


SEAL OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LET THERE BE LIGHT
1868

Forschungen

zur

älteren Geschichte von Florenz.

Von

Robert Davidsohn.



Berlin 1896.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.



BOTTEGA D'ERASMO
TORINO
1964

Ristampa anastatica, a tiratura limitata.

Die nachfolgenden Erörterungen sind zur Erläuterung und Ergänzung der gleichzeitig und in demselben Verlage erscheinenden „Geschichte von Florenz“ bestimmt, zu deren erstem Bande sie gewissermaßen einen Anhang bilden; lediglich äußere Gründe machten die Trennung wünschenswerth. Sie tragen im Wesentlichen den Charakter längerer Anmerkungen, die mit der Darstellung in engstem Zusammenhang stehen; manche Abschnitte indeß, wie eine hier zuerst veröffentlichte Vita des Johannes Gualberti, der über die Kadolinger-Erbschaft, und die Regesten von Kaiser- und Papst-Urkunden, besitzen vielleicht auch für Forscher Interesse, denen ein solches für die Einzelheiten der Florentiner Stadtgeschichte ferner liegt, und andere werden, wie der Verfasser hofft, den Kunsthistorikern und denen, die ihre Aufmerksamkeit dem Werdegang der italienischen Sprache zuwenden, nicht unwillkommen sein.

Florenz, im Juli 1896.

Inhaltsverzeichniß.

Die Lage der etruskischen Florentia.

Abweichend von allen bisherigen Annahmen und entgegen dem, was bisher als Tradition galt, was aber in Wahrheit nur eine im 14. Jahrhundert entstandene Klitterung aus mißverstandenen und erfundenen Namen ist (Villani I, 38, „Camarti" und „Villa Arnina"), wird in der „Geschichte von Florenz" die wirkliche Lage der etruskischen Florentia bestimmt, die sich nicht an der Stelle befand, wo nachmals eine römische Kolonie errichtet wurde. Die letztere war es, die sich dann zum mittelalterigen Florenz umgestaltete, die zum Kern der heutigen Stadt wurde, während die früh zerstörte etruskische Stadt etwas weiter stromaufwärts östlich lag. Hier sind Wiederholungen zu vermeiden, und es ist vor Allem das urkundliche Material anzuführen', aus dem sich ergiebt, daß die Mauern der etruskischen Florentia, viele Jahrhunderte, ja bei Weitem ein Jahrtausend überdauernd, ein in den uns gebliebenen Urkunden fortbestehendes Zeugniß von der Stelle ablegen, an der sich die älteste Stadt erhob. Gerne hätte man von jeder Polemik gegen die sonstigen, vielfach untereinander widerstreitenden Annahmen abgesehen, da sie eben sämmtlich auf der unrichtigen Auffassung beruhen, die römische Kolonie sei auf dem Boden des älteren, im Sullanischen Kriege zerstörten Municipium errichtet worden, während sie in Wahrheit an anderer Stelle neu entstand. Mit der irrigen Voraussetzung fallen auch die aus ihr gezogenen Schlußfolgerungen von selbst; dennoch muß im folgenden Abschnitt, wo von der Gründung der römischen Florentia die Rede ist, auf die neueste Erörterung über den Ursprung von Florenz eingegangen werden, weil dieselbe sich scheinbar auf die Ergebnisse neuester Ausgrabungen römischer Mauerreste stützt, während sie in Wirklichkeit nur daneben ein Gebäude von Konjekturen auf unhaltbaren Voraussetzungen begründet und zu scheinbarem Belege Textstellen antiker Schriftsteller auf Florenz bezieht, in denen von Florenz durchaus nicht die Rede ist. Die römischen Reste im Centrum der jetzigen Stadt sprechen uns natürlich nur von der dort gelegenen römischen Kolonie, und wenn man durch Münzfunde im Boden unter den römischen Gebäuden den Beweis vom Alter der letzteren führen will, so beweisen diese Funde, selbst wenn die einzelnen Stücke besser erkennbar und bestimmbar wären, als sie es in Wahrheit sind, doch nur die Zeit, nach welcher dieser Boden überbaut wurde. Ueberdies werden wir zu erörtern haben, daß, wo nachmals die römische Kolonie errichtet ward, nicht nur in alten Zeiten sich eine Gräberstätte befand, wie die Funde bei den Ausgrabungen zur Genüge darthun, sondern daß dort wahrscheinlich auch die Nekropolis der $1^1/_2$ km entfernten etruskischen Florentia lag, wie Gräberfunde aus verhältnißmäßig späten Zeiten zu erweisen scheinen. Hier sei nur auf jenen Theil des folgenden Abschnittes verwiesen, während an dieser Stelle zunächst für die Erörterung die vor Allem nothwendige Grundlage eines urkundlichen Beweises geschaffen wird. Daß

der Irrthum, den es zu widerlegen gilt, in Florenz zum Dogma geworden, daß man sich zu seiner Vertheidigung, von den späteren abgesehen, auf Villani und Machiavelli berufen kann und fälschlicherweise auf Dante zu berufen pflegt (in Wirklichkeit kommen nur seine durch Villani beeinflußten Kommentatoren in Betracht), wird den Blick für die Wirklichkeit nur denjenigen trüben, denen überkommene Meinung höher steht als Erforschung der Wahrheit. Gleichwohl ist der Verfasser sich bewußt, daß er ungeachtet der Gültigkeit der Beweise an Ort und Stelle für lange Zeit nur auf Abweisung zu rechnen hat.

Die urkundlichen Erwähnungen, welche die Forteristenz der Mauern, oder richtiger von bedeutenden Mauertheilen der ältesten, etruskischen Florentia im Mittelalter erweisen, sind die folgenden:

1048, 16. April (Lami, Mon., II, 1227. — Rena-Cam., IVa, 37. — Or. St.-Arch. Flor. Proven. Badia di Ripoli), Schenkung an S. Salvi eines Theils „de terra prope eandem ecclesiam sitam, sicut muro antiquo per circuitum cignitur".

Die sechs folgenden Urkunden sämmtlich St.-Arch. Flor., Proven. Badia:

1069, Dez. Der prepositus der Kirche S. Martino in Florenz verpachtet Land in loco qui nominatur Montelatico. Umgrenzung: „. . . . de tertiam partem est fini muro antico."

1073, Febr. Petrus, Abt der Badia von Florenz, und Ubertus, als custodes von S. Martino, verpachten Land „in loco, qui nominatur Margaritale prope mura antiche".

1076, 2. Okt. Dieselben schließen Theilbauvertrag betr. Land, „que est posita in loco Montilatico iusta le mura". Angrenzend: „fini ipso muro."

1085, Jan. Dieselben verpachten Land „in loco Montilatico prope le mura antica".

1087, Dez. Petrus, Abt der Badia, verpachtet S. Martino gehöriges Land „in loco, qui nominatur Montilatico". Umgrenzung: „. . de quartam parte est finimuro antico."

1107, 13. Sept. Johannes, Abt der Badia, verpachtet Land in Montelatico „iuxta murum antiquum".

Das Wort „anticus" kommt zur Bezeichnung von Bauwerken oder Ueberresten solcher in Florentiner Urkunden, soweit ich sehen kann, außer in den oben erwähnten nur noch einmal vor.

1083, Juni (Lami, Mon., II, 1430 ungenauer Auszug. — Or. Kap.-Arch.), wird Land in Panche (westlich des jetzigen Florenz) „prope arco antico" und begrenzt von „fini arco anticho" verpachtet; hier ist ein Bogen der römischen Wasserleitung gemeint. Aus anderen italienischen Städten sind besonders Urkunden des 11. Jahrhunderts von Bologna für die Bestimmung der Bedeutung lehrreich, in der das Wort „antik" im früheren Mittelalter in Italien gebräuchlich war. Savioli, Ann. di Bol., I, 2, p. 99: Es wird Land in Emphyteuse gegeben, welches liegt „foris civitatem Bononiam infra civitatem rutam (italienisch „rotta") antiqua". — 1074, 17. Febr., ibid. p. 117: Land „infra civitatem Bononia antiqua destructa." „Acta in suprad. civitate Bononia destructa." — 1084, 19. Mai, ibid. p. 127: „Hactum foris civitatem Bononia intra civitate rupta antiqua." — Es ist hierbei überall von den Trümmern der römischen Bononia die Rede. — Daß das Wort „antik" fortdauernd in dem Sinne verstanden wurde, in dem es noch

heute gebräuchlich, dafür möge folgende Stelle des Vasari aus dem „Proemio delle vite“ (c. 17) angeführt werden: „Ma perchè ... s'intenda quello che io chiami vechio ed antico, antiche furono le cose innanzi a Costantino ...; percioché l'altre si chiamano vechie, che da S. Silvestro in qua furono poste in opera.“

Es ist erwähnt worden, daß ein Stück der Mauern im vorigen Jahrhundert gesehen wurde. In der von Giov. Lami herausgegebenen Zeitschrift „Novelle letterarie“, Jahrg. 1759, p. 759—62 und 771—74, befindet sich ein Aufsatz über das Kloster S. Giusto alle mura oder delle mura, das ehemals vor der damaligen Porta a Pinti lag, dort, wo sich jetzt der (außer Gebrauch gesetzte) Kirchhof der Protestanten und die Piazza Donatello befinden. Ursprünglich war S. Giusto Nonnenkloster, wurde dann den Ingesuati überwiesen und ward 1529 wegen der drohenden Belagerung niedergelegt. Lami erwähnt aus dem Testament des Folco Portinari von 1287 ein „dominabus dalle mura“ bestimmtes Vermächtniß und eine Urkunde von 1291 (von Sa. Maria novella), in der die Nonnen von S. Giusto gleichfalls dominae delle mura genannt sind. Ich kann eine etwas ältere urkundliche Erwähnung hinzufügen; im Spoglio Strozz. Bibl. naz. Cl. XXXVII, 301, p. 449 befindet sich Abschrift einer Urkunde vom 22. März 1280: Actum apud monasterium delle mura prope Florentiam; von Kloster und Ort heißt es darin „qui vulgariter dicitur delle mura prope Florentiam“. Nun kann der volksthümliche Beiname des Klosters unmöglich vom dritten Mauerkreise stammen, dessen eigentliche Ausführung 1299, Nov. (Vill. VIII, 31) an entgegengesetzter Stelle begann, während an der für uns in Betracht kommenden die Mauern noch im Jahre 1310 nicht gebaut waren (Vill. IX, 10). Lami sah seinerseits noch im Jahre 1759 die bedeutenden Mauerreste, von denen der Name des Klosters stammte, und im Zusammenhang mit den unten beizubringenden Nachrichten gewinnen seine Mittheilungen Bedeutung. Da sich die Gegend in den letzten anderthalb Jahrhunderten wiederum aufs Vollständigste verändert hat, sei seine Beschreibung, wie folgt, resümirt: Er sah ein 250 braccia = 146 m langes Stück der Mauer, die in ihrem trummerhaften Zustande 2½ braccia = 1,46 m dick war. Sie erstreckte sich ungefähr in der Richtung der jetzigen Via degli artisti gegen Norden; im weiteren Verlauf war die Mauer verschwunden, weil dort Häuser erbaut waren. Doch ergab sich, daß sie sich in einiger Entfernung in einem Winkel gegen Osten gewendet hatte und gegen die (noch bestehende) Via Frusa verlief. In den dortigen Aeckern stießen die Landarbeiter, wie Lami versichert, häufig auf ihre Ueberreste.

Wir werden uns bei der Deutung nicht weiter aufhalten, die der Florentiner Theolog und Polyhistor diesen Mauerresten in dem erwähnten Aufsatze und später in seinen „Lezioni di Antichità“ (II, 371) gab. Ihm erschienen sie als Trümmer des fabelhaften „oppidum Munionis“, das der Langobarden-König Desiderius in dem Dekret von Viterbo, einer plumpen Fälschung, genannt haben sollte. Etwas mehr näherte sich Uccelli in einer 1865 veröffentlichten Schrift über jenes Kloster einer richtigen Auffassung an; indem er die Ansicht Lamis zurückwies, äußerte er die Meinung, die antiken Mauern, die in Urkunden erwähnt werden, seien wohl Trümmer etruskischer Gebäude, die „bei den ersten Barbareneinfällen zerstört wurden“. (S. 30.) So groß aber erwies sich die Macht lokaler Ueberlieferung, daß sie die Wahrheit auch dem durchaus verschleierte, der ihr nahe kam.

Aus den erwähnten 7 Urkunden von 1048 bis 1107 ergiebt sich, daß „antike Mauern“ sich nahe S. Salvi, in Montelatico und an einem Ort Margaritule befanden. Ueber diesen letzteren ist nichts Bestimmtes zu ermitteln; wo er genannt wird, ge-

schieht es im Zusammenhang mit den Ländereien, die der Badia aus dem Besitz von S. Martino in Montelatico zukamen. Da S. Salvi besteht, bleibt nur die Lage von Montelatico zu erörtern, denn dieser Ortsname ist längst verschwunden. Er ergiebt sich aus folgenden Erwähnungen:

1077, Dez. (St.-Arch. Flor. Proven. Badia) Petrus, Abt der Badia, und Ubertus Prepositus von S. Martino, verpachten Land in „Montolatico“. Als vorüberfließend erwähnt „rivo qui dicitur Africo.“

In dem Verzeichniß der Livellarien der Badia (St.-Arch. Flor., gleiche Proven., „sec. XI.“) von Ende des 11. Jahrhunderts wird ebenfalls an einer Stelle der Ort „Montelatiko“, und der Africo als vorüberfließend erwähnt; an einer anderen ein Landstück „in loco Montilatiko ubi et Gurgo vocatur“. Gurgo oder Gorgo hieß von dem dort einen Strudel bildenden Arno-Lauf die Stelle, an der sich nachmals die noch fortdauernde Porta alla Croce erhob, die von dieser Bezeichnung den Beinamen führte (Vill. IX, 10 . . alla porta . . detta alla Croce a gorgo. — Gaye, Carteggio, I, 416: „Häuser in burgo de cruce ad Ghorgum“ 1283; [ist 1284 14. März; Rif. XXX, f. 182]. — Vergl. auch Dino Comp. III, 40, p. 419).

In dem Inventar der Besitzungen der Badia von 1446 (St.-Arch. Flor., Conv. 78, Nr. 386), f. 15, wird die Lage zweier poderi des Klosters in „Monte laticho“, wie folgt, angegeben:

„due poderi . . . presso a Firenze presso alle mura della città nel popolo di santo Piero maggiore fuori delle mura e presso a gl'Ingesuati luogo detto alle donne delle mura; ali quali da primo la via va a Majano, da secondo lo spedale di Lemmo . . .“ cet. Ferner f. 15² ein podere „posto fuori di Fir. allato alle mura della città, popolo di Santo Ambrugio fuori delle mura luogho detto Monte laticho al quale da primo la via o vero chiasso di Monte latico, da secondo i fossi delle mura di Fir. . . .“ cet.

Aus den gegebenen Materialien ist also ein klares Bild von der Lage der Oertlichkeit zu gewinnen, die den Namen Montelatico führte. Sie erstreckte sich von jenem Kloster S. Giusto oder der Ingesuati (wo jetzt Piazza Donatello) bis Porta alla Croce und vom Africo bis zu den jetzt verschwundenen Stadtmauern des dritten „cerchio“.[1])

Die Bezeichnung Carrari für die Gegend der im Mittelalter offenbar als Steinbruch dienenden etruskischen Mauern zuerst in der oben erwähnten Urk. 1048, 26. März — 1160, 12. Febr. (St.-Arch. Olivet.). „Carraria prope Africum.“ Auch in vielen anderen Urkunden. Doch der eigentliche Name der Oertlichkeit bei S. Salvi war Paratinula, der auch, wie die Urkunden ergeben, bestehen blieb, während jener andere mit den Umständen, aus denen er entstanden, wieder verschwand.

Kenntniß vom Lauf des Arno in jenen Gegenden gewähren uns folgende Urkunden:

1191, 17. April (St.-Arch. Flor., Proven. Vallombr.), Verkauf zweier Landstücke in isola prope Guarlonem (der Name Guarlone dauert bei S. Salvi noch fort).

1191, 10. Sept. (gleiche Proven.), Verkauf von Land in Isola S. Salvii.

[1]) Im 17. Jahrhundert beschränkte sich die Bezeichnung Montelatico bereits auf ein wesentlich kleineres Gebiet vor Porta alla Croce, wie der (im St.-Arch. befindliche) Kataster 1776 für das Jahr 1617 (Bagno di Ripoli, p. 61² und 706²) ergiebt.

1196, 3. Febr. (St.-Arch. Flor., Badia di Ripoli), Benannte verkaufen Land an Ben'gnus, Abt von S. Salvi petiom terre et ysole prope flumine Arni non longe a pred. monasterio.

1242, 8. Mai (St.-Arch. Flor., Proven. Sa. Croce), Verkauf von Land posit. ad templum prope eccl. S. Crucis. Angrenzend insula fluminis Arni.

Die Insel führte später den Namen Isola Piascentina oder Piagentina. Der Name dauert noch in der Via Piagentina fort, während dem seit 1301 nachweisbaren Borgo della Piagentina (s. Arch. stor., Ser. III, 9, 2 p. 5ss. „Docum. inedito su Dante") die heutige Via Giotto entspricht.

1287, 17. Juni (St.-Arch. Flor. — Proven. Olivetani), Verkauf von Land in pop. S. Ambrosii loco dicto insula de la Piascentina; angrenzend der Arno.

1299, 26. Febr. (gleiche Proven.), Verpachtung von Land in pop. S. Ambroxii loco d. isola a Piagentina; vorbeifließend der Arno.

1321, 18. Nov. (Gaye, Carteggio I, 463), Petition wegen Trockenlegung des sumpfigen Bodens des Corso de Tintori. Als dessen Ende wird die Porta San Petri Scherabii bezeichnet (damals nach dem Stadtsechstel benannt; spätere Porta della giustizia) „sita in muris insule prope Arnum".

Ergiebt sich aus den mitgetheilten Urkunden die Zweitheilung des Arno zur Genüge, so seien hier auch gleich die Belege für die erwähnte Dreitheilung des Flusses angereiht. Die Insel, die der links abzweigende Lauf bildete, ist jetzt längst mit der Ebene von Ripoli zusammengewachsen. Der Ortsname Visierno, den doppelten Arno-Lauf jener Seite anzeigend, begegnet dort zuerst 1008, Jan. (Soldani, Hist. Passin, p. 163: „prope civitatem Flor. in populo S. Petri loco Biserno.") Der Ort entspricht dem jetzigen S. Piero in palco (Repetti, I, 327), wo auch die Erwähnung von „Biserno" in der Bulle Pasch. II. für S. Miniato 1110, 9. Jan. (J.-L. 6256) angeführt. Außer dem Namen ergiebt die Urkunde von 1359, 16. Juli (St.-Arch. Flor. — Badia di Ripoli), daß noch damals der Arno sich zeitweise durch dieses Bett ergoß. (Gewisse Terrains in „Visarno" werden als Eigenthum von S. Salvi erklärt „prout flumen Arni crescit et decrescit.") Jener Arm des Stroms floß nahe der Kirche S. Nicolò wieder mit dem Hauptlauf zusammen. Nach einem Plane aus dem 16. Jahrhundert bei Rohault de Fleury, La Toscane au moyen-âge, t. I, endete die Arno-Insel an dieser Stelle, wo sie indeß nur in einem schmalen Streifen verlief, wovon übrigens noch die heutige Formation des dortigen Ufers ein Bild gewährt.

Beachtung verdient es, daß Strabo (V) von einer Dreitheilung des wasserreichen Arno berichtet: „. . ab Aretio copiosus descendens, sed in tres divisus alveos." Die Theilung konnte nicht erfolgen, ehe der Fluß, zuvor von Bergen eingeschlossen, die Ebene von Florenz erreichte. Für diese aber stimmen die Urkunden aus dem Mittelalter mit der Erwähnung bei dem alten Geographen auf das Genaueste überein.

Es bleibt ein Wort über die Annahme zu sagen, die Straße von Arretium habe die Stelle berührt, wo die etruskische Florentia lag. Daß die Aretiner Chaussee jetzt dort mündet, kommt gar nicht in Betracht, denn bis in dieses Jahrhundert führte die Landstraße von Arezzo über den Berg von S. Donato in Collina, um in Florenz jenseits des Arno an der Porta S. Nicolò zu münden. Dies war auch die Straße des Mittelalters, die ganz der Via Cassia der römischen Zeit entsprach, wie dies auch die in ihrem Zuge bei Bagno a Ripoli gefundenen Grabinschriften (C. I. L. 1593.

97. 1603. 04. 19. 43) bestätigen. Sie überschritt den Arno auf der Brücke, die, seit sie im 13. Jahrhundert aufhörte, die einzige zu sein, Ponte vechio heißt. Aber diese, genau im Zuge des cardo der römischen Stadtanlage befindlich, ist offenbar erst im Zusammenhang mit der Stadt selbst entstanden. Die Cassische Straße ward als römische Staatschaussee 187 v. Chr. von Arretium nach Bononia geführt. (Mommsen, Röm. Gesch.[6] I, 667), aber schon vorher hatte sich das Heer Hannibals auf der Straße von Fäsulä nach Arezzo bewegt und es ist auch an sich zweifellos, daß ein Verkehrsweg zwischen den beiden wichtigen etruskischen Städten seit alter Zeit bestehen mußte. Daß man bei Anlage der Via Cassia dem Zuge der vorhandenen Straße folgte, spricht ebenso sehr für sich selbst, wie daß man den kürzesten Weg gewählt haben wird, solange an diesem Punkt nicht mit der römischen Kolonie Florenz und ihrer strategischen Bedeutung zu rechnen war. Nun befinden sich im Zuge des kürzesten Weges, auf dem man von San Donato in die Ebene von Florenz gelangen kann, an der schmalsten Stelle des Stromes, zwischen Candeli und Girone noch heute im Fluß Trümmer, die stets als die einer Brücke galten, auch schwerlich von einem anderen Bauwerk stammen können. Als Ruinen einer Brücke, die der alten Straße „zwischen Rom und Fiesole" zugehört hätte, bezeichnete sie die Tradition im 14. Jahrhundert. Villani I, 57: „. . uno solo ponte era sopra l'Arno, non però dove sono oggi, ma dicesi per molti, ch'era lo antico ponte de Fiesolani, il quale era da Girone a Candeli; e quella era l'antica e diritta strada, che andava da Roma a Fiesole . ."

Gewißheit wird in dieser Hinsicht schwerlich zu erlangen, aber auch die Annahme nicht von der Hand zu weisen sein, daß neben dem Flußverkehr auch die Lage unmittelbar an einer wichtigen Landstraße der Pflanzstadt von Fäsulä zu jener schnellen Blüthe verhalf, die sie während ihres kurzen Daseins erreichte, und von der uns die einzige Quelle berichtet, die überhaupt das älteste Florenz erwähnt.

Daß aber dessen Lage durch die ausgedehnten Mauerreste bestimmt wird, die sich aus dem 11. und 12. Jahrhundert nachweisen lassen, die am Ende des 13. jenem Kloster den Namen gaben, wird schwerlich bestritten werden können. „Antike Mauern" so großen Umfanges in ziemlich ansehnlicher Entfernung von der späteren römischen und frühmittelalterlichen Stadt gelegen, können nur die Stadtmauern der ersten, in der Sullanischen Zeit zerstörten Florentia gewesen sein, deren Boden (Flori Epit. II, c. 9) sofort nach der Zerstörung in Privatbesitz kam.

Die Gründung der römischen Florentia.

Die Annahme, Florenz sei im Zusammenhang mit der Arno-Brücke entstanden, sprach zuerst Targioni-Tozetti, Viaggi, IX, 295, aus, nach ihm Bandini, Lett XII, Fiesol., p. 258. und von diesen ging sie mit geringer Veränderung auf Hartwig I, 75 über, während C. I. L. XI, 306 letzteren als Urheber derselben bezeichnet. Hier ist aber überall irrthümlich die Anlage der ältesten Florentia mit der Entstehung der römischen Kolonie zusammengebracht, weil man beide an derselben Stelle vermuthete.

Schwerlich wird man mit dem als Leiter des Florentiner Archäologischen Museums verdienten Prof. L. A. Milani und mit Villari (s. M.s Brief bei Villari, I primi due secoli, p. 60, n. 2) übereinstimmen, die einen ausreichenden Beweis für die Sullanische Gründung der römischen Stadt darin erblicken, daß sich 1886 unter dem Pflaster des Amphitheaters eine Münze fand, wie sie vom Jahre 89 bis 43 v. Chr.

im Gebrauch war. Dadurch könnte doch nur bewiesen werden, was keines Beweises bedarf, daß der Bau nicht vor 89 v. Chr. erfolgt ist, aber der Fund klärt uns in nichts darüber auf, zu welcher späteren Zeit die Münze dorthin gerieth. Herr Prof. Milani hat in einer längeren Abhandlung, Reliquie di Firenze antica betitelt, seine Ansicht näher zu begründen versucht. Der Aufsatz wird in den „Monumenti antichi" der römischen Academia dei Lincei veröffentlicht werden, und sein Verfasser hatte die Güte, mir den Korrekturabzug zur Verfügung zu stellen. Die durchaus abweichende Auffassung, die sich aus dem im vorigen Abschnitt beigebrachten Material und aus den folgenden Erörterungen zwingend ergiebt, muß hier zum Ausdruck gebracht werden, weil es sich um die Sache handelt, doch zugleich auch der Dank dafür, daß Herr Milani die Benutzung des durchaus werthvollen, beschreibenden Theiles der Ausgrabungsergebnisse für die vorliegenden Arbeiten ermöglichte. Auch mag an dieser Stelle die Fürsorge anerkannt werden, die Prof. Milani auf Erhaltung und Aufstellung von Resten der römischen Florentia gewendet hat, die durch seine Energie zu einer besonderen Abtheilung des Archäologischen Museums, zu einem „Museo Fiorentino" vereinigt werden. Was indeß die Erörterungen über den Ursprung der römischen Kolonie anlangt, und darüber, daß die in Wirklichkeit nach dem einzigen vorliegenden historischen Zeugniß von Sulla der Zerstörung preisgegebene Stadt angeblich nicht nur fortbestanden habe, sondern von ihren Veteranen aufs Reichste geschmückt und ausgebaut worden sei, so können wir uns leider nicht der Pflicht entziehen, sie durchaus zurückzuweisen. Es ist im vorigen Abschnitt nachgewiesen, daß das ältere Florenz überhaupt nicht an der Stelle der römischen Kolonie und des mittelalterlichen Florenz gelegen hat. Die Münzfunde hinter dem Kapitol im Boden sollen beweisen, wann das Kapitol gebaut sei. Abgesehen nun davon, daß man in gleicher Tiefe, wie diese älteren Münzen, Münzen der Kaiserzeit fand, können Münzfunde nur den terminus a quo ergeben, aber sie beweisen nicht, daß sie gerade in der Zeit der Münzprägung oder in der Zeit, da sie im Umlauf waren, an jene Stelle gerathen sein müssen, und doch sind, neben einigen Meinungen über den Baustil, dies die einzigen Grundlagen für ein ganzes Gebäude von Konjekturen. Da aber im Eingang jener Erörterungen die Gräberfunde an jenen Stellen eine eingehende und gute Darstellung finden, da einzelne der Gräber verhältnißmäßig späterer Zeit angehören (col. 5), da ferner die Grabfunde das Urtheil gestatten, daß sich hier eine größere Nekropolis befand, so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese der in geringer Entfernung gelegenen etruskischen Florentia angehörte, was nicht ausschließt, daß an derselben Stelle schon bei Weitem früher, in Zeiten, die jenseits bestimmterer geschichtlicher Kunde liegen, einige Wohnstätten bestanden haben, auf welche die ältesten der Gräberfunde Bezug haben. Lag aber an dieser Stätte die Nekropole der nahen etruskischen Florentia, was alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, so sind dortige Funde römischer Münzen aus der Zeit von Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr., oder von dessen Mitte (col. 53), oder von etwa 138 v. Chr. aufs Einfachste erklärt. Warum sollen in der Nähe einer bedeutenden Stadt, die um 200 begründet sein muß, nicht Münzen von etwa 217 in den Boden gerathen sein? Darauf aber den Schluß aufzubauen, die Stadt müsse eben dort bestanden haben, müsse damals eine römische gewesen sein, ist etwas kühn. Daß römische Münzen in jener Zeit in Etrurien in Mengen umliefen, wird Niemand bestreiten wollen, so daß jene Funde gänzlich der beweisenden, ja selbst der aufklärenden Kraft entbehren.

Daß „Florenz durch Versteigerung in der Gewalt der Sullanischen Veteranen blieb", ist nirgendwo auch nur andeutungsweise gesagt, sondern nur, daß der Boden

versteigert ward (Flori Epit. II, 9, 27), was nach einer anderen Stelle (Ib. 28 betr. Sulmo) mit der Zerstörung gleichbedeutend gesetzt werden muß, wie denn auch Appian I, 96 von den härtesten, durch Sulla verhängten Strafen berichtet. — Die Florentiner Lokallegende des 14. Jahrhunderts in der Gestalt, in der sie Villani (I, 38) aufzeichnete, berichtet ganz in der Art solcher Legenden. „Marzio, l'altro signore Romano fece fare il Campidoglio al modo di Roma, cioè palagio, ovvero la mastra fortezza della città, e quello fu di maravigliosa bellezza." Herr Prof. Milani meint, Villani werde „durch einen leichten Leseirrthum" den Namen Marzio statt Manlius gesetzt haben, und er sucht die Meinung zu begründen, dieser Manlius, Sullaner und späterer Catilinarier, habe das Florentiner Kapitol erbaut. Gegen ihn sagt er, gegen Manlius „inveisce Cicerone per l'esercito, che aveva preparato a Catilina sotto Fiesole". Stände dies wirklich in der zweiten Rede gegen Catilina, so wäre es zwar kein Beweis, daß Manlius jenen Bau habe ausführen lassen, aber es wäre wichtig für die Geschichte von Florenz, denn unter Fiesole liegt eben dieses. „Il teatro della sua vita" (des Manlius), „è posto nell'agro Fiorentino sotto Fiesole" heißt es weiter, und es wird auf Cicero und Sallust Bezug geommen. Aber an den betreffenden Stellen steht eben kein Wort von Florenz oder vom Agro Fiorentino (und gerade diese Nichterwähnung ist sehr wichtig), sondern es ist durchaus nur im Allgemeinen Fiesole und sein Gebiet genannt, und keine leise Andeutung erlaubt uns von einem „unter Fiesole" versammelten Heere oder vom „agro Fiorentino" zu sprechen (die Stellen Cic., Cat. II, 6. 14. — Sall. 27) sondern es wird (Sall. 24, 2. — 27, 1. — 30, 1) ausdrücklich und ausschließlich stets Fiesole genannt. Wenn eine Stelle des Dio Cassius (37, 30) und des Cicero gegen Catilina (II, 8. 20) angeführt wird, weil sich daraus ergeben soll, wie andere Sullanische Veteranen werde wohl auch Manlius sein Geld in kostbaren öffentlichen Bauten verschwendet haben, und solche Bauwerke seien eben das Kapitol und das Amphitheater von Florenz, so steht bei den antiken Autoren etwas durchaus Anderes, nämlich bei Dio Cassius nur, daß jener Manlius sein Geld übel vergeudet habe, während bei Cicero nicht von ihm, sondern von den Veteranen Sullas im Allgemeinen die Rede ist und nicht von öffentlichen Bauten, sondern ganz im Gegentheil von dem Aufwand, den sie im Privatleben mit Landgütern, Sklavenschaften und Schmausereien trieben. Es geht also nicht wohl an, diesen Argumenten Werth oder Wichtigkeit beizumessen, und wir müssen uns, von weitgehenden Vermuthungen absehend, an die wirklich vorliegenden Quellen und an ihren Wortlaut halten, aus denen sich denn doch ein nicht unbefriedigendes Resultat ergiebt.

Es kommen für die Gründung der römischen Kolonie Florentia die folgenden Erwähnungen in Betracht: Liber coloniarum („Feldmesser" I. 213: „Colonia Florentina deducta a triumviris, adsignata lege Julia, centuriae Caesarianae in jugera CC per kardines et decimanos . . ." Es liegt kein Grund vor, die Stelle für interpolirt zu halten, zumal mehrfach sonst auf das Gesetz betr. Florentia Bezug genommen wird: Tuder (p. 214), Ager Lunensis (p. 223), Ager Anconitanus (p. 225). — In dem Plinianischen Verzeichniß (Hist. nat. III, c. 5) ist Florenz in der alphabethischen Liste aufgeführt („Florentini praefluenti Arno adpositi") und nicht als Kolonie bezeichnet. Plinius folgte einer Beschreibung Italiens, die auf Augustus zurückgeht; hier also liegt, da dieselbe in der Zeit von 9 v. Chr. bis zu den letzten Jahren des Augustus verfaßt ist (vergl. Cuntz, De Augusto und Agrippa und Augustus), die der Abfassung nach älteste Erwähnung von Florenz vor. Als Kolonien sind im Verzeichniß bei Plinius (vergl. Cuntz, De Augusto, p. 18 u. 22)

nur die bezeichnet, die im zweiten Triumvirat oder von Augustus als Kaiser ausgeführt sind. Da Florentia hier ohne das Kolonialprädikat erwähnt ist, muß es zuvor gegründet sein, und wenn es früher deduzirt ist, kann es aus den in der „Geschichte von Florenz" erwähnten Gründen — weil eben zwischen dem Aufstande des Catilina und dem zweiten Triumvirat Koloniengründungen allein auf Grund von Cäsars Ackergesetz erfolgten — nur den Kolonien Cäsars zugereiht werden. — Mommsen, Die ital. Bürgerkolonien von Sulla bis Vespasian, „Hermes", XVIII, 1883, geht auf die Entstehung von Florentia nicht näher ein und äußert nur, wenn man Sullanische Deduktion annehme, so bezeuge doch Florus (es ist die Stelle von der Zerstörung des älteren Florenz gemeint) eine solche keineswegs. Aber auf dieser Stelle allein, oder richtiger auf Mißverständniß derselben, die nichts dergleichen besagt, beruht eben die Annahme Sullanischer Gründung. Es kommt aber noch ein Weiteres in Betracht. Mommsen a. a. O. S. 182 läßt betr. Tuder die gromatische Liste durchaus gelten. „Inschriftliche Zeugnisse", so äußert er, „bestätigen es, daß die Stadt entweder nach der philippischen oder nach der aktischen Schlacht Kolonie geworden ist; für die erstere Entstehungszeit spricht das Zeugniß der gromatischen Liste, dem mehr Gewicht als gewöhnlich zukommt, weil es den Namen richtig angiebt." Nun lautet die auf Tuder bezügliche Stelle: „Colonia Fida Tuder ea lege, qua et ager Florentinus." Hat die Stelle volle Geltung, so ergiebt sich aus ihr, daß Florenz damals bereits und zwar auf Grund solcher Gesetzesbestimmungen, wie sie auch derzeit noch in Gültigkeit standen, neu begründet war, und da es nach der Stellung bei Plinius von Oktavian als Triumvir nicht begründet sein kann, ergiebt sich auch hieraus Deduktion auf Grund des Ackergesetzes von 59 durch die Zwanziger-Kommission zur Zeit des ersten Triumvirats. Es fällt jetzt jedes Hinderniß fort, der gromatischen Liste betr. Florenz vollen Glauben zu gewähren, da wir feststellten, daß das alte Municipium zerstört war und eine Neugründung an neuer Stelle erfolgte.

Die mittelalterliche Ueberlieferung über die Gründung von Florenz an dieser Stelle näher zu erörtern, ist nicht angängig und wir haben sie hier nur in einem Punkte zu berühren. Daß die reichlich mit Fabeln durchsetzte Ursprungsgeschichte den Inhalt von Erzählungen beim Spinnen bildete, beweist Dante, Par. 15; 125. Die verhältnißmäßig spät aufgezeichneten Ueberlieferungen sind gedruckt bei Hartwig, Quell. u. Forsch., I, 37 ff. und bei Alvisi, Libro delle origini di Fies. e di Fir. Aber in diesen verschiedenen, theilweise voneinander abweichenden Texten ist nirgends der Name des Pompejus erwähnt, den doch die von Villani (I, 38) benutzte Vorlage genannt haben muß. Nur in der Erwähnung des Cäsar und des Pompejus klingt uns aus diesen Ursprungslegenden ein Nachhall der Wirklichkeit entgegen.

Es ist in der Geschichte von Florenz erwähnt, daß der gleiche Name vielen Orten eigen war und daß er an anderen Stellen untergegangen ist. Betreffs des municipium Florentinum Iliberitanum (Granada) s. C. I. L., II, p. 285. — Betr. colonia Julia Augusta Florentina Vienna (häufig mit dem toskanischen Florenz verwechselt) s. Mommsen, Ital. Bürg.-Kolon., S. 180, Nr. 1. — Fiorenzuola in der Lombardei hieß noch Anfang des 11. Jahrhunderts Florentia (s. d. Urk. bei Tiraboschi, Storia di Nonant II, 140). — Endlich gab es in der Provinz Valeria ein Donau-Kastell Florentia („Notitia dignitatum", Occid. XXXIII).

Die Thore hießen mit ihrem mittelalterlichen Namen: Porta Sä. Mariä (Süden; der Name dauert in dem der Straße Por Sa. Maria fort). S. Pancratii (Westen; an der Mündung der jetzigen Via Strozzi in Via Tornabuoni). Porta domus oder episcopi (Norden; nahe der Mündung der Via dell' Arcivescovado in Via de' Cerre-

tani, ein Geringes südlich von dieser). S. Petri (Osten; wo Via del Corso in Via del Proconsolo mündet).

Eine kurze Beschreibung des frühmittelalterlichen Florenz mit seinen Römer-Thoren enthält die vom Florentiner Notar Andreas 1345 verfaßte Lebensbeschreibung des Markgrafen Hugo von Tuscien, Bibl. Naz., Flor. — Conv. C. 1; 2641. Darin u. A.: „. . . quelibet porta media erat inter duas turres et circumdita super muros civitatis erant similiter turres." — Aehnlich Villani I, 38. Sie schrieben aus eigener Kenntniß, denn damals standen von den römischen Mauern (die man als den „ersten cerchio" bezeichnete) noch Stücke aufrecht. Die letzte Nachricht von ihrer Fortdauer und von der eines römischen Thores (des nördlichen) ist uns von 1403 überliefert, in der „Invectiva" des Florentiner Poeten und Staatssekretärs Colluccio Salutati. Dort heißt es: „Extant adhuc rotundae turres et portarum monumenta, quae nunc episcopatui connexa sunt, quae, qui Romam viderit, non videbit solum, sed jurabit esse Romana, non solum qualia sunt Romae moenia latericia coctilique materia, sed et forma." — Einen Römer-Thurm, zur Porta episcopi gehörig (freilich angeblich von den Römern nach der Zerstörung der Stadt durch Totilas erbaut), erwähnen auch die Chron. de origine civitatis (der Codex von Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts) bei Hartwig, I, 59 und die von Alvisi herausgegebenen Texte, Zeile 502 und 1226. Endlich kann der Verf. aus eigener Anschauung sprechen. Am 28. Juni 1892 sah er die bei Erdarbeiten in Via dell' Arcivescovado, etwa 15 m südlich von Via de Cerretani unter der Ostseite der Straße zu Tage getretenen Ueberreste eines runden aus flachen römischen Ziegeln erbauten Thurmes. Der dort aufgefundene Mauerrest ist nach dem Archäologischen Museum übertragen und dort aufgerichtet worden. Beim Abbruch des erzbischöflichen Palastes, Anfang 1894, wurden die Reste des römischen Stadtthores wieder sichtbar. Ferner sah der Verf. am 6. Juni 1895 an der Stelle, wo ein Theil jenes Palastes zur Erweiterung des öffentlichen Platzes niedergebrochen wurde, ein Stück der Mauer. Der untere aus römischer Zeit stammende Theil bestand, wie die römische Stadtmauer überhaupt, aus Ziegeln. Darüber war — eine Ergänzung, die in nicht zu bestimmender Zeit des Mittelalters hinzugefügt war — ein bedeutendes Stück der Mauer aus niedrigen grauen, 64 cm dicken Sandsteinblöcken aufgeführt. Der Verlauf der Mauer war derart, daß das in langobardischer Zeit erbaute Battistero sich mit der Nordseite seines Achtecks fast unmittelbar an sie lehnte und sie sich etwa $7^1/_2$ m südlich vor einer Verlängerung der Südfluchtlinie der jetzigen Via Cerretani hinzog. Das wieder sichtbar gewordene Stück der mittelalterlichen, sich über der römischen erhebenden Stadtmauer ragte wesentlich über das jetzige Straßenniveau in den abgebrochenen Theil des erzbischöflichen Palastes hinein, wo sie als Untertheil einer Zwischenmauer des Erdgeschosses gedient hatte. — Ein Mauerthurm der nach dem Arno belegenen Südseite ist in einer Urkunde 1061, 11. Juni (St.-Arch., Flor. — Prov. Vallombr.) erwähnt. — Genaue Angaben über den Verlauf der Mauern des ersten cerchio bei Villani III, 2. Nach ihm waren sie freilich die der von Karl dem Großen nach der fabelhaften Zerstörung durch Totilas wiedererbauten Stadt. Schon Philalethes (König Johann von Sachsen) hat in einem im Uebrigen vieles Unrichtige enthaltenden Excurs seiner Dante-Uebersetzung, Bd. III, S. 241, darauf hingewiesen, daß hier die Beschreibung des römischen Mauernkreises vorliege. Die Ansicht, seitdem von Hartwig, I, 77, und Anderen aufgenommen, ist zur vollen Gewißheit geworden, seitdem man in den letzten Zeiten das Mauerwerk selbst prüfen konnte. Die Angaben Villanis über den Zug der Mauern

werden endlich durch das höchst umfangreiche Urkundenmaterial durchaus bestätigt und in einigen Punkten ergänzt.

Die parallelen Straßenzüge, aus denen die Anlage der römischen Florentia trotz aller scheinbaren Unregelmäßigkeit des Straßengewirres der inneren Stadt erkennbar wird, sind zum Theil noch nachweisbar. Viel ist hier allerdings in neuesten Zeiten durch den Umbau des Centrums verändert und selbst was erhalten, trägt jetzt bei der bedauerlichen Neigung, die Straßennamen zu ändern, vielfach andere Bezeichnungen, theils steht, da der Umbau noch im Gange ist, auch die Neubenennung noch aus, so daß wir uns durchweg an die Namen halten müssen, wie sie bis Ende der achtziger oder Anfang der neunziger Jahre dieses Jahrhunderts im Gebrauch waren. Die parallelen Straßenzüge waren von Süd nach Nord: 1. Via Monaldi, über Piazza degli Strozzi fort, Via Corsi; der fernere Verlauf durch die Erweiterung von S. Michele e Gaetano verbaut; 2. Via de' Vechietti; 3. Via Pelliceria; 4. Via Calzaioli; 5. Via de' Cerchi, Via Sa. Elisabetta; der weitere Verlauf frühzeitig durch Anlage von Sa. Reparata (jetzt Dom) verbaut; 6. verbaut durch Pal. vechio, Via de' Magazzini, ein Stück überbaut, dann Via della Studio und Via del Transito, Fortsetzung durch den Dom überbaut. — Von Ost nach West: 1. Via Condotta und Porta Rossa; 2. Via delle Oche, della Nave, del Campidoglio; 3. eine Straße, in die jetzt der Dom hineinragt, und die sich dort hinzog, wo die Südseite des Domplatzes und der Piazza S. Giovanni, der dann im weiteren Verlauf Via dei Buoni und Via Teatina entsprechen.

Ueber die für Florenz in Betracht kommenden römischen Landstraßen — die heutigen Eisenbahnlinien entsprechen übrigens ziemlich genau diesen alten Römerwegen — geben außer der Peutingerschen Karte das Itiner. Ant. Aug. ed Parthey, p. 136 und 239, Auskunft, ferner Inschriftenfunde und eine Urkunde von 1061. Ueber Funde von Grabsteinen, die den Zug der Via Cassia bezeichnen C. I. L., XI, 1; 1663 (Ende der Via Faenza) 1608, 54—56, 58, 61—62, 65—66, 74, 78, 80, 82—85, 87 (Fortezza di Basso) 1612 (Sesto). — Von der Wiederherstellung der Via Cassia durch Kaiser Hadrian im Jahre 123 giebt die Inschrift des 1584 in Val di Chiana gefundenen Meilensteines Kunde, der sich jetzt im Hof der Opera del duomo in Florenz befindet; sie ist oft gedruckt (u. A. Lami, Mon., I, 22; Repetti, V, 714), demnächst C. I. L., XI, 2; ob es sich in der That nur um Wiederherstellung oder um Erbauung einer Querstraße nach Florenz oder um Beides zugleich handelt, bleibt wegen der starken Verwitterung der Inschrift unklar. Man darf sich nicht durch die Sicherheit irreführen lassen, mit der ältere und neuere Florentiner Schriftsteller dieselbe Inschrift verwerthen, deren Zahlzeichen von ihnen stets willkürlich wiedergegeben wird. — Von dem Manuskript eines interessanten Vortrages, den Gamurrini vor Jahren in der Società Colombaria über die Via Cassia gehalten, gewährte dem Verf. der verstorbene Arciconsolo dieser gelehrten Gesellschaft, Gaetano Milanesi, im Jahre 1890 mit Zustimmung des Autors Einsicht. — In einer Urkunde von 1061, 8. Nov. (Ficker, Forschungen, IV, S. 85: „petia terrae, quae vocatur campus regis iusta iliam viam petrosam et strada publica, quae ducit ab urbe ad fluvium Munionem“, daß diese „via petrosa et strada publica“, also eine gepflasterte Chaussee, aus römischer Zeit stammte, ist nicht zu bezweifeln. Es war die Einmündung der Faentiner Straße in Florenz, auf das sie, wie die Grabsteinfunde ergeben, in der Richtung der jetzigen Via S. Gallo zuzog. Von ihr zweigte der direkteste Weg nach Fäsulä ab, der an der jetzigen Badia von Fiesole vorbeiführte.

Was den Flußverkehr anlangt, so war ein wichtiger Arno-Hafen auch das spätere Empoli, dessen frühester mittelalterlicher Name, aus dem der jetzige entstanden, Impori Korruptel seines römischen Namens „in portu“ war (s. Peutingersche Karte). — Schiffsverkehr auf dem Arnus geht auch aus Cassiod., Varia, V, 17 und 20, hervor.

Gebäude der römischen Florentia.

Wasserleitung; Thermen. Laurentius Cyathus, Vita Ugonis comitis, geschr. 1491 (Bibl. Naz. Conv. B. 7. 2883) vom römischen Ursprung der Stadt sprechend: „Extant igitur hodieque permanent vetustorum reliquie operum vel in hac nostri temporis magnificentia civitatis admirande aquaeductus, hoc est arcus, qui nunc extra Faventinam portam euntibus ad levam cernuntur.“ — Die hier erwähnten Bogen der Wasserleitung müssen beim Bau der Fortezza di basso niedergelegt sein. Auf einem, von Rohault de Fleury, La Toscane au moyen-âge, t. I, veröffentlichten Plane — dieser stammt aus dem 15. Jahrhundert — sind noch acht Bogen des Aquäduktes eingezeichnet, die bis dicht an die Porta Faentina reichten. In zerfallenden Resten sah man einige noch im vorigen Jahrhundert (Gori, Inscr. III, p. CXLIX. — Lami, Mon. II, 1176, wo auch eine Abbildung).

Im Mittelalter hieß der ganze Zug des Aquädukts, von dem bedeutende Trümmer noch aufrecht stehen mußten, Arco, Arcora oder Trallarcora und zwar bis nahe dem ersten Mauerkreis und dem ihn bespülenden Mugnone, etwa bis zur jetzigen Via de Cerretani. 1085, Juli, wird ein Landstück erwähnt „in loco, qui vocatur Arco et Monione“ (St.-Arch. Flor. — Prov. Badia di Ripoli, in der 1086, 26. Okt., bezeichneten Urkunde). Ferner ein Landstück gelegen „tra l'arcora prope Magnonem“ (nach der ersten Ablenkung des Flusses) 1219, 15. Juni (Bullet. — Lami, Mon. II, 711) und ein anderes loco dicto tra l'arcora in populo S. Stephani in pane (1253, 9. Okt. — Bullet., ibid., p. 712), also $2^3/_4$ km von jenem ersten entfernt. Demnach hieß der Zug der römischen Wasserleitung von So. Stefano in Pane bis zur Stadt noch im 13. Jahrhundert Tralarcora, wonach die Angaben bei Lami II, 1176 zu berichtigen. — Ein Bogen bei So. Stefano in Pane in der Urkunde des Kap.-Arch. 1083, Juni, genannt. Es wird Land vergeben prope arco antico (gedr. Lami, Mon. II, 1430).

Der noch fortdauernde Name Via delle Terme ist urkundlich seit 993 nachzuweisen (Gedr. aus Bullet. Lami, Mon. II, 785; Vermiethung ein Hauses „a Terma“. Mit korrupter Jahreszahl 908; die richtige ergiebt sich aus Zeit des Bischofs Podo 987—1004 und ind. 6). — 1149, 12. Juni (St.-Arch. Flor. — Proven. Vallombr.). Zeuge ein Gerardinus de Terma. — Eine Bezeichnung der noch im 14. Jahrhundert vorhandenen Thermenruinen war Capaccia, was man von Caput aquae herleitete und dahin erklärte, die Wasserleitung habe dort ihr Reservoir gehabt. Wahrscheinlich beruhte der Name, wie die Erzählung von dem „großen Palast“, in den sich das Wasser ergoß, ursprünglich auf etymologischer Spielerei mit dem mißverstandenen Namen „Terme“. Bei Villani I, 38 heißt es: „Ed in Firenze faceano capo le dette fontane a uno grande palagio, che si chiamava termine, caput aquae, ma poi in nostro volgare si chiamò Capaccio.“ Aus dem unbekannten Wort „Terme“ wurde „terminus“ und aus diesem Wort entstand vermuthlich die Vorstellung, die Reste, die man sah, hätten einem großen Bau angehört, in dem die

Wasserleitung ihren Abschluß fand. — Auch Coll. Salutati, Invectiva, p. 26, erwähnt das „Capacium". In Urkunden kommt, soweit der Verf. bemerkt, der Name nicht vor.

Was den inneren Schmuck der Thermen anlangt, so hat man immer (und mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit) angenommen, daß die schönen antiken Säulen der nahe gelegenen Kirche Si. Apostoli aus jener Bäderanlage stammten. Skulpturenfunde wurden dort und in der Nähe häfig gemacht. Die im Hof des Palazzo Gondi befindliche Statue eines Mannes in der Toga ist dort ausgegraben (Borgh. Disc. I, 127); eine andere Statue fand man 1781 März an der Ecke von Via Por Sa. Maria und Mercato nuovo. Sie war nach ihren Attributen einem der Litteratur Angehörigen gewidmet und stammte wohl auch aus den wenig entfernten Thermen (Lastri Nov. letter., 1781, Bd. XII, 225). — Ueber einen dort ausgegrabenen Janus- und einen Serapis-Kopf: Anm. Mannis zu Borgh. l. c. p. 281. Ueber letzteren auch Gori, Inscr. III, 312.

Die Thermen, die westlich vom Forum lagen und die in unseren Tagen wieder ans Licht traten, finden sich urkundlich einmal erwähnt, um dann fast ein Jahrtausend hindurch in Vergessenheit zu sinken. In der Urkunde von 1025, 2. Aug., wird „terra illa, que dicitur Piscinale ibique prope ipsa ecclesia" (Sant' Andrea) genannt (Lami, Mon. I, 573) und da von dem Namen eines Grundstücks die Rede, kann man in diesem Falle unter „piscinale" nicht ein Bassin zum Spülen von Wäsche, zum Einweichen von Leder und dergl. verstehen, sondern nur eine Ortsbezeichnung, die von den hier gelegenen antiken Bädern stammen mußte. Aufgedeckt wurden deren Reste im Herbst 1892 bei den Umbauten des Centrum. Prof. Corinto Corinti von der Accademia di belle arti hat sie genau durchforscht, gemessen und gezeichnet. Sie befanden sich, wo jetzt die Piazza Vittorio Emanuele angelegt ist, und erstreckten sich in der Richtung von Via Strozzi unter Vicolo de' Teri und Via de' Vecchietti. Ueber die Auffindung Naz. 1892, 29. Okt., Nr. 303. — Es zeigte sich, daß die Thermen vielfach erneuert waren und zwar in fünf verschiedenen Niveaus, von denen das höchste nahezu 2 m über dem untersten. Ein Theil der Trümmer und die gefundenen Marmorbruchstücke sind nach dem Archäologischen Museum geschafft, wo man sie wieder zusammensetzte. Die letzte Erneuerung, offenbar in einer Periode der Dürftigkeit und mit schon früher benutzten Materialien ausgeführt, erfolgte vielleicht in sehr später, etwa in Justinianeischer Zeit. Die bedeutende Erhöhung des Niveaus, die für die ganze Stadt nachweisbar ist, vollzog sich, wie gerade die Thermen zeigen, zum großen Theil schon in römischen Zeiten. Man hat an die Wirkung von Ueberschwemmungen und an künstliche Aufschüttung wegen der Ueberschwemmungsgefahr gedacht und diese Möglichkeiten sind nicht ausgeschlossen. Aber auch eine andere Vermuthung, die wir aussprechen möchten, hat einige Berechtigung, die nämlich, daß wiederholte starke Zerstörungen durch Erdbeben erfolgten, und daß diese verschiedenen Umstände zusammen die große Bodenerhöhung bewirkten. Von einem Erdbeben in dieser Gegend haben wir aus alten Zeiten Kunde. Freilich war damals das römische Florenz noch nicht erbaut, aber schwerlich wird dieses das einzige der älteren Zeiten gewesen sein. (Julii Obsequentis lib. de prodigiis [a. 92 v. Chr.]: „Faesulis fremitus terrae auditur.") — Die Reste von Thermen unter dem erzbischöflichen Palais fanden sich bei dem Neubau desselben im Sommer 1895. Schon im 16. Jahrhundert hatte man an dieser Stelle ein Stück Mosaikfußboden gefunden, worüber Borghini (Discorsi ed. Manni I, 231) berichtet: „. . . ha molti anni, che in vescovado cavandosi nel cortile si scoperse molte braccia sotterra un bellissimo

pavimento di mosaico di porfidi serpentini ed altri nobili marmi e fu giudicato non poter essere d'altro, che d'un tempio antico." Die neuerdings aufgefundenen Stücke Mosaikpflasters sind nach dem in der Bildung begriffenen „Florentiner Museum" des Museo archeologico überführt worden, wo auch die Reste verschiedenfarbigen Marmors jener Thermenanlage westlich des Forums eine übersichtliche Zusammenstellung erhalten haben.

Ueber Auffindung der cloaca „Not. degli scavi" 1887, p. 130 und 5. Weitere cloacae wurden Anfang 1890 unter Via degli Speziali und im August 1894 auf Piazza Strozzi unter dem Pflaster der betreffenden römischen Straße aufgedeckt. Ausgegrabene Brunnenanlagen und eine aus Sandsteinplatten gemauerte Viehtränke von kleinen Dimensionen, offenbar für Zug- und Lastthiere bestimmt (gefunden an der Volta dei Pecori), befinden sich jetzt im Archäologischen Museum. Die eine der Brunnenanlagen am Forum, nahe dem Kapitol gelegen, ist von Milani im Dezemberheft des Jahrganges 1893 der „Notizie" beschrieben. Es führten 19 Sandsteinstufen zu ihr hinab. Nach der Reinigung erwies sich der Brunnen noch jetzt als verwendbar. Eine Nische der Brunnenmauer, die jedenfalls einst ein Marmor-Relief enthielt, wurde leer gefunden. Dagegen fand sich an anderer Stelle ein 60 cm hohes, 41 cm breites Relief des Flußgottes Arnus an der Brunnenwand befestigt. Es ist von mäßiger Arbeit des 2. oder 3. Jahrhunderts n. Chr.

Kapitol und Forum. Die Reste des Kapitols traten beim Umbau des Centrum so deutlich zu Tage, daß das im darstellenden Theil Erwähnte zum Theil auf eigener Wahrnehmung beruht, zum andern stützt es sich auf die Angaben, die Milani über die Ausgrabungen in der Abhandlung „Reliquie di Firenze antica" macht. Auch die aufgefundenen Ueberbleibsel des Kapitols wurden von Prof. Corinti sorgfältig aufgenommen. Die Messung ergab, daß der Bau eine Fläche von 26 × 30 m bedeckte, während der Tempel des kapitolinischen Zeus in Pompeji nur 16,98 × 37 m mißt (Milani l. c., col. 18). — Der Name des Kapitols dauerte bis in unsere Tage in der (lange vorher völlig modernisirten und seit Ende des vorigen Jahrhunderts als Wohnhaus dienenden) 1890 abgebrochenen Kirche Sa. Maria in Campidoglio fort, die, wie die Demolirung ergab, in eine Ecke des Peristyls hineingebaut war. In Urkunden und bei Schriftstellern ist das Kapitol verhältnißmäßig häufig erwähnt. Urkundlich 991 oder 992, März (Bullet. f. 174² mit 921; die richtige Jahreszahl ergiebt sich aus dem Bischofsnamen und „regnante Octone"; gedr. Lami, Mon. II, 866). Ferner 991, 7. Okt. (Bullet. f. 90² mit 1091; den Säkularirrthum ergiebt der Bischofsnamen; gedr. ibid. 786); 1068, März (l. c. II, 1425); 1090, 30. März, zwei Urkunden Kap.-Arch., eine in mangelhaftem Auszug l. c. p. 1436. Aus ihr ergiebt sich, daß ein Theil des Kapitols aufrecht stand. (. . „de tertia parte est tinis terre et case predictam capitolium"). Daß man noch im 13. Jahrhundert so ansehnliche Ueberreste desselben sah, daß man den Tempel für einen alten Palast halten konnte, beweist die Erwähnung bei Sanzanome und die Chron. de origin. civitatis. (Hartwig I, 2 und 57 f., Alvisi, Zle. 450 ff.) Die Volkssage hatte dieses Ueberbleibsel römischer Vergangenheit mit den Schauermärchen von dort durch Totilas vollzogenen Mordthaten umwoben. — Was Kuhfeldt, De capitoliis. p. 12 und 32 beibringt, ist jetzt durch die Ergebnisse der Ausgrabungen überholt.

Das Marmorpflaster des Forum trat bei den Erdarbeiten der letzten Jahre verschiedentlich zu Tage. Ein Stück der den Marktplatz umgehenden Straße ist im Archäologischen Museum wieder zusammengesetzt worden. — Bei der Demolirung der Kirche Sant' Andrea fand man im Febr. 1890 den Bogen, von dem die Kirche und das

zugehörige kleine Kloster im Mittelalter lange Zeit den Beinamen führte. In Urkunden ist Sant' Andrea zuerst 1018, 27. April, als „prope forum domini regis et prope arcum" gelegen bezeichnet. (Gedr. mit 1013, 27. April, Lami, Mon. I, 42. Von der Datirung später.) Der Bogen zeigte sich, als er zu Tage trat, als aus Hausteinen sorgfältig errichtet. Er war bei einem Erweiterungsbau in die Kirche hineinbezogen und diente einer Mauer ihres Campanile als Stütze. Diese Inkorporirung war 1185, 29. März, noch nicht erfolgt, denn in dem Privil. Luc. III von diesem Tage wird die Kirche noch als „justa archum" gelegen bezeichnet. (J.-L. 15396; aber in dem Druck Lami, Mon. II, 1185, ist die Stelle ausgefallen, während sie in dem Auszug ibid. I, 30, enthalten ist. Kopie der Bulle in den Carte Borghin. in der Bibl. Naz., Flor., Bd. 71, S. 76.) Daß der Bogen römischen Ursprungs, zeigt seine Bauart, aber über seine Bestimmung vermochte der Verfasser keine Klarheit zu gewinnen. Der Wasserleitung konnte er seiner Form nach nicht gedient haben. Die Vermuthungen älterer Lokalarchäologen, denen er aus dem Namen der Kirche bekannt war, es sei ein Triumphbogen gewesen und dergl., zeugen nur für die Lebhaftigkeit ihrer Phantasie. Der Verf. gesteht dem steinernen Räthsel gegenüber beschämt die Unzulänglichkeit der eigenen Divinationsgabe.

Isis-Tempel. Die dem Tempel zugehörigen Inschriften C. I. L. XI, 1; 1577—91; die einzige, aus der die Zeit zu entnehmen, Nr. 1585, aus der Regierung des Septimius Severus. Der Isis-Tempel lag an der Stelle, wo später Kirche und Kloster S. Firenze erbaut wurden, in welch letzterem derzeit das Appellationsgericht. Die ersten Spuren wurden 1745 beim Neubau des Klosters der Padri dell' Oratorio entdeckt; fernere Funde 1772 und 73. Nov. letter. (Lami) XVIII (1757), col. 640. — Nov. letter. (Lastri), V (1774), 207, Bericht Menabuonis; danach hatten die Säulenbasen $1^1/_2$ Braccio (= 87 cm) im Durchmesser. — Roulez, Bullet. dell' ist., 1839, p. 184 und Osann, Ztschr. f. Alterth.-Wissensch., 1851, enthalten nichts von Werth.

Amphitheater und Dramatisches Theater. (Perilasium major und Perilasio picculo.) Die Reste des Dramatischen Theaters traten 1875 bei Erdarbeiten zu Tage. Vergl. Frey, Loggia, p. 54, und Not. degli scavi, 1887, p. 129, n. 6. Mündliche Berichte über das damals Gesehene erhielt der Verf. von verschiedenen Seiten, doch ist eine Veröffentlichung über Beobachtungen und Messungen leider nicht erfolgt. — Im Mittelalter hieß das Amphitheater „perilasium major", das Dramatische Theater „perilasio picculo", und es sei gleich in diesem Zusammenhang die vielbesprochene Bezeichnung erörtert. Sie rührt, wie nicht mehr bezweifelt werden kann, von den Langobarden her. Die mächtigen Bauten der Amphitheater, die bei der Besitznahme von Italien ihr Staunen erregen mußten, wurden ihnen als Orte gedeutet, wo mit wilden Thieren gekämpft worden war und wo man solche aufbewahrt hatte; so nannten sie die Gebäude nach der ihnen wahrscheinlich bekanntesten Art reißender Thiere bero-laz, d. i. Bärengelaß. (Vergl. Friedländer, Sittengesch. Roms, II, 552.) In einem großen Theile des langobardischen Italien und nur in diesem findet sich die Benennung in gleichartiger Anwendung und mit nur geringen Abweichungen: berolais, berelasia, berolassi, perolasium, perlasium, pirolascium etc., und zwar kommen diese Namen von Capua bis Florenz vor. Zu den von Friedländer angeführten Orten sei hier noch derjenige erwähnt, wo die Benennung urkundlich zuerst auftritt, nämlich Reate (Rieti), wo 791, Juni, Schenkung eines Weinberges „ad perelasium" erfolgt (Reg. di Farfa, II, 125), und in Toskana möge zu den von ihm erwähnten Städten Florenz, Arezzo und Pisa

auch noch Lucca gesellt sein. Dort, wo die Reste des Amphitheaters und seine Form noch heute so deutlich sichtbar, hat man dessen ursprüngliche Bestimmung auch im frühen Mittelalter nie verkannt. In der Vita S. Fridiani, Bischofs von Lucca (b. Codex aus dem 11. Jahrh., Laur.-Strozz., 3, f. 5) wird von der Auffindung eines großen Stücks schönen Marmors, „juxta theatrum, quod Perlascium vocatur", berichtet. In Luccheser Urkunden kommt die Bezeichnung gleichfalls vor: 973, 12. Juli: ein Landst. „foras civitate Lucense prope Pirolascio". — „Mem. e docum. di Lucca", V, 3, p. 333. — Ebenso ibid., p. 471, Urk. von 977, 3. Nov.

Die Langobarden vermochten natürlich nicht zwischen Theatern für scenische Darstellungen und Amphitheatern zu unterscheiden. So wurde für sie der ähnlichen Form halber — die Bezeichnung findet sich, soweit der Verf. bemerkt, nur in Florenz — ein dramatisches Theater zum „kleinen Perilasium".

„Die auffallende Abweichung Pratolascio" statt perilasium, die Friedländer, S. 553, nach Manni, S. 17 f., erwähnt, erklärt sich auf das Einfachste aus einem Mißverständniß Mannis, das nicht einmal ein ehrliches ist. In der Manie dieser Lokalgelehrten, scheinbar recht Vieles über ihren Gegenstand zusammenzubringen, kam es ihnen nicht darauf an, das vorliegende Material gelegentlich zu vergewaltigen. Die Urkunden, auf die Manni sich beruft — von 1085, Juli, und 1086, 26. Okt. St.-Arch. Flor. — Badia di Ripoli — enthalten Vergebung von Land, gelegen in Turri ubi et Prato Lasci dicitur. Das „in Turri" läßt Manni fort, und dann wirft er die „Wiese Lasci" mit dem perilasium zusammen, obwohl ihm der Ort Torri (San Donato a Torri) so wenig unbekannt sein konnte wie irgend einem Florentiner; er liegt westlich außerhalb Florenz, von der Stelle des Amphitheaters, das östlich vor der alten Stadt lag, über 3 km entfernt.

Aehnlich verhält es sich mit der pseudogelehrten Herleitung des Wortes aus dem Griechischen (Manni, l. c., p. 18). In einer Urkunde von 1071 (1701 bei Friedl., S. 553, ist Druckfehler) sollte angeblich stehen „peribasio picculo", und daraufhin sollte das Wort vom griechischen περιβάσιον stammen. Die Urkunde von 1072, Febr. (1071 ind. 10) befindet sich im Kapitel-Archiv, und es steht mit voller Deutlichkeit da: „prope perilasio picculo"; ja derselbe Manni giebt dieselbe Stelle in derselben Schrift acht Seiten später ganz richtig wieder. Da aber die falsche Erklärung, basirt auf falscher Lesart, einmal im Gange war, ist sie bis heute nicht zur Ruhe gekommen, und in neuerer Zeit haben Rosa und Lupi (Arch. Stor. III, 2. p. 70, bezw. IV, 6, p. 492 ff.) den Versuch unternommen, das „Perilasium" auf ihre Art aus dem Griechischen zu entwickeln. Er verdient nur deshalb Erwähnung, weil er einmal mehr beweist, wie sorgsam man es in Italien vermeidet, Worte, die aus dem Lateinischen nicht erklärt werden können, aus dem anderen der Elemente herzuleiten, aus denen das Italienische entstanden ist. Es fehlte in der That nur, daß man den wahren Ursprung von „perilasium" im Arabischen entdeckte, und in der That ist die Ableitung auch aus diesem riskirt worden. (Siehe Friedl., S. 552.)

Der Name Colosseum, den Benvenuto Cellini in seiner Lebensbeschreibung (c. 1) dem Amphitheater seiner Vaterstadt beilegt, spiegelt lediglich des Künstlers römische Erinnerungen wieder,[1] war aber in Florenz nie in Gebrauch. Hier wurde vielmehr, da man das langobardische Wort längst nicht mehr verstand, seit Ende des 13. Jahrhunderts das Perilasium zum „parlagio", und aus diesem verstümmelten

[1] Auch Vasari (Proemio delle Vite, c. 7) spricht von dem „teatro colosseo" seiner Heimath Arezzo, ebenfalls lediglich in Anlehnung an die römische Benennung.

Wort wußte man auf etymologischem Wege die ganze Geschichte des Bauwerkes herauszudrücken. Es war nach Vill., I, 36, ein auf Cäsars Befehl erbautes Sprechhaus, wo die Römer Parlament hielten und wo sie so sitzen konnten, daß Einer dem Anderen immer ins Gesicht sah. Da die Erklärung des Wortes parlagio als „Sprechhaus" ebenso einleuchtend erscheint, wie sie sinnlos ist, hat sie ihre Geltung behalten und findet sich in den Glossarien gewissenhaft verzeichnet. (Z. B. Fanfani, Fir. 1891.) Dagegen hielt schon Collucio Salutati 1403 (Invect., p. 26) den Bau, wenigstens annähernd richtig, für einen römischen Cirkus.

Die urkundlichen Erwähnungen sowohl des „perilasium major" wie des „perilasium picculo", von denen einige bereits angeführt wurden, sind im 11. und 12. Jahrhundert häufig, besonders in den Pergamenten der Proven. Badia di Ripoli und Vallombrosa des Staatsarchivs. Als die ältesten oder für die Lage des „kleinen Perilasium" bezeichnenden seien citirt: für das Amphitheater 1018, Jan. (St.-Arch. Conv. 78; 386, Urk.-Kopien von Mitte des 14. Jahrh., S. 51), Schenkung von Land, „prope perlasio", und 1031, 2. Nov. (Prov. Badia), Schenkung von Land, „prope perilasium majorem". — Für das Dramatische Theater: 1069, 15. Mai (Carte Strozz.-Uguccione) „prope perilasium, quod dicitur picculo iuxta civitate Florentia", wogegen in der oben erwähnten Urkunde von 1072, Febr.: „infra civitate Flor. prope perilasio piccolo". — 1133, 22. April, ein Haus in civit. Flor. in loco perlascio picculo (Proven. Vallombrosa). Ebenso 1133, Juni (Proven. Badia di Ripoli). Aus dem Angeführten ergiebt sich die Lage innerhalb der Stadt, doch hart an der Mauer.

Ueber Grundstückskäufe und Bauten der Peruzzi auf dem Terrain des Amphitheaters enthält eine 1643 vom Senator Carlo Strozzi kopirte Rikordanz der Familie Peruzzi, angefangen 1297 (St.-Arch. Flor. — Strozz., II, 76), viele Mittheilungen. Im Keller des jetzigen Palazzo Peruzzi in Borgo de' Greci ist noch ein Stück dem Amphitheater zugehörigen Mosaikpflasters sichtbar. (Mündliche Mittheilung des verstorbenen Ministers und Sindaco Ubaldino Peruzzi.) — Ueber aus den Theatern stammende Skulpturen Borgh., Disc., I, 287, und II, 198. — Ueber eine 1567 ohne Kopf gefundene Gewandstatue Manni, Principi della rel. Christ., p. 20.

Die von Manni, S. 9, aus einem Cod. Magliab. wiedergegebenen Maße — 170 braccia Länge und 573 Umfang — finden sich in den Angaben über Florenz wieder, die der Goldschmied Marco di Bartolomeo Rustichi der Beschreibung seiner Reise nach Palästina voranstellte. (1440—1450; f. 5 des dem erzbischöflichen Seminar gehörigen Kodex.)

Fullonica. Im Jahre 1868 wurden in der Villa Pasolini (jetzt Rasponi), Fonte all' Erta (Via Camerata) bei Verbreiterung der nach Majano führenden Straße die Reste einer Fullonica (Tuchwalkerei) aus spätrömischer Zeit aufgefunden. Es scheint, daß die Anlage eine Längenausdehnung von etwa 33 m hatte. (Bericht der zur Untersuchung der Trümmer niedergesetzten Kommission an den Sindaco, Arch. Stor. Ser. III, Bd. 10, 2, p. 175, Jahrg. 1869.)

Zur Niederlage des Radagais bei Florentia und Fäsulä.

Die Zahl der ostgothischen Mannschaft giebt Orosius, Advers. paganos, VII, c. 37 (ed. Zangemeister, S. 540 f.) auf 200 000 an. Ebenso Marcellini Comit. Chronic. S. M. G. Auct. antq^{mi} I, 68. — Zosimus, V, 26, an dieser Stelle ganz verworren, beziffert das Heer auf 400 000. Daß die Schätzungen bei den Zeitgenossen stark divergirten, beweist Orosius, der erklärt, der knappsten Annahme zu folgen.

Ueber die Belagerung von Florenz Vita S. Ambrosii auct. Paulino c. 50 (S. Ambr. Opp. ed. Maurin. II App.): „. . . . tempore quo Radagaisus suprad. civitatem (Flor.) obsidebat, cum jam de se penitus desperassent viri civitatis ipsius“ . . . „altero die adveniente Stilicone tunc comite cum exercitu facta est de hostibus victoria.“ — Ueber den Entscheidungskampf Chron. Gall. a. 452 (M. . Auct. antq^{mi} IX, 652). „. . . . cuius (sc. Radagaisi) in tres partes per diversos principes divisus exercitus aliquam repugnandi Romanis aperuit facultatem. Insigni triumpho exercitum tertiae partis hostium circumactis Chunorum auxiliaribus Stilico usque ad internicionem delevit“. Da hier die hunnische Reiterei siegte, muß sich dieser Theil des Kampfes in der Ebene vollzogen haben. — Augustin., De civitate dei V, 23: „. . . . Radag. . . uno die tanta celeritate victus est, ut ne uno quidem, non dicam extincto, sed vulnerato Romanorum multo amplius, quam centum milium prosterneretur ejus exercitus.“ Ueber die Verpflegung des römischen Heeres und den Nahrungsmangel der Ostgothen Oros. l. c.

Die Hinrichtung des Radagais erwähnen: Oros. — S. Paulin. Nolanor. episc. in Carm. XIII in S. Felicem (Bibl. veter. patr. ed. Galandi VIII, 224. — S. Augustin. l. c. — Marcell. Com. l. c. — Additam. ad Prosper. Havniensia in margine (M. G. Auct. antq^{mi} IX, 299) geben ebenso wie die Additam. in textu (ibid.) den Schauplatz derselben „ante portas civitatis“, bezw. „apud Florentiam urbem ante portas“. Letztere (danach in der Rekonstruktion der Annal. Ravennat. durch Holder-Egger, N. Arch. I, 350) geben einzig das für die Religionsgeschichte von Florenz wichtige Datum X Kal. Sept. Dieses ist jedenfalls das des Sieges, nicht der Hinrichtung des Radagais, wie es nach dem Wortlaut etwa scheinen möchte. Hierauf kommt indeß in dem angedeuteten Zusammenhange, nämlich in der Abweisung der Zusammenklitterung des Kultus der heiligen Reparata in Florenz mit dem Erfolge der römischen Waffen, nichts an, sondern nur darauf, daß der Sieg an oder vor dem 23. August erfochten ward.

Die Inschrift der dem Stilicho in Rom zu Ehren des Sieges errichteten Statue C. I. L. VI, 1; 1731. — Die Basis des dem Heere gesetzten Denkmales wurde Anfang 1880 nahe dem Bogen des Septimius Severus ausgegraben. Es hatte neben dem des Stilicho gestanden (Vortrag Henzens, gedr. „Bullet.“ 1880, S. 168 ff. — Dazu Richter, Die röm. Rednerbühne, Jahrb. d. deutsch. Archäol. Inst., IV, 1889, S. 1 ff.). — Die Inschrift des den Kaisern zu Ehren errichteten Bogens C. I. L., VI, 1; 1196. Auf der dem Heere gewidmeten Inschrift sind die 10. und 11. Zeile, die Stilichos Namen und Titel enthalten mußten, fortgemeißelt.

Der griechische Einfluß auf die Verbreitung des Christenthums in Florenz.

Während die Florentiner Ueberlieferung dem Kult der syrischen Märtyrerin Reparata einen lokalen Charakter zu verleihen und ihn mit dem in Wahrheit durchaus nicht, wie behauptet wurde und wird, an dem Tage dieser Heiligen, am 8. Oktober, sondern am 23. August oder kurz vorher erfochtenen Siege des Stilicho über Radagais in Zusammenhang zu bringen versuchte, ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung, wie die Jungfrau Reparata an sehr vielen, weit auseinanderliegenden Stellen des Abendlandes verehrt wurde.

Teano: Matteo Villani, III, 15 und 16, erzählt die Geschichte von der Florentiner Gesandtschaft, die das neapolitanische Königspaar um eine Reliquie der Stadtheiligen anging. Die Aebtissin, die den Körper der heiligen Reparata unter ihrer Obhut hatte, schickte einen Arm, der bei der Ankunft von Teano (1352, 22. Juni) in feierlicher Prozession eingeholt wurde. Erst nach 4½ Jahren wurde durch die mit Ausschmückung der Reliquie beauftragten Goldschmiede offenbar, daß die Aebtissin die Florentiner mit einer wohlgelungenen Nachahmung aus Holz und Gips betrogen hatte. — Für die sabinische Landschaft: Reg. Farf., IV, 204 und 208. Land in territorio Sabinensi in vocabulo quod dicitur de Sancta Reparata, 1044, Mai. — Land in territorio Sabinensi in curte Sanctae Reparatae, 1047. — Für Sardinien: Laur. Veron., De bello Balearico, I; Ughelli, X, 127 ss., und Migne, 163, col. 513 ss. — Ann. Pis.: zu 1162. — Korsika: Bei dem Hafenstädtchen Isola Rossa im Nordosten der Insel besteht noch eine der heiligen Reparata geweihte Kirche. — Für Nizza: A. S., 8. Oktober, IV, 32 und Gams, Ser. episcopor., p. 587. — Im französischen Departement Bouches du Rhone: Puy Sainte Reparade im Bezirk Peyrolles. Mittelalterlicher Name: Podium S. Reparatae. Urkunde von 1056, Cartulaire de S. Victor, I, 230. — In Atri (Hadria): A. Sanctor l. c. — Betr. Pisa: Tronci, p. 22. — Cronich. von Pisa und Lucca, Bibl. Naz., Flor. Palat., 571 zu 1087 u. 88. — Betr. Lucca: Mem. e docum. di Lucca, IV, 1; 216 u. 218. — Murat, Ant., VI, 427; Urkunde von 984, 19. März; Johannes baptista wurde wahrscheinlich erst in langobardischer Zeit Mittitular der Kirche.

Betreffs des griechischen Ursprungs des Minias ist das Erforderliche in der Geschichte von Florenz erwähnt. — Die Florentiner Kirche Sa. Maria in Campidoglio führte angeblich noch Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts den Beinamen „Odigitria", wie auch in Byzanz der Gottesmutter als Wegführerin ein Heiligthum geweiht war, und wenn diese Bezeichnung in Florenz wirklich vorkam, konnte sie nur aus jenen frühen Zeiten stammen, als das Kirchlein in die Vorhalle des Kapitols hineingebaut wurde. Aber die beiden von Migliore, Fir. illustr., p. 494, angeführten Urkunden von 1190 und 1201, in denen das kleine Gotteshaus als „eccl. S. Mariae qua dicitur in capitolio aliter Odigitria" bezw. „S. Maria in capitolio, quae etiam Odigitria dicitur" bezeichnet sein sollte, sind beide nicht mehr aufzufinden und so muß ihre Authenticität dahingestellt bleiben.

Das in der Laurenziana befindliche Missale aus dem 11. Jahrhundert, früher der Dombibliothek gehörig (Cod. Aedil., 44), enthält f. 74ª ss. die Tauforduung, auf die in der „Gesch. v. Flor." Bezug genommen. Die Frage, in welcher Sprache — Lateinisch oder Griechisch — der Täufling Christus bekennen wolle, bildete einen Theil des zweiten „scrutinium". — Sie und die entsprechenden Antworten waren im 8. und

9. Jahrhundert, wie aus den bei Martene, De antiquis eccl. ritibus mitgetheilten Taufriten ersichtlich (S. 100, 104), auch an manchen Orten Frankreichs in Gebrauch, wo sie gleichfalls früh verschwanden. Es scheint daraus eben ganz im Sinne unserer Erörterung hervorzugehen, daß das griechische Element an vielen Orten des Abendlandes an dem Entstehen der Christengemeinden einen sehr wichtigen Antheil hatte. Daß dieser bisher wenig beachtet worden, hat zunächst darin seinen Grund, daß sich vorwiegend Geistliche mit diesen Fragen beschäftigten, und diese hatten keine Neigung, dem später heterodoxen Griechenthum den Ruhm zu gönnen, daß es so viel zur Ausbreitung des Glaubens im Abendlande beigetragen habe. Seit dem 11. Jahrhundert verschwinden die Spuren davon fast völlig oder vielmehr sie werden in klarer Absicht und zu bestimmten Zwecken nach Thunlichkeit ausgetilgt. Den Ansprüchen auf römische Macht mußten diese Erinnerungen hinderlich, bei der polemischen Haltung gegen Byzanz, wie sie sich aus verunglückten Einigungsversuchen mit doppelter Schärfe ergab, mußten sie unbequem sein. Die Namen griechischer Heiliger verlieren sich in dieser Zeit vielfach aus den Titeln der Kirche. Was Florenz anlangt, so ist es nur Vermuthung, daß die Vita des Zenobius eben aus Gründen angedeuteter Art eine Neubearbeitung erfuhr (denn eine solche, nicht eine erste Aufzeichnung der Tradition ist wahrscheinlich das von Laur. Amalfitanus verfaßte Heiligenleben, siehe unten). Mit Gewißheit aber kann behauptet werden, daß die Verfälschung der Lebensbeschreibung des Bischofs Romulus von Fiesole (siehe unten) in diesen Zusammenhang gehört, daß man eben, um den wesentlich anders gearteten Ursprung des Christenthums in dieser Gegend zu verdecken, eine Vita fabrizirte, welche Fiesole und Florenz als geistliche Töchter Roms legitimiren sollte, was denn freilich nur auf Grund eines gefälschten Zeugnisses möglich und wozu sogar eine Bearbeitung des Grabsteines des Heiligen nöthig war. Obwohl von Florenz in der Lebensbeschreibung nicht ausdrücklich die Rede, so erschien es doch als selbstverständlich, daß die Heilspredigt vor seinen Thoren auch ihm gegolten, auch in der Stadt gewirkt habe. — Endlich sei erwähnt, daß die Annahme nahe liegt, damals, im 11. Jahrhundert und aus gleicher Absicht sei zuerst versucht worden, den Reparata-Kult vermittelst des Sieges über Radagais zu erklären.

Langobardisches Königsgut.

Die curtis regia in Florenz erwähnt zuerst Karl der Große in der Schenkung für S. Miniato, v. Böhm.-Mühlb., Nr. 272, nach ungefährer Annahme 786, Weihnachten, eingereiht, in Wirklichkeit früher zu setzen. Die Urkunde ist nicht, wie dort und von Abel-Simson, I, 553, Anm. 3, angenommen, gänzlich verloren, sondern in guter Kopie von Vinc. Borghini (s. XVI) in dessen Papieren, Bd. 71, Bibl. Naz., Flor., erhalten. Die Kopie ohne Datum. Danach auch gedruckt, Berti, S. Miniato, 173. In der Urkunde wird Besitz des Königshofes in Rosiano (d. i. Rusciano, außerhalb der jetzigen Barriera S. Niccolò), in Urbanula (nicht näher zu bestimmen) und in Carcio (wahrscheinlich ein campus regis nahe S. Miniato, dessen Name verschwunden) angeführt; das Geschenkte wird bezeichnet als zugehörig „ad curtem nostram Florentinam“. — Ferner die „Florentina curtis“ in der Urkunde des Bischofs Atto von Florenz 1036, Nov. (J.-L., p. 520. — Lami, Mon., I, 91) und in der Bulle Alex., II, 1062, 24. Nov. (J.-L., 4489) genannt. — Campus regis (die jetzt von Via Martelli und theilweise von Via Cavour und Via S. Gallo durchzogene Gegend) sehr häufig in Urkunden, zuerst 898, 21. Mai (Kaiser Lambert für die Bischofskirche), und zwar als Besitz der

curtis regis genannt. (Lami, Mon., I, 593.) Als das Terrain im 14. Jahrhundert längst mit Häusern bebaut war, führte es noch den Namen Camporeggi. (S. Urkunde von 1311, 13. April; Richa, V, 296, und Schreib. v. 1330, Joh., Kard.-Diak. von S. Theodor an den Bischof von Fiesole, wo Haus und Garten erwähnt wird, „Florentie loco ubi dicitur Camporegium in via S. Galli". — Lami, Mon., II, 1460.) — Das mit dem campus regis zusammenstoßende pratum regis: Konrad II. für die Kanoniker, St. 2094; Lami, Mon., I, 95, und öfter in weiteren Urkunden, z. B. 1061, 4. Jan., Ficker, Forsch., IV, 93. — Der Name von Careggi, 3 km nordwestlich Florenz, rührt von einem campus regis her, der sich dort befunden haben muß. — Die Curtis Beneventana, bei der Kirche S. Miniato gelegen, war ein Königshof, wie die Urkunde Lamberts von 898, 21. Mai (s. oben) ergiebt. Der Druck bei Ughelli und nach ihm bei Lami a. a. O. ist an der betreffenden Stelle korrupt. Orig. Kap.-Arch. Nr. 970: „Item in alio loco petiam terrae unam . . . pertinente de curte Beneventana prope eccl. S. Miniati positam." Zu diesem Hof gehörte wahrscheinlich ursprünglich der Hügel von S. Miniato, der als Königsbesitz mons regis hieß. (Siehe Bulle Pasch. II, 1110, 9. Jan.; J.-L. 6256. — Lami, Mon., II, 1182.) — Ein weiterer mons regis („monte reggi") bei Scopeto, 8½ km südlich Florenz (a. 1011. — Bullet. — Lami, Mon., II, 866). — Campus regis bei Legnaja (2 km außerhalb Porta S. Frediano) 1078, 20. Febr. (St.-Arch. — Proven. S. Felicita) und 1169, 29. Juni (ebendort). — Königsgut im Mugello ergiebt eine Schenkung Ottos II. a. 978 (Bullet. — Vergl. Regest. Nr. 9.) — Bei Callebona in Val di Pesa 1014, März (St.-Arch. — Passign.) „terra regi" erwähnt. — Die Curtis Impori (das heutige Empoli) wird 937, 12. Dez., von König Hugo als Königsgut seiner Braut verliehen (siehe die Urkunde bei Dümmler in Forsch. z. D. Gesch., X, 305). Die Curtis gehörte im folgenden Jahrhundert dem Bischof von Florenz, wie die Urkunde von 1018, 27. April (Carte Borgh., Bibl. Naz., Bd. 71, p. 65 ss. und Berti, S. Miniato, p. 175) ergiebt. — Pratum regis beim heutigen Pratolino (etwa 12 km nördlich Florenz) bezw. bei Festigliano 1102, 11. März, Pasch. II, für Joh., Bischof von Fies. (J.-L. 5898; Lami, Mon., I, 215) und 1134, 16. Nov., Innoc. II, f. Joh., Bischof von Fies. (J.-L., 7662. — Lami, Mon., I, 216). — Der Montereggi, 5 km nordöstlich Fiesole, als mons regis in den eben erwähnten beiden Bullen. An demselben lag die Curtis Sala (das jetzige Saletta; Repetti, V, 8), die ebenfalls Königshof war. (890, 26. Mai, Schenkung des Königs Guido an Bischof Zenobius von Fies. — Ugh.-Col. III, 214. Der Montereggi war noch bewaldet; es heißt in der Urkunde: „cum terris et silvis, quae vocatur monte regis".) Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, daß diese Besitzungen, durch ihre Namen oder durch die über sie getroffenen Verfügungen als Königsgut charakterisirt, solches seit langobardischer Zeit waren.

Langobardische Bauten. — Besitzungen oberitalienischer Kirchen in Florenz.

Wartthürme. Der Gardingus von Florenz lag, wo jetzt die Nordseite des Palazzo vecchio, und war auf den Mauern des römischen Dramatischen Theaters errichtet. Urkundliche Erwähnung 1133, 9. Juni (St.-Arch. Badia di Ripoli; mangelhafter Auszug Lami, Mon., II, 1227). — 1174 (Sant. 518). Zur letzterwähnten Zeit wurde der Gardingus zu einem Thurm, wie er den Zwecken jener veränderten Zeit gemäß war, umgebaut. Der Ort hieß Gardingo noch im 14. Jahr-

hundert (Dante, Inf., 23, 108. — Vergl. Erwähnungen bei Frey, Loggia, 89 s.). Lapo di Castiglionchio sah noch in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts die Trümmer der vom Theater herrührenden Wölbungen (vergl. den Brief an seinen Sohn ed. Meh., p. 63). Anfang des folgenden war die nach dem Wartthurm benannte Straße bereits verschwunden, da Benvenuto von Imola im Kommentar zur erwähnten Stelle Dantes sagt: Gardingus enim erat eo tempore una contrata" . . (cet. ed. Lacaita, II, 179). — Das Wort gleichen Stammes mit dem deutschen „Warte" ist im Italienischen in dem Ausdruck „star' guardingo" erhalten geblieben. — In anderen toskanischen Städten findet sich ein Gardingus in Siena 1170, Febr. (St.-Arch. Siena. — Proven. Op. del duomo) und in Pistoja 1155, 2. Juni (Friedrich I. f. d. Bisthum. St. 3710) erwähnt.

Die burellue des „perilascium piccolo" 1085, 1. Juli (St.-Arch. Vallombr.) und im Zusammenhang mit dem Gardingus in der oben erwähnten Urkunde von 1174 genannt. — Was das Wort anlangt, so ist die Herleitung von „bujo", weil es in den Gefängnissen dunkel war (Fanfani, 611) natürlich nicht ernsthaft zu nehmen. Dagegen wird man an einen Zusammenhang mit dem deutschen „Bauer" (im Sinne von Käfig) denken müssen, wie ein solcher auch in dem verwandten mittelalterlich-lateinischen burellum (französisch bureau) hervortritt, das einen für Schreib- oder Kassenzwecke eingegitterten Raum bezeichnet.

Wartthürme in der Landschaft gehen aus folgenden urkundlichen Erwähnungen hervor: im Mugello 1037, Okt. (St.-Arch. — Cisterc.), Land in loco „qui dicitur Gardingo intra territurio de plebe S. Gavini sito Mucillo. — Im Pesatal: Land in loco qui vocatur suptol Gardingo wird an das Kloster Passignano geschenkt 1097, Nov. (Ebenda. — Proven. Passignano.) — Bei Cintoja im Ematal wird Land an das Kloster Montescalari geschenkt, gelegen in Guardingo, 1109, Juni (St.-Arch. Proven. S. Vigilio di Siena). — Nach der letzterwähnten Urkunde hat der Verf. den Namen außerhalb der Stadt in Urkunden nicht mehr bemerkt. Gerade in dem frühzeitigen Verschwinden liegt wohl der Beweis, daß er ausschließlich an langobardischen Wartthürmen haftete.

Kirchen. Daß von den Florentiner Michaels-Kirchen Or S. Michele und S. Michaelis Bertilde (jetzt SS. Michele e Gaetano, Piazza degli Antinori) langobardischer Zeit angehören, wird durch ihre jahrhundertelange Abhängigkeit von dem Langobarden-Kloster Nonantula bei Modena erwiesen. Andere Michaels-Kirchen mochten später entstanden sein, bezw. gehören nachweisbar der nachlangobardischen Zeit an, doch finden auch sie hier gleich Erwähnung, weil sie die Fortdauer der Verehrung des langobardischen Volksheiligen bezeugen. — Or S. Michele, urkundlich zuerst 895, 10. Nov.; es wird bezeichnet als vor sehr langer Zeit („jam per plurimos annos") erbaut und als durch Testament des Gründers an Nonantula überwiesen. (Tiraboschi, II, 69.) — S. Mich. Bertilde zuerst in Urkunden 1055, 16. März (Rena-Cam., IIIa, 95). Seine Abhängigkeit von Nonantula ergiebt die Urkunde 1188, 12. Nov. (St.-Arch. — S. Mar. nuova) und 1223, 22. Juli (Tirab., II, 362). — Die anderen Michaels-Kirchen waren S. Michele bei Visdomini, hinter Sa. Reparata gelegen; zum Zweck des Dombaues 1364 abgebrochen, 1367 an jetziger Stelle aufgebaut. (Vergl. Guasti, 154 u. 185.) — S. Mich. in Palchetto („S. Michael. in palchito") 1141, 4. Mai (Bulle Innoc., II, J.-L., 8140, für das Nonnenkloster S. Ambros.). Wahrscheinlich ist die Kirche identisch mit der später S. Mich. delle trombe und nachmals Sa. Elisabetta genannten, die an dem noch bestehenden kleinen Platz letzteren Namens lag. Das hohe Alter von S. Mich. delle trombe geht daraus

hervor, daß nach einer Ricordanza von 1336 die Inschrift einer ihrer Glocken besagte, sie sei „tempore Ludovici imperat." gegossen (Migliore, 405). — Vergl. über die Kirche Follini-Rastrelli, IV, 142 ss. — Eccl. S. Michaelis et Eusebii, westlich außerhalb der beiden ersten Mauerkreise, nicht mehr bestehend, lag zwischen den jetzigen Straßen Borgo Ognissanti und Via di Palazzuolo; sie wurde nach einem Erneuerungsbau 1060, 16. Jan., in Anwesenheit Papst Nikolaus' II. geweiht (Lami, Mon., II, 946), war also ebenfalls von sehr alter Gründung. — Die Klöster im Florentiner Gebiet, dem Erzengel geweiht, waren zwei der bedeutendsten, Marturi (beim heutigen Poggibonsi) und Passignano.

Das Patronatsrecht Nonantulas über die Kirchen S. Fridani und S. Miniatis infra turres ergiebt die Bulle Honor. III, 1224, 25. Juni (Pressutti, 5060), obwohl übrigens S. Frediano damals längst an S. Salvatore di Settimo übergegangen war. Hohes Alter der dem heiligen Bischof von Lucca geweihten Florentiner Kirche erweist dessen Vita Cod. Laur.-Strozz., 3 f. 3² (saec. XI). — Betr. S. Miniato fra le torri erhellt das Eigenthumsrecht Nonantulas aus dem Spruch des Königsboten Gotebold 1046, 6. Dez. (Tirab., II, 184), wo auch die erste urkundliche Erwähnung der Kirche. — Ferner ergiebt die Bulle Cölest. III. von 1191 (Tirab., II, 286 n.), wie auch die Innoc. IV, von 1254, 12. Jan. (Potth., 15 194), daß Nonantula Besitzerin von S. Felice in Piazza war, wofür auch die Urkunde 1153, 19. Dez., und 1173, 20. Sept. (Tirab., II, 165 u. 298) Belege bilden; aber bei der ersten urkundlichen Erwähnung der Kirche 1066, 19. Dez. (St.-Arch. — S. Pier. magg.) befand sie sich im Privatbesitz, was freilich bei der Häufigkeit von Usurpationen und von Abtretungen, deren Rechtsgültigkeit später bestritten wurde, nichts für das ursprüngliche Verhältniß beweist. — Prozeß wegen S. Silvester de Rufiniano 1147, 2. März (Tirab. II, 262). — Landbesitz Nonantulas bei Florenz und die curtis des Klosters in der Stadt 1086, Okt. (St.-Arch. — Acq. di Luco); 1097, 13. Jan. (ebendort); 1173, 20. Sept. (siehe oben). — Hausbesitz in Florenz, 1153, 19. Dez. (siehe oben). — In einem Katalog der Urkunden Nonantulas von 1632, Murat. Ant. V, sind Auszüge von Dokumenten enthalten, die schon zu Muratoris Zeiten nicht mehr vorhanden waren. Darin col. 668: Karl der Große bestätigt unter den Besitzungen Nonantulas solche im Fiesolaner und Florentiner Gebiet in Erneuerung eines Privilegs Königs Aistulf. Die hier erwähnte Urkunde konnte echt sein. Die Fälschung Tirab. II, 27, ist jedenfalls nicht gemeint, denn dort ist Florenz nicht genannt.

Die eccl. S. Petri in coelo aureo in Florenz in der Urkunde Ottos III., 996, 20. Juli (M. G. Dipl. II, 629) zuerst, später häufig genannt. Die Kirche, seit 1448 aufgehoben, diente als Bibliothek des Domkapitels und wird jetzt als Sitzungssaal des Kapitels, als Lokal für Vermögensverwaltung und zur Aufbewahrung des Archivs benutzt. — Vergl. über sie Richa VI, 90 ss., und Lami, Mon., II, 1403 ss.

Landbesitz der Mailänder Erzbischöfe im Florentinischen: 1010, 8. Juni, Erzbischof Arnulf von Mailand verpachtet auf 29 Jahre ihm gehöriges Land in Sa. Maria novella (Chianti) und in Cintoria (Val d'Ema). Urkunde im St.-Arch. Proven. Coltibuoni. — 1183, Febr., Erzbischof Algisius von Mailand an die Aebtissin von S. Ambros. in Florenz; die Ländereien waren von Nichtberechtigten okkupirt worden. (Ugh. III, 102. — Orig. St.-Arch. Proven. S. Ambr.). — Vielleicht bezieht sich auf sie auch der betr. Passus im Brief des Bischofs Hatto von Pistoja an den Propst von S. Ambrogio in Mailand von etwa 1135 (Pflugk, Iter. 473).

Besitz der Kirche von S. Zeno von Verona in Florenz: 853, 24. Aug., Kaiser Ludwig II. bestätigt S. Zeno entsprechend einem Präcept Ludwigs des Frommen „basilicam de Florentina civitate, quam Fereleuba femina deo dicata . . . ad S. Zenonem obtulit“. (Lami, Mon. II, 1491. — Das Datum nach Böhm.-Mühlb. berichtigt.) — Ferner Heinrich II. für S. Zeno, St. 1623. — Letztes Vorkommen 1087, 30. Okt. (St. Arch. — Prov. S. Pier. magg.) als „eccl. S. Marie, que dicta est Ferlaupe“.

Das Battistero (S. Giovanni). Am klarsten und einsichtigsten hat über den Bau H. Hübsch in seiner Polemik gegen Kugler im „Deutsch. Kunstbl.“, 1855, S. 184 ff. gehandelt. Was die Datirung des Baues anlangt, so möchte er ihn früher, in byzantinische Zeit setzen. Dies geht aber nicht an; die kurze Zeit friedlicher byzantinischer Herrschaft reichte kaum aus, einen für die Verhältnisse großartigen Bau auszuführen, und unmittelbar nach den jahrzehntelangen, verheerenden Kämpfen standen schwerlich die hierzu erforderlichen reichen Mittel zur Verfügung. Vor Allem aber weist der Täufer als Titular der Kirche deutlich auf langobardische Zeit. Hübsch zieht seinen Schluß aus den konstruktiven Verhältnissen, zumal aus der imponirenden Kuppelweite. Aber aus solchen Betrachtungen ein Bauwerk gerade bestimmten Jahrzehnten zuzuweisen, ist keineswegs angängig. — Kuglers Erwiderung a. a. O. 228 ist ebenso schwach, wie seine frühere Annahme, S. Giovanni sei schwerlich früher als zum Schluß des 11. Jahrhunderts entstanden, unhaltbar ist. Dennoch scheint die irrige Annahme der späten Entstehung von S. Giovanni unausrottbar. Noch Hauser in seiner guten Stillehre der architektonischen Formen des Mittelalters (1884) giebt S. 32 die Vollendung des Baues als um die Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgt an. In Wirklichkeit findet sich die erste urkundliche Erwähnung der Kirche schon 898, 21. Mai, in der Schenkung Kaiser Lamberts (Lami, Mon., I, 593). Das Atrium, dem bischöflichen Palast gegenüber urkundlich 897, 15. März, erwähnt; Gerichtssitzung „in atrio ante basilica S. Jo(hannis) batistae“. Datum (4. März) und „in atrio contra basilica“ cet. im Druck Mem. e docum. di Lucca. IV, 2; App., p. 70, beruht auf Lesefehlern, wie Vergleich mit der Vorlage des Druckes, Kopie vom Anfang des 11. Jahrhunderts (Erzbisch. Arch., Lucca † N. 5) ergiebt. Der Eingang befand sich an der einzigen jetzt eingangslosen Seite hinter dem modernen Hochaltar. Die Frage, ob das Battistero sich über Stufenreihen erhob, ist zu verneinen, so vielfach dies auch behauptet wurde und wird. Daß die „scalinata“ vorhanden gewesen, versichert der anonyme Autor des Manuskriptes Bibl. Naz. XXVI, 27 (s. XVII) f. 27; die Stufen seien 1645 bei Erbauung eines Korridors zwischen Dom und Battistero gelegentlich der Taufe des nachmaligen Cosimo III. sichtbar geworden, wie er sich selbst überzeugt habe. Aber systematische Beobachtungen, die man bei Erdarbeiten 1781 anstellte und bei denen der von der Erde bedeckte Theil der Mauern freigelegt wurde, ergaben, daß Stufen nicht vorhanden gewesen sein können (Lumachi, S. 119 f., und Novelle letterarie von 1781, Bd. XII, 737). — Betr. des Taufbassins Richa V, p. XXVI. Seine Form wurde, als man es 1577 zu vermeintlicher Verschönerung des Battistero beseitigte, durch Marmorstreifen im Boden bezeichnet (vergl. über diese Veränderung Anm. Mannis zu Borghini, Disc., II, 157 und die Cronica della città di Fir. bei Morbio, Storia dei municipj, IV, 25). Ueber die Verwendung von Materialien der florentinischen Römer-Bauten beim Bau und zur Ausschmückung von S. Giovanni hat auf Grund der seit 1889 erfolgten Ausgrabungen im Centrum der Stadt Milani in dem Aufsatz Reliquie di Fir. antica (Monumenti der Accad. dei Lincei a. 1896) gegen den Schluß seiner Veröffentlichung gehandelt. Schwerlich hat man indeß noch

bei den Verschönerungsarbeiten am Battistero im 13. Jahrhundert antike Materialien in irgendwelch größerem Umfange benutzt. Daß man z. B. die aus Majorka stammenden Porphyrsäulen, immerhin das edelste Material, unverwendet ließ, scheint ein Beweis dafür. Was an dem Bau von antiken Materialien noch nachweisbar ist, enthielt der Tempel jedenfalls zum überwiegenden Theile (über eine Hinzufügung ist Kapitel XIV der „Gesch. d. Flor." zu vergleichen) von seinem Ursprung an, und man hat dieselben wahrscheinlich nicht allein um des materiellen Werthes willen, sondern auch aus Pietät für das alte Stadtheiligthum nach Möglichkeit erhalten und der neuen Ausschmückung des Werkes eingegliedert.

Die Beziehungen Karls des Großen zu Florenz.

Ob Karl bei seinem Zuge nach Rom im Frühjahr 774 Florenz berührte, ist ungewiß. Seine Anwesenheit im florentinischen Gebiet Ende April oder Anfang Mai 781 auf der Rückkehr von Rom — am 15. April hatte dort die Taufe Pippins stattgefunden, am 25. Mai ist der Herrscher zuerst wieder in Pavia nachweisbar — ergiebt die Urkunde Ficker, Forsch. IV., 2. — Böhm.-Mühlb. 227a. Letzterer bemerkt: der Ort „ad vadum Medianum, finibus Florentinis" werde „als der zerstörte Ponte del Girone" und als Mezzastrada, beide in der Nähe von Florenz, erklärt. Mezzastrada kennt der Verfasser nicht; bei Repetti findet es sich nicht, und ein Ort dieses Namens ist auch sonst nicht zu ermitteln. An der zerstörten Etrusker-Brücke am Girone suchte man die Stelle, verführt durch die Bezeichnung „vadum", weil dort in der Nähe Varlungo, das mittelalterliche Vadum longum lag; aber eben weil der Ort diesen Namen führte, konnte er nicht zugleich Vadum medianum heißen. Kaum wird der König eine knappe Stunde vor der Stadt längeren Aufenthalt genommen haben und der Ort wäre wohl auch „apud Florentiam" statt „finibus Florentinis" bezeichnet worden. Vielmehr wird man Vadum medianum, mit dem jetzigen Mezzano, irrig „San Mezzano" genannt, identifiziren dürfen. Der Hügel erhebt sich unweit der Brücke, die nach Rignano führt und von der es zweifelhaft ist, ob sie vor dem 14. Jahrhundert bestand (Rep. IV., 753). Dort mag in älteren Zeiten eine Furt den Verkehr zwischen den fruchtbaren und gewiß stets dicht bevölkerten Flußufern vermittelt haben. Daß Mezzano aus Medianum entstanden, wird dadurch noch wahrscheinlicher, daß späteren Zeiten der Ursprung so unklar wurde, daß man den Ort (jetzt Besitz der Familie Panciatichi) „San" Mezzano nannte und nennt, obwohl es einen solchen Heiligen nie gegeben hat. — Mezzano liegt 20 km von Florenz; man erreichte von dort nach Durchschreitung des Flusses die über S. Donato in Collina nach Florenz führende Aretiner Straße.

Die spätere Schenkung Karls an S. Miniato umfaßte einen Meierhof, vier Aldienhäuser und eine 3 Joch große Olivenpflanzung. Die Urkunde (vergl. S. 20) ist jedenfalls gleich nach dem Ableben der Königin Hildegard (783, 30. April) zu setzen. Es ist sonst nur noch eine Schenkung für ihr Seelenheil bekannt und zwar vom Tage nach ihrem Tode. (An S. Arnulf bei Metz, Böhm.-Mühlb. 253). Noch im Sommer desselben Jahres (ibid. 255a) vermählte Karl sich wieder mit der Fastrada und schwerlich hat er noch nachher, oder gar (nach der Einreihung bei Böhm.-Mühlb.) noch um Weihnachten 786 Schenkungen für die Seelenruhe der Schwäbin gemacht. Es verdient Beachtung, daß bald nach deren Tode der Bischof Aribert von Arezzo am Hofe nachweisbar ist (l. c. Nr. 256). Vielleicht veranlaßte er die Zuwendung. Es sei die Vermuthung angedeutet, die curtis Florentina, zu der das Geschenkte

gehörte, habe einen Theil der der Königin Hildegard zugewiesenen italienischen Güter gebildet, betr. deren ein Kapitular Pippins 788 Aufnahme eines Inventars anordnete (Abel-Simſ. I, 461. — Böhm.-Mühlb. 494).

Karls Weihnachtsfeier in Florenz 786: Einh. Ann. M. G. Ss. I, 169. — Ann. Laurise. Ibid. 168. — Vergl. Böhm.-Mühlb. 271 a.

Die legendären Beziehungen des Kaisers zu Florenz werden in späteren Zeiten im diplomatischen Verkehr mit dem französischen Hofe häufig und stets mit besonderer Feierlichkeit erwähnt. So im Artikel 2 des Vertrages mit Karl VIII., 1494, 25. Nov. (Abel Desjardins I, 602). — Im Uebrigen: St.-Arch. Istruz. dalla Signoria agli ambasciatori bezeichnet: „Signori leg. e comiss.", No. 28, p. 5: 1396, 5. Mai, Instrukt. an Maso degli Albizzi. — Instrukt. an Bonaccorso Pitti, 1407, Januar (Desjard. I, 44). — 1451, 10. Sept., an Agnolo Acciajoli ibid. 64. — 1478, Nov. Instruktion Ludwigs XI. an seinen Gesandten beim Papst wegen dessen Konflikt mit Florenz, ibid. 180. — Entwurf zur Rede des Bischofs von Volterra an Karl VIII., ibid. p. 336. — Schon bei Villani III, 1—3, erscheint die offizielle Legende ganz ausgebildet. Ueber eine eigenthümliche, höchst phantastische Form derselben — Karl geht nach Rom, um für den erschlagenen Orlando Seelenmessen lesen zu lassen, und gründet auf der Hinreise Florenz, auf der Rückreise Venedig —: Ranke, Zur Gesch. der ital. Poesie; „Abhdlgen. d. Berl. Akad." 1835, S. 413, nach einem Kodex der Albanischen Bibliothek, deren Schätze. für Berlin angekauft, auf dem Seetransport nach Deutschland untergingen.

Die noch vorhandene Inschrift an der Façade der Kirche St. Apostoli wird im folgenden Abschnitt erwähnt. — Ueber die angeblich von Karl dem Großen geschenkte, vom „Erzbischof Turpin" in ein Erzgefäß gelegte Reliquie des Simeon Stilita giebt die Inschrift des Silberreliquiars Aufschluß, das im Jahre 1398 angefertigt wurde. Sie findet sich in einem der in der Bibl. Marucelliana aufbewahrten Spoglio Goris (A. 199, f. 153) und lautet: „Has venerandas reliquias donavit ecclesiae S. Johannis inclitus rex Francorum Karolus magnus Romanorum imperator semper Augustus, quando restituit civitatem Florentiam, que recondite fuerunt per archiepiscopum Turpinum in vase eneo A. dom. DCCC quinto et de mense Junii MCCCXXXXVIII in hoc argenteo reconditorio collocate."

Die Bischöfe Alexander und Donatus von Fiesole.

Die Vita S. Alexandri Fesulani episcopi ist gedruckt A. S. 6. Juni, I, 749 ss. — Bei Gams ist der Bischof in durchaus phantastischer Art „etwa 582" eingereiht; da er nach der Vita zur Zeit Lothars im Amte war, der 822 nach Italien kam und über dessen Tod hinaus von 829 an Donat das Bisthum innehatte (siehe unten), da 826, November, Grausolphus als Bischof nachzuweisen ist (Mansi, XIV, 999 ss., Konzil Eugens II. in Rom; irrig zu 853; das richtige Datum Jaffé, I, 321), kann die Amtszeit Alexanders nur in die ersten Jahre Lothars gesetzt werden. Ob Romanus (Gams ebenfalls 582!), dessen Episkopat auch in die erste Zeit Lothars fällt, unmittelbar nach Alexander oder erst nach Grausolphus einzureihen ist, bleibt unsicher (er wird erwähnt außer in der Vita Alex. in der Vita S. Gaudentii, Cod. Laur.-Strozz. 3, f. 8 ss.; saec. XI.). — Das Todesdatum Alexanders ist der 6. Juni. Er wurde, aus Pavia von Lothar heimkehrend, ermordet. Dieser ist aber in Pavia vor 829 nur 823, etwa Mai (Böhm.-Mühlb. 985 a), nachweisbar, so daß als Tag

der Ermordung wohl 823, 6. Juni, anzunehmen ist. — Der Bischof hatte sich zu Lothar begeben „res sibi commissas cernens a tyrannis invasas“. — In der Vita S. Donati: „Tempore siquidem illo contra praed. Fesulensem ecclesiam in rebus facultatibusque multae olim factae fuerant invasiones per praecepta imperatorum.“ Es ist nicht zu verkennen, daß die Ermordung des Bischofs Alexander mit der Rekuperation des Bischofsgutes zusammenhing, daß diejenigen, die es an sich gerissen, der Wiederherausgabe durch Beseitigung des unbequemen Kirchenhirten zu entgehen hofften.

Die bisher nicht beachtete Nachricht von der Plünderung des (Florentiner und) Fiesolaner Gebietes durch die Normannen, soweit der Verfasser bemerkt, überhaupt die erste von einer Normannen-Verheerung in Italien, findet sich in der Vita S. Donati, Bischofs von Fiesole (A. S., 22. Okt., IX, 648 ss.). Die betreffende Stelle lautet: „Eo igitur in tempore contigit, ut Fesulanensis eccl. gravia pateretur incommoda ob devastationem Normannorum, quae prius acciderat . . .“ (nämlich ehe Donat Bischof wurde). An anderer Stelle (S. 657) wird Verlust der Urkunden des Bisthums erwähnt (chartularum amissio) „quae ob devastationem crudelissimae gentis Normannorum acciderat“. Die Vita ist in Fiesole verfaßt und zwar unter reichlicher Benutzung von urkundlichem und litterarischem Material (von Versen des Donat). Sie liegt in zwei verschiedenen Redaktionen vor, deren Handschriften aus dem 11. Jahrhundert sind. Außer in der des Cod. Laur., XX, 6, den die Bollandisten benutzten und die mit der von Ozanam in seinen Documents inédits veröffentlichten des Cod. Laur., XXVII, 1 f. 49² ss., wesentlich übereinstimmt, in der des Cod. Laur.-Strozz. 2. Hier heißt die Stelle: „Sub eodem quoque tempore hec sacra et venerabilis Fesulana eccl. gravissima cruciabatur merore confecta. Una quia crudelitate Normannorum nimia fuerat devastatione predata“, ferner weil sie vor Donats Erhebung bischofslos war. — Es sei versucht, die Zeit von dessen Amtsantritt näher zu bestimmen. Gams setzt denselben 844; die Bollandisten geben Donat die Zeit von 827 bis 874/5. Nach seiner Grabschrift hatte er seine Würde 47 Jahre inne (A. S. p. 662). 877, August, ist beim Konzil in Ravenna (Mansi, XVIII, 342) Zenobius als Bischof von Fiesole anwesend. Nun heißt es in der Vita A. S., p. 657: Donat habe apud urbem Placentinam octavo idus Februarii ind. octava a Carolo excellentissimo imperatore eine Immunitätsurkunde für sein Bisthum erhalten. Richtiger heißt es in der Vita Cod. Laur., XXVII s.: „in indictone vero nona“, denn der Ertheilende kann nur Karl der Kahle, die Zeit nur 876, Februar, sein. Da nun Donats Todestag der 22. Oktober, kann er nur an diesem Tage des Jahres 876 gestorben sein. Bei 47jähriger Amtsdauer ist seine Erhebung — obwohl er aus anderen Quellen erst 844, 15. Juni, als Bischof von Fiesole nachweisbar ist, nämlich bei der Krönung Ludwigs, des Sohnes Lothars (Böhm.-Mühlb., 1081a) — in das Jahr 829 zu setzen.

Zusammenlegung der Grafschaften Florenz und Fiesole.

Die erste Erwähnung, durch die die erfolgte Zusammenlegung der Gebiete von Florenz und Fiesole zu einem Komitat bezeugt wird, ist enthalten in der Urkunde Ludwigs II. für den Kaplan Roderich, 854, 17. August (Böhm.-Mühlb., 1163. — Or. Kap.-Arch., Nr. 948), in der Ländereien „in territorio Florentino et Vesolano“ erwähnt werden. — Nächste Erwähnung solcher „in comitatu Fesulano et Florentino“ König Guido für Bischof Zenobius von Fiesole 890, 26. Mai, Ugh., III, 214. —

Vorher ist nur, und zwar auch nur einmal vom „territorium Florentinum" die Rede (790, 14. Juli. — Lami, Mon., II, 1161). Als eine Erinnerung an die noch nicht lange vollzogene Vereinigung möchte es erscheinen, wenn 887, 13. November, in einer in Lucca ausgestellten Urkunde die Komitate getrennt genannt werden, indem zwischen ihnen das von Pistoja erwähnt ist (Mem. e docum., V, 2; 594). — „Territorium Florentinum" als Bezeichnung der Gesammtgrafschaft ist häufig; vereinzelt ist, wo es sich um Land im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Fiesole handelt, auch von der „judicaria Fesulana" die Rede (1016, Dezember. — Mittar., III, App. 7); einmal auch vom „territurium Mucellese" (903, August. — St.-Arch. Lucca, Arch. dei notari). — Die gewöhnliche Bezeichnung ist „comitatus Florentinus et Fesulanus" oder „seu Fesulanus", wobei seit Ende des 10. Jahrhunderts „territorium" und „judicaria" promiscue mit comitatus gebraucht wird.

Die Abgrenzung dieses Doppelkomitats gegen Arezzo (und die Romagna) ist erwähnt in der Urkunde Heinrichs III. für Camaldoli, St. 2321. Daß das Joch des Apennins das Territorium Bolognas von dem Florentiner Komitat trennte, erhellt aus der Urkunde von 1086, August, Mitarelli, III, App. 86. — Empoli gehörte nach 937, 12. Dezember, zur Grafschaft Pisa, wie die Urkunde König Hugos für seine Braut Berta ergiebt (Dümmler, Forsch., X, 305) und die Grafschaft Pistoja erstreckte sich auf der anderen Seite des Arno mit einem Zipfel ihres Territoriums bis zur Gonfolina, wie die Urkunde 1007, 10. Oktober, Gütertausch zwischen dem Bischof von Volterra und Giulia, Wittwe des Grafen Rudolf beweist (Ugh. I, 1431; dazu Repetti, V, 476). Bald darauf gehörte nicht nur Empoli zur Grafschaft Florenz, sondern diese erstreckte sich bis zur Mündung der Elsa in den Arno, während rechts des Stromes das Komitat Pistoja noch Anfang des 13. Jahrh. bis zum Arno reichte. — In Verhandlungen von 1297 (Lami, Mon., I, 404 ss.), wird der Elsa-Fluß „pro vero et antiquo confine" des Florentiner Gebietes bezeichnet. Daß die Elsa in ihrem mittleren Lauf die Grenze gegen das Volterranische bildete, ergiebt die Bulle Alexanders III, 1179, 23. April (J.-L., 13395). — Die Abgrenzung nach der Richtung von Siena ergiebt das Zeugenverhör von 1203, 23. Mai, Santini, 114 ss.

Betreffs der Verwaltung durch Vizegrafen Ficker, Forsch., I, § 141. — Nur zwei solche sind in Florenz aus dem 9. Jahrhundert nachweisbar: Alari 852, 19. Okt. (die Drucke: Lami, Mon., II, 968 nach Ugh. und der bei Cerrachini, p. 24 sind voll von Fehlern — Kap.-Arch., Nr. 479 unbeglaub. Kopie v. Anf. d. 11. Jahrh.), und Teuditus 897, 15. März (Mem. e docum. di Lucca IV, 2; App., p. 70, wo das Tagesdatum irrig. — Kopie v. Anf. 11. Jahrh. Erzbisch. Arch. Lucca). Aus ihm wurde bei Murat, Ant. I, 497 ein Teudifrasius comes, als den ihn noch Hartwig, I, 84, erwähnt. Der erste Graf von Florenz findet sich aber in Wahrheit erst 967 in erhaltenen Urkunden genannt.

Verzeichniß der noch nachweisbaren Florentiner Schöffen.

Lucca, 844, Jan. Jeronimus schabino Florentine urbis sitzt mit dem Bischof Ambrosius und mehreren wassi domni imperat. zu Gericht (Mem. e doc. V, 2; 356).

" 853, April. Mit Johannes, Bischof von Pisa, Markgraf Adalbert und Gausbert vassus, kaiserlichen Missi, sitzt „Rachimbaldo scabinus Florentinensis urbem" nebst 6 Schöffen von Lucca zu Gericht (ibid. 418).

Passignano, 884, März. Uilleradi scavino Zeuge in einer Verkaufsurkunde (St.-Arch. Proven. Passign.).

Florenz, 893, 1. März. Stephanus notar. et scavino, Zeuge bei Einsetzung einer Aebtissin (Kap.-Arch. Nr. 479. — Der Druck Lami, Mon. II, 969 ist völlig korrupt).

" 895, 10. Nov. Petrus not. et scavino, Zeuge bei Einsetzung einer Aebtissin (Tiraboschi II, 69).

" 897, 15. März. Mit dem Missus Kaiser Lamberts, Pfalzgrafen Amadeus, dem Markgrafen Adalbert, 4 Bischöfen und mit Richtern sitzen Rotari und Petrus scavini ipsius civitatis (Flor.) zu Gericht (Mem. e doc. IV, 2. App., p. 70, mit irrig 4. März).

ad Monte, 907, 1. März. „Anseramo, qui Anselmo vocatur f. b. m. Teuprandi schabini de loco Faito territurio Flor." erhält von Bischof Petrus von Lucca Land in Pacht (Mem. e doc. IV, 2; p. 72).

Mucillo territ. Flor., 925, Nov. Altiperto, notar. et scabino und Gumpert, notar. et scabino, Zeugen bei Ausstattung einer von den Geschenkgebern gestifteten Kirche (Kap.-Arch. Flor. — Kopie Ende saec. XI.).

In eccl. et curte S. Laurentii sito Mucillo (Borgo S. Lorenzo), 941, 5. Aug. Gampertus, notar. et scabinus, Zeuge einer Prekarien-Urkunde des Bischofs Raimbald von Florenz (Kap.-Arch. — Lami, Mon. I, 598, ganz mangelhaft gedruckt. — In der Urkunde der Name d. scabin. fast ganz erloschen, deshalb die Lesung nicht gesichert; die Amtsbezeichnung deutlich).

Florenz, 964, Juli. Petrus, notar. et scabino, Zeuge in Urkunde des Bischofs Raimbald von Florenz für die canonici von S. Johannis (inserirt in Urk. über Ger.-Verh. von 967, 25. Juni. Kap.-Arch. Kopie saec. XI. Im Druck Lami, Mon. 694* fälschlich „not. et scriba").

" 967, 25. Juni. Petrus, notar. et scabino; subskribirt als anwesend in der Urkunde über Gerichtsverhandlung vor Fridericus vassus et missus domni imperat. (siehe vor. Absatz Lami, Mon. I, 694**).

Kirchen fränkischer Heiliger im Florentiner Gebiet. — Die Reliquien in Si. Apostoli. — Das Kloster S. Andrea.

Die einzige Martins-Kirche der Stadt (später S. Martino del vescovo genannt), erst um die Mitte des 10. Jahrhunderts erbaut, beweist, wie der einmal eingeführte Kult sich vollkommen eingebürgert hatte. Stifter dieser Kirche war der Florentiner Archidiaconus Johannes, wie viele Urkunden ergeben, u. A. die von 1017, 4. Jan. (Lami, Mon. II, 1124). Derselbe ist urkundlich 941, 5. Aug., nachweisbar (Lami, Mon. I, 598). — In der Grafschaft: S. Martino alla Palma, zuerst urkundlich 998, 7. Juli, Otto III., für S. Salvator in Settimo (St. 1161). — S. Martino in Gangalandi zuerst urkundlich 1108 (Lami, Mon. II, 1439). — S. Martino degli Adimari in Mugello zuerst 1038, 9. März (St.-Arch. Proven. Olivetani). Auch die vorgenannte Kirche in Gangalandi gehörte dem Frankengeschlecht der Adimari. — S. Martino in Valle (Val di Greve) zuerst 999, Nov. (Rep. III, 106). — Das Nonnenkloster S. Martino in Majano (bei Fiesole) zuerst urkundlich 1132, 25. Juni (St.-Arch. S. Mart. a M.). Ueber angeblich ältere Erwähnung (Rep. III, 27). —

S. Martino a Mensola, Bulle Alexanders II., für die Florentiner Badia, 1070, 7. Okt., J.-L. 4678. — S. Martino in Gonfienti (Val di Bisenzio), ibid. („S. Martini in loco Confluenti"). — Es sind acht, dem heiligen Bischof von Tours geweihte Kirchen und Klöster.

Die erste urkundliche Erwähnung der Kirche San Remigio, damals östlich vor den Mauern gelegen, 1040, 4. Nov. (Rena-Cam. I. 163.)

Die Kunde vom Auffinden der Reliquien in der Kirche Si. Apostoli, aus der offenbar die Sage von der Erbauung dieses Gotteshauses durch Karl den Großen entstand, übermittelt uns Colluccio Salutati in seiner Invectiva (a. 1403), p. 170: „. . repertae sunt in arcula aenea paucis annis elapsis sub altariolo S. Joannis bapt. sanctorum pretiosae reliquiae, quas clerus et populus ignorabat et quas ut antiquissimae litterae testabantur, domini Caroli magni Romanorum imperatoris esse constabat." Es war also ein Kästchen mit Reliquien mehrerer Heiliger und die Inschrift bezeichnete jedenfalls den Geber. Reliquien von Karl dem Großen konnten es natürlich nicht sein. Als dessen Gruft geöffnet wurde, entnahm Otto III. der Leiche nur einen Zahn (Giesebr. I, 734), den er für sich behielt. Auch konnte vor der Heiligsprechung des Kaisers eine Reliquie von ihm nicht in den Altar aufgenommen werden, und als dieselbe 1165 durch einen schismatischen Papst erfolgte, war die Stellung von Florenz im Reich und zum Reich nicht danach angethan, daß eine solche gerade hierher hätte übertragen werden sollen; auch die „antiquissimae litterae", von denen 240 Jahre später die Rede, würden dies ausschließen, wenn die Annahme überhaupt aufkommen könnte. — Eine Marmortafel an der Kirche, ein Machwerk vom Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts, verewigt die Fabel von der Erbauung durch Karl den Großen und der Weihe von Si. Apostoli durch den Erzbischof Turpin in Anwesenheit der anderen Helden des karolingischen Sagenkreises, Roland und Oliver (die Inschrift gedruckt bei Richa IV, 46 und sonst häufig).

Betreffs der kleinen 1889 nach weit mehr als tausendjährigem Bestehen niedergerissenen Kirche S. Andrea, zu der im 9. Jahrhundert ein Nonnenkloster gehörte, kommen als älteste Urkunden die von 852, 19. Okt. und von 893, 1. März, in Betracht. Erstere ist vom Bischof Radingus ausgestellt (Gedruckt Lami, Mon. II, 968. — Kopie s. XI. ineunt. Kap.-Arch.). Es heißt darin: Da das Kloster in ungeordnetem Zustande gewesen, habe der Bischof seine Schwester Radburga dort zur Aebtissin eingesetzt. Nach deren Tode aber „ipsum sanctum cenubium nobis inordinatum remanere visus est". Darauf wurde Berta, Tochter des Pfalzgrafen Hucpold, zur Aebtissin geweiht. — Die Urkunde von 893, 1. März, enthält dann die bischöfliche Bestätigung (durch Geistliche als Vertreter des Bischofs Andreas) der Einsetzung einer anderen Berta, ebenfalls Tochter eines Hucpold, des Sohnes des vorerwähnten, zur Aebtissin. (In dieser Urkunde werden aber die beiden Hucpold, der ältere, damals schon verstorbene Pfalzgraf, wie der jüngere, der den Grafentitel führte, mit italianisirtem Namen „Ubaldus" genannt.) Damals lebte noch die ältere Berta und sie bestimmte die Nichte zu ihrer Nachfolgerin. (Der Druck der Urkunde Lami, Mon. II, 969, ist sehr mangelhaft, z. B. wird die Nichte „Idemberta", statt „idem Berta" genannt. — Kopie von Anfang saec. XI. Kap.-Arch.) Daß Hucpoldus comes palatii der Urkunde von 852, 19. Okt., der Vater der älteren Berta identisch mit dem Hucpaldus comes palatii ist, der Ende 851 oder Anfang 852 in Cremona zu Gericht sitzt (Murat. Ant. II, 951) ist kaum zu bezweifeln. Ein Hucpoldus comes von Verona kommt 820, 31. März vor (Cod. dipl. Langob. 177, Bd. XIII. der Hist. patr. Mon.). — Die in der Darstellung erwähnte Erzählung

von den angeblichen Schicksalen des „Tucbaldus comes palatii“ und seiner Familie findet sich in der Epitome Chronicar. Casinensium, Murat. Ss. II, 1; 370. Da hier die Frau des Pfalzgrafen Ludwigs II. „Andaberta“ heißt, sein Sohn dem Vater gleichnamig ist, welche Gleichnamigkeit betreffs des Vaters der jüngeren Berta sich auch aus der Urkunde von 893, 1. März, ergiebt, so ist schwerlich daran zu zweifeln, daß mit den Helden jener romanhaften Erzählung die Mitglieder eben dieser Familie gemeint sind, der die beiden Aebtissinnen des Klösterchen S. Andrea in Florenz angehörten.

Das Grab des Markgrafen Hugo von Tuscien in der Florentiner Badia. — Die Hugo-Legende.

Die Grabschrift des Markgrafen ist bei Galletti, S. 138, gedruckt. Auf dem Eisensarg, der in das Grabmal gesenkt wurde, stand (ibid., p. 135): „Hugo marchio MI.“ — An Thatsächlichem erfährt man aus den Versen, die das Grab zierten, daß Hugo auch in Afrika Verbindungen unterhielt; vielleicht war er durch Pisaner Kaufleute mit einem der dortigen Sultane in einen Friedens- und Freundschaftsvertrag getreten. („Afrum me coluit regnum et qui rexerat illud.“) Ferner, daß er in Rom einige Zeit hindurch die Obergewalt — jedenfalls als königlicher oder kaiserlicher Bevollmächtigter — innehatte („Roma mihi paruit“). — Abbildung des Porphyrsarkophags, in dem der Sarg verschlossen wurde, Paccinelli, Origo, p. 94. — Als das jetzige Denkmal 1481 errichtet wurde, stellte man den antiken Sarkophag auf einem der Höfe der Badia auf (Gall. l. c.), aber jetzt ist jede Spur desselben verschwunden. In der Badia besteht die Ueberlieferung, er sei einer Familie geschenkt worden, in deren Villa auf Montughi er lange gestanden habe, doch scheint es nicht mehr möglich, ihn zu ermitteln. — Daß sich das ursprüngliche Grab neben dem Hauptaltar befand, ergiebt ein Ordo infirmorum nebst Begräbnißordnung der Badia (jetzt Bibl. Naz. Flor. Conv. D. 8. 2851) vom Anfang des 13. Jahrhunderts. Dort heißt es betr. der Prozession am Allerseelentage: „. . . et fratres . . ascendant ad altare maius, ubi est sepulcrum marchionis Ugonis.“

Die Inschrift des jetzigen Grabmales, das von Mino da Fiesole gemeißelt ist, nennt Hugo „Graf und Markgraf von Andeburg“. Diesem merkwürdigen Titel des Herzog-Markgrafen von Tuscien begegnen wir zuerst 1346 in der Epist. Andree notarii (Bibl. Naz. Flor. Conv. C. 1. 2641), wo er neben dem anderen eines „marchio Madeburgensis“ erscheint. Die Erklärung hierfür ist folgende: Man kannte aus vielen Urkunden der Klöster, zumal der Badia selbst, sowie auch aus der Ueberlieferung den engen Zusammenhang Hugos mit den Ottonen. Mit Otto III. aber sollte nach der Tradition (Villani IV, 2) Hugo nach Italien gekommen sein. Nun hatte die Gründung des Erzbisthums Magdeburg und das schnelle Gedeihen der Stadt deren Namen mit dem der Ottonen enge verknüpft und der „deutsche“ Markgraf — in Wahrheit der Enkel eines italienischen Königs provenzalischen Stammes — mußte als Getreuester der Ottonen auch Markgraf von Magdeburg sein. Im beginnenden 14. Jahrhundert kam der Chronist Giov. Villani in seiner Halbgelehrsamkeit auf die Entdeckung, daß es keine Markgrafschaft Magdeburg, wohl aber eine solche von Brandenburg gäbe und mit dieser Begründung erklärte er (l. c.) Hugo für einen „marchese di Brandiborgo“. Bei der Errichtung des Monuments 1481 trat die Frage hervor, wie man den zu Ehrenden eigentlich nennen müsse, ob nach

der Ueberlieferung, ob nach Villanis sehr gelehrter, aber doch nicht ganz einleuchtender Angabe. In diesem schwierigen Fall entschloß man sich bei der Wahl zwischen Magdeburg und Brandenburg für das unmöglichste Dritte, für den „marchio Andeburgensis“ als ein Mittelding zwischen beiden, zumal man diese auf einem Kompromiß beruhende Bezeichnung schon bei Andreas vorfand. Das Ganze scheint bezeichnend für den geringen kritischen Sinn gegenüber dem Historischen inmitten einer Zeit und an der Stätte regster künstlerischer und wissenschaftlicher Thätigkeit.

Die in der „Geschichte von Florenz“ als wahrscheinlich einem alten Volksliede entstammend angeführte Stelle findet sich bei Laurentius Cyathus in der Ueberarbeitung der Schrift des Andreas notarius Flor. über die Erbauung der Badia (Laur. Cyath. schrieb 1491; Flor. Nat.-Bibl. Conv. B. 7; 2883). Schwerlich ist die Stelle bei dem Schriftsteller des 15. Jahrhunderts mit ihrer doppelten germanischen Anrede und dem Reim anders zu erklären. Bei Andreas lautete dieselbe: „Domine mi, domine mi, dies est et hora equitandi.“ — Jene Volkssage von dem Abenteuer des in einer Höhle des Mugello unter die teuflischen Schmiede gerathenen Markgrafen Hugo war wohl die erste Form, in der auf Florentiner Boden die Anwesenheit eines Lebenden in der Hölle geschildert wurde.

Daß die Hugo-Legende sich in Florenz bildete, ergiebt sich daraus, daß in ihr Florenz immer als Ausgangspunkt und Ort der Rückkehr des Markgrafen gilt und daß er die erwähnte Vision im Florentiner Gebiet erlebt. Wie die Sage von ihr zu Stande kam, glaubt der Verfasser nachweisen zu können, als einen seltenen Fall, in dem aus den Urkunden, sonst den Zerstörern der Legenden, sich eine solche bildet. Seit einem Jahrhundert vor Hugo war bei Schenkungen Vornehmer an Klöster eine sehr fromme und wortreiche Arenga in Mode, in der es hieß: „Das Geschenk göttlicher Gnade und die Hülfe überirdischer Kraft entreiße uns den Schlünden der dämonischen Macht“ 2c. Oder: „Durch göttliche Gnade und die Hülfe himmlischer Tugend sind wir den Schlünden dämonischer Macht entrissen.“ In der letzteren Form wandte Markgraf Adalbert die Phrase bereits 880 an (Urkunde Fior. Mansi Doc., p. 14). Sie wird in Pescia, 944, 2. Nov., bei der Schenkung eines Grafen an die Kanonika von Pistoja gebraucht (Zachar. Bibl. II, 282); Willa, Hugos Mutter, benutzte sie in der Stiftungsurkunde der Badia und Hugo selbst bediente sich dieser Wendung fast regelmäßig, wobei die Urkundenschreiber indeß oft irrthümlich statt „a faucibus daemoniacae potestatis“ sinnlos „a faucibus dominicae potestatis“ schrieben (was aus den Drucken übrigens nirgend zu entnehmen ist). Die Urkundeneinleitung überlebte den Markgrafen; wir bemerken sie noch 1003, 10. Aug., in Volterra (Schenkung von vier Brüdern an die Kirche Sa. Maria). Bald allerdings verschwindet sie völlig und einer nahen Folgezeit scheint sie als der Ausdruck eines thatsächlichen Ereignisses, als die Bekundung einer wirklichen Errettung aus „dämonischen Schlünden“ gegolten zu haben, woraus sich dann wahrscheinlich die Erzählung von der mit Dämonen in Schmiedesgestalt bevölkerten Höhle im Mugello und von der Errettung des Markgrafen aus den ihn bedrohenden Gefahren gebildet hat.

Die Ueberlieferung betreffs des Kampfes zwischen Florenz und Fiesole im Jahre 1010.

Es ist Hartwig (Q. u. F I, 86) durchaus zuzugeben, daß von der völligen Zerstörung Fiesoles (mit Ausnahme von Burg und Bischofssitz) im Jahre 1010, wie sie Villani, IV, 7, behauptet, gar nicht die Rede sein kann. Zahlreiche urkundliche Beweise liegen für das Gegentheil vor. Aber Hartwigs Argumente beweisen nicht auch zugleich, daß im zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts keine Kämpfe der Florentiner gegen Fiesole stattgefunden hätten, von denen eine dunkle Kunde in dem verworrenen, die Ereignisse des Jahres 1125 anticipirenden Bericht bei Villani übrig wäre, wobei natürlich die Genauigkeit des Jahres 1010 mehr als zweifelhaft ist. An sich wäre freilich bei den offenbaren Unrichtigkeiten in der Erzählung des drei Jahrhunderte später schreibenden Chronisten der Nachricht überhaupt kein Werth beizulegen, wenn sich nicht aus den Urkunden einige Bestätigung dafür zu ergeben schiene, daß die Florentiner ungefähr in dieser Zeit erfolgreich gegen Fiesole gekämpft haben. Was in der darstellenden Geschichte von Florenz angedeutet, bedarf etwas näherer Ausführung. Vom Bischof Raimbald von Fiesole († vor 1024, Juli) besitzen wir nur zwei Urkunden, von 1017, 4. Januar (Lami, Mon., 1124. — Or. St.-Arch., Badia) und 1019, 2. Februar (Lami, Mon., II, 1126). Beide sind, was sonst bei Urkunden der Bischöfe von Fiesole in diesen und den folgenden Zeiten niemals vorkommt, in Florenz ausgestellt. Könnte bei der ersteren geltend gemacht werden, daß es sich da um die Florentiner Kirche S. Martino handelte, über die der Bischof auf Grund persönlichen Erbrechtes verfügte, so giebt es keine Erklärung für den zweiten, in diesem Zusammenhang sehr bemerkenswerthen Fall, denn in diesem urkundet der Bischof von Fiesole für die Kanoniker von Fiesole und er urkundet außerhalb seiner Diözese, in Florenz, was durchaus nicht verständlich wäre, wenn ihn nicht Zerstörung seines Bischofssitzes oder ähnliche Umstände zwangen, hier zeitweilig sein Domizil aufzuschlagen. Dazu kommt, daß Bischof Hildebrand von Florenz in beiden Urkunden, also auch in jener, die ein Internum der Fiesolaner Kirche regelt, subskribirte, obwohl sonst bei Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Domgeistlichkeit die Mitwirkung von Nachbarbischöfen kaum vorkommt: Als vicedominus der Fiesolaner Kirche fungirte hierbei Davizzo und schwerlich ist es als Zufall anzusehen, daß den seltenen Namen eben damals auch der vicedominus der Florentiner Kirche führte. Davizzo ist als solcher zuerst 1009 nachweisbar (St.-Arch., Olivet); ferner 1024, April. Lami, Mon., I, 43 (wo falsch „David.", Or., wo Davizo vicedomin. St.-Arch., Olivet.). Er kommt später noch während langer Zeit und häufig vor. Besitz, den Davizo und sein Bruder Petrus von der Fiesolaner Kirche innehatte, wird in der Urkunde des Bischofs Jakob von Fiesole 1028, 27. Februar (Ugh., III, 224) erwähnt und ein Gherardus, Sohn des Petrus, war wiederum 1061, 8. November, vicedominus der Florentiner Kirche (Or. Kap.-Arch., Nr. 978. — Im Druck Ficker, Forsch., IV, 95, irrig, Gherardus f. Petri vicedomini statt vicedominus). Da das Amt der vicedomini in Florenz, wie später erörtert werden wird, in einer Familie erblich war und in dieser sich die Namen Davizo und Petrus stets wiederholen, kann im Zusammenhang mit Obigem die Identität des Florentiner und des Fiesolaner vicedominus Davizo kaum bezweifelt werden. — Als 1017, 4. Januar, der Bischof von Fiesole ein Drittel der Kirche S. Martino in Florenz an seinen Neffen übertrug, wohnten zwei der tuscischen Grafen, Rainer, Sohn Walfreds, und Wido, Sohn Teudegrims (fehlt im Dr.), dem

Akte bei, was ebenfalls darauf schließen läßt, daß es sich hier um einen Vorgang von einiger Wichtigkeit, etwa um Beilegung eines Konfliktes handelte. Endlich spricht die Verlegung der Bischofskirche und des Bischofssitzes, die Ueberführung der Reste des heiligen Romulus in die Stadt Fiesole durch den Bischof Jakob den Bayern für unsere Annahme. Jakob klagt (Urk. 1028, 27. Febr.; Ugh., III, 224): seine Kirche sei „foris a pravis concalcata hominibus", und schwerlich war die bloße Unbequemlichkeit der Lage des Episkopiums und der Kathedrale außerhalb der Mauern und unterhalb der Stadt ein ausreichender Grund für ihre Verlegung, für die große, durch sie erforderte Anstrengung in Zeiten, in denen nach den Angaben des Bischofs, das Gut seiner Kirche fast vollständig hingeschwunden war. Die Kathedrale, an der Stelle der nachmaligen, noch fortbestehenden Badia von Fiesole belegen, war bergab in etwa 15 Minuten zu erreichen und der Weg von ihr zur Stadt war in etwa 20 Minuten gemächlichen Gehens zurückzulegen. Diese Unbequemlichkeit hatten nun schon seit so vielen Jahrhunderten die aufeinanderfolgenden Geschlechter ertragen, daß von ihrer Seite her unter der obwaltenden Dürftigkeit der Verhältnisse die Verlegung und die durch sie erforderlichen kostspieligen Neubauten nicht zu erklären wären. Sehr anders, wenn Bedrängnisse durch die Nachbarstadt vorangegangen waren. Dann freilich erschien die Uebertragung des Bischofssitzes ins Innere der von festen Mauern umgebenen Stadt als zwingende Nothwendigkeit.

Die Neuerbauung von S. Miniato al monte. — Die fälschende Neubearbeitung der Vita S. Miniatis.

Da die Zeitangaben, die in dem darstellenden Theil der Geschichte von Florenz betreffs der Erbauung von S. Miniato gemacht sind, durchaus auf Urkunden beruhen, erübrigt jede Polemik gegen die mehr oder minder phantastischen Annahmen der Kunsthistoriker, die meist nach ihrem durch dokumentarische Forschungen nicht in Verwirrung gesetzten sogenannten „Stilgefühl" urtheilten und nun von diesem frühen Wunder Florentiner Baukunst behaupteten, es müsse durchaus einem späteren Jahrhundert angehören; diese Meinung theilt selbst noch Herm. Grimm, Michelangelo[5], II, 100, der die Kirche „ein reizendes Musterstück vorgothischer Architektur aus den besten hohenstaufischen Zeiten" nennt, und Hauser, der sie in seiner Stillehre statt dem beginnenden 11. dem endenden 12. Jahrhundert zuweist. An Stelle der Erörterung dieser irrigen Auffassungen haben wir hier nur die Quellen anzuführen, aus denen die richtige sich ergiebt. Die Gründungs- und Dotationsurkunde des neu- oder wiedererrichteten Klosters, als deren Datum bisher irrig 1013, 27. April angenommen wurde, ist vom gleichen Tage des Jahres 1018. Im Allgemeinen ist sie nur bekannt durch die fehlerhaften und fragmentarischen Drucke bei Ughelli, III, 47 und Lami, Mon., I, 42. Ihr Original ist leider unauffindbar, wohl aber giebt es eine gute Abschrift aus dem 16. Jahrhundert, auf die auch jener mangelhafte Druck zurückgeht, und zwar in den Papieren Borghinis (Bd. 71, S. 65) in der Bibl. Naz. in Florenz und aus diesen ist sie auch in dem allerdings seltenen Schriftchen von Berti, Cenni stor. di S. Min., p. 175 gedruckt. Wahrscheinlich beruht schon die Abschrift Borghinis nicht auf dem Original, sondern auf einer Kopie. Die Datirung bei ihm lautet: „A. ab inc.... XIII° post mille imperiique Heinrici Romanor. Aug. quinto, quinta cal. Mai. ind. prima." Zur Indiktionszahl fügte nun Borghini am Rande hinzu „erore et

ha essere XI", worauf dann in den älteren Drucken ohne Weiteres „indict. undecima" gesetzt wurde. Ist Heinr. im Text der Urkunde als Kaiser bezeichnet, so kommt dergleichen wohl auch sonst vor, aber die Zählung nach Kaiserjahren beweist, daß nur in der Jahreszahl ein sehr leicht erklärlicher Irrthum des Schreibers oder des Kopisten vorgelegen haben kann, der XIII statt XVIII schrieb. Zu 1018 aber stimmt Kaiserjahr und ind. 1. Daß aber ind. prima im Original oder in den alten Kopien der Urkunde stand, beweist der Auszug im Bulletone des erzbisch. Arch. f. 11, der ganz dieselben chronologischen Angaben enthält wie die Abschrift bei Borghini. Auch ist von der Anwesenheit des Bischofs Hildebrand bei Heinrichs Kaiserkrönung im Text der Urkunde die Rede; nur ist die betreffende, schon an sich etwas dunkle Stelle durch die älteren Drucke ganz korrumpirt. Nach der Abschrift Borghinis sagt Bischof Hildebrand: „Quapropter meum seniorem, scil. imperatorem adire studui, quatenus illius consilio juvamineque animatus perficere valerem, quod desideravi. Qui meo desiderio .. non modice congaudens, monasterium in eadem ecclesia, sicut antiquitus fuerat, me constituere admonuit, seque mihi favere promisit. Reversus igitur ad nostram sedem suae benedictionis (Dr.: Beatitudinis) accepta licentia, canonicis totique clero necnon laicis nostrae civitatis meum velle innotui, consiliumque, quod ab imperatore meisque confratribus episcopis acceperam, per ordinem patefeci, quod placuit omnibus." — Die „benedictio" ist jedenfalls nur von der Kaiserkrönung zu verstehen; das juvamen bezeichnet zweifellos materielle Beihülfe Heinrichs zum Neubau. Aus dem chronologischen Zusammenhang wie aus dem Text ergiebt sich sodann, daß die Ausführung 1014 im Frühjahr nach der Rückkehr Hildebrands von der Krönung in Angriff genommen und so schnell gefördert wurde, daß 1018, 27. April, der erste Abt eingesetzt, das Kloster eröffnet wurde. Der ganze hierauf bezügliche auch verfassungsgeschichtlich wichtige Theil der Urkunde fehlt in jenen Drucken. — Die weiteren Schenkungen desselben Bischofs von 1024, April, Lami, Mon., I, 43; St.-Arch., Olivetani. Von der Fortsetzung des Baues, wobei natürlich besonders die Kirche in Frage kam, spricht der folgende Bischof Lambert in seiner Urkunde von 1028, Juli (ibid., p. 45). Hildebrand habe, solange er lebte, „die entstehende Anmuth des armen Ortes vermehrt" („pauperis loci surgentem speciem ampliavit"); aber, durch den Tod verhindert, „quae fuerant necessaria explere non valuit". — In einer Urkunde König Heinrichs IV. ist dann von der wenigstens vorläufigen Vollendung des Bauwerks die Rede, das als „decenter constructum" und „ut modo cernitur honorabiliter restauratum" bezeichnet wird, wobei „decenter" in der Bedeutung von „anmuthig", „lieblich" zu verstehen ist, da es sonst neben „honorabiliter" keinen Sinn hätte (St. 2984, Böhm.-Ficker, Acta selecta, No. 65. — Ohne Daten, weil das Stück, Minuta oder Kopie, St.-Arch., Proven., Olivet., stark beschädigt ist. Da aber Kaiserin Agnes Intervenientin, ist es vor 1062, April, zu setzen). — Die Säulenhalle des Klosterhofs von S. Miniato findet sich 1278, 11. Mai, erwähnt (St.-Arch., Olivet.: „Act. sub portichu claustri abatie monasterii S. Min."). — Die Treppe, die jedenfalls seit sehr alter Zeit von der Nähe des Arno zur Kirche emporführte, erwähnt Dante, Purgat., c. 12, 100—105. — Die Opera S. Min. wird als zum Bau und zur Ausbesserung, zur Erhaltung und Ausschmückung des Bauwerks „von Anfang her" bestimmt in einer Urkunde von 1228, 16. Mai (Sant. 391), und entsprechend in einer solchen des Bischofs Ardingus von 1246, 10. Juli, bezeichnet (Lami, Mon., II, 1187). Der Bischof bestätigt „domum et operam S. Min., que sunt juxta eand. eccl. et ordinate fuere a principio pro constructione et reparatione ipsius monast. et ad sustentationem et decorem

illius". Der erste rector operae, der nachweisbar, Boncius, 1180, 31. März (St.-Arch.; Olivet.). — Ueber die Verwendung von Resten römischer Bauten bei der Errichtung von S. Miniato ist Milani, Reliquie di Fir. antica in den Monum. antichi der römischen Acad. dei Lincei (a. 1896) zu vergleichen.

Die von Drogo verfaßte Vita des heiligen Minias oder richtiger seine fälschende Ueberarbeitung der älteren, nebst dem interessanten Prolog im Cod. Laur. de Nemore, No. 13, Passionale saec. XI, f. 233²; ohne Prolog im Cod. der Bibl. Comm. Volterra, LXI; 8 4. f. 97² (saec. XI); sonst mehrfach, während der Prolog, soweit dem Verf. bekannt, nur in dem Cod. Laur. vorliegt. Er beginnt mit einem Fehler des Schreibers: „Leono (st. Domino) Ildebrando rever^mo atque sanct^mo presuli." Der Prolog, gedruckt Bandini, Catalogus, Supplem. I, col. 573 und Berti, Cenni stor., p. 167 ss, wo auch etwas aus der Vita. Die charakteristische Stelle am Schluß derselben lautet: „Licet enim is, quem ego secutus, martiris passionem utcunque scribendo complevi, nil de sociis dixerat, tuę tamen reverent^me pater sanctitati divina sibi visibiliter hos clementia intuendos concessit, quos ille litterarum nescio compositione cur tacuit." Der Passus stimmt inhaltlich mit dem entsprechenden der Urkunde Hildebrands von 1018, 27. April, überein. — Die ältere Vita Cod. Ricard., 223 f. 155, Anf. saec. XI, auch Martyrol. Laur.-Strozz. 2, f. 93², saec. XI; sie scheint durch die neuere Ueberarbeitung nicht sofort verdrängt zu sein. — Von den Wundern an der neugeschaffenen Grabstätte (dem Hochaltar der Kirche) berichtet die Urkunde des Bischofs Hatto 1038, Februar (Lami, Mon., I, 47. — Das Or. St.-Arch., Lucca, Proven. S. Ponziano, hat 1037, Febr., ind. 4, st. 6 u. a. imp. 11). In ihr wird die Kirche S. Miniato als „praecipuorum martyrum locus" „miraculorum laude cospicuus" bezeichnet, „ubi infirmi quotidie per suffragia martyrum plurima consequuntur . . . sanitatum beneficia". — Derselbe Bischof hebt in einer anderen Urkunde — Ugh., III, 56 — die „große Menge" der Martyriumsgenossen des Minias hervor, die mit ihm bestattet seien. Später unterließ man selten in Urkunden, die auf das Kloster Bezug hatten, die ausdrückliche Erwähnung, daß dort „der allerheiligste Körper des Minias" begraben liege.

Waldungen im Florentiner Gebiet.

Im Folgenden seien die Nachrichten zusammengestellt, aus denen sich ergiebt, wie überaus reich die Bewaldung des Gebietes von Florenz-Fiesole ursprünglich gewesen ist, wobei die Forsten, die sich bei den Klöstern Vallombrosa und Passignano bis auf unsere Zeit erhalten haben, zur Ergänzung zu erwähnen sind. — Wald, in dem der Eber hauste, bei S. Godenzo, etwa 10 km von Dicomano, erwähnt in der Vita S. Gaudentii (Cod. Laur.-Strozz., 3, f. 8 ss.). Die Angabe bezieht sich auf etwa 823 bis 826. — Die Wälder von Montereggi bei Fiesole in der Urkunde König Guidos 890, 26. Mai, Ugh. III, 214. — Wälder bei Signa 964, Juli Lami, Mon., 694*. — Wälder, die zu S. Miniato gehörten, in der Urkunde 1018, 27. April. (Siehe S. 34.) Der „Wald von S. Miniato" noch in der Urkunde 1183, 15. März (St.-Arch. Olivet.). — Wald an der Ema, unweit Ripoli, 1018, 27. April. — Ein anderer an der Ema bei Gamberaia 1083, 1. März (St.-Arch. Passign.). — Wälder in Settimo, Brozzi, an der Pesa und an der Greve, die damals gerodet wurden, 1054, 25. Okt. Lami, Mon. II, 1313. Ueberhaupt scheint die zweite Hälfte

des 11. Jahrhunderts die Zeit gewesen zu sein, wo bei zunehmender Bevölkerung der Wald im Florentiner Gebiet schnell zusammenschwand. Rodland in Careggi, „terram quoque et sterpetum in podio rivi frigidi, que et Carein dicitur“ in Bulle Alexander II. für die Badia 1070, 7. Okt. J.-L. 4678. — Rodland bei S. Stefano in Pane zwischen der Stadt und Careggi 1084 April (Kap.-Arch. Nr. 1056: „terram nomine Capititum, in qua fuit silva et nunc est stirpetum.“ — Schiffsbauholz aus dem Mugello wird 1113 nach Pisa geschafft. (Laur., Veron., I.) — Wald bei dem Florentiner Kloster Camaldoli („S. Salvator situm pede de monte“) in der jetzigen Stadtgegend S. Frediano 1145, 4. Juli. (St.-Arch., S. Maria degli Angioli.) — Der Wald Trigaria, das jetzige Treggiaja bei Giogoli, 1154, 25. Jan. (Bulle Anast. IV. für S. Apostoli in Flor.; siehe Reg. Nr. 45.) — Cafaggium (Nebenform Cafadium) hieß das vor dem späteren zweiten Mauernkreis der Stadt gelegene weite Feld, das seit Anfang des 13. Jahrhunderts mit Häusern bebaut wurde und dessen Ausdehnung etwa durch die folgenden jetzigen Gebäude und Plätze bezeichnet wird: S. Mich. Visdomini, über das der Cafaggio aber östlich hinausging, Palazzo Riccardi, Piazzo S. Marco und Platz, resp. Kirche der Annunziata. — Die Via degli Arazzieri hieß Via Cafaggii ad S. Marcum (Urkunde 1312, 13. März, Richa V, 297); Via degli Alfani: Via de Cafagginolo (Urkunde 1322, 8. Mai. Urkunden-Kopirbuch des Klosters Settimo, saec. XIV. St.-Arch. Comp. C. XVIII, 307 f., 134. — Urkundenauszüge betr. das Cafaggio Bullet. f. 27, 27², 31). Die Entstehung des Namens aus campus und fagus kann wohl nicht bezweifelt werden (die Erklärung bei Duc. s. v. ist ganz unstichhaltig); daraus aber ergäbe sich, daß dieser Theil des späteren Stadtterrains dicht mit Buchen bewachsen war. Es fehlt indeß jeder Anhalt dafür, wann der Cafaggio gerodet wurde. Daß dies lange vor der Bebauung dieses Gebietes mit Häusern geschah, ist nicht zu bezweifeln. — Der Florenz überragende Monte Morello, dessen hier noch Erwähnung zu thun ist, war bis ins 16. Jahrhundert dicht bewaldet.

Verhältnisse der Geistlichkeit beim Beginn der Kirchenreform.

In Florentiner und Fiesolaner Bischofsurkunden die Kaiser als seniores der Bischöfe bezeichnet: Heinrich II.: Urkunde Hildebrands 1018, 27. April (siehe S. 34). Konrad II.: Urkunde Lamberts 1028, Juli (Lami, Mon. I, 45). — Urkunde Hattos 1038, Februar (ibid., p. 47). Er nennt den Kaiser „dominus et ordinator meus“. — In Fiesole: Bischof Jakob, 1028, 27. Februar: fürs Seelenheil „b. m. Henrici imperat., qui mihi hunc tribuit episcopatum ad regendum“. (Lami, Mon. IV, 162, irrig: „nunc tribuit“. Kopie saec. XIV, St.-Arch. Comp. G. III, 4, p. 19.) — Bischof Atinulf 1051, Juni (Foggini, De prim. Flor. apostol., p. 68. — Kopirbuch der bischöflichen Kanzlei von Fiesole von Ende saec. XIII., f. 31) fürs Seelenheil Ch(onradi) seren^mi^ imperat. senioris mei, seiner Gattin und seines Sohnes Heinrich invict^mi^ imperatoris und dessen Gemahlin Agnes. Heinrich aber wird nicht Senior genannt, weil eben Konrad Atinulf eingesetzt hatte. In Arezzo wußte man noch gegen 1177 anzugeben, der dortige Bischof Walter (zu Zeiten Paschalis II.) sei der Erste gewesen, „der durch den Herrn Papst und nicht durch den Kaiser“ eingesetzt war. (Zeug.-Auss. im Kap.-Arch. Arezzo.) Die Wahlen durch die Kapitel waren, wie man sieht, zur leeren Form geworden.

Klagen der Bischöfe über Belastung mit weltlichen Geschäften: Lambert, 1028, Juli, l. c. „Cumque multis insisterem operibus et secularibus curis pressus". Jakob der Bayer von Fiesole, 1032 (Ugh. III, 229) curis secularibus gravatus ultra placitum." — Dieselben Worte: Hatto von Florenz 1036, Nov. (ibid., p. 53). — Gerhard von Florenz 1050, 13. Juli (Lami, Mon. I, 97) „curis secularibus gravatus ultra debitum, positus igitur inter diversa hujus mundi negotia". — Atinulf von Fiesole, 1051, Juni (siehe oben) mit den Worten Lamberts von 1028. — Ebenso Transmund von Fiesole, 1073, Febr. (irrig mit 1072, 14. April gedr. Manni, Sig. V, 69. — Urkunden-Kopirbuch der bischöflichen Kanzlei von Fiesole saec. XIII f. 35) und 1073, Nov. (Foggini, l. c. p. 70).

In Privatbesitz übergegangene Florentiner Kirchen. Sa. Felicita, 972, Sept.. Lami, Mon. II, 1058; dazu Urkunde 1018, 27. April (vergl. S. 34) und Bulle Nikolaus II.; 1060, 8. Jan. (J.-L. 4425). — Betr. S. Andrea, 1025, 2. Aug. (Lami, Mon. I, 573 und II, 1419). — Betr. der anderen Kirchen ergiebt sich der Uebergang an Private aus folgenden Urkunden: S. Ambrogio, 1001, Juli (Kap.-Arch. Nr. 196; irriger Auszug Lami, Mon. II, 1417). Dazu 1041, 21. Febr. (ibid., Nr. 241). — S. Martino, 1017, 4. Jan., 1031, 26., 27., 29. Aug. (Lami, Mon. II, 1124, 1127. — St.-Arch. Badia). — Sa. Maria novella, 1031, Aug. (Kap.-Arch. Nr. 142). — Sa. Margherita, 1032, 11. Mai (St.-Arch. Badia). — S. Remigio, 1040, 4. Nov. (Rena-Cam. I, 163). — S. Miniato fra le torri, 1046, 6. Dez. (Tiraboschi II, 184). — S. Salvi, 1048, 16. April (Lami, Mon. II, 1227). — S. Procolo, 1065, 18. Jan. (ibid. 986). — Sa. Maria Ferleupe, S. Pietro Scheraggio, S. Felice (und auch S. Remigio) 1066, 19. Dez., und 1067, 27. Febr. (erstere St.-Arch. S. Pier magg., letztere ebenda, und Rena-Cam. III a., p. 72 mit falschem Datum). — In der Landschaft: die Kirchen S. Brizii und S. Justi in Materaio (untergegangener Ort im Pesa-Thal nahe Passignano; 1042, März, St.-Arch. Passignano). Die Kirchen waren durch Erbgang von einem Presbyter an seine Söhne gekommen. — 1059, Okt., wird die Kirche S. Martino in Tulino von einem Privaten einem Geistlichen als Pfand für ein zinsbares Darlehen übergeben (St.-Arch. S. Lorenzo Coltibuono).

Stammtafel eines Geschlechts verheiratheter Geistlicher. Die nachfolgende Stammtafel eines Geschlechts verehelichter Geistlicher giebt besser als jede Erörterung ein Bild davon, wie die kirchlichen Würden, als die Reformbewegung begann, in Gefahr waren, zu Erbämtern zu werden, und wie einzelne Familien sich ihrer — und dementsprechend sicher auch vor Allem des Kirchengutes — bemächtigt hatten. Gerade betreffs dieses Geschlechts ist das Letztere nachzuweisen. Der Stammbaum ließ sich aufstellen, weil die auf Ordination der Rektoren von S. Martino in Florenz bezüglichen Urkunden in großer Zahl erhalten sind, welche Kirche dieser Familie gehörte und ihren Beinamen („episcopi" oder „del vescovo") daher führte, daß sie im Erbgang auch an den Bischof Raimbald von Fiesole gekommen war. Zur Kompilation dienten die folgenden Urkunden, die, wo keine weitere Angabe gemacht wird, in der Provenienz Badia des St.-Arch. enthalten sind: 941, 5. August (Lami, Mon., I, 598); 955, Febr. (ibid. II, 1417); 964, Juli (ibid. I, 694 ††); 967, 25. Juni (ibid.); 973, Sept. (ibid. II, 1058); 986, 29. Juli (ibid. 1124); 1017, 4. Jan. (ibid.); 1031, 26. August (ibid. 1127); 1031, 27. August; 1034, Mai (ibid. 1129); 1034, August (St.-Arch., zusammengenäht mit 1034, Mai); 1045, 5. August; 1053, 16. Mai; 1059, 10. Sept. (Rena-Cam., II b, p. 90); 1068, 2. Juni (St. Arch. Sa. Felicita); 1069, Dez.; 1070, 23. März (zwei Urkunden); 1071, März.

- **Johannes**, Archidiakonus von Florenz, 941, 5. August. — Gründer von S. Martino. † vor 986, 29. Juli.
- **Teudilascio cleric.**, Rektor von S. Martino.
  - **Judo (Hiudo) cleric.**, Rektor von S. Martino, Archidiakonus von Florenz, 964, Juli, bis 973, Sept.
    - **Johannes.**
      - **Ciciolo.**
      - (Johannes und Ciciolo: 1071, März.)
  - **Adolfus**, Archipresbyter von Florenz, 955, Febr., bis 964, Juli.
- **Recardus qui et Bonizo**, 986, Juli 29.
  - **Ragembaldus diacon.**, Primicerius von Fiesole, 967, 25. Juni. Vermählt mit Roza. † vor 1017, 4. Januar.
    - **Ragembaldus**, Bischof von Fiesole. Vermählt mit Minuta. † vor 1024, Juli.
      - **Signorellus**, auch Ugo genannt, subdiacon., Propst und Rektor von S. Martino, 1045, 5. August, bis 1070, 23. März.
      - **Berardus**, Geistlicher, 1070, 23. März.
      - **Viventio**, Laie, 1068, Juni 2.
    - **Johannes**, Laie, † vor 1034, Mai.
      - **Teudegrimus subdiac.**, Rektor von S. Martino, dann Mönch der Badia, 1031, 27. Aug., bis 1059.

Der Name der Gattin des Bischofs Raimbald, Minuta, ergiebt sich aus 1070, 23. März (St.-Arch. Badia), „Ugo diacon. f. Minutę", im Zusammenhang mit dem Urtheil des Herzogs Gottfried von 1059, 10. Sept., gegen „Signorello diacon. f. Raimbaldi episopi" (siehe oben) und 1069, Dez. (siehe oben), „Ego Ugo diacon., qui et Seniorello vocatur, custos et preposit. eccl. beat^mi S. Martini de civit. Flor.", auf welche Kirche sich die Urkunden, wie erwähnt, sämmtlich beziehen.

Der Gebrauch Geistlicher, sich als Kardinale zu bezeichnen. Die Sitte der canonici, sich als Kardinäle zu nennen, begegnet in Florenz zuerst in der Urkunde 964, Juli (Lami, Mon., 694 ††). Doch scheint es dabei einen Rangunterschied gegeben zu haben, da nicht Alle, sondern nur die zuerst Subkribirenden sich den Titel beilegten. — Der „Kardinal" der kleinen Kirche Sa. Cecilia, 966, 31. März, (Lami, Mon., II, 1417. — Kap.-Arch. Nr. 7). Zuletzt bezeichnet sich in Florentiner Urkunden ein Kanonikus als Kardinal, 1038, 23. August (ibid. 1132). Der Kardinaltitel als von Gregor V. dem Kaiser Otto III. für 14 Aachener Domgeistliche bewilligt, 997, 8. Febr. (J.-L. 3875). In Italien war der Titel allgemeiner im Gebrauch: Lucca a. 902; 904, 26. Sept.; 917, 27. Juli (Mem. e docum. V, 3; 13 u. 27; IV, 2; 75). In Siena 1000, 26. März (St.-Arch. Siena Pergam. Borghesi Nr. 2; irrig 986, 7. April, bezeichnet). In Genua a. 963 (Lib. jur. I, 7). In Ravenna, wo man Rom nicht gern etwas nachgab, noch 1138, 21. Okt. (Arch. arcivesc. dortselbst B. 431) und 1193, 20. Jan., App. ai Mon. Ravenn. I, 60. Einzelne Beispiele aus Deutschland und Frankreich Barmann II, 277 n. 2. Die Bezeichnung einer Florentiner

Kirche als „ecclesia cardinalis" (S. Pier maggiore) noch 1073, 27. Nov. (Lami, Mon., II, 1011.)

Die gefälschte Urkunde des Bischofs Speciosus von angeblich 724 für die Kanonika. Dieselbe befindet sich, auf eine Metallplatte geklebt und eingerahmt, im Florentiner Kap.-Arch. In ihre Echtheit wird dort keinerlei Zweifel gesetzt. Die Schrift der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts ist ohne viel Verstellung angewandt; vielleicht, daß man bemüht war, den Formen der Buchstaben im Kontext ein etwas alterthümliches Ansehen zu geben, doch in den Subskriptionen, die von verschiedenen Händen herzurühren scheinen, geschah auch dies nicht einmal. Gedruckt ist das Stück Lami, Mon., II, 940. Wüstenfeld hat längst darauf hingewiesen, daß es Fälschung, und zwar eine um Mitte des 11. Jahrhunderts vollzogene sei. (Arch. stor. Nuova Serie X, 74.) Der in der darstellenden Geschichte von Florenz erörterte Zusammenhang mit der von Konrad II. nachgesuchten Bestätigung entging ihm indeß, er ergiebt sich daraus, daß in dem Privileg Konrads (Verona, 1037, 10. Juli; St. 2094) bestätigt wird „curtis de Centaurea, quam Speciosus ejusd. eccl. episc. praelibatae canonicae contulit". — Im Jahre 1226 wurde ein feierliches, am 9. Okt. mit Glockenläuten von allen Thürmen und Armenspeisung zu feierndes Anniversar für alle verstorbenen Bischöfe, besonders aber für Speciosus wegen der angeblichen Schenkung von Cintoja, eingeführt. (Spoglio Strozz. St.-Arch., II, 56, p. 94.) In Wirklichkeit ist der dortige Landbesitz wahrscheinlich zugleich mit der Hälfte des Oratoriums von Cintoja im 9. Jahrhundert an die Florentiner Kirche gekommen. (Lami, Mon, I, 245 aus Bullet.: „a. imp. dom. Lodovici magni imperatoris Franchor. et Langob.", ohne nähere Angabe, welcher Ludwig gemeint ist.)

Die Konfiskation der Besitzungen eines Florentiner Geistlichen und eines Presbyter-Sohnes durch Kaiser Konrad II. Daß der Vater des einen, der von dem Bann und der Konfiskation Betroffenen, des Donatus, Sohn des Johannes Teudi, sich in Besitz eines Theiles der der Kanonika gehörigen Kirche Sa. Maria novella oder ihrer Güter gesetzt hatte, ergiebt die Urkunde 1031, Aug. Kap.-Arch., Nr. 142. Der mangelhafte und irrige Auszug Lami, Mon. II, 1419 hat ganz willkürlich Joannes presb. Nicolini Teudi statt Joh. presb. f. b. m. Teudi und es fehlt die Erwähnung des veräußerten Antheils an Sa. Maria novella. Auch handelt es sich in der Urkunde um Verkauf, nicht um Schenkung. — Sa. Maria novella als Besitz der Kanonika bestätigt in dem Privilegium Ottos II., 983, 25. Jan. (M. G. Dipl. II, 1, No. 268) Ottos III. 998, 6. Juli (M. G. Dipl. II, 721) und Konrads II., 1037, 10. Juli (St. 2094), sowie in späteren markgräflichen Urkunden und päpstlichen Bullen. Daß der Presbyter Johannes Teudi in der That Vater des Donatus war (er ist in der Urkunde Konrads 1038, 23. Juli, siehe unten, nicht ausdrücklich als Presbyter bezeichnet), ergiebt sich auch daraus, daß Joh. Teudi in jener Urkunde von 1031, Aug., Ländereien und Weinberge „in campo de amte Corgni" (!) mitverkauft und unter den konfiszirten Besitzungen des Donat, über die Kaiser Konrad, 1038, 23. Juli verfügt, sich auch solche in campo Anticorni befinden.

Quelle betreffs des Bannes und der Güterkonfiskation, denen der Kantor Boninus, seine Frau Massaria, sein Sohn Rusticellus und Donatus, verfielen, ist die Urkunde Konrads 1038, 23. Juli (St. 2114. — Or. St.-Arch. Badia. Die Drucke sind voll von Fehlern), Schenkung der eingezogenen Güter an die Badia „que (die Güter) ad nostrum bannum vel potestatem devenerunt propter nostrum placitum, quod contumaciter multis vicibus contempserunt". Die Annahme, die Klage der

Kanoniker gegen die Gebannten auf Herausgabe der usurpirten Kirchenguter sei 1037, Juli, in Verona geführt, scheint dadurch gestützt, daß ein Jahr (und 13 Tage), nachdem sie vom Kaiser Bestätigung ihrer Besitzungen erhielten, über die Habe der contumaces verfügt wird. Es war Regel, daß, wenn der Geladene sich innerhalb eines Jahres stellte, die beschlagnahmten Güter zurückerworben werden konnten; blieb das Vermögen „annum ac diem“ im Bann, so verfiel es der Verfügung des Königs (Pertile, VI, 517. — Ficker, Forsch., I, 33). Im Liber Papiens. (M. G. Leg., IV, 169, „De spreta majestate“) wird dem contumax Todesstrafe angedroht; mit einer Verurtheilung zum Tode aber war (Ficker, I, 194) Gütereinziehung regelmäßig verbunden. Als Analogie sei angeführt, daß Konrad 1035 das durch Hochverrath verwirkte Gut der freien Bewohner von Cremona dem dortigen Bisthum schenkte. (Ficker, I, 201). Wenn in der Geschichte von Florenz angenommen ist, daß zwei Motive dabei zusammenwirkten, daß über Boninus, Rustikellus und Donat die harte Strafe verhängt wurde, so spricht dabei besonders die Erwägung mit, daß sie wegen Usurpation von Kirchengütern allein schwerlich das Königsgericht geflohen hätten. Andererseits spricht dafür, daß solche auch mit in Frage kam, eben der Umstand, daß der Vater eines der Verurtheilten einige Jahre früher durch Verkauf über Gut der Kanonika verfügte, was er auch dann nicht konnte, wenn er es etwa als Livellar innehatte. Daß der Kaiser die konfiszirten Güter der Badia überwies, zeugt nicht gegen die Annahme, da natürlich zuvor die usurpirten Besitzungen den rechtmäßigen Eigenthümern wieder zugewiesen sein mußten. Donat scheint später nach Florenz zurückgekehrt zu sein und sich mit der Badia gütlich auseinandergesetzt zu haben. Alex. II. bestätigt in seiner Bulle von 1070, 7. Okt. (J.-L. 4678) u. A. dem genannten Kloster „terram Johannis f. Teudi cum casis et domnicatis ceterisque possessionibus et proprietatibus sicut per cartulam offersionis Donatus ejusd. Johannis filius et Maria mater ejus monasterio obtulerunt“.

Prüfung der Angelegenheit des Johannes Gualberti durch Kaiser Konrad II. während dessen Florentiner Aufenthalt. Die Prüfung der Sache des Johannes Gualberti durch Konrad ergiebt sich aus der Urkunde der Aebtissin Itta von 1039, 3. Juli (Lami, Mon., I, 576). Nachdem von der Ankunft des Kaisers und der Seinen „exigentibus causis quam maximis“ die Rede, heißt es weiter: „unde factum est ut fama, que jam populos repleverat, usque ad ipsas aures perveniret imperatorias, qui cum omnis illorum conversationis ordinem dignatus esset diligenter inquirere, inter cetera nunciatum est illos ecclesiam non habere“, worauf er zur Weihe des Oratoriums Rodulphum Padeburnensem dignum dei presulem abschickte, „quia Fesularum Jacobo extincto nondum habebant consecratum presulem“. Der Einfluß König Heinrichs auf die Begünstigung des Johannes geht daraus hervor, daß Andreas Strumensis in seiner Vita (A. S. 12, Juli, III, 348) direkt sagt, Heinrich sei es gewesen, der den Bischof zur Weihe der Kirche nach Vallombrosa schickte, und die Königin habe dem Kloster Geschenke übersandt, während er den kaiserlichen Vater gar nicht erwähnt. Bloße Verwechselung ist (abgesehen davon, daß man über solche Umstände in den Kreisen der Vallombrosaner auch noch nach mehreren Jahrzenten gut unterrichtet sein mußte) dadurch ausgeschlossen, daß Heinrich richtig als König bezeichnet ist. Auch stand dem Andreas die Urkunde der Itta zur Verfügung, in der obige Stelle zu lesen war. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht in Anbetracht der Persönlichkeiten ohnehin dafür, daß es Heinrich war, der den Vater zu Gunsten des Johannes stimmte.

Das Verhalten des Markgrafen Bonifaz von Canossa gegen die Städte.

Quellen zur Beurtheilung sind die Urkunden Heinrichs IV. für Lucca 1081, 23. Juni (Ficker, Forsch. IV, 124) und für Pisa 1081, Juli (Murat., Ant. IV, 19). Heranzuziehen, obwohl nicht auf Tuscien bezüglich, ist das Privileg des Herzogs Welf und der Mathilde für Mantua 1091, 27. Juni (Rena-Cam. III d. 41), in dem unter ihren Vorgängern geschehene Bedrückungen erwähnt werden, wobei jedenfalls vorzugsweise an Bonifaz zu denken ist. Ueber die Beschwerden, die Mantua 1055 bei Heinrich III. wegen „superstitiöser Erhebungen und lästigen Druckes" führte, vergl. Steindorff II, 314. — In der erwähnten Urkunde für Lucca beziehe ich die consuetudines perversas a tempore Bonif. marchionis duriter eisdem (den Luchesen) impositas auf Bonifaz I., weil in der im nächsten Monat den Pisanern ertheilten Urkunde der Untersagung dieser consuetudines perversae der Satz entspricht: „Fodrum de castellis Pisani comitatus non tollemus, nisi quomodo fuit consuetudo tempore Ugonis marchionis." — Ueber Bedrückungen Luccas, Einreißung eines Theiles der Mauern und Zerstörung von Stadtthürmen durch Bonifaz. II. siehe des Rangerius Vita Anselmi Lucens. ep. ed. Fuente, p. 70. In einer Ansprache an die Luchesen, in der diese zum Kampfe gegen Mathilde und für die Freiheit der Stadt aufgerufen werden, heißt es:

„Non reminiscimur veterum fortasse malorum,
Cum pater istius (d. Mathilde) omnia vestra tulit?
Semirutae turres et moenia delapidata,
In longum vobis haec mala scire dabunt."

Betreffs der Gastalden oder anderen Vertreter der öffentlichen Gewalt sagt der König in der oben erwähnten Urkunde zu, daß er nicht dulden würde, daß bei den Pisanern solche aus einer anderen Grafschaft eingesetzt würden, was sich mithin nur auf Einsetzung durch die künftigen Markgrafen beziehen kann; da nun seit Bonifaz II. zuerst markgräfliche Gastalden in tuscischen Städten vorkommen, bezieht sich die Bestimmung jedenfalls auf eine von ihm öfter geübte Härte. (Ein Johannes Gastaldio, des Herzogs und Markgrafen Bonifaz I., der 1009, 24. Juli, in der Grafschaft Florenz Recht spricht — St.-Arch. Passign. — ist in irgend einer Beziehung zur Stadt nicht nachweisbar und übte seine Funktion vielleicht nur in einem vereinzelten Falle.) — Bei der Behinderung von Heirathen und beim Zwang zu solchen — von der einen und dem anderen verspricht der Herrscher sich fern zu halten — ist sicher weniger an die Reichsgewalt als an Uebergriffe der markgräflichen Beamten zu denken. Leistet der König gleichwohl jenes Versprechen für sich, so erklärt sich dies daraus, daß er damals die Markgrafenwürde für vakant erklärt hatte und somit zugleich gewissermaßen als Markgraf sprach.

Darüber, daß Bonifaz als seine ständigen Beamten in die Städte unfreie Eigenleute schickte, bezüglich seines vicecomes in Mantua: Breßlau, Konrad II., I, 437. In Florenz kommt urkundlich 1038, Februar, Johannes als vicecomes vor. Er ist Subskribent einer Urkunde des Bischofs Hatto (Lami, Mon. I, 47). Man könnte vermuthen, aber es ist nicht zu beweisen, daß er der Vater des Gastalden Donat war. Daß dieser Sohn eines Johannes, ergiebt die Urkunde 1056, Januar (ibid. II, 1059), auch daß seine Schwester in Florenz verheirathet war. Die Familie Gianbonati auch

1050, Juni (ibid.). — 1038, 19. April, heißt Donat in einer Urkunde des Markgrafen Bonifaz „Donatus noster ministerialis" (ibid. I, 222). Florenz, 1038, 11. Mai, kommt er als „Gastaldio donni Bonifatii marchionis et ducis" vor (Rena-Cam. IIa, 74). — Florenz, 1039, 3. Juli: „Donatus gastaldius donni Bonifaci marchionis" (Lami, Mon. I, 576, resp. Vorlage dieses Druckes St.-Arch. Vallombr.). — Die Begünstigung, einen wenn auch unfreien, doch einheimischen Gastalden zu haben, ward gleich Florenz auch Lucca zu Theil, wie Rena-Cam. IIa, 84, ergiebt. Eine Klage über Gastalden aus fremden Komitaten stammt dagegen aus Pisa (siehe oben).

Die Reisen der Päpste Victor II. (1057) und Stephan IX. (1058) nach Florenz.

Daß Florenz das von vornherein ins Auge gefaßte Reiseziel des Papstes Victor II. war, als dieser sich im Mai 1057 von Rom nach Norden wandte, ergiebt die Bulle 1057, 23. Juli (J.-L. 4370. — Kopie saec. XII oder XIII in Kap.-Arch. Arezzo, Nr. 170). Zum Verdacht der Fälschung, den Cappelletti XVII, 418. äußert, liegt nicht der mindeste Grund vor. — Es heißt da: „Euntibus igitur nobis Florentiam" sei er durch die Diözese Arezzo gekommen. In der Streitsache Siena-Arezzo habe er Untersuchung durch Andere angeordnet, als es sich „dei providentia" ereignete, daß „quod per alios fieri decrevimus per nosmet ipsos explevimus". Daß die Bischöfe sich bei seinem Aufenthalt in den zwischen den Diözesen Arezzo und Siena streitigen Gebieten nicht bei ihm befanden, beweist die Stelle: „Set quia id sine consultu confratrum nostrorum agere noluimus; usque dum Aritium deveniremus, distulimus." Welche Prälaten den Papst auf seiner Reise nach Florenz und bei seiner Rückkehr von dort umgaben — also zweifellos auch mit ihm in Florenz waren —, ergiebt sich aus J.-L. 4370 und 4369 (Gallia, Christ. III., Instr., col. 177). Unter ihnen die Bischöfe von Vercelli, Turin, Pisa, Pistoja. Im Ganzen 16 Bischöfe; dazu außer den in der Darstellung erwähnten: Kardinalbischof Bonifaz von Albano, dessen Anwesenheit Chron. Cas. M. G. Ss. 692 ergiebt.

Folgende Erwägung spricht dafür, daß die Feierlichkeiten der Weihe Friedrichs von Lothringen zum Kardinal-Presbyter von S. Chrysogonus (14. Juni 1057) und zum Abt von Monte Cassino (24. Juni) in Florenz stattfanden. Die Abtswahl Friedrichs war in Monte Cassino am 23. Mai erfolgt (Chron. Cas. M. G. Ss. VII. 692). Nach 10 Tagen machte sich der Neugewählte mit Humbert von Silva Candida auf den Weg zum Papst nach Tuscien. Vor etwa dem 8. Juni können sie somit Victor nicht erreicht haben. In Arezzo waren Beide auf der Hinreise nach Florenz bei ihm (J.-L. 4370 ist an erster Stelle, wie die Urk. d. Kap.-Arch. Arezzo ergiebt zu lesen: Umberto episc. S. Rufine). Der Aufenthalt in Arezzo kann damals nur ein kurzer gewesen sein, da die Beurkundung des dort gefällten Urtheils gegen Siena erst auf der Rückreise, am 23. Juli, erfolgte. Die Bulle J.-L. 4369, ohne Ort überliefert, am 7. Juli datirt, ist, soweit sich urtheilen läßt, in Arezzo ausgestellt, da als erster nach den beiden Kardinälen der Aretiner Bischof subskribirt. Der Aufenthalt in Florenz muß demnach etwa vom 10. oder 11. Juni bis in die ersten Julitage fallen, und da wegen des kurzen ersten Aufenthaltes in Arezzo an diese Stadt als Ort der Konsekrationen nicht zu denken ist, bliebe nur die durchaus unhaltbare Annahme, dieselben seien in einer der kleinen Ortschaften zwischen Arezzo

und Florenz vollzogen worden. Für Florenz spricht übrigens auch die Wahl des Johannestages. — Daß die Weihen zwischen dem Aufenthalte in Arezzo auf der Hinreise und dem auf der Rückreise erfolgten, beweist die Bezeichnung Friedrichs in J.-L. 4370 als „tum" — beim ersten Aufenthalt — „cancellarius Rom. eccl., nunc vero" (beim zweiten) „abbas S. Bened. in monte Casino". — Das Chron. Cas. hat keine Ortsangabe betr. der Weihen.

Die Auffassung Meyers von Knonau (Heinrich IV., S. 28), die Synode, in der der Sieneser Streit entschieden wurde, habe am 23. Juli in Arezzo stattgefunden, ist irrig, ebenso wie die bezügliche Angabe J.-L. 4370. Nur die Beurkundung ist, wie erwähnt, von diesem Tage. Der Vorgang selbst fällt hingegen in des Papstes ersten Aretiner Aufenthalt. Auch ist gegenüber Meyer zu bemerken, daß Victor natürlich nicht den Weg „über Florenz nach Arezzo wählte". Florenz war, wie die Bulle ergiebt, sein Reiseziel. Endlich kann aus eben diesem Grunde der Streit Siena-Arezzo seine Reise nicht veranlaßt haben.

Daß Friedrich, nachdem er als Stephan IX. den päpstlichen Thron bestiegen, die Absicht, von Rom nach Florenz zu gehen, schon früher hegte, als er sie, durch Krankheit behindert, auszuführen vermochte, ergiebt sein Brief an die Fiesolaner J.-L. 4379. — Daß er in Florenz im Hause des Herzogs starb, ergiebt die Grabschrift. Art und Ort seiner Beisetzung erhellen aus der von Matteo Villani (VII, 91) berichteten Auffindung der Leiche beim Dombau im August 1357. Die Grabschrift (Puccinelli, p. 17) wird von Duchesne, Lib. pontif. II, 278n kurzer Hand für eine „composition moderne" erklärt. So ist indeß bei näherer Prüfung der Sachverhalt nicht, obwohl die erste Zeile „D. O. M.", die Ausdrücke „pontifex max." und „Hetruscorum dux" Verdacht erwecken müssen. Nun theilt aber Matteo Villani mit, daß das 1357 aufgefundene Grabmal eine Inschrift hatte: . . „si trovò uno monumento . . nel quale erano l'ossa di papa Stefano nono nato di Lotteringia e così diceano le lettere soscritte nella sua sepoltura." Das „nato di Lotteringia" stimmt gut zu den Worten, wie Puccinielli sie giebt, „Gozelonis Lottaringiae ducis filio". Dennoch liegt bei Puccinielli keineswegs der Wortlaut des Epitaphiums vor — und er sagt dies auch gar nicht —, sondern eine Ueberarbeitung desselben. Er theilt nämlich mit: „Si leggeva nell' appartemento di Cristina di Lorrena, granduchessa di Tosc. questa memoria . .", und er giebt dann diese „memoria", die man für wörtliche Kopie der Grabschrift allerdings nicht gelten lassen kann. Wahrscheinlich hat ein gelehrter Kanonikus vom Ende des 16. Jahrhunderts, der sich der Gattin Ferdinands I. aufmerksam erweisen wollte, die ebenfalls aus lothringischem Fürstengeschlecht stammte, auf Grund der damals vielleicht noch vorhandenen Grabschrift, oder einer in der Kanonika verwahrten Kopie jene „memoria" verfaßt, welche die Grabschrift, mit einigen Lesefehlern und im Zeitgeschmack überarbeitet, enthielt. Diese „Erinnerung" an den in Florenz gestorbenen lothringischen Papst, nicht die Grabschrift selbst, ließ die Fürstin in einem ihrer Zimmer aufstellen, und Puccinielli, der lange nach dem Tode der Großherzogin schrieb, scheint sie nicht mehr selbst gesehen zu haben. Nachforschungen nach derselben, die Verf. neuerdings in Palazzo Pitti unternahm, blieben ohne Ergebniß. — Ueber angebliche Wunder am Grabe des Papstes Lamberti Ann. ed. Hold.-Egg., p. 73: „. . signa et prodigia, quibus sepulchrum ejus in ead. civitate usque hodie divinitus illustratur." — Dazu Add. 2, Chron. mon. Cas. l. c. p. 694 n.

Zur Wahl und zum Pontifikat Nikolaus II. (Bischof Gerhard von Florenz).

Die Frage, ob die königliche Bestätigung der Wahl eingeholt wurde, ist kontrovers. Zuletzt hat sie Meyer v. Knonau l. c. I, 676 gegen Martens, Besetzung des päpstlichen Stuhles, S. 71 bejaht. Die Nachricht der Ann. Altah. (M. G. Ss. XX, 809) scheint ihre Bestätigung dadurch zu finden, daß der königliche Kanzler Wibert zur Synode von Sutri eingeladen wurde (Bonitho, p. 66). Obwohl zu näherem Eingehen auf die Frage hier nicht der Ort ist, sei darauf hingewiesen, daß die Weiterführung des Titels eines Legaten durch Hildebrand (siehe unten), der ihn wegen der Sendung an die Kaiserin angenommen hatte, inhaltlos gewesen wäre, hätte die Verhandlung mit dem Hofe nicht damals noch fortgedauert.

Das Tagesdatum der Einweihung der neuerbauten Kirche von Vallombrosa durch den Kardinal Humbert von Silva candida, 9. Juli, giebt die Vita Joh. Gualb. des Hatto l. c. 369. Nur die Jahre 1057 und 1058 können in Frage kommen, aber wenn J.-L. 4369, wie S. 43 erörtert, in Arezzo ausgestellt ist, war Humbert 1057, 7. Juli, schon wieder auf der Rückkehr dort, und es bleibt nur 1058, 9. Juli. — Weihe der Julitta durch Bischof Gerhard J.-L. I, p. 557 und No. 4392. Die Urkunden, betr. Montemuro und Coltibuono N. Arch. IV, 402. Betr. der letzteren auch die von Humbert als Konsekrator des Klosters persönlich geschriebene, undatirte Bestätigung unter der Urkunde von 1037, März (St.-Arch. Carte Strozz.-Uguecc). — Es sei hier die Bemerkung angeknüpft, daß die in der Darstellung der Gesch. von Florenz angeführte Thatsache, daß, trotz der engen Beziehungen der damaligen Verweser des Papstthums zu den Vallombrosanern, Hildebrand und Johannes Gualberti sich nie gesehen haben, ebenso wie andererseits die Anerkennung, die Hildebrand dem Johannes zollte, durch das Schreiben bezeugt wird, das jener als Papst 1073 an die Vallombrosaner richtete (J.-L. 4874). — Die Vermuthung, Johannes Gualberti habe die eigentliche politische Thätigkeit der Mönche mißbilligt, scheint dadurch eine Bestätigung zu finden, daß er, soweit sich urtheilen läßt, auch zu Pier Damiani, so oft dieser sich auch in Florenz aufhielt, außer Beziehung geblieben ist. Wenigstens erwähnt dieser ihn auffälligerweise niemals in seinen Schriften. In den letzten Lebenszeiten Beider standen sie sich in den Florentiner Streitigkeiten feindlich gegenüber.

Daß Gottfried sich von der Wahlhandlung in Siena ferngehalten, scheint daraus hervorzugehen, daß er 1058, 17. Dezember, in Lucca nachweisbar ist (Mem. e doc. V, 3; 663). Die Anwesenheit der Beatrix bei der Wahl Nikolaus II. in Siena berichtet Benzo (M. G. Ss. XII, 671). Wäre auch Gottfried dort gewesen, so hätte Benzo sie schwerlich allein genannt. — Bonitho l. c. 66 spricht nicht von einer Wahl, sondern, dem Kern der Sache nach richtig, von einer Ernennung Gerhards durch Hildebrand.

Meyer v. Knonau l. c. I, 101 nimmt an, der neugewählte Papst und die Kardinäle seien von Siena wieder in die Grafschaft Florenz zurückgekehrt, und erst in dieser Zeit sei die Konsekration der Aebtissin Julitta erfolgt. Die Annahme beruht auf der Bezeichnung Gerhards in der Urkunde als „G. Flor. eccl. ep. in sede apostolica electus papa“. Doch die Hypothese scheint aus mehreren Gründen nicht haltbar. Einmal ist die Rückkehr an sich unwahrscheinlich, nachdem sich der designirte Papst, die Kardinäle ꝛc. einmal nach Süden in Bewegung gesetzt hatten, und die Weihe einer Aebtissin oder einiger Kirchen und Klöster bot dazu keinen genügenden Grund. Wie

die Konsekration in Vallombrosa im Sommer stattfand, werden wohl die anderen ähnlichen Akte in ungefähr die gleiche Zeit zu setzen sein. Der schon formell gewählte Papst hätte zu diesen Zwecken wohl auch einen neuen Bischof von Fiesole erhoben (wenn die betreffenden Handlungen so dringend waren), wie ein solcher alsbald in der That in der Person des Transmund eingesetzt wurde (zuerst 1059, 13. April, als Subskribent des Wahldekrets nachweisbar, Jaffé, Bibl., V, 41). — Das rite erwählte Oberhaupt der Kirche hätte sich nicht mehr als Bischof von Florenz, sondern nur als gewählter Papst bezeichnet, auch nicht mehr zur Weihe einer Aebtissin in der Diözese Fiesole die Zustimmung der Kanoniker von Fiesole eingeholt und dem Propst unter Zeugenschaft des Kardinalbischofs von Albano das Versprechen abgelegt, daß kein Florentiner Bischof aus dem Vorgang Hoheitsrechte über jenes Kloster solle herleiten können. Dies Alles aber hat nichts Auffälliges mehr, wenn wir annehmen, daß der Akt vor der Wahl in Siena vollzogen wurde und Gerhard sich als „zum apostolischen Stuhl gewählt" bereits bezeichnete, als er zum Papst designirt war. Dies konnte in dem besonderen Falle um so eher geschehen, als die Benennung sich nicht in einem eigentlich offiziellen Aktenstück findet. Ein Mönch Johann wurde beauftragt, das Versprechen aufzuzeichnen, das vielleicht bestimmt war, später in einer päpstlichen Anordnung erneuert zu werden.

Betreffs der „Absetzung" des Papstes durch einen deutschen Hoftag Ans. Luc. Epist. M. G. Ss. XII, 8: bei Konsekrationen solle sein Name nicht mehr genannt werden. — Benzo, l. c. 672, bringt die „adultera nativitas" direkt mit der „Absetzung" in Verbindung. — Meyer v. Knonau, Heinr. IV., handelt I. 180 ff. und Exkurs VIII (S. 684) über die Angelegenheit und weist die Meinungen von Scheffer, Papstwahl, und von Fetzer theils ab, theils sucht er zu vermitteln. Auf die der Reichsgeschichte angehörende Kontroverse ist hier nicht näher einzugehen, doch sei erwähnt, daß die Theilnahme Annos von Köln an dem Vorgehen gegen Nikolaus von Benzo und Anselm von Lucca gleichmäßig erwähnt, nicht dadurch widerlegt wird (Scheffer, S. 124, von Meyer, S. 186, acceptirt), daß Anno sieben Jahre später, sechs Jahre nach des Nikolaus Tode, diesen als „venerabilis papa" bezeichnet und sich auf eine Urkunde desselben beruft. Das konnte ihm damals eben vortheilhaft erscheinen, und Niemand brauchte in dieser Zeit die „Absetzung" mehr als eine wirksame zu betrachten. Anselm v. Lucca, dessen gleichnamiger Onkel in dem Jahre jenes Vorganges als Legat in Deutschland weilte (siehe Meyer, S. 17), konnte über denselben gewiß unterrichtet sein.

Das Todesdatum Nikolaus II. ist der 20. Juli 1061. Bei J.-L. I, p. 566 ist nach Bernold der 27. Juli angegeben. Meyer v. Knonau l. c. I, 216 zieht mit Will, Anf. der Restaur., II, 220 die Angabe des Nekrologiums von Monte Cassino (Mur. Ss. VII, 944): 14 Kal. Aug. vor, weil dieses eine italienische Quelle sei. Entscheidend aber ist die nicht beachtete Angabe des Nekrologiums der Abtei Sa. Maria di Conio im Elsa-Thal (Bandini, Catal., IV, 551 ss.). In dem Florenz benachbarten Kloster verzeichnete man die Todestage der hervorragenden Florentiner Persönlichkeiten und auch solcher Männer, die zeitweilig zu Florenz in Beziehung gestanden hatten, wie des Erzbischofs Halinard von Lyon, Humberts von Silva candida 2c. Der Todestag des letzteren ist richtig mit 3. non. Madii eingetragen, und erweist sich die Angabe betreffs des in der Ferne Verstorbenen als zuverlässig, so wird man die betreffs des in der Nähe verschiedenen Papstes — 13. Kal. Aug. — für die bestbeglaubigte halten müssen.

Zur Vertreibung des Bischofs Petrus Mezzabarba.

Daß die Bischöfe von Fiesole und von Pistoja bis zu den letzten Zeiten des Bischofs Petrus zu ihm hielten, ergiebt sich daraus, daß Trandmund von Fiesole Zeuge in der gleich zu erwähnenden Urkunde für S. Pietro maggiore war. Er und Leo von Pistoja werden in der 1067, November bis Anfang 1068 zu setzenden Urkunde des Abtes Petrus der Badia (Lami, Mon., I, 100) gemeinsam mit Bischof Petrus unter denen genannt, für deren Seelenheil die Ueberweisungen erfolgen. — Einige der leitenden Persönlichkeiten des Kapitels waren Zeugen der Urkunde des Bischofs 1065, 19. Januar (Puccinelli, 288. — Or. St.-Arch., Badia). In den ersten Monaten 1066 wurde der Propst Martin des Kapitels vom Bischof entsetzt. 1066, 13. Januar, Martin noch als Propst in den Urkunden Nr. 238 u. 376 des Kap.-Arch. (irrig datirte Auszüge: Lami, Mon., II, 1424 u. 25). — „Segnorerlo" (sic!), der nur in dieser einen Urkunde erscheint, als Vorstand der Kanonika 1066, Mai (Kap.-Arch., Nr. 137). Der Auszug Lami, Mon., II, 1425 ist fehlerhaft. 1068, 16. Dezember (Bulle Alex. II, J.-L., 4656) nach dem Sturz des Petrus ist Martin dann wieder Propst und blieb es noch neun Jahre lang.

Der Zusammenhang starker Vergabungen vom Kirchengut mit der Auflehnung gegen den Bischof wird dadurch wahrscheinlich, daß sie, soweit die Urkunden vorhanden, alle in den letzten Jahren von Petrus' Amtsführung erfolgten: 1065, 19. Januar (siehe oben), für die Badia; 1065, 29. Oktober, 1. und 12. November, 1066, 13. Februar, 1066 (ohne Tagesdatum) 1067, Januar, März, 1. Dezember; sämmtlich Bullet. — Lami, Mon., 786, 782, 781, 783, 784, 785, 783. Die letzte Bullet. f. 90².

Die Urkunde des Bischofs Petrus betreffs der in Anwesenheit des Herzogs Gottfried und des königlichen Kanzlers, Bischofs Gregor von Vercelli erfolgten Weihe von S. Pier maggiore zum Nonnenkloster Lami, Mon., II, 1091 (St.-Arch. — S Pier magg.) ist undatirt. Die Zeitbestimmung ergiebt sich aus der Bestätigungsbulle Alexanders II., 1067, 22. Mai (J.-L. 4631). Gottfried kehrte nach seinem Abkommen mit den Normannen erst im Juni aus Unteritalien zurück (vergl. Meyer v. Knonau, I, 555), so daß seine Anwesenheit in Florenz nur vor den Zug des Herzogs nach dem Süden gesetzt werden kann, zu dem er etwa im Januar von Deutschland aufgebrochen war (ibid. 549 und Kilian, Itinerar, S. 40). — Die Urkunde, durch welche „Kisla f. b. m. Rodulfi" die in der Urkunde des Bischofs erwähnte Ausstattung des Klosters mit Gütern vollzieht (Exempl. s. XII; St.-Arch., S. Pier magg.) ist 1067, 27. Februar, datirt und die Weihe erfolgte wohl etwas später (wenn der Bischof die Schenkungen als „dudum" erfolgt bezeichnet, so ist das Wort in dem nicht seltenen Sinne von „soeben", „neulich" zu verstehen). — Gegen die Echtheit der bei Rena-Cam. III a, 72 mit falscher Zeitangabe, 1076, 28. Februar, gedruckten Urkunde könnte ein Zweifel daraus hergeleitet werden, daß der erst mehr als vier Jahre später ins Amt getretene Bischof Rainer erwähnt, Petrus aber nicht genannt wird. Nähere Prüfung klärt indeß den Widerspruch, wie folgt, auf: die Weihe durch den „Simonisten" Petrus galt nach seinem baldigen Sturz als werthlos. Es wurde deshalb unter dem Datum der ursprünglichen Schenkung mehrere Jahre später eine neue Urkunde ausgefertigt, in der die durch Bischof Rainer auf Befehl des Papstes inzwischen erfolgte Bestätigung gleich erwähnt wurde, und dieses Dokument ist das uns vorliegende. — Die Weihe des Klosters durch Bischof Petrus und Erwähnung der Schenkung von Land an dasselbe, ebenfalls ohne Datum, Bullet., f. 2².

Ueber Zusammensetzung und Führung der ersten Gesandtschaft der Mönche nach Rom berichtet die Vita inedita. (Siehe unten.) Die Synode des Jahres 1067, zu der

sie sich begab, ist sonst nur aus den Aufforderungen, sie zu besuchen, J.-L. 4626 u. 27, an zwei französische Grafen und den Erzbischof Gervasius von Reims bekannt. — Uebrigens erwähnt Petr. Dam. in seiner an die Florentiner gerichteten Schrift, De sacramentis (c. 1), ausdrücklich das jährliche Stattfinden von Synoden. — Sonstige Quellen, Desiderius, Miracula S. Bened., III. (Mabillon, A. S. O. B., VI, 464) und Andr. Strunens, A. S., 12. Juli, III, 358, der berichtet, daß sich die Mönche bereits in Rom der Feuerprobe unterwerfen wollten. — Desiderius stellt die Verhandlungen durchaus tendenziös dar. Er sagt z. B., es sei dem Bischof eine Frist gegeben worden, um in sich zu gehen, während er in Wahrheit Sieger in dem Streit vor dem Konzil blieb. Dies beweist auch die Adresse der Bulle Alexanders II., 1067, 22. Mai (J.-L. 4631) „carissimo fratri Petro Flor. episcopo". Die wichtigste Quelle ist die Vita inedita.

Ueber Flugschriften, die die Mönche ausgehen ließen, Bertholdi, Ann., M. G. Ss., V, 273. Es ist wahrscheinlich, daß solche auch über die Alpen in deutsche Klöster gelangten. Wenn Berthold angiebt, die Protestation der Mönche habe sich auch gegen die presbyteri uxoriati gerichtet, so ist dies nach dem besonderen Charakter des Kampfes in Florenz nicht wahrscheinlich (vergl. Paech, Pataria, S. 42, Nr. 4). Es wäre möglich, daß Berthold die früher gelesene Flugschrift nicht mehr zur Hand hatte und in seiner Auffassung der Kampf gegen simoniaci und uxoriati in Eins zusammenfloß. Ueber die Ausdehnung der Agitation auf benachbarte Diözesen Berth. l. c.

Daß die Entsendung des Petrus Damiani nach Florenz nach der Ostersynode 1067 erfolgte — Neukirch, S. 107, setzt sie vor dieselbe —, beweist die Stelle „De sacramentis", c. 3, wo von den scharfen Urtheilen der Florentiner gegen Papst und Synode die Rede ist; vorher lag kein Grund zu solchen über die letztere vor. Auch hätte Petr. Dam., wenn die Mönche auf seine eigene Veranlassung vor dem Konzil erschienen wären, nicht in der von der Vita inedita berichteten Art gegen sie auftreten können. Die Zeit der Sendung läßt sich übrigens noch schärfer präzisiren. Es wird gleich von der Anwesenheit Alexanders II. in Florenz die Rede sein, die nur in den Juni oder Juli 1067 zu setzen ist. Dieser gedenkt Petr. Dam. in seinem Schreiben nicht, obwohl er sie schwerlich hätte unerwähnt lassen können. Vor Allem: seine Mission hätte nach der persönlichen Intervention des Papstes keinen Sinn mehr gehabt. Mithin ist die Entsendung des Petrus Dam. zwischen Mitte April und Juni 1067 zu setzen.

Die Nachricht von Papst Alexanders II. Reise nach Florenz, um den Bischofsstreit zu schlichten, giebt Andr. Strum., l. c., p. 358. Es liegt keinerlei Grund vor, an ihr zu zweifeln; Andreas mußte über die für die Geschichte seines Ordens wichtige Thatsache unterrichtet sein. Aus Urkunden ist der Florentiner Aufenthalt Alexanders allerdings nicht nachweisbar. In Lucca war der Papst am 9. Juli (J.-L. 4634) und dies ist die einzige Bulle aus den Monaten Juni-Juli. — Am 1. August hielt er in Melfi ein Konzil ab.

Die Darstellung der Feuerprobe in Settimo in der „Gesch. d. Flor." beruht auf dem Brief von Klerus und Volk von Florenz an den Papst A. S., l. c., 360, der Vita des Joh. Gualb. von Andr. Strum. eingefügt, welche der Vallombrosaner Aurelius Casari 1691 für die Bollandisten aus einem Vallombrosa gehörigen Kodex kopirte. Hier heißt es: „Nam flammae . . . albam . . . intrabant et implendo inflammabant, sed naturae suae immemores nihil sibi ustiones inferre poterant." In demselben Brief, der der von Hatto verfaßten Vita eingefügt ist, wurde aus dem „inflammabant", „inflabant", und so heißt es auch in dem Textus miraculi, Cod. Laur., XX, 22 f., 295[a].

In der Vita inedita findet sich die Nachricht, daß die gegen die Mönchspartei gerichteten „Verfolgungen" und die Feuerprobe im Zusammenhang erzählt, und diese Schrift weithin verbreitet wurde: „Nam hec omnia in alio sunt opere diligenter demonstrata et per diversas divulgata provincias." Schwerlich ist daran zu zweifeln, daß damit der in die Vita des Andreas und in die des Hatto aufgenommene Brief von clerus et populus Florentinus an Papst Alexander II. gemeint ist. Derselbe findet sich denn auch selbständig in Handschriften als „Textus miraculi" (siehe oben; der „Textus" beginnt f. 294; der Cod. aus d. 11. Jahrh.) und als „Miraculum de S. Petro Igneo" bezeichnet (Cod. Vatic. Reg. Suec., 551 f., 125. — saec. XIII). Ferner findet sich eine Detailangabe, daß nämlich der Scheiterhaufen 12 Fuß lang gewesen, übereinstimmend bei zwei Schriftstellern, die in weiter Entfernung voneinander schrieben, bei Desiderius v. Monte Cassino und in Bertholds Fortsetzung des Herrm. von Reichenau, M. G., Ss., V, 273. Allerdings ist in dem Brief, wie er den Viten einverleibt wurde und wie er im „Textus miraculi" vorliegt, die Länge auf zehn Fuß angegeben. Man wird annehmen dürfen, daß in einem Theil der Kopien jener Darstellung, die man als eine Art „offenen Briefes" an Papst Alexander betrachten muß, in der That durch Schreiberirrthum 12 Fuß stand, da für absichtliche Uebertreibung der Unterschied zu winzig ist. Gleiche Maßangabe, wie überhaupt das Eingehen auf Einzelheiten, läßt sich aber nur dadurch erklären, daß die schriftliche Schilderung des Vorganges, wie sie „per diversas provincias" verbreitet wurde, sowohl dem deutschen Mönch wie dem Abt von Monte Cassino zugekommen war. Wenn Berthold den einen braccio betragenden Zwischenraum der Holzstöße mit zwei Fuß angiebt, so hat er, wie vielfach üblich, die Elle zu zwei Fuß gerechnet. Daß Petrus barfuß die Gluth durchschritt, daß die Feuerprobe auch gegen die verheiratheten Priester gerichtet gewesen sei, hat er aus Eigenem hinzugesetzt, vielleicht, wie oben erwähnt, weil er die Schrift zwar gelesen, aber sie nicht mehr vor sich hatte, als er ihren Inhalt wiedergab. Schon Waitz vermuthete („Forsch.", XXV, 408), die Stelle betreffs dieser Vorgänge (Waitz verlegt sie irrthümlich nach Vallombrosa) stamme „aus einem uns nicht erhaltenen Traktat". Derselbe ist jedoch erhalten und offenbar ist zugleich die von der Vita inedita erwähnte Flugschrift mit ihm, dem Brief an Alexander II., identisch.

Bernold erwähnt die Vorgänge wiederholentlich: zu 1074 und zu 1089, Legation des Petr. Ign. nach Deutschland und Tod desselben (M. G. Ss., V, 436 u. 449); ferner in seinen kleineren Schriften: „De emptione ecclesiarum" und „De solutione juramentorum" (M. G., Libelli, p. 108 u. 147). — Unter den Italienern: Bonitho (l. c., p. 99, gelegentl. d. Legation d. Petr. v. 1079); Rangerius in der Vita Anselmi Luc. ed. Fuente, p. 68; ferner ist eine Stelle bei Benzo (M. G. Ss., XI, 672) mit ziemlicher Sicherheit auf die Florentiner Ereignisse zu beziehen, obwohl er den Ort nicht näher bezeichnet, den er im Sinn hat, wenn er in seiner schimpfenden Art sich vernehmen läßt: „Mönche und Weibsleute jagen Bischöfe in die Flucht. . . Und was für Mönche! Befleckt von Meineid, beschmutzt durch Unzucht mit Nonnen." Anderswoher ist kein Vorgang bekannt, auf den die Worte bezogen werden könnten. — Die sonstigen zeitgenössischen Erwähnungen der Florentiner Ereignisse sind zu den betreffenden Stellen in den Anmerkungen der Darstellung angeführt. —

In Lucca fanden im Sommer 1068 Verhandlungen gegen verschiedene Bischöfe statt. Der von Chiusi, der Simonie angeklagt, erlangte Absolution (J.-L., 4657); der von Ferrara, Samuel, scheint eben damals als „invasor" des Bisthums anathemisirt und Gratian an seiner Stelle eingesetzt zu sein (J.-L., 4651). — Die Urkunde

Lucca 1068, 8. Juli, aus der erhellt, daß Bischof Petrus von Florenz an diesem Tage noch mit Beatrix, mit Kardinälen und Bischöfen zu Gericht saß, Mem. e doc., IV, 2 App., 108, wo betreffs des Datums eine gewisse Unklarheit. Or. im erzbischöflichen Archiv, Lucca (A † 11) hat im Text a. millesimo sexages. octavo, octavo (leer gelassene Stelle) Julii ind. (leere Stelle). Zur Aufklärung dient der Notar.-Vermerk am unteren Rande: „octavo idus Julii ind."; dann ist die Ecke schräg abgeschnitten, wodurch sich das Fehlen der Indikt.-Ziffer erklärt. Bei der späteren Ausfertigung bemerkte der Schreiber, daß octavo idus Julii und octavo Julii das Gleiche sei, und ließ „idus" fort; andererseits unterließ er es, die abgeschnittene Indiktionsziffer zu ergänzen. — Aus dieser Urkunde geht auch hervor, daß die Ansicht Meyers von Knonau, l. c., 601, Beatrix habe der Verurtheilung des Petrus in Rom „offenbar zugestimmt", eine irrige ist. — Der Papst ist urkundlich allerdings erst drei Tage später, 11. Juli, in Lucca nachweisbar (J.-L., I, 583). Aber 1068, 30. Dezember (J.-L., 4657) schrieb er von Perugia nach Chiusi: er sei kurz nach dem Konzil (30. März; 13. April war er indeß noch in Rom) nach Lucca gereist.

Daß Petrus Mezzabarba nach Pomposa gegangen, berichten Berth. Ann., l. c.; die Angabe, daß er Mönch geworden, bestätigt Desiderius, l. c. Ueber Pomposa: Heurici clerici Pomposiani epist. (zweite Hälfte des 11. Jahrh.), Migne, 150, col. 1345. — Abt war dort der Kardinalbischof Mainard von Silva Candida, der in der wahrscheinlich in Lucca gegebenen Bulle, J.-L., 4651 (siehe oben) als Subskribent erscheint. Es wird demnach wohl gleich in Lucca ausgemacht sein, daß Petrus nach Pomposa gehe. — Der Kardinalbischof nennt sich gegen 1067 in einem Schreiben an König Heinrich: „durch dessen Gnade Abt von Pomposa" (Sudendorf, Registr., II, 15). — Bestätigung der Reichsunmittelbarkeit des Klosters, auch in der von Breßlau, N. Arch., XX, 225, veröffentlichten Urkunde Heinrichs V. von 1114, 3. September. —

Es liegt nahe, die vorgebliche Loslösung Baragazzas (nahe dem Mugello und dem Pistojeser Gebiet gelegen) von der Diözese Florenz und die angebliche Wegnahme des Ortes durch die Bolognesen mit dem Florentiner Bischofsstreit in Verbindung zu bringen. Von diesen Vorgängen ist in einer Urkunde von 1084, Juni („Delizie degli erud.", X, 173 und Savioli, I, 128), die Rede. Nach derselben restituirte Graf Ugicio aus dem Kadolinger-Hause damals der Kanonika die Plebs S. Michaelis von Baragazza. Aber der Ort liegt jenseits der Florentiner Grenze im Bolognesischen und es giebt keinen Beweis dafür, daß er je zur Diözese Florenz gehörte. Form und Inhalt der Urkunde sind mehr als verdächtig, und da die Drucke auf eine Abschrift zurückgehen, die in der Familie Ubaldini aufbewahrt wurde (siehe „Delizie"), in dem Besitz dieser sich aber dank der Thätigkeit eines Mitgliedes des Hauses eine Menge mehr oder minder plump gefälschter Dokumente befand, so ist das Stück jenen anderen Falsifikaten anzureihen. Vergl. betr. derselben die Erörterung über gefälschte Urkunden und Urkundenauszüge am Schlusse dieser Abhandlungen. — Schon Savioli, l. c., drückte übrigens seinen Verdacht aus.

Die Lebensbeschreibungen des Johannes Gualberti.

Die von Andreas, Abt von Strumi, und von Hatto, Abt von Vallombrosa, späterem Bischof von Pistoja (in letzterem Amt 1134—53) verfaßten Viten des Johannes Gualberti (A. S. 12. Juli III, 313 ss u. 365 ss.) sind allgemein bekannt. Die des Hatto ist nur Ueberarbeitung jener des Andreas unter Hinzufügung von Einzelnem, was der Verfasser aus der Ueberlieferung oder aus Schriften schöpfte, die nach dem

Tode des Johannes entstanden (Prolog l. c.) und deren theilweiser Verlust lebhaft zu beklagen ist.

Geraume Zeit nach der von Andreas verfaßten Vita, aber wahrscheinlich vor der des Hatto, entstand diejenige, die nachstehend zum ersten Male veröffentlicht wird. Daß sie bisher bis auf einige ihr von einem Autor des beginnenden 15. Jahrhunderts entnommene Stellen unbekannt blieb, beruht keineswegs auf Zufall, sondern gerade auf den Vorzügen der Schrift, die den Johannes weniger als Wundermann denn als Menschen schildert. Die Offenheit, mit der der Mißerfolg der Mönche auf der ersten über den Florentiner Bischofsstreit verhandelnden römischen Synode dargestellt ist, fand sicherlich bei den anderen Vallombrosanern wenig Beifall, und die Schilderung eines Vorganges, aus dem sich der Einfluß einer Florentiner Bischofsfrau ergab, war den nächstfolgenden Zeiten gewiß ebenso anstößig, wie sie für uns fesselnd ist. Genug, nach keiner Richtung hatten die Vallombrosaner an der Verbreitung, oder in späteren Jahrhunderten an der Veröffentlichung der Vita durch den Druck ein Interesse.

Der Verfasser nennt sich nicht. In späten Schriften der Vallombrosaner (zuerst bei Bernardo monaco, Compendio, 1510, f. 5) ist die Rede von dem „beato Teuzo", der als der Früheste das Leben des Johannes beschrieben habe. Er sei von diesem zum Abt des Klosters Razzuolo eingesetzt worden und 1095 gestorben. Nun sagt unser Autor: von den Wundern des Johannes wolle er nicht handeln „quia de his in alio eleganti opere scriptum habetur". Kannten also die Vallombrosaner Anfang des 16. Jahrhunderts eine Vita des Abtes Teuzo aus dem 11. Jahrhundert, so müssen wir dieselbe für vorläufig verloren halten; jedenfalls konnten sie nicht diese meinen und als die erste bezeichnen, in der ausdrücklich auf eine frühere Bezug genommen wird. Auch starb nach jener Angabe Teuzo 1095, und in der That finden wir 1100, 7. März, als Abt von Razzuolo Ubertus (Urk. Affo Vita di S. Bern. Uberti, 117). Es wird erörtert werden, daß die hier veröffentlichte Vita später entstanden sein muß.

Der für uns Namenlose bekennt sich als Schüler des Johannes, „der ihn mit gütigster Neigung ernährte und sehr liebte", dessen Lehre er „in der Kindheit und im Knabenalter genoß". In der Zeit des Florentiner Bischofsstreites — nach den Umständen ist hier an das Jahr 1067 zu denken — befand sich der Verfasser, der noch ziemlich jung sein mußte, in S. Martino alla Palma, unweit des Klosters Settimo, in Gemeinschaft mit den vom Bischof Petrus wegen Auflehnung und Widersetzlichkeit vertriebenen Geistlichen, die dort unter dem Schutz des Johannes Gualberti eine Zuflucht gefunden hatten. Um die Abfassungszeit der Vita zu bestimmen, giebt dieselbe nur eine einzige Handhabe. In den Klöstern der Vallombrosaner heißt es an einer Stelle „videmus usque hodie divinam crescere gratiam et per diversas ab his regiones usque ad insulas maris monasticam religionem propagari . .". Nach dem Zusammenhang wird man schwerlich an etwa vereinzelte, predigend auf „den Inseln des Meeres" umherziehende Mönche der Regel von Vallombrosa denken dürfen, sondern annehmen müssen, der Autor habe feste klösterliche Niederlassungen im Auge gehabt. Mit Bestimmtheit wissen wir nun von keiner früheren, die hier in Betracht kommen könnte, als von dem Kloster S. Michele in Plajano zwischen Sassari und Sorso in Sardinien. Dieses traten die Kanoniker von Pisa 1127, 3. September, an den Abt Hatto namens der Kongregation von Vallombrosa ab.[1] Es wäre ja wohl denkbar, daß ein anderes sardinisches Vallombrosaner-Kloster, S. Venerio, früher an

[1] Urk. 1128, 3. Sept., ind. 5 (St.-Arch. Vallombr.).

die Kongregation gekommen sei, aber es fehlt jeder Beweis dafür.[1]) Jedenfalls besaß Vallombrosa nach der Bulle Paschalis' II. 1115, 8. Februar (J.-L. 6447) noch keine auf einer Insel gelegene Niederlassung, und so müssen wir die Abfassungszeit der Vita 1115 oder später, mit Wahrscheinlichkeit aber erst nach 1127 ansetzen. War der Verfasser 1067, als er sich mit den geflüchteten Geistlichen in S. Martino alla Palma befand, auch erst 12 Jahre alt — er nennt den 1073 gestorbenen Johannes den Lehrer seiner Kindheit und seines Knabenalters —, so zählte er 1115 bereits 60, 1127 aber bereits 72 Jahre. Da er jedoch im Prolog erklärt, seine Schrift „in gebrechlichem Alter" zu verfassen, so steht der Annahme nichts im Wege, er habe noch jenseits der Siebzig das Leben seines Meisters beschrieben.[2]) Die Eindrücke seiner Jugend hatten sich ihm nach eigener Aussage unauslöschlich eingeprägt. Ueberdies fußte er auf mündlichen Mittheilungen von Schülern des Abtes Warinus von Settimo, der dem Johannes Gualberti im Beginn seines Kampfes wider die Simonisten seinen besonderen Beistand gewährte, und auf solchen, die er von den Gefährten des Gründers von Vallombrosa erhielt. Zu ihnen hatte er auch nach dem Tode des Johannes in engster Beziehung gestanden. Mehrfach beruft er sich auf Erzählungen des Abtes Rudolf von Moscheto. Die Darstellung jener römischen Synode, bei der sich der damalige Archidiakon Hildebrand zum Schutz der Mönche erhob, verdankte er dem Rudolf, der selbst an der Spitze der mit Erhebung der Anklage gegen den Bischof beauftragten Mönchsgesandtschaft gestanden hatte.

Sorgsam vermied der Verfasser die Fabeln, durch die man frühzeitig versuchte, das Leben des Johannes mit dem Schimmer des Wunderbaren zu umkleiden. Schon Andreas erzählt die Legende, die aus dem Dasein des Ordensstifters am bekanntesten ist: wie der ritterliche Jüngling dem Todfeinde seiner Familie begegnet, an dem er den Mord eines Verwandten zu rächen hätte; wie der Feind sich in seine Hand gegeben sieht und sich mit ausgestreckten Armen in Kreuzesgestalt auf die Erde wirft, wie Johannes ihm um des Erlösers willen vergiebt und wie dann, als der Sohn des Gualbertus in eine Kirche tritt, um zu beten, der Heiland am Kreuz ihm grüßend das Haupt neigt, wie der Jüngling in Ergriffenheit über dieses Wunder den Trieb in sich fühlt, Mönch zu werden. Das Kreuz wurde nach Andreas von Strumi in S. Miniato aufbewahrt. Hatto verlegt dann in seiner Ueberarbeitung den Vorgang selbst nach S. Miniato.[3]) Nun ist die ganze Erzählung anderen Ursprunges; sie stammt aus Deutschland, und als dort geschehen erzählt sie bereits Petr. Damiani, Ep. IV, 17. Wahrscheinlich ist sie gerade dadurch in den Kreisen der Vallombrosaner bekannt geworden und wurde nun auf Johannes Gualbertus angewendet.[4]) Dem Autor konnte die Fabel nicht unbekannt sein, aber er verschmäht es, sie zu erwähnen, und erzählt sehr schlicht, Johannes habe ohne Wissen seines Vaters den Entschluß gefaßt, Mönch zu werden, und auch dessen Bitten und Thränen hätten ihn nicht wankend gemacht. Der Unterschied in der Darstellung des Eintritts in S. Miniato verdient ebenfalls

[1]) Als Vallombrosa gehörig wird es zuerst in der Bulle Anastasius' IV. 1153, 22. November, erwähnt. (J.-L. 9757.)

[2]) An einer Stelle spricht der Verfasser von der „Verfolgung der Kirche" durch Heinrich IV., allerdings im Präsens. Doch ist dies wohl nur als rhetorische Freiheit zu betrachten.

[3]) Das Kruzifix aus S. Miniato, an dem die Legende haftet, jetzt über dem Hauptaltar von Sa. Trinità.

[4]) Cäsarius von Heisterbach erzählt in seinem „Dialog." (dist. 8 c. 21: ed. Strange II, 99) mehr als anderthalb Jahrhunderte später das gleiche Wunder als zu seinen Zeiten in den Rheinlanden vorgekommen. Dort wenigstens erfolgte die Vergebung. Das Kruzifix verneigte sich grüßend, als der Ritter, der das Kreuz genommen hatte, zu Jerusalem in die Grabeskirche trat.

Beachtung. Nach Andreas legte Johannes das Mönchsgewand auf den Altar, nahm es von dort, schor sich und kleidete sich ein. Nach einiger Zeit sei der Abt, zu dessen Zeit Johannes ins Kloster trat, gestorben. Jetzt sei Hubert auf simonistische Art gewählt worden und gegen ihn habe sich Johannes Gualbertus aufgelehnt. In jeder Einzelheit dieser Erzählung steckt Tendenz. Nach unserer Vita ist der Sachverhalt wesentlich einfacher: Johannes nimmt das Mönchsgewand nicht selbst vom Altar (was gegen alle Regel war) ꝛc., sondern er tritt ins Kloster, wo Hubert bereits Abt ist, wird sich darüber klar, daß dieser durch Simonie ins Amt gelangte, und empört sich gegen ihn. Die Auflehnung gegen den geistlichen Oberen, der den Angelpunkt im Leben seines Helden bildete, konnte Andreas natürlich nicht verschweigen; aber von diesem Oberen durfte Johannes nicht Kutte und Tonsur empfangen haben, von ihm durfte er nicht in das Kloster aufgenommen sein. Deshalb hatte er die Kutte gar nicht aus den Händen eines Abtes erhalten, deshalb mußte der frühere Abt noch leben, als Johannes eintrat. Dies Alles, damit das Auftreten des Gefeierten nicht als That der Undankbarkeit gegen den Oberen erscheine, der ihn ins mönchische Leben eingeführt hatte, damit es nicht gewissermaßen ein Akt geistlicher Felonie sei.

Dagegen mochte unser Autor den Vorgang der Feuerprobe von Settimo nicht näher schildern; auch auf die Wunder des Johannes mag er nicht eingehen. Das Alles sei von Anderen beschrieben. Wir bleiben ihm indeß verpflichtet für die Schilderung des Vorganges im Bischofspalast zu Zeiten des Bischofs Hildebrand, für die Darstellung der römischen Synode und für die Erzählung, wie die Florentiner dem reichen Teuzo Mezzabarba aus Pavia seine Geheimnisse über den Kauf der Bischofswürde für seinen Sohn abfragten.

Die letztere ist nicht unbekannt. Denn Anfang des 15. Jahrhunderts hat ein Vallombrosaner Autor unsere Vita benutzt und ihr gerade jene Stelle wörtlich entnommen, die dann aus ihm von den Bollandisten abgedruckt ist (l. c., 327). Andreas Januensis erhielt 1419 von seinem Oberen den Auftrag, eine neue Lebensbeschreibung des Ordensstifters anzufertigen. Er kompilirte eine solche aus vier Viten, die ihm bekannt wurden. Seine Arbeit kam nachmals an den Kardinal Baronius, von diesem an die Bibl. Vallicelliana in Rom, von der sie Ignazio Guiducci, Prokurator der Vallombrosaner Kongregation, zurückerwarb. Trotz vieler Bemühungen konnte ich die Handschrift nicht auffinden. Eine Kopie, vor 1723 den Bollandisten übersandt, scheint (nach ertheilter Auskunft) mit dem größten Theil der reichen Bibliothek dieser Vereinigung in der Zeit der französischen Revolution zu Grunde gegangen zu sein. Indeß hat Franchi in seiner 1683 erschienenen „Historia del patriarcha S. Giov. Gualb." den Andreas Januensis nicht nur reichlich benutzt, sondern auch viele Stellen aus dessen Kompilation am Rande seines Textes abgedruckt. Wir erkennen aus ihnen, daß Andreas einzelne Sätze, die ihm zweckdienlich schienen, wörtlich aus unserer Vita ausschrieb.[1])

---

[1]) Andreas Januensis stellte seine Vita im Auftrage des Bartholomäus, Abtes von S. Bartolomeo de Fossato, Vallombrosaner-Ordens, Diözese Genua, zusammen. Die von ihm benutzten Viten fand er, wie er in der Vorrede berichtet (Soldani, Quaest. Vallombros., p. 4 und Franchi, Hist. unter „Authori manuscritti" § 2), im Archiv von Vallombrosa, von Sa. Trinità in Florenz und in dem des eigenen Klosters. — Franchi erwähnt, Hieronymus Radiolensis habe die Vita des Andreas Januensis ins Italienische übersetzt. Auch diese Uebersetzung ließ sich nicht auffinden. Weder in den „Miracula S. Joh. Gualb." desselben Autors (A. S. l. c. p. 382 ss), noch in seinen „Beati Vallimbros. religionis" (Bibl. Naz. Flor. Conv., B. 4, 920, f. 113 ss. und italien. zusammen mit den „Miracoli" ebendort XXXV, 8, 230 f. 141 ss.) zeigt sich eine Benutzung des Andreas Januensis. Wenn die endlose Anhäufung von Erzählungen in den „Miracoli" des Hieronymus — durchweg Wunderheilungen und Dämonenaustreibungen — über-

Waren dem 1419 schreibenden Autor vier ältere Viten des Stifters seines Ordens bekannt, so kennen wir deren fünf vor Ende des 12. Jahrhunderts verfaßte. Von den beiden noch zu erörternden ist die eine von Gregor, Mönch von Passignano und späterem Abt dieses Klosters verfaßt. Er schrieb sie auf Anweisung des damaligen Abtes Hugo (der in Urkunden von Passignano zuletzt 1183, August, vorkommt), jedenfalls bereits in der Absicht, die förmliche Heiligsprechung des Johannes Gualberti zu fördern, die Gregorius dann auch als er selbst Abt wurde in der That erreichte. Cölestin III. vollzog sie in einem Konsistorium 1193 am 1. Oktober. (J.-L. II., 600 und Nr. 17 035 bis 17 037; 17 039.) Eine Handschrift dieser Vita ist uns nicht bekannt geworden, so daß nur die von Fedele Soldani an verschiedenen Stellen seiner Schriften abgedruckten Theile zugänglich sind. Sie finden sich besonders in der „Hist. Passinian.“, p. 190 ss. und kleinere Citate enthalten die „Questioni Vallombros.“, p. 33 und 34, sowie die „Seconda parte delle Questioni“, p. 39 und 44. Im Wesentlichen liegt, soweit sich urtheilen läßt, bei Gregor nur eine mildernde Ueberarbeitung der sonst bekannten Viten vor. Für die Zwecke der Heiligsprechung kam es besonders darauf an, die Auflehnung gegen den Abt, der Johannes zum Mönch gemacht hatte, zu verwischen, welche Tendenz ja schon bei Andreas von Strumi hervorgetreten war. Hier ist deshalb eine breite, ganz erfundene Erzählung eingefügt, wie der Abt Dominikus von S. Miniato stirbt,[1]) die Mönche den Johannes zum Abt wählen wollen, wie dieser nach Berathung mit dem Einsiedler Teuzo die Würde ablehnt, weil er zu ungelehrt sei, und wie nun erst Hubert durch Simonie die Abtswürde erlangt. Eine Stelle indeß über den Versuch zur Erregung eines Volkstumultes gegen den Bischof und den Abt Hubert verdient Beachtung, gerade weil sie nicht zur Verherrlichung dessen dienen konnte, um dessen offizielle Anerkennung als Heiligen man sich bemühte.

Ebenfalls besonders wegen lebhafter Schilderung jenes Vorganges auf mercato vechio ist eine Vita interessant, die uns in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts erhalten ist. Irrthümlich wird in ihr der Einsiedler Teuzo „Opzo“ genannt, ein Fehler, der aber vielleicht auf Rechnung des Abschreibers zu setzen ist, da eine ältere Lebensbeschreibung dem Kompilator als Vorlage gedient haben muß. Der Kodex, in dem diese Vita uns erhalten, Laurent. XX, 6, ist der, als dessen Schreiber sich der „pictor Blasius, sacerdos et monachus“ nennt. Die in derselben Handschrift vorliegende Vita Emundi episc. et conf. erwähnt dessen Kanonisation durch Innocenz IV., 1247; der Kodex kann also nicht vor Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben sein. Die Vita Johannis Gualbertis aber erwähnt dessen Heiligsprechung noch nicht, woraus geschlossen werden darf, daß ihre Abfassung vor 1193 erfolgt ist.

haupt Beachtung verdient, so kann dies höchstens insofern der Fall sein, als Lorenzo Magnifico die Widmung beider Schriften annahm, was bezeichnend für die seltsamen Widersprüche religiöser Auffassungen ist, die in seinen Kreisen vertreten waren. „Bei Christen“, erklärt Hieronymus, „sei nichts so unglaublich, daß man es nicht von heiligen Männern und Gottesfreunden glauben könne“ (A. S. p. 440). Danach sind denn nun die erzählten Wunder.

[1]) Ein solcher ist aus Urkunden nicht bekannt. Da zwischen der letzten erhaltenen Urkunde, in der Abt Leo vorkommt, und der ersten, in der Hubert erscheint, nur 3¼ Jahre liegen, auch die älteren Autoren wohlweislich den Namen des Abtes verschwiegen, beruht die Existenz des Dominikus wahrscheinlich auf freier Erfindung seitens des Verfassers dieser Vita.

Vita Johannis Gualberti adhuc inedita.[1])

Incipit Frologus in vita Johannis abbatis.

In libro Timei Platonis, quem sub nomine discipuli sui Plato cunctorum phylosophorum peritissimus de archetipo vel sensili edidit mundo dicit idem phylosophus esse humanę, naturę, solitum, quod ea quę in prima ętate vidimus vel audivimus tenacius retinemus. Idem confirmat Oratius dicens „Quo semel est imbuta recens servabit odorem testa diu".[2]) Quod ita esse in memet ipso expertus sum. Contigit enim me in infantia pueritiaque sancti viri Johannis abbatis Vallisymbrosę disciplina diligenter erudiri in quo et a quo videlicet dei homine vidi et audivi multa virtutum insignia magno digna preconio. Quę in quantum fragilis patiebatur aetas intellecta ita menti adheserunt, ut nullo temporis intervallo, nulla rerum varietate de mente potuerint avelli. Ex quibus. o venerabilis abbas, non tantum quia michi jubere dignatus es, verum etiam quia delectabilis et utilis tanti viri memoria est, pauca de multis quamvis imperitus et indignus referre decrevi.

Explicit Prologus. Incipit Vita eiusdem.

Beatus igitur Johannes ex nobili prosapia patre Gualberto genitus est, sed nobilitatem generis nobilioribus nichilominus adornavit moribus. Hic itaque cum ab ineunte cepisset aetate in dei amore succrescere, verum se luce clarius eo probavit dei amorem habere, quod non otiosus, sed nimis extitit fructuosus. Quod monachorum, qui sanctis ejus instructi monitis probis informati moribus imitandis provocati sunt exemplis innumera probant piorum agmina. Divini ergo amoris instinctu terrena despiciens cęlestia toto corde diligens mundum cum suis, patre ignorante, fugit tempestatibus, portumque monasterii petiit. Quem cum pater blandimentis multisque lacrimis non potuisset a sancto revocare proposito monasticę, religionis habitum in monasterio s. Miniatis[3]) prope Florentinę civitatis constructo suscepit menia. Eo tempore huic monasterio preerat abbas nomine Ubertus, saeculari quidem sapientia pollens, religioni vero non admodum vacans. Quem cum venerabilis Johannes pro certo comperisset per pecuniam prelationis arripuisse dignitatem, detestabilem perhorrescens heresem, meditari cępit qualiter hanc vitando posset effugere. Per idem tempus erat in predicta civitate quidam religiosus vir nomine Teuzo, qui, quamvis in civitate maneret plena populo, tamen, quia nullus locus est non remotus compuncte menti, separatus erat a populo et ad dei servitium solus manebat in cella, jejuniis, vigiliis et orationibus vacans. Ad hunc multi boni viri veniebant et se suis commendantes orationibus sepe ipsius consolabantur et confirmabantur exhortationibus. Imperator etiam H. eum venerabatur ejusque consiliis et amicitiis utebatur. Huic ergo cępit domnus Johannes adherere, conferens cum eo de his quę ad deum pertinent et quod sibi esset agendum de predicto abbate per symoniacam prelato. De qua re tale sibi dedit consilium, ut siquidem valeret, monasterium ab

[1]) Bibl. Nazion., Florenz. Conv. C. 4, 1791 f. 178—184[2], Schrift Anfang des 12. Jahrhunderts. Der Kodex (er stammt aus dem Kloster Sa. Maria delle Selve) beginnt mit Smaragdi („Zmaragdi") abbatis liber de diversis virtutibus. — Im Druck der Vita Johannis Gualberti sind einige fromme Betrachtungen und dergleichen fortgelassen. Die betreffenden Stellen werden durch Punkte angedeutet.

[2]) Horat., Ep., I, 2; 69. — [3]) Cod.: Miniati.

invasore liberaret; si autem hoc nequiret fieri, se a symoniaco separaret. Quo responso accepto, prius temptavit si posset cęnobium ab errore detraere. Cum vero vidisset id se non posse perficere, cępit querendo circuire, si posset aliquod cęnobium invenire, ut secundum regulam s. Benedicti Christo serviret. Quod cum secus ac vellet evenisset et videretur sibi nullum fere per viam regularis perfecte incedere tramitis, reversus est ad domnum Teuzonem. Cui referens ea quę fecerat, aperuit ei cor suum dixitque se desiderare in aliqua congrua solitudine monasterium condere, ut secundum regulam s. Benedicti vivere posset. Quod ille audiens laudavit eumque suo roboravit consilio.

Per idem tempus cęlebre nomen religionis et sapientię habebat in Tuscia domnus Guarinus Septimensis cenobii abbas primus. Hic libere cępit loqui contra symoniacos et arguere clericos concubinatos. Nam cum quodam tempore pro quodam negotio accessisset ad Florentinum aepiscopum nomine Ildebrandum cumque perorasset rem pro qua venerat et expectaret aepiscopi responsionem conjux aepiscopi nomine Alberga juxta eum sedens respondit: Domne abbas de hac re, pro qua tu postulas, domnus meus non est adhuc consiliatus; ipse loquetur cum suis fidelibus et respondebit tibi quod sibi placuerit. Ad hanc vocem abbas zelo dei accensus cępit vehementer contra eam maledictionis verba promere dicens: Tu maledicta Zezabel, tanti conscia reatus, audes loqui ante conventum bonorum hominum vel clericorum quę deberes igne comburi, quia tale dei plasma deique sacerdotem deturpare presumpsisti?[1]) Hinc factum est dissidium inter Florentinam et Septimensem aecclesiam confugitque Septimensis abbas ad arcem Romani pontificis et sub tutela beati Petri receptus hoc est consecutus, ut Septimensis aecclesia neque Florentinę neque ulli aecclesię ulterius subjaceret nisi Romanę. Promeruit etiam ut in sollemnitatibus missarum Septimensis monasterii abbas cum pastorali virga sandaliis et mitra utatur et guantis. Sed ut ad id redeam unde digressus sum, erat quędam solitudo quę vocatur Vallisymbrosa in qua supradicti domni Guarini abbatis duo erant monaci Paulus et Guntelmus heremiticam ducentes vitam. In eadem itaque domnus Johannes heremo cum permissione abbatisse s. Ylari, cujus erat possessio parvo constructo habitaculo cępit in psalmis et hymnis cęlibem ducere vitam. Et sicut a discipulis domni Guarini audivi per aliquantum tempus ipsius Guarini consilio et auxilio sustentatus est. Ibi ergo sanctus delitescens Johannes, hominibus incognitus, deo cognitus, a mundo separatus angelis conjunctus, manebat quidem in terris, ejus autem conversatio erat in cęlis. Manens autem in eadem solitudine in tantum se jejuniis, vigiliis et orationibus afflixit, ut infirmato stomacho et toto debilitatus corpore in sincopin incideret. Quam infirmitatem usque ad diem mortis perpessus, quicquid rubiginis humanę fragilitatis inhesit, totum sicut credimus hujusmodi passionis cruciatus ademit. Sed quia non potest abscondi civitas supra virtutum montem constituta cęperunt multi religiosi viri ad eum concurrere quatenus ejus magisterio instructi conversatione conformati domno Jesu Christo utpote vero possent rite subdi magistro. Cum quibus non tantum secundum cęnobialem monasteriorum consuetudinem, quantum juxta sanctorum patrum, scilicet apostolorum sanctique Basilii, maximeque s. Benedicti, tam vestimentorum vilitate, quam mentis humilitate morumque honestate constituit

[1]) Cod.: presumsisti.

vivere normam. Ceperunt multi nobiles viri filios suos divino cultui mancipandos et res suas ad monasteria aedificanda vel restauranda et regulariter ordinanda certatim tradere. In quibus videmus usque hodie divinam crescere gratiam et per diversas ab his regiones usque ad insulas maris monasticam religionem propagari et infinita Christo lucra et diabolo fieri damna.

Per idem tempus invitatus est reverentissimus Johannes a Guilihelmo comite, qui et Bulgarellus vocabatur et a monachis Septimensis monasterii, quatenus id sub regimine susciperet suo. Nam dissidentibus inter se monachis, abbati etiam suo, domno scilicet Ugoni crimen obicientibus, recesserat abbas ab eis et ita sine rectore locus remanserat. Cui petitioni dubitando humanosque timendo casus noluit cito consentire. Sed cum hoc tempore certamen monachorum cęterorumque catholicorum cępisset contra symoniacos exurgere, cujus pugne venerabilis Johannes princeps videbatur existere, videns predictum locum satis ad hanc rem utilem fore, cępit flectere animum ad consentiendum postulationi eorum. Suscepit ergo monasterium gaudente comite cunctisque monachis desideranter optantibus ejus regimini subdi votumque suum per breve subscribendo firmantibus exceptis pueris, qui adhuc in scolis erant. Exinde cępit patefieri et multis contentionibus discuti error symoniacorum primum a Florentino incipiendo aepiscopo. Cujus rei talis primum fuit occasio. Contigit, ut quidam nobilis vir nomine Teuzo Mediabarba pater videlicet Florentini aepiscopi veniret de Papia Florentiam causa visitandi filium. Cui Florentini insidiantes tentando cęperunt dicere: Domne Teuzo, multum pretii pro filii tui dignitate regi contulisti? Quibus ille utpote simplicissimus homo cępit jurejurando dicere: Per corpus s. Syri, nec unum molendinum potest homo in domo domini mei regis habere sine magno pretio nedum talem consequi aepiscopatum. At illi haec audientes alacres et avidi rem scitari rursus expostulant dicentes: Dic ergo si placet tuę nobilitati, quantum summe potuit haec res constare tibi? At ille: Per s. Syrum, sic tria milia libras potestis bene scire me propter hunc aepiscopatum acquirendum dedisse sicut unum valetis credere nummum. His auditis certi redditi tali testimonio cęperunt haec ubique pandere verba. Cępit etiam haec res ante domnum Johannem abbatem et per omnia ejus monasteria et per omnes Florentini aepiscopatus aecclesias frequenter et diligenter ventilari. Unde factum est, ut dirigeret abbates et monachos suos cum Florentinis clericis Romam ad proclamandum super Florentinum aepiscopum coram domno Alexandro papa in Romana[1]) synodo. Quibus videlicet monachis in hoc itinere ac negotio preerat vice domni Johannis Rodulfus vir sapiens et religiosus abbas Muscitanus. Postquam ergo ventum est ad concilium et accusatione rite peracta res agitari cępisset, cęperunt multi sibi timentes valde sevire contra monachos. Tunc Petrus Damianus aepiscopus[2]) Hostiensis, ut michi videtur compulsus et rogatus ab aemulis adversę partis obstitit nostrę parti secundum quod audivi. Et surgens locutus est ante domnum papam dicens: Domne pater, isti sunt locustę, quę depascuntur viriditatem sanctę aecclesie; veniat auster et perferat eas in mare rubrum. Domnus vero papa, contemperando se utrisque benigne respondit dicens: Isti homines non omnino sunt refellendi, quia boni homines sunt et ea quę dicunt simpli-

[1]) Cod.: Romano. — [2]) ępiscopus.

citer et bona intentione locuntur. Inter omnes autem Rainaldus aepiscopus Cumanus vehementius restitit nostris. Nam sicut ipsum domnum Rodulfum abbatem referentem audivi, post multam verborum contentionem, proposuit idem aepiscopus hanc questionem domno Rodulfo, dicens: Ecce, dicamus quod sint hic duo presbyteri, unus bonus et castus, alter vero preterita cum sorore sua jacuit nocte. Qui hodie ambo celebrant missam. Dic ergo cujus horum sacrificantium corpus domini videtur tibi esse melius? Respondit domnus Rodulfus: Neutrum dico esse melius vel deterius, sed dico illud, quod tanti conscius reatus optulit non esse corpus domini. At ille indignatus respondit: Nunquam tecum amplius loqui volo. Et abbas illi: Nec ego tecum. Cum itaque pene omnes furerent contra monachos et dignos morte judicarent eos, qui temerarie contra prelatos aecclesię armari auderent, cęperunt nostri utpote agni inter lupos vexari et turbari nimis et clamare ad dominum. Interea surrexit in concilio quidam vir aegregius et excellentissimus alter Gamaliel, scilicet Ildebrandus monachus et archidiaconus aecclesię Romanę, qui non pedetemptim ratiocinando, sed aperte atque fortissime defendit monachos contra omnium opinionem. Et quia placuit sibi ut fieret defensor Christi factus est postea vicarius Christi, hoc est papa urbis Romę. Nam quia Christus est veritas, cum defendendo testatur veritatem, testis extitit Christi. Hac tempestate apparuit quoddam portentum in Alpe, ut reor Muscitana, videlicet vitulus cum duobus capitibus et sicut a domno Rodulfo abbate audivi, aliquandiu vixit et crevit. Cum vero quadam die staret in medio armenti veniens lupus rapuit eum et asportavit. Hinc animadversum est a sapientibus divisum fore sacerdotium. Quod ita factum est. Nam exinde simul duos presules in Roma, duos vel tres per civitates aepiscopos vidimus. Quidam etiam senex de villa s. Martini ad palmas retulit me audiente clericis qui propter persecutionem symoniacorum projecti de sedibus suis permanebant in eadem aecclesia, se vidisse in visu, quod sol vehementissimo cursu persequebatur lunam. Illa vero fugiens jactabat se in profundissimam aquam et sol ibi etiam insecutus est eam. Quę visio videtur significasse persecutionis aestum, quo rex cum reliquis infidelibus vehementer persequitur aecclesiam Ipsa vero confugiens ad auxilia populorum aliquo post deum eorum defenditur adjutorio. Vel potius ad sanctarum fluenta scripturarum confugiens, spiritus sancti donis confirmatur et adjuvatur. Igitur quia longum est narrare quam constantissime servi dei contra symoniacorum vesaniam pugnaverint et quot depredationes et combustiones et sanguinis etiam effusionem aequanimiter pertulerint, qualiter etiam per ignis examen hereticorum audacia confusa, catholicorum vero pars adepta fuerit palmam, haec obmittenda putavi. Nam haec omnia in alio sunt opere diligenter demonstrata et per diversas divulgata provincias. De miraculis etiam sancti patris nostri Johannis non hic referendum fore decrevi, quia de his in alio eleganti opere scriptum habetur, simul quia non est michi nunc intentio proprias ejus narrare virtutes, sed locis communibus laudare defunctum. Nunc vero de sanctis ejus moribus imitanda dicamus. Erat igitur reverentissimus Johannes vultu placido, veneranda canitię, corpore procerus, animo magnus, virtutibus dives, secularibus rebus pauper, mente humilis, affectione integer, gratia dei plenus. Fuit etiam mire patientię. Nam cum tanta continuę affligeretur infirmitate, ut per crebra

intervalla temporum funditus intercidi sibi vita videretur, nisi frequenter alimentis reficeretur, tanta inerat sibi lętitia, ut nil mali pati videretur. Hinc factum est, ut sicut dicitur de beato Petro, quod ideo in terra et mare aliquantulum permissus est titubare, quatinus futurus pastor aecclesię sciret melius utpote conscius proprię infirmitatis compatiendo misereri fragilioribus fratribus, ita venerabilis Johannes proprię infirmitatis conscius circa infirmos fratres actum est,[1] ut esset valde misericors. Nam cum quodam tempore maneret in Muscitano monasterio s. Petri et vidisset ibi quosdam satis debiles fratres, precepit de quibusdam medicinalibus herbis cum melle fieri potionem et jussit dari ad bibendum quibus opus esse videbat. Quod videns domnus Rodulfus ipsius monasterii abbas, graviter ferens cępit redarguere dicens non debere fieri. Hoc audiens domnus Johannes velut[2] indignatus cępit conquerendo dicere: Sancte Petre, tua volo ire licentia. Nunquam me amplius in hac domo videbitis. Salvator noster Christus propter misericordiam descendit de cęlis ad terras et domnus Rodingus, ita enim aliquando eum solebat ex amore benivolentię quasi ludendo nominare, ipse me reprehendit, quia ausus fui miserendo fratribus imitari benignitatem dei. Et hęc dicens statim discessit. Domnus autem Rodulfus penitentia ductus secutus est eum et secundum regulam s. Benedicti tam diu se ante pedes ejus prosternendo satisfecit, quousque placaret animum ejus. Preterea domnus Ugo Cluniacensis abbas direxit venerabili Johanni quendam sui juris monachum, venerabiliter rogans eum commendaticiis litteris ut sub sua illum dignaretur suscipere cura. Siquidem monachus isdem audita fama ejus desiderabat habitare cum eo. Sed cum lectis litteris[3] temptans humilitatem cordis ejus jussisset eum in cella manere hospitum, renuit ille honoratiori potius volens loco manere. Qua protervia mentis ejus perspecta remisit eum ad Cluniacensem abbatem rescribens ei se defectum aetate simul et infirmitate non posse vacare custodię fratrum sic diligenter, ut expediret, simul in eisdem litteris insinuans quomodo deprehendisset eum inobedientem et contumacem.........[4] Nam quodam tempore cum allata sibi fuissent C. solidi missi a quodam nobili viro ut eos inter sua divideret monasteria secundum quod sibi placeret, nichil inde separans, omnes dedit Septimensi monasterio, quod aliqua videbatur indigentia coartari pro eo, quod plerique clerici fugientes persecutionem symoniacorum illic habebant confugium. Gloriam corporalis cultus totam converterat interius, videlicet in anima..... Quidam frater cum de ovina pelle capitis velamentum cibi composuisset, circumposuit ipsi extrinsecus causa ornatus circulum de alba pelle. Quod cum vidisset venerabilis Johannes cępit statim clamare dicens: Propter deum, tolle, tolle inde paraturam. Et sic jubendo et quasi rogando non quievit, donec dissutus auferretur inde circulus albi. Qui ergo tantillum sic sprevit ornatum, quid de majori faceret? Habebat etiam maximam curam subveniendi omnibus, quibus valebat pauperibus, sed tamen unum sub sua precipue habebat cura nomine Vernalem, cui velut suo propter deum obtemperabat domino. Ipse vero Vernalis fere ubicunque audiebat eum esse pergebat ad eum et quicquid ab eo postulabat propter deum et amorem s. Mariae

[1]) Eo Cod. — [2]) Cod.: velud. — [3]) Cod.: lictoria.

[4]) Johannes habe seine Schüler besonders zur caritas, zu Demuth und Gehorsam ermahnt. Es folgt eine Erzählung, wie er den Gehorsam eines Novizen prüfte, und Lob der Wohlthätigkeit des Johannes.

rogabat sibi semper fieri.....[1]).... Alio tempore invitavit quendam aepiscopum ad consecrandam quandam aecclesiam, qui videbatur sapiens et religiosus. Sed quia homo videt in facie, deus autem videt in corde, revelatum est sibi non debere communicare cum illo. Qua visione considerata revocatus est ab incepto. Cum autem hic vir dei semper in omni virtutum honestate purus omnimodo esset, horrebat callidos et simulatores et detegebat et abiciebat eos. Quadam namque die venit ad eum quidam presbyter nomine Sorus et cępit se commendando ejus orationibus pretendere formam humilitatis et appellare se furem, perjurum, sacrilegum. Venerabilis autem senex intelligens eum ficte loqui et volens detegendo coram eo ponere fallaciam ejus respondit ei: Vere audivi ego habitasse te in quadam aecclesia et furatus es inde coopertorium. Tunc ille pre nimia ira siluit et demum prorumpens in vocem dixit: Ergo furem me appellas? Nunquam te amplius credam servum dei, neque bonum hominem esse. Et abbas inquit: Certe tu appellasti te modo furem. Ergo quare irasceris cum alius testatur te veraciter loqui? Patet te ficte locutum et non humiliter; et sic iratus recessit. Item alio tempore congregati sunt in Septimensi monasterio abbates et plures de fratribus monasteriorum Vallisymbrose. Quibus in unum collectis domnus Rodulfus abbas ita omnes allocutus est: Solebant antiqui patres quando conveniebant in unum tractare de divinis rebus, de cęlestibus gaudiis et quod non poterant adhuc in re nitebantur spe, desiderio et frequenti meditatione ac collocutione tenere. Et nos ergo quamvis impares et multum illis inferiores, tamen pro modulo nostro idem facere conemur. Cuicunque nostrum deus inspirando dederit vel de patre nostro domno Johanne vel de antiquis patribus et scripturis proferat verbum ad aedificationem omnium. Tunc aliis et aliis ad aedificationem diversa promentibus, domnus Rodulfus hoc de domno Johanne protulit verbum: Evenit aliquando ut agentem quippiam operis in coquina[2]) quidam frater de foris vocaret me. Cumque de intus ego responderem contigit inde habere transitum domnum Johannem. Qui audiens me in coquina loquentem dixit ad me: Certe frater, neque in coquina dignus es, nedum digniori loco manere. Ego haec audiens cępi tristis cogitare, dicens: si coquina sum indignus, ubi manere sum dignus? Haec dicente domno Rodulfo respondit venerabilis senex Teuzo Vallisymbrose monachus: Hoc verbum patris nostri Johannis non cum tristitia, sed cum lętitia et pro pretioso elactuario debuisti suscipere. Nam una sententia et inordinate loquentem redarguit et ad humilitatis et patientię te munimenta vocavit.

Haec pauca de reverentissimo domino et patre nostro domno Johanne dixisse sufficiat. Quę placuit describere non quia fretus ingenio, sed ne tibi, venerande pater essem inobediens et ne omnino mutus apparerem a laudibus ejus, qui me benignissimo affectu enutrivit et multum dilexit.

Post multos itaque in dei servitio labores multaque pro sancte aecclesię libertate certamina beatissimus Johannes requievit in pace hominibus flentibus, angelis gaudentibus et sanctis omnibus de ipsius societate congratulantibus in Christo, qui vivit et regnat deus per immortalia secula seculorum. Amen.

[1]) Folgt Erzählung, wie Johannes auf Verlangen des Vernalis ihm mit Hülfe seines Dieners ein Gericht selbst kochte, obwohl er die greisen Glieder auf einen Stock stützen mußte, und eine andere, wonach er einem Geistlichen Teuzo aus dem Kloster Settimo Unmögliches auftrug, um ihn zu bestrafen oder zu beschämen. — [2]) Cod.: quoquina.

Lucca und Florenz in den Kämpfen der Großgräfin Mathilde gegen Heinrich IV.

Das Folgende diene zur Ergänzung und Begründung des in Darstellung und Anmerkungen der Geschichte von Florenz über diese Kämpfe Angeführten.

Der Kadolinger-Graf Wilhelm Bulgarus war vor 1075, 8. April, verstorben. 1074, 8. Juni (Kap.-Arch. Nr. 95) wird er noch als lebend, 1075, 1. Okt. (Spoglio von Urkunden des Klosters Sa. Maria di Cavriglia in der Bibl. Commun. von Siena B. VI, 18, p. 1) als verstorben erwähnt. Da das Nekrologium von Conéo (Bandini, Catal. IV, 551 ss.) den Todestag verzeichnet, ergiebt sich obiges Datum. — Bei der Androhung der Exkommunikation gegen seinen Sohn, Graf Ugicione (Fastensynode 1078), durch Papst Gregor VII, wegen Aneignung von Gütern der Luccheser Bischofskirche, handelte es sich vielleicht mit um das Kastell Montecatini, in dessen Nähe die hauptsächlichen kadolingischen Besitzungen lagen. — Daß die Exkommunikationsdrohung (J.-L. I, 625) auf ihn zu beziehen ist, ergiebt sich wohl genügend aus J.-L. 5219; auch daß er nicht genannt, sondern nur als „filius comitis cujusdam, eccl. Lucensis invasor" bezeichnet wird, spricht dafür, denn es geschah jedenfalls aus besonderer Rücksicht für das Geschlecht und wegen der Liebe, die Gregor, wie er in dem Schreiben J.-L. 5219 versichert, seinem Vater und bisher auch ihm „vor allen Fürsten Tusciens von gleichem Range" gezollt habe. — Wir brauchen nach dem Gesagten nicht weiter die Angaben von Sander in einer Straßburger Dissertation über die italienischen Kämpfe Heinrichs von 1080 bis 1084, S. 89, zu widerlegen, der in Ugicio einen Bruder „des in der Grafschaft Chiusi angesessenen Rainer" zu erblicken glaubt. Daß andererseits die ebendort, Anm. 3, angeführte Urkunde von 1084, Juli, die sich allerdings auf den Kadolinger beziehen soll, Fälschung sei, ist schon S. 50 erwähnt. — S. sucht den Zeitpunkt der Vertreibung Anselms aus Lucca durch eine Urkunde von 1080, 14. Okt., zu bestimmen, die ihn angeblich in Lucca nachweisen soll. Aber dieselbe (Mem. e doc. IV, 2; App. 114) ist in Wirklichkeit in dem Kastell Sa. Maria a Monte ausgestellt, das ziemlich weit von der Stadt entfernt im Arno-Thal liegt.

In dem Privileg für Lucca, Rom 1081, 23. Juni (Ficker, Forsch. IV, 124), wird den Bürgern zugesichert, daß keine Königspfalz in der Stadt oder einem Borgo (vor der Mauer) erbaut werden dürfe. 1055, 13. Mai, saß Bischof Eberhard von Naumburg als kaiserlicher Missus zu Gericht „in palatio domni imperat., quod est prope muros de civitatem Lucca" (Mem. e doc. IV, 2; 134). — In einer Urkunde des Kap.-Arch. Lucca (M. 159), 1055, 18. Mai: „breve . . qualiter inter Lucensis palatio, quod est sala domni imperatoris . ." cet. Dieser Kaiserpalast, der 1055 außerhalb der Mauern lag, war wahrscheinlich derselbe, der als markgräflicher schon 915, 10. Nov. (Mem. e doc. V, 3; 87) erwähnt wird. Es hatte aber bereits eine Erweiterung des Luccheser Mauernkreises stattgefunden, da Heinrich jetzt Unverletzlichkeit der alten wie der neuen Mauern gewährte. Dadurch mag der Kaiserpalast in die Mauern einbezogen worden sein und das Zugeständniß ging wohl dahin, daß statt seiner ein neuer Palast außerhalb der nunmehrigen Ringmauern und der neu entstandenen Borghi errichtet werde. — Ueber das allgemeine Bestreben der Städte, die königlichen Pfalzen innerhalb ihres Mauerringes zu beseitigen, vergl. Breßlau, Konrad II., I, 67.

Daß Mathilde ihren Florentiner markgräflichen Palast ebenfalls außerhalb der Stadt erbaute, ergiebt die Urkunde 1100 (wohl März), ausgestellt „apud Florentiam, praesidente domna Mathilda in palatio suo“ (Ugh. III, 238. — Lami, Mon. III, CLXXIII). Nur diese einzige Erwähnung des Palatium der Mathilde ist erhalten und demgemäß ist auch dessen Lage nicht näher zu bestimmen, als daß es sich eben außerhalb des ältesten Mauerkreises befand. Der Palast wird im Jahre 1100 schon seit einer Reihe von Jahren bestanden haben. Vermuthlich wurde er während der Kämpfe gegen die deutschen Markgrafen nach dem Tode der Mathilde zerstört.

Florentiner Gastalden der Markgräfin: 1077, 3. Juli, sitzen Wido und Bonofantinus, gastaldiones domine Mathilde comitisse, in Florenz zu Gericht (Rena-Cam. IIIb, 57. — Dr. Kap.-Arch. 973). — 1100, 2. März, bei einer Gerichtssitzung der Mathilde im Bischofspalast: Gerardus gastaldio domne Mathildis (ibid. IVa, 56. — Dr. Kap.-Arch. 139). Gerard ist der letzte markgräfliche Gastald, der überhaupt in Florenz vorkommt. Vielleicht ist er identisch mit dem vicecomes Gerardus, der 1136, 25. Aug. (Lami, Mon. II, 1036) in einer Verkaufsurkunde als Vater einer an einen Giandonati verheiratheten Frau genannt ist, und dann wäre wohl auch er als Florentiner anzusehen. — Die Familie Bonfantini gehörte zu den vornehmen Stadtgeschlechtern; mehrere Mitglieder derselben waren noch unter den 1313, Febr., von Heinrich VII. gebannten Bürgern (L. M. I, 130). — Beachtung verdient, daß nach der Stellung, die Gerhard in der Urkunde, 1100, 2. März, einnimmt, das Amt eines markgräflichen Gastalden in der Stadt stark an Bedeutung eingebüßt haben mußte. Er gehörte nur zum Gerichtsumstand und wird unter den letzten genannt, während zu Zeiten des Bonifaz der Gastald Johannes Donati im Missatgericht vor den Richtern, als erster unter den Laien aufgeführt wird (1038, 11. Mai, Rena-Cam. IIa, 74) und im Missatgericht des Bischofs Eberhard von Naumburg 1055 (Ugh. III, 537. Bibl. Naz., Flor., VIII, 1491; 104) unter den ersten nach den Grafen figurirt. In der Schenkung der Itta für Vallombrosa, 1039, 3. Juli (L. M. I, 576), subskribirte er gleich nach den judices.

Florentiner städtische Maße: Flor. 1079, Febr. (St.-Arch. Badia), wird Land vergeben „sistariorum quinque ad pedem qui dicitur Guntii“. — 1065, Jan. (ibid.), Land „sistariorum sex et media a pede, qui vocatur Guntii judex“. Die Scheffel bezeichnen hier Flächenmaß, aber es muß vorausgesetzt werden, daß der neue Scheffel zugleich als Hohlmaß eingeführt war. Die pedes portae S. Pancratii zuerst urkundlich 1082, Febr. (Kap.-Arch. 313) — Ungenauer Auszug L. M. II, 1429). Es wird ein Grundstück zum Hausbau vergeben, gemessen „a pedes; que signatum est in petra, que posita est in muro juxta porta S. Pancratii“, — „sistariora“, danach berechnet zuerst 1083, 5. Mai (St.-Arch. Badia di Rivoli). Das Maß, später pes portae genannt, kommt fortan dauernd in Urkunden vor, daneben freilich auch die alten pedes Liutprandi (sogar noch 1183, 7. Juli. — Lami, Mon. II, 1447), was freilich wenig bedeutet, da z. B. in Piemont der „piedo liprando“ noch 1818 gesetzlich neu fixirt wurde (Dell' Acqua, Del piede Liutpr., in Miscell. di St. It., 1883, p. 23. — Martini, Metrol., p. 783). — In Toskana kam das letztere Maß im 17. Jahrhundert nirgend mehr vor, im Cremonesischen aber als „Peloprante“ noch häufig. (Tabalco Panichio. Pseudonym für Manni in Opp. Caloger. X, a. 1734, p. 137 ss.) — Ein Wort wäre darüber zu sagen, daß wir den pes Guntii mit dem pes portae identifiziren. Einerseits liegt kein Grund zur Annahme vor, daß man gleich wieder das Maß gewechselt habe, andererseits kommt, wie bemerkt,

der pes portae 1082, pes Gantii wieder 1085 vor, so daß er nicht abgeschafft sein konnte, sondern vielmehr nur die Bezeichnung, statt von dem Manne, der in öffentlichem Auftrage das Maß festgestellt hatte, von dem Ort hergenommen wurde, wo das Normalmaß eingemauert war.

Die für die Stadtgeschichte von Florenz sehr bedeutsame Kenntniß von städtischer Steuererhebung in dem Grafschaftsgebiete gewährt uns eine Urkunde d. St.-Arch., Acquisto di Luco. Sie trägt die mehrdeutige Datirung „a millesimo nonagesimo secundo idus Febr. ind. nona, könnte also bei falscher Indiktion, und da der Jahresbeginn in dieser Zeit noch durchaus nicht feststeht, den Jahren 1090 und 91 (12. Febr.), 1092 und 93 (13. Febr.) zugewiesen werden. Doch kommt hierauf im Grunde wenig an. Das Original ist am Anfang zerstört, die Datirung und die Stelle, die zumeist in Betracht kommt, sind gut lesbar. Der Druck Mittar. III, App. 99, enthält viele Willkürlichkeiten. — Die Urkunde bezieht sich auf die Einigung der Cunizza, Aebtissin des dem Camaldulenser-Orden unterstehenden Klosters S. Pietro von Luco mit den Leuten von Riofredo und Casanova, die früher von den filii Gotizii abhängig waren. Die Aebtissin verzichtet gegen feste Getreideabgabe von jeder Hufe Landes auf gewisse Rechte, wogegen jene Leute sich verpflichten, zu geben: „adjutorium ad ipsum monesterium in perpetuum pro rege, marghione, civitate, incendio et pro maximo conquissto." Es ergiebt sich also, daß die Stadt gleich dem Könige und der Markgräfin das Kloster besteuerte und dieses sich für die Besteuerung an seinen Hintersassen erholte. — Luco liegt im Mugello, 7 km von Borgo S. Lorenzo, etwa 31, Rifredo 38, Casanova 42 km von Florenz entfernt, die beiden letzteren Orte schon jenseits des Jochs des Apennins, der sich dort nach der Romagna absenkt, am äußersten Ende der Grafschaft Florenz-Fiesole. Die Zugehörigkeit beider Orte zu dieser bezeugt die Urkunde 1043, Nov. (morgincap. von Landulf, Sohn des Gottfried Gotidius, gegeben, Mittar. III, App. 12). — Von besonderer Wichtigkeit für Beurtheilung dieses früh geübten städtischen Steuerrechtes ist es, daß ein Jahrhundert später, in einer Zeit also, in der die städtische Selbständigkeit sich aufs Reichste ausgestaltet hatte, die Aebtissin Dilecta von Luco, 1185, 1. Febr. (St.-Arch.; ibid.) das alte Abkommen erneuerte, „sicut domna Cunizza archimandritissa, quem (!) olim fuit" es mit den Leuten von Rifredi und Casanova getroffen hatte und sich dabei fast derselben Worte bediente: „. . in perpetuum refuto omnes albergarias et datium in nullo tempore petere nec tollere, nisi pro rege, marchione, civitate, incendio et pro magno conquisito."

Die Nachricht von der Belagerung von Florenz durch Heinrich IV. Ueber die bisher unbekannte, erst durch Anwendung von Reagentien theilweis lesbar gewordene Urkunde, die Heinrichs IV. Anwesenheit in Pisa im August 1082 beweist, siehe Regesten Nr. 17. — Das Dunkel, das auf Heinrichs Thätigkeit während des größten Theils des Jahres ruht, wird durch sie in etwas gelichtet, besonders aber hat sie Bedeutung für Beurtheilung der Frage, ob die Belagerung von Florenz durch den König stattgefunden haben könne, ob nicht. Während nun an der Authenticität unserer Urkunde kein berechtigter Zweifel gehegt werden kann, scheint ihr, die Heinrich 1082, in den ersten Augusttagen in Pisa zeigt, doch St. 2845 entgegenzustehen, wonach er am 28. Juli in Pavia gewesen wäre. Dieses Stück, Stumpf, Acta ined., p. 449, gedruckt, ist dort als „verdächtig" bezeichnet. Neuerdings hat Sander l. c., p. 118, seine Echtheit zu vertheidigen versucht. Aber daß statt Bonizo (Bischof von Piacenza) Dionysius gelesen werden müßte, genügt noch nicht einmal. Der Bischof Cunibert,

der unter den Rath Ertheilenden angeführt wird, war schon 1080 verstorben (Gams) und man müßte also auch noch statt „Cuniberti" „Guillelmi" lesen. Endlich war die Verleihung des Bisthums Triest an den Patriarchen von Aquileja, die durch die Urkunde erfolgen soll, schon 1081, 20. Juli (St. 2839) geschehen. Es kann hier nicht der Ort sein, auf den Gegenstand selbst einzugehen. Die Verwirrung betreffs der Ordinations- und Regierungsjahre des Königs kommt hinzu, so daß aus dem Verdacht der Fälschung Gewißheit wird, zumal jene Pisaner Urkunde Heinrich über den 28. Juli hinaus in Tuscien nachweist. — Uebrigens liegt von dem unechten Stück nur eine Abschrift des 14. Jahrhunderts vor.

Die Meldung von der Belagerung von Florenz bei Piero Bonfante (siehe die Abhandlung über ihn) lautet: (MCXXX) In quel tempo il detto imperadore Arrigo venne a oste a Firenze di XXI di luglio e levossene ammodo di sconfitta." Ebenso, nur mit Abweichung in der Schreibung im Cod. Neapolitan., dem Sinne nach im „Diario" und bei Paolino Pieri, dann bei Villani IV, 23 mit vielen Ausschmückungen (die Stellen bei Hartwig, Quell. und Forsch. II, 257, zusammengestellt, bis auf den bisher nicht bekannten Bonfante), kurz in allen Ableitungen der „Gesta Florentinorum". Hartwig, l. c. 269, nimmt für die auf Florenz bezüglichen Nachrichten der „Gesta" Aufzeichnungen in lateinischer Sprache als Quelle an, und daß solche in der That als Vorlage dienten, ist schwerlich zu bezweifeln. Daraus scheint sich nun eine plausible Erklärung für die Datirung des uns beschäftigenden Ereignisses zu geben. In den wahrscheinlich wenig deutlich geschriebenen Nachrichten zur Geschichte von Florenz (man denke an die ohne chronologische Ordnung in schlechter Schrift erfolgte Aufzeichnung für uns so wichtiger Notizen in der Lombarda-Handschrift der Vaticana-Palatina Lat. 772, f. 91, der sogenannten Annal. Flor., I) mochte es heißen:

MLXXXII° decimo Kal. Augusti etc.,

was dann sehr wohl verlesen werden konnte:

MLXXX II°decimo Kal. Augusti, d. h. duodecimo Kal. Augusti,

also 1080, 21. Juli, welches Datum dann allgemein irrig angegeben wird. — Daß der Juli 1081 für die Belagerung thatsächlich ausgeschlossen, ist gewiß. Am 20. Juli befand sich Heinrich noch in Lucca (St. 2838 und 39), wo er erst kürzlich eingetroffen war. Aus den Schilderungen der Viten Anselms, besonders der des Ranger, ergiebt sich aber ein damaliger längerer, zusammenhängender Aufenthalt in der Stadt und im Lucchesischen. Dadurch widerlegt sich die häufig vorkommende, noch bei Sander, S. 96, auftretende Annahme der Belagerung von Florenz im Jahre 1081. Ebendort wird behauptet, Florenz habe „einen capitano nebst einer Anzahl normannischer Ritter auf Grund eines Bundesvertrages mit Robert Wiskard in Sold genommen". Die Angabe stammt von Pietro Corcadi und ist in Wirklichkeit nur einer der ausschmückenden, späteren Zusätze zu dem alten, überlieferten Kern der einfachen Mittheilung. — Endlich ist von der angeblich in dieser Zeit erfolgten Erweiterung des Florentiner Mauernkreises ein Wort zu sagen. Villani (IV, 8) erzählt sie zu 1078; in Voraussicht der kommenden Ereignisse sei sie ausgeführt worden. Die Nachricht kehrt bei allen Florentiner Chronisten und bei den Geschichtschreibern späterer Zeit wieder, steht auch heute noch so ziemlich in Ehren (Sander l. c. z. B. führt sie als eine wohlbezeugte Thatsache an). Die Errichtung des zweiten Mauernkreises wird uns später eingehend zu beschäftigen haben. Hier genügt es, anzuführen, daß sie in Wirklichkeit ein Jahrhundert später unter völlig veränderten Weltverhältnissen erfolgt ist.

Vereinzelte Florentiner Anhänger des Königs. Der Abt Berardus von Farfa, 1090—99, war Florentiner. Vor seiner Wahl lebte er in den Marken.

Um seine Einsetzung durchzusetzen, ging er an den Hof des Kaisers, einer Gesandtschaft des Klosters voraneilend. Die berühmte Reichsabtei erkannte Wibert als rechtmäßigen Papst an (Einleitung zum Registr. Farf. und Hist. Farf. M. G. Ss. XI, 548 und 561 ss.). — Ein Florentiner Petrus war 1084 bei Durchführung einer Verleihung Heinrichs zu Gunsten Farfas in Pisa betheiligt (Reg. di Farfa V, 95). — Von, wahrscheinlich bei städtischen Kämpfen, zerstörten Häusern in Florenz giebt die Urkunde 1089, 29. Febr. (mit ind. 9!) ohne Ausstellungsort (Arch. von S. Lorenzo) Kenntniß. Sie enthält die Schenkung von Häusern nahe denen von S. Petri coeli aurei und des Petrus Vicedomini, sowie von Land in Vinti bei der Stadt an Johannes „in vice S. Benedicti". Damit ist der Abt des Klosters S. Benedetto in Bifurco gemeint, denn diesem stand damals, wie die Urkunde Flor. 1085, Sept., ergiebt, Johannes vor; das Kloster kam in späteren Zeiten in den Besitz von S. Lorenzo.

Die Theilnahme des Grafen Guido des Aelteren und der Angehörigen toskanischer Städte am ersten Kreuzzuge. — Der Kampf des Markgrafen Guido Guerra zur Unterstützung Paschalis' II.

Die Kunde von einer Bluthat des Guido-Vater giebt die Urkunde Pistoja 1097, Dez. (Rena-Cam. IIId, 74), Schenkung von Land an die Kanoniker von Pistoja für das Seelenheil eines Ubertus f. Pepi. Das Land hatte Graf Guido vorher dem Schenkenden überwiesen, „propter homicidium quem ipse Guido comes fecit de isto Uberto f. Pepi. — Pistoja 1100, Nov. (St.-Arch. Capit. di Pist.) macht der Graf Landschenkung an einen Rimundinus „pro servitio tuo, quo mihi dedis (!) in Gerosolimitano itinere." Nahe liegt es, die sühnende Kreuzfahrt mit jenem Morde in Verbindung zu bringen. Es scheint, daß der Graf sie bereits Anfang 1099 angetreten hatte, da sein Sohn 1099, Jan., ohne den Vater an die Kanonika von Florenz Land refutirt (Lami, Mon., II, 1483. — Kap.-Arch. Nr. 195), während der Vater erst 1100, 2. März, im Gericht der Mathilde den Kanonikern eine damit zusammenhängende Investitur ertheilt (Fior.-Mansi, Math., Doc. p. 150. — Rena-Cam. IV a, 56).

Was die Theilnahme von Angehörigen toskanischer Städte, abgesehen von Pisa, am ersten Kreuzzuge anlangt, so ist nur die eines Luchesen mit Gewißheit festzustellen, der mit einer Flotte der Engländer nach Palästina ging. (Brief der Luchesen über von jenem eingelaufene Nachrichten. Arch. de l'Or. Lat. I, 223.) — Betreffs einer Theilnahme Volterras begegnet man häufig der Nachricht über Miethe zweier Pisaner Schiffe zur Ueberfahrt der Volterraner Kreuzfahrer durch Beauftragte der Stadt (Tronci, p. 35. — Maffei-Cinci, p. 46). Wäre sie richtig, so läge der Schluß nahe, daß sich auch die sonstigen größeren Städte Tusciens in ähnlicher Art betheiligt hätten. Aber in Wirklichkeit beruht die Meldung auf einer Fälschung, nämlich auf einem der erdichteten Urkundenauszüge in dem Volterraner Estratto del Camerotto von 1561, f. 113², über die in einem besonderen Abschnitte weiter unten gehandelt wird.

Kenntniß eines mittelucchesischen Kriegszuges des Markgrafen Guido Guerra gewährt uns eine Urkunde des St.-Archivs, Proven. Sa. Annunziata di Rosano, Arch.-Bezeichnung „sec. XI.", die leider theilweis zerstört ist, so daß wir das Datum

nur durch Konjektur feststellen können. Sie bekundet, daß in Rosano (am Arno, gegenüber Pontasieve) Graf Guido-Vater und sein Sohn, Markgraf Guido, der Aebtissin Berta des Klosters Sa. Maria di Rosano (sie war Tochter resp. Schwester der Grafen) gewisse albergariae, nebst placitum und districtum abtraten. Dies geschah „in presentia Longobardorum et Tuscanorum, qui cum Guidone marchione et patre suo, comite Guidone, aderant". Laut derselben Urkunde wiederholte der Vater ohne den Sohn die Zusicherungen in Strumi (beim jetzigen Poppi im Casentino) „cum quamplurium bonorum procerum suorum et varvassorum aliorum .... laudatione et consolatione" a. d. (zerstörte Stelle) mense Settembris ind. octava. Unter den zahlreichen benannten, bei Guido-Vater Anwesenden: Abt Benedikt der Florentiner Badia und Adimarus f. b. m. Bernardi aus der mächtigen Familie Adimari. Abt Benedikt in Urkunden der Badia 1099, 26. Jan., und 1101, 21. April. Sein Vorgänger Petrus zuletzt 1091, Juni, sein Nachfolger Johannes 1107, 13. Sept. Guido-Vater war 1103, 20. Nov., nicht mehr am Leben (Urk. der Math. und des Markgrafen Guido Fior.-Mansi, Math, Doc., 188). Somit ist die in einem September der 8. Indiktion ausgestellte Urkunde von 1099 oder 1100, Sept. Der Indiktionsbeginn schwankt in den Urkunden durchaus zwischen dem 1. und 24. September, so daß hieraus kein fester Anhalt zu gewinnen. Doch spricht für 1099, daß 1099, 30. August, Guido-Vater ebenfalls in Strumi, und zwar gleichfalls für seine Tochter, Aebtissin Berta, urkundet und daß damals der Kardinal Bernardus Uberti (siehe unten), der eifrig thätige geistliche Freund der Mathilde, bei ihm weilte (Mittar. III, 88). Endlich sind Kämpfe, die die Vereinigung eines Heeres aus der Lombardei und aus Tuscien veranlassen konnten, wohl aus dem Jahre 1099, aber nicht aus dem Jahre 1100 bekannt. Ist die angenommene Datirung richtig, so liegt hier die früheste Erwähnung der Adoption Guidos durch Mathilde vor. — Der Kampf des Paschalis gegen Alba und gegen Wibert ist nicht, wie es nach der Einreihung J.-L., I. 703 scheinen möchte, sofort nach der am 14. August erfolgten Konsekration des Paschalis zu setzen. Nach der Weihe bestürmten ihn, wie Petr. Pisan. (Duch. II, 297) berichtet, seine Anhänger um kräftiges Vorgehen wider den „Häresiarchen". Graf Roger schickte 1000 Unzen Gold, und wahrscheinlich ist der Sinn der folgenden unklaren Stelle, daß „his" (nämlich vermittelst der 1000 Unzen Gold) „auxiliis collatis de superiore (Italia)" der Papst den Muth zum Angriff gegen Alba fand. Der an Mathilde gerichtete Brief des Paschalis, sie möge, wie bisher, der Kirche behülflich sein (Donizo, l. c. 396), war wohl auch mehr als ein allgemein gehaltenes Ersuchen und gehört vermuthlich in diesen Zusammenhang. Vielleicht veranlaßte gerade auf dieses Hülfegesuch des neuen Papstes hin die Großgräfin den jungen Guido, den sie eben durch Adoption zum Markgrafen erhob, zu dem hier in Rede stehenden Kriegszuge.

S. Bernardus Uberti.

Quellen für das Leben des Bernardus Uberti sind dessen Viten und mehrere Urkunden. Eine Vita enthält der Cod. Laur. XX, 6; 93, welcher aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt (Bandini, Catol., irrig: saec. XIV.); eine andere im 12. Jahrhundert verfaßte, deren Autor sich auf mündliches Zeugniß des Bischofs Lanfrancus von Parma (1134—1162) beruft, liegt nur in einem Kodex des 15. Jahrhunderts, Laur.-Strozz. 4, p. 135, vor. — Die von Affò, Vita di S. Bern., veröffentlichte (S. 222—231) ist spätere Ueberarbeitung derjenigen im Cod. Laur.-

Strozz. — Gleichfalls späteren Ursprungs ist die in „Monum. Parm. et Placent.“ VII, 497 sq. gedruckte, und eine 1612 in Rom publizirte ist aus den beiden Viten der Laurenziana zusammengearbeitet, enthält indeß einen nicht unwichtigen, aus anderer Quelle stammenden Zusatz. — Was die Urkunden betreffs der Verfügungen Bernhards anlangt, die 1085, 1. Juli, in S. Salvi erfolgten, so ist die bei Lami, Mon., V, 237 nach alter Kopie im St.-Arch., Proven. Vallombr., gedruckte als die authentische zu beachten, während der Druck Rena-Cam. IVa, 51 verfälschende Zusätze enthält. Ihm liegt eine notariell beglaubigte Kopie vom Ende des 13. Jahrhunderts zu Grunde. (St.-Arch., ebenda, mit „1085“ bezeichnet). — Die Urkunde gleichen Datums, Abtretungen Bernhards an Petrus Russus f. b. m. Joh. (nach den Viten müssen die Abtretungen den weiblichen Angehörigen des Bernhard gegolten haben, was aber die Urkunde nicht erwähnt), ebendort. — Die Schwester Bernhards, Contissa, heirathete Albizo, Sohn des Gerardo Visdomini (Urk. 1090, 27. Mai; ebendort). Den Namen der Anderen ergiebt 1089, 26. April (Badia di Ripoli. — Gedruckt Rena-Cam. IV, 53. — Affò, Vita, p. 107). Die Vita Laur. giebt ihm nur eine Schwester. — Die Herausgabe der Besitzungen, die sich ein Verwandter angeeignet hatte, in der Urkunde 1089, 26. April (siehe oben). Der Name des Betreffenden war Johannes f. b. m. Gottefredi judicis.

Der Abt Dominikus von S. Salvi, auf den Bernhard folgte, zuletzt in Urkunden 1091, 7. Dez. (St.-Arch. Vallombrosa). Die Wahl Bernhards zum Abt von Vallombrosa wäre nach dem „Compendio“ des „Bernardo monaco di Valembrosa“ 1097 erfolgt. Dies kann nicht richtig sein, da noch 1098, 31. März, Florentinus Abt war (St.-Arch. Vallombrosa). — Als Kardinal erscheint Bernhard zuerst in der Urkunde des Grafen Guido des Aelteren 1099, 30. August (Mittar. III, 88). — Die Angabe der Vita Laur.-Strozz., seine Erhebung zum Kardinal sei noch durch Urban II. erfolgt, ist also richtig, da Paschalis II. damals erst seit wenigen Tagen Papst war.

Aus der Versammlung von Aebten des Vallombrosaner-Klosters, die unter Bernhards Vorsitz in S. Salvi stattfand, ging die Urkunde von 1100, 7. März (Affò, Vita, p. 117) hervor. Zu der hier erwähnten Zahl von 19 Klöstern kam noch Vallombrosa selbst und die Badia von Montepiano hinzu, die durch ihren Prior vertreten war. — Auch Bischof Petrus von Pistoja wohnte als Vallombrosaner der Versammlung bei. Von den Vallombrosaner-Niederlassungen außerhalb Tusciens lag das Kloster Csella im Gebiet von Città di Castello. Betreffs der Klöster in den Diözesen Bologna und Faenza siehe Bulle Urbans II. 1090, 6. April (J.-L. 5433). — Die mit jener Tagung der Aebte gleichzeitige Anwesenheit der Mathilde in Florenz ergiebt deren Urkunde Flor. 1100, 2. März, Rena-Cam. IVa, 56. Auch die S. 62 erwähnte Urkunde gehört jedenfalls in diese Tage. In ihr ist der Kardinaldiakon Paganus als anwesend erwähnt.

Bernardus Uberti erscheint in Urkunden der Mathilde, deren Rathgeber er wurde, von 1101, 4. Mai, bis 1114, 5. Juni (Rena-Cam. IVa, p. 63, 72. 80, 93. 103 und IVb, p. 8. — Dazu Donizo l. c., p. 398. — Seine Ernennung zum Legaten durch Paschalis in der Vita Laur. XX, 6. — Urkundlich als solcher u. A. in der Urkunde der Mathilde 1102, 14. Mai (Fior-Mansi, Math., Doc. 179). — Als päpstlicher Vikar in der Urkunde derselben 1104, 15. Sept. Ibid. 196. Daß er damals das Vikariat schon seit längerer Zeit innehatte: Urkunde der Mathilde von 1104, Sept., Rena-Cam. IVa, 93 (Kopie von 1317; St.-Arch., Capit. Pistoja). — Ueber Bernhards Auftreten in Mailand Landulfi, Hist. Mediol, M. G. Ss. XX, 23. Ueber die Vorgänge in Parma die Viten und Donizo l. c., 398 und 401.

Daß Bernhard auch als Bischof von Parma sehr lange eine oberste Leitung der Angelegenheiten Vallombrosas beibehielt, ergiebt sich daraus, daß noch 1122, 12. Dez., in einem Vertrage zwischen Guido Guerra und dem Kloster Fucecchio für einen etwaigen Verzicht außer der Zustimmung des Abtes von Vallombrosa auch die des Kardinals Bernhard als erforderlich stipulirt wird. (Erzbisch. Arch. Lucca †† M. 92). Noch ehe Bernhard Bischof wurde, hatte er als Vertreter in Vallombrosa den Prior oder Präpositus Theodoricus eingesetzt (1100, 7. März, l. c. und 1103, 20. Nov., Affò, Vita, p. 134). Erst seit 1115, 4. Febr., kommt in Urkunden von Vallombrosa ein neuer Abt Almarius vor (St.-Arch. Vallombrosa), dessen richtiger Name Ademarius sich aus der Bulle Paschalis II., 1115, 9. Febr. (J.-L. 6447) ergiebt. Nach der Bulle zu schließen, war er erst damals Abt geworden. — Daß Bernhard sich auch als Bischof Mönch fühlte und als solcher lebte, erzählt die Vita Laur. XX, 6, die auch anzudeuten scheint, daß er, wenigstens zunächst, zugleich Abt blieb.

Betreffs der weiteren starken Ausbreitung des Vallombrosaner-Ordens in den ersten 15 Jahren des 12. Jahrhunderts ist Folgendes zu erwähnen: 1107 wurde den Mönchen in Bergamo ein Kloster gegründet (Lupi II, 853). — 1109, 29. Sept. (J.-L. 6240), bewilligt Paschalis II., daß das vom Presbyter Petrus (Fastelli) in der Vorstadt von Siena erbaute Kloster direkt Passignano und durch dieses Vallombrosa unterstellt werde. — 1112, 17. Mai (Rena-Cam. IVb, 86): Graf Pepo, Sohn Pepos, übergiebt das Kloster Sa. Maria Spineta in der Diözese Chiusi an die Vallombrosaner. Insgesammt zählte nach der Bulle Paschalis II. 1115, 8. Febr. (J.-L. 6447) die Vereinigung, Vallombrosa selbst mitgezählt, damals 28 Klöster. Die Aufzählung L. M. I, 559 ist nicht vollständig und aus Pflugk, Acta, II, 209 zu ergänzen. Die Abweichungen rühren daher, daß zwei verschiedene, voneinander abweichende Abschriften (St.-Arch. Coltibuono und Badia di Ripoli, erstere aus dem 12. Jahrhundert, letztere von 1257) vorliegen. — Auch in den Diözesen Pavia, Parma und Piacenza besaß Vallombrosa damals bereits Niederlassungen.

Florentiner kirchliche Litteratur des 11. Jahrhunderts.

I. Schriften der Vallombrosaner.

Ueber die Lebensbeschreibungen des Ordensstifters handelt ein besonderer Abschnitt. Von den im darstellenden Theil erwähnten beiden Gesängen zu Ehren des Johannes Gualberti befindet sich der eine im Cod. miscell. XXXVIII, 144, der Bibl. Naz., Florenz. Der Kodex enthält fünf kleine Pergamentblätter, wovon zwei Fragmente eines Officium für das Anniversar des Johannes Gualberti, Schrift saec. XIII. Darin in fortlaufender Reihe geschrieben zwei Verse, von denen der erste lautet:

„Gualberti sancta proles,
Quem secli non pressit moles,
Tu Vallis ymbrose sydus
Esto nobis dux fidus
Contra mundi crimina."

Der andere, wohl etwas später, etwa im beginnenden 12. Jahrhundert entstandene Lobgesang liegt nur in Abschrift vom Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts vor, und zwar in dem von dem General der Vallombrosaner, Don Valeriano

Salaini, unter dem Titel eines „Chronicon Passinianense" zusammen geschriebenen Sammelband Bibl. Naz. Conv., 1500, B. 5, f. 335. Das Gedicht beginnt:

„Letus chorus monacorum regis laudes dat polorum pro Johannis gloria,
Quod Gualbertus fuit natus, clara stirpe generatus militum prosapia.
Tempore, quo devastabat rectam fidem et fedabat, Simonis astutia,
Inimico crucis signo, pro proquinquo morte digno, cito datur venia."

und schließt:

„O Johannes pater pie, nocte servas atque die tua dans auxilia,
Ut in celis gaudeamus laudes Christo depromamus secula per omnia. Amen."

Die Vita Arialdi des Andreas von Strumi, A. S., 27. Juni, V, 281 ss. Neben dem Druck ist auch die Handschrift derselben im Cod. miscell. der Bibl. Allessandrina in Rom, I, i. 5, f. 40 ss., vom Ende des 11. Jahrhunderts wegen der Randbemerkungen beachtenswerth, die, der Schrift nach, der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehören. Der Kodex stammt aus dem Besitz des Constant. Cajetanus. — In Urkunden des Klosters Strumi erscheint Andreas als Abt zuerst 1090, Juli (St.-Arch., Acq. Passerini), zuletzt 1100, 8. Juni (Rena-Cam. IVa, 63). Sein Nachfolger Angelus, zuerst 1106 (1107?), Januar (St.-Arch., Acq. Sa. Trinità). — In seiner Vita des Johannes Gualberti gedenkt Andreas der Nachfolger desselben bis 19 Jahre nach dessen Tode, so daß er sie nicht vor 1092, als er schon Abt war, geschrieben haben kann.

II. Gefälschte Heiligenleben.

Ueber die fälschende Ueberarbeitung der Vita S. Miniatis ist S. 36 gehandelt.

Die Vita (sincera) des heiligen Romulus, vom Abt Teutho verfaßt, liegt im Cod. Laur.-Aedil. 132, f. 10 (Schrift s. XI) vor. Die erdichtete, ebenfalls Schrift des 11. Jahrhunderts, Laur. XXVII, 1, f. 55, und noch mehr ausgeschmückt Laur. Conv. 302, f. 14², im 11. Jahrhundert geschrieben, sowie XX, 6, f. 22 (13. Jahrhundert). Die Bollandisten (6. Juli, II) drucken eine noch mit weiteren Zusätzen versehene Vita aus dem Kloster Boeddeken, Diözese Paderborn. — Ueber die „Acta S. Romoli" hat sich im vorigen Jahrhundert in Florenz ein leidenschaftlicher Streit erhoben, der von 1740 bis 1753 eine kleine Litteratur polemischer Schriften erzeugte. Foggini in seiner verständigen Schrift De primis Florentinorum apostolis griff die jüngere Vita an und wies darauf hin, Romulus könne nicht der Apostel von Fiesole und Florenz gewesen sein. Der Vallombrosaner Soldani trat mit mönchischem Eifer für Echtheit der Tradition ein (Diffesa 1741), Foggini replizirte 1742 (La vera ist. di S. Rom.), und Jacopo Gattolini nahm sich des Heiligen, dessen Ehre er geschmälert glaubte, mit solchem Nachdruck an, daß er drei Schriften zum Schutz der erfundenen Viten ausgehen ließ (Docum. 1745, Dissert. 1751 und Terza apologet. dissert. 1753). Auch die Zeitschriften, die von Lami herausgegebenen Nov. letter. und das Giornale di Roma mischten sich ein; endlich ergriff Papst Benedikt XIV. das Wort und beglückwünschte Gattolini wegen seiner Vertheidigung des Märtyrers (10. Juli 1751). Gattolini war von seiner Sache so aufrichtig überzeugt, daß er alle Schriften über den Gegenstand nebst seinen Notizen und Briefen zu einem Bande von über 900 Seiten vereinigte und testamentarisch dessen Niederlegung in einer Florentiner Bibliothek anordnete. (Jetzt Bibl. Naz. XXXVIII, 148.) Uebrigens hatte auch Foggini nicht den Muth gehabt, das letzte Wort auszusprechen,

daß nämlich eine alte Fälschung vorliege. — Als confessor wird Romulus in der Urkunde des Bischofs Zenobius a. 966 (Ugh. III, 215) bezeichnet; als „martyr" von Jacobus Bavarus 1028, 27. Februar (ibid. 224), der sein Bisthum übrigens noch „episcopatus S. Petri et S. Romuli" nennt. Das von ihm geführte Siegel beschreibt die beglaubigte Kopie (von 1327) seiner Urkunde (Fogg., De prim. Flor. ap., p. 74). Die neue Bezeichnung des heiligen Romulus als „Märtyrer" drang keineswegs sofort durch. Noch in dem um 1060 geschriebenen Gebetbuch des Abtes Johannes vom Michael-Kloster in Marturi (Laur. XVII, 3) beginnt das Gebet am Feste des Romulus: „Deus, qui sanctam nobis sollempnitatem in honore S. Romuli confessoris tui atque ponteficis consecrasti" etc. (f. 198). — Was den Grabstein des Romulus anlangt, der jetzt hinter dem Altar der Krypta in der Kathedrale von Fiesole, an einer völlig lichtlosen Stelle angebracht ist, so giebt C. I. L., XI, 1; 29 den Titel unter den „falschen" römischen Inschriften, unter die er indeß nicht gehört, und theilt nur die ersten drei Zeilen mit. Soweit lesbar Fogg. l. c. 20. Dem Inhalt des Lesbaren entspricht die Vita sincera, von der zu vermuthen, daß sie ihre Zahlenangaben auch betreffs des Weiteren der zur Zeit ihrer Abfassung noch vollständigen Grabschrift entnahm.

Was die Viten des heiligen Bischofs Zenobius von Florenz anlangt, so ist die für uns älteste die des Laurentius Amalfitanus (A. S., 25. Mai VI, 59 ss.). Zwar erklärt dieser, er habe nach mündlicher Ueberlieferung geschrieben, die ihm „a religiosissimis quibusdam" mitgetheilt wurde, und diese hätten zugleich versichert, es habe eine ältere Niederschrift gegeben, aber sie sei durch einen Brand zerstört worden. Dennoch müssen wir annehmen, daß auch der Erzbischof von Amalfi nur die Ueberarbeitung einer ihm vorliegenden Vita in einem den Anschauungen seiner Zeit und Umgebung gemäßen Sinne ausführte, denn er scheint sich zu verrathen, wenn er, im Gegensatz zu der eben erwähnten Versicherung, bei Erzählung eines Wunders, ähnlich dem bekannten der Erweckung des todten Knaben, hinzufügt (l. c. p. 60), dieses Wunder habe Zenobius vollbracht „eodem itinere, sed non eisdem, ut ante nobis (!) a quodam dictum est, utens vestigiis". Nach diesen Worten hatte er denn doch eine ältere Aufzeichnung vom Leben und den Wundern des Zenobius vor sich, denn schwerlich erstreckten sich die mündlichen Mittheilungen, die er erhielt, auch auf die Irrthümer, die in der angeblich verbrannten Schrift enthalten waren, und noch weniger ist es wahrscheinlich, daß er es für nöthig gehalten hätte, die geringfügigen Abweichungen von einer solchen, gar nicht mehr vorhandenen ausdrücklich hervorzuheben. Es ist schon in der Erörterung des griechischen Einflusses auf die Verbreitung des Christenthums in Florenz erwähnt worden, daß vermuthet werden könne, die Neubearbeitung der Zenobius-Vita habe den Zweck verfolgt, die Spuren jenes Einflusses zu verwischen. Jedenfalls scheint sich als sicher zu ergeben, daß Laurentius Amalfitanus, im Gegensatz zur eigenen Versicherung, eine ältere Schrift vor sich hatte, und eben dadurch wird der Verdacht rege, daß es sich auch bei dieser Umschreibung um ganz bestimmte Absichten gehandelt habe.

Die von einem in Rom lebenden Verfasser geschriebene, sehr stark durch Fabeln verfälschte Vita des heil. Zenobius liegt im Cod. Laur. XXVII, 1, f. 138 (Schrift des 12. Jahrhunderts) vor. Der Autor folgte bei der Abfassung der Aufforderung einer Nonne; daß er Florentiner, scheint sein Versuch zu ergeben, Zenobius als Metropolitan von Tuscien hinzustellen. Er nennt sich „Rome positus", war also dort nicht heimisch. Aus dieser Vita stammt die oft vorkommende Behauptung, die

Kathedrale von Florenz habe ursprünglich eccl. S. Salvatoris geheißen, weil hier erzählt wird, die Leiche des Zenobius sei von S. Lorenzo nach einer so genannten Kirche überführt worden, und da sie sich nun thatsächlich in Sa. Reparata befand, an der Authenticität der Erzählung aber nicht gezweifelt wurde, mußte die Hauptkirche früher S. Salvatore geheißen, oder, da es ein Kirchlein dieses Namens gab, die Leiche mußte ehedem in diesem geruht haben. — Eine andere, noch spätere Vita, die auf den Namen des pictor Blasius geht, läßt die Leiche nach der „eccl. cathedralis honore S. Salvatoris" übertragen sein (Laur. XX, 6; v. saec. XIII. — Uebrigens nennt sich nicht der Verfasser, sondern nur der Schreiber „pictor Blasius sacerd. et monachus indignissimus". Er malte auch einen Mönchskopf als Initiale des Kodex).

Die **Vita S. Eugenii**, vom sogenannten Simplicianus, findet sich im Cod. Laur. XXVII, 1, f. 141 (saec. XII.). Die Notiz über die Todtenerweckung und die Ueberführung der Leiche des Papstes Markus f. 143. In Wirklichkeit befand sich die letztere noch um etwa 600 in Rom, wie eine Aufzeichnung etwa dieser Zeit bei Marini, Pap. diplom., No. 143, ergiebt. Da man auf Grund jener Fälschung die Reliquie später in S. Lorenzo wirklich zu besitzen glaubte, entstand hier im 13. Jahrhundert ein Lobgesang auf den Heiligen, der begann: „Nunc famuli Marcum laudemus carmine sanctum." Derselbe in dem erwähnten Kod. f. 137². — Dem erdichteten heiligen Eugenius zu Ehren wurde noch (Brochi, Vite I, 49) nach 1717 in dem entfernten Belgrad eine dem „divus Eugen. diac. Florentinus" geweihte Kirche erbaut zur Erinnerung an den Sieg des gleichnamigen Prinzen und Feldherrn.

Den einzigen thatsächlichen Anhalt für die Erdichtung der Leidensdarstellung eines **Märtyrers S. Criscus** bot vermuthlich das Vorhandensein der Kirche San Cresco im Mugello, die von einem sonst unbekannten Heiligen den Titel führte. — Die „Vita S. Crisci mart." liegt im Martyrologium Laur.-Strozz. 2, p. 89² (Schrift saec. XI.) vor. Gedruckt ist sie auch unter dem Titel „De ss. Crescio, Omnione et sociis", A. S., 24. Okt., X, 583. Auf Veranlassung der Vittoria Rovere, Wittwe des Großherzogs Ferdinand II., wurde durch Bulle Clemens' X., 1676, der Kult des „S. Crescius", wie er jetzt genannt wurde, erneuert, worauf man denn auch bald die Gebeine der angeblichen Märtyrer auffand. — Schon Anfang des 18. Jahrhunderts erregte die Veröffentlichung der „Acta passionis S. Cresci et sociorum" durch Laderchio eine lebhafte Polemik. Die Bollandisten möchten die „passio" Anfang des 7. Jahrhunderts entstanden sein lassen (p. 586), aber die Abfassung, in engster Anlehnung an die Vita des Minias, liegt selbst für den, der nur einen oberflächlichen Vergleich vornimmt, auf der Hand, und ebenso liegt es auf der Hand, daß die Vita dieses Genossen des Minias erst erdichtet wurde, als Bischof Hildebrand beziehentlich der Abt Drago dem Märtyrer im zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts aus eigener Machtvollkommenheit Gefährten seiner Leiden an die Seite gestellt hatten. — Im 14. Jahrhundert hatte übrigens die Redensart „servire a S. Cresci in Valcava" in Florenz eine unzüchtige Bedeutung („Decamer.", Giorn. 2., Nov. 7).

Die Behauptung des Bischofs Rainer von der Geburt des Antichrist.

Im Cod. Laur.-Aedil. 37, findet sich f. 116 die Abhandlung des Adso über den Antichrist mit einigen Abänderungen. Am Anfang ist die Schrift sehr verloschen. Der Kodex, auf dessen leerem letzten Blatt der Traktat, gehört dem 11. Jahrhundert an, dieser selbst aber ist nicht vor der 2. Hälfte des 12. auf jenes Blatt geschrieben worden. Da der Kodex der Bibliothek des Doms entstammt, mag die Annahme gestattet sein, daß hier eine Abschrift des Adso mit solchen Modifikationen vorliegt, wie man sie in der Zeit des Bischofs Rainer für zeitgemäß gehalten hatte, obwohl die vorliegende Abschrift mindestens ein halbes Jahrhundert später erfolgte.

Betreffs des Schreibens eines Erzbischofs von Ravenna an den Bischof Rainer von Florenz, über dessen Behauptung von der Geburt des Antichrist, herrschen bezüglich des Verfassers und dementsprechend bezüglich der Zeit des Briefes sehr starke Irrthümer, die durch willkürliche Angaben des ersten Herausgebers, Lami, veranlaßt sind und die auch Döllinger (München, Hist. Jahrb. 1865, S. 388) und Hartwig, Quell. und Forsch. I, theilen. Lami machte ohne allen Grund zum Verfasser des Briefes „Wibert, Erzbischof von Ravenna, den späteren Gegenpapst Anaclet (!)". Doch Wibert kann ihn weder als Erzbischof, noch als Papst Clemens III. geschrieben haben. Döllinger setzt das Schreiben 1071 bis 1080. Dann müßten mindestens 26 Jahre verstrichen sein, bis ein päpstliches Einschreiten gegen die Aufsehen erregende Behauptung des Florentiner Bischofs erfolgt wäre! In Wirklichkeit ergiebt nun aber der einzig erhaltene Text — Cod. miscell. der Bibl. Vallicell. in Rom, B. 63, f. 193²—195² — eine Abschrift von Mitte oder Ende des 13. Jahrhunderts, daß die Angabe Lamis in den Einleitungen, die er den Veröffentlichungen voranschickte (Mon. III, CLXXVI, und Nov. letter 1768, p. 771 und 803), wonach Wibert der Absender sein sollte, des Herausgebers freie Erfindung ist. Die Adresse lautet: „Confratri et coepiscopo R. dei gr. Florentino", worauf die Worte des Abschreibers des Briefes folgen „Episcopi Ravennatis eccl." (sc.: epistola); es folgt dann der Text, wie er bei Lami mit einigen Fehlern vorliegt. Da aus oben beregtem Grunde an die Zeit vor 1080 nicht zu denken ist, später aber Clemens III. einen Bischof nicht confrater et coepiscopus nennen konnte, da ferner der durchaus gebildete Wibert-Clemens sich nicht als „in litteris rudis" bezeichnet hätte, kann die Epistel nur dem Nachfolger Wiberts, Otto Boccatorta, zugewiesen werden, der nach dem (modernen) Katalog der Erzbischöfe im Archivio arcivescovile von Ravenna und nach Fantuzzi III, 30, 1103 und 1104 nachweisbar ist, während dessen Nachfolger, Hieremias, erst seit 1110 vorkommt. Daß Otto der Haltung Wiberts treu blieb (siehe in dem Brief die Bezeichnung des Papstes als „pseudo"), wird auch dadurch erwiesen, daß Paschalis auf dem Konzil von Guastalla (1106, 22. Oktober — M. G. Leg. sectio IV, t. 1, p. 565) dem Erzbischof von Ravenna „für alle Zeiten" das Metropolitanrecht über die Städte der Emilia absprach. — Der Cod. misc. Vallicell. scheint, wie noch bemerkt sei, aus dem Kloster S. Eutichio im südöstlichen Umbrien nahe Norcia zu stammen, da er gottesdienstliche Vorschriften für dessen Gebrauch enthält.

Der einzige Bericht über das Konzil in Florenz, September 1106, liegt in Petri Pis. vita Pasch. vor (Duch., Lib. pontif., II, 299). — Welche Menschenmengen eine Kirchenversammlung herbeizuziehen vermochte, ergiebt die Mittheilung

Bernolds über die Mittfasten-Synode Urbans II., 1095, in Piacenza. Sie mußte auf freiem Felde stattfinden, weil fast 4000 Geistliche und mehr als 30 000 Laien zugegen waren (M. G. Ss. V, 461). Auch die Florentiner Synode mochte wegen des Aufsehen erregenden Gegenstandes der Verhandlung eine starke Anziehungskraft ausüben. — Das Konzil in Guastalla fand, wie erwähnt, am 22. Oktober statt. Ob ursprünglich die Kirchenversammlung überhaupt nur in Florenz gehalten werden sollte und lediglich der Tumulte halber die Fortsetzung nach Guastalla verlegt wurde, ist nicht festzustellen

---

Zur älteren Verfassungsgeschichte.

Nachfolgend sind die Belege für einzelne Punkte der Ausführungen über die ältere Verfassung von Stadt und Landschaft zusammengestellt. Aeußere Gründe machen es nothwendig, dieselben, soweit ihre Anführung nothwendigerweise etwas größeren Raum beanspruchten, an besonderer Stelle zu vereinigen. Andere Angaben, die sich nicht zusammenfassen ließen, begleiten als Anmerkungen den Text des betreffenden Kapitels der „Geschichte von Florenz“.

Verlangen von Landbewohnern nach Erbauung einer Burg in ihrem Bezirk. 1124 (Murat. Ant., V, 682): Der Abt von Nonantula als Eigenthümer der Abtei Sa. Maria in Mamma (im oberen Arno-Thal) gestattet den Bewohnern des Klosterbesitzes Erbauung eines Kastells. — In den Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai (der Vorgang im Jahre 1172), die Bestrebungen der Umwohnenden von den Florentinern Genehmigung zum Wiederaufbau des castrum de Paterno zu erlangen (Santini, p. 119, 120). — 1213, 18. Dezember: 35 Benannte verpflichten sich gegenüber einem Vertreter des Bischofs Johann von Florenz, auf einem Hügel bei S. Pietro in Bossolo (Val d'Elsa) ein Kastell zu bauen. (St.-Arch., Carte Strozzi-Uguec.)

Pflicht der Zufluchtberechtigten zur Mithülfe bei Bau und Ausbesserung der Burg. Die Beispiele dafür ergeben sich zahlreich aus Urkunden. — Für das Kastell Monte Cascioli, jenseits des Arno, westlich von Florenz 1088, Januar (St.-Arch. — Sa. Apollonia). — Betreffs der Kastelle Monte die Croce und Monte Rotondo in den Zeugenaussagen betreffs des Klosters Rosano von etwa 1203, Arch. stor. Ser. III, t. XXIII, 392, 94, 95 cet. — Die Pflicht der Leute von Montebechiero, einen Theil der Mauer des Kastells von S. Miniato zu erbauen (Zeugenaussage v. 1211, 14. Jan. — St.-Arch., Communità di S. Miniato), gehört gleichfalls in diesen Zusammenhang. — Im Sienesischen: Pächter der der Kanonika gehörigen Mühlen haben Holz zur Befestigung des Kastells von Monteclaro „wegen Krieg oder Furcht vor dem Heer der Deutschen“ zu liefern. 1193, 30. Oktober (Abschriften v. Urk. des Dom-Archivs Siena in der Bibl. Chigiana in Rom., G., II, 50, p. 21).

Pflicht Freier, die guaita (Burgwacht) zu leisten. In der Klageschrift der homines de Casculla (Rena-Cam. III a, 80): „. . . nos omni tempore fuimus liberi homines et semper habitavimus in nostro alodio et habuimus refugium et casas in Castello S. Cassiani . . . et nunquam fecimus aliquod servitium alicui de illis Longobardis nisi propter castellum et casas, quas habuimus in illo. Usus autem noster ad opus castelli talis fuit: waita faciebamus, quando ipsi mandabant nobis per suum missum.“ Außerdem haben sie

eine Abgabe an Holz für jede cella zu leisten, die sie im Kastell (zur Einlagerung von Vorräthen) zur Verfügung hatten. — Es ist auf den Unterschied zu achten, der zwischen Dienstleistungen an die „Longobardi" (Schloßherren) gemacht wird und den nur sachlichen, die das Kastell betreffen.

Gemeinbesitz der Bewohner von Ortschaften. Die Erwähnungen von Kommunebesitz im Florentiner Gebiet, unter Berücksichtigung von Nachbarbezirken, werden nachstehend in chronologischer Folge zusammengestellt: 1018, 27. April (siehe S. 34), als angrenzend zweimal die terra Ripulensium, Gemeinland der Leute von (Bagno a) Ripoli. — Das Land de hominibus de S. Fridiano, 1071, Januar (Lami, Mon., II, 1060). — 1072 (St.-Arch., Badia di Ripoli): die Leute von Cintoja („Centorienses") erklären, Land in Cuniale, jetzt von ihnen dem Kloster Montescalari überwiesen, seit 60 Jahren ungestört besessen zu haben, während die Leute von Celle („homines de Celle") es dem Kloster als ihr Eigenthum streitig machen wollen. — 1075, 28. April (Mem. e doc. di Lucca, V, 1; 325) die Söhne des verstorbenen Grafen Maleparte verkaufen zur Tilgung väterlicher Schulden dem Bischof Anselm von Lucca Burg und Hof S. Cervasi (S. Gervasio, Val d'Era). Angrenzend an das zugehörige Land das „comune Colleghuli", an anderer Stelle das „comune Forculi", an dritter „comunis Castelli". In diesem Zusammenhang, bei Feldumgrenzung, ist darunter nur Almend der betreffenden Ortschaften zu verstehen. Die Leute des comune S. Cervasi erklären nach Berathung und laut Beschluß mit zwei Drittel-Majorität, nachdem Theilung unter ihnen gemacht ist, ohne Widerspruch Zustimmung zum Verkauf („. . omnes de comuni S. Cervasii, qui sunt major, melior et sanior pars . . ., que due partes de tribus . . . personarum suprascripti communis coadunati ad consilium in canonica suprascripta (von S. Gervasio), partitu facto inter eos nemine discordante per hanc cartam obrigaverunt (l.: obligaverunt), confirmaverunt et ratificaverunt suprascriptam venditionem . ." — Der Ortsname „Publica" resp. „Plubica" (1074, Juni und 1083, 5. Juni, St.-Arch., Badia), nahe der Kirche S. Gervasio, jetzt in der nördlichen Vorstadt von Florenz, läßt auf dort befindliches, gemeiner Nutzung dienendes Land schließen. — 1090, 7. April (St.-Arch., S. Apollonia), werden bei Tausch von Landstücken als Angrenzer genannt „homines qui vocantur Cintorisi". Es sind die Leute eines anderen Cintoja an der Greve-Mündung, nahe Florenz (die oben erwähnten sind die vom gleichnamigen Ort, 5 km nordöstlich Greve). — 1124, 25. Juni (Kap.-Arch., Nr. 529). Als Begrenzung eines Landstückes „fini terra de li Turrisi" (Leute von Turrise in Val di Pesa). — 1156, 17. Januar (St.-Arch., Passign.): Ein Benannter wird von einem anderen mit Ländereien investirt und übernimmt unter anderen Verpflichtungen auch die, das Foderum für die Stadt Florenz, den Markgrafen und König zu zahlen „secundum quod faciant alios suos (!) homines pro commune terra secundum suam possibilitatem". Hier tritt also hervor, daß die fürs Gemeinland aufzubringende Steuer auf die Almend-Berechtigten „secundum possibilitatem" vertheilt wird, d. h. eine Umlage gemäß dem Nutzungsantheil, der seinerseits dem Landbesitz in dem betreffenden Bezirk entspricht. — 1167, 4. September (St. 4091) Privil. Kaiser Friedrichs I. für die Herren von Buggiano (Val di Nievole). Als an ihr Territorium angrenzend genannt: terre dominorum de monte Catino et communis de monte Catino. — Florenz, 1183, 17. Oktober (gedruckt Santini, S. 224 mit falschem Tagesdatum), Klage des Propstes der Kanonika vor den consules justitiae der Kurie von Or. S. Michele gegen 23 Kolonen des Kapitels wegen nicht geleisteter Dienste und auf Theilung des Kommunebesitzes zwischen ihnen und dem Kapitel. Dem

Klageantrag entsprechend wird der Kanonika der Besitz der Beklagten bestätigt und sie wird „in terris et rebus communibus“ eingewiesen. Für die nicht geleisteten Dienste wird nach dem Statut der Kläger im dreifachen Betrage des Rückstandes ebenfalls auf die „portio illorum de praedictis rebus communibus“ angewiesen.

Verträge des „Volkes“ eines Bezirkes mit dem Grund- und Schloßherrn: 1121, 30. März, erwerben die Leute von Rapida (gegenüber Ponte d'Era am Arno, Grafschaft Pisa) ein Viertel der Burg von den „Lombardi Montekenses“, den Edlen von Montechio (St.-Arch. Flor., Riform. Atti publ.). — Die Herren und der populus von Montestipuli nahe Marturi (Poggibonsi) im Florentiner Gebiet, an der Grenze der Territorien von Siena und von Volterra, erbauen gegen 1131 das lange zuvor zerstörte Kastell von Neuem. In einer Klageschrift des populus an Papst Innocenz II. tritt die thatsächliche Mitbestimmung des Volkes, theilweise im Gegensatz zu den Absichten der Herren, deutlich hervor. Der klageführende populus nennt sich an einer Stelle „populus illius ecclesiae“, nämlich der dort neu zu erbauenden Kirche (St.-Arch., Bonifazio, Nr. 25: s. s. chron.). — 1162, 15. Oktober: Graf Guido kontrahirt mit dem populus von Brandeglio im Pistojesischen. Eventualbedingungen für Erbauung eines Kastells (St.-Arch. Proven. Pist.; bezeichn. 1162, 16. Okt.). — 1193, 14. Juli (Sant., p. 31): Vertrag derer von Trebio mit Florenz, geschlossen namens der Herren der Burg und von dem Konsul des Kastells, namens der ganzen Masnada desselben. — 1195, 7. resp. 11. März, Vertrag der Leute von Montaguto, Pimaggiore und Torricella mit dem Abt von S. Miniato wegen eventuellen Kaufes oder wegen Pfandnahme der betreffenden Burgen (Spoglio, Strozz., Bibl. Naz. XXXVII, 305, p. 326). — 1196, 3. Mai: Volterra schließt mit den Herren der Burg Montetignosolo und zugleich mit den consiliarii communis et populi de Montetignosi Vertrag (St.-Arch. Flor., Communità di Volt.). — 1202, 6. März: Die Leute des Dorfes und der Kapelle S. Martino alla Palma (de villa et capella S. Martini) schließen mit dem Abt des Salvatorklosters Settimo Vertrag, wonach er wegen Ueberschuldung ihnen gegen Zahlung von 255 librae alle Dienste, Zahlungen und Abgaben auf 10 Jahre erläßt (St.-Arch. Cisterc.).

Wie weit in nächstfolgenden Zeiten das Gemeinschaftsinteresse von Herren und Ortseinwohnern unter Umständen ging oder vielmehr, welchen Antheil sich die letzteren an den Gerechtsamen der Herren zu erzwingen vermochten, beweist die Zollerhebung zu Capreno bei Pietramala, 7 Miglien nordöstlich Firenzuola auf florentinischem Gebiet, an der Bologneser Grenze. Die Herren, die Ubaldini, mußten den Zoll mit den Einwohnern von Capreno theilen, worüber Feststellungen vermittelst einer Urkunde von 1217, 3. Mai, erfolgten (St.-Arch., Atti publ.).

Instandhaltung von Brunnen und Fürsorge für die Straßen durch die Nachbarschaften. Zu dem in der Darstellung und den Anmerkungen Erwähnten ist noch Folgendes hinzuzufügen: Das Statut potest. comm. Pistor. von 1296 (ed. Zdekauer) I., tit. 47: Innerhalb jeder „Kapelle“ von Pistoja (Kirchenbezirk) hat der Podestà von dem „capellani“ (d. h. hier: den Bewohnern des Bezirkes der Kapelle der Nachbarschaft) zwei Rektoren wählen zu lassen, die von der Kommune einen bestimmten Gehalt beziehen. Sie haben alle „puteos vicinales capelle“ reinigen zu lassen und zwar „expensis vicinorum“. Sie haben dabei das Gutachten von 3—4 boni homines „ihrer Kapelle“ einzuziehen. — Betreffs Aufsicht der vicini über den Zustand der Straßen (die in diesem besonderen Falle theilweise ins stadtpolitische Gebiet übergreift): Breve consulum von Pisa, a. 1162 u. 64. Es handelt sich da um die verkehrsstörenden Vortreppen der Häuser und die überhängenden, zu Kampfzwecken

dienenden Galerien der Thürme (balatoria) ꝛc. Nach dem ersteren Breve ist zur Beseitigung Beschwerde der Majorität der vicini einer convicinia erforderlich, nach der letzteren genügt die von 2—3 vicini.

Kirchenbauten aus öffentlichen städtischen Mitteln. In der Bulle für Sa. Felicita 1060, 8. Januar (J.-L. 4425) ist nicht von Ausgaben der Bürger, wohl aber von Zuwendungen des Bischof-Papstes die Rede. Anders 1060, 16. Januar (J.-L. 4426) betr. der Kirche S. Michaelis et Eusebii und 1060, 20. Januar (J.-L. 4429) betr. S. Lorenzo. Ferner kommen hier die Urkunden von Anfang 1067 und von 1073, 27. November (Lami, Mon. II, 1091 und 1011) betr. S. Pier. magg. in Betracht. In den erwähnten päpstlichen resp. bischöflichen Urkunden heißt es übereinstimmend, die betreffende Kirche sei „Florentinorum civium sumptibus pulcro spetie instaurata“ (S. Mich. ed Eusebio; ebenso S. Lorenzo); auch wird auf die Gegenwart des Florentinus populus bei der Weihe ausdrücklich Bezug genommen, obwohl dieselbe im Grunde selbstverständlich war. — Betreffs S. Pier. magg. erwähnt sowohl Bischof Petrus wie Bischof Rainer die Ausschmückung der Kirche und Erneuerung der Façade auf Kosten der Florentiner Bürger („Florentinorum sumptibus decorata, facie innovata“). Private Schenkungen werden hiervon getrennt erwähnt. Die Kirche S. Michele ed Eusebio nebst zugehörigen Bauten wurde nachmals zum Leprosen-Hospital gemacht und von der Kommune den Konsuln der „mercatores de Callemala“ zur Verwaltung übergeben, was zuerst in der Urkunde 1192, 9. Dezember (St.-Arch., Carte Strozz.-Uguec.) hervortritt. — 1203/4 ließen die Konsuln die Nonnen von S. Pier. magg. aus dem Kloster austreiben, weil die Stadtbehörde dasselbe zur Residenz des Bischofs von Fiesole machen wollte. Die Bürgerschaft hatte ins Statut aufnehmen lassen, „daß das Befinden über die Kirche den Bürgern auf Grund ihres Patronatsrechtes zustehe“ (Schreiben Innoc. III an den Bischof von Fiesole 1204, 3. März, Potth. 2153). — S. Miniato endlich, zu dessen Erbauung wohl ebenfalls seinerzeit aus gemeinsamen öffentlichen Mitteln Beisteuer gewährt worden war, unterstand gleich S. Mich. ed Eusebio später der Verwaltung der consules mercatorum Callemalae, wie zuerst die Urkunde 1228, 16. Mai (Sant., p. 391) ergiebt.

Der Zusammenhang der Kirchen S. Johannis und Sae. Reparatae. Die Urkunden, in denen von der Canonica S. Joannis et S. Reparatae die Rede ist, können als zu zahlreich nicht einzeln angeführt werden, ebenso wenig diejenigen, in denen nur die „eccl. et canonica S. Reparatae“ erwähnt ist. Für die gebräuchliche Benennung ist am besten bezeichnend die notarielle Vornotiz auf der Urkunde 1087, 6. November (Kap.-Arch. Nr. 220), wo der Propst des Kapitels genannt wird „Rozo preposit. de canonica S. Reparate“. — Man könnte etwa, die Verhältnisse neuerer Zeiten in jenen alten suchend, annehmen, daß schon damals eine canonica S. Johannis außer der der Sa. Reparata bestanden habe. (Bis 1785 bestand nämlich ein besonderer Klerus von S. Giovanni, der erst dann wieder mit dem der Metropolitankirche vereinigt wurde.) Doch giebt es von einer eigenen Kanonika des Baptisteriums in jenen Zeiten nicht nur in den Urkunden keine Spur, sondern diese sprechen im Gegentheil, wie erwähnt, ausdrücklich stets von der einen canonica S. Johannis et S. Reparatae. — Gegen unsere Darlegungen gäbe es nur einen Einwand, der nicht ohne Begründung scheint. In dem Bericht über die Einzugsfeier des Bischofs Jakob im Jahre 1286 (gedr. Lami, Mon. III, 1709) heißt es: In der Sakristei von Sa. Reparata baten die Kanoniker dieser Kirche den Bischof, die erste Messe dort zu lesen, worauf er erwiderte, seine Absicht sei gewesen, der alten Gewohnheit gemäß dies in S. Giovanni zu thun,

er werde aber ihren Bitten entsprechen, ohne indeß dadurch der bisherigen Gewohnheit abträglich sein zu wollen. Darauf erfolgte — das Ganze war natürlich eine vorher vereinbarte Formalität — eine feierliche Erklärung und Protestation der Vicedomini betreffs der Gewohnheit, nach der der neue Bischof die erste Messe in S. Giovanni zu lesen habe, und über das Ganze wurde ein notarieller Akt aufgenommen. — Hieraus nun könnte man folgern, jener Anspruch habe der kleineren Kirche als der eigentlichen bischöflichen zugestanden. Aber im Zusammenhang mit den sonst vorliegenden Beweisen ist einzig die Erklärung annehmbar, daß, da das Bisthum vom Täufer den Namen führte, der Brauch entstanden war, daß der Bischof in dessen Gotteshause auch die erste Messe lese. — Endlich ist zu erwähnen, daß bestimmte Mitglieder der gemeinsamen Geistlichkeit der Bischofskirche schon von früher Zeit besonders mit dem Gottesdienst in S. Giovanni betraut waren. Aber in Urkunden kommen dieselben nur gemeinsam mit denen von Sa. Reparata als Angehörige derselben Kanonika vor (1095, 15. März: Petrus levita et canon. S. Johannis. — Rodulfus diac. et canonic. S. Joh. — 1113, 28. April, Rodulfus presb. et custos S. Joh. (Erstere Lami, Mon. II, 1437, letztere Kap.-Arch. Nr. 461.)

Begrenzung des städtischen Weichbildes, bezw. des Pfarrbezirkes von Sa. Reparata. Westlich jenseits des Arno: In der 1037 gefälschten Urkunde von angeblich 724 (s. S. 40) ist Cintoja (vgl. S. 74) als in der plebs S. Reparatae gelegen erwähnt. — Legnaja, in gleicher Richtung, aber der Stadt näher: 1009, April (St.-Arch. Olivet.). Monticelli 1036, Juni (St.-Arch. Coltib.). — Daß der Greve-Fluß die Grenze bildete, ergiebt die Urkunde von 1078, 20. Februar (St.-Arch., Append. Sa. Felicita), wo Mantignano, an dessen anderer Seite gelegen, und gewisse Aecker an dem Flüßchen als „infra territor. plebis S. Juliani sita Septimo" bezeichnet werden. — In der Urkunde, vermittelst welcher König Heinrich VI. den Florentinern 1187, 24. Juni, die Jurisdiktionsrechte für Stadt und Umgebung zurückstellt (Ficker, Forsch., IV, 213), gab er die Ausdehnung des Jurisdiktionsbezirkes u. A. an: „versus Septimum ad tria miliaria", was wiederum genau die Greve als Grenze ergiebt, so daß wenigstens an dieser Stelle die Wiederbewilligung der Grafschaftsrechte bis zur alten Weichbildgrenze erfolgte. — Südlich: Daß das Weichbild bezw. der Pfarrbezirk bis zum Ematal reichte, ergiebt die Urkunde 1018, 27. April (siehe S. 34). — 1032, 11. Mai (St.-Arch. Badia) Land „longo fluvio Ima" gelegen, als zur plebs S. Repar. gehörig, 1078, 20. Febr. (siehe oben), desgleichen Land „in loco Ima". — Da Galuzzo an der Ema liegt, so haben wir in der berühmten Stelle Dantes, der seinen Ahnherrn die glückliche Zeit der Vaterstadt preisen läßt, wo Galuzzo und Trespiano (nördlich) deren Gebietsgrenzen bildeten (Parad. 16, 53), wahrscheinlich eine getreue Ueberlieferung von der Ausdehnung des Stadtgebietes und des Territoriums der plebs S. Reparatae von Süden nach Norden. — Oestlich: Daß Rusciano innerhalb des Bezirks lag 1078, 20. Febr. (siehe oben). Betreffs San Salvi und darüber hinaus 1048, 16. April (Rena-Cam. IVa, 37). — 1048, 24. März (St.-Arch. Coltib.). Das dort gelegene Gignoro befand sich an der Stelle der jetzigen Via del Gignolo. Varlungo und Rovezzano gehörten (wie die Urkunde 1077, 3. Juli, Rena-Cam. IIIb. 57 ergiebt) zur plebs S. Petri sito Quarto, d. i. das jenseits des Arno gelegene S. Pietro in Palco (Ripoli). — Nordwestlich: Daß Carreggi zum städtischen Territorium, ergiebt 1036, Juni (St.-Arch. Coltib.); daß Santo Stefano in Pane außerhalb desselben blieb 1078, 20. Februar (l. c.) und in anderen Urkunden.

Vicedomini. Erste Erwähnung eines Vicedominus in Florenz (Presbyter Domitian) 852, 19. Oktober (Kap.-Arch. Nr. 479, Kopie von Anfang des 11. Jahrhunderts. — Vergl. oben S. 28). — 893, 1. März (ebendaselbst auf gleichem

Pergamentblatt mit der vorerwähnten Urkunde. — Der Druck Lami, Mon. II, 969 durchaus fehlerhaft): „Faralfus diaconus et vice domui." — 934, September (Kap.-Arch. Nr. 179) „Amalpertus diac, vicedomui et medico." — 941, 5. August, derselbe (ebend.). — 964, Juli bis 989, Mai mehrfach in Urkunden (Kap.-Arch. und die letzterwähnte St.-Arch. Passignano): „Johannes cleric. et vicedominus", oder auch „cardinalis et vicedominus". — Durch den Uebergang des Vicedominus-Amtes an Laien und seine Vererbung entstand der Geschlechtsname der Visdomini. Die Postierula dei Visdomini, an der Stelle gelegen, wo Via de Servi und der Domplatz mündet; als „posterula, que dicitur vicedomui", 1078, 3. September, zuerst erwähnt (Kap.-Arch. Nr. 94). — Das Quartier der Visdomini als „terra de hominibus, qui Vicedomini vocantur", das somit verhältnißmäßig ausgedehnt gewesen sein muß, nahe Sa. Reparata bezw. der Kanonika gelegen, in der Urkunde Pavia 1081, November (Lami, Mon. II, 1403. — Kap.-Arch. 116). — Mit der Zeit scheint der Uebergang zum Laienamt sich allgemein, auch in Deutschland, vollzogen zu haben, doch wohl erst wesentlich später, als wir ihn in Florenz nachweisen können. Mitte des 12. Jahrhunderts klagt Gerhoh von Reichersberg (De aedificio dei; Pez, Thesaur., II, 2; 294 ss.) bitter darüber, daß nicht mehr Kleriker und Mönche, sondern Laien und Ritter Vicedomini seien. — Eine scheinbare Ausnahme in Florenz begegnet 1095, 15. März (Lami, Mon. II, 1437. — Kap.-Arch. Nr. 35), wo unter den Subskribenten ein Joh. diacon. dictus Vicedominus und 1114, Mai, wo derselbe als Joh. presbyter et canonicus dictus Vicedominus unterzeichnet. Abgesehen davon, daß er in der ersterwähnten Urkunde unter den anderen Geistlichen und getrennt von den später folgenden Vicedomini subskribirt, geht schon aus der beide Male gebrauchten Bezeichnung „dictus Vicedominus" hervor, daß es sich hier um den Familiennamen handelt. Auch wäre dies vom Jahre 1009 an der einzige Fall eines geistlichen Vicedominus, während doch zu gleicher Zeit zahlreiche Laien in der Stellung vorkommen. — Der Vicedominus Davizo ist während eines 45jährigen Zeitraumes in 10 Urkunden nachweisbar, zuerst 1009, Mai (St.-Arch. Olivet.), zuletzt 1054, 25. Oktober (ebenda — Carte Strozzi-Ugucc.). Nicht nur ist er nie als Geistlicher bezeichnet, sondern er figurirt auch unter den Subskribenten, unter denen seine Vorgänger voranzustehen pflegten, stets nach den Klerikern, als erster unter den Laien. — Der Name Davizo vererbte sich Jahrhunderte hindurch in dem Geschlecht, in dem er noch 1323 vorkommt (Lami, Mon. I, 50). — Sein unmittelbarer Nachfolger war ein Johannes, der indeß nur einmal, 1061, 4. Januar (Ficker, Forsch. IV, 93) begegnet. — 1061, 8. November: Gerardus f. Petri vicedominus anwesend im Gericht der Mathilde (Kap.-Arch. Nr. 978. Im Druck Ficker, Forsch. IV, 95 irrig G. f. P. vicedomini). — 1074, 5. März (St.-Arch. Badia): eine Zahlung zu leisten „Davitio et Guidoni germanis et Gerardo et Petro vicedominis". — Dazu 1095, 15. März (Kap.-Arch. Nr. 35. — Der Druck bei Lami l. c., hier wegen Fortlassung von Namen unbrauchbar): Die Vicedomini Petrus und Guido, Söhne des Davizo. — 1114, 24. September, „Davizino f. Guidonis vicedomini" (St.-Arch. Camald.). — 1127, 11. März: „Tosa uxor Davizi filia q. Meliorelli" (Lami, Mon. II, 1016). — 1132, 12. Februar (Kap.-Arch. Nr. 485; fehlerhafter Auszug l. c. 961) „Davizo f. q. Widonis et Tosa jugalis ejus filia Meliorelli et Meliorellus filius eorum". — 1173, 23. Februar (Santini, 6) „Davizo f. Melliorelli de Tosa". — 1177, 10. Januar (St.-Arch. Riform. Atti publ.) „Meliorellus Vicedominus, qui vulgo dicitur della Tosa". — Die italienische Form des Namens, „Megliorello della Tosa", 1181, 4. November (Ballet. — Lami, Mon. I, 272). — Die Namensform Visdomini zu-

erst in der Urkunde 1153, 23. April (St.-Arch. Camaldoli). Die Aliotti, ein Zweig der Visdomini, zuerst 1200, 23. Februar (Santini, 55) „Aliotus vicedominus“, Rath des Podestà Paganellus Porcari. — Daß die Zahl der am Vicedominat Betheiligten im Jahre 1323 nicht weniger als 88 betrug, ergiebt Lami, Mon. I, 49.

Kämpfe der Florentiner 1107 bis 1110.

Kampf gegen Prato 1107. Die Grafen Alberti sind seit 1092 im Besitz der Burg von Prato nachweisbar. 1092, 5. März (Carte Borghini, vol. 71, p. 12. Nat.-Bibl. Flor.) urkunden Gräfin Labinia, Wittwe des Grafen Albert und ihr Sohn Graf Albert nebst Gattin im Kastell Prato. — 1103, 20. Nov., Albert, Graf von Prato, Zeuge in Urkunde der Mathilde und des Guido Guerra. Lami, Mon. III, CLXXIV. Später ist er erst wieder 1114 bei der Großgräfin nachweisbar. — Die Ausdehnung Pratos bis zur Bisenzio-Brücke ergiebt die Urkunde 1100, Okt. (St.-Arch. Preposit. di Prato. Arch.-Bezeichnung irrig 1105, Okt.) „in burgo Prato in capite pontis“. — In derselben das „starium venditale vel prepositi“ erwähnt. — Das castellum von Prato zuerst in der Urkunde 1035, März (St.-Arch. Capit. di Pist.) Der burgus Cornio in dem Diplom Ottos III. von 998, 27. April (M. G. Dipl. II, 2; 709). — Bei Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 46 ff., wo das Diplom irrig zu 991 erwähnt ist, sind die althergebrachten Angaben über die Entstehung Pratos hinreichend als auf Erfindung beruhend beleuchtet. Hinzuzufügen ist, daß den Namen Prato zuerst das Kastell trug, und es wird denselben wohl von der Wiesenfläche erhalten haben, auf der es erbaut wurde; erst später nahm dann der Ort Cornio den Titel eines burgus von Prato, d. h. eben eines Borgo des Kastells Prato an, mit dem er zusammenwuchs und mit dem ihn wahrscheinlich eine den burgus umschließende Mauer vereinte; auf solche Art entstand der Name der Stadt aus dem der Burg. — Eine Hauptstraße, die, vom Kastell kommend, zur Kathedrale führt, hieß bis auf unsere Zeiten „Borgo al Cornio“. Jetzt ist sie, der überall in Italien herrschenden Manie gemäß, alte historische Benennungen von lokaler Bedeutung in moderne, jedes örtlichen Bezuges entbehrende umzuwandeln, in eine „Via Garibaldi“ umgetauft.

Einige bei der Belagerung von Prato anwesende Persönlichkeiten sind in der 1107, Juni, „in obsidione Prati“ ausgestellten Urkunde der Mathilde von 1107, Juni, genannt (Dr. Erzbisch. Arch. Lucca, †† J. J. 29. — Fior.-M. „Math.“ Doc., p. 71. — Rena-Cam. IV c, p. 1). Ueber Graf Harduin siehe S. 95. Andere Lehnsleute der Mathilde sind in derselben Urkunde genannt. Ferner wird allgemein die Anwesenheit „unserer Getreuen“ bei dem Kampfe in der nur mit 1107 datirten Urkunde der Mathilde für den Bischof von Pistoja erwähnt, die bei Fiorav., Mem. di Pist., Docum., p. 28, gedruckt ist. Endlich in der bei der weiteren Fortsetzung des Heereszuges, 1107, 24. Juli, ausgestellten (Rena-Cam. IV b, 60): „et reliqui plures tam Longobardie, quam Tuscie.“ — Die enge Verbindung Pistojas und Luccas in dieser Zeit tritt auch deutlich in der Urkunde 1107, 3. Dez. (Mem. e doc. IV, 2, App. 126) hervor. Der Versuch, einen Burgbau durch Einspruch zu hindern, war stets ein politischer Akt, denn nach dem natürlich meist fruchtlosen Protest mußten die Waffen sprechen. Hier erfolgte ein solcher Einspruch gegen Errichtung eines Kastells auf dem Poggio di S. Martino namens des Bischofs von Lucca, der dortigen Kanoniker, des Pfarrers von Montecatini und der consules majores von Lucca in

Gegenwart zweier Pistojesen, offenbar Abgesandter der verbündeten Stadt. — Auf die Parteistellung der Kadolinger-Grafen in diesen Kämpfen ist nicht nur aus der Anwesenheit Harduins, des Schwiegervaters des Grafen Hugo und Anselms, des Abtes des Kadolinger-Klosters Fucecchio zu schließen, sondern auch aus dem Umstande, daß wir den Grafen Hugo kurz zuvor in engem Verkehr mit Kardinal Bernardus Uberti, Mathildens Berather, finden. Er machte 1105, 27. Nov., gemeinsam mit seiner Gattin Cäcilia, Harduins Tochter, dem durch Arno-Ueberschwemmung zerstörten Kloster Fucecchio eine bedeutende Schenkung „consilio reverend[mi] dom. Bernardi S. Rom. eccl. cardinalis et vallis Ymbrose abbatis“ (Erzbisch. Arch. Lucca † F. 30. Lami, Hodoeporic. III, 1108). Auch hatte Graf Albert gemeinsam mit den Pisanern vor 2 Jahren Besitzungen der Kadolinger im Nievole-Thal angegriffen; er war aus ihnen herausgeschlagen worden, aber sicherlich dauerte der Zwist fort. (Annal. von Lucca, Hartwig II, 50.) Daß Massa, um das es sich dabei handelt, den Kadolingern gehörte, beweist die Urkunde 1097, 20. Nov. (Lami, Hodoepor. III, 1080). — Daß eine regelrechte Belagerung von Prato stattfand, ergeben die beiden „in obsidione Prati“ und „in obsidione dicti castri“ ausgestellten erwähnten Urkunden von 1107, Juni und 1107, sowie Ann. Flor. II, Hartwig l. c. 40, wo die Zerstörung erwähnt ist. Hier wie auch in allen Ableitungen der „Gesta Flor.“ erscheint der Kampf gegen Prato lediglich als ein Unternehmen der Florentiner.

Zerstörung der Burg Monte Gualandi 1107. Der für die Florentiner Geschichte so wichtige Kampf um Monte Gualandi ist bisher in durchaus irriger Art und in falschem Zusammenhange dargestellt worden. Man nahm an (Repetti II, 397. Perrens, I, 120. — Villari, I primi due secoli, I, 92), die Burg habe den Kadolinger-Grafen gehört, ohne daß man indeß dafür einen Beweis hatte und ohne sich an dem Mangel eines solchen zu stoßen. Daß das nicht allzu weit entlegene Kastell Monte Cascioli diesem Geschlecht gehörte und daß die Florentiner mit den Kadolingern um Monte Cascioli 6 Jahre später gekämpft haben sollten (was indeß, wie wir finden werden, durchaus nicht zutrifft), sollte darthun, auch Monte Gualandi, oder Gangalandi sei Besitz jener Familie gewesen. Aber durch die im darstellenden Theile eingehender besprochene Urkunde, datirt 1108 ind. 1 (Kap.-Arch. — Lami, Mon. II, 1439 durchaus ungenügender Auszug), die eine Unterwerfung der Adimari unter die ihnen von den Kanonikern auferlegten Bedingungen darstellt, durch die ihrerseits erfolgende Abtretung von Land unterhalb des Burgberges und durch den ganzen Tenor der Urkunde wird erwiesen, daß eben sie die Besitzer der Burg und die Besiegten dieses Kampfes waren. — Zu dem vorausgesetzten Zusammenhang desselben mit dem um Prato stimmt es vortrefflich, daß die Zerstörung von Monte Gualandi in den verlorenen „Gesta Lucensium“ verzeichnet war, wie Ptol. Luc. zu 1107 berichtet. Die Luchesen hatten offenbar für diese Waffenthat der Florentiner deshalb ein besonderes Interesse, weil es sich um eine Demüthigung von Verwandten und wahrscheinlich Verbündeten der ihnen verfeindeten, enge mit Pisa verknüpften Contalberti handelte; sonst hätte kein Grund vorgelegen, die Erkämpfung einer nahe bei Florenz gelegenen Burg durch die Florentiner mitten unter den „Thaten der Luchesen“ zu verzeichnen. — Daß Monte Gualandi, wie Ann. Flor. II und Ptolem. Luc. die Burg nennen, mit Monte Orlandi identisch, beweist die letztere Benennung im Cod. Neapol. (Hartwig II, 272) und bei Villani IV, 25. Marchionne di Coppo Stefani (S. Luigi, Delizie, VII, 57) spricht von „monte Orlandi, chera di sopra a Gangalandi“. Der Name Monte Orlandi aber ist dem Gipfel von Gangalandi geblieben. Die dort befindliche Kirche S. Mich. arcangelo ist seit 1648 einem Franziskaner-Kloster ein-

verleibt, das S. Michele e Sa. Lucia heißt. Um die Kirchen S. Michele (S. Angeli) aber und um die nahegelegene noch bestehende von S. Martino von Gangalandi handelt es sich in der Urkunde von 1108, in der sechs Glieder der Familie Adimari nebst ihren Frauen sich den ihnen von den Kanonikern — d. h. in Wahrheit von der Bürgerschaft — auferlegten Bedingungen in Formen und Ausdrücken fügen, wie nur Besiegte und Gedemüthigte sie gebrauchen konnten. Natürlich mußten die Bedrückungen, von denen die Rede ist, von den Herren der Burg ausgegangen sein und nur sie konnten Patrone der Kirchen auf und an dem Burgberg sein. Es liegt hier einer jener Fälle vor, wo die Stadt ihre Interessen unter dem Namen der Stadtkirche verfolgte.

Betreffs der Abstammung der Adimari vergl. die Stammtafel Repetti, (App.) VI. zu S. 30. — Die dort erwähnte Urkunde von 988 ist nur in einem Auszuge in dem im 14. Jahrhundert angefertigten Urkunden-Register des Klosters Settimo (St.-Arch. — Comp. CXVIII, 303, f. 11) überliefert. Statt Theobaldus steht dort „Rubaldus“.

Die Erbschaftsansprüche, welche die Kanonika gegen die Adimari vertrat und schließlich durchsetzte, ergeben sich aus der Urkunde des Kap.-Arch. (Nr. 628) von 1125, 9. März. — Bernard. f. q. Bernardi als Archidiakon in der Urkunde 1098, 24. Aug.). Ebend. Nr. 130. — Auszug Lami, Mon. II, 1438. Der Archidiakon Bernhard, der zuvor in Urkunden des Domkapitels von 1036, Nov. bis 1074, 22. Mai, häufig vorkommt, war vielleicht sein Vater. Der Nachfolger des jüngeren Archidiakon Bernhard, Petrus, zuerst 1108 in der oben erwähnten Urkunde. — Der Stammbaum des Geschlechtes der Adimari, dessen Kenntniß für Ergründung der hier in Rede stehenden Ereignisse unerläßlich, läßt sich aus den Urkunden aufstellen. Außer den erwähnten von 988, 1108 und 1125, 9. März, kommen in Betracht: 1046, 22. Nov. (St.-Arch. Cisterc.), 1077, 3. Juli (Kap.-Arch. Nr. 975. — Rena-Cam. IIIb, 57, nicht vollständig), 1097, Oktober (St.-Arch. Vallombr.), 1099, Sept. (S. 65 f.) und 1104, 31. Jan. (Rena-Cam. IVa, 90. — St.-Arch. Conv. 260; 46, p. 394). — Die Stelle bei Dante, Par. XVI, 115 ff. kann somit angesichts der urkundlich nachweisbaren fürstlichen Abstammung der Adimari nicht auf diese bezogen werden, obwohl dies seitens aller Kommentatoren seit Benvenuto von Imola geschieht. Dante spricht von einem Geschlecht, das zu Cacciaguidas Zeiten von niederem Stamm emporkam, während die Adimari, eine Familie fränkischen Ursprunges und nach Frankenrecht lebend, stets eine große Stellung einnahmen. Der Dichter hat die „oltracotata schiatta“ nicht benannt, deren Muth wider die Schwachen und deren Feigheit gegen die Starken er brandmarkt. Villani IV, 11, nennt die Adimari, vom Anfang des 11. Jahrhunderts sprechend, ein Geschlecht, das damals „nicht zu den ältesten der Stadt Florenz“ gezählt habe. In Wirklichkeit müssen wir sie nach den Urkunden als eine der vornehmsten städtischen Familien betrachten. Ein Bernardus Adimari war 1173 Konsul.

Der Arno-Hafen bei Signa, als „Porto Pagnano“ in dem Pfarrbezirk S. Lorenzo v. Signa gelegen, in der Urkunde 964, Juli, inserirt in 967, 25. Juni (Kap.-Arch. Nr. 950, Kopie vom Ende des 11. Jahrhunderts. — Im Druck Lami, Mon. I, 694 †† steht statt „in loco porto Pagnano“ verdruckt „posto Pagnano“). — Nächste Erwähnung 1078, 20. Febr. (St.-Arch., Append. Sa. Felicita) „. . in loco Signa . . ubi et portus vocatur“.

Der Sieg der Florentiner „über die Grafen“ an der Pesa 1110. Hartwig, Quellen und Forsch. II, 7 ff., sucht nachzuweisen, jene Grafen, über welche

nach den Ann. I die Florentiner am 26. Mai 1110 siegten, seien die Kadolinger gewesen, doch sind seine Gründe nicht stichhaltig. Seine Angaben S. 9 betreffs dieses Geschlechtes, auf einer höchst oberflächlichen Arbeit Passerinis fußend, sind unhaltbar, abgesehen davon, daß, wie wir zu zeigen haben werden, eine gefälschte Urkunde eine der wesentlichen Grundlagen von Passerinis Arbeit bildet. (Siehe S. 84.) — Auch in der Argumentation Hartwigs bildet die eigentlich einzige Stütze der Ausführungen der angebliche Kampf der Stadt Florenz mit den Kadolingern um Monte Cascioli, während sich zeigen wird, daß zur Zeit jener Kämpfe das Geschlecht in Wirklichkeit schon ausgestorben war und der Streit vielmehr gerade seiner Erbschaft galt. Spricht somit kein Grund dafür, unter der allgemein gehaltenen Bezeichnung der an der Pesa geschlagenen „Grafen" die Kadolinger zu suchen, so giebt es ebenso wenig einen solchen, in ihnen die Guidi zu vermuthen, mit denen aus zu erörternden, damals aber noch nicht vorhandenen Ursachen Florenz 4 Jahre später allerdings in Kampf gerieth. Es bleiben von den Geschlechtern, die in Frage kommen können, nur die Alberti übrig, und da die Florentiner mit ihnen ohnehin in Fehde lagen, wird man nicht in der Annahme fehlgehen, sie seien es gewesen, gegen die damals an der Pesa geschlagen wurde. Das Argument, das Hartwig, l. c. 8, hiergegen aus der späteren Wahl eines Mitgliedes dieser Familie zum Bischof von Florenz herleitet, findet durch die Besprechung dieser Wahl in der Darstellung der Geschichte von Florenz seine Erledigung. — Besitzungen der Alberti von Land und Kastellen an der Pesa ergeben sich aus den Urkunden: 1098, Okt. (St.-Arch. Passignano; dazu Rep. IV, 764), — 1113 (gleiche Proven.), Kastell Callebona und der Hof Materaio im Pesa-Thal, nahe Passignano im Besitz der Alberti (vergl. Rep. I, 396 und III, 183). Endlich 1131, 18. Juni (St.-Arch. Ebenda). Von derselben ist unten, S. 88, in anderem Zusammenhange die Rede.

Zum Balearen-Zug.

Daß die vom Zuge aus Katalonien Umkehrenden hauptsächlich Luchesen waren, wird an der betreffenden Stelle bei Laur. Veron. II nicht ausdrücklich erwähnt, geht aber aus der Schilderung der vorherigen Zwistigkeiten deutlich hervor. Auch können wir den Luchesen Fralmus, dessen friedenstiftende Ansprache vorher mitgetheilt ist, und der sich jetzt, wo der Bruch dennoch erfolgte, jedenfalls seinen heimkehrenden Landsleuten anschloß, 1114, 3. Nov. (Erzbisch. Arch. Lucca † 41), während die Balearen-Kämpfe andauerten, urkundlich wieder in der Heimath nachweisen.

Die Erzählung von den Zauberkräften der von Florentinern aus der Balearen-Beute mitgebrachten und vor dem Battistero aufgestellten Porphyrsäulen findet sich in den Chronache Pisane (1005—1237) der Bibl. Ricard 1185, f. 29 z. J. 1116. (Ein anderes Exemplar derselben Bibl. Naz. Strozz. VIII, 1503, No. 3.) — Ferner in der Chronik von Pisa und Lucca von Gründung Pisas bis 1357, im 14. Jahrhundert geschrieben, Bibl. Naz. Cod. Palat. 571 zum gleichen Jahre.

Ueber Fortdauer der Piraterie durch balearische Muselmanen: Amari, St. de Musulmani III, 519. — Die hauptsächlichen Berichte über den Kriegszug nach den Balearen liegen in dem gleichzeitigen Gedicht des Laurentius Veronensis und in den „Gesta triumphalia per Pisanos", Murat. Ss. VI, 101, vor. Das Gedicht des Laurentius (Ugh. X, 127 ff. und Migne 163, col. 513 ff.) sollte die wünschenswerthe Neuausgabe im Auftrage der römischen „Deputaz. di St. patria" durch Amari und Tanfani

erfahren, doch seit des Ersteren Tode stockt die Arbeit. Sie sollte auf dem Codex im Besitz der Familie Roncioni in Pisa fußen, aber es müßte jedenfalls auch der Florentiner (Laur.-Red. 202) herangezogen werden, der das Werk in schöner Schrift vom Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts enthält und den Verfasser Laur. Veronensis (nicht Vernensis) nennt. Er war also nicht, wie man in Pisa gerne möchte, Pisaner, sondern ein Veroneser, der wahrscheinlich in Pisa als Geistlicher lebte. — Erwähnungen des Balearen-Zuges ferner bei Petr. Pisan. (der jedenfalls auch der Verfasser der Gesta triumphalia ist) in der Vita Paschalis' II. (Duch. II, 301); außerdem in Ann. Barcinon. ad 1115 (M. G. Ss. XXIII, 2), im Chron. breve Barcinon. (D'Achery, Spicil., III, 141), in Ann. Pis. ad 1114 und natürlich in den später kompilirten Pisaner Chroniken. Bei Ptol. Luc. ad 1118 kurze Erwähnung mit der Hinzufügung „et Florentini custodierunt civitatem". Villani IV, 31 mit den novellistischen Ausschmückungen, doch gleich den anderen Ableitungen der „Gesta Flor." ohne Erwähnung der früheren magischen Kräfte der Säulen, wodurch die Mittheilung, die Pisaner hätten sie aus Neid angeräuchert, den Sinn verliert. — Wenn Dante, Inf. XV, 67 von seinen Landsleuten sagt, „nach altem Ruf in der Welt würden sie Blinde genannt", so bezieht sich solcher Beiname sicherlich nur auf die vielen Augenkrankheiten, die von je in Florenz herrschten, und hat gewiß nichts mit den Säulen am Baptisterium zu thun. Den Kommentatoren aber, zuerst Boccaccio (ed. Milanesi II, 414), dann Benven. von Imola (ed. Lacaita I, 513) bot die Stelle willkommenen Anlaß, Geschichten zu erzählen, die im Zusammenhange mit dem Balearen-Zuge im Volksmunde lebten.

Außer der im darstellenden Theile besprochenen Urkunde des Raimund Berengar von 1113, 7. Sept., hat sich noch eine, allerdings inhaltlich unwichtige, erhalten, die vom Balearen-Zuge stammt. Sie ist 1115, 29. Jan., ind. 3 „bei der Belagerung von Majorka" ausgestellt. (Archiv der Certosa di Calci bei Pisa.)

Die Kadolinger-Erbschaft.

Der Gegenstand, der eingehendere Erörterung verdient, als ihm hier zu Theil wird, kann an dieser Stelle nur in Kürze und in Ergänzung dessen behandelt werden, was in Darstellung und Anmerkungen der „Geschichte von Florenz" über ihn beigebracht ist. Besonders soweit Florenz in Frage kommt, kann, was in die Erzählung der Stadtgeschichte verwoben ist, hier nicht um des Zusammenhangs willen wiederholt werden.

Eine Erklärung dafür, daß bisher die Rolle unbeachtet blieb, die die Kadolinger-Erbschaft in der tuscischen Geschichte des 12. Jahrhunderts spielte, liegt zunächst darin, daß die kurzen und abgerissenen Notizen der Chronisten auf einen Zusammenhang der Ereignisse mit ihr durchaus nicht führen; ferner darin, daß ein solcher sich bei der Zersplitterung, die das Erbe sofort erfuhr, nur mühselig und überhaupt nur dann erkennen läßt, wenn man das Schicksal der einzelnen Erbobjekte, der Burgen und Ländereien, in den Urkunden verfolgt. Jedenfalls ging man bisher achtlos an der Thatsache vorüber, daß in Kaiserurkunden für tuscische Städte noch in verhältnißmäßig später Zeit neben der Erbschaft der Mathilde von der des Grafen Ugolino[1]) die Rede ist. Zur Verdunkelung des ganzen Sachverhaltes trug auch eine Abhandlung bei,

[1]) Die Namen Hugo und Ugolino kommen für den letzten Kadolinger-Grafen promiscue vor.

die der Graf Passerini unter dem Titel „Della origine della famiglia Bonaparte" im Arch. stor. (Ser. II, vol. IV, 47 ff.) veröffentlicht hat. So ernste Forscher wie Hartwig sind durch sie irregeführt worden, und deshalb müssen wir auf sie eingehen. Daß in ihr die Fälschungen des Volterraner „Estratto del Camerotto" (siehe unten) benutzt sind, würde, da dabei nur Einzelheiten in Frage kommen, wenig ausmachen. Selbst über die willkürliche Identifizirung verschiedenartiger Persönlichkeiten könnte man stillschweigend fortgehen. Aber eben der Hauptinhalt beruht auf einer höchst plump gefälschten Urkunde von angeblich 1235, 15. Mai. Danach wäre nämlich das Kadolinger-Geschlecht in Wahrheit gar nicht ausgestorben, sondern hätte sich damals in einem Florentiner Namens Jamfaldus fortgesetzt, und von diesem Sprossen der Kadolinger sollte, da in der vorgeblichen Urkunde ein Bonaparte als dessen Sohn vorkommt, das Geschlecht abstammen, das, als Passerini schrieb (1856), auf dem französischen Kaiserthron saß. Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob die Absicht auf eine platte Schmeichelei für Napoleon III. ging, dem man eine Ahnenreihe andichtete, stolzer als die der meisten regierenden Häuser Europas, oder ob man etwa schon in so früher Zeit Stimmung für das Projekt späterer Jahre, für das mittelitalienische Königthum des Prinzen Jerome Napoleon zu machen versuchte, wozu es etwa förderſam erscheinen mochte, ihm Abstammung von einem der ältesten und stolzesten Dynastengeschlechter Toskanas anzudichten. Welcher Art immer die Motive zur Herstellung jener Genealogie waren, es liegt leider keine Möglichkeit vor, an einen ehrlichen Irrthum Passerinis zu glauben, dem in seinem langen Leben zu viele Urkunden durch die Hände gegangen waren, und der als Leiter der Handschriftenabtheilung der Florentiner Nationalbibliothek zu reiche paläographische Erfahrung besaß, als daß er das in der Provenienz So. Stefano di Empoli des Florentiner Staatsarchivs enthaltene Pergament nicht auf den ersten Blick nach Schrift, Form und Inhalt für ein willkürliches Machwerk neuer Zeit hätte erkennen müssen. Wann und zu welchen Zwecken dasselbe fabrizirt sein mag, sind Fragen, die in diesem Zusammenhange kein weiteres Interesse darbieten.

Daß die Urkunden von 1113, 20. Febr. (Rena-Cam. IV b. 91. — St.-Arch. Lucca. Altopascio) und 1114, 28. Okt. (Mem. e doc. IV, 2; App. 128) das Aussterben des Geschlechtes bezeugen, kann schon an sich nicht zweifelhaft sein, da über den Gesammtbesitz der Familie zur Schuldentilgung, zu Gunsten der Hörigen des Hauses, und der Bisthümer, ohne weitere Einschränkung als eine soche in Bezug auf das Heirathsgut der Wittwe, Gräfin Cäcilia, verfügt wird. Auch geschieht, wie wir sehen werden, in den Kaiserurkunden der Kadolinger als eines Geschlechtes Erwähnung, das mit dem Grafen Hugo-Ugolinus, dem Nachfolger des Ughiccione, sein Ende fand.[1])

Von den Besitzungen der Kadolinger läßt sich betreffs zweier Komplexe nachweisen, daß sie ursprünglich Königsgut, also jedenfalls dem Hause nur zu Lehen gegeben waren, worauf sich zweifellos nach dem Aussterben des Geschlechtes der Anspruch auf diese und andere Objekte als auf erledigte Reichslehen stützte. Jene beiden sind Fucecchio nebst der dortigen Burg, die auch den Namen Salamartana führte, und Bientina. Daß ersteres („Ficeclo") Königsgut war, erhellt aus der Urkunde der Könige Hugo und Lothar, Lucca 932, 1. Juli (Mem. e doc. V, 3; 640),

[1]) Scheff.-Boichh. l. c. 400 fügt der Erwähnung eines Ugo f. Ugonis, der als Zeuge bei Markgraf Konrad vorkommt, die Bezeichnung zu „von Fucecchio". Aber diese Urkunde von 1121, 31. März (S. 88) enthält nichts, was die Hinzufügung begründen, oder was Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 11 n 3, veranlassen konnte, ihn zum Kadolinger zu machen, was wohl auch der Sinn des Zusatzes „von Fucecchio" sein sollte. Wer dieser Hugo war, wissen wir nicht; nur das Eine steht fest, daß er dem erloschenen Hause der Kadolinger nicht angehören konnte.

und das Gleiche geht betreffs Bientina („Blentena") aus der des Königs Hugo, Colombier 937, 12. Dez. (Dümmler, Forsch., X, 305) hervor.

Ueber den Besitz der Kadolinger im Florentiner Gebiet und an dessen Grenzen sei aus dem urkundlichen Material hier Folgendes hervorgehoben: Abkommen betreffs Mauernbau von Monte Cascioli siehe S. 73. Erwerbungen bezw. Besitz im Mugello 1091, 2. Sept., 1092, 4. März, und 1104, 3. Jan. (St.-Arch. Cisterc.). — Besitz von Vernio und Mangona, Schenkungen an die Badia von Montepiano 1096, April (Lami, Hodoepor. III, 1071. — Memorie degli Alberti Cod. Ricard. 1946, f. 53). Andere an dasselbe Kloster, als dessen „offertor et donator" Graf Hugo bezeichnet wird, 1107, 2. Sept. (ibid. f. 59² und Spoglio der Nat.-Bibl. Flor., Passer. 12, f. 32). — Als Besitzer von Mangona, das später in der Florentiner Geschichte wichtig wird, ferner in der Urkunde 1103, 29. Dez. (St.-Arch. Siena. — Arch. generale). — Besitz der Kadolinger bei Impruneta 1031, 1. März (St.-Arch. Conv. 224, No. 231, p. 1). — Im Chianti 1092, 10. Juni (Rena-Cam. IIId, 50).

Die Bezeichnung des Grafen Ughicio nach seinem Tode als „Großgrafen" durch seine Söhne ergiebt sich aus folgenden Urkunden: „Ugo et Lotherius comiti (!) germani filii b. m. Ughicionis magni comitis" 1103, 31. März (St.-Arch. Lucca. — Proven. Altopascio). — „Ugo et Lotherius comiti germ. f. b. m. Ughicionis magni comitis", Pisa 1104, 2. Juni (1105 ind. 12. — Lucca, Erzbisch. Arch. † F. 28). — „Ugo comes f. b. m. Ughicionis magni comitis", 1108, 30. Dez. (ebenda * K. 79). — Ughicio ist 1096, 18. Mai, gestorben. In der Urkunde 1096, 10. Mai (St.-Arch. Cisterc.) macht er Schenkung für sein Seelenheil. 1096, 20. Mai (St.-Arch. Passign. — Rena-Cam. IIId, 61) urkunden seine Söhne Hugo und Rainer, den Vater als verstorben erwähnend. Das Todesdatum ergiebt das Nekrologium des Klosters Settimo (Bibl. des Erzbisch. Seminars in Florenz), auf Grund eines älteren im 14. Jahrhundert geschrieben, das die Todesdaten vieler Kadolinger enthält. — Das Nekrologium von Conèo (Bandini, Cat. IV, 551 ss.) hat (wie sich aus obiger Urkunde ergiebt, irrig) 21. Mai.

Die genealogischen Verhältnisse der letzten Kadolinger, für das Verständniß der sich an das Aussterben des Geschlechtes knüpfenden Vorgänge wichtig, und bei Repetti, App., 36 ss. lückenhaft und irrthümlich dargestellt, ergeben sich aus folgenden Urkunden: Ughicci (Ughiccio) und seine vier Söhne als Donatoren des Klosters Sa. Maria de Morona (Diözese Volterra) in der Bulle Calixts II., 1120, 21. Mai (J.-L. 6850. — Or. Erzbisch. Arch. Pisa). — Die vier Brüder Ugo, Ranieri, Bulgari und Loteri sitzen gemeinsam zu Gericht und verhängen für den Fall der Verletzung des über Güter des Salvator-Klosters zu Fontebona im Sienesischen geschickten Bannes eine Verletzungsstrafe, deren Hälfte an die Kammer der Grafen zu zahlen ist, woraus sich gemeinschaftliche Verwaltung der Familiengüter ergiebt, 1097, Sept. (Lami, Hodoepor. III, 1084). — Dieselben vier Brüder machen 1097, 20. Nov., Schenkungen an eine Kirche in Pescia (ibid. 1080). Rainer und Bulgarus kommen fortan nicht weiter vor. Die Grafen Lothar und Hugo dagegen gemeinsam in vielen Urkunden bis 1105, 17. Jan. (St.-Arch. Lucca. — Proven. Altopascio). Seitdem geschieht von Lothar keine Erwähnung mehr, und in zahlreichen weiteren Urkunden verfügt Graf Hugo allein über die Besitzungen des Hauses. Im Herbst 1105 war das Kloster Fucecchio durch Arno-Ueberschwemmung zerstört worden. Am 27. November d. J. machten auf Veranlassung des Bernardus Uberti, „Ugo com. f. b. m. Ughicionis magni comitis et Cecilia jugalis filia Ardaini", dem Abt Anselm bedeutende Schenkungen fürs eigene Seelenheil, für das ihrer Eltern „ac liberorum necnon et

ex latere venientium", woraus sich ergiebt, daß das Ehepaar damals Kinder hatte; die Stiefkinder („ex latere") konnten nur Stiefkinder der Cäcilia sein, da sich von einer früheren Ehe Hugos trotz der vielen Urkunden, in denen er vorkommt, keine Spur findet. Der Graf ließ sich laut dieser Urkunde (Lami, Hodoepor., III, 1108. — Or. Erzbisch. Arch. Lucca † F. 30) in die Gebetsgenossenschaft der Vallombrosaner aufnehmen und sich als „fidelis" in den Orden einschreiben. — 1108, 30. Dez., müssen die Kinder des Grafen schon verstorben gewesen sein, denn bei einer Güterüberweisung an Fucecchio fürs Seelenheil von Eltern, Kindern und Brüdern traf er besondere Bestimmungen für den Fall, daß „ihm Gott von seiner ehelichen Gemahlin einen Sohn oder eine Tochter geben würde" (Or. ebend., siehe oben). Entsprechend in der Urkunde für das Kloster Sa. Maria de Morona 1109, 1. Febr. („Et si ego sine legitimo filio vel filia mortuus ero" [Maccioni, Diffesa, II, 22]) und 1109, 6. April (St.-Arch. Camaldoli). — Die vier Stiefsöhne der Cäcilia aus ihrer ersten Ehe lehrt uns die Urkunde 1120, 17. Juni, kennen (filii Opithonis: Ugicio, Opitho, Alfiero, Dragoncino). Es handelt sich da um Bientina, das zuvor den Kadolingern gehörte. (Die Urk. Murat, Ant., III, 1133.) Der Erstgenannte als „Ugo comes" und Stiefsohn der Gräfin Cäcilia in der Urkunde von 1114 (1115 ohne Indikt. jedenfalls calc. Pis. — Ibid, p. 1117).

Die Nachricht von der ersten Zerstörung von Monte Cascioli findet sich in den Ann. Flor. II. — Im Cod. Neap. und den anderen Ableitungen der „Gesta" Zusätze, die auf Verwechselung mit Späterem beruhen. — Die Burg lag etwa 10 km von der Stadt über dem an der Straße nach Lastra befindlichen Oertchen Fornaci, unweit der Badia und Pieve von Settimo. Der Stelle des Kastells entspricht die jetzige Tenuta Menucci. Bei den Feldarbeiten stößt man in dem angrenzenden Acker häufig auf die Mauern der Burg, wodurch deren ungefährer Umfang sich bestimmen läßt; auch Funde von Waffen und Lanzenspitzen sind dort häufig. Daß der Kampf um Monte Cascioli nicht gegen die Kadolinger gerichtet war, sondern gegen diejenigen, die sich ihrer Hinterlassenschaft, entgegen der Verfügung des letzten Grafen, zu bemächtigen versuchten, braucht nach dem in der Darstellung Angeführten nicht nochmals erörtert zu werden. Der letzte Kadolinger war 1113, 18. oder 19. Febr., gestorben, nach der Zählung der Zeit also noch im Jahre 1112 und der Kampf um Monte Cascioli, die erste Zerstörung der Burg, fand 1113, also nach dem 25. März jenes Jahres statt. Die bloße Zusammenstellung dieser Daten genügt, um alle früheren Annahmen abzuweisen.

Wie in der Darstellung ausgeführt, richtete sich der Kampf der Florentiner gegen die Guidi, die sich das Kadolinger-Gut anzueignen suchten. Hierbei hatte auch das unter dem Patronat der Guidi stehende Nonnenkloster Rosano am Arno, gegenüber Pontasieve, einen Angriff der Florentiner Bürgerschaft zu erdulden. Sa. Annunziata di Rosano, etwa 16 oder 17 km von der Stadt gelegen, besteht noch. Die Aussage „quando Florentini habebant guerram cum comite (sc. Guid.), Florentini devastaverunt Rosanum prius, quam aliquam suam terram" findet sich in der Zeugenvernehmung betreffs des Patronatsrechtes über Rosana von etwa 1203 Arch. stor. Ser. III. t. XXIII (Auss. des Menco de Romena, p. 206). — Ferner Joh. natus de Miransù (p. 390): vor 30 Jahren hörte er von einem Hundertjährigen „quod, quando Florenti habuerunt guerram cum comite etiam contumelia comitis expoliaverunt monasterium de Rosano". — Daß dies nun gerade auch 1114 geschah, ergiebt sich daraus, daß ein Neubau des von den Florentinern zerstörten Klosters vor 1124 begonnen und vor 1134, April, beendet resp. geweiht war,

wie in anderem Zusammenhang zu zeigen ist (S. 96). Zwischen Florenz und den Guidi brach aber nach den hier erörterten Kämpfen neuer Krieg erst wieder Anfang 1143 aus, so daß jene Zerstörung in dem Kampf vor 1114 erfolgt sein muß. — Die von Passerini veröffentlichten Zeugenaussagen (Or. St.-Arch. — S. Giov. Evangel. di Pratovechio, bezeichn. „sec. XII.") sind trotz ihrer Umfänglichkeit nicht vollständig, wie ein Resumé auf einem in Pisa befindlichen Pergamentblatt (St.-Arch. Pisa. — S. Michele in Borgo, bezeichn. „ca. 1200") beweist. Dort wird als Hauptinhalt der Aussagen zweier Zeugen bezeichnet: „Quod comes jam sunt 60 anni reedificavit monasterium destructum a Florentinis." Daß der Wiederaufbau aber nicht vor 60 Jahren, wie viele Zeugen aussagen, sondern 69 Jahre vor der Vernehmung vollendet war, wird S. 97 erörtert. — Nach Aussage des Beccamilio von Monte di Croce (p. 392) hatte noch Graf Guido der Alte (Guido Guerra, Adoptivsohn der Mathilde, † vor 1124, Okt., wie die Urk. St.-Arch. Prov. So. Stefano d'Empoli erweist) die Verlegung des Klosters von der früheren Stelle nach der späteren (bezw. jetzigen) bewirkt, was jedenfalls mit der hier erörterten Zerstörung zusammenhing. — Berta, auch Uberta genannt, Schwester des Guido Guerra, kommt in Urkunden als Aebtissin von Rosano 1099, 30. Aug. (Mittar III, 88) bis 1129, Jan. (St.-Arch. — Sma Annunziata di Rosano) vor. In den erwähnten Zeugenaussagen (p. 211) bezeichnet die nachmalige Aebtissin Sofia, Tochter des Guido Guerra, Berta als ihre Tante. Zu deren Zeit sei der erweiternde Neubau des Klosters Rosano erfolgt.

Ueber die zweite Zerstörung von Monte Cascioli Ann. Flor. I: „Facta est secunda et ultima destructio murorum monte Cascioli in nocte tamen." — Der scheinbare Widerspruch, den Hartwig l. c. monirt, daß nämlich hier von „ultima destructio" die Rede ist, und dieselben Annalen zu 1119 von neuer Eroberung der Burg berichten, verschwindet, wenn man unter „ultima destructio" eine vollständige Zerstörung, Zerstörung bis aufs Letzte, versteht, was die Worte hier offenbar ausdrücken sollen. („ultimo", ital. im Sinne v. „perfetto", s. Fanfani s. v.)

Was die dritte Zerstörung der Burg anlangt, so haben die Ann. Flor. I zwei Notizen über den Kampf des Jahres 1119 um Monte Cascioli, deren erste die Belagerung, die zweite die Niederbrennung durch die Florentiner am 2. Oktober meldet. Die erste hat den Zusatz, „marchio Rempoctus" habe die Burg vertheidigt. M. G. Ss. XIX, 223, und bei Hartwig, l. c. II, 3 ist falsch „Remperoctus" gedruckt, wie in der zweiten emendirt werden muß, die Florentiner hätten M. Cascioli „deo auctore" statt „de auctore" verbrannt. Was die Lesung „Remperoctus" anlangt, so ist sie durch einen etwas zu weit gezogenen Strich des „p" entstanden, wie Prüfung d. Or. Vatic.-Pal. 772, f. 91² ergiebt. Auch Cesare Paoli liest Rempoctus (Arch. paleograf., Rom 1882, p. VII, wo treffliches Facsimile des Originals). Daß Rempoctus (= Rempottus) eine Korruptel für Rabodo oder „Rapotus", ist kaum zu bezweifeln, und vielleicht läßt sich auch ihr Entstehen erklären. 1147 erschien in Tuscien Rainboctus f. q. item Rainbocti comes de Ruchin als Königsbote (1147, 22. September. — Ficker, Forsch. IV, 158, doch ist der Druck nach Rena-Cam., Va, 14 fehlerhaft. Or. Kap.-Arch. Pisa). Ob die Notiz der Annalen etwa so spät aufgezeichnet ist, daß dieser Rainbod von Roding den Anlaß zur Namensverwechselung bot, bleibe dahingestellt, aber für die Italiener lag es überhaupt nahe, die beiden fremdartigen Namen Rabod und Rainbod (woraus dann Rempoctus wurde) zu konfundiren. — In den Ableitungen der Gesta Flor. — Cod. Neap. Hartwig II, 272, Villani IV, 28, March. di Coppo Stefani (Ildef., di S. Luigi VI, 58), Paol di Piero (Rer. Ital. Ss. II, 3) — wird berichtet, bei der ersten

Belagerung von Monte Cascioli sei „der Deutsche, Robert“ besiegt und umgekommen. Schon Ficker, Forsch. II, 224, Anm. 6, Hartwig II, 11, und Sch.ffer-Boichh. in der Abhandlung „Zur deutsch-ital. Gesch. d. Jahre 1120 bis 1130“, in den M. d. Oest. Inst. VIII, 410, haben angenommen, hier liege eine echte Ueberlieferung vor, der Markgraf Rabodo sei damals in der That gefallen, es sei in jenen Aufzeichnungen nur der Name entstellt und eine Belagerung mit der anderen verwechselt worden. Da nun Rabodo Tuscien als erbliches Lehen, also jedenfalls auf Lebenszeit, erhalten hatte, im folgenden Jahre aber (siehe unten) sein Nachfolger nachweisbar ist, da er bei der unglücklichen Vertheidigung Monte Casciolis zuletzt genannt wird, muß man der Ueberlieferung insofern Glauben schenken, daß er in der That bei diesem Anlaß, zwar nicht 1113, aber 1119 im Kampf gegen die Florentiner ums Leben kam.

Von den Kämpfen, die Markgraf Konrad, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Kadolinger-Erbschaft, und gegen die Alberti, im Frühjahr 1121 im Pesa-Thal führte, giebt nur die mit falscher Jahreszahl (1120) datirte Urkunde von 1121, 31. März — „1120 pridie Aprilis ind. 14“ — (St.-Arch. Badia di Ripoli) Kenntniß; das aufgedrückt gewesene Wachssiegel ist verschwunden. Zwischen die breiten Zeilen ist im 13. Jahrhundert eine theologische Abhandlung g.schrieben worden. Da die Drucke (Lami, Mon. I, 379. — Murat, Ant. I, 961) 1120 und ind. 13 angeben, mußte Scheffer-Boichh. betreffs der Zeit der Urkunde irregeführt werden; da dieselbe aber ein Jahr später anzusetzen ist, fallen die von ihm l. c., p. 411 n, 5 angestellten Erwägungen fort. — Konrad spricht 1121, 31. März, davon, daß er „olim“ ein großes Heer in jenes Gebiet geführt, daß dieses bei Passignano gelagert und die Ländereien des Klosters übel behandelt habe. Ließe diese Ausdrucksweise darauf schließen, es komme ein der Vergangenheit angehöriges Ereigniß in Frage, so ergiebt doch der Zusammenhang, daß sich das „olim“ hier auf die allerletzte Zeit, etwa auf die eben verflossenen Tage bezieht und nur den Gegensatz früheren Verhaltens gegen das künftige Verfahren ausdrücken soll. Denn es heißt im weiteren Verlaufe, er habe den als Zeugen Anwesenden (unter Anderen gehörte sein Neffe Friedrich zu diesen) mündlich befohlen, sie möchten fürder nicht wagen, die Mönche und ihre Leute zu belästigen, sie sollten vielmehr Andere von jeder Belästigung derselben zurückhalten. Diese Art des Befehles hatte nur Sinn, solange das Heer noch im Gebiet des Klosters lag, und der nicht genannte Ausstellungsort der Urkunde ist jedenfalls die Gegend von Passignano gewesen, die Zeit des Kriegszuges März-April 1121. — 1098, Oktober, hatte das Kloster Passignano den Grafen Alberti das an der Pesa gelegene „castellum de la Ripa“ so, wie der Burgbezirk damals ummauert war, überlassen (St.-Arch. Passign.). Daß die Grafen dasselbe dauernd innehatten, beweist die Urkunde 1131, 18. Juni (ebenda. — Gedr. mit irrig 1130, Rena-Cam., I, 79). Im Zusammenhang mit jener Ueberlassung war laut Urkunde von 1098, 30. Dezember (ebenda. — Gedr. l. c., p. 77), das Kloster zu dem Grafen Alberti in ein Schutzverhältniß getreten. Das Kastell Ripa lag etwa 4 km östlich Montespertoli im Pesa-Thal (Rep. IV, 764). Eben durch das Schutzverhältniß, in dem Passignano zu den Alberti stand, erklärt es sich am besten, daß die Schaaren des Markgrafen, wenn sie gegen die Grafen Alberti kämpften, auch im Gebiete und mit Gütern und Leuten des Klosters nicht glimpflich schalteten.

Zur Ergänzung der in der Darstellung und im Obigen über die Kadolinger-Erbschaft enthaltenen Angaben diene die folgende Zusammenstellung:

Fucecchio 1114, 28. Oktober. Die Testamentsvollstrecker des Grafen Hugo, Uguccione's Sohn, verkaufen in Erledigung ihres Auftrages: durch Veräußerung einer Hälfte der hinterlassenen Güter die Schulden des Verstorbenen zu tilgen, an Bischof Rudolf von Lucca, namens dessen Bisthumes die Hälfte von Hügel, Ortschaft und Hof von Fucecchio nebst der Hälfte von sechs anderen Kastellen und Höfen, der Hälfte des Besitzes im Arno-Thal und des Hafens von Fucecchio (Mem. e doc. IV, 2 App. 128).

Colle Alberighi, 1114, 3. November. Graf Guido (Guerra) und seine Gattin Imillina treten die Hälfte von Hügel und Burg Salamarthana (Fucecchio) mit Kirche, Thurm und Herrensitz („sala") an den Bischof von Lucca ab (Erzbisch. Arch. Lucca † 41). — Nach dem Testament des Grafen Hugo stand dem Grafen keinerlei Anrecht an diesen wichtigen Bestandtheil der Erbschaft oder an irgend einen anderen derselben zu.

In burgo castri Vivarii, 1114 (15 ohne Ind. — Jedenfalls calc. Pis.) Treuschwur der Einwohner des Kastells Vivajo an Erzbischof Petrus von Pisa unter Vorbehalt des „ihr von ihrem Stiefsohn bewilligten" Rechtes der Gräfin Cäcilia (Murat, Ant. III, 1117).

Mercato (im Serchio-Thale), 1116, 11. September. Markgraf Rabodo von Tuscien verpfändet dem Erzbischof Petrus von Pisa und der Opera von Sa. Maria in Pisa (Dombauverwaltung) Kastell und Hof Bientina für 2000 Solidi. (Ibid. 1125. — Rena-Cam., IVc, 64. — Gleichzeit. Kopie Erzbisch. Arch. Pisa.)

Mangone, 1117, September. Gräfin Cäcilia tritt fürs Seelenheil des Grafen Hugo Land an die plebs S. Gavini im Mugello ab. (St.-Arch. Siena. — Arch. generale. Exempl. v. Anf. d. 13. Jahrh.)

1119. Gräfin Cäcilia (Wittwe des Grafen Hugo) schwört, dem Bischof Benedikt von Lucca und dessen Nachfolgern die Hälfte von drei Vierteln von Hof und Kastell Fucecchio nicht fortzunehmen, noch streitig zu machen, sondern zur Vertheidigung behülflich zu sein, auch das letzte ihr gehörige Viertel an Niemand als die Bischöfe von Lucca oder die Aebte von Fucecchio zu veräußern. Gleiches soll betreffs des Kastells Pescia und anderer Objekte gelten, die innerhalb des Bisthums Lucca von den Besitzungen des Grafen Hugo durch Kauf oder Vermächtniß ins bischöfliche Eigenthum gelangt sind. Mit den Bürgern von Lucca und dessen Vorstädten wird sie Uebereinkunft nach Weisung des Bischofs und des Abtes treffen. (Lib. privilegiorum episcopat. Luc. im Erzbisch. Arch. Lucca, geschrieb. 1388, S. 45. — Summarische Erwähnung zu 1118 als Zusatz zur Cronichetta Luch. ed. Bongi, p. 10.)

1119. Die Leute von Fucecchio schwören dem genannten Bischof von Lucca, ihm jene Hälfte von drei Vierteln von Kurie und Kastell Fucecchio nicht streitig zu machen, die Graf Hugo letztwillig zwecks Tilgung der Schuld ans Bisthum Lucca zum Verkauf bestimmte. (Lib. privileg., p. 45².)

Vernio, 1120, Februar. Graf Tankred Nontejuvat, Sohn des Grafen Albert, und seine Gattin Cäcilia, Tochter des Hardnin, machen der Badia von Montepiano Schenkung fürs Seelenheil des Grafen Uguccio. (Spoglio v. Urk. d. Contalberti, im 17. Jahrh. kompilirt. Bibl. Naz., Flor., Passer. 12, f. 33². — Spoglio Ricard, 1946, p. 65².)

Volterra, 1120, 21. Mai. Bulle Calixts II., f. Sa. Maria di Morrona (J.-L. 6850).

1120, 17. Juni. Schwur derer von Bienta an den Erzbischof Hatto von Pisa mit Zustimmung der Uppezinghi (filii Opithonis) Murat, Ant. III, 1133.

Im Kloster Fucecchio 1122, 12. Dezember. Graf Guido (Guerra) verspricht, das Kloster gegen Alle außer gegen König und Markgrafen zu schützen. Sein Sohn Guido soll Gleiches beschwören, sobald er 14 oder 15 Jahre alt sein wird. Graf Guido tritt als Herr von Fucecchio auf. (Erzbisch. Arch. Lucca †† M. 92.)

Mangona, 1135, 13. Januar (ind. 11!), Graf Nontijova, Sohn des Grafen Albert, verpfändet dem Kloster Montepiano Land als Sicherung für 20 librae Luc., die seine verstorbene Gattin Gräfin Cäcilia dem Kloster vermacht hatte. (Bibl. Naz. Flor. Passer. 12, f. 37.)

Mangone comit. Flor. 1136, 23. März. Derselbe verpfändet demselben Kloster Land für Darlehen v. 25 librae; davon sind 2 librae gegeben „pro anima Cecilie comitisse, que fuit uxor mea, quando sepulta fuit“. Ebend. f. 38².

In eccl. S. Tome prope castro de Prato, 1136, 19. April. Nottigiova f. q. Alberti comitis giebt dem Salvator-Kloster zu Settimo einen Wald in Silvole in Pfand für eine Gabe von 10 librae, die er ihm fürs Seelenheil der Gräfin Cäcilia schuldet (St.-Arch. Cartap. delle Riform.)

In eccl. S. Mariae sitam(!). Vernio comitatu Tancredi comitis 1136, 10. August. Tancretus com., Nottijuvat genannt, f. q. Alberti comitis, tritt dem genannten Kloster den erwähnten Wald in Ausdehnung von 30 modiora ab. (Ebendort. — Cisterc.)

Nürnberg, 1139, 19. Juli. König Konrad bestätigt dem Erzbischof Balduin von Pisa u. A. die ganze Curtis Blentina. (St. 3398. — Tronci, p. 74.)

Ronta (im Mugello), 1141, 6. Juni. Graf Nontigiova überläßt dem Salvator-Kloster Fucecchio Alles, was der Gräfin Cäcilia in der Curtis Fucecchio gehörte oder ihm gehört und was sich im Besitz des Klosters befindet. (Erzbisch. Arch. Lucca, A. F. 31.)

Lucca, 1143, 9. Mai (ind. 3!). Markgraf Ulrich von Tuscien belehnt den Bischof Otto von Lucca mit der Hälfte des Poio (Poggio) de Fontana und der Curtis de Bientina (Mem. e doc. IV, 1; Doc., p. 24).

1147, März bis April. Kampf zwischen Pisa und Lucca um das castell. de insula paludis (im See von Bientina. — Rep. II, 614) und Einnahme desselben durch die Pisaner. (Ann. Pis. ad 1148.)

1155, Januar. Entwurf eines Friedensvertrages zwischen Pisa und Graf Guido Guerra &c. einerseits und Lucca-Florenz &c. andererseits (siehe unten S. 99). Betreffs der Arno-Schiffahrt und des Landweges am Arno soll durch Vernehmung dreier alter Leute aus dem Arno-Thal oder der Curtis Fucecchio festgestellt werden, welche Schiffs- bezw. Wegzölle zur Zeit des Grafen Ugolino üblich waren; diese sollen als Norm dienen.

Lucca, 1160, 6. April. Herzog Welf bewilligt als Markgraf Tusciens, Herr des Mathildischen Gutes &c., der Stadt Lucca gegen jährliche Zahlung von 1000 Solidi Alles, was innerhalb 5 Miglien von der Stadt ihm zusteht, sei es, weil es zu den Gerechtsamen der Mark, oder denen der verstorbenen Gräfin Mathilde, oder des verstorbenen Grafen Ugolino gehöre; das Foderum der Vasallen der Mark und des Ugolino wird ausgenommen. (Mem. e doc. I, 174.)

Siena, 1172, 28. März. Bei der Bannung Pisas durch Erzbischof Christian von Mainz wird der Stadt u. A. aberkannt, was ihr zuvor durch kaiserliche Privilegien verliehen sei „. . de comitatu comitis Uguelini et comitisse Mathilde“ (Oberti Ann. Jan. ad a in Ann. Genov. ed. Belgramo und M. G. Ss. XVIII, 92).

Borgo S. Donnino, 1186, 30. April. Privilegium König Heinrichs VI. für Lucca, dem die Grafenrechte im Umkreise von 6 Miglien bestätigt werden, wobei u. A. ausgenommen wird, was vom Besitz des Grafen Ugolino etwa in diesem Bereich gelegen ist (St. 4578. — Mem. e doc. I, 198).

1186, Juni. Die Sienesen, gezwungen, sich König Heinrich VI. zu unterwerfen, müssen u. A. auf alle Besitzungen und Rechte verzichten, „quae fuerunt comitissae Mathildae et comitis Ugolini, si qua habent et quicquid pertinet ad marchiam Tusciae“ (Murat, Ant. IV, 467).

Bologna, 1187, 19. August. König Heinrich VI. gestattet den Getreuen von Fucecchio die „ad manus“ des Königs sind, unter günstigen Bedingungen Wiederaufbau der dortigen Burg. (St. 4620. — Lami, Mon. I, 342.)

Borgo S. Genesio 1190, 21. März. Der Reichsmarschall und Legat für Tuscien, Henric. Testa, verpfändet für ein Darlehen dem Bischof Hildebrand von Volterra u. A. die Einnahmen von Fucecchio, Cappiano und Catignano. (Lami, Mon. I, 343, falsch „Casignano“. Zwei beglaubigte gleichzeitige Kopien Bisch. Arch. Volt.; daß Catign. Kadol.-Besitzer war, s. Repetti I, 622. Es liegt im Elsa-Thal.)

Pisa, 1194, 18. Juli. Kaiser Heinrich VI. für das Salvator-Kloster Fucecchio, das er als Reichskloster bezeichnet, und dem er die Schenkungen bezw. Hinterlassenschaften der getreuen Reichsgrafen Kadulus, Lothar, Bulgarellus, Ugiccione und Ugolino bestätigt. (Böhmer, Acta sel. ed. Ficker, S. 176. — St. 4871.)

S. Genesio 1210, 12. Februar. Otto IV. für dasselbe Kloster, entsprechend der vorerwähnten Urkunde. (Ibid., p. 217. — Böhm.-Ficker, Regest., 1198 bis 1272, Nr. 352.)

S. Miniato, 1226. Friedrich II., für dasselbe Kloster, entsprechend den beiden vorerwähnten Urkunden (Soldani, Hist. Passin. p. 44. — Böhm.-Ficker, Regest. 1198 bis 1272, Nr. 1669).

Zur Zerstörung von Fiesole.

Daß nach der Zerstörung der Stadt dem Bischof das Hoheitsrecht über den Bezirk gewahrt blieb, ergiebt sich daraus, daß Stadt und Curtis Fiesole dem Bischof Johann durch die Bulle Innocenz' II. 1134, 16. November (J.-L. 7662) bestätigt wird. — Die Badia „juxta montem Fesulane civitatis“ in der desselben Papstes 1141, 22. September (J.-L. 8151). Dagegen beruht in der von Anastasius IV., 1153, 31. Dezember (J.-L. 9794) die dem Bischof angeblich ertheilte Bestätigung von civitas et arx Fesulana auf verfälschendem Zusatz. Abgesehen davon, daß frühere Bullen nach der Zerstörung dergleichen nicht enthalten, giebt es, obwohl das Original nicht erhalten, eine klare Nachricht über die Verfälschung. Der Senator Carlo Strozzi, der die Bulle im bischöflichen Archiv von Fiesole im 17. Jahrhundert sah und in seinem Spoglio (Bibl. Naz. XXV, 591, parte 3. 288) kopirte, fügte der betreffenden Stelle die Randnotiz hinzu: „è in postilla et non è della medesima mano.“ — Namen von Fiesolanern (auch „Fesolanus“ als Eigennamen) kommen in der Folgezeit in florentinischen Urkunden häufig vor. — Wenn Hartwig, Preuß. Jahrbücher XXXVII, 485 („Die Anfänge von Florenz“) schreibt: „Nach 1125 war nicht mehr die Rede von einem Comitatus oder einer Judiciaria von Florenz und Fiesole, sondern nur von der Grafschaft von Florenz“, so beruht dies durchaus auf Irrthum. Um aus den

Urkunden einige Beispiele anzuführen, ist der comitatus Florentinus et Fesulanus genannt, 1127, April (St.-Arch. S. Lor. di Coltib.), sogar der „comitatus Fesolanus" allein, 1133, 17. August (ebend. — Carte Strozz.-Uguccioni), 1141, Oktober und 1142, Januar „comit. Flor. et Fesul." (ebend. — Vallombr.).

In dem Schreiben des Abtes Hatto von Vallombrosa an den Papst (Honorius II.) heißt es: „icirco ne immunes ab hoc crimine cum (noxii)s puniantur in auribus hominum et innoxia multitudo pariter ab ecclesiae gremio separetur sanctitati vestrae . . . est providere", die punktirte Stelle ist in dem Kodex, der uns den Brief übermittelt, verloschen. Das Schreiben ist gedruckt in Soldani, Hist. Pass. 109; Fiorav. „Mem. di Pist." 173; Hartwig, l. c. II, 25, doch bei den beiden letzteren nur nach Soldanis Text. Der Brief ist, wohl nach der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, auf dem letzten Blatt eines Psalters kleinen Formates kopirt, auf dessen erstem Blatt bemerkt ist, derselbe habe dem S. Joh. Gualberti gehört. Nach langen Nachforschungen gelang es, denselben zu ermitteln, doch wurde die Benutzung nur mit der Bedingung gestattet, daß der jetzige Inhaber nicht genannt werde. Unter den vielfachen Abweichungen des Druckes, die aber im Uebrigen den Sinn nicht verändern, ist die oben angeführte die wichtigste.

Als Beutestück sollte aus dem zerstörten Fiesole eine noch erhaltene Marmorkanzel nach der Kirche San Piero Scheraggio in Florenz gebracht sein. Diese Kirche ist von dem Schicksal betroffen worden, stückweise den stolzen Bauten späterer Perioden zum Opfer zu fallen. Das eine Schiff wurde Ende des 13. Jahrhunderts gelegentlich des Baues des Palazzo vechio, ein anderer Theil 1561 bei Errichtung der Uffizien niedergelegt, und 1782 verschwand sie völlig. Damals wurde die angeblich aus Fiesole stammende Kanzel nach dem Kirchlein San Leonardo auf der Costa S. Giorgio jenseits des Arno gebracht, wo sie sich noch befindet. Als von dem ältesten Werk mittelalterlicher florentinischer Skulptur wird von ihr noch die Rede sein. — Ueber San Piero Scheraggio: Foll.-Rastrelli V, 127. Erst 1854 sind die letzten Reste der alten Kirche, zwei Säulen mit Kapitälen, fortgenommen worden, die in Via della Ninna in die Mauern der Uffizien eingebaut waren (Boschi in „Bull. delle arti del disegno", 1854, p. 116). Das im darstellenden Theile erwähnte, für die Kenntniß längst verschwundener kirchlicher Bauten durch einige Angaben, mehr aber noch durch seine zum Theil farbigen Zeichnungen überaus werthvolle Werk des Goldschmiedes Marco di Bartolomeo Rustichi, ein Papier-Kodex in Folio, befindet sich in der Bibliothek des erzbischöflichen Seminars von Florenz. Der Goldschmied beschreibt seine Reise zum heiligen Grabe und zum Sinai, aber ehe er an die Schilderung fremder Länder geht, preist er, die seinem Herzen am nächsten ist, die Vaterstadt, und erzählt er zumal von deren Kirchen. So berichtet er denn auch von dem marmornen „Auge" von S. Piero Scheraggio, das durch seine Radform und durch seinen angeblichen Ursprung aus Fiesole Anlaß zur Legendenbildung wurde. Nach dem von moderner Hand geschriebenen Titel wäre das Werk des Rustichi von 1425; in Wirklichkeit ist es indeß wohl etwa 20 Jahre jünger. — Die Eroberung von Fiesole setzt R. „negli anni ciento dieci"; er meint jedenfalls 1010, in welchem Jahre Fiesole nach Villani zerstört sein sollte. Daß der Ursprung der Legende von dem marmornen Carroccio der Fiesolaner der im darstellenden Theile klargestellte ist, scheint auch durch eine Miniatur des Villani-Kodex der Bibl. Chigiana in Rom (L., VIII, 296, p. 35) bestätigt zu werden. Die Illustrationen desselben stammen offenbar noch aus dem 14. Jahrhundert. Zu der erwähnten Stelle des Chronisten findet sich eine Abbildung: Bewaffnete führen auf einem Wagen zwei Säulen und ein Rad nach Florenz. Auch darin zeigt sich,

daß man das „Rad“ in der Façade jener Kirche als einen Theil jenes Carroccio betrachtete. — Daß auch die Kanzel aus Fiesole stamme, behaupteten erst die Lokalgelehrten später Zeiten. Weder Villani noch Rustichi wissen davon. Jetzt verkündet es eine moderne Inschrift an dem alten Bildwerk in S. Leonardo.

Die tuscischen Kämpfe Herzog Heinrichs des Stolzen von Bayern, 1137.

Der Ort, wo sich Herzog Heinrich vom Heere Kaiser Lothars trennte, um sich nach Tuscien und zunächst ins Florentiner Gebiet zu wenden, war S. Casciano bei Imola; dieses, nicht, wie Giesebrecht IV, 128 meint, S. Casciano am Montone (Rocca S. Casciano in der Provinz Florenz), ist unter dem „Cassan“ des Annal. Saxo zu verstehen.

Auf dieser Quelle (M. G. Ss. 773) beruht allein die Kenntniß von den Kämpfen im Florentiner Gebiet gegen die Guidi und gegen Florenz. Die Art, in der Bernhardi, Lothar, S. 694, n 2, die hier in Frage kommende Stelle auffassen will, erscheint durchaus nicht gerechtfertigt. Es heißt bei dem Ann. Saxo: „. . Heinricus . . veniens in planiciem Muselle Widonem comitem eidem marchioni (Engelbert) rebellantem divicit et destrutis tribus ejus castellis ipsum domno suo reconciliari coegit, sicque cum ipso Florentiam adiens obsedit et ad dedicionem conpulit.“ B. will das „cum ipso“ auf Engelbert beziehen, während es doch nur von Guido zu verstehen ist, da sonst „ipse“ in demselben Satze erst den Einen, dann den Anderen bezeichnen müßte, eine Auslegung, die gegen die klare Fassung verstößt, während es andererseits ja ganz selbstverständlich ist und nicht gesagt zu werden brauchte, daß Engelbert, um dessen Wiedereinsetzung es sich handelte, den weiteren Zug durch Tuscien und so auch den gegen Florenz mitmachte. — Florenz wurde nicht erobert, sondern „ad dedicionem“ gezwungen. Die kurze Dauer der Belagerung ergiebt sich daraus, daß der ganze Zug durch Tuscien, trotz der Schwierigkeiten, denen man dann auch im Luchesischen begegnete, vom Ausbruch von Imola an nur etwa 5 bis 6 Wochen dauerte, da Heinrich bereits bald nach dem 10. März (J.-L. 7831) mit Papst Innocenz II. vor Grosseto zusammentraf. — Daß „transiens Pistorium“ heißt, Heinrich sei an Pistoria vorbeigegangen, nicht dorthin gekommen, hebt Bernhardi S. 693, Anmerkung 3 richtig hervor. Aus der Erwähnung aber, daß der Herzog sich nicht dorthin wandte, geht hervor, daß die Stadt eine feindliche Haltung einnahm; sonst wäre die Erwähnung völlig überflüssig, denn von der Straße Florenz—S. Genesio (S. Miniato) liegt Pistoja recht entfernt. — In Cappiano, dessen Thurm von Herzog Heinrich genommen und demolirt wurde, befand sich ein Vallombrosaner-Kloster, das zuerst in der Bulle Paschalis' II., 1115, 8. Februar (J.-L. 6447) genannt ist. In dem Privileg Heinrichs VI. für das Kloster Fucecchio wird dieses monasterium S. Bartholomaei de Kappiano unter den Besitzthümern des Salvator-Klosters und zwar, wie es scheint, unter den Schenkungen der Kadolinger angeführt. (St. 4871. — Böhm.-Ficker, Acta sel., p. 176.) Besitzungen der Kadolinger dort an der Usciana (im Druck: „Visciana“) werden u. A. von den Testamentvollstreckern des letzten der Kadolinger 1114, 28. Oktober, an den Bischof von Lucca verkauft (siehe S. 89). Man wird dabei wohl direkt an das von Heinrich dem Stolzen eroberte Cappiano zu denken haben. — Die Brücke von Cappiano wird in der eben erwähnten Urkunde Heinrichs VI. genannt. Der Ort

heißt auch jetzt Ponte a Cappiano. Die Einnahme von Cappiano verpfändete mit anderen 1190, 21. März, Henricus Testa, Marschall Heinrichs VI., dem Bischof Hildebrand von Volterra (Lami, Mon. I, 343). Das Castrum Cappiani als alter Besitz der Kommune Lucca genannt in dem zwischen Guelfen und Ghibellinen Tusciens 1318 geschlossenen Frieden (Dal Borgo, p. 339). Aus Allem scheint sich als wahrscheinlich zu ergeben, daß Lucca sich des aus dem Kadolinger-Erbe stammenden Cappiano bemächtigt hatte, das vom Reiche als erledigtes Lehn in Anspruch genommen wurde.

Daß unter dem Hunsiem das Ann. Saxo nicht, wie Muratori meinte, Siena zu verstehen sei, ist längst anerkannt (vergl. auch M. G. Ss. l. c. n.). Von dem mißverstandenen, „Hunsiem" ähnlich lautenden toskanischen Ortsnamen käme nur Onci im Elsa-Thale in Frage, das aber abseits des Weges des nach Grosseta ziehenden Heeres lag. Der „Poggio d'Onzo" oder „d'Onso", wo wegen Erbauung oder Wiederaufbaues eines Kastells 1173 zwischen Siena, Pistoja, Lucca und den Guidi einerseits, Pisa, Florenz, den Grafen der Häuser Aldobrandesca und Ardenghesca andererseits gekämpft wurde, ist in der Cronichetta Pisana-Luchese Pal. 571 (Nat.-Bibl. Flor.) und danach bei Sercambi, I, 7 ad a. (wo die Stelle der Vorlage nicht verstanden), erwähnt. Der Ortsname ist indeß längst verschwunden, und die Lage des „Poggio d'Onso", der auch Podium Onsi oder Unsi genannt werden mochte, was dem Ohr des Deutschen wie Hunsiem klang, läßt sich nicht mehr genau ermitteln.

Unterwerfung von Colle di Val d'Elsa, 1138.

Die Verträge betreffs der Unterwerfung: Florenz, 1138, 4. Juni, sind gedruckt Santini, p. 1. u. 2. — Vergl. dazu in der Erörterung über Urkundenfälschungen am Schluß dieses Bandes die Stelle betr. der Verfälschung mittelst des Zusatzes „f. Azo Ubaldini" zu Comes Ugicio. In Wahrheit war Ugicio Sohn des Grafen Hildebrand (Rep. App., p. 59.) — Allerdings läßt Repetti den Ugicio, weil er keine weiteren Urkunden von ihm kannte, irrthümlich 1097 sterben, während doch seine Wittwe, wie wir sehen werden, noch 1161 lebte. — Daß Colle Besitz der Aldobrandesca war, ergiebt aufmerksame Prüfung der auf den Ort bezüglichen Urkunden. Der ältere Name desselben war Pititiano, und in dem Vertrage von 1138 tritt Graf Ugicio denn auch als Pfand ab „Castrum de Colle novo, qui Pititiano vocatur". (Wahrscheinlich kam der Name Colle novo seit Erbauung der Burg auf.) Nun hatte Bischof Benedikt von Volterra in dem Tauschvertrage, den er 1007 mit der Gräfin Giulia, Wittwe des Grafen Rudolf aus dem Hause Aldobrandesca, und ihrem Sohne Grafen Hildebrand schloß, u. A. das unterhalb des Hügels von Colle gelegene Spugna und ferner Land in „Piticiano" selbst an die Grafenfamilie abgetreten (Urk. 1007, 10. Okt., Arch. Vatic, Arm. XIII, caps. 1, No. 31. Mangelhaft gedruckt, Ugh. I, 431). — Graf Hildebrand erscheint (damals gemeinsam mit Graf Albert) als Herr von Colle in dem Schwur des Bischofs Hildebrand von Volterra an Florenz 1200, 13. Febr. (Santini, p. 56). — Beim Vertrag der Einwohner des Oppidum de Colle mit denen von S. Gimignano, 1199, 24. Nov., wird wechselseitiger Beistand in Kämpfen versprochen, aber die von Colle nehmen den Pfalzgrafen Hildebrandin nebst Frau und Söhnen aus (Cartularium der Kommune Colle I, f. 4[a] und Libro bianco des Kommunalarchivs S. Gimignano f. 8[a]). — Das Gleiche im Vertrag der Einwohner von Colle mit Volterra (Cartular., f. 1). — Graf Ugicio, der sich Florenz hatte unterwerfen müssen, starb vor 1152, Dez., wo Gräfin Gemma in Grosseto als seine Wittwe

urkundet (Rep. App. p. 59). Sein Sohn war Ildibrandino Novello (in ders. Urk.). Dieser wird als Ildibrandinus Novellus f. q. Ugnccionis de Malagalia nebst seiner Mutter Gemma, Annal. Pis. zu 1161, Aug. und Sept., erwähnt. Ebenso Ildebrandinus als Sohn des Uguiccione 1171, 22. Jan., nebst seiner Frau Maria, Tochter des Grafen Albert v. Prato, „comitissa totius Ildebrandesche“ (St.-Arch. Pisa. — S. Lor. alla Rivolta. Kopie Anf. s. XIII) und 1172, 2. Okt., „Ildibrandus com. f. g. Ugnccionis comitis“ (Spoglio v. Urkunden in der Bibl. pubbl. in Siena B. VI, 19, 389). — „Colle vetus“ und das „castrum novum Colle“ werden in der Bulle Paschalis' II. 1115, 27. Nov. (Pflugk, Acta. II, 213) genannt. Von den beiden anderen Kastellen ist Tremali nicht zu ermitteln; der Name ist verschwunden. Silliano ist wahrscheinlich identisch mit Stilliano in der Grafschaft Pistoja, nahe dem Arno, unterhalb der Gonfolina, wo laut der Urkunde von 1007, 10. Okt., die Aldobrandeschi Besitzungen hatten.

Die Kämpfe um die Hardninische Erbschaft und der Krieg der Florentiner gegen Guido Guerra.

Daß die Verwandtschaft der Alberti mit dem Grafen Hardnin eine doppelte war, ist in der Darstellung erwähnt. Außer der Ehe seiner Tochter Cäcilia mit dem Grafen Nontigiova war deren Schwester Aldigarda mit dem (verstorbenen) Albertinus vermählt gewesen. Dies ergiebt die Urkunde Prato, 1129, 24. Sept. (St.-Arch. Prep. di Prato). Wahrscheinlich war Albertinus ein Bruder der Grafen Nontigiova und Malabranca wie des Florentiner Bischofs Gottfried gewesen. (In dieser Urkunde nennt sich Nontigiova „Berardus, qui vocatur Nontejuvat“; in anderen bezeichnet er sich als Tankred, genannt Nontejuvat. Er muß Tankred Berardus geheißen haben, wurde aber stets Nontigiova genannt.) — Aldigarda lebte noch 1142 (43 ind. 5 ohne Tagesdatum. — Urkunde ausgestellt intus castello de Pongie, Bischöfl. Arch. Volterra). In beiden Urkunden wird Aldigarda nur als Tochter Hardnins, beziehentlich in der letzteren als Tochter des verstorbenen Hardnin bezeichnet. Aber der Name Aldigarda selbst beweist, daß sie Tochter des Grafen von Palù war, denn dessen Mutter hatte, wie die unten zu erwähnenden Urkunden von 1073, 10. April und 3. Sept., beweisen, ebenfalls Aldegarda (in der letzteren „Ildegarda“) geheißen. Es war Sitte, den Enkeln die Namen der Großeltern zu geben.

Betreffs der Ansprüche der Guidi auf Hardnins Erbe darf als Vermuthung ausgesprochen werden, daß, weil es sich gewiß auch in diesem Falle wie bei dem Kadolinger-Nachlaß, wenigstens zum Theil, um erledigte Lehen der Mark handelte, jenen Ansprüchen etwa eine Zusage zu Grunde lag, die Mathilde einst bei Auseinandersetzung mit ihrem Adoptivsohn diesem ertheilt hatte, dahingehend, daß ihm und seinen Nachfolgern die freiwerdenden Lehen zufallen sollten. — Betreffs des Grafen Hardnin und seiner Abstammung geben Aufschluß die Urkunden 1073, 10. April und 3. Sept. (Murat., Ant. IV, 807 u. 809) 1108 (Tacoli, Mem. di Reggio II, 670), 1114, 6. Mai (Murat., Ant. VI, 685). — Als Zeuge bei Math.: 1109, 17. u. 18. März (Fior.-Mansi, „Math“, Doc. 224, 226), 1112, 13. April u. 8. Mai (ibid. 237; 239), 1114, 8. Nov. (ibid. 250). — Ueber ihn als Gesandten der Mathilde 1111, Donizo II c. 18. — 1130, 20. Nov. (Murat., Ant. II, 1147), kommt ein Arduinus com. f. Guidonis, Verwandter der Gräfin Cäcilia vor, der aber unmöglich ihr Vater sein konnte, da dieser Hardnin für seine Verfügung der Zustimmung des eigenen noch

lebenden Vaters bedurfte. — Nach dem Streit um die Erbschaft zu schließen, scheinen die Söhne Harduins von Palù, Guido und Gerhard, vor dem Vater gestorben zu sein. Als Zeugen bei Math. erscheinen sie zugleich mit Harduin in der oben erwähnten Urkunde 1109, 17. März. — Harduin selbst, soweit ich sehe, als lebend zuletzt in der Urkunde Reggio 1136, 7. Nov., Gerichtsverhandlung vor Kaiserin Richenza (Tacoli II, 622). Als verstorben zuerst in der oben erwähnten Urkunde von 1142.

Die Chronologie der Kämpfe von Florenz gegen die Guidi ist mühevoll festzustellen. Wollte man Sanzanome (Hartwig, I, 6) folgen, so hätten sie sich in die Jahre 1145 und 1146 zusammengedrängt. Dann aber müßten vier verschiedene Unternehmungen gegen Monte di Croce in zwei Jahren erfolgt sein, was an sich schwer verständlich wäre. Durch die Zeugenaussagen betreffs Rosano von etwa 1203, Arch. Stor. Ser. III t. XXIII, 205 ss. u. 385 ss., ergiebt sich aber auch ohnehin, daß Sanzanome hierin nicht genau ist. Freilich enthalten auch die verschiedenen Aussagen wiederum Widersprüche. Gräfin Sofia, Tochter der Imilia, Schwester des Guido, wurde bei der Weihe der neu erbauten Klosterkirche zur Nonne geweiht (und wohl auch gleichzeitig zur Aebtissin). Später, als der hier in Rede stehende Krieg ausbrach, nahm Gräfin Imilia die Tochter aus Furcht vor den Angriffen der Florentiner aus Rosano fort und machte sie zur Aebtissin in Pratovechio (Aussage des Bonacurso da Ficti, 393, des Tignosus von Monte di Croce, 394, Balione de Gonbolame, 403, des Ciampolo de Sandetalo, 211, der Conversa Ingilesca von S. Ellero, 387). Nach der zweiten, dritten und letzten dieser Aussagen wurde damals an Stelle der Sofia Zabulina, Tochter des Catinaccio von Figline, zuvor Nonne von Sa. Felicita in Florenz, als Aebtissin eingesetzt. Diese erscheint als solche in Urkunden von Rosano zuerst 1143, März (St.-Arch. Ros.) und ziemlich gleichzeitig erscheint auch Sofia als Aebtissin von Pratovechio (ebenda — S. Giov. Evang. di Pratov., 1143, Febr. — Mittar. III, App. 400). Die Gründung dieses letzteren Klosters wurde zuerst in Poppiena bei Pratovechio geplant. (Urk. v. 1134, 8. April u. 2. Mai. St.-Arch. Erstere in der „Summaria contractuum“ v. Camaldoli, Conv. 39, 294, p. 48; die andere S. Giov. Ev. di Pratov.) In der letzteren wird Sofia als Aebtissin von Poppiena bezeichnet, aber dieses war und wurde gar nicht erbaut und kann nur von der Stifterin neben Rosano der Tochter zur Leitung zugedacht gewesen sein. — 1137, 7. Febr. (Urk. St.-Arch., Pratov. — Gedr. Mittar. III, 364) war die Errichtung des Klosters in Gricciano bei Pratovechio geplant. Sofia wird hier ebenfalls als Aebtissin bezeichnet. Endlich kam das Kloster in Pratovechio selbst zu Stande. 1143 erfolgte seine Weihe (siehe d. Weiheurkunde, die im Hauptaltar gefunden wurde. Mittar. III, 279). Früher konnte sich also die Gräfin-Aebtissin beim Ausbruch des Kampfes mit den Florentinern dorthin nicht zurückziehen, und da sie urkundlich als Leiterin des Klosters, 1143, Febr., nachweisbar, wird man an diesem Zeitpunkt für den Kriegsbeginn festzuhalten haben. — Ueber die Weihe der Kirche von Rosano, bei der Sofia den Schleier nahm, sagen die meisten Zeugen (etwa 1203) aus, sie sei vor 60 Jahren erfolgt. Da Sofia indeß schon 1134 urkundlich als Aebtissin bezeichnet wird, müssen damals seit derselben mindestens 69 Jahre verflossen gewesen sein. Endlich birgt die Aussage der Sofia selbst erhebliche Widersprüche in sich, ob deshalb, weil sie mit den Ungenauigkeiten bestimmte Zwecke verfolgte, oder weil sie sich im Alter von etwa 85 Jahren der Folge der Ereignisse nicht mehr klar erinnerte, muß dahingestellt bleiben. Nach ihrer Angabe hätte sie selbst Zabulina als Aebtissin zu einer Zeit eingesetzt, als sie „mit der Kaiserin in Modigliano war“. Nun kann diese Kaiserin, da Zabulina jedenfalls 1143, März, als Aebtissin von Rosano nachweisbar, nur Richenza, Gattin Lothars,

gewesen sein. Diese war zweimal in Italien, aber 1137 lag das deutsche Heer mit den Guidi in Fehde und der Rückmarsch führte nicht über Modigliano, auch zog der todkranke Kaiser ohne Aufenthalt nach Norden, hätte solchen auch schwerlich bei eben besiegten Feinden genommen. Bleibt nur der Aufenthalt von 1133, der offenbar gemeint ist, denn Ende 1133, Anfang 1134, befand sich Lothar, dem Bologna verschlossen blieb, monatelang mit der Gattin in jenen Gegenden. Wäre Zabulina aber, entsprechend der Aussage der Sofia, 1133 nach dem Tode der Aebtissin Mathilde eingesetzt worden, so wäre Sofia selbst gar niemals Aebtissin von Rosano gewesen, was allen Aussagen völlig widerstreitet. Somit ist in diesem Punkte auf die Aussage der Sofia gar kein Gewicht zu legen und Alles nur auf das erste urkundliche Vorkommen der Zabulina als Aebtissin von Rosano, auf dasjenige der Sofia als Aebtissin von Pratovechio, sowie auf die zahlreichen übereinstimmenden Bekundungen, aus welchen Gründen die Letztere Rosano verließ und die Erstere ihr zur Nachfolgerin gegeben wurde. — Wären die Zeitangaben der Zeugen überhaupt verläßlicher, so könnte man sich auch auf die Aussagen des Bonacurso da Ficti (siehe oben) stützen: seine Erinnerung reiche 60 Jahre zurück, also bis 1143 und er gedenke noch des Kriegsausbruches zwischen dem Grafen und den Florentinern.

Für den Kampf um Cuona, den Sanzanome als Beginn der Feindseligkeiten erwähnt, ist die Niederschrift der Familientradition durch Lapo di Castiglionchio Quelle. Sie ist in dessen „Epistola“ an seinen Sohn Bernhard, Kanonikus von Florenz, enthalten. Lapo war Rechtsgelehrter. Er schrieb in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. — Das Geschlecht Cuona zerfiel in die Zweige von Volognano und von Castiglionchio. Die für die uns beschäftigenden Kämpfe in Frage kommende Stelle Ep. ed. Mehus, p. 31 ss. Aus Urkunden ist in dieser Zeit nur ein Mitglied der Familie, Hildebrand, Sohn des verstorbenen Guinizelli zu ermitteln, der mit Adalina aus dem Hause Ubertini vermählt war. (In castello de Cona, territ. Flor. 1135, 28. Dez. — Ajazzi Ric. stor., p. 97.)

Die Belege für die Kämpfe der nächstfolgenden Jahre sind in den Anmerkungen der „Geschichte von Florenz“ angeführt. Auch die Darstellung des Kampfes im Jahre 1147 beruht auf Sanzan., p. 7, der nach Schilderung der Niederlage vom 24. Juni 1146 fortfährt: „Anno vero sequenti steterunt quasi fessi Florentini fere per annum . . . et est consilio sumpto decretum, quod denuo revertantur ad castrum tanto tempore moraturi, quod dicat in omnibus obedire.“ Die so eingeleitete Erzählung kann natürlich nur auf Ereignisse von 1147, nicht auf solche von 1153 bezogen werden. Daß Sanzanome sagt, der Graf sei nicht erschienen, dann aber sich so ausdrückt, als habe derselbe doch um den Uebergabevertrag gewußt, kann wohl als ungeschickte Reticenz aufgefaßt werden, deren Zweck darin bestand, nicht zugeben zu müssen, daß Florenz, Sitte und Gebot zum Trotz, gegen einen auf der Kreuzfahrt Begriffenen die Fehde nicht ruhen ließ, sondern ihm nach Möglichkeit Schaden zufügte. — In den Zeugenaussagen betreffs Rosano findet sich denn auch die vollkommenste Bestätigung dafür, daß eine Zerstörung von Monte di Croce nach erfolgter Kapitulation und vor dem gleichartigen Ereignisse von 1153 erfolgte. Bonusamicus pleban. de Decomano (p. 385) sagt aus „quod primum fuit destructum castrum montis crucis quando (Druck irrig: »quam«) fieret pax inter comitem et Florentinos“. Hier ist also von einer erstmaligen Zerstörung nach einem Friedensschluß (bezw. einer Kapitulation) die Rede, der also eine zweite (1153) gefolgt sein muß. — Der Presbyter Bandinus de Gallene (p. 389) sagt aus: „quod pax fuit facta inter comitem et Florentinos ante combustionem montis crucis et talis fuit pax, quod pars muri debebat

destrui et vexillum Florentie debeat poni super castrum et hic testis vidit positum. Et postea procedente tempore iverunt illuc et conbusserunt castrum et postea iterum orta est guerra." Da Ann. Pis. (ad 1151) lehren, daß der Krieg, in dem Florenz auf der einen, Guido auf der anderen Seite kämpfte, 1150 schon wieder ausgebrochen war, ist die erste Zerstörung von Monte di Croce zwischen 1147 und 1150 und zwar, wie der Zusammenhang mit dem gleich zu erörternden Interdikt lehrt, 1148 zu setzen. Endlich kommt das Chron. Tolosani in Betracht (c. 45; Doc. di St. Ital. VI, p. 630), wo zu 1147 von Kämpfen drei aufeinander folgender Jahre bei Monte di Croce berichtet wird, zu denen Faenza jedesmal dem Grafen Guido Hülfe gegen die Florentiner geschickt habe; in zwei Jahren seien die Florentiner geschlagen worden, im dritten hätten sie ihres Eides vergessen („spreto juramento"), die Burg zerstört. Der Eid aber konnte erst bei einer Kapitulation geleistet und die Eidesverletzung kann nur von dem Jahre 1148 verstanden werden. Die beiden Niederlagen aber fallen entweder in die eine von 1146 zusammen, oder die Faentiner hatten etwa den Belagerten auch 1147 Zuzug geschickt, wo dann aber die Hinzufügung irrig ist, daß die Florentiner damals eine erneute Niederlage erlitten hätten.

Die Nachricht vom Verlust des officium in Florenz, d. h. von der Verhängung des Interdikts über die Stadt und seiner Wiedererlangung nach 5½ Jahren, theilen die Ann. Flor. (Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 4) zu 1153, 28. Febr., mit. Daß dies 1154, 28. Febr., unserer Zeitrechnung, ergiebt sich daraus, daß in dieser Zeit in Florenz anderer Jahresbeginn als 25. März nicht mehr vorkommt, und aus der Urkunde des Bischofs Azzo von 1154, 31. März (Lami, Mon. II, 1237). Den Zusammenhang des langen Interdiktes mit den Kämpfen gegen Guido Guerra ergeben die Zeugenaussagen von 1174, März (73 ind. 7. — St.-Arch. Bonif.) im Prozeß des Michael-Klosters Marturi und der Pfarrkirche von Poggibonsi. Presb. Ubertus erklärt: „... quando apostolicus interdixit officium toto episcopatui Florentino excepta terra comitis et ajuvantium eum capella S. Crucis et de Luco non cessaverunt ab officio." Vorher und nachher wird Graf Guido, der in und bei Marturi und Poggibonsi ausgedehnte Besitzungen und Gerechtsame hatte, nebst seiner Mutter von anderen Zeugen genannt. Entsprechend sagt der Prior Guido aus. Das Interdikt dauerte von etwa Ende August 1148 bis Ende Februar 1154. Da des Grafen Guido Guerra Ländereien und ebenso die seiner Verbündeten ausgenommen waren, bleibt kein Zweifel, daß die Kirchenstrafe gegen die Florentiner wegen eines Kampfes gegen ihn verhängt war, und somit hat man diesen, hat man den Eidbruch, der in der Zerstörung von Monte di Croce entgegen den Bedingungen der Kapitulation lag, unmittelbar vor Verhängung des Kirchenbannes, in den Sommer 1148 zu setzen.

Das Florentiner Nonnenkloster S. Pier maggiore, in der östlichen Vorstadt, scheint in der Zeit des Interdikts eine Ausnahmestellung eingenommen zu haben; wahrscheinlich in vollem Einverständniß mit der Stadtbehörde, da für die in ihrem Gewissen Bedrängten durch dort stattfindenden Gottesdienst Gelegenheit zu geistlicher Tröstung gegeben war. Es finden sich für jenes Kloster zwei Bullen aus den betreffenden Jahren, 1151, 25. April und 1152, 15. April (J.-L. 9475 und 9569). Diejenigen für die Kirche Si. Apostoli 1154, 25. Jan. und 1154, 3. Febr. und für die Kanonika (Reg. Nr. 45 — J.-L. 9826) fallen schon in die Zeit, wo über die Aufhebung des Interdikts verhandelt wurde.

Die Friedensverhandlungen im Januar 1155.

Daß zwischen Lucca und Pisa 1155, August, und 1156, Februar, Waffenstillstand herrschte, beweisen das Zeugenverhör und die Streitentscheidung zwischen dem Domkapitel von Pisa und dem nahegelegenen Kloster S. Rossore betreffs des Waldes von S. Rossore (Bonaini, Dipl., p. 19 u. 25). Untersuchung und Urtheilsfällung erfolgten im Namen des Papstes durch die Bischöfe Gregor von Lucca und Rainer von Siena. Solange Pisa gegen Lucca, Siena mit ersterem verbündet, gegen Lucca-Florenz im Kampfe lag, war die gemeinsame Beauftragung der Bischöfe unmöglich. — Der Entwurf eines Friedens zwischen Lucca und Pisa, den wir 1155, Januar, setzen müssen, und der im Einzelnen nur die zwischen diesen beiden Städten vorliegenden Streitpunkte berücksichtigt, aber zugleich den zu schließenden 30jährigen Frieden zwischen Pisa und Graf Guido Guerra nebst Verbündeten einerseits, Lucca, Florenz und den Verbündeten der Luchesen andererseits ins Auge faßt, ist Bonaini, l. c., p. 28, mit dem ganz willkürlichen Datum 1158, Januar, gedruckt. Das Stück, im Archiv der Familie Roncioni in Pisa befindlich, auf großem Pergamentblatt, ohne Unterschriften und ohne jede chronologische Angabe, enthält vielfach überschriebene Zeilen und man wird darin einen Friedensentwurf zu erblicken haben. Für Angabe des Jahres 1158 hatte Bonaini keinen anderen Anhalt als die Nachricht der Annales Pisani von dem in jenem Jahre geschlossenen (definitiven) Frieden. Aber über diesen wurde nach eben dieser Quelle im Juni, Juli und August verhandelt und er wurde am 15. August verkündigt, während in unserem Entwurf (weshalb Bonaini das Stück auch richtig in den Monat Januar setzt, ohne daß sich ihm aber der Widerspruch mit der Jahresdatirung aufdrängte) von den Kalenden „presentis Januarii" (p. 33) die Rede ist. Endlich wurde der W a f f e n s t i l l s t a n d von 1158 auf 10 Jahre geschlossen, während es sich hier um Bedingungen für einen 30jährigen F r i e d e n handelt. Kann nun der Entwurf nicht derjenige sein, auf Grund dessen es 1158 zum Frieden kam (unbeschadet der Aehnlichkeit oder selbst Gleichheit vieler Stipulationen), so ergiebt sich das Jahr desselben aus der Bestimmung (p. 29) betreffs der seit 12 Jahren zugefügten Beschädigungen. Der Krieg begann 1143 (Ann. Pis. ad 1144) und ward nur Ende 1147 durch einen Gefangenenaustausch ganz vorübergehend unterbrochen. Die 12 Jahre führen also auf 1155 und die Monatserwähnung auf 1155, Januar, was durchaus zu den Verhältnissen paßt, wie sie durch das Erscheinen Friedrichs herbeigeführt wurden. — Daß schon Roncioni in seinen Ende des 16. Jahrhunderts geschriebenen Istorie Pis. (Arch. Stor. VI, 1; 294) den Irrthum begeht, diese Friedensverhandlung mit der von 1158 zu identifiziren, beweist wenig. Ihm lag sicher auch nur das erwähnte undatirte Pergamentblatt vor, das sich eben seit der Zeit dieses Geschichtschreibers im Besitz seiner Familie erhalten hat. Datum und Ort „Ripafratta 1158, 15. August", fügte er vollständig willkürlich aus den Annales Pisani hinzu.

Die Ordnung der tuscischen Reichsverwaltung durch Erzbischof Rainald von Köln.

Für die, soweit es das Material gestattet, eingehende Darstellung des Gegenstandes in der „Geschichte von Florenz" sind hier die Belege im Zusammenhang beizubringen und einige Bemerkungen an sie zu knüpfen. Ficker, Forsch. III, 440 hat aus dem für die deutschen Amtsgrafen in Italien üblichen Ausdruck „Podestà" die Ver-

muthung hergeleitet, daß die Gewalt dieser Beamten damals, resp. bis etwa 1186/87 auch die Städte umfaßt habe. Unsere Darlegungen ergeben das Gegentheil. Zu ausreichendem Beweise desselben dient es, daß Rainald seine Verhandlungen dauernd mit den Konsuln der Städte führte (1162, 8. u. 13. Juni, M. G. Leg. sectio IV, t. 1, p. 302. — 1162 [Juli] St. 3958. — 1163, 2. Sept., Ficker, Forsch., IV, 172. — 1163, 7. Sept., Rena-Cam. Supplem. b., p. 19. — Rainalds „parlamentum cum consulibus civitatum Tusciae" in Sarzana, Ann. Pis. zu 1163 nach 20. Sept.). Was Florenz anlangt, so ergeben die Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai (Santini 114 ss.), das Zusammenwirken der Konsuln mit den Reichsbeamten. Gotifredus de Trebi (p. 117): „olim ivi cum quodam teutonico et cum consulibus Florentie qui ibant circuitum comitatum (!) Florentinum", d. h. zum Zweck der Feststellung der Grafschaftsgrenzen. Es ist zweifellos, daß diese, die zugleich die Abgrenzung der Kompetenzen der deutschen Grafschafts-Grafen von Florenz und von Siena in sich schloß, hauptsächlich auf die Steuererhebung Bezug hatte, über die betreffs der Grenzbezirke, wie jene Aussagen lehren, zwischen den Reichsbeamten der benachbarten Bezirke Streit herrschte. Da nun das Abkommen mit Lucca (1162, 8. u. 13 Juni, siehe oben) den Konsuln die Pflicht auferlegte, den Reichsbeamten bei Erhebung der Steuern Hülfe zu leisten, scheint sich hier in einem wesentlichen Punkte die Uebereinstimmung des verloren gegangenen Abkommens zwischen Rainald und den Florentinern mit dem erhaltenen zu ergeben, das zwischen ihm und den Lucheser Konsuln geschlossen wurde.

Ueber die Persönlichkeiten, die sich bei dem Umzuge des Reichskanzlers und Erzbischofs durch Tuscien im Frühjahr und Sommer 1163 in dessen Gefolge befanden, geben die Urkunden Siena 1163, 1. August (Murat., Ant. IV, 573), Arezzo 1163, 2. und 7. September (siehe vorn) Auskunft. Bonacursus von Pisa, der ihn geleitete, war der Konsul des Vorjahres, den die Genuesen gefangen genommen hatten (Ann. Pis. zu 1162, Juli). Er muß sich als einer der beiden Pisaner Rechtsgelehrten bei dem Erzbischof befunden haben, von denen die Ann. Pis. zu 1163 berichten. — Von den Florentiner Persönlichkeiten, die Rainald geleiteten, ergiebt sich die Zugehörigkeit des Judex Baldovin zur Familie Judi aus den Urkunden 1158, 15. Oktober (St.-Arch. Badia), 1162, 10. Juni (St.-Arch. Acq. Baldovin.) und 1176, 4. April, (Sant. 11), in welchem Jahre Baldovin gemeinsam mit seinem Bruder Inghematus Konsul von Florenz war. Betreffs der Bondelmonti, Sinibaldo und Ugolino dei Scolari, die dem Kanzler bei seinem Zuge folgten (1163, 1. Aug., 2. u. 7. Sept.) wird unten Näheres erwähnt.

Ueber die Einsetzung von Amtsgrafen in Siena Ficker, Forsch. II, 229 ff. Ueber die Entsetzung des bisherigen einheimischen Grafen Paltonerius, der Grafschaft und Stadt geleitet hatte, giebt die Aussage des Guido Guittanelle in den Zeugenaussagen betreffs Montepulcianos von 1205, 5. April (Murat., Ant. IV, 576 ss.) Auskunft. — Was Volterra anlangt, so erwähnen die Ann. Pis. zum 2. Mai 1164 den deutschen Gualdan als dessen Grafen, aber wenige Wochen später wurde der Volterraner Bischof Galganus, wie er geistlicher Leiter der Diözese war, so auch im Weltlichen zum Herrn von Volterra und allen Orten seines Bisthums ernannt (St. 4018a mit April-Juni; nach Obigem besser Mai-Juni). — In Arezzo, dessen Konsuln in den Urkunden Rainalds von 1163, 2. und 7. September, genannt sind, wurde zum „Fürsten" der Aretiner Bischof eingesetzt, wie das von Christian von Mainz 1165, 22. Februar, in Arezzo gefällte Urtheil gegen die Camaldulenser ergiebt (Kap.-Arch. Arezzo, Nr. 430). Das Urtheil erkennt diesen den Ort Mojona ab, „pro contumacia Camaldulensium, qui tertio a serenmo imperatore nostro vocato et ab

ejus principe Aretino episcopo sepe commoniti" dennoch nicht gekommen seien, um wegen Mojona zu Recht zu stehen, das deshalb dem Kapitel von Arezzo zugesprochen wird. Die Bezeichnung als Reichsfürst und die von ihm ergangene Aufforderung zum Gericht kennzeichnen den Aretiner Bischof als mit der Verwaltung der Grafschaft, gleich seinem Volterraner Amtsgenossen, beauftragt, womit hier wie dort auf die Verhältnisse des vorigen Jahrhunderts zurückgegriffen wurde, nur daß die Stadt Arezzo, im Gegensatz zur Vergangenheit und im Gegensatz zu Volterra, von der Herrschaft des Bischof-Grafen eximirt war.

Ueber den ersten deutschen Grafen von Florenz, nach der Neuordnung der Verwaltung durch Rainald, über Walter, ist nichts Näheres zu ermitteln. Er, wie der auf ihn folgende Rodigerius, auch mit abgekürztem Namen „Gerus" genannt, wird in den Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai (Sant. 114 ss.), erwähnt. Beide seien gleichzeitig mit Wilhelm von Aachen, dem deutschen Grafen Sienas, im Amt gewesen, der das seine von 1163 bis etwa 1165 bekleidet zu haben scheint (vergl. Ficker, l. c., 230). Es kann als recht wahrscheinlich gelten, daß Rodigerius jener deutsche Ritter des Namens war, der sich bei den Kämpfen in der Lombardei ausgezeichnet hatte und dem die Burg Trezzo zur Vertheidigung übergeben war (Ann. Mediol., M. G. Ss., XVI, 366 u. 367. — „Gesta di Feder. I. in Italia", V. 2810 ss., wo „Todecherius" st. „Rodecherius"; V. 2867 ss.). — Der Podestà Pipin, der in jenen Aussagen erwähnt wird, gehört einer wesentlich späteren Zeit (nach 1176) an und war jedenfalls nicht deutscher Graf, sondern Podestà der Stadt. Von dem Zwist zwischen den Amtsgrafen von Florenz und Siena wegen Abgrenzung der Komitatsgebiete berichten dieselben Zeugenaussagen. Der Konflikt führte zu Vernehmungen der Ortsbewohner über die Zugehörigkeit zur einen oder zur anderen Grafschaft. Edle des Florentiner Gebietes, die Firidolfi und Andere, finden wir dabei in naher Beziehung zu den deutschen Machthabern. — Von dem Streit des Grafen Wilhelm von Siena und des (deutschen) Grafen Heinrich von Chiusi wegen Montepulciano erfahren wir aus den Zeugenaussagen von 1205, 5. April (l. c.).

Daß unter den deutschen Grafen Vizegrafen standen, die ihren Sitz auf Burgen hatten und hauptsächlich mit der Steuereintreibung befaßt waren, lehren die erwähnten Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai, und die ungefähr gleichzeitigen betreffs des Klosters Rosano (Arch. Stor. S. III, vol. 23; 205 ss.). Es ist ferner in diesen von den deutschen Kastellanen die Rede. Nach der Ende des 12. Jahrhunderts verfaßten „Summa" des Pillius haben die Kastellane auch jurisdiktionelle Rechte ausgeübt (Paragr. 14); nach dem Wortlaut der Stelle bei Pillius könnte man vermuthen, daß er unter den „Kastellanen" die Grafschafts-Grafen selbst verstehe, doch findet sich für eine solche Auffassung in den erwähnten Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai, in denen von etwa 1203 und von 1205, 5. April, kein Anhalt, während nach der Urkunde von 1226, 27. September (Lami, Mon. I, 492) allerdings der Kastellan von S. Miniato damals dasselbe gewesen zu sein scheint, was zuvor die Grafen dieser Reichsburg waren. Er hatte die Befugniß, Vizegrafen (und castaldiones) fürs Reich zu ernennen, und diese Befugnisse werden als von alter Zeit her üblich bezeichnet. Der letztere Begriff aber ist ein zu relativer, als daß sich daraus auf die Zeit Rainalds von Köln Schlüsse ziehen ließen, und auch die „Summa" des Pillius ist ein Dritteljahrhundert nach derselben geschrieben, so daß man für die hier in Frage kommende Periode wohl, wie es dem Sinne der Erwähnungen in den Zeugenaussagen allein zu entsprechen scheint, die Kastellane als Unterbeamte der Grafschafts-Grafen zu betrachten hat. Bestimmend dafür scheint es, daß für das sienesische Gebiet, dessen Grafen in Montepulciano ihren

Sitz hatten, in den Zeugenaussagen von 1203, 23. Mai (Sant. 117), zwei Kastellane anderer Burgen genannt werden (siehe unten).

Unter den vom Reich auf tuscischen Burgen eingesetzten vicecomites treten besonders die zwei bereits erwähnten Florentiner, die Brüder Sinibaldo und Ugolino dei Scolari, aus dem Geschlecht der Bondelmonte (Montebuoni) hervor, die damals noch sehr jung gewesen sein müssen, da sie noch 40 Jahre später in Florenz bedeutsame Stellungen bekleideten. Beide Brüder werden mit ihrer Amtsbezeichnung in Rainalds Gefolge in Arezzo in den Urkunden 1163, 2. und 7. September (l. c.), erwähnt. Sinibald war Vizegraf von Campiglia bei Massa Maritima, während der Amtssitz des Ugolino nicht genannt wird. Aus dem Zusammenhang zweier späterer Urkunden (Montelio 1181, Sept., und, wahrscheinlich aus gleicher Zeit, undatirter Schwur; ersterer bischöfl. Arch. Volterra, letzterer St.-Arch. Siena, Cal. vechio, f. 19) ergiebt sich indeß, daß er Vizegraf von Chiusdino war, das im Gebiet von Volterra, doch von diesem weiter als von Siena entfernt liegt. In der Zeugenreihe der erwähnten Urkunden von 1163 stehen sie vor den Konsuln der Städte. Das Aufsteigen von Mitgliedern des Florentiner Adels im Reichsdienst, das Emporkommen Anderer auf kaiserlicher Seite inmitten der Parteiungen dieser Zeit ist als Ursprung des späteren ghibellinischen Adels sehr zu beachten. — Sinibald war noch 1185, 5. März, im Amt, an welchem Tage er als Senebaldus de Campilio Zeuge in der Urkunde des Kaisers für die Grafen Cacciaconti-Scialenghi (Stumpf, Acta ined., p. 226) vorkommt. Sein Bruder Ugolino war fast 40 Jahre, nachdem er uns zuerst als kaiserlicher vicecomes bekannt wird, unter völlig veränderten Verhältnissen Kastellan der Florentiner in Montegrossoli (1201, 29. März, Sant., p. 64) und Sinibaldo wurde 1203 zum Konsul von Florenz erwählt, wie aus der Urkunde von 1203, 4. Juni (ibid. 128) hervorgeht, wo er als Sinibaldus condam Scolai de Montebuoni erscheint, wie er auch in der Urkunde 1189, 18. Juli (ibid. 31), mit vollem Namen als Sinibaldus quond. Scolarii de Montebono bezeichnet ist.

Im Sienesischen finden wir Reichskastellane auf der Burg Serre bei Rapolano, zwischen dem Thal des sienesischen Ombrone im Bezirk von Asciano im Südosten der Grafschaft, etwa 28 km von der Stadt entfernt, und auf Orgia, etwa 15 km südwestlich Sienas. Die Stadt hatte am 13. September 1156 dieses dem Grafenhause Ardenghesca gehörige Kastell erobert und niedergebrannt (Ann. Sen. ad a.). Jetzt hatte sich somit das Reich des wiederhergestellten bemächtigt. Die Kastellane von Serre und Orgia werden in den Aussagen betreffs der zwischen Florenz und Siena streitigen Grenzgebiete von 1203, 23. Mai, l. c., S. 117, von dem Zeugen Ugolinus de Monticialli erwähnt. Derselbe sagt über die Steuererhebung in Val di Paterno durch den Kastellan von Montegrossoli im Florentinischen, über dessen Konflikte mit den Amtsgenossen von Serre und Orgia, über die von ihm eingezogene „preda" und den Todtschlag eines Mannes aus, dessen sich der Kastellan von Montegrossoli gelegentlich der Steuerbeitreibung schuldig machte. Auch ein Anderer erklärt, er hätte gesehen „castellanum de Monte Grossoli predare vallem de Paterno pro suo comitatu", wie auch der Konflikt mit dem Kastellan von Serre (Auss. d. Berlingerius de Conio, p. 116) noch sonst Erwähnung findet. — Ueber die Schatzung des Klosters Rosano durch die deutschen Beamten (und nachmals durch die Florentiner) sagt in dem Zeugenverhör von etwa 1203 (Arch. Stor. l. c., p. 208) Alcherius de Alpignano aus, Graf Guido habe das Kloster beschützt „ab omnibus suis impugnatoribus et nominatim a castellano de Montegrossoli et aliis Teutonicis et a Florentinis". Es ist bezeichnend, daß diejenigen, die jeweilig die Steuern erhoben, geradezu als

„Bedränger" bezeichnet werden. — Der einzige deutsche Kastellan von Montegrossoli, dessen Name uns bekannt, ist ein Fredericus, der die Stelle indeß wesentlich später bekleidete, nämlich zur Zeit, als Eberhard von Lautern Graf von Siena war, also (Ficker, Forsch. II, 230) um 1186. Ihn erwähnt in den Aussagen von 1203, 23. Mai (l. c. 120) ein Rusticellus. („Overandus" ist hier zweifellos Korruptel für Overardus = Everardus.) Derselbe „Fridericus castellanus Montis Grossuli" war noch 1196, 25. Februar (Ugh. I, 144), in Arezzo Zeuge bei Herzog Philipp von Tuscien. Ueber Bedrückungen der deutschen Grafen von Siena in Montepulciano siehe die Zeugenaussagen von 1205, 5. April, l. c. (Aussage des Ubertus Gualandelli).

Daß Montegrossoli den Firidolfi gehörte, ergeben die Urkunden 1172, 21. April (St.-Arch. Coltib., bezeichn. 22. Apr.) im Zusammenhang mit der Klageschrift der Mönche von Coltibono über die gegen sie verübten Unthaten der Firidolfi, worunter auch die Wegnahme der von den Vorfahren jener ihnen geschenkten Kirche von Montegrossoli und der Entscheidung des Abtes Jakob von Vallombrosa (in Urk. 1169, 14. Febr. bis 1178, 29. Januar). Beide sind undatirt. Die erstere ist gedruckt Lami, Del eruditor. (1737), p. 149. Klageschrift und Entscheidung befinden sich in der Provenienz „Vallombrosa" des St.-Archivs, irrthümlich mit „sec. XIII." bezeichnet. Ferner die Urkunde 1189 (St.-Arch. Coltib.), wo Pepus und Scolajo germani, ol. filii Spinelli de filiis Rodulfi genannt sind, desselben Spinellus, der 1172, 21. April, als Spinellus von Montegrossoli vorkommt. 1210, 13. April (Sant. 373), ist der eine der Brüder mit vollem Namen „Pepus f. quond. Spinelli de Montegrossoli" bezeichnet.

Ueber Eberhard, kaiserl. Legaten und Grafen von S. Miniato, 1163 bis wahrscheinlich 1167: Ficker, Forsch. II, 228. Da von Grafen des Komitats Lucca sonst nichts bekannt, ist es wahrscheinlich, daß die Grafen von S. Miniato zugleich Grafen des Komitats Lucca waren und jene Benennung nur von ihrem Amtssitz trugen, denn eine Grafschaft von S. Miniato, entsprechend den Komitaten von Florenz, Lucca, Siena 2c., hat es nie gegeben. Die Benennung aber erklärt sich daraus, daß S. Miniato eine über die Verwaltung eines einzelnen Bezirkes hinausreichende Bedeutung hatte, da sich hier die Finanzverwaltung des Reiches für Tuscien und Spoleto befand. Die Abgabe von Gubbio z. B. war jährlich am Martinstage dorthin zu entrichten, wie Friedrichs I. Genehmigung der Vereinbarungen Rainalds mit jener Stadt, 1163, 8. November (M. G. Leg. sectio IV, t. 1, p. 309), erweist. (Betreffs Gubbios damaliger Zugehörigkeit zum Herzogthum Spoleto Ficker, Forsch. I, 258; II, 320.)

Ueber die in der Stadt Florenz erhobenen Reichssteuern jener Zeit ist uns nur ein Zeugniß in der Urkunde von 1164, 27. Februar, erhalten geblieben (St.-Arch., Sa. Maria Novella Gedr. Fineschi, Uom. ill., p. 44). Der Rektor von Sant' Andrea (nahe Mercato vechio) verkaufte laut derselben zur Tilgung einer Wucherschuld, aufgenommen „pro exactione, quam cancellarius domni Federici imperatoris fieri jusserat", Land bei Sa. Maria Novella. Bischof Julius ertheilte seine Genehmigung. Der Wortlaut läßt darauf schließen, daß es sich hier nicht um eine fortlaufende Steuerleistung, sondern um eine außerordentliche Auflage handelte, und aus dem „fieri jusserat" darf gefolgert werden, daß dieselbe nicht direkt von den Kontribuenten, sondern von der Stadt erhoben wurde, die dann von den Bürgern, den Kirchen 2c. den entsprechenden Antheil eintrieb.

Es mag hier an die Erörterung der Verwaltungsanordnungen Rainalds, die über den Friedensschluß geknüpft werden, den er zwischen Florenz und dem Hause der Guidi herbeigeführt zu haben scheint. In den Zeugenaussagen betreffs Rosanos von etwa 1203 deponirt Picclio de plebe veteri (l. c. 391) „jam sunt 40 anni, quod

pax facta fuit inter Florentinos et comitem". Der Zeuge Ugolinus, Konverse des Hospitals am Girone bei Florenz (p. 397): „quod sunt 40 anni, quod fuit facta illa talis pax inter comitem et Florentinos, quando dextruxerunt montem crucis". Die Zeitangabe lautet präziser als sonst in diesen und anderen Zeugenaussagen. Zwar war nach der Zerstörung von Monte di Croce schon ein Friede geschlossen worden, aber gleichwohl traf Ugolinus das Richtige und er äußerte vermuthlich die allgemeine Auffassung, wenn er allen damaligen Hader der Florentiner und des Grafen auf die Kämpfe um jene Burg zurückführte. Da die Angaben das Ereigniß in das Jahr der speziellen Regelung der tuscischen Verhältnisse durch Rainald setzen, wird man nicht zu zweifeln brauchen, daß damals auf den 1160 in S. Genesio neu ausgebrochenen Zwist ein neuer Friedensschluß folgte.

Versuch der Verlegung des Fiesolaner Bischofssitzes nach Figline.

Die Urkunden, die über die Angelegenheit Kunde geben, befinden sich meist in der Provenienz Passignano des Florentiner Staats-Archivs. Sie sind fast durchweg undatirt und ergeben keinen äußeren Anhalt für Feststellung des Zeitpunktes. Die drei Bullen Alexanders III. für den Bischof von Fiesole (siehe Regest. Nr. 53—55) sind nicht in Originalien oder Abschriften erhalten. Ihre Kenntniß danken wir den Notizen eines Spoglio des Senators Carlo Strozzi, der sie im 17. Jahrhundert noch im bischöflichen Archiv von Fiesole sah. — Ferner dienen uns als Quelle drei Briefe Alexanders III. in der Angelegenheit, in deren einem er die einstmals von ihm ertheilte Genehmigung zur Verlegung des Bischofssitzes erwähnt, während die anderen sich auf die Erbrechung eines Altars des Nonnenklosters Sa. Maria in Figline, die Wegschleppung von Reliquien nach dem Frieden mit Florenz 2c. beziehen. (Siehe Regest. Nr. 66—68, „nach 1175, April 1".) Der Bischof Rudolf von Fiesole bestätigte die neu erbaute Pfarrkirche, die an Stelle der geplanten bischöflichen errichtet wurde, seinem Kapitel 1174, 27. Mai. Die Urkunde inserirt in der Bulle Alexander IV. Neapel, 1255, 12. April, im Reg. Al., IV, L. I, p. 82 des Vatikan. Archivs. Ferner Bestätigung des Pfarrrechtes in dem vom Bischof Rudolf, 1175, 1. April, „cuncto clero et universo Figinensi populo" ertheilten Privileg (Ugh. III, 245). — Sanzanome allein erwähnt von den Florentiner Geschichtsquellen den Kampf gegen Figline, doch ohne den Zusammenhang mit der Verlegung des Bischofssitzes von Fiesole ahnen zu lassen. Er berichtet, bei der Rückkehr vom erfolgreichen Kampf gegen Arezzo sei die Unterwerfung von Figline erfolgt; nicht einen Sieg könne er dies nennen, sondern nur eine Züchtigung Untergebener. Der Ort sei verwüstet worden, aber die Vernichtung habe man ihm erlassen, da sein Leben Florenz nützlicher war als sein Untergang. Auf Leben und Tod sei es der Herrschaft der Stadt unterworfen (l. c., p. 10).

Den Zusammenhang mit der geplanten Verlegung des Bischofssitzes ergiebt zunächst die an den Papst gerichtete Klageschrift eines nicht genannten Abtes von Passignano wegen Zerstörung des Nonnenklosters Sa. Maria, Wegschleppung der Reliquien 2c. Dieselbe, ebenfalls ohne Zeitangabe, befindet sich in der Proven. Passign. d. St.-Arch., wo sie ganz willkürlich mit 1187 bezeichnet ist. Die Regesten Nr. 66—68 erwähnten drei päpstlichen Schreiben ergingen auf Grund dieser Klage, und in dem einen erinnerte der Papst den Bischof daran, daß er ihm seinerzeit die Sitzverlegung gestattet habe. Papst und Bischof also waren noch dieselben. Bischof

Rudolf aber, auf den die Klage sich bezog, lebte nur bis 1179. Die Klageschrift beginnt: Fesolanus episcop. Rodolfus volens sedem episcopalem de Fesolis mutare apud Figlinem castellum a Florentinis fuit impeditus. Ecclesiam tamen, quam pro sede episcopali fundaverat in baptismalem ecclesiam commutavet (!). Quia vero in possessionibus minime habundabat fecit idem episcopus cum canonicis Fesolanis quemdam contractum cum predecessore meo abbate Hugome de possessionibus cujusdam nostri monasterii, ubi moniales domino deserviebant, recepta ecclesia S. Laurentii, que ad ipsum monasterium pertinebat, ubi dolus ex parte alia fuit. . . ." Es folgt Bericht über Ueberweisung der Klosterbesitzungen an die dann eingerichtete Taufkirche, Klage über Fortführung der Reliquien ꝛc. und das Gesuch, den Bischof von Fiesole sowie den Pleban durch Kirchencensur zur Rückgabe derselben, der Glocken, des Kirchenschatzes und der Besitzungen an das Nonnenkloster anzuhalten. Nach dem Gesagten kann die Klage erst nach 1174, 27. Mai, bezw. 1175, 1. April, erfolgt sein. Damals und weit über den Tod Alexanders III. hinaus (noch 1186, 24. März) war ein Hugo Abt von Passignano. Da er von seinem Vorgänger Abt Hugo spricht, ergiebt sich schon daraus, daß zwei Aebte gleichen Namens in Passignano aufeinander folgten. Da der hier klagend auftretende Abt Hugo aber selbst in der Zeit des Schismas verjagt war, verwickelt sich die Feststellung noch mehr. Nun läßt sich aber aus undatirten Zeugenaussagen, die Anfang 1176 in dem Prozeß des Klosters Passignano wegen seines Hoheitsrechtes über S. Michele di Monte S. Donato in Siena aufgenommen wurden, und aus den Urkunden von Passignano sowie aus einigen anderen die Folge der Aebte von Passignano, ihrer Vertreibungen und Wiedereinsetzungen während des Schismas feststellen. Die Zeugenaussagen (St.-Arch. Passign.) tragen die irrthümliche Archivbezeichnung 1180. Ihre wirkliche Zeit ergiebt sich aus der Aussage eines Zeugen: seit der Refutation des Klosters S. Michele in Siena an Vallombrosa seien 44 Jahre vergangen. Die Refutationsurkunde liegt in der Proven. Passignano vor und ist von 1132, 21. März, so daß sich 1176 als Jahr der Vernehmung ergiebt, während die Angabe desselben Zeugen: jene Refutation sei gegen 1123 gemacht, auf Irrthum, vielleicht auch auf einem dezennalen Schreibfehler des bei der Vernehmung thätigen Notars beruht. Die Zeitbestimmung der Zeugenaussagen wird überdies auch dadurch festgelegt, daß Alexander III. durch Bulle von 1176, 30. März, siehe Reg., Nr. 70, das in diesem Prozeß ergangene Urtheil bestätigt.

Für die Feststellung der Folge der Aebte in Passignano sowie für die hiermit in Zusammenhang stehende des Zeitpunktes, wo Bischof Julius von Florenz seinen Vergleich mit Papst Alexander schloß, kommen noch die nachstehenden Erwägungen in Betracht:

In einem nur mit den Daten: Benev. XIII, Kal. Martii überlieferten Schreiben (siehe Reg. Nr. 56) erklärt der Papst, den zum Abt von Vallombrosa erwählten Jakob bestätigt zu haben, und verlangt von den Mönchen von Passignano, sie mögen zur Wiedereinsetzung ihres (vertriebenen) Abtes Lambert behülflich sein. In Benevent weilte der Papst 1167, Aug. bis 1170, Febr. Er bestätigte Vallombrosa und dessen Abt Jacob Benev. 1169, 14. Febr. (J.-L. 11596), die Besitzungen und Rechte des Klosters. 1169, 27. Juli, ist urkundlich noch Hugo als Abt von Passignano nachzuweisen, seit 1169, 27. Okt., war, wie sich ebenfalls aus den Urkunden ergiebt, wieder Lambert dort Abt. Das Schreiben an die Mönche von Passignano, das Jakobs Bestätigung mittheilt und Lamberts Wiedereinsetzung verlangt, ist also jedenfalls im Zusammenhang mit J.-L. 11, 596, drei Tage nach dieser Bulle, am 17. Febr. 1169, ergangen. Dasjenige Schreiben, das von einem „Rezeß"

des Bischofs von Florenz mit dem Papst Kunde giebt, ist ebenfalls undatirt. Es ist ein sechsmal gefalteter kleiner Pergamentzettel, in der Proven. Passignano d. St.-Arch. befindlich, und mit „1170" bezeichnet; vielleicht liegt hier die Minuta des Briefes vor, dessen Wortlaut folgender ist:

Ju(lius) Florentinę eccl. dei gr. pastor venerabilibus fratribus priori de Figline, priori de Vicesimo, priore de Alfiano et presbitero Jo. de S. Vincentio salutem et fraternam in Christo dilectionem. Vestram nullatenus credimus latere fraternitatem, quod dominus apostolicus in nostro recessu liberam recipiendi scismaticos ad fidei unitatem redire volentes nobis tribuit potestatem. Unde ecclesię Pasignanensi maxime condolentes et ejus contritioni utpote super magno ecclesie dei menbro compatientes[1]) Ugonem virum prudentem, qui olim ibi fuit abbas ad honorem dei et domni pape Alexandri et omnium tam monachorum, quam conversorum, eidem loco catholice preesse concessimus, quoniam ecclesie Vvalombrosane ex domini pape mandato et ex intima nostri cordis dilectione [oportet] et juvare debemus et supportare negotia. Si vero contra predictam abbatem quicquam vultis inferre, mittite ad nos dilectum fratrem nostrum priorem de Vicesimo et nos deo volente cuncta ad vestrum honorem componemus. Sin autem, quod factum est domino pape ad dei honorem et suum[2]) seriatim nostris litteris signi(fi)cabimus.

Es ergiebt sich hieraus mit genügender Deutlichkeit, daß der jetzt vom Florentiner Bischof Julius auf Grund der ihm ertheilten allgemeinen päpstlichen Vollmacht wieder in sein Amt eingesetzte Hugo bereits früher Abt von Passignano war. Ueberdies berichtet auch Gibertus, Abt von S. Salvi in Florenz, in den erwähnten Zeugenaussagen von 1176 über den Vorgang bei dieser Wiedereinsetzung („. . . quando abbas Hugo restitutus est in monasterio de Passiniano. . ."). Aber er war, wie sich nachweisen läßt und wie sich ja auch aus Erwägung der Verhältnisse ergiebt, nicht identisch mit jenem Hugo, der, als das Würzburger Dekret im Florentiner Gebiet durchgeführt wurde, nach Verjagung jenes Abtes Lambert eingesetzt ward, dessen Wiederherstellung Alexander III. 1169, 17. Febr., verlangte. Dieser erste Hugo (der sich natürlich inzwischen ebenfalls dem Papst unterworfen haben muß) wurde vielmehr vor 1168, 17. Sept., Abt des Vallombrosaner-Klosters Montescalari. An dem eben genannten Datum (St.-Arch. Proven. S. Vigilio di Siena) erscheint er in Urkunden von Montescalari zuerst als dessen Abt, in welcher Würde er bis 1178, 23. Febr., nachweisbar ist. Er selbst wurde in dem erwähnten Prozeß wegen S. Michele di Monte S. Donato in Siena als Zeuge vernommen, und zwar als „Ugo abbas de monte Scalaio", und sagt aus, daß er „quando fuit institutus abbas de Passignano", nicht auch mit dem Sieneser Kloster ausdrücklich investirt worden sei, das Recht auf dieses aber vielfach vom Abt von Vallombrosa gefordert habe. Vermittelst dieser Feststellungen und der Urkunden von Passignano läßt sich nun die Reihe der Aebte dieses Klosters und dadurch auch zugleich die Zeit ermitteln, wann der Vergleich des Florentiner Bischofs und des Papstes Alexander III. erfolgte.

Abt Lambert	in Urkunden	1160, 11. Febr., bis 1165, 9. April.
„ Hugo I.	„ „	seit 1166, 23. Jan. Derselbe war Abt von Montescalari bereits 1168, 17. Sept.
„ Hugo II.	„ „	derselbe, der nachmals wieder eingesetzt wurde (von vor 1168, 17. Sept.) bis 1169, 27. Juli.

---

[1]) Ueberschrieben „audita totius capituli cō." — [2]) Ueberschrieben „quod actum est".

Abt Lambert in Urkunden 1169, 27. Okt., bis 1170, 15. Mai.
„ Hugo II. (wieder eingesetzt durch Bischof Julius von Florenz) in Urkunden 1171, 5. Juni, bis 1186, 24. März.

Daraus ergiebt sich als Zeit des bischöflichen Schreibens und des damals oder unmittelbar vorher erfolgten „Rezesses“ mit dem Papst die Zeit von 1170, 15. Mai bis 1171, 5. Juni.

Auf diesem Umwege kommen wir zur Zeitbestimmung des die Verlegung des Fiesolaner Bischofssitzes hindernden Kampfes der Florentiner gegen Figline. In der Klageschrift des Abtes (Hugo II.) an Alexander III. ist von seinem Vorgänger Hugo (I.) die Rede und von seinem die Grundlage der Klage bildenden Abkommen mit dem Bischof von Fiesole. Das letztere kann nach Obigem nur vor 1168, 17. Sept., erfolgt sein.

Nun schwebten aber die Streitigkeiten, die sich aus demselben bezw. aus der nicht zu Stande gekommenen Verlegung der bischöflichen Residenz ergaben, bereits 1168, 11. Februar, wie eine Urkunde dieses Tages (Provven. Passign.) erweist. Diese Streitigkeiten wurden damals einer Entscheidung von fünf Persönlichkeiten unterstellt, von denen drei aufs Bestimmteste als Florentiner nachweisbar sind. Die fünf waren: Magister Lanfrancus (vielleicht der nachmalige Bischof von Fiesole, 1179 bis 1187), ferner die Prioren von S. Pietro Scheraggio und S. Lorenzo in Florenz, ein Magister Roland und der (Florentiner) Judex Restaurans damni. Abgesehen davon, daß die Streitigkeiten erst nach der Verhinderung des Planes durch Waffengewalt entstehen konnten, hätte man auch zuvor ihre Entscheidung nicht einflußreichen Florentiner geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten übertragen. Vielmehr wird man in der „Konfirmation, Finition, Transaktion und Refutation“ jenes Tages die Regelung der kirchlichen Verhältnisse von Figline durch die siegreichen Florentiner zu erblicken haben, die sich freilich, wie die Folge ergab, nicht bewährte. Daraus ergiebt sich, daß Kampf und Friedensschluß vor 1168, 11. Februar, zu setzen ist. Daß Besiegung und Zerstörung des Ortes bei der Rückkehr vom Zuge gegen Arezzo erfolgte, berichtet Sanzanome, und an dem inneren Zusammenhange beider Kriegsunternehmungen ist nicht zu zweifeln. Er wie die Ann. Flor. II (Hartwig II, 40) setzen aber den Sieg über Arezzo ins Jahr 1170. Villani und die meisten anderen Ableitungen der Gesta Florentinorum setzen den Zug ebenfalls in den November 1170; aber im Codex Neapolitanus, in dem uns die älteste Form derselben überliefert ist (von Bonfante, der diese Meldung nicht enthält, ist hier natürlich abzusehen), wird berichtet, „Nel MCLXVII del mese di Novembre li Fiorentini sconfissero li Aretini“. Nach den Urkunden können wir nicht umhin, diese letztere Angabe als die allein richtige anzuerkennen, die von Sanzanome und den Ann. II überlieferte Jahreszahl aber zu verwerfen. Anderenfalls würde man zu der unhaltbaren Annahme gelangen, die Florentiner hätten die bischöflichen Bauten in Figline länger als zwei Jahre ihren Fortgang nehmen lassen (in welcher Zeit sie übrigens hätten vollendet sein müssen), und die definitive Aussöhnung mit Papst Alexander sei gerade erfolgt, während man die Ausführung des von ihm geförderten Planes, der tief in die eigenen Angelegenheiten eingriff, mit bewaffneter Hand verhinderte.

Die Verwüstung von Figline bei jenem Kampf erwähnt (abgesehen von der Nachricht bei Sanzanome) Alexander III. in seinem Schreiben an den Bischof (Rudolf) von Fiesole (siehe Reg. Nr. 68) ebenso wie die Niederbrennung des dortigen Marien-Klosters und den mit Florenz geschlossenen Frieden: Der Pleban sei vom Bischof „pace reddita“ eingesetzt und habe sich dann zur Aufbrechung des Altars, zur Fortschleppung der Reliquien begeben „ad memoratum monasterium S. Marie, quod Florentini in devastatione predicti castri combusserunt“. Von der Zeit „post

pacem inter Florentinos et Figlinenses reformatam" spricht er auch in dem Schreiben an den Pleban von Figline (Reg. Nr. 67). Von der „guerra inter Florentinos et Figinenses" spricht auch der Zeuge Renuccinus del Pazo in den Zeugenaussagen von vor 1192, 20. April (St.-Arch. Passign., bezeichn. saec. XII.), die zum Zweck der am genannten Tage in Bologna abgegebenen Entscheidung des Magisters Bazianus aufgenommen wurden (ibid.).

Außer dem alten Kastell von Figline bestand zur Zeit dieser Kämpfe schon längst das neue, da jenes als castrum vetus bereits in der Urkunde des Bischofs Jonathan von Fiesole 1143, 24. Mai (St.-Arch. S. Appolonia) bezeichnet wird.

Daß die Gefangennahme des Rainerius Ubertini durch die Aretiner (Sanzan. l. c.) mit den Vorgängen in Figline in Zusammenhang stand, ist daraus zu folgern, daß die Ubertini eben in Gaville bei Figline ihren Hauptsitz hatten (die Belege bei Repetti, Gaville II, 413), wie überhaupt das Gebiet an der Grenze des Florentinischen und Aretinischen dasjenige ihrer Macht war. Die Burg Levana alta, ursprünglich Castrum de Leone genannt (vergl. Rep. II, 689 u. Urk. v. 1141, 31. Mai, Mittar. III, App. col. 390), gehörte ihnen; die Orte Castelfranco und Terranuova im oberen Arno-Thal wurden nachmals von den Florentinern gegen sie angelegt (Rep. Art. S. Giovanni di Val d'Arno V, 54); in Pian Alberti, dem nachmaligen S. Giovanni besaßen sie Herrschaftsrechte; ihnen gehörte das Kastell Ganghereto im oberen Arno-Thal, und ihren Einfluß in der Gegend von Rignano, zwischen Figline und Florenz belegen, bezeugt das Bündniß des Guido Ubertini mit den Ubaldini von 1203, 14. Dezember (St.-Arch. Passign.). —. Als Anhänger des Kaisers erweisen den Rainerius Ubertini viele Urkunden. Er war Zeuge bei Rainald von Köln, Arezzo 1163, 2. September (Ficker, Forsch. IV, 172), bei Christian von Mainz 1174, 2. und 8. Mai im Aretinischen bezw. im Florentiner Gebiet (Rena-Cam. IVd, 91 u. 90), bei König Heinrich 1186, 22. Oktober als comes bezeichnet (St. Acta inedita, p. 244) und 1185, 8. Dezember, ertheilte Kaiser Friedrich ihm und seinem Bruder Guido nebst ihren Söhnen und Neffen, als seinen Getreuen, in Anbetracht ihrer ehrenvollen Dienste ein Privileg (Ficker, l. c., S. 205), woraus hervorgeht, daß die Familie die Besitzungen gemeinsam verwaltete. Im 13. Jahrhundert führte ein Zweig des Geschlechts den Namen der „Ubertini von Gaville". Für die Genealogie des Geschlechts bis Anfang des 13. Jahrhunderts und für seine Abstammung vom Markgrafen Rainer sowie die Zugehörigkeit des Maldulus zu der Familie kommen, was letztere anlangt, die Zeugenaussagen von 1216 (St.-Arch. Camaldoli) in Betracht; im Uebrigen Petri Dam. 7, ep. 18, wozu die Stammtafel der Markgrafen von Monte Sa. Maria Rep. App. bei p. 19 betreffs des von Petr. Dam. als Bruder des Ubertus genannten marchio Uguccio zu vergleichen ist. Dieser Ubertus, der Stammvater des Geschlechts, war 1086, 10. Februar (Urk. d. Klost. Montescalari, St.-Arch. Flor. Prov. S. Vigilio di Siena), bereits verstorben. Sein Sohn Ubertus war gleichfalls nicht mehr am Leben; dessen überlebende Gattin Berta war Tochter des verstorbenen Grafen Guido. Die Söhne Beider waren, wie dieselbe Urkunde ergiebt, Ubertus und Albert. Sohn des Ubertus war Ubertinus, von dem dann der Name der „Ubertini" für seine zahlreichen (5) Söhne herrührte. Den Ubertinus mit dem Beinamen Guilelminus der 1141, 31. Mai, bereits verstorben war, nennt nebst seinen Söhnen Tribaldus, Guido und Rainerius und der Gattin Guidos, Adalasia, aus dem Geschlecht der Ubaldini die Urkunde jenes Tages (Mittar. III, App. 390). Ferner kommen in Betracht: die Urkunde 1155, 4. November (Proven. Passign.), wo in castro de Fighine (Figline) in Gegenwart des Ubaldinellus f. Ubertini

(Neffen des Rainer) eine Schenkung an das Hospital Rufini vollzogen wurde, das erwähnte Privileg Friedrichs I. 1185, 8. Dezember, sowie die Urkunden 1189, 27. Juli (Ajazzi, Ricordi Stor., p. 106), und 1192, 22. Mai, wo ein Ubertinus de Figline und Ubertinus Konsul der Florentiner genannt sind (St.-Arch. Passign.). Letzterer ist derselbe, den die Urkunde von 1189, 27. Juli, erwähnt, und Sohn des Guilielmus, Neffe des Rainerius Ubertini. Endlich die bereits erwähnte Urkunde von 1203, 14. Dezember, und das Privileg Friedrichs II. für die Ubertini 1220, 29. November (Ficker, l. c., S. 321).

Die Kämpfe von Florenz und Pisa gegen Erzbischof Christian von Mainz, 1172.

Daß der Kampf durch einen Angriff Christians — an dem, wie wir sehen werden, besonders die Luchesen betheiligt waren — gegen das Kastell Ventrignano eröffnet und dieses am 16. August erobert wurde, sowie die Niederbrennung der Burg melden die Ann. Pisani. Man hat bisher nicht zu bestimmen vermocht, wo der Ort lag, und da die Ann. Pis. ihn nur als dem Hause Gherardesca gehörig („Vetrignanum, quod comitis Gerardi erat") bezeichnen, trat auch nicht hervor, warum sich gerade gegen den Besitz eines sonst in diesen Streitigkeiten nicht genannten Geschlechtes der erste Ansturm gerichtet haben sollte. Aus Zeugenaussagen von 1211, 14. Jan., in einem Prozeß der Kommune S. Miniato gegen die Grafen des Hauses Gherardesca (St.-Arch. — Communità di S. Miniato) ergiebt sich aber, daß S. Miniato und die Gerardi gemeinsam, oder wenigstens gleichzeitig Hoheitsrechte über „Vetrongnana", wie es hier genannt wird, übten; sowie ferner, daß an Stelle der zerstörten Burg und des Ortes, dessen Name verschwunden ist, das noch bestehende Montebichieri erbaut wurde und daß die Einwohner gemeinsam mit denen des gleichfalls in diesen Kämpfen des deutschen Erzkanzlers bezw. Luccas gegen S. Miniato niedergebrannten Montareoni die Bevölkerung des alsbald neu errichteten Montebichieri bildeten. Um die Hoheitsrechte über dieses handelt es sich in dem Prozeß, auf den sich die Aussagen beziehen. Der Zeuge Gerardus Marelli erklärt: er sah „homines S. Miniatis ricoverare in Ventrognanam causa defendendi illam a Lucensibus et Pistoriensibus, quando illud castrum fuit destructum et multi de S. Miniato fuerunt ibi capti et ipsemet hic testis . . .". Von irgendwelchen Strafen, die etwa über die gefangenen Sanminiatesen verhängt wären, sagt der Zeuge, der noch nach 39 Jahren lebte, nichts aus.

Die Niederbrennung von S. Miniato melden Ptol. Luc., der Cod. Palat. 571 (Florent. Nat.-Biblioth.), Cronich. Luch. I und II ed. Bongi und Sercambi. In all diesen Quellen werden die Luchesen als diejenigen genannt, die die Verwüstung übten, wie auch nach der obigen Anführung die Zerstörung von Ventrignano von Augenzeugen ihnen und ihren Verbündeten von Pistoja zur Last gelegt wurde. Was Montareoni anlangt (siehe oben), so nennt Ptol. Luc. diese Burg irrig „Mons archanus", Cronich. Luch. I ed. Bongi (p. 13), „Monte archani", Sercambi Monte Arom, was wahrscheinlich indeß nur Lesefehler für Monte Aroni ist. Dagegen hat die Chron. d. Cod. Palat. 571, die die Ereignisse zum Anfang ihrer Mittheilung irrig mit 1181, zum Schluß falsch mit 1171 bezeichnet, in der Sache die richtige Angabe: „Lo popolo di Lucha arse Santo Miniato et Ventrognana et Montearcni et Falconechisi et altre castella dela sua corte." Die letztgenannte Burg wird von Sercambi „Falconegis" genannt. Hiermit kann nur Montefalcone, etwa

$3^1/_2$ km nördlich von Castelfranco di sotto, jetzt zur Diözese S. Miniato gehörig, gemeint sein. Montefalcone befand sich, wie die Urkunde 1114, 28. Okt. (Mem. e doc. IV, 2; App. 128), ergiebt, ehedem im Besitz der Kadolinger. — Daß noch viele weitere Burgen der Gegend zerstört wurden, melden Ptol. Luc., Cod. Palat., Cronich. I und II ed. Bongi (in ersterer ist statt „da tre castella", „altre castella" zu lesen) und Sercambi.

Für die Kämpfe der Florentiner gegen Christian von Mainz im Elsa-Thale liegen außer dem Bericht bei Sanzanome, p. 8, und demjenigen der Annales Pisani ebenfalls einige, bisher unbeachtet gebliebene Nachrichten in Zeugenaussagen vor. Die schnelle Aufeinanderfolge der Ereignisse ergiebt die folgende (auf den Ann. Pis. beruhende) Zusammenstellung: am 16. August war Bentrignano gefallen, am 18. August brachen die Pisaner zur Verwüstung des Luchesischen auf und am 19. stellten sich ihnen die aus Christians Lager abgerückten Truppen der Luchesen bereits zum Kampf. Gleichzeitig muß der Angriff der Florentiner gegen den Erzbischof erfolgt sein. Die Beschreibung bei Sanzanome, so schwülstig und schlecht konstruirt sie freilich ist, bleibt doch nicht derart unklar, wie Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 63, n. 1, dies meint. Die Worte „. . . archiepiscopo deridente suos et quadam quercu reservante vexillum, quod tangere quisque spernens, mandatum reputavit inane" wollen Folgendes besagen: der Erzbischof lehnte die Fahne, seine Kämpfer verspottend, gegen eine Eiche (der Bannerträger mochte getödtet, verwundet, vielleicht auch geflohen sein) und Niemand ergriff sie. Da hielt er den Befehl (sie zu ergreifen, bezw. zu weiterem Kampfe voranzutragen) für nutzlos.

In den 1191—95 aufgenommenen Zeugenaussagen in einem Prozeß der Abtei S. Salvatore dell' Isola bei Siena (St.-Arch. Siena. S. Eugenio; bezeichn. saec. XII.) ist die Rede von der Zeit „quando hec civitas (Siena) fecit hostem pro archiepiscopo super Collem". Dies geschah nach Aussage Anderer, als Giandonati (Konsul 1172) maßgebende Persönlichkeit in Florenz war. Nun spricht Sanzanome von dem an der Elsa gelegenen „castellum novum detentum per archiepiscopum ante dictum" (Christian). Es kann nur Colle di Val d'Elsa gemeint sein; bereits in der Bulle Paschalis' von 1115, 27. Nov., II (Pflugk. Acta II, 213) ist Colle vetus und das „castrum novum Colle" erwähnt; ferner 1138, 4. Juni (Sant. 1), wo es als castrum de Colle novo bezeichnet ist. Es kann diesen Zeugnissen gegenüber kein Zweifel bleiben, daß der Kampf um und wegen Colle di Val d'Elsa schwebte. In den erwähnten Zeugenaussagen erklärt Grigorius Boniacorsi, bei jenem Kampf der Sienesen wegen Colle „für den Erzbischof" sah er einen Martius als Schildträger des Ugitio Doni (der Vater, Donus, war, wie die Urkunde 1168, 15. Sept. Cal. vechio, f. 7[a] ergiebt, Sieneser Konsul des Jahres 1168). Ein Martinus Guarnechi sagt aus „quando Ugitio fuit captus a Florentinis", „Martins dedit II castratos et alteri sui (d. Ugitio) villani quisque unum et ipse Martius ivit eos ducere Florentiam ad Jandonatum". Es handelte sich dabei natürlich um Loskauf des Gefangenen.

Die Kämpfe der Luchesen und Genuesen gegen Pisa nach Christians Abzug, sowie Genuas gegen den Markgrafen Malaspina haben uns nicht eingehender zu beschäftigen. Nachricht von denselben geben Ann. Pis.; Oberti Ann.; Ptol. Luc.; Cod. Palat. 571; Cronich. I und II ed. Bongi und Sercambi. Der Vertrag Genuas mit dem Markgrafen von Massa, in dem bestimmte Prämien auf Gefangennahme des Malaspina, Vater und Sohn, oder eines Konsuls von Pisa gesetzt wurden, 1172, Nov., ist Liber jur. I, 277, gedruckt. — Ueber den Angriff des Erzkanzlers gegen das Gebiet des Grafen Hildebrandin und dessen Zurückweisung (1172, Dezember) Ann. Pis. ad a.

Die Kenntniß des Abkommens, das Florenz mit dem Grafen Macharius von S. Miniato 1173 schloß und das jenen Kämpfen mit der Reichsgewalt ein Ziel setzte, vermitteln uns nur spätere Quellen, denen wir aber auf Grund des Zusammenhanges der Ereignisse und aus nachstehend angeführten Gründen vollen Werth zusprechen dürfen. Die 1546 geschriebene Chron. Pis. der Bibl. Fabroniana in Pistoja (Nr. 383) berichtet f. 35[2] zu 1173 (74 c. P.): „In el consulato di Ruberto q. Petri Pagani e di Gaetano e di Burghundio e di Arrigho di Rainieri Federighi e di Gintone de Vitale feciero li sopra detti consuli acordo con li Fiorentini e col conti Maccario da S. Miniato e giurorno per i Fiorentini li consoli cioè Bernardo Aldimari e Ispinelli quond. Spane (!) e il conti fecie biurare (!) il figlioli doppo lui cioè Macarino e Francesco e Lamperto e fu a Liperafatta 1173 ind. VI." — Und der ebenfalls im 16. Jahrhundert schreibende Roncioni (Arch.-Stor. VI, 1. p. 389): „. . sebbene con i Fiorentini si era fatta la pace per 40 anni, nondimeno avendo loro mandato Bernardo Adimari e Spinello Spinelli consoli di quella città a Samminiato per capitulare con il conte Macario singnore di detto luogo con Francesco e Lamberto suoi figliuoli, i Pisani ancora loro mandarono Ruberto Pagani ed Enrico Federighi e si capitulò con questo conte, che tutti i fuorusciti Guelfi (!) potessero ritornare ad abitarvi e si rinovellò la lega per 40 anni con i patti della pace vechia con la republica di Fiorenza." — Roncioni wirft hier betreffs der Zurückführung der vertriebenen Sanminiatesen Ereignisse von 1174 (Ann. Pis. zu 75 c. P.) mit denen von 1173 zusammen. Im Uebrigen bleibt kaum ein Zweifel, daß sowohl er wie die Pisaner Chronik der Fabronianischen Bibliothek, oder aber daß eine gemeinsame Quelle Beider, nach urkundlicher Vorlage schrieb. In Pisa gab es 1173 zwar nicht, wie die Cron. Pis.-Fabroniana sagt, zwei verschiedene Konsuln Gaetano und Burgundio, wohl aber einen Gaetanus Burgundii (Ann. Pis. ad a.) und ebenso war Rubertus q. Petri Pagani in der That in jenem Jahre in Pisa Konsul (ibid.). Nur aus direkter oder mittelbarer urkundlicher Ueberlieferung konnte ferner in Pisa im 16. Jahrhundert die Kenntniß stammen, daß es 1173 in S. Miniato einen Grafen Macharius gab, nur durch eine solche konnte man die Namen seiner Söhne erfahren haben. Nun wird der eine derselben zwar Francesco genannt, während er in Wirklichkeit Franco hieß, aber dieser Name war dem 16. Jahrhundert unbekannt geworden und Franc° ist die übliche italienische Abkürzung für Francesco. Ohne mit Namen bezeichnet zu sein, werden die Söhne des Macharius im Schwur des Erzbischofs Christian von Mainz an die Konsuln von Genua und Lucca, 1172, 6. März, genannt (Cod. dipl. Sard., p. 242). Franco war nebst seinem Vater, Graf Macharius, Zeuge bei der Bestätigung, die Christian, Siena 1172, 19. März, einem Konsul von Viterbo ertheilte (Bussi, Hist. di Viterbo, p. 398); ebenso erscheint er mit dem Vater als Zeuge in den Urkunden Friedrichs I., S. Miniato 1178, 20. Jan. (im Druck bei Lami, Mon. I, 374, steht, für das eben Erwähnte bezeichnend, ebenfalls „Comes Macharius et Franciscus ejus filius". Im Original, das sich im St.-Arch. Siena, Proven. S. Eug. befindet: „Francus ejus filius"); Lucca 1178, 25. Jan. (St. Acta ined., p. 211) und Pisa 1178, 30. Jan. (Lami, Mon. I, 395). Auch der andere, im Cod. Fabronian. „Macharinus" genannte Sohn des Grafen, d. h. nach italienischem Sprachgebrauch Macharius der Jüngere, läßt sich urkundlich nachweisen. In dem Schwur der Grafen Scialenghi an Siena (St.-Arch. S. Calvecchio, f. 20[a]) exzipiren diese u. A. „comitem Macharium et Francum ejus filium et Macharium juniorem". — Die Florentiner Konsuln werden uns als solche nur

in diesen späten Pisaner Quellen genannt, aber nachweisbar sind beide Persönlichkeiten auch aus Florentiner Urkunden. Bernardus f. Adimari war einer der Florentiner Bürger, unter deren Zeugenschaft, 1176, 11. Dez., die Abtretungen Sienas an Florenz erfolgten (Sant. 15) und Spinellus Spinelli war Judex und Mitglied des Rathes, als welches er 1197, 14. Nov., den Tusken-Bund beschwor (ibid. 40). — Endlich kommt für Beurtheilung der Glaubwürdigkeit jener Nachrichten noch in Betracht, daß der von den Ann. Pis. gemeldeten Rückführung der Sanminiatesen in ihre Heimath, die im Einverständniß mit Macharius durch die Pisaner und Florentiner erfolgte, ein Friedensschluß zwischen den Städten und dem Reichsbeamten vorangegangen sein mußte, über den wir nun etwas besser unterrichtet sind. Die weiteren Vorgänge — vor Allem die Verhängung des Interdikts über Florenz — werden durch diese Ergänzung unserer Kenntniß aus Quellen des 16. Jahrhunderts wesentlich aufgeklärt. Auf Grund der Datirung in der Cron. Fabroniana wird man den neuen Vertrag zwischen Pisa und Florenz vor 1173, 25. März, zu setzen haben, denn in der Pisaner Chronik ist unter 1173, ind. 6, natürlich Pisaner Zeitrechnung zu verstehen, wie sie in derselben überall angewendet ist.

Die Meldung von dem über Florenz verhängten Interdikt enthalten die Ann. Flor. I (Hartwig, II, 4, wo das Datum einen allerdings nur geringfügigen Irrthum enthält. Im Original steht nicht 1173, 15. Kal. Madii, sondern 17. Kal. Madii). — Tocco, L'eresia nel medio evo, p. 111, glaubt die Nachricht „propter Paterinos amissum est officium“ so verstehen zu dürfen, die Ketzereien „hätten den Vorwand zu einem Regierungswechsel gegeben“. Natürlich ist dies durchaus irrig; officium bedeutet nicht Regierung, sondern Gottesdienst; sein Verlust bedeutet das Interdikt. — Die im darstellenden Theil der „Gesch. v. Flor.“ ausgesprochene Vermuthung, daß Pisa gleichzeitig mit Florenz unter Interdikt gestellt sei, beruht auf einer leider undatirten, im 17. Jahrhundert geschriebenen Kopie einer Urkunde, deren Inhalt die Verkündung des über beide Städte verhängten Kirchenbannes durch einen päpstlichen Legaten bildet, weil dieselben „scismaticis et hereticis pernitiosum et detestabile consilium diabolico furore excitantibus adheserunt et adherent“. Zugleich werden alle „ad eas (civitates) confluentes persone et adherentes, seu consilium, auxilium vel favorem . . prestantes“ in den gleichen Bann verstrickt. Diese Kopie findet sich ohne jede weitere Angabe, wo sich ihre Vorlage befinde, oder dergl., im Spoglio VIII, 1491, Nr. 28, der Flor. Nat.-Bibliothek. Daß gerade bei einer solchen Urkunde freie Erfindung vorliege, ist wenig wahrscheinlich. Andererseits giebt es keine andere Interdizirung von Florenz, die Pisa ebenfalls betroffen haben könnte, sich in der Zeit eines Schisma ereignete und überdies zugleich wegen Häretikern verhängt wurde, als eben die 1173 von Alexander III. oder in seinem Auftrag ausgesprochene. Darauf, daß in der That die gleiche Maßnahme auch gegen Pisa gerichtet wurde, scheint auch die Heftigkeit zu deuten, mit der der Papst 1173, 26. Nov. — die Zeitbestimmung wird gleich erörtert werden — in seinem Schreiben an den Bischof von Luni gegen Pisa und für Genua Partei nahm.

Das päpstliche Schreiben, J.-L. 12174 *a*, wird von dem Herausgeber der Regesten mit „1160 oder 1173, Nov. 26“, bezeichnet. Die Datirung des von Desimoni in der „Atti della Soc. Liq.“ XIX, 104 veröffentlichten Stückes lautet „Anagnie VI, Kal. Dec.“ und ist nach dem dortigen Aufenthalt Alexanders in der That nur 1160 oder 1173 zu setzen. Das erstere Jahr aber ist ausgeschlossen, denn damals war um Portovenere nicht gekämpft worden, während der Papst dem Bischof vorwirft, gemeinsam mit Pisa einen Anschlag auf Portovenere gegen Genua geplant

zu haben. 1160 aber waren die Beziehungen zwischen Pisa und Genua (vergl. Ann. Pis. ad a.) ausnahmsweise gute. Der Krieg dieser Städte brach erst 1162 wieder aus. Zu 1173 dagegen paßt die Art, wie in dem Schreiben die allgemeinen politischen Verhältnisse vom päpstlichen Standpunkt aus aufgefaßt werden, vollkommen. Endlich richtet sich das Schreiben an einen Bischof von Luni. Nun war Gottfried etwa 1158 gestorben. Bischof Pipin wurde 1162 von Alexander III. geweiht (Ann. Pis.); er hätte also 1160 als „electus" bezeichnet werden müssen. Es bleibt mithin kein Zweifel, daß das Schreiben nicht 1160, sondern 1173, 26. Nov., zu setzen ist.

Der von uns dargelegte Zusammenhang der Ereignisse, die Nachricht vom Abschluß der Einigung der beiden verbündeten Städte Pisa-Florenz mit Macharius, scheint eine weitere Bestätigung durch die vor Juli 1173 geschehene Entsendung einer Pisaner Gesandtschaft an den Kaiser zu finden, die, wie die Ann. Pis. melden, „pro injuria, quam Christ. archiepiscopus Pisanis intulerat" erfolgte. Aus Sanzanome klingt eine ähnliche Auffassung wieder, wenn er (l. c. 8) schreibt: Florenz sei „ignorante majori domino vel mandante (sc. Friderico) ab archiepiscopo ut dicitur indebite pregravata".

Von einer Niederlage, die Pisa, Florenz und ihre Bundesgenossen durch ihre alliirten Feinde im Jahre 1173 erlitten haben, liegt, wie hier angefügt werden mag, Mittheilung in der Cron. Palat. 571 (Nat.-Bibl. Flor.) vor. Es heißt da zu 1173: „. . Siena et Pistoja et Lucha et conte Guido da una parte dispuoseno li Pisani et el conte Aldibrandino et el conte Ardincho et Firenze co' loro di su il pogio d'Onso ove faceano su uno castello." — Sercambi, der diese Nachricht benutzte, hat sie in flüchtiger und verwirrter Art ausgeschrieben. — Onso (Serc. „Onzo") ist wahrscheinlich identisch mit dem Hunsiem des Annal. Saxo (vergl. S. 94). Der Ort muß zwischen Pisa und Lucca gelegen haben, und da bei Meldung des Kampfes von 1173 nur von dem Hügel die Rede ist, mochte die dortige Burg seit 1137 in Trümmern liegen. Vielleicht entspann sich der Kampf jetzt wegen eines Versuches der Pisaner, dieselbe wieder zu erbauen, was dann die Luchesen, nachdem sie gesiegt, ihrerseits thaten. — Die Meldung, daß den Luchesen 1173 die Fortnahme und die Niederbrennung von Ghizzano im Era-Thal gelungen sei, findet sich ebenfalls im Cod. Palat., ferner bei Ptol. Luc. („Chiozano") und Cron. II ed Bongi („Ghiozano").

Die Erbauung des zweiten Florentiner Mauernkreises.

Giovanni Villani berichtet im 8. Kapitel des 4. Buches seiner Istorie Fiorentine, „die zweiten Mauern" der Stadt seien zur Zeit Heinrichs IV., im Jahre 1078, erbaut worden. Die Angabe ist seit langer Zeit angezweifelt worden, und in der That waren der Anzeichen ihrer Unrichtigkeit zu viele, als daß man sie gänzlich hätte übersehen können. Aber die Zweifel führten nicht zu einer Feststellung des Zeitpunktes, wann die Errichtung des „zweiten cerchio" in Wirklichkeit erfolgte, und doch können nur durch eine solche jene unhaltbare Mittheilung sowie viele schwankende und irreführende Hypothesen endgültig beseitigt, nur durch sie kann Klahrheit in eine Frage gebracht werden, die für die Geschichte der Stadt von hoher Wichtigkeit ist. Was den Florentiner Chronisten zu der unrichtigen Meldung veranlaßte, ob er nur aus Eitelkeit das starke Wachsthum der Vaterstadt in ältere Zeiten hinaufzurücken wünschte oder ob andere Motive ihn leiteten, kommt für uns wenig in Betracht. Dieses aber

verdient bemerkt zu werden, weil es für die Beurtheilung des Chronisten wichtig ist, daß in seiner Zeit die Annahme von dem um ein Jahrhundert höheren Alter des zweiten Mauernkreises keineswegs allgemein verbreitet war; erst durch ihn wird die Fabel aufgekommen sein. Dante, sein Zeitgenosse, kannte die Wahrheit, und so mußte auch Villani sie kennen. Der Dichter läßt (Par., XV, 97) seinen Ahnherrn berichten, wie Florenz in dessen Zeit, also in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, noch von dem „antiken" — und man könnte nach dem Sprachgebrauch geradezu übersetzen dem römischen — Mauerkreise umschlossen wurde:

„Fiorenza, dentro della cerchia antica."

So unglaubwürdig und wahrscheinlich bewußt falsch nun Villanis Zeitangabe, so glaubwürdig sind andererseits seine Nachrichten vom Verlauf des zweiten Mauernkreises. Er und die Mitlebenden, für die er zunächst schrieb, sahen dieselben noch aufrecht stehen, erlebten den Bau der dritten Stadtummauerung und den Abbruch des nun überflüssig gewordenen „zweiten cerchio", dessen Material zum Bau des neuen, dritten verwendet wurde. (Provision von 1316, 20. April. Gaye Cart. I, 450. — Verkauf von Mauern bei Pa. Sa. Croce an die Peruzzi 1305—1309. Spoglio Strozz. des St.-Arch. III, 5; 470.) Auch Spätere erkannten den Mauerverlauf noch an stehengebliebenen Resten, so Benvenuto von Imola, der Dante-Kommentator und Schüler des Boccaccio (ed. Lacaita V, 144), so noch im 16. Jahrhundert der Historiker Varchi (L. 9, Ausg. von 1843 p. 78): „. . il secondo cerchio, del quale appariscono ancora in molti luoghi per tutta Firenze . . manifesti vestigi"). Hierin also war weder ein unabsichtlicher, noch ein absichtlicher Irrthum Villanis möglich.

Die erste indirekte Erwähnung der neuen Mauern rührt noch aus dem Jahre 1172 her; die früheste, daß ein bisher außerhalb der Ostmauern gelegener Ort jetzt innerhalb der Stadt lag, aus dem Beginn des folgenden Jahres, 1173. In einer Urkunde vom 3. Dezember 1172 (St.-Arch. Badia di Ripoli) kommt als Zeuge ein Janellinus de porta nova vor; dieses war vermuthlich die neue Porta S. Petri majoris. — 1173, 10. März, wird dann Sant' Apollinare, das sich vor der alten Stadtmauer östlich außerhalb derselben befand, oder sein Kirchenbezirk als innerhalb der Stadt liegend bezeichnet, und 1175, 24. August, wird urkundlich die neue Mauer im Osten bei San Jacope tra' fossi erwähnt. Im Norden werden die früheren Stadtmauern als „die alten" zuerst 1176, 26. März, bezeichnet; 1174, 27. Juli, aber standen hier die neuen noch nicht, so daß deren Nordseite innerhalb dieser 20 Monate gebaut sein muß. Im Westen ist eine genaue Feststellung nicht möglich, weil die hier hauptsächlich in Betracht kommende Kirche Sa. Trinità schon früher, als sie noch außerhalb der Mauern (freilich dicht vor denselben) lag, öfter als „in Florenz", dann aber auch wieder als „de foris muro" befindlich bezeichnet wird. Ebenso versagen uns die Urkunden betreffs des Stadttheils jenseits des Arno die genaue Ermittelung, wann hier der Mauernbau fertig wurde. Erst 1182, 11. Februar, läßt er sich aus Urkunden als vollendet nachweisen, weil fortan die Gegend als zur Stadt selbst gehörig bezeichnet wird. Die nachfolgende Zusammenstellung umfaßt alle erhaltenen Urkunden, aus denen die Zeit des Mauernbaus deutlich wird, von der Zeit ab, die Villani fälschlich als die der Entstehung des zweiten cerchio angiebt. Zu erwähnen ist noch, daß Kaiser Friedrich I., 1184, 4. November (St. 4394), die einige Kilometer nordwestlich vor Florenz gelegene Kirche S. Donato a Torri ausdrücklich wie von anderen Lasten, so auch befreite „a fossatis et muris civitatis edificandis et reficiendis". Vollendet war der Mauernkreis damals bereits, wie die folgende Zusammenstellung

der Urkunden ergiebt, und es konnte sich nur um eine Wiederkehr der Besteuerung zu ähnlichem Zweck, wie um eine dauernde Auflage für die Instandhaltung von Stadtgräben und Stadtmauern, handeln.

Die eingeklammerten Bezeichnungen in nachstehender Uebersicht beziehen sich, wenn Anderes nicht erwähnt, auf die betreffenden Provenienzen des Florentiner Staatsarchivs.

Ostseite.

1083, Febr., „foras muros civit. non longe ab eccl. S. Remigii" (Carte Strozz.-Ugucc.).

" 5. Mai, „foras muros Flor. civit. non longe ab eccl. S. Remigii et prope Perilasium" (Badia di Ripoli).

1085, 5. Dez., „foras muros Flor. civit. iusta eccl. et monast. S. Petri majoris" (S. Pier. magg.).

1090, 19. April, „burgus foris porta S. Petri majoris" (Lami, Mon., II, 1437).

1099, 22. Okt., „prope eccl. et mon. S. P. majoris sita foris murum civit. Flor." (Passign.).

1102, 13. Okt., „in burgo foris porta S. P. majoris" (S. Vigilio di Siena).

1112, April. „foras muros civ. Flor. infra burgo de porta S. P. majoris" (ibid.).

1129, 9. Mai, „foras muros civ. prope eccl. S. Apolinaris" (Kap.-Arch.; mangelhaft Lami, Mon., II, 1442).

1136, 28. August, „foras muros civitatis Flor. infra burgo S. Petri" (Arch. S. Lor.).

1139, 24. April, „in burgo S. Remii (Remigii) juxta Florentia" (Vallombr.).

1141, 11. August, „prope Florentiam et prope eccl. S. Remigii prope perlascium" (Badia di Ripoli).

1143, 28. Febr., „foras muros civit. Flor. prope eccl. S. Remigii" (ibid.).

1145, 2. Dez., „prope Florent. et prope eccl. S. Remii" (ibid.).

1150, 4. Juni, „prope eccl. S. Marie sitam Campi et prope murum Flor. civitatis" (Vallombr.).

1151, 26. April, Eugen III. für „mon. S. Petri major. in suburbio civit. Flor." Lami, Mon., II., 1094).

" 8. Juni, „foras murum civit. Florentie juxta perilasium" (Badia).

1152, 15. April, Eugen III. für „mon. S. P. major. in suburbio civ. Flor." (J.-L. 9569).

1154, 9. Juni, Anastasius IV. ebenso (J.-L. 9919).

Nach Errichtung der neuen Mauern.

1173, 10. März, „terra et plazza in civitate Florentina infra capellam S. Appolenaris" (Badia).

1175, 24. August, Verkauf eines Hausgrundstücks, „in loco Pierlascio in campo S. Salvii infra et prope eccl. S. Jacobi". Umgrenzung: „. . . de quarto (latere) est murus civitatis" (Badia di Ripoli).

1177, 27. Mai, Alexander III. bestätigt S. Salvi, „ecclesiam vestram infra civitatem Florentiam sitam", nämlich S. Jacopo tra fossi (J.-L. 12 848).

Nach 1177, 27. Mai, Bischof Julius stellt Umgrenzung des Pfarrbezirkes von S. Jacopo tra fossi fest: „. . . de quarto (latere) est murus civitatis et fossa". — (Lami, Mon., II., 994).

1178, 10. Sept., „(petia terre) pos. prope foveas Flor. civitatis et non longe a pred. hospitale" (S. Petri majoris), (Lami, Mon. II, 1098).

1181, 30. Juni, „(turris) que dicitur de le Pulci, que est posita in civitate Florentie infra capella S. Florentii“ (Sa. Croce).

1184/85, 17. Sept., Lucius III., für S. Salvi; dessen Kirche, nämlich „S. Jacopo tra fossi infra civit. Flor. sitam“, bestätigend (Vallombr.).

1189, 19. Mai, „Florentie in burgo S. Petri“ (Badia).

1192, 8. Febr., „casolare .. in civit. Flor. prope Perlasium in Torcicoda“ (Badia).

„ 29. Dez., „casa in civit. Flor. infra parrochiam S. Jacopi inter foveas“ (Badia di Ripoli).

1208, 20. Mai, (hospitale S. Petri major.) „sit. foris muros novos civit. Flor. non longe ab eccl. S. Petri maj.“ (Lami, Mon., II, 1099).

Nordseite.

1095, 15. März, „Petrus prepos eccl. et canonice S. Laurentii sita foris murum pred. civitatis“ (Flor., Kap.-Arch. Nr. 35; mangelhafter Auszug Lami, Mon., II, 1437).

1114, 15. April, Bulle Pasch. II., „Johanni priori eccl. b. Lauentii secus Florentiam“ (J.-L. 6381; Lami, Mon., III, 1772).

1117, 4. April, „foras muros Flor. ad ospitio S. Laur.“ (Arch. S. Lorenzo).

1124, 11. April, „hospitale extra muros Flor. civitatis juxta eccl. S. Laur.“ (Bulle Cal. II.; J.-L. 7149, Mittarelli Ann Cam. III, App. 301).

1127, 3 März, „hortus prope eccl. (S. Mariae majoris) extra muros civitat. Flor.“ (Kap.-Arch.; Lami, Mon., II, 690 mit irrigem Datum).

1137, 11. August, „infra eccl. S. Laurentii prope civit. Flor.“ (Strozz.-Ugucc.).

1141, 8. Juli, „foras muros civit. Flor. ad ospitium prope eccl. et canonica S. Laurentii“ (Vallombr.).

1147, 14. Dez., „terra et casolare, foras muros civit. prope eccl. S. Marie majoris“ (Kap.-Arch. Nr. 550).

1154, 3. Febr., Anastasius IV. für die Kanonika. Bestätigt „in suburbio vestro juxta ecclesiam“ (S. Repar.) „ortum, pratum regis, campum regis“ cet. (J.-L. 9826.)

1167, 21. Sept., „casa . . cum terra et curte . . foras murum civit. prope predict. eccles. (S. Mariae) majoris“ (Kap.-Arch. Nr. 327).

1174, 27. Juli, „foras muros Florentine civitatis in burgo predicte ecclesie (S. Laurentii) et prope ipsam ecclesiam“ (Arch. S. Lorenzo).

Nach Errichtung der neuen Mauern.

1176, 26. März, „casa et casolare . . foras murum veterem civitatis prope ipsam ecclesiam (S. Mar. majoris)“ (Kap.-Arch.; etwas ungenau: Lami, Mon., II, 662).

1178, 29. Nov., „in Florentia in burgo S. Laur.“ (Arch. S. Lor.).

1179, 12. Jan., (domus), „pos. supra portam burgi S. Laurentii extra muros veteres“ (Bullet. f. 173. — Lami, Mon., II, 862).

1182, 31. Juli, „case in civitate Flor. ubi dicitur Campo Cor(bolini)“ (Kap.-Arch. Nr. 540).

1185, 6. Mai, „in Florentia in burgo S. Laurentii“ (Acq. Nidiacci).

1193, 6. Juli, „domus que est Florentie foras muro (!) veteres civit. Flor. in parrochia ejusd. eccl. (S. Mar. maj.)“ (Kap.-Arch. Nr. 396; Auszug mit Irrthümern und falschem Datum Lami, Mon., II, 964).

„ 21. Okt., „aliquantulum de una platea pos. ad pedem murum (!) veterum Flor. civitat. juxta portam episcopi“ (Kap.-Arch.; Lami, Mon., II, 864).

1198, 13. Febr., „in Flor. in burgo S. Laurentii foras murum novum civitatis" (Mscr. Miscell. d. St.-Arch. Flor. Nr. 312, p. 484).

1199, 7. Nov., „casa . . pos. intus murum novum civitatis in orto S. Mar. major." (Kap.-Arch. Nr. 338).

Westseite.

1086, 22. März, „foras muros Florentie non longe ab eccl. S. Trinitatis" (Prov. Vallombr.).

1092, 17. Sept., „foras muros Florentie civit. juxta eccl. S. Trinit." (Carte Strozz.-Ugucc.).

1099, 30. April, „prope eccl. S. Trinit. foris prope murum civit. Flor." (Passign.).

1110, 3. Dez., „foris murum civ. Flor. prope eccl. S. Trinit." (S. Vigilio di Siena).

1112, 8. Febr., „prope eccl. et canonica S. Trinit. sita prope foris murum civit." (ibid.).

1115, 4. Febr., „foras muros civit. Flor. ad eccl. et mon. S. Trinit." (Vallombr.).

„ 8. Dez., „foras muros civit. Flor. ad eccl. et mon. S. Trinit." (Vallombr.).

1117, 12. März, „prope eccl. et mon. S. Trinitatis sitam civitate Flor." (S. Vig. di Siena).

1132, 19. Mai, „Florentie justa monast. S. Trinitatis" (Vallombr.).

1146, 13. Mai, „apud eccl. et mon. S. Trinitatis site Florentie" (Vallombr.).

1148, 9. Nov., „Florentie apud eccl. et mon. S. Trinit." (Vallombr.).

1152, 17. April, „Act. de foris muro Flor. civitatis ante eccl. S. Trinitatis" (Vallombr.).

1157, 22. Juni, „Florentie apud eccl. et mon. S. Trinitatis" (S. Vig. di Siena).

1162, 5. Jan., „in civit. Flor. apud eccl. et mon. S. Trinitatis" (S. Vig. di Siena).

1182, 18. Febr., „in civit. Flor. apud eccl. et mon. S. Trinitatis" (Vallombr.).

1196, Nov., „apud monast. S. Trinit. de civit. Flor." (Passign.).

1224, 14. Mai, „casolare et terrenum que (!) olim fuit vinea dicte ecclesie (S. Pancratii) posita Florentie" (S. Pancr.).

Jenseits des Arno.

1083, Febr., „foras muros Florentie civit. non longe de monast. S. Felicitatis" (Carte Strozz.-Ugucc.).

1085, 24. März, „monast. S. Felicitatis sit. foras muros civitat. Flor." (Sa. Felicita; Lami, Mon., II, 1060).

1091, 30. Jan., „eccl. et mon. S. Felicit. sita juxta Florentinam civit." (Lami, Mon., II, 1084).

„ 11. März, „eccl. et monast. S. Felicit. sita extra Florent. civitatem" (Lami, Mon., II, 1061).

1135, 8. Dez., „prope Florentiam et prope eccl. S. Jacobi" (Lami, Mon., II, 1063).

1140, 23. Okt., „eccl. et monast. S. Felicitatis sita prope Florentiam" (Lami, Mon., II, 1062).

1143, 26. Jan., ebenso (ibid. 1063).

1147, 16. Febr., „eccl. et monast. S. Felicitatis sita Placza prope Florentiam" (ibid. 1064).

„ 3. August, „eccl. et monast. S. Felicis juxta Florentiam" (S. Vig. di Siena).

Nach Errichtung der neuen Mauern.

1182, 11. Febr., „Florentie in burgo S. Jacobi“ (Cisterc.).
" April, „in claustro S. Jacobi sito Florentie justa Arnum“ (Passign.).
1192, 10. März, „in civitate Flor. Ultrarno ap. eccl. S. Jacobi“ (Passign.).
1197, 30. April, „in civitate Flor. ultra Arnum in domo Pigolocti“ (S. Vig. di Siena).
1212, Mai, „(monast.) S. Felicitatis quod est constructum infra hanc civitatem Flor.“ (S. Felicita).

Die Zusammenstellung der Urkunden spricht so überzeugend, daß sie weitere Erörterungen überflüssig macht. Eine Erwähnung aber erfordern einige scheinbare Abweichungen, die nicht in dieselbe aufgenommen sind. 1131, 28. April (Carte Strozz.-Ugucc.), heißt es bereits in einer Urkunde „infra claustrum ecclesiae S. Appollenarii civitatis Flor.“. Da weitere genügende Beweise vorliegen, daß die Gegend damals noch außerhalb der Mauern lag, will es nichts besagen, wenn die ganz nahe vor denselben befindliche Kirche „Sant' Apollinare der Stadt Florenz“ genannt wird, wie ja die westlich ebenso belegene Sa. Trinità 1146, 13. Mai, als „sita Florentie“ und 1152, 17. April, wieder genauer als gelegen „de foris muro Flor. civitatis“ bezeichnet ist. — Noch weniger hat es zu bedeuten, wenn 1192, 1. April, (J.-L. 16 846) Cölestin III. sein Privileg dem Kloster S. Petri majoris „in suburbio civitatis Florentiae“ ertheilt. Die Bulle wurde jedenfalls nach dem Wortlaute der älteren von Eugen III. und Anastasius IV. (1152, 15. April; 1154, 9. Juni; — siehe S. 115) ausgefertigt, und hierbei übersah man in der päpstlichen Kanzlei aus Unkenntniß der Florentiner lokalen Verhältnisse, der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderung Rechnung zu tragen.

Betreffs der Nordseite ist noch zu erwähnen, daß die Kirche Sa. Maria maggiore innerhalb der Mauer, aber hart an derselben lag, während der zur Kirche gehörige Garten, ganz ebenso wie der von Sa. Reparata, sich außerhalb der ältesten Stadtmauer befand, wie dies die Urkunde von 1127, 3. März, ergiebt. 1168, 20. Jan. (Kap.-Arch. Nr. 553) heißt es denn auch „Actum Florentie in eccl. S. Mariae majoris“. 1121, 4. Dez. (Kap.-Arch. Nr. 537) wird dieser Kirche die Hälfte eines Hauses geschenkt (medietas de una casa) „. . que est posita Florentie in loco, qui vocatur Cortipaldi“. Diese Oertlichkeit lag indeß auch vor den Mauern, jenseits des damaligen Mugnone-Laufes. Die Ungenauigkeit, ein Haus in der Vorstadt als „in Florenz“ gelegen zu bezeichnen, wollte eben nicht viel bedeuten, da die Hinzufügung „in dem Cortipaldi benannten Ort“ für die damals Lebenden jeden Zweifel ausschloß. Für uns aber ist sie gegenstandslos und kennzeichnet sich eben nur als eine etwas laxe Ausdrucksweise, weil die dortige Gegend, 1147, 14. Dez. und 1167, 21. Sept., also noch 26 bezw. 46 Jahre später ausdrücklich als außerhalb der Mauern gelegen in den Urkunden (siehe S. 116) angeführt ist.

Wir führen in Folgendem zusammenfassend die urkundlichen Belege für die frühesten Erwähnungen der sich vor dem ersten Mauernkreise erstreckenden Borghi an und schließen an sie die betreffs der Stadtgräben, Thore und Thorpforten des zweiten Cerchio.

Borgo Si. Apostoli: 1080, 29. Okt., (Passign.). Ausgestellt „prope civitate Florentia infra borgo S. Apostoli intus casa Martini f. b. m. Petri Eilini“.
Borgo S. Remigio: 1139, 24. April (siehe S. 115).
Borgo S. Piero: 1090, 19. April (ebenda).

Borgo de Balla: 1120, 13. Febr. (Kap.-Arch. Nr. 128) „cascina (kleines Haus) que est posita foras muros pred. civitatis in burgo de balla“.

Borgo S. Lorenzo: 1117, 4. April (Arch. S. Lor.) „vinea et orto, que sunt posite in burgo S. Laurentii“.

Borgo di Campo Corbolino: 1137, 28. Jan. (Kap.-Arch. Nr. 549; falscher Auszug Lami, Mon., II, 961) „casolare posit. in campo Corbulino prope eccl. S. Marie majiors“. Daneben zwei andere Häuser nach den Namen ihrer Eigenthümer bezeichnet; Straße und Abzugsgraben (scragium) erwähnt. Schon 1021, 4. Dez. (Lami, Mon., II, 1418) sind Häuser und nach drei Richtungen gehende Straßen dort erwähnt; dieser Theil des Campo Corbolino hieß damals und auch noch 1121 (siehe oben) Cortipaldi. — Haus „in burgo de Campo Corbolino“ 1164, 14. Juni (l. c. II, 1017).

(Für den Borgo di S. Pancrazio, der sicherlich bestand, finden sich keine urkundlichen Belege, wohl aber für den vom Thor des zweiten Cerchio ausgehenden Borgo di S. Paolo 1195, 6. Febr. — Badia di Ripoli.)

Borghi jenseits des Arno:

Borgo di Piazza: Dichte Bebauung der Gegend zwischen der Brücke und dem Kloster Sa. Felicita ergiebt die Urkunde 1078, 20. Febr. (Append. Sa. Felicita). 1173, 21. April (S. Vigilio di Siena) „illoco (in loco) et burgo de Piacza“. — Die Kirche S. Felice (urkundlich zuerst 1066, 19. Dez. (St.-Arch. — Proven. S. Pier magg.) besteht und trägt noch den Namen „San Felice in Piazza“.

Borgo S. Jacopo und Borgo S. Frediano: 1159, 22. Jan. (Lami, Mon. II, 1065) Act. in burgo S. Fridiani. — Borgo S. Jacopo urkundlich zuerst 1182, 11. Febr. (Cisterc.), aber zweifellos war er älter als der eben erwähnte, der seine Fortsetzung bildete.

Burgus orientis de ponte (Borgo Pidiglioso): Burgus orientis de ponte 1188, 4. Sept. (Passign.) und 1193, 15. August (Carte Strozz.-Ugucc.) — Haus „in burgo Pidollioso prope capud pontis Flor.“ 1194, 3. April (S. Pietro di Luco). Die Erklärung des Namens Giov. Vill. IV, 8. Dem Borgo entspricht die jetzige Via de' Bardi.

Die Häusergruppe am Perilasium, die 1138 Torcicoda benannt wird (1138, 12. Juni, Badia. — Es wird ein Grundstück zum Hausbau vergeben in loco Torcicauda prope eccl. S. Petri majoris) und deren Namen, in dem der Via Torcicoda fortlebt, bildete keinen eigentlichen Borgo.

Von den Thoren, durch welche die Borghi abgeschlossen wurden, läßt sich urkundlich nur das des Borgo San Lorenzo nachweisen, aber wie dieser wird jeder andere ebenfalls ein besonderes Thor gehabt haben. Die „porta S. Laurentii“ 1128, 20. April (Kap.-Arch. Nr. 24) und noch 1179, 12. Jan. „porta burgi S. Laurentii extra muros veteres“ (siehe oben S. 116).

Die Stadtgräben des neuen Mauerringes kommen in Urkunden als fosse burgorum civitatis — da sie jetzt eben die verschiedenen bisherigen Borghi umzogen — 1178, 10. Sept. (St.-Arch. Sa. Apollonia. Ungenügender Auszug Lami, Mon., II, 1098) und in derselben Urkunde auch als foveae Flor. civitatis zuerst vor. Hier sind die Stadtgräben jenseits S. Piero maggiore gemeint. Die Parochie „S. Jacopi inter foveas“ mit dieser Benennung 1192, 19. Dez. (St.-Arch. Badia di Ripoli). — Stadtgräben bei Porta de Balla 1246, 14. Sept. (St.-Arch. Sma. Annunziata). Via de' Fossi (zwischen Pa. Sa. Maria Novella und dem Arno) und Via del Fosso, im Osten der zweiten Stadt-

mauer, welche Straßennamen noch beide fortdauern, empfingen ihre Benennung die letztere von dem Stadtgraben, die erstere von dem zum Zwecke eines solchen dienenden Mugnone-Laufes, an deren Stellen sie später durch Zuschüttung entstanden. Erstere wird als Via fovearum urkundlich 1287 genannt (siehe Spoglio Biscioni, St.-Arch. Mscr. 291).

Von den Thoren des zweiten Mauerringes wird Porta Romana in der Urkunde 1211, 15. Juni, genannt, deren Inhalt sich aber auf die Zeit des Bischofs Julius, auf das Jahr 1175, bezieht. (St.-Arch., Arch. generale. — Gedr. Casotti, Mem. dell'Impruneta, p. 133. Dazu 1175, 2. August, St.-Arch. Flor. S. Vigilio di Siena.) Sie lag indeß nicht in der Richtung der jetzigen dieses Namens, sondern entsprach der arnoaufwärts gehenden römischen Landstraße und befand sich am Ende der heutigen Via de' Bardi. Sie wie die Porta S. Petri Gattolini, genannt nach der vor derselben bei der jetzigen Porta Romana belegenen Kirche dieses Namens (dieselbe als eccl. S. Petri Gattuarii urkundlich zuerst 1050, 13. Juli, Lami, Mon., I, 97), und die Porta S. Fridiani — von dieser ging die Landstraße nach Pisa, von jener die nach Siena aus — werden bei Villani IV, 8 erwähnt. doch nicht mit ihren Namen, die uns vielmehr in Prov. II, f. 83 des St.-Arch. von 1290, April, überliefert sind. Diesseits des Flusses nennt uns Villani, l. c., die „Porta de buoi". Bereits 1291, (St.-Arch., Cap. 44 f. 105) wird diese „Porta Rugierii de Cnona" nach dessen in der Nähe gelegenem Hause und danach benannt, daß er für nächtlichen Verschluß derselben zu sorgen hatte (Lapo di Castiglionchio, p. 46). Die Porta S. Simone wird bei Villani, l. c., ohne Angabe des Namens erwähnt. Diesen ergiebt die Petition der Bewohner der östlichen Stadtgegend von 1298, 9. Dez. (Gaye, Carteggio I, 439) und der Beschluß von 1294, Okt. (ibid. 426). — Porta S. Petri majoris 1290, April (St.-Arch. Prov. II, f. 83). — In der Urkunde von 1300, 22. März (durch Schreiberirrthum 1209 statt 1299, ind. 13 St.-Arch. S. Pier. magg.): „porta abbatisse per quam exitur de civitate, quando itur per viam S. Proculi"; diese Straße ist die jetzige Via Pandolfini, deren Fortsetzung von Via del Mercantino bis Via del Fosso, also bis zu der Stelle, wo sich jene „porta abatisse" befand, noch heute Via delle Badesse heißt. — Die Porta S. Marie in campo ist in der Urkunde 1276, 7. Febr., genannt, wozu 1272, 13. Juli (beide St.-Arch. Sa. Maria Nuova) zu vergleichen. Der Name, den das Thor von der etwas entfernt gelegenen Kirche trug, verschwand bald hinter dem der Porta degli Albertinelli nach den dortigen Häusern dieser Familie (Vill. IV, 8). — Porta de Balla, neben der Stelle befindlich, wohin später die Kirche San Michele de' Visdomini verlegt wurde, und wo diese noch besteht, urkundlich 1246, 14. Sept. (S^ma. Annunziata) und 1289, 5. März (Cap. XLIV, f. 79²). — Porta S. Laurentii 1290, April (l c.). — Porta Mugnonis de Campo Corbolini 1297, 22. März (Lami, Mon., II, 1462). — Porta de Trebbio 1287, 13. Febr. (Fineschi, Cimitero, p. 8); 1290, April l. c. und 1309 (Rondoni, Frammenti, p. 75). Der Name ging alsbald in den der „Porta del Baschiera" (Vill. l. c.) über. — Porta S. Paolo 1287, 13. Febr. und 1290, April l. c. — An letzterer Stelle wird auch die Porta alla Carraja (dort wo nachmals die Brücke erbaut ward) und die Porta Altafrontis genannt. Neben dieser, die ein Nebenthor war, lag unweit noch ein weiteres, das ebenfalls zum Fluß hinausführte. (Vill. l. c.) Nach Villani hatte der zweite Mauerkreis jenseits des Arno 3 Hauptthore, diesseits desselben 5 und mehrere Nebenthore. Im Jahre 1290 (1290, April l. c.) werden uns indeß auch jenseits des Flusses noch drei Nebenthore, die Portae S. Miniatis, S. Nicolai und S. Georgii, bekannt, während damals die Zahl der Thore nördlich des Stromes 13 betrug, so daß die Gesammtzahl sich in den letzten Zeiten, ehe die rapide Entwickelung der Stadt auch

den zweiten Mauernring sprengte und die Erbauung eines neuen, dritten, erforderlich machte, auf 19 belief. Doch mögen manche der „postierule“ erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts infolge des immer mehr anwachsenden Verkehrs entstanden sein. Die acht Hauptthore waren die drei von Oltr' Arno und ferner die von S. Paolo, S. Lorenzo, S. Pietro, die Porta dei Buoi und die Porta alla Carraja.

Thürme in der Stadt.

Nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Urkunden hat sich aus der Zeit bis Anfang des 13. Jahrhunderts erhalten, in denen Thürme in der Stadt erwähnt sind. Ein Theil derselben besteht in Verträgen betreffs Errichtung solcher Bauten, Abtretung von Antheilen an deren Eigenthum oder Vereinbarungen zwischen den Inhabern benachbarter Thürme. In anderen findet sich nur die Erwähnung von Thürmen. Santini hat in den „Documenti dell' antica costituzione del comune di Fir.“ zwölf auf Stadtthürme bezügliche Urkunden dieser Zeit vereinigt und ferner noch zwei weitere von 1222 und 1236. In Folgendem sind aus urkundlichen Erwähnungen 42 Thürme bis 1210 und hiervon 37 bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nachgewiesen. (Wo in der Urkunde von mehreren Thürmen die Rede, sind deren bei der Zählung zwei angenommen.) Die eingeklammerte Angabe bezieht sich entweder auf den Ort, wo die Urkunde gedruckt, oder, wenn sie ungedruckt und kein anderes Archiv erwähnt wird, auf die Provenienz des Florentiner Staats-Archivs, in der sie enthalten ist.

1038, 23. Juli, Thurm dem Rusticellus f. Bonini cantoris gehörig, nahe dem Südthor. Von Kaiser Konrad II. konfiszirt und der Badia überwiesen. St. 2114. Lami, Mon., I, 96.

1068, März, Thurm des Johannes f. b. m. Berte und Boni f. b. m. Corbizi am Kapitol, nahe Mercato vechio (Kap.-Arch. Nr. 289).

1072, Febr., Thurm der „filii hac pronepotes Petroni judex“, nahe dem „Perilasium picculum“ (ebenda Nr. 263).

1077, Thurm „de filiis Porcelli“ (Urk.-Kopien von Sa. Felicita, geschr. im 18. Jahrhundert, St.-Arch. Conv. soppr. 83, 4, p. 59).

1096, 20. Jan., Thurm des Ildebrandus f. b. m. Florentii Andree (Sa. Felicita).

1105, 7. Jan., Thurm in der Stadt in nicht angegebener Lage, von Petrus f. b. m. Gerardi an Donzella filia Raineri geschenkt (Vallombr.).

1132, 25. Juni, Thurm und Haus, desgl. von „Joh. de monte cruci f. Ugonis“, an das Kloster S. Mart. von Majano geschenkt (S. Mart. a Maj.).

1137, 11. August, Thurm nahe der Badia, von Brunittus und Gerardinus filii Uberti, Brunittus f. Petri Clarize, Brunciardus f. Petri Mundualdi, Brodarius f. Rodulfuci, sowie Sacchittus und Bernardinus filii Bonizi Merli erbaut. Dies ist das älteste nachweisbare Thurmkonsortium. „Pactus et convenientia“ unter den Konsorten (Thurm-Statut) erwähnt (Carte Strozz.-Ugucc.).

1141, 8. Juli, Thürme, Höfe und Häuser des Mariscocto neben den

" 8. " Thürmen und dem Laden des Brunicto (bei Merc. vechio?) (Vallombr.).

1153, 23. April, Thurm „bei Camaldoli“ von Flor., d. h. nahe dem Camaldulenser-Kloster bei S. Frediano, von Ildibrandus Visdomini und seinem Sohne Guido an Ubertus, Aldibrandinus und Skiatta, Söhne des Gerardinus f. Uberti, verkauft (Camald. — Vergl. Indossat der Urkunde).

1153, 2. bis 5. Okt., Thurm der Bilicozzi bei Sa. Maria degli Ughi (Corbinelli I, „Preuves", p. VIII). — Dazu 1193, 21. März (Kopien von Urkunden des Hauses Gondi aus dem 18. Jahrhunderts, Mscr. miscell. des St.-Arch. 226, p. 334) und 1203, 5. März (Corbinelli l. c. p. LXIII).

" 2. bis 5. Okt., Thurm der Orlandini, ebendort gelegen. Ibid.

" 28. Nov., Thurm in Borgo Si. Apostoli, von dem Burnetto, Sohn des Tebaldvolo, und sein Sohn Mazzambecco ein Sechstel an Cennamo und Gueruzzo, Söhne des Foglia, und an Pelagallo und Brandello di Soldo abtreten. (Passerini, Altoviti, p. 17.)

1161, 24. Sept., Thurm des Caruzo bei Sa. Maria magg. (Kap.-Arch. Nr. 337). Dazu 1157, 4. Juni (ebenda Nr. 341).

1162, 10. Juni, Thurm vor dem Hause der filii Tornamballi, dem Biecus f. b. m. Abatis nepos Fanti (Fifanti) gehörig (Acq. Baldovinetti und Kopie des 17. Jahrhunderts auf einem Blatt des Memoriale der Fam. Baldovinetti vom Anf. d. 16. Jahrh. Nat.-Bibl. Cod. Baldov. 244, f. 245. Vgl. f. 34[2]).

" 10. Juni, Thürme, den Fifanti gehörig. (In derselben Urkunde.)

1165, Jan., Thurm an der Arno-Brücke (Ponte vechio), von dem Ingilbertus und Buonacorsius, Söhne des Presbyter Guidolinus, einen Theil an Donato Pazzo, Boccatonda f. Ugicionis q. Nucci, Simonitto f. Massaioli und Burnitto f. q. Odaldi abtreten (Sant., p. 517). — Es ist die noch in Via Por Sa. Maria bestehende „torre del Leone" — nach den Löwenköpfen der Steinbalken benannt —, wie der Zusammenhang mit 1209, 31. Juli (Sant., p. 535) ergiebt.

" 23. Juli. Abkommen wegen eines im Hause der filii Stefanelli zu errichtenden Thurmes zwischen Tolomeus f. q. Raginerii, Donato del Pazzo und Cavalcante f. Boninsegne (Carte Strozz.-Ugucc.).

1170, Thurm der Sachetti (Spoglio Gori; Bibl. Ricard. 30 985).

1174, Thurm „am Gardingus", den Söhnen Capuli (Cacciatus und Orlandinus) gehörig (Sant., p. 518). Es handelt sich wohl um den Gardingus selbst, der allerdings der ganzen Oertlichkeit den Namen gegeben hatte.

1179, 19. Jan., Thurm des Marabattino bei Sa. Maria in Capitolio (nahe Merc. vechio).

" 19. " Thurm der Galigai, ebenda.

" 19. " Thurm des Abate, ebenda.

" 19. " Thurm de Bonzole, ebenda. Die in der Urkunde (Sant., p. 519) genannten „turris major" und „turris minor" gehören einem Konsortium, bestehend aus den Guittoni, Caponsachi und Anderen.

" Thurm in Borgo Si. Apostoli, nahe der Porta rossa, den Folcardini gehörig, die ihn an die filii Corbizi de Caccialupi und Andere verkaufen (Sant., p. 521). — Dazu 1183 (ibid. 527). Der Thurm führte den Namen „Basciagatta".

1180, 6. Juli, Thurm und Kastell Altafronte, am Arno (wo jetzt Piazza dei Giudici) gelegen, zu einem Viertel von Skiatta f. olim Gerardini Uberti an Joh. Donati f. ol. Uguiccionis (Giandonati) verkauft (Sant., p. 522).

" Thurm in Via Por Sa. Maria, nahe dem Hause der Giandonati.

" Thurm in Via Por Sa. Maria, nahe dem Hause der Fifanti (beide in der Urkunde Sant., p. 523).

1181, 30. Juni, Thurm „de le Pulci" bei San Firenze, von dem zwei Drittel seitens der Konsuln und Rektoren der Thurmgenossenschaft verkauft werden (Sant., p. 526).

1194, 9. März, Thurm in Oltrarno, von dem die Hälfte von Biscialastra und den filii Baldronis an Ottavante verkauft wird (S. Pietro di Luco).

1198, 13. Febr., Thurm „Gittaburse", zwischen Via Por Sa. Maria und Sa. Trinità, früher dem Bonensigna Manelli, dann den filii Gailielmotti gehörig (Sa. Trinità).

1201, 1. Nov., Thurm „Vigazza" im Burgus orientis de ponte (jetzige Via de' Bardi); die Rektoren der Thurmgenossenschaft empfangen Abtretung eines nebengelegenen Hauses (Sant., p. 529).

1209, 16. Mai, Thurm an Piazza Or S. Michele, dem Truscius q. Tigniosi, den Arcimbaldi und Macci gemeinsam gehörig (Sant., p. 530).

" 23. Mai, Thurm der filii Clarize, am Perilasium bei S. Simone (Badia).

1210, 13. April, Thurm filiorum Jacoppi bei Sa. Felicita (Lami, Mon. II, 1070).

" 17. Okt., turris major der Uberti bei S. Romolo (an d. Stelle d. Piazza della Signoria) (Sa. Maria degli Angioli).

Genealogische Bemerkungen zum Verständniß des Bürgerkrieges von 1177.

Die Uberti nahmen 1177 den Kampf gegen eine Gruppe von Geschlechtern auf, die seit Jahren auf die Politik der Stadt einen maßgebenden Einfluß geübt und sie im antikaiserlichen Sinne geleitet hatte. Dieser Zusammenhang der viel erörterten Bürgerkämpfe kann nur durch ein Eingehen auf die Familienbeziehungen jener herrschenden Gruppe klar werden, innerhalb deren die Giandonati die erste Stelle einnahmen.

Was zunächst die Uberti selbst anlangt, so seien für ihre Genealogie hier nur die wichtigsten Daten angeführt. Ubertus de turre und sein Sohn Burnettus in der Urkunde 1133, 22. April (St.-Arch. Vallombr.). Tochter dieses Brunettus war, wie gleich erwähnt sei, Adalasia filia Brunicti fili Uberti, die mit Henricus Gualfredi, Herrn von Montespertoli, vermählt war; dieser war Zeuge bei König Heinrich (VI.) Pavia 1187, 13. Sept. (St. 4622); bei Henricus Testa, Legat Tusciens 1190, 21. März (Lami, Mon., I., 343). — Ubertus de turre war 1145, 4. Juli, bereits verstorben (Sa. Maria degli Ang.). Seinen Sohn Gerardinus und dessen Söhne Ubertus, Aldibrandinus und Sfiatta nennt die Urkunde 1153, 23. April (Camald.). Sfiatta Uberti 1172, 5. Mai, Zeuge bei der Vereinbarung mit San Miniato (Sant., p. 363). — Zeuge bei der Abtretung der Hälfte des Sieneser Besitzes in Poggibonsi 1176, 4. April (Sant., p. 13). — Abtretung eines Viertels der Burg Altafronte durch ihn 1180, 6. Juli. Ibid. p. 522. — Diese erfolgt durch ihn allein; ob 1177 die Brüder noch gelebt haben, bleibt zweifelhaft. Ubertus, Sohn des Rainer, Enkel des oben genannten Ubertus, ist 1200, 25. März, Bürge für die Verpflichtungen des Grafen Renaldus, Sohn des Grafen Albert, gegenüber Florenz (Sant., p. 50). — Burnellinus, Sohn des Burnettus (Burnittus), Bruder der Adalasia und Schwager des Henric. von Montespertoli 1193, 26. Januar (S. Pietro di Luco). — Brüder des Burnellinus, Guido und Rainer, sowie Guidos Söhne Bruno, Rainer und Aldobrandin, und Rainers Sohn Ubertus 1201, 25. Okt. (Passign.). Rainer führte den für die Haltung des Geschlechts bezeichnenden Beinamen „der Deutsche" („Rainerio Tedesco" 1210, 17. Oktober, Sa. Maria degli Ang.). Zweifellos war er mit dem Konsul Rainerius Uberti des Jahres 1202 (1202, 20. Febr.; inserirt in 1293, 12. Dez., St.-Arch., Bonif. — Bei Sant., 370 aus anderer Quelle mit 1. März) identisch, denn in dieser Zeit des deutschen

Thronstreites ruhten die zuvor und nachher wirksamen, auf Parteinahme fürs Reich bezüglichen Gegensätze in Florenz vollständig. —

Die Konsulnliste von 1176 giebt uns die Urkunde 1176, 4. April, Sant., p. 11, aber dort, wie bei Hartwig, l. c. II, 190 ist sie durch fehlende Interpunktion, an letzterer Stelle auch durch einen Druckfehler fast unverständlich. Die 12 Konsuln, fast alle auch sonst in Urkunden nachweisbar, waren: 1. Abbate de Lambarda, 2. Cavalcante, 3. Cotenaccius, 4 Forisius, 5. Injematus (Ugonis Judi), 6. Rogerius, 7. Johannes Donati, 8. Filocarus, 9. Tornaquinci, 10. Baldoinus Ugonis Jude (Judi), 11. Jacoppus Berlengari, 12. Simeon. Ferner ergiebt sich aus der Zeugenaussage von 1203, 23. Mai (Sant., p. 118), daß 1176, 11. Dez. (vergl. ibid., p. 15) auch der judex Restaurus dampnum Konsul war. Er trat vielleicht an Stelle eines im Laufe des Jahres Verstorbenen. Die unter 2 bis 4 und 8 Genannten waren Zeugen in dem Vertrag mit San Miniato 1172, 5. Mai (l. c.). Restaurus (Restaurans) war schon 1172 gemeinsam mit Giandonati Konsul gewesen (vergl. Zeug.-Auss. von 1203, 23. Mai, S. 118 und 119).

Die zahlreichen Familienbeziehungen und Thurmgenossenschaften der Konsuln von 1172, 73, 74 und 76 seien in Folgendem dargelegt: Die Konsuln von 1172 (Johannes Donati und Mannus) in der Urkunde 1172, 23. Mai (M. G. Leg. sectio IV, t. 1, p. 332) und (Joh. Donati, Truffittus, Importunus, Accurri, Ormannus, Gualdimarius, Mannus) 1172, 30. Dez. (Sant., p. 223). Drei Konsuln von 1173 (Forese, Forteguerra, Arlottus) in der Urkunde 1173, 23. Febr. (ibid., p. 6). Die von 1174 (Albizo, Mainitus, Donatus, Bonello, Austuldus, Guido Uberti, Amideus, Borgognone, Presbyter Odenrici) 1174, 7. April (ibid., p. 7). — Die von 1176 siehe oben. Die Erwägungen, die Santini XXX betreffs des oben an 6. Stelle genannten Rogerius anstellt, haben einerseits einen irrigen Ausgangspunkt und sind andererseits wenig stichhaltig. Man kann den Namen des Rogerius natürlich nicht willkürlich eliminiren; er war wahrscheinlich Roger, der Sohn des Giandonati, und bekleidete gleichzeitig mit ihm die Konsulnwürde. Wenn Rogerius damals (1176) etwa 30 Jahre alt war, so konnte er sehr wohl 1216 noch mit 70 Jahren Mitglied des Raths, und sein Vater Giandonati, wenn er damals etwa 52 Jahre oder dergleichen zählte, konnte sehr wohl noch 25 Jahre später am Leben sein. — Auf sonstige Irrthümer jener Ausführung ist hier nicht einzugehen. — Betreffs des Cavalcante kommen die Urkunden 1165, 23. Juli, und 1174 in Betracht. (Diese, wie sonstige, betreffs deren nichts Anderes erwähnt, in der Abhandlung „Thürme in der Stadt", S. 121 ff. Die dort erwähnten Thurm-Urkunden kommen größtentheils für die Darlegung dieser Zusammenhänge in Betracht.) Betreffs der Abbati ferner noch die Urkunde 1173, 5. Nov. (Vallombr.) Betreffs der Fifanti und Judi (letztere stammten wahrscheinlich von dem Archidiakon der Florentiner Kirche Judo ab, der Ende des 10. Jahrhunderts lebte; siehe S. 39; Dante nennt sie Par., XVI, 123 unter den großen Stadtgeschlechtern des 12. Jahrhunderts) die Urkunden 1162, 10. Juni, 1174, 12. Juli (Sa. Felicita) und 24. Nov. (ebenda). Ferner noch 1204, 15. April (Sant., p. 137) und 1209, 31. Juli (ibid., p. 535). — Arlottus f. Guittoni, Zeuge 1172, 25. März (Kap.-Arch. Nr. 808). Die Guittoni als Thurmgenossen der vorerwähnten Geschlechter in der Urkunde von 1180 (Sant., p. 523). — Das Vorkommen der Namen Berlingerius und Jacoppus in der Familie Guittoni ergiebt die Urkunde von 1169, 30. Mai (Lami, Mon., II, 1065), so daß der Konsul Jacoppus Berlengari wahrscheinlich diesem Geschlecht zugehörte. Möglich ist es, daß die Guittoni eine Abzweigung der Caponsachi waren, da 1109, 17. Juni (St.-Arch. Flor. — S. Vigilio di Siena) ein Guitone dictus Capo in sacco vor-

kommt. — Die Nepotepisci, ebenfalls als Thurm-Konsorten der Giandonati und der Abbati in der erwähnten Urkunde von 1180; zu ihnen gehörte Sanguigno, Zeuge des Vertrages mit San Miniato und der Abtretungen der Ravignani 1174, 7. April, l. c. Unter den Konsuln von 1172 befand sich Ormannus. Ormannus Nepotepisci kommt in den Urkunden 1166, 22. Okt. und 27. Nov. vor (Lami, Mon., II, 1065). — Truffittus (Truffectus), gleich ihm mit Giandonati gemeinsam 1172 Konsul, war Thurm-Konsorte der Giandonati und Abbati (1180; l. c.).

Die gegen Florenz, Lucca und Siena 1185 verhängte Einziehung der Grafschaftsrechte und ihre theilweise Rückgewährung.

Daß Kaiser Friedrich I., als er im Juli-August 1185 Tuscien durchzog, allen Städten dieser Landschaft, mit Ausnahme von Pisa und Pistoja, die Grafschaftsrechte abgesprochen habe, schien angesichts der darüber vorliegenden, unanfechtbaren Zeugnisse in letzten Zeiten nicht mehr zweifelhaft, und es wäre auf die Thatsache selbst nicht weiter zurückzukommen, wenn nicht von Neuem seitens des Fortsetzers von Giesebrechts „Geschichte der deutschen Kaiserzeit", B. v. Simson (Bd. VI, 1895, S. 111; dazu S. 630), betreffs Florenz eine gegentheilige Behauptung mit apodiktischer Sicherheit aufgestellt wäre. Es heißt da: „Florenz stand damals beim Kaiser in Gnade." Wie wenig dies der Fall und wie wenig dazu Grund vorhanden war, zeigt die eingehende Darstellung in der „Geschichte von Florenz" zur Genüge. Ehe wir zu den Nachrichten über die Einziehung der Grafschaft übergehen, sei auch der Ansicht Simsons widersprochen, der Kaiser könne nicht am 31. Juli nach Florenz gekommen sein, weil er noch am 29. in San Miniato war. Die Entfernung beträgt nur 41 km und ließ sich somit selbst in einem Tagesritt aufs Beste zurücklegen.

Die Entziehung der Grafschaft wird nicht nur von allen Ableitungen der „Gesta" — Cod. Neap., l. c. 273, wo auch das Eintreffen in Florenz am 31. Juli; Villani, V, 12; Paol. di Piero (Tartini, II, 8), nicht nur in der Cronich. Palat., 571 (Flor. Nat.-Bibliothek) und danach bei Sercambi, I, 9, nicht nur von Bonfante, f. 29[a] gemeldet, die man schließlich alle als von der gleichen Quelle abhängig betrachten könnte, sondern zumal auch von den Annal. Florent., II, l. c. 40 („. . eodem anno imperator Federicus abstulit comitatum cuntis civitatibus Tuscie praeter Pistorium"), wo nur die Erwähnung Pisas als Ausnahme neben Pistoja fortgelassen ist. Doch wird darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß Pisa in der That von der Maßregel des Kaisers nicht betroffen ward. Unter solchen Umständen ist unerfindlich, worauf v. S. seine von der allgemeinen, wohlbegründeten Ansicht abweichende Auffassung zu stützen vermöchte. — Ueber den Gegenstand selbst ist auch auf Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs letzter Streit, S. 74 ff., besonders betreffs Luccas zu verweisen. Ueber die schon vor Friedrichs Eintreffen in Tuscien gegen diese Stadt gerichteten Maßnahmen geben die Urkunden 1185, 5. März und 4. Juli (Ficker, Forsch., IV, 198 und 200) Auskunft. — Betreffs Pistojas und der dem Bischof der Stadt erwiesenen Gunst giebt die Notiz Zaccaria Bibl., p. 56, Nachricht, wo statt 1181 (hierauf machte schon Scheffer-Boichorst aufmerksam) 1185 zu lesen ist. — Die Anwesenheit tuscischer Persönlichkeiten im Frühjahr beim Kaiser (in welcher Zeit, wie die Urkunden zeigen — 1185, 5. März, siehe oben, und die gleich zu erwähnende

von demselben Tage — über Angelegenheiten Tusciens verhandelt wurde) ergiebt das den Scialenghi-Cacciaconti gewährte Privileg, Carpineto, 1185, 5. März (St. „Acta", p. 226), unter dessen Zeugen sich Franco, Sohn des Macharius von S. Miniato und Sinibald, der Vizegraf von Campiglio, befanden.

Betreffs der im darstellenden Theile erörterten Usurpation der jurisdiktionellen Rechte seitens der Stadt — mit Ausnahme der Tutel — und der Organisation des städtischen Gerichtes vergl. die Gerichtsurkunden Santini, 223 ss. — Gianni de Filippola, 1183, 8. März, consul justitiae für den Monat März (l. c. 224), war gleichzeitig Konsul der Stadt, wie die Urkunde 1183, 15. März (St.-Arch. Olivet.) ergiebt. Betreffs Strafrechtspflege Sant., p. 501, ohne Datum zur Zeit des Bischofs Julius (1158—82). — Einsetzung eines Mundwaldes für eine Wittwe durch Azo, ordinarius judex serenissimi imperat. Frederici, Florenz 1179, 15. Febr. (St.-Arch. Passign.). — Daß in Privatverträgen die vereinbarte Verletzungsstrafe bei der städtischen Gerichtsbarkeit klagbar gestellt wird, kommt zuerst 1154, 21. Januar (St.-Arch. Passign.), dann als klagbar bei den Konsuln 1172, 9. Januar (ebenda) und von da an in zahllosen Urkunden vor. Die Kontrahirung einer Verletzungsstrafe „sub judicio nuntii imperatoris vel consulum Florentinorum" (1174, 31. Jan., ibid.), oder ähnlich, ist nicht gerade selten. Dagegen kommt eine Formel, wie: „... tunc componituri et daturi esse debeamus ad missum domni imperatoris vel a quicunque (!) tenuerit dominatum ejusd. terre ..." in der Zeit vor der 1185 erfolgten Einziehung der Grafschaft nur vereinzelt (1173, 12. Okt., ibid.) vor.

Kaiser Friedrichs Aufenthalt in San Miniato 1185, 25. bis 29. Juli (St. 4427 und 4428). — Ueber sein Eintreffen in Florenz siehe oben. Er urkundete hier am 1. August für das Nonnenkloster Monticelli (St. „Acta", 230), welche Urkunde uns dadurch wichtig ist, daß sie uns die Persönlichkeiten — oder einige derselben — nennt, die ihn damals in Florenz umgaben. (Betreffs der Anwesenheit Konrads von Mainz siehe Scheffer-Boichorst l. c.) Unter den Zeugen jener Urkunde für Monticelli, die an der angegebenen Stelle mangelhaft nach später Kopie im Wiener Staatsarchiv gedruckt ist, deren Original sich aber im Staatsarchiv Siena (Proven. „Trafisse") befindet, bemerken wir Renucius de Graniano und Rolandinus de Phighina. Ersteren erweist die Urkunde 1177, Dez. (wo er Ranucio de Grignano genannt. — Familien-Archiv der Ricasoli-Firidolfi im Schloß zu Broglio) als Bruder des Spinellus aus dem zum Geschlecht der Firidolfi gehörigen Hause Malapresi. Er und seine Brüder (er wird hier Rainaldus genannt, wovon Renuccio, Rainuccio Diminutive) in dem Urtheil des Abtes Jakob von Vallombrosa (St.-Arch. Vallombr. — Bezeichn. „11..") und in der dazu gehörigen Klageschrift (ebenda — Bezeichn. „saec. XIII."; gedr. Lami, Del., 1737, p. 149), welche sich auf gegen die Mönche von Coltibono verübte Unthaten beziehen. Auch sonst kommt er häufig in Urkunden vor, so 1179, 29. Sept. (Passign.) als Renaldus f. Malaprise; als Renuccinus de Grengnano, 1186, 8. Nov. (Olivet.). — Rolandinus de Phighina, — Rolandinus f. Ubaldini von Figline — war das Haupt des Geschlechtes Ubaldini. Ueber den von ihm gegen Vallombrosa verübten Raub und Brand giebt die Urkunde 1181, Nov. (St.-Arch. Vallombr.) Nachricht. 1151, 6. März (Lami, Mon., II, 738 aus Bullet.), wird er als „Rolandinus f. Ubaldini de Fighina" bezeichnet. — Der gleichfalls anwesende Graf Guido Burgundione war vor Kurzem noch Bundesgenosse der Luchesen und Florentiner gegen das auf kaiserlicher Seite stehende Pistoja gewesen, wie der Vertrag jener Städte 1184, 21. Juli (Sant., p. 20) im Zusammenhang mit der Nachricht des Ptol. Luc. zu 1181 erweist. — Betreffs der weiteren beim Kaiser weilenden Persönlichkeiten ist, was den Florentiner

Bischof anlangt, zu erwähnen, daß die Stadt sich vorlängst der Jurisdiktion über die weltlichen Angelegenheiten des Bisthums bemächtigt hatte, wie der oben angeführte Urkundenauszug von 1158—82 (Sant., p. 501) ergiebt. — Ueber den Hofrichter Albertus de Aldegheriis siehe Ficker, Forsch., III, 161. Seine in der Darstellung erwähnten Florentiner Verwandten, die Söhne des Cacciaguida, lehrt uns die Urkunde 1189, 9. Dez. (St.-Arch. Badia) kennen.

Daß während eines Theiles des Jahres 1185 in Florenz wahrscheinlich Johannes Guerrieri als Podestà im Amte war, scheint sich aus folgenden Erwägungen zu ergeben: „Janni Guerreri" wird als Podestà in den Zeugenaussagen betreffs Rosano, l. c. 393 von Bonone de monte Crucis erwähnt. Es ist Hartwig, II, 188, Anmerkung, darin beizustimmen, daß der Zeuge, bei dem sich die Aebtissin über den Podestà beklagte, doch wohl mindestens 20 Jahre zählte. 1203 war er 40. Nach Einziehung der Grafschaft aber hat Johannes Guerrieri das Amt sicher nicht bekleidet. Andererseits ist in den Urkunden bei Erwähnung der Stadtbehörden, unter deren Autorität die Verletzungsstrafen klagbar zu stellen sind, vor 1185 nicht vom Podestà die Rede. Eine scheinbare Ausnahme, 1181, Juni (Cisterc.) „sub obligo potestatis, ad quam reclamaveritis" kommt nicht in Betracht. Hier heißt nach dem Sinn „potestas" offenbar nur Gerichtsgewalt im Allgemeinen. Noch 1185, 22. Febr. (S. Pietro di Luco) heißt es in der gewohnten Art „sub obligo consulum". Dagegen 6. Mai (Acq. Nidiacci) „sub obligo potestatis vel consulum sive rectorum, qui pro tempore Flor. erunt". — 18. Sept. (Badia) „sub obl. potestatis, que pro tempore fuerit". Die Urkunde ist in der Stadt ausgestellt. — 13. Dez. (Sa. Felicita) ebenfalls in der Stadt dagegen „s. obl. consulum Florentie pro tempore existentium". — Entsprechend 1186, 26. April in einer im Elsa-Thal ausgestellten Urkunde (Passign.) und 7. Mai (Cisterc.) in der Stadt. Allerdings läßt sich aus den angeführten Daten nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, doch nicht mit annäherungsweiser Sicherheit darauf schließen, daß Johannes Guerrieri eben während eines Theiles von 1185 das Amt des Podestà bekleidet habe. —

Daß der Stadt innerhalb ihrer Mauern Gerichtsrechte belassen wurden, erweisen die eben angeführten Urkunden. — Daß das herrschende Gewohnheitsrecht unangetastet blieb, erweist die Urkunde 1187, 18. März (Olivet.): Graf Guido Burgognone verkauft Land an das Kloster S. Miniato nebst dem „usus de libellariis per civitatem Florentiam currens".

Ueber die Begünstigung der Großen der Florentiner Landschaft durch den Kaiser: Betreffs der Ubertini 1185, 8. Dez., Ficker, Forsch., IV, 205. Rainerius Ubertini als Graf bezeichnet 1186, 22. Okt. (St. „Acta", 244). Betreffs der Ricasoli Urkunde König Heinrichs, 1187, 13. Sept. (St. 4622 mit irrigem Regest. — Rena-Cam., 4 d. 100). — Vom Reich errichtete Zollstätten siehe in der Urkunde des Legaten Henricus Testa, 1190, 21. März (Lami, Mon., I., 343).

Begünstigung von Kirchen und Klöstern: Verona 1184, 4. Nov. (St. 4394) für S. Donato a Torri bei Florenz. In der Arenga: „selbst unter Pharao seien die Priester frei von Lasten gewesen." — Florenz 1185, 1. August (l. c.), für die Nonnen von Monticelli, denen die Pfarre von Marturi bestätigt wird. — Poggibonsi, 2. August, für das Nonnenkloster S. Pietro di Luco. Wenn es sich durch Urtheile beschwert fühlt, kann es an „judicium imperialis solii" appelliren. — 1186, 1. Sept., König Heinrich für Vallombrosa (St. 4585. — Or. St.-Arch. Vallombr.). „.. nulla potestas, nulla persona, nulla civitas, nec **Florentia**, nec alia" dürfe foderum oder Steuer von den Bauern und Konversen der Vallombrosaner-Klöster erheben. Intervenienten: Bischof Hildebrand von Volterra und Lanfrank von Fiesole. — 1187,

29. April, für Monte Scalari (St. 4612) und für S. Salvi bei Florenz (St. 4611), das von Steuerauflagen durch die Stadt befreit wird. — 1187, 5. Mai, für Camaldoli (St. 4613). — Der Bischof Lanfrank von Fiesole bei König Heinrich S. Miniato, 1186, 1. Sept. (siehe oben) und in Prato 26. Sept. (St. „Acta", 243). Hier auch Bischof Bernhard von Florenz beim König. — Bischof Eliottus von Arezzo bei ihm im Lager bei Gubbio 1186, 7. August (St. 4583). — Hildebrand von Volterra siehe oben. — Die Ungültigkeitserklärung der Veräußerungen von Bischofsgut Volterras 1185, 17. Mai (St. 4419). Dazu Bulle Lucius III. 1184—85. Vergl. Regest. Nr. 75. Nichtigkeitserklärung der durch Abt Roland von Settimo, solange er Schismatiker war, erfolgten Veräußerungen durch Bulle Clemens III. 1188, 30. Mai (J.-L. 16263). Roland war mindestens seit 1177, 13. März, nicht mehr Abt, an welchem Tage Ambrosius zuerst in Urkunden des Klosters (St.-Arch. Cestello) als Inhaber dieser Würde erscheint. — Spätere Ungültigkeitserklärung der in Fucecchio vom Abt Gregor vorgenommenen Veräußerungen Bulle Cölestins III., 1194, 2. Juni (J.-L. 17112). — Urkunde Heinrichs VI. 1194, 18. Juli (St. 4871). — Prozeßentscheidung Florenz 1199, 12. Nov. (Lami, Mon., I., 588). — Gregor wird in der letzteren Urkunde „dilapidator et destructor ipsius monasterii" (S. Salvator zu Fucecchio) genannt.

Der jedenfalls von Kaiser Friedrich eingesetzte Graf des Komitats Florenz erscheint urkundlich zuerst als Henricus comes Florentinus 1186, 26. Sept. (St. „Acta" 243); Zeuge bei König Heinrich. 1187, 13. Sept. (Rena-Cam., 4 d, 100); er subskribirt nach dem Marschall Henric. Testa und dem Seneschall Markward als Henricus de Montespertulo. Es handelt sich um Verleihung für einen Edlen des Florentiner Gebietes (siehe oben). — In der Urkunde 1187, 22. Nov. (Vallombr. — Unter der Urkunde 1187, 6. Dez.) Verletzungsstrafe: „sub pena Henrigi comitis vel alie pro tempore potestatis." — 1190, 21. März (Lami, Mon., I, 343), Zeuge in S. Genesio beim Reichsmarschall Henricus Testa, „Arrigo de Montespertori" und „Montespertuli". Es zeigt sich, daß ein Theil des von Reichs wegen bei Castelfiorentino zur Hebung gelangenden Wegzolles ihm überwiesen war, und der Schluß liegt nahe, daß dies als Entlohnung für sein Reichsamt geschah, daß der comes Henricus, dieser Arrigo und der gleich zu nennende, in Florenz nachweisbare „Conte Arrigo" eine und dieselbe Persönlichkeit waren. 1193, 14. Juli, war nämlich „Conte Arrigo" einer der Räthe des zweifellos kaisertreuen Podestà der Stadt (Sant., p. 31, wo im Regest falsch. Dat.). — 1200, 23. Febr., wird er nach dem Umschwung der Verhältnisse in Florentiner Staatsurkunden als Arrigo de Montespertoli bezeichnet (Sant., p. 50 u. 55). Das Haus seines Sohnes — domus filii Arrigi de Montespertoli — in Florenz, wo Mitglieder der Familie Uberti urkunden, 1201, 25. Okt. (Passign.). Im Nekrologium von Sa. Reparata (Bibliothek der Opera del Duomo I, 19, das im späteren 13. Jahrhundert begonnen ist, doch auch Uebertragungen aus früherer Zeit enthält: IIII non. Apr. Ob. comes Arrigus und II Kal. Nov. Ob. Arrigus f. comitis Arrighi. Daß es sich um einen Amtsgrafentitel handelte, scheint daraus hervorzugehen, daß sein Sohn nicht mehr als Graf bezeichnet wird. — Der Name eines anderen Grafschaftsgrafen ist uns, infolge theilweiser Zerstörung der Urkunde (Prov. Vallombr., bezeichnet „1192"), leider nur trümmerhaft überliefert. Vor 1192, 28. Dez., erfolgte ein Abkommen des Abtes Martin von Vallombrosa mit Benannten vor „. . . Vinci tunc comitatus Florentinorum rector" und einem Rath des damaligen Podestà der Stadt Florenz. — Erwähnt sei in diesem Zusammenhang noch die Urkunde 1186, 8. Nov. (St.-Arch. Olivet.). In einem Vertrage jenes „Renuccinus da Grengnano", der in Florenz beim Kaiser als

Zeuge erwähnt wurde, heißt es betreffs der Verletzungsstrafe „su pena et oligo (!) consulum vel potestatis Florentiae in civitate vel comitatu morantium“. Es tritt deutlich hervor, wie die Grafschaft dem Podestà (Grafen), die Stadt den Konsuln unterstand. — Der Kastellan Fridericus von Montegrossoli in der Zeugenaussage von 1203, 23. Mai (l. c. 120), Aussage des Rusticellus. Als er die Leute von Paterno schwören ließ, war „Overandus“ im Amt. Dieser war Eberhard („Overardus“) von Lautern, Graf von Siena 1186—1187 (Ficker, Forsch., II, 230). Friedrich war noch 1196, 25. Febr., in seiner Stellung, wo „Fridericus castellanus montis Grossuli“ in Arezzo Zeuge bei Philipp (von Schwaben), Herzog von Tuscien (Spoglio d. Nat.-Bibl. Flor., VIII, 1486, Nr. 27. — Druck Ugh. I, 1444).

Daß Kaiser Friedrich auch die Rechte, die Florenz und Siena gemeinsam in Poggibonsi besaßen, kassirt habe, scheint aus einer Urkunde seines Enkels hervorzugehen. Friedrich II. erklärte 1220, 25. Nov. (Böhm.-Ficker, Reg. 1227) die Schenkung Guido Guerras in Siena (von 1156) und die Abtretung Sienas an Florenz (von 1176) ausdrücklich für ungültig. Schwerlich geschah dies, ohne daß zuvor Gleiches durch seinen Großvater erfolgt war, und dieser wird denn auch gewiß die ohne seine Zustimmung erfolgte Belehnung durch die Montferrats nicht anerkannt haben. In Poggibonsi selbst ist Friedrich I. 1185, 2. August, nachzuweisen. (St. 4430.) Es war sein erster Aufenthaltsort nach Florenz und sicherlich hat er die dortigen Verhältnisse nach seinem Willen und Interesse neu geregelt. Es scheint, daß Guido Guerra wieder die von ihm an die Montferrats, von diesen an Siena und Florenz abgetretenen Hoheitsrechte an sich nahm. Nur daraus ist es zu erklären, daß er dem Abt des Michaels-Klosters von Marturi, die ihm 1156 im Tausch für damals an Siena zu überweisende Terrains überlassenen Grundstücke wieder entriß. Der Abt erzielte indeß gegen ihn ein obsiegendes Erkenntniß des Hofgerichtes König Heinrichs 1186, 6. Sept. (St.-Arch. — Bonif.).

Den friedlichen Einzug Friedrichs in Siena berichten die Ann. Sen. (l. c. 226). — In der Urkunde über eine vom Bischof von Novara als Vikar des Kaisers zur Ausübung der Justiz 1185, 9. Okt. (Rena-Cam., IV e, 21) gehaltene Gerichtssitzung wird im Urtheil Sieneser Geld erwähnt, so daß Friedrich der Stadt das Münzrecht belassen haben muß.

Die Rückgewährung der Grafenrechte an Lucca durch König Heinrich in begrenztem (im darstellenden Theil der „Gesch. v. Flor.“ näher erwähntem) Umfange erfolgte 1186, 30. April (St. 4578). — Die Nachricht von der kurz darauf folgenden Belagerung Sienas (1186, 30. Mai) Ann. Sen., l. c. — Ueber Betheiligung der Florentiner an derselben berichtet die angeblich unter den Papieren des Kardinals Ricardo Petronio († 1314) gefundene Sieneser Chronik ad a. (Von derselben Abschrift Bibl. pubbl. Siena, B. III, 3, p. 79 ss. u. Bibl. Casanat. Rom, 1403, p. 69 ss.); auch die Cron. Sanese des Andrea Dei, Mur. Ss. XV, 11. — Die Urkunde der „Beilegung, durch welche die Sienesen zur Gnade des Herrn Kaisers und des König Heinrich“ gelangten, d. h. die ihrer Unterwerfung, mit der Datirung 1186, Juni, Murat., Ant. IV, 467. Die im Oktober erfolgte wesentliche Milderung dieser Bedingungen 1186, 25. Okt., ibid. 469. Das zu Gunsten Sienas gegen die Guigleschi und Ardengheschi ergangene Urtheil des Hofgerichtes und die Bestätigung desselben durch König Heinrich, 1186, 22. bezw. 25. Okt., Ficker, Forsch., IV, 211 u. 212.

Die Rückgewährung von Grafschaftsrechten an Florenz innerhalb eines gewissen Bezirkes rings um die Stadt erfolgte durch die Urkunde König Heinrichs, Otricoli 1187, 24. Juni (Ficker, Forsch., IV, 213). Betreffs der festgestellten von den Florentinern zu leistenden Rekognitionsabgabe von jährlich einem Stück Sammet („in

recognitionem autem hujus magnifice nostre concessionis quolibet anno in kalendis Maii bonum examitum maiestati nostre dare tenentur") ist zu erwähnen, daß die jährliche Darbringung eines Pallium, allerdings neben einer Geldabgabe von Heinrich als Kaiser, 1197, auch Venedig auferlegt wurde. (Hist. ducum Venet. M. G. Ss., XIV, 91.) — Betreffs der Abgrenzung des der Stadt gewährten Gebietes gegen Campi hin ist zu erwähnen, daß Forese von Campi („Foreisius de Campo"), der zuvor allerdings unter den antikaiserlichen Parteigängern hervortrat — er war 1172, 5. Mai, Zeuge des Geheimvertrages mit S. Miniato, und 1173 Konsul gewesen —, in naher Beziehung zu Heinrich stand. Er war 1187, 19. August, in Bologna (St. 4620) Zeuge bei ihm. Eines Aufenthaltes Heinrichs in Campi — allerdings wird er bei diesem Anlaß als Kaiser bezeichnet, aber schwerlich unterschied man später noch sehr genau zwischen der Zeit vor und nach der Kaiserkrönung — thut ein Zeuge in den Aussagen von etwa 1201 Erwähnung, die in einem Prozesse der Kirche S. Lorenzo aufgenommen wurden: es sei etwas geschehen, „tempore, quo imperator Henricus erat in villa de Campi" (Cianf., I, 102 n, 1).

Kardinal Pandulf und die Vorbereitung des Tusken-Bundes.

Ueber den Streit „zwischen Klerus und Laienthum in Florenz" liegen folgende Urkunden vor:

1. Florenz, 1197, 29. April (St.-Arch. — Sa. Maria Novella) Zeugenvernehmung wegen des Konfliktes betreffs Sa. Maria Novella „in presentia domni Pandulfi basilice XII, apostolorum presb. cardin. apostolice sedis legati de causa, que inter predict. partes vertebantur per querelam ad eum delata in civit. Flor. in palacio Flor. episcopi". Ein mangelhafter Auszug der Zeugenaussagen ist bei Fineschi, Uomini illustri, 40 ss., gedruckt.
2. Florenz, 1197, 19. Juni, Kardinal Pandulf ertheilt als Legat den Presbytern der Kapellen von Antinula (jedenfalls Antella) die Weisung, ihrem Pleban zu gehorsamen. Unter den Zeugen Mag. Rubertus canon. Lucensis.
3. Rom, 1197, 27. Mai, Schreiben Cölestins III. an Bernardus Faseolus, Kanonikus von Pisa, ihn mit Entscheidung des Streites wegen S. Martino (del vescovo) beauftragend. Siehe Regest. Nr. 87.
4. Pisa, 1197, 19. Dez., Urtheilsspruch des vorgenannten Bernardus diac. canon. S. Pis. eccl. (St.-Arch. Badia, 1198, 19. Dez., calc. Pis.).
5. Undatirte Urkunde (oben abgeschnitten; St.-Arch. Florenz, S. Vigilio di Siena; Archivbezeichnung „saec. XII.", in dorso von moderner Hand „1190" bezeichnet, was zweifellos unrichtig). Ildemar, Abt der Badia, verkauft zur Tilgung einer Schuld, aufgenommen pro expensis, quas fecimus domno cardinali quando venit pro aptanda differentia, que erat inter clerum et laicatum Florentie", Land an das Kloster Montescalari für 9 librae. Die Datirung macht Schwierigkeiten, weil nach der unter 4 erwähnten Urkunde schon vor Weihnachten 1196 Mathäus Abt der Badia war, während der Kardinal erst 1197, 1. März, in Florenz eintraf. Die Annahme, es sei vor Pandulf um jener Streitigkeiten willen bereits ein anderer Kardinal entsandt worden, bleibt offen.

Die Zeit des Eintreffens des Presbyters von Zwölf-Aposteln ergiebt sich aus den unter 1 erwähnten Aussagen. Der Florentiner Kanonikus Presbyter Orlandus erklärt: Rainer sei zum Rektor von Sa. Maria novella „in secundo sabbato quadra-

gesime ut sibi videtur de die" gewählt worden. Dies stimmt mit einer anderen, nur die Woche bezeichnenden Aussage überein; der Sonnabend der zweiten Fastenwoche war 1197, 1. März. Orlandus fügt hinzu, am gleichen Tage habe Rainer die Investitur mit den Spiritualien und den Temporalien erhalten. Der Presbyter Rainer von S. Giovanni aber deponirt: diese Investitur sei, wie er gesehen, erfolgt „in adventu domni cardinalis". Somit traf Pandulf am 1. März 1197 in Florenz ein.

Davon, daß nachmals auch der zweite Kardinal, Bernhard, Presbyter von S. Pietro in vincoli, sich nach Florenz wandte, giebt ein nichtdatirtes Pergament Zeugniß, das die Aufrechnung der Schulden von Passignano enthält. Es trägt die (richtige) Archivbezeichnung „1204" und erwähnt, es seien geborgt von den filii de Ebriaco pro cardinali VI libr. „In alio latere" von denselben 40 sol. „In alio latere" heißt nach dem Sprachgebrauch „für den anderen Kardinallegaten a latere". — Andere, als jene beiden, können nicht gemeint sein.

Die Kämpfe wegen der Besetzung des Rektorats von Sa. Maria novella ergeben die nach wenigen Wochen aufgenommenen Zeugenaussagen in anschaulicher Art; die Unruhen wegen S. Martino finden ausführliche Erwähnung in der in Pisa gefällten Entscheidung in der Streitsache, die im Wesentlichen zu Gunsten des Abtes der Badia erfolgte.

Ueber die Person und den Lebensgang Pandulfs geben die Mem. di Lucca V, 1; 493 ss. Auskunft. Seine ergebnißlose Sendung nach Genua zur Friedensstiftung mit Pisa im März 1196, Ottob. Ann. M. G. Ss. XVIII, 114.

Der Aufenthalt Kardinal Pandulfs in Florenz weit über den Abschluß des Tusken-Bundes hinaus läßt sich nachweisen. Noch ein Jahr später, am 10. November 1198, weilte er hier, wie die Kopie einer Inschrift bezeugt, die sich auf einen von ihm an jenem Tage gemachten Besuch in der Kirche S. Donnino a Brozzi unweit der Stadt bezieht (Nat.-Bibl. Flor. VIII, 1491; Nr. 27). Hier indeß kam es vor Allem auf den Nachweis an, daß er seit über acht Monaten vor jenem Abschluß in Florenz anwesend war. Die Ernennung zum Legaten für Tuscien, in welcher Stellung er am 11. November 1197 beim Abschluß des Bundes auftritt, könnte später zu der eines Legaten für Florenz hinzu erfolgt sein, aber es scheint doch, daß er sie schon früher, schon vor dem Tode Kaiser Heinrichs geführt hat. Bei Leoncini, Illustraz. della catted. di Volterra, p. 224, findet sich die Erwähnung eines 1197 vom Kardinal Pandulf (die Benennung „Pondolfo Mosca" beruht auf Irrthum Leoncinis) verliehenen Ablasses für diejenigen, die am 9. September das Grab des für heilig gehaltenen Bischofs Hugo († 1184) besuchen würden. Die Urkunde selbst ist leider in Volterra nicht mehr aufzufinden. Cinci, Storia Volterrana, p. 85, scheint zu besagen, daß die Indulgenz am Sterbetage des Heiligen, 8. September, oder dem seines Festes, am 9. September, verliehen sei. Die Bestätigung und Erweiterung der Indulgenz durch Bischof Paganus (1213—1239) erwähnt das Datum nicht (Kap.-Arch. Volt. Nr. 193) und das Gleiche gilt von der in der bischöflichen Kanzlei in Volterra befindlichen „Visita pastorale" des Mfgr. Rosso, der 1682 Material für die Bollandisten sammelte. (Die betr. Stelle S. 150.) Wahrscheinlich aber ist, daß Kardinal Pandulf die Indulgenz 1197, 8. oder 9. September, in Volterra verlieh und er konnte dies nur als Legat für ganz Tuscien. Nach Volterra aber werden ihn die Verhandlungen mit dem Bischof Hildebrand geführt haben, der seine weltliche Macht dem Reich verdankte und dessen sofortiger Eintritt in den Tusken-Bund so überaus auffällig ist. Er wird erklärlicher, wenn lange Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten des Papstes vorhergingen, die schon bei Lebzeiten des Kaisers geführt worden waren.

Die Kämpfe um Semifonte 1198 bis 1202.

Die Aufnahme des Kampfes im Jahre 1198 berichtet die sogen. Chronik des Brunetto Latini (Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 222), und die „Gesta" (Cod. Neapol., ebenda 273) erwähnen sie ebenfalls zum ersten Papstjahre des Innocenz mit der Hinzufügung, der Krieg habe im September begonnen. Dieser älteren Gestalt der „Gesta" gegenüber ist nichts darauf zu geben, wenn andere Ableitungen derselben den Kriegsausbruch erst zu 1199 melden, zumal Sanzanome, l. c., I, 12 berichtet, das Ringen um Semifonte habe „per quinquennium" gedauert, was so zu verstehen ist, daß in fünf verschiedenen Jahren gekämpft sei. Die Besiegung des Ortes fand 1202 statt. — Endlich sagt 1224 in S. Gemignano ein Zeuge, Scottus Polati, aus: „...inceptio guerre de Semifonte fuit, jam sunt XXVI anni et XXII sunt anni, quod destructum est et hoc dixit, quia instrumentum inde habet in domo factum tempore destructionis" (Papierheft „Atti del podestà di S. Gimignano", f. 103; St.-Arch. Flor., Archivio Strozz.).

Da in diesen Aussagen noch vielfach von Semifonte und den Kämpfen um dasselbe die Rede, seien hier noch die folgenden angeführt:

f. 17ª. Bonajutus q. Janni de Nebbiola jurat. dixit, quod ipse fuit natus in loco ..[1]) co Nebbiola, qui locus est prope hospitale Calzajole prope Pesam, set dicit, quod ipse, cum parvus erat exivit de dicta villa et ivit Semifonte et ibi stetit et allevavit se et ivit in guerra, que erat cum Florentinis et captus fuit a Florentinis pro Semifontese ..... et postea ivit Ciciliam et ultra mare et movit de curia Semifontis et pro Semifontese ivit et se Semifontesem retinet et credit, quod steterit extra Tusciam, videlicet in Cicilia et ultra mare bene per VII annos et reversus est non sunt ultra III menses ut credit ..."

Ibid. — Ubertus de Casseiano, der dem Zeugen kürzlich seine Nichte zur Frau gegeben, sagt aus, er habe von dessen Theilnahme am Kriege und seiner Gefangenschaft gehört, „set post destructionem (von Semifonte) ivit circumquaque sicut multi alii, et quandoque stabat ibi et veniebat, et quandoque stabat pro scutifero domni Mainetti de Castelvechio et stetit et ivit ultra mare et in Ciciliam".

Ueber die Bündnisse, beziehentlich Friedensschlüsse nebst Verbündung zwischen den kleineren Nachbarorten des Florentiner Gebiets, sowie diejenigen Volterras liegen die folgenden Urkunden vor:

1199, 24. Nov., Vertrag zwischen Colle und S. Gimignano. Sie vereinigen sich gegen Poggibonsi, eventuell aber auch gegen Florenz und Siena, wenn diese Poggibonsi helfen sollten. Ein Konsul von Semifonte war namens der anderen Konsuln des Ortes zum Schiedsrichter eines Theiles der zwischen den Vertragschließenden schwebenden Streitigkeiten ernannt. Die von Colle nehmen von denen, gegen die sie auf Grund des Bündnisses zu kämpfen haben, den Pfalzgrafen Hildebrandin, nebst Frau und Söhnen, die Leute von Montegabbio und Castelvecchio aus, behalten sich auch vor, die beschworenen Verbindlichkeiten (securitates) gegen Siena zu erfüllen. (Cartularium von Colle di Val d'Elsa, I, 4, im Kommun.-Arch. d. Stadt.)

1200, 22. Jan. Friede zwischen den Kommunen Volterra und S. Gimignano (St.-Arch. Flor. — Communità di S. Gim.).

---

[1]) Loch im Papier.

1200, 1. Febr. Friede zwischen den Kommunen Volterra und Colle. Volterra excipirt von denen, gegen die es auf Grund des abgeschlossenen Bündnisses zu kämpfen habe, seinen Bischof Hildebrand und die Stadt Pisa. — Colle excipirt den Pfalzgrafen Hildebrandin und den Grafen Albert nebst deren Frauen und Kindern, wie die Stadt Siena (Cartularium von Colle, I, 3. — Gegenschwur der Einwohner von Colle, ebenda f. 1).

1200, 1. Febr. Bündniß von Monte-Voltrajo (im Era-Thal) mit Colle. Die Stadt Volterra und der Bischof Hildebrand werden excipirt. (Ebenda, f. 2².)

Hierzu tritt noch:

1200, 13. Jan. Vier Brüder, Söhne des q. Oddi de Petra, schwören den vier Konsuln von S. Gimignano, die Burg Petra (Pietrina im Era-Thal) S. Gimignano zum Kriege gegen alle Feinde der Kommune zur Verfügung zu stellen (Pecori, St. di S. Gim., p. 592).

Daß Poggibonsi, gegen welches die Bündnisse zunächst gerichtet waren, im engsten Verhältniß zu Florenz stand und daß die Kämpfe gegen jenes mit denen der Florentiner gegen Semifonte engsten Zusammenhang hatten, ergeben die Urkunden 1200, 23. Nov. und 1. Dez. Sant., p. 61. — Ferner erweisen die Eide des Grafen Albert und der Schwur des Bischofs Hildebrand von Volterra (siehe unten), daß Colle mit Semifonte verbündet war.

Die Abmachungen der Florentiner mit dem Grafen Albert und seinen Söhnen 1200, 12. und 23. Febr. Sant., p. 48 und 53. Gegenschwur der Florentiner 1200, 12. und 19. Febr. Ibid., 51. — Der Vertrag mit dem Bischof von Volterra 1200, 13. Febr., mit Scorcialupus de Mortenano, 6. März. Ebenda S. 56 und 57. — Die starke Verschuldung des Grafen Albert ergiebt sich aus dem nach seinem Tode geschlossenen Vertrage der Söhne Mainardus und Renaldus 1209, 23. Febr. (St.-Arch. Bonif.) Seine sämmtlichen Besitzungen scheinen mit Schulden belastet gewesen zu sein.

Daß Paganellus von Porcari 1200 und 1201 Podestà, ergeben die Urkunden 1200, 12. und 23. Febr., sowie 1201, 29. März (Sant., p. 53 u. 63) und 14. August (ibid., 72). Ueber ihn, sein Verhältniß zu Genua, seine Parteinahme für Pisa rc. Ogerii Panis Ann. ad a. 1198 M. G. Ss., XVIII, 116. In der Florentiner Stadtgeschichte spielte er nach 1201 keine Rolle mehr, wohl aber in der Luccheser. Die Cronich. Pal., 571 berichtet zu 1208, daß, weil er und seine Söhne dem Podestà von Lucca nicht schwören wollten, Porcari und seine anderen Burgen zerstört wurden, worauf die von Porcari aus Rache den Podestà von Lucca, Guido da Perolla, tödteten. Sie wurden darauf vollkommen niedergeworfen „und aller Ehren beraubt“. Nachmals scheint er nach dem Libro del Censo (Kommun.-Arch. Pist.), f. 115², ein Jahr hindurch Podestà von Pistoja gewesen zu sein. — Seine Räthe fürs Jahr 1200, 17 an der Zahl, nennen die Urkunden 1200, 12., 19. und 23. Febr., sowie 23. Nov., Sant. l. c. und 61. Von den auswärtigen Räthen war Leonardo del Gollo aus Volterra, Seracino f. Seracini aus Buriano in Val di Cecina (Gebiet von Volterra, Rep., I, 375), Otaviante f. Tradi aus dem ebendort gelegenen Montecerboli (Rep., III, 369) und Aimerigo f. Arduini aus La Sassa, gleichfalls im Cecina-Thal (Rep., V, 197); ein vierter, Galgano Gualandelli, hatte sich 1199, 15. Mai, gemeinsam mit den Anderen seines Geschlechtes der Kommune San Gimignano unterwerfen müssen (St.-Arch. Flor. — Comm. di S. Gim. u. Kommunal-Arch. S. Gimignano Libro bianco, f. 2²), und er nahm die Florentiner Stellung wahrscheinlich aus Feindseligkeit gegen jene Stadt an, die auf Seiten der Semifontesen stand.

Jene Persönlichkeiten waren offenbar sämmtlich solche Edlen, die dem Bischof-Grafen von Volterra die Lehnspflicht beobachteten. — Der Schwur des von den Florentinern gefangen genommenen Ildebrandinus de Querceto, Sohnes des Bonacursus de Preso, sowie seines Bruders Inghiramo und anderer Edlen von Pomarance, Muciano, Buriano und Montieri 1200, 23. Nov. Sant, p. 61. Die Kastelle, die ihnen gehörten, sowie größtentheils die, aus denen die Räthe des Florentiner Podestà stammten, auch Querceto selbst, waren 1186, 28. August, von Heinrich VI. dem Bischof Hildebrand von Volterra als dem Lehnsherrn der Burgen bestätigt worden (St. 4584).

Der Vertrag zwischen Florenz und Siena Fonterutuli 1201, 29. März, wegen wechselseitiger Kriegshülfe gegen Semifonte und Montalcino liegt in den „Capitoli" von Florenz nur in dem Theil vor, der die Verpflichtungen der Florentiner enthält; gedruckt Sant., p. 63. — Der Gegenschwur der Sienesen entsprach wörtlich jenem, nur daß, wo dort „Montalcino" stand, hier die Worte „castrum de Summofonte" gesetzt und daß die Verpflichtung Sienas hinzugefügt wurde: Colle zu veranlassen oder durch Krieg zu zwingen, daß es Semifonte keine Hülfe leiste und San Gimignano gegen Florenz weder Rath noch Hülfe zu gewähren. Er ist im Caleffo vechio des St.-Arch. Siena, f. 29², kopirt. Ebendort, f. 29, der Wortlaut des Schwures der Florentiner, f. 30 s. die Namen der schwörenden Florentiner; es sind 191 und der Schwur eines „in animam" eines anderen. Diese Eide wurden 30. April bis 5. Mai geleistet.

Die Besiegung von Montalcino und die darauf bezüglichen Verse, Ann. Sen. M. G. Ss., XIX (1201, 27. Sept.). Die letzteren wurden dem kurz nach dem Siege verstorbenen Podestà von Siena, Philippo Malavalta, aufs Grabmal gesetzt. (Mittar, Ann. Camald, IV, 188.) — Ueber die Hülfstruppen der Florentiner gegen Montalcino Sanzan, l. c., I, 13. — Die Theilnahme von Leuten von Poggibonsi am Kampf ergiebt die Urkunde von 1205, 6. Jan., Cal. vecchio, f. 47²; daß die von Montepulciano auf Seiten Sienas fochten, ergeben die Zeugenaussagen von 1205, 5. April (Murat. Ant. IV, 576 ss.), wo mehrfach hiervon die Rede. Es ist dort von zwei verschiedenen Kriegszügen gegen Montalcino die Rede. — Ueber die Parteinahme der Grafen von Ardenghesca für das letztere Tommasi, I, 181, und Banchi Arch. stor. Ser. III., 22, p. 212.

Der Frieden Colle-Poggibonsi 1201, 30. Dez., Cartular. von Colle, I, 13. — Der Schwur des Grafen Hildebrandin an Siena 1202, 4. Jan., St.-Arch. Siena. Proven. Riform. Der Graf behielt sich u. A. auch vor, für Papst oder Kaiser gegen Siena zu fechten, nur mußte er seine Absicht einen Monat vorher anzeigen.

Die Darstellung des mißglückten Handstreiches gegen Semifonte bei Sanzan., l. c., 12. Er berichtet, derselbe sei ausgeführt „a quibusdam, qui ex pacto illud (sc. castrum) exiverant". Vorher ist vom Vertrage mit dem Grafen Albert die Rede. Die Zahl von 5000 Mann, die Semifonte vertheidigten, giebt dieselbe Quelle, während in den anderen (Ann. Flor., II, l. c., 41, in den Gesta — Cod. Neap., l. c., 273, sehr ungenau — und in den Ableitungen der Gesta) nur die Thatsache der späteren Eroberung mitgetheilt wird. — Villani, V, 30 bringt den Handstreich und die Eroberung nach seiner Art in direkte Verbindung und so ist der Vorgang bisher auf Grund dieser falschen Schilderung irrig aufgefaßt worden. In Wahrheit mißglückte jener Versuch, wie der Bericht Sanzanomes ergiebt. Er fand Anfang 1202 wahrscheinlich im Februar statt, denn am 20. Februar wurde bereits der Beschluß der Konsuln und des Großrathes (consilium generale) von Florenz verkündet, nach welchem die Erben des Gonella und der anderen acht bei dem mißglückten Anschlag auf Thurm und Mauern von Semifonte Getödteten, sowie fünf bei diesem Anlaß

Verwundete nebst ihren Nachkommen von allen Steuern befreit werden; von den Letzteren waren einer ein Bruder, drei waren Schwäger und einer ein Verwandter des Gonella. Die Urkunde von 1202, 20. Febr. (1201, X, Kal. Martii ind. V) inserirt in der Bestätigung von 1293, 12. Dezember, St.-Arch. Bonif. Bei Sant., p. 369 aus der Carte Strozz.-Uguee. mit falschem Datum, 1. März und 370, mit richtigem, aus einer Bestätigung von 1253, 13. August, gedruckt. Semifonte aber hat, wie die zu erwähnenden Verträge ergeben, erst 1202, 3. April, kapitulirt, so daß die Stadt sich mindestens noch 6 Wochen über jenen Handstreich hinaus, wahrscheinlich aber noch länger nach demselben gehalten hat. — Der Versuch zur Erkletterung fand an dem Bagnolo-Thurm statt (Sanzan.); den Löwenthurm von Semifonte, die nächst ihm wichtigste Befestigung, nennt uns der Vertrag von 1202, 3. April, Sant., p. 74. — Die an dem mißglückten Anschlage Betheiligten stammten, wie es scheint, sämmtlich aus dem benachbarten Pesa-Thal, besonders aus S. Donato in Poggio („in Poce") und dem nahen S. Martino a Cozzi (jetzt Sa. Maria del Morocco), sowie aus Roffiano im Thal der Greve; daß der Ueberfall von 60 Leuten versucht wurde, giebt Sanzanome an.

Die Parteigruppirung — zuletzt nur noch S. Gimignano auf Seiten Semifontes, dagegen mit Florenz verbündet: Siena, Lucca, Poggibonsi, Prato, Bischof von Volterra, Guido Guerra, Graf Albert und Edle der Grafschaft Volterra — ergiebt sich aus den Urkunden 1202, 3. April (Sant., p. 73), 1200, 12. und 13. Febr. (ibid. 52, 56), 23. Nov. (ibid. 61), 1201, 29. März (ibid. 63 bezw. Cal. vechio l. c.). Betreffs der Theilnahme der Mannschaften Guido Guerras vergl. auch die Zeugenaussage betr. Rosano von etwa 1203 (Arch. Stor., l. c., 392). — Daß Pistoja an den Kämpfen (aber wahrscheinlich nicht bis zuletzt) theilnahm, ergeben die Zeugenaussagen im Libro del Censo, Kommun.-Arch. Pistoja, f. 115 u. 116. — Nach der Haltung Pistojas kann es nur auf Seiten der Gegner von Florenz gestanden haben, und überdies führt Sanzanome bei Erörterungen von Ereignissen des Jahres 1228 (p. 25) als Grund alten Hasses der Florentiner gegen die Pistojesen die von ihnen Semifonte geleistete Hülfe an. — Die Bannung derer von S. Gimignano „in rebus et personis" ergiebt sich aus der ihnen 1202, 3. April (Sant., p. 74) zugesicherten Zurücknahme des Bannes.

Die zwölf Konsuln des Jahres 1202 in der Urkunde 1202, 20. Febr., betreffs der erwähnten Steuerbefreiung (siehe oben).

Die Semifonte von den Florentinern auferlegten Bedingungen enthält der Vertrag 1202, 3. April, l. c. Ebendort über die allmähliche Bekanntgabe derselben an die Einwohner von Semifonte, die vollständig erst nach Schleifung eines Theiles der Mauern und Thürme erfolgen durfte. Der Schwur der Semifontesen vom 7. April (l. c. 77) ging nur allgemein dahin, die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen. — Ueber das Umherschweifen Vieler nach der Niederwerfung der Stadt &c. am Eingang dieser Erörterung. Das Verbot, irgend welche Gebäude auf dem Gipfel zu erbauen, wo früher der Ort stand: St.-Arch. Cap. XXIX, f. 2. — Semifonte als ländliche „curtis" der Alberti in der Urkunde 1209, 23. Febr. (St.-Arch. Bonif.) erwähnt.

Betreffs der wegen Semifonte ausgeschriebenen „libra" 1203, 29. Mai (Sant., p. 372). Das Kloster Passignano nahm an diesem Tage ein Darlehen auf, um ein anderes zu bezahlen, das es empfangen hatte, „pro solvenda libra comuni Flor. pro concio (Vertrag, Friede; also wegen der für die Neuansiedlung der Semifontesen zu zahlenden 4000 librae) de Summofonte". — Die Ausschreibung der libra erfolgte im Jahre 1202, wie die Erwähnung in den Zeugenaussagen betreffs Rosano von etwa 1203, Arch. stor., l. c., 213, erweist, wo die Einforderung durch Ubertus Bernardi erwähnt ist, der einer der Konsuln des Jahres 1202 war, wie die Urkunde vom 20. Februar

dieses Jahres (siehe oben) erweist. Daß die gesammte Steuerzahlung Passignanos 124 librae betrug, ergiebt das Verzeichniß der Schulden des Klosters von 1204 (St.-Arch. Passign). „Item pro datio consulum Flor. CXXIIII." — Betreffs der Haftbarmachung der Konsuln und anderen Beamten „qui fuerunt quando castrum Simifonti fuit destructum", wie der anderen Beamten seither und der Erben der Verstorbenen, 1224, 20. März, Sant., p. 386, und auch 1256, 23. Febr., sowie die dazu gehörigen mit 1255 bezeichneten Zeugenaussagen in der Provenienz „Badia" des Staats-Archivs.

Dante spricht von Semifonte an einer Stelle, die stets mißdeutet wurde. Er sagt Par. XVI, 58 ff.:

„Se la gente, ch' al mondo più traligna,
Non fosse stata a Cesare noverca,
Ma come madre a suo figliuol benigna,
Tal fatto è Fiorentino, e cambia e merca,
Che si sarebbe volto a Simifonti,
La, dove andava l' avolo alla cerca."

Die Irrthümer sind meist durch das unbekannt gewordene Wort „cerca" verursacht worden. Dieses bedeutet, wie sich aus vielen Urkunden des Florentiner Gebietes ergiebt, in denen es (latein.) meist als „circa" vorkommt, Kirchensteuer und zwar die für den Bischof zu entrichtende, die in den einzelnen Pfarrbezirken erhoben wurde. Der Sinn der Verse ist also dieser: „Wäre die Kirche dem Kaiser eine gütige Mutter gewesen, so würde der, der heute Florentiner geworden ist und Wechsler- und Waarengeschäfte treibt, sich nach Semifonte gewendet haben, wo sein Urgroßvater die Kirchensteuer zahlte" (d. h. eingepfarrt war). Mit anderen Worten, der Dichter, der die Vergangenheit seiner Vaterstadt gut kannte, drückt die Ansicht aus, ohne den Konflikt der Kirche mit den staufischen Herrschern wäre Semifonte nicht zerstört worden und Viele, die sich jetzt in Florenz dem Handel zugewandt, würden dort leben. —

Es sei noch etwas über die Entstehung der berüchtigten Fälschung erwähnt, die unter dem Namen „Storia della guerra di Semifonte da Messer Pace di Certaldo" bis in neueste Zeiten diejenigen irreführte, die sich mit der älteren Geschichte von Florenz beschäftigten. Ueber den Gegenstand hat Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 102 ff., einsichtig gehandelt, aber wer diese „Storia" verfaßt hat, wann und zu welchem Zwecke sie gefälscht wurde, darüber war bisher nichts bekannt. Ein Messer Pace, Sohn des Jakob von Certaldo, hat in der That im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts gelebt. In der Beschreibung der Arno-Ueberschwemmung vom 4. November 1333 in dem aus Sa. Maria novella stammenden Kodex der Flor. Nat.-Biblioth. Conv. F. 4. 733 vorletztes Blatt (gedruckt Fineschi, Di alcune carestie", p. 71) findet sich die Mittheilung: am 6. Dezember — der ponte vechio war fortgerissen — sei ein Fährboot untergegangen; mehr als 20 Leute seien umgekommen, aber durch Schwimmen sei entkommen „domin. Pace bone fume olim domni Jacobi de Certaldo". Woher der Fälscher, der 300 Jahre später lebte, den Namen kannte, wissen wir nicht. Er schien ihm geeignet, um ihn als Autor des fingirten Machwerks auszugeben, weil Semifonte dicht bei Certaldo lag.

In der Kommunalbibliothek von S. Gimignano befindet sich nun eine Handschrift der „Istoria della guerra fatta de la republica Fiorentina con la terra

e popolo di Semifonte l' anno M.CC.II descritta da Messer Pacie di M. Jacopo da Certaldo l' a. MCCCXXXII et restituita da Piero suo figliuolo l' a. M.CCCL". Es ist gleich hinzugefügt „... che tratta dell' horigine et discendenza della loro famiglia oggi detta della Rena di Messer Pacie, copiata qui dall' horiginale per me Piero di Giulio loro discendente et indiritta a Giulio et altri miei figliuoli l' anno M.D.CXXV". Dem Jahre 1625 entspricht denn auch die Schrift und das Papier. In einem Brief an die Söhne theilt der Schreiber mit, ihr früher ruhmreiches Geschlecht habe später Vermögen, Wappen und Beinamen verloren ꝛc. — Behauptet nun Piero della Rena, er habe den alten Kodex kopirt, und erweist sich deutlich, daß ein solcher nicht existirte, sondern eine späte Fälschung vorliegt, so ist er der Fälscher und auch seine Absichten lassen sich nachweisen. Familieneitelkeit und der Wunsch, sich mit einem alten Namen schmücken zu dürfen, haben ihn geleitet, und er hat mit dem ziemlich gelungenen Falsifikat sein Ziel völlig erreicht. Denn in dem im Staatsarchiv in Florenz aufbewahrten „Diario" des Settimani, der die Ereignisse seiner Zeit gewissenhaft eintrug, finden wir Libro 139, p. 101, unter dem 20. Juni 1628 die folgende Notiz:

„Il magistrato supremo fece un decreto, che la famiglia della Rena di Certaldo si possa mettere altra aggiunta, cioè di Messer Pace."

Um diesen Beinamen zu erlangen, hatte Piero della Rena also 1625 die Fälschung vollzogen und 1628 erlangte er bei der großherzoglichen Behörde, was er mit der „Storia della guerra di Semifonte" bezweckte.

Zu den Statuten von Florenz.

Aus früherer Zeit als dem 14. Jahrhundert (1324) haben sich Florentiner Statuten nicht erhalten. Statt einer Erörterung über dasjenige, was die verlorenen etwa enthalten haben möchten, seien hier vielmehr aus Urkunden diejenigen Stellen zusammengefaßt, die der Statuten von Florenz ausdrücklich Erwähnung thun, oder deren Inhalt deutlich darauf hinweist, daß sie sich auf statutarische Bestimmungen beziehen, wobei indeß nur je die früheste Erwähnung, oder, wo es wünschenswerth scheint, die frühesten Erwähnungen berücksichtigt werden. — Was die Statuten anderer toskanischer Städte anlangt, so ist das älteste Pisaner Breve consulum von 1162 bei Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa, p. 3, das zweitälteste von 1164, ebenda, p. 23, gedruckt; das älteste von Pistoja (indeß nicht, wie der Herausgeber meint, von 1107, sondern von 1177; vergl. Zdekauer, Sui Frammenti più antichi del Constituto di Pistoia, Rivista Ital. per le scienze giuridiche vol. XIII, fasc. 1), in Statuti di Pistoja del sec. XII ed. Berlan. Das „Constituto dei Consoli del Placito" von Siena ist von dem um Erforschung der Statuten toskanischer Städte sehr verdienten L. Zdekauer in Bd. VI der Studi Senesi (1889) veröffentlicht. Zu erwähnen wäre noch Rondini, I più antichi frammenti del costituto Fiorentino. Fir. 1882, aus dem aber für die älteren Zeiten (vor 1214 bezw. 1246) keine Belehrung zu schöpfen ist.

Die erste Erwähnung des Florentiner Statuts, oder der „ordinamenta facta per comune et populum Florentie" findet sich im Bulletone des erzbischöflichen Archivs zu 1159, 2. Jan. (Sant., p. 501). Es handelt sich hier um die durch Volksbeschluß festgestellte Bestimmung, daß fortan Veräußerungen vom Gut der (bischöflichen) Kirche ungültig sein sollen und der Bischof sie jederzeit widerrufen könne.

Dadurch machte die Bürgerschaft der Verschleuderung des Kirchenbesitzes, durch die so viel Unheil entstanden war, ein Ende. Die Maßnahme zum Schutze desselben war aber zu gleicher Zeit eine Beschränkung des Verfügungsrechtes der Bischöfe, und die Bürgerschaft vindizirte sich durch sie das Recht einer Oberaufsicht über den Besitz der Stadtkirche. Damals hatten bereits die Irrungen zwischen Hadrian IV. und Kaiser Friedrich begonnen, die in ihrem Fortgange zu dem großen Schisma führen sollten. Offenbar benutzte die Florentiner Bürgerschaft die Umstände, um bis zu einem gewissen Grade die Verfügung über das bischöfliche Gut, zunächst in der Form eines Veräußerungsverbotes, an sich zu ziehen.

Da der Urkundenauszug vom 2. Januar datirt, stellt er jedenfalls die Abschrift eines auf das Bisthum bezüglichen Passus aus dem Statut oder dem Breve consulum des Jahres dar, das mit dem 1. Januar in Kraft trat. Eine Abschrift desselben zu besitzen, war für den Bischof natürlich von Bedeutung. Doch auch Private ließen sich Abschriften des Breve machen, was Jedermann freigestanden zu haben scheint, der die Kosten bezahlen wollte. Auf der Rückseite einer Urkunde von Prato, 1194, Sept. (St.-Arch. Flor. — Rocchettini di Pist.) findet sich unter den an Schreiber gezahlten Ausgaben verzeichnet: „Pro constituto dedimus III sol."

Daß das Florentiner Statut in älterer Zeit von Jahr zu Jahr festgestellt und von den Konsuln resp. dem Podestà beschworen wurde, ergeben die Urkunden von 1200, 12. Febr. und 1201, 29. März. In ersterer, die den Gegenschwur des Podestà Paganellus de Porcari und seiner Räthe an den Grafen Albert enthält (Sant., p. 52) heißt es: dieses Abkommen sei von jedem künftigen Podestà oder den künftigen Konsuln zu beeidigen „et hoc idem faciemus scribere in constituto ad quod juraturi sunt potestas ventura vel consules seu rectores civitatis Florentie et ut ita mittatur de constituto in constituto . ." Entsprechend in der anderen erwähnten Urkunde (ibid. 64). Hier leistet der Podestà Paganellus den Sienesen den Schwur betreffs Hülfeleistung der Florentiner im Kampf gegen Montalcino „in termino sui regiminis ad kalendas Januarii proximi", woraus sich der Amtsantritt des neuen Stadtregiments, des Podestà oder der Konsuln am 1. Januar ergiebt. Daß dies auch der Termin sein mußte, mit dem das neue, fürs Amtsjahr festgestellte Statut in Kraft trat, kann nicht bezweifelt werden.

Die Identität des jährlich festgestellten Statuts und des Breve potestatis oder consulum ergiebt der Gegenschwur der Florentiner an die Bolognesen betreffs des zwischen beiden Städten geschlossenen Bündnisses von 1204, 4. August (Savioli, II, 2; 260) und aus diesem erhellt auch die Thatsache, daß dieses Breve, oder vielmehr ein entsprechendes, alljährlich vom ganzen Volke beschworen wurde. Es heißt da von dem mit Bologna geschlossenen Vertrage: „et in brevi, ad quod jurabit potestas vel consules, qui proximi erunt in regimento Florent. et in brevi ad quod jurabit populus faciemus ponere, quod omnia predicta observabunt et ita gradatim de regimento in regimento et de consulatu in consulatu."

Die Aufnahme solcher Staatsverträge ins Statut findet sich in Florentiner Urkunden zuerst 1182, 4. März, im Unterwerfungsvertrage von Pogna erwähnt (Sant., p. 19). In der unten folgenden Zusammenstellung sind dieselben nicht weiter berücksichtigt worden. Die Erwähnung war, wie die Statuten anderer Städte lehren, stets nur eine allgemeine und umfaßte nicht die besonderen Vertragsbestimmungen; sie besagte nur, daß die betreffende „securitas" zu beobachten sei. Der die Aufnahme im Statut betreffende Passus des Schwures der Florentiner Konsuln an die Bewohner von Pogna ist durch seinen Wortlaut wichtig. Es heißt da: „Item, quando elli-

gemus arbitros, faciemus eos jurare, ut mittant in constituto, ut consules sequentes civitatis vel rectores ita teneantur firmum tenere et sic gradatim de consulatu in consulatu observari debeat imperpetuum." Es erhellt daraus, daß in dieser Zeit die Konsuln des Jahres „Schiedsrichter" zu ernennen hatten, d. h. Vertrauensmänner, denen es oblag, das Statut fürs folgende Jahr festzustellen, und daß diese einen Eid auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe leisten mußten. Daß in den Städten Tusciens der Gebrauch, „arbitri" zur Abfassung des Statuts zu erwählen, gleichmäßig bestand, beweist die Urkunde des tuscischen Bundes von 1197, 11. Nov. (Ficker, Forsch., IV, 244. — Sant., p. 35), wo beschworen wird „. . et arbitris, qui erunt missi in nostra terra pro emendando et faciendo constituto nostre terre faciemus jurare, quod mittent in ipso constituto hanc concordiam . . . et sic de consulatu in consulatu et de regimento in regimento teneantur facere et observare". In Florenz hatte allerdings inzwischen ein sehr bedeutsamer Umschwung im demokratischen Sinne stattgefunden. Wie in der Urkunde von 1193, 14. Juli, Vertrag mit Trebbio (Sant., p. 33) hervortritt, hatten die Handwerkerzünfte sich das Recht zur Feststellung des Statuts errungen, dergestalt, daß es den Rektoren der sieben Zünfte oblag, das constitutum auszuarbeiten. Die Stelle lautet: „Dicti vero rectores (folgen die Namen) promiserunt mittere hoc anno in constituto, ita quod potestas et consules sive rectores, qui pro tempore Florentie erunt, teneantur ita facere et facere mitti de constituto in constituto, ut semper eodem modo teneantur facere et observare et promiserunt non ponere, vel mittere in constituto aliquod contrarium . ." Im Eingange der Urkunde sind jene Sieben als „septem rectores, qui sunt super capitibus artium" bezeichnet.

Der Florentiner Magister Boncompagno giebt in seinem „Cedrus" (Rockinger in Quell. z. Bayr. Gesch. IX, 1; 123) ein Formular, wie die Erwählten ihre Niederschrift einleiten könnten: „Nos Petrus et Johannes constituti arbitri ad tractandum civitatis Florentie statutum dicimus et ordinamus, ut potestas vel consules, qui electi fuerint, teneantur nomine juramenti observare omnia, que inferius scribuntur." Er fügt eine andere Einleitung hinzu, auf deren ironisch gemeinten Anfang die Erklärung folgt: das Statut sei nach dem Wortlaut zu verstehen, ohne Glosse und künstliche Deutelung von Seiten Rechtsgelehrter.

Wir übergehen die oben besprochene Erwähnung des Statuts, 1159, 2. Jan. Die weiteren in Betracht kommenden Urkunden sind die folgenden:

1178, 22. Dez. (St.-Arch. Vallombr. irrthüml. bezeichn. Jan. 22). Gibertus, Abt von S. Salvi, macht einen Landverkauf: „et sub asertione fidei et onestatis mee ore proprio fateor quod, que facio non ad lesionem pred. monast. fieri, set ejus utilitati previdens et debitum illi imminentem solvere cupiens . ." cet. Die fortan oft wiederkehrende Erklärung beweist, daß statutarische Bestimmung den Aebten und Priestern Verkäufe vom Kirchengut nur zur Schuldentilgung und nur dann gestattete, wenn die Veräußerung dem Kloster oder der Kirche zum Nutzen gereiche. — Das Pisaner Constitutum usus von 1161 stellte fest (Bon., II, 857), daß die administratores locorum venerabilium keinen kirchlichen Besitz verschenken, noch an Verwandte veräußern dürften, es sei denn, beide Kontrahenten schwören, das Abkommen diene nicht zur Schädigung des locus venerabilis. — Eine weitere Versicherung in Florentiner Urkunden seit 1180, 31. März (St.-Arch. Olivet.) ist die, daß Immobilien von Kirchen resp. Klöstern deshalb zur Schuldentilgung veräußert werden, weil dieselbe aus mobilem Vermögen oder anderen Immobilien nicht ohne

größeren Nachtheil erfolgen könne. Der Abt Albert von S. Miniato erklärt, einen Verkauf abzuschließen „prospiciens ipsum debitum non posse solvi ex mobilibus, vel immobilibus pred. ecclesiae sine majori detrimento". — In beiden Fällen („adhibita conIventia monachorum", resp. „adhibito consensu meorum fratrum") wird die Zustimmung der Mönche erklärt. Das Pisaner Constitutum usus erklärt, Veräußerungen vom Gut der Gotteshäuser dürfe nur erfolgen „cum majoris partis consensu ibidem servientium et non alio modo".

1179, 15. Febr., begegnet zuerst die Versicherung, der Verkäufer wisse, die verkaufte Sache habe höheren Werth als den bezahlten: „et res majoris pretii esse scimus." (St.-Arch. Sa. Apollonia.) 1183, 10. Okt. (ebenda, Badia): „Nos scientes clare et confessantes eas res satis esse majoris pretii et estimationis." Die oft vorkommende Formel muß einer statutarischen Bestimmung entsprochen haben, welche, wenn diese ausdrückliche Versicherung vorlag, eine Klage wegen Richtigkeit unter dem Vorgeben, übervortheilt zu sein, für unstatthaft erklärte. (Es ist Verzicht auf Anfechtung wegen der „laesio enormis" des römischen Rechtes, worauf hier nicht näher einzugehen ist.)

1183, 17. Okt. (Sant., p. 224), Urtheil der curia S. Michaelis. Kolonen, die ihre pflichtigen Dienste (und Zahlungen) nicht leisten, werden laut Statut zum Dreifachen der Rückstände verurtheilt und dieses Dreifache des Werthes der unterlassenen Leistungen wird auf ihr Land und ihren sonstigen Besitz angewiesen.

1189, 19. Mai (ibid.), Urtheil derselben Kurie. Bei dauernder Nichtzahlung der Livellarpension wird nach dem Statut der Livellarvertrag hinfällig und die ausgethanen Grundstücke fallen dem Eigenthümer wieder zu freier Verfügung zu.

1191, 23. Mai (St.-Arch. Vallombr.). 1193, 7. März (ebenda, Olivetani). Nach langobardischem Recht war eine Schenkung (auch ein freiwilliger Verzicht) anfechtbar, sofern der Beschenkte kein Launegild gegeben hatte. (Vergl. Val de Lièvre, Launegild u. Wadia, S. 47 ff.) Jetzt genügt die Erklärung, daß der Schenkende (in den beiden erwähnten Fällen der Verzichtende) auf das Launegild oder meritum Verzicht leiste. Es gehört dies mit zum allmählichen Abstreifen der langobardischen Rechtsformen unter dem Einfluß des statutarischen Rechtes.

1193, 4. August (St.-Arch. Flor, S. Vigilio di Siena. Gedr. Rena-Cam., IV. e, p. 83). Die frühere statutarische Bestimmung, daß Veräußerungen vom Bischofsgut ungültig sein sollten, hat eine Einschränkung dahin erfahren, daß Verkauf zum Zweck von Schuldentilgung erfolgen dürfe.

1195, 16. Juni (Sant., p. 227). Statutarische Bestimmung wegen Zurückführung entlaufener Kolonen.

1196, 10. Juli („Scarti" d. St.-Arch.; zum Acq. Coletti gehörig) Statut betreffs der „contumaces" („omnia que de contumacibus statuta sunt, inde proveniant").

1198, 28. Febr. und 1206, 15. Juni (Sant., p. 228, 232). Das Statut setzt die Verzugszinsen, die der vom städtischen Gericht Verurtheilte zu zahlen hat, auf 20 Prozent fest.

1206. Statut, das die Vertreibung der Häretiker: der Humiliaten, der „Armen von Lyon" und aller „pravitatis hereticae sectatores" verordnet. (Schreib. Innoc. III. an Florenz und an Faenza 1206, 5. März und 12. Dez. — Potth. 2704 u. 2932.)

1210, 13. April (Sant., p. 373). Es wird die Bestimmung erwähnt, von welcher Dicke jeweilig Mauern in dem Stadtsechstel Oltr' Arno hergestellt werden dürfen.

Gegen 1211. Im Codex Laur.-Aedil, 67, der als Schutzblatt zwei Blätter des Geschäftsbuches eines Florentiner Bankgeschäftes mit Eintragungen enthält, die sich durchweg aufs Jahr 1211 beziehen, befindet sich mitten unter diesen, die in

italienischer Sprache gemacht sind, die folgende, von anderer Hand geschriebene lateinische Notiz, die indeß nicht auf Rasur steht: „Item, quod tale capitulum est statutum in civitate ista, vel alia, quod quicunque homicidium commiserit et ille unum filium habuerit, quod bona pro medietate debeant confiscari, allia (!) vero medietas debet pertinere ad filium, nisi iste commisit delictum, propter quod bona sua sunt confiscata. Modo iste existens in banno habuit filium; modo iste filius petit partem bonorum a fratre suo; ille frater dicit se ei nichil (ein Wort durch Spritzfleck unleserlich) eum debere agere contra commune illius civitatis. Modo queritur a quo debeat petere et quantum." — Die Geschäftsnotizen sind vielfach mit einem „Item" eingeleitet. Offenbar handelt es sich bei dieser Eintragung in jene Banquierkladde um den Auftrag, ein Rechtsgutachten, etwa für einen Klienten, einzuziehen. Die Schrift der Notiz ist eine den geschäftlichen Vermerken, in deren Mitte sie steht, gleichzeitige.

1213, Mai. (In Miscellanea Florentina, p. 103, veröffentlicht von Ludov. Zdekauer.) Bestätigung des Empfanges einer Mitgift im Werthe von 400 librae „inter denarios et derratas et corredum extimatum", weshalb „secundum usum et constitutum Florentine civitatis et constitutum propter nuptias" die Braut 50 librae als morgincap erthält. Wenn die künftige Gattin den Mann überlebt, hat sie Anspruch auf den Betrag der Mitgift und der Morgengabe.

1213, 16. Sept. (Sant., p. 236). Der Frau steht ein Klagerecht gegen ihren verschwenderischen und in Vermögensverfall gerathenen Mann auf Sicherung ihrer Mitgift und ihres „Geschenks" (Morgengabe, hier ungefähr die Hälfte der Mitgift betragend) zu. Da der Mann nicht vor Gericht erscheint, wird sie aufs Dreifache des Klagebegehrens in Güter des Mannes eingewiesen.

1214, 25. April (St.-Arch. S. Piero in Luco). Erklärung des Verzichtes auf den Einwand, daß man ultra dimidiam justi pretii getäuscht sei. Demnach galt Uebervortheilung um mehr als die Hälfte des richtigen Preises (wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde) als Anfechtungsgrund. (Siehe oben 1179, 15. Febr.)

1226, 4. Juli (St.-Arch. Cisterc.). Bestätigung des Empfanges der Mitgift der künftigen Gattin — 34 librae 10 sol. — „inter denarios et corredum et res extimatas" und Gewährung des halben Betrages als Morgengabe. „Ideo vice morgincaph et secundum usum et constitutum civitatis Flor. si te michi supervivere contigerit dono . . tibi de bonis meis et in bonis meis libras 17 et sol. 5."

Der „Liber de regimine civitatis".

Die unschätzbare Quelle für die Verfassungsgeschichte italienischer Städte, die als Handbuch für die Amtsführung der Podestàs abgefaßt ist, liegt in einer, soweit wir unterrichtet sind, einzigen Handschrift, in dem im 13. Jahrhundert geschriebenen Oktav-Kodex der Biblioteca Laurenziana, Strozz. 63, vor. Es wäre indeß sehr wohl möglich, daß aufmerksame Durchforschung der Bibliotheken anderer Städte noch weitere Handschriften des Werkes zu Tage fördern könnte, dessen Herausgabe eine dankenswerthe und dankbare Arbeit bilden würde.

Der Autor nennt sich nicht; einer Spielerei zu Liebe bezeichnet er sich zum Schluß als „Vegetius" und der Grund dafür, daß seine Schrift so wenig beachtet wurde, liegt wohl größtentheils eben darin, daß er sich hinter dem Namen des spätrömischen Schriftstellers verbarg. Den Schluß vor dem üblichen frommen Spruch

bilden die Worte: „Explicit liber de regimine civitatum a Vegetio compositus. Qui librum de re militari composuit.“ Der wirkliche Vegetius (Flavius Vegetius Renatus) schrieb eine Epitoma rei militaris in 4 Büchern, die er dem Kaiser Theodosius widmete (Teuffel, Gesch. d. röm. Litter., § 424), und es bleibt unklar, warum der Verfasser sich gerade mit ihm zu identifiziren suchte. In der Einleitung sagt er „Inter multos labores dum potestati Florentie assiderem, nocturnas vigilias et rara otia, que quorundam dierum assumpsi mihi, non ex toto preterii otiosa; sed ad enucleandam doctrinam et praticam de regimine civitatum et ipsarum rectoribus per diversa librorum volumina diffusam hoc opusculum diligentia, qua potui nuper descripsi . .“ etc. Der Autor liebt es, weise Sprüche, Sprichwörter und fromme Sentenzen überall, ob hingehörig, ob nicht, einzumischen, wodurch die Schrift weitschweifiger wird, als ihr Zweck es erfordert. Sie füllt 50 eng beschriebene Pergamentblätter.

Für die Abfassungszeit sind wir auf Schlüsse aus dem Inhalt angewiesen. Es sind in Briefmustern und Schwüren die Anfangsbuchstaben von Podestàs angegeben, und zwar von Narni, Todi, Viterbo, Orvieto, Siena und Florenz. Da die Liste der Podestàs der ersteren vier Städte auch nicht mit annähernder Vollständigkeit zu ermitteln ist, bieten die betreffenden Buchstaben keinen Anhalt. P., potestas Senensis könnte Pandolfo de Fasanella sein, der das Amt 1244 führte (Malavolti, S. 62, u. Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 203). Der Kaiser F. wird genannt, einmal der Papst „V.“ und der Senator von Rom „Brä“. Die letztere Sigle wäre auf den Senator der Stadt Brancaleone aus Bologna zu deuten, der sein Amt 1252 und 1253 und nochmals kurze Zeit 1257 führte (Gregorov., V, 280 u. 305). Die Sigle des Papstes wäre nur auf Urban IV, 1261 bis 1264, zu deuten. Aber es bleibt nur die Annahme, daß der spätere Kopist, als er den uns vorliegenden Kodex schrieb, eigenmächtig den Anfangsbuchstaben des damals regierenden Papstes setzte und ähnlich die Bezeichnung des berühmten Senators von Rom, wenn sich nicht etwa hinter der Abkürzung der Name eines vergessenen Vorgängers desselben verbirgt. Denn zweifellos ist die Schrift vor dem Tode Kaiser Friedrichs II. verfaßt und zu einer Zeit, da entschieden kaiserlich gesinnte Podestàs an der Spitze des Florentiner Gemeinwesens standen. Der Autor stellt es als erste Pflicht des rector civitatis hin, daß er dem Kaiser die Treue halte, der Stadt die kaiserliche Gunst sichere. Dem letzteren, nach seiner Auffassung zu guter Führung des Stadtregiments unbedingten Erforderniß widmet er ein besonderes Kapitel (f. 48) „De imperatoris gratia promerenda et conservanda“, das mit den Worten beginnt: „Inter vero alia ad bonum regimen pertinentia potestatis, hoc arbitror esse precipuum, ut civitati cui preest, totis viribus procuret potestas imperialem gratiam promereri.“ Er nennt den Kaiser „noster dominus sanctissimus“ und überall tritt der Bezug auf machtvoll gehandhabte kaiserliche Herrschaft deutlich hervor. Ist somit die Abfassungszeit mit dem Jahre 1250 zu begrenzen, so scheint die Nennung der Anfangsbuchstaben zweier Podestàs von Florenz dieselbe etwas näher zu bestimmen. Wie die Erwähnung eines „P.“ von Siena, so führt auch die eines „B.“ von Florenz auf das Jahr 1244, in dem Bernardo d'Orlando Rossi Podestà der Stadt war. Der Verfasser nennt den „dominus B.“ zweimal, f. 9² und f. 10. Wäre die Vermuthung richtig, so wüßten wir auch den Namen des Autors selbst, denn mehrere Urkunden des Jahres (Sant., p. 302, 308, 310, 313, 320) nennen den Ugo de Cascio oder de Cario als „judex et assessor domini Bernardini Russi dei gratia potestatis Florentie“, oder „Bernardini Rubei“, wie der Name des Stadtregenten in latinisirter Form bezeichnet wird. Eine Schwierigkeit beruht freilich darin, daß

der Autor für den neu eintretenden Podestà von Florenz die Sigle „I.“ wählte. Nun folgte, soweit wir die Reihe kennen, nie ein „I.“ unmittelbar auf einen „B.“ Wohl aber war Podestà von 1246 als Stellvertreter des Kaisersohns Friedrich von Antiochien, Emanuel Doria aus Genua, der sehr wohl mit „I.“ (Imanuel) bezeichnet werden konnte. Dann müßte sich die Vollendung der Schrift bis zu der Zeit verzögert haben, wo Emanuel Doria zum Podestà gewählt wurde. Wir sind uns bewußt, daß betreffs des Abfassungsjahres und demgemäß betreffs des Autors nur eine Hypothese geboten werden kann. Doch kommt darauf im Grunde weniger an, und das hauptsächliche Gewicht ist auf den Umstand zu legen, daß die Schrift in Florenz in jenen Jahren vor der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, in denen die Stadt im kaiserlichen Sinne regiert wurde, was aus ihrem Inhalt mit überzeugender Deutlichkeit hervorgeht.

Der älteste Kommunalpalast und die ersten Urkundenbücher von Florenz.

Die früheste Erwähnung des ersten Florentiner Stadthauses findet sich in erhaltenen Urkunden in der von 1208, 26. März, die „in palladio communis Flor.“ datirt und aus der Versammlung des Rathes, des Podestà und der Stadtbehörden hervorgegangen ist. Vor derselben wurde den Gesandten Bolognas Gehör ertheilt und ihr Ersuchen genehmigt (Savioli, II, 2; 289). Zuvor, 1203, 11. Sept. (ibid., 248) waren Gesandte derselben Stadt von den Konsuln in der Kirche S. Martino del vescovo empfangen worden. Noch früher: Versammlung der Konsuln in S. Martino, 1197, 13. Nov., in domo Buccapeze, 1198, 11. Mai; im Hause des Guerriante, 1202, 20. Okt. (Sant., p. 39, 47, 93). Die Urkunde 1204, 15. April (Sant., p. 137) zeigt die Stadtbehörden in der Kirche Or S. Michele tagend. Man wird also wohl nicht fehl gehen, wenn man die Erbauung des Palatium communis — das, wie es scheint, dem Schreiber der Urkunde von 1208 als ein „Palladium“ der Kommune erschien — in die Zeit zwischen 1204 und 1208 setzt. Spätere Erwähnungen sind verhältnißmäßig häufig, so 1216, 12. Febr. (Sant., p. 179), 1217, 28. Juni (St.-Arch. Passign.), an welchem Tage im Kommunalpalast Zeugenaussagen in einem Streit wegen Wasserzuführung zu Mühlen an der Pesa vernommen wurden rc.

Ueber die Lage dieses ältesten Stadthauses giebt uns die Urkunde von 1210, 17. Okt. (St.-Arch. Sa. Maria degli Angioli) hinreichende Auskunft. Dieselbe bezieht sich auf ein Haus der Uberti, gelegen neben der turris major dieses Geschlechtes. Als angrenzend wird die „Placza communis“ erwähnt und daneben wird ein Haus genannt, das von dem „Palatium“ und von Häusern begrenzt wurde, die zur Kirche S. Romolo gehörten. Das Palatium communis lag demnach in der Gegend der genannten Kirche, also dort, wo sich jetzt der nördliche Theil der Piazza della Signoria befindet.

Ein anderer „Kommunalpalast“, der gerichtlichen Zwecken diente und nahe der älteren Kurie von Or S. Michele an dem gleichnamigen Platz zwischen den dortigen Häusern des Geschlechts der Abbati (filii Abbatis) erbaut wurde (1240, 11. Febr., „Actum in palatio comunis Florentie ubi jus redditur, scilicet filiorum Abbatis“, Sant., p. 272 und dazu die Ortsbestimmung der Häuser jener Familie am genannten Platz 1240, 29. April. Ibid., 471), hat uns, als wesentlich später entstanden, hier nicht zu beschäftigen. — Soweit wir zu urtheilen vermögen, war es (im Gegensatz zu den

Andeutungen bei Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 163) eben jener älteste, an der Stelle der jetzigen Piazza della Signoria gelegene Kommunalpalast, der nach den Ann. Flor., II (l. c., p. 41: „Destructum est polatium communis Florentini") im Jahre 1236 zerstört wurde, und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach bei einem Volksaufstande, wodurch denn erklärlich wird, daß das älteste Stadthaus von Florenz und seine Lage so völlig in Vergessenheit gerieth. Sein Dasein hätte danach nur etwa 30 Jahre gedauert.

Was die ersten Urkundenbücher der Florentiner Kommune anlangt, so hat über dieselben Santini in der Einleitung zu den „Documenti dell' antica costituzione", p. IX ss. gehandelt. Dennoch bleibt es übrig, in Kürze festzustellen, wann das erste Instrumentarium angelegt wurde. Wesentliche Theile desselben enthält der jetzt mit „Capitoli XXVI" bezeichnete Band. Die Mehrzahl der darin enthaltenen Dokumente findet sich in den Pergamentbänden XXIX und XXX, sei es in beiden, sei es in einem von beiden, nochmals kopirt. Die ältesten Kopien, im Bande XXVI, sind beglaubigt resp. geschrieben von „Jacobus fel. mem. domni Henr. imperat. tabellio et nunc communis et pot. Flor." Einmal aber — unter der Urkunde von 1203, 4. Mai, subskribirt er, wie folgt: „Ego Jacobus fel. mem. dom. Henr. imperatoris tabellio et nunc comunis et domini Gerardi Rolandini potestatis Florentie hoc exemplum ex autentico manu Henrici judicis et notarii sumpsi et exemplavi ut in eo vidi in superiori quaterno incepi et in hoc presenti conplevi." Der Notar Henricus hatte die Urkunde (es handelt sich um den Schwur von Sienesen, den Schiedsspruch des Ogerius, Podestà von Poggibonsi, zwecks Beilegung der Streitigkeiten zwischen Florenz und Siena zu befolgen) selbst rogirt. Der Podestà Gerardus Rolandini war 1215/16 im Amt. In dieser Zeit also erfolgte die Kompilation des ältesten Urkundenbandes, wie denn auch die Beglaubigung durch Jakob stets direkt auf die des rogirenden Notars, oder die Beglaubigung desjenigen folgt, der die Urkunde aus der Imbreviatur des rogirenden Notars ausschrieb. Daß es sich aber bei den Kopien durch Jakob bereits um ein wirkliches Urkundenbuch, nicht um Einzelkopien handelt, ergiebt die erwähnte Bemerkung, daß er die Abschrift in einem Hefte begonnen und in dem anderen fortgesetzt habe. — Die Urkunde Heinrichs III. für Camaldoli von 1047, 3. Januar, in der das Joch des Apennins als Grenze zwischen Romagna und Tuscien und der Ort Fagiole „qui dividit inter Aritio et Florentia" angeführt wird, ist in dem Pergamentbande der Riformagioni, Atti publici (früher Arch. della Republica, XI, 3; 2 bezeichnet) f. 72, Mitte des 14. Jahrhunders kopirt worden. Die Einleitung der Abschrift lautet: „In Chri. nom. Amen. Hoc est exemplum cujusdam imperialis privilegii concessi Camaldulensi heremo, in quo privilegio aliqua fit mentio de confinibus civitatis Florentie et ideo hic de verbo ad verbum exemplati positi et transcripti."

Battistero. — Hospital S. Johannis des Evangelisten. — Sankta Reparata und Kanonika.

Zur Ergänzung und näheren Begründung der Darstellung, die der Zustand der kirchlichen Gebäude der jetzigen Piazza San Giovanni und des heutigen Domplatzes in der „Geschichte von Florenz" gefunden, seien hier die Quellen angeführt, aus denen das dort Erwähnte geschöpft ist.

Ueber das Battistero und sein Atrium ist bereits S. 24 gehandelt worden. Ueber die um die Kirche befindlichen „sepulcra seu avelli" vergl. den Beschluß des

Rathes der Hundertmänner wegen ihrer Beseitigung von 1296, 5., 6. und 7. Juni bei Guasti, Sa. Maria del Fiore, p. 9 s. Ferner über ihre Fortnahme Villani, VIII, 3 zu 1293. Ein Theil der „arche e sepolture“ aus Marmor und Sandstein wurde, wie Vasari (in „Arnolfo di Lapo“) ed. Milanesi, I, 285 berichtet, an der Façade der nach Abbruch der alten, im 14. Jahrhundert neu errichteten Kanonika eingemauert. Die Gräber galten als Familienbesitz, wie eine Eintragung in die „Memorie di famiglia“ des Francesco Giov. Baldovinetti von 1513, Florent. Nat.-Biblioth. Baldov. 244, f. 43² ergiebt. Man hatte dem Geschlecht als Ersatz für die eingezogene Gruft am Battistero gleich anderen Häusern das Recht gewährt, seine Todten unterhalb der Stufen des Domes beizusetzen, wo sich, wie die Inschriften zeigen, vielfach Gräber befinden. — Auch Boccaccio erwähnt die Uebertragung der Grabmäler, die sich früher um S. Giovanni befanden, nach Sa. Reparata (d. h. nach der Außenseite der Kirche. — Decamer. Giorn. 6, 9. Nov.).

Betreffs der Zenobius-Säule an der Nordseite des Battistero besagt die Beschreibung der Ueberschwemmung vom 4. November 1333 (Codex aus Sa. Maria novella, Nat.-Bibl. Flor., Conv., F. 4, p. 733, vorletztes Blatt; gedruckt Fineschi, Di alcune carestie, p. 71, und bei Ajazzi, Narraz. di inund. dell' Arno), daß die Säule, nachdem das Wasser sie niedergeworfen, „fuit in melius reparata“, so daß also die jetzt noch aufrecht stehende Cippolin-Säule wahrscheinlich die ursprünglich aufgerichtete ist, die die Beschädigung durch jene Wassersnoth überdauert hat. Die erste Aufstellung der Säule zur Erinnerung an das Wunder der im Winter grünenden Ulme ist schwerlich vor Ende des 12. Jahrhunderts erfolgt, und erst ihr kann der Baum, der ein sehr hohes Alter haben mußte, um die Entstehung der Legende zu ermöglichen, zum Opfer gefallen sein. Laurentius, der Erzbischof von Amalfi, erzählt in seiner Darstellung von Leben und Wundern des Sankt Zenobius das Ulmenmirakel, aber nicht, daß zur Erinnerung an dasselbe eine Säule aufgerichtet sei, so daß sie also damals, etwa vor 1040, gewiß noch nicht stand, denn schwerlich hätte er, der wenige Schritte entfernt die Vita des Heiligen schrieb, sie unerwähnt gelassen. Sie wird vielmehr erst in Zusammenhang mit der Einsetzung des Festes der Translation des Sankt Zenobius nach der Reparata-Kirche errichtet sein, und dieses ist erst in verhältnißmäßig späten Zeiten eingeführt worden. In den älteren Florentiner Kalendarien findet es sich gar nicht erwähnt, oder, wie in dem aus dem 12. Jahrhundert stammenden des Cod. Laur. XVI, 8, von späterer Hand dem ursprünglichen Text hinzugefügt. Auch die „Rubricae ecclesiae“ im Cod. Ricard., 3138 von Ende des 12. Jahrhunderts haben f. 72² zur Vorschrift über die Feier von Pauli Bekehrung (25. Januar) nur am Rande — wahrscheinlich von einer Hand des endenden 12. Jahrhunderts geschrieben — den Zusatz „Pro translatione S. Zenobi pulsamus II vicibus IIIIor campanis et facimus totum de eo officium sicut in alia festivitate“.

Daß die Opera S. Johannis, deren Verwaltung der Genossenschaft der mercatores übertragen war, spätestens 1157 entstanden ist, ergiebt die Bulle Innocenz' III. für Ardovinus, „magister operis domus S. Johannis“ von 1207, 29. Mai, durch welche der Papst ihm und der Opera die seit 50 Jahren in deren Besitz befindlichen Zehnten bestätigt (siehe Regest. Nr. 94). Arduin selbst wird urkundlich zuerst 1193, 3. Nov., erwähnt (Kap.-Arch. Nr. 429). Er wird als operarius et rector opere et domus S. Johannis bezeichnet und brachte als solcher einen Streit mit Clarus, Prior der Kirche Sa. Maria Maggiore, wegen eines Zehnten durch Schiedsspruch zum Austrag, wie dies in der „Gesch. v. Flor.“ in dem Kapitel „Ausgestaltung

der Stadtverfassung" erwähnt ist. Die consules mercatantium oder mercatorum besaßen, wie jene Urkunde zeigt, in den Angelegenheiten der Opera eigene Gerichtsbarkeit. Arduin war noch 1217, November, Leiter der Opera, wie die Urkunde des Bischofs Johann (St.-Arch. Arte de' Mercatanti) ergiebt; dieselbe besagt auch, daß mehrere „magistri" nebst der „familia" der Opera dauernd in deren Diensten standen, also Baumeister oder Künstler, sowie ständig beschäftigte Bauhandwerker. Der Gerichtsurkunde von 1210, 25. Nov. (Sant., p. 236) ist zu entnehmen, daß Arduin zwei (und vielleicht mehr) Vorgänger im Amte hatte. — In verloren gegangenen „Ricordi" der Arte dei Mercatanti (dem Verf. gelang jedenfalls ihre Auffindung nicht), die der Senator Carlo Strozzi im 17. Jahrhundert kopirte, befand sich die Nachricht, daß das (an der Westseite gelegene) Atrium des Battistero 1202 eingezogen sei, weil man an jener Stelle die „Scarsella" (die Wölbung, unter der jetzt der Hauptaltar) zu errichten begann. Zu dieser Zeit müssen denn auch die drei Thüren statt des früheren einzigen Einganges aufgebrochen sein. (Auch der Spoglio Strozz., der jene Abschrift enthielt, scheint nicht mehr auffindbar. Doch ist die erwähnte Notiz im 1. Bande der Fortsetzung Morenis von Cianfogni, „S. Lorenzo", p. XIII n. gedruckt.) — Auf die Verwendung von antikem, eingelegtem Marmorwerk zur Ausschmückung der Plinten der die „Scarsella" des Battistero tragenden Säulen macht Milani in seiner Abhandlung „Reliquie di Fir. antica" in den „Monumenti" der römischen Academia dei Lincei a. 1896 aufmerksam. Es mag bei diesem Anlaß erwähnt werden, daß wahrscheinlich aus der vielfachen Verwendung von antiken Materialien beim Bau des Battistero jene Legende entstanden ist, daß die Taufkirche ursprünglich ein Marstempel gewesen sei. Man sah Säulen, an deren römischem Ursprung man nicht zweifelte, und glaubte, sie hätten stets an ihrer Stelle gestanden, nur die Bestimmung des Bauwerks sei nach der Einführung des Christenthums eine andere geworden.

Des Chores der Taufkirche geschieht aus der Zeit vor dem Umbau in den „Rubricae eccl.", f. 48² Erwähnung. Er konnte sich nur gegenüber dem damaligen Eingang an der Ostseite des Gotteshauses befinden. — Die Stelle im Instrument. translationis brachii S. Philippi Florentiam — gedruckt Riant, Haym. Mon. 97 ss. und A. S., Mai, I, 16 s. —, die gelegentlich der 1205 erfolgten Ueberführung der Reliquie nach S. Giovanni diese Kirche erwähnt, lautet nach den Lobpreisungen von Florenz: „Prius enim hedificare meruisti" (nämlich Florenz vor der Ueberführung des Apostelarmes) „de lapidibus pretiosis precursoris domini famosum et celebre templum, ad cujus honorem tam gloriose factum non reperitur in orbe." —

Ueber die Gründung des Hospitals S. Johannis des Evangelisten liegt die Urkunde von 1040, 4. Nov., vor (vergl. „Gesch. v. Flor.", S. 144, Anmerkung 1). Seine Lage ist in den Akten eines gegen den Hospitalsverwalter Sigardus, 1214—1216, geführten Prozesses, die sich im Kap.-Arch. befinden (Nr. 294), näher angegeben. 1214, 29. Juni, bezeichnen sich fünf Benannte als „conversi ospitalis, quod dicitur S. Johannis evangeliste positi prope eqlesiam majorem" (Sa. Reparata); in einer anderen von 1215, 5. März, wird Sigardus genannt „rector hospitalis S. Johannis de Florentia siti ante majorem ecclesiam". Der Beschluß betreffs Abbruches des Hospitals — es wird bezeichnet als gelegen „juxta dictam plateam" (scil. S. Johannis et S^ae Reparatae) — 1296, 5., 6. u. 7. Juni, siehe oben; 1298, 26. Sept. (Lami, Mon., II, 1141), war die Demolition bereits erfolgt. — Was die Beschreibung der äußeren Form des Gebäudes anlangt, so stützt sie sich auf die erhaltenen Abbildungen eines in seinem hier in Betracht kommenden Theile völlig

zerstörten und übertünchten Freskogemäldes der fünften Lünette des sich an die Kirche anlehnenden Kreuzganges des Klosterhofes von Sa. Croce. Dasselbe stellt das Battistero und den Dom mit dem Marmorcampanile dar (dieser erhaltene Theil ist bei Del Moro, La facciata di Sa. Maria del Fiore, p. 7 abgebildet) und hinter dem Dom erblickte man noch im 17. Jahrhundert, obwohl dieser Theil des Bildes schon damals in schlechtem Zustande war, ein einstöckiges Giebelhaus mit Vorhalle und Thurm, wie es in der Darstellung näher beschrieben ist. Stefano Rosselli, der Verfasser des oft citirten handschriftlichen „Sepultuario“ von Florenz, zeichnete dieses Gebäude 1655 ab, aber er erklärte es, sicherlich irrig, für eine Darstellung der Kirche Sa. Reparata. Als solche haben denn Lami, Mon., II, bei p. 940, und Richa, VI, 11, Letzterer in einem ganz jämmerlichen Holzschnitt, die Zeichnung veröffentlicht. Aber Manni (Annotaz. zu Borghini, Discorsi, IV, 365 n 2) hat das Bild bereits richtig als das des Hospitals von S. Giovanni erkannt, und vor Allem findet sich in der Sammlung der Handzeichnungen in der Uffiziengalerie — Santerelli, 11 728 — eine sorgsame Abbildung des zerstörten Theiles jenes Freskos mit der Unterschrift „Facciata nello spedale a canto l'antica chiesa di S. Reparada, come si vede dipinto della parete del Chiostro e Cimitero lungo la Chiesa di Santa Croce da parte del Convento per mano di Gio. Cimabue, Pittore Fiorentino et e nella Lunetta 5“. Lassen wir die unhaltbare Autorschaft des Cimabue beiseite, so scheint die Unterschrift der offenbar im 17. Jahrhundert angefertigten Zeichnung im Uebrigen zutreffend, obwohl auch sie natürlich nur auf einer Annahme des Schreibenden beruhte. Die Stelle, die das Gebäude einnahm, war nicht diejenige, an der sich das Hospital wirklich befunden, aber wenn der Maler es dorthin gesetzt hätte, so mußte das Bauwerk die Façade des damals im Bau begriffenen Domes verdecken, auf dessen Darstellung es ihm offenbar besonders ankam. Daß er nicht die dem Abbruch verfallene Kirche Sa. Reparata malen wollte, ergiebt sich zur Genüge daraus, daß das von ihm abgebildete Gebäude ein einstöckiges Haus, und daß sein Thurm nicht wesentlich höher als dieses eine Stockwerk war. Auch besitzen wir (siehe unten) vom oberen Theil und vom Thurm der Kirche eine perspektivische Abbildung, die in nichts mit der dieses Gebäudes übereinstimmt. Endlich war eine der beiden Statuen in der Vorhalle des letzteren, wie es auf dem Gemälde des Klosterhofes von Sa. Croce abgebildet, durch ein Buch, das der Heilige in der Linken trug, als die eines Evangelisten charakterisirt, und das Hospital war dem Evangelisten Johannes geweiht. — Allerdings konnte ein Maler, der die Bauausführung des Domes bis zu dem Punkte erlebte, der auf jenem Gemälde fixirt ist, das etwa 1297 abgebrochene Hospital äußerstens, wenn er das Bild in hohem Alter malte, als Kind gesehen haben, aber es wäre auch möglich, daß ihm eine ältere Abbildung des Bauwerkes zur Verfügung stand.

Die Angabe betreffs der Längenausdehnung der verschwundenen Sa. Reparata ergiebt sich aus einer Notiz in den Bauakten des Domes. Am 27. Februar 1374 (Guasti, p. 226) beschlossen die Operarii Bezahlung an einen „destruttor murorum“ „für Abbruch von 115 braccia der alten Mauer der Sankta Reparata-Kirche“. Dieses Maß gleicht 67,11 m. Es zeigt sich nun Folgendes: Die ursprüngliche Absicht war, die alte Kirche nicht durch eine völlig neue zu ersetzen, sondern sie reich auszuschmücken und zu vergrößern und zwar, sie nach rückwärts zu verlängern („di trarla a dietro“; G. Villani, VIII, 9 zu 1294). Der Beschluß des Rathes der Hundertmänner von 1294, 11. Sept. (Guasti, p. 3), lautete auf eine „reparatio et renovatio S. Reparate catedralis ecclesie civitatis Flor.“. Hält man den nach dem Gemälde in der Capella degli Spagnuoli des Klosterhofes von Sa. Maria Novella von Boito gezeich-

neten Grundriß (bei Guasti, p. LXI) in der That für dem ursprünglichen Plan des Arnolfo di Cambio entsprechend, so ergiebt sich, daß eine Mauer von 115 braccia genau bis zu der Stelle reichte, wo nach jenem Plane die kleeblattförmige Erweiterung ansetzen sollte. Hier haben uns nicht die Schlüsse zu beschäftigen, die man daraus für die Baugeschichte des Domes zu ziehen vermöchte, sondern es kommt für unsere nächsten Zwecke nur die Erwägung in Betracht, daß jene 115 braccia = 67,11 m offenbar die Länge der alten Kirche bezeichneten. Noch eine andere Erwähnung mag zur Bestätigung herangezogen werden: Bei der Errichtung des Domes wurden die Grabmäler beseitigt, die sich längs der Südseite der alten Sa. Reparata befunden hatten, während die unter der Erde befindlichen Grüfte, wie es scheint, unberührt blieben. Statt jener mauerte man in die Seitenwand des Domes Steine ein, welche die Stelle andeuteten, wo die Gräber sich befunden hatten. Nun ergiebt sich — die Messung vollzog auf Ersuchen des Verfassers liebenswürdigerweise im Jahre 1890 Herr Architekt Seitz aus Heidelberg —, daß der Abstand der letzten eingemauerten Inschrift der Südseite des Domes von der ersten 65,33 m, von der Wandflucht der Hauptfaçade 68,39 m beträgt, so daß auch hierdurch erhärtet zu werden scheint, daß es sich bei jenem Abbruch von „brachia 115 veteris muri ecclesie Sancte Reparate“ in der That um eine der Längsmauern der alten Kirche gehandelt hat, deren Ausdehnung uns durch diese Ziffer übermittelt wird. — Ihre Breite kann dann wohl aus der Länge geschlossen werden, da das Verhältniß der beiden Dimensionen das übliche gewesen sein wird.

Von der Lage des Campanile der alten Kirche giebt eine Urkunde und die Nachricht des G. Villani, X, 209, Kenntniß. Er berichtet zu 1332: Am 26. Januar sei Feuer gegenüber dem alten Campanile von Sa. Reparata nach der Richtung der Via de Balla (jetzige Via de Servi) ausgebrochen. Der alte Campanile wurde 1357, 19. Sept., zum Abbruch vergeben (Guasti, p. 109). — Die erwähnte Urkunde ist von 1159, 22. Juli (Kap.-Arch. Nr. 175). Es wird Land und ein Haus neben dem Garten der Kirche (Sa. Reparata) nahe dem Campanile (prope campanile) vergeben. Der Garten lag außerhalb der alten Mauern zwischen der jetzigen Via Martelli und der Via Ricasoli, resp. über die Stelle der letzteren hinaus.

Das Atrium wird in Urkunden vielfach genannt. Die früheste Erwähnung desselben in erhaltenen Urkunden 987, 6. Juni, gelegentlich einer „in atrio ecclesie S. Reparate“ abgehaltenen Gerichtssitzung des Grafen Hildebrand und des kaiserlichen Missus Judex Leo. Die letzte vom Verfasser bemerkte Erwähnung findet sich in den Zeugenaussagen 1197, 29. April (St.-Arch. Sa. Maria novella), aber zweifellos bestand es fort, bis an seiner Stelle im 14. Jahrhundert die Façade des Domes aufgeführt wurde.

Vom obersten Theil der Front der Sa. Reparata giebt der Pariser Dekameron-Kodex (Bibliothèque Nat., Fonds Ital. 482), f. 79ª u. 214, eine doppelte Abbildung und vom Campanile die ersterwähnte der beiden Miniaturen. Diese zeigt den Glockenthurm mit einer vorspringenden Galerie, über der sich eine Art Kuppel, für die Glocken bestimmt, erhebt, und wenn die Darstellung in ihren Einzelheiten vollen Glauben verdient, war die Giebelspitze der Kirche und der Rand des schräg zu ihr aufsteigenden Daches mit Statuen geziert, von denen aber die Zeichnung auf f. 214 des Kodex nichts bemerken läßt. Auf beiden ist ein großes „Auge“ der Façade sichtbar.

Die Kenntniß vom Innern der Reparata-Kirche verdanken wir, was die Altäre anlangt, den „Rubricae ecclesiae“, Cod. Ricard., 3138; was das hochgelegene Chor (corum superus), den marmornen Bischofsstuhl hinter dem der Sankta Reparata geweihten Hochaltar, die Marmortreppen, die zum Chor hinaufführten, und den (in der

Krypta gelegenen) Zenobius-Altar betrifft, der Beschreibung des Einzuges des Bischofs Jakob von Perugia, 1286, 30. Juni, aus Bulletone, Lami, Mon., III, 1710 gedruckt. Die Wölbungen der Krypta erwähnt auch Villani, XI, 1, gelegentlich der Ueberschwemmung von 1333: das Wasser stieg in Sa. Reparata „infino all' arcora delle volte vechie disotto al coro". — Derselbe X, 170, über den Zenobius-Altar der Krypta („l'altare di santo Zanobi di sotto alle volte di Santa Liberata"). Von der Weihe des Altars S. Johannis des Evangelisten durch Bischof Theodald von Arezzo spricht die oben angezogene Urkunde von 1040, 4. Nov. Daß derselbe sich in einer besonderen Kapelle befand, ergeben die „Rubricae eccl.", f. 69[a], wo auch gelegentlich der Vorschriften für die Feier des sabato santo das „pulpitum" der Kirche erwähnt ist.

Die Lage der Kanonika erhellt aus dem Antrag der Operaji der Opera von Sa. Reparata von 1339, 9. Dez., dieselbe zum Bau, resp. zur Freilegung des neuen Campanile — des jetzigen Marmorthurmes — niederzureißen und an anderer Stelle neu aufzubauen. (Guasti, p. 53. — Der Wiederaufbau erfolgte etwas weiter südlich laut Beschluß von 1340, 26. April. Ebenda, 55.) Daß der eine Klosterhof der Kanonika direkt an die Kirche stieß und von dieser eine Thüre zu ihm führte, ergeben die „Rubr. eccl.", f. 48[a], wo es heißt, bei schlechtem Wetter solle eine Prozession aus der Kirche „exire per claustrum". — In der Urkunde 1061, 4. Jan. (Ficker, Forsch., IV, 94): Zur Entscheidung eines Prozesses wird nach päpstlichem Befehl Klerus und Volk versammelt „in claustro canonicorum majoris ecclesiae". Auch sonst findet dieser klosterartige Hof der Kanonika in den Urkunden häufig Erwähnung. Das Refektorium mündete auf ihn, wie aus den oben erwähnten Zeugenaussagen von 1197, 29. April, hervorgeht, und zwar lag es an einer Ecke des „chiostro". Einen „äußeren Hof" der Kanonika erwähnt die Urkunde 1225, Nov. (Kap.-Arch. Nr. 209); in einer anderen von 1228, 8. August (St.-Arch. Passign.), wird derselbe „claustrum de foris ecclesiae S. Reparate" genannt, muß also nach der Straße zu gelegen haben. Von einem „Gärtchen und Häuschen" innerhalb dieses äußeren Klosterhofes sprechen die Bestimmungen des Bischofs Ardingus betreffs der Kanonika von 1231, 18. Nov. (Lami, Mon., III, 1653 s.), ebenso von Zimmern einzelner Kanoniker, die nach diesem Hofe hinaus lagen. Ebendort wird das gemeinsame Dormitorium und ferner eine zur Kanonika gehörige Stallung erwähnt.

Aerzte in Florentiner Urkunden bis Anfang des 13. Jahrhunderts.

934, Sept. (Kap.-Arch. Nr. 179) Amalpertus diaconus, vicedomui (so statt vicedominus) et medico (so).

1070, Nov. (Badia) Britulus, qui fuit dictus medicus.

Gegen 1090 (Lami, Mon., II, 971) Abt Petrus der Badia erwähnt in einer Urkunde, die betreffende Ueberweisung erfolge auf Intervention, u. A.: „G. medici nostri dilectissimi amici."

1109, 17. Juni (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena) Johannes f. Giangi medici.

1126, 10. März (Prepos. di Prato) Ildebrandinus medicus (scheint bei Sa. Maria novella zu wohnen).

1133, 9. Juni (Badia di Ripoli) Aczo medicus (wohnt beim kleinen Perilasium).

1137, 28. Jan. (Kap.-Arch. Nr. 549) Rolandinus f. Petri medici.

1140, 20. Juli (Badia di Ripoli; ferner 1143, 28. Febr., ebenda) Renucino medico f. b. m. Azi Guilelmini (wohnt bei S. Remigio).
1141, 15. Mai (Olivetani) Malagulia medicus.
1147, 30. August (Vallombr.) Guiduccio medicus de Merlaria f. Petri medici.
1155, 18. Okt. (Passign.) Segnorellus medicus f. b. m. Boni (in Passignano).
1177, 4. April (Kap.-Arch. Nr. 331) Rainerius medikus (wohnt bei Sa. Maria maggiore).
1182, 18. Febr. (Vallombr.) Bencivinne medicus f. Malpilli.
1184, 4. Nov. (St. 4394. — Lami, Mon., II, 1294) Hildebrandus medicus.
1192, 21. Dez. (Passign.) Vitalis medicus de Casciano (in Val di Pesa).
1193, März (Passign.) Bonfilius medicus (in Semifonte).
1209, 23. Mai (Badia) Buonaccursus judex et medicus de Signa.
1218, 31. März (Carte Strozz.-Ugucc.) Ristorus f. ol. Aveduti.

Aus Theilbauverträgen.

Der auf das Datum folgende Name bezeichnet die Provenienz der betr. Urkunde im Florentiner Staatsarchiv.

Florenz 1080, Sept. (Passign.). Zur Anpflanzung eines Weinberges wird seitens einer Frau Land vergeben. Der Empfänger hat vom Most und den Früchten (der nach toskanischer Sitte zwischen den Reben gepflanzten Obstbäume) jährlich die Hälfte an Ort und Stelle abzuliefern und für Düngung zu sorgen.

Passignano 1049, April (ebendort). Letus, Abt von Passignano, vergiebt Land; die (zwei) Empfänger haben jährlich vom erzielten Wein die Hälfte, von der Getreideernte („de laborem") ein Drittel abzuliefern.

„ 1076, 1. Febr. (ebendort). Derselbe investirt vier Benannte mit Land; sie haben „dricto tertia pars secundo uso terre per omnes singulo anno et decima" dem Kloster zu geben.

Florenz 1076, 2. Okt. (Badia). Abt Petrus der Badia und der Mönch Hubert als Verwalter von S. Martino vergeben an zwei Benannte Land, östlich bei Florenz gelegen, im Ausmaß von 13 „sistario" (1 stioro Florentiner Maß = 5,25 Ar). Die Empfangenden übernehmen die Pflicht, dasselbe alle drei Jahre mit je hundert Thierlasten („some") Dünger zu versehen und jährlich von dem erzielten Korn („blava de grano", worunter Weizen zu verstehen) sowie vom Lakritzen die Hälfte abzuliefern (rigritia; Ital. liquirizia, legorizia, regolizia etc.); von Getreidearten außer dem Weizen ein Drittel. Der Drusch des Getreides ist durch die Abliefernden auf der Tenne des Klosters zu vollziehen.

Passignano 1089, Okt. (Passign.). Abt Rudolf von Passignano investirt einen Benannten mit Land; derselbe hat die Hälfte der Früchte abzuliefern; das Kloster giebt die Aussaat.

„ 1092, Nov. (ebendort). Derselbe investirt einen Benannten mit Land; letzterer hat für Düngung zu sorgen, Baulichkeiten herzustellen und Meliorationen auszuführen, sowie die Hälfte der Früchte, vom Hügel („poio") aber nur ein Drittel derselben, abzuliefern.

Passignano 1132, 11. August (ebendort). Abt Ambrosius desselben Klosters empfängt von dem Schuhmacher Rudolf dessen Ländereien zur Bearbeitung und Melioration durch die Hörigen des Klosters, wofür Rudolf oder seine Erben die Hälfte des Getreides, des erzielten Weines und Oels zu empfangen hat; vom ersteren hat er die Hälfte der Aussaat zu geben. Vom Neuland („de agrestibus terris") erhält er ein Drittel der Früchte, hat aber dafür „secundum usum hujus terrę" keine Aussaat zu geben.

Florenz 1139, 25. August (Benif.). Namens des Abtes von Nonantula wird Land an zwei Brüder nebst deren Söhnen und Töchtern gegeben. Die Empfänger haben vom Most die Hälfte, vom Getreide ein Viertel und 10 staja Oliven, diese ohne Rücksicht auf den Ausfall der Ernte („sine dei impedimento"), abzuliefern und außerdem allen Dienst, gleich den anderen Leuten des Hofes von Rufignano (nahe Sesto, westlich von Florenz), zu leisten.

Bei Florenz (unterhalb der Costa S. Giorgio) 1140, 20. Juli (Olivet.). Ein Ehepaar verspricht, S. Miniato den Zehnten zu zahlen, sowohl von selbstbewirthschafteten Ländereien („. . quas detinent ad donicatum"), als von denen, „unde recipiant medietatem blade vel tertiam partem".[1])

Passignano 1146, 1. August (Passign.). Abt Petrus investirt einen Benannten mit vier Landstücken; von einem hat derselbe die Hälfte des Mostes, „et de arboribus et de fruibus (!) et si fuerunt (!) blava tertiam partem" zu geben.

Florenz 1148, 16. Jan. (Olivet.; bezeichnet 12. Jan.). Namens des Klosters S. Miniato erhält ein Benannter Land in Nuovoli (westlich Florenz), wovon er jährlich zur Erntezeit ein Viertel der Ernte „secundum usum" und den Zehnten ans Kloster zu geben hat. Verpfändung seines Rechtes darf nur an das Kloster erfolgen und nur im Nothfalle, wenn der Empfänger nämlich einen Ochsen kaufen will, der zur Bearbeitung des Landes erforderlich ist und er den Kaufpreis anderweit nicht aufbringen kann.

Figline 1155, 4. Nov. (Passign.). Rolandino Ubaldini giebt dem Rektor des Hospitals von Rufini Land, das dieser bearbeiten lassen soll; als Pfand für dasselbe erhält er 20 Solidi; der Rektor hat jährlich die Hälfte des erzielten Getreides abzugeben, Rolandinus dagegen hat ein Drittel der Arbeitskräfte zu stellen und ein Drittel der Aussaat, wie die Hälfte des Düngers zu liefern.

Piscinale 1156, 1. Febr. (Coltib.). Ein Benannter gewährt einem Benannten einen Kastanienwald zur Bewirthschaftung gegen jährliche Ablieferung der Hälfte der Kastanien und des gewonnenen Holzes; außerdem ist jährlich ein Denar zu zahlen; zwei Leuten ist das Essen zu geben, wenn das Holz gefällt und Faßdauben geschnitten werden („tallatura de doghe"); ebenso zwei Leuten, wenn die Kastanien geschlagen und beim Dreschen des Getreides (? „in druciatura").

Passignano 1170, 27. Sept. (Passign.). Ein Gastald und ein Förster von Passignano vergeben an einen Benannten Land gegen jährliche Abgabe des „drictum jamdicte terre" und der Hälfte der Bäume wie der Baumfrüchte.

Florenz, 1178, 2. Okt. (Cisterc.). Zaleus, Abt des Klosters Buonsolazzo, vergiebt an (zwei) Benannte und ihre Erben Land zur Bearbeitung und Melioration gegen jährliche Abgabe der Hälfte des Getreides und Zahlung des Zehnten (letztere: „secundum bonum usum laboratorum").

[1]) Obwohl kein Theilbauvertrag, schien es nicht ohne Interesse, die Urkunde hier mit anzuführen.

S. Pietro di Luco 1190, Mai (Acq. di Luco). Namens der Aebtissin von Luco empfängt der Gastald des Klosters von zwei Benannten ein Landstück zu Livellar, wofür ihnen jährlich die Hälfte des auf dem Lande geernteten Getreides zusteht, ohne Abzug für Aussaat. Sie haben dem Kloster den Zehnten zu geben.

Handwerker und Kleinhändler in Florentiner Urkunden 2c. bis Anfang des 13. Jahrhunderts.

Als Zeitgrenze ist das Jahr 1211 gewählt, weil in diesem sich verschiedene Gewerbe nachweisen lassen, betreffs deren keine frühere Erwähnung vorliegt. — Die auf das Datum folgende Angabe bezeichnet, wo Anderes nicht erwähnt, die Provenienz der betr. Urkunde im Florentiner Staatsarchiv.

1021, 4. Dez. (Lami, Mon., II, 1418). Florentius paliarius (ital. pagliajuolo, Inhaber eines Stalles, wo Pferde eingestellt werden und Stroh verkauft wird).

1028, 26. Febr. (ibid. IV, 162 mit Irrthum in der Datirung; St.-Arch., Comp. G. III 4, p. 19). Ursus pistor; im Mugello.

1031, 2. Nov. (Badia). Martinus caballarius (ital. cavallaro, Vermiether von Packpferden). Derselbe 1067, Nov., bis Anfang 1068. (Undatirt; Lami, Mon., I, 100 ss.)

1032, 5. Mai (St.-Arch. Lucca, S. Ponziano). Casa Florentii sarti (nahe den Kirchen S. Benedetto und S. Pietro Celoro).

1038, 27. Mai (Passign.). Teuzo f. b. m. Johannis, qui tornario fuit vocatus (ital. tornajo = tornitore, Drechsler).

1038, 23. Juli (St. 2114. — Lami, Mon., I, 96. — Dr. Badia). Olivus faber.

„ 23. „ „ „ „ „ „ „ Johannes faber.

„ 23. „ „ „ „ „ „ „ Maurandus faber (Druck: Maiorandus).

„ 23. „ „ „ „ „ „ „ Martinus faber.

„ 23. „ „ „ „ „ „ „ Fusculus faber (Druck: Frascalus unter Fortlassung von „faber").

1050, 14. März (Badia). Setheimus pelliciarius (Kürschner).

1062, Febr. (Sa. Felicita; im Vorvermerk des Notars). Stantius walcator (uualcator; Walker, Walkmüller).

1065, 9. April (Passign.). Fante faber.

„ 9. „ „ Grossulo faber.

„ 29. Okt. (Sa. Apollonia). Johannes oste (Gastwirth).

1067, Nov., bis Anfang 1068 (siehe unter 1031, 2. Nov.) filii Ugonis sarti.

„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ Gerardus sarto (in Vichio im Mugello).

1068, März (Kap.-Arch. Nr. 289). Viventius sarto.

1070, Nov. (Badia). Paganus, qui vocatur vinadro (ital. vinajo, Weinhändler, Inhaber einer Weinschenke).

1072, August (Badia). Rodulfus sartor.

1073, 27. März (Badia). Berandus sarto.

„ 27. „ (Passign.). Aczo sellarius (ital. sellajo. Sattler).

1075, Nov. (St.-Arch. Siena, S. Eugenio). Vivulo f. Stefani pelliciarii.[1])

---

[1]) Er nimmt vom Abt von S. Salvator in Insula (bei Siena) ein Grundstück in Florenz zu Livellar.

1076, 31. Okt. (Sa. Felicita). Barone scutarius (Schildmacher).
1078, 20. Febr. (Append. Sa. Felicita). Petrus faber.
" (aus Bullet. Lami, Mon., II, 782). Florentinus faber.
1079, März (Kap.-Arch. Nr. 231). Johannes faber.
107., 2. Mai (Vallombr.; die Einerzahl der Datirung zerstört). Albitio faber f. Albitii.
1080, 5. Mai (Kap.-Arch. Nr. 243). Petronus faber.
" Nov. (S. Piero magg.). Dominicus faber.
1083, Okt. (Badia) filii Pagani sarti. (1088, 10. April. Append. Sa. Felicita: Ugo f. Pagani sarti)
1084, Jan. (Badia). Bonus f. Johanni bari (baro = Kleinhändler, der auch Tauschgeschäfte macht; jetzt nur im Sinne von Betrüger, Falschspieler üblich).
1086, 29. August (Vallombr.), Johannes faber f. b. m. Petri.
1087, 26. August (Lami, Mon., II, 1435). Ildebrandus q. Petri qui fuit vocatus marmorajo.
" August (Passign.). Petrus faber f. Teuzi.
" 6. Nov. (Kap.-Arch. Nr. 220). Rusticus calzolarius (ital. calzolajo Schuhmacher).
" Dez. (Badia). Bonactus calzolarius.
1089, 29. Febr. (Arch. v. S. Lorenzo) „tegularii", ohne Namensangaben; Gemeinschaftsbesitzer von Land. (ital. tegolajo, Ziegelbrenner).
" 29. Febr. (Arch. v. S. Lorenzo). Johannes sarto.
1090, 30. März (Kap.-Arch. Nr. 132). Johannes f. Rodulfi pungnitore (von pungitojo, spitzes Eisen? Verfertiger von Dolchen?).
1091, Jan. (Badia). Bonus sartor.
" 7. Dez. (Vallombr.). Benzolus pentelarius (ital. pentolajo, Töpfer).
1092, 28. Mai (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena). Teuzo faber f. b. m. Leonis.
" 15. Nov. (S. Piero di Luco). Johannes faber.
1094, 4. Juni (Acq. di Luco). Martinus sarto (im Mugello).
" 18. Juni (S. Piero magg.), curtis de marmorario in Florenz.
" Juli (Passign.). Martinus qui dicitur caltiularius (in Figline).
1095, 11. Febr. (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena. Zwei Urkunden gleichen Tages). Vivenzus aurifex.[1])
1096, 20. Jan. (Sa. Felicita). Christianus faber f. b. m. Renzi.
" Febr. (Sa. Apollonia). Petrus tintore f. b. m. Albitii.
1097, 28. Okt. (Kap.-Arch. Nr. 157. — Auszug Lami, Mon., II, 1438). Nicholas f. Johannis scutarii. — 1125, 26. Sept. (Kap.-Arch., Urkunden-Kopirbuch saec. XVIII) Brunellus f. Joannis scutarii.
1098, 17. Jan. (Rena-Cam., IIId, p. 69). Florentius et Johannes, qui dicti sunt tegularii.
" Juni (Badia). Pagauuccio galligario (ital. galligajo, Gerber).
" 3. August (Urk.-Kopirbuch, St.-Arch. Conv. 224, Nr. 231, p. 191). Petrus faber f. Petri qui fuit item faber. (Bei Montescalari.)
saec. XI (Badia; Verzeichniß der Livellarien von S. Martino). Segnorello fornajo.
" " (Passign.). Rufus faber de Montegunzi.
1101, 21. April (Badia). Barunchus galigarius.
" 21. " " Sichelmus stafarius (Steigbügelmacher).

[1]) Hat erheblichen Landbesitz an der Greve.

1101, April (Passign.). Martinus calzolarius de eccl. S. Bartholomei de loco Ficline (Figline; Kirchenhöriger).
" April (Acq. Mariotti). Teuzo sarto (Landbesitzer in Piano di Rabice).
1103, 26. April (Passign.). Andrea sellario.
1104, 22. Mai (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena). Teuzo faber f. q. Leoni qui fuit faber.
" 5. Sept. (Olivet.). Bonizo oliarius (Oelhändler).
" 25. Okt. (Passign.). Ildibrandus sarto f. b. m. Teuzonis (in Vigesimo im Mugello).
" 21. Nov. (Acq. Passerini). Bonizo faber und Albonitto faber in Empoli.
1106, 10. August (Sa. Maria novella). Bonfante faber.
1108, 1. März (Acq. di Luco). Renzo faber (im Mugello).
" 11. Nov. (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena). Florentius clavajolus (ital. chiavajuolo, Schlosser).
1110, 3. Dez. (ebendort). Seniorellus nepos Benedicti fabri.
" 3. " " Johannes f. Lunizelli tegularii.
" 3. " " Martinus beccadore (ital. beccajo, Schlächter).
1113, 24. Febr. (S. Piero magg.). Johannes zocolarius (ital. zoccolajo, Holzschuhmacher. Derselbe 1147, 6. Mai, Badia).
1117, 24. Juli (Kopirbuch v. Vallombr., St.-Arch., Conv. 206, Nr. 7; Urk. 37). Florentius tintore da Varlungo.
1118, 9. Sept. (Badia). Martino pistore f. b. m. Boniti.
1119, 28. Okt. (Acq. di Luco). Albertinus f. q. Martini sarti in Figliano im Sieve-Thal.
" 28. Okt. (Acq. di Luco). Angelus magister marmoree artis Florentine civitatis.
1121, 4. Dez. (Kap.-Arch. Nr. 537). Florentius spaliarius (Verfertiger eiserner Schulterblätter der Rüstungen).
" 20. Dez. (Acq. di Luco). Teuzo f. q. Johannis sarti (in Luco, Mugello).
" (Passignano; unter Urk. v. 1122, März). Petrus faber (in Passignano).
1123, " Johannes faber (in Passignano).
1129, 9. Mai (Lami, Mon., II, 1442; Kap.-Arch.). Johannes calzolarius.
1132, 19. Mai (Vallombr., bezeichnet 20. Mai). Petrus faber f. Johannis.
" 19. " " " 20. " Berignallo filius de barlittario (ital. barlettajo, Verfertiger von Barili, kleinen Fässern).
" 11. August (Passign.). Girattinus faber (in Passignano).
" 12. " " Rudulfus calzajolus (ital. calzajolo, Strumpfwirker).
1134, 19. Juni (Kap.-Arch. Nr. 112). Florentius paliajo (siehe unter 1021, 4. Dez).
" 1. Sept. (Vallombr.). Bentivegne sarto.
" (Coltib.) Berardus faber (in Coltibuono).
1136, April (Vallombr.). Rodulfus faber f. Rodulfi empfängt als Schenkung Allodien, Livellarien und Lehen.
" 6. Juli (Acq. di Luco). Scartone pettinario (ital. pettinajo, Kammmacher).
" 6. " " " " Johannes sarto de Vielo (Vichio) f. Andree.
1137, 17. Sept. (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena). Teuto faber f. Teuti fabri (in Celle).
1139, 21. April (Bullet. Lami, Mon., II, 739). Johannes f. Petri vocatus calzajuolus. In vielen Auszügen des Bulletone erwähnt. Er hatte sehr reichen Besitz und stiftete das Spedale del Calzajolo im Pesa-Thal.

1139, 24. April (Vallombr.). Martinus pectinarius.
" 25. August (Bonif.). Lupaccia lo tricco (ital. treccone, Frucht- und Gemüse-
" 25. " " Peruzo tricco de loco Paterno. [höker).
1140, 18. Juli (Olivet.) Wiolo (Uuiolo) sarto (bei Antella).
1141, 8. Juli (Vallombr.). Bernerius canpanarius (Glockengießer).
" 8. " " Casa de tintore.
" 8. " " Dazu 1140, 11. Febr., ebendort: Mariscoctus f. Lisciarde. Ladeninhaber von großem Reichthum; hinterläßt außer bedeutendem Landbesitz Häuser und Thürme in der Stadt.
1142, 9. Sept. (Vallombr.). Martinus pelliciarius, Konverse von Vallombrosa.
1143, 30. Jan. (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena). Ugo f. Johannis Petri fabri.
1144, Juni (S^ma^ Annunziata di Rosano). Ildibrandinus f. Rodulfi fabri (in Montaguto im Casentino).
1146, 13. Mai (Vallombr.). Petrus f. Petri galigarii.
" 23. Juli (Passign.). Petrus faber f. Donati (in Passignano).
" 1. August " Johannes faber f. Brictonis (in Passignano). Daß er Messerschmied war, ergiebt 1147, 8. Mai (ebendort).
" 26. August (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena). Nicholas sartus.
" 26. " " " " " " Ugnicione calderarus (ital. calderajo, Kupferschmied).
1147, 27. Juni (Badia di Ripoli). Bernardus mugnarius (ital. mugnajo, Müller; am Perilasium).
" 30. Aug. (Vallombr.). Ubaldinus pelliciarius de Porta russa, f. Angi.
" 14. Dez. (Kap.-Arch. Nr. 550). Penus calzolarius.
" 14. " " " " " Albertus faber de S. Donnino.
1148, 16. Febr. (Vallombr.). Petrus f. Petri pelliparii (Zurichter von Fellen).
" 17. " (Lami, Mon., II, 1064). Albertinus tinctor.
1150, 4. Juni (Vallombr.). Gregorius f. Beictoli gualcatoris.
1151, 20. Jan. (Sa. Apollonia). Garardinus f. Teci fabri.
1152, 17. April (Vallombr.). Maneo sarto.
" 29. " " Renbaldus galigarius f. Pieri fabri.
1154, 21. Jan. (Passign.). Johannes faber („in burgo Florentinorum judic. Florentina").
1155, 14. Juni (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena). Ubertus f. Bernardi clavajoli.
1157, 12. Mai (Badia di Ripoli). Benincasa pellarius.
1158, 16. April (Bonif.). Maccallus tabernarius (in Marturi).
" 15. Okt. (Badia). Renucinus aurifex.
1161, 22. Mai (Lami, Mon., II, 955). Begniolus f. Johannis galigarii.
1164, 14. Juni " " " 1017 Bongianello f. Petrucci olearii.
" 14. " " " " " Gualkerinus de burgo de Campo Corbolini (Druck irrig: „Gualcherimo"; Or. Kap.-Arch. Nr 346).
1165, 23. Juli (Carte Strozz.-Uguec.). Bruno calzolarius.
" 4. Sept. (Passign.). Rodulfus f. Gianelli fabri (in Passignano).
1166, 2. Juli (Olivet.). Ildebrandinus f. Johannis fabbris(!) (in Rubbiana).
1168, 6. Mai " ... fornari (Name des Angrenzers eines verkauften Grundstücks, der in der Urkunde unausgefüllt blieb). Ital. fornajo, Bäcker. — 1028, 26. Febr. „pistor."
" 10. Sept. (Passign.). Corsus faber f. Micci fabri (in Passignano).

1168, 10. Sept. (Passign.). Rodulfus faber f. Johannis fabri (in Passignano).
" 9. Okt. (St.-Arch. Flor., S. Vigilio di Siena). Aldobrandus faber.
1172, 4. März (Vallombr.). Russo f. Rodulfucio fabri, Konsul von Leccio, nördlich Regello.
1174, 27. April (Badia). Bertuldus faber.
" 12. Juli (Lami, Mon., II, 1066, mit irrigem Tagesdatum. — Sa. Felicita). Casa campanariorum jenseits der Arno-Brücke.
1177, 14. Sept. (Passign.). Arrigucio marmorajo (in Passignano).
1179, 20. Sept. (Passign.). Johanellus faber (in Passignano).
1180, 15. Juli (Lami, Mon., II, 962). Johannes faber.
1182, 11. Febr. (Cisterc.) Bernardolus faber.
" 12. Aug. (Passign.) Folmarus faber (in Passignano).
1184, 16. Sept. (Vallombr.). Ildebrandus caltularius (in Magnale).
1185, 22. Febr. (S. Piero di Luco). Gerardinus fornajo.
1186, 9. Sept. (Bonif. — Unter Urk. v. 6. Sept.). Petrus faber (in Poggibonsi).
" 30. Nov. (Cartapec. delle Riform.). Rugerottus f. q. Gianni sarti.
1187, 22. Nov. (Vallombr.; unter der Urk. v. 6. Dez.). Rodulfuccio faber (in Tremoleto).
" 6. Dez. (Vallombr.). Ildebrandinus f. Aczi faber (in Tosi).
1188, 4. Sept. (Passign.). Gerardinus faber.
" 19. Nov. " Arigito piczicario (in Passignano; ital. pizzicagnolo, Viktualienhändler).
" (Spoglio Strozz. Nat.-Bibl., Flor. XXV, 391, parte 3, p. 261). Pacciatus faber (bei Fiesole).
1189, 20. Juni (Vallombr.). Tedeskus calzolarius (in Corti am Arno).
" 28. Dez. (Lami, Mon., III, 1788). Pace f. Donati tabernarii.
1191, 20. Juli (Bonif.). Bacinellus tavernarius (in Poggibonsi).
" 20. " " Ugolinus de granario (ital. granajolo, Kleinhändler mit Getreide; in Poggibonsi).
" 20. Juli (Bonif.). Martinus pingnolajus (pignolatum ist ein feines Leinengewebe; ital. pignolato; Händler mit oder Verfertiger von solchem; in Poggibonsi).
" 4. Okt. (Vallombr.). Ildebranus f. Aczi fabri (in Magnale).
1193, 6. August (Kap.-Arch. Nr. 326). Ugolino f. Janni fabri.
" 3. Nov. " " " 429 Guerius tonditor.
1194, 8. Juli (Vallombr.). Albertinus faber de Clevignano.
1195, 28. Mai (Lami, Mon., II, 965). Martinellus orciolarius (ital. orciolajo, Händler mit glasirten Thongefäßen oder Töpfer, der solche verfertigt).
1196, 14. April (ebendort). Rusticuccio calzolajo de campo Corbolini.
" 14. " " Ildebrandinus faber.
1198, 15. April (Sant., 45). Ricius calzolarius (in Figline).
" 15. " " 45 Bartholus speciale (Spezereienhändler, Apotheker; in Figline).
" 15. April (Sant., 46). Gianni fornarius in Figline.
" 15. " " 46 Gianni fabro in Figline.
1199, 7. Nov. (Lami, Mon., II, 966; Kap.-Arch. Nr. 338). Gratianus tinctor.
" 8. " (Kap.-Arch. Nr. 349). Reinaldus pancone (ital. pancone, ein Theil des Webstuhls; hier wahrscheinlich Verfertiger solcher).

1205, 2. März (Instrum. translat. brachii S. Philippi. A. S. Mai I, p. 16 s.) Bellundus aurifex.

" 30. März (Kap.-Arch. Nr. 22). Perinus corigiarius de Melano (ital. coreggiajo, Riemer, Gürtler; aus Mailand, aber in Florenz ansässig).

1207, 9. Febr. (Sa. Felicita). Guillelmus barbiere (bei Sa. Felicita wohnhaft).

" 11. August (Lami, Mon., II, 966). Bonaguida tinctor.

1209, 23. Mai (Badia). Cece pergamenajo (Zurichter und Verkäufer von Pergament. — Derselbe 1209, 2. Juli (ebendort). Cice pergamenarius.

1211 (Fragment eines Banquierbuchs. Cod. Laur.-Aedil. 67; hier citirt nach dem Abdruck bei Monaci, Crestomazia) p. 21; 48. Ristoro f. Pieri buorsajo (Beutler).

" (desgl. 21; 59). Bartolo ispeciale.

" (" 22; 89). Servodeo osste.

" (" 22; 115). Ispinello kasciajuolo (caciajuolo, Käsehändler).

" (" 22; 123). Angiolino Bolognini galigajo.

" (" 23; 140). Orlandino galigajo da Sa. Trinità.

" (" 23; 143). Benivieni "

" (" 23; 144). Albizo di Fferrara pezzajo di Lungarno (pezzajo, Verkäufer von geschnittenem Sohlleder).

" (" 23; 145). Kambio da lo Scotto pezzajo.

" (" 23; 152). Bernardo lo pezajo.

" (" 24; 189). Rinieri f. Martinelli arciolajo (Sattelmacher).

" (" 24; 194). Kapo tintore.

" (" 24; 199). Karro orrafo.

" (" 27; 323). Il fornajo f. del Rosso del fornajo.

Zinstabelle.

Nur bei dem ersterwähnten Falle wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Darlehen auf Grund von Landverpfändung in Gestalt eines durch Rückzahlung hinfällig werdenden Verkaufsvertrages erfolgt. Wo Anderes nicht angeführt, liegt überall ein solcher Vertrag vor.

Datum	Ort	Darlehnssumme librae	Darlehnssumme solidi	Darlehnszeit	Darlehnsgeber	Zinssatz %	Provenienz der Urkunde	Bemerkungen
1016, Mai	S. Cristina	1	13	7 Monate	Geistlicher	25	St.-Arch. Passign.	Gegen Verpfändung von Land im Wege eventueller Eigenthumsübertragung.
1036, Juni	Florenz	3	—	$3^1/_3$ "	Weltlicher	25	desgl. Coltibuono	Darlehnsgeber und Empfänger sind Brüder.
1050, Juni	"	—	8	1 Jahr	"	12,5	desgl. Sa. Felicita	
1054, Mai 8.	Piscula	—	13	$3^1/_4$ Monate	"	25	desgl. Passign.	
1055, Juli	Callebona	1	—	1 Jahr	"	25	desgl. desgl.	
1059, Okt.	Cannito	—	14	2 Jahre	Geistlicher	14,28	desgl. Coltib.	Pfandobjekt: Antheil an einer Kirche und den betr. Einnahmen.
1074, Febr. 10.	Barrano	—	2	$3^2/_3$ Monate	Weltlicher	50	desgl. Passign.	
1077, Jan. 6.	Prisiano	—	4	$8^2/_3$ "	"	25	desgl. Coltib.	
1078, Juni	Florenz	1	—	2 Jahre	"	20	Kap.-Arch. Nr. 94	
1079, März	"	—	3	6 Monate	"	66,66	desgl. Nr. 231	Pfandobjekt: Livellarvertrag über Land und Weinberg, der in Kraft tritt, wenn nicht Rückzahlung erfolgt.
1082, Mai	Sclumise	—	11	2 Jahre	"	45,45	St.-Arch. Coltib.	
1084, Febr. 7.	Figline	1	6	7 Monate	"	46,15	desgl. Passign.	
1094, August	Cappiano, Grafschaft Lucca	10	—	2 Jahre	Kloster Mantignano bei Florenz	20	desgl. Sa. Apollonia	Pfandobjekt: Land nahe dem Kloster. — Darlehnsnehmer der Kadolinger-Graf Ughiccio.
1105, Okt. 27.	Gangarita	—	16	?	Geistlicher	25	desgl. Acq. Mariotti	
1114, Sept. 5.	Florenz	—	6	1 Jahr	Weltlicher	33,33	desgl. S. Vigilio di Siena	

1117, Febr.	Figline	2	—	?	?	27,5	desgl.	Coltib.	(Bezeichnet: 1116, 25. Febr.) — Die Urkunde stark verloschen.
1113, Mai 17.	Stabello	2	—	1 Jahr	Weltlicher	29,16	desgl.	desgl.	
1118, Sept. 9.	Florenz	1	—	2 Jahre	Abt	20	desgl.	Badia	Das verpfändete Land kann vom Abt der Badia, wenn nicht Rückzahlung erfolgt, für 5 librae erworben werden. Ein Theil des geernteten Getreides wird auf die Zinsen verrechnet. — Stirbt Pfandgeber vor Rückzahlung, so hat der Abt dem Sohn für Uebernahme des Landes nur 1 libra zu gewähren.
1131, Jan. 18.	S. Pietro a Ema	—	18	2 "	Kloster S. Miniato	22,22	desgl.	Olivet.	
1172, April 21.	Cintoja	28	—	1 Jahr	Edler	10	desgl.	Coltib.	(Bezeichnet: 22. April.)
1177, August 8.	Passignano	4	—	4 Jahre	Weltlicher	30	desgl.	Passign.	Kombinirt mit gering verzinslichem Darlehen in Getreide.
1190, Nov. 29.	"	62	—	5 Monate	Frau	15	desgl.	desgl.	Darlehnsnehmer das Klost. Passign.
1192, März 10.	Florenz	42	—	1 Jahr	Weltlicher	20	desgl.	desgl.	Desgleichen.
1201, Mai 5.	"	100	—	—	"	20	desgl.	desgl.	Vereinbarung wegen Verzinsung der Restschuldsumme Passignanos nach Abzahlung von 53 librae.
1201, Okt. 28.	"	42	—	6 Monate	"	25	desgl.	desgl.	Darlehnsnehmer Edle, die neben Verpfändung von Land, Häusern und Kolonen Bürgen stellen müssen. Zahlen Letztere nicht einen Monat nach Verfall Kapital und Zinsen, so werden Verzugszinsen von 33 1/3 % berechnet.
1202, Jan. 4.	"	59	—	—	"	20	desgl.	desgl.	Darlehnsnehmer Passignano. — Pfandobjekt: Kolonen. Außerdem Stellung von Bürgen.
1203, Mai 29.	"	20	—	6 Monate	"	20	desgl.	desgl.	Darlehnsnehmer Passignano. — Pfandobjekt: Kolonen.
1204, Jan. 1.	Sambuco	45	—	6 "	"	20	desgl.	desgl.	Darlehnsnehmer Passignano.
1210, Nov. 9.	Florenz	103	14	7 "	"	25	desgl.	Coltib.	Darlehnsnehmer Edler.

Sprachliches aus Florentiner Urkunden ꝛc.

Personennamen. (Die Urkunden werden nur mit der betreffenden Jahreszahl, ohne Tagesdatum und ohne Hinzufügung der Provenienz angeführt.) Adalascia (1018). Jolitta (1020). Carlecto (1066). Angioletto (1070). Michelone (1072). Enrighi (1072; als Genetiv; das eingeschobene „h" ist zugleich für die sonstige Aussprache des „gi" beweisend). Gullielmo (1077). Massaja (1078). Druda (1078). Purpurella (1083). Giulia (1085). Donnuccia (1087). Picculino (1087). Contissa (1089; wodurch die Behauptung widerlegt wird, der Name — später „Tessa" — sei den Mädchen zum Andenken an die Großgräfin Mathilde beigelegt worden, die, als die 1089 in einer Urkunde Genannte geboren wurde, schwerlich bereits regierte). Batisagina (1094). Sedonia (1098). Toscanello (gegen 1100). Bellafante (1101). Bellasa (1103). Adalasia (1103). Toschano (1104). Donzella (1105). Italia (1105; sie lebte nach Langobarden-Recht). Andruccia (1115). Alruccio (1115). Squilla (Frauenname 1116). Malabrancha (1120). Bacucgo (1120). Francischo (1136). Franzus (1141). Johannes Murisko (1141). Ghebellinus (1142).[1]) Gerardinus Farisei (1144). Malipede (1144). Biandina (1146). Carina (1146). Angiolino (1146). Janellinus del Arinforzata (1147). Perdimerenda (1147). Trincavino (1148). Seracenus (1148). Ferracaballus f. Martinuzi (1149). Bastardus f. Feruzi (1149). Braciforte f. Fiancardelli (1149). Tiezo f. Ubaldini (1149). Guadagnolus (1150). Burgungno (1150). Frasinello (1150). Veclus (1150). Guiscardus (1151). Pizikalo (1151; als Bezeichnung des Vaters). Scudo (1152). Ordilgno (1152). Piero (1152). Romea (1153). Gienovese (1153). Bonulo de la Passera (1154). Tinlosus (1154). Maloconsilio (1156). Malvicinus (1157). Jovanninus (1157). Riccardinus (1157). Malmantellus (1157). Agnelica (1159). Malagonella (1160). Johannes de Manumorta (1160). Marregolato (1161). Boccatonda (1165). Malatinta (1166). Pistafango (1167). Scarnavacka (1170). Malavacca (1170). Cieko (1172). Pilavacka (1172). Pilialarme f. Cacciaguerre (1173). Inferno (1173). Sordo (1174). Malacrista (1175). Caccialupo (1179). Abattinemico (1179). Benincasa (1179). Bentacorda (1179). Altuccio (1179). Formaggio (1179). Diadema (1179). Viscovellus (1180). Astancollo (1180). Gilio (1180). Tornamontagna (1181). Baraterius (1181). Grossissimo (1182). Diamante (1183). Ferragutus (1183). Ornamontagna (1183). Orabuona (1184). Bujardo (1186). Denajolo (1187). Madonella (1191). Mangialupo (1192). Assagiapanus (1192). Bella (1192, wo der Name bereits als Geschlechtsname auf ihre Söhne und Enkel übergegangen war). Arringarius (1194). Mazzochius (1195). Parisius (1199). Buonaffede f. Malcristiani (1201). Buongiornus (1201). Rovinoso (1201).

Schon unter den hier angeführten sind viele enthalten, die nur als Beinamen aufzufassen sind, wie Picculino, Grossissimo, Malabrancha, Malipiedi, Malacrista, Malcristianus, Bella und zahlreiche andere. In Folgendem seien indeß solche zusammengestellt, die als Zusatz zum eigentlichen Namen vorkommen, wobei die Fälle besonders interessant erscheinen, in denen dem lateinischen, in der Taufe beigelegten eine italienische Bezeichnung meist spöttischer, doch bisweilen auch ehrender Art hinzugefügt wurde, die allmählich zum wirklichen Rufnamen wurde, wie das „qui vocatur" ergiebt.

---

[1]) Ferner Spinellus f. Enrigitti Guibelini 1169, 18. Mai (St.-Arch. Acq. Sa. Trinità). Gibello 1101, 5. April (ebendort Acq. di Luco). Gibellus 1194, 9. März (S. Piero di Luco).

1014, August[1]) (Badia di Ripoli): Dominicus Andanocte. 1016, Mai (Passign.) Alselmo qui Carozo vocatur. 1050, 14. März (Badia) Petrus, qui fuit vocatus Pulicino. 1052, 3. April (Kap.-Arch.) Petronus clericus, qui vocatur Mangno. — Jeremias, qui et Bisante vocatur. Der Letztere 1068 August (Badia) Jeremia, qui Bisantilo vocatur. 1054, März (Passign.) Amizo, qui Calenzulo vocatur. 1054, 22. Juni (ebendort) Petronus f. b. m. Petroni, qui et Bocalata fuit vocatus. 1057, 15. Sept. (Kap.-Arch. Nr. 138) Uuinizo qui et Moriato vocatur. Petronus qui Bellino vocatur. 1065, 29. Okt. Petrus vocatus Merchato (Bullet. — Lami, Mon., II, 786). Inghilbertus vocatus Tenebrino (Bullet. f. 88). 1068, März (Kap.-Arch. Nr. 289) Petronus blanchus. 1069, 15. Mai (Carte Strozz.-Ugucc.) Joh. f. b. m. Martini, qui Mintulo fuit vocatus. Petrus f. b. m. Joh., qui fuit vocatus Batistomaco. 1071, März (Badia) Adam (verstorben) qui fuit vocatus Macro. Johannes qui Carocius vocatur. 1072, Febr. (Kap.-Arch. Nr. 263) Florentius qui vocatur Dormiente. 1072, Juli (Badia) Johannes, qui et Mauzo vocatur. 1072, August (ebendort) Martinus Butilia (1072, Nov., ebendort, ein anderer mit dem gleichen Beinamen). 1072, 5. Okt. (Badia di Ripoli) Martinus, qui Mactolo vocatur. 1073, 27. Nov. (S. Pier. magg.) Bonitus Basciabutte. 1075, 26. Okt. (Passign.) Martinus, qui Baculo vocatur. 1078, 26. Febr. (Sa. Felicita) Bonattus Gambaloca, Viventius Gambaloca, Johannes Blancus, Rembertus Calore. 1080, Juni (Badia) Gherardus Bessus. 1080, 9. Sept. (Sa. Felicita) Joh. Battalia. 1081, 20. Dez. (Vallombr.) Gerardus qui Lupicino vocatur f. b. m. Joh. qui Corbacione fuit vocatus. 1083, August (S. Vigilio di Siena) Dominichus, qui Cavacapo vocatur. 1084, März (Kap.-Arch. Nr. 299) Petrus f. b. m. Pagani, qui fuit vocatus Cacacio. 1086, Okt. (Acq. di Luco) Leo, qui Tuscani vocatur f. b. m. Baruncelli. 1087, 6. Nov. (Kap.-Arch. Nr. 220) Gerardus, qui vocatur Visciaca. 1089, 19. April (ebendort Nr. 110) Petrus Russus. 1095, 15. März (ebendort Nr. 35) Johannes Grattapelle. 1096, 20. Jan. (S. Felicita) Pepus Capontoczus. 1097, 28. Okt. (Lami, Mon., II, 1438) Teuzo Bove. 1104, 5. Sept. (Olivet.) Florentius Aczoli Mittifoco. 1105, 10. August (Sa. Mar. novella) Reinaldus, qui Malamano vocatur. 1108, Sept. (ebendort) Johannes Savius, Petrus Cavallo. 1112, 29. März (Bullet. — Lami, Mon., II, 719) Gualbertus vocatus Volpachius. 1113, 24. Febr. (S. Pier. magg.) Ugo Malvicino. 1113, 17. April (Coltib.) Azzo, qui Spatiavillanus vocatur. 1115, 4. Febr. (Vallombr.) Martinus, qui vocatur Crullo. 1115, 14. Nov. (Sma Annunziata di Rosano) Petrus Malandrinus. 1117, 26. Nov. (Sa. Maria novella) Petrus, qui Ponicaldo vocatur. 1118, 9. Sept. (Badia) Beneincasa, qui Boccaccio vocatur f. Johanni. 1124, 25. Juni (Lami, Mon., II, 961) Donatus Peccator. 1126, 10. März (Prepositura di Prato) Petrus diaconus, qui vocatur Malparte. Petrus Tuscus. 1127, 3. März (Kap.-Arch. Nr. 525) Joannes Cane. 1132, 9. Febr. (Cisterc.) Johannes, qui Rastroni vocatur. Bernardus, qui Tucta Florentia vocatur. 1132, 11. August (Passign.) Guiduccio Bibelacte. 1133, 20. März (Vallombr.) Seniorello Patriarcha. 1133, 22. April (ebendort) Aczo Modicus. 1133, 17. August (Carte Strozz.-Ugucc.) Rainerius Judas vocatus. 1137, Juni (Coltib.) Martinus Capinferni. Petrus Manajole. 1138, 15. März (Badia) Pandolfinus, qui Ranoclagio vocatur. 1138, 27. Dez. (Badia di Ripoli) Ugo Battimamme. 1140, 23. Okt. (Sa. Felicita) Rolandus

[1]) Wo nichts Anderes bemerkt, bezeichnet die Hinzufügung zum Datum die betreffende Provenienz der Urkunde im Florentiner Staatsarchiv.

Cantupoco. 1141, Jan. (Vallombr.) Ugo, qui Cervello sum vocatus. 1145, 26. Juni (Passign.) Johannes da Dudda. 1146, 27. Dez. (ebendort) Rolandinus, qui Caparune vocatur. 1147, Febr. (Vallombr.) Johannes Veclo. 1151, 20. Jan. (Sa. Appolonia) Orlandinus, qui et Lancia vocor. 1151, 9. Mai (Passign.) Petruzo Mulo. 1152, 7. Dez. (Bullet. — Lami, Mon., II, 785) Janellus Pustoingrogno. 1156, 1. Febr. (Coltib.) Petrus, Cauritto vocatus. 1160, 14. Jan. (Bullet. l. c. 783) Alamannus vocatus Zopardus. 1165, 4. Sept. (Passign.) Johannes presbyter, qui vocatus est Dolens. 1166, 2. Juli (Olivet.) Tezo Storione. 1167, 21. Sept. (Kap.-Arch. Nr. 327) Ugolino Dente. Joh. Benefilii Serotini. 1172, 22. Okt. (Acq. Sa. Trinità) Pace f. Petri Scandallzi. 1175, 2. August (S. Vigilio di Siena) Guido Basso. 1179, 28. Okt. (S. Felicita) Joh. Moczepiede. 1182, 15. Okt. (Kap.-Arch. Nr. 514) Rogerius Buccascimmia. 1185, 13. Juli (ebendort Nr. 70) Johannes Tanalia. 1188, 26. Mai (Sa. Appolonia) Uguccio Okio di ferro.

Ortsnamen. Betreffs Straßenbenennungen zc. siehe die Erörterungen zum Stadtplan in der „Geschichte von Florenz". — 1014, August (Badia di Ripoli) La Incisa. 1036, Dez. (Badia; bezeichnet „September"); infra castello Col di Munte. 1038, April (Coltib.) „A Poio"; „intus fra castro de lo Poio". 1040, 4. Nov. (Rena-Cam. I, 163; Sa. Felicita) a la Romola. 1061, 8. Nov. (Ficker, Forsch. IV, 95) strada publica. 1162, 7. Dez. (Olivet.) in loco, qui vocatur a la fonte al porto prope fluvio Arno. 1066, 19. Dez. (S. Pier. magg.) Tenzo del arco. 1069, 15. Mai (Carte Strozz.-Ugucc.) Perilasio, quod dicitur piccnlo. 1080, April (Acq. Mariotti) Land, gelegen a la Gusterna. 1080, 5. Mai (Kap.-Arch. Nr. 243) „Gerone" (der Girone bei Florenz). 1080, Juni (Badia) Teuto dal Forno. 1085, Febr. (Passign.) Land gelegen Suptolevine (dorsual: supto le vigne). 1097, 28. Okt. (Kap.-Arch. Nr. 157) Land a le Poiosa. 1097, Nov. (Passign.) Desgl. suptol Gardingo. 1098, 1. August (ebendort) desgl. a le Carceri. 1101, Jan. (Kap.-Arch. Nr. 229) Andreas da lu puzo. 1101, Nov. (Passign.) Land gelegen tra le colline. 1156, 17. Jan. (ebendort) Land alle Giali et fonte Puczola.

Italienische Worte und dem Italienischen sich annähernde Wortformen in den lateinischen Urkunden.[1]) 868, 7. März (Kap.-Arch. Der Druck Lami, Mon., II, 1416 enthält nur einen mangelhaften Auszug): uno pezzo de terra (die gleichen Ausdrücke werden zweimal gebraucht). 925, Mai (ebendort Nr. 963); scrufe (scrofe, Zuchtsäue) quatuor, montone uno, caldasia una. 966, 31. März (ebendort Nr. 7) et pertene ipsa sorte aeclesia cet. 967, 25. Juni (ebendort Nr. 950) „. . . et manifesti disserunt" (dixerunt). 991, 7. Juli (Passign.) pannamenta; „de . . vaches, caballos". 983 bis 996 (Passign. bezeichnet „95.") scindola (Dachschindel). 1007, 1. März (Kap.-Arch. Nr. 201) „solidi viginti septe et denarii nove". 1010, 30. Juni (Passign.) oricalco. 1013, Jan. (Badia) „una clausura de casa con fundamentum". 1014, August (Badia di Ripoli) sterpelleta. 1019, 10. Jan. (Passign.) (donnus Ugo), qui fue marchio. 1025, 2. August (Kap.-Arch. Nr. 60) terra quot est subita ante ipsa ecclesia (gleich vor der Kirche). 1030, Sept. (Passign.) „ad letaminandum". 1032, 5. Mai (St.-Arch. Lucca. S. Ponziano) „prope arco justa mercato qui dicitur veclo" „spana una" „pedes dece" „terra cum mnricias". 1040, 4. Nov. (siehe S. 146) pingno (pegno). 1042, Febr. (Passign.) stario. 1059, 1. Dez. (Pflugk, Iter., 422, Or. Bischöfl. Arch. Volterra): Verzeihung de omicidio

[1]) Betreffs des Handwerks siehe S. 152.

et de plage et de ferite et de incendio et de assalto et de preda et scaco". 1076, 2. April (Badia) Johannes maistro. 1076, 2. Okt. (Badia) letame; blava; rigritia (siehe S. 150); aja. 1080 (Mittar., III, App. 518 a.) juncata (gioncata, Quarkkäse); fricatellae. 1087, 25. April (St.-Arch. Siena. S. Eugenio) la turre (in Staggia); ein Haus intus in castello de Castellione; 2 Häuser in Munte majo una intus in castello et una di fore; . . „et alter tenuerit per nui". 1087, 6. Nov. (Kap.-Arch. Nr. 220) „omnes bricas" (Ziegelsteine). In der Bornotiz des Notars: „feci" (st. fecit); „wasa bucatis". 1089, 28. Jan. (Coltib.) orzo. 1103, 26. April (Passign.) stalla. 1104, Mai (Cisterc.) „sub regula de bacia (abbazia) de Septimo". 1108, April (Passign.) sexsanta; cimquanta; discumbre (sgomberare) illa parte de illa terra. 1113, 25. April (S. Vigilio di Siena) gora; gualchera; molinum 1134, 1. Sept. (Vallombr.) „de alia parte est burro" (burrone, Abgrund). Gegen 1138 (Passign.; bezeichnet saec. XII.) „in isto podire"; buskito. 1141, 8. Juli (Vallombr.) boetika und boetigu. 1147, Febr. (ebendort) Johannes coco. 1156, 1. Febr. (Coltib.) castangne; mandicare; de lignamine; tallatura de doghe; battitura castangneis; drucciatura (Drusch?). 1156, 2. Dez. (Kap.-Arch. Nr. 561) infrantorium (infrantojo, Olivenpresse). 1168, 29. Mai (Olivet.) scodella. 1170, 27. Sept. (Passign.) drictum; forestajo. Vor 1192, 20. April (Passign. undatirte Zeugenaussagen) scudiere. 1193, 17. März (Kap.-Arch. Nr. 428) gronda. 1193, 20. Juli (ebendort Nr. 562) truogo. 1195, 23. Juli (Sa. Maria novella) aquarello (acquerello, Halbwein). 1195, 30. Sept. (Kap.-Arch. Nr. 512) rasiere (Scheffelstreicher); „pro mindo starii" (mendo; Ersatz für Veränderung des Scheffelmaßes). Nach 1197, April (Acq. di Luco) vanga. 1198, 15. April (Sant. 42) signoria. 1206, 30. Juni (S. Matteo) Nachlaßinventar: vegetes; assi; puntellum; urcei voiti (voti); megzinelli; canalecte; terrina; discettum; predella; columnella; maciulla; marra; manerecta; palecta; cultellacium; unum par mollium; pajolum; vasojum; vallium; megzina; cultellum; lucerna; lucerniere; scodelliere; maida; gierla; bigoncia; buractelli; unum par forficum; due saccis (!); stanghe; saccone; coltrice; linteamina; cortina; soppedaneum; copertorium; mantile; pellicione; palodella; gumnella; spinacclum; graffinum; unum par pectinum da stoppo; binda; catinum; bickerium; bacinum; padella; scala.

Deutsche Namen. Ueber den Namen Teudericus siehe Geschichte von Florenz S. 55. Deutsche Namen der langobardischen oder der unmittelbar folgenden Zeit kommen hier nicht in Betracht, vielmehr sollen nur die vom 11. Jahrhundert an vorkommenden Erwähnung finden, wobei natürlich eine reinliche Scheidung unmöglich ist; die bereits stark italianisirten Formen wurden oben angeführt. Rollandus (1009). Grimaldus (1009). Ildeprandus (1009). Willelmo (1009). Rodulfus (1011). Raimbaldus (1011). Rimbertus (1012). Locterius (1015). Wandelperga (1016). Hadelbertus (1017). Walfredus (1017). Amalbertus (1018). Walbertus (1019). Walderada (1019). Bonifredus (1019). Farolfus (1019). Albertus (1020). Berta (1020). Lambertus (1025). Maginfredus (1031). Tegrimus (1031). Ermingarda (1031). Geroaldus (1031). Sighefredus (1032). Gherardus (1032). Sichelmus (1032). Raginerius (1033). Everardus (1033). Teutius (1034). Emerando (1034). Bernardus, Berardus (1034). Ubaldus (1037). Atinulfus (1038). Ghisla (1048). Gotifredus (1058). Tetberga (1058). Transmundus (1059). Teuberga (1064). Ardingo (1064). Angeldruda (1070). Inghizo (1073). Teudelinda (1099). Gebizo (1099). Guelfo (1103; der Name kommt ferner in Urkunden

was in diesem Falle ausnahmsweise angeführt sei, 1126, 1143 und 1188 vor). Gerardinus, qui vocatur Teitalfantus (1117). Angherada (1122). Brunikilda (1178). Rickilda (1183). Maginardus (1184). Folkomar (1188).

Deutsche Worte. Die allgemein in den Urkunden vorkommenden der Rechtssprache werden übergangen und nur die ausnahmsweise gebrauchten erwähnt. Es sei bemerkt, daß jeder der wenigen, in Folgendem angeführten Ausdrücke in Florentiner Urkunden je nur einmal vorkommt, beziehentlich vom Verfasser bemerkt wurde: in mallo residere 1077, 3. Juli (Rena-Cam. IIIb, 57.) — scherfae (Geld). 1087, Okt. (Coltib.) — „Vonnichild“ als Jahreszahlung für ein Grundstück und einen Garten, 1127, 3. März (Kap.-Arch. Nr. 525). Der Ausdruck scheint sonst noch nicht bemerkt worden zu sein. — „Zaccone“, großes Schwert in der S. 103 erwähnten Klageschrift der Mönche von Coltibuono von etwa 1171.

In dem S. 141 ff. besprochenen Liber de regimine civitatis giebt dessen Verfasser einige lateinisch abgefaßte Muster, nach denen der Podestà die in der Volksversammlung zu haltenden Reden abfassen könne. Bei einigen theilt er aber die halb lateinischen, halb italienischen oder die rein italienischen Einleitungsworte und in einem Falle einen kurzen Schlußsatz in der letzteren Sprache mit; es braucht nicht bezweifelt zu werden, daß in Wirklichkeit die ganzen Reden in der Vulgärsprache gehalten wurden, doch erschien es litterarisch vornehmer, die Muster ihrem Hauptheile nach lateinisch niederzuschreiben.

f. 11. Concio nove potestatis: „Ego clamo merce et faccio prego all' altissimo deo nostro singnore et gloriosissime Marie sue matri et ad messer sancto Johanni (seu alii precipuo sancto illius civitatis) et omnibus sanctis suis, quod ipse per suam sanctissimam misericordiam et pietatem mihi permittat et concedat dire id quod sit suus honor sanctissimus et suum placere, et honor domini potestatis et sue compagnie; sit honor et gloria et magnitudo et incrementum, pax, concordia et bonus status totius comunis hujus civitatis et omnibus amicis hujus comunis grandis alegranza et grandis favor et magnum in omnibus incrementum.“

f. 14. Parlamentum nove potestatis: „Noi faimo pregu alla cavallaria ed al popolo e attutta l'altra bona gente, la quale ene e questu arengo e generalmente a tuttu 'l comune de questa cittade ke per lo vostro honore nui debiamo essere entisi fine affine del nostro dire. Effaimo prego et clamamo merce al alto dio nostro signore e a la vergene gloriosa madonna sancta Maria sua matre benedecta (et illi sancto qui preest illi civitati) ke essu per sua santissima misericordia et pietate annui permetta et conceda quello a dire et ad oprare, ke sia suo santissimo honore et placere, sia honore de nui et de nostra compagnia et de tutta nostra corte et sia honore, laude, pace, concordia et grandeza et bonu statu dei comuni de questa cittade e de li suoi amici.“

f. 14, 2. Contio nove potestatis: „Ad ipsum deum nostru signore sinne tornamo e pregamo lui kel nostru dire li sia a placere in quello kessia suo santissimo honore et sia ad honore et grandezza et utilitate di questu commune et de tutti li nostri amici.“ Zum Schluß des im Uebrigen lateinisch gegebenen Redemusters heißt es sodann (f. 15) „et ite in bona hora ke dio ne dia“.

Auf diese Stellen beschränkt sich, was der Verfasser an zusammenhängenden italienischen Sätzen giebt, wogegen er einzelne Worte der Vulgärsprache vielfach in seinem lateinischen Text anwendet.

Piero Bonfante.

Der bisher unbekannt gebliebene Verfasser des ältesten in Florenz entstandenen Geschichtswerkes in italienischer Sprache — des ältesten uns erhaltenen und wohl des frühesten überhaupt — war Piero Bonfante, „racontatore delle storie", wie er sich selbst nennt (f. 21²). Sein Werk hat keine selbständige Bedeutung, aber es ward wichtig, weil es der älteren Florentiner Historiographie die Wege wies. Bonfante war der Erste, der (auszugsweis) den Martinus Polonus übersetzte und das Wenige, was ihm aus älterer Zeit über Ereignisse seiner Vaterstadt bekannt war, in die Geschichte der Kaiser und Päpste hineinpreßte. So schuf er die Grundlage für jene Werke, aus denen man in neuerer Zeit die sogenannten „Gesta Florentinorum" herausgeschält hat. Der Cod. Neapolitanus, den Hartwig hierzu benutzte, und der Florentiner Cod. Palat., E. 5. 8. 12. (jetzt Pal. 668) sind nichts Anderes als Erweiterungen und Ueberarbeitungen des Bonfante, die allerdings erst ihrerseits den weitaus größten Theil jener Nachrichten zur Florentiner Geschichte hinzufügten, auf denen ihre Wichtigkeit beruht. Betreffs der wenigen Meldungen, die Bonfante über die Vergangenheit von Florenz beibringt, darf man annehmen, daß er einige kurze Notizen vorfand. Andere Aufzeichnungen, die uns jetzt längst bekannt (Annal. Florent., I u. II), müssen ihm verborgen geblieben sein.

Schwer erscheint die Beantwortung der Frage, warum das Werk über die Zeit, aus der der Verfasser auf Grund persönlicher Kenntniß berichten konnte, gar nichts Florenz Betreffendes enthält. Es schließt mit dem Ende Friedrichs II. und einem kurzen Zusatz über römische Heiligthümer und in Rom zu erwerbende Indulgenzen. — Nun sagt aber Bonfante (f. 1²: siehe unten), er wolle die Ereignisse der Vergangenheit und Gegenwart von Florenz „in alcuna parte" behandeln, also doch wohl in einem besonderen Theil, der dem uns erhaltenen wahrscheinlich folgen sollte. Vielleicht ist derselbe ausgeführt, und es stammen etwa manche der auf das 13. Jahrhundert bezüglichen Nachrichten der „Gesta" eben aus ihm. Doch bleibt man hierüber auf bloße, ziemlich unfruchtbare Vermuthungen angewiesen.

Gerade in die Zeiten Friedrichs II. fallen die Mannesjahre des Piero Bonfante. Was wir aus Urkunden über ihn zu ermitteln vermögen, ist, daß er judex war und als solcher mitten in den Ereignissen stand. Bei der Kirche Sa. Croce (der nachmalige großartige Bau existirte noch nicht) hatte er sein Haus. 1240, 11. Febr., erscheint er als Zeuge einer Urkunde, durch die Gherarduccio, Syndikus der Badia, und Andere von Albertus del Grecho, judex et assessor des Podestà von Florenz Castellanus de Caffero, den Auftrag erhielten, die Leute von Hostina und Umgegend aufzufordern, sie mögen die Gebannten „Herrn Pazzo und Napoleone aus dem Arno-Thal" greifen und ihre Besitzungen verwüsten.[1]) Sein halb latinisirter Name ist hier „Piero Bonfantis judex". — Ein Vermögensvergleich zwischen Privaten von 1251, 25. Sept., ist „actum ad domum domini Petri Bonfantis prope tempium".[2]) Weiteres vermögen wir über seine Person nicht zu ermitteln.

---

[1]) Sant., 272; kopirt von Sanzanome f. Spinelli Spine, der aber mit dem Verfasser der bekannten Darstellung der Florentiner Geschichte nicht identisch ist.

[2]) St.-Arch. Proven. So. Spirito. — Tempium (Templerniederlassung) war der ältere Name der später den Franziskanern eingeräumten Kirche, nach der die ganze Gegend bezeichnet wurde. Die Franziskaner wurden in den ersten Zeiten, nachdem sie sich dort festgesetzt hatten, „frati minori di S. Crocie a tempio" genannt. Vergl. das Testament der contessa Bietrice von 1278 (Lami, Mon., I, 75).

Als die älteste in Florenz entstandene, jedenfalls als die älteste erhaltene geschichtliche Darstellung, ja als das älteste Prosawerk in toskanischer Sprache, verdient die Arbeit ein hohes Maß von Beachtung. In der Einleitung erklärt der Verfasser, er, Piero Bonfante von Florenz, Gläubiger und Getreuer der heiligen römischen katholischen Kirche und des Papstes, wolle aus den Lebensdarstellungen der Päpste und Kaiser Einiges entnehmen, wie man Rosen unter den anderen Blumen eines großen Gartens pflückt und sie zum Rund eines schönen Kranzes vereinigt; dabei wolle er „bis zum hochmächtigen, sehr weisen Herrn Friedrich II. vorschreiten, von dem Merlin und die Sybillen geweissagt hätten". Bald darauf erklärt er, er wolle die Thaten einiger Heiliger und gewisser anderer Herren und die Ereignisse gewisser Provinzen und Städte, zumal die vergangenen und gegenwärtigen der edlen, blühenden Stadt Florenz und der Provinz Toskana, mittheilen.

In den erhaltenen Theilen findet sich nun aber in Wahrheit überaus wenig Florenz Betreffendes, und da dieses Wenige in fast unverändertem Wortlaut in den Cod. Neapolitan. überging, ist es aus diesem bekannt. Wenn wir trotzdem nebst der Einleitung zum ersten und zweiten Theil auch diese Meldungen wiedergeben, so geschieht es deshalb, weil wir ihre Ueberlieferung bis zu dieser Quelle über den Cod. Neapolitan. hinaus aufwärts verfolgen können.

Der Kodex des Bonfante, Bibl. Naz., Florenz, II. II. 411, beginnt mit einer Miniatur in dee Breite des Blattes, die einen Kaiser und einen Papst, nebeneinander sitzend, darstellt und mit großer Initiale, die nebst den ersten Worten in reich verzierter Schrift, die erste Spalte der ersten Seite füllt. Die Fortsetzung der hier folgenden Einleitung bis Schluß der ersten Seite zeigt rothe Schrift.

Acio ke per aliquanti savi e valenti homini siano inarrate molte alte e nobili scritture delle vite e dengnitadi delli nostri cattolicy padri e canpioni di Roma sicome di papy e dell' inperadori menaro la loro vita e da che fine[1]) provennero[2]) e cominceremo dal nostro accellente primo sucesore padre apostolico messer Jesu Christo e conteremo per ordiue le loro dingnitadi et daccolglerelle in breve parole sicome raunare rose infra gli altri fiori d'un grande giardino e metterle innutondo[3]) d'una bella ghirlanda. E si riconteremo del primo inperadore Julio Cesar di primo su nome Gaio Julio infino all' alto potente messer sapientyssimo Federigo secondo, di chui Merlino elle Sybille profetaro. E io Pero[3]) Bonfante di Fireuze, fedele e credente della sancta cattolica fede, Romana ecclesia et di messer l'apostolico e di suo frati, considerando nel mio pusillanimo lo frutto ella diletione, che sovente mi ne parea avere, si pregai l'onipotente padre per la sua gran bontade, che ne concedesse della sua sancta gratia accio, chi potesse per ordine dire e mostrare quello, cheffosse[3]) salute e onore di lui e delle sua sancta corte ... cet.

f. 1[2] Cominciamo all'ancarnatione del primo e sommo pontifice cioe Giesu Christo filio di dio, e d'Attaviano inperadore il quale nen detto tenpo sengnoreggiava discendendo per li papi e per l'inperadori dicendo de fatti loro e l'anditione el tenpo che furono, mettendo intralloro de fatti d'alqnanti sancti e di certi altri singnori e de fatti di certe province e cittadi e spezialmente in alcuna parte da fatti passati e presenti della nobile cittade fiorita di Firenze e della provincia di Tosscana. Onde accio diciamo che

[1]) Cod.: cheffine. — [2]) Cod.: povennero. — [3]) So im Cod.

sicome al servigio del nostro padre creatore dio sono tre geranzie d'angeli, cosi sono nella sancta ecclesia al servigio del vicario di Christo, cioe messer lo papa diputati III generazione di cardinali etc.[1])

f. 4[2] (San Piero) .. e Romolo mando in (l')Italia nella vecchia citta di Fiesole.

f. 21[2] Qui comincia[2]) il secondo libro gratia Christo. Amen. Anno domini dall' ancarnatione D.CCC. Qui comincia[2]) il secondo libro di Piero Bonfante di Firenze racontatore delle storie etc.

f. 27[2] MLXXX. In quel tempo il detto inperadore Arrigo venne a oste a Firenze di XXI di Luiglo e levossene ammodo di sconfitta.[3])

f. 28 M.CXIX. (Calixto secondo.) Nel primo anno del detto papa i Pisani andaro ad oste sopra Majolica e Fiorentini guardaro la citta di Pisa e presa Majolica si ne recaro le porte e altre ioie.

f. 29[2] M CLXXXV. (Urbano terzo nato di Lonbardia.) In quel tempo venne l'onperadore Federigo in Firenze e tolse il contado a tutte le citta di Toscana infino ale mura excepto a Pisa et a Pistoia. Et asedette Siena e combatte infino ale mura.

f. 29[2] M.CLXXXVII. (Gregorio VIII.) In quello tempo Federigo imperadore passo oltre mare in soccorso della terra sancta et in quello viaggio morio sicome detto adietro. In questo anno molte genti pilgliaro la croce et fu reduto il contado affiorenza X milglia fuori della cittade.

f. 30 M CLXXXXVII. In quel tempo fu disfatta la terra die Samminiato del Tedesco da terrazzani e fue pace per tutta Italia.

f. 30[2]. Et accio che noi in questo Federigo[4]) facciamo fine la dingnitade del' inperadori si ricompieremo l'opera nostra delle nobile grandezze di Roma et de sancti cimiteri o relique sancte et cominceremo quie avoi.[5]) MCCL.

Queste sono le stazone et le perdonanze che sono nelle kiese di Roma (folgt Aufzählung in 24 Zeilen).

Gefälschte Urkunden und Urkundenauszüge.

Istoria della Casa de gli Ubaldini.

Giovambatista di Lorenzo Ubaldini veröffentlichte 1588 in Florenz unter obigem Titel eine Geschichte seines Hauses, in dem er viele angebliche italienische Uebersetzungen von auf das Geschlecht bezüglichen Urkunden mittheilt. Dieselben, mit einer Karls des Großen (S. 7) beginnend, sind derart plumpe Fälschungen, daß es kaum verlohnen würde, ein Wort über sie zu verlieren, obwohl sie von späteren Lokalhistorikern

[1]) Der Cod. Neapolitan. (XIII F. 16) beginnt: Impercio che li nomini odono volentieri de' fatti, che sono stati per li tempi passati si diremo de' fatti de' papa e dell imperadori che sono stati per li tempi cominciando dalla incarnazione del primo e sommo pontifice cioe Jesu Christo e di Octaviano imperadore lo quale nel detto tempo singnoreggiava, discendendo per li papa e per l'imperadori etc. etc. ganz wie Bonfante, von Unterschieden der Schreibung u. dergl. abgesehen. — Ganz wie der Cod. Neapolit. beginnt auch der Palatin., nur mit der bemerkenswerthen Variante: „Impercio che gli huomini .. etc. nuovamente diremo de fatti di papi e d'inperadori" etc.

[2]) Cod.: cominca. — [3]) Vorn S. 64, Zeile 11 ist statt des störenden Druckfehlers MCXXX zu lesen MLXXX. — [4]) Friedr. II. — [5]) So Cod.

oft genug angeführt werden, wenn nicht Anderes damit in Zusammenhang stände. Von einer in der „Istoria“ nicht mitgetheilten, aber aus demselben Hause stammenden, jedenfalls gefälschten Urkunde ist S. 50 die Rede. Wichtiger erscheint, daß die Familieneitelkeit bei der Erdichtung von Dokumenten nicht stehen blieb, sondern selbst vor Ausführung einer Fälschung in einem der alten Urkundenbände der Republik, die das öffentliche Archiv aufbewahrt, nicht zurückschreckte, wozu der früheste dort erhaltene Unterwerfungsvertrag eines Großen im ältesten der Registerbände gerade geeignet schien. In diesem — Capit. XXVI —, der im 13. Jahrhundert zusammengestellt ist, befindet sich, f. 27, der Vertrag von 1138, 4. Juni, durch den ein Graf Ugicio das Kastell Colle unter dem Titel eines Pfandes an die Bischofskirche namens des ganzen Volkes von Florenz abtritt. Dieselbe Urkundenabschrift ist Capit. XXIX, f. 34², wiederholt. Hier heißt es nach dem Datum: „Manifestus sum ego comes Ugicio fil. (Lücke statt des Vaternamens) quia per hanc cartulam nomine pignoris“ .. etc. Ebenso stand, wie deutlich erkennbar, in dem älteren Bande XXVI, aus dem die Urkunde in XXIX erst kopirt ist, „ego comes Ugicio filius“ .. mit darauf folgender Lücke. In den offenen Raum von XXVI nun hat eine Hand, die sich bemühte, die alte Schrift der Kopie nachzuahmen, was indeß nur schlecht gelang, die Worte „Azo Ubaldini“ hineingeschrieben, so daß ein „comes Ugicio fil. Azo Ubaldini“ zu Stande kam.[1]) Daß im Band XXIX die Lücke stehen blieb, beweist schon an sich die fälschende Hinzufügung, die übrigens auch durch die Schrift klar wird. Der Fälscher wußte wohl nicht, daß die Urkunde in doppelter Abschrift vorhanden sei, oder der Band XXIX war ihm nicht zugänglich. Dem Giovambatista Ubaldini, Erfinder so vieler anderer Urkunden, geschieht aber gewiß kein Unrecht, wenn wir gerade ihm auch für den Verfälschungsversuch dieser die Verantwortung zuschieben. Denn auf S. 23 seines Buches druckt er eine Uebersetzung der Urkunde ab, die das „Azo Ubaldini“ bereits getreulich enthält („Manifesto sia come io Conte Ugicio figliuolo d'Azo degli Ubaldini“... cet.). Dieser Name muß ihm dann dienen, eine angebliche italienische, in Marmor gemeißelte Inschrift von 1184 zu beglaubigen, die nicht minder gefälscht war, wenn sie wirklich je in Marmor existirt hat. In ihr kommt der also konstruirte „Ugicio gia d'Azo dello gia Ubaldino dello gia Gotichino dello gia Luconazzo“ als Urgroßvater eines anderen Ubaldini vor, und so giebt es eine schöne Ahnenreihe. Auf diese Unsinnigkeiten wäre nicht einzugehen, gälte es nicht auf den Urheber der nun doch einmal im ältesten Florentiner Urkundenregister stehenden Verfälschung hinzuweisen.[2])

Estratto del Camerotto di Volterra.

Die Kommunalbibliothek in Volterra enthält einen Papierband in Großquart (LIII, 5, 1), von dem 218 Blätter beschrieben sind. Derselbe ist betitelt „Estratto delle scritture, che esistono nell' Archivio ossia Camerotto della Città di Volterra fatto nel 1561“. Das Volterraner Munizipal-Archiv ist nach Florenz überführt; nur eine Anzahl Dokumente aus Klöstern des Gebietes befindet sich jetzt in der Bibl. communale, und diese kommen hier so wenig in Betracht wie das reiche dortige Kapitel-Archiv.

[1]) Im Druck der Urkunde bei Santini, p. I, sind die Worte „Azo Ubaldini“ in ganz unzulässiger Art in Klammern hinzugefügt und trotz der Anmerkung, die Schrift dieser Worte sei von späterer Hand und stehe theilweise auf Rasur, tritt der Sachverhalt keineswegs deutlich hervor.

[2]) Nach Perrens, Histoire de Florence, I, 135, ist der Aussteller jener Urkunde „le comte Ugoccione des Ubaldini“. Wenigstens für ihn hat jener Giovambatista nicht umsonst gelebt und gefälscht.

Der „Estratto" enthält Auszüge scheinbar höchst wichtiger Urkunden nicht nur zur Geschichte Volterras, sondern zur toskanischen Geschichte überhaupt, beginnend mit dem achten, besonders aber die zweite Hälfte des elften und das zwölfte Jahrhundert betreffend. Auffällig freilich, daß von allen diesen nicht eine einzige sich im Original oder in einer Kopie erhielt, daß nicht eine mit den anderen, von der letzten Zeit des 12. Jahrhunderts beginnenden Dokumenten im Jahre 1778 nach Florenz gelangte! Auch war offenbar keine von ihnen mehr vorhanden, als Aulo Cecina, 1732, nebst anderen Bürgern vom Rath den Auftrag erhielt, die Urkunden des „Camerotto" zu ordnen, und als er nach den vorhandenen seine „Epitome" kompilirte (Bibl. comm. Volt. LII. 6, 7). Immerhin könnten diese Urkunden zwischen 1561 und 1732 durch eine Feuersbrunst oder einen sonstigen Unglücksfall zerstört sein. Der Kompilator des „Estratto" ist offenbar identisch mit der Persönlichkeit, die durch Rathsprovision vom 9. Febr. 1557 (Cinci, p. 41 n.) mit der Anfertigung eines Inventars beauftragt wurde. Nach seinen Angaben befanden sich die Dokumente, deren Inhalt er verzeichnete, in Beuteln, die nach Signatur und Farbe unterschieden wurden (z. B. „C. †. 1" oder „B. turchina").

Wir haben also ein offizielles Urkundenregister des Munizipalarchivs vor uns, das übrigens von f. 177 an Auszüge aus den noch vorhandenen Urkunden des Kapit.-Archivs enthält, die in allem Wesentlichen zuverlässig sind. Ein Zweifel an der Authentizität auch der sonstigen Auszüge scheint denn auch bisher nirgends aufgetaucht zu sein. Von neueren Forschern ist der „Estratto" zwar nicht direkt benutzt worden, aber auf Umwegen, vermittelst so angesehener älterer Werke wie Scipione Ammirato, Istorie Fiorentine, oder Tronci, Mem. di Pisa, in denen vereinzelte derselben Aufnahme fanden, sind die „urkundlichen" Nachrichten auch in neuere Arbeiten übergegangen und in jüngster Zeit ward die zu erörternde Volterraner Geschichte des Maffei das Vehikel zu ihrer Verbreitung. Es werden einige Beispiele genügen. Hartwig, Quell. u. Forsch., II. 31 n. 3 erwähnt die „sicher urkundliche" Nachricht, die Passerini in der Genealogie der Grafen Guido bei Pompeo Litta giebt: Markgraf Ulrich von Attems habe (1144) das zwischen Florenz und Siena streitige Marturi dem Bischof von Volterra zugesprochen. Was Hartwig hier fand, ist indeß nur ungenaue Wiedergabe eines jener Urkundenauszüge aus dem „Estratto", dem Passerini wahrscheinlich durch Scip. Ammirato den Jüngeren bekannt geworden, der in seinen Hinzufügungen zur Geschichte Scip. Ammiratos des Aelteren die Notiz aus den „Scritture del Camerotto di Volt." anführt (p. 101 d. Ausg. v. 1846). — Bei Overmann finden sich in den Regesten der Großgräfin Mathilde, S. 64 und 68, zwei Urkundenauszüge zu 1100 und 1102, die auf den „Estratto" zurückgehen und die er aus der Storia Volterraua des R. Maffei, edirt von Cinci, schöpfte.

Die Geschichte des Provveditore Raff. Maffei (lebte 1605—73) lag zwei Jahrhunderte und einige Jahrzehnte ungedruckt. Sie ist 1887, mit Anmerkungen versehen, von Annibale Cinci veröffentlicht worden. In einer Vorrede lobt ein gleichnamiger Nachkomme des „provveditore" die Genauigkeit und historische Wahrheit des Werkes. Dasselbe beruht nun zum größten Theil, zumal fürs 11. und 12. Jahrhundert, eben auf dem „Estratto". Daß Maffei diesen in vollem Glauben benutzte, ist weniger verwunderlich, als daß bei und nach der Veröffentlichung seines Manuskriptes sich kein Verdacht gegen jenes Urkundenregister erhob. Angesichts der zahlreichen auf Florenz bezüglichen Nachrichten desselben können wir uns einer näheren Prüfung nicht entziehen. Bei Wiedergabe der Urkundenauszüge werden die nothwendigen Bemerkungen gleich angeknüpft.

(774, Anfang) f. 87: A. 6. Desiderii Langob. regis. Resonulfus von des Langobarden-Königs Desiderius Gnaden Vizeherzog von Volterra nebst Ludergio und Riburdo, Gastalden von Volterra, treten in judicio unter Eidschwur dem König Karl die Stadt Volterra ab. Zeugen: Rotandus (Rolandus?), „B. archivescovo Liecense", T., Bischof von Volterra, und zwei „cittadini Volterrani". — Nach einer von Leoncini, p. 304, mitgetheilten Notiz aus dem „Contratto delle reliquie di Volt." von 1647 erklärte der bei Abfassung desselben gegenwärtige Notar, dieses „monumentum" (die Urk. v. 774) früher gesehen zu haben, und die anwesenden Raff. Maffei und Curzio Inghirami versicherten, dasselbe werde im Geheimarchiv von Volterra aufbewahrt. Also lag hier wohl nicht nur ein fingirter Urkundenauszug, sondern der Auszug aus einer fingirten Urkunde vor. Daß die Unechtheit sich aus dem Inhalt ergiebt, bedarf wohl keiner Erörterung.

1046, 8. September oder Dezember,[1]) f. 98[2]: Paganeriolo und Ringetto, Vikare von Volterra, schwören im Auftrage des Bonifaz in Gegenwart des Kaisers Heinrich und der Beatrix diesen Beiden Gehorsam, versprechen, daß die Kommune Volterra jährlich „in feudo" 100 Mark Silber zahlen werde, und empfangen vom Kaiser das Gegenversprechen, die Stadt nebst Bezirk und Gerechtsamen zu Ehren des Bonifaz, der Beatrix und der Kommune zu vertheidigen. Unter den Subskribenten ein Inghirami und „Gisneri di Alepro, Fiorentino" (Heinr. III., 1046, 25. Dez., zum Kaiser gekrönt. Auf dem Zuge nach Rom, 1046, 1. Dez., in S. Genesio; auf dem Rückwege kam er nicht durch Toskana).

Florenz 1046, 9. Dez., f. 73: Kaiser Heinrich macht Alfano di Maffeo und Minuccio d'Arrigo Trinucci, Gesandte des Bonifaz und der Kommune von Volterra, zu seinen Rittern, nimmt die letztere in seinen Schutz und gestattet ihr, vier weitere Ritter zu kreiren. (Hinzugefügt: „Ma non e l'originale.")

Volterra 1062, 5. Nov., f. 133: Papst Alexander II. billigt zwei Richtern von Volterra namens des Ugo, Sohnes des Grafen Arduin, die Präsentation von Aebten verschiedener Abteien zu. Auch soll Ugo in Civil-, Kriminal- und gemischter Gerichtsbarkeit nicht den Bischof Guido, sondern Herzog Gottfried als den General der heiligen Kirche anerkennen und einen Rath von 8 Bürgern, 4 Magnaten und 4 Popolanen haben, von denen 2 vom Bischof, 2 vom Grafen Ugo, 2 vom Herzog und 2 „von den Alten" zu wählen sind.

1063, 8. April, f. 93: Ugo, Sohn des Arduin, Graf von Volterra, tritt seine Rechte, einige ausgenommen, an Gottfried, Namens Gottfrieds, Herzogs von Lothringen, ab.

1083, 5. Juli, f. 115[2]: Friedensschluß auf Befehl Mathildes zwischen den Kommunen Volterra und Siena.

1098, 27. Febr., f. 113: Ein Syndikus der Volterraner schließt mit einem solchen der Pisaner Miethsvertrag betreffs zweier Schiffe zur Ueberfahrt der Volterraner Kreuzfahrer (von Tronci, p. 35 übernommen).

1108, 22. Nov., f. 149[2]: Graf Rainer, Sohn des Grafen Rustikus, und Gattin erwähnen in einem Vertrage die Pflicht, „gemäß ihrer Bürgerschaft" von Volterra einen Theil des Jahres in ihrem dortigen Palast zu wohnen.

1109, 5. Mai, f. 75: Mitglieder der Grafenfamilie Pannochieschi schwören einem Konsul von Volterra, der den Schwur zugleich namens der Mathilde und des Bischofs Roger von Volterra empfängt, gute Bürger der Stadt sein zu wollen.

---

[1]) Der Monatsname infolge eines Fleckens undeutlich.

Volterra 1113, 7. Sept., f. 116: Graf Ugo, Sohn des Grafen Ugo, schließt, unbeschadet der Souveränität der Markgräfin Mathilde, namens der Kommune von Volterra ein Bündniß mit der Kommune Pisa. (Zu 1112 nach Lami, III, CLXXIX, und Passerini, Arch. stor.; Nuova Ser. III, 2; 47, bei Hartwig, Quell. u. Forsch., II, 9 angeführt.)

Florenz 1114, 5. Mai, f. 112: Markgräfin Mathilde tritt in der Kirche der Florentiner Badia dem Bischof Roger von Volterra Jurisdiktion und Herrschaft, Schlösser und Ländereien ab, die sie im Bisthum Volterra besitzt. (Zusatz: „Ma e copia antica, non originale.")

1117, 3. Mai, f. 114[2]: Evaricto, Bischof von Volterra, tritt in Gegenwart Kaiser Heinrichs dem Currado (es ist Markgraf Konrad gemeint; der jedoch erst seit 1120 als solcher nachweisbar) alle Rechte und alle Jurisdiktion ab, die Mathilde dem Bisthum schenkte. Acht Benannte schwören in die Seele aller Bürger dem Konrad Gehorsam. (Heinrich V. ist 1117, 17. Juni, im Bisthum Volterra nachweisbar; St. 3155.) Bischof von Volterra war damals Roger. — Rena-Cam., IV c, p. 19, benutzt den Urkundenauszug, den Bischof „Eucaristo" nennend. Er sei wegen jener Nachgiebigkeit vom Papst abgesetzt, wie aus den Dekretalen hervorginge; ob durch Gelasius II. (1118—19) oder Calixt II. (1119—24) wisse er nicht. Hier liegt nun bei Rena-Cam. eine Verwechselung vor, die wohl auch erklärt, wie der Verfertiger des „Estratto" zur Erfindung jenes Bischofs kam, dessen Name etwas verlesen ist. Papst Gelasius I. setzte a. 496 einen Bischof von Volterra, Eucharistus, auf einer Synode ab (Jaffé [2], 720; dazu 740 u. 41). Gelasius I. und der zweite seines Namens wurden von dem sonst sorgfältiger arbeitenden Fälscher verwechselt, und so kam der Bischof, dessen Name in dem betreffenden Corp. jur. canonici verdruckt oder verschrieben sein mochte, mitten in die Amtszeit Rogers (1099—1131) hinein. Für die vermeintliche Amtsentsetzung durch Gelasius II. wurde in jenem Urkundenauszuge eine passende Erklärung erdichtet.

Camugliano 1125, 3. März, f. 119[2]: Ein Gesandter der Kommune Pisa an die von Volterra schließt mit dieser uud in deren Auftrag mit Buonaccorso di Rucci Allegretti Bündniß gegen Jedermann.

1131, 2. Mai, f. 119[2]: Roger, Bischof von Volterra, und benannte Konsuln von Voltera, darunter ein Allegretti und ein Inghirami, ordnen einen Gesandten nach Pisa ab, um Papst Innocenz II. Obedienz zu bezeigen und ihm ihre Macht zur Verfügung zu stellen. (Seit 1130, Juni, hatte Innocenz Pisa verlassen, um nach Frankreich zu reisen, wo er sich von Anfang September bis 1132, März, aufhielt.)

1144, 15. August, f. 118[2]: „Ulrico vicemarchese di Firenze e vicario generale in Toscana di Corrado imperatore" (es ist Markgraf Ulrich von Attems gemeint) „per tor via le differenze tra Sanesi e Fiorentini" giebt Marturi und Poggibonsi dem Oldimario, Bischof von Volterra, und den benannten Konsuln von Volterra in Verwahr. (Poggibonsi war noch nicht erbaut.)

1146, 2. März, f. 120[2]: Jacopo di Marchese, Kapitän der Besatzung (guardia e soldati), die die Volterraner in Poggibonsi hielten, überliefert das Kastell an die Kommune von Siena.

1148, 3. April, f. 118: Messer Orlando di Rinnucci Bandinelli, Sienese, Kaplan des Papstes (es ist der nachmalige Papst Alexander III. gemeint), der sich in Volterra aufhält, um den Kreuzzug zu predigen, wird nebst Anderen von Guido, Bischof von Volterra, und den benannten Konsuln als Gesandter abgeschickt, um Frieden zwischen

Florentinern und Sienesen zu stiften. Ein Heer der ersteren ist gegen das von den Sienesen besetzte Poggibonsi gezogen. (Alexander III. hatte in Volterra Verwandte, wie aus der bei Leoncini, p. 400, abgedruckten Stelle aus Zeugenaussagen hervorgeht, die sich im Kap.-Arch. Volt. befinden.) — Einen Kriegszug der Florentiner gegen Poggibonsi, das die Sienesen eben zu erbauen im Begriff gewesen wären, berichtet zum Jahre 1148 die angeblich unter den Papieren des Kardinals Ricardo Petroni († 1314) aufgefundene Sieneser Chronik, von der Abschrift des 18. Jahrhunderts in der Bibl. pubbl. Siena, B. III, 3, p. 79 ss. und eine andere Bibl. Casanatense in Rom, Cod. 1403.

1159, 13. Febr., f. 118[a]: Benannte Konsuln von Volterra schicken Baldinotto di Placido Baldinotti mit Zustimmung ihrer Räthe als Gesandten ab, um mit den Kommunen Florenz, Lucca und Prato eine Liga zur Vertheidigung gegen Jedermann und zum Angriff gegen Kaiser Friedrich abzuschließen.

1169, 23. Juli, f. 120[a]: Die benannten Konsuln von Volterra schicken sofort nach dem Tode des (ermordeten) Bischofs Galganus von Volterra Gesandte an Konsuln und Kommune von Pisa, um Vertheidigungsbündniß gegen Jedermann, außer dem Kaiser, zu schließen.

1171, 5. April, f. 144: Syndici und Gesandte von Lucca und Pistoja untersagen der Kommune Volterra und deren Konsuln Gewährung jeglicher Hülfe an die Pisaner, widrigenfalls Lucca und Pistoja die von Volterra für ihre Feinde halten werden.

1173, 4. April, f. 94[a]: Gesandte von Pistoja und Lucca treffen mit Volterra ein Uebereinkommen, wonach dieses den genannten Städten 100 Reiter und 300 Fußsoldaten zur Hülfe gegen Pisa und Florenz, sowie gegen jeden Anderen stellen wird, ausgenommen den Kaiser, die Kommune Siena und die römische Kirche. (Tronci, p. 135, giebt die Meldung angeblich nach dem „im Arch° della Communità di Volt. befindlichen Instrument", in Wirklichkeit offenbar nach dem „Estratto".)

1174, 14. April (August?), f. 94[a]: Die Kommune Volterra bestimmt Gesandte, um in Siena die Aufträge entgegenzunehmen, die der Erzbischof von Köln im Namen des Kaisers ertheilen werde.

1174, 23. April, f. 94[a]: Abordnung einer Ergebenheitsgesandtschaft an den Kaiser.

1174, 13. Juni, f. 94[a]: Abordnung von Gesandten nach Staggia (nahe Poggibonsi), um zwischen den Kommunen Florenz und Siena Frieden zu stiften und Regulirung ihrer Grenzen herbeizuführen.

1189, 9. April, f. 144[a]: Benannte Konsuln von Volterra (darunter ein Inghirami) erwählen einen capitano als Befehlshaber der Volterraner Kreuzfahrer, der diese innerhalb drei Tagen dem Erzbischof von Pisa zuführen soll. (Die Pisaner waren schon unter Führung ihres Erzbischofs am 6. April 1189 in Tyrus angekommen. — Chron. Pisan., 1004—1188 bei Ughelli, X, Anecd., p. 120.)

Es hätte bei Weitem nicht so zahlreicher Anführungen bedurft, um die Fälschungen als solche zu kennzeichnen. Die ausführlichere Mittheilung dient indeß dazu, den Ursprung und damit den Werth der betreffenden Nachrichten zur toskanischen Geschichte im 11. und 12. Jahrhundert klarzustellen. Es läßt sich wohl vermuthen, welchen Zweck der Fälscher verfolgte, als er einen offiziellen Auftrag dazu mißbrauchte, fingirte Urkundenauszüge in einen Band einzutragen, der als Inventar dienen sollte. Die Erfindungen zielten überall darauf hin, Volterra einen besonders bedeutenden Antheil an den Ereignissen beizumessen. Neben der Karrikatur des Nationalstolzes, der Lokaleitelkeit, sprach aber das Bestreben mit, die hohe Stellung und die Bedeutung einzelner

Familien auf recht alte Zeiten zurückzuführen; besonders die Inghirami werden häufig genannt, noch öfter, als in den hier mitgetheilten Auszügen hervortritt. Uebrigens ist dem Falsifikator eine für die Mitte des 16. Jahrhunderts sehr ansehnliche Kenntniß der Geschichte Toskanas in fernliegenden Zeiten nicht abzusprechen. Seine Erfindungen lehnen sich meist an thatsächliche Verhältnisse an; aber daß es sich gleichwohl um Fiktionen handelt, wird nach den mitgetheilten Auszügen schwerlich Jemand bestreiten mögen. Die Familiennamen von Konsuln, Gesandten und regierenden Notaren, die Titel, die einzelnen Persönlichkeiten beigelegt werden, erwecken auf den ersten Blick Verdacht, und eine einigermaßen nähere Prüfung läßt keinen Zweifel an dem Thatbestande der Fälschung.

Regesten unedirter kaiserlicher und päpstlicher Urkunden.

Es finden sich unter den nachfolgenden Regesten auch mehrere von solchen Urkunden, die im eigentlichen Sinne nicht zu den unedirten zählen, indem sie in den Veröffentlichungen aus dem „Bulletone“, dem Urkundenregister des Florentiner Bischofs-Archivs bereits bei Lami, Mon., gedruckt sind. Da sie indeß unter den Tausenden von Auszügen von nur lokalgeschichtlicher oder auch von gar keiner Bedeutung völlig unbeachtet geblieben sind, schien es gerechtfertigt, sie hier mit aufzunehmen. Gleiches gilt von einigen in Heiligenleben erwähnten Urkunden des 9. Jahrhunderts und von vereinzelten päpstlichen Bullen und Briefen, die in älteren, sehr selten gewordenen kirchlichen, vielleicht niemals über die Alpen gedrungenen Schriften enthalten sind. Aufgenommen wurden die Stücke, die sich in den maßgebenden Regestenwerken von Böhmer-Mühlbacher, Stumpf, Jaffé-Löwenfeld und, was die letzten Nummern anlangt, bei Potthast nicht vorfinden. Von einigen anderen, die bisher nur aus mangelhaften Drucken bekannt, ist nachgewiesen, wo sich das Original befindet.

Pavia 823, Ende Mai. Kaiser Lothar bestätigt dem Bischof Alexander von Fiesole die Besitzungen seines Bisthums und verleiht ihm die Stadburg von Fiesole und das Kastell Monteloro. (In Vita S. Alexandri A. S. 6. Juni I, p. 749 ss.: „. . imperator . . petitioni ejus sponte annuit et non tantum possessiones antiquas concessit, sed etiam ex suis propriis largitur quamplurimum, castrum scilicet Fesulanum et Montis laureti, et imperiali privilegio sibi et successoribus suis perpetualiter confirmavit.“) 1.

Bei Capua 866, Juni. Kaiser Ludwig (II.) gewährt dem Bischof Donat von Fiesole umfassende Rechte. („. . dona annualia, parafredos, mansionatica [emendirt nach Cod. Laur. XXVII, 1] paratos fidei jussores minime tollendos neque super ipsos homines ad suprafatum ecclesiam pertinentes molestationem aliquam inferendo absque legali judicio praesumeret. (!) Hoc verum actum est apud Capuanam urbem.“ — Vita S. Donati. A. S. 22. Okt., IX, p. 655 ss.) 2.

874, April, bis 875, April. „Qualiter cl. mem. d. Ludovicus Romanorum imp. Aug. per suum privilegium contulit episcopo Andree Flor. et suis successoribus in perpetuum omnes res pertinentes domui S. Johannis et servos et liberos residentes in terra S. Joannis et omnes homines commendatos in eccl. S. Joannis et ab eis sancxit nullum tributum persolvi nisi domui S. Joannis. Habemus privilegium ipsum sigillo dicti imperatoris sigillatum. A. regni hujus vigesimo quinto.“ Bulletone des erzbischöflichen Archivs f. 2². — Lami, Mon., I, 153. 3.

Vor den Mauern von Piacenza. 876, Febr. 6. Karl (III.) bestätigt dem Bisthum Fiesole auf Bitten des Bischofs Donat die (von Ludwig II. gewährte) immunitas und defensio (Vita S. Donati nach der Regest 2 erwähnten Stelle fortfahrend: „Similiter vero idem beatus Donatus apud urbem Placentiam octavo idus Februarii in indict. octava a Carolo imperatore egit, ut praecepta acciperet immunitatis et defensionis paginam secundum superioris sententiae formam continentia; quod si quis contraire contra haec praesumeret, poena auri triginta libras eid. eccl. componeret." — Die Vita S. Donati im Cod. Laur. XXVII, 1; f. 49[2] ss. hat betr. der Datirung des Privilegs ausführlicher bezw. genauer: „.. actum est apud Placentina menia octavo idus Febr. in ind. vero nona ..") 4.

(Florenz?) 881, (März?). „Qualiter celsissime record. dom. Carolus magnus rex Franchorum et Romanorum imper. Aug. contulit episcopatui Florentino fiscum publicum de Quarachi sicut in suo privilegio continetur sub octingentesimo octuagesimo." Bullet. f. 2[2]. — Lami, Mon., I, 153. — Karl der Dicke hielt sich, von seiner Kaiserkrönung aus Rom kommend, Anfang März 881 in Siena auf (Böhm.-Muhlb., 1569). Am 13. März war er in Pavia (ebenda, 1570). Das Privileg für das Bisthum Florenz wurde vielleicht bei kurzem Aufenthalt in der Stadt gewährt. 5.

901. Ludwig III. bestätigt dem Bischof Erlandus von Fiesole den Besitz des Salvator-Klosters von Alina in Grafschaft und Diözese Pistoja. (Urkunden-Inventar des bischöflichen Archivs von Fiesole im Spoglio Strozziano Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 305; 2. Strozzi schreibt irrthümlich „Herimandus" statt Erlandus. 6.

Bei Colle 971, März 1. Kaiser Otto I. verleiht der Klausnerin Hermengarda Schutz für die Kirche S. Miniato und deren Besitzungen sowie das Recht, sich einen Vogt zu wählen. (St. 495). M. G. Dipl. I, 546 läßt der Herausgeber Sickel, der die Herkunft des Stückes nicht aufklären konnte, die Frage seiner Echtheit offen. Diese erledigt sich aber dadurch, daß Vincenzo Borghini (16. Jahrhundert) das Original sah und kopirte (Bd. 71 seiner Papiere in der Florent. Nat.-Bibl., S. 138). Er fügt der Abschrift hinzu: „cavato dell' originale" und erwähnt eine beglaubigte Abschrift von 1287, 13. Febr. — Beide sind jetzt verloren. Der die letztere beglaubigende Notar fügte hinzu, das Original sei: „sigillatum sigillo cerę albę, in quo videbatur impressa esse imago hominis sive alicujus majestatis, litteris circumdata, que legi non poterant." 7.

977. Kaiser Otto II. schenkt (richtiger bestätigt) dem Florentiner Bisthum das Kloster Sant' Andrea nebst dessen Gütern (Bullet. 3. — Lami, Mon., I, 153). 8.

978. Derselbe schenkt demselben Pianmaggiore an der Sieve („Planum majorem propre Sevem, qui erat juris imperialis"). Bullet. 3 nach beglaubigter Abschrift. — Lami, l. c. 9.

999. Kaiser Otto III. überträgt dem Florentiner Bisthum gewisse Thürme in der Stadt Lucca „per suum privilegium sua bulla bullatum" mit 999 und irriger Indikt. 11. — Bullet. l. c. — Lami, l. c. 10.

1019 bis 1024, Juli 13. Kaiser Heinrich II. überweist dem Bischof Jakob (dem Bayer) von Fiesole „per praecepti seriem" den Hof Cavignata. (Siehe Urkunde des genannten Bischofs von 1032. Ugh. III, 229.) 11.

1033. Kaiser Konrad II. bestätigt der Badia von Florenz deren Besitzungen und namentlich die des Klosters S Mariae de Petrorio am Trasimenischen See. Nach Kopie von 1216, Febr. 2., Laur. Cyathi Vita comitis Ugonis (geschrieben 1491) Nat.-Bibl. Flor. Conventi B. 7. 2883. Auch erwähnt in der Vita Ugonis des Andreas not. (1346) ebendort C. 1. 2641. 12.

Ingelheim 1043, Nov. 30. König Heinrich III. nimmt auf Bitten der päpstlichen Boten Andreas, Bischofs von Perugia, und des Klerikus Sichelmus die Abtei S. Miniato von Florenz nebst ihren Gütern, sowie den vom gegenwärtigen Abt Obertus (Hubert) vollzogenen Erwerbungen, nämlich der Kirche von S. Pietro a Ema und deren Pertinentien unter seinen Schutz. „Kadelohus cancell. vice Herimanni archicancell recogn.“ Mit ind. 11, a. ordin. 15, r. 5. (Kopie Borghinis [16. Jahrhundert] im 71. Bd., S. 143 seiner Papiere Nat.-Bibl. Flor. nach dem Or.; mit der Bemerkung „Havea questo privilegio un sigillo tondo die cera pura, grosso un dito uel modo qui di sotto si vede e non si legge tutto.“ Es folgt Abbildung eines Majestätssiegels mit Legende: „Einricus ter. . .“) 13.

*Florenz 1046, Dez. 9. Gefälschter Auszug einer angeblichen Urkunde Heinrichs III. im Volterraner „Estratto del Camerotto“. (Siehe vorn S. 170.) 14.

1039, Juni 4. bis 1046, Dez. 25. (wahrscheinlich 1039). König Heinrich III. bestätigt der Badia in Florenz auf Bitten des Abtes Petrus und des Einsiedlers Teuzo die Besitzungen des Klosters, sowie ihre Eigenschaft als königliche (Reichs-) Abtei. Ohne Datirung und Rekognition. (St.-Arch. Badia; willkürlich 1012, Mai 14. bezeichnet.) 15.

Rom 1046, Dez. 25. bis 31. Kaiser Heinrich III. nimmt den Abt Petrus und die Mönche von Sankt Salvator in Settimo nebst den Besitzungen des vom Grafen Lothar (Kadolinger) begründeten Klosters in seinen Schutz. „A. d. inc. 1047 ind. 15 a. aut. d. Henr. tertii ordin. ejus 8, regnantis (!) quidem 8, imperantis (!) autem primo. Actum Rome.“ Urkunden-Kopirbuch von Settimo saec. XIV. im St.-Arch. Comp. C. XVIII 307 f. 21. Bei der Zahl der a. ordin. setzte der Abschreiber statt 19 die folgende Ziffer der a. r. — Derselbe Irrthum betreffend die Ordinationsjahre in einer Abschrift Borghinis (Bd. 4, alte Nummer, seiner Papiere l. c., S. 49). — In einer Erwähnung der Urkunde im Urkunden-Register von Settimo, saec. XIV., St.-Arch. Comp. C. XVIII, 302: „Per manum Henrici cancellarii vice Henrimundi (st. Herimanni) archicancell. Cum sigillo cereo carte infixo. Sub a. d. M.XLVI.“, worauf von späterer Hand folgt: „autenticatum per dom. Lotterium capitanum Flor.“ 16.

Pisa 1082, August 2. bis 4. Kaiser Heinrich IV., außerhalb Pisas bei S. Paolo in ripa d'Arno mit Seniorectus, Judex von Lucca, Hildebrand, Vicecomes von Pisa, Wilhelm, erwähltem Bischof von Massa, Graf Herrmann, Markgraf Gottfried, Graf Ulrich (Odelrigus) et reliquis onestis viris zu Gericht sitzend, nimmt den Rodilandus, Sohn des verstorbenen Rodilandus, um seines Dienstes und seiner Treue willen nebst seinen Söhnen Besitzungen, Benefizien und Livellarien in Schutz durch königlichen Bann von 100 Pfund Goldes, den er per fustem quem in suis detinebat manibus über die

verhängt, die der Genannten Rechte beeinträchtigen sollten. „Unde hanc notitiam pro securitate et fuctura ostensione ..... fieri jussit ... Bernardus not. d. imperat. ex jussione pred. domni Heurici regis seo judicum amonitione scripsi .... Jhesu Christi dei eterni millesimo octuagesimo secundo .... nonas Augusti ind. quinta.

✝ Ego Heinricus dei gratia rex ss.
Seniorectus judex ....
Robertus judex sacri pal. interfui."

Ein aufgedrücktes Siegel, dessen längliche Form erkennbar, ist nicht erhalten. — Die Urkunde, auf großem Pergamentblatt, befand sich unter den beiseite geworfenen („scarti") des Florent. St.-Archivs; nur das „Ego Heinricus dei gr. rex" war noch erkennbar. Herr Alceste Giorgetti, Leiter des Archivio diplomatico, zeigte mir das Stück am 15. Mai 1893, worauf dasselbe durch Anwendung von Reagentien so weit lesbar gemacht wurde, daß sich Obiges ergab. Die durch Punkte bezeichneten Stellen blieben unleserlich, unter diesen auch ein Wort vor „nonas". Vergl. über die Urkunde auch S. 63 f. 17.

Im Bisthum Piacenza 1167, Jan. 23. Kaiser Friedrich I. bewilligt dem Rainer, Sohn des verstorbenen Berlingerius, wegen dessen bei der Expedition nach Kampanien wie in Tuscien sorgsam und treulich erwiesenen Dienste, die Burgen Campi und Tornano, die dem Warneloctus wegen schwerer Verbrechen gegen die Krone aberkannt wurden, nämlich weil er den Läufer des Papstes und des Kaisers, Namens Trotta Minutu, gefangen genommen, gepeitscht, der mitgeführten Briefe beraubt und diese vernichtet hat, weil er, vor Gericht gerufen, nicht erschien, worauf er vom Kaiser wie vom Erzbischof von Köln und vom Erzbischof von Mainz mit dem Bann belegt wurde. — Die Urkunde St. 4079 ist bisher nur aus ganz mangelhaften Drucken bekannt. Das Stück befindet sich im Archiv der Familie Firidolfi-Ricasoli in Florenz. Es hat keine Rekognition, ist aber jedenfalls in der Kanzlei geschrieben; 22,9 cm breit, 16,6 cm lang. Es scheint besiegelte Minuta zu sein; das Siegel, das an einem Pergamentstreifen hing, ist nicht mehr vorhanden. 18.

1172, Juli. Privileg Kaiser Friedrichs I. für Lucca. In der Notiz am Schluß der Cronichetta saec. XIV., Pal. 571. (Nat.-Bibl. Flor.) in der „Nota di certi brevileggi": „L'onperadore Federicho fece alcuno privilegio al comune di Lucha sopra una conpositione fata tra loro l'anno di M.C.LXXII di Luglio, elli Luchesi gurono fedeltà." 19.

Apud Sarezanum 1185, Nov. 2. (Serazeno bei Pomarance, Diözese Volterra). Kaiser Friedrich I. für den Bischof Hildebrand (Pannochieschi) von Volterra. Liber jurium episcopatus Volterr. (saec. XV.), St.-Arch. Flor. Riform. III, 29 f. 5². 20.

Sutrii in castris 1194, August 17. Kaiser Heinrich VI. ertheilt (erneuert) dem Bischof Hildebrand von Volterra „privilegium civitatis et castrorum". — Ind. 12. a. r. 28 (!) imp. 4. Lib. jur. episcopat. Volt. Ibid. 21.

* „In exercitu apud Avellane" 1196, Okt. 25. Fälschung. Kaiser Heinrich VI. ertheilt dem Albizo de Muscillo (Mugello) ein Privileg. Mit Zeugen; u. A.: Milo, Bischof von Turin († 1195, August 13., als Erzbischof von Mailand). Spoglio Strozz., Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 300, p. 41. Kopirt aus Urkunden des Hauses Bardi. 22.

Ante castrum Johannis 1197 (Juni), St. 5067. Original der nur durch mangelhaften Druck bekannten Urkunde im Archiv der Familie Firidolfi-Ricasoli. 23.

1004. Papst Johann XVIII. gegen die durch Graf Hildebrand erfolgte Okkupation des Klosters Sa. Maria di Spugna (bei Colle di Val d'Elsa) und der Pfarrkirche von Colle. Notiz im Liber jur. episcopat. Volterr. (saec. XV.). Siehe oben Nr. 20. 24.

1012 (mit angeblich Dez. 2). Sergius IV. († 1012, Juni) für das monasterium Sextense; erwähnt unter den verloren gegangenen Urkunden in der Summaria contractuum et scripturarum von Camaldoli. St.-Arch. Flor. Conv. soppr. 39: 294, p. 18. 25.

1038, März 24. Benedikt IX. bestätigt die Besitzungen des Florentiner Domstiftes. „Si justis." J.-L. 4109, irrig nach 1036, Nov. 2, eingereiht. — Gleichzeitige Kopie Kap.-Arch. Flor. Ohne Ausstellungsort. „Scriptum est autem hoc privilegium per manus Sergii notarii et scrinarii sacri nostri palatii nona Kal. Aprilis indict. sexta feliciter." Die Kopie diente später dazu, um vermittelst Ausstreichungen und Veränderungen den Entwurf der Bulle Leos IX., 1050, Juli 15 (J.-L. 4230), herzustellen. Dadurch, daß dieses Verhältniß nicht erkannt wurde, ist in den Drucken viel Verwirrung entstanden. 26.

* 1068, Nov. 1. Alexander II. für das Michaels-Kloster in Marturi (beim späteren Poggibonsi). J.-L. 4655, wo kein Zweifel an der Echtheit ausgedrückt, nach Pflugk „Acta" II, 106, wo nur das Bedenken geäußert ist, ob die Abschrift ganz in Ordnung sei. — Das Stück, St.-Arch. Flor., Bonif., „Kopie" des 12. Jahrhunderts, ist in Wirklichkeit grobe Fälschung, wahrscheinlich zur Benutzung in dem weitschichtigen Prozeß hergestellt, den das Kloster zur Zeit Alexanders III. mit der Pfarrkirche von Marturi führte. Abgesehen von nicht kanzleigemäßer Ausdrucksweise, wird die Fälschung durch Erwähnung angeblicher Privilegien der Päpste Hadrian und Formosus erwiesen. Der letzte Hadrian (III.) saß 884—885 und Formosus 891—896 auf dem Stuhle Petri, das Kloster aber ist erst vom Markgrafen Hugo, 969 oder 970, begründet worden. 27.

1068 (März bis Dezember), Alexander II. den Kanonikern von Florenz auf deren Klage über einen eingerissenen betrügerischen Mißbrauch bestätigend, daß er denselben verdamme, der nämlich darin bestand, daß während der Sedisvakanz (nach Absetzung des Bischofs Petrus Mezzabarba) Bischöfe anderer Diözesen Geistliche und Aebte des Florentiner Sprengels ohne Erlaubniß der Kanoniker geweiht hatten; er fügt hinzu, daß es Niemandem erlaubt sei, zu jenen Zwecken Bischöfe ohne Billigung der Kanoniker in die Diözese zu berufen. (Spoglio Strozz., St.-Arch. II, 56, p. 231.) 28.

1068, Dez. 19. Alexander II. nimmt auf Bitten des Abtes Obertus (Hubert) von S. Miniato das begonnene und theilweis vollendete Hospital des Klosters unter apostolischen Schutz und bestätigt die jenem gehörigen Zehnten der boni homines des Kastells Pogna und des Castello vecchio in Croce di Cipollatico. „Apostolice sedis specula." — „Manu Petri cler. fungentis vice Petri S. R. eccl. diac. ac bibliothec." Spoglio Strozz., Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 305, p. 339. 29.

1070, Okt. 7. Alexander II. für die Flor. Badia (J.-L. 4678). Die Intervention des Petrus Damiani ist fälschende Interpolation. Die beiden in der Bulle (St.-Arch. Badia) vorkommenden Erwähnungen stehen auf Rasur. 30.

1078, nach Febr. 20. Gregor VII. für Sa. Felicita, J.-L. 5294, ohne Datum („1073—1085") ist in diese Zeit zu setzen; vergl. Urkunde des Bischofs Rainer von Florenz von diesem Tage für das Kloster (St.-Arch. — Appendice di Sa. Felicita). 31.

1112, März 13. Datum des Schreibens Paschalis' II. J.-L. 6493: „1101—1116"; nach Cod. Barberin. XI, 168 f. 63 (Kopie des Briefes von Anfang des 12. Jahrhunderts). 32.

1120. Calixt II. bewilligt dem Bischof Benedikt von Lucca das Pallium. J.-L. 7091 mit „1119—1124"; mit a. 1120 im Lib. privilegiorum" des erzbischöflichen Archivs Lucca (v. 1388) erwähnt. 33.

Later. 1130, Apr. 25. Innocenz II. beauftragt auf Klage des Propstes und Kapitels von Arezzo den Bischof von Chiusi, die Kommune Arezzo zur Ausgleichung des Schadens anzuhalten, den sie der dortigen bischöflichen Kirche durch Zerstörung derselben sowie durch Okkupation mehrerer ihr gehörigen Burgen zugefügt habe. (Kap.-Arch. Arezzo.) „Dat. Lat. 7 Kal. Maii pont. a. 1." Aus April, 1130 ist bisher nur eine Urkunde Innocenz' II. bekannt, die aus Trastevere datirt ist, wo sich der Papst auch im Mai aufhielt. Die vorliegende beweist, daß er vorübergehend wieder im Lateran seinen Sitz nehmen konnte, während Anaklet den S. Peter innehatte. — Die Zerstörung der Bischofsburg in Arezzo in der (ersten) Zeit des Bischofs Bujanus (1129 bis 1134) wird in den im Kap.-Arch. Arezzo befindlichen Zeugenaussagen von etwa 1177 im Prozeß der Diözesen Siena und Arezzo mehrfach erwähnt. 34.

1131, Febr. 5. Innocenz II. bestätigt einen Tausch zwischen dem Bischof (Gottfried) von Florenz und dem Abt von Loncastro (S. Gaudenzio a Incastro im Mugello). Bullet. f. 4. — Lami, Mon., I, 154. 35.

1142, April 29. Innocenz II. bestätigt dem Bisthum Florenz alle Rechte, Besitzungen und Jurisdiktionen. Bullet. f. 3². — Lami, Mon., I, 153. 36.

Later. (1138—1143), April 29. Innocenz II. „abbati de Garignano, priori S. Fabiani et plebanis de S. Justo, S. Pauli et S. Ypoliti, S. Mariae de Colonica und S. Marie de Fillittone". Befiehlt ihnen, von denjenigen, die im Kirchenbezirk von Prato dauernd Wohnung genommen haben, keine Zehnten, Oblationen ꝛc. in Empfang zu nehmen, noch sonst in die Pfarrrechte von Prato einzugreifen. „Karitatis bonum." Kodex der Nat.-Biblioth. Flor. Conv. A. 4. 269 f. 113², eine im 12. Jahrhundert geschriebene Kanonessammlung enthaltend. Die in diesem Kodex kopirten Schreiben (siehe auch die folgenden Regesten) sind im 12. Jahrhundert in denselben eingetragen. 37.

Later. (1138—1143), April 30. Innocenz II. an den Propst Hildebrand und die Kanoniker von Prato den Streit zwischen ihnen und dem Pleban von S. Giusto, betreffs der Pfarrangehörigen der letzteren Kirche, entscheidend, die sich im Kirchenbezirk von Prato angesiedelt hatten. „Que judicii veritate.“ — Ibid. f. 113. 38.

„ (1138—1143), April 30. Innocenz II. giebt A(tto), Bischof von Pistoja, obige Streitentscheidung bekannt und befiehlt ihm, für deren Durchführung zu sorgen. „Dilectioni tue notum.“ Ibid. 39.

„ (1144), Febr. 21. Cölestin II. „preposito et ejus fratribus, consulibus et populo Pratensi“. Er habe dem Bischof A(tto von Pistoja) mündlich aufgetragen, das von seinem Vorgänger (siehe oben Innocenz II. 1138—1143, April 30) gefällte Urtheil zu beachten; sie mögen dem Bischof Gehorsam und Ehrfurcht bezeugen. Dat. Lat. 9 Kal. Martii. „Universitati vestre notum.“ — Ibid. f. 113². 40.

„ (1144), Febr 21. Cölestin II. abbati de Garignano und den anderen Adressaten von Nr. 37; ertheilt denselben Befehl, den Innocenz II. in jenem Schreiben gab. Dat. Lat. 9 Kal. Martii. „Karitatis bonum.“ Ibid. f. 113². 41.

„ (1144), Mai 26. Lucius II. A. plebano S. Justi. Befiehlt ihm, auf die Klage des Propstes Hildebrand von Prato, nach welcher er entgegen dem Urtheil des Papstes Innocenz Zehnten empfange und Pfarrrechte ausübe, die der Kirche von Prato zustehen, auch in deren Bezirk Gottesdienst abhalte: er möge jenes Urtheil beobachten. Dat. Lat. IIIX. (sic!) Kal. Junii. „Filiorum nostrorum.“ Ibid. f. 113². 42.

Siena 1147, Jan. 4.—13. Aufenthalt Eugens III. (J.-L. II, p. 39, „Jan.—Febr.“) in diese Tage zu setzen. Weihte die der Kongregation Passignano gehörige Vallombrosaner-Kirche S. Michele in Borgo S. Donato (damals bei, jetzt in Siena). — Empfing Klage des Bischofs Rainer gegen das Bisthum Arezzo wegen streitiger 18 Pfarrterritorien. Der Papst versprach Entscheidung nach seiner Rückkehr aus Gallien. Zeugenaussagen von etwa 1177: Kap.-Arch. Arezzo. 43.

Lucca (1147) Febr. 9. Eugen III. Hubaldo Pratensi preposito et fratribus ejus. Er habe auf Hubalds Klage wegen des lange schwebenden Streites den Pleban S. Justi vor sich gerufen und ihm mündlich aufgetragen, den Urtheilsspruch Innocenz' II. (siehe Nr. 37) zu befolgen. In dem Nr. 37 bezeichneten Kodex f. 114. 44.

Later. 1154, Jan. 25. Anastasius IV. Bono priori eccl. sanctor. apostolor. de Florentia, die Kirche und deren Besitzungen in Schutz nehmend. „Ad hoc in sede.“ (St.-Arch. Flor. — Acq. Pieri.) 45.

„ März 16. Anastasius IV. bestätigt dem Bisthum Florenz dessen Besitzungen, Rechte und Jurisdiktionen (Bullet. f. 3². — Lami, Mon., I, 153). 46.

1156, April 17. Hadrian IV. bestätigt dem Bisthum Florenz die plebs Marturensis (wo jetzt Poggibonsi) und überträgt dem Bischof und seinen Nachfolgern das monasterium de Ripolis. (Bullet. f. 3. — Lami, Mon., I, 153.) 47.

„ Dez. 3. Derselbe bestätigt dem Bisthum Florenz dessen Besitz und Rechte (Bullet. 4. Lami, Mon., I, 154). 48.

1156, Dez. 3, widerruft die dem Bisthum Siena zum Nachtheil des Bisthums Florenz gemachte Bewilligung betreffs Poggibonsi. (S. 1155, Juli 21. J.-L. 10 090.) Bullet. f. 3[a]. — Lami, Mon., I, 153. 49.

Later. (1157—1159), April 30. Derselbe befiehlt dem Pleban von Marturi (Poggibonsi), in keiner Art Eigenthum des Klosters (S. Michael in) Marturi in Anspruch zu nehmen und, wenn er solches in Besitz genommen, es zurück zu erstatten. „Ex injuncto nobis.“ Dat. Lat. III. Kal. Maii. Spoglio Strozz., Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 307, p. 140. Steht in engem Zusammenhang mit J.-L. 10 564, Pflugk, Acta III, 200. Der dort ausgedrückte Zweifel ist unbegründet. 50.

Anagni (1161), Jan. 18. Alexander III. an Präpositus, Archidiakonus und Kapitel von Florenz, ihren Brief beantwortend, der die Klage enthielt, daß Bischof J(ulius) ihnen viele Beschwerden verursache, über die Kirche Sa. Felicita, die ihnen unterstehe, ohne ihren Rath verfügt, auch deren Aebtissin und Nonnen unter Interdikt gestellt habe, und mittheilend, daß er dem Bischof aufgegeben, die Rechte des Kapitels nicht zu verletzen, im Uebrigen sie ermahnend, dem Bischof schuldigen Gehorsam zu zollen. Anagni, 15. Kal. Febr. „Litteras vestras paterna.“ Spoglio Strozz., II, 56 des St.-Arch. Flor., p. 208. — Spoglio Ricard, 3264, p. 495, Auszug mit „1162“. 51.

1165, Dez. 1. J.-L. 11 241 ist zu streichen, weil identisch mit 11 596 von 1169, Febr. 14. Abt Jacob von Vallombr., für den die angebliche Bulle von 1165, Dez. 1., erhielt Bestätigung seiner Wahl erst 1169, Febr. (Siehe Regest Nr. 56.) Sein Vorgänger, Abt Marinus von Vallombr., in Urkunden (St.-Arch. Flor., Prov. Vallombr.) noch 1166, Okt. 30. 52.

Geg. 1167. Alexander III. ertheilt dem Bischof von Fiesole die Erlaubniß, die Bischofskirche von Fiesole nach Figline (im Arno-Thale etwa 40 km südöstlich Florenz) zu verlegen. Ohne alle Daten. Spoglio Strozz., Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 305, p. 2. — Vergl. S. 104 ff. 53.

„ „ Alexander III. „episcopo Figlinensi et Fesulano“ bestätigt dessen Anordnungen betreffs der Plebs von Figline. Spoglio Strozz., Nat.-Bibl. Flor. XXXVII, 305, p. 7. 54.

„ „ Alexander III. genehmigt die Verlegung des Bischofssitzes und die kirchlichen Anordnungen des Bischofs, besonders betr. der Kirche (S. Michele) von Pavelli. Ibid. 55.

Benevent (1169) Febr. 17. Alexander III. „monachis, prioribus presbyteris et personis monast. de Passiniano in unitate ecclesiae consistentibus“. Er habe den jetzt zu Ehren der Kirche und seiner, des Papstes, einstimmig zum Abt von Vallombrosa gewählten Jakob, der „detestabile et profanum sacramentum“ nicht geleistet, zu vollen Gnaden aufgenommen und seine Wahl bestätigt. Sie mögen diesem gehorsamen und zur Wiedereinsetzung ihres (vertriebenen) Abtes Lambert behülflich sein. Dat. Benev. XIII. Kal. Mart. — Gedr. Soldani, Lettera sopra il monacato di S. Gregorio VII, p. 65. 56.

Anagni 1173 (März 25. bis Sept. 20). Alexander III. bestätigt Olrico abb. monast. S. Petri, quod dicitur celum aureum (Pavia) Besitzungen und Rechte. Unter ersteren in Florenz, dessen Grafschaft und Nachbargebieten: „in Flor. eccl. S. Petri, que dicitur coelum aureum; in S. Genesio eccl. S. Christofori, ecclesiam unam in loco qui vocatur Marturas cum suis pertinentiis.“ — Mit ind. 6 pont. a. 14 „Apostolice sedis auctoritate“, Univ.-Bibl. Pavia. Tic. 32. Chron. S. Petri in coelo aureo von etwa 1600, f. 35. 57.

(Gegen 1174, Okt.) (Alexander III.) „abbati et fratribus monast. de Passiniano“. Trotz ihrer Versicherung, der er Glauben schenke, daß nämlich das Kloster S. Michaelis de S. Donato (Siena) ihnen unterstehe, könne er keine Entscheidung treffen, da die Brüder von S. Michael gemeinsam mit Abt und Brüdern der Vallombrosaner-Kongregation behaupten, daß das Kloster nur der letzteren unterworfen sei, weil es an den verstorbenen Abt Atto von Vallombr. abgetreten wäre. Er habe Abt und Brüdern von S. Michael geschrieben, dem Abt von Passignano zu gehorchen, wenn aber sie oder die Brüder von Vallombrosa wegen der Freiheit von S. Michael prozessiren wollten, ihre Sache vor einem von ihnen und von Passignano gemeinsam zu wählenden Richter einzuleiten und sich dann am ersten Sonntag der nächsten Fasten ihm, dem Papste, zu stellen. „Licet vos asseratis“; ohne Ort noch Zeit. Letztere ergiebt sich ungefähr aus den sonstigen Akten des Prozesses und aus J.-L. 12394 resp. Pflugk, Acta III, 234. — St.-Arch. Flor., Prov. Passignano. Pergamentstreifen mit Abschrift von vier Papstbriefen bezeichnet 12 . . Nr. 35, Schrift saec. XII. 58.

(Gegen 1174, Okt.) (Alexander III.) „abbati et fratribus S. Michaelis de monte S. Donati“. In gleicher Angelegenheit: er wundere sich über ihre Versicherung, ihr Kloster unterstehe direkt Vallombrosa und habe seit 40 Jahren nur dessen Abt Gehorsam geleistet, „cum nos ipsi, qui de terra vestra nati sumus et ibidem aliquamdiu conversati, communi relatione fere omnium audivimus, monasterium ipsum ad ordinationem Passinianensium fratrum fuisse fundatum“. Mahnt sie zum Gehorsam gegen Passignano, giebt ihnen aber anheim, wegen der Freiheit ihres Klosters und wegen der Rechte Vallombrosas Prozeß zu führen (wie im vorigen, an Passignano gerichteten Briefe enthalten). Wenn sie es auch nicht verdient, und so schwer sie ihn und die römische Kirche beleidigt hätten, würde er, wenn der Prozeß vor ihn käme, ihr Recht wahren; thäten sie von Alledem nichts, so würde er, für Passignano eintretend, sie nach Pflicht seines Amtes zu zwingen wissen. — „Quod monasterium.“ Wie der vorige Brief. 59.

(Gegen 1174, Okt.) (Alexander III.) an den Abt von Vallombrosa. In gleicher Angelegenheit und in gleichem Sinne, auch in Hinsicht auf des Papstes persönliche Kenntniß der Verhältnisse. Die von S. Michael behaupteten: Passignano habe auf seine Rechte verzichtet; die Vallombrosaner mögen die Brüder von S. Michael zum Gehorsam gegen Passignano, eventuell zur Einleitung des Prozesses (in obigem Sinne) anhalten. — Sie mögen den Abt des Klosters de Turri (Sa. Mustiola a Torri, etwa 18 km südwestlich von Siena, Vallombr.-Ordens) mit ihren seinen Lebenswandel schildernden Briefen zu ihm senden, und er werde, soweit es mit Ehren geschehen könne,

Mitleid walten lassen, doch müsse, wie sein Irrthum öffentlich war, auch seine Bekehrung öffentlich sein; wie er offenkundig Lehrer des Irrthums war, solle er fortan offenkundig Schüler der Wahrheit sein. „Licet instanter." — Wie die beiden vorhergehenden Briefe. **60.**

(Gegen 1174, Okt.) (Alexander III.) an die Konsuln von Siena; antwortet auf ihren Brief betreffs des Klosters S. Michaelis de Monte S. Donati im Sinne der vorstehenden Schreiben, ebenfalls seine persönliche Kenntniß der Verhältnisse erwähnend, und mittheilend, was er an Passignano und an S. Michael geschrieben habe; sie beauftragend, Abt und Brüder des letzteren Klosters zum Gehorsam gegen Passignano event. zur Prozeßeinleitung zu ermahnen. Die Konsuln mögen Passignano in Ausübung seiner Rechte nicht behindern; wenn Passignano im Bezirk der Florentiner liege, so träfe das Gleiche von Vallombrosa zu, dem nach ihrer Forderung das Kloster S. Michael unmittelbar unterstehen solle. „Litteras devotionis." — Wie die drei vorhergehenden Briefe. **61.**

(1174 Ende oder 1175.) (Alexander III.) „S. et T. et aliis consulibus Senensibus". Trotzdem er sie und ihre Stadt mit besonderer Zärtlichkeit liebe, und auf die Ehre und das Gedeihen Sienas besonders bedacht sei, könne diese Zuneigung ihn nicht bestimmen, vom Pfade der Gerechtigkeit abzuweichen. Da er die Klage des Klosters Passignano betreffs des Klosters S. Michael erhalten, habe er den Prozeß geeigneten, unverdächtigen Personen übertragen. Ihr Einwand sei nicht stichhaltig, sondern frivol, da, wenn sie nicht dulden wollten, daß jene Kirche (das Kloster S. Michael) Passignano unterstehe, weil dieses im Machtbereich der Florentiner („sub districcione Florentinorum") befindlich, sie aus demselben Grunde noch viel weniger wünschen dürften, daß es Vallombrosa gehorche, das von ihnen entfernter und ebenfalls im Machtbereich der Florentiner sei („in dicione positum Florentinorum"). Wenn Abt und Mönche von S. Michael den Einwand der Verjährung oder ähnliche Gründe geltend machen wollten, könnten sie dies vor den delegirten Richtern oder vor ihm selbst; wenn sie das Urtheil der delegirten Richter scheuten, könnten sie mit den vor den Delegirten aufgenommenen Zeugenaussagen sich zum apostolischen Stuhl begeben und von diesem das Urtheil entgegennehmen. „Devocionis vestre." Ohne Ort und Zeit. Pergamentstreifen mit Minuta von zwei Papstbriefen. — St.-Arch. Flor., Prov. Passign. bezeichnet 12 . . Nr. 8. **62.**

(1174 Ende oder 1175.) (Alexander III.) an Abt und Mönche von S. Michael in Siena theilt mit, daß er in der Streitsache Richter delegirt habe, und ermahnt sie zum Gehorsam gegen Passignano. Schluß betreffs eventueller Entgegennahme des Urtheils vom apostolischen Stuhl wie im vorigen Brief. „Cum abbas." — Wie der vorhergehende Brief. **63.**

(Etwa 1174.) (Alexander III.) priori de Alfiano (Badia di Sa. Trinità a Alfiano, Val d'Arbia, etwa 4 km von Siena; Vallombrosaner-Ordens). Er habe mit Verwunderung gehört, daß er dem Abt von Passignano den Gehorsam weigere. Befiehlt ihm, zu gehorchen, anderenfalls er das Urtheil anerkennen werde, das der Abt etwa über ihn verhänge. „Audivimus unde." Ohne Ort und Zeit. — Pergamentstreifen mit Abschrift dreier Papstbriefe, St.-Arch. Flor., Prov. Passignano bezeichnet 12 . . Nr. 9. **64.**

(Etwa 1174.) (Alexander III.) „preposito et archidiac. Senensi et I. presb. eccl. S. Cristofori". Er habe vom Abt von Passignano Klage empfangen, daß die filii Peruti und ihre Verwandten, Sieneser Bürger, jenen hindern, über das Hospital Petri Fastelli zu verfügen, obwohl es Passignano gehöre, wie er selbst aus der Zeit seines Aufenthaltes in Siena wisse. Einige jener Bürger hätten Hand an die Konversen gelegt und einem Mönch die Schlüssel gewaltsam fortgenommen. Wenn Ermahnung nichts fruchte, mögen sie die Erwähnten exkommuniziren. Die gegen die Brüder Gewalt gebraucht, sollen jedenfalls exkommunizirt werden, bis sie den Geschädigten und dem Kloster Genugthuung geleistet, wodann sie sich mit den Briefen der Adressaten dem apostolischen Stuhl zu stellen hätten. „Cum questionem delictorum." — Wie die beiden vorhergehenden Briefe. 65.

(Nach 1175, April 1.) (Alexander III.) an den Abt des Klosters Passignano. Er habe aus seinem Briefe entnommen, daß der Bischof von Fiesole die Besitzungen des Klosters Sa. Maria von Figline (Val d'Arno), betreffs dessen Passignano das Patronatsrecht zustehe, der vom genannten Bischof in Figline erbauten Pfarrkirche zugewiesen habe, und daß A(mbrosius), früher Prior von Pavelli, jetzt Pleban von Figline, gewagt habe, kirchenschänderisch aus dem Altar von Sa. Maria die Reliquien fortzunehmen. Er habe an Bischof und Pleban geschrieben, ihm, dem Abt von Passinano, die Besitzungen seines Klosters zurückzustellen und, wenn dieser das Kloster S. Mariae wieder erbauen wolle, ihm kein Hinderniß zu bereiten. — Des Papstes Notar I. habe ihm mitgetheilt, daß er, der Abt, ihm geschrieben, er habe 10 librae für den Papst bei S. Vincentius hinterlegt. Er möge dem Presbyter I. von S. Vincent. auftragen, das Geld unverzüglich demjenigen auszuhändigen, der es, durch päpstliches Schreiben legitimirt, ihm abfordern werde. „Litteras tuas nobis." Ohne Ort und Zeit. Letztere ergiebt sich aus der Urkunde des Bischofs Rudolf von Fiesole für Klerus und Volk von Figline. (St.-Arch. Flor., Prov. Passign.) — Pergamentstreifen mit Abschrift dreier Papstbriefe. St.-Arch. Flor., Prov. Passign., bezeichnet 12 . . Nr. 21. 66.

(Nach 1175, April 1.) (Alexander III.) plebano de Figline. Er habe gehört, daß Adressat in dem unter Patronatsrecht des Abtes von Passignano stehenden Kloster Sa. Maria von Figline, nach dem zwischen den Florentinern und denen von Figline abgeschlossenen Frieden, kirchenschänderisch den Altar erbrochen, die Reliquien fortgeschleppt, auch die Besitzungen der Kirche sich angeeignet habe. Würde er dessen sicher sein, so würde er ihn für solche Ausschreitung so schwer bestrafen, daß die Strafe ihn einsehen lehren werde, wie gefährlich und ruchlos es sei, Altäre zu vergewaltigen. Trägt ihm auf, wenn der Sachverhalt richtig, Passignano die Besitzungen zurückzustellen und dessen Rechte betreffs des Klosters Sa. Maria nicht zu stören, auch etwaigen Wiederaufbau nicht zu hindern. Käme erneute Klage an ihn, dann würde er ihn so bestrafen, daß Andere, die davon hören, geschweige denn er selbst, fürchten sollten, je ähnlich zu handeln. „Ad nostra noveris." Ohne Ort und Zeit. — Wie der vorhergehende Brief. 67.

(Nach 1175, April 1.) (Alexander III.) Fesulano episcopo. Er erinnere sich, und der Bischof werde es nicht vergessen haben, wie er in dem Privileg, das er ihm betreffs Verlegung des Bischofssitzes nach dem castrum Figlinense bewilligte, alle Rechte des Klosters Passignano und anderer Klöster vorbehielt. Aus dem Briefe des Abtes von Passignano habe er ersehen, daß er das Kloster Sa. Maria, ohne den Abt von Passignano zu befragen, der von ihm erbauten Taufkirche überwiesen habe, und daß A., früher Prior von Pavelli, der letztere Kirche fast zu Grunde gerichtet habe, vom Bischof aber als Pleban von Figline eingesetzt wurde, nach Wiederherstellung des Friedens in der Kirche Sa. Maria, welche die Florentiner bei der Zerstörung des Kastells Figline niedergebrannt, den Altar erbrochen und die Reliquien fortgeschleppt habe. Würde er dessen sicher sein, so würde er den Pleban so schwer bestrafen 2c., wie im vorhergehenden Brief. Befiehlt dem Bischof, für Zurückstellung der Besitzungen an Passignano zu sorgen, das er besonders innig liebe. Die von dem Bischof erlangten Briefe betreffs der Besitzungen von Sa. Maria sollten diesem Befehl nicht entgegenstehen, da bei der Abfassung jener ihm nicht bekannt war, daß Sa. Maria Passignano gehöre. Betreffs etwaigen Wiederaufbaus wie in den vorstehenden Schreiben. „Memoriter tenemus." Ohne Ort und Zeit. — Wie die beiden vorhergehenden Briefe. 68.

1175, Mai 5. J.-L. 12470 betrifft das Kloster S. Petri major in Florenz, nicht Pistoja. Spoglio Moreni. Bibl. Moreniana (Flor.), No. 212, p. 577. 69.

Anagni (1176), März 30. Alexander III. an Abt, Prior und Brüder des Klosters S. Mich. de monte S. Donati (Siena). Bestätigt das Urtheil, das die Prioren S Petri de Scaradio (Flor.) und S. Jacobi in ihrem und des Klosters Vallombrosa Streit mit Passignano gefällt, nachdem der Abt von Vallombrosa, ordnungsgemäß vorgeladen, sich nicht gestellt hatte, welches Urtheil dahin lautet, daß S. Michele von Passignano abhängig sei. Soldani, Lettera sopra il monacato di S. Gregorio VII., p. 66. 70.

1176, Mai 17. J.-L. 13228 „1166—79" ist von diesem Tage; das „Laterani" in der Bulle, von der nur Kopie einer Kopie von 1230 vorliegt, ist vom Abschreiber verlesen und muß Anagni heißen. Die Bulle bestätigt den die geistlichen Verhältnisse betreffenden Theil des zwischen Florenz und Siena, März 22.—April 4. geschlossenen Friedens (Hartwig, Quell. u. Forsch., II., 65 ff., Ficker, Forsch., IV., S. 188). 71.

Vor 1179, März. Alexander III. „electo (episcopo) et preposito Fesulane eccl." Befiehlt ihnen auf die Klage des Abtes und der Mönche von Passignano, S. und andere milites von Cintoja anzuhalten, gewisse usurpirte Ländereien nebst den von diesen gewonnenen Früchten dem genannten Kloster herauszugeben, wenn nöthig, durch Verhängung der Exkommunikation über die Gebiete der Betreffenden. Ohne Ort und Zeit. Letztere ergiebt sich aus der Erwähnung des „electus" von Fiesole (Lanfrancus, der als konsekrirter Bischof seit 1179, März, nachweisbar). „Querelam dilecti." — Wie die Briefe Nr. 64 und 65. 72.

1182, Dez. 29. Lucius III. bestätigt dem Bischof von Florenz die Plebs und Parochie von Marturi (Poggibonsi) und erklärt für ungültig, was der Bischof von Siena vom apostolischen Stuhl betreffs derselben erlangt hat. (Bullet. f. 3². Lami, Mon., I, 153). 73.

Anagni 1183, Nov. 23. Lucius III. bestätigt Maurus, Abt des Klosters S. Salvator in Spugna (bei Colle di Val d'Elsa), die Besitzungen des Klosters, darunter solche im Kastell Staggia, das früher Piticcianum genannte Kastell Colle, das nach Belforte verlegte castrum Falsini, Besitz in den Bisthümern Florenz, Siena, Grosseto und Soana. „Religiosam vitam eligentibus." — Morozzi „Mem. di Colle", Fir. 1775, p. 55. (Erstes Heft einer nicht weiter fortgesetzten „Ist. della Badia di S. Salvadore di Spugna".) 74.

1184—1185. Lucius III. erklärt die durch die Bischöfe G(alganus) und H(ugo) von Volterra erfolgten Veräußerungen für ungültig. — Lib. jur. episcopatus Volterr., f. 18. (St.-Arch. Flor.) Siehe Nr. 20. 75.

Verona 1184 oder 1185, Sept. 17. Lucius III., S. Salvi — Abt Gibertus — dessen Kirche (S. Jacopo tra fossi) innerhalb Florenz bestätigend. „Justis petentium." — (St.-Arch. Flor., Kopie von 1403. Arch.-Bezeichn. 116 .. Provenienz Vallombr.) 76.

„ 1186, Sept. 1. Urban III. nimmt die Kirche S. Mariae major in Flor. (Prior Clarus) mit ihren Besitzungen in seinen Schutz und gestattet ihr bei Interdikt, unter den bekannten Bedingungen Gottesdienst zu halten. „Quotiens a nobis." (Kap.-Arch. Flor.) 77.

„ 1185 oder 1186, Dez. 11. Urban III. beauftragt Ugo, Abt des Klosters S. Salvat. de Insula (bei Siena) und Rainer, Prior von S. Frediano, den Streit zwischen Wido, Rektor der Kirche S. Petri de castello veteri, und dem Pleban von S. Johannes wegen Abgrenzung der Pfarrbezirke zu entscheiden. „Wido rectore." — (Inserirt in Urtheil des Abtes von 1187, Febr. 16. — St.-Arch. Siena. Prov. Opera della Metropolitana.) 78.

„ 1187, Sept. 21. Urban III. bestätigt, entsprechend den Privil. seiner Vorgänger Innocenz und Alexander, dem Hildebrand, Bischof von Volterra, Besitzungen und Rechte des Bisthums. „Cum omnibus ecclesiis." — Lib. jur. episcopat. Volterr. f. 50². (Siehe Nr. 20.) 79.

Ferrara 1187, Nov. 7. Gregor VIII. für Guido, Pleban von S. Alessandro di Giogoli (bei Flor.), diese Kirche nach dem Beispiel Luc. III. in Schutz nehmend und die meist vom Bischof Rainer von Florenz gemachten Verleihungen bestätigend. „Effectum justa postulantibus." — (St.-Arch. Flor. Dono Rinuccini, bezeichnet Nov. 6.) 80.

1187. Gregor VIII. das Hospital S. Jacobi zu Altopascio (bei Lucca) beschützend. Ohne Ort. Arch. Vatic. Ebolo f. 375. 81.

Marturi (Poggibonsi) 1188, Jan. 24. Clemens III. bestätigt Hildebrand, Bischof von Volterra, daß die Einsetzung von Rektoren in Kirchen seines Patronats von seiner Zustimmung abhängig sei. „Ordo rationis expostulat." Ist Bestätigung der Bulle Urbans III., J.-L. 15998. — Bischöfl. Arch. Volterra. 82.

1191, Mai 6. J.-L. 16683 ist zu streichen. Siehe unten 1194, Mai 11. 83.

Apud S. Petrum, 1192, Juni 8. Cölestin III. „plebano eccl. sanctor. Andree et Nicolai de Impola", Besitzungen und Rechte der Kirche von Empoli beständigend. — „Effectum justa postulantibus." — Or.-Nachbild. Arch. der Collegiat-Kirche Empoli. 83 a.

1194, März 25. bis April 13. Cölestin III. M(onaldo) plebano de Figline, befiehlt ihm, die von den Kardinälen Petrus tit. S. Cecilie und Johann. tit. S. Prisce. in seinem Prozeß mit dem Abt G(regor) von Passignano gefällte Entscheidung zu beobachten. — Ausfertigung durch den päpstlichen Skriniar Henricus auf Veranlassung der genannten Kardinäle und nach Uebergabe des schriftlichen päpstlichen Befehls durch den päpstlichen Notar Rainaldus, A. 1194 mit a. Celest. III. 3. und ind. 12, Monatsname verwischt. — (St.-Arch. Flor., Passignano. Bezeichnet „94 Dez.") 84.

1194, Mai 6. Hierher gehört J.-L. 16683 (St.-Arch. Flor. — Prov. Passign.). — Die Jahreszahl ausgerissen, doch da das Breve „ap. S. Petrum" datirt ist, kommt nur 1191 und 1194 in Frage. Da nun Gregor als Abt von Passignano genannt, dessen Vorgänger Albert aber noch 1191, 26. Juli, nachweisbar, ist das Stück von 1194. Die Namen der Bischöfe, die das Breve nicht enthält, sind bei J.-L., entsprechend der Datirung, irrig angegeben. 85.

Later. 1195, April 1. Cölestin III. das (Nonnen-) Kloster S. Petri major in Florenz in Schutz nehmend. — Spoglio Moreni 212, p. 577. (Bibl. Moreniana, Flor.) 86.

" 1197, Mai 27. Cölestin III. beauftragt den Magister Bernardus Faseolus, Kanonikus von Pisa, mit Beilegung oder Entscheidung der zwischen dem Bischof von Florenz und dem Populus von San Martino (del Vescovo in Florenz) einerseits und dem Abt der Badia andererseits schwebenden Zwistes, nachdem eine entsprechende Beauftragung des Bischofs und des Archipresbyters von Fiesole zu keinem Erfolg geführt hatte. „Tenor litterarum." Kopie unter der Entscheidung des Beauftragten, 1198, 19. Dez. (calc. Pis.), St.-Arch. Flor., Proven. Badia. 87.

Apud S. Petrum 1198, Juni 30. Innocenz III. bewilligt auf Bitte des Kardinals Sifredus tit. S. Praxedis, daß die Kirche S. Praxedis in Rom der Vallombrosaner-Kongregation überwiesen werde. „Decor domus." — St.-Arch. Flor., Vallombr., Kopie von 1357. 88.

Later. 1200, Dez. 12. Innocenz III. an die Aebte von S. Salvator de Insula (bei Siena) und S. Mich. de Martura (Poggib.): Abt Hubert von Passignano habe sich beschwert, daß der Abt von S. Vincenz in Siena (das zur Kongregation von Passign. gehörte) ihm Obedienz verweigere. Sie mögen ihn durch Kirchencensur zu derselben anhalten. „Significavit nobis." — Breve St.-Arch. Flor., Prov. Passign. 89.

1202, März 31. Innocenz III. für das Kloster S. Petri in coelo aureo (Pavia). Betreffs dessen Besitzungen im Florentiner Gebiet, wie Nr. 57. — In der dort erwähnten Handschrift f. 39. 90.

Later. 1202, Juni 4. Innocenz III. an den Pleban von Castel Fiorentino, auf die Klage des Abtes von Fucecchio (Diöz. Lucca), ihn beauftragend, daß er die Bevölkerung von Fucecchio durch Kirchencensur zwinge, den Abt nicht an der Einsetzung eines Plebans zu hindern, zu der er berechtigt sei. — Kopie unter Urkunde von 1202, Nov. 8. — Erzbischöfliches Archiv Lucca, A. F. 40. 91.

Ap. S. Petr. 1205, Febr. 28. Innocenz III. an (Benignus) Abt von Vallombr., über die Unordnungen im Kloster Passignano, über die bereits vor dem apostolischen Stuhl Klage geführt war, ihn bevollmächtigend, unter Zuziehung von zwei anderen Aebten Untersuchung zu führen und, wenn nöthig, den Abt (Hubert) zu entsetzen und einen anderen wählen zu lassen. „Ex tenore." — Inserirt in das über den Abt gefällte Urtheil von 1205, April 1. St.-Arch. Flor., Passignano. 92.

Ap. S. Petr. 1205, März 30. Innocenz III. an den Prior (Bernhard) von S. Jacopo in Florenz und den Prior (Decimensis) von S. Andrea in Musciano, sie mit Entscheidung des Streites wegen Abgrenzung der Pfarrbezirke beauftragend, der zwischen Mag. G(uido), Rektor von S. Apollinaris (in Flor.), einerseits und dem Abt der Badia und dem Presbyter von S. Simone andererseits schwebte. „Ex parte dilecti." — Inserirt in die Entscheidung des Streites 1209, 23. Mai. St.-Arch. Flor., Prov. Badia. 93.

Ap. S. Petr. 1207, Mai 29. Innocenz III. A(rdovino) magistro operis domus S. Johannis in Florenz, ihn und die Besitzungen der Opera, besonders die seit 50 Jahren im Besitz befindlichen Zehnten in Schutz nehmend. „Justis petentium." — St.-Arch. Flor., Prov. Arte de' Mercatanti. 94.

Viterbo 1207, Sept. 11. Innocenz III. beauftragt den Bischof von Florenz, durch den Archipresbyter und den Kanonikus Mag. H. von Florenz, den Bischof von Lucca vom Amt suspendiren zu lassen, sofern es wahr sei, daß er den Abt von Fucecchio in der streitigen Angelegenheit der dortigen Kirche vor das weltliche Gericht gezogen habe. „Abbas de Ficiclo." — Erzbischöfl. Arch. Lucca, G. 7. 95.

1208, Juni 20. Innocenz III. bestätigt dem Bisthum Florenz Besitz und Rechte. — Bullet f. 3[a]. Lami, Mon., I, 154. 96.

(Viterbo) 1209, Juni 18. Innocenz III. entscheidet den Streit zwischen den Bischöfen von Florenz und Siena wegen der Pfarrkirche zu Poggibonsi zu Gunsten von Florenz. — Lami, Mon., I, 153 nach Bullet. 97.

(Viterbo) 1209, Juni 22. Innocenz III. bestätigt dem Bisthum Florenz Besitz und Rechte. — Balletone, f. 3[a]. Lami, Mon., I, 153. 98.

Viterbo 1209, Juni 22. Innocenz III. bestätigt die Bulle Nikolaus' II. für das Nonnenkloster S. Felicita in Florenz mit der Hinzufügung, daß in dem Privileg ein Buchstabe dahin verfälscht sei, daß „epo" in „ppo" verwandelt sei, was durch Rasur und Verschiedenheit der Tinte erkennbar. Er habe in seiner Bestätigung den ursprünglichen Text wiederhergestellt. „Vidimus autenticum." St.-Arch. Flor., Sa. Felicita. Kopie saec. XIII. 99.

Segni 1213, Sept. 26. Innocenz III. Mag. Vitali canonico Pisano, ihn beauftragend, den Streit zwischen dem Bischof von Florenz und dem Kaplan von S. Martino zu entscheiden. „Abbatis et conventus.“ St.-Arch. Flor., Badia. **100.**

Viterbo 1214, August 18. Innocenz III. beauftragt die Bischöfe von Florenz und Fiesole, die durch die Mönche der (Florentiner) Badia nach Rücktritt des Abtes R(usticus) erfolgte Abtswahl darauf zu prüfen, ob der Erwählte, B(artolus), Mönch der Badia, kanonisch geeignet sei, in diesem Falle sie zu bestätigen, anderenfalls für kanonische Wahl eines Geeigneten zu sorgen. „Significarunt nobis.“ — St.-Arch. Flor., Badia. **101.**

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 18, Zeile 3 von oben lies statt S. M. G. Auct. antq^{mi}: M. G. Auct. antq^{mi}.
„ 26, „ 23 „ „ „ „ im folgenden Abschnitt: in einem folgenden Abschnitt.
„ 36, „ 18 „ „ „ „ Ricard.: Riccard.
„ 42, „ 17 „ unten „ „ Jabannes: Johannes.
„ 54, „ 10 „ „ „ „ vechio: vecchio.
„ 62, „ 23 „ oben „ „ Gastald Johannes Donati: Gastald Donatus (Sohn des Johannes).
„ 64, „ 11 „ „ „ „ MCXXX: MLXXX.
„ 77, „ 16 und 14 von unten lies statt Galuzio: Galluzzo.
„ 80, „ 12 von unten lies statt Gesta Lucenisium: Gesta Lucensium.
„ 91, „ 8 „ oben ist zu Murat. Ant. IV, 467 hinzuzufügen: und M. G. Leg. sectio IV, t. 1; 440.
„ 102, „ 5 „ „ lies statt Bondelmonte: Bondelmonti.
„ 102, „ 20 „ unten ist nach Ombrone hinzuzufügen: und der Chiana.
„ 106, „ 16 „ „ lies statt Montescalari: Montescalari.
„ 109, „ 12 und 7 von unten lies statt Cronich. Luch.: Cronich. Lucch.
„ 120, „ 22 von unten lies statt Via del Mercantino: Via del Mercatino.
„ 122, „ 18 „ „ „ „ Marabattino: Marabottino.
„ 126, „ 11 „ oben „ „ Mundwaldes: Muntwaltes.
„ 128, „ 1 „ „ „ „ Monte Scalari: Montescalari.
„ 129, „ 18 „ unten „ „ Grafenrechte: Grafschaftsrechte.
„ 129, „ 8 „ „ ist zu Ant. IV, 467 hinzuzufügen: und M. G. Leg. sectio IV, t. 1; 440.
„ 131, „ 16 „ „ lies statt Pondolfo Mosca: Pandolfo Mosca.
„ 132, „ 9 „ oben „ „ S. Gemignano: S. Gimignano.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW., Kochstraße 68—71.

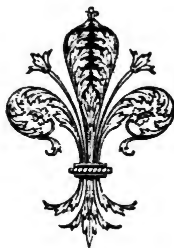
Forschungen

zur

Geschichte von Florenz.

Von

Robert Davidsohn.



Zweiter Theil:

Aus den Stadtbüchern und -Urkunden von San Gimignano

(13. und 14. Jahrhundert).

Berlin 1900.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstrasse 68—71.



BOTTEGA D'ERASMO
TORINO
1964

Ristampa anastatica, a tiratura limitata.

Inhalts-Verzeichniss.



Der erste Theil, „Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz“ (bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts) erschien 1896.

Abkürzungen.

Carte mit darauf folgender Nummer = Carte di San Gimignano im Staats-Archiv Florenz: die Nummer bezeichnet das betreffende Heft.

KAG. = Kommunal-Archiv in San Gimignano.

LB. = Liber blancus, Urkundenbuch von San Gimignano des dortigen Kommunal-Archivs, jetzt in der Biblioteca Municipale aufbewahrt.

StAF. = Staats-Archiv Florenz.

Berichtigungen.

Seite 78, Regest No. 542, Zeile 1 lies: „Carte 58“ statt „Carte 18“.

Seite 292, Regest No. 2283, Zeile 2 lies: „negotiis . . . comunis“ statt „negotiis dicti com.“



Einleitung.

Kein Forscher, den die Geschichte von Florenz und des mittleren Italien im 13. Jahrhundert beschäftigte, hat das Bedauern über die Lückenhaftigkeit unserer Quellen zu unterdrücken vermocht, die erst für das Ende dieses Zeitabschnittes reichlicher zu fliessen beginnen. Die verhältnissmässig spärlichen Angaben Giovanni Villanis für die Zeit, die er noch nicht, an den Ereignissen theilnehmend oder sie beobachtend, mit erlebte, sind häufig als parteiisch gescholten, aber stets als mangelhaft empfunden worden. Man gewahrte in dieser Ueberlieferung das Ringen einer leidenschaftlich bewegten Periode, aber es wollte nicht gelingen, die schwankenden Bilder zu dauernden Gestalten zu befestigen, vielmehr verschwanden sie häufig zu jener nebelhaften Undeutlichkeit, in der Legende und Dichtung die reinen Konturen des wahrhaft Geschehenen verwischen. Die zeitgenössischen Mittheilungen sind theils (die sogenannten „Gesta Florentinorum") von Villani verarbeitet worden, theils bieten sie (die sogenannten „Annales Florentini II" bei Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 40) für eine Reihe ereignissvoller Jahre nur einige kurze Notizen über Thatsachen, die auch anderweit bekannt sind, oder losgerissene Nachrichten, etwa über Zerstörung des Thurmes einer Familie, mit denen in dieser Zusammenhangslosigkeit wenig anzufangen ist. Der Fülle der Begebenheiten gegenüber, wie sie in kurzen Auszügen urkundlichen Materials auf den nachfolgenden Blättern lebendig wird, erweisen sich jene Aufzeichnungen über vereinzelte Vorkommnisse nicht als das Werk eines Annalisten, sondern als dasjenige eines Notizenschreibers, der gelegentlich vermerken mochte, was ihn persönlich zufällig interessirt hat.

Der Wunsch, es möchte eine Florentiner Chronik des früheren 13. Jahrhunderts ans Licht treten, um unser Wissen von jenen Zeiten zu bereichern, wird kaum je erfüllt werden, denn schwerlich hat es je eine solche gegeben, wenn von den tastenden Versuchen des Piero Bonfante abgesehen wird. Irgendwo und irgendwie müssten ihre Spuren bemerkbar sein, da doch nicht anzunehmen ist, ein Chronist habe sein Leben an die Abfassung eines Werkes gesetzt, um es in strengstem Geheimniss vor Mit- und Nachwelt zu hüten. Aber fast sind wir in der Lage, etwas mehr zu bieten, als die Auffindung einer toscanischen Chronik, beginnend etwa mit dem zweiten Drittel des 13. und endend mit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, gewähren könnte, indem wir nachfolgend das historisch Wichtige aus den Kommunalakten von San Gimignano veröffentlichen, und räthselhaft bleibt nur dies Eine, dass ein so reiches

Material von der Forschung bis auf diesen Tag, einige Benutzung für mehr lokalgeschichtliche Zwecke abgerechnet, so gut wie unbeachtet bleiben konnte.

Das Städtchen San Gimignano liegt, von den Wegen des modernen Verkehrs entfernt und von ihm unberührt, auf einem Hügel über dem Elsa-Thal. Man hat es sehr unpassend ein Pompeji des Mittelalters genannt; in Wahrheit hat, weil hier das Leben seit dem 14. Jahrhundert einen sehr langsamen Pulsschlag annahm, San Gimignano nur mehr als andere Städte Italiens den architektonischen Charakter seiner kurzen Blüthezeit bewahrt. Dicht zusammengedrängte Geschlechterthürme, Thürme der Kommune und Thürme der Kirchen starren dem Wanderer schon aus der Ferne entgegen; enge Strassen umfangen den durch düstere Thore Eintretenden; in den Kirchen aber, wie im Gemeindepalast leuchten die Mauern von farbenfrohen Gemälden grosser Meister des Trecento und des 15. Jahrhunderts.

Daneben hat diese Stadt, in der das Leben späterer Zeit niemals die Ueberreste der Vergangenheit bedrängte, nie mit ihnen um den Raum zur eigenen Entwicklung rang, uns einen wahren, bisher ungehobenen Schatz in seinen Stadtbüchern aufbewahrt, deren Reihe zwar nicht lückenlos auf uns gekommen, von denen uns aber ein grosser Theil erhalten ist. Von diesen sind die Hefte, in denen die Rathsprotokolle verzeichnet sind, die der Ausgaben der Stadtkämmerer, die der richterlichen Zeugenverhöre, die, in welche die öffentlichen, amtlichen Verkündigungen (bannimenta) eingetragen wurden, nachdem sie durch Ausruf veröffentlicht waren, sowie aus späterer Zeit auch die Briefbücher, für uns am wichtigsten geworden. Eine strenge Scheidung lag freilich nicht im Wesen der eben erst im Entstehen begriffenen Bureaukratie; dasselbe Heft enthält oft sehr verschiedenartige Bestandtheile. In der Frühzeit pflegte man für jedes Jahr acht Hefte anzulegen; das Ausgabenverzeichniss des Jahres 1228 (Staatsarchiv Florenz, Carte di S. Gimignano No. 4) giebt gleich am Eingang Aufschluss darüber, indem der Kämmerer die Zahlung von 22 solidi für „8 quaterna carte bambagine“ verzeichnete, mit der Hinzufügung, dass in zweien derselben die Ausgaben der Kommune verbucht werden sollten, in zweien sollten die „maleficia et consilia comunis et tregue hodiorum inter homines S[i] Geminiani“ (Privatfrieden) zur Protokollirung gelangen. „Item in aliis quattuor scribuntur sententie contumacie et difinitive et recipiuntur testes, et condemnationes judicis scribuntur, et decime comunis.“ Bei dieser Achtzahl und bei dieser Eintheilung ist es natürlich nicht ein Jahrhundert hindurch gleichmässig geblieben; oft sind die verschiedenen Theile zusammengefasst, gelegentlich wieder ist eine andere Gliederung beliebt worden, wie die Neigung der von Jahr zu Jahr wechselnden Notare es mit sich brachte. Im Ganzen aber wird man sich, um einen ungefähren Maassstab für das zu gewinnen, was erhalten und was verloren ist, an jene Angabe des Jahres 1228 halten dürfen. Das früheste uns noch vorliegende Heft ist vom Jahre 1221, das letzte, aus dem Nachrichten in einer gewissen Kontinuität zu entnehmen waren, von 1332; für diese 112 Jahre müssten mithin etwa 900 Hefte vorliegen. In Wirklichkeit haben sich in Florenz und in San Gimignano zusammengerechnet 409 Hefte aus dieser Zeit erhalten. Es mag sich denn etwa in der That so verhalten, dass die kleinere Hälfte uns übrig geblieben, die grössere Hälfte dieser Akten uns verloren gegangen ist. Dies betrifft das Zahlenverhältniss nach einer, wie hervorgehoben werden muss, sehr allgemeinen und rein äusserlichen Schätzung.

Die Wichtigkeit des Verschwundenen gegen die des Vorhandenen ist nicht abzuschätzen, aber man darf sagen, dass die des Letzteren immerhin eine sehr bedeutende ist.

Die Hefte, an Umfang, zumal in ihren erhaltenen Theilen, sehr verschieden, sind in ihrer Form im Verlauf so langer Zeit durchaus gleichartig gestaltet worden; man hielt sich dabei, wohl auch um der grösseren Leichtigkeit der Aufbewahrung halber, an das Herkommen. Das Format ist 33½ zu 25 cm. Fast durchweg besteht ihr Material aus Papier, nur nach dem Jahre 1300 kommen vereinzelt Hefte aus Pergament vor. Das Papier ist von verschiedener Art, doch gleichmässig von bester Qualität. Die Schrift ist sehr ungleich; zum kleineren Theil sorgsam, sauber und gut, zum Theil aber flüchtig bis nahe der Grenze der Unleserlichkeit; Aehnliches gilt von der Stilisirung, die zum Theil sorgfältig, öfter aber aufs Aeusserste korrupt ist. Dies Alles ergiebt sich aus dem Umstande, dass die Notare jährlich, später halbjährlich wechselten. Der Umfang der Hefte ist, wie bemerkt, ein sehr verschiedener; dies ist nicht nur durch ihre ursprüngliche Gestalt, sondern auch durch die Art der Erhaltung bedingt; es giebt solche, die jetzt nur noch ein aus einem Blatt bestehendes Fragment sind, und es giebt Hefte von der ansehnlichen Stärke bis zu 123 Blattern. Diese Papierbände befinden sich meist in ihrem ursprünglichen Pergamentumschlag, den häufig das Wappen des Jahrespodestà schmückt.

Was von diesen Stadtbüchern im 17. Jahrhundert erhalten war, befand sich bis dahin im Gewahrsam der Stadtkanzlei von San Gimignano; aus ihrer mehrhundertjährigen Ruhe wurden diese Akten aufgestört, als der Senator Carlo Strozzi, der mit einer grossherzoglichen Generalerlaubniss zum Studium aller im Grossherzogthum vorhandenen Archivalien ausgestattet war (das Staatsarchiv besteht erst seit 1778), nach San Gimignano kam und diesen Permess dazu benutzte, einen grossen Theil der Hefte zusammenzuraffen, um sie nach Florenz zu fuhren und seine Bibliothek durch sie zu bereichern. Er erkannte ihren Werth und bethätigte dies dadurch, dass er in seinem namenlosen, wohl niemals vor oder nach ihm in gleicher Weise bethätigten Eifer für Anfertigung von Urkundenauszügen (mit denen gefüllt er zahllose Bände, die jetzt im Florentiner Staatsarchiv und in der Biblioteca Nazionale befindlichen Spogli Strozziani hinterliess), die ältesten dieser Hefte extrahirte; seine Notizen sind freilich nur nach Jahren geordnet und gewähren ein chronologisch um so verworreneres Bild, als sie die Ereignisse mit dem Jahre bezeichnen, das die Hefte am Eingange zu nennen pflegen, und das stets das Inkarnationsjahr ist, so dass unter Umständen Vorgänge z. B. aus den letzten Tagen des Jahres 1231 unter dem Jahre 1230 erscheinen. Und doch sind die bisher benutzten Mittheilungen aus jenen Akten, wenigstens aus deren wichtigstem, in Florenz befindlichem Theil, meist aus diesen höchst mangelhaften „Spogli“ des 17. Jahrhunderts statt aus den Originalen geschöpft worden. Da indess, seit Carlo Strozzi seine Auszüge herstellte, einige der älteren Hefte vernichtet zu sein scheinen und jedenfalls nicht mehr auffindbar sind, werden an einzelnen Stellen, zumal zu den Jahren 1222, 1223 und 1226, jene Spogli Strozziani citirt.

Die Stadtbücher von San Gimignano gelangten bei Auflösung der Biblioteca Strozziana zum Theil in die Biblioteca Magliabechiana, zum Theil ins Staatsarchiv; jetzt sind sie im Letzteren vereinigt, und die Hefte sind

neuerdings mit fortlaufenden Nummern versehen worden. Ihre Zahl beträgt 302; bis zum Jahre 1330 besteht, wenn auch mit mannigfachen Lücken, eine gewisse Kontinuität, und zwar beträgt die Zahl der Hefte bis zu diesem Jahre 283; die noch folgenden 19 Nummern betreffen zwei undatirte (No. 297 und 298), die sich chronologisch bestimmen und einreihen liessen, ein Blatt (No. 299) unwesentlichen Inhaltes von 1317, ein Konvolut von Fragmenten (No. 300) und endlich 15 Hefte, die sich auf die zwei Jahrhunderte von 1334 bis 1534 vertheilen. Zu den 287 hier erwähnten Heften treten sodann die aus der in den folgenden Regesten behandelten Zeit stammenden, in San Gimignano zurückgebliebenen. Da Carlo Strozzi bei der Fortführung ohne alle verständige Auswahl verfahren ist, weder etwa das Wichtigere fortgenommen, das Unwichtigere zurückgelassen, noch auch die Akten bestimmter Jahre nach Florenz geführt, auf die anderer Zeiten aber verzichtet hat, so ist die Trennung zwischen den Heften, die jetzt im Florentiner Staatsarchiv den Namen „Carte di San Gimignano“ führen, und den in San Gimignano zurückgebliebenen lediglich eine äusserliche, räumliche. Die auseinander gerissenen Theile gehören zusammen und erhöhen ihren Werth durch wechselseitige Ergänzung. Die in ihrer Heimath und an ihrer Ursprungsstätte verbliebenen Akten umfassen für die von uns behandelte Zeit 126 Hefte; die ihnen in neuerer Zeit gewordene Eintheilung ist eine ganz willkürliche; in den hier veröffentlichten Regesten werden sie nach ihrer modernen Signatur citirt. Ausser diesen Stadtbüchern, in denen sich die Erledigung der laufenden politischen, administrativen und theilweis der richterlichen Geschäfte wiederspiegelt, ist für die nachfolgende Zusammenstellung der sogenannte „Liber blancus“ herangezogen, ein jetzt in der Kommunalbibliothek in San Gimignano befindlicher starker Folioband von Pergamentblättern, in dem die Verträge der Kommune kopirt wurden, die zur Zeit seiner Kompilation noch von Wichtigkeit für Gegenwart und Zukunft erschienen. Dieses Urkundenbuch ist nach f. 1 „in regimine et potestaria dom. Gregorii q. Gregorii“, eines einheimischen Podestà, angelegt, der diese Würde dreimal in den beiden ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts bekleidet hat. Eine Eintragung auf f. 47 bezieht sich auf Fortfuhrung der Urkundenkopien im Jahre 1281; es sind dann auch weiterhin wichtige Verträge aufgenommen worden. Ferner findet man in den Regesten den Inhalt der für die politische Geschichte in Betracht kommenden Einzelurkunden erwähnt, welche die Provenienz „San Gimignano“ des Archivio Diplomatico im Florentiner Staatsarchiv enthält und die einstmals den Urkundenbestand des San Gimignaneser Municipalarchivs bildeten. Vereinzelt werden auch Urkunden anderer Provenienzen erwähnt. Endlich sind zur Vervollständigung die noch erhaltenen Protokollbücher der Notare von San Gimignano im Archivio Notarile des Florentiner Staatsarchivs) herangezogen.

Weder kann es die Aufgabe einer Einleitung sein, noch würde es in ihrem Rahmen gelingen, einen eigentlichen Ueberblick über dasjenige zu bieten, was die Regesten enthalten. Fehlt ihnen das Kolorit zeitgenössischer Geschichtserzählung, so haben sie vor einer solchen den Vorzug der Urkundlichkeit voraus und sie geben uns Einblicke, die der Chronist nicht oder doch nur in allgemeinen Worten mit sehr viel geringerer Deutlichkeit gewähren könnte. Was wir über innere Kämpfe in Florenz zur Zeit Kaiser Friedrichs II., was wir über die Kriege der Florentiner, was wir über Schlachten und Siege

erfahren, von denen bisher nichts bekannt ist, gedenkt der Herausgeber im zweiten Bande seiner Geschichte von Florenz zu verwerthen. Die Ergänzung unserer Kenntniss von den geschichtlichen Ereignissen, die sich in Toscana im zweiten und im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts abgespielt haben, erfährt durch Angaben, die uns nur in diesen Quellen aufbewahrt sind, eine sehr bedeutende Bereicherung, und das rücksichtslose Vorgehen der Florentiner gegen die kleine Nachbarstadt, die sich stets ergeben und folgsam erwies, nur weil man San Gimignano trotz fortwährender Heeresfolge und trotz allen Gehorsams nicht völlig traute, die Niederreissung der Mauern im Jahre 1255, die Aenderung des Statuts durch einen Machtspruch der Florentiner, erweisen die grausame Härte, mit der die Guelfische Bürgerschaft in dieser Zeit ihrer Vollblüthe den Nachbargebieten ihr Joch aufzwang. Höchst lehrreich ist es, den Kampf zu verfolgen, den San Gimignano drei Lustren zuvor mit allen Mitteln der Verschlagenheit, des Hinzögerns und der Bestechung geführt hatte, um sich, da offener Widerstand Wahnwitz schien, der Leistung des Treueides an Kaiser Friedrich II. zu entziehen. Trotz aller Machtgebote konnte dieses Spiel fast zwanzig Monate, vom 10. April 1240 bis zum 27. November des folgenden Jahres, fortgeführt werden, und man erkennt an der Betrachtung solcher Umstände, welche zähen Widerstände die Herrschaft des grossen Staufischen Kaisers in Italien zu bekämpfen hatte, eben weil es ein kleines und machtloses Gemeinwesen war, das diese Mittel der Intrigne und des Zögerns so lange erfolgreich anwenden konnte, in der Hoffnung, dass inzwischen ein Umschwung der Dinge etwa den Drang und Zwang beseitigen werde. Gleichwohl hat die Sache des Ghibellinismus einen mächtigen Anhang in der Kleinstadt gefunden. Es ist ein Märchen, wenn man auch San Gimignano zu den ergebenen Guelfenstädten zählte: noch im Jahre 1302 haben, wie sich durch Auszählung hat feststellen lassen, die Ghibellinen in San Gimignano um ein Geringes die Guelfen überwogen, und dem entsprach es, wenn durch die Geschichte der Stadt sich gleich dem rothen Faden das Bestreben hindurchzieht, mit den nur zum Theil vertriebenen oder zeitweise konfinirten Ghibellinen, deren Familienanhang und deren Gesinnungsgenossen aber zum grossen Theil in der Stadt lebten, zum Frieden zu gelangen. Solcher Friedensschlüsse erwähnen unsere Regesten mehrere. Es waren die Generalvikare Karls von Anjou, die sie stets zu hindern suchten, manchmal freilich nur zu Zwecken der Gelderpressung: sie waren es, die das Feuer der Parteileidenschaft stets von Neuem anfachten, während sich die Bürgerschaft nach Eintracht sehnte Man gewinnt von dem Verhältniss der Guelfen zu den Ghibellinen in einer toscanischen Stadt des 13. Jahrhunderts, da wir es einmal mit einiger Klarheit und nicht nur auf Grund von parteiisch gefärbten Berichten übersehen können, einen Eindruck, der wesentlich von dem herkömmlichen Bilde abweicht. Auch gegen den König Karl selbst, und zwar in der Zeit seiner grössten Macht, in den Jahren von 1268 bis 1270, wusste sich das guelfische Gemeinwesen zu Gunsten „seiner" Ghibellinen zur Wehre zu setzen, und es verstand das Harteste, was der König über sie verhängen wollte, abzuwenden.

Zeigt sich aus den Akten der kleinen Stadt des Val d'Elsa, dass die italienischen Reichsbeamten Kaiser Friedrichs II. der Bestechung nicht unzugänglich waren (und auch dies wird zu berücksichtigen sein als ein wichtiges Hemmniss der Durchführung der kaiserlichen Politik), so erscheinen

sie doch im mildesten Lichte, verglichen mit den Beamten des Anjou, deren Maassnahmen zum Theil geradezu darauf gerichtet waren, die Bürgerschaft zu veranlassen, durch Geschenke Rücknahme oder Milderung der Befehle herbeizuführen. Gelegentlich kam es zu offenem Feilschen um die Höhe der Bestechungssumme. Die Geschichte der Aussaugung Toscanas durch Karl von Anjou und seine Vikare ist noch zu schreiben; diese vollendeten in dem ruhebedürftigen Lande das unheilvolle Werk, das die Kämpfe der Guelfen- und Ghibellinen-Partei begonnen hatten; die innere Erschöpfung der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts blühenden toscanischen Kleinstädte ist die Wirkung dieser Ursachen gewesen. San Gimignano, Poggibonsi, Volterra haben sich nie wieder erholen können, und selbst Pisa und Lucca sind an den Folgen dieser Verhältnisse und der Parteikämpfe zu Grunde gegangen, Siena hat aufs Furchtbarste unter ihnen gelitten. Das einzige Florenz sog aus dem reinen und unverfälschten Guelfenthum die Kraft, der es eine hohe Blüthe verdankte, aber diese Blüthe hat das Mark vieler Gemeinwesen aufgezehrt, die um das erste Drittel des 13. Jahrhunderts einer glänzenden Zukunft entgegenzugehen schienen. Man ersieht aus den in diesen Regesten dem „Orienthandel" und dem „Handel im Allgemeinen" gewidmeten Abschnitten, wie die Fäden von der kleinen Bergstadt im Elsa-Thal sich ins byzantinische Reich, nach Egypten, nach Kleinasien spannen, wie die Unternehmungen ihrer Kaufleute Sardinien, Neapel und Sicilien umfassten. All dem haben diese Zwistigkeiten ein Ende bereitet; fortwährend musste man bereit sein, Menschenkraft und Geldmittel für Kämpfe einzusetzen, die zwar Florenz, die Welfenpartei, die neapolitanischen Könige interessirten, von denen aber die Bürgerschaft dieser Kleinstadt (wie die ihrer Schicksalsgenossinnen, über die wir weniger gut unterrichtet sind) nur die dauernden Nachtheile hatte. Jene von uns zusammengestellten Nachrichten betreffs überseeischer Handelsunternehmungen verstummen völlig mit dem Jahre 1277, und sie fliessen schon seit der Mitte des Jahrhunderts spärlich. Im Jahre 1317 aber hatte San Gimignano Pisa auf Klage wegen angeblicher Beraubung eines dortigen Kaufmannes zu erwidern, man glaube nicht, dass Solches wirklich geschehen sei, denn wegen ihrer Machtlosigkeit den Uebelthaten Mächtiger gegenüber komme es kaum vor, dass ein Kaufmann durch ihr Gebiet ziehe. Im Jahre 1270 musste man Prämien auf die Tödtung von Wölfen aussetzen, die Kinder auffrassen und sich in der Landschaft erschreckend vermehrten, weil infolge der Parteikämpfe und der daraus folgenden Unsicherheit das vormals blühend angebaute Gebiet grossentheils öde und menschenverlassen war.

Sehr reich ist das Nachrichtenmaterial, das die Regesten zur Geschichte der Stauferzeit, zu derjenigen Friedrichs II., Manfreds und Konradins, beibringen. Die Thätigkeit, die König Enzio als Reichslegat Italiens in Tuscien entfaltete, zeigt sich erst jetzt mit einiger Deutlichkeit. Die wichtige Abtheilung „Italische . . . Reichssachen" in den Böhmer-Ficker-Winkelmannschen Regesta imperii hätte aus dieser einzigen Quelle eine Erweiterung um einen ansehnlichen Bruchtheil ihres jetzigen Bestandes erfahren können. Von gleicher Wichtigkeit sind die Nachrichten bis zum Ende des Jahrhunderts und darüber hinaus, obwohl ihr relativer Werth sich dadurch abschwächt, dass wir, je weiter die Zeit vorschreitet, um so besser auch ohne sie über die Geschichte von Florenz und von Toscana unterrichtet sind. Zur Kritik

Giovanni Villanis bietet sich hier ein Material von ausserordentlicher Fülle und wie zur Kritik seiner Florentiner Chronik, so zu deren Ergänzung. Häufig genug führen uns auch die im Rath von San Gimignano gemachten Mittheilungen, die eingelaufenen Botschaften, weit über die Grenzen Toscanas hinaus nach der Lombardei, nach Umbrien, nach Neapel und Sicilien, ja nach Tunis zu den Kämpfen der französischen Waffen und denen Karls von Anjou gegen die Muhammedaner (1270). Ueber das Dasein des Castruccio Castracane in den Anfängen seiner Laufbahn (1307), von denen man fast nichts wusste, erhalten wir (1317) unerwartete Kenntniss, und wir erfahren die unbekannte Thatsache, dass er von Mailand zu Kaiser Heinrich VII. nach Pisa zog. Aber über die Einzelnachrichten von Wichtigkeit hinaus beruht die Bedeutung unserer Quelle darauf, dass wir für viele Jahre über den Gang der Ereignisse Schritt für Schritt aktenmässig unterrichtet werden.

Eine Reihe von Rubriken, den Allgemeinen Regesten zum Schluss hinzugefügt, enthält sehr Verschiedenartiges. Zunächst Beiträge zur toscanischen Handelsgeschichte des 13. Jahrhunderts; auf die Aufklärung, dass im Orient unter dem Gesammtbegriff der Pisaner die Toscaner überhaupt verstanden wurden, ist einiges Gewicht zu legen, ebenso wie auf den Nachweis Florentiner Tuchhandels im Orient schon im Jahre 1224 und auf Mittheilungen betreffs des Florentiner Orienthandels überhaupt. Auf die Nachweise betreffs der in jenen toscanischen Gegenden längst verschwundenen Krokuskultur, des Handels mit dem kostbaren Färbemittel zur Erzeugung des Goldgelb und mit dem als Speisewürze verwendeten Safran ist Aufmerksamkeit gewendet worden, und es verlohnt wohl, dieselbe auch darauf hinzulenken, wie Krokus als Mittel für Zahlungen seitens der städtischen Behörden und zu Geschenken an Fürsten wie zur Bestechung von Reichsbeamten häufig verwendet wurde; das Erstere hat man als einen letzten Ausläufer der Naturalwirthschaft zu betrachten in einer Zeit und in einem Gemeinwesen, in der und von dem aus bereits ein lebhafter überseeischer Handel getrieben wurde. Die weiteren Abschnitte über Unterricht, dann über das sehr blühende mittelalterliche Gauklerwesen (wovon uns für Toscana verhältnissmässig wenig Zeugnisse erhalten sind), über die Art der Hinrichtungen und über manches Andere dürfen wohl auf einiges Interesse rechnen, obwohl sie, wenn man strenge Schablone anlegen will, in den Rahmen von Forschungen zur Florentiner Geschichte nur in Bezug auf vereinzelte Nachrichten hineingehören. Gleiches gilt von den an sich wichtigen und interessanten Aktenstücken über die Juden in San Gimignano (1254 bis 1392 bezw. 1430). Gerade die Verhandlungen mit einem kleinen Gemeinwesen, das durch die oben beregten Ursachen und dann durch einen erbitterten Kampf mit Volterra geschwächt war, gewähren wichtige Einblicke in die Beziehungen zu jenen Gelddarleihern

Es ist noch ein Kurzes über die bisherige Benutzung dieser sehr reichen Materialien hinzuzufügen. Die einheimische Litteratur San Gimignanos umfasst zwei allgemein bekannte Werke: Coppi, Annali di San Gimignano von 1695, und Pecori, Storia della terra di San Gimignanó, 1853, beide in Florenz erschienen. Den Verfassern beider Werke war das Vorhandensein jener Stadtbücher ihrer Heimathstadt wohlbekannt, und beide haben sie benutzt, aber theils mit so eng begrenztem lokalen Interesse, theils mit so vollständiger Unkenntniss der allgemeinen geschichtlichen Zusammenhänge, dass die neuere

Forschung keinen oder doch nur höchst dürftigen Nutzen aus demjenigen gezogen hat, was jene Autoren unseren Quellen entnahmen. Ueberdies hat Pecori die in Florenz befindliche Hauptmasse der „Carte di S. Gimignano" nicht direkt verwerthet, sondern er hat sich an den bereits charakterisirten, des Zusatzes genauerer chronologischer Angaben entbehrenden Stichworten, die Carlo Strozzis Auszüge ihm darboten, genügen lassen, wodurch seine Mittheilungen einen verschwommenen, unsicheren Eindruck machen. Daraus erklärt es sich denn auch wohl, dass die moderne Forschung sich durch jene Lokalhistoriker nie gelockt fühlte, deren Quellen nachzuspüren. — In neuester Zeit ist einer jener vierhundert Urkundenbände für eine Veröffentlichung in einer der Territorialgeschichte gewidmeten Zeitschrift „Miscellanea Storica della Valdelsa" verwendet worden, in der Eugenio Casanova (dem als bisherigem Beamten des Florentiner Staatsarchivs auch die bessere Aufbewahrung und die Neunumerirung der „Carte di San Gimign." zu danken ist) 1896 über „Trattative del Commune di S. Gimign con Clemente IV dopo Benevento" handelte. Die auf die Absolution der Stadt vom Interdikt bezüglichen Aktenstücke sind von Casanova mit vollständigster Präzision abgedruckt worden; das bezügliche Citat findet man bei den Regesten der betreffenden Rathsverhandlungen des Jahres 1266. Del Lungo druckte sechs Briefe aus diesen Akten aus dem Jahre 1301 in seinem „Dino Compagni", I; 2 p. XLV—XLVIII. — Ferner ist ein Heft der Carte, und zwar des Jahres 1300, kürzlich auf Veranlassung des Herausgebers dieser Regesten zu einer Veröffentlichung im „Bulletino della Società Dantesca Italiana" durch den Leiter dieses Organs, M. Barbi, verwendet worden. (Vgl. unter 1300. Mai 7.) Aber all dies zusammengenommen beträgt nach Menge und Bedeutung nur einen verschwindend geringen Bruchtheil dessen, was an historisch Bemerkenswerthem die städtischen Akten der toscanischen Kleinstadt enthalten.

Einige Worte wären noch darüber hinzuzufügen, warum als Abschluss der Regesten gerade ein Zeitpunkt gewählt ist, der in der Geschichte San Gimignanos in keiner Art Epoche machte. Es hätte nahe gelegen, sie bis zu dem Zeitpunkt herunterzuführen, wo das von inneren und äusseren Kämpfen ermattete Gemeinwesen sich Florenz widerstandslos unterwarf (1349). Aber schon in den letzten Jahren, die die vorliegende Veröffentlichung umfasst, fliessen die Nachrichten von erheblichem Interesse überaus spärlich; den Kämpfen gegen die Familie Ardinghelli, lokalgeschichtlich von grosser Wichtigkeit, hätte in jenen Jahren ein breiter Raum gegönnt werden müssen, während sie doch nur ein bedingtes allgemeines Interesse beanspruchen können; endlich ist, was auf die Unterwerfung unter Florenz Bezug hat, bei Pecori mitgetheilt, weil die Stadtbücher dieser Jahre in San Gimignano zurückgeblieben sind. So ist denn auf Vollständigkeit nur bis zum Jahre 1332 Werth gelegt worden, und die wenigen auf dieses Jahr folgenden Notizen sind nur hinzugefügt, um das Material der Serie der Florentiner „Carte di S. Gimign." zu erschöpfen, soweit diese in leidlicher Kontinuität vorliegen, oder, wie dies beim letzten Regest der Fall ist, um der Verbindung willen, in dem dessen Inhalt mit einem anderen Theile dieser Veröffentlichung steht.

Florenz, 1. November 1899.

Allgemeine Regesten.

1217.

Okt. 29. (In eccl. Montis Gabri.) Ugo Grotti, Podestà von S. Gimignano, erbittet und erhält vom Bischof Paganus von Volterra Dispensation von der Bestimmung des Statutes, welche vorschreibt, dass, wer das Amt des Podestà, Kämmerers, consiliarii minoris consilii und desjenigen qui recipit intratam salmarum bekleidet hat, es während der nächsten fünf Jahre nicht von Neuem innehaben darf. — Kommunalarchiv in S. Gimignano. — Liber blancus f. 16. 1

1218.

Febr. 18. (In castro de Colle.) Die von Colle erneuern das Bündniss mit S. Gimignano. — KAG. — LB. f. 19. 2

1219.

Nov. 18. (Castelfiorentino.) Drei consules Castri Flor. mit Zustimmung zweier specialium consiliariorum und der Majorität des consil. gener. versprechen denen von S. Gimignano Sicherheit in ihrem Gebiet. — Staatsarchiv Florenz. — Provenienz S. Gim. 3

1220.

Mai 19. In choro plebis S^i^ Johannis de Monte Vultrario (Montevoltrajo). — Paganus, Bischof von Volterra, und benannte Edle sowie der Kämmerer der Kommune Volterra schwören, den Befehlen des Bischofs von Florenz oder des Propstes von Casole oder desjenigen von Montevoltrajo zu folgen betreffs des zu schliessenden Friedens zwischen dem Bisthum Volterra, der Kommune S. Gimignano und den Pannochieschi einerseits und der Kommune Volterra und ihren Verbündeten andererseits. — Am gleichen Tage ordnen die beiden bezeichneten Geistlichen als Delegirte des Bischofs von Florenz, Legaten des Papstes an, dass der Friede geschlossen werde. Der Bischof von Volterra, Bernardinus Pannochie, und Gregorius, Podestà von S. Gimignano, befreien alle anlässlich des Krieges gefangen Genommenen. — Am 24. schwur ein Theil der Bürgerschaft von S. Gimignano Befolgung der Vorschriften wegen des Friedens. — StAF. — Provenienz Volterra. 4

Juli. Zu der von Sanzanome, Hartw. Quell. u. Forsch. I. 18 ss., berichteten Einnahme und Zerstörung des Kastells Mortennano im Elsa-Thale, die nach längerem Kampf erfolgte, berichten Behauptungen der Parteien und Zeugen-

1220.

aussagen von 1230, 6. März. Carte di S. Gim. 11 f. 12² ss. und 12 f. 14² ss., einiges Nähere. Einer der vormaligen Herren von Mortenano aus der Familie der Filii Scorcialupi, dominus Johannes Albertini, verklagte Giulianus Lulii de Nuovoli wegen einer jährlichen Getreideabgabe von einem Podere, das derselbe von ihm oder seinen Vorfahren innehabe. Julianus behauptet: quod ... domin. Johannes et alii consortes sui de Mortenano habuerunt et habent guerram cum comuni Florentino. — Domin. Joh. confitetur, quod habuerunt guerram, set negat nunc habere. — Item ponit (Julianus) quod occasione pred. guerre com. Flor. et alii pro eis (!) destruxerunt et occupaverunt castra et homines et res et destruunt et occupant, que pertinent ... ad dictum dom. Johannem et ad alias consortes suos de Mortenano et Novoli et districtu. — Domin. Joh. confitetur quod fuit de Mortenano factum ... violenter, set nunc non credit, quod fiat; de Nuovoli negat in totum. — Item ponit, quod comune Florentie ... compellebat et compellit a X annis hucusque per juramentum et banna omnes homines, qui de jure vel de facto serviebant illis de Mortenano, quod non serviant, immo comuni vel alii pro comuni servitia dent. — Dom. Joh. negat. Ein Zeuge sagt aus, Alle von Novoli seien wegen des Krieges fortgegangen et steterunt per 4 annos, quod non reversi sunt; dann seien wieder Einzelne zurückgekehrt et modo (1230, März) dicit quod nullus habitat ibi propter guerram cum Senensibus. — Ein anderer Zeuge sah die Zerstörung von Mortenano selbst nicht, sah aber die Florentiner ibi ad assedium cum manganis et post vidit (castrum) destructum. — Ein Zeuge hörte den Buonus Guerigi, balitorem ville S[i] Stephani de Graticchia precipere in ecclesia et platea ex parte potestatis Flor., quod omnes qui debebant aliquod servitium facere illis de Mortenano deberent facere illut comuni Flor. — Buonus Guerigi: er sah dominum Baldovinettum (jetzigen Besitzer des streitigen Podere) et nuntios comunis Flor intrare podere, quod tenebat Julianus et alia poderia, que habebant filii Scorcialupi ... et nunc habet et laborari facit dom. Baldovinettus. Er war balitor populi S[i] Stephani et de Nuovoli bis post destructionem Mortenani et tunc fuit ei preceptum per nuntios comunis, quod non sineret deportari blavam poderis Juliani et aliorum poderium predictor. filiorum Scorcialupi nisi per nuntios Baldovinetti. — Ein Zeuge sah occasione pred. guerre destrui a Florentinis Mortenanum et Castaniolum. — Magist. Bonamichus f. Burnetti war in Mortenano quando Florentini posuerunt ibi assedium et fuit ibi captus et fuit ductus Florentiam pro prisione et vidit destrui Mortenanum et guerram inter Florentinos et illos de Mortenano et dominus Johannes fuit inde captus. — Ein Zeuge nescit pacem factam esse inter Florentinos et Mortenanenses, immo credit quod guerra sit inter eos et dicit quod propter guerram dictam illi qui habitabant in prefatis locis et eorum confinibus cessaverunt se et ibi non habitant. 5

1222.

— „Al tempo che era podestà di S. Gim. Mess. Stefano, l'a. 1222 negli Statuti di S. Gim. si conteneva“: S. Gimignano habe die Pisaner zu schützen, zumal wegen Sardinien und wegen Lucca, und habe Mannschaften zu entsenden „nell'esercito di Sardegna e nell'esercito de'Pisani contro Lucca“. — Spoglio Strozziano d. StAF. — Strozz. Ser. II No. 40 ad ann. (Vgl. unter 1232, Mai 10.) 6

1223.

Jan. 15. (In cassaro S[i] Miniatis.) Alexander S[i] Miniatis castellanus pro dom. Gontholino imper. aule dapifero et Tuscie legato, consensu Loderii militis ejusdem, socii in cassaro S[i] Miniatis et habito consilio bonorum et sapientum virorum S[i] Miniatis verspricht drei Gesandten von S. Gimignano (von denen einer consul mercatorum) für die von S. Gimignano sicheren Durchzug durch das Gebiet von S. Miniato gegen Zahlung der gewohnten pedagia, und Gewährung von Recht 30 Tage nach Klage. Die Gesandten von S Gimignano versprechen Reciprocität. — StAF. — Provenienz S. Gim. — Gedr. Ficker, Forsch. IV, 338. 7

— „Alcuni di S. Gim. . . . vanno nell'esercito de'Pisani." — Spoglio Strozziano d. StAF. — Strozz. Ser. II No. 40 ad a. 8

— Benannter leiht Benanntem ein Pferd „perandare nell'esercito de'Sanesi". — Ebend. ad a. 9

1225.

— Ermordung des Podestà von S. Gimignano, Rodolfinus aus Prata. — S. 1228, Dez., und 1238, März 5. 10

1226.

— „Teberto da Montetignosolo e incolpato al podestà di S. Gim. di haver dato cenno col fuoco a'Volterrani nella guerra, che di presente havevano con i Sangimignanesi." — Spoglio Strozziano ad a. — Erwähnung des Krieges mit Volterra. „tempore dom. Pazi ol pot. S[i] Gem." in Zeugenaussagen von 1252, 27. Febr. Carte di S. Gim. 66 f. 11. 11

— „J. Sangimignanesi assediano il Castello della Hera." — Spoglio Strozziano ad a. 12

1227.

Juli 16. (S. Gim.) Erneuerung des alten Bündnisses zwischen Colle und S. Gimignano. (Pod v. S Gim.: Phylippus Paltonerii civ. Senensis). — LB. f. 23. 13

Sept. 20. (S. Gim.) Podestà und Kämmerer versprechen dem Gilius de Senis Zahlung von 16 libr. den. Pis. für Ausgaben, die er und ein Genosse gemacht, als sie mit fünf Pferden und einem Lastthiere waren in exercitu, quem fecit com. S[i] Gem. apud castrum de Nigra. — StAF. — Provenienz S Gim. 14

Okt. 10. (S. Gim.) Schwur des Podestà, der Mitglieder des General- und Spezialrathes (93), darunter die vier rectores contrate, ein consul mercatorum und ein rector artium (ein „pizzicaiolus"), den Schiedsspruch des Inghiramus de Magerta, Podestà von Siena, betr. der Streitigkeiten zwischen S. Gimignano und Montevoltrajo einer- und Volterra andererseits zu beobachten. Dazu weitere Schwüre am 26. Nov. in Volterra, 27. Nov. in Montevoltrajo, 28. Nov. in S. Gimignano, am 10. Dez. in generali contione civitat. Senensis. — Am 15. Dez. schwuren sich in Siena der Podestà von Montevoltrajo, der alte und der neue Podestà von S. Gimignano und dominus Albertus comes, potestas de Volterra wechselseitig Frieden — Schiedsspruch des Podestà und des consilium campane von Siena, gefällt am 10. Dez.; dessen wesentlichster Punkt, dass Montevoltrajo sowohl von Volterra wie von S. Gimignano unabhängig, in seiner Freiheit verbleiben soll. — Die Urkunden sämmtlich im StAF., Provenienz Volterra. Letztere auch mit Datum 4. Dez., LB. f. 24[t]. — Für Erfüllung der Vor-

1227.

schriften des Schiedsspruches hatte S. Gimignano in Siena eine grössere Anzahl von Kindern vergeiseln müssen, die mehrere Monate dort blieben. 1228, Jan., Zahlung an Frauen, die für sie kochten, ihre Betten in Ordnung hielten und ihnen die Köpfe abwuschen. — Carte di S. Gim. 4 f. 3². — Der Kämpfe zwischen S. Gimignano und Volterra zu Anfang des Podestàjahres des Filippus Paltonerii thun auch Zeugenaussagen von 1252, 27. Febr., Carte 66 f. 11, Erwähnung. 15

1228.

Jan. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der mit scutifer nach Montetignosolo ritt, um zu erfahren, ob es wahr sei, dass dieses castrum sich den Florentinern ergeben wolle. — Carte di S. Gim. 4 f. 6. 16

Febr. (S. Gim.) Ausgabe für Boten, der Brief der Kommune S. Gimignano nach Siena an den potestas Senensium überbrachte, quia dicebatur quod lis et discordia erat Senis inter domin. Mulpilium pot. de Senis et homines dicte civitatis (und zwar, f. 8, „occasione castri d'Orgia"). — Ebend. f. 7². 17

März. (S. Gim.) Vielfache Zahlungen pro facto exercitus et assedii castri de Nigra. S. 1227, Sept. 20. Unter denen, die Zahlung und Vergütung für verlorene Pferde erhalten, mehrere Florentiner. Theilweise wird Krokus als Zahlungsmittel verwendet, wobei die libra desselben mit 36 sol. zur Anrechnung kommt. — Ebend. f. 9² ss. — Weitere Zahlungen, auf den Kampf bei Nigra bezüglich, im April; f. 19² ss. 18

„ Der Podestà von S. Gimignano, Gualterius, geht nach Pisa, um auf Bitten Colles dort das Geld zu verlangen, das Collemses recipere debebant a com. de Pisis pro exercitu de Sardinea et pro requirendis denarios quos Ranuccius Bulgaris debet recipere . . . occasione exercitus castri de Bosco. — Ebend. f. 17. 19

Juni. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief der Kommune S. Gimignano brachte, ad mansiones potestatibus de Pisis et Senis qui ibi erant simul. — Ebend. f. 27². 20

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten ad exercitum et hostem Florentinorum causa sciendi negotia exercitus Florentinorum et portavit litteras com S[i] Gem. in 4 diebus; an zwei weitere Boten desgl. — Ebend. f. 28. 21

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten qui ivit ad exercitum Lucensium et ivit Pistoriam causa sciendi nova exercitus Lucensium et nova civit. Pistorii. — Ebend. 22

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten ad castrum de Montetopoli ad exercitum Pisanorum causa sciendi quam viam Pisani facerent et quo irent. — Ebend. 23

„ (S. Gim.) Zahlung an den Podestà, der nach Colle ging, quia pot. de Colle misit duos nuntios dom. Gualterio, ut iret Colle, quia homines de Colle inter se preliabantur. 8 berittene Begleiter und 34 pedites gingen mit ihm. — Ebend. f. 28² u. 29. — Der Streit hatte castrum de Monte Gabro zum Anlass. — Ebend. f. 29². 24

„ Der Podestà von S. Gimignano geht nach Pisa, um die Aufhebung der vom dortigen Erzbischof gegen Podestà und Rath von S. Gimignano wegen Verurtheilung des Ranerius f. Gregorii verhängten Exkommunikation zu erlangen; die Aufhebung erfolgte. — Ebend. 25

1228.

Juni. (S. Gim.) Zahlung für eine Kerze pro faciendis comsiliis ... duabus vicibus quamdo domin. Ubaldus de Pisis venit huc. — Ebend. f. 31. 26

Aug. (S. Gim.) Ein Judex von S. Gimignano ging nach Siena, um zu bitten, die Sienesen mögen nicht gegen Colle reiten. — Ebend. f. 31[2]. 27

Nov. (S. Gim.) Zahlung an Boten in geheimer Angelegenheit an den Archidiakon von Florenz. — Ebend. f. 40[2]. 28

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten an Podestà von Colle, der diesen ersucht, ut mitteret ambasciatores Florentiam pro factis com. S[i] Gem. — Ebend. 29

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nachts nach S. Appiano ging, um für die Kommune S. Gimignano mit dem Archidiakon von Florenz zu sprechen. — Ebend. f. 41. 30

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, abgeschickt, zu erkunden, ob es wahr, dass die von Colle ad invicem preliabantur. — Ebend. f. 42[2]. 31

„ Totum comune S[i] Gem. ging pro actamda lite et discordia inter homines de Colle. — Ebend. f. 43. 32

Dez. Ivit. domin. Bonimcontrus Orlandini Uberti Florentiam pro com. S[i] Gem., um Podestà und Rath zu bitten, de facto denariorum quos petant Detaiutus et Scarpa pro facto salis (ihnen war 1226 ein Salztransport, von Volterra nach Lucca bestimmt, in Castelfiorentino fortgenommen worden. Urkunden 1226, 8. u. 23. Dez., StAF. — Provenienz S. Gim.) und ferner ut deberent (sc. Florentini) actare litem et discordiam que est in castro de Colle. — Ebend. f. 46[2]. 33

„ Der Podestà Gualterius geht ad loquendum domino Rosoni et dom. Bocchaccioni de Prata alia vice pro tractanda pace pro com. S[i] Gem. cum eis de morte dom. Rodolfini ol. potestatis S[i] Gem. (Podestà des Jahres 1225). — Ebend. 34

„ (S. Gim.) Zahlung bezüglich der Zeit des domin. Paczus Ysacchii (Podestà 1226) cum erat guerra inter com. S[i] Gem. et com. de Volterris. — Ebend. f. 47. 35

„ Gesandte von Florenz in Colle. — Ebend. f. 48[2]. 36

1229.

Febr. (S. Gim.) Zahlung für Stoppeln und Stroh, um Colle ein Feuerzeichen, „falò“, zu geben, dass S. Miniato gegen Montetignosoli ziehen wolle. — Zahlung für 350 nach Montetignosoli an die dortigen pedites geschickte Brote. — Carte 112, irrig 1271 bezeichnet; unpaginirt. 37

Juni 18. (Volterra, in eccl. majori.) Bischof Paganus verhängt über S. Gimignano (Rektor, d. i. Podestà, Beamte und Kommune) Exkommunikation bezw. Interdikt, weil S. Gimignano sich der dem Bisthum Volterra gehörigen castra et villae Puliciano, Ulignano, Gambassi und Montetignosoli bemächtigt. — Bischöfl. Arch. Volterra; sec. XIII, Dec. 3, No. 26. 38

Sept. (S. Gim.) Zahlung für Pferd, verloren in exercitu de Montese. — Carte 112; unpaginirt. 39

„ (S. Gim.) Zahlung an nuntius qui ivit Cavriglianum ad sciendum si Pisani venire[n]t per S[um] Geminianum cum ibant in exercitum Senensium. — Ebend. 40

1229.

Sept. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der beritten an den Podestà von Montetignosoli ging; ad inviandum Pisanos per viam de Era cum ibant in exercitu Senensium; et tunc non venerunt. — Ebend. 41

„ (S. Gim.) Zahlung für Maulthier, das Einer nach Pisa ritt, ad rogandum Pisanos, ne venirent per S^{um} Gem. cum irent in exercitum Senensium. — Ebend. 42

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen quia ivit in exercitu Florentinorum et Senensium pro factis novis sciendis. — Ebend. 43

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen ad significandum dom. Gualterio, ut tractaret, ne Pisani redirent per castr. S^{i} Gem. — Ebend. 44

„ (S. Gim.) Zahlung von Zinsen für der Kommune gewährte Darlehen. Dieselben betragen 19,95 Prozent. — Ebend. Die sehr zahlreichen Angaben dieser Art werden künftig übergangen, wo kein besonderer Grund zur Erwähnung vorliegt. 45

1230.

Jan. 24—26. (Gambassi.) Urkunde mit eingehender Darstellung, wie Bischof Paganus von Volterra in Gambassi hart von den Sangimignanesen belagert wird. Unter den bei ihm Anwesenden Curradus comes. — Urkunde aus Bischöfl. Arch. Volterra, gedruckt Giachi Ricerche Stor. di Volt., Volt. 1887, p. 470. 46

Nov. 22. (Florenz.) Schiedsspruch des Podestà von Florenz zwischen Giamfante f. cond. Berbellotti de filiis Fantis de Flor. und der Kommune S. Gimignano wegen seiner Ansprüche aus der ihm vom Bischof Paganus von Volterra beziehentlich von den Leuten der Ortschaften gewährten „seguoria seu vescontaria“ von Gambassi, Pulicciano und Ulignano, wegen welcher Florenz ihm gegen die Sangimignanesen Repressalienrecht gewährt hatte. — Santini „Documenti“. Fir. 1895, p. 395. 47

1231.

(S. Gim.) Podestà Janfante filiorum Fantium (Fifanti) aus Florenz, der im vorigen Regest genannt. — Carte 14. 48

März 21. (S. Gim.) Geistlicher, Prokurator des Bischofs Paganus von Volterra, übergiebt im Chor der Pfarrkirche Brief des Bischofs an den Podestà von S. Gimignano, wonach er, durch Krankheit verhindert, nicht selbst kommen könne, um die Absolution zu ertheilen. Seinem Prokurator sollen zwölf Geiseln und zwölf Bürgen für Leistung von Genugthuung für die erlittenen injuriae gestellt werden, dann könne er auctoritate nostra et dom. pape qua fungimur S. Gimignano absolviren. Der Podesta erklärt, nichts von Alledem zu thun, wenn nicht der Bischof selbst komme. — Bischöfl. Archiv Volterra. Sec. XIII. Dec. 3, No. 29. 49

März. (S. Gim.) Zahlung von 37¾ sol. pro 5 bracchiis panni gamurre pro indumento cervi, ferner für eine Decke für diesen Hirsch, der auf Beschluss des grossen und kleinen Rathes domino Oddoni pot. Flor. geschickt wurde. — Carte 14 f. 6 ᶻ. 50

April. (S. Gim.) Zahlung an schutiferus potestatis, der mit dem Podestà sechs Tage in Fucecchio war, wohin er ging, ad loquendum cum potestate Flor. — Ebend. f. 8 ᶻ. 51

1231.

April. (S. Gim.) Zahlung fürs Einsalzen von Rehen, die den Podestas von Pisa und von Florenz vorgesetzt werden sollen, wenn diese nach S. Gimignano kämen. — Ebend. f. 9 ². 52

„ (S. Gim.) Zahlung für Boten an Einen, der nach S. Gimignano kommen soll, um sich vorzubereiten, causa eundi in exercitu Florentinorum. — Ebend. 53

„ (S. Gim.) Zahlung an den Podestà, der acht Tage in Florenz war, um dort befindliche Geiseln von S. Gimignano auszulösen, et etiam pro reducenda anbasciaria habita a Vulterranis comuni Flor. — Ebend. f. 10. 54

„ (S Gim.) Zahlung für Pferd Eines, der nach Florenz ritt, significando potestati Flor., ut veniret huc. quia potestas Pisana jam venerat usque Peciole causa veniendi ad S^um Gem. — Ebend. — Ferner erst im Mai gezahlte Ausgaben (f. 11 ², 12 ² u. 14 ²) für Pfeffer und crocus navanzatus, Eier und Brot, verwendet pro facienda piperata (Rehpfeffer), que fuit missa potestati Flor. cum carnibus caprioli, et aliis potestatibus qui venerant ad S. Gemin., desgleichen für Wein und Brot, Hammel und Kapaunen für den Podestà von Florenz und Zahlung für erba que fuit projecta sub ulmo cum potestas Flor. stetit ibi ad ludendum. 55

Mai. (S. Gim.) Unter den ersten Ausgaben des Monats: Zahlung für Pferd für Einen, der nach Florenz ging, cum potestate et cum quibusdam aliis pro discordia que erat inter dominum Oddonem potestatem (Otto von Mandello aus Mailand, Podestà von Florenz) et quosdam ejusd. civitatis et stetit per 3 dies. (Den Podestà von S. Gimignano begleiteten nach Florenz zwei Gesandte der Kommune, deren einer dominus Lambertus calzolarius war, ein Notar, fünf scutiferi, einer pro faciendis expensis, ein siniscalcus und ferner ein dominus (wohl Ritter des Podestà). — Ebend. f. 10 ². 56

„ Der Podestà von S. Gimignano geht nach Florenz causa inveniendi acta inter Flor. et homines S^i Gem. et causa faciendi fieri tentorium pro comuni. — Ebend. f. 12 ². 57

Juni. (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Montevoltrajo, dessen Kommune aufgefordert wird, comestibilia an S. Gimignano zu verkaufen, welch letzteres sie volebat mittere in exsercitu Florentino. — Ebend. f. 14. — Es wird ausgerufen, dass die Leute von S. Gimignano mit Brot, Wein und anderen Lebensmitteln ins Heer der Florentiner gehen sollen. — f. 14 ². Der Podestà von S. Gimignano im Heer der Florentiner. — Zahlung an Boten, an denselben, der mit dem Heer der Florentiner aput Strovam war. — Desgl. für zwei Botschaften an denselben in exercitum prope Senas cum litteris comunis ad potestatem. — Ebend. — Zahlungen an Podestà und Andere für 18 Tage, die sie im Heere der Florentiner waren. — f. 15. — Zahlung 6 l. 8 s. 4 d. cuidam Florentino qui moratur in Canemala pro 55 brachiis zendadi rubei de quo fuerunt facte mainiere . . . militum in suprascr. exsercitu pro comuni. (Die Zahl der Ritter betrug zehn.) — Ebend. f. 15. — Zahlung für Notar, der mit dem Viktualientransport zum Heere ritt, positum justa Senas et stetit per 6 dies. — f. 15. — Ausgabe für Fahne (mainera) für das „forum“, das mit den von S. Gimignano geschickten Viktualien im Heer der Florentiner gehalten wurde. — f. 15 ². — Zahlung an Einen, der den Rittern den Sold brachte, et oviavit eis ibi (Monte Rainaldi) et stetit per 2 dies. —. Ebend. 58

1231.

Juli. (S. Gim.) Zahlung von 43 sol. 7 den. an Drictafede Acciaiolo, die dieser dem Podestà von S. Gimignano in Florenz geborgt hatte. (Wohl die früheste Erwähnung der Acciaiuoli als Geldverleiher.) — Ebend. f. 17. 59

„ (S. Gim.) Zahlung an scutifer, der mit dem Podestà ritt, ea die qua trassit ad rumorem Sanensium versus Elsam. — Ebend. 60

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen qui ivit usque Trebium in exsercitum ad sciendum nova de exsercitu. — Ebend. f. 18. 61

„ (S. Gim.) Zahlung der Miethe eines Pferdes für einen Judex, der ritt, prope Podium Bonizi cum ambasciatoribus Pisane civitatis, qui ibant Senas et timebant injuriam. — Ebend. 62

„ (S. Gim.) Podestà ging nach Florenz wegen dom. Tedicus et dom. Ildebrandus, qui erant capti Florentie. — Ebend. f. 18[2]. (Sie waren aus Montevoltrajo und in Florenz vergeiselt. — f. 20[2].) 63

„ (S. Gim.) Judex begiebt sich nach Colle, weil der dortige Podestà, Jacobus Nasi, gefangen ist, um zu besprechen, wer für den Rest seiner Amtszeit dort regieren soll, und um die von Colle von weiteren Streitigkeiten abzuhalten. — Ebend. f. 19. 64

Aug. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der dem Podestà nachritt, usque Vicum, cum Senenses in curia Simifonti equitarunt. — Ebend. f. 20[2]. 65

Sept. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief an den Podestà von Florenz brachte, cum erat in exsercitu ultra Senas presenti et posteriori facto. — Ebend. f. 25. 66

Okt. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Briefe der Kommune brachte, ad dom. Cacciacontem vicarium dom. imperatoris ad Aritium et per multas partes. — Ebend. f. 26[2]. 67

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der einem Nuntius des Kaisers den Weg nach Volterra zeigte. Der Nuntius hatte Brief des Kaisers nach S. Gimignano gebracht. — Ebend. f. 27[2]. 68

Nov. (S. Gim.) Ausgabe für Stroh, auf den Platz vor der Pfarrkirche gelegt, als domin. Baldovinectus (aus Florenz) schwur und die Signorie von S. Gimignano empfing. — Ebend. f. 29[2]. (Er war Podestà für 1232. Sein voller Name: Baldovinettus q. Ciceris. — LB. f. 28.) 69

„ (S. Gim.) Zahlung für Einen, der einem Nuntius des Kaisers den Weg weist und ihn bis Montemaggiore geleitet. — Ebend. 70

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Einen, qui servivit comuni super sindicatione illorum, qui fuerunt super mena inter comune et archidiaconum Florentinum. — Ebend. f. 34[2]. 71

„ (S. Gim.) Vergütung an einen Florentiner, auf Verlangen der Kommune und des Podestà Otto von Florenz. Ebend. f. 39[2]. 72

1232.

Jan. 13. (S. Gim.) Im Rath werden 4 boni homines, 2 milites und 2 pedites erwähnt, welche die Zunftstatuten revidiren und die Lohn- und Preissätze derselben ad modum competentem reduziren sollen. — Carte 18 f. 2[2]. 73

Jan. 14. (S. Gim. Im Rath auf Ersuchen des Podestà von Montevoltrajo beschlossen, Gesandte nach Florenz zu schicken, um dom. Tedicius de Monte-

1232.

vultraio (s. 1231, Juli) aus der Vergeiselung zu befreien und um ferner zu befreien omnes alios nostros castellanos, qui sunt Flor. in captione et etiam dom. Ildebr. Bulgarum. — Ebend. f. 3. 74

Jan. 19. (S. Gim.) Im Rath der 50 homines, mit dem die rectores artium versammelt sind, beantragt der Podestà einen fondachus für die Komm. S. Gim. in Florenz und einen in Pisa zu erwerben, wie dies im Statut bestimmt sei. — Es findet Berathung darüber statt, ob fondacum oder hospitium loco fondachi zu nehmen sei. — Einer räth, keines zu nehmen; einer: zwar eines in Pisa, aber keines in Florenz zu nehmen, nisi prius declaratum fuerit de debitis Florentinorum; wenn dies geschehen, acquiratur hospes unus a mercatoribus S[i] Gem. in civitate Flor. — Beschlossen jetzt, nichts zu thun, weder betreffs Pisas, noch in Betreff von Florenz. — Ebend. f. 4. 75

Jan. (S. Gim.) Der Podestà Baldovinettus verlangt Rath, was zu thun, da der Bischof von Volterra zum Kaiser gehen wolle. — Notar Andreas räth: ut bene societur cum bonis hominibus episcopatus, und Gesandte zu schicken pro audienda concordia inter nos et Vulterraneos. — Beschlossen ut potestas respondeat bene dom. episcopo. — Ebend. f. 4[a]. 76

April 15. (S. Gim.) Im Rath erscheinen als Gesandte von Florenz Buttrigellus Sitii und Rimbertus mit der Aufforderung ad preparandum se, si opus fuerit comuni de Flor. causa serviendi, cum exercitus erit contra eorum inimichos. — Einstimmig beschlossen, ihnen zu antworten quod ista terra desiderat servire com. Flor. in omnibus, in quibus potest . . . et qualiter ista comunitas cotidie sustinet dampnum et libenter, amore comunis Flor., et guerram et hodium omni die. — Ebend. f. 8. 77

April 28. (S. Gim.) Im Rath auf Ersuchen der Gesandten von Montieri beschlossen, eine (nicht bezeichnete) Bitte für Montieri an den Bischof von Volterra zu richten, et etiam de rogamda potestate et comuni de Flor. de eorum facto si exercitum facerent comtra Senemses. Ferner beschlossen, wenn der Podestà von Florenz Nachricht giebt, soll der Podestà von S Gimignano mit zehn Rittern zum Heere der Florentiner gehen. Ein Theil der Minorität hatte gewünscht, dass, wenn möglich, nichts geschehe; ein anderer, dass keine Hülfe geleistet werde, si Florentini iverint ex illa parte civitatis de Senis, d. h. wenn der Kriegszug nach dem Gebiet südlich Sienas gemacht werde. — Ebend. 78

Mai 1. (S. Gim.) Beschlossen, jetzt keine Gesandten nach Florenz wegen benannter Vergeiselter zu schicken, propter exercitum, quem Florentini modo facere debent. — Ebend. f. 9. 79

Mai 5. (S. Gim.) Beschlossen, der Podestà gehe nach Florenz. — Ebend. 80

Mai 10. (S. Gim.) In einer Privatklage wird u. A. folgendes Beweisthema gestellt: quod domin. Gregor (q. Gregorii) debuit recipere a comuni Pisano 800 libr. pro exercitu Sardinee et Castri de Boscho. — Carte 15 f. 11. (Vgl. unter 1222). 81

Mai 18. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, gemäss Schreibens des Podestà von Florenz dem Florentiner Heere Viktualien zu liefern und dass der Podestà zum Heere gehe. — Carte 18 f. 10. 82

Mai 19. (S. Gim.) Auf Ersuchen des Podestà von Colle beschlossen, der Podestà von S. Gimignano gehe nach Colle, um den Streit zu schlichten,

1232.

der zwischen der Kommune und dem Podestà wegen der Thürme schwebt. — Ebend. 83

Mai 22. (S. Gim.) Auf Antrag der Gesandten von Florenz dom. Boncambius Soldi und dom. Tegghiarius Baldovinetti im Rath beschlossen, dass der Podestà von S. Gimignano aus vorerwähntem Anlass mit ihnen nach Colle gehe. — Ebend. f. 10². 84

Mai 25. (S. Gim.) Der Podestà ernennt Vikar, weil er ins Heer der Florentiner geht. — Ebend. 85

Juni 13. (S. Gim.) Im Rath Berathung über Brief des Podestà von Florenz de dando com. Flor. auxilio si Pisani irent in succursum Senensibus. Alle sind dafür. — Ebend. f. 11. 86

Juli 7. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, bis 300 Thierlasten Lebensmittel ins Heer der Florentiner zu schicken. Das Brot soll einen Denar billiger verkauft werden, als der Preis im Heere ist, und das Weinmass sei grösser, als das in Florenz übliche. — Ebend. f. 12². 87

Juli 13. (S. Gim.) Beschlossen, da Senemses sunt in curte de Somofomti et versus Vicum, solle der Vikar des Podestà mit den in S. Gimignano befindlichen Rittern, soweit sie Pferde haben, bis Uliguano gehen, et si erunt Senemses apud Vichum vel Poppianum, solle der Vikar schicken pro comuni (Auszug der ganzen Mannschaft); aliter non. Später am selben Tage lässt der Vikar Sturm läuten. Der Rath versammelt sich und beschliesst, Bann ergehen zu lassen, dass Alle sich in Waffen bereit halten sollen. — Ebend. 88

Juli 22. (S. Gim.) Podestà Baldovinettus, zurückgekehrt, theilt dem Rath mit. der Podestà von Florenz lasse ihn auffordern, mit zwölf boni homines zur Berathung nach Vico zu kommen. Beschlossen, er gehe mit sechs boni homines. — Ebend. f. 13. 89

Aug. 12. (S. Gim.) Vikar befragt Rath, ob er genehmige, quod potestas stet ... cum potestate et com. Flor., cum com. Flor. vadat versus Senas cum armis. Der Rath genehmigt. — Ebend. f. 13². (Am 6. Sept. war er noch nicht zurückgekehrt, dagegen am 11. Sept. wieder anwesend.) 90

Sept. 22. (S. Gim.) Im Rath fragt der Podestà, ob man fürs nächste Jahr d o m i n u m e t p o t e s t a t e m f o r e n s e m, s e u d o m i n u m t e r r a z a n u m v e l c o n s u l e s wolle. Beschlossen, durch überwiegende Majorität, Podestà aus Florenz zu nehmen, worauf Baldovinettus q. Ciceris wiedergewählt wird. Für den Fall, dass er nicht annähme, war beantragt, seinen Bruder Attavianus zu wählen, oder Cicere f. q. Uguiccionis s i m i l i t i a m a c c i p e r e v o l u e r i t. — Ebend. f. 18. 91

Nov. 7. (In cassero S[i] Miniatis in eccl. b[i] Michaelis, mit ind. 9.) Bischof Paganus von Volterra constitutus in presentia dom. Gabuardi comitis de Austen (so statt Gebardi de Arnsten) pro imperio in Talia (!) legato tritt diesem, der censum imperiali curie debitum von ihm für die Burgen und Ländereien verlangt, die das Bisthum Volterra vom Reich zu Lehn hat, diese Burgen und Gebiete pro imperiali curia ab, nämlich Gambassi, Pulicciano, Ulignano, Casole, Montecastelli, Montecorboli, Ripomarance und andere Kastelle, weil der census, den er jährlich zahlen soll, die Einnahmen der castra übersteigt. — LB. f. 52. 92

1233.

Jan. 5. (S. Gim.) Beschluss des Rathes, in Pisa ein hospitium zu schaffen, in Florenz nicht. Carte 21 f. 2. — Der Podestà beruft die rectores artium, nämlich der panarii, pizzicarii, calzolarii und pilliparii (nur die Schuhmacher haben zwei Rektoren, die anderen Zünfte je einen), um denjenigen zu ernennen, der mit dem betr. hospes verhandeln soll. — Ebend. f. 2 ². (Es sei gleich hier erwähnt: 1238, Aug. 26, Carte 25 f. 40 ² werden als versammelt erwähnt die capitanei artium et contratarum und die artifices pannariorum, pelliipariorum, calzolariorum, pizichariorum, fabrorum et lignaminis et petre (sic) et notariorum et medicorum.) 93

(1232, Aug. 15, bis 1233, März 15.) (Anagni, Zeit des damaligen Aufenthaltes Gregors IX.) Breve desselben „dato in Anagna l'anno sesto del suo pontificato", nach notarieller Abschrift von 1233, 13. Dez.: an den Erzbischof von Pisa, er solle die von den Templern von S. Gimignano vorzuführenden Zeugen vernehmen betreffs der den dortigen Templern niedergebrannten Häuser. — Coppi Ann. di S. Gim. p. 92. 94

April 22. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, Florenz wolle sich mit Volterra einigen. — Carte 21 f. 16. 95

April 28. (S. Gim.) Der Podestà, der in Florenz war, bestätigt dies und fragt, ob S. Gimignano in servitium com. Flor. gehen wolle, da dieses sich vorbereite, gegen die Sienesen zu ziehen. — Beschlossen, Gesandte nach Florenz zu schicken, die die legalitas und veritas von S. Gimignano gegenüber Florenz versichern sollen. — Ebend. f. 16 ². 96

Mai 3. (S. Gim.) Nachdem die zurückgekehrten Gesandten berichtet, beschlossen, dass der Podestà mit padilio (Zelt) und travacha (Baracke, Lagerhütte) der Kommune ins Heer der Florentiner gehe, dass, wenn nöthig, Markt von Lebensmitteln geschickt und, wenn erforderlich, Mannschaft ad defensionem terrarum Florentinorum in Valle Else entsandt werde. — Ebend. f. 17 ². (Nach Carte 20 f. 7, Ausgaben der Kommune, waren Gesandte nach Florenz geschickt worden, um zu bitten, Florenz möge S. Gimignano nicht mit der Forderung der Entsendung von Rittern beschweren, sondern sich mit Entsendung von im Heere zu verkaufenden Viktualien begnügen.) 97

Juni 20. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, dass die von Gambassi, Ulignano und Castelvecchio sich weigern, Lebensmittel ins Heer der Florentiner zu bringen. — Carte 27 f. 20 ². 98

Juni. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der den Transport von Lebensmitteln ins Heer der Florentiner, das bei Siena war, geleitet hatte. — Carte 20 f. 8 ². 99

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der nach Siena geschickt war, um nova vom Heer der Florentiner zu erfahren. — Ebend. f. 9. — Desgl. an einen zu demselben Zweck nach Monterinaldi Geschickten. — Ebend. 100

„ (S. Gim.) Zahlung von 40 libr. an den Podestà Baldovinectus für 40 Tage, quibus stetit pro com. nostro in Florentinorum exercitu. — Ebend. f. 10. 101

Juli 12. (S. Gim.) Beschluss des Rathes, nach Florenz Gesandte, an Pisa und die anderen Nachbarn Briefe zu schicken, klagend, Volterra habe S. Gimignano wegen Montevoltrajo den Frieden gebrochen. — Carte 21 f. 25 ². 102

Juli 20. (Montevoltrajo.) Zahlreiche Abtretungen in Montevoltrajo an den Podestà von S. Gimignano, die dieser zugleich namens des Bischofs von Volterra empfängt. — LB. f. 87 ss. 103

1233.

Juli 20. (S. Gim.) Zahlung für Boten, der Brief an einen in Florenz befindlichen Judex der Kommune S. Gimignano brachte, ut significaret potestati illud, quod ambasciatores Vulterranei dixerunt de nobis in consilio Florentinorum. — Carte 20 f. 11[2]. 104

Juli. Auf das Gerücht, Montevoltrajo wolle sich den Volterranern ergeben, war der Podestà von S. Gimignano mit bewaffnetem Gefolge dorthin geritten. — Ebend. f. 10[2] (vgl. Juli 20). — Eines Nachts zogen die von S. Gimignano in Waffen gegen Montevoltrajo auf die Nachricht, dass die Volterraner dorthin rückten (f. 12). Doch wurde noch verhandelt (f. 12[2]). 105

„ (S. Gim.) Zahlung von Botenlohn für Brief an den Kastellan von Vico di Val d'Elsa, diesen auffordernd, er möge mit seinen Leuten bereit sein, quia dicitur, quod Senenses volebant equitare super nos, ut succurreret nos si necessarium esset. — Ebend. f. 13. — Ebenso an Colle. — Ebend. 106

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Poggibonsi gesandt wurde, ad adiscendum ibi nova exercitus Florentinorum. — Ebend. 107

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit usque Montecorboli cum robbis potestatis quando ivit Florentinorum exercitum (!). — Ebend. f. 13[2]. 108

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit apud Florentiam, quia portavit litteras amicis hujus comunis de Florentia, ut prestarent auxilium . . . domino Jacob et Michaeli, qui erant Florentie pro factis que comune habet cum Vulterranis et ad sciendum nova, qualiter fecerant. — Ebend. f. 15[2]. 109

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, nachts nach Gambassi geschickt mit dem Auftrage, man möge gut Wache halten, quia comes Curradus volebat illuc equitare. — Ebend. — (Vgl. 1230, Jan. 24–26, und 1238, April 25.) — Zahlung an Solche, die S. Gimignano nach Gambassi schickte, den domin. Conradus zu bitten, Gambassi nichts Böses zu thun. — f. 16. 110

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten ad dicendum comitibus (Albertis) de Certaldo si vellent mutuare camerario denarios pro com. — Ebend. 111

„ Gesandte von S. Gimignano waren im Juli (die betr. Zahlung fand im August statt) zehn Tage in Florenz ad excusandum comune de eo, quod miserunt Florentini ad nos ambasciatores, welche Gesandte auf Veranlassung der Volterraner Befreiung von in Montevoltrajo gefangen Genommenen verlangten und ad excusandum comune de eo, quod com. Flor. dicebat ad petitionem Vulterranorum, quod volebat in ipsum comune compromitti lites vertentes inter nos et Vulterranos occasione Montevultrarii, Montetiniosi et Petre. — Ebend. f. 17. — Die Gesandten gaben in Florenz mehr aus, als das Statut vorsah, weil sie für den darin festgestellten Satz non poterant honorifice commorari sicut ambasciatores Volterranei stabant ibi ad garam cum nostris et fuerunt facte hec expense in mense Julii. — f. 17[2]. (Der Podestà von Volterra war nach Florenz gekommen, weshalb der grössere Aufwand erforderlich. — f. 23.) 112

Aug. 4. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, der Podestà von Florenz verlange, S. Gimignano solle Bevollmächtigte wegen des Streites mit Volterra nach Florenz senden. — Beschlossen. — Carte 21 f. 36. 113

Sept. (S. Gim.) Zahlung für Pferd für 19 Tage, das domin. Ubaldus ritt, apud Florentiam pro lite quam habemus cum Vulterranis . . . et quando Florenti tulerunt laudum inter nos et Vulterranos. — Carte 20 f. 22[2]. 114

1233.

Sept. (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Montieri, um Brief mit der Mittheilung zu überbringen, dass die von Montieri nichts zu fürchten hätten, de Florentinis quando Florentini exierint extra usque Fonteruti. — Ebend. f. 23². 115

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, gesandt apud Fonteruti in exercitu Florentinorum mit Brief an den Podestà von Florenz ad sciendum nova exercitus. — Ebend. f. 24. 116

Okt. (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle ad sciendum nova de Colle, quando Collenses resistebant eorum potestati et ad sciendum si potestas vellet aliquod auxilium. — Ebend. f. 29². 117

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Zwei, die auf Weisung des Podestà iverunt cum dom. Ildebrando Guidi Cacciacomitis nuntio imperatoris usque Camporenam ad guidandum eum quia petiit a potestate, ut daret ei guidam. — Ebend. f. 38². 118

1234.

Jan. (S. Gim.) Podestà des Jahres Donatus Ubertini aus Florenz. — Carte 20 f. 27². — 22 f. 1. 119

Febr. 15. (Vechenna.) Der Bischof von Volterra unterstellt Montevoltrajo, Montetinioso und Pietra bis auf Widerruf S. Gimignano, um sie insbesondere gegen die Volterraner zu vertheidigen. — Ficker, Forsch. IV, 377. 120

Juli. 28. (Arezzo). Aufforderung durch Schiata Uberti civis Flor. d. g. Aret. potest. cum ejusdem civitatis consilio an die von S. Gimignano den am 7. August gemäss Gewohnheit in Arezzo stattfindenden San Donato-Jahrmarkt zu besuchen. — Auf Innenseite des Pergamentumschlages von Carte 22. 121

Dez. 10. (Florenz, in consilio generali.) Volterra und S. Gimignano kompromittiren wegen ihrer Streitigkeiten auf die (6) priores artium von Florenz, die das Schiedsrichteramt mit Zustimmung des Podestà und des Generalrathes annehmen. — Santini Docum. 412. Hierzu zahlreiche weitere Urkunden, diesen Gegenstand betreffend, ebend. 416—434. 437—447 und 451—456. (Die letzte Urkunde). 1237. Juli 6, Schiedsspruch des damaligen Podestà von Florenz Rubaconte di Mandello. — Hierzu Zeugenaussagen von dem Vorgänger des Letztgenannten. Rolandus Rubeus von Ende 1236 in sechs Pergamentheften und auf einem Pergamentblatte. Bibl. Guarnacci in Volterra No. 8488. 122

1237.

Jan. 6. (S. Gim.) Podestà domin. Gerardus Ildibrandi Aldimari (Adimari) aus Florenz befragt den Rath betreffs des von dem Propst von S. Gimignano im Auftrage des Bischofs Paganus von Volterra übermittelten Verlangens, den Bischof für seine Ausgaben zu entschädigen, videlicet quod dom. episcop. Vulterr. pro lite et discordia que erat in castro S^i^ Gem. stetit in castro S^i^ Gem. a Kal. Jenuarii citra . . . et fuit occasione constituti ablati. — Beschlossen, ihm 10 libr. zu zahlen. — KAG. — N. N. 1 f. 1. 123

Jan. 17. (S. Gim.) Podestà ersucht den Rath um Beschluss de facto stadicorum qui sunt Florentie et de victu et expensis eorum. — Beschlossen, eine Frau nach Florenz zu ihrer Bedienung zu schicken und einen Mann pro faciendis expensis stadicorum, einen, der jetzt dort mit den Geiseln ist, zurückzuberufen und Geld für die nöthigen Ausgaben zu senden. — Ebend. f. 1². 124

1237.

Jan. 18. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was geschehen solle, de tribus gomfalonibus . . . qui fuerunt empti a com. S[i] Gem. temp. regiminis dom. Gentilis olim potestatis . . . ad hoc quod ipsi (die Rathsmitglieder) non dicant aliquid quod ad guerram vel inceptionem guerre tamgat (so!) — Beschlossen, die drei Fahnen rectoribus asii (asii werden in S. Gimignano die contrate oder Stadttheile genannt) zu geben, qui eum gonfalonem dent sicut consuetum est dari retro et alii gomfalones stent apud homines asiorum, qui eos habent portare, quousque duraverit eorum terminus et completo eorum termino, dicti gomfalones dentur aliis rectoribus asiorum ut eos dent ut dictum est. — Ebend. f. 2[a]. 125

„ „ (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was zu thun sei betreffs Briefes der vicarii dom. Rubbacontis potestatis d. gr. de Florentia. — Beschlossen, den pedites von Montevoltrajo und Montetignosoli nach dem 1. Februar ihr salarium zu zahlen. — Ebend. 126

— (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was zu thun sei de facto Jacobi Rusticucci et de solutione, quam fecit pro com. apud Florentiam. — Consil. majus et minus beschliessen, ihm 15 librae zurückzuvergüten. — f. 3. 127

Jan. 20. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath de negotiis que com. S[i] Gem. habet cum Vulterranis in civit. Flor. et dixit in consilio quod potestas Florentina fuit Florentie die dominicha prox. preter. et dixit in comsilio, quod rogavit Jacobum Rusticucci ut debeat esse cum amicis com. S[i] Gem. solicitus super factis com. S[i] Gem. et quod debebat nobis significare per litteras, quit nobis sit faciendum. — Beschlossen, zwei Gesandte nach Florenz zu schicken de illis qui jam fuerunt pro eisdem negotiis. — Ebend. 128

Jan. 22. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was geschehen solle betreffs Briefes der Vicare domini Rubbacontis pot. de Flor. quod deberemus solvere salarium consuetum castellanis et peditibus de Montetignosoli. — Der frühere Beschluss soll befolgt werden. — Ebend. f. 3[a]. 129

Jan. 24. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was geschehen solle super litteris eidem pot. destinatis a dom. Teglario fratre suo, der schreibe, von den Gesandten Volterras sei derzeit nur ein Notar in Florenz, der schon seit über zwei Monaten dort. Ferner, was geschehen solle, da Henrigus Pegolotti zum Podestà von Montetignosoli, Pietra et aliorum castrorum erwählt sei. — Beschlossen, die Potestaten von Colle und von Certaldo durch Gesandte zu ersuchen, sie mögen je mit Gesandten ihrer Stadt nach Florenz gehen und rogare potestatem et com. de Flor. de factis S[i] Gem.; et repetant nostros stadicos. 130

Jan. 25. (S. Gim.) Podestà theilt im Spezial- und Generalrath Brief des Bischofs von Volterra mit, wonach die Volterraner ihm Genugthuung zu leisten anböten, sofern er mit genügender Sicherheit nach der Kirche S[i] Justi (vor den Mauern von Volterra) käme. Ferner giebt er Schreiben des Propstes von S. Gimignano bekannt, wonach der Bischof hierzu geneigt sei und angeblich beabsichtige, den Volterranern abzutreten Montemvultrarium tacite vel expresse et quasdam alias terras episcopatus. — Beschlossen, dem Bischof zu schreiben, quod non vadat Vulterras, scil. nisi prius satisfecerint de tantis injuriis et dampnis . . . et si vult facere menas, faciat in tali loco, quod potestas et sapientes hujus comunis et episcopatus possint interesse et ei consulere, ne decipiatur. — Ebend. f. 5. 131

1237.

Jan. 29. (S. Gim. Berathung über gleichen Gegenstand. — Beschlossen, Einen nach Montevoltrajo zu schicken, der mit den dortigen et specialiter cum hominibus de populo spreche, quod stent firmi et custodiant se bene, quod nullam menam faciant cum Vulterranis, quia com. S. Gem. bene vos juvabit per eos (!) et per com. Flor., und dass Einer nach Volterra geschickt werde, zu hören, was der Bischof thue. Ferner, dass dem Podestà von Florenz brieflich über Alles Mittheilung gemacht und dem Kastellan von Montevoltrajo geschrieben werde, quod custodiat bene arcem et burgum . . . — Ebend. f. 6. (Mittheilung im Rath am 7. Febr., f. 9², ergiebt, dass eine Partei in Montevoltrajo den Ort den Volterrauern überliefern wollte.) 132

Febr. 2. (S. Gim.) Im Spezialrath theilen die Gesandten von Colle mit, quod fuerunt Florentie et stadicos habere non potuerunt. — KAG. N. N. 1 f. 7². 133

Febr. 8. (S. Gim.) Der Podestà lässt durch Ausruf verkünden, dass alle Häretiker, die gefunden werden, als forbanniti gelten sollen und dass sie bei vom Podestà zu bestimmender Strafe keine predicatio vel condunatio halten dürfen. — Carte 24 f. 3. 134

Febr. 12. (S. Gim.) Im Rath erklären Gesandte von Montevoltrajo, sie könnten sich nicht gegen die Volterraner, ihre Feinde, vertheidigen, nisi dicta terra . . . se subponatur sub potentia comunis Flor. cum certo censu. Dies beabsichtige Montevoltrajo zu thun und bäte dazu um Gunst und Hülfe. — Beschlossen, sie zu ersuchen, bis Sonntag in einer Woche zu warten. Bis dahin würde S. Gimignano mit dem Bischof von Volterra und mit seinen Freunden in Florenz in Berathung treten. — Ebend. f. 10. 135

Febr. 25. (S. Gim.) Coadunatis rectoribus asiorum et artium ersucht der Podestà um Rath de imponendis equis, worüber früher in den Räthen verhandelt war. — Ebend. f. 15. 136

März 7. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath betr. Briefes des dom. Teglarius Ildibrandi Adimaris, worin dieser mittheilt, dass die Gesandten Volterras vor Podestà und Rath von Florenz mit dem Ersuchen erschienen, die castra de Montevoltraria et de Montetignosoli den Volterranern zurückzustellen, und räth, San Gimignano möge zwei Gesandte nach Florenz schicken, die castra für sich zu verlangen. — Beschlossen, der Podestà gehe mit zwei Gesandten nach Florenz causa requirendi stadicos nostros; für diesen Zweck sollen sie 100 libr. an Solche ausgeben, die sie für geeignet halten. — Ebend. f. 18. 137

März 15. (S. Gim.) Der Podestà theilt im consil. majus et minus mit, der Bischof wolle nobis commodare privilegia gegen genügende Sicherheit. (S. 25. März.) Der Bischof schreibe ferner, dass er kein Abkommen mit den Volterranern getroffen. — Der Podestà berichtet sub anbasciaria de Flor. de facto stadicorum. — Beschlossen, quod potestas reacquirat privilegia dom. episcopi et det securitatem consuetam. — Ebend. f. 18². 138

März 17. (S. Gim.) Berathung des consil. majus et minus über Brief des Bischofs, der auffordert, die Besatzung von Montevoltrajo zu verstärken und quod mittamus ambasciatores illuc, qui promittant fidem tenentibus auxilium et juvamen et proditores faciant expelli a Florentinis. — Podestà verlangt ferner Rath betreffs der Erklärung zweier benannter (jedenfalls Gesandter von Montevoltrajo), qui dicunt, quod Montevultrarii debet in presenti, nisi

1237.

succurratur, tradi Vulterranis a proditoribus, unde dicunt, quod volunt nostro consilio et adjutorio se supponere uni comuni, quod eos defendat et nominatim com. Florentie et dicunt, quod de hoc habent licentiam a dom. episcopo. — Beschlossen, dass zwei Gesandte von San Gimignano mit zwei Gesandten von Montevoltrajo zu Verhandlungen nach Florenz gehen sollen. — Ebend. f. 19[2] 139

März 18. (S. Gim.) Bestätigung dieses Beschlusses im consil. speciale et generale unter Zuziehung der rectores asiorum et artium und von fünf homines electi per contradum. — Ebend. f. 21. 140

März 25. (S. Gim.) Der Podestà bestätigt mit Zustimmung des Rathes, vom Prokurator des Bischofs Paganus, von Volterra erhalten zu haben duo privilegia aurea bulla munita . . ., unum quorum est concessum dom. Ildebrando ol. episcopo Volt. a dom. Henrigo ol. Rom. imper. et aliut . . . dom. Pagano Vult. episcopo pro episcopatu Vult. a dom. Frederigo Rom. imper et VII cartas publicas domini Pagani Vult. episcopi Dieselben sind bei 2000 Mark Silber Strafe bis Allerheiligen zurückzugeben. — Ebend. f. 24[2]. 141

März 31. (S. Gim.) An den Bischof von Volterra betreffs Montevoltrajos geschickte Gesandte berichten im Rath, dieser erkläre, er könne keine Zustimmung geben sine verbo domni pape; set magis vellet, quod homines de M. darent certum censum, seu cemsum (!) Florentie, antequam M. perderetur vel deveniret ad manus Vulterranorum. — Beschlossen, der Podestà gehe nach Florenz und beklage sich vor Podestà und Rath de facto Montisvultrarii et dicat . . . qualiter faciant Vulterrani; dann verlange er die Geiseln zurück, ersuche aber nicht um ein Urtheil im Streit mit Volterra. — Ebend. f. 25. 142

April 11. (S. Gim.) Im Rath ersucht Vikar des (in Florenz befindlichen) Podestà um Beschluss, da gesagt werde, quidam de Petra et nominatum Galganus verhandelten mit Volterra wegen Uebergabe von Pietra. — Beschlossen, der Judex solle nach Galganus und seinem Socius, dem anderen Konsul von Pietra, schicken und sie vernehmen. — Ebend. f. 29[2]. 143

April 14. (S. Gim.) Podestà verlangt Beschluss, da dom. Rubbaconte de Mandello, Podestà von Florenz, ihm und den Gesandten von S. Gimignano bei 1000 Mark Silber Strafe vorschrieb, den Kastellanen und den pedites von Montevoltrajo und Montetignosi das rückständige Salarium zu zahlen. — Beschlossen, dies zu thun. — Ebend. f 30. 144

April 24. (S. Gim.) Podestà fragt, ob Sindici und Gesandte wegen des Streites mit Volterra nach Florenz zu schicken seien. — Dom. Gentilis räth, der Podestà solle den Kastellan von Montevoltrajo veranlassen, dem Podestà von Florenz bekannt zu geben qualiter Vulterrani venerunt Montevultrariam et dissipaverunt breteschas und wie sie dort andere Schäden angestiftet. — Der Podestà nehme in Florenz vier oder sechs judices, er gebe selbst nach Florenz und gebe dort an geeignete Persönlichkeiten 100 librae für Herbeiführung eines Urtheils aus, wonach S. Gimignano Montetignoso, und Volterra das castrum de Nigra erhalte. — So beschlossen. — Ebend. f. 32. 145

April 25. (S. Gim.) Der Podestà bestätigt, vom Propst von S. Gimignano namens des Bischofs von Volterra leihweise empfangen zu haben litteras papales, qualiter dom. Honor. papa confirmavit arbitrium latum inter dict. dom. episcopum et Vulterranos ab episcopo Aretino. — Ebend. f. 30[2]. 146

1237.

(Florenz. ohne Datum; wohl von Ende April.) Brief des Podestà von S. Gimignano an seinen Vikar. Original auf Pergament. Einliegend in dem Heft des Kommunalarchivs in S. Gimignano A. A. 15 vom Jahre 1294, zwischen dessen Blätter er durch Zufall gerathen ist. — Gerardus Ildebrandi Adimari d. g. S[i] Gem. potestas sapienti viro dom. Ugoni vicario suo ..., consilio et comuni ... Ita fecimus deo gratias cum nostris consanguineis et amicis quod pro facto Galli et Beringharii, qui adhuc Florentiam non venerunt, neque pro adventu quem potestas et ambasciatores Vulterr. fecerunt Florentiam, non habetis necesse mittere nec venire, nam plena super nostris agendis cum potestate secrete per se et postea cum nostris consanguineis et amicis (plena) deliberatione habita firmiter ab ea et eis intelleximus ... quod pro predictis non est opus nos fatigare suptibus (!) nec labore, nisi pro unica re solummodo, videl. quod pro advenienti tempore non posset ab aliquo dici ... quod Montevultrajo et Montetignoso per com. S[i] Gem. repetita non essent; pro hoc tamen potestati et nostri amicis videtur, quod esset bonum, quod ambasciatores venirent ... Et sciatis quod ambasciatores Vulterrani pecunia corrumpere voluerunt Aroldum militem et nepotem potestatis, sicut dom. Rubaconte Flor. potestas retulit in consilio post recessum ipsorum et quod incontinenti quod sciverat, miserat ad hospitium Vulterranorum et si eis invenisset, dixit quod offendisset eos graviter in persona et quod pro verbis quibus ipsi usi fuerunt eadem potestas Flor. presentialiter misit decem balestrerios ad Montemvultrarium et pro predictis et aliis cum malivolentia com. Flor. recesserunt de quo possumus merito colletari ... Preterea videretur nobis, quod mittere deberetis illum hominem de Vico, qui fuit vulneratus a Pulcina coram Flor. potestate, lamentationem exinde depositurum, quia posset ad injuriam et gravamen Vulterranorum absque dubio redumdare; verumtamen taliter faciatis, quod non videatur quod veniat vestra suggestione, set proprio motu. 147

Mai 1. (S. Gim.) Podestà verlangt und erhält vom Rath Erlaubniss pro quibusdam suis magnis et arduis negotiis nach Florenz zu gehen. — KAG. N. N. 1 f. 33. 148

Mai 14. (S. Gim.) Podestà beantragt und Rath genehmigt, dass den Gesandten von Florenz juramenta pacis inter comune S[i] Gem. et com. de Vulterris geleistet werden. — Ebend. f. 34. 149

Mai 25. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, der Podestà gehe mit zwei Gesandten nach Florenz, um die Geiseln zurückzuerhalten. — Ebend. f. 36. 150

Juni 1. (S. Gim.) Vikar des Podestà theilt im Rath Brief des Bischofs von Volterra mit ut debeamus eum juvare si opus fuerit, si Vulterrani iverint Ripamaranciam et etiam quia volunt intrare in Montevultrariam. — Beschlossen, dem Bischof zu antworten, man sei bereit, zu thun, was zu seiner Ehre gereiche, und insgeheim die gomfalones auszutheilen und goffalonerii zu wählen; et alius rumor non fiat. — Ebend. f. 37[2]. 151

„ „ (S. Gim.) Gesandte von Colle ersuchen, ihnen Pferde zu leihen causa eumdi contra homines de Montevultraria mandato et precepto ambasciatorum de Florentia. Wird abgelehnt. — Ebend. f. 37. 152

Juni 3. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, den Florentiner Gesandten zu schreiben, man sei bereit, Florenz in Waffen zu dienen und die dazu nöthigen Vorbereitungen zu treffen. — Ebend. f. 38. 153

1237.

Juni 4. (S. Gim.) Die in Colle befindlichen Florentiner Gesandten ersuchen den Vikar des Podestà von S. Gimignano, mit einem Notar von Montevoltrojo zu ihnen zu kommen. Im Rath beschlossen. — Ebend. f. 39. 154

Juni 5. (S. Gim.) Im Rath theilt Vikar des Podestà Brief vom Podestà und Rath von Florenz mit, ut debeamus nos preparare causa eumdi cum eis in exercitu comtra Pistorienses. — Beschlossen, um Verlängerung des Termins zu ersuchen. Podestà und Gesandte von S. Gimignano sollen aus Florenz zurückkehren, sobald Florentini iverint in exercitum; et quod dicatur omnibus militibus ut preparent se et quingentis peditibus qui vadant expensis comunis et colligantur denarii per castrum et curtem S[i] Gem. — Ebend. f. 39. 155

Juni 6. (S. Gim.) In gleicher Sache von Neuem beschlossen, quod milites et pedites habentes equos (Letzteres scheint sich nach f. 40[2] nur auf Pferde zum Transport von Waffen und Gepäck zu beziehen) . . . et quingenti pedites vadant in exercitum cum Florentinis comtra Pistorium. — Ebend. f. 40. 156

Juli 3. (S. Gim.) Im Rath lässt Vikar Brief des Podestàs von Florenz verlesen, der die Aufforderung enthält zum Auszuge und zur Sendung von Lebensmitteln zum Verkauf im Heer (de mercato) so gerüstet zu sein, dass man von künftigem Dienstag an Aufforderung erwarte, den Florentinern zu Hülfe zu ziehen. Beschlossen, Rückkehr des Podestà abzuwarten. — Ebend. f. 45[2]. 157

— (S. Gim., ohne Datum.) Beschlossen super dictis dominor. Janni et Cavalche ambasciatorum com. Flor., die um Gleiches ersuchen, zu antworten quod preparabimus nos et ipsi comuni serviemus juxta posse nostrum. — Ebend. f. 46. 158

— (S. Gim.) Es werden neun Pferde (nach Florenz) geschickt, die Geiseln abzuholen. — Ebend. f. 46[2]. 159

Juli 6. (Florenz.) Fällung des Schiedsspruches zwischen S. Gimignano und Volterra, durchaus zu Gunsten S. Gimignanos. — S. unter 1234, Dec. 10. 160

Juli 9. (S. Gim.) Der Podestà theilt dem consil. gener. et spec., in quo fuerunt rectores artium et asiorum et 5 electi per contratam mit, dass Florenz brieflich und durch Gesandte ersuche, und dass auch er mündlich aufgefordert sei, ut per comune deberemus ei (sc. com. Flor.) servire in exercitum quem facit in servitium dom. pape. — Beschlossen, zu erklären, dass man bereit sei; et si fuerit necesse servire, fiat consilium. (Zwecks näherer Feststellungen). — Ebend. f. 47. 161

Juli 12. (S. Gim.) Beschlossen, Jacobo not. Schiaramaze de Flor., qui est notar. dom. Rubbacontis pot. de Flor. pro servitio prestito com. S[i] Gem. comtra Volterranos et pro cartis, quas nobis fecit, de quibus erat male solutus, 10 libr. den. Pis. vet. zu zahlen. — Ebend. f. 49. 162

„ „ (S. Gim.) Der Podestà sichert Bevollmächtigtem der folgenden Florentiner: dom. Teglarius Ildibrandi, Ildebrandus Uberti, dom. Cicere, dom. Ubertus Ristori, Davizus Catalani, dom. Marsoppinus Catalani, dom. Gemtilis Bondelmonte, Teglarius Bondelmonte zu, sie schadlos zu halten, für die dem Podestà von Florenz gegenüber übernommene Bürgschaft für Beobachtung des Friedens mit Volterra und des gefällten Schiedsspruches. — Ebend. f. 49. 163

Juli 16. (S. Gim.) Vikar des Podestàs fragt cons. spec. et gen., was zu antworten, litteris nobis destinatis a pot. de Flor. . . . quod debeamus nos preparare de equis et armis et aliis, que ad exercitum pertinent. —

1237.

Beschlossen auf Rath des Notars Andreas, an den Podestà Gerardus von S. Gimignano nach Florenz zu schreiben, er möge mit seinen Freunden dem Podestà von Florenz sagen, qualiter gravati sumus occasione guerre, quam habuimus et faciat, si poterit, quod in diviso eamus. — Ebend. f. 51. 164

Juli 16. (S. Gim.) Der Podestà, zurückgekehrt, erklärt in den (von Neuem versammelten) Räthen: quod Florentini volunt, quod nos serviamus eis pro comuni et non pro diviso. — Beschlossen, dem zu entsprechen. — Ebend. f. 51². 165

Juli 30. (S. Gim.) Beschlossen, dass 300 waffenfähige Männer in S. Gimignano bleiben sollen pro custodia terre; die anderen sollen ausziehen. Die Zurückbleibenden haben für die Entschädigung der Ausziehenden (pro restauro illorum, qui iverint in exercitum) zu sorgen. — Ebend. f. 55. 166

Aug. 2. (S. Gim.) In den Räthen fragt Podesta, was den Gesandten des dom. Guilielmi comit. palatini zu antworten sei, der ersuche, dominus Gentilis möge wegen des Grafen Angelegenheiten mit ihm in Siena bleiben dürfen und er deshalb davon dispensirt werden, mit ins Heer zu gehen. — Das Ersuchen wird genehmigt. — Ebend. f. 55². 167

Aug. 8. (S. Gim.) Zahlung an einen trombator aus Lucca qui debebat nobiscum venire in exercitum Florentinorum; die Zahlung wird ihm aber geleistet für sein Kommen von Lucca und seine Rückkehr dorthin. — Ebend. f. 56. 168

Aug. 18. (S. Gim.) Im Rath Ersuchen des Podestà von Colle mitgetheilt, balestrerii und archatores bereit zu halten; es wird hinzugefügt, öffentlich werde erzählt quod Collemses inter se preliabantur. — Zunächst beschlossen, nichts zu thun. Dann erschien der Archipresbyter von Colle und ersuchte, der Podestà möge sich zur Beilegung des Streites nach Colle begeben; worauf beschlossen wurde, an den Podestà zu schreiben. Am 22. Aug. wurde dann der Beschluss gefasst, dass der Podestà von S. Gimignano mit vier Gesandten nach Colle gehen solle. — Ebend. f. 56² u. 57. 169

Sept. 5. (S. Gim.) Im cons. spec. et gen. fragt Vikar (des in Florenz befindlichen) Podestà, was geschehen solle super litteris nobis destinatis a dom. Gualterio de Calcinaria pro facto comitis Gherardi (!) legati dom. imperatoris in Italia. — Beschlossen, quod fiat dicto comiti Gherardo honor si venerit, et dicatur eidem qualiter dom. episc. Vulterranus est dominus noster. — Ebend. f. 59². 170

Sept. 7. (S. Gim.) Vikar theilt in den Räthen mit, quod comes Cabardus (!) erit cras in terra ista et credit quod petet ostem a nobis pro imperio ... Der Vikar frägt ferner, ... si dandum est ei pro expensis aliquid. — Beschlossen auf Rath des not. Andreas, ut judex (d. i. der Vikar des Podestà), cum magnis hujus terre, qui poterint habere equos, vadat oviam ei et respondatur ei, quod loquatur dom. episcopo ... et nos faciemus quicquid ipse nobis imposuerit. Ob ihm die Ausgaben (seines Aufenthaltes in S. Gimignano) zu zahlen, darüber werde der Rath des domin. Gualterius befolgt. — Ebend. f. 60. 171

Sept. 8. (S. Gim.) Ferner Beschluss (jedenfalls am folgendem Tage, doch undatirt), quod dentur comiti Gaboardo XX librae pro expensis huius sero (!). — Unde Paganellus Braccieri camerar. comunis dedit et representavit ipsi

1237.

comiti in florenis XX libras denar. et comes dixit, quod darentur siscaljco suo ... — Ebend. f. 60[2]. — Diese Erwähnung von (Silber-) Florenen ist die weitaus früheste. 172

Okt. 8. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was betreffend des Verlangens des Bischofs von Volterra geschehen solle, quod vult ire ad dom. imperatorem et ad ejus servitium cum armis, sicut habet in mandatis ab imperatore et petit, quod cum eo vadant V milites pro com. S[i] Gem., vel demus ... eidem pro expensis mille libr. den. et ad penam 200 marcharum argenti. — Beschlossen (u. A. war vorgeschlagen 2 milites zu senden), dass der Podestà nebst acht zu Wählenden mit dem Bischof verhandeln solle. — Ebend. f. 63. 173

Okt. 12. (S. Gim.) Beschlossen, einem numptius comitis Gaboardi nichts zu geben. Es war vorgeschlagen, ihm eine halbe libra croci in floribus zu geben. — Ebend. f. 64. 174

Okt. 18. (S. Gim.) Zum Podestà fürs nächste Jahr dom. Teglarius Ildebrandi (Bruder des gegenwärtigen Podestàs) erwählt. Ueber ihn, Tegghiajo degli Adimari — siehe auch Jan. 24 und Juli 12 — sowie über Jacopo Rusticucci — siehe Jan. 18 und 20 — vgl. Dante, Inferno VI, 79 bis 87 und XVI, 40 bis 45. Beide in diesen Regesten noch vielfach erwähnt. 175

Okt. 24. (S. Gim.) Podestà ersucht um Beschluss wegen der dem Bischof (siehe Okt. 8) zu gewährenden Beihülfe. — Beschlossen, der Podestà solle den Bischof bitten, seinen Boten an den Kaiser und an Guido Cacciacomte zu senden, um Fristerstreckung zu verlangen und zu bitten, dass die anderen Ortschaften des Bisthums ebenfalls zur Hülfeleistung herangezogen würden. Wolle der Bischof dies nicht, so sollen ihm zwei Ritter gestellt werden. — Ferner Berathung super eo quod si nostri ambasciatores iverint Florentiam, dicant potestati Flor., qualiter Vulterrani dicunt, quod dom. Baldovinettus non erit rector terrarum dom. episcopi a Kal. Jan. inantea et qualiter dom. episcop. inquisivit nos per cartam publicam ut deberemus eum juvare comtra Vulterranos, qui dicuntur, quod dissipabunt terras domi. episcopi et episcopatus. — Kein Beschluss. — Ebend. f. 65[2]. 176

Nov. 8. (S. Gim.) Im cons. spec. et gen. beschlossen, das Verlangen zweier Florentiner Gesandten, domin. Cicer und seines socius, abzulehnen, das dahin ging, dem künftigen Podestà (Teglarius Ildibrandi Adimaris) arbitrium zu geben. Vielmehr sollte er ad constitutum clausum schwören. — Ebend. f. 66. 177

Dez. 3. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Spezial- und Generalrath, was zu thun, super litteris nob. destinatis a dom. Pagano Vulterrano, in quibus continetur, quod debeamus ire Monterium cum equis et armis incontinenti in succursum ejus quia ipse et G. de Prefecto legatus dom. pape sunt in captione detemti ab hominibus de Monterio et de Sassoforte. — Beschlossen, dem Bischof durch Boten Brief zu senden, worin ausgedrückt werde, qualiter miramur de eo quod nobis significavit et quomodo non est credemdum, quod ipse in terra sua propria in captione detineatur et quod, si opus fuerit, faciemus quod sibi placuerit. — Ebend. f. 68. 178

Dez. 22. (S. Gim.) Beschluss betreffs Bezahlung von Lanzen, gekauft quando debebamus ire in exercitum. — Ebend. f. 70. 179

1238.

Jan. 22. (S. Gim.) Im Rath fragt der Podestà domin. Tegiarius Ildebrandi Adimaris, was dem Podestà von Volterra zu antworten sei, de concordia inter eos et nos. — Beschlossen, zu erwidern, man möge den Frieden beobachten, wie er zwischen ihnen durch Florenz gestiftet sei. — Carte 25 f. 6. 180

Jan. In Montetignoso ein von Florenz eingesetzter Kastellan. (Vgl. März.) — Ebend. f. 8². 181

Febr. 27. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, welche Antwort auf den durch comes Robertus Gentilis und dessen Notar Jakob überbrachten Brief zu ertheilen sei. — Beschlossen, dem Boten des Kaisers 20 sol. Florentini zu geben und zu antworten quod sumus sub potestate dom. episc. Volterr. concessione imperatoris. — Ebend f. 13². — Der folgende Brief des Bischofs an den Kaiser, Minuta oder Kopie zwischen den Blättern des Heftes eingelegt: er habe das Schreiben (durch die oben Genannten) erhalten und werde die Befehle nach Können ausführen. Gewisse aus dem Bisthum, nämlich die Volterraner, seien Rebellen gegen ihn, den Bischof, und wollen nicht im kaiserlichen Heere dienen. Er werde aber mit Denen von S. Gimignano und den Anderen des Bisthums bereit sein, viriliter ad pedes vestras zu kommen cum fuerit opportunum. 182

März 5. (S. Gim.) Berathung über die concordia cum dom. Bochaccione de Prata. — Einer räth, der Propst solle verhandeln und sagen, dass die qui interfecerunt dominum Rodolfinum, sehr dafür geschädigt worden seien. (Rodolfinus war 1225 Podestà von S. Gimignano. Vgl. 1228, Dez. — Ebend. f. 14². 183

März. (S. Gim.) Im Rath trägt Herrigus Rainaldi, Kastellan von Montetignoso, im Auftrag des Podestà von Florenz, Robbaconte, vor, dass er die homines von Pietra zwingen solle, den Befehlen des Podestà von Florenz zu gehorchen. Er entschuldigt die von Montetignoso, dass sie zum Fest des heiligen Geminianus nicht die gewohnte Darbringung von Wachskerzen an die Kommune S. Gimignano vollzogen hätten. — Ebend. f. 16. 184

„ (S. Gim.) Im Rath klagen die von Pietra, dass der genannte Kastellan sie zwingen wolle, nach Florenz zu gehen, dort zu schwören. — Beschluss, dies dem in Florenz befindlichen Podestà mitzutheilen. — Ebend. f. 16². 185

März 24. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, denen von Pietra zu rathen, den Befehlen des Podestà von Florenz zu gehorchen. — Ebend. 186

April. (S. Gim.) Im Rath Brief des Podestà von Florenz, Rubbaconte, verlesen, quod non secarent homines de S° Gem. salmas Senensium. — Beschlossen, banniren [ausrufen] zu lassen, quod nullus scortet salmas Senensium. — Ebend. f. 18. 187

April 25. (S. Gim.) Im Rath Verhandlung über littere presentate a dom. Currado castellano domini (sic) de Orgia pro dom. imperatore, und darüber, ob an den in Florenz befindlichen Podestà geschrieben werden solle ut sit intentus super factis hujus comunis cum nuper sint super reformatione constituti (scil. Florentie) quidam exaverse partis com. S^i^ Gem. — Der durch den Kastellan Konrad überbrachte Brief des „Geveardus d'Aristen d. g. s. imperii legatus in Italia" besagt: er habe auf Bitten des Bischofs von Volterra Konrad, castellanum nostrum Orgie, zum defensor der Kirche Volterra ernannt. Alle Reichstreuen mögen ihm Rath und Hülfe gewähren. — Einstimmig beschlossene Antwort: S. Gimignano wolle Letzteres

1238.

thun. — Ferner durch Majorität beschlossen, dem Podestà in obigem Sinne nach Florenz zu schreiben. — Ebend. f. 19. 188

April 28. (S. Gim.) Auf Ersuchen des Podestà wird ihm gestattet, den Aufenthalt in Florenz auf seine Kosten zu verlängern cum nuitas (novitas) sit super reformatione statuti et potestatis (in Florenz). — Ebend. (Noch am 15. Mai war der Podestà von S. Gimignano in Florenz.) 189

Mai 9. (S. Gim.) Antrag im Rath, quod Montevultrarii submittatur Florentie mit Zustimmung des Bischofs von Volterra. — Kein bestimmter Beschluss. — Ebend. f. 19'. 190

Mai 15. (S. Gim.) Der Rath wird befragt, was der Podestà dem Bischof von Volterra darüber antworten solle quomodo (S. Gimignano) serviat dom. imperatori cui opportet nuper servire. — Ebend. f. 20. 191

Mai 17. (S. Gim.) Beschluss de servitio dom. imperatoris faciendo: insgeheim solle mit dem Bischof vereinbart werden, dass S. Gimignano nur zwei milites schicke; öffentlich aber solle man sagen, was dem Bischof beliebe ad inducendum alios convicinos episcopatus. (Oder wie ein anderer Redner sagt: ut convicinos alios Vulterrani episcopatus inducat [scil.: episcopus] ad honorabile servitium dom. episcopi.) — Ebend. f. 20'. 192

Mai 21. (S. Gim.) Im Rath wird durch mag. Peregrinus und Jacob. Scaramoczi Brief des Kaisers überbracht. (Für Kopie desselben Raum gelassen, der unausgefüllt blieb.) — Beschlossen, den nuntii dom. imperatoris 3 libre optimi floris groci zu überreichen. — Ebend. f. 21'. 193

Mai 30. (S. Gim.) Berathung darüber, dass der Kastellan von Montetignoso den Galganus von Montetignoso und andere dortige Edle veranlassen wolle, mit des Kastellans Briefen nach Florenz ad domin. Rubbacontem zu gehen. (Dieser wollte, dass die dortigen nobiles Florenz schwören sollten.) — Ebend. f. 23. — Die Erwähnung beweist, dass Rubaconte sich über die Unruhen im April hinaus, siehe April 28, in seinem Amt als Podestà von Florenz behauptet hatte. Sie beweist zugleich, dass die Angabe der Ann. Plac., M. G. Ss. XVIII, 479, Florenz habe sich im Mai, und zwar vor dem 13. Mai, dem Reichslegaten Gebhard von Arnstein unterworfen und den Podestà Rubaconte de Mandello entlassen, betreffs der Zeit ungenau ist. In Florentiner Urkunden erscheint Rubaconte zuletzt am 24. Mai im Amt (Santini p. 464). Obwohl er nun hier, am 30. Mai, zuletzt namentlich genannt wird, bezieht sich die Erwähnung des Podestà in dem Regest vom 9. Juni und der Rathsbeschluss vom 10. Juni (siehe unten) offenbar noch auf ihn. Am 3. Juli (siehe unten) ist dann von ihm als potestas quondam Florentie und von seinem Nachfolger die Rede. Dieser war Anguiolus (Angelus) de Malabranca (Urk. Flor. 1238, 22. Sept. Santini 465), gegen den sich sofort Unruhen ernsterer Art erhoben (siehe unten, Juli 27). — Rubaconte war vom Bischof Ardingus von Florenz beim Papst der Häresie verklagt worden, doch wies Gregor IX. — nach Behauptung Friedrichs II. aus Hass gegen ihn, den Kaiser, und aus Gunst gegen die Mailänder (Rubaconte war Mailänder) — die Anklage zurück. (Manifest des Kaisers von 1239, April 20; Winkelmann, Acta II, 33). — Da Rubaconte sicher noch am 30. Mai und wahrscheinlich noch am 9. Juni Podestà von Florenz war, die Zeitangabe der Ann. Plac. deshalb als ungenau zu betrachten ist, wird man annehmen dürfen, die Unterwerfung der Stadt

1238.

unter den kaiserlichen Legaten und die Absetzung des bisherigen Oberhauptes der Bürgerschaft werde vielmehr zur Zeit der persönlichen Anwesenheit des Gebhard von Arnstein erfolgt sein, der in Florenz urkundlich am 20. Juni nachweisbar (Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 13 255). Der Konflikt zwischen dem Reichslegaten und Florenz hat an die Besetzung der oft erwähnten Kastelle des Bischofs von Volterra nicht angeknüpft, wie man dies nach dem am 8. Juli an die Stadt Volterra und den Bischof ergangenen Befehl (Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 13 257) etwa vermuthen könnte, denn Florenz hielt diese Burgen weiter besetzt (siehe unter dem 23. Nov. und ferner 1240. April 28). Dagegen mochte den letzten Anstoss zu schärferem Vorgehen des Legaten eine etwaige Weigerung der Florentiner bieten, Heeresfolge zu einem Angriff gegen Bologna zu leisten, zu dem Graf Gebhard damals im Auftrage des Kaisers die tuscischen Städte aufbot (siehe unter dem 15. Juni). 194

Juni 5. (S. Gim.) Erwähnung in der Rathsverhandlung, dass Montetignoso und Montevoltrajo sunt in manibus Florentinorum occasione pacis inter nos et Vulterraneos. — Carte 25 f. 24². 195

(Florenz, ohne Ort und Datum; in der Woche vor der am 6. Juni beginnenden geschrieben. Vgl. Juni 10.) Brief des Arcibaldus f. Arcibaldi de Maccis an den Podestà Teghiarius von S. Gimignano: er offenbare ihm, dass die Volterraner und zumal dom. Spinellus juris peritus und andere Gesandte nächste Woche nach Florenz kommen würden pro repetendo castro Montisvolterai et intellexi potestatem Florentie inde benevolam Volterranis. Er ermahnt ihn, Vorsorge zu treffen. — Original auf kleinem Pergamentstreifen einliegend in Carte di S. Gim. 25. 196

Juni 9. (S. Gim.) Im Rath vorgeschlagen (doch nicht beschlossen): proponatur potestati Flor. per ambasciatores S^i Gem . . . qualiter Vulterranei insurrexerunt . . . et insurgere cotidie conantur vastando terras et segetes et verberando homines et vulnerando de Montevultrario, et aliarum terrarum dom. episcopi. — Carte 25 f. 25. 197

Juni 10. (S. Gim.) Im Rath wird Brief des Podestà von S. Gimignano Teglarius Ildebrandi Adimari aus Florenz verlesen. (Original auf Pergamentstreifen liegt zwischen den Blättern): Der Podestà von Volterra und domin. Spinellus Spade mit Gesandten von Volterra seien am Dienstag, 8. Juni, in Florenz eingetroffen, wie man insgeheim sage, mit 2000 librae, qua pecunia mediante rehabere credunt Montevoltraium. Berathung über das, was zu geschehen habe, sei dringend nöthig; deren Resultat möge man ihm brieflich mittheilen. — Beschlossen, zu antworten, dass dom. T. potestas debebat se intromittere per se et suos amicos ut Vulterranorum propositum infringantur (!) in quantum potest; er solle vielmehr petere pro com. S^i Gem. potestati de Flor. Montemvultrarium et Montetignosoli. — Ebend. f. 26. 198

„ „ (S. Gim.) Comes Gavardus (Gebhard von Arnstein) hat geschrieben, S. Gimignano solle sich ad exercitum vorbereiten, ita quod comuniter nostro imperatori serviamus. — Beschlossen, zu antworten: S. Gimignano unterstehe dem Bischof von Volterra. Was diesem gefalle circa honore (!) imperii, werde man thun. — Ebend. 199

Juni 15. (S. Gim. Im Rath Brief des comes Gaibardus mitgetheilt, quod com. S^i Gem. comuniter serviat dom. imperatori contra Bono-

1238.

nienses hinc ad proximum diem dominicum. — Beschlossen, an den Podestà Teghiarius zu schreiben, er solle sich bemühen, das für S. Gimignano Nützliche zu thun. — Ebend. f. 26². 200

Juni 26. (S. Gim.) Im Rath Brief des Bischofs von Volterra verlesen, der verlangt, dass zwei Gesandte zu ihm nach Bibiano geschickt werden ad loquendum quia dom. comes Geviardus (!) volebat loqui cum dicto dom. episcopo. — Beschlossen. — Ebend. f. 31². 201

(S. Gim., ohne Datum). Der Bischof von Volterra verlangt Geld und Mannschaft zum Dienst des Kaisers. — Die zurückkehrenden Gesandten berichten, dass sie mit dem Bischof ad comitem Gaibardum gingen pro injuria recepta a Vulterraneis super quo gratiam habuerunt apud dictum comitem. (Befehl des Reichslegaten an die Stadt Volterra einerseits, den Bischof andererseits, die Feindseligkeiten einzustellen, vgl. oben, erging am 8. Juli. Böhmer-Winkelmann, Acta imp. 13 257.) — Beschlossen, der Vikar des Podestà solle mit dem Bischof sprechen und ihn dazu bestimmen, mit zwei milites zufrieden zu sein. — Der Bischof fügt sich dem Beschluss des Rathes — Ebend. f 32. 202

Juli 2. (S. Gim.) Der Rath beschliesst, dem Bischof 200 librae bei Antritt seines Zuges zu zahlen, und 200, wenn er Pistoja passirt habe, auch (während der Abwesenheit) seine Gebiete in Val d'Elsa zu schützen. — Ebend. f. 32². 203

Juli 3. (S Gim.) Podestà befragt den Rath, quid sit ei faciendum super commissione de Montevultrario et de Montetignosoli f a c t a a p o t e s t a t e q u o n d a m F l o r e n t i e s u c c e s s o r i s u o, ut cognoscat jus in ipsis habentibus comunia Vult. et S[i] Gem. (sic!) — Beschlossen, quod, cum Vulterraneum com. petierit et prosecutum fuerit jura nominata coram potestate Flor., remittatur ad consilium. — Ebend. f. 33. 204

Juli 27. (S. Gim.) Der Podestà verlangt Beschluss, quid sit eidem faciendum super facto Montisvultrarii de quo dubitat potestas, quod Vulterranei p r o p t e r s c a p e s t r a m e n t u m n u p e r f a c t u m i n c i v i t a t e F l o r e n t i e non presumerent male tractare contra Montevultrarium. — Aus der Rede eines Rathsmitgliedes erhellt, dass Florenz Colle aufgefordert hatte, gemeinsam mit S. Gimignano Montevoltrajo zu vertheidigen. — Dom. Gentilis judex räth: q u o d a m b a s c i a t o r e s d e S[o] G e m. i r e d e b e a n t a p u d F l o r e n t i a m e t c o n f e r r e p o t e s t a t i F l o r., q u o n i a n i b i e s t e t c o n t r a e u m i s c a p e s t r a m e n t u m. — Letzteres abgelehnt. — Ebend. f. 34². — Scapastramento Ital., Ausschreitung, zügellose Unordnung. Die Unruhen richteten sich, wie das Regest vom 3. Juli ergiebt, gegen den n e u e n Podestà Angelus de Malabranca (vgl. unterm 30. Mai), der sich indess behauptete. 205

Juli 28. (S. Gim.) Podestà verlangt Rathsbeschluss, quomodo faciat de Falco medico de civit. Flor. nato, si punimentum, quod in ipsum spectat p r o p t e r f a l s i t a t e m f l o r i n o r u m, quam inventa est (!) et scripta in libro maleficiorum comunis S[i] Gem. et si ... (der Satz bricht hier ab). — Beschlossen, den Falco, der geständig ist, an Florenz auszuliefern, sofern der Podestà von Florenz Leute schickt, den falsarius dorthin abzuholen. — Ebend. f. 35. 206

Aug. (S. Gim., ohne Datum; steht zwischen 3. und 12. des Monats.) — Der Bischof von Volterra verlangt Zahlung des versprochenen Geldes für Dienst des Kaisers. — Beschlossen, es nur zu geben, wenn er in exercitum

1238.

imperatoris gehe. — Beschlossen, Tancredus qui falsaverat florinos an Grocherius de Collegarli auszuliefern. — Ebend. f. 37. 207

Aug. 12. (S. Gim.) Dem Podestà wird durch Rathsbeschluss gestattet, acht Tage über die ihm vom Statut bewilligten zehn Tage in Florenz zu bleiben. — Ebend. f. 38. — Am 22. August wird ihm diese Frist von Neuem verlängert; f. 38[2]. 208

Sept. 24. (S. Gim.) Vikar des Podestà fragt den Rath, ob nuntii zum Heer des Kaisers gehen sollen ad sciendum que operantur potestas Vulterr. et ambasciatores Vulterr. civitatis. — Beschlossen, den Bischof von Volterra zu fragen, ob er schleunig zum Kaiser gehen wolle; dann empfange er das Geld, das S. Gimignano pro servitio faciendo bereit gestellt. — Ebend. f. 43. 209

Sept. 28. (S. Gim.) Im Rath vorgeschlagen quod mittantur (um etwas auf den Frieden mit Boccacione von Prata Bezügliches zu ermitteln; vgl. 1228, Dezember, und 1238, März 5) duo fratres minores Florentiam ad dom. Ugonem Alpisciani. — Ebend. f. 43[2]. 210

Nov. 2. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was er betreffs Briefes des Vikar des Podestà von Montevoltrajo thun solle, der um Pferde, Waffen und Zuzug bitte. — Beschlossen, dies Florenz mitzutheilen, ferner ihn aufzufordern, er möge von Florenz Gesandte erlangen, qui veniant Vulterras ad precipiendam Vulterraneis ut quiescant. — Ebend. f. 49. 211

Nov. 10. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, utrum velit pro anno venturo consules vel potestatem et si dixerint consules, dicat quanto numero veliut habere; wenn Podestà: ob einheimischen, wenn einen fremden: aus welchem Bisthum. — Beschlossen, Podestà aus der Stadt Lucca zu wählen; nur vier stimmten für Florenz. — Gewählt Ardiccione civis Lucanus. Ebend. 51[2] und 52. — (Manche Unsicherheit betreffs der Konsulatsverfassung italienischer Städte wird hierdurch gelöst. Wenn hier in einer Zeit, in der das Podestàamt schon fest eingebürgert ist, gefragt wird, wenn die Wahl von Konsuln beliebt werde, solle man Beschluss über die Zahl der Konsuln fassen, so ist dies natürlich Brauch älterer Zeit oder entspricht einer aus dieser überkommenen statutarischen Bestimmung. Das höchst Befremdliche, was die häufig bemerkbare schwankende Zahl der Konsuln in denselben Städten bisher für alle Forscher hatte, verschwindet, sobald wir beobachten, dass die Zahl derselben von Jahr zu Jahr bestimmt wurde. 212

Nov. (S. Gim.) Beschluss, die Florentiner Freunde S. Gimignanos aufzufordern, den in Florenz befindlichen Gesandten Volterras zu widerstehen. — Ebend. f. 52. — Aehnlicher Beschluss (ohne Datum) f. 53[2]. 213

Nov. 13. (S. Gim.) Podestà fragt, ob der Rath beschliesse, dem Jacobus Rusticucci (vgl. 1237, Okt. 18) auf seinen Brief hin etwas zu geben. — Beschlossen, ihm 2 libr. croci zu geben, weil er im November vor Podestà und Rath von Florenz den Gesandten von Volterra widersprach, die Montevoltrajo zurückforderten, erklärend, Florenz habe dieses von S. Gimignano, und weil er sonst S. Gimignano viele Dienste leistete. — Ebend. f. 54[2]. 214

Nov. 23. (S. Gim.) Beschlossen, an den Podestà Zahlung zu leisten für dreissigtägigen Aufenthalt in Florenz, als Podestà und Gesandte von Volterra dort waren, um Montevoltrajo und Montetignoso zurückzuverlangen. — Ebend. f. 55[2]. 215

1238.

Nov. 26. (S. Gim.) Im Rath erwähnt, der Podestà von S. Gimignano sei in Florenz, die custodes und nuntii zu bestimmen, die er als (fürs nächste Jahr erwählter) Podestà von Colle mit sich haben werde, et etiam pro facto consilii comunis Flor., quod nuper factum erit in pot[est]eria nova. — Ebend. f. 56². 216

Dez. 18. (S. Gim.) Im Rath erklärt Bertus nuntius comunis, quod nichil facere potest domin. Teghiarius cum potestate Florentina propter guerram, que est in civitate Florentie. — Beschlossen, der Podestà Teghiarius möge auf seine Kosten noch acht Tage in Florenz bleiben. — Ebend. f. 58. 217

1239.

(S. Gim.) Podestà Ardiccione Malaprese de Lucca. — Carte 28 f. 1. 218

März. (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit Florentiam cum litteris comunis ad dom. Gerardum et dom. Gentilem et dom. Baldovinettum causa sciendi si ambasciatores com. S[i] Gem. possent ire secure Florentiam causa juvamdi actare litem et discordiam que est Florentie. — Carte 27 f. 2. 219

April. (S. Gim.) Unter den früheren Ausgaben des Monats verzeichnet: Zahlung an einen Notar in Florenz für Urkunde betreffs Beilegung einer Repressalien-Angelegenheit. Et hoc fuit quando potestas nostra et ambasciatores erant Florentie pro lite que erat ibi. — Ebend. f. 3². 220

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit pro com. S[i] Gem. Florentiam causa sciendi nova a domino Gentile Bondelmontis et dom. Baldovinetto de prelio, quod fuerat inter Florentinos apud Gangalandi. — Ebend. f. 3². 221

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandte, ad castrum Chiuslinum (Chiusdino im Volterranischen, etwa 28 km südwestlich Sienas an der Strasse nach Massa Maritima) ad petitionem dom. episc. Vulterrani, um Podestà und Kommune von Siena, qui erant ad ostem ibi, zu bitten, den Besitzungen des Bisthums Volterra nichts Uebles zu thun. — Desgl. an Gesandte nach Montemassi zu denselben, qui erant ad guastum ibi, um sie zu bitten, den Söhnen olim dom. Guicciardini von S. Gimignano keine Beschwer zuzufügen. — Ebend. 222

Aug. (S. Gim.) Zahlung an Botten der Kommune nach Pisa, um den dort anwesenden Kaufleuten und Anderen von S. Gimignano mitzutheilen, ut non reddirent per Villammagnam, quia Vulterrani et etiam Florentini erant in gaitu causa depredandi homines S[i] Gem. pro facto prede asinorum facte ab hominibus S[i] Gem. Vulterranis et Florentini erant in gaitu causa depredandi Senenses. — Ebend. f. 6². 223

1240.

Jan. 1. (S. Gim.) Podestà dom. Ubaldus Afferra de Podio befragt Rath, super reformatione castri de Petra. — Ein Mitglied des Rathes: der Podestà solle casserum und castrum von den zwei Leuten bewachen lassen, die dort für S. Gimignano sind usque domin. imperator erit in hac provincia. Post recessum dom. imperatoris werde neuer Rath gehalten. (Der abweichend gefasste Beschluss ist ohne Bedeutung.) — Carte 29 f. 3. 224

1240.

Jan. 4. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath, de facto dom. imperatoris qui nunc est in S° Miniato, cum omnes comunitates civitatum et castrorum circum abstantium (!) visitent curiam imperialem. — Dom. Gentilis räth, quod mictatur nuntius cum litteris ad dom. Gualterium de Calcinaria et ad dom. Ardiccionem, qui sunt amici com. S[i] Gem., ut ipsi sint intenti, quod si aliquis inimicus com. S[i] Gem. diceret contra com. S[i] Gem. aliquid nocivum, comuni S[i] Gem. debeat notificari. — Michael Burgi sedendo dixit ... quod nullo modo mittatur aliquis nuntius neque litteras (!). — Keine Abstimmung. Das Ganze mit der Tinte der Schrift durchstrichen. — Ebend. f. 4[2]. 225

Jan. 8. (S. Gim.) Im Rath fragt der Podestà, ob man Gesandte nach Poggibonsi schicken solle pro facto Ardiccionis, quod est a dom. imperatore de podesteria Podibonizi obmissus (so: entsetzt). — Kein Beschluss vermerkt — Ebend. f. 5[2]. — In anderer (nicht datirter) Rathssitzung beschlossen, der Podestà möge mit zwei Gesandten nach Poggibonsi gehen. — Ebend. f 6. 226

Febr. 15. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was er thun solle betreffs des vom Grafen Pandulfus de Fascianella, capit. in Tuscia pro dom. imperatore erhaltenen Briefes. — Beschlossen, Gesandten an ihn zu schicken, ad hoc ut servitium petitum in litteris dicti comitis non esset. Ein Mitglied des Rathes hatte beantragt, die betreffenden Gesandten nach Siena, aber nicht nach Poggibonsi zu schicken. – Ferner Befragung des Rathes, ob der Podestà schicken solle ad curiam Romanam ad inveniendum, quid sit de electo, utrum sit confirmatum, an non. -- Kein Beschluss. — Ebend. f. 12. (Bisch. Paganus von Volterra war 1239, 27. Aug. gestorben.) 227

Febr. 16. (S. Gim.) Von Gambassi und Casole sind Briefe eingegangen, auf entsprechende Anforderungen des Grafen Pandulf bezüglich. — Ebend. f. 12[2]. — Colle schickt Gesandte, um Rath zu erbitten super postulatione, que facit com. Pandolfus pro dom. imperatore, ut com. de Colle faciat precepta imperatoris. - Der Podestà theilt mit, dass die an Pandulf nach Poggibonsi Gesandten zurückgekehrt. Sie berichten im Rath, dass der Graf terminum deliberandi bis Donnerstag verlängert habe. — (Dom.) Gentilis (der einer der Gesandten gewesen) räth, den Gesandten von Colle zu antworten (durchstrichen die folgenden Worte: quod ipsi petant consilium comuni Florentie et etiam comiti Guillielmo) . . . quod ipsi serviant ad presens comiti Pandolfo cum denariis, ita quod comuni de Colle nullam faciat novitatem et in hoc proferatur comuni de Colle servitium averis et personarum. — So vom Rath beschlossen — Ebend. f. 13. 228

Febr. 19. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath, was zu thun betreffs des dem Podestà vom Grafen Pandulf (von Fasanella) geschickten Briefes wegen Colle und super facto Pagani de Monti; was ferner betreffs des Berichtes der Gesandten über dasjenige, was Pandulf von S. Gimignano verlange. — Michael Burgi beantragt, sofort banniren zu lassen, dass Niemand Waffen oder Pferde an Auswärtige verleihe, und dass dem Grafen die Zahl Ritter gegeben werde, die er verlange; ferner betreffend Paganus, dass dem Grafen über die Gründe der Verbannung geschrieben und ihm excusationes filiorum dom. Gregorii gemacht werden sollten. — (Dom.) Gentilis räth, zu versuchen, die Zahl der Ritter (von vier) herabzumindern und, wenn es anginge, statt ihrer Geld zu geben. — Beschlossen, einen Boten nach Poggibonsi zu

1240.

schicken, der die Rückkehr des Grafen dorthin melde; alsdann sollen Gesandte dorthin gehen. — Ebend. f. 13². 229

Febr. 23. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was er betreffs Colle thun solle, dessen homines timent de exercitu comitis imperatoris, ut veniat contra comune de Colle. — Beschlossen, Gesandte dorthin zu schicken. — Ebend. f. 14². — Am selben Tage im Rath berichtet, dass die von Colle den Befehlen comitis dom. imperatoris gehorchen — f. 15². (Vgl. Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. No. 13318). 230

Febr. 26. (S. Gim.) Im Brief, welchen an Graf Pandulf geschickte Gesandte mitgebracht, ist die Erklärung enthalten, dass er von der Forderung von vier milites in servitio ostis Maretime auf drei herabgehe. Das Schreiben Pandulfs d. d. Siena 23. Febr., die Ritter sollen bis Mittwoch bei ihm sein oder (zur selben Zeit statt ihrer) 90 libr. Luc. pro instanti servitio Maritime. — Beschlossen, 90 libr. statt der Ritter zu schicken. — Ebend. f. 16. 231

März 3. (S. Gim.) Podestà fragt, was Volterra zu antworten sei betreffs des Verlangens der nuntii dom. imperatoris. — Der Beschluss ergiebt nicht, worauf sich dasselbe bezog. — Ebend. f. 17². 232

März 5. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath betreffs des von Pandulf an die homines S[i] Victoris gerichteten Briefes d. d. Poggibonsi 15. Febr., sie sollten ihm, Pandulf, für den Kaiser 1000 librae zahlen und künftig nicht S. Gimignano gehorchen, sondern dem Beringerius und seinen Brüdern und zwar in allen Dingen, wie ehedem, da diese versichern, ihnen gehöre jus ipsius loci. — Beschlossen, mit denen von Catignano (Beringerius und Brüder) in Verhandlung zu treten. — Ebend. f. 18. 233

" " (S. Gim.) Vikar von S. Miniato (jedenfalls Vikar des kaiserlichen Generalkapitäns) erwähnt. — Ebend f. 18². 234

März 13. (S. Gim.) Im Rath Brief des Generalkapitäns Pandulf d. d. Grosseto 9. März an die nobil. viri Beringerius de Chatignano et fratres verlesen, wonach S. Gimignano ihre Rechte bestreitet und die seinen (auf S. Victor) behauptet. Lädt sie und die Vertreter von S. Gimignano auf 1. April vor sich. — Ebend. f. 20. 235

März 15. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath über Brief des dom. Gusbertus (f. 23², Gilbertus), Vikars in Colle, dom. Pandulfi comitis pro imperio vicarii gener. totius Tuscie. — Beschluss belanglos. — Aus dem R[a]th des Gentilis geht hervor, dass der Bischof von Volterra dem dom. Curradus (f. 21², dom. Curradus de Montaione) die potestaria quarundam terrarum de episcopatu übertragen hatte. — Ebend. f. 20². 236

April 3. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, was zu thun super discordia que nuper vertitur (!) inter Senenses in civitate. — Mit elf gegen vier Stimmen beschlossen, der Podestà gehe summo mane mit quattuor honorabilibus sociis nach Siena und bemühe sich dort Frieden herzustellen. — Ebend. f. 24. 237

April 10. (S. Gim.) Podestà noch abwesend; Dom. Filippus vicarius com. Pandulfi in Podiobonizi verliest im Rath Brief Pandulfs, vorschreibend, ut fidelitatem facerent homines de S. Gem. ipsi vicario pro dom. imperatore. — Beschlossen, zu antworten: der Podestà sei abwesend, die Stadt sei dem Kaiser und Pandulf getreu, etc. (Ausweichend.) Dem Vikar

1240.

von Poggibonsi sollen pro expensis suis 2 librae floris croci gegeben werden, et mittantur hec novelle Senas ad potestatem. — Ebend. f. 24². 238

April 16. (S. Gim.) Berathung über Brief des Grafen Pandulf, verlangend, der Podestà solle mit vier Gesandten zu ihm kommen. — Ebend. f. 25. 239

April 17. (S. Gim.) Ein Rathsmitglied theilt mit, er habe gehört, doch wolle er nicht sagen von wem, Pandulf sei in Siena et cum erit ibi potestas S^i Gem. cum ambasciatoribus in litteris petitis, erit coactus jurare precepta sua et dom. imperatoris et faciet jurare sic omnes homines de S^o Geminiano (der Podestà ist im Rath anwesend). — Beschlossen, dem Grafen Pandulf brieflich mitzutheilen, der Podestà könne wegen Krankheit nicht reisen, ferner dem Judex des Grafen zu schreiben, er möge S. Gimignano bei diesem entschuldigen. — Ebend. f. 25². 240

April 18. (S. Gim.) Der Rath wird befragt, was zu thun betreffs Briefes der Kommune Florenz, besagend quod deberet cogi dom. Avogadus, quod deberet ire apud Montevultarium coram castellano ejusd. communis ad rationem petendam de litteris inpetratis a dom. Pandolfo contra ipsum comunen (!) vel apud Florentiam. — Beschlossen, zu antworten, man werde den Avogadus bitten, quod a predictis se debet abstinere. — Ebend. f. 26². 241

April 19. (S. Gim.) Im Rath Brief des Pandulf verlesen, der Podestà solle zwei Gesandte schicken. — Ferner verlangt der Podestà Rath, was zu thun betreffs des venerab. pat. dom. preposit. S^i Gem., qui dixit, quod ipse non posset solvere, neque se in aliquo intromittere cum nuntiis dom. imperatoris sine periculo magno unde supplicavit potestati et consilio, ut ipsi pro comuni dignarentur defendere pro posse plem (sic, plebem, die Pfarrkirche) et ecclesias omnes de castro et curte S^i Gem. — Des Weiteren: Was zu thun, super remuneratione servitii, quod nobis fecit dom. Philippus jud. comitis Pandulfi, besonders indem er des Grafen Verlangen, der Podestà solle mit vier Gesandten kommen, dahin reduzirte, dass nur zwei zu kommen brauchen. Endlich, ob Benanntem 10 sol. zu zahlen seien, weil er in Volterra war, ad espiandum si volunt ire ad curiam comit. Pandulfi. — Letzteres genehmigt. Beschlossen, an Pandulf zwei Gesandte zu schicken, die sich bemühen sollen, für die von den Kirchen zu leistenden Zahlungen Herabminderung und Fristverlängerungen zu erzielen. Dem jud. sollen 4 librae floris groci gegeben werden. — Ebend. f. 26. 242

April 28. (S. Gim.) Im Rath das Gerücht erwähnt, quod exercitum (!) S^i Miniatensium sit apud Montetignosolum. — Ebend. f. 26². 243

April 29. (S. Gim.) Berathung wegen der an Pandulf zu schickenden Gesandten. Beschlossen: es gehe der Notar der Kommune zu ihm und entschuldige den Podestà wegen Krankheit. Der Podestà gehe zu sich nach Hause, oder wenn dies nicht sine perjurio (jedenfalls im Hinblick auf das Statut) möglich, gehe er nach einem Ort ausserhalb Stadt und Grafschaft Lucca. — Ebend. f. 27². 244

Mai 3. (S. Gim.) Der Podestà (der also geblieben war) verlangt Rath, was betreffs Gambassi zu thun, da der Vikar von S. Miniato precepit vicariis de Gambasso, ut cum 12 ex melioribus hominibus de Gamb. deberent ire ad S. Miniatum facturi precepta eorum pro dom. imperatore. — Beschlossen, sich

1240.

bei Graf Pandulf zu verwenden, dass er den Befehl des Vikars von S. Miniato bis zu seiner eigenen Ankunft widerrufe. — Ebend. f. 28[2]. 245

Mai 7. (S. Gim.) Im Rath, in dem der Podestà Ubaldus anwesend, theilen die von Pandulf zurückkehrenden Gesandten mit, dass sie für die vom Vikar Philipp von Poggibonsi für den Kaiser verlangte Fidelität Fristverlängerung bis nächsten Sonnabend erlangt hätten. — Antrag des Gentilis: Gesandte nach Florenz zu schicken, qui coram consilio Flor. exponant, qualiter sumus in termino dom. imperatoris de ejus mandato faciendo. Vertagung des Beschlusses auf morgen. — Ebend f. 29[2]. 246

Mai 8. (S. Gim.) Denen von Castr. Petre ist Brief des Vikars von S. Miniato zugegangen, ut faciant precepta comitis et dom. imperatoris. — Beschlossen, ihnen zu befehlen, dies keinesfalls zu thun — Dom. Gentilis räth, an die Kurie des Grafen zu schreiben, et similes littere mittantur Florentiam, quoniam dicitur esse Florentie dictus comes. Die Briefe sollen Verwunderung darüber ausdrücken, dass der Vikar von S. Miniato die Untergebenen von S. Gimignano zum Treueid zwingen wolle. S. Gimignano sei ergeben und werde dies zeigen. — Ebend. f. 30. — Der Rath ergänzt sich durch 19 vom Podestà erwählte Mitglieder. — f. 30[2]. 247

Mai 9. (S. Gim.) Der Podestà theilt mit, die Vikare von S. Miniato hätten den Leuten von Pietra aufgegeben facere mandata dom. imperatoris bei Strafe von 500 librae bis Donnerstag. — Beschlossen, ihnen zu befehlen, dies nicht zu thun. — Was betreffs des Verlangens Pandulfs zu thun, S. Gimignano solle bis Sonnabend erklären, ob es den Treueid leiste. — Beschlossen, am Sonnabend (9. Mai war Mittwoch) Gesandte an Pandulf wegen Fristverlängerung zu schicken. — Ebend. 248

Mai 20. (S. Gim.) Podestà Ubaldus theilt mit: Riccobaldus de Senis habe ihn heute cum uno mannerese in capite sine causa aliqua verwundet. — Beschlossen, es sei nach dem Statut mit ihm zu verfahren, und es werde Fremden das Tragen von Waffen verboten. — Ebend. f. 33. 249

Mai 24. (S. Gim.) Die Gesandten, aus Florenz zurückkehrend (wo also Graf Pandulf seit etwa 8. Mai war), theilen mit, Pandulf habe für die Leistung des Treueides Fristverlängerung bis zu seiner Ankunft in S. Gimignano gewährt. — Antrag eines Rathsmitgliedes: Da Pandulf jetzt in Lucca, solle der Podestà dorthin gehen und sich mit seinen dortigen Freunden bei ihm für S. Gimignano verwenden. — Dom. Gentilis (der einer der Gesandten nach Florenz gewesen war) für diesen Antrag: der Podestà secum ducat ambasciatores et si non esset (sc. Pandulfus) in civitate Lucana, ambasciatores duo vadant Pisas et faciant quidquid possunt pro comuni hutilitate; et dixit quod etiam vadant ambasciatores Florentiam, qui a potestate et com. Flor. acquirant ambasciatores qui ex parte comunis Flor. rogent comitem, ut ipse non gravet nec novitatem faciat comuni S[i] Gem. — Beschlossen, der Podestà gehe nicht selbst; es sollen vielmehr Gesandte nach Florenz und nach Lucca bezw. Pisa entsandt werden. — Ebend. f. 34. 250

Mai 31. (S. Gim.) Richter und Notar des Grafen Pandulf verlangen im Rath eine adjunta consilio facienda et dicunt, quod volunt consilium cum pluribus nobilibus hominibus de S[o] Gem. — Richardinus: man verlese vor ihnen das Kapitel des Statutes. das besagt quod potestas non

1240.

faciat majus consilium, nisi pro facto guerre et pacis. — Ausweichender Beschluss: es soll gesagt werden, dass man nach den in den villae befindlichen Rathsmitgliedern schicken werde. — Ebend. f. 35. 251

Juni 1. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, als Remuneration servitiorum receptorum a dom. Filippo judice et Alamanno notario comit. Pandulfi capit. dom. imperatoris, dem ersteren 25 librae, dem letzteren 10 sol. florinorum loco expensarum zu geben. — Ebend. f. 36. 252

Juni 14. (S. Gim.) Gesandte von Lucca, dom. Ardiccione und Guidoctus, erklären sich bereit, zu Pandulf zu gehen pro termino pro com. S[i] Gem. acquirendo. — Dom. Guidaloctus, jud. de Podiobonizi verlangt pro comite Pandulfo exercitum ad Selvenam. — Ferner fragt dom. Gentilis (als Vikar des auf statutgemässem Urlaub befindlichen Podestà) quid sit faciendum super mena tenenda et complenda cum com. Pandulfo de exercitu contra Vulterranos. — Richardinus räth: die Gesandten Luccas sollten bewirken, dass der Graf prius procedat contra Vulterranos, quoniam capud sunt episcopatus, et non materiam habeant Vulterrani accusandi comune S[i] Gem. cum venerit dom. episcopus. Item, quod mena cum comite accipiatur . . . ita, quod cum comuni de Podiobonizi et de Colle ire debeat comune S[i] Gem. super et contra Vulterranos, si terminum habere non poterint. — Beschlossen, wenn möglich, Terminverlängerung (für den Treueid) zu erlangen, oder zu erklären, man sei bereit, ihn zu leisten, sobald der Graf nach S. Gimignano käme. Ferner betreffs der mena gegen Volterra jetzt nichts zu thun. — Ebend f. 38. 253

Juni 17. (S. Gim.) Zurückkehrende Boten berichten, der Graf wolle keinen Termin gewähren, sondern verlange, S. Gimignano solle sich an den Vikar von S. Miniato wenden pro preceptis dom. imperatoris faciendis. — Ebend. f. 39. 254

Juni 20. (S. Gim.) Poggibonsi schickt Gesandte, mittheilend, Graf Pandulf habe der Kommune Poggibonsi geschrieben ut caperet et inbannitos teneret homines com. S[i] Gem. — Beschlossen, banniren zu lassen, dass Niemand das Gebiet von S. Gimignano verlassen möge, und Boten an die bei Pandulf befindlichen Gesandten zu schicken — Ebend f. 40. 255

Juni 21. (S. Gim.) Bericht im Rath der von Pandulf zurückkehrenden Luccheser Gesandten: sie hätten Fristverlängerung nicht erlangen können, quoniam jam suas litteras ad civitates Pisanam, Lucanam, Pistoriensem, Florentinam et Senensem et ad castra per Tusciam posita et ad dom. imperatorem similiter transmisit, quod homines de S[i] Gem. sint in banno, und dass die S. Gimignanesen namens des Kaisers gefangen und ihre Habseligkeiten beschlagnahmt werden sollen. — Beschlossen, morgen einen Rath von 100 homines de comune zu halten. — Ebend f. 40[a] 256

Juni 22. (S. Gim.) Mitgetheilt, dass ein Nuntius des Vikars von Camporena gestern namens des Vikars von S. Miniato von denen von Pietra verlangte, bei 100 Mark Silber Strafe morgen den Befehlen des Vikars zu gehorchen. — Beschlossen, Pietra gut zu bewachen und den Leuten zu sagen, sie mögen warten, bis sich S. Gimignano mit dem Grafen einige. — Ebend. f. 41. 257

Juni 30. (S. Gim.) Podestà schlägt im Rath vor, Gesandte nach Pisa zu schicken, bittend, Pisa möge S. Gimignano helfen in facto quo[d] nunc habemus cum nuntio dom. imperatoris. — Beschlossen, die Rückkehr der

1240.

Florentiner Gesandten abzuwarten, die jetzt ad curiam comitis sind. — Ebend. f. 42. 258

Juli 3. (S. Gim.) Der Podestà berichtet in einem Rath von 100 homines über die Florentiner Gesandtschaft pro honore et hutilitate com. S[i] Gem. an Graf Pandulf qui dictum com. subposuerat in banno. Das Ergebniss ist, quod comes relaxat exbannimentum predictum, si com. S[i] Gem. vult eidem dare fidejussores pro dom. imperatore, quod comune dictum faciet precepta dom. imperatoris cum fuerit presens in Tuscia in hac parte. — Dom. Scotus Polati räth: der Podestà gehe nach Florenz und erkläre im Rath von Florenz quod com. S[i] Gem. est paratum facere in predictis, quicquid placebit comuni Flor. et ipsum com. Flor. per se fecerit publicato consilio in carta publica. — Ein anderer räth, die Gesandten nach Florenz sollten, wenn Florenz Stellung von Bürgen für wünschenswerth halte, die Kommune Florenz ersuchen, die Bürgschaft zu übernehmen. — Dom. Gentilis judex räth: Gesandte nach Florenz zu schicken, die dort im Rath um Entsendung einer neuen Gesandtschaft an den Grafen ersuchen sollen. Diese möge von ihm bedingungslose Aufhebung des Bannes und Erlass der Bürgschaftsstellung erbitten. Ferner möge Lucca brieflich um erneute Gesandtschaft an Pandulf ersucht werden, um diesen um Aufhebung des Bannes zu bitten et de expectatione dom. imperatoris vadat potestas cum duobus ambusciatoribus (d. h. der Podestà und die Gesandten sollen persönlich den Grafen bitten, die Forderung des Treueides bis zum Kommen des Kaisers zu vertagen). — So beschlossen. — Ebend f. 43[2]. 259

„ „ (S. Gim.) Am gleichen Tage verlangt der Podestà vom Spezial- und Generalrath, den rectores artium et asciorum, Beschluss betreffs der Antwort, welche die nobiles et magnifici viri dom. Nepus und Ildibrandus als Gesandte von Florenz vom Grafen Pandulf in Sachen S. Gimignanos erhielten. — Beschlossen, er solle mit Gesandten nach Florenz gehen und sagen: illustri viro dom. Castellano de Cafferis d. g. Flor. honorab. pot. et ejusd. civitatis provido consilio, . . . quod com. S[i] Gem. paratum est . . obedire voluntati et consilio consilii Flor. civit. de predictis und deshalb in der Sache um Rath und Hülfe bitten. — Ebend. f. 44. 260

Juli 5. (S. Gim.) Vikar des Podestà fragt Rath, was zu thun, da das Gerücht gehe, Graf Pandulf sei mit hundert Rittern in Colle. — Beschlossen, einen Nuntius „pro spia" nach Poggibonsi und Colle zu schicken und nach dessen Rückkehr weiter zu berathen. 261

„ „ (S. Gim.) Der Rath wird befragt, was zu thun, da aus Pietra Nachricht, die Vikare von S. Miniato würden heute Nacht oder morgen cum exercitu dahin kommen. — Beschlossen, zwei Spione nach S. Miniato zu schicken; einer bleibe dort, einer komme zurück und dann werde ein consilium C. hominum gehalten. Wenn sich aber der Heereszug in Gambassi zeige, fiat rumor et tunc sine alio consilio eant homines de S[o] Gem. et stent armata manu in nostra curia, ita ut videatur velle defendere curiam nostram. — Ebend. f. 44[2]. 262

Juli 12. (S. Gim.) Rath befragt, ob S. Gimignano solle cum armis servire castellano Montisvultarii, si Vulterrani venerint illuc cum armis, quia dicebatur quod debebant equitare. — Beschluss, sich dazu vorzubereiten. — Ebend. f. 46. 263

1240.

Juli 30. (S. Gim.) (Inzwischen war keine Tagung des Rathes gehalten.) Podestà fragt, was zu thun super facto dom. imperatoris et super facto mictendi ad domin. Trinciam aut ad comitem Florentiam et ad amicum nostrum de Colle. — Beschlossen, nichts zu thun. — Ebend. f. 46[2]. 264

Juli 31. (S. Gim.) Der Rath wird befragt, was zu thun betreffs des Kaisers und damit Graf Pandulf nicht einen Heereszug gegen S. Gimignano unternehme. — Beschlossen, Boten mit Brief ad Aritium ad dom. Trinciam um Rath zu schicken. — Ebend. f. 47. — (Die Familie Trincia war in Foligno heimisch. Conradus Trincia, vielleicht Sohn des hier Genannten, trat besonders bedeutsam nach Jahrzehnten unter den Anhängern Konradins hervor; 1267 war er für diesen in Tuscien thätig; 1267, 18. Nov, verhängte Clemens IV. über ihn zugleich mit Konradin, dem Herzog von Bayern, dem Grafen von Tyrol und Anderen den Bann, den er 1268, 5. April und 17. Mai, wiederholt verkündete. — M. G. Epp. III 674 n. 1; 685; 697; 714. — Noch nach dem Ende Konradins kämpfte er als Ghibellinen-Führer in Sicilien. — Ann. Januenses ad a. 1269. M. G. Ss. XVIII, 265, wo er Corardus Trenche genannt ist.) 265

Aug. 4. (S. Gim.) Im Rath vorgeschlagen, doch nicht genehmigt, dass der Podestà mit Mangerius sprechen solle, ut ipse vadat pro com. ad curiam regis et loquatur cum dom. Trincia et inveniat quidquit potest et sciat, quod nuper dicitur per vicarium de Podiobonozi. — Carte 29 f. 48. — Der Kaisersohn Heinrich, König von Torre und Gallura („König Enzio“), war 1239, 25. Juli, von Friedrich II. zum Reichslegaten Italiens ernannt worden. — Böhmer-Ficker, Reg. imp. 2458. — Hier tritt er zuerst in den Angelegenheiten Tusciens hervor, in die er, wie weiter folgende Regesten lehren, viel stärker eingegriffen, als bisher bekannt war. 266

Aug. 5. (S. Gim.) Der Rath wird befragt, was zu thun sei betreffs des von dom. Trincia eingegangenen Briefes. — Beschlossen, quod potestas vadat incontinenter Florentiam ad dom. Trinciam cum ambasciatoribus duobus et loquatur cum eo et ducat secum unum sindicum qui vadat ad regem et recipiat ab ipso rege et etiam a comite ... liberationem et absolutionem com. S[i] Gem. a penis, et ad precepta fidelitatis facienda. — Ein Antrag: quod potestas faciat responsionem pot. Flor. de repititione filiorum Tedaldini de Flor. wird nicht angenommen. — Ebend. f. 48[2]. 267

Aug. 8. (S. Gim.) Im Rath berichten der Podestà Ubaldus und die Gesandten über das Ergebniss der in Florenz mit dom Trincia gehaltenen Besprechung. Dieser rathe, S. Gimignano möge senden litteras rogativas ad dom. regem ... ad comune Flor. civitatis et ad dom. Trinciam et ad judicem majorem de Juvanazzo, ut recipere debeat dom. rex servitium com. S[i] Gem. jam tractatum de pedonibus dandis. Item retulerunt, quod pro militibus neque pro sola pecunia fieri cum dom. Trincia mena non potuerunt (!). — Dom Gentilis räth, der Podestà schicke zu dom. Cacciacames de Colle, er möge zur Besprechung kommen und den Vikar von Poggibonsi veranlassen, an den Grafen Pandulf zu schreiben und, wenn nöthig, zur Kurie des Königs zu gehen. — So beschlossen. (Gentilis erwähnt: Guicciardus not — er war von S. Gimignano zum Syndikus ernannt, f. 48[2], und Mangerius, qui loquantur cum dom. Tomaso, bailo dom. regis et aliis amicis com. S[i] Gem. befänden sich zur Verhandlung an der Kurie des Königs Entius.) — Ebend. f. 49[2]. 268

1240.

Aug. 19. (S. Gim.) Im Rath berichten Guicciardinus und Mangerius über ihre Gesandtschaft, ad curiam dom. Henrigi. Sie erklären, wenn S. Gimignano 500 librae zahle, sei die Rücknahme des Bannes zu erreichen, salva fidelitate ad dictum dom. imperatoris. — (Dom.) Gentilis schlägt vor, durch Cacciacomes Einigung mit Graf Pandulf zu suchen. Cacciacomes möge deshalb Boten ad Sassum schicken. — So beschlossen. — Ebend. f 50. 269

Aug. 22. (S. Gim.) Berathung über Ausführung des letzteren Beschlusses im cons. speciale nebst adgiunta. — Mangerius räth: ein Bote gehe nach Siena, zu erkunden, wann Pandulf dorthin komme, dann solle Cacciacomes zu ihm gehen. — Riccardinus Petri; das Abkommen mit Pandulf solle derart getroffen werden, dass der König es ratificiere et extrahamus ex banno. — Forma concordie (Instruktion für die zu führende Verhandlung) hec est: quod nichil dicatur nobis de fidelitate, quousque Vulterrani fecerint et abinde ad duos menses et ad majorem terminum, quam poteritis. Et quod non cogamur facere hostem vel servitium aliquod contra civitatem Vulterram, vel aliquos homines vel terram episcopatus Vulterrani. Item, quod medio tempore non petatur aliquod servitium si fieri potest; et si non posset fieri, petatur a nobis servitium honorifice et de gratia et nos faciemus hoc modo, scilicet quod quando Collenses vel Marturenses servient cum quattuor et nos cum duobus, et ita de minori et majori suma (!) intelligatur. Item volumus, quod dom. comes procuret et adquirat litteras dom. regis per quas significet omnibus videntibus, quod sibi placuit et firmam habeat concordiam, quam nobiscum fecit suprascriptus dom. comes, et hoc ideo petimus, quia suprascr. dom. rex misit ad nos specialem suum nuntium dom. Trintiam. Item volumus, quod fiat nobis solenis absolutio et liberatio omnium bannorum, preceptorum et penarum positorum . . . a suprascr. dom. Pandolfo comite vel aliquo alio pro dom. imperatore et fiat revocatio omnium stesinarum factorum occasione predictorum bannorum et restitutio omnium ablatorum et invasorum . . . et volumus, quod mictantur littere generales et aperte rectoribus et vicariis de absolutione et revocatione bannorum et stesinarum. Summa pecunie sit libr. CCCC. et usque in CCCCC. libr. et si pro minori fieri potest. Promissionem. quam dixistis nobis, quod faceremus per sindacum nollemus facere, si aliter fieri potest; set antequam remaneret, faciemus, dummodo sit secreta et instrumentum de promissione remaneret aput vos. Item si predicta concordia fieri non posset, volumus, quod impetretis a comite, quod cum sua bona gratia faciamus concordiam, sicut melius poterimus cum dom. rege et hec scriptura non obstendatur comiti, nec alicui per quem ad ejus notitiam pervenire potuerit — Ebend. f. 50². 270

Aug. 26. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, ob, da die von der Besprechung mit dom. Cacciacante und Ticcio Zurückgekehrten sagen, dass Pandulf vult fidelitatem imperatoris. die von Colle und Poggibonsi gebeten werden sollen, bei Pandulf zu interveniren, oder ob man zum Könige schicken solle. — Auf Rath des Gentilis beschlossen, ein Abkommen mit dem König zu treffen und dafür 500 librae auszugeben. Es solle allgemein gesagt werden, Jeder möge seine Person und seine Habe hüten. (Ein Mitglied des Rathes hatte beantragt, die rectores, artium aufzufordern, sie möchten den Zunftmitgliedern einschärfen, dass Niemand mit Waaren das Gebiet von S. Gimignano verlasse.) — Ferner beschlossen, 15 libr. floris croci dom. Tomaso de Maceto (s. Aug. 8) und

1240.

5 libr. floris dom. Trince zu geben, si dicta mena fuerit completa in curia dom. regis. — Ebend. f. 52. 271

Aug. 27. (S. Gim.) Der Rath ordnet an, dass Guicciardinus und Mangerius in curia dom. imperatoris nichil spendant. — Ebend. 272

Aug. 28. (S. Gim.) Im Rath der 100 frägt Podestà, ob in servitiis dom. imperatoris ad presens 500 librae ausgegeben werden sollen. — Gentilis: der Podestà solle bewirken, quod com. S[i] Gem. servet in solita libertate und dafür gebe er 500 librae aus und, wenn nöthig, mehr, mit Zustimmung eines Rathes von 24, 50 oder 100 homines. — So beschlossen. — Ebend. f. 52². 273

„ „ (S. Gim.) Es ergiebt sich aus der Rathsverhandlung, dass Graf Pandulf in Colle. — Beschlossen, Boten an dom. Filippus Paltonerii nach Siena zu schicken, um zu erfragen, was Graf Pandulf in Siena gegen S. Gimignano verhandelt habe. — Ferner beschlossen, dass Guicciardinus und Mangerius 15 sol. vergütet erhalten sollen, die sie ausgaben, pro litteris et scorta in viagio ad regem facto. — Ebend. f. 53. 274

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, dass Guicciardinus und Mangerius sofort ad tractandam concordiam cum dom. rege abreisen sollen. — Ebend. f. 54². 275

Sept. 1. (S. Gim.) Podestà berichtet als Ergebniss von Verhandlungen durch Mittelsmänner (unter denen der judex major), dass diese von Pandulf zehntägige Frist erwirken wollten, bis die zum Kaiser Gesandten zurückgekehrt seien; er würde sich damit begnügen, dass S. Gimignano Zusage gebe, in 10 Monaten die fidelitas zu leisten, sofern Kaiser oder König sie nicht erlasse; werde sie erlassen, so wolle er zufrieden sein. — Ein Rathsmitglied: der Podestà schreibe dem judex major, er werde ihm in Florenz Antwort ertheilen. (Das Protokoll bricht ab.) — Ebend. f. 55. 276

Sept. 2. (S. Gim.) (Datirt mit 6 non. Sept.) Im Rath beschlossen, Gesandten nach Florenz zu schicken, ad loquendum potestati Flor. et amicis com. S[i] Gem., ut bene loquantur pro com. S[i] Gem. ambasciatoribus comit. Pandulfi, qui petent ostem contra com. S[i] Gem. ut credant. Nach allen castra des Gebietes von S. Gimignano soll geschickt werden, dass die Leute sich gut hüten, ihre Sachen nach S. Gimignano schaffen und sich vor dem exercitus Pandulfi in Acht nehmen sollen. — Ebend. f. 55². 277

Sept. 3. (S. Gim.) Beschlossen, sofort Gesandte nach Florenz abgehen zu lassen, ad rogandum potestatem et com. de Flor., ut rogare debeant comitem Pandulfum, qui tractat de exercitu faciendo contra com. S[i] Gem., ut differat, vel remittat. — Ebend. f. 56². 278

„ „ (S. Gim.) Colle lässt melden, Graf Pandulf bereite Heereszug gegen S. Gimignano vor, man würde, was man könne, thun, um S. Gimignano zu nützen. — Beschlossen, die Gesandten Colles zu ersuchen, Pandulf zu bitten, den Heereszug (er wird als hostis bezeichnet, war also, wie es scheint, nur mit Fusstruppen geplant) zu verschieben, usque dum proposuit com. S[i] Gem. jus suum coram dom. imperatore vel dom. rege, cum credatur, quod comes nullum habeat mandatum tam acriter procedendi contra com. S[i] Gem. — Ebend. 279

Sept 4. (S. Gim.) Poggibonsi lässt melden, S. Gimignano möge sich weise verhalten gegen Paudulf, capit. gener. pro domino rege in Tuscia, qui dixit et dicit, quod vult fidelitatem pro dom. imperatore. — Ebend. f. 57. 280

1240.

Sept. 5. (S. Gim.) Gesandte von S. Miniato stellen S. Gimignano dessen gute Dienste betreffs der Forderungen Pandulfs zur Verfügung. — Ebend. f. 57[a]. 281

Sept. 8. (S. Gim.) Beschlossen, die nach Florenz geschickten Gesandten zurückzuberufen. Inzwischen hatten die Freunde in Colle mitgetheilt, sie könnten von Pandulf eine Frist von 4 bis 5 Tagen erlangen. — Ebend. f. 60[a] bezw. 59[a]. 282

Sept. 9. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, dass Guicciardinus und Mangerius Briefe des Königs und des Kaisers an Graf Pandulf mitgebracht und Ernennung eines Syndikus, um sie diesem vorzulegen. — Ebend. f. 60[a]. 283

Sept. 10. (S. Gim.) Podestà theilt mit, dass in den von den genannten mitgebrachten Briefen des Königs enthalten sei, dass sofort 40 pedites ad serviendum dom. imperatori et dom. regi ad exercitum dom. imperatoris zu schicken seien. — Er frägt ferner, was zu thun super litteris a comite Pand. inpetrandis, ut per totam Tusciam vadant, de sua gratia et de rebanniendo. — Vorgeschlagen, dem Grafen Pandulf 50 libr. pro sua gratia optinenda et judici Filippo 20 libr. in groco vel in denariis zu geben. — Beschlossen, dem ersteren 60 librae pro uno pallafreno, dem jud. 25 librae, dem Notar 40 sol. pro litteris suprascr. habendis zu geben. — Ferner beschlossen, banniren zu lassen, wer für die Kommune ins Heer gehen wolle, möge sich von einem Notar einschreiben lassen; Alle, die Pferde haben, sollen dieselben anmelden. — Ebend. f. 61. 284

Sept. 11. (S. Gim.) Im Rath Beschluss über Bezahlung und Ausrüstung der pedones. — Einer beantragt, die Waffen mit den Insignien der Kommune bemalen zu lassen. — Der Antrag, ihnen padillionem et tendam comunis mitzugeben, abgelehnt. — Ebend. f. 62[a]. (Die Monatsausgabe für Sold der pedones beträgt 320 librae f. 65.) 285

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, dass der Podestà diejenigen, die Geld haben, auffordere, es der Kommune zu leihen; geschieht es nicht freiwillig, solle er sie zwingen. Rückzahlungstermin soll 1. Oktober sein. Die Rückzahlung nebst Zinsen (meritum) erfolge aus der zu machenden Steuerauflage (datium), wovon ein Drittel die Stadt, ein Drittel der Bezirk, ein Drittel die Geistlichen aufbringen sollen. — Ebend. f. 65. 286

„ „ (S. Gim.) Podestà theilt dem Rath mit, dom. Tomasius (s. Aug. 8) habe geschrieben, dass dom. Sigerius für den zweimal S. Gimignano in der curia des Königs geleisteten Dienst etwas haben sollte. — Beschlossen, ihm ... (Summe nicht ausgefüllt) zu geben. Einer hatte beantragt, ihm pro servitio facto in curia dom. regis nomine ambasciarie 10 librae zu geben. — Ebend. f. 66. (Er war aber nicht etwa Gesandter von S. Gimignano gewesen; das Wort ist hier in dem alten Sinne von Intervention, Vermittelung, gebraucht.) 287

(S. Gim., ohne Tagesdatum.) Beschlossen, den Notar Guicciardinus zur Kurie des Kaisers zu schicken, weil ein Bote Pandulfs ging ad curiam dom. imperatoris et dom. regis, de quo timendum est, ut non iverit in prejudicium com. Si Gem. — Ebend. f. 65[a]. 288

Sept. 15. (S. Gim.) Beschluss wegen der Lastthiere, auf denen die Waffen der pedones nebst padillione und tenda der Kommune ins Heer

1240.

gebracht werden sollen. (Betreffs der letzteren Beschluss vom 11. Sept. mithin geändert.) — Nochmals erwähnt, dass die Waffen gemalt werden. — Beschlossen, dass die pedones sich morgen auf den Weg machen sollen „in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.“ — Ebend. f. 67. 289

Sept. 17. (S. Gim.) Im Rath Brief verlesen von Tomasius de Biffara und Tomasius de Lamberto, Vikaren Pandulfs in S. Miniato an Trobaldus, vicarius Camporene, Tonde, Castelsalvi et Vignalis, worin der Auftrag Pandulfs mitgetheilt, die S. Gimignanesen für rebannirt zu halten und sie als fideles imperii zu behandeln. — Ebend. f. 67[2]. 290

Sept. 21. (S. Gim.) Podestà befragt Rath betreffs des Berichtes des Guicciardinus und des Mangerius de prima et secunda via, quam fecerunt ad ostem dom. regis qui . . . dederunt dom. Tomaso 10 libr. gioci et dom. Trince 3 libr. floris groci de 20 libris missis, et pro litteris imperatoris expendiderunt 20 sol., quos petunt. — Item, si volunt, quod frater Mangerii habeat aliquid a comuni pro servitiis in curia dom. regis huic comuni factis. — Beschlossen, der Bruder des Mangerius erhalte 100 sol., Mangerius und Guicciardinus Ersatz der 20 sol. — Ebend. f. 68. (Die Belagerung von Faenza durch den Kaiser, der mit Entius zusammengetroffen war, hatte 26. August begonnen. Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. No. 13 344 b.) 291

Sept. 30. (S. Gim.) Gentilis als Vikar des Podestà theilt mit, dass Pandulf durch Beauftragten verlangen lässt, servitia debita dom episcopo, scil. fodrum et hujusmodi alia. — Beschlossen, dem Beauftragten bis 20 sol. zu geben, damit er fortgehe, ohne seinen Auftrag dem Rath vorzutragen. — Ebend. f. 68[2]. 292

Okt. 1. (S. Gim.) Im Rath trägt der Podestà vor, er wisse, dass der Vikar von Poggibonsi vom König den Befehl erhielt, ut precipiat com. S[i] Gem., ut nullam potestatem eligant vel faciant sine sua licentia et mandato. — Ebend. f. 68[2]. 293

Okt. 3. (S. Gim.) Dom. Filippus (Vikar von Poggibonsi) trägt den Befehl des Königs im Rath vor und ferner den des Grafen Pandulf, dass S. Gimignano bei 200 Mark Silber Strafe innerhalb vier Tagen den Kirchen 200 librae Steuer auferlege. — Beschlossen, der Podestà werde ihm in Poggibonsi antworten. — Der prepositus von S. Gimignano verspricht in subventionem debitorum comunis 50 librae cum clericis suis plebatus zu zahlen; ein plebanus 30 librae. — Ebend. f. 70. 294

Okt. 4. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dem Vikar von Poggibonsi 3 libr. floris croci zu geben und ihm zu sagen, dass man dem Grafen Pandulf direkt antworten werde. Die Kommune zahle dem Grafen eine Geldsumme, damit die Geistlichen sich nicht damit entschuldigen könnten, Pandulf sei exkommunizirt (d. h. damit sie nicht unter diesem Vorwande Zahlung der Auflage Pandulfs, s. Okt. 3, verweigern könnten). Inzwischen lasse man die Geistlichen kommen und berathe mit ihnen. — Wegen der Podestàwahl werde zum König geschickt, derart aber, dass sofort ein amicus dom. imperatoris et dom. regis gewählt und diese Wahl dem König brieflich mitgetheilt werde. — Ebend. f. 70[2]. 295

Okt. 15. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dem Kaiser 4 vel 5 paria genolliorum zu schicken, quoniam Buonavirus dixit, quod dom. imperator

1240.

proprio hore petilt dom. Lamberto capitaneo sergentium com. S[i] Gem. — Ebend. f. 74. (Franz.: genouillere, Knieschiene.) 296

Okt. 17. (S. Gim.) Instruktion für Richardinus Petri, der zum Grafen Pandulf geschickt wird. Er soll den, S. Gimignano gewährten kaiserlichen Brief vorzeigen, eine Repressalienangelegenheit des Tancred von Colle derart regeln, dass er Schiedsspruch vorschlägt etc. Item petat, quod ob reverentiam dom. imperatoris et propter gravia dampna vulnerum et mortis, que nunc habuerunt homines S[i] Gem. in exercitu imperatoris, abstineat a ... precepto, quod fecit comuni nostro pro clericis et nichil faciat ecclesiis nostris, oder dass er wenigstens die Summe ermässige. — Ebend. f. 75. 297

„ „ (S. Gim.) Es war nach Pisa geschickt worden pro ginollieris (sic) emendis. — Beschlossen, die genalllere (sic) nicht zu kaufen. — Ebend. f. 76[a]. (S. Okt. 15.) 298

Okt. 18. (S. Gim.) Im Rath Brief des Teghiarius Aldobrandi (Adimari aus Florenz, s. 1237. Okt. 18) verlesen, besagend, er habe pro facto dom. Henrici Lucterii (aus Florenz, den S. Gimignano zum Podestà des nächsten Jahres erwählt hatte) Briefe des Kaisers und des Königs. — Beschlossen, Syndikus zu ihrer Empfangnahme zu schicken. Zwecks ihrer Erlangung war, wie sich ergiebt, mit Tegghiajo ein notarieller Vertrag geschlossen worden. — Ebend. f. 76[a]. 299

Okt. 23. (S. Gim.) Im Rath wird der kaiserliche Brief pro electione Heintrigi Lucterii verlesen. — Beschlossen, der Syndikus solle wieder nach Florenz zurückkehren und dom. Herrico sagen quod littere dom. imperatoris non continentur secundum pactum juratum et promissum; er solle für Abänderung entsprechend jener Abmachungen sorgen. — Ebend. f. 78[a]. 300

„ „ (S. Gim.) Bericht im Rath, Pandulf habe seine Forderung betreffs der clerici auf 150 librae ermässigt — Ebend. f. 79[a]. 301

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, zwei Gesandte, einen miles und einen de populo an dom. Herrigus betreffs seiner Wahl zu schicken: er solle deren Bestätigung durch Pandulf erwirken, ohne dass dieser den kaiserlichen Brief an dom. Herricus kenne. Wenn Pandulf die Zustimmung nicht ertheile, dimictatur exire Florentiam.... Die Gesandten und der Syndikus sollen mit dom. Herrigus (nach S. Gimignano) kommen. — Ebend. f. 80. 302

Nov. 5. (S. Gim.) Im Rath Zahlung an Einen von S. Miniato beschlossen, der zwei Briefe des Kaisers nach S. Gimignano bracnte. — Ebend. f. 82[a]. 303

Nov. 11. (S. Gim.) Im Rath vorgeschlagen, wenn Graf Pandulf heute nichts sage, morgen zum König zu senden, bittend, die pedites von S. Gimignano oder deren grosseren Theil nach Hause zu entlassen. Wer die Bitte überbringe, solle vier Paar geniliarii (s. Okt. 15 und 17) mitnehmen, die Lambertus namens der Kommune übergeben soll, et pro eis mictatur Pisis (!) vel Florentiam (d. h. um sie zu kaufen: vgl. Okt. 15 und 17). — Beschlossen, zu jenem Zweck solle ein Gesandter mit dom. Trincia zum König gehen. — Ebend. f. 84. 304

Dez. 10. (S. Gim.) Die von Ulignano verlangen Rath, weil der Vikar von Poggibonsi von ihnen fidelitatem pro imperio verlangt — Es wird ihnen gerathen, sie mögen an ihren Podestà Baldovinettus schreiben, er solle sich bemühen, dass davon Abstand genommen werde. — Ebend. f. 89. 305

1240.

Dez. 12. (S. Gim.) Der Rath wird befragt, was zu thun betreffs des Verlangens des dom. Filippus de Caleno. Vikars von Poggibonsi, das dieser namens des Grafen Pandulf stellt. Letzterer verlange Ulignano, Pulicciano und andere nahegelegene Orte, weil ihm das Vikariat des Bisthums Volterra bewilligt ist. Auch fordert er 100 librae von den Geistlichen von Stadt und Bezirk S. Gimignano. — Mich. Burgi beantragt, man solle Cacciaconte von Colle und Rainaldus Sovarzi veranlassen, mit Pandulf zu sprechen, so dass S. Gimignano dessen Freundschaft erwerbe, quia videtur aliquantulum durus sive mallvolus. — Beschlossen, man wolle versuchen, Frist bis 1. Januar zu erlangen. Dem Pandulf werde gegeben honorabile enseuium pro expensis jam factis et facturis in hospitio — Ebend. f. 89². (Graf Pandulf war mithin. wie letzterer Beschluss ergiebt, in S. Gimignano. — Schon früher, am 11. November, scheint er nach dem Wortlaut des obigen Regestes dort gewesen zu sein.) 306

Dez. 14. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dem Vikar von Poggibonsi seine Ausgaben in hac terra zu vergüten. — Ebend. f. 91. 307

Dez. 16. (S. Gim.) Der Vikar von Poggibonsi verlangt im Rath Aufhebung gewisser Verurtheilungen. — Beschlossen, von ihrem Vollzug einstweilen abzustehen. — Ebend. f. 91². 308

Dez. 18. (S. Gim.) Beschlossen, dem Guicciardinus 3 sol. zu vergüten, die er gab hostiario dom. regis. — Ebend. f. 92². 309

1241.

(S. Gim.) Podestà dom. Herrigus Lutterii (aus Florenz). 310

(S. Gim., ohne Datum, Jan. vor dem 9.) Dom. Herrigus, Podestà von S. Gimignano, befragt den Rath, was zu thun betreffs litterarum missarum a rege Herrigo occas. denariorum peditum qui sunt in exsercitu dom. imperatoris. — Beschlossen, gemäss des Königs Verlangen zu handeln. — Carte 34 f. 2². 311

Jan. 25. (S. Gim.) Im Rath verlangen Gesandte von Florenz, dom. Orlandus und Ingileschus Ugoli, Befreiung der Florentiner von pedagium im Gebiet von S. Gimignano. — Der Rath bewilligt sie. — Ebend. f. 8. 312

Jan. (S. Gim.) Mehrfache Zahlungen von Sold an Solche, die vier Monate im Heere des Kaisers (s. 15. Sept.) aput Faenzam waren. — Carte 31 f. 1² s. 313

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der mit Brief S. Gimignanos ad dom. regem aput Faenzam ging, die Bitte enthaltend, ut non cogeret dom. Lambertum ol. capitaneum peditum com. S^i Gem. ad permanendum in exsercitu ad soldos com. S^i Gem., cum sint ibi 12 pedites pro com. ut ordinatum fuit. — Ebend. f. 3². 314

Febr. 11. (S Gem.) Der Vikar des Podestà giebt bekannt, dass er einen Brief des Königs an die Kommune S. Gimignano cum omni reverentia et magna jocunditate empfangen habe: pro adimplendo mandato ipsius regis nostri domini specialis fecit coadunari consilium dicti comunis. In diesem wird beschlossen, dass, dem Inhalt des Schreibens entsprechend, dom. Ubertinus (Judex des Podestà) mit vier Gesandten sofort zum Könige gehen solle. — Carte 34 f. 19. 315

Febr. 15. (S. Gim.) Vikar des Podestà verliest im Rath Schreiben des Pandulf von Fasanella, dass gewisse von S. Gimignano vor ihm ad jus

1241.

faciendam erscheinen sollen und dass gegen andere Benannte kein Urtheil gefällt werden möge. — Beschlossen, dem Podestà (der in Florenz ist) den Brief mitzutheilen und ihn zu ersuchen, dafür zu sorgen, dass die Betreffenden vom Erscheinen entbunden werden. — Der Vikar fragt, ob den Florentinern passadium abgenommen werden solle, da sie selber, die Verträge nicht beachtend, solches von den Sangimignanesen erheben. — Kein Beschluss. — Ebend. f. 13. 316

Febr. 27. (S. Gim.) Vikar des Podestà theilt dem Rath mit, der prepositus wolle morgen die Stadt verlassen; auch der Kirchenschatz solle fortgeführt werden. — Beschlossen, dass der Vikar alle Thorschlüssel heute Nacht selbst bei sich habe, und morgen lasse er den Propst ersuchen, die Messe zu lesen. Wolle dieser es nicht, dann berufe der Vikar den Rath. — Ebend. f. 16². 317

März 6. (Siena.) Uebereinkommen zwischen Siena und S. Gimignano wegen wechselseitiger Sicherheit derer aus den betreffenden Gebieten. Repressalien sollen nicht stattfinden, sondern der Grundsatz soll angewandt werden cui datum fuerit, ab eo petatur. — StAF. — Provenienz S. Gim. irrig 2. März bezeichnet. — LB. f. 70². — Am 3. März war der Inhalt des Abkommens vom Rath von S. Gimignano genehmigt worden. — Carte 34 f. 18. 318

März 27. (S. Gim.) Vikar befragt Rath, was geschehen solle, da dom. Galganus und Andere seines Hauses Bürger von Florenz werden wollen. — Dom. Gentilis räth, man solle darüber weder dem Podestà von Florenz, noch den Leuten von Montetinioso etwas sagen, weil grosser Hass daraus entstehen könne. — So beschlossen. — Ebend. f. 20. 319

März. (S. Gim.) Zahlung an dom. Brunicciardus, der zwei Tage mit zwei Pferden als Gesandter von S. Gimignano ging ad dom. regem aput Podium Bonizi. — Carte 31 f. 5². 320

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Pisa und Lucca ging, Brief an com. Pandulfus zu bringen. — Ebend. 321

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief der Kommune nach Siena ad dom. Guerrerium brachte, ut deberet rogare dom. regem, ut faceret meliorem condictionem com. S[i] Gem. de peditibus, quos precepit com. S[i] Gem., ut deberet mittere in exsercitu dom. imperatoris. — Ebend. f. 6. 322

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten ad dom. Herrigum (den Podestà) nach Florenz: er solle zurückkehren; dominus rex verlange von S. Gimignano 30 pedites cum illis, qui sunt in exsercitu computatis. — Ebend. 323

„ (S. Gim.) Zahlung für Boten mit Brief an den Podestà nach Borgo San Lorenzo: der Rath verlange seine Rückkehr. — Ebend. 324

April 1. (S. Gim.) Der Podestà befragt Rath betreffs der 30 pedites, die der König verlangt, betreffs derer von Montetignoso, die Bürger von Florenz werden wollen, und betreffs des Verlangens des dom. Ruggerius de Piza, Vikarius von Colle, der fordert, dass der Pfarrkirche von S. Gimignano und den von ihr abhängigen Gotteshäusern 100 librae auferlegt werden sollen. — Mich. Burgi räth: Man solle nichts dagegen thun, dass die Edlen von Montetignoso Bürger von Florenz würden. — Betreffs des Königs solle gewartet werden, bis er nach Florenz vel ad istas partes käme, und dann solle ihn der Podestà um gute Bedingungen bitten. — Für Verwaltung der Güter

1241.

der plebs (Pfarrkirche) sollen Männer erwählt werden, die zugleich dafür zu sorgen haben, dass für Taufen und Beerdigungen Geistliche vorhanden seien. — Betreffs des Königs beschlossen, wie Mich. Burgi gerathen. — Betreffs der plebs erhält der Podestà Vollmacht; den Edlen von Montetignoso soll er entgegenwirken. — Carte 34 f. 20². 325

April 4. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, der König verlange die pedites in acht Tagen. — Beschlossen, der Podestà solle, wenn es ihm beliebt, mit Gesandten zum König gehen und ihn, zugleich durch seine Freunde, um gute Bedingungen bitten. — Es sollen dem König 20 libr. croci geschenkt werden. — Ebend. f 22². 326

April 5. (S. Gim.) Podestà ernennt Vikar bis zu seiner Rückkehr aus Florenz. (König Entius befand sich also jetzt, wie sich im Zusammenhang der Regesten vom 1. und 4 April ergiebt, auf der Reise nach Florenz.) — Ebend. f. 23. 327

(S. Gim., ohne Datum; 6. oder 7. April.) Der Vertreter des Vikars befragt den Rath, ob gemäss dem, was Gentilis als Gesandter berichtet, dem König Krokus gegeben werden solle, et si placet eis (den Rathsmitgliedern), ut potestas debeat ire cum duobus militibus aput Selvenam ad hoc, ut debeat morari cum eo, quanto regi (sibi) placuerit, wobei er die Zahl der (vom König verlangten) pedites herabmindern solle. — Beschlossen, der Podestà stet cum duobus militibus aput Selvenam in exsercitu. — Ebend. f 24. (Selvena, ein Gebiet von Grosseto, ca. 10 km südlich von Santa-Fiora, gehörte zu den Besitzungen des Grafenhauses der Aldobrandeschi. Ueber Kampf Pandulfs von Fasanella gegen Selvena siehe unten, 1241. Juli. Ueber Kämpfe Pandulfs in der Maritima s. 1240, Febr. 26, und über einen Zug desselben gegen Selvena auch bereits 1240, Juni 15. 328

April 8. (S. Gim.) Beschlossen, 30 pedites, die dom. rex verlange, ins Heer des Kaisers zu entsenden unter Anrechnung derer qui sunt in dicto exsercitu dom. imperatoris aput Favenziam. — Ebend. f. 24². 329

April 11. (S. Gim.) Der Podestà dom. Herrigus Lutterii bittet den Rath, nach Florenz gehen zu dürfen, pro suis factis, quia potestas Flor. fecit et vult facere destrui torrem suam, nescit qua occasione, ut sibi retulit frater ejus carnalis. Item si placet eis, ut det[ur] juvamen dom. Bernardino in quantitate hominum et suorum amicorum (!) ut petiit, scil. 25 ad equos et 100 homines pedes (!) et si placet eis, ut padilione concedatur Mangerio et Ranucio in exsercitu dom. imperatoris. — Aus dem Rath eines consiliarius geht hervor, dass jener Bernardinus eine Streitigkeit aput Radicondoli ausfocht. — Alles genehmigt. — Ebend. f. 25. 330

April 16. (S. Gim.) (Dom.) Gentilis als Vikar des Podestà befragt Rath, ob die pedites ins Heer des Kaisers abgehen sollen, cum dicatur publice, quod Faventia sit capta, et qualiter fuit. — Beschlossen, zu warten, auch auf das, was der Podestà mittheilen wird. — Ebend. f. 25². (Am 14. April war die Einnahme erfolgt; am 16. waren die Einzelheiten derselben mithin schon trotz der Entfernung von 160—170 km in S. Gimignano bekannt.) 331

(S. Gim., ohne Datum, vor 23. April.) Gentilis ersucht um Beschluss des Rathes, da dom. Herrigus miles und dom. Ranuccius jud. ihm namens des

1241.

Königs vorschrieben, statt der pedites dem Kaiser 6 Ritter zu stellen. — Beschlossen, der Podestà gehe zum König und stelle ihm vor, die pedites seien schon abgegangen, und er möge S. Gimignano nicht weiter beschweren. — Ebend. f. 27. 332

April. (S. Gim.) Zahlung von 44 libr., 7 s., 6 d. an 2 benannte für 25 libr. croci, die gegeben worden dom. regi a dom. Herrigo pot. S[i] Gem. aput Colle ex forma consilii. — Zahlung für 2 bracchia panni lini, de quo panno fuit facta una tascha data cum dicto croco. — Carte 31 f. 6[2]. 333

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der mit Brief der Kommune nach Arezzo ging ad dom. regem ad petendum terminum peditum, qui . . . debebant mitti in exsercitu dom. imperatoris ex precepto suo. – Ebend. 334

„ (S. Gim.) Zahlung von 6 librae an den Podestà, qui ivit Senas ad dom. regem et stetit per tres dies causa dimittendi pedites, qui debebant ire in exsercitum dom. imperatoris. — Ebend. f. 7. (In Siena war König Entius am 17. März gewesen; Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 13368; in Arezzo also vorher, so dass sich in Betracht der Regesten vom März, vom 5. April und vom April (siehe oben und unten) mithin ein Itinerar des Königs: Arezzo—Siena—Colle—Poggibonsi—Florenz—Pisa ergiebt. Am 4. oder 5. April muss die Ueberreichung der 25 libr. croci in Colle stattgefunden haben. 335

„ (S. Gim.) Zahlung von Sold an Leute im Heere des Kaisers bis kommenden 19. Juni. — Ebend. f. 7. 336

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Florenz an den Podestà von S. Gimignano mit Brief der Kommune, anfragend, ob die pedites irent in exsercitu dom. imperatoris, cum Faenza esset capta; et de Florentia ivit Pratum et de Prato usque Pisas ad dom. regem, si placeret ei ut pedites iret (!), ut preceperat, in exsercitu dom. imperatoris. — Nach dem 16. April, an welchem Tage die Einnahme Faenzas in S. Gimignano bekannt wurde (siehe oben), ist König Entius mithin (nach ungefähr zehntägigem Aufenthalt) von Florenz nach Pisa, es scheint mit dem kleinen Umwege über Prato, aufgebrochen, wo er die Vorbereitungen für die Abfangung der zur See zum Concil reisenden Prälaten betrieben hat. 337

Mai 4. (S. Gim.) Gentilis als Vikar des Podestà befragt den Rath darüber, dass dom. et comes Tomasus de Cerra significavit per suas litteras pot. et com. S[i] Gem., der Podestà solle mit 2 homines meliores am morgigen Sonntag vor ihm in Siena erscheinen. — Beschlossen, Gentilis gehe mit zwei Gesandten morgen früh nach Poggibonsi; treffe er den Tomasus dort nicht, so gehe er nach Siena. — Carte 34 f. 29. (Vgl. über Tomas. de Cerra 1250, August.) 338

Mai 8. (S. Gim.) Gentilis berichtet dem Rath, Dom. Mangerius significavit . . . quod, si comune vult dare 50 libr. dom. Sigerio, bewirkt werden würde, dass die pedites im Heere des Kaisers blieben und Ritter nicht entsandt zu werden brauchten. — Beschlossen, der Podestà werde benachrichtigt und dem Sigerius sollen für die mena 50 librae gegeben werden. — Ebend. f. 29[2]. — Später am gleichen Tage beschlossen, einen Gesandten wegen der Angelegenheit an den in Florenz befindlichen Podestà von S. Gimignano zu schicken. Der Podestà solle nicht nach Pisa gehen, ehe man nicht de mena dom. Mangerii die Wahrheit wisse. Habe der Podestà die Reise nach Pisa

1241.

schon angetreten, so solle der Abgesandte der Kommune ihm nachreisen. nachdem er zuvor einen Boten an Mangerius nach Faenza geschickt, und dem Podestà sagen, er solle a mena regis abstehen, bis man Gewissheit über die mena Mangerii habe. — Ebend. f. 30. Demnach war König Entius zu der Zeit, als die Gefangennahme der Prälaten auf dem Meere (am 3. Mai) und ihre Einbringung erfolgte, noch in Pisa, so dass der Antheil, den einige Chronisten ihm an deren Abfangung zuschreiben. — vgl. Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 13370a — obwohl er an der Seeschlacht nicht betheiligt war, aufs Beste erklärt wird. 339

Mai 11. (S. Gim.) Der Podestà ist (aus Pisa; s. vor. Regest) zurückgekehrt. — Ebend. f. 30². 340

Mai 17. (S. Gim.) Podestà verliest kaiserlichen Brief, wonach die geforderten sechs Ritter gegen Stellung von 30 pedites erlassen werden. Ausserdem aber werden neuerlich acht Ritter verlangt. Mangerius benachrichtigt, dass diese für 30 pedites erlassen werden würden (oder für die schon erwähnten 30?). — Beschlossen, so viele pedites zu schicken, als zur Ergänzung der Zahl auf 30 nöthig. — Ebend. f. 31. 341

Mai 23. (S. Gim.) Der Podestà theilt mit, com. Pand. de Fasanella verlange, dass S. Gimignano die auferlegten Ritter nach der Romagna schicke. — Mangerius theilt mit, quod non potuit menam ducere ad effectum, quia dom. imperator erat in motu itineris; set in aventu dom. regis faciet quicquid inde facere poterit. — Beschlossen, den com. Pandolfus qui est Pisis zu benachrichtigen, der Kaiser habe die milites gegen Stellung von pedites erlassen. — Ebend. f. 31². (König Entius wurde mithin in der Romagna zurückerwartet, während ihn Pandulf in Pisa ablöste.) 342

Juni 17. (S. Gim.) Gesandte von Montevoltrajo theilen im Rath mit, dass sie kaiserlichen Brief erwarben, wonach sie gegen Volterra wegen erlittenen Unrechtes klagen dürften. Sie wünschen von S. Gimignano Rath, ob man dies thun solle. — Gentilis räth (und so beschlossen), den Gesandten zu rathen, man möge für jetzt warten, da gesagt werde, quod debet fieri concordia inter dominum imperatorem et dominum papam, und man erst wissen müsse, wie diese concordia sei. — Ebend f. 34². 343

Juni. (S. Gim.) Zahlung für 29 pedites im Heer des Kaisers in Faenza pro Juli. — Carte 31 f. 10², 11 u. 11². 344

Juli 14. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath . . . si placet . . ., ut solvatur aliquid dom. Teglario (Teggbiajo degli Adimari; s. 1237, Okt. 18) pro expensis quas fecit in acquirendo litteras a rege ut comes non dicat („dicatur“) nobis aliquid de duobus militibus petitis („petitorum“) comuni Si Gem. — Beschlossen, dem Teglarius 10 libr. Pis. zu geben und den erlangten Brief an Pandulf zu schicken. — Carte 34 f. 35². — (Tegghiajo trat später unter den Florentiner Guelfen hervor, wodurch diese Beziehungen zu König Entius an Interesse gewinnen.) 345

Juli. (S. Gim.) Zahlung von 10 librae (s. vor. Regest) Caccie schotifero dom. Teglarii . . . pro expensis et servitio facto et factis in acquirendo litteram a dom. rege (folgt Inhaltsangabe wie vorn). — Carte 31 f. 13². 346

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit Selvenam ad comitem Pandolfum cum licteris comunis in mense Junii occasione quod vicar.

1241.

de Colle non faceret injuriam hominibus de Castro vetere... — Ebend. f. 13[2]. — Vgl. unter 1241, April, zwischen 5. und 8. — Pandulf von Fasanella belagerte im Juni Selvena, wie aus seinem Schreiben, dat. in castris in obsidione Selvene 17 Junii 14 ind., inserirt in Urkunde 1242, Juli 18, StAF., Comm. di Fucecchio, hervorgeht. Bei Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 13 372, steht nach dem Druck bei Rena-Cam. falsches Datum und verlesene Ortsangabe: „Juni 17 in obsidione Fesuane". — Ueber Kampf Pandulfs gegen Selvena im September siehe unten. 347

Juli. (S. Gim.) Zahlung an Boten ad burgum S[i] Lorenzi ad potestatem S[i] Gem. mit Brief der Kommune occas. litterarum quas potestas comunis Florentie misit pot. S[i] Gem. et comuni pro Farinata (Farinata degli Uberti) occasione rerum, quas petebat a dom. Jacomo Ricoveri de Ulignano. — Ferner an Boten, der Brief an den Podestà von Florenz brachte, ut non cogeret dom. Jacomum de Ulignano ad respondendum Farinate Florentie. — Ebend. f. 13[2]. (Nach f. 14[2] forderte Farinata von Jenem zurück equos et alias res, . . . que fuerunt dom. Albertini comitis.) 348

Aug. 3. (S. Gim.) Vikar des Podestà trägt dem Rath vor: Dom Jacob. q. Ricoveri de Ulignano berichtet, quod Farinata de Flor. nititur venire super eum cum magna multitudine hominum voluntate potestatis Flor. armata manu occasione rerum, que fuerunt deposite aput eum et que fuerunt dom. Albertini. Er wolle sie dem Farinata aushändigen, wenn dieser für den Schaden aufkäme, der ihm daraus erwachsen könne, und ersucht S. Gimignano, den Farinata in diesem Sinne zu bitten. — Beschlossen, ihm zu rathen, sich mit Farinata und dessen Freunden zu einigen, wozu ihm, wenn nöthig, S. Gimignano zwei Gesandte geben wolle, die ihn begleiten sollen. — Ebend. f. 36[2]. 349

Aug. 21. (S. Gim.) Vikar des Podestà berichtet im Rath von eingegangenen Briefen, wonach Graf Pandulf den Auftrag habe. S. Gimignano zur Leistung des Treueides zu veranlassen und dass, wenn die von S. Gimignano dies nicht thäten, venirent super nos homines de S[o] Miniato et alii homines de dicta contrata ad faciendum nobis injuriam. — Beschlossen, den Podestà zur Rückkehr aufzufordern. Dann soll Rath gehalten werden. — Ebend. f. 37. 350

Aug. 25. (S. Gim.) Der Podestà fragt consil. spec. et gen., was zu thun, da Pandulf ab inperio den Befehl erhalten, dass die von S. Gimignano Fidelität leisten sollen, ad quod debet mittere vicarium in S. Gem. Und was zu thun, da die von S. Miniato etc. (s. vor. Regest), wenn sie sich weigern, sie angreifen sollen. — Dom. Berardinus: der Podestà möge sich bereit halten, wenn Pandulf die Forderung stelle, mit zwei sapientes zum König zu gehen ad faciendum rogare eum a dom. Teglario et dom. Gentile ut non debeat facere nobis istam novitatem. — Beschlossen, zu warten, bis der Podesta von dem Ort zurückkehre, wohin er morgen gehen wird. (Dies war, wie f. 37[2] ergiebt, S. Miniato, wo er Besprechung mit dem dortigen Vikar hielt.) — Ebend. f. 38. 351

Aug. 27. (S. Gim.) Fortführung der Berathung. Sämmtliche Redner sind darin einig, dass Alles geschehen solle, dass die fidelitas nicht geleistet werde. (Ausnahmsweise sechs Redner; sonst nur einer, zwei oder gelegentlich drei.) Mich. Burgi: Wenn Pandulf in der That jenen Auftrag vom Kaiser habe, solle der Podestà mit dom. Guerrerius oder mit Anderen bewirken, dass

1241.

Pandulf das Entsprechende von Volterra eher verlange, als von S. Gimignano: dafür solle das Nöthige ausgegeben werden. Fände sich ein Podestà, der bewirken könne, dass man der Ableistung des Fidelitätseides entgehen könne, so werde er gewählt, und wenn dies nicht geschehen könne. dom. Herrigus (der gegenwärtige Podestà) faciat ita cum comuni Florentie et amicis suis, si poterit, quod tempore sui regimenis non faciat nobis injuriam neque aliquam novitatem nobis dom. Pandolfus — Beschlossen nach Antrag des Gentile: einen Podestà zu wählen, der die Fidelität zu vermeiden wisse. Im nächsten Jahre fiat novitas . . . et reformetur terra. Es möge bewirkt werden, dass Volterra zuerst Fidelität leiste. Wenn nöthig, solle man die Gnade des Kaisers anrufen. — Ebend. f. 39². 352

Aug. 28. (S. Gim.) Die Mitglieder des Rathes sämmtlich anwesend, ausgenommen zwei kranke und dom. Mangerius, qui erat in exercitu dom. imperatoris aput Faventiam. Wahl des nächstjährigen Podestà. — Beschlossen: wenn dom. Herrigus Lutterii cum dom. imperatore et legatis et capitaneis ejusd. dom. imperatoris bewirken könne, dass von S. Gimignano die Leistung der Fidelität nicht verlangt, und dass kein Vikar, Rektor, Podestà oder dominus vom Kaiser, seinen Legaten und capitanei in S. Gimignano eingesetzt werde, dann solle Herrigus Lutterii Podestà fürs nächste Jahr mit 300 librae Gehalt sein. Sei der Kaiser und seien die kaiserlichen Legaten und Kapitäne derart mit der Wahl des Herrigus Lutterii zufrieden, dass sie weiter nichts verlangen, so sei es gut. Wenn aber Einer etwas betreffs der Fidelität oder eines Vikars oder dergl. sage quare oporteret suprascr. dominum Herrigum ire vel mittere ad dom. r e g e m v e l a l i u m Tuscie l e g a t u m vel ad dom. Pandolfum vel alium Tuscie capitaneum . . . um zu bewirken, dass diese dann ihr Einverständniss erklären, dann solle dies Alles auf eigene Kosten des Herrigus geschehen. — Ebend. f. 41. — Dom. Herrigus nimmt die Bedingungen an, wünscht aber die Urkunde betreffs der Wahl der Kommune Florenz et amicis suis zu zeigen. — Ebend. f. 42. 353

Aug. (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivid a d R e t i m cum litteris dom. regis ad comit. Pandolfum besagend, er solle den Vikar von S. Miniato veranlassen, Leute de Castro Pietre, die er gefangen hielt, freizugeben. — Carte 31 f. 15. (Pandulf war also beim Kaiser, als dieser 1241, August, Rieti belagerte. — Böhmer-Ficker, Reg. imp. 3219 b.) — Desgl. an Boten, der Brief in gleicher Sache überbrachte und q u i i v i t T i b e r i m ad com. Pandulfum. — Ebend. Soll heissen Tiburim; 1241, August, unterwarf der Kaiser Tivoli. Reg. imp. 3222 a. 354

Sept. 10. (S. Gim.) Gesandte von Ulignano berichten im Rath, der Vikar von Colle sei bewaffnet gegen sie geritten und verlange Leistung der Fidelität. — Beschlossen, Gesandte zum Vikar zu schicken, bittend, jenen nichts Uebles zu thun. — Carte 34 f. 43². 355

„ „ (S. Gim.) Im Rath berichtet, der Vikar von Colle werde morgen nach S. Gimignano kommen, juramenta fidelitatis zu verlangen. — Beschlossen, der Podestà solle zu ihm gehen. — Ebend. f. 44. 356

Sept. 12. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was zu thun, da dom. Ruggerius de Piza vicar de Colle morgen kommen werde causa petendi fidelitatem pro imperatore. — Beschlossen nach Antrag des Gentile: eine mena cum amicis nostris de Colle zu machen, damit sie den Vikar bäten, er solle prius ire super

1241.

Volterram, quam super nos. Dafür solle so viel ausgegeben werden, wie nöthig. Der Podestà gehe zu Pandulf, erbitte seine Gnade und dass er zuerst Fidelität von Volterra verlange, S. Gimignano aber die Frist verlängere: doch soll der Podestà die Ankunft des Vikars von Colle abwarten. Hat der Podestà von Pandulf Fristerstreckung erlangt, dann gehe er zum Kaiser et petat gratiam ab eo, ut demittat ipsum dominum in S° Gem. pro anno venturo, sicut demisit hoc anno. (Gentile fügte hinzu: er glaube, der Kaiser werde es thun, propter amorem et diligentiam, quam habet circa eum (d. h. für den Podestà Herrigus Lutterii). — Ebend. f. 44². 357

Sept. 12. (S. Gim.) Berathung in der Wohnung (hospitium) des Podestà. — Beschlossen, 50 librae dafür auszugeben, dass der Vikar von Colle die Fidelität früher von Volterra als von S. Gimignano verlange. — Ebend. f. 45. 358

Sept. 15. (S. Gim.) Vikar des Podestà fragt Rath, was zu thun de inquisitione quam dom. Ruggerius de Pize fecit comuni, quod debeant (?) facere fidelitatem. — Beschlossen, der Vikar des Podestàs gehe zu ihm, dem Vikar von Colle, der gegenwärtig in S. Gimignano, cum sex hominibus sapientibus istius consilii und bitte ihn um Fristverlängerung. — Ebend. f. 45². 359

„ „ (S. Gim.) Berathung über den gleichen Gegenstand. — Beschlossen, den Podestà zurückzuberufen und Gesandte an Pandulf zu schicken. — Ebend. f. 46. — Am 17. September beschlossen: könne die Fristverlängerung von Pandulf nicht aus Gunst erlangt werden, so sollen die Gesandten eine angemessene Summe dafür ausgeben. — Ebend. f 47². 360

Sept. 22. (S. Gim.) Beschlossen, dem Pandulf 22 paveses et 20 elmos zu schicken, die er verlangt. — Ebend f. 48. 361

Sept. (S. Gim.) Zahlung an den capitanus peditum, qui sunt in Rontana pro com. S[i] Gem. in servitio dom. imperatoris für September. — Carte 31 f. 15². (Rontana, das das kleine Kontingent S. Gimignanos im Dienst des Kaisers lange besetzt hielt, siehe unten, liegt im Lamone-Thal, nahe Brasichella, ca. 15 km südlich von Faenza.) 362

„ (S. Gim.) Zahlungen für Speisen und Gewürze, für Futter der Pferde, für Brennholz etc. gelegentlich des Aufenthalts des Vikars von Colle, als er nach S. Gimignano kam, um Leistung des Treueides zu verlangen. — Ebend. f. 16. 363

„ (S. Gim.) Zahlung von 37 librae für die unter Sept. 22 erwähnten Waffen, die gekauft wurden causa mittendi ad comitem Pandulfum ad Selvenam et pro pictura eorum. — Ebend. f. 17. — Pandulf führte also von Neuem dort Kämpfe. (Vgl. oben, Juli.) Die Waffen wurden in Florenz gekauft. f. 17. 364

Okt. 10. (S. Gim.) Vikar des Podestà fragt Rath, was zu thun betreffs des verlangten juramentum fidelitatis imperii, da die gewährte Frist dem Ablauf nahe. — Beschlossen, an den Podestà nach Florenz zu schicken, er möge zurückkommen. — Carte 34 f. 50. 365

Okt. 18. (S. Gim.) Vikar des Podestà theilt mit, Pandulf von Fasanella habe angeordnet, dass bis Mittwoch simus preparati equis et armis cum vivanda 8 dierum ad Terramrossam super Canale et quod debeamus exuannire Vulterraneos. — Ein Rath schlägt vor, Pandulf zu bitten, S. Gimignano nicht zu zwingen, in Kampf gegen Volterra zu ziehen. — Keine Abstimmung. —

1241.

Ebend. f. 51. — Am 22. Okt. beschlossen, im letzteren Sinne Gesandte an Pandulf zu schicken. 366

Okt. 26. (S. Gim.) Pandulf hat angeordnet, dass der Fidelitätseid bis 1. Nov. geleistet sein müsse. — Der Rath beschliesst, Erstreckung des Termins zu erbitten. — Ebend. f. 52. 367

Okt. (S. Gim.) Zahlung an die in Rontana befindlichen pedites (27 und 1 capit.) für Oktober. — Carte 31 f. 18[t]. 368

„ (S. Gim.) Zahlung für Transport der oben (s. Sept.) erwähnten Waffen an Graf Pandulf nach Magliano, wo sie durch einen Abgesandten S. Gimignanos dem Grafen übergeben wurden. — Ebend. f. 19. (Magliano, südöstlich von Grosseto, gehörte, wie Selvena, zum Gebiet des Grafenhauses Aldobrandesca.) 369

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandte, die wegen Verlängerung der Frist für den geforderten Treueid sowie mit der Bitte, S. Gimignano vom Zuge gegen Volterra zu entbinden, zu Pandulf gegangen waren und zwar nach Chiusdino. — Ebend. f. 19[t]. 370

„ (S. Gim.) Zahlung an schutiferus potestatis für Ausgaben quando ivit Chuslinum (Chiusdino) et Senas ad comit. Pandulfum causa acquirendi terminum . . . pro com. S[i] Gem. — Ebend. 371

Nov. 3. (S. Gim.) Gesandte des Vikars von Colle erklären im Rath von S. Gimignano, dass Fristverlängerung für Leistung des Eides bis 1. Dezember gewährt sei, oder, wenn die von Volterra (aus entsprechendem Anlass betreffs Volterras) abgeschickten Gesandten früher zurückkehrten, bis drei Tage nach deren Rückkehr. — Carte 34 f. 53[t]. 372

Nov. 13. (S. Gim.) Berathung über den der Kommune ertheilten Befehl, bis 1. Dezember den Fidelitätseid zu leisten — Dom. Gentilis räth. durch die Freunde der Kommune möge Graf Pandulf befragt werden, ob es wahr sei, dass, wie verlaute, er nach seiner Heimath (ad partes suas) gehen werde. Wenn dies der Fall, sollen die Freunde ihm nahe legen, eine Summe Geld dadurch von S. Gimignano zu erlangen, dass er ihnen den Termin bis zu seiner Rückkehr erstrecke, und dass sie dies vermitteln würden. Gehe Pandulf darauf ein, so solle man Entsprechendes dafür ausgeben. Noch heute Abend mögen Gesandte deshalb an die Freunde der Kommune abgehen. — So beschlossen. — Ebend f. 54[t]. 373

Nov. 16. (S. Gim.) Es ist der Befehl gekommen, die Mannschaft von S. Gimignano solle ire obstiliter et esse aput Terramrossam contra Vulterras occasione casseri de Monterio. — Beschlossen, Gesandte an Pandulf zu schicken, er möge S. Gimignano nicht zwingen, gegen Volterra zu ziehen. — Ebend. f. 56. 374

(S. Gim., ohne Datum, vor Nov. 18.) Die zurückgekehrten Gesandten berichten, sie hätten von Pandulf weder Fristverlängerung noch Entbindung vom Zuge gegen Volterra erlangt. — Beschlossen, ut teneatur mena, dass der Graf die Frist dennoch verlängere und permittat prius exire Martulenses (die von Poggibonsi) et Collenses. — Ebend. f. 56[t] 375

Nov. 18. (S. Gim.) Die Gesandten, zurückgekehrt, erklären, nichts erreicht zu haben. — Beschlossen, Gentilis solle zum Grafen gehen, ihn um Ver-

1241.

längerung der Frist für den Treueid zu ersuchen. — Der Auszug (gegen Volterra) wird noch am selben Tage beschlossen. — Ebend. f. 57 u. 57[2]. 376

Nov. 24. (S. Gim.) Vikar des Podestà fragt, was geschehen solle, da Graf Pandulf heute nach S. Gimignano kommen werde. — Beschlossen, zum Podestà von S. Gimignano nach Florenz zu schicken, er möge sofort kommen, da der Graf morgen in S. Gimignano sein werde und fidelitates verlange. Er möge bewirken, dass er davon Abstand nehme, vel det nobis licentiam, quod consilium et comune faciat quicquid voluerit, et casset promissionem inter consilium et com. ex una parte et ipsum (dem Podestà) ex altera contractas. — Ebend. f. 58[2]. 377

Nov. 25. (S. Gim.) Graf Pandulf verlangt im Rath, dass S. Gimignano ihm namens des Kaisers den Treueid leiste. Beschlossen, ihn zu bitten, bis zur Rückkehr des Podestà zu warten. — Ebend. f. 59 378

Nov. 27. (S. Gim.) Der Podestà fragt, was zu thun, da Graf Pandulf Leistung des Treueides binnen 3 Tagen bei 1000 Mark Silber Strafe vorschreibe. — Gentilis schlägt vor, denselben zu leisten, wenn Pandulf gestatte, nos eligere potestatem et facere constitutum et accipere penas et banna et jus retinere ut consuevimus, et alios honores, quos habemus permittat nos retinere. — In anderer Rathsversammlung am selben Tage fragt Podestà, ob dem Grafen der Treueid geleistet werden solle, secundum tenore (!) promissionis facte sive lecte in consilio. Ob ferner dem Grafen, dem Vikar von Colle und dem Notar des Grafen etwas gegeben werden solle? — Ersteres bejaht und beschlossen, dem Grafen 100 librae, dem Judex Filippus 35 librae und jedem Notar des Grafen 100 sol. zu geben. — Ebend. f. 60. 379

„ „ (S. Gim.) Pandulf von Fasanella imperial. in Tuscia capit. gener. an den Vikar von Colle: da die von S. Gimignano ad fidelitatem et mandatum dom. nostri imperatoris venerunt, befiehlt er ihnen, günstig zu sein und sie zu schützen. — StAF. — Provenienz S. Gim. 380

„ „ (S. Gim.) Derselbe gewährt, vorbehaltlich der Befehle des Kaisers, denen von S. Gimignano Schutz ihres Besitzes, das Recht, Statuten zu Ehren des Kaisers zu machen, Recht zu sprechen, Verbrechen zu bestrafen, tutores et curatores inter suos ut juste consueti sunt einzusetzen, Rektoren oder Podestàs zu wählen, salvo imperiali mandato et edicto nuper per Tusciam facto de non eligendis . . . potestatibus sine speciali mandato et licentia principis et capitanei. — Ebend. — Druck bei Ficker, Forsch. IV, 393 mit irrigem Dat. Nov. 29 im Regest 381

Nov. 28. (S. Gim.) Beschlossen, Gesandte an den Kaiser zu schicken, um von ihm gute Bedingungen zu erlangen, da der Treueid geleistet, et de confirmatione signorie („signore“) faciende, scil. de persona dom. Herrigi ol. Lutterii aquirenda a dom. imperatore fürs nächste Jahr. — Ebend. f. 60[2]. 382

Dez. (S. Gim.) Zahlung für capit. peditum und 28 pedites, die im Dienst des Kaisers in Rontana. — Carte 31 f. 20. 383

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, die zu Pandulf (siehe oben) nach Colle, Casole und Berignone gingen, um Fristverlängerung etc. zu erbitten. — Ebend. f. 20[2]. 384

1241.

Dez. (S. Gim.) Zahlung für Lebensmittel, verzehrt in exercitu comunis facto contra Vulterra apud Serras pro dom. com. Pandolfo. 385

Dez. 17. (S. Gim.) Im Rath beantragt dom. Gentilis Ersatz von Ausgaben, die er hatte, als er zum Grafen Pandulf nach Pistoja, um von ihm im Interesse der Kommune Brief ad dom. regem zu erlangen. — Carte 34 f. 63 ². 386

Dez. 24 (S. Gim.) Im Rath beschlossen, Ersatz zu leisten für ein in exercitu aput Selvenam verlorenes und ein in servitio comun. aput Serras verwundetes Pferd. — Ebend. f. 65 ². 387

„ „ (S. Gim. Die Behörden von S. Gimignano ernennen Syndikus, der namens der Kommune gegenüber Graf Pandulf und dessen Vikar Tomasus Bürgschaft dafür übernehmen soll, dass die Kommunen Radicondoli, Belforte und Selva die ihnen betreffs des Waffenstillstandes ertheilten Befehle ausführen werden. — Ebend. f. 66 ². 388

Dez. 26 (S. Gim.) Der Podestà Herrigus ol. Lutterii erklärt für sich, dom. Ubertinus (seinen Judex) und seine familia quod volunt extrai de excomunicatione in qua sunt accasione com. Sⁱ Gem. pro denariis et rebus ablatis plebi Sⁱ Gem. et aliis ecclesiis. — Beschlossen, vier zu wählen, die mit dem Podestà und Ubertinus das Nöthige ausführen sollen. — Ebend. f. 67 ². — (Am folgenden Tage beschlossen, ihm für Kosten, die er durch die Exkommunikation hatte, 40 librae zu vergüten; f. 69.) 389

Dez. 30. (S. Gim. Dom. Ubertinus jud. com. Sⁱ Gem. proposuit in consilio . . . quod ipsi debeant cogitare et invenire modum, qualiter dom. Herrigus pot. Sⁱ Gem. debet se separare a com. Sⁱ Gem. cum amore et bona voluntate et sine agitatione. — Weder Berathung, noch Beschluss. — Ebend. f. 70 ². 390

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief nach Florenz brachte, in Antwort eines Briefes von dort, quod com. Sⁱ Gem. non fecerat nec faceret aliquid contra com. Florentie, sicut comuni significaverat. — Carte 31 f. 22 ². 391

„ (S. Gim.) Gelegentlich einer Zahlung wird Anwesenheit des Grafen Pandulf in Volterra (gegen das er eben gekämpft hatte) erwähnt. — Ebend. f. 23. 392

„ (S. Gim.) Zahlung an dom. Gentilis, der (zusammen mit Mich. Burgi) als Gesandter an den Kaiser ging causa acquirendi confirmationem signorie in S^o Gem. de persona dom. Herrigi Lotterii et adquirendum brivilegia pro com. et bonas conditiones . . . — Ebend. f. 24. — Zahlung von 20 librae an die beiden Gesandten pro expensis faciendis judicibus et notariis et in brivilegiis aquirendis pro com. Sⁱ Gem. — Ebend. f. 24. — Ein nuntius comunis ging als „correrius“ mit den Gesandten. — Ebend. 393

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der an Graf Pandulf nach Grosseto geschickt war, um Fristverlängerung (betreffs des Treueides) zu erbitten. — Ebend. f. 24 ². 394

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit usque Burgum Sⁱ Ginesii pro apportandis privilegiis, que com. Pandolfus fecit com. Sⁱ Gem. — Ebend. 395

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Florenz an den Podestà von S. Gimignano ging, ihn aufzufordern mit Graf Pandulf, der in Pistoja, dahin zu verhandeln, dass die Absendung der Gesandtschaft an den Kaiser vermieden

1241.

werde. — Ebend. — Zahlung an diesen Boten für sechstägigen Aufenthalt in Florenz, weil er wegen Schnees und schlechten Wetters nicht zurückkehren konnte. — Ebend. f. 25. 396

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief der Kommune ad dom. regem nach Faenza brachte. — Ebend. 397

„ (S. Gim.) Zahlung für Gesandte an Graf Pandulf nach Siena, die ihn ersuchten zu gestatten, dass dom. Herrigettus sein Amt bis zur Rückkehr der an den Kaiser geschickten Gesandten führe. — Ebend. 398

„ (S. Gim.) Zahlung an die pedites aput Faventiam. — Ebend. f. 55². 399

1242.

Jan. 1. (S. Gim.) Dom. Bernardus Galganectus Scharzi et Bonacursus Lutterii rectores com. S[i] Gem. nunc electi ad regendum com. S[i] Gem. erbitten coram magna quantitate hominum Rath, wie man sich mit dem Podestà (Herrigus Lotterii) auseinandersetzen könne. — Richardinus Petri beantragt, ihn zu syndiziren, das einem Florentiner durch ihn fortgenommene Geld zurückzuverlangen und ihm abzufordern libros exbannitorum et ... condempnationum et absolutionum. — Beschlossen, ihm den Vertrag zu halten, wenn er dessen Bedingungen erfüllen könne. (Was, vgl. 1241, Aug. 28, nicht mehr möglich war.) 400

Jan. (Foggia.) Kaiser Friedrich II. bestätigt auf Ersuchen der Gesandten von S. Gimignano dessen bonos usus et consuetudines und die Besitzungen der Kommune nisi sint de dominio nostro et imperii. — Böhmer-Ficker, Reg. imp. 4262. Original aber nicht, wie dort vermerkt, vorhanden, sondern nur Abschrift in LB. f. 79. 401

Mai. (S. Gim.) Carte 35: Hic est liber consiliariorum com. S[i] Gem. temp. dom. Rainaldi Soarzi d. g. pot. dicti castri a. 1242 ind 15, mense Maii. Sein Amt scheint damals begonnen zu haben. Auf die wohl kurze Periode, während der die Kommune unter zwei Rektoren stand (s. Jan. 1), folgte, wie das nachstehende Regest ergiebt, eine Regierung durch Konsuln. — Der erste vom neuen Podestà gehaltene Rath ist der nachfolgend erwähnte. 402

Mai 12. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dass vier neue milites in den Dienst des Kaisers gehen sollen. Sie werden zu diesem Zweck zu Rittern gemacht. — Derjenige, dessen Rath zum Beschluss erhoben wird, beantragt, dass betreffs ihrer bestätigt werde, quod stantiatum fuit in consilio ... tempore consulum. — Carte 35 f. 1. 403

Mai 13. (S. Gim.) Im Rath beantragt, dass der Podestà mit zwei Gesandten zum Grafen Pandulf gehe und bewirke quod pedites de Rontana nostri revertantur et quod fiat preceptum Florentinis, quod non debeant nos capere vel res nostrorum. — So beschlossen. Das Letztere bezieht sich auf Gefangennahme und Ausplünderung Solcher, die durchs Gebiet von Montetignoso zogen, durch Florentiner. — Ebend. f. 2². 404

Mai 17. (S. Gim.) Podestà von der Gesandtschaft zurückkehrend, berichtet, er habe erreicht, dass Graf Pandulf an den König wegen Entlassung der pedites und an den Podestà von Florenz in obigem Sinne schrieb. — Beschlossen, einen Gesandten mit dem Brief Pandulfs an den König zu schicken. — Ebend. f. 4. 405

1242.

Mai 18. (S. Gim.) Podestà theilt dem Rath mit, es sei ihm berichtet, quod filii Tedaldini (aus Florenz) erant in Valle Else causa offendendi homines de S° Gem. — Ebend. f. 4². 406

Mai 29. (S. Gim.) Der Propst klagt vor dem Rath wegen der Ueberschuldung der Pfarrkirche. — Ebend. f. 6. 407

„ „ (S. Gim.) Vom König (Entius) zurückgekehrter Gesandter berichtet, dieser habe geantwortet, die pedites würden nicht entlassen, ehe nicht die (verlangten) Ritter geschickt würden. — Graf Pandulf fordert, der Podestà solle zu ihm nach Poggibonsi kommen. — Beschlossen, dass er dorthin gehe. — Ebend. f. 6². 408

Juni 6. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, der Podestà gestatte, dass die nobiles in palatium sive turrim de Pietra zurückkehren, wenn sie Bürgschaft dafür leisten, Pietra zu bewachen, und die treugua beobachten; et a popularibus recipiat (sc. potestas) cautionem similiter de custodia terre et preceptis servandis. — Ebend. f. 7. 409

Juni 8. (S. Gim.) Im Rath Brief des Grafen Pandulf verlesen, pro itinere militum faciendum in exercitum imperatoris pro comuni. — Ebend. f. 8². 410

Juni 19. (S. Gim.) Im Rath Brief des Grafen Pandulf verlesen, besagend, quod nos debeamus procurare Romanos capere, et eorum bona pro imperiali curia fiscata deberemus aufferre omnibus, qui invenirentur, per nostram fortiam transeuntibus. — Beschlossen, dem Befehle nachzukommen. — Ebend. f. 9². 411

Juni 22. (S. Gim.) Die Rathsmitglieder werden befragt, cum rex sit in Florentia, si eis videtur mittere ad regem ambasciatores pro facto peditum de Rontana de reversione eorum. — Nachdem auch am anderen Tage noch mehrfach darüber berathen, beschlossen, dass keine Gesandten an den König gehen sollen. — Ebend. f. 10². 412

Juni 29. (S. Gim.) Im Rath Brief des Grafen Pandulf verlesen, der verlangt, Ritter mit Sold für zwei Monate Pisas ad regem zu schicken. Die pedites aput Faenzam sive Rontanam sollen Sold bis zum Ersten nächsten Monats erhalten; tunc habeat rex in preceptum (!) ab imperatore, ut omnes pedites habeant comiatum. — Ebend. f. 12². 413

Juli 5. (S. Gim.) Im Rath Verhandlung über die Angelegenheiten der Pfarrkirche. — Ein Rathsmitglied schlägt vor, der Propst werde gebeten, quod extrahat nos de excomunicatione, quam de nobis fecit tempore Arrighi Lotterii occas. datii sibi impositi a dicta potestate. — Ebend. f. 14. 414

Juli 27. (S. Gim.) Im Rath Bitte Zweier vorgetragen, ihnen Gesandte zu geben ad vicecomites imperii, qui sunt de S° Miniato et sunt super recollectione reddituum episcopatus curie Gambassi. — Ebend. f. 16. 415

Aug. 14. (S. Gim.) Im Rath wird (in unwesentlicher Sache) die Antwort ertheilt, der Podestà sei abwesend in servitio imperii mandato capitanei imperialis. — Ebend. f. 16². 416

Aug. 21. (S. Gim.) Im Rath Brief Pandulfs verlesen: man solle dem Podestà Rainaldus ein ehrenvolles Gehalt gewähren. Stehe dem ein Kapitel des Statutes entgegen, so erkläre er dieses auctoritate imperii, qua fungimur für abgeschafft. — Beschlossen, dem Podestà seiner Dienste wegen 100 librae (ausser Gehalt von 300 librae) zu geben. — Ebend. f. 17². 417

1242.

Aug. 21. (S. Gim.) Der Rath wird befragt, ob der Podestà se intromittat ad concordiam faciendam inter milites et pedites von Ulignano. — Ein Rathsmitglied: wegen der malivolentia utriusque partis unterbleibe es. — Beschlossen: wenn milites et pedites eine (vorläufige) Einigung erzielen, solle der Podestà die concordia zwischen den Parteien herstellen. — Ebend. f. 18. 418

Sept. 26. (S. Gim.) Im Rath Brief des Königs (Enzius) verlesen, auf Grund dessen beschlossen wird, den Sold der Ritter für zwei Monate bis 1. November zu schicken. — Ebend. f. 23². 419

Sept. 30. (S. Gim.) Im Rath Brief Pandulfs verlesen, der vorschreibt, die von S. Gimignano mögen sich in Waffen und Pferden bereit halten. — Ebend. f. 24². 420

Okt. 3. (S. Gim.) Im Rath Verhandlung betreffs des Geldes, das geschickt werden soll militibus, qui sunt in servitium imperiale in Lombardia. — Ebend. 421

Okt. 11. (S. Gim.) Im Rath Verhandlung darüber, dass quidam Florentini et quidam de comitatu faciunt congregationem et juram (!) causa veniendi in nostram curiam in Vallem Else ad offendendum nostros tam in personis, quam in rebus; illi de curia nostra erbitten zur Vertheidigung 4 milites et balistas et stralos et quadrellos; sie seien aufgefordert, ab una partium de ultra Elsa, quod volebant jurare se cum eis causa juvandi inter se. — Beschlossen, ihnen weder Ritter zu senden, noch die Erlaubniss zu geben fieri jura inter eos; dagegen sollen ihnen Waffen gewährt werden und zwei spiones sive custodes, die jenseits der Elsa kundschaften sollen. — Ebend. f. 25². 422

Okt. 15. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, ob dem com. Pandulf nunc in adventu isto etwas zu geben sei. — Beschlossen, ihm 25 librae in groco vel denariis zu geben, ferner Alberto del Gango 3 librae groci und den beiden Notaren je 1 libra groci. — Ebend. 423

Okt. 16. (S. Gim.) Im Rath Brief Pandulfs verlesen: S. Gimignano möge den peditibus in partibus Romagnuoli (!) den Sold, und es möge Ersatzmann für einen Verstorbenen schicken. — Ebend. f. 26. — Am folgenden Tage theilt der Podestà mit, er habe darüber mit Pandulf gesprochen, der aber erklärt habe, nichts nachlassen zu können, da die Forderung auf besonderem Befehl des Kaisers beruhe. Doch habe er dem Kaiser darüber geschrieben sicut fuit sibi visum pro utilitate nostra et aliorum de Tuscia. — Ebend. 424

Okt. 19. (S. Gim.) Im Rath Vorladung Pandulfs zum 1. November nach Grosseto verlesen, in Sachen einer Klage der Abattanemici et filii Jacobi Langobardi. — Ebend. f. 26². (Urtheil vom 3. November: Ficker, Forsch. IV, 399.) 425

Okt. 22. (S. Gim.) Im Rath Brief des Grafen Pandulf verlesen, S. Gimignano möge in Empfang nehmen obsides de Bagnacavallo a procuratore vel sindico de Monterio. — Beschlossen, die Geiseln zu empfangen. — Ebend. f. 27. (Die Geiseln des zwischen Faenza und Ravenna gelegenen Bagnacavallo waren mithin bisher in Montieri verwahrt worden.) 426

Okt. 28. (S. Gim.) Im Rath Brief des Grafen Pandulf verlesen, ut milites nostros deberemus facere preparari equis et armis taliter, quod a proximo die Martis post festum omnium sanctorum, cum miserit alias litteras suas, ad eum

1242.

ire debeant sicut decet contra Perusinos. — Beschlossen, dies durch Ausruf bekannt zu geben. — Ebend. f. 28. 427

Nov. 27. (S. Gim.) Graf Pandulf hat die Forderung gestellt, dass Castrum vetus Foderum zahle und vier Sindici an ihn schicke, seine Befehle entgegenzunehmen. — Beschlossen, dass der Podestà nebst einem Gesandten zu Pandulf gehe, um die Angelegenheit bestmöglich zu ordnen. — Ebend. f. 29. 428

Dez. 7. (S. Gim.) Im Rath zwei Briefe Pandulfs verlesen: S. Gimignano solle 8 sergentes nach Faenza oder der Romagna pro imperiali servitio schicken; ferner: man solle dem Podestà gestatten, 15 Tage auf Kosten der Kommune bei Pandulf zu verweilen. — Beschlossen, das Zweite zu verweigern, betreffs des Ersten Rückkehr des Podestà abzuwarten. — Ebend. f. 29 ². 429

Dez. 31. (S. Gim.) Im Rath zwei Briefe des Grafen Pandulf verlesen, der eine den Befehl enthaltend, der Podestà iret incontinenti ad partes illas, ita quod die lune proxima ventura esset cum equis et armis aput Castillionem Aretinum, der andere, die homines Puliciani zu rebanniren, wenn die Dinge sich verhielten, wie Jene sie ihm vortrugen. — Beschlossen, betreffs des Ersteren Rückkehr des Podestà abzuwarten, das Letztere nicht zu thun, quia non ita est ut proposuerunt. — Ebend. f. 31. 430

1243.

Jan. 16. (S. Gim.) Aus der Rathsverhandlung ergiebt sich, dass der Podestà sich gegenwärtig anschickte, ire in servitio imperii mandato comitis. — (Podestà ist auch im neuen Jahre Rainaldus Soarzi.) — Carte di S. Gim. No. 35 f. 32. 431

„ „ (S. Gim.) Der Podestà berichtet über die Antwort des Grafen betreffs Castrum vetus und über dessen Verlangen, acht pedites nach Faenza zu schicken. — Beschlossen, Letzteres für jetzt zu unterlassen und abzuwarten, was die Nachbarn thun. — Ferner beschlossen, dem Podestà die Ausgaben für 15 Tage zu vergüten, quibus stetit et ivit cum comite ad civitatem Chiusci post separationem, quam fecit a dom. Jacob aput Grossetum (dieser hatte den Podestà zu Pandulf begleitet, s. 1242, Nov. 27, und war am 9. Dezember wieder in S. Gimignano zurück). — Ebend. f. 32. 432

März 10. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, der Podestà gehe mit zwei Gesandten ad dominum comitem ad Burgum S[i] Genesii pro facto dom. Henrigi Luterii. — Ebend. f. 39. 433

März 16. (S. Gim.) Im Rath Brief des Podestà von Florenz pro filiis Cantoris verlesen. — Beschlossen, der Podestà gehe nach Poggibonsi zum Grafen (Pandulf) und erlange von ihm Brief an den Podestà von Florenz pro factis filiorum Tedaldini et Cantoris, ut veniant rationem recepturi S[um] Gem. et de facto illorum de Cosona. — Ebend. f. 39 ². 434

März 18. (S. Gim.) Der Podestà erklärt, er habe solchen Brief erlangt. — Der Rath beschliesst, einen Syndikus und einen Notar mit dem Briefe des Grafen an den Podestà von Florenz zu schicken und diesem die Erklärung abzugeben, S. Gimignano sei bereit, Jenen und Allen von Florenz Recht zu gewähren, quandocunque venerint coram nobis. — Ebend. 435

April 1. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, was zu thun de militibus . . . impositis comuni . . . a dom. comite pro imperiali servitio;

1243.

ferner: was zu antworten coram domino comite dom. Henrico Lutterii, cum odie sit terminus responsionis apud S. Miniatem vel ad Burgum. — Beschlossen, betreffs der Ritter zu warten. Betreffs des Anderen soll ein Syndikus der Kommune nebst Judex oder Notar abgehen, sobald man hört, de adventu comitis vel ejus judicis. — Ebend. f. 40². (Die Erwähnten begaben sich noch am selben Tage dahin „existentibus judicibus comitis aput S^{um} Genesium".) 436

April 1. (S. Gim.) Im Rath Brief des Grafen Pandulf verlesen, den Befehl enthaltend, dass der Podestà Donnerstag mit vier Gesandten vor ihm in Poggibonsi erscheine. — Beschlossen, er gehe, von zwei milites begleitet. — Ebend. f. 41. 437

April 5. (S. Gim.) Podestà beantragt, Abordnung von Gesandten ad dom. comitem ad audiendum et recipiendum preceptum comitis et potestatem, quam nobis dare sibi placuerit. Er (der Podestà) schlägt vor, zum Podestà dom. Tomasum fratrem dom. comitis Pandulfi zu wählen. — Dies wird widerspruchslos beschlossen. Beschlossen, der Podestà gehe mit zwei Gesandten zum Grafen Pandulf, ihm dies mitzutheilen et curent et faciant, quod (der Erwählte) juret ad constitutum et servet, salvo precepto seu preceptis imperii. — Ebend. f. 42². 438

„ „ (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, was zu thun super militibus mittendis in exercitum imperatoris precepto comitis. — Beschlossen, per terram zu banniren, dass sich melde, wer ins Heer des Kaisers gehen wolle. — Ebend. f. 43. 439

April 13. (S. Gim.) Beschlossen, zur Zahlung des Soldes der Ritter Darlehen aufzunehmen, wenn möglich in S. Gimignano, anderenfalls in Colle und, wenn es auch dort nicht gelinge, in Florenz et ibi acquiratur pro minori merito quo haberi poterit, dum tamen veniat mutuator in terra ista recepturus cautiones. — Ebend. f. 45. 440

April 17. (S. Gim.) Beschlossen, acht milites zu zwingen, sich vorzubereiten und des Befehles des Grafen Pandulf gewärtig zu sein. — Beschlossen, ihnen den padilione comunis zu überlassen; item, quod omnes milites morentur simul in uno padilione vel in una contrata, unus prope ulium. Einer der milites wird zu ihrem capitaneus gewählt. — Ebend. f. 45 u. 45². 441

April 25. (S. Gim.) Der Podestà fragt um Rath, super mostra militum euntium in exercitum et servitium imperii. — Beschlossen, die Ritter sollen Montag aufbrechen. — Ebend. f. 47. 442

April 26. (S. Gim.) Beschlossen, dem Propst und den Kanonikern gewisse Quantitäten Getreide und anderes ihnen als Pfand Fortgenommenes zu vergüten dummodo extramur de excomunicatione. — Ebend. f. 48². 443

Mai. (S. Gim.) Podestà Tomasius de Fasianella. — Carte 37. 444

Aug. 17. (S. Gim.) Benannte provisores com. S^{i} Gem. gewählt, um Pferde und Waffen derer zu verzeichnen, die als milites für die Kommune iverunt ... in exercitum dom. imperatoris apud Romam, erklären, dass Einem für ein verletztes Maulthier eine gewisse Entschädigung zukomme. — StAF. — Provenienz S. Gim. 445

Okt. 25. (S. Gim.) Es werden Bürgen für Ausführung der vier pedites ertheilten Vorschriften gestellt, die in exercitu imperatoris apud Viterbium zu gehen haben. Die Vorschriften beziehen sich auf eine bestimmte

1243.

im Einzelnen angeführte Ausrüstung; ferner darauf, dass sie dem Willen des Kaisers, vel capitanei seu comitis Pandulfi zu folgen haben, solange es diesen beliebt, dass sie morgen früh abzugehen, im Laufe des Tages ad S^um Quilicum (San Quirico) zu gelangen und sich am 28. Oktober dem capitaneus zu stellen haben. — Carte 38 f. 16. (Seit Anfang Oktober belagerte der Kaiser Viterbo.) 446

Nov. 6. (S. Gim.) Zeugenaussagen auf die Zeit nach der Einnahme Faenzas durch den Kaiser bezüglich. Mangerius (s. 1241 passim, zumal Mai 8.) hatte gegen den Syndikus der Kommune auf Zurückzahlung von Auslagen geklagt, die er für dieselbe zur Erlangung von Erleichterungen an der kaiserlichen Kurie gemacht hatte.

Canafattus q. Bondelmontis jurat. discit, er sei, als Arrigus Lucterii Podestà von S. Gimignano und dom. Gentilis sein Vikar gewesen (d. i. 1241, Mai), als nuntius der Kommune mit deren Briefen zu dom. Mangerius geschickt worden, ut ... operaret, quod milites qui erant petiti, et erant 8, ut audivi testis, deberent remitti et condonari, et pedites, qui erant apud Faventiam starent ..., Mangerius vel frater ejus acquisiverunt licteras a curia imperatoris sigillatas sigillo imperiali et dederunt eas mihi ... et ego detuii S^um Gem. et dedi eas Arrigo Lucterii vel Ubertino ejus judici ...; quando Mangerius et frater dederunt mihi licteras dixit Mangerius ... quod expendiderunt ultra libr. 50 et acquisiverant eas a quodam Florentino...

Ravillus f. Bonsiri war damals acht Monate als einer der 30 pedites von S. Gimignano bei Faenza. Ein Bote der Kommune brachte ihnen Aufforderung des Podestà, zurückzukehren quia milites erant impositi com. S^i Gem. ... et tunc veniente illuc dom. Mangerio pro comuni Florentie et audiente hec ... cepit dolere et dicere: profectus esset comuni, similiter remanerent; et cum ipse dicerem, quod ipse conaretur hec facere, ipse misit me ad curiam, ut viderem si esset ibi quidam ejus frater, qui stabat in curia et ego ivi et reversus dixi, quod si (!) erat, et ipse ivit et postea fuit reversus et dixit, quod, si expenderent libras L., milites remanerent et ... fecit scribi litteras a filio suo et misit comuni ... Er sah dann den Nuntius von S. Gimignano. — Mangerius sagte dem Zeugen, er habe für Erlangung des Schreibens in der Kurie 50 librae ausgegeben, und um diese zu leihen, zahle er 12 den. pro libra im ersten Monat (= 60 Prozent) und 6 (= 30 Prozent) in jedem folgenden et dedit fidejuxorem Gentilem Bondelmontis.

Rubertus Gratianus war als pedes apud Faventiam. Die 50 librae entlieh dom. Mangerius a quodam Florentino namens Ildebrandus zu den vom vorigen Zeugen angegebenen Bedingungen et dixit tunc dom. Mangerius, quod illos denarios acquirebat, ut expenderet in curialibus ad hoc, ut milites remanerent et pedites starent et predicta fuerunt de mense Madii temp. dominationis Arrigi Lucterii; et ideo scio, quod milites non venerunt, quia nos pedites remansimus.

Beringerius Sarenne (am 18. November vernommen), war einer der 30 pedites, die ad servitium imperii nach Faenza geschickt wurden, „et steti ibi mensibus 18“.

Michael Burgi (am 19. November vernommen) war damals Rathsmitglied; es wurde beschlossen, quod mitterentur littere ad dom. Mangerium, qui erat

1243.

apud Faventiam, ut laboraret cum fratre et aliis et comite Romanie, cum quo frater ipsius morabatur, ut dicebatur, quod pedites remanerent et de militibus liberaremur et expenderet propterea libr. 50 ... Später traf Brief des Mangerius ein, quod compleverat menam und er verlangte das Geld. Es wurde ihm geschrieben, er solle es aufnehmen, wenn er acquireret litteras a dom. imperatore de liberatione militum. Dann kam das kaiserliche Schreiben, und der Bote sagte, Mangerius bäte um das Geld, et tunc omnes de consilio dixerunt, bene stat, bene stat et habeas denarios in nomine patris.

Rustichellus, olim de Vulterra war als einer der pedites bei Faenza, als der Befehl des Podestà kam, zurückzukehren; doch per quendam maliscalcum principis fuit nobis preceptum ad penam de le teste (ital.: „delle teste“), quod non deberemus inde nos movere ... — Carte 37 f. 47 ss. (Für die Florentiner Geschichte ist die Anwesenheit des Gentilis Bondelmontis im Heere des Kaisers bei Faenza von grossem Interesse. Eine der Versionen über die Entstehung der Guelfen- und Ghibellinenpartei, und zwar die durch den Dantekommentar des Jacopo della Lana (ca. 1328) überlieferte, berichtet bekanntlich durch den Wetteifer der Uberti, die dann Führer der Ghibellinen und der Bondelmonti, die Führer der Guelfen geworden, sei die Parteiung entstanden; beide hätten sich durch Stellung reichlichen Zuzuges zur Belagerung Faenzas um des Kaisers Gunst beworben (vgl. Hartwig, Quell. u. Forsch. II, 161). Hier ist nicht der Ort, auf diesen zweifellos nicht stichhaltigen Bericht einzugehen, aber von Bedeutung ist die Theilnahme eines Vertreters desjenigen Geschlechtes, das später an der Spitze der antikaiserlichen (Guelfischen) Partei stand, an dem Heereszuge des Kaisers gegen Faenza zu einer Zeit, in der der Konflikt mit der Kirche bereits aufs Stärkste entbrannt war. — Gentilis Bondelmontis war, wie Zeugenaussagen von 1252, Febr. 27, Carte 66 f. 11, ergeben, Podestà von S. Gimignano gewesen. Dies muss nach Regest 125 im Jahre 1236 gewesen sein. Dass er Podestà war, auch Carte 69, doch ohne Zeitangabe, in dem Verzeichniss f. 1 ss. erwähnt. 447

Nov. 12. Kaiser Friedrich II. hatte am 4. Nov. im Lager vor Viterbo an Bentivegna f. q. Ugolini, Florentiner Kaufmann, das Erträgniss der nächsten zwei Jahre der Silbergruben von Montieri nebst Münzrecht und gewisse Zolleinnahmen für 11000 librae den. Pis. parvor. verkauft. (Winkelmann Acta II, 41 — Huill.-Breh. VI, 1; 138.) Am 12. Nov. wird in S. Gimignano bekundet, dass Schreiben des Kaisers (Ort und Datum desselben nicht angegeben) eingegangen, worin das Abkommen mitgetheilt wird mit dem Zusatz, der Kaiser habe vereinbart, dem Bentivegna (hier als fil. q. Ugolini Davanzi benannt) dare fidejussores de comunibus fidelibus nostris ipsarum partium. Das kaiserliche Schreiben ordnet an, dass S. Gimignano diese Bürgschaft für die kaiserliche Kurie übernehme. Durch vorliegende Urkunde geschieht dies gegenüber Bentivegna. — Zeugen u. A. Filippus de Salerno und dom. mag. Boccamuscelli receptor et expensator imperialis pecunie in Tuscia. — StAF. — Provenienz S. Gim. 448

Nov. 17. (S. Gim.) Verzeichniss von zehn pedites qui promiserunt ire et stare in exercitu dom. iperatoris pro comuni apud Viterbium. Als ihr capit. geht Rubertus Gratiani. — Carte 37 f. 54[2]. 449

1245.

Juli 6. (S. Gim.) Podestà dom. Rustichellus Gangi. — LB. f. 31. 450

Nov. (S. Gim.) Dom. Rustichellus Gangi dei et imperiali gratia pot. S[i] Gem. volens mandatum nuper sibi factum a dom. Pandulfo imperiali in Tuscia capit. gen. per suas licteras super fidelitate facienda renovari dom. nostro Frederigo invectisimo (!) imperatori et ejus dilecto filio regi Currado per homines tam crericos (!), quam laicos S[i] Gem. exsiqui (!) fideliter et devote, vocatis preposito plebis S[i] Gem. et canonicis suis . . dixit . . ., quod deberent incontinenti prestare et renovare fidelitatem dom. nostro imperatori antedicto et ejusdem delecto filio suo regi Currado . . . qui prepositus inter cetera alia, que respondit, dixit quod volebat interea habere consilium. — Carte 44, Innenseite des Deckelblattes. — Keine weitere Nachricht besagt, ob der Schwur durch die Geistlichen geleistet wurde. 451

1246.

April 13. Pontecli. — Fünf benannte milites pro com. de S[o] Gem. erklären, vom nuncius und ambasciator der Kommune so viele florinos grossos erhalten zu haben, als in der Summe von 90 librae Pis. minutorum enthalten sind. — StAF. — Provenienz S. Gim. 452

Nov. (S. Gim.) Verzeichniss der Ausgaben des Kämmerers tempore potest dom. Alberti comitis de Certaldo in tribus mensibus scil. Nov., Dez. et Januarii. — Carte 43. 453

„ (S. Gim.) Zahlung an Guerzone de S[o] Quilico, qui impetravit . . . a curia dom. regis unum par litterarum, qualiter Contadinus esset citatus, ut iret coram dom rege rationem facturus sindico com. S[i] Gem. pro causa appellationis inter comune et dictum Contadinum verteutem. — Ebend. f. 1[2]. (Im Februar 1246 war Friedrich von Antiochien zum Generalvikar Tusciens ernannt worden. Böhmer-Ficker, Reg. imp. 3538. — Der Kaisersohn wird in Tuscien fast immer und in den überaus zahlreichen folgenden Erwähnungen stets als rex bezeichnet. 454

„ (S Gim.) Zahlung an Bernardus jud., qui ivit pro ambasciatore comunis ad Orbetellum ad dom. regem, um über den Vikar des Bisthums Volterra wegen der Kommune S. Gimignano zugefügten Unrechts zu klagen. — Ebend. 455

„ (S. Gim.) Zahlung für Kerzen, verbrannt an dem Abend quando fuit factum consilium, quando dom. Gualterius vicar. episcopatus venit ad S[um] Gem. quando camerarius fuit confessus habuisse ab eo 200 libr. loco pignoris. — Ebend. 456

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Pisa, die dort befindlichen Kaufleute von S. Gimignano zu benachrichtigen, quod non deberent reverti per fortiam S[i] Miniatis vel episcopatus Vulterr., quia vicarius episcopatus volebat avere hominum S[i] Gem. facere intesiri. — Ebend. f. 2. 457

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Syndikus der Kommune, der nach Catignano ging (C. di Gambassi im Elsa-Thal), dem Vikar des Bisthums Bürgen pro Casulensibus zu stellen, . . . qui sunt aput S[um] Miniatem detenti, et stetit 3 diebus . . . quando dom. rex erat ad Catignanum. — Ebend. f. 5. 458

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandten, der nach Casole (zwischen Siena und Volterra) ad dom. regem ging ad proponendum coram eo, quod vicarius

1246.

episcopatus non recipiebat fidejussores com. S[i] Gem. pro illis Casulensibus, qui erant detenti apud S[um] Miniatem secundum tenorem litterarum dom. regis. — Ebend. 459

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der als avocatus comunis ad Burgum S[i] Genesii ad curiam dom. regis ging, um gegen Verurtheilungen solcher von S. Gimignano durch den vicarius episcopatus Vulterr. zu appelliren. — Ebend. 460

„ (S. Gim.) Zahlung an numptius quando ivit eques ad Catignanum ad docendum viam maleschalco dom. regis quando ivit Catignanum dom rex. — Ebend. f. 5[2]. 461

„ (S. Gim.) Zahlung für Mahlzeit eines numptius dom. regis, qui apportavit litteras comuni ex parte dom. regis, quod deberemus imponere equi et milites. — Ebend. 462

1247.

Jan. (S. Gim.) Zahlung an Notar, der nach Florenz ging (bezw. gehen sollte; er kehrte um), ad curiam dom. regis. — Carte 43 f. 6[2]. 463

„ (S. Gim.) Zahlung an dom. Albertus pot. pro 12 diebus, während derer er als Gesandter der Kommune ivit et stetit Florentie et Prati ad curiam dom. regis pro facto litis, quam com. habet cum vicario episcopatus et pro libra reactanda. — Ebend. 464

„ (S. Gim.) Zahlung an Rigettus Gaetani, qui ivit pro ambasciatore comunis Florentiam ad potestatem (sc. S[i] Gem.) ad dicendum ei, quod, si posset facere concordiam cum curia de lite, quam comune habet cum vicario episcopatus et de aliis excessibus pro C. libris, faceret; sin autem quod reverteretur potest. et judex et notar. — Ebend. 465

„ (S. Gim.) Zahlung an Notar, qui ivit ad curiam dom. regis pro avocato com ad Vicum (im Elsa-Thal) et deinde Senas et post ad S[um] Quilicum pro causa, quam com. habet cum Contadino. — Ebend. f. 7. 466

„ (S. Gim.) Zahlung an Syndikus der Kommune, qui ivit . . . pro causa, quam com. habet cum vicario et cum Contadino inprimis Pratum et postea Florentiam cum potestate, et postea Vicum et Senas et S[um] Quilicum . . . et stetit 23 diebus. Ebend. f. 7. 467

„ (S. Gim.) Zahlung an denselben pro tribus licteris impetratis a curia domini legis (! . . . scil una dom. regis, in qua continebatur, quod dom. rex committebat examinationem testium, quos sindicus vult contra Contadinum inducere, dom. Ricardo et Benedicto, etc. — Ebend. f. 7. 468

„ (S. Gim.) Zahlung an Bonajutus für Ausgabe in equo, quem equitavit, quando venit a Florentia ad S[um] Gem., quando potestas et jud. et not. erant ibi pro factis comunis, relaturus nova, que habebat. — Ebend. 469

„ (S. Gim.) Zahlung an numptius, qui ivit cum potestate et judice Florentiam causa reportandi nova. — Ebend. f. 7[2]. 470

„ (S. Gim.) Zahlung für Ausgaben in cartis an einen quando ivit solvere milites nostros, qui erant in Lunisiana pro com. in servitio imperiali. — Ebend. 471

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, qui ivit pro ambasciatore com. ad Grossetum, quando dom. Leo ivit recepturus signoriam civitatis. — Ebend. f. 8. 472

1247.

Jan. (S. Gim. Zahlung von 85 sol., die Notar und Syndikus von S. Gimignano ausgeben sollen in curia dom. regis pro dricto cause, quam com. habet cum Contadino. — Ebend. 473

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle, der hören sollte, was die von Colle thun würden de litera eis missa a dom. rege, quod milites et equos deberent invenire et ponere; et retulit, quod dixerunt, quod nichil dum fecerunt, quia non habebant potestatem. — Ebend. 474

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der als Gesandter ad domin. Farinatam (Farinata degli Uberti) nach Florenz ging, ad rogandum eum pro comuni, quod facerent (!) concordiam inter comune et curiam dom. regis. — Zahlung an einen zweiten Gesandten für das Gleiche. — Ebend. f. 8². 475

März 19. (S. Gim.) Berllingerius, Propst von S. Gimignano, refutirt dom. Alberto comiti de Certaldo pot. S[i] Gem. die Ansprüche, die er aus Wegnahme von Korn, Oel und Wein der plebs (Pfarrkirche) durch dom. Herrigus Lucterii (Podestà von 1241) an die Kommune hatte und absolvirt consilium et comune von der deshalb durch ihn verhängten Exkommunikation, verspricht auch dafür zu sorgen, dass, wenn ein Bischof von Volterra da sein wird (erit et pervenerit), er für Aufhebung der Exkommunikation durch ihn sorgen werde. — LB. f. 43². 476

Nov. 9. (S. Gim.) Im Rath theilt dom. Cursinus potest. (sein voller Name: Cursinus de Amideis Carte 47 f. 1) mit, er habe a dom. Frederico rege brieflichen Befehl erhalten, dass sub pena imperialis gratie et sue, die S. Gimignano für den kaiserlichen Dienst auferlegten Ritter sofort abgeschickt würden. — Beschlossen, die (vier) Ritter mit je drei Pferden für zwei Ritter zu entsenden. — Carte 46 f. 1. 477

Nov. 12. (S. Gim.) Beschluss, dem dom. Seragone ein Geleit von 20 Mann bis S. Miniato zu geben. — Ebend. f. 3. 478

Nov. 18. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, was zu thun betreffs Briefes dom. Frederici regis, quod deberent bene custodire obsides de Spoleto. — Beschlossen, sie im palatium comunis von vier Wächtern bewachen zu lassen. — Ebend. f. 3². 479

Nov. 21. (S Gim.) Podestà fragt Rath, ob ein nuntius auf Kosten der Kommune nach der Lunigiana gehen solle occasione unius nostri peditis, qui ibi est captus et detinetur in vinculis. — Bejaht. Ebend. f. 4. 480

Nov. 23. (S. Gim.) Beschlossen, dass die Ritter (s. Nov. 9.) am Dienstag oder Mittwoch abgehen sollen, da die von Colle heute ausziehen. — Ebend. f. 5. 481

Nov. 29. (S. Gim.) Vikar des Podestà verliest Brief dom. regis, neue Mahnung wegen Absendung der Ritter enthaltend (worüber inzwischen fortwährend berathen war). — Beschluss, sie sollen geschickt werden, sobald die convicini die ihren schicken. — Ebend. f. 8². 482

Dez. 9. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath betreffs Schreibens des dom. rex an die Kommune quod obsides de Spoleto, qui sunt in S[o] Gem. mitantur sub fida custodia in dextris ferreis apud Aquapendentem ad dom. Alexandrum de Calvellis, qui assignet eos comit. Riciardo vicario in Marchia et ducatu et etiam continetur in eis, quod inquiratur dom. Lambertus

5*

1247.

vicarius comitatus Senensis, ut eos secure a S° Quirico, usque Aquapendente mitat cum custodibus castri Sⁱ Gem., et quod de presentatione mittamus ei publicum instrumentum. — Beschlossen, braciajuole machen zu lassen, qui mitantur in brachiis cujuslibet presionis sive obsidis, und 20 custodes, sowie zwei ambasciatores mit ihnen zu schicken. — Ebend. f. 10. 483

Dez. 20. (S Gim.) Ein Rathsmitglied schlägt vor und es wird beschlossen, quod, quando obsides Collenses ibunt, nostri vadant. — Ebend. f. 12. 484

Dez. 21. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt Rath, ob, da die obsides de Spoleto qui erant in Valle Nebule (Val di Nievole) cum ferreis in cruribus et brachiis durchtransportirt seien, die in S. Gimignano befindlichen ebenso transportirt werden sollen? Ob der Kämmerer einen Block (manganea) zahlen solle, gekauft quando presiones fugierunt. — Beschlossen: die Geiseln sollen abgehen, wenn die in Poggibonsi befindlichen abgeschickt werden. Jeder trage brachiaiolas und chapiones, quas habeant in uno crure et quolibet foro in alio crure remitatur et stringatur et chiavetur quolibet sero. Statt 20 sollen 25 custodes mit ihnen gehen. — Am 22. Dezember nochmals beschlossen, dass die presiones portent ferra in cruribus. — Am 23. Beschluss, dass die Geiseln heute abgehen sollen. — Ebend. f. 13, 13² und 15². Auf dem letzten Blatt von Carte 46 steht das Verzeichniss ihrer Namen, überschrieben Hec sunt nomina obsidum de Spuleto. Es sind 20; bei jedem Namen steht juratus, so dass sie offenbar einen Eid leisten mussten, nicht zu entfliehen. 485

(S. Gim., ohne Datum.) Rathsbeschluss, herbeigeführt durch Vikare des Podestà Corsinus, Gesandte an dom. Farinata (degli Uberti) zu schicken, um ihn zu ersuchen, die Kommune Puliciano möge davon abstehen, von einzelnen Sangimignanesen datium zu erheben. — Fragment, Papierblatt in Carte 221 (Konvolut von Fragmenten). 486

— (S. Gim.) Syndizirung des Kämmerers von 1247, Anfang 1248. — Beanstandung ohne Rathsbeschluss ausgegebener 4 librae an Solche, die nach S. Miniato gingen causa sociandi dom. Seraconem quando de terra ista illuc mortuus deferabatur. — Carte 51 f. 10. (Vgl. Nov. 12.) 487

— (S. Gim) Zahlung von Ausgaben an Einen, der nach Colle ging, occasione obsidum Spolitinorum, qui detinebantur in S° Gem. quando aufugerunt. — Ebend. (S. oben Dez. 21.) 488

1248.

Jan. 4. (S. Gim.) Vikar des Podestà Corsinus verliest im Rath Brief des dom. rex, quod simus parati equis et armis ita, quod ad suum preceptum comune totum cum expensis 10 dierum vadat cum dom. Parisio potestate Burgi Sⁱ Sepulcri. — Carte 46 f. 17. 489

Jan. 18. (S. Gim.) Die beiden Vikare des Podestà lassen Brief Friedrichs von Antiochien verlesen, dass der Aufbruch nach Prato erfolgen solle. Dies schreibt dom. Parisius (s. Jan. 4), der anwesend, noch namens dom. Frederici regis ausdrücklich vor. — Beschlossen, für morgen einen Rath von 100 Männern zu berufen. — Ebend. f. 18². (Es handelt sich hier, wie auch das Folgende ergiebt, s. besonders Jan. 21., um das Vorgehen Friedrichs von Antiochien gegen Florenz bezw. die Florentiner

1248.

Guelfen. Das hierüber bisher Bekannte zusammengestellt Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 13634g. Ueber das Datum, das dort irrig, s. unter Jan. 26.) 490

Jan. 19. (S. Gim.) Die Vikare befragen den Rath, was zu thun betreffs des Briefes dom. Frederigi filii dom. imperatoris . . . quod visis litteris incontinenti debeamus ire pro comune paratos (!) equis et armis apud Pratum ad penam nobis auferendam arbitrio dom. regis. Dom. Parisius (s. Jan. 4. und 18.) schreibt vor, dies müsse ausgeführt werden. Ebenso erklären die Vikare, dom. Aldibrandus judex und Amatus, der Befehl dom. Frederici dom. imperatoris filii müsse ausgeführt werden ad penam gratie imperatoris. (Wonach mithin das Widerstreben ein sehr starkes gewesen sein muss.) Michael Burgi: man möge zwei Gesandte ad dom. regem schicken mit der Versicherung, S. Gimignano sei bereit, ihm zu dienen, doch bitte man um bessere Bedingungen. — Dom. Bonacursus: man solle dem dom. Parisius erklären, dass, wenn Martulenses (die von Poggibonsi) et Collenses ibunt in comuni, S. Gimignano dies auch thun wolle et si miserint milites vel pedites (d. h. nur einen Theil der Gesammtmannschaft), so möge S. Gimignano das Gleiche thun. — Keine Abstimmung. — Ebend. f. 19. — Am selben Tage nochmalige Rathsversammlung; die Vikare theilen mit, dom. Parisius habe erklärt, von seiner Forderung nicht abstehen zu können. — Beschlossen zu thun, was Colle und Poggibonsi thun würden. — Ebend. f. 20. 491

Jan. 20. (S. Gim.) Amatus, Vikar des Podestà, befragt Rath, ob dom. Parisius zwei Boten auf Kosten der Kommune haben solle, deren einen er vult mittere Pratum ad regem, ubi est et si est alibi; der andere soll nach Colle und Poggibonsi gehen. — Beschlossen. — Ebend. f. 20. 492

Jan. 21. (S. Gim.) Die Vikare des Podestà befragen den Rath, ob die Kommune, pedites et milites, im Dienst des Kaisers ausziehen solle, cum dicatur, quod Collenses moveat. — Dom. Parisius schreibt im Rath namens des Kaisers und dessen Sohnes Friedrich den Vikaren bei 100 Mark Silber Strafe und dem Rath bei 1000 Mark Silber, jedem miles bei 100 Mark, jedem pedes bei 50 Mark Silber Strafe vor, dass die Ritter und pedites sofort aufzubrechen und mit ihm in Dienst des Kaisers zu ziehen hätten, gemäss des Briefes des Frider. fil. imperatoris, und wie die von Colle es bereits gethan. — Maurinus räth, es mögen zwei Gesandte an Friedrich von Antiochien geschickt werden, um zu bewirken, quod non eamus in comune; et revertantur (die Gesandten) per Florentiam et loquantur Ghibellinis et Guelfis et dicat (!) eis quod habemus preceptum in comune ire in servitium imperii et quod sumus parati mittere concordiam in Florentia et expendere avere et personas et non eamus donec sint reversi et eis reversis faciemus quod fecerint vicini nostri. — Mich. Burgi: es möge nach Colle geschickt werden, um zu ermitteln, si vadunt milites et pedites; so wie die von Colle möge es auch S. Gimignano machen. — So beschlossen, wofür 35; für den Vorschlag des Maurinus stimmten nur 6. — Ebend. f. 21. 493

Jan. 22. (S. Gim.) Berathung über den gleichen Gegenstand. Beschlossen, an die milites von Colle einen Boten zu schicken, um zu hören, wie sie empfangen wurden, und einen anderen, um zu hören, qualiter mitunt Martulenses. Inzwischen werde bannirt, dass sich freiwillig melde, wer in

1248.

Dienst des Reiches gehen wolle. Melde sich keine genügende Zahl, so sollen milites zu diesem Zweck erwählt werden. — Ebend. f. 27[2]. 494

Jan. 23. (S. Gim.) Die Vikare fragen um Rath betreffs Briefes dom. Frider. regis dom. imper. filii, dass S. Gimignano per comune bereit sein solle equis et armis et cum magistris lapidum et eorum ferramentis ad penam gratie imperialis ... continue. — Dom. Parisius schreibt das Gleiche vor; der Auszug solle nach Prato erfolgen et cum magistris lapidum et eorum omnibus pichonibus et ferramentis, sicut habuit in mandatis a suprascr. dom. Frider., sicut charam habent gratiam imperialem. — Ferner beantragen die Vikare, quod tres numptii separatim, quando vicarii voluerint, vadant per Tusciam scituri nova de facto imperii et vicinorum nostrorum. — Dies Letztere einstimmig genehmigt. — Mich. Burgi: es mögen 10 Berittene, jeder mit 2 Pferden, morgen in servitium imperii ziehen. Ferner sollen 500 pedites zum Auszug vorbereitet werden. — Beschlossen, statt dessen 10 milites auszuwählen, die aber für jetzt noch nicht abgehen sollen. — Ebend. f. 22. (Das Verlangen an S. Gimignano, und gewiss auch an die anderen Kommunen wegen Stellung von magistri lapidum, Steinmetzen bezw. Maurern, die mit ihren Hacken und anderen zum Handwerk gehörigen Eiseninstrumenten ausziehen sollten, beweist, dass Friedrich v. Antiochien es vorweg auf die Demolirung der Häuser und Thürme der Florentiner Guelfen abgesehen hatte.) 495

„ „ (S. Gim.) Der Vikar Aldibrandus fragt den Rath, wann die erwählten Ritter ausziehen sollen. — Beschlossen, morgen Musterung ihrer Waffen und Pferde vorzunehmen. — Ebend. f. 22[2]. 496

Jan. 24. (S. Gim.) Die Vikare des Podestà schreiben dem Rath bei kaiserlicher Ungnade vor, zu thun, was dom. Armannus de S° Miniato ambasciator dom. Frider. regis im Rath vortrug, der nämlich den Befehl überbrachte, ohne jedweden Aufschub die pedites und alle milites von S. Gimignano ad servitium dicti dom. Friderici zu entsenden. — Mich. Burgi: es mögen 500 (pedites) erwählt werden, die auf acht Tage ausrücken sollen; dann sollen andere 500 gewählt werden, um sie abzulösen und ebenfalls acht Tage zu bleiben. Die milites mögen sämmtlich ausziehen. — Beschlossen, die erwählten Ritter (also nicht alle) mögen morgen ausziehen; dann mögen 250 homines aus dem castrum (d. h. aus der Stadt) und 250 aus der curtis (dem Bezirk) gewählt werden; diese seien bereit und wenn die Nachbarn (Colle und Poggibonsi 500 Mann schicken, thue S. Gimignano desgleichen. — Ebend. f. 23. 497

Jan. 26. (S. Gim.) Die beiden Vikare des Podestà schreiben dem Rath sub debito fidelitatis et gratie imperialis vor, zu thun, was in dem Briefe dom. Frider. filii dom. imperatoris enthalten, dass nämlich alle Ritter et quantitatem (!) peditum petitam vadant die nocteque ad partes Florentie et se coram dicto dom. Frederico presentent. — Beschlossen, vorläufig 100 pedites auszuwählen und dann zu thun, wie die Nachbarn. — Ebend. f. 24. — (Ergiebt sich schon aus allem Vorigen zur Genüge, dass der Einzug Friedrichs von Antiochien in Florenz nicht am 26. Dez. 1246, wie in der Herausgabe der Ann. Senens., M. G. Ss. XIX 230 gedruckt, oder 26. Dez. 1247, wie Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 13634 g, in Erkenntniss der Unhaltbarkeit jener

1248.

ersteren Zeitangabe angenommen, so fällt überhaupt jeder Grund für eines der beiden irrigen Daten fort, wenn die betreffende Angabe der Annales Senenses, auf die sie zurückgehen, im Original eingesehen wird. Dort steht die Notiz nämlich marginaliter (weshalb sie seltsamerweise vom Herausgeber Böhmer nicht bemerkt und aus Muratori irrig ergänzt wurde) zum Datum des 31. Januar (die Ann. Senens. sind in ein Obituarium hineingeschriebene Notizen) mit der Jahreszahl 1247, d. h. 1248 unserer Zählung. Die Besetzung von Florenz durch den Kaisersohn hat mithin am 31. Jan. 1248 stattgefunden, worauf sich die Guelfen noch 2 bis 3 Tage in ihren Thürmen hielten, um dann ihren Auszug aus der Stadt zu vollziehen.) 498

Jan. 29. (S. Gim.) Die Vikare fragen, was zu thun betreffs Berichtes des Gentilis und Palmerius, qui iverunt pro militibus hujus comunis in servitium imperii et non fuerunt recepti, dicendo dom. rex, quod preceperat ut (et) irent omnes milites et pedites 500. — Beschlossen, 100 pedites mit Sold für 10 Tage nebst zwei Gesandten zu schicken. — Ebend. f. 25ª. 499

Jan. 30. (S. Gim.) Die Vikare fragen, was zu thun betreffs des von mag. Joh. de Urbevetere numptius et fidelis imperii überbrachten Befehles, dass unverzüglich alle Ritter und 500 pedites von S. Gimignano ad presentiam dom. regis bei Strafe von 2000 Mark Silber und Verlust aller kaiserlichen Privilegien zu senden seien. — Der Antrag des Mich. Burgi, 400 pedites zu erwählen und dann zu thun, was die Nachbarn thun, wird abgelehnt und beschlossen, dass heute 100 Mann, von zwei Gesandten begleitet, ausziehen sollen. — Ebend. f. 26. 500

Febr. 9. (S. Gim.) Nachdem am 1. Februar Rathsversammlung unerheblichen Inhaltes stattgefunden, wurde bis zu diesem Datum keine weitere gehalten. — Vikare des Podestà beantragen, Beschluss wegen Zahlung des Soldes an die milites et pedites qui sunt pro comuni nostro Florentie et etiam in Lunisiana. — Beschlossen, einen der milites von S. Gimignano, die in Florenz, zum capitaneus peditum zu machen, qui faciat pedites nostros facere servitium curie et si quis peditum remanserit ibi inobediens, ille redeat et alter mitatur loco suo et de inobedientibus faciat quid sit honor curie. Zur Zahlung der Löhnung werde ein Darlehen aufgenommen. Ebend. f. 27. (Die — sonst nicht übliche — Ernennung eines miles zum capitaneus peditum, die Maassnahmen gegen Ungehorsam der pedites und die dem Kapitän ertheilte Vollmacht, sie gemäss dem zu bestrafen, was die Ehre der Kurie Friedrichs von Antiochien erheische, dies Alles beweist, dass das eigentliche Widerstreben gegen die Maassnahmen der kaiserlichen Gewalt von dem Volk, den pedites, ausging, während die Wohlhabenderen, die milites, grössere Fügsamkeit zeigten. Dadurch erklärt sich wohl auch die im Vorangehenden hervortretende Bereitschaft des Rathes, zwar alle (anwesenden) milites gegen die Florentiner Guelfen ausziehen zu lassen, aber die Zahl der zu stellenden pedites möglichst einzuschränken.) 501

Febr. 12. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dass ein Kämmerer nach Florenz gehe, die Zahlungen an milites und pedites von S. Gimignano zu leisten, und ein numptius nach Pontremoli, um den dort befindlichen Rittern den Sold zu zahlen. — Die pedites hatten um 2 sol. Sold pro Tag gebeten,

1248.

weil sie in Florenz mit 18 den. nicht leben könnten. Es wird aber beschlossen, nur 18 den. zahlen, ut consuetum est. 502

Febr. 18. (S. Gim.) Vorgeschlagen, wegen der Klage des Rainerius Forcioris gegen S. Gimignano einen sapiens homo nebst einem Syndikus Florentiam coram dom. rege zu schicken; es soll eine Einigung herbeigeführt werden, wozu die Florentiner Freunde der Kommune S. Gimignano behülflich sein sollen. — Ein Rathsmitglied schlägt vor, der Syndikus solle deshalb Briefe an dom. Farinata und Bondone Divunzi (?) mitnehmen. — Ebend. f. 29 ². 503

Febr. 22. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, der in der Sache nach Florenz entsandte Notar Cambius schreibe, die Einigung cum judice Rainerio könne nicht für weniger als 150 librae bewirkt werden. — Beschlossen, Mich. Burgi gehe nach Florenz, um in der Sache mit Farinata und Bondone zu sprechen. — Ebend. f. 30 ². 504

Febr. 24. (S. Gim.) Im Rath berichtet Mich. Burgi, zurückgekehrt, die Einigung könne für weniger als 131 librae nicht bewirkt werden. — Beschlossen, sich für so wenig wie möglich zu einigen. — Ebend. f. 31 ². 505

Febr. 26. (S. Gim.) Vikar befragt den Rath, ob ein Bote nach Florenz und ein anderer nach der Lombardei gehen solle, ad sciendum nova. — Beschlossen, es gehe ein Bote mit Brief der Kommune nach Florenz an dom. Farinata. — Ebend. f. 32 ². 506

Febr. 29. (Florenz.) Fr. de Antiochia dom imperatoris filius sacri imperii in Tuscia ab Amelia usque Cornetum et per totam Maritimam vic. gen. potestati Sⁱ Gem. fideli imperii amico .... übersendet Petition der Donnisia filia ol. Pelagocti de Colle mit dem Auftrag, ihr zu vollem Rechte zu verhelfen. — Die beigefügte Petition ergiebt, dass sie Frau des dom. Dandus de S° Gem. ist, der als fidelis imperii bezeichnet wird; sie ersucht um Hülfe gegen ihre Brüder, die ihr das väterliche Erbtheil vorenthalten. — Carte 54 f. 18. 507

März 1. (S. Gim.) Vikar des Podestà trägt im Rath vor, dom. Farinata rathe brieflich, quod miteremus 2 ambasciatores Florentiam ad dom. regem. — Beschlossen, Carte 46 f. 33. 508

März 9. (S. Gim.) Vikar verlangt Beschluss betreffs Löhnung der milites et pedites, qui sunt in servitium imperii versus partes Florentie. — Beschlossen, dazu Geld in S. Gimignano oder Colle zu leihen. — Ebend. f. 36. — Am gleichen Tage wird der Rath befragt, ob ein Bote in Sachen der Kommune zum Podestà nach Borgo S. Sepolcro gehen solle. — Kein Beschluss. — Ebend. f. 36 ². 509

März 10. (S. Gim.) Berathung über Geldbeschaffung zur Zahlung an die milites und pedites qui sunt pro com. Flor. vel versus illas partes. — Ebend. f. 37 ². 510

März 11. (S. Gim.) Beschlossen, dass, wer das ihm auferlegte terrafinum (Konfination) bricht, mit 25 librae gebüsst werden solle. (Es ist das erste Hervortreten der Konfination in S. Gimignano). — Ebend. f. 39. 511

März 13. (S. Gim.) Im Rath schreiben dom. Salandrus und dom. Simon de Como, Gesandte domini Fr. dom. imperatoris filii, vor, dass S. Gimignano

1248.

den milites, die für die Kommune in Pontremoli. Sold für 3 Monate schicke. — Beschlossen. — Ebend. f. 40[2]. 512

März 15. (S. Gim.) Die Vikare des Podestà verbieten bei Bestrafung durch dom. Fridericus rex und dom. imperator, dass Jemand Steine in einem palatium oder Thurm halte, um sie hinabzuschleudern. und untersagen bei 50 librae Strafe das Tragen verbotener Waffen. — Ebend. f. 41. 513

März 27. (S. Gim.) In der Zwischenzeit keine Rathssitzung. — Berathung über Brief dom. Fr. regis, S. Gimignano solle dem Riccus, dem Gentilis et aliis eorum sotiis, qui pro militibus hoc anno iverunt ad Castillionem Clusinum et steterunt ad Castilionem Clusinum et steterunt Florentie et ad Burgum S[i] Laurentii (Borgo S. Lorenzo im Mugello) et non sunt soluti de quibusdam diebus, bezahlen, was sie zu fordern haben. — Desgleichen über Brief des vicar. episcopatus, dem Dandus (s. Febr. 29.) 100 sol. für ein Pferd zu vergüten, das er verloren in servitio comunis apud Perusiam in exercitu imperiali. — Beschlossen, diese Zahlungen zu leisten. — Ebend. f. 41[2]. 514

März 29. (S. Gim.) Vikar theilt dem Rath mit: Amideus habe geschrieben, dass die pedites habuerunt verbum die Jovis preterita sunt 8 dies, et hodie sunt reversi tantum 25 pedites und ferner quod sibi videatur, quod illi, qui sunt revertantur et alii vadant. — Es wird gerathen, 20 pedites nach Florenz zu schicken, 20 andere zurückkommen zu lassen. Beschluss liegt nicht vor — Es folgt: Ein pedes erklärt am 30. März unter Eid: dom. Amideus sagte Donnerstag vor acht Tagen maliscalco, quod remiterentur pedites de S[o] Gem. et maliscalchus noluit, quia dixit quod non habuit licteram a rege, tamen pedites Martulenses dicta die Jovis redierunt; set die sabati proxima preterita fuit eis data licentia. — Zwei Andere erklären Gleiches. — Ebend. f. 42[2]. 515

April 24. (S. Gim.) Aus Rathsverhandlung vom 12. und 24. April ergiebt sich, dass damals noch 20 pedites und 8 milites in servitio imperii (in Florenz) waren. — Ebend. f. 43[2] und 45. 516

April 25. (S. Gim.) Dom. Cursinus, der Podestà, fragt Rath, was zu thun betreffs des durch dom. Guido judex überbrachten Befehles, S. Gimignano solle bis 1. Mai 20 milites in servitium imperii nach Lucca mit Sold für zwei Monate schicken. — Beschlossen, an den König um günstigere Bedingungen zu schreiben. — Ebend. f. 45[2]. 517

April 28. (S. Gim.) Berathung über Zinszahlung für das Geld, das seiner Zeit geborgt wurde zur Zahlung an die pedites et milites, qui iverunt ad Castillionem Chiusinum — Ebend. f 46 518

Mai 12. (S. Gim.) Ugolinus qui vocatur Ciavera f. Guidi de Catignano verspricht für sich und seine homines dem dom. Lanfrachinus potestas S[i] Gem. (sein voller Name: Lanfranchinus Boccius civis Pisanus; f. 26) namens der Kommune ire in exercitu dom. imperatoris in Lombardiam pro com. S[i] Gem. ad voluntatem dom Maurini de Ebula et ei obedire et ducere . . . unum equum armorum et unum ronzinum und vom Tage der Abreise zwei Monate im Heere zu bleiben, wofür er 30 l. den. Pis. erhält. — Am selben Tage leisten vier Andere das gleiche Versprechen; die 5 milites

1248.

gingen am 13. Mai ab; von ihnen ernennt der Podestà den Rubertus Albizi zu ihrem capitaneus; sie kehrten am 27. Juli zurück. — Carte 54 f. 15. 519

Juni 1. (S. Gim.) Ricciardus de la Suscina de Florentia stellt sich dem Podestà Lanfranchinus, erklärend, dies geschehe auf Befehl des Podestà von Florenz. — Er stellte sich dann wieder am 3., am 5., am 7., am 9., am 10., 12., 14., 15. und 17. Juni. Zweifellos war er, wie diese Präsentationen ergeben, von Florenz nach S. Gimignano confinirt worden. — Ebend. f. 15 ᵛ. 520

Nov. 3. (S. Gim.) Der Podestà Lanfranchinus Boccius befragt den Rath, was geschehen solle. de rebus ablatis hominibus Sⁱ Vectoris ab hominibus euntibus in exercitu cum comite a partibus Montetiniosoli et injuriis eis inlatis ab eisdem hominibus et de reversione dictor. hominum ne ipsi faciant injuria(m) vel gravamen hominibus nostri districtus. Ferner, was geschehen solle super licteris missis ab ambasciatoribus de S° Miniato. — Maurinus: es mögen Gesandte nach Montetignoso geschickt werden, die zwischen dem Grafen und den Beraubten Einigung herstellen und, wenn möglich, ihn veranlassen sollen, das Geraubte zurückzugeben; sie mögen ferner dahin wirken, dass er bei Aufenthalt und Rückkehr denen von Gambassi nichts Schlimmes thue. — Beschlossen, nach Vorschlag des Fortiore: quod potestas vadat cum 3 hominibus populi rogando eum (den Grafen) quod prelium dari non faciat, donec fuerunt dicta potestas, et tractet cum eo de concordia facienda inter eos . . . (der Graf ist, wie f. 3 ergiebt, der Graf von Certaldo). — Carte 50 f. 2. — Ferner beschlossen, für sechs Tage Zahlung an die pedites von S. Gimignano, die in S. Miniato sind. — Ebend. f. 2 ᵃ. 521

Nov. 7. (S. Gim.) Podestà fragt Rath. was zu thun sei betreffs eines Briefes des Königs und eines der Gesandten (S. Gimignanos) in S. Miniato. — Ebend. f. 4 ᵃ. — Dieser Letztere liegt im Original zwischen den Blättern. Der Podestà darin dei et imperiali gr. castri S. G. potestas genannt. Die Gesandten schreiben, sie hätten gemeinsam mit den Gesandten Luccas de quolibet parte comunis Sⁱ Miniatis qui hodium habent inter se, 12 homines ad terrafinos ad civitatem Lucanum geschickt et erat concordatum prius a capitaneis comunis Sⁱ Miniatis, dass 12 von der einen Partei nach S. Gimignano kommen sollten; sie aber hätten bewirkt, dass alle am vorigen Freitag nach Lucca gingen. Sie hätten treguas geschlossen und bemühten sich, paces illius terre (Privatfrieden) zu Stande zu bringen. Gemeinsam mit den Gesandten Luccas hätten sie de signoria habenda in S° Miniato verhandelt et ambe partes et etiam capitanei ambarum partium et prior artium et VII capitanei comunis Sⁱ Miniatis et totum comune sunt in concordia et volunt . . . signoriam et rectorem de S° Geminiano, quem placuerit comuni Sⁱ Gem. eis dare. Sie hätten hierüber keine Antwort ertheilt, sondern erwarteten Auftrag. Insuper volumus plures homines mittere ad terrafinos, unde, si vobis placet, quod nos de eis mittamus ad S^{um} Gem. ad terrafinos, cum ambe partes vellent venire ad S^{um} Gem., so mögen sie Nachricht geben. Alle pedites hätten sie zurückgeschickt bis auf acht, qui stant in quadam domo, que est in medio partium, pro custodia. — Beschlossen, den Gesandten zu antworten: wenn es ginge. sollten sie die Betreffenden, statt nach S. Gimignano, anderswohin ad terra-

1248.

finos schicken, und sie möchten bewirken, quod potestas elegatur de civitate Lucana. Item, quod mitant ad regem. secundum tenorem licterarum missarum, duos ambasciatores et dent operam, quod dom. rex concedat com. S[i] Miniatis (infolge Schreibfehlers steht: S[i] Geminiani!) illum dominum, qui sit utilis ipsi comuni. — Forcior Pellari hatte vorgeschlagen, dass dieser Brief der Gesandten verlesen werde coram capitaneis populi und nach deren Rath verfahren werde. — Auch Maurinus schlug vor, dass wegen der Angelegenheiten S. Miniatos und wegen der Sendung an den König mitatur pro capitanis populi et loquatur cum eis in consilio. Dies aber wurde, wie obiger Beschluss zeigt, nicht angenommen. — Es liegt hier die erste Erwähnung von capitanei populi von S. Gimignano vor, und es ergiebt sich, dass sie noch nicht Sitz und Stimme im Rath hatten. 522

Nov. 10. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dass die inzwischen heimgekehrten Gesandten wieder nach S. Miniato gehen sollen, um zu bewirken, dass ein Podestà nicht aus S. Gimignano, sondern aus Lucca gewählt werde. — Ferner Bezahlung Derjenigen beschlossen, die sindizirten milites et pedites qui iverunt aput Florentiam et Lunigiana (!) pro com. S[i] Gem. in servitio dom. regis. — Ebend. f. 5. (Solche Sindizirung der entsandten Mannschaft fand sonst nicht statt. 523

Nov. 13. (S. Gim.) Podestà lässt banniren, Niemand dürfe mit, noch ohne Waffen ad castrum S[i] Miniatis gehen. — Carte 52 f. 10². 524

Nov. 15. (S. Gim.) Nochmaliger Beschluss über Salarium derjenigen, die syndizirten milites et pedites aput Florentiam et Miliarium — Ebend. f. 5². 525

Nov. 16. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, was Gesandten des Grafen Albert v. Certaldo zu antworten sei. Beschlossen, zu erwidern, man werde den Streit zwischen ihm und denen von Gambassi beilegen. — Carte 50 f. 7². 526

Nov. 22. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was de negotio de S[o] Miniato geschehen solle. Einer räth, zwei Gesandte mit 100 pedites dorthin zu schicken. — Forcior Pellari: der Podestà gehe mit 8 Gesandten dorthin et intromittat se ita, quod domus de S[o] Miniato non destruantur et conitatur mitere concordiam ibidem. Dies angenommen. Belforte Riccomanni hatte beantragt: quod mitant 4 ambasciatores, scil. 2 sint de capitaneis populi et alii duo sint de comuni. — Ebend. f. 8² 527

Nov. 24. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath über Brief der Gesandten S. Gimignanos aus S. Miniato. Ein Rathsmitglied: man möge sie beauftragen, wenn möglich, das Haus filiorum Rustichelli zu kaufen, damit Eintracht erzielt werde. — Angenommen. — Ebend. f. 9². 528

Nov. 25. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath, quid sit faciendum de ambasciatoribus comunis, qui sunt Florentie pro com. de S[o] Miniato. — Forciore q. Pellari: der Podestà schreibe ihnen nach Florenz, quod ipsi incontinenti revertantur aput S[um] Miniatim (!) et renuptiare quicquid habent a rege, und dann mögen sie zurückkehren. (Nach S. Gimignano? Beschlossen, die Gesandten sollen das für S. Miniato Nützliche thun. — Ebend. f. 10 529

Nov. 29. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath super petitione, quam fecit dom. Rugerius de Bagnolo com. S[i] Gem, ut daret dom. regi XV milites morantes cum dicto dom. rege pro uno mense. — Ferner, ob der Rath erhalten solle adictio (additio) de capitanis populi et de aliis bonis hominibus

1248.

castri S[i] Gem. — Beschlossen, der Podestà spreche mit den capitanei populi, sowie mit dom. Rugerius, mit diesem um bestmögliche Bedingungen zu erzielen. — Ebend. f. 11. 530

Nov. 30. (S. Gim.) Beschluss im Rath wegen Zahlung an nuntius qui pro comuni Florentiam ivit cum camerario ad querendum denarium pro comuni. — Ebend. f. 11[a]. 531

Dez. 1. (S. Gim.) Beschlossen, die von dom. Rugerius de Bagnolo pro dom. rege verlangten Ritter für einen Monat zu stellen. — Ebend. f. 12. — Am gleichen Tage: die Gesandten von S. Gimignano sollen in S. Miniato bleiben donec concordia fiat in dicta terra. — Ebend. f. 12[a]. — Am gleichen Tage Berathung über den Brief des Ingilbertus de S[o] Miniato an Mich. Burgi und Boninsegna Pactumi, quod deberent ire pro com. S[i] Miniatis pro regimine ipsius terre. — Beschlossen, die beiden sollen zum König gehen, pro habendo regimine ipsius terre. — Maurinus hatte gerathen: es solle zuvor noch an Ingilbertus und die capitanei von S. Miniato geschrieben werden. — Ebend. f. 13. (Inghilbertus war ein Notar aus S. Miniato, der später, wie Urkunde von 1258, Mai 7, ergiebt [StA., Provenienz S. Gim. bezeichnet 1259, Mai 6], in der Zeit, in der die Ghibellinen aus den meisten Städten Tusciens vertrieben waren, in dem Ghibellinischen Pisa lebte. Man wird mithin annehmen können, dass er 1248 ein Führer der Ghibellinen von S. Miniato war.) 532

Dez. 2. (S. Gim.) Berathung über Brief des Königs betreffs der 10 milites, qui eum adsotiare debeant pro negotiis imperialibus faciendis. Kein Beschluss. — Dem Guido f. Omodei und seinem Schwiegersohn Curradus, beide aus Florenz, wird vom Podestà und Kämmerer Urkunde ausgestellt de 805 libr. den. Pis. vet., die ihnen am 1. Dez. künftigen Jahres ex causa mutui zu zahlen sind. (Vgl. Nov. 30.) — Ebend. f. 15 533

Dez. 9. (S. Gim.) Vikar des Podestà verliest im Rath Brief des dom. rex, besagend, quod ipse providebit com. S[i] Gem. de potestate habendo pro anno futuro ita, quod erit honor com. S[i] Gem. et dom. imperatoris et sui. — Ferner Brief desselben: es solle dem Cimadore f. Jacobi Baraci Vergütung für ein Pferd gewährt werden, das gestorben, in servitio dom. regis aput Mugellum. — Es wird Zahlung der Ausgaben beantragt, die der Judex Jacobus hatte, quia ivit aput Podiobonizi ad dom. regem causa potestatis habendi pro anno futuro. (Er blieb 5 Tage aus, was auf mehrtägigen Aufenthalt Friedrichs von Antiochien dort schliessen lässt.) — Ebend. f. 15[a]. 534

Dez. 13. (S. Gim.) Berathungen über Brief des dom. rex, quod potestas faciat imponere datium ecclesiis dicti comunis pro dom. imperatore et eis auferi faceret. — Ferner über Brief desselben quod comune deberet remittere homines dicti castri in domibus eorum positis in castro et dixtrictu Montetiniosoli. — Dom. Squarcialupus räth und dies wird angenommen: quod potestas faciat pulcram rexponsionem illis hominibes, qui sunt electi pro rege ad recoligendum datium super ecclesiis et qui nunc venerunt pro dicto datio et similiter fiat rexponsio hominibus dicti castri, set nichil fiat de facto. — Ebend. f. 17[a]. 535

Dez. 15. (S. Gim.) Berathung über die discordia inter comitem de Certaldo et comune de Gambasso. — Beschlossen, dass der Graf für eine Einigung 100 librae erhalte. — Ebend f. 18. 536

1248.

Dez. 20. (S. Gim.) Beschlossen, quod mittantur licteras capitaneis S[i] Miniatis et priori artium, quod com. S[i] Gem. miratur, quod nondum eligerent potestatem, nec concordiam facerent ... unde amore nostri comunis concordiam in eligendo potestatem facere debeant de extra, vel de castro. — Die Gesandten, die in S. Miniato, haben berichtet, dass 18 homines in reformatione illius terre gewählt seien. Den Gesandten wird brieflich aufgetragen, sie mögen bewirken, dass die reformatio bis Donnerstag erfolge; dann sollen die Gesandten nach S. Gimignano zurückkehren. — Ebend. f. 19. 537

Dez. 25. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt Rath, was geschehen solle betreffs des Ugolinus aus S. Gimignano qui cattus est a Tedaldinis in persona et rebus. — Mich. Burgi: dem Podestà von Florenz werde mitgetheilt, dass ein castellanus (d. h. einer aus dem castrum) noster in Florenz von den filii Tedaldi gefangen gehalten wird; er möge ihn aus Liebe zu S. Gimignano befreien. Ferner sollen darüber Briefe an dom. Nerus und Farinata geschickt werden. Ausserdem werde bannirt, dass, wer nach Florenz geht, dies auf sein eigenes Risiko thue. — Forciore q. Pellari: es werde an den König geschrieben und dargelegt, dass comune non fuerit requisitum per dictos Tedaldinos, ut eis rationem faceremus, wozu S. Gimignano bereit sei. Ausserdem sollen Briefe an Nerus und Farinata geschickt werden, wie Mich. Burgi räth. Er erwähnt Gesandte S. Gimignanos, die in Florenz sind. — Beschlossen, wie Forciore gerathen. — Ebend. f. 20. (Nerus und Farinata sind Neri Piccolino und F. degli Uberti.) 538

1249.

Jan. 4. (S. Gim.) Podestà dom. Donosdei Guinisci. — Carte 55 f. 1. — Eine Denunziation auf Pergamentstreifen vom 26. März, einliegend in Carte 55 nennt ihn dei et dom. imperatoris gr. pot. S[i] Gem. — Er war aus Siena. — Carte 56 f. 1. 539

April 27. (S. Gim.) Zeugenaussagen wegen eines Zankes zwischen Vornehmeren, der kurz zuvor auf der Strasse stattgefunden. Einer sagte von einem Anderen utinam ... esset ipse in Capraria et tunc dictus Ildebrandus (dem dies gegolten) respondit quia erat alias iratus ut credit, et dixit ei: ego vellem, quod tu esses positus in fumdo mangani et manganegiatus itus (sic) Carte 55 f. 14. (Im April belagerte Friedrich von Antiochien die aus Florenz geflüchteten Guelfen in Capraja am Arno, das er am 25. April einnahm.) 540

1250.

Juni 28. (S. Gim.) Notarielle Urkunde, wonach an diesem Tage Henricus Pesce Florentiner Bürger et fidelis imperii dem in der Pfarrkirche versammelten Generalrath von S. Gimignano und den Vikaren des Podestà Brief Friedrichs von Antiochien, an Henr. Pesce gerichtet, vorgelegt hat, besagend, dass Petrus hospitalarius, Syndikus der Badia von Florenz, sich beschwere, weil der der Badia gehörigen Kirche S[i] Nicholai de Campo Clarenti im Gebiet von S. Gimignano occasione impositarum seu collectarum Geld abgepresst sei; er befiehlt Rückerstattung. — Die Vikare erklären, dies befolgen zu wollen. — StAF. — Provenienz Badia. 541

1250.

Juli (S. Gim.) Carte 18: Hec sunt expense tempore dom. Maghinardi de Malavoltis (aus Siena. — LB. f. 48[2]: M. de M. dei et imperiali gr. pot. S[i] Gem.) in sex mensibus sui regiminis scil. Julio ... (etc bis Dez.) mandato potestatis suprascripte et licentia consilii et capitaneorum et rectorum populi comunis predicti. 542

„ (S. Gim.) Zahlung an Judex Jacob, qui ivit pro ambassatore comunis apud Senas ad loquendum et deprecandum dom. Maghinardum potestatem nostrum, qui ibi reversus tuerat ab exercitu Civitelle, ut reddiret apud S[um] Gem., quia ibi necessarius ..., cum judex comunis non esset ibi et libra sive datium non bene recolligerentur. — Ebend f. 14. 543

„ (S. Gim.) Zahlung von 120 librae an Podestà und sieben Benannte commorantes in servitium imperii pro militibus in partibus Aretinis ... pro com. für 24 Tage. — Ebend. 544

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der dem Podestà und den milites nach Monte S. Savino Briefe der Kommune brachte, dass sie nach S. Gimignano zurückkehren sollten. — Ebend. f. 14[2]. 545

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der im Juni und sechs Tage im Juli den Bonincontrus bewachte, in captione comunis pro dom. Azzone judice dom. regis. — Ebend. 546

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle und Poggibonsi, der erfahren sollte, wie viele pedites diese Kommunen schicken, in servitium imperii in partibus Fighine. — Ebend. 547

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der als Gesandter der Kommune nach Prato ging, um den dom. rex Frederigus zu bitten, dem pro com. in servitium imperii weilenden Podestà von S. Gimignano Erlaubniss zur Rückkehr zu geben, weil er in S. Gimignano nöthig sei. — Ebend. 548

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der für die Kommune Brief an den dom. rex nach Florenz brachte, gleiche Bitte enthaltend. — Ebend. f. 15. 549

„ (S. Gim.) Zahlung an Forciore Pellarii, der die Zahlung für 24 Tage an Podestà und milites nach Monte S. Savino brachte und der ging ad suplicandum dom. Ildebrando Guidi Caciacontis de regressu potestatis pred. — Ebend. f. 15. 550

„ (S. Gim.) Zahlung an die in partibus Aretinis in servitium imperii weilenden milites der Kommune bis 15. August. — Ebend. f. 16[2]. 551

Aug. (S. Gim.) Zahlungen an 50 pedites in exercitum dom. regis apud Gavillam für 20 Tage. — Ebend. f. 17 s. 552

„ (S. Gim.) Zahlung von 3 librae Andree ceco, qui olim fuit pactarenus auf Beschluss des Rathes, der capitanei etc. pro elimosina et caritate secundum formam consilii. — Ebend. f. 17[2]. 553

„ (S. Gim.) Zahlung von Sold an zwei Benannte (jedenfalls capitanei) und 45 pedites für 15 Tage, die sie in servitium imperii in exercitu obsidionis Obstine pro com. S[i] Gem. verbleiben sollen. — Ebend. f. 18. 554

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der als Syndikus der Kommune nach Pisa ging, die Sache der Kommune vor comes Tomasus de Cerra Podestà von Pisa zu führen, dem der Kaiser Entscheidung eines Prozesses S. Gimignanos mit den cattani de Cassallia übertragen hatte. — Ebend. (Vgl. betreffs Tomasus

1250.

de Cerra oben 1241, Mai 4. Inzwischen war er, 1242, Generalkapitän des Kaisers in Syrien gewesen. Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 13414 a.) 555

Aug. S. Gim.) Zahlung für Bewachung des gefangenen Bonincontrus (s. Juli) im Monat August. — Ebend. 556

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der dem Podestà von Colle Aufforderung zur Zusammenkunft mit dem Podestà von S. Gimignano überbrachte, um mit ihm Rücksprache zu nehmen causa sciendi ab eo, quot pedites mittebantur in servitium imperii apud Obstinam et causa compenendi (!) cum eo, ut nostri pedites et Collenses simul irent et starent. — Ebend. 557

„ (S. Gim.) Zahlung für Papier zum Heft, worin die Waffen der pedites eingetragen wurden, qui iverunt in servitium imperii pro com. ad obsidionem Obstine. — Ebend. f. 19[2]. 558

„ (S. Gim.) Zahlung von 1 den. für ein Blatt Papier, gegeben XII capitaneis populi pro eorum officio exercendo. — Ebend. 559

„ (S. Gim.) Zahlung für die Mahlzeit eines Boten von Colle, der kam, um zu wissen a nostra potestate, quot pedites in servitium imperii mittebamus apud Obstinam vel Gavillam. — Ebend. f. 20. 560

„ (S. Gim.) Zahlung an Notar, der nach Asciano ging, ad deprecandum dom. Ildebrandum Caciacomitis de regressu nostrorum militum, qui sunt in servitium imperii in partibus Aretinis ... vel de discambio faciendo. — Ebend. f. 20. 561

Sept. (S. Gim.) Zahlung an sechs Ritter, die 15 Tage, vom 15. August bis 1. September, in servitio imperii steterunt in partibus Aretinis. — Ebend. f. 21. 562

„ (S. Gim.) Zahlung an 35 pedites in servitio imperii pro com. in exercitu obsidionis Obstine pro 15 diebus. — Ebend. f. 21[2]. 563

„ (S. Gim.) Zahlung an 10 milites für 15 Tage in servitio comunis Pisani. - Ebend. 564

„ (S. Gim.) Desgl. für gleiche Zeit an 24 balistrarii. — Ebend. f. 22. 565

„ (S. Gim.) Zahlung an zwei Gesandte ad dom. regem Flederigum (!). Sie blieben sieben Tage fort. — Ebend. f. 22[2]. 566

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle und Poggibonsi ad querendum ... si milites vel pedites mittebant Florentiam. — Ebend. 567

„ (S. Gim.) Zahlung für Bewachung des Bonincontrus (s. Juli). — Ebend. 568

„ (S. Gim.) Zahlung für ein Blatt Papier, worauf die magistri lapidum et lignaminis geschrieben wurden, qui destruxerunt domos fidejubxorum (!) hominum de Canperobiano occasione destructionis et cambustionis castri Montistiniosoli. — Ebend. f. 23[2]. 569

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle, der hören sollte, quando pedites, quos Collenses mittere debebant in servitium imperii apud Gavillam ibant et capiebant iter eundi. — Ebend. f. 24. — Ebendort Zahlung an anderen Boten dorthin zu gleichem Zweck; mit Zusatz ... in exercitum imperii apud Obstinam vel Gavillam. 570

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Montetignoso ad sciendum si aliqui homines von S. Gimignano essent ibi in destructione et combustione ipsius castri. — Ebend. f. 24. 571

1250.

Okt. (S. Gim.) Zahlung an 8 milites und 4 balistrarii und pedites für 10 Tage im Dienst der Kommune Pisa. — Ebend. f. 24[2]. — Zahlung aus gleichem Anlass an dieselben (hier 23 balistr. et ped.) für 21 Tage bis 1. November. — Ebend. 572

„ (S. Gim.) Zahlung an Notar, der Urkunde betreffs Uebergabe des Bonincontrus (s. Juli) an Azzo jud. dom. regis ausstellte. — Ebend. f. 25. 573

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Poggibonsi, quando rex erat ibi, um zu wissen, ob der Judex Azzo dort sei. — Ebend. 574

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief der Kommune nach Certaldo zu dom. Farinata brachte, qui volebat loqui potestati nostre, um ihn zur Zusammenkunft mit diesem in Villa Castellum (!) aufzufordern. — Ebend. 575

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der an den Podestà dom. Maghinardus nach Siena ging, er solle wegen der negotia comunis zurückkehren. — Ebend. 576

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle und Poggibonsi ad sciendum quot pedites mitterent Florentiam. — Ebend. f. 25[2]. 577

„ (S. Gim.) Zahlung an chiavarius, quia extrassit capiones Bonincontro, als er nach Poggibonsi geführt und dem Azzo jud. dom regis, für den er bewacht war, zurückgegeben wurde. — Ebend. — Ferner: Zahlung an denselben, quia remisit cappiones Bonincontro, als dieser von Poggibonsi zurückkam, cum domino Azzoni restitutus non fuisset. — Ebend. 578

„ (S. Gim.) Zahlung für ein Blatt Papier, auf das die balistrarii geschrieben wurden, qui debebant mitti Florentiam. — Ebend. f. 26. 579

„ (S. Gim.) Zahlung an 10 milites für acht Tage, die sie im Dienst der Kommune Pisa waren. — Ebend. f. 26[2]. 580

Nov. 2. (S. Gim.) Dom. Maghinardus pot. S[i] Gem. precepit virtute juramenti ad penam et banum C. librar. den. Pis. veterum Jacopo f. Bonsingnoris ut cras per totum diem ire debeat Florentium vel Aritium et representet se coram capitaneo de Luca, qui ibidem moratur pro comuni Florentie und dass er über die Stellung öffentliche Urkunden ausstellen lasse, und zwar Tag für Tag; er darf die Stadt (in der er konfinirt ist) nicht verlassen und darf vor 1. Januar nicht um Erlaubniss zur Rückkehr (nach S. Gimignano) ersuchen. — Carte 57 f. 12[2]. 581

Nov. (S. Gim.) Zahlung an vier Ritter für zehn Tage, während derer sie im November, nämlich bis 11. November, in servitio imperrii in partibus Aretinis waren. — Carte 58 f. 27[2]. 582

„ (S. Gim.) Zahlung an Forciore Pellari, der als Gesandter der Kommune nach Florenz ging, ad dom. Neri nostram potestatem futuram (Neri Piccolino degli Uberti aus Florenz), um mit ihm wegen seiner Ankunft und Uebernahme des Regiments zu berathen. — Ebend. 583

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandte nach Poggibonsi, die homines von Poggibonsi dorthin brachten, die capti fuerunt in Castro veteri cum dom. Tancredo. — Ebend. 584

„ (S. Gim.) Zahlung an den Podestà Maghinardus, Vergütung von Ausgaben für fünf Tage, in quibus stetit in exercitu apud Castrum vetus. — Ebend. f. 28. 585

„ (S. Gim.) Zahlung an pizzicarius für 424 stradi sive aste da arcu, geschickt in diesen exercitus. — Ferner Zahlung für dorthin geschickte Seile

1250.

in paratis et manganella et in pudigione (!) hominum de Montevultrario. — Zahlung von 27 s. für 41½ librae agutorum ins Heer geschickt in manganella et in puratis sive chetis et in aliis edeficiis ibi factis pro com.; ferner für weitere 700 strade sive aste de arcu, für 2 libr. sevi in ungiendo manganellum et turnos, für tavule favi, ins Heer geschickt, um daraus chete et alia edificia zu machen, causa eundi ad murum castri predicti. — Weitere Ausgaben dieser Art, die unangeführt bleiben. — Ebend. und f. 28². 586

Nov. (S. Gim.) Zahlung für Blatt Papier, auf das die additi consilio geschrieben wurden, welcher Rath gehalten wurde de dom. Tancredo et ejus sequacibus, qui capti fuerunt in Castro veteri, in quo consilio interfuit dom. Grifus et comes de Certaldo et potestas et ambassatores curtis Somifontis. — Ebend. f. 29². 587

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der zum dom. vicarius von S. Miniato ging, ihm zu sagen, er möge keine Leute in servitium com. S[i] Gem. in exercitum supraser. schicken, cum homines, qui intraverant in Castrum vetus venissent ad mandato potestatis S[i] Gem. — Ebend. f. 30. 588

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle ad sciendum si milites, quos (scil. Collenses) debebant mittere in servitium imperii in partibus Aretinis essent moti. — Ebend. 589

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Florenz ad dom. Neri nostram potestatem futuram. — Ebend. 590

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen qui ivit ad . . . ecclesiam de Paule (!) ad sciendum si gens esset ibi aliqua congregata causa intrandi malo modo in nostram curtem. — Ebend. 591

„ (S. Gim.) Zahlung für Bewachung des Bonincontrus (s. Juli) im November. — Ebend. 592

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der zwei Briefe dom. regis dem vicarius episcopatus nach Casule trug, die ein Bote von Poggibonsi nach S. Gimignano überbracht hatte. — Ebend. f. 30². 593

Dez. 19. (S. Gim.) In plebe S[i] Gem. coram capitulo (das aber nur aus drei Geistlichen besteht). — Dom. Frederigus Ardingelli, dom. Tancredus Bernardini, Attavianus Bonajute, Bonacursus Ugerii und Bonasaltus q. Benelli ernennen einen Geistlichen zum Prokurator, damit er vor dom. Laufrancus archi[di]aconus Vulterr., Subdelegaten des Abtes von Linari, päpstlichen Delegaten, Gehorsam den Geboten der römischen katholischen Kirche schwöre. — Protokoll des Notars Ildinus, StAF. Arch° Notarile J. 106 (unpaginirt). 594

Dez. (S. Gim.) Zahlung von 30 sol. an dom. Maghinardus pot. pro sua maneria, quam detulerunt . . . milites com S[i] Gem. in servitium imperii in partis (!) Aretinis. — Carte 58 f. 33. 595

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, quia ivit Florentiam cum litteris comunis ad rectorem populi Florentie und an dom. Neri, Podestà S. Gimignanos, fürs nächste Jahr, sowie an dom. Grifus occas. equitationis, quam facere debebat dom. Tancredus in nostram (fehlt ein Wort) et destrictum. — Ebend. 596

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der geschickt wurde ad partes Montiscorbuli et Panzani et Montis Rainaldi causa querenda . . . si gens in ipsa

1250.

contrada congregaretur a dom. Tancredo vel ab aliquo alio causa veniendi malo modo in nostram fortiam. — Ebend. 597

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Podestà Maghinardus, quia ivit pro ambasciatore com. . . . aput Podiumbonizi ad dom. regem Frederigum, qui erat ibi et qui miserat pro potestate et pro 4 anbassatoribus comunis et stetit 2 diebus. — Ebend. f. 33 [2]. 598

„ (S. Gim.) Zahlung für ein instrumentum de representatione . . . dom. Azzoni judici dom. regis de. Bonincontro de Lunigiana (s. Juli) qui costodebatur (!) in captione comunis pro eo. — Ebend. f. 34. 599

„ (S. Gim.) Zahlung für 15 Tage Bewachung des Bonincontrus im Dezember (woraus zu schliessen, dass Friedrich von Antiochien Mitte Dezember in Poggibonsi war, mithin zu der Zeit, in der sein kaiserlicher Vater schon verstorben). — Ebend. f. 38. 600

„ (S. Gim.) Am 13. Dezember war Kaiser Friedrich II. in Fiorentino gestorben. S. Gimignano wurde (siehe unten) von den Anhängern des Reiches noch ein halbes Jahr über des Kaisers Tod hinaus behauptet. Von dem sonstigen Umschwung der bisherigen Ordnung der Dinge in Tuscien geben nachfolgende Zeugenaussagen einige Kenntniss, die deshalb hier eingereiht werden. Dieselben sind von 1254, 9. März, und befinden sich in dem Heft A. 2 der Akten von S. Gimignano im KAG. f. 3 ss. Der Gegenstand des Prozesses ist unwesentlich; es handelt sich bei den Aussagen darum, ob die Entscheidungen eines kaiserlichen Appellationsrichters (aus der letzten Zeit der kaiserlichen Herrschaft als rechtsgültig zu betrachten seien.

Seracinus de Gambasso: er sah Guidonem Scarsum publice pro judice pro dom. Frederigo de Antiochia dom. imperatoris filio super causis appellationum et nullitatis cognoscendis currentis 1250, 9. ind. (Ende 1250) et a dicto tempore retro per 3 annos et ultra. Ugo war sein Notar et dicta officia vidit eos exercere per Tusciam, scil. apud Florentiam et Pisas et Senas et alias civitates et castra, ubi pergebat dictus dom. Frederighus. Interrog. quomodo scit predicta, dixit quod sequebatur curiam et videbat predicta sepe fieri. Item dicit, quod vidit dictum dom. Guidonem dare sententias sicut judex pred. dom. Frederighi super causas appellationum et nullitatum in dicto tempore et dict. Ugo scribebat sententias suas, quas ipse ferebat. Item dix., quod vidit dictum dom. Frederigum haberi et teneri in Tuscia publice pro capitaneo generali pro patre suo, dom. Frederigo imperatore. It. dixit, quod ordinabat in Tuscia potestates et rectores locorum et judices et notarios et alios officiales ubi volebat et dixit, quod ab eo tempore, quo sonuit et rumor fuit imperatorem esse defunctum, ab ipso rumore retro vidit et duraverant predicta a 3 annis et ultra et dixit, quod ea que fiebant per predictos habebantur rata et firma super predictis et observabantur et suam tenebant firmitatem.

Luctese Gerardini: Frederigus de Antiochia erat . . . capitaneus et vicar. generalis . . . sui patris in Tuscia. Offitiales et rectores et potestates terrarum et judices creabat ut capitaneus gener. dicti sui patris ab annis dom. M.CCXLVII usque L.

Rigole Palabechi . . . dixit, quod credit, quod dom. imperator et Frederigus de Antiochia ejus fil. tenebant per vim episcopatum Vulterranum, set non

1250.

vidit, vel interfuit ubi faceret aliquam violentiam in dicto episcopatu ... It. dixit, quod eo tempore, quo sonitus evenit in Tuscia, quod dom. imperator obiit, dom. Frederigus et alii offitiales, qui erant pro eo in Tuscia, cessaverunt ab offitiis.

Mag. Martinus medicus ... dixit, quod dict. dom. imperator tenebat episcopatum Vulterranum per vim contra voluntatem hominum existentium in episcopatu. Item dixit, quod dom. Ranerius Vulterr. electus tempore dom. Fr. imperatoris non intromittebat se in episcopatu Vulterrano, nec erat electus quod sciat. Item dixit quod fuit presens in plebe S[i] Gem., ubi dictus imperator fuit excomunicatus per patronos ipsius ecclesie.

Galganettus Guicciardi ... dixit, quod incontinenti, quod sonitus venit dictum imperatorem esse mortuum omnes officiales statuti ab imperio in episcopatu Vulterrano cessaverunt ab offitio et incontinenti dom. Ranerius Vulterr. electus accessit ad episcopatum et gessit se pro electo et gerit jurisdictionem suam et causas appellationum decidit, que fiunt a sententiis latis a judicibus de S[o] Geminiano. 601

1251.

Jan. 7. (S. Gim.) Der Podestà dom. Nerus (S. 1250, Nov.) — Sein voller Name dom. Nerus Piccolinus q. dom. Jacobi de lo Schiatta de filiis Uberti civis Florent.; Carte 60 passim und 1257, April 9, StAF., Provenienz S. Gim.; bezeichn. 10. April) lässt u. A. banniren: alle forbanniti imperii haben noch heute Stadt und Gebiet von S. Gimignano zu verlassen. Werden sie später dort gefunden, so werden sie gefangen und es geschehe ihnen dampnum et dedecus. Wer sie beherbergt, verfällt in 50 librae Strafe, oder Güterverwüstung. — Carte 16 f. 14. — (Trotz des Todes des Kaisers hatte Neri Piccolino, einer der vornehmsten Florentiner Ghibellinen, und Bruder des Farinata degli Uberti (Urkunde 1242, Mai 8. StAF., S[a] Croce), nicht nur sein Amt als Podestà von S. Gimignano antreten können, sondern — wie die Ausweisung der im Bann des Reiches Stehenden erweist — er suchte das Regiment der Stadt auch fürs Reich zu führen. Er vermochte sich, siehe unten, bis mindestens in den Juni, also etwa bis zur Zeit der Vertreibung der Häupter der Ghibellinen aus Florenz, zu behaupten. 602

März 22. S. Gim. Der Podestà Nerus beschwert sich bei Podestà und Rath von Narni, dass Moroncinus Riccomanni und Rainaldus f. Ildebrandini, honorabiles castellani nostri et eciam cives Florentini, durch Benannte bei friedlichem Durchziehen des Gebietes von Narni ihrer Waaren beraubt wurden. Bittet um Rückgabe derselben und Bestrafung des Schuldigen. — Ebend. f. 3[t]. 603

April 4. (S. Gim.) Ein Nuntius der Kommune Florenz lädt den dom. Neri Picholinus ex parte dom. Manfredi judicis potestatis Florentie vor, am Freitag in Florenz vor ihm zu erscheinen. — Carte 59 f. 14. 604

Juni 10. S. Gim. Neri Piccolino zuletzt namentlich als Podestà genannt. — Carte 60 f. 6[2]. — Er wurde, wie spätere Urkunden ergeben, gewaltsam vertrieben. — 1257 erhob er vor dem Podestà von Florenz Entschädigungsansprüche (s. 1257, April 9) gegen S. Gimignano, die 1257, 25. Okt., zu einer Einigung zwischen ihm und der Kommune führten (siehe unten). In der betreffenden Urkunde erklärte er, dass er sein Amt als Podestà angetreten

1251.

habe und dass es nicht an ihm gelegen habe, wenn er es nicht zu Ende führen konnte. Er empfängt auch Entschädigung occasione injurie ... quam sibi et suo vicario et aliis suis familiaribus illatam dicebat a dicto com. vel aliquibus dicti comunis ... non permittendo ipsum regimen exercere; auch erhielt er Entschädigung für die seinem Notar Ghermondus angethane injuria und den gezwungenen Abbruch seines Amtes. — Einige Zeit hindurch konnte in S. Gimignano ein neuer Podestà nicht eingesetzt werden; inzwischen, etwa zwei Monate hindurch, führten (s. die folgenden Regesten) die capitanei populi, an deren Spitze ein prior capitaneorum trat, das Stadtregiment. 605

Juli 7. (S. Gim.) Navanzatus prior capitaneorum populi com. S[i] Gem. genannt. — Carte 65 f. 4. 606

Juli. (S. Gim.) Zahlung für Kerzen, verbrannt, als abends Rath gehalten wurde, occasione ambasciatorum Florentie. — Carte 61 f. 11. 607

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief der Kommune an den Bischof von Volterra brachte, besagend, quod capitanei comunis rogabant episcopum, ut mitteret comuni marischalcum suum pro equis maganiatis revidendis ... qui equi fuerunt ducti pro comuni in exercitu Florentinorum factum contra Pistorienses. — Ebend. f. 11[a]. 608

„ (S. Gim.) Zahlung an Solche, die den capitanei von S. Gimignano für 6 Wochen und 3 Tage als Geleit dienten und an Andere für Gleiches während kürzerer Zeit. — Ebend. 609

Aug. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief an dom. Rainerius Vulterr. electus brachte, ihn bittend, zu Verhandlungen über die ihm von S. Gimignano zustehenden Einnahmen dorthin zu kommen. — Ebend. f. 13. 610

Sept. (S. Gim.) Carte 61 f 14[a]: Expense ... de mense Sept. tempore dominatus dom. Andree Tiberii de Perusio. 611

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Pisa mit Briefen ging, die Bitte der Kommune S. Gimignano an Pisa enthaltend, dieses möchte an rex Arrigo Cicilie wegen Entlassung eines in Messina gefangen gehaltenen Sangimignanesen schreiben. — Ebend. f. 15[a]. 612

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der nach Colle ging ad scienda nova si ipsi haberent nova, quod milites, Sanenses deberent intrare Colle. — Ebend. f. 16. 613

„ (S. Gim.) Zahlung für Mahlzeit eines Nuntius von Florenz, der Brief ex parte com. Flor. brachte, ut deberemus mictere in eorum servitio 10 milites. — Ebend. 614

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der im Juli nach Florenz gegangen war, um die briefliche Aufforderung zu überbringen, quod dom. Rinboctus veniret ad S[um] Gem. ad recipiendum dominationem com. S[i] Gem. — Ebend. 615

„ (S. Gim.) Zahlung an einen nach Poggibonsi Geschickten, der erfahren sollte, ob Poggibonsi mittebat milites com. Flor. — Ebend. f. 16[a]. 616

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, qui ivit pro com. apud Vicum et apud Podiobongi (!) pro sciendo si aliqua gens coadunaretur in detrimentum ipsius com. S[i] Gem. per dom. Neri vel aliam personam. — Ebend. 617

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief der capitanei dem Bischof von Arezzo überbrachte, die Bitte enthaltend, er möge den Andreas veranlassen, so schnell wie möglich zu kommen, um das Regiment der Kommune zu übernehmen. — Ebend. f. 17. 618

1251.

Okt. (S. Gim.) Zahlung an dom. Avocatus, der (jedenfalls während Vakanz des Podestàamtes) als Gesandter nach S. Miniato gegangen war, um diese Kommune zu ersuchen, S. Gimignano potesteriam et rectoriam zu geben et etiam tractandum cum com. S[i] Min. de reformatione com. S[i] Geminiani quantum melius fieri posset. — Ebend. f. 19[a]. 619

„ (S. Gim.) Zahlung an denselben, der nach Florenz als Gesandter ging, um pot. et capit. Flor. zu sagen, sie mögen es nicht übel nehmen, si milites, quos nunc volunt in eorum servitium a com. S[i] Gem., mictere non potest dictum com., quia est variis negotiis prepeditus. — Ebend. 620

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandten, der nach Montetignoso ging, ad rogandum com. Pisanum, ne distrueret bona castellanorum com. S[i] Gem. existentia in castro et curte Montitiniosoli. — Ebend. f. 20. 621

„ (S. Gim.) Es ergiebt sich, dass neben dem Podestà capitanei et rectores populi fungirten. — Ebend. f. 20[a]. 622

1252.

Febr. 4. (S Gim.) Der Podestà dominus Albertone de Fredis de Mutina lässt banniren: quod nulla persona castri et curtis S[i] Gem. canere debeat aliquas cantiones inter Guelfos et Ghibillos (!) scilicet de Guelfis et Ghibillinis et quod nulla verba otiosa unus alteri occasione Guelforum et Ghibillinorum dicat, vel occasione Castri de Montaia vel occasione Florentinorum, Senensium et Pisanorum vel rampognam faciat unus contra alterum de predictis . . . ad penam et bannum XXV libr. d. p. — Carte 66 f. 5 (rampogna ital = Schimpf, Schmähung). — Montaja oder Montajo liegt nahe Cavriglia zwischen dem Chianti und dem mittleren Arno-Thal; das Kastell gehörte den Grafen Guidi und war damals im Besitz des Grafen Guido Novello. Die im Juli 1251 aus Florenz vertriebenen Ghibellinen hatten sich gemeinsam mit deutschen Kriegsschaaren, die sich noch in Tuscien befanden, in die Burg geworfen, nachdem sie ein Heer der Florentiner geschlagen. Die Florentiner zogen im Januar gemeinsam mit den Lucchesen gegen Montaja, dem die Ritterschaft Sienas und Pisas nebst Fussvolk zu Hülfe kam. Trotz Schnees und schlechter Wege rückten die Florentiner gegen die Heranziehenden und schlugen sie in die Flucht, worauf das Kastell sich ergab. (Villani VI. c. 48.) 623

„ „ (S. Gim.) Verbot des Waffentragens ohne Erlaubniss des Podestà. — Befehl, dass die albergatores jedem Fremden, der in ihre hospitia komme, sofort vorschreiben, in S. Gimignano keine Waffen zu tragen. — Carte 66 f. 5. 624

Juli 2. Ueber die Schlacht dieses Tages zwischen den Heeren von Florenz und von Pisa Zeugenaussagen von 1252, 8. August, Carte 66 f. 16. Ein Zeuge sah Arrigus q. Leonardi in exercitu Florentinorum quadam die Lune in sero et die Martis sequenti fuit prelium inter Florentinos et Pisanos, quando Pisani fuerunt debellati . . . set non fuit (sc. presens), quando captus fuit et dixit, quod cum eo erant plures homines de S[o] Gem. et portaverunt victualia. — Ein anderer Zeuge sah ihn die Kalendarum Julii, que erat dies Lune euntem cum hominibus S[i] Gem. deferentibus victualia ad exercitum Florentinorum et die Martis sequenti vidit eum in dicto exercitu et ipse testis ivit cum eis . . . et eadem die Martis debellati fuerunt Pisani a Florentinis et vidit dictum

1252.

Arrigum captum a Florentinis et etiam vidit eum in carcere. — (Das bei Villani VI c. 49 angegebene Datum, 1. Juli, ist danach zu berichtigen.) 625

Aug. (S. Gim.) Zahlung für zwei Blätter Papier causa scribendi salmas et somarios, qui iverunt pro com. in exercitum Florentinorum — Carte 65 f. 9 [2]. 626

Okt. (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit usque ad Aglanum in exercitum Pisanorum causa sciendi nova. — Ebend. f. 13. 627

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Volterra sciturus si Volterrani mitterent vivanda in exercitum Florentinorum. — Ebend. 628

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Certaldo, um dessen Podestà und der Kommune mitzutheilen, S. Gimignano habe Gesandte in exercitum Pisanorum et Senensium pro eorum factis geschickt. — Ebend. 629

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit ad abatiam de Elmi in exercitum Pisanorum et Senensium locuturus . . . potestati et 12 ambusciatoribus nostri comunis, qui ibi erant. — Ebend. (Die Badia Dell'Elmo, bei der das Heer der Gegner von Florenz stand, im Val d'Elsa, unweit Montajone.) 630

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit Colle sciturus si Senenses ibi equitasserunt. — Ebend. 631

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten qui ivit apud Pistorium in exercitum Florentinorum sciturus nova et etiam ivit usque ad Lucardum alia vice sciturus nova . . — Ebend. f. 13 [2]. 632

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit in exercitum Pisanorum apud Sarripole ad sciendum nova. — Ebend. (Sarripoli, ca. 7 km nördlich von Pistoja.) 633

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle, um zu wissen, si aliqua gens intrasset in Castro de Colle.. — Ebend. 634

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten ad abatiam de Elmi in exercitum Senensium et Pisanorum precepturus illis de S° Gem., qui ibi essent, quod non starent et reverterentur. — Ebend. 635

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der zweimal nach Pistoja ging, quando Florentini erant ibi ad exercitum causa sciendi nova. — Ebend. 636

„ (S. Gim.) Zahlung an Notar qui ivit in exercitum Florentinorum, quando com. miscit illuc venditam panis et vini — Ebend. 637

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten in exercitum Pisanorum apud Montem Topari causa sciendi nova. — Ebend. (Montopoli am unteren Arno zwischen S. Miniato und Pontedera). 638

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten ad Sorripe et prope Travalda in exercitum Pisanorum causa sciendi nova. — Ebend. (Sorripe = Surripoli oder Sarripoli, siehe oben. — Travalda im Pisan. Arno-Thal, nahe Calcinaja.) 639

„ (S. Gim.) Zahlung an 18 pedites für acht Tage im Dienst des Bischofs von Volterra in Gambassi. — Ebend. f. 14. 640

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit ad Plebem veterem ad Podiumbonizi causa dicendi capitaneis Ghibellinorum, quod si intrarent curtem S[i] Gem., quod non facerent dampnum. — Ebend. 641

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der einem Boten von Florenz den Weg nach Colle wies. — Ebend. 642

1252.

Okt. (S. Gim.) Zahlung an Boten qui ivit usque Ceddre in exercitum Pisanorum et portavit ambasciatoribus com. S[i] Gem. litteras ex parte potestatis et XII, qui ambasciatores erant in dicto exercitu. — Ebend. (Cedri im Era-Thal etwa 12 km von Montajone. Vgl. oben.) 643

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle ad dicendum potest. et consilio, quod se custodirent quod Senenses intraverunt in castrum de Casalis. — Ebend. f. 14[a]. 644

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Siena sciturus quando equitarent equites. — Ebend. 645

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Pisa mit Brief occasione berrueriorum Lombardorum qui debebant transire per curtem nostram. — Ebend. 646

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Linare causa sciendi nova, quando erat ibi exercitus. — Ebend. 647

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Certaldo causa sciendi nova, quando erat ibi exercitus. — Ebend. 648

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten ad S[am] Mariam de Monti (!) et Montecalvoli in exercitum Pisanorum causa sciendi nova. — Ebend. 649

Nov. (S. Gim.) Zahlung von 4 l. 14 d. für Tuch, woraus tunica, guarnacia und capucia gemacht für den Boten von Florenz, der an die Kommune S. Gimignano Brief brachte de victoria habita a Florentinis contra Senenses. — Ebend. f. 16[a]. — Kapuze und guarnacia wurden mit Lammfell gefüttert, das 27 sol. kostete; ferner wurde für das Gewand 2 brachia staufortis albi für 14 sol. verwandt; das Nähen kostete 11 sol. — Endlich bekam der Bote noch 10 sol. für Ausgaben bei der Rückkehr nach Florenz. — Ebend. f. 17. 650

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Boten qui ivit a la Torre Benni, quando Florentini venerunt a Pistorio causa sciendi nova. — Ebend. f. 18[a]. (Torre Benni lag beim heutigen Ponte d'Elsa.) 651

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle, um zu wissen, ob die von Colle pedites in exercitum Florentinorum schicken würden. — Ebend. 652

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Volterra, um dem Podestà sagen zu lassen, er möge den Gesandten von Florenz, die nach Volterra kämen, Leute entgegenschicken. — Ebend. f. 19. 653

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Colle ging, um den Gesandten von Florenz den Weg dorthin zu zeigen. — Ebend. 654

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle und Poggibonsi, um zu wissen, ob diese Kommunen homines in exercitum Florentinorum schicken würden. — Ebend. 655

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Montalcino und Arciano in exercitum Senensium sciturus nova. — Ebend. 656

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten qui ivit ad Canale sciturus si Pisani irent Senas. — Ebend. 657

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Colle sciturus si ibi essent nova de exercitu Florentinorum et Senensium. — Ebend. 658

„ (S. Gim.) Zahlung Ersatzes für ronzinus quando dom. Nicholaus equitavit eum pro com. Flor. in servitio com. S[i] Gem. — Ebend. f. 20[a]. 659

1253.

Jan. 2. (S. Gim.) Der Bischof von Volterra verlangt im Rath balium et potestatem ... regendi terram sive castrum S[i] Gem. — Mich. Burgi räth: ut dict. dom. episcopus haberet turres et alia munimenta ... et puniret preterita et presentia et futura maleficia. — Beschlossen: der dominus electus erhalte die Thürme; im Uebrigen aber führe der Podestà (zumal also in Bezug auf Justiz) sein Amt fort. —. Carte 64 f. 9². — Podestà des Jahres: dom. Jacobus de Pugliano de Regio. — Ebend f. 1.) 660

Jan. 6. (S Gim.) Berathung darüber, dass im Statut bestimmt ist, es seien 1000 librae im Febr. und 1000 im Aug für Errichtung von Mauern und Gräben flüssig zu machen — Beschlossen, im Febr. eine impositio von 1000 librae vorzunehmen. — Ebend. f. 10². 661

Jan. 7. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, wie die bezahlt werden sollen, qui assotiaverunt XII (capit.) in die et note (!). — Kein Beschluss — Ebend. f. 11² 662

Jan. 21. (S. Gim.) Colle verlangt durch Gesandte bewaffnete Hülfe gegen Poggibonsi. — Beschlossen, sie zuzusagen; doch sollen Podestà, die 12 capit. und die rectores populi mit den Gesandten berathen, wie eine Einigung herbeizuführen sei. – Ebend. f. 16². 663

Jan. 29. (S. Gim.) Im Rath Genehmigung von Ausgaben, u. A. Zahlung für ein Blatt Papier (worauf geschrieben, juramenta dom. Mangerii et Tedaldi am 1. Januar quando dom Alberigus fuit vulneratus. — Zahlung für Kerzen, verbrannt bei Zeugenvernehmung betreffs risse et clamoris primo die Kal. Januarii. — Zahlung an Boten nach Florenz, der einen Notar und einen anderen Abgesandten der Kommune begleitete. die dorthin gingen ad inquirendam veritatem de dom. Alberigo judice olim S[i] Gem., qualiter morabatur de vulnere ei a Tedaldo inflicto. — Ebend. f. 20² u. 21. · Ferner unter den am 27. Febr. genehmigten Ausgaben: Zahlung für Mahlzeiten zweier Boten von San Miniato. die kamen occasione sciendi nova de rissa que erat in S° Gem. die Kal. Januarii. — Zahlung für 38 petie funium, gekauft von den capit. populi und gegeben den turrigiani qui super turres dicte terre extiterunt in Kal. Januarii. quando fuit rissa. — Ebend f. 27² u. 28. 664

Jan. (S. Gim.) Benannter electus est ad guidandum blavam pro com. Flor.; ein Notar erwählt ad scribendum dictam blavam; 4 electi per capitaneos ad inveniendam blavam pro com. que miti debet Florentiam, ut stabilitum est per consilium. – Ebend. f 6² u. 7². 665

Febr. (S. Gim.) Erwähnt, Albertus Intendi est prior artium de mense Februarii — Ebend. 666

März 30. (S. Gim.) Im Rath Genehmigung von Ausgaben:

Zahlung an Gesandten qui ivit Pisas pro hominibus de Catignano. qui Pisis detinebantur in carceribus. — Ebend. f. 32². 667a

Zahlung von 5 sol. an Ricuperus Nicholai qui ivit Colle ad assotiandum ambasciatorem dom. regis Curradi. – Entsprechende Zahlung an anderen Benannten. — Ebend. 667b

Zahlung für Licht, verbrannt an dem Abend, als Cittadinus (aus Pisa) gefangen wurde, der einer Frau die Nase abgeschnitten hatte. — Ebend. f. 33. 667c

April 9. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, was den Florentiner Gesandten zu antworten sei, durch welche die Kommune Florenz verlangt auxilium et

1253.

juvamen contra eorum hostes in ipsorum exercitum faciendum. — Beschlossen: quod dicatur per terram, dass Niemand den Feinden von Florenz helfe, und den Gesandten zu antworten: wie S. Gimignano stets auf die Ehre und den bonus status von Florenz bedacht war, so sei es auch bereit, jetzt juxta posse zu thun. — Ferner das Verkaufen von Pferden zu verbieten, da diese nöthig sein könnten comuni Florent. in eorum exercitu. — Ebend. f. 34². 668

April 11 (S. Gim.) Der Podestà von Volterra bittet brieflich, der von S. Gimignano möge nach Volterra kommen, um Frieden zwischen den homines de Vulterra zu machen, ex eo, quod preliari inter se firmiter intendebant. — Beschlossen, er gehe mit vier ambasciatores. — Ebend.; am 14. April war er zurückgekehrt; f. 35. 669

April. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der ad Camprobianum tempore nocturno ging, quando ambaxiatores Florentini volebant ire Vulterras. — Ebend. f. 38. 670

Mai 11. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, was den Gesandten von Pisa und Siena zu antworten sei, die consilium et favorem contra eorum hostes verlangen, et quod homines S[i] Gem. comuni, vel contra homines de Pistorio non inferrent injuriam vel gravamen in auxilio hostium ipsorum. — Beschlossen, den Gesandten zu antworten: quod cum com. S[i] Gem. sit prope terras et fortiam com. de Florentia et ipsa de causa non possint eis homines S[i] Gem. comode servire absque dampno massimo ... quod ... faciemus, dante deo totum illud, quod ad ipsorum honorem pertinebit. — Ebend. f. 40. 671

Mai 15. (S. Gim.) Im Rath Brief von Florenz verlesen, ut eis consuetum obsequium exiberemus contra eorum hostes exercitum facientes. — Beschlossen, abzuwarten, was die Nachbarn thun. — Ebend. 672

Mai 21. (S. Gim.) Berathung über das, was geschehen solle betreffs der bei Suvereto ausgeplünderten Kaufleute von S. Gimignano — Beschlossen, wenn das dort Geraubte nicht herausgegeben werde, Respressalien zu gewähren. — Ebend. f. 40². 673

Mai 24. (S. Gim.) Im Rath Brief von Florenz verlesen, besagend ut subsidium et juvamen eis impendere deberemus contra eorum hostes ad Pistorium accedentes. — Beschlossen: fiat bona responsio nuntio comunis de Flor ... — Mich. Burgi hatte gerathen, zehn milites mit je zwei Pferden zu stellen. — Ebend. f. 41². 674

Mai 27. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, was geschehen solle, de subsidio faciendo com. . . . de Flor. contra com. . . . de Pistorio. — Beschlossen, zehn milites mit je zwei Pferden zu schicken. — Mich. Burgi hatte beantragt, ausser diesen noch 25 homines, jeden mit einer balista, zu entsenden. — Ebend. f. 42². — Am 28. wurde beschlossen, für jetzt gar keine Hülfe zu schicken. — Forciore Pellarii hatte beantragt, 10 milites und 100 pedites zu entsenden. — Ebend. f. 43. 675

Mai 29. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben im Mai:

Zahlung an Boten nach Colle ad sciendum si Collenses miserant vel non, et quo numero miserant in exercitum Florentinorum contra Pistorienses. — Ebend. f. 44². 676a

1253.

Zahlung an Boten nach Gambassi ad sciendum si Gambassenses inter se preliantur. — Ferner Zahlung an Boten, der zwei Gesandte S. Gimignanos begleitete, die dorthin gingen, ad concordiam pertractandum inter partes et homines de Ghambasso. — Ebend. 676b

Zahlung an Nuntius der Kommune, qui ivit cum Mercadante usque Musleum et debebat ire Vulterras pro faciendo capi Pacinum lenonem de Flor. (Nach anderweiter Zahlung, ebend., wurde er wegen Mordes verfolgt). — Ebend. 676c

Zahlung an Boten nach Colle mit Brief der Kommune, mandato prioris capitaneorum populi, den Podestà zu bitten, dass er verbieten möge, ne quis veniret ad Montagutulum occasione risse, que ibi dicebatur fuisse. — Ebend. 676d

Mai 31. (S. Gim.) Berathung über die Florenz gegen Pistoja zu gewährende Hülfe. Beschlossen, 10 milites und 50 pedites cum arcis vel balistis nach Pistoja den Florentinern zu Hülfe zu schicken. — Dom. Mangerius (vgl. 1240, Aug. 8, und weiter seine Beziehungen zu König Entius, zur kaiserlichen Kurie etc.) hatte beantragt, keinerlei Hülfe zu schicken, quia tempus transiverat destinandi. Item dixit, quod si Florentini eorum exercitum contra Pisanos fecerint, eodem modo contra Pisanos nec destinentur milites nec pedites de S° Gem., set si contra alios eorum hostes exercitum fecerint, tunc consilium fiat de dando comuni ei hominibus de Flor. subsidium contra illos. — Einer hatte gerathen, zehn milites morgen bereit zu halten; inzwischen werde nuntius ad exercitum Flor. geschickt, um zu erfahren, ob die Florentiner in Pistoja bleiben, ob nicht et hoc fiat notum Omodeo Florentino per licteras com S^{i} Gem., ut possimus scire inde nova de dicto exercitu veriora. — Ebend. f. 45. 677

Juni 4. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath, cum dicatur, quod Florentini volunt eorum gressus dirigere versus Pisas cum ipsorum exercitu, ob Gesandte an Podestà und Kommune von Florenz geschickt werden sollen, rogantes . . . ut nostros milites et pedites non ducant secum contra com. et homines de Pisis, da S. Gimignano daraus grosser Schaden erwachsen werde, cum homines S^{i} Gem. sint Pisis cum eorum rebus et mercentur cutidie (!) cum Pisanis. — Auf Vorschlag des Gentilis beschlossen, es gehe ein bonus homo ins Heer der Florentiner, und wenn der Zug gegen Pisa beabsichtigt ist, stelle er gemeinsam mit den milites und pedites von S. Gimignano und unter Hülfe der Florentiner Freunde S. Gimignanos dem Podestà von Florenz vor, welcher Schaden S. Gimignano erwachsen würde; er suche zu bewirken, quod ipsi milites et pedites morentur Florentie in custodiam civitatis vel alibi pro com. Flor. — Ebend. f. 46. 678

Juni 13. (S. Gim.) Beschlossen, den milites und pedites im Heere der Florentiner für acht Tage Sold zu schicken. — Ebend f. 47^{a}. 679

Juni 14. (S. Gim.) Podestà theilt dem Rath mit, der Bischof von Volterra wünsche Hülfe betreffs seiner Streitigkeiten mit denen von Montieri und denen von Volterra, et super facto castri de Puliciano, quod habet cum domino Nero de Flor. (Neri Piccolino degli Uberti, s. 1251, Jan. 7.) — Beschlossen, auf Rath des Mangerius (s. Mai 31): der Bischof verhandele mit dem Papst, dass dieser Volterra exkommunizire; dann wolle S. Gimignano dem Bischof gegen Volterra Hülfe leisten. — Ferner wurde dem Bischof

1253.

gesagt, quod reversis Florentinis Florentiam, vadat ipse episcopus ad Florentinam civitatem et tunc dicat comuni Flor ipsius facta, que habet cum cive vel civibus suis, und wenn er wolle, begleite ihn ein Gesandter von S. Gimignano nach Florenz — Ebend. f. 48. 680

Juni 22. (S. Gim.) Genehmigung von Zahlungen:

19 sol. 6 den. für 6 bracchia sirici operati pro com. in pennone militum ... euntium in Florentinorum exercitu. ferner Zahlung fürs Nähen derselben und für verschiedene erforderliche Materialien, auch für eine Fahnenstange, lancea ferrata, für die manera peditum. — Ebend. f. 51². 681 a

Zahlung an Boten nach Florenz, ad sciendum nova si prelium extitit inter Florentinos et Pistorienses, quia dicebatur extitisse. — Ebend. f. 52. 681 b

Juni 28. (S. Gim.) Gesandte von Casole bitten um Hülfe gegen dessen Feinde. — Beschlossen, zu antworten, quod ipsi et eorum amici homines de Senis, nunc in exercitu existentes, usque ad eorum regressum Senas debeant prestulari. Dann mögen Gesandte von Casole in Siena darlegen, qualiter Menzanenses et Radiocondolenses eis ad presens insultum fecerunt in devastando homines de Monteguidi ... et capiendo de ipsorum hominibus Wenn Siena dann eine Einigung herstelle, werde S. Gimignano sich freuen; anderenfalls werde von Neuem Rath darüber gehalten. — Ebend. f. 52². 682

Juni 29. (S. Gim.) Auf Verlangen des Bischofs von Volterra beschlossen, dass alle milites und 300 pedites denen von Casole zu Hülfe gehen sollen. — Ebend. f. 53. (Dem Konflikt lag, wie 1254, Jan. 16., Carte 67 f 12² ergiebt, ein Streit zwischen denen von Casole und Rainaldus Soarzi zu Grunde.) 683

1254.

Jan. 19. (S. Gim. Im Rath beschlossen, der Podestà könne vier berruerii auf Kosten der Kommune haben und bis auf Weiteres vier Thürme der Kommune besetzt halten. — Ferner beschlossen, das Salz, das von ausserhalb des Distriktes von S. Gimignano durch denselben nach Florenz geführt wird, solle freien Durchgang haben. — Carte 67 f. 12². — Podestà des Jahres dom. Lazarus de Lazaris honorab. civis Bononiensis. — Ebend. f. 1. 684

Jan. 29. (S. Gim. Zahlung an 23 milites und 73 pedites, die den Podestà des Vorjahres, dom Jacobus, bei seinem Fortgang bis zur Elsa begleiteten — Ebend. f. 19² ss. u. f. 27². (Es muss also sehr starke Feindseligkeit gegen ihn geherrscht haben.) 685

Febr. Der Bischof von Volterra schreibt S. Gimignano, er wolle das Castrum Pulicciano befreien a dom. Neri q. dom. Jacobi de Florentia (vgl. 1253, Juni 14). Hierfür und für andere facta episcopatus verlangte er von S. Gimignano ein Darlehen von 3800 libr. Pis. min., wofür er S. Gimignano die castra und curtes von Gambassi. Pulicciano und Ulignano nebst Einkünften und Jurisdiktionen verpfänden wolle, ferner die Einnahmen der Villa S[i] Quirici, des plebatus de Cellulis, der Villa de Tollena und von S[a] Christina plebatus S[i] Ypoliti. — Originalbrief, undatirt, einliegend in Carte 67. — Rathsbeschluss am 28. Februar, auf den Brief des Bischofs Rainer, electus von Volterra, sei zu antworten, S. Gimignano sei bereit die verlangte Summe zu geben. — Wenn es indess anginge, dann wolle man eine geringere zahlen. — Carte 67 f. 25². 686

1254.

März 29. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was dem dom. Acursus, Gesandten Pistojas, auf den von ihm überbrachten Brief zu antworten sei. — Beschlossen, concordia mit Pistoja zu machen. — Ebend. f. 29. 687

März 31. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben:

Zahlung an 134 milites und 131 pedites, die auf Befehl des Podestà bewaffnet in servitium comunis kamen ea die, qua debebat executioni mandari sententia lata per potestatem de Francesco Galligai. — Ebend. f. 39 ss. 688a

Zahlung für 13tägige Bewachung des Franceschus und Guido f. Galligai. — Ebend. f. 43. 688b

April 13. (S. Gim.) Pisa hat Gesandte wegen des factum Pulciani geschickt. — Beschlossen, Gesandte nach Pisa zu entsenden, um S. Gimignano deshalb zu entschuldigen. — Ebend. f. 47. 689

April 14. (S. Gim.) Beschlossen, da morgen der Termin ist, Gesandte und Syndikus nach Florenz super facto dom. Arrighi Locterii zu schicken; der Podestà soll die Gesandten begleiten, und die Sache soll vor Podestà, Kapitän und Anzianen von Florenz geführt werden. — Ebend. f. 48. (Es handelt sich um die Entschädigungsforderung des Genannten, der, Podestà von 1241, fürs Jahr 1242 wieder zum Podestà gewählt wurde, dann aber, weil er die Leistung des Treueides S. Gimignanos an den Kaiser nicht hatte abwenden können, nicht als Podestà für 1242 aufgenommen wurde Siehe oben) 690

April 23. (S. Gim.) Beschlossen, Gesandten von Florenz zu antworten, man werde, so gut man könne, in dicto exercitu forum (Viktualien zum Verkauf) senden. (Es handelt sich um Heereszug gegen die Sienesen.) Gern würde man Pferde schicken, doch könne man dies nicht. — Mangerius hatte gerathen, de facto fori werde bis Sonnabend gewartet und Sonntag werde Rath gehalten; et si Florentini gressus eorum contra eorum rebelles fecerint, sollten die erforderlichen Maassnahmen getroffen werden. -- Ebend. f. 49 [2]. 691

Mai 17. (S. Gim.) Beschlossen, Gesandte nach Florenz in der Sache des Arrigus Lucterii zu schicken. Will der Rath sie nicht hören, so werde Termin verlangt, damit die von S. Gimignano ihre Sachen aus Florenz fortschaffen können. Ebend. f. 56. 692

Juli 7. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was geschehen solle betreffs Briefes von Florenz, de facto exbannitorum com. Flor. — Beschlossen, zu banniren, quod nullus exbannitus de Flor. debeat morari in terra absque licentia potestatis. — Carte 70 f. 1 [2]. 693

Juli 31. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben: Zahlung an Einen quia ponderavit omnes venditas trasmisas in exercitu Flor. Ebend. f. 9. 694

Aug. 23. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was geschehen solle de collecta, quam vult exigere Nierius Piccholinus ab hominibus nostri districtus. — Kein Beschluss — Ebend. f. 12 [2]. 695

Aug. (Città di Castello.) Guido de Corrigia, Podestà und der Rath Civit. Castelli laden durch offenes Schreiben zum Besuch der am 15. August stattfindenden Messe, die bis 31. August währt, alle Kaufleute ein, da Christus benignitatis sue dono gratie nostras mentes dignatus est misericorditer illustrare, statum nobis pacificum tribuens et tranquillum, omnibus antiquis protinus dissidiis abolitis et erroribus universis, et ita divina gratia celitus favente, tanta sumus pace, unitate et concordia constituti, quod honoribus

1254.

nostris omnibus et privatis et profectibus totis viribus intendimus . . . etc. — Carte 75 f. 6[2]. 696

Aug. (Spoleto.) Aehnliches Schreiben des Podestà und Rathes von Spoleto. Einladung zu der am 15. August beginnenden Messe. Es werde zahlreicher Besuch erwartet, da nostra provincia ad statum pacificum rediit et salubritatem. — Ebend. f. 8. 697

Sept. 1. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, fürs nächste Jahr Podestà aus Florenz zu wählen und zwar denjenigen, den der Podestà von Florenz, Guiscardus de Petrasancta, Anzianen und Rath von Florenz bestimmen werden. — Carte 70 f. 16[2]. 698

Sept. 6. (S Gim.) Vikar des Podestà fragt Rath, was zu thun betreffs der Gesandtschaft des Archipresbyters von Volterra, namens des erwählten Bischofs von Volterra. Dom. Gentilis judex: S. Gimignano prestet ajutoriam dom. electo in quandam pecunie quantitatem pro transmitendis militibus ad dom. papam pro Vulterr. episcopatu a dicto dom. electo et fiad eidem ajutorium in 100 libris. — Beschlossen, mit der Entscheidung bis zur Rückkehr des Podestà zu warten. — Ebend. f. 18. 699

Okt. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief nach Florenz an Homodeus de Flor. pro facto dom. Neri brachte. — Carte 71 f. 34[2] 700

Nov. 21. (S. Gim.) Behörden von S. Gimignano ernennen Syndikus. um von Henrigus Locterii de Flor. Refutation seiner Ansprüche zu empfangen, die er occasione feudi sive salarii potestarie pred. castri hatte, und ihm dafür soviel Geld zu geben, als laudatum fuerit per dictum Guiscardi de Pietrasancta potestatis de Flor. — StAF. — Provenienz S. Gim. 701

Dez. 22. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was geschehen solle super litteris missis a potestate et capitaneo com. Flor. pro facto dom. Neri Picolini et Gremondi notarii. — Beschluss auf Antrag des Mich. Burgi, quod mittantur litterae per specialem nuntium . . . potestati et capitaneo et comunis (!) Flor. et eis significetur, quod parati sumus concordare cum. dom. Nero et (est cum eo) complere ei suum feudum. — Carte 70 f. 36. (Für die Erkenntniss der Florentiner Verhältnisse dieser Zeit ist es von hoher Wichtigkeit, dass der Guelfische Podestà und die Behörden sich mit grösstem Eifer der Beitreibung von Ansprüchen hervorragender Florentiner Ghibellinen annahmen, obwohl diese Forderungen aus der Zeit herrührten, in der diese das benachbarte Gemeinwesen im Auftrage oder im Sinne des Kaisers geleitet hatten. Vgl. aber dazu Regest 704.) 702

1255.

— (S. Gim.) Im April 1255 erfolgte Zahlung an Notar, der die aufgeschrieben, die zur Zeit des Podestà Lazarus Brot zum Verkauf brachten pro com. in exercitum com. Florentie apud Monteregionum (Montereggioni, 10 km von Siena). Ferner für ein Pferd, das ein miles im Heer der Florentiner verlor. — Carte 80 f. 30[2] und 31. 703

Jan. 1. (S. Gim.) Der Podestà Teglarius Giamberti de Cavalcantis civ. Flor. fragt Rath, was geschehen solle, da berichtet wird, einige homines curtis et castri S[i] Gem. seien gefangen nach Florenz geführt worden und der Kastellan von Puliciano (Besitz der Uberti, den sie in diesen Tagen der Kom-

1255.

mune Florenz verkauft hatten) wolle die Besitzungen Einiger aus S. Gimignano niederbrennen. — Einstimmiger Beschluss unter Theilnahme der 12 capit. populi, der Podestà gebe mit zwei Gesandten nach Florenz, um das Recht von S. Gimignano darzulegen — Carte 80 f. 9 704

Jan. 16. (S. Gim.) Der Podestà theilt dem Rath mit, Florenz habe Benannte von Camporbiano nach Florenz vorladen lassen. — Beschlossen, deshalb Gesandte zur Vertretung des Rechtes von S. Gimignano nach Florenz zu schicken. Diese Gesandten werden von den 12 capit. populi ernannt. — Ebend. f. 11². 705

Jan. 24. (S. Gim.) Der Podestà fragt den Rath, was zu thun betreffs Briefes des dom. Bartolomeus capitaneus und der Anzianen von Florenz: quod condempnatio facta de dominis Gualterio et Gregorio ejus fratre et Gemmo Luccii et Ticcio et Riccio et Becchо et quibusdam aliis rectoribus artium Sⁱ Geminiani soluta comuni predicto ponatur in sequestro donec de appellatione facta ab ipsis condempnationibus cognoscatur. — Forciore Pellai räth, so zu thun. Beschlossen dagegen mit 41 Stimmen, gegen 11 für den Antrag des Forciore: mit Rath einiger sapientes von S. Gimignano zu antworten quod in predictis comune Sⁱ Gem. non vult stare sub aliquo. — Ebend. f. 12². 706

Jan. 29. (S. Gim.) Unter den genehmigten Ausgaben: 10 den. in uno fascio liugnorum combustorum pro comuni in comburendo instrumenta artium comunis Sⁱ Geminiani. — Ebend. f. 14. 707

Febr. 5. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, was geschehen solle, da der Archipresbyter und Vikar dom. Ranieri Vulterr. electi pro condempnationibus factis de dom. Gregorio et Gualterio et quibusdam aliis (s. Jan. 24), ab eisdem interpositam apellationem ad ipsum dom. Ranierum, annehme. — Beschlossen, dass die zwölf capit. populi Syndikus zur Führung der Sache ernennen sollen. — Ebend. f. 15². 708

Febr. 17. (S. Gim.) Podestà fragt den Rath, was geschehen solle in adventu presenti potestatis Flor. et abasciatorum (!), qui cum eo sunt pro comuni Flor. pro bono statu et honore com. Sⁱ Gem. — Auf Antrag des Mich. Burgi beschlossen, dass der Podestà, die Anzianen und Gesandten von Florenz ehrenvoll empfangen werden sollen, dass man ihnen entgegengehe und ihnen Ehrfurcht bezeuge; weiter aber geschehe nichts (ultra non progreditur) Die 12 capit. populi mögen sehen, was zu thun sei. 709

Febr. 26. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben: Zahlung für Lebensmittel, Zucker, Mandeln, Spezereien, Wein etc., die dem Seneschall des Podestà von Florenz verabfolgt wurden; ferner für ihm geliefertes Pferdefutter. — Ebend. f. 18² und 19. — Zahlung an Junta specialis von 10 sol. pro vendictione ex pacto et rescisione vendictionis groci, quod debebat presentari potestati Flor. quia illut grocum potestas predicta non recepit. — Ebend. f. 19. — Ausgabe von 110 sol. in 38 luccis presentatis dicte potestati pro comuni et ambasciatoribus. — Ebend. (Dies ist die älteste Erwähnung des lucco, des langen talarartigen Gewandes, das sich als Florentiner Männertracht dann viele Jahrhunderte hindurch behauptet hat.) 710

1255.

März. (S. Gim., undatirt, zwischen 24. und 29.) Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle super exbannitis qualitercunque a comuni Flor., qui essent, vel venirent in antea ad S^um Gem. vel ejus fortiam et etiam super exbannitis jam captis ad petitionem dom. Ghetti et com. Flor., ut in licteris missis a com. Flor. similiter continetur, mittendis. — Beschlossen, Gesandten nach Florenz zu schicken, um dom. Ghettus zu bitten, sich zu gedulden. Es geschehe auf Kosten der gut zu bewacheuden Gefangenen. — Ebend. f. 22. 711

März. 29. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben:

Zahlung an Nuntius, der nachts nach Poggibonsi ging, ad investigandum si potest. Flor., qui erat ibi veniret ad S^um Gem. et quando. — Ebend. f. 22². 712a

Zahlung an den Podestà, der sich acht Tage in Florenz aufhielt de voluntate 12 capitaneorum populi pro quibusdum factis comunis secretis. — Ebend. f. 25. 712b

Zahlung für ein Pferd, auf dem zwei caprioli nach Florenz gebracht wurden, um dem Podestà und dem Kapitän verehrt zu werden — Ebend. 712c

April 28. (S. Gim.) Zahlung für zwei Blätter Papier, um aufzuschreiben magistros missos apud Podiumbonizi anzianis et militi potestatis Flor. qui ibi erant pro com. Flor. (Es waren magistri lapidum). — Ebend. f. 26. — Zahlung an Boten nach Poggibonsi, um denen von S. Gimignano, die dort, zu befehlen, sofort zurückzukommen. — Ebend. — Zahlung für Esel, auf dem man den magistri ihre palas ferrei (!) nach Poggibonsi überschickte. — Ebend. f. 26². 713

— (S. Gim.) Zahlung an 108 (pedites), die nach Puliceiano gingen mandato com. Flor., um Ildebrandum Bonaccorssum et Donzellum de Cibicciaole dorthin zu führen. — Ebend. f. 27 ss. — Zahlung an Notar, der mitging, occasione dictorum captivorum resinguandorum pro com. S^i Gem. notario potestatis Flor. qui ibi erat. — Ebend. f. 29. 714

Mai 19. (S. Gim.) Der Podestà verlangt Beschluss über Brief von Podestà, Kapitän und Anzianen von Florenz quod potestas S^i Gem. cum statutis comunis et populi S^i Gem. cum duodecim de sapientioribus ejusd. terre vadant Florentiam pro deliberando super negotiis ad bonum statum dicti comunis Flor. et amicorum et com. S^i Gem. — Beschlossen, dies auszuführen. — Ebend. f. 32². 715

Mai 29. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben:

Zahlung an Ricoverus Scotti, qui ivit pro com. ad S^um Miniatum ad deprecandum ipsum com. S^i Miniatis, ut amore com. S^i Gem. mitteret Florentiam suos ambasciatores, qui debeant suplicare comuni Flor. . . . quod non debeat facere injuriam dicto comuni S^i Gem. — Ebend. f. 33. 716a

Zahlung an Einen, der zu gleichem Zweck nach Colle ging. — Ebend. 716b

Zahlung an Boten, der Brief der Kommune nach Florenz an Podestà, Kapitän und Anzianen brachte, occasione Pisanorum, qui transierunt per castrum S^i Gem. cum rediebant a curia dom. pape, quia credebant Florentini, quod alia occasione venissent. — Ebend. f. 33². 716c

1255.

Zahlung an Boten, der Brief nach Florenz an dieselben brachte, besagend, quod ambasciatores Pisani ibant ad curiam dom. pape. — Ebend. 716d

Zahlung an Gesandte der Kommune nach Siena und Volterra, ad prosequendum adpellationem commissam a dom. papa in episcopum Senensem factam pro com. ad ipsum dom. papam pro causa, que habet comune cum dom. Gregorio et sotiis. — Ebend. f. 34. (Vgl. oben Jan. 24 u. Febr. 5.) 716e

Juni 16. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was geschehen solle betreffs Briefes von Podestà und Kommune von Florenz de facto Ammaniti. Ferner was geschehen solle, da comune Pulicciani einigen Edlen von S. Gimignano Steuern für Besitzungen auferlege, die im Gebiet von S. Gimignano und nicht in der curtis Pulicciani liegen. — Beschlossen, wegen Beidem Gesandte nach Florenz zu schicken. — Ebend. f. 35. 717

Juni 18. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath betreffs Briefes des Kapitäns und der Anzianen von Florenz, pro facto filiorum olim dom. Gregorii et aliorum. — Beschlossen, der Podestà gehe mit zwei von den zwölf capit. pop. zu wählenden sapientes nach Florenz, nehme die Akten der Verurtheilungen mit, lege sie der Kommune Florenz vor und thue Alles was er könne, um das Recht und die Jurisdiktion von S. Gimignano zu wahren et quod dicta causa non . . . redat (!) sub archipresbitero cum hoc sit contra jura. — Könne der Podestà vom Podestà von Florenz nicht die Erlaubniss erlangen, nach Florenz zu gehen, so gehe dom. Bonaventura mit zwei Gesandten. — Ebend. f. 35². 718

Juni 28. Genehmigung von Zahlungen:

Zahlung an Solche, die nach Florenz gingen, um im Auftrage der Kommune mit den dort weilenden Gesandten von S. Gimignano zu sprechen. — Ebend. f. 36. 719a

Zahlung an nuntius comunis qui ivit Florentiam pro comuni cum licteris comunis missis potestati Florentie quod muri erant destructi. — Ebend. f. 36². Von Chronisten ist die Nachricht von der durch Florenz über S. Gimignano verhängten Maassnahme der Zerstörung der Stadtmauern nicht überliefert worden; wir erfahren nur aus diesen Rathsbüchern davon. In den folgenden Regesten ist noch vielfach von der Zerstörung der Stadtmauern, dann, nachdem die Ghibellinen infolge des durch die Schlacht von Montaperti erfolgten Umschwunges auch in S. Gimignano die Herrschaft erlangten, von ihrem Wiederaufbau (vgl. 1262, Jan. 9) die Rede. — Die Demüthigung und Schwächung S. Gimignanos gehörte zu dem System der Florentiner Guelfen, die nach möglichst unbeschränkter Herrschaft in einem möglichst weiten Gebiete strebten, wovon hier nur eine Andeutung zu geben ist. Verdacht eines Einverständnisses mit den Pisanern — s. unter Mai 29 —, dann Kämpfe der Zünfte — s. Jan. 24 und 29 — gaben den äusseren Anlass. Florenz vindizirte sich das Recht, die Statuten von S. Gimignano zu ändern — s. Mai 19 — — und den Podestà direkt von seinen Befehlen abhängig zu machen: s. Juni 18. 719b

Zahlung an Boten mit Brief an den Podestà von Florenz, bittend, er möge erlauben, dass der Podestà von S. Gimignano nach Florenz gehe, pro quibusdam factis nostri comunis. — Ebend. f. 36². 719c

1255.

Zahlung an Gesandten, der nach Florenz ging, pro facto muri. — Ebend. 719d

Zahlung an den Podestà, der fünf Tage in Florenz war, occasione litis, quam . . . habet comune cum filiis ol. dom. Gregorii. — Ebend. 719e

Zahlung an Gentilis jud., der 22 Tage cum constituto mit dem Podestà in Florenz war. — Ebend. f. 37. 719f

Zahlung an elf Andere aus gleichem Grunde. — Ebend. 719g

Zahlung an Boten nach Florenz an die dort weilenden Gesandten mit Brief occasione muri veteris. — Ebend. f. 37[a]. 719h

Juli 8. S. Gim.) Podestà verlangt Rath, was den Florentiner Gesandten zu antworten sei, die das Ersuchen überbrachten, der Prozess S. Gimignanos mit dom. Gregorius und sotii möge dem Bischof von Volterra zur Entscheidung überlassen werden, cum ratio sit, quod questio finiatur sub illo judice, sub quo . . . est incepta. — Beschlossen, dem Ersuchen zu entsprechen. — Ebend f. 41. 720

„ „ (S. Gim.) Der Rath genehmigt Beilegung der discordia mit Uguiccione ol. Amuniti de Palaznolo curtis Simifontis und dessen Sohn Amonitus gegen Zahlung von 10 librae. Der Sohn war nahe S. Gimignano gefangen genommen und nach Siena geführt worden. Für seinen Freikauf hatte der Vater 100 librae ausgeben müssen. — Diejenigen, die ihn gefangen nahmen, waren quidam districtus Florentie civitatis, rebelles ejusdem comunis. — Ebend. f. 42 und Carte 76 f. 10. 721

Juli 15. S. Gim.) Der Podestà fragt, was dem Podestà und dem capit. populi von Florenz zu antworten sei, da diese verlangen, dass der Prozess inter com. S[i] Gem. et dom. Gregorium et sotios comiteretur in eorum manus. — Beschlossen, dem Podestà anheimzustellen, die Sache Florenz zur Entscheidung zu überlassen. — Ferner, was betreffs Ersuchens Derer geschehen solle, qui habent eorum domus destructas et dissipatas occasione muri comunis destructionis, qui volunt eas actari et remurari facere. Item quid videtur dictis consiliariis faciendum de lapidibus et muctonibus muri comunis destructi et de giannis (!) que erant in dicto muro. — Beschlossen, die Steine der Mauern den Besitzern der beschädigten Häusern zur Reparatur derselben zu überlassen; die Thore sollen in der dem betreffenden Thore nächstgelegenen Kirche aufbewahrt werden. — Ebend. f. 42[a]. 722

Juli 25. S. Gim. Im Rath Brief des Podestà von S. Gimignano verlesen. Podestà und capitaneus von Florenz verlangen durchaus, dass ihnen die Entscheidung der oben erwähnten Streitsache überlassen werde. — Beschlossen, Gesandte nach Florenz zu schicken und nach deren Rückkehr definitiven Beschluss zu fassen. — Ebend. f. 43. 723

Aug. 1. S. Gim. Vikar des Podestà fragt, was den Gesandten von Pisa und Brescia zu antworten sei, die um Rückerstattung von Pferden und Sachen ersuchen, die weggenommen wurden, quibusdum de Brescia tempore guerre inter com. Flor. et com. Senense et Pisanum transeuntibus per S[um] Gem. — Beschlossen, die Verpflichtung zur Entschädigung zu bestreiten. — Ob dem Omodeus spetialis de Florentia 15 librae gezahlt werden sollen, die er Einem in Florenz als Entschädigung zahlen musste unius ronzi acquisiti pro com. tempore quo ambasciatores com., qui iverant Florentiam mandato potestatis

1255.

Flor. quando destructi fuerunt muri castri comunis S[i] Gem., reversi fuerunt ad S[um] Gem., qui ronzinus obiit ante ipsam reversionem.... Beschlossen, den Betrag zu zahlen. — Ebend. f. 45. 724

Aug. 29. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, qualiter fiat et ordinetur exsercitus et servitium petitum per ambasciatores com. Flor. — Forciore Pellai räth: Gesandte nach Florenz zu schicken, um Ermässigung der Forderung zu bitten und um darzulegen, quomodo est (S. Gim.) ad destrum comunis de Pisis. Zugleich aber solle man den Befehl an die Bevölkerung ergehen lassen, sich mit Balisten und Bogen vorzubereiten, und ebenso an Alle, die Pferde haben, sich mit diesen bereit zu halten, ins Heer der Florentiner zu gehen. — Beschlossen dagegen auf Antrag des Mich. Burgi, 200 mit Bogen, 50 mit balistae auszurüsten, die mit gonfalones und Insignien zum Heer der Florentiner gehen sollen; ferner Gesandte nach Florenz zu schicken, um über den Zuzug Vereinbarung zu treffen. — Ebend. f. 47. 725

Aug. (S. Gim.) Statut von S. Gimignano ausgearbeitet von den 12 capitanei et rectores populi (zusammen 12) und 4 von ihnen zugezogenen sapientes, gültig vom 1. Jan. 1256 an, zu Ehren ... dom. Ranerii d. g. Vulterrani electi et ad honorem (Pecori: honorati) com. Flor. et ad honorem et bonum statum com. S[i] Gem. — Pecori Storia di S. Gim. p. 662 ss. 726

Sept. 6. (S. Gim.) Beschlossen (in Abweichung vom Beschluss vom 29. August), 20 Ritter zu stellen, von denen je zwei fünf Pferde haben sollen, ferner 200 mit Bogen und 50 mit balistae Bewaffnete. — Carte 80 f. 49[a]. 727

Sept. 13. (S. Gim.) Gradalonus dom. Gradalonis schwört, dem Podesta zu gehorchen, der ihm vorschreibt, mit einem Pferde ins Heer der Florentiner, factus versus Aretium zu gehen. — Carte 76 f. 17[a]. 728

Sept. 14. (S. Gim.) Beschlossen, am 16. die Mannschaft abgehen zu lassen und den Auszug von Gambassi und Catignano aufzufordern, sich ihr anzuschliessen. — Carte 80 f. 51. 729

Sept. 21. (S. Gim.) Beschlossen, 50 paveses ins Heer der Florentiner, und Lebensmittel zum Verkauf nach Beschluss der capitanei populi zu senden. — Dieser Rath wird abgehalten von den 12 capit. populi mandato potestatis. — Ebend. f. 51[a]. 730

Sept. 28. (S. Gim.) Genehmigung von Zahlungen:

26 libr. 5 s. cuidam de Flor. pro 6 libris et 8 unceis zendadi rubei, albi et nigri et ghiagulini, de quibus zendadis facti sunt pro comuni 6 gonfalones, 4 für die (in das Heer der Florentiner Ziehenden) aus dem castrum, je eines für jede contrata, und 2 für die aus dem Landgebiet (curtis). — Ebend. 731a

Zahlung cuidam de Flor. für $3^1/_4$ uncie catarzi rubei et bianchi pro dictis gonfalonibus. — 4 sol. cuidam de Flor. pro 3 cartis pecudinis ... pro faciendo fieri intalglium leonis et gilii missa in quibusdam ex dictis gonfalonibus ad illum modum et similitudinem. — 3 sol. cuidam qui fecit dicta ritalea et desengnavit. — 3 libr. 5 s. 6 d cuidam de Flor. pro 26 brachiis zendadi albi, $2^1/_2$ brachiis zendadi nigri emptorum per Omodeum spetialem pro faciendo gonfalone militum et balestriorum et maneriam arcariorum, qui vadunt in exsercitum com. Flor. — 23 sol. für $7^3/_4$ bracchia

1255.

zendadi rubei pro faciendo gonfalones et maneriam. — Zahlung von 31 den. an pizicarius für seta rubea ... operata in dictis gonfalonibus pro factura eorum. — 18 den. demselben pro trecciolis zu gleichem Zweck. — 15 den. in candeloctis .. operatis in cerando dicta zendada. — Zahlung für 9 aste und 6 ferra lancee pro furnimento dictorum gonfalonorum (! et manerie. — Ebend. f. 52². 731 b

Zahlung 5 libr. 4 sol. cuidam de Flor. pro 4 vallaris stradorum emptorum pro com. occasione exsercitus com. Flor. qui ire debet Aretium. — Weitere Ausgaben für Waffen. für Ausbesserung des padiglone für den Podestà und für vier eisenbeschlagene Eichenpfähle pro legandis equis potestatis in dicto exsercitu. — Ebend. 731 c

Zahlung an Boten, der nach Poggibonsi ging, ad ... spiandum qualiter Martulenses preparaverunt se ad eundum in exsercitum Florentinorum. — Ebend. f. 54. 731 d

Zahlung an 19 Ritter von je 7 libr. 10 sol. für 10 Tage, die sie mit dem Podestà im Heere der Florentiner waren. — Zahlung an 81 balistarii und 203 mit Bogen Bewaffnete für 10 Tage. – Ebend. f. 54 ss. — Weitere Zahlung an dieselben für 7 Tage. — Ebend f. 54². 731 e

Okt. 29. S. Gim. Genehmigung der Ausgaben: Zahlung 4 libr. dom. Teglario potestati pro illo qui ducebat trombetta (!), qui ivit in exsercitu Florentinorum pro com. et stetit 16 diebus cum uno equo — Ebend. f. 56. 732

Nov. 18. S. Gim. Dom. Ubertinus vicar. Vulterrani electi verlangt Rückstellung des Castr Ulignani. — Im Rath beschlossen, die Entscheidung zu vertagen. — Ebend. f. 59². — Am 27. Nov. wird die Rückgabe beschlossen. — f. 63. 733

Dez. 1. S. Gim. Beschlossen, ein datium von 2000 librae, 1000 im Castrum, 1000 in der curtis aufzuerlegen. — Ebend. f. 61 734

Dez. 21. S. Gim. Im Rath beschlossen, denen, die Geld für das Heer im Dienst von Florenz gegen Arezzo hergegeben, aus dem Ertragniss des datium diese prestantia cum merito duorum denariorum (10 Prozent) zurückzuerstatten. — Ebend. f. 66². 735

Dez. 26. S. Gim. Brief des Podestà von Florenz Alamannus de la Torre im Rath verlesen: derselbe ersucht, dem Judex Bonaventura mehr als das vereinbarte Gehalt zu zahlen. – Abgelehnt. — Einer hatte gerathen, zwar abzulehnen, ihm aber 25 librae zu geben für das patrocinium, das er S. Gimignano vom 1. Jan an in Florenz gewähren solle. — Dann am 28. Dez. beschlossen, ihm ohne jede Bedingung 25 librae zu zahlen. — Ebend. f. 68². 736

1256.

Jan. 4. S. Gim. Podestà, dom. Loctus de Abatis, honorat. civis Florent, fragt Rath, was zu thun betreffs divietum brave (blava = ital. biada, Getreide) et aliarum rerum comestibilium. — Beschlossen, Verbot des Exports von Comestibilien (Früchte und Oel ausgenommen) sowie von Wein und Mastschweinen zu erlassen. Der Export nach Florenz bleibt von dem Verbot unberührt. — Podestà und capitanei populi werden bevollmächtigt, darüber Entscheidung zu treffen, ob der Prozess mit dom. Gregorius und Genossen vor dem Archipresbyter von Volterra als Vikar des Ranerius Vulterr. electus zu

1256.

führen sei, da der Termin bevorsteht. — Diese entscheiden dann, ein Syndikus von S. Gimignano gehe nach Volterra. — Carte 81 f. 7 und 7². 737

Jan. 17. (S. Gim.) Im Rath Brief des Paccuccius de Conciciis (so statt Concesio), Kapitäns und der Anzianen von Florenz verlesen, wonach Abänderung gewisser Bestimmungen des Statuts verlangt wird, die videntur esse illicita et contra honorem ipsius comunis et etiam nostri. — Brief von Prato verlesen, durch den sicheres Geleit für Gesandte nach S. Gimignano verlangt wird, die concordia der beiden Kommunen herstellen wollen. — Beschlossen, die von Florenz beanstandeten statutarischen Bestimmungen zu ändern; sie zielten auf Beschränkung der Gewalt des Podestà in einigen untergeordneten Punkten ab. Ferner beschlossen, sich mit Prato zu einigen. — Ebend. f. 9. 738

Jan. 21. (S. Gim.) Beschlossen, dass ein Syndikus der Kommune gemäss Aufforderung des Archipresbyters von Volterra die Reise nach Rom antrete. — Ebend. f. 10². 739

März 8. (S. Gim.) Podestà fragt den Rath, ob mit Gregor und Genossen über eine Einigung verhandelt werden solle. — Beschlossen, nach Antrag des Ranerius Guidi: es werde über die concordia verhandelt per potestatem, cum duobus hominibus utriusque partis eligendis pro parte comunis a XII, qui diligunt statum comunis. — Mangerius hatte gerathen, je einen von Seiten des Gregor und Genossen, und einen von Seiten der Kommune zu wählen, so dass die Parteien nicht mehr vor dem Archipresbyter zu erscheinen brauchten. — Ebend. f. 20. 740

April 12. (S. Gim.) Beschlossen, die Einigung durch Zahlung von 425 l. zu erzielen; es wird die Gefahr erwähnt, der Exkommunikation zu verfallen. — Ebend. f. 25. 741

Mai 16. (S. Gim.) Beschlossen, den Gesandten von Florenz auf ihren Vortrag im Rath zu antworten, man werde ihr Verlangen quod com. S[i] Gem. vadat in exercitum Florentinorum erfüllen. — Ebend. f. 29. 742

Mai 26. (S. Gim.) Podestà wünscht und erhält Erlaubniss, nach Florenz zu gehen und dort zu bleiben, quousque iverit exercitum. — Ebend. f. 31². 743

Mai 29. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Einen, der nach Lucca und Pisa geschickt wurde, pro trombatoribus acquirendis pro comuni, und für Einen nach Siena zu gleichem Zweck. — Ebend. f. 33 u. 33². 744a

3 sol. in duabis cannis (Längenmaass), que venerunt de civitate Lucana et Pisana, pro quibus misit potestas, quod tenetur mittere ex furma (!) constituti. — Ebend. f. 34². 744b

Zahlung für Einen, der nach Florenz ging, pro tentorio comunis faciendo fieri. — Zugleich kaufte er dort strados et quadrellos. — Ebend. 744c

Juni 5. (S. Gim.) Podestà ernennt, cum pergeret pro com. S[i] Gem. et cum ipso comuni in exercitum ad servitium com. Flor., einen Vikar. — Ebend. f. 38. 745

Juni 25. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung für 11¼ bracchia zendadi vermilii et 8 br. albii (!) ad rationem br. vermilii 38 den. et albii 32 den, de quo factus est visillus militum. —

1256.

Zahlung an Einen, qui portavit sufulum et tamburum pro com. in exercitum. — Ebend. f. 38 ² u. 39. 746a

Zahlungen an den Podestà für sechzehntägigen Aufenthalt im Heere. — Ebend f. 38 ². 746b

Zahlung von 109 sol. 3 den für 12³/₄ bracchia panni stamifortis de quo est facta una gonella et una guarnachia et unum caputium nuntio comunis Flor. qui adportavit licteras victorie com. Florentie operate contra Pisanos. — Ebend. f. 39 ². — Weitere Ausgaben für Futter der Kleidungsstücke, für cordella, Zahlung an eine Schneiderin, die sie nähte, etc. 746c

Zahlung an Solche, die Lebensmittel zum Verkauf ins Heer der Florentiner brachten. — Ebend. f. 40. 746d

Zahlung an Boten nach Florenz, der erfahren sollte, wann das Heer ausrücke. — Ebend. f. 40 ². 746e

Zahlung an Einen qui ivit Pisas ad sciendum, quid facerent Pisani et Seneuses. — Ebend. 746f

Okt. 27. (S. Gim.) Zeugenaussagen. Beweisthema: Ildinus dictus Bindus will bezeugen lassen quod ipse ivit in compagniam cum Bindo f. Rainerii de Montagutolo et Rugerocto et Johanne fratribus suis, et sotii fuerunt omnes quattuor, in exercitu Florentinorum super Pisanos in valle Serchii. Das Risiko in dicta compagnia sei ein gemeinsames gewesen, so dass, was von mitgenommenen Sachen verloren ging, von Allen gemeinsam ersetzt werden solle. Einer hatte z. B. für dieses gemeinsame Unternehmen das Zelt beigestellt. — Carte 83 f. 16. 747

1257.

(S. Gim.) Podestà Aliottus Gotenarcii. — Carte 89 f. 9. 748

— Gesandter nach Florenz geschickt causa adrictandi pondus et libram et mensuram comunis. — Carte 84 f. 9. — (Das für 1256 festgestellte Statut, vgl. 1255, Aug., hatte noch ausdrücklich bestimmt. l. c. p. 679, das Gewicht solle ausschliesslich das Luccheser sein, Wollenstoff solle mit der canna Lucensis, Linnen mit canna Pisana gemessen werden. Am 29. Mai 1256 wurden diese Masse noch aus Lucca und Pisa entnommen [siehe oben]. Es scheint aber im Zusammenhang mit den jetzt wiederholt S. Gimignano von Florenz octroyirten Statutenänderungen zu stehen, dass S. Gimignano sich jetzt veranlasst sah, Gewicht und Maass von Florenz einzuführen.) 749

— (S. Gim.) Erwähnung (ohne Datirung) zweier Gesandter, qui iverunt Florentiam pro facto risse vertentis in civit. Pistorii. — Carte 84 f. 9. 750

April 9. (Florenz.) Neri Piccholinus f. q. dom. Jacobi de lo Schiatta (degli Uberti) ernennt Prokurator, um vor dem Podestà und den sonstigen Behörden von Florenz Prozess gegen S. Gimignano zu führen. — StAF. — Provenienz S. Gim. bezeichnet 10. April. 751

Mai 5. S. Gim. Ildibrandinus not. q. Dettisalvi et Conte Richardini Petri donaverunt Braccio auriphici q. Montaucholli 120 raserios ... frumenti, das sie abzuliefern versprechen, cum constiterit vel notorium

1257.

fuerit, imperatorem Fredericum, qui mortuus esse dicitur, filium q. imperatoris Herrigi et patrem olim regis Conradi vivum esse. — Unter den Zeugen ein juris peritus — Protokollbuch des Notars Arrigo di Janni (unpaginirt). — StAF., Arch. Notarile A. 943. – Einen Vertrag über den gleichen Gegenstand, nämlich Vertrag über Empfang von Getreide, wenn sich ergebe, dass Kaiser Friedrich noch lebe, schloss derselbe Goldschmied am 13 Juli um 60 raserii Getreide mit einem Anderen, einen dritten am 11. August mit zwei Benannten und einen vierten am 28. August mit einem Benannten, ebenfalls je betreffs 60 raserii Getreide. ab — Einer dieser Verträge ist Böhmer-Winkelmann, Reg imp. 14042 erwähnt. Die Ueberzeugung vom Fortleben des Kaisers muss wohl sehr vereinzelt gewesen sein, da sechs Personen sich bereit erklärten, ohne jede Gegenverpflichtung, jenem Goldschmiede erhebliche Quantitäten Getreide zu liefern, wenn das von ihnen offenbar für unmöglich Gehaltene doch wahr sein sollte. 752

Mai 12. (S. Gim.) Bestellung eines Proknrators, der vor den zwei arbitri, die für Florenz, und vor den arbitri, die für Pisa apud Burgum S^e Floris ihren Sitz haben, gegen den Erben eines Pisaners eine Forderung geltend machen soll. — Protokoll des Notars Arrigo di Janni (s. vor. Regest). — Borgo di S^a Fiora ist eine verschwundene Ortschaft, die nahe dem heutigen Ponte d'Elsa auf einem Hügel lag, wo jetzt Villa und Oertchen Bastia. Sie war ausersehen, Sitz eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Florentinern und Pisanern zu sein, das nach dem Friedensschluss von 1256, 24. September (StAF. Cap. XXIX, 235) eingesetzt wurde. (Vgl. Bonaini. Stat Pis. I, 644). Es diente, wie wir aus Obigem ersehen, auch als Schiedsgericht für Streitigkeiten zwischen Bürgern der mit Florenz verbündeten Städte einer- und Pisanern andererseits. 753

Mai 20. (S. Gim.) Ernennung eines Proknrators zur Führung eines privaten Rechtsanspruches vor dem von Bologna und von Florenz eingesetzten Schiedsgericht. — Protokoll des Arrigo di Janni (siehe oben). 754

Juni 4 (S Gim.) Vermiethung eines Pferdes; der Miether kann es ducere Pistorium in exercitu Florentinorum et alio quocunque ... donec durabit exercitus nominatus. — Ebend. 755

Okt 25 Imola, in domo Bonfilioli Spagnoli, in qua nunc ... dom. Nerius moratur. – Dom. Ranerius sive Nerius Picholinus f. q. dom. Jacobi Schiatte de Ubertis nobil. Flor civis bestätigt Abkommen, das sein Prokurator für ihn und den Notar Ghermondus mit dem Vikar des Podestà von S. Gimignano wegen Entschädigung für dasjenige getroffen hat, was ihm und seinen familiares an Unrecht bei seiner Vertreibung angethan wurde. (Vgl. 1251. Juni 10.) Er empfängt dafür 260 libr. in den. grossis argenteis und leistet Verzicht auf jeden weiteren Anspruch. — Protokoll des Arrigo di Janni. (Vgl. auch unter Rubrik „Joculatores" etc.) — Die Urkunde ist durchstrichen, und marginal ist vermerkt, dass der Notar 1260, 26. Oktober (als Neri Piccolino nach der Schlacht von Montaperti wieder Podestà von S. Gimignano geworden war), vor Zeugen im Rath den Auftrag erhielt, dieses Instrument der Verzichtleistung des Neri zu kassiren. 756

1258.

Jan. 16. (S. Gim.) Der Podestà dom. Coppus Abatis (aus Florenz) schreibt 14 Benannten vor, bis ein angezündetes Licht niedergebrannt sein wird, sich bei Strafe von 20 sol. für Jeden, über die Wahl von Offizialen der Kommune zu einigen, wozu sie vom Rath erwählt waren, ohne dass sie sich bisher hatten einigen können. — Carte 87 f. 12. 757

Juni 25. (S. Gim.) „Il com. di S. Gim. fà bandire, che i cavalieri, balestrieri e arcadori eletti per andare in ajuto del Conte Umberto per il com. in grazia del com. di Firenze steno in ordine per andare nell'esercito predetto." . . . „Dovevano partire i detti cavalieri, balestrieri e arcadori il di 25 Gigno." Spoglio Strozziano, StAF. — Strozz. Serie II No. 42 ad a. — Der betreffende Theil des in Frage kommenden Heftes (es müsste Carte 88 sein) ist nicht erhalten. 758

Juli 28. Apud abbatiam de Fesulis, 14 milites und 84 pedites von S. Gimignano, qui iverunt in Maritima (!) in exercitu comitis Umberti pro com Sⁱ Gem erklären, Löhnung von zusammen 318 libr. 13 sol. 4 den. erhalten zu haben für 14 Tage quibus steterunt in suprascr. exercitu. — Graf Umberto war Sohn des Grafen Guglielmo Aldobrandeschi. Dante erwähnt ihn und seine Kämpfe mit Siena eingehend. Purgat. XI, 52 ss. — Wenn das Kontingent von S. Gimignano, das in der Marittima gekämpft hatte, jetzt, statt nach S Gimignano zurückzukehren, weit über die Heimath hinaus nach Florenz resp. der Badia von Fiesole gezogen war, so kann dies nur mit den damaligen ernsten Stadtkämpfen zusammenhängen (Villani VI, c. 65), die die Verjagung der Ghibellinen zur Folge hatten. 759

Juli 31. (S. Gim) Benannter erklärt, von Benanntem ein Pferd zurückerhalten zu haben, das er von ihm hatte, in exercitu comitis Umberti . . . quando ipse . . . cum quibusdam aliis militibus et peditibus com. Sⁱ Gem. iverunt pro ipso com. Sⁱ Gem. in dictum exercitum . . . ob gratiam com. Flor., sowie Zahlung des vereinbarten Leihgeldes für 29 Tage. — Protokoll des Notars Arrigo di Janni. 760

Okt. 25. (S. Gim) Im Rath verkündet der Podestà habita inquisitione per fratrem Johannem de Oliva de ordine fratrum minorum delegatum summi pontificis ad inquirendum contra hereticos Urtheil gegen Gratianus de Persignano Vallis Arni, der nach Spruch des frat. Johannes hereticus consolatus ist Der Podestà verurtheilt ihn ad comburemdum in ingnem, ita quod moriatur, nisi prima ad veram et catholicam fidem secundum statuta et ordinationes Roma[ne] eccl. reddierit. — Carte 88 f. 10. 761

Okt. 26. (S. Gim.) Zwei Genannte, die Prokuratoren der Zünfte et artificum omnium von S. Gimignano waren, um ein Darlehen von 42 librae aufzunehmen, welche Summe zu zahlen war dom Andreotto de Cane Pisano civi et suis fratribus pro compositione facienda . . . de pensione eorum fundici sive reva actenus detenta a quocunque de S^o Gem., erklären diese Summe nebst Zinsen aus einer allen artifices und mercatores auferlegten imposta zurückerhalten zu haben Die Zünfte sind die folgenden acht: ars pannariorum, vecturalium, pilliparioram, calzolariorum, mercatantium bestiarum, pizicariolorum, tabernariorum, fabrorum. — Protokoll des Notars Arrigo di Janni. 762

1259.

Febr. 13. (S. Gim.) Dom. Fastellus ol. Attaviani de Tusingis Flor. civis . . . S[i] Gem. d. g. potest. — Protokoll des Notars Arrigo di Janni. 763

Juli 1. (S. Gim.) Vikare des Podestà befragen den Rath, was geschehen solle betreffs Briefes des Kapitäns und der Anzianen von Florenz, besagend quod militiam et universum nostrum populum faciamus taliter preparari, quod quando nos requisiverint in eorum servitium contra eorum rebelles honorifice accedamus. — Beschlossen, dass es geschehe. — Carte 90 f. 4. 764

Juli 15. (S. Gim.) Im Rath Beschluss über das Verlangen des frat. Joh. Aulive de ord. minorum, dass gewisse constituta a dom. papa contra patarenos et areticos (!) et credentes ins Statut aufgenommen werden sollen, dahingehend: dass man sie in besonderem Heft dem Statut beifügen wolle. — Ein Mitglied hatte gerathen, nach Florenz zu schicken und die Aufnahme zu vollziehen, wenn Florenz sie wünsche. — Antrag des Podestà: Cum quidam de S° Gem. vel aliunde iverint pro com. S[i] Gem. in exercitu Florentinorum apud Vernium ob gratiam dicte Flor. civit. cum armis et equis sicut consuetum est accedere in exercitum — dass ihnen etwa verlorene Waffen und Pferde vergütet werden sollen. — Genehmigt. — Ebend. f. 5². 765

Juli 21. (S. Gim.) Podestà befragt Rath quid sit faciendum super licteris missis a potestate, capitaneo et anzianis populi Flor . . . quod sapienter se habeat consilium et com. S[i] Gem. et provide in hiis, que petunt fratres minores, micti in constitutum S[i] Gem. aliquot capitula loquentia super pravitate heresie. — Beschlossen, die capitula a fratribus minoribus apportata nicht ins Statut aufzunehmen und die fratres, wenn es gehe, so hinzuziehen, dass sie das Verlangte nicht erreichen. — Berathung darüber, was zu thun, da dom. Ranierus Vulterranus electus über 70 Leute von S. Gimignano auffordern liess, castrum et curtem S[i] Gem. zu verlassen. — Beschlossen, Gesandte an ihn zu schicken. — Ebend. f. 6. 766

Juli 31. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben: Zahlung an 8 milites und einen vesillifer derselben, die für einen Tag im Dienst der Kommune Florenz waren — Ebend. f. 7². 767

Aug. 6. (S. Gim.) Im Rath Brief des Kapitäns und der Anzianen von Florenz verlesen: der Podestà von S. Gimignano solle in zwei Tagen vor ihnen erscheinen und die Akten der Verurtheilung der homines Ville S[i] Petri mitbringen. — Beschlossen: er gehe, begleitet von zwei Gesandten. — Ebend. f. 10². 768

Aug. 9. (S. Gim.) Die Vikare des Podestà befragen den Rath, was geschehen solle betreffs des Briefes des frat Joh. de Auliva, worin continetur quod excomunicati sumus et interdicti ecclesiasticum benefitium (!). — Beschlossen, ihm zu schreiben, er möge die Sentenz bis acht Tage nach Rückkehr des Podestà suspendiren. — Ebend. f. 11. 769

Aug. 25. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was betreffs der Exkommunikation geschehen solle. — Beschlossen, zwei fratres an frater Johannes zu schicken, die mit ihm wegen Reduktion der betreffenden capitula verhandeln sollen und dann mögen diese ins Statut aufgenommen werden. — Item si videtur eis (sc. consiliariis) quod canne, cum quibus venduntur panni lanii (!) et linii (!) sint Florentine, an non. — Beschlossen, fortan sollen panni lani

1259.

et lini nach der canna Florentina verkauft werden. — Ebend. f. 12². (Vgl. 1257, Anf.) 770

(S. Gim., ohne Datum; vor 31. August.) Im Rath Brief von capitani und anziani von Florenz verlesen, quod prestare deberemus Bascherie de Flor. ausilium et juvamen cum personis et armis et equis contra aliquot castra comitis Ildebrandi, de quibus dict. Baschiera nuper a capitaneo et antianis in captaneus (!) est electus. — Beschlossen, dem Podestà anheimzugeben, was geschehen solle. — Ebend. f. 13. 771

Sept. 13. (S. Gim.) Den cum additione 4 bonorum virorum per contradam versammelten Rath befragt Vikar des Podestà, was zu thun betreffs der Forderung der Kommune Florenz, dass S. Gimignano bereit sein solle ad eorum servitium et petunt XXV milites et L inter balistarios et arcarios. — Beschlossen, den Gesandten von Florenz zu antworten, man wolle Rückkunft des Podestà abwarten. — Ebend. f. 19. (Die Ziffer der pedites beruht indess, wie folgendes Regest ergiebt, auf Schreibfehler.) 772

Sept. 16. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, cum ajutariis, was geschehen solle betreffs des Verlangens von Florenz, S. Gimignano solle ihm 25 Ritter und 500 pedites stellen. — Beschlossen, 15 milites, jeden mit 2 Pferden, und 200 pedites zu entsenden. — Ein Antrag war dahin gegangen 15 milites und 100 pedites zu schicken. — Ebend. f. 19². 773

(S. Gim., ohne Datum; vor 19. Sept.) Beschlossen, in Abweichung vom vorerwähnten Beschluss, 12 milites und 50 pedites zu senden — Ebend. f. 20². 774

Sept. 30. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Boten, der frater Joh. de Auliva nach Siena geleitete, und für das Pferd, das der frater nach Siena ritt. — Zahlung für Pergament causa scribendi capitula et ordinamenta redacta a fratre Joh. de Auliva supra pravitate loquentia heresie. — Ebend. f. 23² u. 24. 775a

Zahlung an Einen, der fecit pagam militibus et peditibus, qui iverunt in exercitum pro com. Sⁱ Gem. in servitio com. Florentie, quod camerarius non erat bone voluntatis, et mandato potestatis. — Ebend. f. 24². 775b

Okt. 10. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was den Gesandten von Florenz zu antworten sei, die verlangen, dass 25 milites und 100 balistarii bereit seien, auf Botschaft hin in Dienst von Florenz zu ziehen. — Beschlossen zu erwidern, man sei bereit, der Kommune Florenz gleich einem Vater zu gehorchen. — Am 12. Okt. beschlossen, 20 milites und 100 balistarii zu schicken. — Ebend. f. 25² u. 26. 776

Okt. 26. (S. Gim.) Der Podestà fragt, was zu thun, betreffs Briefes des Kapitäns und der Anzianen von Florenz, unverzüglich dem Baschiera de Tosinghis, qui nunc est capitaneus in Maritima in aliquot castris comitis Ildebrandi Hülfe zu leisten cum publice dicatur, quod Senenses et rebelles populi Flor. et eorum sequaces nuper ostiliter equitarunt a(d) terras dicti comitis Ildibrandi in quibus moratur dictus Basceria, nisi sentiemus, quod ad proprium sint reversi. — Beschlossen zu banniren, dass Jeder in Pferden und Waffen bereit sei, wenn der Podestà in servitium dicti Bascherie ire voluerit. — Ebend. f. 28. 777

1259.

Okt. 30. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Podestà und 11 milites: der Podestà ivit pro capitaneo militum qui iverunt pro com. in servitium com. Flor. apud Florentiam et Aretium. 778a

Zahlung an 48 balistarii und deren gonfalonerius aus gleichem Anlass. — (siehe vor 19. Sept.) Ebend. f. 31 u. 31[2]. 778b

Zahlung an Einen qui ivit Senas causa sciendi nova de militibus qui debuerunt venire illic. — Ebend. f. 31[2]. 778c

Zahlung von 12 sol. an Boten qui ivit in Marchis causa sciendi nova de militibus, qui illuc venerint et stetit 6 diebus. — Ebend. f. 32. 778d

Zahlung von 8 sol. an Benannten pro menda unius balistre, quam amisit in exercitu apud Gressam. — Ebend. f. 32[2]. 778e

Zahlung für Pferde, verloren in servitio com. S[i] Gem. in exercitu com. Flor. apud Vernum. — Ebend. 778f

Okt. 31. (S. Gim.) Podestà fragt den Rath, ob es ihm gefalle quod mendentur arma illis, qui dimiserunt ipsa in exercitu Florentinorum aput Vernium. — Bejaht. — Ebend. f. 28[2]. 779

Nov. 25. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, zwei Gesandte nach Florenz zu schicken, ad petendum com. Flor. potestatem et judicem pro anno venturo pro com. S[i] Gem. — Ebend. f. 34[2]. 780

Dez. 22. (S. Gim.) Im Rath fragt der Podestà, was geschehen solle super litteris missis . . . a potest., capit. et anzianis Flor., in quibus continetur, quod deberemus esse vigiles et attenti circa custodiam nostre terre et partium adstantium et ad offensionem inimicorum eorum, ita quod inde possemus merito commendari. — Forcior Pellai räth: quod eligantur 4 homines, scilic. de qualibet contrata unus, qui quattuor debeant provide tures et domos altas (sic!), faciant ipsas scalare, si scalate non sunt, et lapides superius ponere sicut eis videbitur, et ipsas attari faciant expensis illorum, quorum sunt, et quod potestas cum 16 jam electis debeat providere facta (!) communis. Sie sollen sploratores mittere versus Sienas et sciant si possunt, adventum militum regis et alia necessaria. Ferner soll Vorsorge für Vertheidigung des Bezirkes, der in demselben befindlichen Mühlen der Kommune etc. getroffen werden. — Dies Alles einstimmig beschlossen. — Ebend. f. 40[2]. 781

Dez. 22. (S. Gim.) Dem Podestà wird gestattet, nach Florenz zu gehen, weil er fürs folgende Jahr zum Podestà von Prato erwählt ist und die Wahl nur in Florenz annehmen will. — Ebend. f. 41. 782

Dez. 25. (S. Gim.) Podestà fragt den cum ajunta und mit den 16 electi versammelten Rath, was zu thun de eo, quod dicunt ambasciatores com. Flor. in hoc consilio, quod debeamus incontinenter omnes homines castri et curtis pred. munire et parare armis et equis et spetialiter milites omnes terre nostre et balistrarios et arcatores, quod quando nos requirent per numptium vel litteras, simus ad eorum servitium preparati taliter, quod inde valeamus merito comendari. — Beschlossen, dies zu thun, sowie die Verpflegungskosten der Gesandten und ihrer scutiferi etc. für gestern Abend, heute und die nächste Nacht zu übernehmen. — Ebend. f. 41[2]. 783

1259.

Dez. 30. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Ranerius Ravignani ex eo quod ivit Florentiam eques et portavit constitutum novum anni venturi capitaneo et anzianis Flor. populi corrigendum et stetit 7 diebus — Ebend. f. 42. 784a

Zahlung von 55 libr. 15 s. an Benannten aus Flor. inter sortem et interesse, quos denarios acquisiverunt dom. Bernardus, dom. Nicholaus, dom. Ricaverus et Masus Salvi pro com ... quando ipsi omnes debebat (!) ire pro com. S^i Gem. in servitium com. Flor. cum potestate et ambasciatoribus Flor. civitatis ad dominum papam et ivit (!) dom. Ricaverus et Masus predicti. — Ebend. f. 42. 784b

Zahlung an Zwei, deren jener stetit 6 diebus Senis in eundo et redeundo pro exploratore com. S^i Gem militum qui venerunt Senas — Sie gingen auf Befehl des Podestà et XVI credentie. — Ebend. — Zahlung für Kerzen, verbrannt in faciendo consilium XVI credentie — Ebend. 784c

Zahlung an Zwei. die ceperunt 4000 libras, impositas pro com. quibusdam hominibus S^i Gem. et curtis pro prestantiis. — Ebend f. 43 784d

Zahlung an Zwei, die Waffen abschätzten, tam militum, quam peditum euntium in Florentinorum exercitum apud Gressam, Vernium, Florentiam et Aretium. — Ebend. 784e

Zahlung an provisores ad providendum lapides olim muri comunis, ne possent ab aliquo occultari. — Ebend. f. 44. 784f

1260.

Okt. 10. (S. Gim. Carte 93 f. 1: Hic est liber consiliariorum ... tempore potestarie dom. Neri Piccolini de Ubertis potest S^i Gem. sub anno 1260 ind. 4 10 Octubris. — Es folgen die Namen der consiliarii. — Capitanei populi oder dergleichen nicht mehr erwähnt. (Die Schlacht von Montaperti, am 4. September, hatte den vollständigsten Umschwung in Tuscien herbeigeführt, das jetzt fast ganz König Manfred gehorchte. Dadurch waren die Ghibellinen wieder zur Herrschaft gelangt. Es scheint, dass Neri Piccolino das neun Jahre zuvor wider Willen verlassene Amt eines Podestà von S. Gimignano am 10. Oktober von Neuem angetreten hat. — Siehe aber Dez. 21. — Leider fehlen die Akten für die ersten drei Viertel des Jahres 1260 vollständig. — Podestà des Jahres war dom Mainectus Paffiere gewesen. Er verliess seinen Posten, und dieser wurde bis zur Ankunft des Neri provisorisch von dom. Ildinus judex verwaltet. Dies ergiebt Zahlung an Letzteren 1261 Nov. 4, Carte 93 f. 82. Vgl. auch 1268 April.) 785

Nov. 1. S. Gim. Dom. Ildinus jud. ... comunis proposuit. der Rath genehmige. dass der Kämmerer det ... dom Nero Piccolini de Ubertis pot. S^i Gem alles Geld, das er von seinem Vorgänger erhalten hat, bis zur Höhe von 1050 libr. den vet Pis. parvor., welche Summe Neri und sein Notar Germondus nach Rathsbeschluss erhalten soll. — Dies wird genehmigt (vgl. 1257, Okt. 25, über die Annullirung des damaligen Verzichtes auf weitere Geltendmachung der Entschädigungsforderung aus dem Jahre 1251). — Derselbe schlägt Vergütigung von 10 sol. vor, die einem numptius com. Pisani gegeben wurden, qui reduxit licteras victorie Ripafracte. — Desgleichen Zahlung für Ausfütterung der guarnaccia eines currerius dom. comitis

1260.

Jordani, qui communi reduxit licteras domini nostri regis. — Desgleichen Zahlung der expense für Reise nach Florenz, Rückkehr und Aufenthalt dort, pro exstadicis comunis reabendis. — Alles genehmigt. — Ebend. f. 6. 786

Nov. 14. (S. Gim.) Podestà fragt, welche Ehren und welches Geschenk man dem Grafen Jordan und solchen seiner familia gewähren wolle? — Beschlossen, ihm 300 libr. den. vet. Pis zu geben und 60 l. solchen seiner familia nach näherer Bestimmung des consilium credentie. — Ebend. f. 7². (Wie f. 9 ergiebt, erhielt dom. Vinciguerra, judex des Grafen, 40 librae; 20 librae wurden einem pizzicaiolus gezahlt für 11 librae zaffarani, die Cavelio et Simoni, militibus et consiliariis dicti comitis überreicht wurden. — 3 sol. wurden für 3½ brachia panni ausgegeben, de quo facti fuerunt tascoccii, in quibus presentavi denarios dicto comiti; 7 sol. pro duabus tovalgliuolis, in quibus donavi (nämlich der die Ausgaben verzeichnende Kämmerer) zaffaranum militibus et consiliariis dicti comitis.) — Ebend. 787

Dez. 5. (S. Gim.) Genehmigung von Zahlungen (unter denen auch die Regest 786 erwähnten) 1000 libr. dom. Neri pro concordia cum comuni und 50 libr. Germondo aus gleichem Anlass. 788a

Zahlung an Mich. Burgi, der als Gesandter der Kommune nach Colle ging cum dom. Neri ad loquendum dom. comiti Jordano. — Ebend. f. 9². 788b

Zahlung von 8 sol. an Mich. Burgi pro expensis factis in nepote suo cum rediit a civit. Flor. sicut stabilitum fuit per consilium de eo et aliis stadicis — Desgleichen für 35 Andere je die gleiche Summe. — Ebend. f. 9². (Vgl. Nov. 1.; es handelt sich offenbar um die Abholung von Kindern, die in Florenz vergeiselt waren.) 788c

Zahlung an Boten nach Colle ad sciendum si comes Jordanus esset ibi. — Ebend. f. 10. 788d

Zahlung an Boten, der Brief der Kommune nach Florenz an dom. Farinata brachte. — Ebend. f. 9. — Desgleichen an solchen, der nach Certaldo ging, ad dicendum dom. Farinate ut venisset ad habatziam de Elmo locuturus dom. Neri pro facto comunis. — Ebend. f. 10. 788e

Zahlung an Boten, qui ivit Picchienam ad dicendum Toni, quod destrui faceret totum castrum de Piccoli. — Ebend. (Es handelt sich um das Kastell von Picchena, das aber wieder aufgebaut und erst 1353 durch Florenz endgültig demolirt worden ist. — Picchena liegt 5 km westlich von Colle an der Strasse nach Volterra. Siehe unten.) 788f

Zahlung an Einen, der nach Colle ging, sciturus quanto (!) exsercitus deberet esse. — Ebend. — Später Zahlung an Boten, der Brief der Kommune nach Colle an Graf Jordanus brachte f. 12. 788g

Zahlung an Boten, der Brief der Kommune nach S. Miniato an dom. Farinata brachte. — Ebend. f. 11. 788h

Zahlung an Podestà für sechs Tage, während derer er in Castelfiorentino war, quando comes Jordanus erat ibi. — Ebend. f. 11². 788i

Zahlung an einen Notar von Castelfiorentino, qui scripsit adlegationes factas pro comuni coram judice comitis pro facto Montistingnosoli. — Ebend. f. 11² 788k

Zahlung an 13 magistri für 13 Tage, quibus steterunt ad destruendum castrum Picoli. — Ebend. f. 12 (f. 13² ergiebt die Identität von Picoli und

1260.

Picchena). — Zahlung an 31 (pedites), die 13 Tage und 11 (milites), die 5 Tage zu dieser Zeit dort waren. — Ebend. f. 12² u. 13. 788 l

Dez. 5. (S. Gim.) Im Rath Brief des Grafen Jordanus verlesen, wonach S. Gimignano zum Wiederaufbau des Castrum Podiibonizi 200 librae geben soll. — Beschlossen, abzuwarten, was die Nachbarn thun. — Ebend. f. 14. 789

Dez. 6. (S. Gim.) Podestà fragt, ob die Kommune gemäss Briefes des Grafen Jordan zwei Gesandte an diesen nach Pistoja schicken solle. — Beschlossen, es zu thun, und durch sie den Grafen zu bitten, quod nullus homo de S° Gem. de illis qui debebant ire ad confines, vadat ad confines. Können sie dies nicht bewirken, so mögen sie durchsetzen, dass einer oder zwei von jedem derjenigen Geschlechter zur Konfination bestimmt werde, die (scil. casati) electi erant ad eundum ad confines. — Item, quod duo ambasciatores vadant a dictis terrafinatis . . . ad dicendum eis, quod non debeant separari de hoc contrata ad presens . . . donec habeant responsionem aliam a nostra potestate. — Ebend. 790

Dez. 21. (S. Gim.) Beschluss, als Tag, von dem das Gehalt des Podestà beginnt, den 10. September zu betrachten. (S. Okt. 10., welcher Tag der des wirklichen Amtsantrittes gewesen zu sein scheint, so dass es sich vielleicht nur um Herausschlagung eines Monatsgehaltes handelte.) — Beschlossen, der Podestà solle mit zwei Gesandten zum Grafen Jordan gehen. Wenn nöthig, sollten sich zwei Gesandte zum König begeben. — Ebend. f. 14². 791

1261.

Jan. 2. (S. Gim.) Vikar des Podestà (des Neri Piccolinus) trägt im Rath vor: Graf Jordan verlange für 15 Tage Stellung von 50 pedites zur Bewachung von S. Miniato. — Beschlossen, 25 zu schicken. — Carte 92 f. 15². 792

Jan. 9. (S. Gim.) Vikar des Podestà beantragt quod mura castri S¹ Gem. debeant remurari . . . ibi ubi sunt deruvinata et fracta. — Beschlossen. — Ebend. f. 16². (Vgl. 1255, Juni 28.) — Am 18. Februar (f. 23) weiterer Beschluss über Herstellung der Mauern und Thore. 793

Febr. 8. (S. Gim.) Im Rath in Anwesenheit des Podestà beschlossen, dass dieser mit 16 der Rathsmitglieder zu Graf Jordan gehe, ihn zu bitten, S. Gimignano nicht zu zwingen, den homines von Poggibonsi ein adjutorium zu gewähren. — Ebend. f. 17². (Vgl. 1261, Dez. 5.) 794

Febr. 11. (S. Gim.) Beschlossen, auf Verlangen des Grafen Jordan den Reichsten Stellung von 50 Pferden und Anderen die von 20 Pferden aufzuerlegen. — Wer die cavalcata hat, soll 12 librae jährlich Vergütung erhalten. — Ebend. 795

Febr. 12. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben:

Zahlung für Speisung des Kämmerers des Grafen Jordan, für 5 librae croci, die ihm gegeben wurden, und für eine tovalgliuola, in der sich der crocus befand. — Ebend. f. 18². 796 a

Zahlung an Boten, der Brief der Kommune an Graf Jordan nach Pistoja brachte, quando homines de S° Gem. recepserant (so statt recesserant) apud Pisas. — Ebend. f. 19². 796 b

Zahlung für Pergament pro cartis faciendis pro factis illorum de S° Gem. qui recepserant (so; recesserant) Pisas et pro facto fratris Guilielmi domini comit. Jordani (!). — Ebend. 796 c

1261.

Zahlung für Lichter, verbrannt in curia, quando fuit dictus frat. Guilielmus in S° Gem. — Ebend. 796d

Zahlung für Boten, die Briefe an dom. Neri (den Podestà) und dom. Farinata nach Florenz brachten, occasione illorum de S^a Gem., qui recepserant (!) Pisas — Ebend. — Zahlung für Boten, der aus gleichem Anlass Brief an dom. Farinata nach Certaldo brachte. — Ebend. f. 20. 796e

Zahlung an Ricoverus Schotti und Mich. Burgi, die als Gesandte zu König Manfred gingen. — Ebend. 796f

Zahlung an 24 pedites und deren Kapitäne, die 15 Tage in S. Miniato waren. — Zahlung an Boten, der erfahren sollte, wieviele pedites von Colle in S. Miniato seien. — Ebend. f 21² und 22. 796g

März 6. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Boten nach Grosseto und Orbetello mit Brief an comes Ildebrandinus de S^a Flore ex parte dom. comitis Jordani. — Ebend. f. 24². — Desgleichen an solchen mit Brief des Grafen Jordan an den Podestà von Siena. — Ebend. — Zahlung für eine Aufwendung, in S. Gimignano gemacht quando venit com. Jordanus. — Ebend. f. 25². 797a

Zahlung an 12 pedites, die 15 Tage in S. Miniato waren. — Ebend. f. 24². 797b

Zahlung an dom. Gualterius ex eo, quod ivit et sotiavit ambasciatores dom. marchionis Pelaviscini usque Czezanum. — Ebend. f. 25². (Ghezzano, östlich von Pisa.) 797c

April 3. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an 12 pedites, qui morantur apud S^um Miniatem in servitium dom comit. Jordani — Ebend. f. 27. 798a

Zahlung an Boten nach S. Miniato ad sciendum nova de civitate Pistorii de eo quod dicebatur, quod ibi facta fuerunt. — Ebend 798b

Zahlung an Boten, der mit Gesandten Sienas nach Ghezanum ging. (S. oben, März 6.) — Ebend. 798c

Zahlung an Boten, der an Graf Jordan nach Pistoja Brief des Podestà von Florenz und ebenso Brief an die Gesandten von Florenz brachte. — Ebend. f. 27². 798d

Zahlung an Boten, qui ivit Florentiam, um Brief des Grafen Jordan dem Grafen Guido Novello zu bringen. — Ebend. 798e

Zahlung an Boten, der Brief des Grafen Jordan dem Podestà von Colle brachte. — Ebend. 798f

Mai 3. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Simon Bondonis, qui ivit apud S^um Miniatum et Pisas pro sindico com. S^i Gem. ad faciendum sotietatem cum Pisanis, Florentinis et aliis terris. — Er blieb 16 Tage fort. — Ebend. f. 30². 799a

Zahlung an 9 pedites für 15 Tage, während welcher sie auf Befehl des Grafen Jordan in S. Miniato waren. — Ebend. — Zahlung an 6, die 15 Tage dort waren. — Ebend. f. 31. 799b

Juni 2. (S. Gim. Genehmigung der Ausgaben (Podestà Neri Piccolinus anwesend):

1261.

Zahlung an 6 pedites, die in S. Miniato waren, für 15 Tage und nochmals für 15 Tage. — Ebend. f. 33 und f. 33². 800a

Zahlung an Boten nach Poggibonsi und Siena, der erfahren sollte, wann Graf Jordan dort war. — Ebend. f. 33². 800b

Zahlung an Bernardus jud., qui ivit pro ambasciatore com. Senas causa faciendi conpositionem et societatem cum com. Pisano et Florentino et aliis terris Tuscie fidelibus dom. regis. — Ebend. f. 34². 800c

Zahlung an Einen, der 50 libr. com. Podiobonizi occasione murorum brachte. — Ebend. (Poggibonsi verlangte 100 librae von S. Gimignano. Deshalb wurde ein Brief an den Podestà dom. Neri nach Fiorenz und ein Gesandter zum Grafen Jordan nach Siena geschickt: f. 35.) 800d

Zahlung an Einen, der nach Villamagna ging ad sotiandum ambasciatores Pistorienses. — Ebend. 800e

Juli 15. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Jacopinus ex eo, quod ivit apud Viterbium cum licteris potestatis ad dom. cardinalem Actavianum ad sciendum nova occasione pape. — Ebend. f. 37. (Es handelte sich um die Neuwahl des Papstes nach dem Tode Alexanders IV. Der Kardinal ist Ottaviano degli Ubaldini.) 801a

Zahlung an Notar, der die milites und pedites aufschrieb qui iverunt in exsercitu Senarum apud Montempulcianum. — Ebend. 801b

Zahlung an 6 pedites für 15 Tage, die sie in S. Miniato waren. — Ebend. 801c

Zahlung an den Podestà, qui ivit pro comuni apud Castrum Florentinum ad domin electum Vulterranum novum. — Ebend. (Der Bischof war Albertus Scolari.) 801d

Zahlung von 100 librae Beisteuer an Poggibonsi zum Mauernbau. — Ebend. f. 37². 801e

Zahlung an Boten, der Briefe ins Heer bei Montepulciano an die dort für S. Gimignano befindlichen milites und pedites brachte. — Ebend. 801f

Zahlung für 12 milites für 15 Tage und an 146 pedites. — Ebend. und f. 38 ss. — Weitere Zahlung an dieselben und zwar an die Ritter für acht, die pedites für sieben Tage, f. 40² ss., und weitere Soldzahlungen ohne Zeitangabe; f. 41² u. 43. 801g

Zahlung an Jacopinus, qui ivit Viterbium pro comuni sciturus nova de dom. apostolico, si esset electus. — Ebend. f. 37². (S. oben.) 801h

Zahlung an Boten, der nach Pisa ging, sciturus quando debebat fieri parlamentum dom. comitis Jordani et quando deberent ire nostri ambasciatores. — Ebend. 801i

Zahlung für Urkunde betreffs Vollmacht des Syndikus quando fuit facta societas inter terras Tuscie fideles dom. regis. — Ebend. 801k

Zahlung an den Podestà, der 10 Tage in Pisa bei dem Grafen Jordan auf dessen Befehl war. — Ebend. f. 40². 801l

Zahlung an Notar, der nach Pisa ging, dort den Bündnisseid der Kommune Pisa entgegenzunehmen. — Ebend. f. 41. 801m

Zahlung an sechs pedites und einen Kapitän für 15 Tage, während deren sie in S. Miniato waren. — Ebend. f. 41². 801n

1261.

Zahlung an Einen, pro 46 diebus, quibus stetit ad custodiam portum(!) S[i] Mattei, ne aliquis Francigiua nec aliqua alia persona transiret cum licteris dom. pape contra domin. regem Manfredum. — Ebend. f. 42. Desgl., ebend. Zahlung an einen Anderen, der zu gleichem Zweck die Porta S[i] Johannis bewachte. (Gemeint ist offenbar das sede vacante erlassene Rundschreiben der Kardinäle vom 4. Juli, Potthast 18119.) 801 o

Zahlung an Notar, qui scripsit pro com. capitula missa a dom. com. Jordano comuni S[i] Gem. — Ebend. f. 44. 801 p

Zahlung an zwei Benannte, die empfingen in hora S[i] Johannis fidelitatem dom. regis (d. h. Treuschwur derer des Stadttheils — hora Strasse — San Giovanni). — Ebend. 801 q

Zahlung an Zwei, die in Platea, dann an Solche, die von den homines Castelli (dies die Namen zweier anderer Stadttheile) fidelitatem dom. regis empfingen. — Ebend. f. 44². 801 r

Zahlung an Einen, der das datium einsammelte, auferlegt occas. exsercitus Montispulciani. — Ebend. f. 44 801 s

Zahlung von 6 libr. 13 sol. für 6¾ bracchia staminefortis albi, die canna zu 42 sol. und 5¾ bracchia staminefortis de Araczio zu 32 sol. die canna, woraus gonella, guarnachia et cappuccium gemacht wurde, gegeben dem nunt. com. Senensis, qui reduxit litteras victorie occasione Montispulciani. — Ebend. f. 45². — Zahlung von 32 sol. für das Pelzfutter der guarnachia und der cappuccium; etc. — Ebend. 801 t

Juli 25. (S. Gim.) Im Rath verlangt frat Johannes de Minoribus als horator dom. Alberti Vulterrani electi Kassirung der Verurtheilung einer famula. Die Anklage war von Einem erhoben, der dadurch verhindern wollte, dass sein Bruder sie heirathe. — Die Aufhebung wird beschlossen. — Ebend. f. 51. 802

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, acht milites noch heute nach S. Miniato zu senden, et stent in masnada civitatis ita, quod comune (scil. S[i] Gim.) non cadat in banno comitis. — Später wird der Beschluss dahin geändert, dass sechs gehen sollen. — Ebend. f. 51². 803

Juli 30. (S. Gim.) Der (abwesende) Podestà lässt durch seinen Notar die Klage des Grafen Jordan übermitteln, dass nur sechs Ritter in masnada nach S. Miniato gesandt seien, während er allgemeinen Auszug angeordnet hatte. — Beschlossen, sofort durch Heroldsruf banniren zu lassen, dass Alles sich zum 7. August vorbereite. — Ebend. f. 52. 804

Aug. 1. (S. Gim.) Auf Verlangen des Podestà wird beschlossen, dass er, der Podestà, am festgesetzten Tage (s. vor Regest) ausziehe zum exercitus cum insignis et vesillariis et 4 sotiis ad sui (!) electionem. — Ebend. f. 53. 805

Aug. 2. (S. Gim.) Beschlossen, der Podestà erhalte 3 librae für jeden Tag, den er ibit, cum aliis dicte terre ire electis, ins Heer contra Lucenses ex precepto dom. comit. Jordani; ferner, dass padilione comunis, trabacha, arnese et res illic portande pro dicta potestate auf Kosten der Kommune transportirt werden sollen; endlich, die mit Zweidrittel-Majorität gefassten Beschlüsse der zurückbleibenden Räthe sollen gelten, als hätte sie der ganze Rath gefasst. — Ebend. f. 53². 806

1261.

Aug. 3. (S. Gim.) Im Rath abgehalten von dom. Neri Piccolini de Ubertis dei et regia gratia pot. wird über den Sold der Ritter beschlossen, qui iverint in exercitu pro com., qui fit contra Lucenses ex precepto dom. comit. Jordani. — Ebend. f. 54. 807

Aug. 30. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung von 4 l. 40 den. Tomasoni für pavenses (Schilde) quos pinsit pro comuni de armis dom. regis pro eis portandis in exsercitu contra Lucenses. — Ebend. f. 58[2]. 808a

Zahlung an Boten, der Brief nach S. Miniato brachte an den capitaneus militum com. (S[i] Gim.), qui ibi sunt in masnada dom. comit. Jordani. — Ebend. 808b

Zahlung an Einen, der nach Castr. Florentium ging occasione militum forensium, qui mictebantur pro com. ad S[um] Miniatem, ut starent in masnada dom. comitis. — Ebend. f. 59. 808c

Zahlung der festgesetzten 30 librae für den Tag, an den Podestà, qui ivit die dominice VII. Augusti. — Ebend. (Am gleichen Tage zogen mit ihm sein Notar, seine familiares, die Bannerträger der Ritter und der Fusstruppen etc. aus, so dass der am 30. Juli festgestellte Termin des Auszuges innegehalten wurde. — Aus den zahlreichen Ausgaben für den Heereszug sei hervorgehoben: Zahlung für zendadum für verschiedene Fahnen und 1½ brachia zendadi nigri de quo facta est inmago hujus (!) aquile in insigna dicti pavensis (alias: in gonfalone pavesariorum). Zahlung für Pergamentblatt, aus dem der Adler geschnitten wurde, in insigna pavensis. — Ebend. f. 60[2] u. 61. — Die Zahl der ausgezogenen pedites (f. 61[2] bis 68[2]) betrug 212 aus der Stadt, 163 aus den villae = 375 808d

Zahlung an Gesandten nach Castelfiorentino ad dom. Neri potest. . . . et ad S[um] Miniatem ad dom. comitem Jordanum pro minoranda quantitate peditum electorum ire pro comuni in dictum exercitum et occasione militum masnade dicti comitis, qui sunt ibi pro comite. — Ebend. f. 68[2]. 808e

Zahlung an Boten, der Nachts nach Castelfiorentio ging ad sciendum nova insultus facti per Lucenses contra masnadam dom comitis. — Ebend. f. 69. — Zahlung an Boten nach S. Miniato zu gleichem Zweck, er blieb 2 Tage fort. — Ebend. 808f

(S. Gim., ohne Datum; zwischen 3. und 21. Sept.) Die consiliarii, qui remanserunt et non sunt in exsercitu, beschliessen datium von 600 librae aufzuerlegen, pro expensis faciendis occasione exercitus. Beschlossen, aus dieser Summe u. A. zu zahlen dom. comiti pro paga unius mensis et dimidii duorum militum, quos comune . . . habebat in masnada dicti comitis ultra 8 milites, quos stare fecit. — Ebend. f. 72[2]. 809

Sept. 28. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Boten nach Empoli und ad Burgum S[e] Fioris mit Briefen an den Podestà Neri. — Ebend. f. 76. 810a

Zahlung für 1 brachium zendadi ex quo factum est insigna marronis in una ex maneriis comunis (marrone, ital. = Spitzhacke). — Ebend. — Zahlung pro uno marrone misso in exercitu. — Ebend. f. 78. 810b

1261.

Soldzahlungen für die im Heere befindlichen milites und pedites für die Zeit vom 18. Sept. an. — Ferner Zahlung (im Felde) pro fosso ibi imposito pro comuni, 11 libr. — Ebend. f. 79. 810c

Okt. 4. (S. Gim.) Vertrag über Darleihung von Waffen gegen Entgelt, die von dem Entleihenden gebraucht werden sollen in eundo in exercitu per comitem Jordanum factum contra Lucenses et nunc dicitur esse apud Ficecchium. — Protokoll des Notars Arrigo di Janni. 811

Okt. 22. Actum in exercitu qui est apud Ficechium presentialiter. Benannter bekennt, das Geld zur Auszahlung der Löhnung für die 10 milites für 15 Tage ad rationem 8 librae pro Monat erhalten zu haben, welche milites pro ipso com. (S. Gem.) iverant in masnada comitis Jordani, que talgla dicitur ad soldos. — Ebend. auf einliegendem Papierzettel. 812

Nov. 4. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Boten, qui ivit noturno tempore in exercitu apud Ficeclium cum licteris comunis ad dom. Neri pot. pro sciendis novis exitus Lucanorum. — Carte 93 f. 82. 813a

Zahlung an dom. Ildinus judex ... pro suo bono hopere (25 librae) und von weiteren 25 librae, quia reformavit et portavit regimen ... comunis post recessum domini Mainecti Paffiere olim potestatis ... usque ad adventum dom. Neri Piccolini de Ubertis. — Ebend. 813b

Zahlungen für weisses und rothes zendadum zu Fahnen, für weisses zendadum, um auf einer derselben insigna nuius pavensis zu machen, und weitere Zahlung für Herstellung einer Fahne aus weissem zendadum mit schwarzem Adler. — Ebend. 813c

Soldzahlungen an die im Heere Befindlichen bis 28. Okt. — Ebend. f. 85. 813d

Zahlung an Masinus Salvi, weil er ging pro horatore comunis ad dom. comiten Jordanem in exercitu apud Ficecchium occasione condempnationis. quam debuerat fecisse de comuni nostro ideo, quod non ivit in exercitu pro comite ... — Ebend. (d. h.: weil der Auszug nicht sofort erfolgt war, als Graf Jordan ihn verlangte.) 813e

Nov. 9. (S. Gim.) Der Podestà Neri Piccolinus hält Rathsversammlung ab. — Graf Jordan befiehlt durch Brief, dass S. Gimignano 25 pedites ad custodiam Castri Se Crucis (Sa Croce im unteren Arno-Thal) schicke. — Beschlossen, das consil. credentie entscheide. — Ebend. f. 88 [2]. 814

Nov. 14. (S. Gim.) Beschlossen, zwei Gesandte nach Pistoja zum Grafen Jordan zu schicken, die zuvor mit dem Podestà sprechen sollen, der in Florenz ist und der sie selbst begleiten soll. — Ebend. f. 89 [2]. 815

Nov. 27. Beschlossen, dass die Notare, die während des Podestariates des Neri im Amt waren, für die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht syndicirt werden dürfen. — Ebend. f. 90 [2]. 816

Nov. 28. (S. Gim.) Beschlossen, dem Podestà Neri 100 librae zu zahlen, pro ajutorio et hopere, quod fieri facit, vel faciet in castro Pulicciani. — Ebend. f. 91. 817

Nov. 29. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung für Esel, der von Burgum Se Fioris Waffen von aus dem Feldzuge zurückkehrenden milites und pedites nach S. Gimignano trug. — Ebend. f. 91 [2]. 818a

1261.

Zahlung für Sold der milites masnade pro comuni, a die Jovis prima post generale colloquium factum Pistorii per dom. comitem die Mercurii XVI Novembr. — Ebend f. 93. 818b

Zahlung an Boten, die Briefe an den Grafen Jordan brachten, und zwar nach Siena, Pistoja und S. Miniato. — Ebend. f. 94². 818c

Dez. 6. (S. Gim.) Ad impositionem dom. Neri Piccolini de Ubertis beschliesst der Rath, quod mittantur pro comuni apud S^um^ Miniatum dom. Berardo de Aquaviu (!) capitaneo regio in Tuscia stipendia unius mensis pro servientibus mittendis pro comuni apud Castrum S^e^ Crucis et alias terras nach Entscheidung des Podestà, des consilium credentie, und von 4 additi consilio credentie, scita primo veritate, si sciri poterit, quod inde faciant convicini. — Ebend. f. 96. (Die Beschlüsse werden jetzt stets „ad impositionem" des Podestà gefasst; Berathungen finden nicht mehr statt, oder werden jedenfalls nicht verzeichnet, und die Abstimmungen sind immer einhellig.) 819

Dez. 15. (S. Gim.) Beschlossen, Zahlung an 20 pedites qui ibunt pro com. ad custodiam Castri S^e^ Crucis et Putei et Castelli Franchi. — Ferner beschlossen, Vergütigung für Beschädigung eines Pferdes, auf dem dom. Ricoverus nach Pisa ritt, wohin er ging, pro oratore comunis occasione sotietatis firmande cum comunitatibus Tuscie. — Ebend. f. 100. 820

Dez. 23. (S. Gim.) Beschlossen, Rückzahlung an Zwei, die 40 sol. gaben notario comitis Jordani, quia denuntiavit dicto comiti invenisse in exsercitu milites et pedites pro comuni in majori quantitate, quam essent. — Ebend. f. 101. (Der Beschluss, durch den diese Bestechung zu betrügerischem Zweck ihre Sanktionirung erhielt, wurde in einem von dem Podestà Neri, eifrigem Anhänger des Grafen Jordan und Ghibellinenführer, selbst abgehaltenen Rath gefasst!) 821

Dez. 26. (S. Gim.) Beschlossen, quod ambasciatores non mictantur pro comuni Pistorium occasione colloquii, quod ibi facit vel facere intendit dom. Berardus de Aquaviva regius capitan. in Tuscia, nec istipendia pro servientibus sicut sue lictere continebant. — Ebend. f. 101². 822

1262.

Jan. 14. (S. Gim.) Der in S. Gimignano anwesende dom. Berardus de Aquaviva regius in Tuscia vic. gener. befreit dom. Bernardinus Bianchus de Malavoltis de Senis, Podestà von S. Gimignano namens der Kommune von Ansprüchen, wegen nicht genügend gestellter Mannschaft. — KAG. A. A. 5. auf der Innenseite des Pergamentumschlages. 823

Jan. 26. (S. Gim.) Benannter erklärt, das Geld pro paga facienda 18 servientium erhalten zu haben, die für S. Gimignano sunt apud S^um^ Crucem in servitium dom. nostri regis. — Ebend. 824

April. 22. (S. Gim.) Auf Befehl des Podestà wird bannirt, quod nemo audeat ... Lucam ire vel cum Lucensibus seu Guelfis rebellibus dom. nostri regis colloquium habere ... vel ... commertium ... seu aliquam conversationem seu receptationem ... ad penam et bannum tam persone, quam averis ... et si quis inventus fuerit contrarius, bona sua comuni generaliter publicentur et

1262.

postmodum pro rebelle et proditore peximo tum . . . dom. nostri regis et suorum fidelium, quam sotietatis Tuscie habebitur et tenebitur in futurum. — Ebend. f. 3. 825

Sept. 22. (S. Gim.) Der Podestà entsendet zwei Gesandte nach Pisa ad dom. Franciscum Simplicem regium in Tuscia vicarium generalem wegen des Geldes, das dieser S. Gimignano zu zahlen vorschrieb pro stipendiis . . . Theotonicis exhibendis. — Ebend. f. 68. 826

Sept. 30. (S. Gim.) Der Podestà befiehlt dem Sclavus Paltonis bei 1000 librae Strafe, dass er bis Mittwoch vadat ad confines Romam et dicta die se personaliter coram sanatorem (!) dicte civitatis presentet; innerhalb acht Tagen habe er Urkunde darüber einzuschicken; für jeden Tag Verzögerung seines Fortgehens ist er vorab in 100 librae Strafe verurtheilt; wenn er Rom verlässt, verfällt er in 1000 librae Strafe. — Die Konfination erfolgt, weil er sich weigerte, dem Nuntius der Kommune sein Pferd zu leihen, als jener zu dom. Neri Picholino gesandt wurde und weil er vor dem Podestà sagte, lieber, als dass er es leihe, wolle er fünf Jahre ausserhalb S. Gimignanos sein. — Am selben Tage wurde ihm gestattet, statt nach Rom unter denselben Bedingungen ad Castillionem Aretinum ad confines zu gehen. — Ebend. — (Dem Sclavus war am 7. Januar, ebend. f. 7[a], vom Podestà gestattet worden, Waffen zu seiner Vertheidigung zu tragen, weil er für seine Person fürchtete, „quod dubitat de persona sua“. 827

— In das Heft des Kommunalarchivs von S. Gimignano, dem das Obige entnommen (A. A. 5), ist ein anderes, nicht paginirtes Heft eingelegt, das Kopien von Briefen S. Gimignanos enthält. Aus drei Schreiben vom 11. Juni 1262 ergiebt sich:

Dei et regia gratia de curte Semifontis honor. potestas, dom. Aczolinus de Ubertis.

Dei et regia gratia de Colle honor. potestas, dom. Neri Pichiuus (!), dies ist Neri Piccolino degli Uberti.

Dei et regia gratia de Podiobonizi honor. potestas, Dom. Ildibrandinus.

Ferner in Schreiben vom 18. Mai genannt: Dom. Leo ol. dom. Boninsegne communis Belfortis dei et regia gratia potest. 828

1263.

Jan. 1. (S. Gim.) Azzolinus dom. Farinate (f. 1, dei et regia gratia S[i] Giminianensis potestas) fragt Rath, was zu thun sei betreffs Briefes, geschickt a dom. Francischo Semplici regio in Tuscia vic. gen., besagend, S. Gimignano solle zwei Gesandte vor ihn schicken, causa parlamenti et conloquii quod facere vult cum eis et aliis ambasciatoribus comunitatum sotietatis Tuscie. et aliarum rerum pertractandarum in dicto conloquio de negotiis dicte societatis, et aliarum rerum . . . Er schlägt vor, die Gesandten oder einen von ihnen zugleich zum Syndikus zu ernennen, ad innovandum juramenta sotietatis et alia facienda, que necesse fuerint . . . et pertractandum de futuro exercitu contra rebelles dom. nostri regis Manfredi. — Alles genehmigt. — Carte 94 f. 5[a]. 829

Jan. 23. (S. Gim.) Der Podestà lässt im Rath Brief der Kommune Pistoja verlesen, der mittheilt quod Pistoriense com. nuper cepit

1263.

Castrum de Casore et in eo 42 rebelles dom. nostri regis. quorum nomina mandarunt. — Beschlossen, dem Boten, der den Brief brachte, eine pelzgefütterte tunica und eine clamis zu schenken. — Ebend. f. 16 und 21. (Casore nahe Marliana, westlich von Pistoja.) 830

Febr. 5. (S. Gim.) Der Podestà Aczolinus dom. Farinate imposuit in consilio speciali et credentie ... si volunt, quo provideatur in aliquo numptio qui aportavit licteras et nova qualiter comes Curradinus de Antiochia evasit et evasus est de carcere et captivitate de Montechio. — Beschlossen, dem Boten zu geben tunicam et capucium de stamforte ruczesis ... et quod capucium habeat caudam valde longam. — Ferner: was betreffs Briefes von Podestà, Kapitän und Anzianen von Pisa geschehen solle, wonach die Lucchesen falsches Geld prägen. (Bezieht sich auf Nachprägung der Pisaner Denare in Lucca.) — Beschlossen, banniren zu lassen: Niemand bringe nach Pisa oder empfange in Pisa aliquam monetam novam Luchanam; ferner lasse der Podestà congregari bancherios et de aliis dicti castri qui congnoscunt monetas, qui ... riment et scrutent suttiliter saggiando et scandalglando si poterunt invenire ipsam monetam falsam novam Lucanam, worüber dann Rath gehalten werde. — Ebend. f. 24ª. — (Die Entweichung Konrads von Antiochien aus der Gefangenschaft der Stadt Montecchio in der Diözese Camerino, unweit von Macerata, die jetzt wieder mit ihrem antiken Namen Treja bezeichnet wird, muss in den letzten Januartagen erfolgt sein; Konrad war, für Manfred kämpfend, in die Stadt gedrungen und hatte sie eingenommen; dann aber gelang es der dem Papst geneigten Bürgerschaft, sich seiner zu bemächtigen. Wie lange die Gefangenschaft dauerte, ist nicht festzustellen; jedenfalls war Konrad schon im Kerker, als (am 1. Januar) der Podestà Baglione aus Perugia sein Amt als Podestà von Montecchio antrat, da er schwören musste, ihn gut zu bewachen. Dies ergeben die bei Colucci Treja, oggi Montecchio, Macerata 1780, App. p. 85 ss. abgedruckten Urkunden und Zeugenaussagen späterer Zeit. Vgl. auch Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 9808. — Das Jahr der Flucht Konrads aber, aus anderen Quellen nicht bekannt, ergiebt sich erst aus dem angeführten Rathsbeschluss von S. Gimignano.) 831

Febr. 9. (S. Gim.) Beschlossen im consilium speciale et credentie, gemäss Verlangens des dom. Franciscus, königl. Generalvikars, Gesandte nach S. Miniato zu schicken causa contionis faciende de sotietate Tuscie firmanda et exercitu statuendo contra Lucenses et Guelfos. — Carte 94 f. 25. 832

Febr. 17. (S. Gim.) Im consil. generale und consil. credentie werden die von dom. Franciscus Simplex, den Gesandten S. Gimignanos, und denen der anderen Kommunen sotietatis Tuscie getroffenen Vereinbarungen vorgetragen und genehmigt. Dieselben besagen:

In primis ... quod fiet generalis exercitus contra Lucenses et Guelfos ab ipso vicario et masnada militum Teotonicorum et dictis et aliis fidelibus regis ubi dicto vicario videbitur et in ea parte, in qua seu pro qua adversarii magis ledi et offendi possint ad voluntatem ipsius vicarii.

Item quod ipse exercitus fiat ita, quod sit congregatus super terra inimicorum cum toto suo exercitu hinc ad Kal. Maii proximas et duret tamto (!) tempore adminus, quantum et sicut in pactis sotietatis expresse notantur.

1263.

Item com. Pisarum habeat in dicto exercitu milites M.CC., com. Florentie milites M., com. Senarum milites M CC., com. Pistorii milites CCCC., com. Vulterrarum milites LX, com. Prati milites LX, com. S[i] Miniati milites LX, com. S[i] Gem. L milites, com. Collense milites XXX et vicarius Montistopari milites XXV.

Item quod com. Podiibonizi serviat in dicto exercitu sicut videbitur dicto vicario expedire. Alia vero comunia dicte sotietatis per comune, tam militia quam populus serviant in dicto exercitu viriliter et potenter.

Item, quod habeatur cometativa seu masnada M. militum inter quos dom. Rex habeat D milites suis stipendiis secundum formam et distributionem olim ordinatam in contractu dicte sotietatis pro defensione fidelium et offensione inimicorum.

Item quod solepnes ambassiatores mictantur pro dicta sotietate ad dom. Regem super inpetrandis utilitatibus et augmentis dicte sotietatis secundum formam statuendam a sapientibus viris ita quod sine justo dei et temporis impedimento sint reversi hinc ad proximas Kal Aprilis.

Item quod ad custodiam S[i] Miniatis morentur assidue de masnada milites C ad minus, usque ad exercitum.

Item, quod detur dom. Barnabo marchioni Malaspine auxilium militum prout videbitur vicario . . .

Item quod predicta . . . comuni Pisarum vel aliis nullum prejudicium generent in posterum contra pacta sotietatis predicte.

Item quod hec omnia confirmentur, ratificentur et acceptentur hinc ad 8 dies proximos in generali consilio cujusque predictorum comunium interveniente inde publico instrumento assingnando dicto vicario, alio ejusdem tenoris . . . assignando comuni Pisarum vel potestati, capitaneo et anzianis Pisani populi.

Dies Alles wurde durch die sindaci et procuratores der Kommune beschworen. — Ebend. f. 28. — Ratifikationsurkunde betreffs dieses Abkommens f. 29. 833

Febr. 19. (S. Gim.) Die Kommune Siena verlangt, dass gegen die Bürgen dom. Bernardini Bianchi olim potest. S[i] Gem. nicht vorgegangen werde. — Beschlossen, zu antworten: da man Siena gefällig sein wolle, werde man jene nicht beschweren. — Dom. Francisc Simplex verlangt, S. Gimignano schicke ad custodiam Castri S[e] Crucis 15 balistarios. — Beschlossen, 10 zu schicken. — Ebend. f. 29[2]. 834

Febr. 22. (S. Gim.) Der Podestà inposuit in consilio generali et credentie, quod cum ipsi potestati revelatum sit . . . quod canonaci et presbiteri et clerici Castri et curtis S[i] Gem velint ad concordiam devenire cum com. S[i] Gem. de lite orta et discordia . . . si volunt, quod ipse mene concordie tractentur — Beschlossen: die Geistlichen mögen zu ihren Kirchen zurückkehren und dann werde man Weiteres beschliessen. — Ebend. f. 30. 835

Febr. 26. (S. Gim.) Der Podestà theilt mit, der kgl. Vikar Franciscus verlange Entsendung weiterer pedites nach S[a] Croce und fragt, ob Gesandte an ihn, der nach Poggibonsi komme, zu schicken seien, um darzulegen, dass S. Gimignano zu sehr von Kosten bedrückt sei, weshalb er das Gebot zurücknehmen möge. — Beschlossen, der Podestà gehe mit zwei Gesandten, um zu bewirken, dass S. Gimignano von den Kosten custodie Castri S[e] Crucis und Castri Franchi entlastet werde. — Ebend. f. 31[2]. 836

1263.

Febr. 27. (S. Gim.) Beschlossen, zur Bewachung von S^a Croce 8 balistarii zu entsenden. — Ebend. f. 32. 837

„ „ (S. Gim.) Das passadium der salmae transferendae (Waaren-Durchgangszoll) vom Castr. de Pietra, mehrfach ausgeboten, wird für 12 librae für ein Jahr vom 1. März an verpachtet, weil kein höherer Preis zu erzielen ist. — Ebend. 838

Febr. 28. (S. Gim.) Genehmigung der Zahlungen:

Zahlung für $5^3/_4$ brachia panni Florentini viridi ex quo facta sunt tunica et capucium data nunptio qui aportavit licteras et nova qualiter Curradus de Antiochia evaserat a captione castri de Montechio. — Ebend. f. 34. (S. Febr. 5.) 839a

Zahlung an Boten, der an den kgl. Vikar dom. Franciscus die Ratifikationsurkunde des unter dem 17. Februar mitgetheilten Vertrages überbrachte, welcher Bote zu dem kgl. Vikar nach Florenz und Prato ging. — Ebend. f. 35. 839b

März 8. (S. Gim.) Kopie eines Briefes unwesentlichen Inhaltes des königlichen Vikars. Das Schreiben trug Siegel von gelbem Wachs mit der Legende: Sigillum Francisci Simplicis de Canelis. — Ebend. f. 36. 840

März 23. (S. Gim.) Im Rath erscheinen zwei Gesandte Pisas und ersuchen um Vorbereitung des exercitus versus Lucences et Guelfos. — Beschlossen, zu antworten, S. Gimignano sei zum Heereszuge bereit, wie festgestellt, cum militibus et peditibus universis. — Ebend. f. 38. 841

März 26. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben:

Zahlung an Boten, der Brief an Franc. Simplex nach Pisa brachte. — Ebend. f. 39. 842a

Zahlung an Einen, der wegen Erbauung eines Hospitals an Albertus episcopus (nicht mehr electus) ging. — Ebend. f. 40. 842b

Zahlung an Guido Ricci, qui ivit precepto potestatis ex forma consilii credentie Florentiam ad dom. Franciscum vicarium regium ad tractandum cum eo quedam secreta comunis Sⁱ Gem. — Ebend. f. 41. 842c

April 4. (S. Gim.) Der Podesta schlägt vor, den Podesta fürs nächste Jahr vom 1. Jan. an zu wählen. — Gewählt wird dom. Neri Piccolinus q. dom. Jacobi de Ubertis. — Ebend. f. 43 [a]. 843

April 7. (S. Gim.) Im Rath überreicht Gualterius, Notar und familiaris dom. Francischi Simplicis vic. in Tuscia gener. Brief d. d. Florenz 5. April, durch den er, Gualterius bei der Kommune S. Gimignano pro arduis excellentie regis servitiis beglaubigt wird. Er fordert S. Gimignano auf, sich zum generalis exercitus vorzubereiten tam in faciendo eligi capitaneos exercitus, quam in faciendo dari vesilla et pulsari campanam exercitus et imponenda equos armorum pro comuni. — Beschlossen, dies Alles zu thun, ausgenommen die impositio equorum, die schon erfolgt ist. — Ebend. f. 45 [a]. 844

April 26. (S. Gim.) Im Rath Schreiben des Generalvikars Francischus Simples (!) verlesen, Dat. Flor. 23. April. — Er theilt mit, der König schicke die Löhnung pro stipendiariis omnibus zu Meer, und sie werde Ende April unfehlbar in Pisa sein. Sie mögen deshalb den Heereszug contra rebelles sic potenter et viriliter vorbereiten, dass sie am 13. Mai zu ihm stossen könnten. Das Geld für Besoldung der milites hätten sie ihm bis 1. Mai nach Pistoja

1263.

zu schicken. — Dies Alles befiehlt er bei 5000 librae Strafe. — Beschlossen, ein datium von 1000 librae, je zur Hälfte in Castrum und curtis aufzuerlegen. — Ebend. f. 47. 845

April 28. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Boten nach S. Miniato, der Brief an den Podestà von S. Miniato brachte, causa sciendi nova, si Pisani essent ibi et Guelfi ad Ficecchium. — Ebend. f. 50[2]. 846a

Zahlung an Boten quia ivit Florentiam et deportavit unum par litterarum dom. Farinate pro quodam facto secreto comunis. — Ebend. 846b

Zahlung an Boten nach Volterra mit zwei Briefen pro quodam facto secreto comunis. — Ebend. 846c

Zahlung an Boten mit Briefen nach Siena an dom. Provenzanus pro quodam facto secreto comunis. — Ebend. 846d

Zahlung an weiteren Boten pro quodam facto secreto an Farinata degli Uberti nach Florenz. — Ferner Zahlung an Gesandten, der drei Mal aus gleichem Anlass nach Florenz ging. — Ebend. 846e

Mai 2. (S. Gim.) Podestà hält Rath super facto exercitus, quod nuper fieri debet contra Lucenses et Guelfos rebelles dom. nostri regis. — Es sollen 24 gewählt werden, die gemeinsam mit dem Podestà alles Nöthige bestimmen. — Ebend. f. 53. 847

Mai 4. (S. Gim.) Im Rath Brief des Franc. Simplex, dat. Flor. 24. April verlesen, in dem er S. Gimignano anweist, Genannten den ihnen aus der Zeit seines Vorgängers Grafen Jordan zukommenden Rückstand an Sold für damals geleisteten Kriegsdienst zu leisten. — Beschlossen, nach Rückkehr des exercitus die Zahlung zu bewirken — Ebend. f. 54. 848

Mai 30. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung von 652 librae an Franceschus vic. gener. in Tuscia pro dom. nostro rege vel militibus talee comunitatum Tuscie. — Ebend. f. 57[2]. — Ferner Zahlung für Ueberbringung der Summe an den Generalvikar nach Florenz. — Ebend. f. 58[2]. 849a

Zahlung an Einen, der Brief nach Poggibonsi brachte an Tommassone dipinguitor causa dipingendi paveses mictendis in exercitu. — Ebend. f. 58. 849b

Zahlung an Boten nach Colle, um zu erfahren, wann der dortige Podestà exiret in campis. — Ebend f. 60. 849c

Zahlung an Boten, der Brief der Kommune an dom. Farinata nach Florenz brachte. — Ebend. 849d

Zahlung an Boten an den Podestà von Colle ad singnificandum nova Florentie. — Ebend. f. 60. 849e

„ „ (S. Gim.) Beschlossen Zahlung an dom. Ricoverus und Bernardinus Orlandi von 10 sol. für Jeden und für jeden Tag qua steterunt in ambasciaria quam fecerunt Florentiam cum domin. Neri Piccolinus cum quibusdam aliis exiverunt de Florentia. — Ihre Gesandtschaft dauerte 5 Tage. — Ebend. f. 60[2]. 850

Juni 6. (S. Gim.) Vikar des Podestà hält Rathsversammlung. Beschlossen, den Geistlichen Steuer für Bau der Mauern und Gräben aufzuerlegen. — Ebend. f. 61[2]. 851

1263.

Juni 13. (S. Gim.) Vikar des Podestà fragt, ob der Bote der Kommune. Siena beschenkt werden solle, der Brief brachte qualiter exititii com Senensis sconficti et capti fuerunt. — Beschlossen, ihm tunica, cottaronem et cappuccium panni stamifortis vel alterius panni, gefüttert de zendado machen zu lassen. — Ebend. f. 62². 852

(S. Gim., ohne Datum; vor 24. Juni.) Genehmigung der Ausgaben:

Zahlung an Boten, der nach S. Miniato, Empoli und ad Borgum Se Fioris ging, ad sciendum si com. de Flor., Pisarum et Pistorii esset (!) ibi in exercitum (!). — Ebend. f. 64². 853a

Zahlung für mannigfache, auf den Heereszug bezügliche Ausgaben. — Ebend. f. 66² ss. 853b

Zahlung an Boten nach Florenz, um zu wissen, wann com. Flor. exiret in exercitum. — Ebend. f. 68. 853c

1264.

Sept. (S. Gim., ohne Tagesdatum; zwischen 1. und 4. Sept.) Podestà dom. Neri Piccolinus de Ubertis. — Im Rath beschlossen, die Erhebung einer libra zu vertagen quousque potestas revertatur Florentia quo ire nuper intendit causa exsercitus deliberati per vicarium regium contra Urbevetanos. — KAG. N. N. 3 f. 6². 854

„ Ausgaben des Monats: Zahlung an den Podesta für die letzten 5 Tage, die er im exercitus apud Castilionem war, von wo er mit den balistieri der Kommune am 22. Juli zurückkehrte. — Ebend. f. 9². 855

Okt. 31. (S. Gim.) Zahlung an com. Guido Novellus, vicar. regius, von 250 librae. — Ebend. f. 15. — Diese wurden ihm nach S. Miniato überbracht. — Ebend. f. 16²; und zwar waren sie, wie f. 21² ergiebt, ein Geschenk. 856

Nov. 29. (S. Gim.) Zahlung an zwei Gesandte, die 26 Tage auf Befehl des königlichen Vikars Guido Novello in S. Miniato und Fucecchio waren pro facto pacis et concordie facte cum com. Lucano. — Ebend. f. 21². 857

— (S. Gim.) Zahlung an Boten, der auf Befehl des Podestà Brief an den Kardinal Octavian nach Perugia brachte, ad sciendum nova de papa. — Ebend. f. 22. (Kardin. Ottaviano degli Ubaldini. — Der päpstliche Stuhl war infolge des am 2. Oktober erfolgten Todes Urbans IV. vakant.) 858

Dez. 2. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dem Boten, der Brief mit der Nachricht des Friedens zwischen dem königlichen Vikar Guido Novello und den Lucchesen aus Fucecchio brachte, eine Tunica zu schenken. — Ebend. f. 24. 859

„ „ (S. Gim.) Vor dem Vikar des Bischofs von Volterra erklärt (protestirt) ein Syndikus der Kommune S. Gimignano, dass diese den Geistlichen von S. Gimignano keinerlei Unrecht gethan habe. Die Kommune wolle ihnen hierüber vor dem Bischof zu Recht stehen und appellire eventuell an das Kardinalskolleg, da der apostolische Stuhl vakant, sowie an den künftigen Papst und stellt die Kommune sub proteptione (!) apostolice sedis. — Ebend. f. 24². (Es handelt sich bei diesem Streit um Heranziehung der Geistlichen zur Zahlung der libra.) 860

Dez. 7. (S. Gim.) Vertagung einer Appellation cum dom. Neri pot. Si Gem. pro factis regiis et Tuscie sit impeditus ad presens et ideo eum

1264.
contigat ... absentare a Castro S[i] Gem. ... — Carte 97 f. 1² des zweiten in dem Bande enthaltenen Heftes. 861

1265.
Juni. 7. (S. Gim.) Barinus ol. Arnulfini schwört, den Befehlen des Podestà und des Vikars desselben zu gehorchen bei 100 librae Strafe quod dicere debuit et dixit, quod marchio Palavizinus cum suis erat debellatus et mortuus erat et non inveniebatur. — Der Vikar des Podestà, Notar Germondus, schreibt ihm vor ut personaliter vadat ad dictum marchionem, ubicunque est et se personaliter coram eo representet et cartam sue representationis secum deferat continentem, si ipse marchio est vivus, vel non, ita quod hinc ad 15 dies ad S[um] Gem. sit reversus. Dies thue er bei 100 librae Strafe. — Guerrerius Poccharius schwört am gleichen Tage den Befehlen des Podestà und des Vikars Folge zu leisten, super eo quod quedam debuit dicere verba, quod marchio Palavizinus cum suis erat debellatus, ad penam nach Belieben des Podestà und Vikars. — Ebend. f. 18. (Es handelte sich also darum, dem absichtlich verbreiteten Gerücht von der Niederlage und dem Tode des Markgrafen Pallavicini entgegenzutreten.) 862

Juli 23. (S. Gim.) Carte 97 f. 28²: Iverunt milites et pedites in exercitu die Jovis 23 Julii. 863

Juli 27. (S. Gim.) Ghermondus not., Vikar des Podestà, schreibt bei Strafe von 100 librae und mehr, nach Ermessen des Podestà, Benannten vor, bis Freitag nach Lucca in Konfination zu gehen. Sie haben sich dem dortigen Podestà zu stellen, diese Stellung täglich zu wiederholen und alle 15 Tage Urkunde darüber einzusenden. Bei obiger Strafe dürfen sie Lucca nicht verlassen, nur dürfen sie bis zwei Miglien ausserhalb Luccas spazieren gehen, doch ist ihnen nicht gestattet, ausserhalb Luccas zu schlafen. — Die Vorschrift ergeht an 18, davon fünf der Familie Ardinghelli und sechs der Familie Pellarii (darunter Forciore und Palmerius). — An zehn Andere ergeht der gleiche Befehl, mit der Abweichung, dass sie sich in Vico Pisano bis Mittwoch zu stellen haben. Dazu am Rande Notiz vom 31. Juli: Cum ex Pisanis licteris nobis, Ghermundo vicario pot., clare constitit, suprascriptos confinatos omnes, qui ibant Lucam inpeditos fore per quosdam Pisane civitatis in transitu, quem faciebant Lucam de nostro mandato ad confines, ita quod ire nequierunt, verlängert er ihnen den Termin, nach Lucca zu gehen, bis Dienstag. — Ebend. f. 30. 864

„ „ (S. Gim.) An vier Benannte (davon zwei der Familie Gradaloni) ergeht der Befehl, nach Piombino in Konfination zu gehen und sich Sonntag dort zu stellen. — Ebend. f. 30². 865

„ „ (S. Gim.) An fünf Benannte ergeht der Befehl, in Konfination zu gehen nach Riviglone comitatus Pisani, ubi fiunt campane. — Ebend. 866

„ „ (S. Gim.) An Vier der Familie Mangerii, darunter dom. Mangerius de M., ergeht der Befehl, nach Vernum in terra comitum Alberti zu gehen und sich bis Sonntag dort zu stellen. — Ebend. (Vernio im Bisenzio-Thal über Prato.) 867

1265.

Aug. 8. (S. Gim.) Ghermondus not., Vikar des Podestà, lässt den Presbytern und Rektoren von 24 Kirchen des Distriktes von S. Gimignano bei Strafe ihrer Habe und ihrer Person vorschreiben, quod nullum denarium dent vel solvant sive dari faciant alicui legato dom. pape aliqua occasione. — Ebend. f. 33. 868

Okt. 19. (S. Gim.) Dom. Rosselminus jud., Vikar des Podestà Neri, theilt im Rath Brief des königlichen Generalvikars und com. palat. Guido Novellus mit, d. d. Aretii 14. Oktober, in dem Entsendung von solepnes ambasciatores verlangt wird zum colloquium apud Fighine am 22. Oktober, das er abhalten will ad conterendum proterviam rebellium regie majestatis. — Die Entsendung beschlossen. — Carte 100 f. 4. 869

Dez. 4. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, auf einen (nicht kopirten) Brief des Generalvikars König Manfreds, Graf Guido Novellus zu antworten, dass die Kommune kein bereites Geld habe, um die Zahlung für die Soldritter zu leisten, doch würde dieselbe in Kurzem erfolgen, so dass per nos regia servitia remanebunt nullatenus imperfecta. — Ebend. f. 8[2]. 870

Dez. 15. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath betreffs Schreibens des Grafen Guido Novellus, in dem Zahlung für zwei Monate für die von S. Gimignano zu unterhaltenden (milites) stipendiarii verlangt wird. — Beschlossen, an den Podestà Neri Picolinus zu schreiben, er möge mittheilen, si civitates et castra alia Tuscie solverunt dictam pagam stipendiariis eis contingentibus; nach erhaltener Antwort werde neuer Rath gehalten. — Ebend. f. 10. 871

Dez. 19. (S. Gim.) Berathung über das Gleiche und Beschluss, ein datium von 500 librae aufzuerlegen. — Ebend. f. 11. 872

Dez. 21. (S. Gim.) Vikar des Podestà theilt mit, dass Ghetius notar., numpt. comit. Guidi Novelli in dessen Namen vorschrieb, ut muniretur terra, imponerentur equi et quod incontinenter mitterentur illi homines ad confines, qui actenus ire consueverunt, ad penam suo arbitrio auferendam. — Beschlossen, den Podestà zu sofortiger Rückkehr aufzufordern, und dann zu entscheiden. — Ebend. f 11[2]. 873

Dez. 29. (S. Gim.) An 43 Benannte, theilweise identisch mit den unter dem 27. Juli Erwähnten, ergeht die Vorschrift, ad confines zu gehen. Die Konfination erfolgt in kleinen Ortschaften der Nachbarschaft in und nahe dem Distrikt von S. Gimignano. — Carte 97 f. 50 ss. 874

1266.

Jan. 1. (S. Gim.) Podestà Neri Picholinus de Ubertis quinta vice. — Genehmigung einer Ausgabe von 100 librae für in Florenz und Pistoja gekaufte Materialien zur Vertheidigung (in munimine) von S. Gimignano. — Carte 100, 2. Heft, f. 10[2]. 875

Jan. 10. (S. Gim.) Im Rath Brief des kgl. Vikars Grafen Guido Novello verlesen, dass S. Gimignano in bona quantitate militum, arcarum (!) balistarum et pavesariorum ad Valle (!) Arni contra proditores domini nostri regis ad certa castra presentialiter destinaret. — Beschlossen, zunächst zu ermitteln, was die Nachbarn thun. — Ebend. f. 11[2]. 876

1266.

Jan. 11. (S. Gim.) Dom. Rosselminus, Vikar des Podestà, fragt, was zu thun betreffs der Bitte der Gesandten von Florenz, dass seitens S. Gimignanos gratia Florentini comunis et milites et pedites ad archos et balistas et paveses in subsidium dicte civitatis et totius sotietatis Tuscie in Valle Arni ad castra ibidem obsessa presentialiter mitterentur. — Beschlossen, dass die Acht qui presunt expensis comunis 100 pedites auswählen sollen; man solle zum Podestà dom. Neri schicken und um Rath fragen, was geschehen solle et si posset fieri decenter, quod pro comuni non mitteretur aliquis, fiat. Et etiam sciatur si ad dictum locum mittunt illi de Colle, Podiibonizi et Vulterre. Später werde von Neuem Rath gehalten. — Ebend. f. 12. 877

Jan. 12. (S. Gim.) Vikar des Podestà theilt mit, dom. Neri schreibe quod opus erat mittere et decebat et milites et pedites ad castra obsessa in Valle Arni. — Beschlossen, der Podestà vadat in exercitum factum seu faciendum presentialiter in Valle Arni ad castra ibidem obsessa. — Ferner sollen 60 pedites ad arcos, balistas et paveses ins Heer geschickt werden. — Ebend. f. 12. 878

Jan. 14. (S. Gim.) Nochmalige Berathung über den gleichen Gegenstand. Beschlossen, dass die pedites vadant in exercitum factum in Valle Arni in obsessione Castri de Colle et Castri Nove (!) ... et eorum iter fiat ... die crastina 15. Jan. — Ebend. f. 12². (Colle im oberen Arno Thal bei Cavriglia, unweit von Montevarchi — Unter Castrum Nove (Castr. Novum; s. Jan. 21) ist jedenfalls das nahegelegene Castel Nuovo d'Avane, auch Castelnuovo di Cavriglia genannt, zu verstehen.) 879

Jan. 17. (S. Gim.) Beschluss, die Ausfuhr von Lebensmitteln aus S. Gimignano und Distrikt zu verbieten. — Ebend. f. 13². 880

Jan. 21. (S. Gim.) Dom. Rosselminus, jud. et assesor des Podestà, fragt, was betreffs Schreibens des Guido Novello zu thun, ut militia balistariorum et arcatorum (!) per com. S^i^ Gem. in exercitum Castri Novi et Colle Vallis Arni omnimodo mitterentur (!). — Beschlossen, banniren zu lassen, dass Alle sich zum Auszuge bereit halten mögen. — Ebend. f 14². 881

Jan. 25. (S. Gim.) Im Rath spricht in an sich gleichgültiger Angelegenheit dom. Mangerius, der zu den am 27. Juli und am 29. Dez. 1265 (s. oben) in Konfination Geschickten gezählt hatte. — Aus der Abstimmung ergiebt sich, dass auch zwei andere der noch vor wenigen Wochen Konfinirten wieder ihren Sitz im Rath eingenommen hatten. — Ebend. f. 15². 882

" " (S. Gim.) Beschlossen, die Thürme bewachen zu lassen, bei Tage Wächter an den Thoren, bei Nacht solche auf den Mauern zu halten, so dass 2 custodes stent in qualibet casella (Wächterhäuschen auf den Stadtmauern). — Ebend. f. 16. 883

" " (S. Gim.) Dom. Rosselminus fragt, was geschehen solle betreffs dessen, was dom. Aczo consotius dom. comitis Guidi Novelli in Tuscia r. vis. gen. et ambiator ipsius comitis gesagt, dass nämlich von S. Gimignano dem Grafen versus Aretinas partes certam militum quantitatem (!) destinetur, und dass am 2. Februar zwei Gesandte und ein Syndikus von S. Gimignano vor ihm erscheinen sollen. — Beschlossen, zu antworten, man sei bereit, Alles zu thun, was dem Grafen gefalle, werde milites, Gesandte und Syndikus senden; zu-

1266.

gleich aber beschlossen, zu ermitteln, was die Nachbarn thun, und dann von Neuem Rath zu halten. — Ebend. f. 17. 884

Jan. 27. (S. Gim.) Derselbe befragt den Rath, was geschehen solle betreffs Briefes des Grafen Guido Novello, dass S. Gimignano Zahlung für zwei Monate schicke Teothonicis ipso comuni S[i] Gem. taxatis. — Ferner, was geschehen solle, cum com. de Senis et priores XXIIII[or] et ipsi XXIIII[or] significassent suis licteris comuni S[i] Gem, ut in subsidium ipsius civitatis pro com. S[i] Gem. mitteretur super Castrum de Rapolano. — Beschlossen, die Zahlung für die Teothonici derzeit nicht zu leisten, cum fieri non possit comode per comune; ferner: Siena 10 milites mit je zwei Pferden zu schicken; die dazu erwählt werden, sollen aber auch Ersatzmänner senden dürfen. — Ebend. f. 17[a]. 885

Jan. 28. (S. Gim.) Derselbe befragt den Rath, was geschehen solle betreffs Briefes des Grafen Guido Novello de paga danda dom. Corrado comestabili pro se et aliis stipendiariis consotiis dicto comuni taxatis pro II mensibus. — Beschlossen, datium von 500 librae aufzuerlegen. — Ebend. f 18. 886

Jan. 29. (S. Gim.) Derselbe fragt, was geschehen solle, cum dicatur non esse conveniens reddere jus, donec confinati non fuerunt reversi. — Beschlossen, er, der Judex, solle bis Mittwoch über eine Woche nicht Recht sprechen. — Ebend. f. 19. 887

Febr. 6. (S. Gim.) Derselbe befragt den Rath, ob Muzo nuncio comunis ein Anzug geschenkt werden solle ex licteris et novis que reduxit et dixit de gente Charuli debellata per masnadam dom nostri regis Manfredi in partibus pontis de Ciparano. — Beschlossen, ihm eine Tunika et capuctium de staminaforte vel alio bono pano (!) machen zu lassen. — Ebend. f. 20. — (Diese Nachricht von einem Siege der Ritterschaft Manfreds über Truppen Karls von Anjou an der Liris-Brücke bei Ceperano steht nicht nur vereinzelt, sondern auch in direktem Widerspruch mit den chronistischen Nachrichten, die (Ann. Plac. M. G. Ss. XVIII, 515) von der Ueberschreitung der Brücke sine prelio berichten. Demnach steht man vor der Wahl, die von einem Boten der Kommune S. Gimignano überbrachte Nachricht von diesem ersten und einzigen Erfolge Manfreds für ein blosses Manöver zur Belebung des Vertrauens der Anhänger des Königs in Tuscien zu halten oder dennoch ihr zu glauben und die Chronisten in diesem Punkte für weniger gut unterrichtet zu halten. In Erwägung der Umstände wird man die hier vorliegende Nachricht doch nicht ohne Weiteres bei Seite schieben können. Die Chronisten mochten gegenüber dem Endresultat des Kampfes die Einzelheit eines ersten, schliesslich folgenlosen Waffenglückes der Truppen Manfreds für unwesentlich halten, oder jene mochte von der bald folgenden Katastrophe des Königs in der Erinnerung ausgelöscht werden. Andererseits muss der Kommunalbote sich beim Heere Manfreds befunden haben, da man sonst dem Heimkehrenden keinen Glauben beigemessen hätte. Die Entscheidung stand bevor, und es hätte für die Ghibellinen des kleinen S. Gimignano kaum einen Werth gehabt, durch eine solche Machination für einige Tage einen falschen Schein hervorzurufen. Die wirkliche Ueberschreitung der Liris-Brüche durch Karl von Anjou fand am 2. Februar statt. (Vgl. Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 14279b.) Die hier vorliegende Nachricht kann sich

1266.

aber auf dieses Datum gar nicht beziehen; selbst wenn der Bote eben erst eingetroffen war, als man sofort dem Rath die Frage der ihm zu gewährenden Belohnung vorlegte, hätte er in vier Tagen ca. 400 km Weges machen müssen. Man wird demnach annehmen dürfen, dass etwa einige Tage vor dem Uebergang des Königs dessen Vorhut (weil in obiger Notiz nur von der gens Charuli, nicht von Karl selbst die Rede ist) an der Brücke in der That eine Schlappe erlitten habe, worauf der Bote sich sofort mit der Kunde von einer Niederlage der Franzosen auf den Weg machte. (Der nachherige kampflose Uebergang wäre gleichwohl daraus zu erklären, dass Manfred, als Karl mit dem Gros des Heeres anrückte, geglaubt hätte, den Widerstand wirksamer in S. Germano konzentriren zu können.) 888

Febr. 12. (S. Gim.) Dom. Aczolinus olim. dom. Farinate de Ubertis, Flor. civis petiit in ... consilio, quod sui gratia eidem pro dom. Lapo suo fratre, qui in servitium dom. nostri regis Manfredi in Apulia presentialiter est iturus, logia panni livi cum curtina ejus communis S. Gem. geliehen werde. — Beschlossen, sie ihm cum feristis et furnimentis suis zu leihen. — Ebend. — (Es erhellt daraus, wie schleppend die Vorkehrungen der toskanischen Ghibellinen, Manfred zu Hülfe zu ziehen, betrieben wurden und zwar noch zu einer Zeit, wo bereits um die Entscheidung gekämpft wurde. — Ferner ist zu erwähnen, dass aus dieser Nachricht sich (in weiterer Bestätigung des von Del Lungo, Dino Compagni, I 1113 n. 2 aus dem Necrologium von S[a] Reparata mitgetheilten Todesdatums, 1264, 27. April) die vollständige Irrigkeit der Angaben Filippo Villanis [„Vite d'Uomini illustri Fiorentini"] über das Lebensende des Farinata degli Uberti ergiebt; dieser berichtet von dem berühmten Ghibellinenführer ... „di nuovo cacciato e fatto rubello, mori in esilio", während sich aus Obigem ergiebt, dass Farinata in Wirklichkeit vor dem neuen Umschwung der Verhältnisse, vor dem Siege Karls von Anjou zu einer Zeit starb, wo die Ghibellinen noch in Florenz herrschten). 889

Febr. 13. (S. Gim.) Die beiden von Guido Novello zurückgekehrten Gesandten berichten, S. Gimignano solle den Teohtonici den auf die Kommune entfallenden Theil des Soldes für 2 Monate weniger 12 Tage bis nächsten Mittwoch schicken. — Beschlossen, Entscheidung bis zur demnächstigen Rückkehr des Podestà zu vertagen. — Ebend. f. 20[2]. 890

Febr. 15. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, welches Gehalt ihm, Neri, fürs laufende Jahr zu gewähren sei und was betreffs der verlangten Soldsendung für die von S. Gimignano zu bezahlenden zwölf deutschen Ritter geschehen solle, da Graf Guido Novello angeordnet habe, dass dieselbe bis Mittwoch nach Florenz erfolge. — Masus Salvi räth, quod differatur ad presens de statuendo aliquid super dicto salario potestatis et alio tempore, quando placuerit potestati, facta concordia inter unam partem et aliam S[i] Gem., werde darüber entscheiden. Auch die Zahlung für die milites werde nicht geschickt; man ermittele, was Colle und die anderen Nachbarn thun, und halte dann neuen Rath. — Das Letztere beschlossen und ferner: dem Podestà dasselbe Gehalt, wie im Vorjahr zu zahlen. — Ebend. f. 27[2]. — Es folgt Kopie eines Schreibens: Aretii 7. Jan. 9 ind. Nos Guido Novellus d. g. comes in Tuscia palatinus et per totam Tusciam regius vicar. gener. confidentes de legalitate et prudentia dom. Raynerii Picholini f. q. dom. Jacobi Schiatte de Ubertis

1266.

ac recognoscentes fidelitatem ac sinceram fidem, quam portavit et portat domino nostro regi Manfredo et nobis, ipsum eligimus in potestatem et dominum et rectorem communis et castri S[i] Gem. et ejus curie et districtus. Er ertheilt ihm jede Art Gerichtsbarkeit non obstante aliquo capitulo constituti, sowie das Recht, für S. Gimignano alle Ausgaben zu machen, die er für nützlich hält, sei es für ihn, Raynerius, sei es für König Manfred oder ihn, Guido Novello, non obstante aliquo capitulo constituti dicti loci S[i] Gem. Er absolvirt Alle, zumal die acht deputati (scil.: super expensis) von den Bestimmungen des Statuts und von ihrem Eide, ita quod libere et expedite possint largiri et concedere dicto dom. Raynerio, facere omnes et singulas expensas, que ipso dom. Raynerio faciende videbuntur. — Ebend. f. 22. 891

Febr. 20. (S. Gim.) Beschlossen, der Podestà Neri erhalte über das im Statut festgesetzte Gehalt hinaus 500 librae. — Ebend. f. 23. 892

Febr. 24. (S. Gim.) Dom. Roselminus, Vikar des Podestà theilt mit, Graf Guido Novello verlange augenblickliche Sendung des Soldes für die Theotonici für 2 Monate und für die 2 folgenden Monate vom 1. März an. — Beschlossen, wenn Colle und S. Miniato die Zahlung leisten, das Gleiche zu thun. — Ebend. f. 25. 893

Febr. 25. (S. Gim.) Derselbe ersucht Rath um Beschluss, da der Kapitän die priores der XXIIII und die XXIIII (von Siena) verlangen, dass S. Gimignano seine Ritter nach Siena zur Hülfe gegen dessen Feinde schicke. — Er theilt ferner mit, dass Colle, Volterra und S. Miniato den auf sie entfallenden Sold für die Theotonici bis 1. März schon am 12. Jan. abgeschickt hätten. — Beschlossen, banniren zu lassen, dass Jeder sich in Pferden und Waffen bereit halte, um Siena zu Hülfe zu ziehen; doch wolle man von Siena zuvor Regelung einer obschwebenden Repressalienangelegenheit verlangen. — Ferner beschlossen, die Soldzahlung zu leisten. — Ebend. f. 25[a]. 894

Febr. 26. (Niederlage Manfreds bei Benevent gegen Karl von Anjou und Tod des Königs. — Trotzdem war der Umschwung in Tuscien keineswegs ein sofortiger. Das ganze Jahr hindurch konnte sich z. B. Neri Piccolino in seinem Amt als Podestà von S. Gimignano behaupten.) 895

März 1. (S. Gim.) Im Gegensatz zum Beschluss vom 25. Febr. entscheidet der Rath, die Zahlung für die deutschen Soldritter für zwei Monate vom 1. März an einstweilen nicht zu leisten, bis nach Pisa geschickte Gesandte zurückgekehrt seien. — Ebend. f. 27[a]. (Man wollte offenbar Nachrichten über die Kämpfe im Neapolitanischen abwarten.) 896

März 7. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà befragt den Rath, was betreffs des Verlangens Sienas geschehen solle, das brieflich ersucht, S Gimignano möge pro custodia dicte civitatis eine gewisse quantitas hominum senden cum ipsi Senenses iverint in succursum de Grosseto. — Beschlossen, 100 pedites und einen berittenen Kapitän derselben zu schicken. — Ebend. f. 28. — Schon am folgenden Tage erfolgte der Ausmarsch quia licteras recepimus a com. Senensi de mittendo . . . omni dilatione omissa. — Ebend. 897

März 9. (S. Gim.) Vikar theilt mit, dass von den pedites und ihrem Kapitän Brief eingetroffen, Siena wolle, dass sie mit in dem Heere versus Grossetum zögen; sie weigerten sich dessen, da sie nur zur Bewachung Sienas

1266.

entsandt und auch nicht im Besitz der Ausrüstung für einen Heereszug wären. — Beschlossen, Siena zu ersuchen, die von S. Gimignano nur zur Bewachung der Stadt zu verwenden; doch solle gestattet werden, dass die pedites auf weiteres Verlangen Sienas dessen Zug gegen Grosseto mitmachen. — Ferner wird beschlossen, weil dies sapientibus quibusdam von S. Gimignano erforderlich scheint, die Stadt tags an den Thoren und nachts auf den Mauern zu bewachen, sowie die Thore nachts durch Ketten zu verwahren. Endlich beschlossen, den Reichsten ein datium von 100 librae (hier im Sinne von prestantia) mit meritum von 3 den. pro libra et mense (= 15 Prozent) aufzuerlegen. — Ebend. f. 28². 898

März 13. (S. Gim.) Beschlossen, Tunica und capuccium boni panni dem Boten Sienas machen zu lassen, der die Nachricht brachte, dass die Sienesen Grossetum ceperant et habebant. — Ebend. f. 30². 899

März 17. (S. Gim.) Vikar fragt Rath, was geschehen solle, da kein Geld vorhanden ist, und cum ordinatum fuerit in pace et concordia tractata . . . inter unam partem et aliam comunis et hominum S[i] Gem., quod certa pecunie quantitas daretur confinatis pro restauro confinium, videl. 2 sol. pro qualibet die cuilibet et etiam de reficiendo turrim filiorum Gimignalli et domum Paganelli Baldovini seu Masi sui filii. — Beschlossen, eine prestantia von 1200 librae aufzuerlegen. — Ebend. f. 31. 900

„ „ (S. Gim.). Beschlossen, dass pro utilitate comunis et ipsius comunis negotiis explicandis keine Gerichtssitzung bis acht Tage nach Ostern (Ostern 28. März) gehalten werde. — Ebend. f. 32. 901

März 18. (S. Gim.) Vikar befragt den Rath, was dem Vinaccettus not. zu antworten sei, der namens des com. Guido Novellus reg. vicar. Zahlung des zweimonatlichen Soldes der Theotonici, secundum ordinamenta sotietatis Tuscie verlange. — Beschlossen, zu antworten, es werde jetzt eine libra auferlegt, et facta libra imponetur datium. Wenn dies geschehen, werde Geld vorhanden sein, und dann werde S. Gimignano thun, was dem Grafen gefalle. Jetzt aber könne wegen Geldmangels die Zahlung nicht erfolgen. — Ebend. f. 32². 902

März 22. (S. Gim.) Beschlossen, quod super parificandis officialibus XVI proborum virorum, qui ordinati fuerunt de utraque voluntate ad providendum ... et ordinandum bonum statum com. S[i] Gem., sicut ipsi elegerint ... ita fiat (!) d. h. die Aemter sollen zwischen den beiden Parteien gleichmässig vertheilt werden. — Ebend f. 33. 903

„ „ (S. Gim.) Oeffentlich bannirt, dass sich noch heute Jeder zu melden habe, der Entschädigung von 2 sol. für den Tag seiner Konfination beanspruche. — Ebend. f. 33². 904

März 23. (S. Gim.) Der Vikar legt dar, dass die 1200 librae der prestantia nicht ausreichen, um die Entschädigung an die ehemals Konfinirten zu zahlen. — Beschlossen, die Geistlichen aufzufordern, 100 librae beizusteuern. — Ebend. f. 34. 905

April 1. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà theilt dem Rath mit, Graf Guido Novellus regius vicarius verlange brieflich die paga Teotonicorum.

1266.

— Beschlossen, wenn die Anderen terre sotietatis Tuscie die Zahlung leisten, das Gleiche zu thun. — Ebend. f. 35². 906

April 5. (S. Gim.) Der Vikar befragt den Rath, was geschehen solle betreffs des Verlangens des dom. Alamanus und des Guido notar. dom. comitis Nepoleonis potestatis Flor., die namens von Florenz ersuchen, quod miteremus in servitium dicti comunis apud Montecorboli aliquod pedites districtus Florentini (!). — Beschlossen, zu antworten, S. Gimignano werde thun id quod erit honor dicti dom. comitis; et interim isciatur, quid faciunt alie terre sotietatis Tuscie, und dann werde neuer Rath gehalten. — Ebend. f. 36. 907

April 18. (S. Gim.) Der Vikar befragt den Rath, was geschehen solle super hiis, que oratores Senenses proposuerunt, scil. quod rogaverunt com. et consilium Sⁱ Gem., quod, cum ipsi fecerant sindicos ad faciendum mandata dom. pape, quod faret (!) dict. comune sindicum seu sindicos, qui vadant cum eisdem ad faciendum dicta precetta. — Dom. Terius jud. q. dom. Gentilis consuluit: quod respondeatur oratoribus Senensibus, quod fiet per ... com. Sⁱ Gem id, quod erit onor dom. pape et dicti com. Senensis et quod mandata dom. pape fiat (!) ad presens, sicut ... placebit et stantiabunt XVI viri Sⁱ Gem., qui sunt super pacifico statu communis predicti et non vadant ullo modo cum Senensibus — Beschlossen dagegen nach Antrag des Ricoverus dom. Scotti (unter Ablehnung eines Antrages, einen „pinzocarus" (Mitglied einer Laienbrüderschaft) oder einen Kanonikus der Pfarrkirche an den Papst zu senden), Syndici zu ernennen, qui vadant ad faciendum precetta dom. pape cum sindicis Senensibus. — Zu Syndici werden ernannt Herigus not. q. Jani et Albizus not. Tiniosi — Ebend. f. 37. (Ueber diesen Gegenstand Eugenio Casanova in der Zeitschrift „Miscellanea Storica della Valdelsa", 1896, f. 93: „Trattative del Com. di S. Gimign. con Clemente IV dopo Benevento". Im Anhang p. 108 s. ist das oben im Auszuge mitgetheilte Rathsprotokoll gedruckt.) 908

„ „ (S. Gim.) Syndikatsurkunde für die eben Genannten, die beauftragt werden, vom Papst Clemens für S. Gimignano Absolution von Interdikt und Exkommunikation sowie Befreiung von den gegen die Kommune anhängig gemachten Prozessen zu erlangen. — Ebend. f. 38². — Miscell. della Valdelsa l. c. p. 109. 909

April 25. (S. Gim.) Dom. Rosselminus jud. et assessor com. Sⁱ Gem. et vicar. dom. Neri Piccolini de Ubertis befragt den Rath, ob dom. Neri ... habere debeat 300 libr. den. Pis. pro fine et refutatione facienda prefato comuni de electione potestatis Sⁱ Gem., facta de eo per dom. comitem Guidonem Novellum, tunc regium vicarium, de omni eo quod petere posset occasione dicte electionis sibi concesse ad Kalendas Januarii venturi. — Beschlossen, ihm die 300 librae zu zahlen. — Ebend. (Guido Novello hat mithin zwischen dem 1. und 25. April — vgl. oben — das Amt eines königlichen Vikars Tusciens, das eigentlich seit der Schlacht von Benevent gegenstandslos geworden, aufgegeben.) 910

April 26. (S. Gim.) Domin. Neri Picolinus de Ubertis befragt den Rath, ob es ihm genehm, dass vom 1. Januar an auf ein Jahr Podestà von S. Gimignano sei dom. Bectus Briacus de Pisis, qui datus et concessus fuit in potestatem comuni Sⁱ Gem.... ab antianis et com. Pisanis.

1266.

— Beschlossen. — Ebend. f. 39². (S. Gimignano nahm mithin den Podestà aus derjenigen Stadt, die trotz des Umschwunges am entschiedensten die Partei der Ghibellinen vertrat.) 911

April 26. (S. Gim.) Auf Antrag des dom. Neri Piccolinus beschlossen, dass der Rath coequetur ita quod si(n)t tot de una voluntate, quot de altera und zwar sollen die zum Ausgleich erforderlichen Ernennungen durch die VIII viri qui sunt super pacifico statu terre bewirkt werden. — Ebend. f. 40. — Ferner beschlossen, einen judex libre, der über richtige Besteuerung wachen soll, aus Pisa kommen zu lassen. — Ebend. f. 40². 912

April 30. Siena. — Inghiramus de Gorzano, d. et regia gratia capit., priores XXIV et ipsi XXIV geben trotz bestehender Repressalienrechte, allen von S. Gimignano nach Siena Kommenden für 1 Monat Sicherheit. — Original auf Papier, einliegend in Carte 100. 913

Mai 5. (S. Gim.) Vikar des Podestà trägt im Rath vor, der Papst verlange quod dentur pro dicto com. cardinali Actaviano 30 idoneos (!) fidejussores de Florentia de parendis mandatis ipsius dom. pape pro absolutione excomunicationis facte de dicto comuni. — Beschlossen, die 8 super expensis sollen 16 wählen, die den Gegenstand durchberathen sollen, ehe der Rath beschliesse. — Ebend. f. 43². — Miscell. della Valdelsa l. c. p. 110. 914

Mai 8. (S. Gim.) Beschlossen, dem nuntius sive currerius dom. pape eine tunica et guarnachia, die letztere und das cappuccium gefüttert, machen zu lassen. — Ebend. f. 44. — Ebend. p. 111. 915

Mai 9. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà beantragt, einen Gesandten und einen Boten der Kommune nach Florenz an den Podestà dom. Neri zu schicken, qui vadant cum dicta potestate ad dom. cardinalem Octavianum et suplicent eidem cardinali . . ., quod comune non cogatur dare fidejussores dom. pape de Florentia, vel saltem imploret ab eo, ut possit dictum com. ipsos fidejussores dare de S° Gem. — Beschlossen, die Entscheidung de facto fidejussorum dom. pape auf 15 Tage zu verschieben und nicht nach Florenz zu schicken. — Ebend. f. 44². — Ebend. p. 111. 916

Mai 24. (S. Gim.) Beschlossen, betreffs der dem Papst zu stellenden Bürgen den früher gewählten 16 die Entscheidung zu überlassen. — Ebend. f. 46². 917

Aug. 4. Vici in platea mercati (Vico di Val d'Elsa). — Elf Benannte aus S. Gimignano, unter ihnen Schiavus q. Paltoni (s. 1262, Sept. 30) stellen sich auf Befehl des Podestà von S. Gimignano Neri Piccolino, dem cancellarius Vicani comunis. (Es sind zweifellos Confinirte.) Dieser gebietet ihnen, ut se de cetero non representent coram eo. — Originalurkunde in der Kommunal-Bibliothek von S. Gimignano. 918

Aug. 10. (S. Gim.) Der Podestà schlägt vor, dass ambasciattores vadant Florentiam ad proponendum coram fratibus potestatibus Florentinis, qualiter homines de Montecorboli et Ciparello subripiunt bestias de curte S^i^ Gem. — Beschlossen. — Carte 100 f. 65. (Das Podestà-Amt in Florenz verwalteten jetzt die beiden Bologneser Frati gaudenti, Catalano de'Malavolti und Lodovico Andalò.) 919

Aug. 13. (S. Gim.) Ghermondus not. vicar. dom. Neri Piccolini de Ubertis . . . potestatis befiehlt dom. Sinibaldo Cancellieri, Ubaldo Paganelli und

1266.

Muto Menicontis, sämmtlich aus Pistoja bei Strafe der Habe und der Person et nominatim pedis, morgen früh S. Gimignano und dessen Gebiet zu verlassen ex eo, quod decretum est per consilia Castri S^i^ Gem., quod nullus terrafinatus de aliqua terra stare possit. — Carte 99 f. 4 des 3. Heftes. Am 12. Aug. (ebend.) war bezeugt worden, dass sie sich auf Befehl des Podestà und Kapitäns von Pistoja dem Judex und dem Vikar von S. Gimignano in loco ubi jus pro comuni redditur ad banchum et stangam gestellt hatten. 920

Aug. 18. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà, dom. Rosselminus befragt den Rath, was auf den Brief des päpstlichen Legaten aus Siena von Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt (d. i. 18. Aug.) zu antworten sei, Magist. Bernardus Laguescelli arcidiacon. Laterensi (!) in ecclesia Tollasana, dom. pape capellanus potestati, consilio et com. Castri S^i^ Gem. Vulterr. dioc. spiritum consilii sanioris; theilt Schreiben des Papstes d. d. Viterbo 9. Aug. mit, das er inserirt; in demselben giebt ihm der Papst auf, von S. Gimignano tam super reformatione et conservatione pacis et restituendis captitiis, si quos faciunt detineri, quam super eo quod quoud. Manfredo dudum principi Tarentino contra . . . Romanam ecclesiam adheserunt, geeignete Bürgen de civitate Senarum zu verlangen und zwar solche und soviele, wie er für nützlich halte. Wenn er sie empfangen, solle er S. Gimignano vom Interdikt lösen. Anderenfalls werde er der Papst, die Maassnahmen, die der Legat gegen die Sangimignanesen als gegen Rebellen verhänge, gutheissen. — Der Legat verlangt Entsendung eines Syndikus an ihn. — Beschlossen, zwei Sindici zu schicken, die, wenn möglich, bewirken sollen, dass er Bürgen aus S. Gimignano entgegennehme. Gelinge dies nicht, so sollen sie für solche aus Siena sorgen. — Domin. Ricoverus hatte gerathen, zwei Sindici zu entsenden, die bewirken sollten, dass er Bürgen aus S. Gimignano annehme: aus Siena sollten keine gestellt werden. Die Sindici sollten nicht die Bürgen namhaft machen, noch dem Legaten Befolgung seiner Befehle schwören, sondern ihm erklären, quod homines de S^ti^ Gem. pacem fecerunt inter se spontanea voluntate, dominante rege Manfredo . . Hierfür stimmten 26 Räthe; der dem Befehl des Papstes entgegenkommende Beschluss wurde mit 30 Stimmen gegen jene 26 gefasst. — Carte 100 f. 68 ². — Miscell. della Valdelsa l. c. 113. — Ernennung zweier Notare zu Syndici am gleichen Tage. — Carte 100 f. 69. 921

(S. Gim., ohne Datum; 21. oder 22. Aug.) Der Vikar des Podestà befragt den Rath, was zu thun, da dom. Albertus episcop. Vulterran. interdixit et scomunicavit nuper Gremondum (!) notarium et consilium et com. et homines . . . com. S^i^ Gem. — Beschlossen, den 8 super expensis die Erledigung der Angelegenheit aufzutragen. — Ebend. f. 70 ². 922

Aug. 23. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà theilt dem Rath mit, dass die nach Siena geschickten Gesandten berichten, der Legat Bernardinus erkläre, betreffs der Bürgen keine Aenderung ohne Bewilligung des Papstes treffen zu können. — Ebend. f. 70 ². 923

Aug. 30. (S. Gim.) Derselbe befragt den Rath, was geschehen solle super injuriis et excessu et maleficiis factis . . . per familiam dom. Alberti Vulterr. episcopi et homines de Monterio gegen die Syndici der Kommune S. Gimignano, die abgeschickt waren, um gegen die vom Bischof

1266.

verhängte Exkommunikation zu appelliren. — Beschlossen: die familia des Bischofs und die Leute von Montieri zu exbanniren, so dass Jeder derselben im Gebiet von S. Gimignano straflos angegriffen werden könne, ausserdem zu banniren, dass sich Alle in Pferden und Waffen bereit halten mögen und dass jede Appellation an den Bischof verboten sei. — Ebend. f. 73. 924

Sept. 2. (S. Gim.) Derselbe befragt den Rath, was den Gesandten von Florenz zu antworten sei, die S. Gimignano ersuchen, quod non faciat aliquem processum contra episcopum Vulterranum et ejus familiam et nominatim contra comune de Gambasso. — Beschlossen, zu antworten, man werde reiflich erwägen, was die Gesandten gesagt. Bis zum Sonntag soll die Entscheidung über das, was zu geschehen habe, vertagt werden — Ebend. f. 74[a]. 925

Sept. 3. (S. Gim.) Derselbe befragt den Rath, was dem Grafen Guido Novellus et capitaneis Gebellinis Florentie zu antworten sei super eo, quod significaverunt . . . eorum litteris consilio et communi Si Gem., quot (!) miterent anbasciatores et sindicum et notarium apud Sum Miniatem ad renovandam sotietatem et faciendam de novo hinc ad diem sabbati proximum venturum cum aliis comunitatibus Tuscie, que ibidem erunt. — Einstimmig beschlossen in Anwesenheit von zwei Dritteln der Rathsmitglieder, quod de predicta sotietate imposita renovanda et facienda nil fiat ad presens. — Ebend. f. 75. 926

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, den Gesandten Pisas, die die gleiche Aufforderung überbrachten, eine entsprechende Antwort zu geben. — Ebend. f. 75. 927

Sept. 7. (S. Gim.) Dom. Neri Piccol. de Ubertis, Podestà, fragt den Rath, was betreffs der den Sindici S. Gimignanos von der familia des Bischofs und den Leuten von Montieri angethanen Beleidigungen geschehen solle. — Beschlossen, dem Podestà und den Sechzehn die Entscheidung zu überlassen. Diese ergeht dahin, dass vorläufig nichts Weiteres erfolgen solle. — Ebend. f. 75[a]. 928

Sept. 10. (S. Gim.) Dom. Rosselminus, Vikar des Podestà, verliest im Rath Schreiben Papst Clemens' IV. d. d. Viterbo 1. September an Bernardus Languescelli archidiac. Lanterensis in eccl. Tolosana, päpstlichen Kaplan, dahingehend, er solle von S. Gimignano vor Ertheilung der Absolution geeignete Bürgen aus Siena und, wenn man diese nicht haben könne, solche aus S. Gimignano selbst verlangen. — Beschlossen, zwei Sindici an den Legaten zu schicken, die mit ihm entweder über Bürgen von Siena, wenn man sie haben könne, oder über solche von S. Gimignano, die der Legat für geeignet hält, Vereinbarung treffen sollen. — Ebend. f. 76[a]. — Miscell della Valdelsa l. c. p. 115. — Das päpstliche Schreiben, Potth. 19808. — Coppi Ann. di S. Gim. p. 121. 929

Sept. 14. (S. Gim.) Beschlossen, sich (in der obschwebenden Repressalien-Angelegenheit) mit Siena gegen Zahlung von 250 librae zu einigen. — Ebend. f. 78[a]. 930

Okt. 23. (S. Gim.) Dom. Rosselminus, Vikar des Podestà, fragt den Rath, was geschehen solle super licteris missis com. Si Gem. a fratribus

1266.

et rectoribus civitatis Fiorentie . . . pro Currado dom. Gherardini et Guidone Omoddei. — Beschlossen, zu antworten: man werde diesen und allen von Florenz in S. Gimignano ihr Recht gewähren. — Ebend. f. 85. (D. h. sie sollen vor dem Richter von S. Gimignano Klage anbringen.) 931

Nov. 12. (S. Gim.) Derselbe schlägt auf Antrag der 24 sapientes electi ab ipso consilio super custodia et . . . utilitate . . . comunis vor, dass, wer in S. Gimignano oder Distrikt rissam vel rumorem aliquem faceret . . . condemnetur in 100 libr. den. Pis. — Ferner: dass die 24 nach ihrem Ermessen Ausgaben zur Bewachung von S. Gimignano anordnen können. — Beschlossen. — Ebend. f. 86. 932

Nov. 19. (S. Gim.) Auf Antrag der 24 beschlossen, dass bis 1. Dezember keine Gerichtsverhandlung stattfinde. — Ebend. f. 87. 933

Dez. 21. (S. Gim.) Beschluss der Acht (super expensis), Zahlung zu leisten für 13 brachia panni razzensis . . . donati a comuni numptio com. Flor. qui tulit licteras pacis facte in dicto comuni, und ferner fürs Nähen des Gewandes und für Futter zu demselben. — Carte 151 (unpaginirt). — (Die Angabe bei Villani, VII c. 15, dieser trattato di pace sei im Januar 1267 erfolgt, ist demnach ungenau.) 934

Dez. 29. (S. Gim.) Beschluss derselben, quod numptius Pistoriensis habeat . . . unam tunicam et unam togam et unum caputium . . . eo quod tulit licteras pacis facte inter homines dicti comunis. — Ebend. — Beschluss des Rathes am gleichen Tage über denselben Gegenstand, Carte 100 f. 91; es heisst hier: . . . qui numptius apportavit literas pacis facte inter partes dicte civitatis. 935

1267.

(S. Gim.) Podestà dom. Bettus de Ibriacis Pisan. civis. — Carte 102 f. 1. 936

Jan. 10. (S. Gim.) Es wird bannirt, quod nemo . . . faciat . . vel faciat fieri . . . aliquem populum, sotietatem vel congregationem seu sectam vel juramentum aut aliquam aliam menam congregationis ad sonum alicujus campane vel aliter sine licentia et mandato . . . potestatis sub pena C librarum. — Ebend. f. 2[2] des 3. Heftes. 937

Jan. 20. (S. Gim.) Verzeichniss der instrumenta publica und lictere, die den zum Papst wegen Aufhebung der Exkommunikation gehenden Gesandten mitgegeben waren, welche Strafe verhängt war, quod Manfredo dudum principi Tarentino dictum com. S[i] Gem. adhesit; zugleich hatten die Gesandten gegen die vom Bischof von Volterra und seinem Vikar verfügte Exkommunikation zu appelliren. — Carte 102 f. 3. 938

Jan. 24. (S. Gim.) Beschluss der Acht: Kein Fremder darf S. Gimignano betreten; die anwesenden Fremden haben den Ort noch heute zu verlassen. — Keine sotietas pedes vel eques fiat anlässlich des bevorstehenden Festes des heiligen Geminianus. — Ebend. f. 6[2]. 939

Jan. 31. (S. Gim.) Drei von S. Miniato stellen sich an diesem und vielen folgenden Tagen, um den Befehlen dom. Gherardi Rubei Pis. civis, Podestà von S. Miniato, zu gehorchen, dem Podestà von S. Gimignano. (Ihre Konfination in S. Gimignano hatte am 30. Dezember 1266 begonnen, die Stellungen nahmen ihren Fortgang bis 24. März 1267.) — Ebend. f. 7 und 8. 940

1267.

Jan. (S. Gim.) Zahlung an den Podestà und an zwölf Benannte, die den archiepiscopus de Nicchosia bis Villamagna geleiteten. — Carte 101 f. 3[2]. 941

Febr. 3. (Viterbo.) Clem. IV Ambrosio de ord. predicat. wegen der S. Gimignano zu ertheilenden Absolution; er solle sich mit 30 Bürgen aus S. Gimignano begnügen. — StAF. — Provenienz S. Gim. — Potth. 19 930. — Coppi Ann. p. 122. 942

Febr. 20. (S. Gim.) Sechs Benannte aus Certaldo (konfinirt in S. Gim.) volentes obsequi dom. Johanni judici maleficiorum com. Flor. et XXXVI dicti com. Flor. stellen sich dem Podestà von S. Gimignano. — Carte 102 f. 9. (Die Behörde der 36 blieb demnach in Florenz im Amt, bis Karl von Anjou die Signorie übernahm.) 943

Febr. (S. Gim.) Zahlung an den currerius dom. Crementis (!) pape, Entschädigung für ein Pferd, das er verlor, als er einen Brief nach S. Gimignano brachte, durch welchen dem dom. Octavianus freigestellt wurde, welche Bürgen er von S. Gimignano für den Papst empfangen wolle, et etiam pro remuneratione servitii a se prestiti comuni in eo, quod presentialiter aportavit licteras comisorias, facte (!) in fratem Anbrosium de fidejussoribus S[i] Gem. recipiendis pro dicto dom. papa et comisione absolutionis facte per eum de dicto comuni causa excomunicationis facte per eum contra comune dictum et eo, quod portavit instrumenta pronumptiationis facte et fidejussorum datorum. — Carte 101 f. 5[2]. 944

„ (S. Gim.) Zahlung Cursino Bonaccrismi de Senis, qui ad S[um] Gem. venit in servitio dicti com. cum frate Ambrosio et sotio ipsius, qui venerunt ad S[um] Gem. . . . causa absolutionis excomunicationis facte vel interdicti facti contra com. per dom. papam . . . . — Ebend. 945

„ (S. Gim.) Zahlungen für Bewachung der Thore und Mauern während des Monats. — Ebend. 946

„ (S. Gim.) Zahlung an zwei Gesandte an den Bischof von Volterra wegen der von ihm verhängten Exkommunikation. Sie überbrachten ihm in der Sache Brief des Kardinals Octavian. — Ebend. f. 6[2]. 947

Febr. 22. (S. Gim.) Drei von Colle (Konfinirte) stellen sich in den Tagen vom 22. bis 28. März täglich dem Podestà von S. Gimignano. — Carte 102 f. 9. 948

März. (S. Gim.) Zahlung an Notar des Bischofs von Volterra für Urkunde betreffs Absolution von Exkommunikation und Interdikt. — Ebend. f. 8[2]. 949

„ (S. Gim.) Zahlung für Bewachung der Thore und Mauern. — Carte 101 f. 10[2]. 950

April 21. An diesem Tage verliessen die Ghibellinen S. Gimignano. Vgl. unten die am 1. und 2. Juni abgegebenen Zeugenaussagen. — Die Ghibellinen von Florenz hatten am 16. April ihren Auszug gehalten. — Vill. VII c. 15. 951

April 24. (S. Gim.) Bonajutus Schiavantus erscheint in Waffen vor dem Podestà. — Der Podestà befiehlt ihm, diese abzulegen und Bürgen zu stellen. Nellus q. Pagani erklärt, er sei heute, geleitet von zwölf Männern aus der contrata Simifontis, von Colle gekommen et portavit quandam banderiam de zindado in manu, cujus campus erat azzurri et lilia ad aurum

1267.

ibi apparita, et ipsa banderia fuit sibi missa ad castrum S[i] Gem. per Guelfum de Colle; als er nach Colle ging, ipsam portavit sine asta ... per totum districtum S[i] Gem., set quando rediit portavat in asta usque ad portam Corbizi et dixit, quod non reducebat eam super astam in injuriam alicujus comunis. — Es wird ihm aufgegeben, zehn Bürgen zu stellen, S. Gimignano nicht zu verlassen und keine Waffen zu tragen, nec ad aliquem rumorem traat. — Carte 102 f. 19. (Es war eine Demonstration für Karl von Anjou. — Vgl. 1. Juni.) 952

April 25. (S. Gim.) Es wird bannirt, dass Ranaldus Fidanze mit 200 librae Strafe belegt ist, von der er nicht mehr befreit werden kann, wenn er nicht bis morgen ante tertiam vor dem Judex der Kommune erscheint. Die Strafe ist verhängt, weil er von seinem Thurm Steine schleuderte contra commune in loco, ubi erat dom. Frederigus jud. dicti com. et tunc vicarius potestatis et vesillum beati Geminiani, et sic faciendo ... pacificum statum terre perturbavit. Auf Vorladung war er nicht erschienen. — Carte 102 f 8[2] des 3. Heftes. 953

Mai 1. (S. Gim.) Es wird bannirt: alle milites und pedites, balistarii vel arcatores haben sich gerüstet zu halten ad exercitum, ita quod, quando de die vel nocte major campana pulsaverit ad martellum felici omine banderiam sive maneriam potestatis sequantur ad penam militi auferendam libr. XXV, pediti libr. X. — Ebend. — Am gleichen Tage: Alle von 14 bis 70 Jahren haben sich morgen zur Musterung zu stellen. — Ebend. f. 9. 954

Mai 9. (S. Gim.) Es wird bannirt: Alle, die vom Heere zurückgekehrt, und alle Anderen, die nicht erwählt sind, zur Bewachung von S. Gimignano zurückzubleiben, haben morgen früh zum Heere zu gehen, und Niemand darf mehr ohne besondere schriftliche Erlaubniss zurückkehren. — Ebend. f. 9[2]. 955

Mai 15. (S. Gim.) Im versammelten Rath im Chor der Pieve (Pfarrkirche) schwört, zugleich namens des Rathes dom. Bectus de Ibriacis nob. civis Pisan., laudabilis castri S[i] Gem. potestas domino Roberto de Laveno juris profexori etc., der den Eid für König Karl empfängt, dem König Karl, der Königin Beatrix und ihren Erben Treue, Hülfe gegen Konradin, Enkel Kaiser Friedrichs etc. Es wird Wiederaufnahme der Ghibellini exititii in S. Gimignano gestattet, sofern sie der Kirche und dem König treu sind. — StA.; Provenienz S. Gim. — LB. f. 79[2]. — Gedr. Ficker, Forsch., IV, 455. — (Am 16. Mai leistete das benachbarte Colle entsprechenden Eid. — StAF., Provenienz Colle. — Florenz hatte Karl von Anjou zu seinem Podestà ernannt.) 956

Mai 16. (S. Gim.) Der Podestà fordert die Räthe von S. Gimignano auf, ex parte summi pontificis et dom. regis Karuli et episcopi Volterrani ..., quod ecclesiam infra castrum Ulignani positam non destruant. — Am gleichen Tage wird in Ulignano und S. Gimignano bannirt, und Allen von S. Gimignano vorgeschrieben, dass sie das castrum de Ulignano illesam retineant nec ipsum destruant. — Carte 102 f. 22[2] u. 23[2]. 957

Mai 17. (S. Gim.) Bannirt auf Befehl dom. Stoldi dom. Beringerii capitanei comunis et populi, dass bis morgen Alle von 14 bis 70 Jahren faciant fidelitatem dom. regis Karuli in manu illorum hominum, qui sunt positi super hec et jurent sequementa capitanei secundum ordinem datum

1267.

predictis ad penam et bannum auferendum contrafacienti arbitrio suo. — Carte 105 f. 4 der zweiten Pagination. 958

Mai 21. (S. Gim.) Es wird bannirt, dass diejenigen zur Rechtfertigung vorgeladen werden, die von den hierzu aufgeforderten magistri und 100 homines nicht zur Zerstörung des castrum Ulignani auf Befehl des capitaneus gingen. — Ebend. (Vgl. Mai 16 die Aufforderung des Podestà von entgegengesetztem Inhalt.) Der am 17. Mai zuerst im Amt hervortretende capitaneus populi et communis, ein Florentiner Guelfe, stand mithin in offenem Gegensatz gegen den Podestà. Der Podestà, noch zur Zeit der Herrschaft der Ghibellinen — s. 1266, April 26 — erwählt und von der Ghibellinischen Kommune Pisa ausersehen, konnte gegenüber der jetzigen Strömung seine Autorität nicht behaupten, obwohl er, sich zum „gemässigten Ghibellinismus" bekennend, dem König Karl von Anjou geschworen hatte. Er musste seine Stellung am 19. oder 20. Juni aufgeben, wie die unter dem Dezember (siehe unten) mitgetheilte Gehaltszahlung an seinen Nachfolger ergiebt, zu dem eben sein Gegner, der capit. populi dom. Stoldus dom. Berlingerii (de Jacoppis) ernannt wurde, der indess zunächst auch, und zwar bis 1. September (s. Sept 20), das Amt des capitaneus populi weiter bekleidete. — Stoldo Giacoppi de'Rossi hatte sich einen Namen als Bannerträger der exilirten Florentiner Guelfen im Kampf Karls von Anjou gegen Manfred um S. Germano erworben. S. Vill. VII c. 6. — Ueber die Repressalienmaassnahmen Pisas wegen der Ansprüche des vertriebenen Podestà vgl. 1270, April 7. — Dass es sich bei dem Konflikt um das Kastell Ulignano, einen Stützpunkt der Ghibellinen, um die Niederwerfung von Gegnern Karls von Anjou handelte, ergiebt auch das folgende Regest. Auffällig ist nur, dass der Podestà sich bei seinem Verbot vom 16. Mai auch auf die Autorität König Karls berief. 959

„ „ (S. Gim.) Es wird bannirt, wer von Ulignano nach S. Gimignano komme, um vor dem capitaneus populi dem König Karl Treue zu schwören, solle sicheres Geleite haben. — Ebend. 960

Juni 1. (S. Gim.) Zeugenvernehmung in einem Prozess gegen die Kommune. Mingus Salimenis . . . suo juramento dixit . . ., quod pars Ghibellinorum S^i Gem. exiverat castrum S^i Gem. per 4 dies et quod nunc est (!) et quod ea die homines indiferenter portabant arma et specialiter quando Bonajutus portavit arma coram potestate (s. April 24). Interrogatus quamodo scit, dixit quod vidit et interfuit ea die, quando pars Ghibellinorum exivit castrum S^i Gem. . . . Interrogatus quo die settimana et mense, dixit quod (non) recordatur de die et septimana, tamen dixit, quod fuit de mense Aprilis It. dixit . . . quod ipsa die, qua arma portavit in S^o Gem. ipse et alii homines, fuit quedam rixa sive rumor in S^o Gem. occasione hominum, qui deforis veniebant, qua occasione risse incepte aput plateam inter Pellarios et Gatanos et ideo homines indiferenter ceperant se armari et quod potestas et sua familia eodem modo arma portavit per terram occasione predictarum rerum . . . It. dixit interrogatus: arma portantes ea die a potestate vel ejus judice gravabantur nullo modo ut ipse sciret. Item dixit interrogatus, quod custodes, qui sunt deputati ad custodiam terre omnibus licentiam dabant arma portare pro custodia terre . . . It. dixit . . . quod ea die, qua coram potestate predicta ivit cum dictis armis, sepe sepius erant rumores in dicta terra et quod homines

1267.

existentes in terra armati cum omnibus armis traebant ad dictos rumores et ad portas pro custodia dicte terre.

Am 9. Juni: Giannus ol. Baronis ... suo juram. dixit ... quod ipsa die dominica, qua Bonajutus ivit coram potestate cum armis, pars Ghibellina Si Gem. ante ipsam diem dominicam per plures dies exiverat Sum Geminianum. — Ueber den rumor befragt, quomodo scit, respondit: visu de rissa, que ipsa die inter Cursum Palmieri et alios de domo suo et inter Gatanos et in rumore dixit auditu de hominibus, qui deforis veniebant. — Carte 105, im vorletzten Heft, f. 1 ² ss. 961

Juni 18. (In campis ante Podium Bonizum.) Marschall Joh. de Braisilvia, königlicher Generalvikar Tusciens an S. Gimignano: Er habe vor Poggibonsi die victricia castra geschlagen und wie er schon früher aufgegeben, möge S. Gimignano cum toto exercitu equitum et peditum et vastatorum cum necessariis ferramentis venire ad dictum exercitum, und Lebensmittel ins Heer schicken. — Carte 104 f. 15. (Die Einschliessung Poggibonsis erfolgte also nicht, wie Böhmer-Winkelmann Reg. imp. 14351 c. angenommen, Mitte Juli, sondern einen Monat früher.) 962

Juni. Ueber die Fortnahme eines kleinen Waffentransportes aus Florenz im Bezirk von Gambassi im Juni 1267; zur Zeit als Amelius de Curbano Vikar König Karls in Florenz war, s. 1270, März 24. 963

Aug. 16. (S. Gim.) Es wird bannirt, jeder von S. Gimignano solle seine Waaren aus dem Pisaner fondacus dom. Pieri de Bagnensibus zurückziehen, und zwar bis 1. September, da der Leiter desselben den fondacus nicht weiter führen wolle. — Carte 105 f. 3 der 2ten Pagination. 964

Aug. 26. (S. Gim.) Es wird bannirt, dass keiner lanam buldronem, stramina, coria, granum, alumen, aromata oder andere Waaren, die aus Pisa kommen oder nach Pisa gehen, in sein Haus aufnehmen darf und dass den Waaren von und nach Pisa der Transit durchs Gebiet von S. Gimignano verboten sei; dieselben seien festzuhalten gemäss brieflichen Befehles König Karls. — Ebend. f. 3 ². 965

Sept. 10. (S. Gim.) Erwählung von dom. Scolaus de Cavalcantibus, capit. com. Si Gem., dom. Amadore und dom. Guiciardus zu Gesandten, um ins Heer des Königs apud Podium Bonizi zu gehen ad loquendum ... dom. regi et ejus mariscalco dom. Johanni in causa contra Marsoppinum de facto castrorum de Pietra et Gambasso. — Carte 104 f. 28. (Scolaio de' Cavalcanti aus Florenz war seit 1. September capit. populi geworden; bisher hatte der jetzige Podestà zugleich auch dieses Amt bekleidet. Vgl. Mai 21.) 966

Sept. 15. (S. Gim.) Beschlossen, durch die Acht (super expensis) dom. Ruberto de Bari 10 libr. boni groci in floribus rubeis zu geben, eo quod ipse sit bonivolus (!) et benignus coram dom. rege et dom. mariscalco in omnibus factis ... comuni et specialiter in ... causa ... cum Marsoppino cum ipse (scil. Rubertus) magnum locum habeat in curia dom. regis et dom. mariscalchi et sit protonotarius. — (Robert von Bari war derselbe, der im folgenden Jahre das Todesurtheil Konradins vor dessen Hinrichtung verlas; Böhmer-Ficker, Reg. imp. 4858 t.) Ferner beschlossen, 4 libr. boni groci an dom. Albertus jud. dom. mariscalci zu geben, damit er der Kommune in jener Sache günstig sei, tam in dandis dilationibus, quam in aliis faciendis.

1267.

Dem ersteren wurde der zaffaranus in einer Tasche überreicht, dem letzteren in elf Blätter Papier eingewickelt. — Ebend. f. 15². 967

Sept. 15. Beschlossen, Zahlung für neun milites im Heer vor Poggibonsi: mehr sollen nicht entsandt werden; Anwesenheit des Podestà von S. Gimignano im Heere erwähnt. — Zahlung für in Florenz angekaufte Materialien propter hedificium faciendum, quod fit in exercitu dom. regis apud Podium Bonizi. — Ebend f. 16. 968

„ „ (S. Gim.) Beschluss der Acht super expensis: dem Joh. de Braisilva regni Cicilie mariscalco et regio in Tuscia vicario 150 librae zu geben, eo quod dictum comune habuit in mandatis ab eodem dom. Joh. vicario, quod ... mitteret in exercitum, qui est circa Podiumbonizi pro dom. rege Carulo unum hominem ex qualibet familia ipsius comunis castri et curtis, und dass die ganze militia zum Heer geschickt werde und dort nach Belieben des Königs bleibe. Die Kommune erfüllte diesen Befehl nicht, und die Zahlung soll geleistet werden, damit der Marschall deshalb keine Strafe verhänge und milites und pedites usque in quantitatem decentem in dicto exercitu retineret et ut ipse sit faurabilis (!) et benignus comuni pred. in questione ... de Gambasso et Pietra cum Marsoppino de Jacobpis et in aliis, que occurrerint facienda ... coram dom. rege et se ipso, mariscalco.... Tenor literarum continentium precepta prefata hic est: In obsedione Podii Bonizii 18 Julii 10 ind.... Joh. de Braisilva etc. discretis viris dom. Stuldo pot., consilio et com. S[i] Gem. dil. amicis ... Schreibt bei 1000 Mark Silber Strafe vor, dass sie ohne jede Verzögerung de quolibet foculario terre vestre ... unum hominem bellicosum zum Heere schicken, inter quos sint centum cum palis et centum sapatores. Seien sie in der Ausführung nachlässig, so würde die obige Strafe nicht auf sich warten lassen. — Beschluss über Zahlung für ein tascocium, worin die 150 librae dem Marschall zu überreichen. — Ebend. f. 14². 969

Sept. 20. (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui ivit Pisas pro exitis volentibus reverti in S[um] Gem. — Ebend. f. 30. 970

„ „ (S. Gim.) Zahlung für Ausgaben in exercitu de Ulignano. — Ebend. 971

„ „ (S. Gim.) Zahlung des Gehaltes als capit. pop. an dom. Stoldus für Mai, Juni, Juli und August. — Ebend. f. 30². 972

„ „ (S. Gim.) Beschlossen Zahlung an Gesandten nach Certaldo ad faciendum concordium cum Marsoppino de facto Gambassi. — Ebend. f. 16². 973

Sept. 23. (S. Gim.) Wahl Zweier ad eundum per curtem contra Francigenos et Picardos apud Cosonam (an dieser Stelle: Cesenam, an anderer richtig, wie vorstehend). — Ebend. f. 30² („ire contra" gebraucht im Sinne von entgegengehen). 974

Sept. 30. (S. Gim.) Es werden Vier erwählt qui dent ospitia Francigenis. — Ebend. 975

„ „ Henricus de Manzano, regius in Staggia castellanus übersendet drei Benannte nach S. Gimignano zur Konfination, weil sie dixerunt verba injuriosa quibusdam de exercitu nostri dom. regis. — Originalbrief, einliegend in Carte 102. — Dieselben stellen sich täglich bis 9. Oktober. — Carte 102 f. 29. — Ein Konfinirter von Volterra und S. Gimignano. — Ebend. f. 30. 976

Okt. 1. (S. Gim.) Wahl von vier Gesandten, die mit je zwei Pferden und neun anderen, die mit je einem Pferde nach dem Kastell Pietra contra exitos gingen. — Carte 104 f. 19². 977

1267.

Okt. 2. (S. Gim.) Von den acht super expensis sind fünf Gesandte erwählt, die nach Castelfiorentino zum Marschall gehen sollen ad sciendum, quid vult, quod com. et homines de S° Gem. faciant de itinere contra Pisanos apud Collegarli eo quod ipse erat ibi cum militibus dom. regis et volebat ire contra eos ad dictum locum; qui reversi sunt die Jovis 6 Octubr. — Ebend. f. 17. — Collegarli, jetzt Collegalli, an einer der Strassen, die vom unteren Arno-Thal ins Thal der Elsa führen, 10 km nordwestlich von Montajone. Demnach zogen die Pisaner gegen Karl von Anjou zur Entsetzung von Poggibonsi heran. — Vgl. Okt. 6, 9 u. 23. 978

„ „ (S. Gim.) Strafen gegen Zweiundzwanzig verhängt, denen der Podestà hatte befehlen lassen, ut venirent ad laborandum hedificium in exercitu, und die nicht kamen. — Ebend. f. 18². — Aus gleichem Grunde gegen Fünfzig aus Fugnano, Collemuscoli, Largniano, S. Casciano und S. Quilico (!), denen dies am 25. September vorgeschrieben war und die nicht erschienen. — Ebend. f. 19. 979

Okt. 6. (S. Gim.) Zwei Gesandte erwählt ad eundum contra (entgegenzugehen) uxorem comitis Guidonis Guerre. — Sie blieben 16 Tage aus. — Ebend. f. 38. 980

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Einen aus Castelfiorentino, qui reduxit literas qualiter Pisani erant debellati apud Collegarli. — Ebend. 981

Okt. 9. (S. Gim.) Zahlung für Kerzen, verbrannt in dem abends gehaltenen Rath, quando venerunt litere mariscalci. ut deberemus ire apud Collegarli contra Pisanos. — Zahlung für andere, verbrannt, als abends die Acht beriethen, was zu thun, da morgens der Marschall nach S. Gimignano komme occasione exitorum Ghebillenorum. — Ebend. f. 40. 982

„ „ (S. Gim.) Zahlung für ferramenta magistrorum apud Podiumbonizi. qui iband ad faciendum ibi casserum pro dom. rege. — Ebend. f. 41. 983

Okt. 12. (S. Gim.) Vor Scholaius de Cavalcantibus honorab. com. et pop. Si Gem., capit. wird dargelegt (exponitur, anonym denunzirt), quod Baldus f. Ugniccionis Guartucci contra honorem regium et partis Guelforum et Rom. ecclesie dixit, quod dom. papa et dom. rex Karolus sunt duo demones et quod totam Cristianitatem destrussserunt et hodie destruunt et destrui faciunt et quod ritius vellet esse fidelis diaboli, quam ipsorum dominorum pape et Karoli. Item dixit, quod antequam dict. dom. rex elevet se ab obsidione Podiibonizi, Curradinus et Piscani et Senenses et alii Ghibellini de Tuscia elevabunt dictum regem cum gente sua ab obsidione predicta, expungnando ita, quod totus mundus loquetur exinde et quod Ghibellini interficient omnes Guelfos et ipse Baldus cum eis hinc ad modicum tempus et item dixit ipse Baldus, quod ipse dom. rex Karolus non potest evadere, quod Curradinus non faciat dictum regem interfici vel attossicari. Item dixit, quod antequam sint dies XV, Curradinus et rex de Tunisi et Romani et domos Herrigus erunt cum magna militia in Tuscia et prestabunt auxilium et vires hominibus, qui sunt obsessi in Podiobonizi, ita quod nullum dampnum habebunt ad vituperium et obbrobrium Satanissimi regis Karoli. — Unde petit, ut puniatur dictus Baldus de omnibus factis. — Der Beschuldigte, vernommen, bestreitet Alles und stellt zwei Bürgen. — Carte 105, 2. Blatt

1267.

der vorletzten, unpaginirten Lage; ausserdem liegt zwischen den Blättern das Original der Denunziation auf einem Papierblatt, das ganz klein zusammengefaltet war. 984

Okt. 18. (S. Gim.) Der Kapitän dom. Scolaius und vier Gesandte werden geschickt in exercitum ad dom. regem Carolum ad ejus parlamentum, qui reversi sunt die Veneris 21. Oktober — Carte 104 f. 20. 985

Okt. 20. (S. Gim.) Denunziation von Solchen, die aus S. Gimignano in der Villa S[i] Benedicti konfinirt, inpiissimi Ghibellini seien und contra honorem S[e] Rom. eccl. et dom. regis Karoli et partis Guelfe intraverunt et sunt in castro Podiibonizi et rebelles com. S[i] Gem. — Am 29. Oktober werden sie, da sie nicht erschienen, mit Bann von 500 librae belegt. — Carte 105, Blatt 1² der vorletzten unpaginirten Lage. Es liegen mehrere ähnliche Denunziationen vor. 986

Okt. 23. Ausgaben des Monats:

Zahlung an Boten, der 3 Tage mit dem capit. stetit apud Castrum Florent. quando iverunt Francigeni contra Pisanos ad Collegarli. — Carte 104 f. 22. 987a

Zahlung an Einen, der nach Pisa ging com. litteris comunis ad exitos. — Ebend. f. 22². 987b

Zahlung an zwei magistri, die 30 Tage im Heer waren ad gubernandum et laborandum ad tribuchum. — Ebend. f. 23. 987c

Zahlung an dom. Frederigus judex, qui ivit pro ambasciatore Pisas ad tractandum cum exitis, ut reverterentur ad S[um] Gem. et stetit 6 diebus cum 2 equis. — Ebend. f. 23. 987d

Zahlung an Einen, der die Löhnung ins Heer brachte pro solvendis 44 peditibus et manualibus et magistris existentibus in exercitu pro edificio comunis. — Ebend. f. 23². 987e

Zahlung an den Judex Frederigus für einen Boten, den er mit Brief von Pisa nach dem Kastell Pietra schickte quando nostri erant ibi pro Ghibellinis. — Ebend. f. 24. 987f

Okt. (S. Gim.) Strafen, vom Podestà gegen sechs verhängt, die trotz Befehles nicht ins Heer nach Poggibonsi gingen. — Ebend. f. 42. 988

„ (S. Gim.) Desgleichen gegen 14 aus S. Gimignano, die am 28. September nicht dorthin ad laborerium kamen (es handelt sich um die Errichtung jenes edificium zur Belagerung, die S. Gimignano aufgetragen war; vgl. unter Okt. 23.) und gegen 29 aus dem Bezirk: 13 von Castelvecchio, 10 aus S[a] Crista und 5 aus S. Donato. — Ebend. f. 43 s. — Weitere Verurtheilung von 34, die nicht am 5. Oktober, wie ihnen befohlen, zu diesem laborerium gingen und von 6, die dies am 9. Oktober unterliessen. — Am 3. Oktober (irrig Montag, 3. November; der Tag fiel aber auf einen Donnerstag) gingen magistri von S. Gimignano zum Belagerungsheer, qui ligabant perticam edificii. — Ebend. f. 44 und 44². — Zahlung an Einen aus Florenz pro taliatura, actatura et ripezzatura fundarum edificii. — Ebend. f. 26. 989

Nov. 4. (S. Gim.) Zahlung von 2 sol. pro Tag Entschädigung an Solche, die terrafinati tempore Ghibellinorum waren. — Carte 104 f. 25². 990

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der als spia comunis nach Poggibonsi ging ad sciendum quid faciebant Ghibellini, qui erant in dicto castro. — Ebend. — Zahlung für einen Spion nach Pistoja. — Ebend. 991

1267.

Nov. 8. (S. Gim.) Ernennung eines Syndikus in exercitu coram dom. rege et mariscalco et aliis pro dom. rege ... in facto cum Marsoppino et dom. Mainecto et ad firmandum sotietatem, compagniam et talliam et alia facienda ut alii de aliis terris suppositis dom. regi. — Ebend. f. 62². 992

Nov. 19. (S. Gim.) Von den acht expensarum werden vier Gesandte erwählt ad eundum Pisas pro exitis ut reverterentur. — Ebend. f. 27². 993

Nov. 30. (S. Gim.) Zahlung an Solche, die pavenses und das edificium vom Heere (bei Poggibonsi) zurückführen sollen. — Ebend. 994

Nov. (S. Gim.) Zahlung für Linnen, woraus Beutel gemacht causa mittendi in eo zafaranum, scil. 100 libr., qui dari debet dom. regi Carulo; ferner für vier Beutel in quibus misse sunt libr. 400, que dari debent dicto dom. Carulo. — Ebend. f. 46. 995

„ (S. Gim.) Zahlung an custodes sive squaraguatas aut executores custodie (custodis) noctis, qui vadunt per terram de die et nocte, qui stant pro com. in ospitio capitanei dom. Scolai. — Ebend. f. 47. 996

Dez. 5. (S. Gim.) Die Acht wählen zwei Gesandte, qui vadant ad dom. regem ad petendum illos, scil. Torium et Juntam et alios, qui sunt detenti in Cicilia pro dom. rege. — Ebend. f. 49. 997

Dez. 13. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben:

Sold an 71, qui steterunt in destruendo castr. Ulignani. — Ebend. f. 51. 998a

Zahlung für Solche, die Thierlasten, Waffen und Lebensmittel in exercitum Ulignani brachten. — Ebend. f. 52. 998b

Zahlung an Boten, qui ivit Ulignanum in exercitum cum litteris comunis si volebant Francigeni entrare terram. — Ebend. f. 53². 998c

Zahlung an Gesandte, quando illi de Ulignano volebant jurare precepta potestatis et com. S[i] Gem. — Ebend. f. 54. 998d

Zahlung an Boten, qui ivit in ... exercitum ad capitaneum ... dicturus, qualiter apud S[um] Lucensem adunabatur gens militum et peditum. — Ebend. f. 54². 998e

Zahlung an Boten, qui ivit usque Avanellas oviam Francigenis, qui veniebant in exercitum. — Ebend. 998f

Zahlung an Boten, qui ivit ad Vulterras ad sciendum nova de dom. mariscalco. — Ebend. f. 55². 998g

Zahlung an Zwei, die beritten iverunt ad Castelfalfi ad excingendum in nocte et die domin. mariscalchum et milites dom. regis quando fuit cavalcata ibi facta per dictos. — Ebend. (Castelfalfi unweit Montajone an einer der vom unteren Arno-Thal kommenden Strassen und zwar an derjenigen, die von Pontedera ins Elsa-Thal, bezw. nach Poggibonsi führt. Der Zug muss gegen heranrückende Pisaner gerichtet gewesen sein.) 998h

Zahlung an zwei Boten, qui iverunt ad Castelfalfi et Montaionem et illas partes ad sciendum nova de mariscalco et ejus sociis. — Ebend. 998i

Zahlung an zwei fratres S[e] Crucis qui iverunt Pisas cum literis comunis, misis exitis Ghibellinis, qui erant ibi, ut reverterentur ad S[um] Gem., quia preceptum est potestati consilio et comuni ut destruerentur domus ipsorum, nisi reverterentur ad mandatum dom. regis — Ebend. 998k

1267.

Dez. 23. (S. Gim.) Wahl von drei Gesandten, die mit dem Podestà nach Volterra gehen sollten ad loquendum dom. regi occasione precepti facti potestati et comuni de bonis Ghibellinorum; qui iverunt ipsa die et reversi sunt eadem die. Nur einer stetit et remansit . . . 3 diebus. — Ebend. (Der Aufenthalt des Königs in Volterra scheint mindestens bis 29. Dezember gedauert zu haben. S. Dez. 27.) 999

Dez. 26. (S. Gim.) Wahl Gesandter ad eundum Florentiam ad loquendum potestati Flor. pro facto casseri de Podiobonizi. — Ebend. f. 56. 1000

Dez. 27. (S. Gim.) Zwei Gesandte erwählt ad eundum Vulterras pro aquirendo terminos de precepto facto potestati et comuni de destructione domorum et turrium Ghebellinorum usque reversionem responsionis portaturorum literas Pisas exitis. — Die Gesandten gingen am selben Tage und kehrten am 29. zurück. — Ebend. f. 56². 1001

„ „ (S. Gim.) Wahl eines capitaneus ad eundum in exercitum super civitatem Pisarum cum dom. rege cum peditibus comunis. — Ebend. 1002

Dez. (S. Gim.) Zahlung an dom. Stoldus, Podestà von S. Gimignano, seinen Sohn Luscius und drei Andere, qui steterunt pro militibus comunis pro sotiis dicte potestatis in exercitu apud Podiumbonizi, jeder mit zwei Pferden 103 Tage, vom 24. August bis 5. Dezember. — Ebend. f. 57. 1003

„ (S. Gim.) Zahlung des Podestàgehaltes an dom. Stoldus für 6 Monate und 11 Tage, seit er an Stelle des dom. Bettus Podestà wurde. — Ebend. f. 57². (Vgl. unter Mai 21.) 1004

„ (S. Gim.) Zahlung an den capitaneus der 150 pedites qui iverunt in exercitu super Pisanos für 10 Tage. — Ebend. 1005

„ (S. Gim.) Zahlung an Zwei, die im August nach Rathsbeschluss nach Pisa gegangen waren ad exitos Ghibellinos, ut reverterentur ad S^um^ Geminianum. — Ebend. 1006

„ (S. Gim.) Zahlung an neun magistri und sieben manuales, an Erstere für vier, an Letztere für sechs Tage, quibus steterunt ad destruendum castrum Gambassi. — Ebend. f. 58. 1007

„ (S. Gim.) Zahlung von 500 librae magistro Martino tesauriziario dom. nostri regis Caruli . . . pro expensis ab eo factis in S° Gem., quando ivit in dictum castrum secundum stantiamentum consilii et octo (expensarum). — Ebend. f. 58². (Die Anwesenheit König Karls in S. Gimignano ist zwischen den 30. November, den Tag der Uebergabe von Poggibonsi, Böhmer-Winkelmann, Reg. imp. 14366a, und seinen Aufenthalt in Volterra, s. Dez. 23., zu setzen. Etwas näher scheint sie durch den am 13. Dezember erwähnten Befehl der Zerstörung der Thürme etc. der Ghibellinen bestimmt zu werden, den der König wohl persönlich in S. Gimignano ertheilt hat.) 1008

„ Die Summe der Ausgaben im Dezember betrug 2787 librae 13 den. gegenüber nur 1634 librae 1 soli 10 den. Einnahmen. — Während der Amtsdauer des Kämmerers, die sich nicht mit Genauigkeit ergiebt, wurden 4024 librae 13 soli 2 den. ausgegeben bei nur 3165 librae 18 sol. 9 den. Einnahmen. — Ebend. f. 61². 1009

Dez. 31. (S. Gim.) Es wird bannirt: quod omnes forbanniti de S° Gem. et domini regis Karuli et falsadores, latrones et bisschazzarii (Spielhälter)

1267.

a dicto sero in antea non inveniantur in S° Gem. vel districtu. — Carte 105 f. 1. 1010

1268.

Jan. 1. (S. Gim.) Der Podestà dom. Stoldus (der im Amte verblieben) fragt den Rath, ob die nach Colle gesandten pedites zurückberufen werden sollen. — Verneint. — Carte 103 f. 12². 1011

Jan. 5. (S. Gim.) Berathung über Brief des comes Ricardinus capit. de exercitu, der Zahlung des Soldes verlangt. — Beschlossen, zu antworten, man werde Alles thun, um dieselbe baldmöglichst zu bewirken. — Ebend. f. 13². 1012

„ „ (S. Gim.) Gesandte von Gambassi theilen im Rath mit, dass dom. Fulignus (!) de Adimaris (aus Florenz) erkläre, für die Zeit vom 1. Januar an vom Bischof von Volterra zum Podestà von Gambassi gewählt zu sein. — Beschlossen, Gesandte nach Florenz zu schicken, die den Folignus (!) veranlassen sollen, davon abzustehen. — Zwischen den Blättern liegt im Original das Schreiben des Bischofs an consil. und com. von Gambassi d. d. Berignone 4. Januar, worin er die Ernennung seines dilectus consanguineus F. de A. de Florentia mittheilt. (Der Bischof war aus der Florentiner Familie Scolari.) — Ebend. f. 14. 1013

Jan. 8. (S. Gim.) Podestà verlangt Rathsbeschluss in eo, quod reduxerunt dom. Amadore et Rainerius et Ricoverus ambasciatores com. scil. de facto, quo iverunt ad dom. regem Karulum in comitatum Pisanum in exercitu causa defensionis domorum et turrium Ghebellinorum de S° Gem. — Rainer. Guidi räth quod illi 16, qui . . . sunt electi super ipsa causa entscheiden sollen et in hoc consilio nichil aluid stantietur. — Dies wird beschlossen. Forciore Pellai hatte beantragt: der Podestà gebe mit zwei Gesandten in exercitum ad dom. regem et tractent cum dom. rege et ejus sequacibus et aquirant terminum si hoc possint, et si non, tractent . . . quam melius possunt — Ebend. f. 15. 1014

„ „ (S. Gim.) In derselben Versammlung beschlossen, zwölf pedites nach Picchena zu schicken und alle Fremden aus S. Gimignano auszutreiben, ausgenommen acht aus Colle, die confinirt sind. — Ebend. f. 15². 1015

Jan. 9. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was betreffs Briefes König Karls geschehen solle, besagend quod turres, palatia et possessiones omnes Ghebellinorum exitiorum destrui funditus faciamus sub pena . . . imposita potestati et ambasciatoribus pro comuni per dom. Imbaraldum magistrum justitierium rengni Cicilie et quod significetur ei a nobis quid facere intendimus in predictis incontinenti et instanter. — Beschluss liegt nicht vor. — Ferner verlangt der Podestà Rath über Brief des Podestà von Colle, der anfragt, was S. Gimignano zu thun gedenke ad provisionem contrade ita et taliter, quod de Ghebellinis exititiis rebellibus earum terrarum et dom. regis circumdantibus et expugnantibus terras vestram et nostram possimus, ut convenit, sumere debitam ultionem. Man möge mittheilen, ob Ritter des Königs anwesend seien, und ob man Mannschaft entsenden könne; ferner, ob man mit ihnen gemeinsam Gesandte an den König schicken wolle. — Forciore Pellai räth, Colle zu antworten, dass man zur Bewachung ihres Gebietes nicht genügende Ritter habe, dass auch keine Ritter des Königs in S. Gimignano seien. — Ebend. f. 16. 1016

1268.

Jan. (10.) (S. Gim.) Der Podestà theilt mit, dass com. Ricardinus (s. Jan. 5.) erneut Zahlung verlange. — Ferner die homines de Castro vetere verlangen sagiptamentum . . . pro munimento dicti castri; dom. Galganus verlange pedites pro furnimento Montisgabioli. — Endlich fragt er den Rath, was er thun solle, in eo quod non iveniuntur equi, qui dari possint fratribus qui debent ire ad dom. regem; nisi de equis impositis a comuni. — Beschlossen, ihnen solche zu gewähren. — Ueber die anderen Punkte sollen die Acht entscheiden. — Ebend. f. 18. — Am folgenden Tage beschlossen, denen von Castr. vetus auf ihren Wunsch einen Kapitän zu senden. — Ebend. f. 19. 1017

Jan. 13. (S. Gim.) Beschluss auf Bericht des aus Florenz zurückgekehrten Gesandten super facto dom. Fuligni, der die Erlaubniss zum Antritt des Potestats von Gambassi in consilio credentie comunis Florentie nachsucht, dass der Podestà von S. Gimignano dom. Stoldus gemeinsam mit einem Freunde, qui sit de consilio credentie bewirke, dass Fulignus betreffs dieses Gesuches Widerstand erfahre. — Ebend. f. 20. 1018

Jan. 14. (S. Gim.) Podestà ersucht um Rathsbeschluss wegen besserer Bewachung der Stadt. — Er fragt ferner, was betreffs der Schuld der Kommune an die filii Salimbeni in Siena geschehen solle. — Ferner, was betreffs des Ersuchens der Gesandten von Casole zu thun, die bitten, 20 pedites zur Hülfe zu senden. — Wegen des 1. Punktes sollen die Acht entscheiden und den Bürgern, soweit nöthig, baliste und Waffen auferlegen; denen von Casulae sollen 20 pedites auf 15 Tage geschickt werden. Wegen der Schuldzahlung kein Beschluss. — Ebend. f. 22. 1019

Jan. 15. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was geschehen solle super facto istaiarum (Geiseln) dom. regis in eo quod petiit, quod dent ex eis, qui volunt dicere in consilia aliqua verba (So: die Protokolle dieser Zeit sind mit ungewöhnlicher Flüchtigkeit geschrieben). — Kein Beschluss. — Item in eo, quod petunt homines istaiati Guelfi de Podiobonizi, quod volunt mallevari et stare, ut eis placet, in terra cum fidejussoribus idoneis. — Beschluss wird auf 4 Tage verschoben. — Ferner de facto dom. Fuligni beschlossen, denen von Gambassi vorzuschreiben, die Thore zu bewachen und ihn nicht einzulassen. — Ebend. f. 23². 1020

Jan. 17. (Florenz.) — Patri et domino plurimum reverendo dom. Scolario de Cavalcantibus capit. populi castri S[i] Gem. Bancus ejus filius. Noscat dominatio vestra, quod stantiatum est in consilio, quod quicunque velt renuntiare impositione (!) equi pro com. Florentie facte, potest renuntiare. Scita quantitate illorum, qui renuntiaverint, loco illorum habebit comune Franciscos vel Provinci(ales) secundum quod per supradictos tunc erit ordinatum. Unde supplico, quod super predictis deliberetis et quod vobis videtur faciendum significare velitis. — Original einliegend in Carte 105. 1021

Jan. 19. (S. Gim.) Dem Podestà Stoldus wird vom Rath Genehmigung ertheilt, das Amt eines Podestà der curtis Somofontis anzunehmen. — Carte 105 f. 24². 1022

Jan. 23. (S. Gim.) Dom. Bencivenni Judex, Vikar des Podestà befragt den Rath, was betreffs des den pedites im Heer (König Karls) zu schickenden Soldes geschehen solle und was betreffs der roca de Podiobonizi. — Beschluss

1268.

nur betreffs ersteren Punktes, Sold durch einen Syndikus zu übersenden. — Ebend. f. 26. — Doch enthält f. 26 ^{a} Syndizirungs-Urkunde für Einen, der Zahlung an dom. Goctifredus de la Torre in Florenz, delegatus dom. regis super facto rocche leisten sollte. — Goctifredus war damals noch Podestà von Florenz. 1023

Jan. 27. (S. Gim.) Vikar verliest im Rath Brief des Podestà: man möge S. Gimignano sorgsam bewachen. — Vorgeschlagen 40 (von einem anderen 50) der besten Ghibellinen ad terrafines zu schicken und 100 Guelfen aus der curtis zur Vertheidigung in die Stadt zu ziehen. — Guicius Bonacursi räth, die Terrafinirung den Acht zu überlassen, die 100 zur Bewachung der Stadt, 50 mit Ballisten, 50 mit Bogen, zur Hälfte aus den Ghibellinen, zur Hälfte aus den Guelfen zu nehmen. — Beschlossen, die Entscheidung den Acht zu übertragen. — Ebend. f. 28. 1024

Jan. 29. (S. Gim.) Vikar befragt den Rath, was betreffs Briefes des dom. Antonius, Vikars domini potestatis com. Flor, geschehen solle, quod mittatur Florentiam illum partem (!) denariorum, que nobis expedit solvendum pro facto roche de Podiobonizi. — Forciore Pellai räth, es erst zu thun, si alii de sotietate solverint. — Beschlossen, einen Syndikus zur Ueberbringung des Geldes zu ernennen. (Es handelt sich hierbei und in der Berathung vom 23. Januar um Beiträge zum Wiederaufbau der Burg von Poggibonsi, die von Karl v. Anjou den Kommunen Tusciens auferlegt waren.) Vgl. Del Giudice, Cod. diplom. II. 115. — Vgl. betreffs des Vikars des Podestà von Florenz unter dem 13. März. 1025a

Beschlossen, dass die Hundert zur Bewachung der Stadt habeant duas banderias, quarum una sit de armis dom. regis et alia sit balzana rubea de superius, alba de inferius (balzana = Streifen); et cum illa, sive de armis dom. regis sint succurritores et currant ubicunque esset rumor, vel mala verba et illi qui habebunt balzanam, stent . . . in platea cum ea et non vadant, nisi quando judex vel curitores preciperet (!) eis. 1025b

Beschlossen, dass die Forensen, die ein Haus zur Miethe haben, auch wenn sie Ghibellinen, die Stadt nicht zu verlassen brauchen. — Ferner werden vier Benannte, die bei den Rathsverhandlungen am meisten Hervortretenden, dom. Guicardus, dom. Amadore, Forciore Pellari, Rainerius Guidi, erwählt, ad loquendum cum Ghibellinis de statu hujus terre. — Ebend. f. 30². 1025c

Febr. 1. (Gambassi.) — (Im Rath von S. Gimignano am 2. Februar verlesen.) Podestà etc. von Gambassi an Podestà etc. von S. Gimignano. — Sie berichten, quod. domin. noster rex Karulus cum omnibus suis gentibus contra Curradinum potentialiter equitavit et quod homines de Burgo S^e^ Floris Burgum ipsum reliquerunt, se apud castrum reducentes et quod homines et terre de illis partibus et contrada non modice expavescunt et nos similiter non modicum dubitamus propter multorum relationem; tamen vero castrum actamus armando ipsum justa posse, unde cum non videatur nobis suficientes esse ad defensionem ipsius, dominationem vestram, de qua gerimus fiduciam pleniorem, duximus presentibus exorandam, quatenus 25 pedites, si placet vobis, destinare velitis, ut ipsum castrum inlesum ad vestrum honorem conservari posset. — Ebend. f. 10. (Ueber Borgo di S^a^ Fiora vgl. 1257, Mai 12. Gambassi ebenfalls im Elsa-Thal etwa 8 km von Castelfiorentino. Konradin

1268.

selbst war damals in Pavia; es scheint, dass man damit rechnete, ihn plötzlich südlich des Apennins erscheinen zu sehen. Der damalige Zug König Karls Arno-aufwärts, von dem hier berichtet wird, hängt vermuthlich mit der Auslieferung San Miniatos durch die dortigen Ghibellinen an das ghibellinische Pisa — Böhmer-Winkelmann Reg. imp. 14370a — zusammen.) 1026

Febr. 1. (S. Gim.) Vikar des Podestà verlangt Rath betreffs Briefes von Colle, in dem das frühere Verlangen (siehe Januar 9.) wiederholt und vorgeschlagen wird, gemeinsam Gesandte an den König und nach Florenz wegen Hülfe gegen Siena zu schicken. — Beschlossen, hierauf nicht einzugehen. — Beschlossen, nach Florenz wegen Kriegsmaterial, pro quadrellis et stralis, piloctis et aliis furnimentis balistrorum, et arcis zu schicken. — Ebend. f. 31². 1027

Febr. 2. (S. Gim.) Berathung über den unter 1. Februar mitgetheilten Brief des dom. Riccius, Podestà von Gambassi, der um 25 pedites ersucht. — Abgelehnt, weil die von S. Gimignano ad actationem terrae nostre beschäftigt seien. — Der Vikar befragt den Rath, ob nach Beschluss der Zwölf qui sunt ad custodiam terre nach Arezzo geschickt werden solle pro 40 peditibus ad arcos. — Kein Beschluss. — Derselbe beantragt, der Podestà solle ermächtigt sein, dass, was er laut Statut im Januar hätte thun müssen, erst im Februar zu erledigen. Hierzu beantragte Angellus Cambii: quod potestas nec vicarius absolvatur ab aliquo capitulo constituti ullo modo, nisi ipsi consiliarii et alii de parte Guelforum absolvantur a Ghibellinis. — Kein Beschluss. — Ebend. f. 32². 1028

Febr. 3. (S. Gim.) Stantiamenta der Zwölf, qui presunt custodiam (!) terre: die von ihnen aufgeschriebenen confinati, ausgenommen zwei Benannte, müssen heute ante nonam ad confines gehen. — Die Mauern sollen nachts bewacht werden und auf Anruf müssen die Wächter aus ihren caselle antworten. — Ebend. f. 33. 1029

Febr. 5. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle betreffs der Antwort, die Rainaldus Ildibrandi aus Florenz brachte, wohin er als Syndikus super facto solutionis faciende pro rocha et castro de Podiobonizi gegangen war. — Beschlossen, die Zahlung zu leisten. — Beschluss wegen einer Maassnahme ohne Belang de staicis dom. regis, welche Geiseln in S. Gimignano verwahrt gehalten wurden. — Ebend. f. 33². (Vgl. März 2.) 1030

Febr. 7. (S. Gim.) Beschlossen, an capit. und pedites, qui venerunt de exercitu regis aput Pisam gemäss Vorentscheidung der Acht, ihren Sold zu zahlen. — Ebend. f. 35². 1031

Febr. 9. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath wegen Briefes des Königs, der verlangt, quod militia mittatur in exercitum. — Forciore Pellai räth, man möge antworten, dass man es gerne thue. Item, quod mittatur Florentiam, Colle et Vulterram ad sciendum quomodo ipsi faciant, et erimus sapientiores ad faciendum, et quod mittatur numptius in exercitum ad sciendum nova clariora. — So beschlossen. — Ebend. f. 37. 1032

Febr. 12. (S. Gim.) Stabilitum est in consilio XII, quod XX masnaderii morentur in terra soldis comunis. — Ebend. 1033

1268.

Febr. 12. (S. Gim.) Vikar des Podestà fragt den Rath, was geschehen solle betreffs Briefes des Königs Karl, quod mictere debeamus incontinenti 60 bonos pedites ad custodiam castri de Podiobonizi. — Ebend. f. 37 [2]. 1034

Febr. 19. (S. Gim.) Berathung über aufzuerlegende libra. — Forciore Pellai räth: quod per VIII et XII inveniatur totum debitum comunis, quod habent recipere Guelfi . . . Dann soll die libra auferlegt und daraus die Hälfte dieser Schuldverpflichtungen bezahlt werden. — Ein anderer Vorschlag ging dahin, eine impositio von 500 librae zu machen, sie aber keinem Guelfen aufzuerlegen. — Ebend. f. 38. 1035

(S. Gim., ohne Datum; zwischen 19. und 26. Februar.) — Berathung über Brief König Karls, 216 librae für Wiederaufbau der rocca von Poggibonsi zu schicken und 60 pedites zur Bewachung von Poggibonsi zu entsenden. — Beschlossen, die Acht und die Zwölf sollen das Nöthige anordnen. — Ebend. f. 39. 1036

Febr. 26. (S. Gim.) Beschlossen, impositio von 1000 librae (vgl. Jan. 19) zu machen. — Ebend. f. 40. 1037

Febr. 27. (S. Gim.) Beschlossen, (statt 60) 25 pedites nach Poggibonsi zu schicken und zwei Gesandte an den König zu entsenden. — Ebend. f. 40 [2]. 1038

Febr. 28. (S. Gim.) Berathung über das Ersuchen des Podestà Stoldus, ihm zehn bis zwölf Ritter zu seinem Dienst zu schicken. — Beschlossen, ihm zehn zu gewähren. — Ebend. f. 41 [2]. 1039

März 2. (S. Gim.) Hic sunt staici dom. regis. Es folgt Verzeichniss von 42, die von sieben Benannten bewacht werden. Der Heimathsort der Geiseln nicht angegeben. — Es folgt das Verzeichniss von neun stadicci (!) pro Guelfis. — Carte 103 f. 9 [2]. 1040

März 5. (S. Gim.) Beschlossen, dem Boten der Kommune Lucca einen Anzug machen zu lassen, weil er Brief überbrachte q u o d d o m. r e x c a s t r u m d e M o t r o n e . . . h a b e t cum hominibus et aliis que continentur in eo. — Ebend. f. 46. 1041

März 13. (S. Gim.) Vikar des Podestà lässt im Rath Brief a dom. Stoldo (dem Podestà) tamquam vicario dom. nostri regis verlesen de solvenda moneta rocce Johanni de Roccha castellano ipsius arcis, vel de mictenda Florentiam. — Item super eo, quod dom. Stuldus (!) significavit suis licteris, quod lictere destinate potestati Flor. pro parte comunis occasione Marsoppini et aliorum masnaderiorum de Montetiniosoli, — q u o d i p s e l i c t e r e d a t e f u e r u n t v i c a r i o p o t e s t a t i s F l o r e n t i e, q u i a p o t e s t a s n o n e r a t et quod suum prebet consilium, si placet consilio pro bono castri de Gambasso, quod illum factum concordetur. — Der Vikar verlangt ferner Rath super licteris hic lectis d e f a c t o c o n c o r d i e f a c i e n d e c u m G h i b e l l i n i s h u j u s t e r r e t r a c t a n d e. — Beschlossen, zu antworten, das Geld werde geschickt werden. Wegen der Versöhnung mit den Ghibellinen sollen deren Vorschläge gehört und dann soll neuer Rath gehalten werden. — (Betreffs der Vakanz des Podestà-Amtes in Florenz ist zu erwähnen, dass Gottifredus de la Turre am 27. Februar (StAF., Capitoli XXVI f. 253) und noch am 14. März (ebend. Cap. XXIX f. 287 [2]) als Podestà genannt wird. Eigentlich war Podestà der Stadt seit April 1267 Karl von Anjou selbst. Gottfried führte aber noch den

1268.

Titel eines Podestà, während seine Nachfolger, solange die Signorie des Königs dauerte, sich als dessen Vikare bezeichneten. Wird Gottfried noch am 14. März in Florenz urkundlich erwähnt und heisst es hier in einem Briefe, der am 12 März geschrieben sein wird, dass in Florenz potestas non erat, so besagt dies wohl, dass er eben in diesen Tagen die Amtsgeschäfte niederlegte, was in Zusammenhang mit den fortwährenden Geldforderungen König Karls stehen mochte, bei denen die Zahlung eben damals durch Drohung erzwungen wurde. — Nachfolger Gottfrieds wurde Isnardus Ugolini als königlicher Vikar. In Florentiner Urkunden zuerst 1268, 25. Juni, Capitoli XXVI. f. 238, aber in den Carte di S. Gimignano schon am 5. April, s. unten, genannt. — Der Vikar des Podestà fragt in derselben Rathsversammlung qualiter sit . . . faciendum super facto Gambassi, cum multi sunt Ghibellini in dicta terra forenses. — Beschlossen, es werde dem Podestà von Gambasso, dom. Riccius, gesagt, es solle keinem forensis erlaubt werden, sich in Gambassi aufzuhalten. — Ebend. f. 47. 1042

März 15. (S. Gim.) Vikar des Podestà berichtet dem Rath, die Ghibellinen wünschten, dass acht oder mehr oder weniger Guelfen zur Verhandlung mit ihnen erwählt würden. — Maurinus notar.: nostris Ghibellinis, qui sunt Pisis möge gemeldet werden, man wolle die Einigung mit ihnen gerne vollziehen; sie mögen nach einem Ort im Gebiet von S. Gimignano zur Verhandlung mit den dazu Erwählten kommen. — Beschlossen, dom. Rainerius Guidi gehe um cum nostris Ghibellinis zu sprechen. — Ebend. f. 48[a]. 1043

März 18. (S. Gim.) Beschlossen, an dom. Stoldus (den Podestà) zu schreiben, si dom. rex venerit Florentiam, so möge er sagen, das für Wiederaufbau des Kastells von Poggibonsi geforderte Geld sei bereit. — Ebend. f. 49[a]. 1044

März 19. (S Gim.) Im Rath werden die von den Ghibellinen pro facto concordie gestellten Bedingungen verlesen. — Bertus Forcioris räth, dass die sechs zur Verhandlung mit den Ghibellinen Erwählten sagen sollen, dass die Bedingungen Beifall fänden; man wolle aber wissen, ob dieselben auch ausgeführt werden könnten und ob Vollmacht seitens der anderen Ghibellinen vorliege. Sei dies der Fall, so solle weiter vorgegangen werden, sonst nicht. — Stabilitum est consilium ad dictum dicti Berti de facto concordie faciende inter nos et vicinos nostros. — Ebend. f. 50[a]. 1045

März 24. (S. Gim.) Gesandte von Gambassi ersuchen im Rath um Erlaubniss, dass (trotz des am 13. März gefassten Beschlusses) die in Gambassi kommirten Ghibellinen von Montajone dort verbleiben dürfen. Ferner bitten sie um Entschädigung derer von Gambassi, deren Häuser zerstört wurden. — Wegen letzteren Punktes soll ein Beauftragter der Kommune S. Gimignano nach Gambassi gehen; die Ghibellinen sollen sämmtlich aus Gambassi ausgetrieben werden. — Ebend. f 53. 1046

März 26. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà befragt den Rath, ob dem Boten von Florenz etwas zu geben sei, qui reduxit literas et nova de victoria castrorum de Chianti, scil. S[e] Marie Novelle, Radde et Ville Petrosi, que capta sunt per milites Florentie et dom. regis. — Beschlossen, ihm tunica und cappuccium machen zu lassen. — Ebend.

1268.

f. 54². (Villa Petrosi jedenfalls das jetzige Colle Petroso im Pesa-Thal, nahe Radda.) 1047

März 28. (S. Gim.) Auf Anzeige des frat. Ildinus de ord. predicator. wird gegen Bonucursus q Detisalvi wegen Häresie vorgegangen, weil er in claustro plebis S[i] Gem. gesagt hatte, der Mann könne seine Frau auch wider deren Willen verlassen, um in einen Orden zu treten. — Der Beschuldigte erklärt, dies habe er propter evangelium S[i] Matthei geglaubt. sähe aber ein, dass nach dem Worte Gottes Mann und Weib ein Leib seien. Von Häresie erklärt er sich frei. — Am 3. April wird er freigesprochen; er habe ex simplicitate geredet. und der Häresie sei er nicht verdächtig. — Carte 105 f. 16² und 17. 1048

März 31. (S Gim.) Im Rath theilen (rückkehrende) Gesandte mit, sie hätten den Befehl auszurichten, dass die paga militum talie mit 600 librae für zwei Monate bis Donnerstag nach Ostern nach Prato zu schicken sei. Dies wurde stabilitum in sotietate. — Sie berichten ferner, quod stabilitum fuit inter sotietatis ambasciatores, quod die proximo Jovis vadant alii nostri ambasciatores . . . ad montem Gabbioli ad loquendum cum ambasciatoribus Vulterranis et Massetanis et Collensibus (f. 59 auch Poggibonsi genannt) et aliis, qui ibi debent esse occasione consiliariorum societatis (eine Stelle unlesbar) . . . ad distribuendum inter societatem, unde esse debeant consiliarii et ubi stare debent milites et quid sit faciendum in Etalia et Tuscia. — Carte 103 f. 56. 1049

April 1. (S Gim.) Der Vikar des Podestà befragt den Rath, ob cum alie comunitates . . . Tuscie fideles dom. nostri regis stantiaverunt . . . facere exercitum ad voluntatem . . . dom. regis, videtur, quod in hoc consilio exercitus stantietur. — Ferner: was die Gesandten, die sich Donnerstag nach Ostern mit den anderen der sotietas Tuscie in Prato zusammenfinden, um festzustellen, wieviele Pferde jede Kommune stellen könne, sagen sollen — Was geschehen solle betreffs der nach Montegabori zu schickenden Gesandten (s. voriges Regest) ad loquendum ambasciatoribus Vulterre, Masse, Colle et Podiibonizi am nächsten Donnerstag ad tractandum cum eis . . . sive distribuendum 3 consiliarios ex dictis terris, qui sequi debent vicarium militum dom. regis et de qua terra dicti consiliarii esse debent ex predictis. — Beschlüsse liegen nicht vor. 1050

April 4. (S. Gim.) Vikar des Podestà theilt im Rath mit, dass die Ghibellini exititii, qui sunt Pisis fecerunt eorum sindicos dom. Bernardum dom. Ricci et medicum Ciardum ol. Tudini . . . ad . . . tractandum cum Guelfis S[i] Gem. de pacifico statu terre. — Durch die Acht, qui presunt expensis sollen Zwei zur Verhandlung mit ihnen gewählt werden. — Ebend. f. 60². 1051

April 5. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle betreffs Briefes a dom. Isnardo vicario pro rege in Florentia et comite Guidone Guerra et XII capitaneis guerre dicte civitatis, besagend, quod intendetur (!) solicite ad custodiam castri S[i] Gem. pro defensione terre et amicorum, et quod mittatur incontinenti Florentiam paga contigens comuni de stipendiis militum talie, qualibet mora posposita. — Be-

1268.

schlossen: die Zwölf, qui presunt custodie terre sollen die nöthigen Maassnahmen treffen. — Ebend. f. 61. 1052

April 9. (S. Gim.) Beschluss wegen Fortführung der Verhandlungen mit den Ghibellinen; von deren Verlauf soll es abhängig sein, ob die Konfinirten aus dem Gebiet von S. Gimignano fortgewiesen werden. — Der Presbyter von Pietra hat von gewissen Freunden, die in Peccioli wohnen, Nachricht empfangen, man solle gute Wache halten, quod in hac edomada habebant cavalcatam de qua ipsi de castro timent, cum ipsa terra male murata sit et male munita. — Beschlossen, der Kastellan von Pietra gehe sofort mit zwei magistri dahin und lasse das Kastell in besseren Vertheidigungszustand setzen. — Ebend. f. 61 [a]. 1053

April 10. (S. Gim.) Vikar des Podestà berichtet über aus Gambassi eingetroffene Nachrichten, quod dubitatur ad presens de custodia castri Gambassi cum sint ibi plures homines male loquentes et euntes et redeuntes asconse, de quibus multum est dubitandum. — Ferner: die Kommune Gambassi schreibe, der Bischof von Volterra habe ihre Vertreter auf Sonntag nach der Osteroctave vorgeladen ad ejus faciendum mandata et ad obbediendum, quid eis ingiungeret de excessibus commissis contra ipsum . . . Alias abinde contra eos per se et suos procedet acriter, quantum posset. — Beschlossen, die Zwölf und die Acht sollen gemeinsam mit dem Vikar und dem Kapitän das Nöthige anordnen. — Ebend. f. 62 [a]. — Alsdann beschliesst der Rath am gleichen Tage (jedenfalls auf deren Vorschlag), quod capitan. et omnes milites com. et 25 pedites vadant Gambassum et sint cum illis de Gambasso; zwölf oder mehr von Gambassi, betreffs derer magis sit dubitandum, mittantur extra terram et veniant ad Sum Gem. si placet capitaneo et militibus nostris. — Ebend. 1054

April 11. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle de eo, quod dixerunt ambasciatores comunis, qui venerunt Florentia a dom. rege, quando fuit parlamentum, dass ihnen aufgegeben wurde, S. Gimignano solle den Sold für die milites tagle bis vergangenen Donnerstag nach Prato schicken. (Vgl. März 31. — Das Parlament in Florenz fand somit in den letzten Märztagen statt; am 27. März war der König noch in Florenz, am 3. April bereits in Viterbo. Del Giudice Cod. dipl. II, 124 n. und 142.) — Item de petendis militibus tagle, ut starent in So Gem. et in quanta quantitate . . . — Beschlossen, das Geld zu schicken, aber sich die Namen der Ritter, die davon besoldet werden, aufgeben zu lassen. Von den drei consiliarii (s. April 1.) solle einer aus S. Gimignano sein. Es sollen zehn milites erbeten werden, die in S. Gimignano ihren Standort haben sollen. — Ebend. f. 63. 1055

April 12. (S. Gim.) Dom. Marabottus de Sa Stefano erbittet Hülfe zur Vertheidigung des Castrum Si Stefani. — Beschlossen, ihm zehn masnadieri auf einen Monat zu gewähren. — Ebend. 1056

April 13. (S. Gim.) Beschlossen, 630 librae d. Pis. für stipendia militum talie zu zahlen. — Ebend. f. 64. 1057

April 15. (S. Gim.) Beschlossen, die seitherige Zahl von 16 custodes stadicorum auf zehn zu vermindern. — Ebend. f. 64 [a]. 1058

April 16. (S. Gim.) Beschlossen betreffs der concordia cum exititiis: quod remaneant confinati ad confinibus (!) et vadant ad Larnianum vel ad

1268.

S^m Vectorem et a Larniano ultra . . . Wird die Einigung perfekt, so sollen die confinati 2 sol. pro Tag haben. Item, quod per illos, qui tractant sciatur, si possunt 10 matrimonia complere voluntarie et si fieri potest . . . etiam plura fiant. — Ebend. f. 65. 1059

April 16. (S. Gim.) Berathung über Maassnahmen ad custodiam curtis, cum dicatur a quibusdam, quod cavalcata debet esse in nostra curte 17. Aprilis. — Beschlossen, die Leute im Gebiet zur Vorsicht mahnen zu lassen und dem (Podestà) Stuldus sowie den Gesandten zu schreiben, quod milites huc veniant. si fieri potest. — Ebend. 1060

April 17. (S. Gim.) Casulae bittet um Hülfe gegen die Sienesen, die zu Fuss und zu Pferde ostiliter sint Menzani et dubitetur, ut Casulas non accedant. — Sie ersuchen, ihnen 25 pedites, wenn möglich noch heute, zu schicken. — Beschlossen, dies jetzt nicht zu thun. — Ebend. f. 65². 1061

April 18. (S. Gim.) Beschlüsse betreffs 40 in Arezzo in Sold genommener und weiterer 41 Bogenschützen, von welch letzteren 26 aus der curtis Simifonti vom Podestà Stuldus geschickt sind. Sie sollen zur Bewachung S. Gimignanos dienen. — Ebend. f. 66. 1062

(S. Gim, ohne Datum, zwischen 19. und 22. April.) Der Vikar theilt Brief des dom. Stuldus mit, quod deberemus homines preparare ita, quod vesilla comunis Florentie et militiam dom. nostri regis imitere (!) debeamus in cavalcata quam presentialiter intendunt facere contra inimicos dom. nostri regis. — Derselbe ersucht um Beschluss de facto dom. Mainetti Paffiere de denariis, quos recipere debet a com. pro complemento sui salarii potestarie olim facte in S^i Gem. (Er war Podestà des Jahres 1260 bis zu dem durch die Schlacht von Mantaperti herbeigeführten Umschwung gewesen; vgl. 1260, 10. Okt.) — Betreffs des ersteren Punktes sollen die Zwölf und die Acht Vorsorge treffen, betreffs des zweiten sollen die Acht die Entschädigungssumme bestimmen. — Ebend. f. 67². 1063

April 22. (S. Gim.) Im Rath berichtet, dass die von Castrum vetus für ihren Ort fürchten. — Beschlossen, Rainaldus Fidanza, Kastellan von Castr. vet., gehe dahin et expellat omnes Ghibellinos forenses et de S^o Gem., qui sunt ibi. — Ebend. f. 68². 1064

Mai 3. (S. Gim.) Beschlossen, 10 sol. dem Boten von Florenz zu geben, qui portavit licteras dom. regis de aventu maliscalchi. — Ebend. f. 70. 1065

Mai 6. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle de Castelvecchio, cum nostri confinati ipsum castrum intrassent et ibi sint contra velle nostri comunis. — Es sollen Boten dorthin entsandt werden, um die Wahrheit zu erkunden. — Ebend. — Vgl. folgendes Regest. 1066

Mai 8. (S. Gim.) Sechzig Benannte sind verklagt, weil sie am vorigen Sonntag ad portam castri de Castelvechio kamen und sich, theils unter dem Vorwande, sie hätten vom Vikar Erlaubniss, theils mit der Angabe, sie kämen causa bibendi, Einlass verschafften in der Absicht, das castrum zu rebelliren contra comune S^i Gem. dicendo, quod Corradinus eorum dominus et militia ejus venerat et quod pro ipso terram tenere volebant et defendere. Sie schickten sofort überallhin ihre Briefe. — Zeugen bezeichnen die Betreffenden als confinati. — Carte 105 f. 18². 1067

1268.

Mai 9. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà verliest Brief dom. maliscalci, S. Gimignano solle vier Gesandte an ihn schicken ad tractandum ... cum eo de bono statu nostre terre et totius sotietatis. — Beschlossen, zwei Gesandte abzuordnen. — Carte 103 f. 71. 1068

Mai 13. (S. Gim.) Benannte werden durch Ausruf aufgefordert, bei 100 librae Strafe zu erscheinen, weil sie denuncirt sind, cum masnada de Ulignano et rebellibus dom. nostri regis Karuli apud Cosonam (Casona) das Haus eines Benannten angegriffen, Vieh fortgetrieben und es nach Siena gebracht zu haben. — Carte 105 f. 8. 1069

Mai 14. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà theilt mit, dass die von Castelvecchio Anlage einer fortezza pro comuni ad majorem custodiam dicti castri verlangen. — Beschlossen, für jetzt den Ort gut bewachen zu lassen. — Derselbe befragt den Rath, was dem Boten von Florenz zu schenken sei, qui reduxit licteras comuni Sⁱ Gem. ex parte com. Flor. de victoria eis nuper avenuta de castro de Porcari. — Beschlossen, dem Boten 20 sol. zu geben. — Carte 103 f. 71. 1070

Mai 17. Im Rath Schreiben des Podestà dom. Stuldus mitgetheilt: er habe bei den domini vicarii regis, qui sunt in Castro Florentino S. Gimignano entschuldigt, da diese verlangten, S. Gimignano solle mit seiner gesammten Mannschaft nach Castelfiorentino kommen. — Beschlossen, keine Mannschaft dorthin zu senden. — Beschlossen, zur Zeit keine Gesandten an den Marschall (König Karls) zu schicken, bis nicht die Nachbarstädte die ihren entsenden. — Ebend. f. 71 [2]. 1071

Mai 22. Der Vikar des Podestà ersucht den Rath um Beschluss über Brief des dom. mariscalchus: seitens S Gimignanos sollen bis nächsten Freitag Gesandte nach Pistoja zu ihm geschickt werden pro bono statu Tuscie locuturi cum eodem. — Kein Beschluss. — Ebend. f. 72. 1072

Mai 24. (S Gim.) Berathung über Schreiben des dom Joh. de Braisilva regni Sicilie marescalchi et in Tuscia vicarii generalis, der verlangt, S Gimignano solle mit ganzer Mannschaft, unter Zurücklassung genügender Bewachung der Stadt, nach Castelfiorentino ziehen, und zwar bis Donnerstag; er verlangt ferner Sendung des Soldes für die milites. — Beschlossen, banniren zu lassen, dass Jedermann in Waffen zum Auszuge bereit sei, wenn die Glocke geläutet oder das Banner des Podestà aufgepflanzt werde (extraeretur). Zugleich sollen sofort Gesandte an den Marschall gehen, die S. Gimignano entschuldigen und sagen sollen, qualiter cotidie infestatur ab inimicis et domus nostri comunis comburuntur et arbores devastantur per eos; seine Weisheit möge entscheiden, ob sie trotzdem seine Befehle ausführen sollen. — Ebend. f. 73. 1073

Mai 25. (S. Gim.) Im Rath wird Repressalienrecht an solche gewährt, denen von Sienesen im Orvietaner Gebiet Sachen im Werth von 180 librae fortgenommen wurden. — Vikar befragt den Rath, was geschehen solle de quibusdam confinatis de Gambasso, qui dicunt se non posse morari ad confines in terra Sⁱ Gem. propter paupertatem et indigentiam ipsorum. — Beschlossen, die Zwölf, die Acht, capitan. und Vikar sollen gemeinsam entscheiden. — Ebend. f. 74. 1074

Mai 31. (S. Gim.) Die an den Marschall gesandten horatores bringen den Bescheid, S. Gimignano habe den Sold für die Ritter bis Sonntag zu

1268.
schicken und sich gerüstet zu halten, quod, si necesse esset, sequi debeant mariscalchi banderium. — Beschlossen, die Einziehung des datium so zu beschleunigen, dass die Summe Sonnabend abgeschickt werden könne. — Ebend. f. 75. 1075

Juni 1. (S. Gim.) Der Marschall lässt im Rath durch seinen Notar Paganus mündlich vorschreiben, dass morgen die ganze militia von S. Gimignano an ihn geschickt werde, und dass S. Gimignano sich mit Viktualien zu versehen habe pro dom. mariscalcho et ejus gente, si in S^um Gem. venerint. — Beschlossen, zu antworten, man werde Alles nach Können thun, und ferner zum Podestà Stoldus zu schicken, ihn zur Rückkehr aufzufordern. — Ebend. f. 76. 1076

Juni 2. (S. Gim.) Der Podestà hält Berathung über das vorerwähnte Verlangen des Notars namens des Marschalls, dass die militia von S. Gimignano sofort in servitium dom. mariscalchi contra Pisanos geschickt werde. — Beschlossen, Alles für den Ausmarsch vorzubereiten. Morgen gehe ein Bote nach Pisa ad sciendum, si Pisani et Curadinus cum eorum gente sunt vel exiverunt ad exercitum extra, et reverso ipso numptio fiat consilium et si sunt extra, ordinetur ibi salarium dictorum militum et vadant, et si non sint extra non vadant ad presens. — Ebend. f. 76². 1077

Juni 3. (S. Gim.) Der Podestà theilt im Rath den Befehl des Notars des Marschalls mit, dass bei Strafe von 500 Mark Silber die ganze militia von S. Gimignano morgen im Dienst des Marschalls gegen die Pisaner ausziehe. — Ebend. f. 77². 1078

Juni 8. (S. Gim.) Benannter hat sich zu verantworten, weil er einem Benannten, hossidi (obsidi) pro com. Podiibonizi dom regis Karuli, die Eisen abnahm und ihm dafür leichtere anlegte. — Er erklärt es nur gethan zu haben, um jene auszubessern. — Carte 105 f. 27². 1079

Juni 19. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath was geschehen solle betreffs Briefes des Marschalls an capit., Rath und Kommune von S. Gimignano quod dom. Aldiberto ejus consotio, capitaneo militum, qui sunt in S^o Gem. detur tota pecunia . . . que comuni pred. contingit de 500 stipendiariis sotietatis Tuscie. — Ferner betreffs Briefes desselben, dass zwei Benannte domino Ingheramo de Panochiensibus ausgeliefert werden sollen wegen des Schadens, den sie ihm zur Zeit Manfreds zugefügt. — Ferner betreffs Briefes desselben, dass sie sofort die für König Karl in S. Gimignano internirten Geiseln von Poggibonsi nach Florenz cum dom. Aldiberto consotio dicti dom. mariscalchi schicken und ferner zwei Gesandte nach Florenz abordnen sollen, causa tractandi cum eis et aliis sotietatis Tuscie inimicorum sterminium, et jacturam . . . Beschlossen, man wolle sich betreffs der Zahlung erkundigen, ob Florenz die ihm zustehende leiste; es solle sofort ein datium auferlegt werden — Es soll untersucht werden, welchen Schaden dom. Ingheramus erlitt. — Betreffs der Geiseln soll nach Weisung verfahren werden. — Carte 103 f. 79². 1080

Juni 21. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was zu thun sei de eo quod dixit dom. mariscalcus, quod ad eum micterentur Florentiam duo ambasciatores, quorum unus fieret sindicus pro com. ad aquirendum mutuum pro com., damit der auf S. Gimignano entfallende Theil des Soldes der milites tallie gezahlt werden könne, et etiam ad loquendum cum eo et aliis ambasciatoribus Tuscie de statu provincie. — Beschlossen. — Ferner: was geschehen

1268.

solle de bladiis Ghibellinorum rebellium comunis et etiam confinatorum illorum, qui fuerunt inobbedientes, et etiam obbedientes. — Acht zu Wählende, aus jeder contrata zwei, sollen das Getreide in Empfang nehmen. — Ebend. f. 80. (Dieselben führten dann den Titel: Octo, qui sunt super bonis rebellium. — Carte 105 f. 2 der 4. Pagination.) 1081

Juni 23. (S. Gim.) Beschlossen, 20 sol. dem Boten zu zahlen, qui reduxit nova de Colle, quod fuerunt debellati Senenses. — Ebend. f. 18[2]. 1082

„ „ (S. Gim.) Podestà verlangt Rath betreffs Briefes der nach Florenz geschickten Gesandten, wonach der Marschall Zahlung für die Soldritter fordere. — Beschlossen, 297 librae 10 sol. als Hälfte derselben nach Florenz zu schicken. — Ferner befragt er den Rath de eo, quod petierunt ambasciatores de Gambasso, scil. quod redderentur eisdem ossides Guelfi. — Beschlossen, dass die hossides illorum de Gambasso, qui sunt Guelfi, restituerentur patribus eorum. — Carte 103 f. 80[2]. 1083

Juni 30. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath über Ersuchen von Gesandten Barbiallas, S. Gimignano möge Gesandte gemeinsam mit jenen nach Florenz schicken ad rogandum com. Flor., quod eis succursum . . . prebeat ad defensionem castri . . . de Barbialla. — Beschlossen, einen Gesandten dazu abzuordnen. — In dieser Verhandlung zuerst erwähnt illi quattuor, qui sunt de consilio potestatis super facto guerre. — Ebend. f. 81. 1084

Juli 1. (S. Gim.) Mone f. Pieri (s. folgendes Regest), vernommen, sagt unter Eid aus, er sei vor drei Wochen oder 15 Tagen in Siena gewesen occasione denariorum sibi acceptorum apud Sartianum pro porcis redimendis sibi acceptis a Senensibus. Heute, als er zurückkehrte, sei er in Poggibonsi gewesen, doch ohne dort zu essen oder zu trinken. Interrogatus si fuit in exercitu dom. Curradini cum fuit in curte S[i] Geminiani, dixit quod non. — Carte 105 f. 1 der 3. Pagination. 1085

Juli 2. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà giebt dem Mone f. Pieri (s. voriges Regest) Erlaubniss, Handel zu treiben in Chiusi, Castrum Plebis, Perugia, Viterbo, Orvieto und anderen Städten, que sunt fideles S[e] Rom. eccl. et ser[mi] dom. nostri regis Karuli et ad ejus fidelitatem stant. Doch darf er nicht terras inimicorum aufsuchen. — Ebend. 1086

Juli. (S. Gim.) Verzeichniss der Frauen, que habent prigiones in Podium Bonizi (d. h. deren Männer, Söhne oder Brüder in Poggibonsi in Gefangenschaft. — Es sind 17 Gefangene, von denen nur einer verwundet). — Ebend f. 3. 1087

Okt 8. (S. Gim.) Zeugenverhör. — Muzzus Paltonis . . . dixit, quod castrum Podiibonizi est rebelle dom. regis Karuli. Interrogatus quamodo scit, dicit, quia facit guerram suis fidelibus et illis de masnada dom. regis et dicit, quod hoc publicum est, quia postquam fecit suam fidelitatem et ad ejus manus devenit se rebellavit et non stetit ad ejus fidelitatem. It. dixit . . . quod homines de Podiobonizi et morantes in eo cotidie guerram faciunt comuni et hominibus S[i] Geminiani . . . — Carte 105 f. 3 des letzten Heftes. 1088

Okt. 13. (S. Gim.) In obsidione castri de Lamporechio. Radulfus de Faiellis generalis vicarii locum tenens nobilibus viris dom. Stuldo Jacoppi d. g. pot. S[i] Gem., dom. Bonifatio de Pannochiensibus pot. de Vulterra, dom.

1268.

Herrigo de Accherigis pot. de Colle, necnon et capitaneo partis Guelforum de S^{a} Min'ate aliisque potestatibus et rectoribus castrorum et locorum Tuscie devotis cet Zu Gunsten des monast S[i] Galgani Cisterc. ord. — Ebend. f. 2 der 4. Pagination. (Lanporechio im Gebiet Pistolas, am Monte Albano, zwischen Val di Nievole und Empoli.) 1089

Okt. 13. (S. Gim.) Benannter denunzirt Zwei, dass sie täglich Botschaften an homines Podiibonizi et Ghibellini rebelles de S· Gem. comorantes ibidem geschickt haben, und dass sie Urheber der Uebelthaten gewesen seien, die die von Poggibonsi und solche von S. Gimignano, die Rebellen der Kommune sind, in villa de Cinciano verübten, wobei Leute gefangen seien und Vieh fortgeschleppt wurde. — Ebend. f. 1[2]. 1090

Dez. 7. (Gambassi.) Im Rath von Gambassi ersucht Bertus Forcioris, Podestà, um Beschluss, quod. cum feratur aliquos magnates de hac provincia intendere venire Gambassum causa submictendi. subjugendi et usurpandi dictum comune . . . et de consueta libertate et statu antiquo trahendi, et conditio temporis et status provincie alterari et mutari videatur, et propter hoc . . . timendum sit, ne universitas dicti castri et ipsum castrum . . . ad nichilum deveniret et destrueretur . . ., Gambassi sich S. Gimignano unterwerfen solle. — Dies einstimmig beschlossen. — LB f. 95. Die Unterwerfung durch den Podestà von Gambassi erfolgte in S Gimignano am 11. Dezember. — Ebend. f. 96 und StAF. — Provenienz S. Gim. 1091

„ „ (Trani.) König Karl an Prälaten, Markgrafen, Grafen. Barone. Potestaten etc. von Reichstuscien: er habe den Johannes Britandi zu seinem Vikar von Reichstuscien ernannt. — LB. f. 81[2]. 1092

Dez. 16. Karl von Anjou giebt (von Neuem) die beiden Schreiben d. d. Viterbo 17. April bekannt, durch die Papst Clemens IV. ihn zum Reichsvikar Tusciens ernennt. — Ebend. 1093

1269.

März 28. (S. Gim.) Podestà Arnolfus de Bondelmontibus. — LB. f. 53 1094

März 29. Ugolinus qui Ciauara dicitur q. dom Guidi de Catignano, castaldus et villicus in Catignano . . . et Gambasso . . . pro dom. Johanne Bretaldi vicario dom. reg. Karoli in Tuscia generalis pro imperio ad inveniendum et investigandum omnia . . . jura, servitia realia et personalia imperii in ipsis castris et curtibus — lässt Zeugen über diese Reichsrechte vernehmen. — Ein Zeuge sagt aus, seit 40 Jahren sah er die imperialis curia kein Recht in Gambassi haben. Seit 30 Jahren und mehr schicke S. Gimignano Rektoren dorthin, die Leute von Gambassi gehorchten S. Gimignano, machten cavalcatas et exercitus et alia servitia sicut homines district. S[i] Gem., und auch heute unterstehe Gambassi S. Gimignano. — Ein Anderer: er habe das Gleiche seit 45 Jahren gesehen. — LB. f 54[2]. 1095

Sept. 14. (Melfi.) König Karl bestätigt S. Gimignano den seiner Zeit durch Rob. de Laveno mit der Stadt geschlossenen Vertrag (vgl. 1267, Mai 15.) und ordnet an, dass sein Vikar Joh. Britandi ihn erneuere; zum Podestàamt sollen die von S. Gimignano vier der Kirche und dem König Getreue nominiren, von denen er einen bestätigen werde. — Betreffs der sonstigen

1269.

Gesuche von S. Gimignano theile er mit, dass er den genannten Vikar bevollmächtigt habe, denen von Poggibonsi durch Mönche oder andere Boten Brief zu senden, besagend, dass, wenn sie nicht innerhalb 15 Tagen seinen Befehlen gehorchten, er die Florentiner, Lucchesen und Sienesen, sowie alle anderen Getreuen Tusciens die Zerstörung Poggibonsis beschwören lassen werde, welcher Eid auch besagen solle, dass sie die Wiederbesiedelung der Stelle, wo jetzt Poggibonsi steht, verhindern würden. Wenn die von Poggibonsi auch auf diese Drohung hin den Befehlen nicht folgen, so berufe der Vikar die Florentiner, die von S. Gimignano und von Colle und vertheile unter sie das Gebiet Poggibonsis derart, dass jeder der drei Kommunen der ihr nächstgelegene Theil des Territoriums zufalle. — Ferner bestimmt der König, dass das castrum Policianum, das dem Rainerius Piciolini de Ubertis gehört, durch die Sangimignanesen von Grund aus zerstört werde. Keiner dürfe den Grund und Boden, wo es steht, bewohnen. Das Gebiet falle ihnen zu. — LB. f. 81. — Gedr. Coppi „Annali" p. 130. 1096

Okt. 17. (Ohne Ort.) Zeugenvernehmung betreffs des castrum Pulicianum (s. vor. Regest). Galganus q. Fedis jurat. dixit ... quod Manovellus not. f. ol. Ildebrandi, modo sunt X anni fuit ... consul, sive rector com. Puliciani et in dicto offitio perseveravit per annum ... It. quod Manovellus dictus exivit de Puliceiano jam sunt VIII anni et plus ... et postea non vidit testis eum, nisi in civitate Pisana captum. Item dixit, quod post exitum dicti Manovelli dominus Neri intravit dictam terram de Puliceiano et eam tenuit sub suo dominio per VI annos et plus.

Corsus Fatibuone. Gefragt, woher er wisse, dass Pariscinus vor 10 Jahren Kämmerer von Puliciano war, dixit, quia IX anni sunt de mense Septembris, quod fuit isconficta Montaperti et electio Pariscini fuit prius ... per unum annum. Zeuge war sinducus consilii von Policiano, um die Bestätigung des Manovellus, als er zum Konsul gewählt war, von der Kommune Florenz zu erlangen; er glaubt, nächsten 1. Januar werden es zehn Jahre, dass Manovellus gewählt wurde. Item, quod Manovellus . . . exivit de Puliciano jam sunt IX anni et plus ... Item, quod post exitum dicti Manovelli dominus Neri stetit in dominio, et sub suo diminio (!) castrum Puliceiani per VII annos. — Carte 219 (Fragmente). 1097

Dez. 6. (Pistoia.) Joh. Bricaudi miles, dominus de Naugerio, ser^ni dom. K. Sicilie regis vicar. in Tuscia generalis giebt denjenigen Theil des an S. Gimignano gerichteten Briefes König Karls bekannt (hier mit Sept. 13. bezeichnet; s. oben Sept. 14.), der auf Bestätigung des älteren Vertrages und auf die Ernennung des Podestà Bezug hat. — Das Schreiben des königlichen Vikars, Dat. per manus Brunetti Latini de Florentia, curie nostre prothonotarii. Unter den Zeugen Guillelmus Hurtaldi thesaurarius dom. regis et noster. — LB. f. 80. — Ferner Einzelurkunde d. Staatsarchivs Florenz, Provenienz S. Gimignano, wo aber der Name des Protonotars falsch geschrieben ist. (Brunetto Latini, Verfasser des „Trésor" und Lehrer Dantes oder jedenfalls von grossem Einfluss auf seine Entwickelung. Ueber ihn Dante, Inferno XV, 22 ss.) 1098

Dez. 12 (Pistoia.) Von dem Schreiben König Karls von 1268, Dez. 7. (siehe unter diesem Datum) wird notarielle Abschrift genommen in Anwesenheit

1269.

des dom. Grifus, dom. Jacobi de Senis, jud. et consiliar. des königlichen Vikars Joh. Britandi und des Brunetto Latino de Florentia, prothonotar. curie dom. vicarii antedicti. — LB. f. 81 [2]. 1099

— In einem Papierregister. einliegend in Carte 104, sind in italienischer Sprache die Ausgaben des Kämmerers für Spionendienst verzeichnet, der, wie dasselbe ergiebt, zum grossen Theile von Frauen ausgeübt wurde. (Vgl. unter Spionenwesen.) — Hier ist aus dem Verzeichniss Folgendes herauszuheben: „In prima diede 2 sol. et 6 d. a donna Buona ch'adoa. a Pugibonizi per ispiare novelle de' chavalieri, che v' erano venuti e stette due di . . . Item diede 20 sol. a Talozzo Bonamichi, ch'adoa a Pisa per ispia . . . Item 18 den. a donna Bonaventura, ch'andoa a Pugibonizi per ispia una die, che si fece la cavalcata . . . Item 4 sol. a donna Buona et a la mamma di Bono, ch'andanno per ispia a Pugibonizi quando vi venneno gli Tedeschi e stettero due di . . . Item 4 sol. a la mogle di Giano, ch'adoa a Pugibonizi per ispia, quando andanno e nostri chavalieri a Monte Tignosoli e stette die tre . . . Item diede 4 sol. a la molgle Ugolini Gian . . ch'andoa per ispia a Monteregioni quando venneno ivi e Sanesi . . . Item 4 sol. a la molgle Manetti, ch'andoa per ispia nel campo de' Sanesi quando erano al Brigozzo . . . Item 3 sol. a Dangnese, che andoa per ispia nel campo a Spungna quando v'erano e Sanesi.“ 1100

1270.

Jan. 17. (S. Gim.) Pod. dom. Arrigolus Acharigii; dessen Vikar, jud. Fredus, befragt den Rath super eo, quod petunt Ghibellini S[i] Gem. . . . in primis, quod fiat quoequatio et aguaglanza in facto datii et mutui sive prestationis . . . et quod petunt eorum possessiones expeditas et volunt ab omnibus banis et condempnationibus absolvi, in quibus fuerunt positi postquam extra steterunt et quod nolunt solvere datia . . . postquam non habuerunt de fructibus possessionum . . . et quod volunt fines interructe eis ab aliquo hujus terre postquam iverunt extra, restituantur eis et in pristinum statum reducantur. — Beschlossen, dem Prokurator der Ghibellinen zu antworten, der Rath wünsche, dass alle Ghibellini exiti einen sindicus generalis pro pace firmanda ernennen. Dieser verhandle dann mit vier hierzu Erwählten, die das Ergebniss dem Rath vortragen sollen. — Carte 92, unpaginirt. 1101

Jan. 20. (S. Gim.) Zehn, die alle nunc morantur in Pulicciano, sind angeklagt, in der curia S[i] Gem. bewaffneten Ueberfall verübt und Ochsen fortgeschleppt zu haben. Vorgeladen, erschienen sie nicht. Jeder wird zu 36 librae Strafe verurtheilt. — Carte 108, unpaginirt. 1102

Jan. 21. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, was geschehen solle super facto destructionis . . . de podio Ulignano et Gambassini . . . cum capitulum constituti loquitur de predictis. — Beschlossen, die Entscheidung dem Podestà und den Acht zu überlassen — Carte 92, unpaginirt. 1103

Jan. 24. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was geschehen solle super licteris dom. vicarii . . . in quibus continetur, quod cum ipse equitasset contra terras inimicorum et rebellium et versus terram de Montaione et Castrumfalfi deberemus ire ei obviam cum nostra fortia, equites et pedes, et cum victualibus et annona. — Beschlossen, vier Berittene und vier Thierlasten

1270.

Gerste zu schicken, et quod banniantur equi et arma. — Berathung über eine briefliche Beschwerde des capitaneus partis de S° Miniate — Ebend. 1104

Jan. 30. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, das instrumentum sindacatus Ghebellinorum extitiorum de S° Gem., qui sunt Senis, zu prüfen. Ueber den Frieden mit der pars Guelfa sollen der Podestà und von ihm zu bestimmende sapientes entscheiden. Dem Syndikus der Ghibellinen soll gesagt werden, quod fiat simile instrumentum per Ghebellinos extitios de S° Gem., qui sunt Pisis et in illa contrata. — Ebend. 1105

Jan. (S. Gim.) Zahlung an Boten, die Briefe nach Lucca ad dom. vicarium brachten und Zahlung an einen solchen, der sich drei Tage in comitatu Pisano aufhielt, pro sciendis novis de dom. vicario. — Carte 108, unpaginirt. (Ausgaben, die durch die Acht genehmigt sind.) 1106

Febr. 3. (S. Gim.) Gesandte der pars Guelforum Senensium exititiorum bitten, dass der Podestà nach Licignano komme, wo seine Anwesenheit nothwendig. — Der Rath genehmigt dies. — Carte 92, unpaginirt. 1107

Febr. 5. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was wegen nicht gezahlten datium und nicht gezahlter factiones geschehen solle, da die Verpflichtung der für die Zahlung gestellten Bürgen am 1. Januar erloschen ist, und was geschehen solle de eorum domibus olim concessis pro comuni Senensibus et Martulensibus Guelfis et aliis quibusdam. — Beschlossen: in domibus Senensibus vel aliis a com. concessis pro eorum habitatione nulla novitas fiat — Ebend. 1108

Febr. 10. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle de licteris missis comuni a dom. vicario ... quod eidem mictamus apud Colle hodie omnes habentes equos in terra nostra, et centum inter pavesarios et balistarios et alios C pedites cum lanceis et aliis instrumentis et unam salmam pavensium et unam quadrellarum, cum intendit gravare hostes et rebelles de Podiobonizi. — Beschlossen, zu antworten, dass, wenn der Vikar morgen wirklich dahin rücke, man bereit sei; anderenfalls möge er Nachricht geben. — Ebend. 1109

Febr. 12. (S. Gim.) Berathung über den gleichen Gegenstand. — Beschlossen, die Acht sollen Brief an den königlichen Vikar entwerfen, der S. Gimignano entschuldige. Auch solle der Podestà sie persönlich bei ihm entschuldigen, dass man sein Verlangen pluribus de causis nicht erfüllen könne. — Ebend. 1110

Febr. 13. (S. Gim.) Im Rath wird Schreiben des Podesta verlesen, wonach er vom königlichen Vikar nicht Erlass der Entsendung der Mannschaft bewirken konnte; dieselbe solle vielmehr sofort abgeschickt werden. — Beschlossen, brieflich zu erklären, dass man keine Mannschaft an den Vikar schicken werde tam defectu pecunie, quam terrore negotii et cum ipsa domus vel locus, ad quem vicarius ire proponit, derelictus sit ab hiis, qui tenebant eum. — Ferner beschlossen, mit Ausschreibung der libra zu warten, solange die Verhandlungen cum Ghebellinis exitiis com. S^i Gem. dauern. — Ebend. 1111

Febr. 14. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath betreffs Schreibens des königlichen Vikars, der bei 200 Mark Silber Strafe befiehlt, bis morgen den Podestà nebst 10 der Vornehmsten und Syndikus vor ihn zur Ver-

1270.

antwortung wegen Nichtbefolgung seines Befehles zu senden. — Beschlossen, der Podestà und die Acht sollen das Nöthige bewirken. — Ebend. 1112

Febr. 15. (S. Gim.) Beschlossen, betreffs obigen Gegenstandes (nachdem die Acht darüber berathen) gemäss Weisung des königlichen Vikars zu verfahren. — Beschlossen, dass der Podestà zugleich das Podestà-Amt von Casole annehmen könne. — Ebend. 1113

Febr. 18. (S. Gim.) Der vom königlichen Vikar zurückkehrende Syndikus der Kommune berichtet, es sei S. Gimignano Termin gesetzt, um sich wegen zweimaligen Ungehorsams zu verantworten. Für das von ihm, dem Syndikus, geleistete Versprechen sind binnen drei Tagen bei 200 Mark Silber Strafe geeignete Bürgen zu stellen. — Beschlossen, die Acht sollen als Bürgen Zwei von nicht grossem Reichthum und nicht grosser Stellung ausersehen. Gegen die ungerechten Befehle des Vikars soll Appellation an König Karl eingelegt werden. — Ebend. 1114

Febr. 19. (S. Gim.) Der Podestà hält Berathung über die Neuordnung der tallia sotietatis Tuscie durch den königlichen Vikar. Die Zahlung soll um zwei Fünftel vermindert werden und jede Kommune kann die von ihr besoldeten Ritter in ihrem Gebiet halten, nisi fieret exercitus generalis in Tuscia, in quo omnes milites tallie sotietatis sequi debebunt vicario dom. regis, qui fuerit in Tuscia. — Beschlossen, dem Vikar, wenn er nach S. Gimignano komme, zu antworten, dass man in der bevorstehenden Berathung mit den anderen Kommunen gemeinsam beschliessen wolle. — Ebend. 1115

Febr. 20. (S. Gim.) Beschlossen, Gesandte und Syndikus vor den Vikar nach Pistoia zur Berathung mit den Vertretern der anderen Kommunen über die tallia sotietatis zu schicken. — Ebend. 1116

Febr. 21. (S. Gim.) Berathung über die vom Prokurator der Ghibellinen überbrachten Friedensbedingungen. Dieselben enthalten ausser der Forderung, ihnen die Rückkehr zu gestatten sowie sie nicht zu konfiniren, und ausser den unterm 17. Januar erwähnten Punkten noch die folgenden: Quod omnes possessiones tolte sive accepte . . . die exitus Gebellinorum usque nunc, restituantur et reducantur in eo statu in quo erant tempore exitus Gebellinorum. Quod si qui Gebellini exititii sunt, quorum bona pervenerint ad com. S[i] Gem. et eorum bonorum fructus perceperit dictum comune, vel alius pro comuni, quod illis talibus Gebellinis remissum sit omne datium et servitium et omnis exactio, que fieri potuisset ab eis occasionibus suprascriptis . . . a die exitus Gebellinorum usque nunc. — Beschlossen, dem Prokurator zu antworten: Jeder Ghibelline schwöre Treue der römischen Kirche, dem König Karl, der Kommune S. Gimignano und dem Podestà. Wenn dies geschehen, sollen sie Erlaubniss zur Rückkehr ins Gebiet von S. Gimignano bis zu einer Miglie von der Stadt erhalten. Das Versprechen, sie nicht ad confines zu senden, könne nicht gegeben werden; wenn Solches nöthig, müsse es auf Beschluss des Podestà und des Rathes geschehen. Steuergleichheit und Amnestie wird zugesagt. Item quod eligantur XII probi viri et sapientes, scil. sex de parte Ghibellina de illis, qui sunt in S[o] Geminiano et non de exititiis et alii sex de parte Guelfa, die gemeinsam mit dem Podestà über alle sonstigen Punkte der Einigung verhandeln und ihre Beschlüsse vor den Rath bringen sollen. — Ferner beschlossen, nach S. Miniato an den capitaneus partis

1270.

Guelfe zu schicken, um Einen von Pietra, der per quosdam ex ipsis Guelfis de S° Miniato gefangen, zu reklamiren. — Ebend. 1117

Febr. 25. (S. Gim.) Bannirt: Wer Ländereien oder Besitzungen exititiorum Ghibellinorum inne hat, hat dies anzumelden und sie an die hierzu erwählten Offizialen bis Sonnabend abzutreten. — Carte 106 f. 34. 1118

Febr. (S. Gim.) Ausgaben, die durch die Acht genehmigt werden (Carte 108 unpaginirt):

Zahlung an Boten nach Volterra, um zu wissen, si vicarius esset reversus de Massa. 1119a

Zahlung an Boten, der Brief an den (königlichen) Vikar nach Pistoia brachte. 1119b

57 libr. 10 sol. dom. Johanni Britaldi vicario regis pro mendo ecorum (!) militum talie. 1119c

25 libr. Vergütung an Bertus Forcioris Pellai für Pferd, das er bei seiner Gesandtschaftsreise an König Karl verlor. 1119d

10 libr. 10 sol. an den Podestà für 7 Tage, die er als Gesandter der Kommune in Florenz und Pistoia beim königlichen Vikar war. 1119e

Zahlung an Boten, der Briefe nach Lucca an die dort befindlichen Gesandten von S. Gimignano brachte. 1119f

Zahlung an Einen, der als Syndikus der Kommune nach Pistoia und Lucca zum (königlichen) Vikar ging ad firmandum taliam militum. 1119g

Zahlung an Boten, der nach Lucca ging pro novis habendis de civitate Pisana. 1119h

März 1. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath super eo, quod ipsa potestas in ambasciaria, quam pro com. cum ambasciatoribus com fecit Florentiam, videlicet, quod ratiocinatus fuit ultra ambasciariam eis a com. commissam cum hominibus domus Fornarii de Florentia de pacificanda discordia orta inter com. S[i] Gem. et comune de Puliciano et Bernarduccio de Fornariis potestatem de Puliciano et quod rogatu ipsius potestatis et dom. Stuldi dom. Beringerii de Rossis sive de Fornariis, ipsi Fornarii et Bernarduccius pred. remiserunt ipsam litem sedandam in predictos dom. Arrigolum (sc. potestatem S[i] Gem.) et dom. Stuldum . . . Ob der Rath auch seinerseits dieser Art der Beilegung zustimme? Beschlossen, die Sache bis zur Rückkehr der Gesandten zu vertagen. — Carte 92, unpaginirt. 1120

März 7. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath über Brief des Königs Karl: quod debeamus nos parare armis, equis, trabucciis et omnibus aliis ad exercitum opportunis, ut in introitu mensis Aprilis . . . una cum sua militia ad inimicorum exterminium valeamus procedere viriliter et potenter et quod scribamus eidem statum terre. — Beschlossen, die Acht sollen zwölf oder acht sapientes wählen, die den Brief beantworten sollen, und zwar dahin, dass man bereit sei; es soll dem König ferner berichtet werden, welche Schäden S. Gimignano durch die von Poggibonsi, Rebellen des Königs, erfahre, ihn bittend, ut in predictis bracchium sue potentie ad nostram tranquillum statum et eorum exterminium et ruinam [extendat]. — Ebend. 1121a

Beschlossen, Einen von Cusona auf fünf Jahre von Steuern zu befreien, der im vergangenen November oder Dezember in cavalcata facta per com. et homines S[i] Gem. adversus castrum et homines Pulliciano in prelio inito

1270.

adversus castrum Pullicianum per homines dicti castri verwundet wurde. — Ebend. (Demnach war der Versuch, den Befehl des Königs auszuführen und Puliciano zu zerstören [vgl. 1269, 14. Sept.], an dem tapferen Widerstand der Ortsbewohner gescheitert. Vgl. auch 1. März über Einigungsverhandlungen.) 1121b

März 8. (S. Gim.) Beschlossen, einen Gefangenen aus Siena, Ristorus, gegen 150 librae Lösegeld freizulassen. — Ebend. 1122

März 10. (S. Gim.) Berathung über Brief der zur Feststellung der tallia geschickten Gesandten. Dieselben schreiben, der Vikar verlange, dass dieselbe auch von S. Gimignano für einen Monat geschlossen würde, sicut ambasciatores Pistorienses fecerunt; die Gesandten der anderen Kommunen aber hätten noch nicht zugestimmt. — Beschlossen, den Gesandten zu schreiben, sie mögen mit oder ohne des Vikars Erlaubniss sofort zurückkehren. — Ebend. 1123

März 16. (S. Gim.) Von den in Siena befindlichen extitii Ghibellini ist die Antwort eingegangen: Sie ersuchen um Abänderung der Beschlüsse dahin, dass sie den Treuschwur an die Kirche und König Karl vermittelst eines Syndikus ableisten lassen und nach S. Gimignano selbst zurückkommen dürften, dass ihnen ferner zugesagt werde, sie nicht ad confines zu schicken. — Beschluss vertagt. — Ebend. 1124

März 18. (S. Gim.) Im Rath wird über den Brief der pars Guelforum de Senis verhandelt, der das Ersuchen enthält, den in S. Gimignano weilenden Sieneser Guelfen zu sagen, sie mögen, wie es die pars et capitaneus dicte partis bestimme, nach Licignano kommen, nebst Bitte, S. Gimignano möge sie hierzu bei Strafe der Vertreibung aus S. Gimignano zwingen. — Ferner über Brief der Sieneser Guelfenpartei und ihres consilium secretum, bittend, der Podestà von S. Gimignano möge ebenfalls nach Licignano kommen cum ejus iter valde sit utile et necessarium dicte parti. — Beides bewilligt. Beschlossen, der Podestà dürfe von Sonntag an einen Monat dort bleiben. — Ebend. 1125

März 19. (S. Gim.) Berathung über den Frieden mit den Ghibellinen, die auch Eheschliessungen vorschlagen. — Entscheidung wird bis Sonntag vertagt. — Ebend. 1126

März 20. (S. Gim.) Berathung über die briefliche Mittheilung der Kommune Florenz an die Kommune Gambassi, dass Puccius q. Ranieri, qui vocatur Mezzoladrus zum rector dicti castri pro anno presenti ernannt sei. — Beschlossen, Gesandten an Podestà und Rath von Florenz zu schicken, um darzulegen, dass Gambassi der Jurisdiction von S. Gimignano unterstehe. — Ebend. 1127

März 24. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà befragt den Rath, was auf den durch Brüder des Ordens vom heiligen Kreuz überbrachten Brief der Ghebellini exiti de S° Gem. zu antworten sei, der besagt, quod eis placet pro pace habenda . . . cum com. et Guelfis Sⁱ Gem., dass ihr Syndikus der Kirche, König Karl und S. Gimignano Treue schwöre; dann erfolge der Friedensschluss in öffentlichem Parlament in S. Gimignano zwischen je einem Syndikus der Ghibellinen- und der Guelfen-Partei und der Kommune. Alsbald werde den Ghibellinen erlaubt, sich überall im Distrikt von S. Gimignano bis eine Miglie von der Stadt aufzuhalten. Acht Ghibellinen sollen aus den intrinseci gewählt werden und ebenso viele von der Gegenseite, die gemeinsam die

1270.

Zwistigkeiten im Einzelnen schlichten und wechselseitige Ehen stiften sollen. Sie bäten ferner, aus Gnade zu bewilligen, dass zu Confinierende nicht nach ausserhalb des Gebietes von S. Gimignano verschickt werden. — Der letztere Punkt wird abgelehnt und ausdrücklich erklärt, die Confination müsse auch ausserhalb des Distriktes von S. Gimignano erfolgen können. Die sonstigen Bedingungen werden angenommen, und es wird der Zusatz gemacht, dass die Versprechungen und Bürgschaften als aufgehoben gelten sollen, die gemacht wurden per com. Pisanum occasione pacis olim facte inter utramque partem . . . et quod . . . com. Pisanum ab utraque parte modo penitus liberaretur. — Ebend. 1128

März 24. (Florenz.) — Auszug aus Liber bannorum extraordinariorum temp. nob. viri dom. Berardi de Rajano regii vicarii in civitate Florentie. — Auf Antrag dreier Benannter wurden zwei nuncii com. Flor. namens des judex maleficiorum an rector, popul. und Kommune von Gambassi geschickt, mit der Aufforderung, einen Syndikus zu entsenden occasione cujusdam robarie, die in ihrem Bezirk begangen sei. Dies thaten sie, am 16. März aufgefordert, nicht; worauf ihnen von benanntem (nuntius?) guastum secundum tenorem capituli gemacht wurde. — Im September wurden sie wieder aufgefordert; es folgt Zeugenvernehmung. (1270, 2. Sept.) über den drei Jahre zurück liegenden Vorgang. Auf öffentlicher Strasse prope ecclesiam de Lugano curie Gambassi wurde ein Bote des Marsoppinus f. q. dom. Ormanni beraubt und zwar wurde ihm ein Esel, beladen mit Balisten und anderen Waffen, sowie etwas Baargeld fortgenommen. Der Ueberfallene sagt aus: Zur Zeit des Vicariates des Amelius de Curbano, quond. pro dom. rege Karolo regii vicarii in regimine com. Florentie, im vergangenen Juni vor drei Jahren (also 1267 Juni; die Thatsache dieses Vikariats wird nur von Simone della Tosa, in dem seinen „Annali" vorangehenden Verzeichniss, „Manni Chronichette antiche" p. 127 gemeldet; die sonst nicht beglaubigte Nachricht findet somit ihre Bestätigung) gab ihm Marsoppinus die erwähnten Waffen, um sie nach Montetignoso zu bringen causa muniendi dictum castrum de quo dict. Marsoppinus erat tunc temporis pro com. Flor. castellanus; an dem genannten Ort griffen ihn quamplures scherani, nämlich zwölf, an und beraubten ihn. Die Gegenstände waren ihm in Florenz in sextu Ultrarni apud domum, in qua habitat dict. Marsoppinus, übergeben worden. — Ein anderer Zeuge, der den ersteren begleitete sagt aus, die Ueberfallenden seien scherani et stratarum derubatores gewesen. — StAF. — Provenienz S. Gim. — (Zu dem Gegenstand vgl. auch 1268, März 18.). 1129

April 2. (S. Gim.) Beschlossen zur Bewachung der Thürme extra castrum dürfe kein Ghibelline verwandt werden. — Carte 92, unpaginirt. 1130

April 3. (S. Gim.) Laut Rathsbeschluss soll an einen Boten von Florenz tunica et cappueclus (!) gegeben werden, weil er reduxit licteras victorie habite a Florentinis et ex parte com. Flor. super quibusdam Ghibellinis Florentinis et Senensibus . . . prope Montemvarchi. — Ebend. (S. unten, April ohne Tagesdatum). 1131

April 4. (S. Gim.) Einstimmiger Rathsbeschluss, dem Podestà Arrigolus auf Grund eines, vom Rath der Guelfenpartei von Siena gesandten Briefes den Termin zur Rückkehr bis 1. Mai zu verlängern, cum paratus sit ire obviam

1270.

dom. vicario novo dom. regis, qui venit presentialiter in partibus istis. — Ebend. (Der neue Vikar Tusciens war Graf Guido v. Montfort.) 1132

April 6. Beschlossen, im Castrum S^i^ Gem. eine libra von 300 librae, in der curtis eine solche von 200 librae aufzuerlegen, doch so, dass diejenigen verschont werden, die gefangen waren, die, deren Familienmitglieder getödtet wurden und die, welche verarmt sind. — Beschlossen, 100 artifices von S. Gimignano zu wählen, die nicht laboratores alterius sind; vier capitanei guerre sollen ihnen vorstehen, und sie sollen ausserhalb S. Gimignanos die Feinde bekämpfen. — Ebend. 1133

April 7. (S. Gim.) Die Pars Guelforum von Siena verlangt, dass dem Podestà der Termin der Rückkehr über den 1. Mai hinaus verlängert werde. — Abgelehnt. — Auf Brief der Gesandten König Karls, die in Lucca sind, und auffordern, an sie einen Syndikus zum Friedensschluss mit Pisa zu schicken, beschlossen, dass Aufhebung der Repressalien bewirkt werde, die Pisa dom. Betto ol. pot. S^i^ Gem. bewilligte, und ferner quod simus franchi ut Pisani, in omnibus partibus in quibus Pisani sunt franchi, de non solvendo, nisi ut ipsi solvunt in mari et terra et etiam petant (scil. ambasciatores) cassari et liberari com. S^i^ Gem. et partem Guelforum de S^o^ Gem. a fidejussionibus et promissionibus, que com Pisanum fecit pro partibus S^i^ Gem. et si incidimus in aliqua pena liberemur. — Carte 92, unpaginirt. Noch an diesem Tage wurden durch die Acht zwei Gesandte erwählt, die am 8. April nach Lucca gingen und am 15. zurückkehrten. — Carte 108, unpaginirt: am 29. April wurde Syndikus zu dem, durch die Gesandten König Karls vermittelten Friedensschluss mit Pisa ernannt. — Carte 92, unpaginirt. 1134

April 10. (S. Gim.) Beschlossen, die Gefangenen von Poggibonsi, die in S. Gimignano, auszutauschen gegen homines nostre partis, qui sunt capti ad Podibonzi (!). — Ebend. 1135

April 18. (S. Gim.) Beschlossen, 20 milites (zur Sicherung des Gebietes) in Sold zu nehmen. — Ebend. 1136

April 21. (S. Gim.) Im Rath Brief der Gesandten König Karls verlesen, die in Pisa sind, um den Frieden zu schliessen. Sie fordern Entsendung eines Syndikus nach Pistoia, wo der Frieden zwischen Pisa und den Kommunen der societas Tuscie geschlossen werden soll. — Beschluss in diesem Sinne; doch soll der Syndikus zuvor wissen, ob Gesandte von Florenz und den anderen Kommunen Tusciens zu diesem Zweck eintreffen; anderenfalls soll er Bericht erstatten. — Ebend. 1137

April 25. (S. Gim.) Berathung über Brief des vicarius Tuscie und der Gesandten des Königs, dass die Pisaner als fideles des Königs Sicherheit im Gebiet von S. Gimignano geniessen sollen. — Beschlossen, die Rückkehr des Gesandten zu erwarten, der zum Friedensschluss mit Pisa abgeordnet ist. — Ebend. 1138

April 26. (S. Gim.) Auf Verlangen der Pars Guelforum von Siena wird dem Podestà der Termin der Rückkehr bis 15. Mai verlängert. — (Am 30. April wurde der Termin bis 1. Juni hinausgeschoben.) — Berathung über Brief der Kommune und des Vikars von Florenz quod ipsi Florentini mictunt ad curiam ser^mi^ dom. regis Karuli duos bonos homines ad hestandum Ghibellinis. — Beschlossen, der Vikar, die Acht

1270.

und von diesen zu wählende sapientes sollen über den Gegenstand berathen. — Ebend. (hestandum = instandum). 1139

April. (S. Gim.) Zahlung an 20 milites, die einen Tag und eine Nacht im Dienst von S. Gimignano waren, causa equitandi ad Podiumbonizum ad dapnificandum ipsum castrum in mense Aprilis. — Carte 108, unpaginirt. 1140

„ (S. Gim.) Zahlung pro uno fascio seccie date torrigianis, qui sunt super turrim Roniosam causa faciendi falo de victoria habita in Valle Arni. — Ebend. (Vgl. April 3. — Die Torre della Rognosa ist der noch aufrecht stehende zweithöchste, damals der höchste Thurm von S. Gimignano). 1141

Mai 2. (S. Gim.) Zwei custodes carcerum erklären, 23 Benannte als Gefangene in ihrem Gewahrsam zu haben. Von den Namen seien angeführt: Dominus Conius (Deutscher), Ristorus de Senis (vgl. März 8.), Borramuccius de Pistorio, Corradus de Stamborgo (jedenfalls Deutscher), Corradus Teotonicus, Salimbene de Marca, Frederigus Lumbardus, Veggiolus de Judis (aus Florenz). — Am 23. Juni schwören dom. Conius miles Teotonicus und Ristorus de Senis gegen S. Gimignano und Gebiet keinen Krieg zu führen. Auf einliegendem Zettel, bezeichnet 14. Juni, sind die Namen von 27 Gefangenen vermerkt, theilweise mit Hinzufügung von Geldbeträgen, die sich offenbar auf gefordertes Lösegeld beziehen, so: Messere Coino (siehe oben) libr. C. — Ristoro de Siena libr. CC. Borromuccio de Pistoia libr. C. — Vegiolo de Jude de Firenze libr. C. — Carte 106 f. 15[a]. Die Deutschen und Lombarden unter den Gefangenen hatten im Solde der Pisaner gefochten. — Vgl. Juni 3. — Siehe ferner Juni 17. 1142

„ „ (S. Gim.) Im Rath Brief des vicarius Tuscie dom. comitis Guidonis de Montfort verlesen, quod debeamus nos parare armis et equis et ferris ad devastandum, et die dominicha incipiamus iter ad eundum ad devastandum castrum Podii Bonizi et quod non debeamus eligere potestatem vel capitaneum in nostro regimine absque sua licentia. — Beschlossen, die Acht super expensis sollen mit acht zu Erwählenden die nöthigen Vorbereitungen treffen. — Carte 92, unpaginirt. 1143

Mai 8. (S. Gim.) Im Rath Brief von drei in Pisa gefangenen Sangimignanesen verlesen, die um Entsendung eines Syndikus zu ihrer Befreiung bitten. — Beschlossen, den Syndikus Pisas zu erwarten, der wegen Ratifizirung des Friedens nach S. Gimignano kommen wird. — Ghibellini extrinseci (diejenigen, die in Pisa waren?) haben geschrieben, dass sie Frieden gemäss den Beschlüssen des Generalrathes wünschen. — Beschlossen, dies nicht zu gewähren. — Die Ghibellini, qui steterunt ad confines et omnes alii Ghibellini de S[o] Gem. sollen Syndikus zur Feststellung des Friedens ernennen, ut fecerunt Ghibellini extrinseci. Der römischen Kirche und dem König Karl haben sie bereits geschworen. — Ebend. 1144

Mai 13. (S. Gim.) Im Rath Brief des General-Vikars Tusciens verlesen, der verlangt, dass ihm durch seinen Notar Ugolinus der auf S. Gimignano entfallende Theil des Soldes der milites tallie für den verflossenen Monat und für zwei weitere Monate gesendet werde. — Beschlossen, brieflich zu antworten. — Ebend. 1145

1270.

Mai 14. (S. Gim.) Beschlossen, Syndikus zu ernennen zum Friedensschluss cum sindicis Ghibellinorum extrinsecorum (extrinsecis) et intrinsecorum (intrinsecis) S[t] Gem. (Ueber den Friedensschluss zwischen Guelfen und Ghibellinen im Mai 1270. vgl. auch unter 1280, Dez. 15.) — Beschlossen, auf Ersuchen Gesandter Pisas die noch in S. Gimignano gefangenen Pisaner sofort freizulassen und zur Ratifikation des Friedens Syndikus nach Pisa zu schicken. — Ebend. 1146

Mai 15. (S. Gim.) Beschlossen, die Ghibellinen von S. Gimignano, die in Gefängnissen in S. Gimignano sind, freizulassen. Dagegen die gefangen gehaltenen Teotonici et Lumbardi keinenfalls freizugeben. — Ebend. (Vgl. indess unter Mai 2.) 1147

Mai 17. (S. Gim.) Ein Notar des Grafen Guido von Montfort, General-Vikar Tusciens, verlangt Entsendung eines Syndikus an die curia des Grafen, um Mittheilung über die S. Gimignano auferlegten milites tallie und über deren Löhnung entgegenzunehmen. — Beschlossen, Gesandte zu schicken, die sagen sollen, die taglia sei noch nicht festgestellt und die S. Gimignano wegen der (rückständigen) Zahlung entschuldigen sollen. — Ebend. 1148

Mai 20. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, dass Podestà und Rath von Colle brieflich ersuchen, dass, wenn S. Gimignano in exercitu ad devastandum Podiumbonizi käme, non devastentur ville eorum. — Der Podestà fragt ferner die Mitglieder des Rathes quid eis placet super eo, quod stabilitum fuit, quod potest, et ambasciatores irent ad dom. vicarium occasione tallie cum dom. vicarius sit in exercitu apud Podiumbonizum. — Ferner darüber, dass der General-Vikar S. Gimignano vorschreibt, sofort mit aller Mannschaft ins Heer zu kommen. — In allen Punkten zustimmender Beschluss. — Ebend. 1149

„ „ (S. Gim.) Bannirt, dass Alle ausser den zur Bewachung der Stadt Bestimmten, sich ad exercitum faciendum vorbereiten, so dass sie, sobald die maneria potestatis vorangetragen wird, ihr folgen. — Carte 106 f. 36[a] 1150

Mai 26. (S. Gim.) Der Podesta theilt dem Rath mit, der General-Vikar habe ihm im Heere vorgeschrieben, dass S. Gimignano bei Strafe von 1000 Mark Silber 5 Tage nach Rückkehr des exercitus seinen Theil vom Solde der 300 milites tallie für 3 Monate an ihn schicke. — Beschlossen, Syndikus zu ernennen, der in Florenz ein Darlehen von 500 librae sub usuris zu bestmöglichen Bedingungen aufnehme. — Carte 92, unpaginirt. 1151

Mai 27. (S. Gim.) Diejenigen, die trotz ergangenen Befehles nicht ausgezogen sind ad exercitum factum ad depopulationem Podiibonizi, werden vorgeladen, sich binnen 3 Tagen zu stellen. — Carte 106 f. 36[a]. 1152

Mai 29. (S. Gim.) Berathung über Brief des Generalvikars, S. Gimignano solle am 1. Juni mit ihm gegen Siena ziehen. — Beschlossen, 150 pedites guastatores ins Heer gegen Siena zu schicken; ferner soll der Podestà mit zwei Rittern zu demselben gehen. 1153a

„ „ Berathung über die ordinamenta des Generalvikars. — Diese liegen in Abschrift auf einliegendem Papierblatt vor. Hec sunt ordinamenta facta per comitem vicarium ... Inprimis ... quod nullus rebellis de Podio Bonizi debeat stare vel morari in aliqua parte nostri vicariatus et si inventus fuerit personaliter cum rebus nostro arbitrio puniatur. Item, quod nullus debeat eis dare consilium, auxilium, nec favorem et maxime ad eos, qui tenent castrum

1270.

Podii Bonizi victualia non debeant portare vel mittere (!) ... vel litteras eorum recipere vel eis mittere, vel nuntios ... bei Strafe des Lebens, oder der Gliedmassen und der Güterkonfiskation. Begünstigt ein castrum oder eine Villa jene, so beträgt die Strafe 1000 Mark Silber, oder bei Nichtzahlung völlige Zerstörung und Verlust aller kaiserlichen und königlichen Privilegien. — Item statuimus ... quod comunia de Colle, de S° Gem., de Linare, Coppa relli, Vici et Simefontis et magis vicine (!) dicto castro et alia loca de quibus verisimile est, quod possint dare vel mittere victualia vel vendere hominibus de Podio Bonizi teneantur sindicum facere spetialem, qui in curia eorum juret predicta ordinamenta servare et contra ea non venire. — Besondere Wächter sind von jenen Kommunen zu halten, die darüber zu wachen haben, dass aus dem Gebiete keine Lebensmittelzufuhr erfolge. Die genannten Kommunen sowie die nobiles, die Burgen oder ville in jenen Gegenden haben, sind gehalten den milites und pedites des Generalvikars beim Abschneiden von Lebensmittelzufuhren Hülfe zu leisten. — Im Rath beschlossen, diese ordinamenta zu beobachten. — Carte 92, unpaginirt. 1153b

Mai 29. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dass die Acht super expensis acht Ghibellinen wählen sollen; mit diesen gemeinsam sollen sie bis morgen eine libra von 200 librae feststellen, die gleich eingezogen werden und deren Ertrag zur Zahlung des Soldes für den Zug gegen Siena dienen soll. — Ebend. 1154

Mai 31. (S. Gim.) Beschlossen, tunica und cappuccius (!) panni stamifortis dem Boten der Kommune Colle zu schenken, der Brief überbrachte de victoria habita a militibus dom. vicarii contra Martulenses (die von Poggibonsi) et Ghibellinos. — Ebend. — Carte 108, unpaginirt. Genehmigung der Ausgaben durch die Acht enthält noch den Zusatz, dass der Sieg erfochten sei, prope Strozzavulpem. (Strozzavolpe im Elsa-Thal, $2^1/_2$ km östlich von Poggibonsi.) 1155

Mai. (S. Gim.) Zahlung an Einen für eine Nacht, qua stetit super campanile ad pulsandam campanam ad marteilum quando exercitus ivit ad Podiumbonizum. — Vielfache Ausgaben für den Zug. — Carte 108. 1156

Juni 2. (S. Gim.) An Sechs, die vor den Podestà geladen sind, ergeht der Befehl, ehe die vor ihnen angezündete Kerze, fixa in muro, abgebrannt sei, der Kommune je 10 librae zu leihen. Jedem wird vorgeschrieben bei 5 sol. Strafe gerade da zu sitzen und nicht ans Fenster zu gehen. Ehe die Kerze niedergebrannt ist, appelliren sie, und es wird ihnen aufgegeben bis zur hora nona die Berechtigung dieser Appellation nachzuweisen. — Alles wird befohlen pro arbitrio, quod dicta potestas habet a dom. Johanne Britaudi olim regio vic. in Tuscia generali. — An fünf Andere ergeht ein entsprechender Befehl. — Carte 106 f. 11 u. 16*. 1157

Juni 3. (S. Gim.) Gesandte von Pisa ersuchen um Freilassung der in S. Gimignano gefangenen Lombardi et Teotonici. cum essent eorum soldati, und um Einigung mit dom. Bettus, ehemaligem Podestà, wegen seines Salarium. — Beschlossen, wegen des letzteren Punktes Gesandte nach Pisa zu schicken. Die Gefangenen sollen nicht freigelassen werden, quod ipsi stabant Senis et ad Podiumbonizi pro guerra nobis facienda. — (Vgl. indes oben unter dem 2. Mai.) — Der Vikar befragt den Rath super licteris comuni missis a capitaneo terrafinatorum de Florentia, deprecando, quod

1270.

relaxaremus Salimbere de Rachanata (s. Mai 2, S. de Marca). Beschlossen, ihn nicht freizulassen. — Carte 92, unpaginirt. 1158

Juni 10. (S. Gim.) Berathung darüber, dass die Ghibellinen wünschen, dass zur Auferlegung der libra acht Ghibellinen durch die Guelfen erwählt werden, cum ipsi non sint bene in concordia de eligendo ipsos. — Beschlossen, sie sollen die Wahl selbst vollziehen. — Ebend. 1159

Juni 11. (S. Gim.) Beschlossen, den Podestà wissen zu lassen, quod milites venerunt ad Podiumbonizi de Senis et intendunt nobis dampna facere et aliis Guelfis; er solle dem Generalvikar vorstellen, dass jene milites gegen S. Gimignano reiten wollen, und dass er milites tallie zu dessen Schutz schicken möge; könne er nicht diese senden, so möge er schicken de Francisenis militibus ad soldos, deren jeder 5 sol. für den Tag erhalte; ferner möge er die pedites von S. Gimignano und die milites zurückkehren lassen. — Inzwischen sollen die Acht super expensis 12 milites in Sold nehmen und diese sollen behalten werden, wenn man die französischen Ritter nicht haben könne. — Ebend. 1160

Juni 15. (S. Gim.) Beschlossen, 50 Männer auszuwählen, die ausserhalb S. Gimignanos den Feinden widerstehen sollen, da Martulenses (die von Poggibonsi) fecerunt masnadam pro faciendo nobis guerram. — Ebend. 1161

Juni 17. (S. Gim.) Im Rath berichtet der Vikar, quod quidam religiosus ... sibi narravit, quod cum dom. Conius, Ristorus de Senis, Veggiolus de Judis de Florentia, quidam nomine Coradus Grande (2. Mai, Corradus Teotonicus), captivi comunis noviter de carceribus comunis aufugerent, et dicti dom. Conius et Ristorus habiti (!) sint in S° Gem. et velint in fortium comunis redire et dare et solvere comuni. scil. dictus Ristorus libr. 125 pro redemptione sua und dom. Conius eine nicht bezeichnete Summe ... dummodo ad martorium non ponantur nec cogantur tormentis vel alio modo personaliter dicere vel accusare, nisi eorum voluntate dixerint aliquem, qui eos in domo tenuerit vel eis aliquod juvamen dederit, ut aufugerent de carceribus, und mit der Bedingung, dass sie nach Zahlung des Geldes freigelassen werden. — Beschlossen, darauf einzugehen. — Ebend. 1162

Juni 19. (S. Gim.) Berathung über im Original einliegende Bittschrift eines Baldinuccius ol. Orlandini: Er sei stets fidelissimus et amator partis Guelforum gewesen und habe deshalb viel Schlimmes erlitten, et maxime jam sunt 9 anni stando ... in captione Pisana et suum totum in ipsa captione expendendo et de alio amicorum in bona quantitate. Nichts sei ihm übrig: er bittet, dass das consil. generale ihm eine Entschädigung gewähre, damit er leben könne. — Beschlossen, ihm eine vom Vikar und den Acht zu bestimmende Unterstützung zu zahlen und ausserdem zu seiner Schadloshaltung ihm den Gefangenen Borramuccius de Pistorio zu überlassen. — Ebend. 1163

Juni 22. (S. Gim.) Vikar des Podestà theilt dem Rath Brief dom. vicarii Tuscie mit, wonach S. Gimignano 25 Pferde auferlegen und ihm innerhalb 15 Tagen senden solle; ferner solle dem Liscius (!) dom. Stoldi die paga militum tallie für zwei Monate gezahlt werden. — Beschlossen, das Erstere keines-

1270.

wegs zu thun, betreffs des Letzteren die Ankunft des Lisius abzuwarten. — Ebend. 1164

Juni 24. (S. Gim.) Lisius verlangt die Zahlung bis 1. Juli. — Beschlossen, sie aus aufzuerlegender libra zu leisten. — Der Vikar des Podestà erklärt, Brief des letzteren erhalten zu haben, worin er angewiesen wird, allen Ghibellinen, die in Racciano, Larniano und Montagutulo oder an anderen Orten des Gebietes von S. Gimignano sind, aufzugeben, sofort den Bezirk von S. Gimignano zu verlassen. — Beschlossen, diesen Befehl **nicht** zu ertheilen. Vielmehr sollen die capitanei partis Guelfe und Rath derselben an dom. Arrigolus (den Podestà) schreiben, quod amore comunis et partis Guelforum desistat a dicto precepto fiendo und dass den Ghibellinen das beim Friedensschluss zwischen den Parteien gegebene Versprechen bis zu seiner Rückkehr gehalten werde. — Ebend. 1165

Juni. (S. Gim.) Zahlung an Notar für instrumenta sindacatus partis Guelfe occasione pacis facte . . . cum parte Ghibellina. — Carte 108. unpaginirt. 1166

„ (S. Gim.) Zahlung an die Officialen, die Lebensmitteltransport ins Heer gegen die Sienesen überbrachten. — Ebend. 1167

„ (S. Gim.) Zahlung an die Officialen ad ordinandum exercitum, qui ivit Podiumbonizum. — Ebend. 1168

„ (S. Gim.) Zahlung an den Podestà, der als Gesandter zum königlichen Vikar ging, als dieser in Colle war. — Ebend. 1169

„ (S. Gim.) Zahlung für seccia (Stoppeln), den Thürwächtern gegeben, ut facerent falo pro custodia curtis et amicorum. — Ebend. 1170

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, qui ivit Colle ad sciendum nova de cavalcata, que fieri debebat Podiumbonizi. — Ebend. 1171

Juli 4. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath, was betreffs Briefes des Podestà geschehen solle, der von Neuem Fortschickung der (confinirten) Ghibellinen aus dem Bezirk S. Gimignanos vorschreibt. — Beschlossen, Gesandte ins Heer zum Podestà zu schicken, ihn zu bitten, dass der Friede mit den Ghibellinen baobachtet werde. — Carte 92, unpaginirt. 1172

Juli 5. (S. Gim.) Im Rath Brief des Vikars Tusciens verlesen, der sofortige Soldzahlung der milites verlangt und, quod ad **castrum, quod nunc fieri facit idem vicarius apud Monasterium** pro com. mictantur 4 baliste ad duas pedes et unum ad tornum cum torno et 20 pavenses. — Beschlossen, datium von 350 librae aufzuerlegen, und wenn die anderen Kommunen zahlen, dies auch zu thun. Der Beschluss wegen Waffensendung soll bis Rückkehr des Podestà vertagt werden. — Ebend. Monistero im Thal des Sieneser Ombrone. Das ältere Kastell, das 1208 in den Kämpfen zwischen Florenz und Siena eine Rolle gespielt hatte, muss demnach zerstört gewesen sein. Die Neuanlage war offenbar gegen Siena gerichtet, blieb aber vielleicht nur eine Drohung, da dem Grafen von Montfort alsbald die Zurückführung der Guelfen nach Siena gelang. — Vgl. Aug. 1. 1173

Juli 21. (S. Gim.) Dem Podestà wird gestattet, bis 15. August in Licignano oder sonst ausserhalb des Gebietes von S. Gimignano zu bleiben. — Ebend. 1174

1270.

Juli 24. (S. Gim.) Im Rath Brief von Florenz verlesen, der die Aufforderung enthält, dass die von S. Gimignano am Freitag sich mit den Florentinern vereinen sollen ad vastandum fruges de Podiobonizi. — Beschlossen, den Acht die Entscheidung zu überlassen (s. folgendes Regest). — Der Vikar befragt den Rath, ob Gesandte geschickt werden sollen ad tractandum de' pace et concordia facienda inter Guelfos et Ghibellinos de S° Miniate. — Es soll an beide Parteien von S. Miniato geschrieben werden, man sei bereit, den Frieden zu vermitteln. — Ebend. 1175

„ „ (S. Gim.) Bannirt: Alle haben sich vorzubereiten ad eundum in exercitum ad vastandum Podiumbonizum und zwar wird der Ausmarsch morgen früh erfolgen. — Carte 106 f. 37 t. (Es ergiebt sich schon hieraus, klarer aber aus den Regesten vom Oktober 3. und 4., November 9. und Dezember 4. die Ungenauigkeit der Darstellung bei Villani VII c. 36, die annehmen lässt, die Zerstörung Poggibonsis habe im Juni stattgefunden; nach ihm wäre dieselbe durch die Florentiner erfolgt. In Wahrheit unterwarf sich Poggibonsi (s. Okt. 3. und 4.) dem königlichen Generalvikar Grafen Guido von Montfort Ende September. Es muss dann eine neue Auflehnung unmittelbar gefolgt sein: der Graf von Montfort, der königliche Marschall und Isnardus Ugolini zogen wieder dorthin und verhängten die Zerstörung über die Stadt (s. Nov. 9.). Die Florentiner, die zweifellos auch an den Kämpfen hervorragenden Antheil hatten, vollendeten dann das Werk des Hasses, indem sie im Dezember (s. Dez. 4.) durch Demolirung der Häuser den Ort dem Boden gleichmachten. 1176

Juli 26. (S. Gim.) Beschlossen, Liscio dom. Stuldo (vgl. Juni 22. und 24.) namens des königlichen Generalvikars Grafen Guido von Montfort für Juli und August Zahlung für die zehn auf S. Gimignano entfallenden milites talie mit 350 librae zu leisten. — Carte 108, unpaginirt. 1177

Juli 31. (S. Gim.) Beschlossen, milites, magistri und pedites nach Poggibonsi et ad castrum de Ulignano zu schicken. — Carte 92, unpaginirt. 1178

Aug. 1. (S. Gim.) Beschlossen, tunica und capuccius staufortis dem Boten zu schenken, der Brief des Podestà Arrigolus brachte de pace facta inter Senenses intrinsecos et extrinsecos. — Carte 92, unpaginirt. (Am 6. August beschlossen, je einem Boten der pars Guelforum de Senis und einem des Vikars aus gleichem Anlass das Gleiche zu schenken. — Ebend.) 1179

Aug. 10. (S. Gim.) Beschlossen, zu gestatten, dass Fredus, Judex und Vikar des Podestà, der zum Assessor comunis et pop. Senens. auf ein Jahr erwählt ist, das Amt sofort antrete. — Ebend. 1180

Aug. 12. (S. Gim.) Dem Podestà wird gestattet, bis 1. September in Siena zu bleiben. — Ebend. 1181

Aug. 19. (S. Gim.) Beschlossen, dass die Acht super expensis 4 capitanei partis wählen, die mit ihnen zusammen das consilium partis zu wählen haben. — Ebend. 1182

Aug. 21. (S. Gim.) Die Vikare (Fredus hatte deren vier an seiner Stelle ernannt) ersuchen um Beschluss betreffs der Aufforderung eines Gesandten von S. Miniato, der erbittet peditum quantitatem ad devastandum Ghibellinos dicte terre. — Beschlossen, quod in servitium partis Guelforum de S° Miniato

1270.

mietantur expensis comunis 50 boni pedites . . . et cum eis unus capitaneus, qui vadat eques. — Ebend. 1183

Aug. 22. (S. Gim.) Die Vikare befragen den Rath, was zu thun sei super capiendis et occidendis lupis, qui in tantum abundaverunt, quod occidunt pueros et plurima dampna faciant. — Beschlossen, den homines curtis vorzuschreiben, an Sonn- und Festtagen auf die Wolfsjagd per nemora et fossatos zu gehen. Wer einen Wolf lebend oder todt einbringt, erhält 40 sol. für einen grossen, 10 für einen kleinen. — Ebend. 1184

Aug. 26. (S. Gim.) Der Rath beschliesst in Anwesenheit des Podestà, die deutschen und lombardischen Gefangenen freizulassen, die von Poggibonsi und exiti de Colle aber in Gewahrsam zu behalten. — Ebend. 1185

Aug. 31. (S. Gim.) Der Rath beschliesst in Anwesenheit des Podestà auf Brief der Pars Guelforum von S. Miniato, dass die ihr zur Hülfe geschickten pedites zehn weitere Tage in ihrem Dienst bleiben mögen. — Einige Kaufleute von S. Gimignano bitten, einen Gesandten nach Pisa zu schicken, damit der über sie verfügte Bann aufgehoben werde, der über sie verhängt wurde pro quodam equo ablato dom. Neri Picholino. — Beschlossen, Jemanden zur Information nach Pisa zu schicken. — Ebend. 1186

Sept. 5. (S. Gim.) Dem Podestà wird Vollmacht ertheilt super complendis et firmandis . . . capitulis pacis non completis (inter nos et Ghibellinos exitus de S° Gem.) et etiam ipsis Ghibellinis reducendis in castrum . . . — Ebend. 1187

Sept. 6. (S. Gim.) Beschlossen, die pedites von S. Miniato zurückzurufen. — Ebend. 1188

Sept. 9. (Volterra.) Capitulum Vulterranum gerentes (!) nunc vices sedis episcopalis eccl. Vulterranee vacantis schreibt an camerarius und Rath von Gambassi, dass es den Grafen Aczolinus von Certaldo zum Podestà von Gambassi ernannte. — Original, einliegend in Carte 92. 1189

Sept. 10. (S. Gim.) Der Podestà beantragt dem Königlichen Generalvikar Tusciens, Grafen Guido von Montfort ein Geschenk pro bono et utilitate communis zu machen. — Beschlossen, ihm Safran im Werthe von 100 librae zu geben und ebensoviel unter seine Räthe zu vertheilen. — Carte 92, unpaginirt. 1190

Sept. 11. (S. Gim.) Beschlossen, die vom Generalvikar verlangte Zahlung für die tallia militum zu leisten, sofern sie von den anderen Kommunen Tusciens geleistet wird, und hierzu, wie zur Bezahlung des Safran ein datium von 1000 librae aufzuerlegen. — Ebend. 1191

Sept. 20. (S. Gim.) Die Ghibellinen verlangen, dass ihnen auf das datium ihre Forderungen wegen der von der Kommune confiscirten Güter angerechnet werden. — Der Rath lehnt ab. — Ebend. 1192

Sept. (S. Gim.) Stabilitum est per . . . octo, ut camerarius . . . solvat dom. comiti Montisfortis vicario generali in Tuscia pro dom. rege Karulo et suis consiliariis 192 librae pro multis servitiis ab eis factis comuni(s) S[i] Gem. in curia dom. regis. — Carte 108, unpaginirt. 1193

„ (S. Gim.) Zahlungen von je 10 sol. für zwei getödtete Wölfe. — Ebend. (Vgl. Aug. 22.) 1194

1270.

Sept. (S. Gim.) Zahlung für Kerzen, verbrannt an dem Abend, an dem dom. vicario et suis consilariis presentatus fuit grocus. — Ebend. — Guido von Montfort war also gegen 10. September im S. Gimignano.) 1195

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der als Syndikus der Kommune nach Empoli zum Generalvikar ging. — Ebend. 1196

„ (S. Gim.) Wahl von drei Gesandten, die am 12. September nach Florenz gingen (sie kehrten am 25. zurück) um vor dem Generalvikar Grafen Guido von Montfort wegen einer, gegen Gewisse von S. Gimignano eröffneten Untersuchung zu erscheinen. — Andere gingen in gleicher Sache am 28. September dahin und kehrten am 30. Oktober zurück. — Ebend. 1197

Okt. 1. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, denen von Gambassi den Schmerz derer von S. Gimignano auszudrücken, dass sie den (unter 9. September mitgetheilten) Brief empfangen, und ihnen zu sagen, dass sie ähnliche Schreiben künftig zurückzuweisen hätten. — Carte 92, unpaginirt. 1198

Okt. 3. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà giebt Schreiben des Königlichen Generalvikars d. d. Empoli, 29. September bekannt, S. Gimignano möge gegen Poggibonsi weder Krieg führen, noch ihm Beschwerde zufügen, da dessen homines fecerunt mandata dom. nostri regis et ipsius vicarii. — Beschlossen, dementsprechend die Martulenses zu rebanniren. — Beschlossen, Gesandte an den comes Rubeus de Maritima (aus dem Hause Aldobrandesca, Schwiegervater des Guido von Montfort) zu schicken, ihn um seine Intervention beim Generalvikar zu bitten occasione discordie, quam ipse comes Guido habet cum com. S^i^ Gem. — Beschlossen, zwei Gesandten zu gestatten, 20 sol. zu behalten, die sie bei ihrer Gesandtschaft erübrigten pro multis et variis expensis, quas fecerunt in ipsa ambasciaria, occasione caristie. — Ebend. 1199

Okt. 4. (S. Gim.) Bannirt: Niemand darf gegen Poggibonsi oder die von Poggibonsi Krieg unternehmen oder den Einwohnern Unrecht oder Beschwer zufügen cum ipsi juraverunt fidelitatem regie majestatis et ejus vicarii et mandata, set liceat unicuique et debeant omnes eos tractare ut fideles regie majestatis. — Carte 106 f. 39. 1200

Okt. 6. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle, da dom. Oddo de Cortona, Gesandter des Generalvikars (dessen im Original einliegendes Beglaubigungsschreiben d. d. Empoli, 1. Oktober), bei Strafe vorschreibt, quod omnes Ghebellini olim exititii, qui sunt in castro, hodie per totam diem ... mictantur extra castrum et cras ... vadant extra curtem S^i^ Gem. — Beschlossen, den Sachverhalt einigen ex majoribus et sapientioribus Ghebellinorum klarzulegen und, da es nicht möglich ist, von dem Gesandten einen Aufschub zu erlangen, pro utilitate comunis et Ghebellinorum dem Befehl zu gehorchen. — Carte 92, unpaginirt. 1201

„ „ (S. Gim.) Bannirt: quod omnes Ghibellini confinati, qui nuper reversi fuerunt in terram, hodie per totam diem exeant castrum S^i^ Gem. ad penam et bannum eis ... potestatis arbitrio auferendum. — Carte 106 f. 39^t^. 1202

Okt. 7. (S. Gim.) Beschlossen um, wenn möglich, eine Aenderung des Befehles der Konfinirung der Ghibellinen ausserhalb des Gebietes von S. Gimignano zu erreichen, dem Gesandten des Generalvikars, der viel bei

1270.

diesem vermag. 20 librae groci und seinem Notar 3 librae groci zu geben. — Carte 92, unpaginirt. 1203

Okt. 9. (S. Gim.) Der Vikar befragt den Rath, was geschehen solle, da dom. Oddo ambasciator dom. vicarii vorschreibe quod bona omnium Ghebellinorum olim exltitiorum de S° Gem. sequestrentur pro dom. vicario. — Beschlossen, sofort an den Podestà zu schicken. er möge zurückkehren. Ferner sollen zwei Minoritenbrüder oder, wenn man solche nicht haben könne, zwei de ordine Crucis an den Bruder des Generalvikars mit Abschrift des Privilegs des Königs Karl geschickt werden; sie sollen ihn bitten, dass er sich beim (General-)Vikar dahin verwende, dass dieser nicht weiter im Widerspruch gegen das Königliche Privileg vorgehe. — Dem Gesandten sollen die Rechte der Kommune dargelegt und es soll ihm gesagt werden, dass man, ehe man ihm eine Antwort ertheile, Rückkehr des Podestà abwarten müsse. — Ebend. 1204

Okt. 12. (Apud Montemcatinum.) Der Königliche Generalvikar Tusciens, Graf Guido von Montfort trifft eine Anordnung zu Gunsten Eines von S. Gimignano, der in Pisa gefangen war, und dem sein Erbtheil zu Unrecht vorenthalten ist. — Carte 106 f. 26. 1205

Okt. 15. (S. Gim.) Der Podestà ersucht den Rath um Beschluss über Brief des Generalvikars, S. Gimignano möge bis 19. Oktober den Podestà mit zwei Gesandten nach Pistoia zum Parlament entsenden, das über die Angelegenheiten Tusciens berathen soll. — Beschlossen. — Ferner beschlossen, die Gefangenen aus Poggibonsi freizulassen. — Carte 92, unpaginirt 1206

Okt. 27. (S. Gim.) Berathung über Brief des (General-)Vikars, der verlangt, S. Gimignano möge den dom. Palmerius de Fano, der sich ad partes Marchie begeben will, mit milites und pedites unterstützen. — Beschlossen, die Entscheidung zu vertagen. — Beschlossen, dem dom. Aufusectus sechs Goldflor. zu zahlen, die ihm vom Podestà und den Gesandten S. Gimignanos an der Kurie des Generalvikars versprochen wurden, damit er sich bei diesem S. Gimignano günstig erweise. — Beschlossen, zur Zahlung des Soldes an die milites tallie ein Datium von 300 librae auszuschreiben. — Beschlossen, seinerzeit bei Wahl des Richters der Empfehlung des dom. Isnardus Ugolini (dieser war 1268 Königlicher Vikar von Florenz gewesen und bekleidete das Amt von Neuem im Jahre 1271), Rechnung zu tragen, der wünscht, es werde fürs folgende Jahr dom. Accursus de Grossetto gewählt. — Ebend. 1207

Okt. 30. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà theilt dem Rath mit, Palmerius de Fano (siehe Oktober 27.) verlangt, dass die ihm zu stellenden Ritter am 2. November in Siena seien. — Beschlossen, keine zu senden, sondern ihm 50 librae zu zahlen. — Ebend. 1208

Nov. 9. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà befragt den Rath betreffs Briefes, gesandt a dom. Isnardo Ugolini et maliscalco Tuscie ... quod mictere debeamus incontinenti 50 picchonarios ad Podiumbonizum et duos ambasciatores audituros precepta dom. Guidonis vicarii generalis in Tuscia. — Beschlossen, dass die beiden Gesandten gleich nach Poggibonsi gehen und inzwischen die 50 pichonarii gewählt werden sollen. — Am selben Tage berichten die (zurückgekehrten) Gesandten, es sei

1270.

ihnen vom Marschall vorgeschrieben, dass die pichonarii sofort kämen. — Beschlossen, dass sie morgen früh nach Poggibonsi gehen sollen. — Ebend. (Vgl. Juli 24.) 1209

Nov. 11. (S. Gim.) Beschlossen, dass der Podestà mit einem Gesandten zum (General-) Vikar gehe. — Ebend. 1210

Nov. 12. (S. Gim.) Gesandte von Florenz verlangen, dass die Badia von Florenz in ihren Rechten betreffs der Kirche S[i] Nicholai de Campochiarenti nicht belästigt werde. — Beschlossen, wenn möglich den Streit mit den Gesandten und den sie begleitenden Mönchen der Badia beizulegen — Ebend. Später an demselben Tage beschlossen, da eine Einigung nicht erzielt, zwei Gesandte nach Florenz zu schicken, die die Angelegenheit vor dem Abt der Badia und in consilio partis Guelforum verhandeln sollen. — Ferner beschlossen, den 30 pichonarii und den 6 magistri lapidum et lignaminum, die in Poggibonsi, den Sold dorthin zu schicken. — Ebend. 1211

Nov. 16. (S. Gim.) Beschlossen, eine Forderung des dom. Stuldus de Jacoppis de Flor. mit 119 librae 7 sol. 6 den. anzuerkennen, als Zahlungsfrist den 15. Januar auszubedingen und sie bis dahin zu verzinsen. — Der Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle de providendo ad cautelam Ghibellinorum confinatorum, dum dubitetur de adventu dom. vicarii quem facit nuper ut dicitur ad Podiumbonizum, ut versus eos ad gravamen procedatur. — Beschlossen, der Podestà und der capitaneus partis sollen Vorsorge treffen. — Ebend. 1212

„ „ (S. Gim.) Der Vikar befragt den Rath, ob dem Podestà gestattet werde, das Amt eines Podestà von Arezzo schon am Andreastage im November (30.) anzutreten. — Genehmigt. — Beschlossen, dem dom. Rossus de la Tosa mitzutheilen, dass er vom königlichen (General-) Vikar als nächstjähriger Podestà von S. Gimignano bestätigt sei. — Ebend. 1213

Nov. 17. (S. Gim.) Der Vikar befragt den Rath, was zu thun sei, da der (General-) Vikar Zahlung des Soldes für die milites tallie pro veteri tallia, und für die neue Taglia von jetzt bis 1. Januar verlange, sowie ferner 62 librae 10 sol. pro mendo equorum mortuorum et perditorum in tallia. — Beschlossen, alles in der Kammer vorhandene Geld an den (General-) Vikar nach Poggibonsi zu schicken und für den Rest um Frist zu bitten. — Ebend. 1214

Nov. 20. (S. Gim.) Beschluss, de recipiendis . . . in castro S[i] Gem. Martulensibus discedentibus a castro de Podiobonizi. Keiner dürfe ohne Erlaubniss des Podestà an einen Fremden ein Haus vermiethen, kein hospitator ohne solche einen Fremden länger als einen Tag beherbergen. — Berathung über Brief des (General-) Vikars: S. Gimignano habe Alfanecto Naugerio, familiari dom. Isnardi Ugolini sofort 200 librae (aus den am 17. erwähnten Titeln) zu zahlen und der Rest sei gleichfalls unverzüglich beizubringen Sechs de nobilioribus et melioribus hominibus terre seien nach Poggibonsi ad presentiam dom. Isnardi Ugolini mit Vollmacht zu entsenden, um dessen Befehle entgegenzunehmen. — Beschlossen, Vier zu entsenden. Das erforderliche Geld soll durch Eintreibung der Steuerrückstände aufgebracht werden. — Ebend. 1215

Nov. 22. (S. Gim.) Beschlossen, für die erforderlichen Zahlungen ein datium von 200 librae aufzuerlegen, da die Kasse des Kämmerers leer ist. —

1270.

Beschlossen, auf Grund eines Briefes des Podestà von Florenz: quod nobis placeat mictere victualia ad Podiumbonizi, cum ibi habeant necessitatem victualium, sofort Befehl an die panicuocole ergehen zu lassen, reichlich Brot zu backen, und dann dieses und andere Lebensmittel nach Poggibonsi zu schicken. — Beschlossen, die in S. Gimignano befindlichen Gefangenen von Colle freizulassen. — Ebend. 1216

Nov. 23. (S. Gim.) Berathung über Brief des (General-) Vikars, der verlangt, dass noch heute sechs oder sieben Gesandte an ihn geschickt werden. — Beschlossen, zwei Gesandte an ihn abzuordnen; können diese das Geld leihweise auftreiben, so sollen sie es ihm zahlen, sonst aber sollen sie zu ihm nach Siena, oder wo er sonst sei, gehen und ihn bitten, S. Gimignano nicht über dessen Können hinaus zu belasten. — Ebend. 1217

Nov. 24. (S. Gim.) Beschlossen, einem Boten des Judex Gallurie tunicam et capapellam (!) et capuccium de pulcriori et meliori panno staminefortis razensis zu geben, das in S. Gimignano zu finden sei; guarnachia und capucius seien de quadom pulcra pelle gefüttert et super ipsos pannos apponi fatiant (scil.: Octo super expensis) alma (so, statt arma) judicis suprascripti in honorem judicis suprascripti. Dies Alles, weil er Brief des Judex Gallurie überbrachte, der die Nachricht enthielt de victoria nuper eventa domino nostro rege Francorum contra regem de Tunizi et alios Serazenos. — Ebend. 1218

Nov. 26. (S. Gim.) Der Vikar befragt den Rath, was geschehen solle, da die Gesandten nicht zum (General-) Vikar gehen könnten, weil das Geld weder leihweise aufzutreiben, noch durch das jüngst auferlegte datium zu beschaffen sei. — Beschlossen, unter Verpfändung von Einnahmen der Kommune und des Ertrügnisses aus dem datium die erforderliche Summe zu beschaffen. — Ebend. 1219

Dez. 4. (S. Gim.) Der Vikar befragt den Rath, was geschehen solle betreffs des Verlangens von Gesandten von Florenz um Hülfe von pichonarii aus S. Gimignano ad destruendum domos castri de Podiobonizi. — Beschlossen, die Entscheidung zu vertagen donec Florentini et etiam Collenses erunt ad Podiumbonizi ad destruendum domos et terram predictam. Inzwischen sollen die Acht pichonarii bis zur Zahl von 25 erwählen. — Ebend. (Vgl. Juli 24.) 1220

Dez. 5. (S. Gim.) Die Gesandten, vom (General-) Vikar zurückgekehrt, berichten, dass ihnen aufgegeben sei, S. Gimignano habe in 15 Tagen neue Zahlung für die tallia societatis Tuscie zu leisten. Sie berichten ferner, quod perquisiverunt de reformatione nostre pacis cum nostris Ghibellinis et quod sperant, quod fieri potest de voluntate dom. vicarii, comunis nostri pecunia mediante. — Beschlossen, um die Zahlungen leisten zu können, Rückstände von datium und Verurtheilungsgeldern einzuziehen. — Beschlossen, an zwei judices von S. Gimignano, die in Siena sind, zu schreiben, sie mögen insgeheim durch dom. Isnardus Ugolini ermitteln, welches die Absichten des Vikars (wegen des Friedens der Kommune mit ihren Ghibellinen) seien und für welche Geldsumme man das Gewünschte erreichen könne. — Ebend. 1221

1270.

Dez. 7. (S. Gim.) Der Vikar beantragt, den Gesandten, die an den (General-) Vikar nach Florenz gingen, einen Zuschlag zu den statutarisch festgesetzten Entschädigungen zu gewähren, cum per caristiam rerum victualium ... patiantur expensas. — Beschlossen, dass jeder Gesandte mit zwei Pferden 12 sol. haben solle. — Ebend. 1222

Dez. 16. (S. Gim.) Im Rath Briefe der dom. Terius und Amadore (Judices in Siena (vgl. Dez. 5.) verlesen, wonach für 500 librae vom Grafen Montfort die Ratifikation des Friedens zwischen der Kommune S. Gimignano und ihren Ghibellinen zu erlangen sein möchte. Sie könnten aber nicht mit Sicherheit sagen, ob er den Frieden für diese Summe ratifiziren würde. — Beschlossen, auf die Verhandlungen nicht weiter einzugehen. — Ebend. 1223

Dez. 18. (S. Gim.) Beschlossen, 40 sol. einem Boten des Judex Gallurie zu geben, qui retulit licteras victorie dom. nostri regis Karuli habite contra regem Tunizi. — Ebend. 1224

Dez. 29. (S. Gim.) Beschlossen, Gesandte an den (General) Vikar zu schicken, die Verlängerung der Zahlungsfrist und Ratifizirung des Friedens inter nos et nostros conviciuos Ghibellinos, sowie Bestätigung der Privilegien König Karls erbitten sollen. Dafür mögen ihm bis 300 librae gezahlt werden. — Ebend. 1225

1271.

Jan. 5 (S. Gim.) Bannirt: Keiner dürfe nach Florenz gehen; wer es thue und Schaden leide, habe das Risiko selbst zu tragen. — Carte 111 f. 1. 1226

„ „ (S. Gim.) Podestà dom. Rossus de la Tosa de Florentia, dei et regia gratia befragt den Rath, ob Gesandte an den Generalvikar Guido von Montfort zu schicken seien ad petendum ratificationem pacis et concordie facte inter Guelfos et Gibellinos de S° Gem. und um ferner Bestätigung der Königlichen Privilegien, der Kriminal- und Civiljurisdiktion und der antique consuetudines der Kommune zu erbitten. — Beschlossen, dem Generalvikar dafür 200 librae zu zahlen und zwar durch Gesandte, die die nöthigen Vereinbarungen mit ihm treffen sollen. Die Gesandten sollen über Florenz gehen und sich dort beim Podestà oder Vikar, beim Rath der Guelfenpartei und dem Generalrath der Stadt beschweren, dass einige von S. Gimignano zu Unrecht in Florenz auf Veranlassung des dom. Chardinalis de Tornaquincis gefangen gehalten werden, da S. Gimignano dem Genannten sein Recht gewähren will. — Carte 107, unpaginirt. 1227

Jan. 23. (S. Gim.) Die Gesandten, zurückgekehrt, theilen mit: quod non potuerunt habere consilium a dom. Ysnardo regio in Flor. vicario, in quo dicerent et proponerent aliquid super represalia relaxanda. Ferner: dass sie beim Königlichen Vikar Grafen Guido nichts hätten ausrichten können; er sei zu all' Jenem nur bereit, wenn ihm 500 librae gezahlt würden. — Ebend. 1228

Febr. 2. (S. Gim.) Beschlossen, sich mit Bettus de Ibriacis von Pisa, ehemaligem Podestà von S. Gimignano (a. 1267) zu einigen, nachdem ein Gesandter Pisas erklärt hatte, es würden ihm Repressalien gewährt werden; er hatte versichert: officium dicte potestarie se non potuisse exercere ad plenum propter temporis qualitatem. — Beschlossen, betreffs der von Florenz

1271.

dem dom. Chardinalis (de Tornaquincis) wegen einer Geldforderung an den Bischof von Volterra, sowie an dom. Lambertus de Torri und andere Bürgen des Bischofs gewährten Repressalien, Gesandte nach Florenz zu schicken, um Rücknahme der zu Unrecht gewährten Repressalien zu erlangen. — Ebend. 1229

Febr. 5. (S. Gim.) Beschlossen, auf briefliches Verlangen des Podestà und Rathes von Colle alle Rebellen Colles zu bestimmen, S. Gimignano zu verlassen. — Ebend. 1230

Febr. 9. (S. Gim.) Dom. Guilielmus judex, Vikar des Podestà, lässt im Rath Brief des Podestà verlesen, dass er und die Gesandten Freilassung der in Florenz Gefangenen erlangte, und dass sie mit dem dom. Chardinalis einen Vertrag schlossen, dass er aber für Aufhebung der Repressalien Ausfolgung aller Besitzungen des Bisthums Volterra im Gebiet von S. Gimignano oder wenigstens das castrum Gambassini verlangt. — Beschlossen: Podestà und Gesandte sollen dom. Chardinalis bitten, sich an die Besitzungen des Bischofs in Volterra zu halten, da er in S. Gimignano keine habe und S. Gimignano dem dom. Chardinalis befreundet sei. Man wolle ihm in S. Gimignano auf sein Verlangen Recht gewähren. Sie sollen sich vor dem Generalrath in Florenz über ungerechte Behandlung S. Gimignanos beklagen, oder, wenn sie vor diesem kein Gehör finden könnten, vor dem Rath der Parte Guelfa. — Ebend. 1231

Febr. 12. (S. Gim.) Im Rath bittet ein Gesandter der Parte Guelfa von Florenz, dass Gesandte von S. Gimignano geschickt werden mögen in servitio dicte partis Guelfe et in sotietate ambasciatorum dicte partis, qui vadunt ad curiam Romanam et domini regis Karoli pro servitio totius partis Guelfe Tuscie. — Beschlossen, zwei Gesandte zu entsenden. — Ebend. 1232

Febr. (S. Gim.) Zahlung 3 sol. an Boten pro licteris, quas de Florentia portavit de bonis novis dom. regis Karoli. — Carte 110, unpaginirt. 1233

Febr. (S. Gim.) In einem Prozess wird behauptet, gewisse Güter seien verwüstet und könnten nicht bearbeitet werden propter guerram vel brigam partium Ghibellinorum et Guelforum. — Ferner: quod briga seu guerra fuit incepta per partes Guelforum et Ghibellinorum in provincia Tuscie jam sunt III anni et plus. — Der Gegner erklärt Dies nicht zu glauben. — Weiter behauptet: Zwischen den Guelfen und Ghibellinen des castrum de Puliciano (in dessen Gebiet das streitige Podere liegt) sei seit jener Zeit Krieg. — Der Gegner bestreitet. (Non credit.) — Ferner behauptet, dass anlässlich dieser Kämpfe zwei Brüder, die auf dem Podere wohnten, von den Ghibellinen gefangen genommen worden seien; einer wurde nach Poggibonsi, einer nach S. Miniato geführt; der eine starb im Gefängniss, den anderen habe der die Beweisthemata Stellende freigekauft. — Item, ponit, quod infra dictum tempus III annorum occasione dicte guerre plures homines ... Pulicciani capti fuerunt et plures bestie ablate et quasi cotidie fiebat ibi guerra et briga a Ghibellinis, qni stabant in Podiobonizi et in S° Miniate et alibi. — Carte 110, unpaginirt. 1234

März 17. (S. Gim.) Im Rath verlangt Podestà Beschluss über Brief der Gesandten von S. Gimignano, qui sunt ad curiam regis Karoli apud Viterbium. Dieselben schreiben, dass die Florentiner Gesandten um der Angelegenheit willen, wegen deren sie gekommen, nicht abreisen wollten. Ob die Gesandten von S. Gimignano auch verbleiben sollten? — Darüber keine Entscheidung,

1271.

aber beschlossen, die Gesandten mögen vom König ein Schreiben an Pisa erlangen, das dieses anweise, die dem domin. Bectus gewährten Repressalien aufzuheben. — Ferner beschlossen, jede Entscheidung, betreffs der dem dom. Cardinalis gewährten Repressalien zu vertagen donec ipse dom. Cardinalis revertatur de ambaxaria in qua est pro com Florentia; der Podestà, der nach Florenz geht, suche zu bewirken, dass die von S. Gimignano dorthin gehen und sich in Florenz aufhalten können. — Carte 107, unpaginirt. 1235

März 19. (S. Gim.) Auf Ersuchen eines Gesandten der Pars Guelfa von S. Miniato beschlossen, 25 pedites, pavesarios et balistarios in servitium dicte partis zu schicken, in exercitu, quem ipsi Guelfi facere intendunt contra castrum nomine Moriorum. — Carte 107, unpaginirt. 1236

März 31. (S. Gim.) Zahlung an Boten von Colle, qui portavit litteras dom. Octobuoni cardinalis, que venerunt Senis de novis dom. regis Karuli. — Carte 110, unpaginirt. 1237

April 2. (S. Gim.) Die Acht wählen 2 Gesandte, die gemeinsam mit dem Podestà in Florenz bewirken sollen, dass Azzolinus comes de Certaldo von Florenz nicht Repressalienrecht gegen S. Gimignano erhalte. — Ebend. 1238

April 24. (S. Gim.) Beschluss über Zahlungen an die (schon 21. April) von König Karl aus Rom und Viterbo zurückgekehrten Gesandten. Sie hatten Auslagen gemacht für Bestätigung des olim a dom. Roberto de Aveno ertheilten Privilegs und für Erlangung von Briefen in Sachen dom. Bectus, vormaligen Podestà von S. Gimignano. — Ebend. 1239

April 28. (S. Gim.) Vikar befragt den Rath, ob Gesandte nach S. Miniato geschickt werden sollen pro tractanda concordia inter Guelfos et Ghibellinos ipsius castri. — Verneint. — Carte 107, unpaginirt. 1240

Mai 9. (S. Gim.) Podestà fragt, was geschehen solle, da domin. Arrigus, tesaurarius dom. regis in Tuscia Zahlung des Soldes für die milites talie vom 1. Juni bis 1. Juli und mendum der verlorenen Pferde verlange. — Beschlossen, zu antworten, dass Podestà und Gesandte vor dem Vikar erscheinen würden, um gemeinsam mit den Vertretern der anderen Kommunen Beschlüsse zu fassen. — Ebend. 1241

Mai 10. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dass gemäss der Weisung des Generalvikars der Podestà mit zwei Gesandten am Sonnabend (16. Mai) vor ihm in Florenz zum colloquium erscheine. — Ebend. 1242

Mai 11. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath, was geschehen solle super litteris missis a dom. Henrico Valdemontis regio vicario in Tuscia, continentibus Ghibellinos de dicto castro foris (ex) emitteremus (!) et ipsos non deberemus reducere sine ipsius licentia. — Beschlossen, dass Podestà und Gesandte, die zum Vikar gehen, mitnehmen sollen omnia privilegia, omnes licteras, omnia pacta, quas com. habet a dom. rege Karulo et suis vicariis super facto nostrorum Ghibellinorum . . et utantur coram dom. vicario ad excusationem et defensionem et statum pacificum dicti comunis. — Ebend. 1243

Mai 12. (S. Gim.) Die sotietas filiorum Salimbeni verlangt von der Kommune Rückzahlung geliehenen Geldes. — Beschlossen, zu antworten, dass man dazu propter guerras et caristiam nicht in der Lage sei. — Ebend. 1244

1271.

Mai 13. (S. Gim.) Die Kommune Siena ersucht schriftlich um Entsendung von Mannschaft ad custodiam civitatis Senarum. — Beschlossen, 100 pedites zu schicken. (In Carte 110 ist dann Zahlung an diese für 11 Tage verbucht.) — Ferner beschlossen, 20 Leuten, und zwar den 10 reichsten Guelfen und den 10 reichsten Ghibellinen zusammen Zahlung von 100 librae aufzuerlegen. — Ebend. 1245

Mai 23. (S. Gim.) Beschlossen, 300 librae datium aufzuerlegen, um die Zahlung des Soldes an die in Siena befindlichen pedites zu leisten. — Ebend. 1246

Mai 26. (S. Gim.) Die Acht beschliessen, einen Boten Sienas mit tunica und capuccium de pano stanafortis (!) zu beschenken, weil er Brief der Kommune Siena brachte de victoria nuper habita ad Montempertuscium. — Carte 110, unpaginirt. — Unter den Ausgaben des Monats, ebend., Zahlung von 16 den. pro orpello ex quo facta sunt lilia in dicta tunica et capuccio und Zahlung für zendadis pro faciendis rastellis in dicta tunica (Wappen des Königs Karl). 1247

Mai 29. (S. Gim.) Beschlossen, datium aufzuerlegen, genügend, um die Zahlung für die milites tallie vom 1. Januar bis 1. Juli zu decken. — Ebend. 1248

Mai 30. (S. Gim.) Beschlossen, den Panochienses, die um Hülfe ersuchen contra Ghibellinos rebelles ipsorum et regie majestatis Hülfe von 25 pedites auf 15 Tage zu gewähren. — Carte 107, unpaginirt. 1249

Mai 31. (S. Gim.) Beschlossen, 50 Leuten, und zwar 25 Guelfen und 25 Ghibellinen 300 librae aufzuerlegen. — Ebend. 1250

Mai. (S. Gim.) Zahlung fürs Schreiben eines Instrumentes de sotietate facta inter partem Guelforum de Pisis et alios Guelfos Tuscie. — Carte 110, unpaginirt. 1251

Juni 1. (S. Gim.) Podestà verlangt Beschluss des Rathes, ob Sindici ernannt werden sollen ad defensionem comunis (vor dem königlichen Vikar) pro facto Ghibellinorum et ad promictendum taliam ut Florentini fecerunt. — Beschlossen, solche zu ernennen, die dem Generalvikar versprechen sollen taliam pro quatuor mensibus de duobus in duobus mensibus eo modo et forma, quo Florentini firmaverunt. Ebenso sollen Sindici ernannt werden, um vor ihm S. Gimignano zu vertheidigen de eo quod agitur adversus nostrum comune pro facto Ghibellinorum. — Carte 107, unpaginirt. 1252

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, eine libra von 600 librae, 400 im castrum, 200 in der curtis aufzuerlegen. Wenn das Geld eingesammelt, soll der Podestà nebst Gesandten Zahlung der tallia militum dem Vikar überbringen. — Ebend. 1253

Juni 3. (S. Gim.) Der Königliche Vikar dom. Herrigus Valdemontis verlangt, wie die Gesandten schreiben, Zahlung am Freitag. — Der Podestà verlangt Rath de eo, quod domin. vicarius regius molestat comune pro facto Ghibellinorum nostrorum. — Beschlossen, wegen beider Angelegenheiten Sindici an den Vikar zu senden. — Ebend. 1254

Juni 7. (S. Gim.) Zwei Gesandten werden 730 librae Pis. übergeben, um sie nach Castiglone Aretinum zu überbringen, wo der Generalvikar und der

1271.

tesaurerius des Königs, als Zahlung für die milites vom 1. Januar bis 1. Juli. — Carte 110, unpaginirt. 1255

Juni 7. (S. Gim.) Die Acht beschliessen, eine tunica et unum cottaronem cum cappuccio einem Boten der Kommune Florenz zu schenken, weil er überbrachte nova, qualiter castra Gangarete et Gave sunt habita a Florentinis et sunt inde inimici expulsi. — Ebend. 1256

Juni 11. (S. Gim.) Beschlossen auf Grund Briefes des Königlichen Vikars, der verlangt, dass ihm der Podestà mit milites, pedites und 200 vastatores nach Monte S. Savino gesandt werde, ihn zu bitten, die Vorschrift zurückzunehmen. — Carte 107, unpaginirt. 1257

Juni 22. (S. Gim.) Zahlung von 10 sol. an Einen, der aus Siena Brief brachte mit der Nachricht „debellationis seu sconficte facte de dom. Guidone comite Montisfeltri et suis sequacibus". — Carte 110, unpaginirt. 1258

Sept. 1. (S. Gim.) Zahlung für 7 bracchia panni Stanfortis vergati, einem nuntius gegeben, qui reduxit nova pacis facte inter Ghibellinos et Guelfos de S° Miniate. — Ebend. 1259

Sept. 5. (S. Gim.) Beschlossen, dem Nuntius des Vikars eine tunica staminefortis cum cappucium zu schenken, weil er brachte licteras fidelitatis facte a com. et hominibus S[i] Miniatis dom. regis et vicarii. — Carte 107, unpaginirt. 1260

„ „ Briefe von Arnolfus dom. Gentilis de Bondelmontibus und Panicinus de Flor. verlangen Rückzahlung des der Kommune geliehenen Geldes. — Beschlossen, zu antworten, man werde bis spätestens 1. Oktober zahlen. — Ebend. 1261

Sept. 13. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath, super eo, quod continetur in licteris com. Florentie nunc lectis in consilio, in quibus continetur, quod cum ipsi intendant mictere oratores ad curiam Romanam et domini regis in resistentiam eorum Ghibellinorum, quod suos illuc dirigunt oratores facturi mandata ecclesie et dom. regis ... nobis placeat nostros mictere oratores cum suis ad resistendum una cum eis Ghebellinis jam dictis. — Beschlossen, zu antworten, man sei hierzu bereit. — Ebend. 1262

Sept. 1. (S. Gim.) Beschluss über Auflegung eines datium von 1500 librae. — Ebend. 1263

„ „ (S. Gim.) Podestà verlangt Rath betreffs Briefes des Vikars und domini Amelii und über Verlangen der Gesandten des Letzteren wegen der auf S. Gimignano entfallenden Zahlung für sieben Ritter der Taglia pro Juli und August. — Beschlossen, dem dom. Amelius, dem dieser Zahlungsanspruch zugewiesen, zu erwidern, man werde zahlen, sobald man wisse, wieviel und für welche Zeit Florenz gezahlt hat. — Ebend. 1264

Sept. 21. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, ob die Zahlung für die sieben milites domino Amelio de Curbano zu leisten sei, cui adjudicata est dicta paga, cum Florentini solverint dictam pagam eis contingentem usque sextumdecimum ... mensis Septembris. — Beschlossen, die Acht super expensis sollen acht wählen, die wegen dieser Zahlung entscheiden sollen. — Ebend. 1265

1271.

Sept. 30. (S. Gim.) Podestà theilt mit: Dom. Amelius de Carbano verlange brieflich die Zahlung; auch Prato und Pistoja hätten dieselbe geleistet. — Beschlossen, zu schreiben, man erbäte Frist bis 1. Januar. — Ebend. (Es werden fortan die immer wiederkehrenden Mahnungen um Zahlung für das kleine Kontingent, das S. Gimignano zur Taglia stellte, und die durch die dauernde Finanznoth verursachten Versuche, diese Zahlungen hinauszuschieben, nicht mehr einzeln erwähnt werden, sofern sich nicht irgend ein besonderes Interesse an den einzelnen Fall zu knüpfen scheint.) 1266

Okt. 2. (S. Gim.) Podestà lässt Brief König Karls verlesen, der Unterzeichnung der talia militum cum aliis comunitatibus Tuscie verlangt. — Ferner Berathung über Verlangen eines Notars des königlichen Vikars, der als Abgesandter desselben unter Anderem verlangt quod micteremus pedites ad fossandum castrum quod fit per eum prope Cortonam. — Beschlossen, die Acht sollen acht wählen, die die Entscheidung zu treffen haben. — Ebend. 1267a

Einliegend in Carte 107 findet sich ein Blatt, enthaltend die „Aprobatio capitulorum“ (der Taglia resp. Liga):

Inprimis quod conservetur honor S^e^ Rom. eccl. et regie majestatis dom. regis Karuli et filiorum et vicariorum suorum. — Item quod fiant sotietas, pacta, conventiones et unio. — Item, quod vicissim inter se promictant universitates retinere pro dominis et amicis S^am^ Rom. ecclesiam et dom. nostrum regem Karulum. Etc. — Item, quod amici vicissim promictant inter se juvare cum armis et sine armis . . . Item non dare auxilium vel favorem inimicis sagrosancte Rom. eccl. et regie majestatis vel alicujus dicte sotietatis. — Item non tenere aliquos vel aliquem rebelles dom. regis vel exititium alicujus comunitatis dicte sotietatis vel eorum familias . . . Item quod fiat consilium partis ita, quod ex qualibet comunitate sint duo consiliarii, qui consiliarii durent per quatuor menses et faciant unum priorem. Cujus officium duret duobus mensibus et finito dicto termino eligantur alii consiliarii. — Item quod pred. consiliarii teneant simul congregationem singulis aminus duobus mensibus . . et quod factum et ordinatum fuerit, executioni mandetur per universitates predictas. — Item quod cuilibet predictarum universitatum fiat impositio ecorum (!) sicut per dictum consilium decretum . . fuerit . . . Item quod per predictam sotietatem quolibet anno fiat generalis exercitus in partibus Tuscie secundum provisionem dictorum consiliariorum si necesse fuerit semel adminus. — Item quod inimici, qui capti fuerint, dentur et tradantur universitati de qua sunt, salvo quod si universitas, que caperet captivos, haberet aliquem de suis captum, possit eum discambiare cum eque bono vel quasi. Capientibus vero captivos solvatur pro unoquoque, qui eques captus fuerit 25 libr. ad plus et pro pedite 10 libr. ad plus ab universitate aput quem remanebit, vel remanebunt. — Item quod si aliqua discordia oriretur inter aliquas universitates ex predictis universitatibus, quod alie universitates tenerentur . . sedare. — Item quod, si aliquis insurgeret ad turbandum statum partis alicujus universitatis dicte sotietatis, omnes de predicta sotietate teneantur . . juvare partem contra turbatorem. — Item quod si aliquis dictarum universitatum faceret aliquem contractum cujuscunque generis ab annis 1269 citra super possessionibus alienandis . . cum . . rebellibus sive exsititiis alicujus uni-

1271.

versitatis ex predictis universitatibus, universitas unde fuerit emptor teneatur dictum contractum rescindere . . et dimictere talem possessionem et inde facere ad voluntatem universitatis, unde fuit rebellis vel exiticius, cujus fuerit possessio . . . — Item quod teneatur pred. sotietas semel in anno adminus mictere eorum ambasciatores comuniter ad dom. regem Karulum vel ejus filios . . . Item quod inter ipsas universitates de novo non dentur . . alique represalie, set cui dabitur, illi requiratur. — Item quod rescribantur in quodam libro omnes rebelles et cessantes factiones cujuslibet universitatis, qui liber deponatur penes dictum priorem, qui pro tempore fuerit. — Item quod pred. sotietas duret . . per 5 annos et quod ante terminum 5 annorum per 6 menses adminus consiliarii qui pro tempore fuerint cum rectoribus et potestatibus et ambasciatoribus suarum universitatum debeant convenire . . et tractare . . super reformatione dicte sotietatis . . . Item fuit concordia, quod a die Jovis proxime ad 8 dies anbasciatores et sindaci dictarum universitatum sint . . aput Castrum Florentinum. — Dies war offenbar der von Gesandten mitgebrachte Vertragsentwurf. Darunter von anderer Hand das Folgende, offenbar eine von S. Gimignano zu fordernde Zusatzbedingung enthaltend: Salvis semper . . privilegiis et licteris nobis a regia majestate concessis et suis vicariis et pace inita . . inter nos et convicinos nostros in predictis capitulis . . et in aliis, que fierent in posterum. 1267 b

Okt. 12. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was geschehen solle, da oratores Florentie ersuchen, quod aliquot pedites et milites vadant in servitio com. Flor. in exercitu contra Ubaldinos. — Beschlossen, dies solle nach dem Ermessen des Podestà geschehen. — Carte 107, unpaginirt. 1268

Okt. 16. (S. Gim.) Dem Podestà werden vom Rath wegen der vielen Ausgaben, die er bei seiner Amtsführung gemacht, 500 librae bewilligt. — Ebend. 1269

Okt. 21. (S. Gim.) Berathung über Brief des dom. vicar., der verlangt, der Podestà solle mit zwei Gesandten und einem Syndikus zu ihm nach Florenz zum colloquium kommen. — Berathung darüber, dass Bandus Cambii, der zum Vikar ging, um dessen Befehle entgegenzunehmen, von ihm die Vorschrift erhielt, dem Podestà und Rath bei 500 librae Strafe aufzuerlegen, alle rebelles Ghibellinos unverzüglich aus S. Gimignano auszutreiben. — Beschlossen, dass der Podestà mit zwei Gesandten zum Vikar nach Florenz gehe; einer der Gesandten sei Syndikus, qui sindicus posset facere et complere omnia, que sint ad destructionem Ghibellinorum ut fecerint alie comunitates sotietatis Tuscie, salvo quod non possit firmare taliam, nisi prius reversus fuerit ad S^um^ Gem., . . . et non possit etiam facere aliquid contra pacem factam inter Ghibellinos et Guelfos S^i^ Gem. — Betreffs des Befehles der Austreibung der Ghibellinen beschlossen, zur Zeit nichts zu thun. — Ebend. 1270

Ende Okt. (S. Gim.) Vikar des Podestà fragt, was geschehen solle, betreffs Briefes des königlichen Vikars in Tuscien, wonach alle Repressalien gegen Poggibonsi aufgehoben werden sollten und gegen die von Poggibonsi nicht procedirt werden dürfe, dass aber alle von Poggibonsi, die Einwohner von S. Gimignano sind, auszutreiben seien. — Ferner, dass Gesandte und Syndikus ad firmandam taliam tam pretreritam, quam futuram bis Sonntag

1271.

geschickt werden sollen. — Beschlossen, die Angelegenheit bis zur Rückkehr des Podestà zu vertagen. — Ebend. 1271

Okt. (S. Gim.) Zahlung 10 librae dom. Vuido de Flor. not. dom. Arrigi de Vaidimonte regi(i) in Tuscia vicarii pro se et dom. Moscacha ejus sotio et not. dicti dom. vicarii pro multis servitiis et scripturis factis com. S[i] Gem. ... in curia dicti vicarii. — Carte 110, unpaginirt. 1272

Okt. (S. Gim.) Zahlung von 757 librae Lisco dom. Stuldi de Flor. procuratori sui patris von der Summe von 857 librae, die er als Darlehnsrückzahlung inter capitale et meritum von S. Gimignano zu fordern hat. — Ebend. 1273

Nov. 7. (S. Gim.). Vikar des Podestà fragt Rath, ob oratores et sindici generales ad firmandam taliam nach S. Miniato coram dom. vicario zu schicken seien. — Beschlossen, einen nuntius dorthin zu schicken, um zu hören, ob die rectores sotietatis Tuscie dort seien et quid ibi dicitur. Nach dessen Rückkehr werde Entscheidung getroffen. — Carte 107, unpaginirt. 1274

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, ein Syndikus gehe nach S. Miniato und verlange vom Vikar und dem capitaneus dicte arcis die Freilassung eines aus S. Gimignano, qui detentus personaliter cum rebus suis per capitaneum, qui moratur in arce S[i] Miniatis pro dom. vicario pro Florentinis, und dass dieser Syndikus vor dem Generalvikar auch die Taglia unterzeichnen solle, wenn die Bevollmächtigten der anderen Städte unterzeichnet hätten. — Ebend. 1275

Nov. 14. (S. Gim.) Der Syndikus berichtet, er habe in Taglia unterzeichnet, wie die Vertreter der anderen Städte, aber die Freilassung Jenes der gefangen gehalten werde pro pagha ... comunis ... non soluta, nicht erlangen können. — Beschlossen, die capitanei partis Guelfe von S. Miniato brieflich zu bitten, die Freilassung zu bewirken. — Ebend. 1276

Nov. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief an den domin. vicar. nach Fucecchio brachte. — Carte 110, unpaginirt. 1277

Dez. 21. (S. Gim.) Gesandte des Vikars verlangen Zahlung für die milites talie. — Beschlossen, sie jetzt nicht zu leisten, sondern zu ermitteln, wie sich die anderen Kommunen verhalten. — Carte 107, unpaginirt. 1278

1273.

Vor Jan. 13. (S. Gim.) Jacobus de Bursena (!) regius in Tuscia vicar. generalis giebt ne forte scintilla tenuis inter amicos Guelfos in flamma pertranseat destructivam dem dom. Arrigus de la Tosa pot. dei et regia gratia com. S[i] Gem. auf, gewisse Rubriken des Statutes aufzuheben, die beginnen „Quomodo et per quos eligantur officiales comunis et quot officiales pro com. eligi debeant." — Carte 113, unpaginirt, erstes Blatt. 1279

Mai 28. (S. Gim.) Benannter provisor pro com. guastorum et incendiorum, qui vadit in exercitu pro dicto com. contra Januenses und deshalb sein Amt nicht ausüben kann, bestellt Vertreter. — StAF. Provenienz S. Gim. und Carte 113, unpaginirt. 1280

Dez. 31. (S. Gim.) Podestà und Rath übersenden durch zwei Minoritenbrüder Brief und Zettel, auf dem zwei zum Podestà des nächsten Jahres

1273.

Vorgeschlagene (nicht genannt) verzeichnet sind an dom. Jacob. de Bursona Generalvikar in Tuscien, damit er einen derselben ernennen möge. — Carte 113, unpaginirt. 1281

1274.

Jan. 6. (S. Gim.) Im Rath fragt dom. Dei de Tolomeis de Senis, Podestà, was geschehen solle, betreffs Briefes des dom. Jacob. de Bursona, königlichen Vikars in Tuscien, wonach der Podestà nebst Gesandten nach Fucecchio zu dem dort zu haltenden Parlament kommen solle. — Beschlossen, dass es geschehe. — Ferner Beschluss de custodia castri Gambassi. — KA. in S. Gim. N. N. 4 f. 20. 1282

Jan. 7. (S. Gim.) Im Rath Brief des dom. Terius dom. Gentilis verlesen, dass der königliche Vikar, wenn die condempnatio facta de com. S[i] Gem. nicht bezahlt werde, die condempnatio quibusdam suis militibus an Zahlungsstatt geben werde. — Beschlossen, der Podestà, wenn er zum Parlament gehe, solle dies unter Intercession der anderen Gesandten abwenden. — Ebend. f 21. 1283

Jan. 9. (S. Gim.) Beschlossen, für eine aufzuerlegende libra solle die extimatio erfolgen durch von den Acht zu ernennende 8 viri de parte Guelfa und 8 de parte Ghibellina. — Ebend. f. 21[a]. 1284

Jan. 10. (S. Gim.) Die Behörden ernennen dom. Arrigus de la Tosa de Florentia, olim pot. S[i] Gem. zum Syndikus, um vor dom. Palmerius de Fano, vic. regius in regimine civit. Flor., seinen judices und den Offizialen von Florenz den Lapus Tiniozzi de Flor. u. die mit ihm waren, anzuklagen, weil sie manu armata et violenter intraverunt curiam de Gambasso curie et districtus . . . com. S[i] Gem. de mense Novembris prox. preterito. Sie nahmen Leute gefangen und führten sie nebst fortgeschlepptem Vieh nach Montetiniosoli und warfen die Leute dort ins Gefängniss. — Ebend. f. 22[a]. 1285

Jan. 16. (S. Gim.) Der Podestà berichtet über das in Fucecchio von dem Generalvikar Tusciens gehaltene Parlament; künftigen Dienstag werde in Castelfiorentino Parlament gehalten werden. — Beschlossen, in letzterem dem beizutreten, was die Syndici von Florenz, Lucca, Siena und der anderen Städte der sotietas Guelfa genehmigen. — Ebend. f. 23. — Nach f. 25 betrug damals das Kontingent S. Gimignanos zu Taglia 5¹/₄ milites, die zweimonatliche Zahlung für die 5¹/₄ Ritter 183 libr. 15 sol. 1286

Febr. 1. (S. Gim.) Im Rath berichten die vom Parlament zu Castelfiorentino zurückkehrenden Gesandten. Der königliche Vikar habe ihnen aufgegeben, dass der Podestà bei hundert Mark Silber Strafe expelleret de castro et curia S[i] Gem. omnes rebelles et inimicos dom. regis et exitos alicujus terre. — Beschlossen, die Angelegenheit bis zur Rückkehr des Podestà zu vertagen. — Ebend. f. 27. 1287

Febr. 2. (S. Gim.) Der Podestà hält Rathssitzung, in der beschlossen wird, verkünden zu lassen, dass alle rebelles et inimici regii et exititii singuli cujusque terre . . . exeant castrum et curtem S[i] Gem. — Ebend. f. 27[a]. 1288

Febr. 8. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, was geschehen solle super morte Schiavi Paltonis. Capitanei und consilium der Parte Guelfa haben beschlossen, dass, wenn der Tod des Genannten eintrete, er, der Podestà Rath

1274.

halte, cum enorme et habominabile fuerat dictum maleficium. — Beschlossen, der Podestà solle mit den capitanei partis Guelfe und deren Rath die erforderlichen Maassnahmen treffen. — Ebend. f. 28. — Vgl. betreffs des Ermordeten, der ein Guelfischer Parteigänger war, 1262, Sept. 30. und 1266, Aug. 4. Vgl. ferner 1282, März 17. und 20. und weiter bis Mai 26. 1289

Febr. 9. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, ins Statut ein Kapitel aufzunehmen:

Cum in perpetuum deleri non debeat de memoria hominum S[i] Geminiani mors Schiavi Paltonis, et Nanze ejus fratris ol. dicti Paltonis et Martini ol. Bonaccursi famuli dicti Nanzl proditorum, statuimus . . quod predict. Nanza et dict. Martinus . . sint in perpetuo banno comunis et pro exbannitis, proditoribus et inimicis pred. comunis debeant haberi . . et quod quicunque predictum Nanzam aliquo tempore interfecerit vel ceperit et in fortiam dicti comunis reduxerit, habere debeat de terris confiscatis, que fuerunt dicti Nanze libr. 500 den. et de pred. Martino libr. 200 de dictis terris. Wer den Nanza aufnimmt, verfällt in 500, wer den Martinus, in 100 libr. Strafe. Ferner beschlossen: quod dipingatur exspensis comunis in muro plebis . . ex parte exteriori versus plateam . . aperte, ita quod ab omnibus integre videri possit proditoria mors et excessus et maleficium . . commissum a predicto Nanza Paltonis in Schiavum predictum et qualiter ipse Schiavus in domo dicti Nanze morabatur, quando ipsum idem Nanza proditorie interfecit. 1290a

In demselben Rath fragt der Podestà, ob entsprechend dem Wunsche des capitaneus partis Guelfe Gesandte nach Colle occasione discordie nuper ibi exorte geschickt werden sollen. — Beschlossen, zuvor einen Boten zu entsenden; je nach dessen Bescheid soll der Podestà, wenn es ihm beliebt, zwei Gesandte nach Colle schicken causa concordandi et pacificandi discordiam. — Ebend. f. 29. 1290b

Febr. 23. (S. Gim.) Beschlossen, dass der Podestà mit Gesandten zum Parlament nach Prato gehe, das Sonntag in 8 Tagen stattfindet; er solle dort Einigung betreffs der Verurtheilung S. Gimignanos durch den Königlichen Vikar (nämlich nach f. 36 zu 400 librae Strafe) erzielen. — Ebend. f. 33[a]. 1291

Febr. (S. Gim.) Zahlung an 11 nümptii, 16 magistri und 14 andere für Verwüstung der Bäume und Besitzungen des Nanza Paltonis. — Carte 114, unpaginirt. 1292

März 10. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle, da die Gesandten, von dem in Florenz abgehaltenen Parlament des Königlichen Vikars zurückkehrend, mittheilen, der Vikar werde in diesen Tagen nach S. Gimignano kommen. — Beschlossen, die Acht super expensis sollen die nöthige Vorsorge treffen. — KAG. N. N. 4 f. 38. 1293

März 20. (S. Gim.) Beschlossen, Gesandte an den Bischof von Volterra zu schicken wegen Aufhebung der über einzelne von S. Gimignano verhängten Exkommunikation; diese war anlässlich der zur Zeit des Podestà dom. Arigolus de Accharigiis erfolgten Zerstörung der Kirche von Ulignano ausgesprochen worden. — Ebend. f. 40[a]. 1294

März 22. (S. Gim.) Vikar fragt Rath, was geschehen solle, da dom. Albigus judex und Conte Richardini, ambasciatores comunis auf Befehl des Generalvikars in Tuscien in der Burg von S. Miniato gefangen gehalten würden.

1274.

Sie waren pro facto illorum de Ulignano in Poggibonsi vor dem Generalvikar erschienen, der sie aber nicht anhörte, sondern sie gefangen nehmen liess occasione condempratiunis facte per eum de dicto comuni. Der tesaurerius regius und sein Vikar sagten ihnen, dass, wenn die Kommune dem Vikar 100 librae zahle, er die übrigen vor ihm schwebenden Dinge ebnen wolle. — Beschlossen, an den Podestà nach Siena zu schicken und die Vermittelung seiner Familie sowie der Kapitäne der Parte Guelfa von Siena anzurufen. — Ebend. f. 42. 1295

März 26. (S. Gim.) Vikar berichtet, Poggibonsi erbitte Frieden betreffs der wechselseitig geschehenen injurie, guasta, arsure et furta. — Beschlossen, Entscheidung bis zur Rückkehr des Podestà zu vertagen. 1296a

Bericht der Gesandten, die in Siena mit dem Podestà vor dem Königlichen Generalvikar waren. Dieser habe sich endlich bereit erklärt, gegen Zahlung von 150 librae die gefangenen Gesandten freizulassen. — Beschlossen, dem Podestà zu schreiben, er möge dem Vikar zu verstehen geben, S. Gimignano werde kein Geld ausgeben, und er möge die Freilassung zu erzielen suchen. Gelinge dies aber nicht, dann solle er die 150 librae dennoch zahlen. — Ebend. f. 43. 1296b

März 28. (S. Gim.) Vikar theilt im Rath Brief des Königlichen Generalvikars mit, S. Gimignano solle solepnes ambasciatores et nuntios nach Florenz zum Tage nach Ostern schicken ad audiendum . . ea, que nuntii dom. nostri regis, qui illic erunt dicere voluerint ex parte regie majestatis. — Beschlossen, einen Gesandten zu schicken. — Beschlossen, den Frieden mit Poggibonsi zu schliessen. — Ebend. f. 43[2]. 1297

März. (S. Gim.) Zahlung an zwei numptii, die nach Poggibonsi gingen ad sciendum nova, si domin. vicarius intendit facere aliquam novitatem in curia S[i] Geminiani. — Carte 114, unpaginirt. 1298

„ (S. Gim.) Zahlung fürs Leihen einer Eisenstange causa frangendi turrim Nanze Paltonis. — Zahlung an 15, zum Theil magistri für Zerstörung des palatium Nanze Paltonis. — Ebend. 1299

April 8. (S. Gim.) Im Rath wird Brief der in S. Miniato gefangen gehaltenen Gesandten verlesen, der besagt „quod multam patiuntur injuriam a militibus, quibus data est condempnatio de nobis facta a vicario, quod totam dictam condempnationem CCCC librar. den. petunt et volunt eis solvi . . et quod magis et artius solito deeludantur.“ — Ferner berichtet der de conloquio nunc facto Florentie cum ambasciatoribus regie majestatis zurückgekehrte Gesandte, dass er weder selbst, noch durch die anderen Gesandten, noch durch die capitanei partis Guelfe de Flor. etwas betr. der in S. Miniato gefangen Gehaltenen erreichen konnte. Der Vikar erklärte, er habe die Verurtheilung certis suis militibus in Zahlung gegeben und kümmere sich nicht mehr darum. 1300a

Ferner theilt der zurückgekehrte Gesandte mit: es sei in dem conloquium der Gesandten Tusciens aufgetragen worden, dass für Zahlung der Taglia für zwei Monate gesorgt werde und dass die Kommunen Gesandte und Sindici entsenden sollen ad parlamentum novi vicarii, qui jam venit Florentiam. — N. N. 4 f. 46[2]. 1300b

1274.

April 23. (S. Gim.) In der vom Podestà abgehaltenen Rathssitzung beschlossen, der Podestà solle mit seinem socius zum colloquium pro tallia firmanda nach Castelfiorentino gehen; er solle dort vor dem Vikar das Unrecht darlegen, das S. Gimignano durch Gefangennahme der Gesandten erlitten. — Ebend. f. 48². 1301

April 26. (S. Gim.) Podestà befragt Rath de providendo super custodia terre S[i] Gem. et districtus facienda in statu prospero et pacifico partis Guelfe cum novitates fiant in partibus Romagne per Ghibellinos et etiam in civitate Bononie et in cetera terra (!), auditis licteris potestatis Florentie . . continentibus, quod quedam terre de Romania capte sunt per Ghibellinos et ex eis expulsi sunt Guelfi et quod partes de Bononia insimul preliantur et intendunt continenter preliari ac etiam continentibus nova de curia summi pontificis. — Beschlossen, 10 aus den besten Ghibellinenhäusern sofort ad confines, mindestens eine Meile entfernt von S. Gimignano zu schicken. Andere Ghibellinen sollen dann ebenfalls ad confines geschickt werden. Betreffs Bewachung der Stadt soll verfahren werden gemäss Entscheidung der capitanei (partis Guelfe) und der octo expensarum. — Ebend. f. 49. 1302

April. (S. Gim.) Zahlung an Notar, der als Syndikus der Kommune ad curiam dom. pape ging ad inpetrandum licteras pro comuni de absolutione illorum omnium, qui dederunt consilium, ausilium (!) vel favorem in destructionem ecclesie de Ulignano ut absolvantur de dicta exscumunicatione (!) — Carte 114, unpaginirt. 1303

April. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der pro comuni ivit adput (!) S. Miniatem causa sciendi secrete utrum ambasciatores essent coacti aut non. — Ebend. 1304

April. (S. Gim.) Zahlung 50 libr. dom. Deo postestati com. S[i] Gem pro dando dom. Palmeruolo de Fano potest. com. Flor. ex promissione eidem facta pro com S[i] Gem. — Ebend. 1305

Mai 4. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, ob das Anerbieten des Podestà von Florenz angenommen werden solle, der die 400 librae zur Zahlung an den königlichen Vikar namens der Kommune Florenz geben will, welche Summe zur Befreiung der gefangenen Gesandten erforderlich ist. — Beschlossen, das Geld mit drei oder vier den. pro Monat und libra (15 oder 20 Prozent) in S. Gimignano aufzubringen. Gelingt Dies nicht, so soll von Neuem Rath gehalten werden. — KA. in S. Gim. N. N. 4 f. 50. 1306

„ „ (S. Gim.) In derselben Rathssitzung beschlossen, da eine neue libra ausgeschrieben werden soll, eine neue (adjunta de Ghibellinis S[i] Gem. zum consilium generale zu machen. Es werden dazu 41 Ghibellinen gewählt. — Ebend. 1307

Mai 5. (S. Gim.) Zum Zweck der Einschätzung werden in jedem Stadtviertel je drei Guelfen und drei Ghibellinen erwählt. — Ebend. f. 50². 1308

Mai 15. (S. Gim.) Der Podestà beruft die capitanei partis Guelfe, ihr consilium, die octo expensarum und 20 sapientes partis Guelfe und fragt, was betreffs der Bewachung von S. Gimignano in salutem et statum partis Guelfe geschehen solle cum novitates undique appareant et hodie moniti sumus per ambasciatores partis Guelfe Florentie, maxime cum per consilium generale dicti comunis alias super hoc factum remissa fuerit pro-

1274.

visio custodie faciende in potestatem et capitaneos partis Guelfe. — Beschlossen, dass der Podestà für erforderliche Maassnahmen Vollmacht haben solle, zumal er das Recht besitze, Ghibellinen zu confinieren, ihre Thürme besetzen, sie bewachen, Nachts Wache halten und die Mauern besetzen zu lassen. — Ebend. f. 52[2]. 1309

Mai 17. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath de licteris dom. vicarii . . . ut prepararemus equites et pedites ad exercitum. — Beschlossen, der Podesta, die capit. partis nebst adjuncta sapientium sollen Vorsorge treffen. — Ebend. 1310

„ „ (S. Gim.) Podestà befragt Rath, was geschehen solle, da der neue Vikar soeben nach S. Gimignano gekommen sei. — Beschlossen, ihm 50 librae zu geben; da aber gegenwärtig kein Geld vorhanden, sollen die 25 höchstbesteuerten Guelfen gezwungen werden, je zwei librae herzugeben. — Betreffs des exercitus in servitium dom. vicarii contra Massam beschlossen, zu erklären, S. Gimignano sei bereit ihm zu dienen. — Ebend. f. 53. 1311

Mai 18. (S. Gim.) Beschlossen, den Gesandten, die in S. Miniato gefangen waren, das Gesandtensalair für die ganze Zeit und die Kosten zu zahlen, die ihre Gefangenhaltung ihnen verursachte. — Ebend. f. 54. 1312

Mai 22. (S. Gim.) Berathung über gestern überreichten Brief des königlichen Vikars, S. Gimignano solle vier Tage nach Empfang desselben 50 balistarios und 50 pedites in exercitum contra Massetanos entsenden. — Beschlossen, 50 cum balistis, arcubus et lanciis sofort, und wenn nöthig andere 50 später zu schicken. — Ebend. f. 54[2]. 1313

Mai 23. (S. Gim.) Beschlossen, dem Podesta zu gestatten, gemäss ihm ertheilten Befehles des königlichen Vikars nach Massa zu gehen. — Ebend. f. 55[2]. 1314

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, den confinati, die ausserhalb des Gebietes von S. Gimignano confinirt sind, Erlaubniss zu geben, in das Gebiet zurückzukehren. — Ebend. 1315

Mai 26. (S. Gim.) Beschlossen, dass die pedites comunis sofort abgehen sollen, ohne auf Nachricht vom Podestà zu warten de eo quod dicitur, quod vicar. regis et potestas Senensis intraverunt Massam et si concordia facta est (d. h. ohne auf Nachricht zu warten, ob die Einnahme erfolgt und Frieden geschlossen sei.) — Ebend. f. 56. 1316

Mai 28. (S. Gim.) Vikar des Podestà ersucht den Generalrath, die Acht und die capit. partis um Beschluss super eo quod petium est per ambasciatores Florent., quod mictamus cum parte et comuni Flor. de gente nostra in auxilium partis Guelfe de Bononia. — Beschlossen, zu antworten, dass die Kommune gravatur in expensis multimodo et de gente nostra, que est apud Massam, et quod comune non se potest intromittere de dicto auxilio conferendo. — Ebend. f. 56[2]. 1317

Mai. (S. Gim.) Zahlung an 48 pedites und 1 capit. für zehn Tage, in esercitu adput (!) Massa de Maremma in servitium dicti comunis. — Carte 114, unpaginirt. 1318

Mai. (S. Gim.) Zahlung an zwei ex eo, quod scripserunt omnes homines Guelfos et Ghibellinos et comunes, et eos dederunt allibratoribus comunis. — Ebend. 1319

1274.

Mai. (S. Gim.) Zahlung 50 librae dom. Gualterio Apardo vicario generali pro salario 6 militum, quos duxit adput Massam . . . nomine com. S[i] Gem. — Ebend. 1320

Mai. (S. Gim.) Zahlung an numptius com. für drei Tage ex eo, quod . . . Florentiam ivit causa sciendi nova de facto Bononie. — Ebend. 1321

Juni 9. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, den pedites, qui sunt in exercitu (bei Massa) den Sold für zehn Tage zu schicken. — KA. in S. Gim. N. N. 4. f. 57. — 14. Juni Beschluss, den Sold für weitere neun Tage zu senden. — Ebend. 1322

Juni 16. (S. Gim.) Beschlossen, von den capitanei partis Guelfe, und vom Generalrath genehmigt, dass die Confinirten intus castrum zurückberufen werden und die Thürme und Thore fortan nicht mehr bewacht werden sollen. — Ebend. f. 57[2]. 1323

Juni. (S. Gim.) Zahlung von 400 librae an dom. Stefanus de Pecasiis, tesarerius (!) dom regis in Tuscia, in welche Summe der vormalige königliche Generalvikar Jacopus de Bursena (!) S. Gimignano verurtheilt hatte. — Carte 114, unpaginirt. 1324

Juni. (S. Gim.) Zahlung von 183 librae 15 sol. an denselben für 5¼ milites (der Taglia) für April-Mai — Ebend. 1325

Juni. (S. Gim.) Zahlung von 52 sol. 6 den. an Gamus de Flor. für 7. bracchia stamfortis verdelli, dem Boten der Kommune Florenz gegeben, der Brief brachte de novis civitatis Bononie et Ravenne, quomodo Ghibellini fuerunt expulsi de dicta civitate (!) und vier sol. fürs Nähen von tunica und capuccius. — Ebend. 1326

Juni. (S. Gim.) Zahlung an Kapitän und pedites in exercitu adput (!) Massam pro com. S[i] Gem. für acht Tage. — Ebend. 1327

Juli 8. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, dass die Prokuratoren S. Gimignanos an der Röm. Kurie Aufhebung der Exkommunikation erlangten, die wegen Ulignano verhängt war. — KAG. N. N. 4 f. 59[2]. 1328

Juli 10. (S. Gim.) Beschlossen, gemäss Verlangens des Generalvikars zum 15. Juli Gesandte nach Empoli zum colloquium zu schicken. — Ebend. f. 60[2]. — Ernennung des Syndikus der vor dem Generalvikar domin. Gualterius Adpardo (!) de Bevena in Empoli erscheinen soll. — Ebend. f. 61. 1329

Juli 18. (S. Gim.) Im Rath wird Brief der Gesandten, qui sunt apud Empolim ad colloquium generale verlesen, besagend quod cum ea que apud Pratum in alio colloquio pro judice de Galluri et comite Ugolino ordinata, compleri cum eis non possint, erhofft werde, dass am künftigen Donnerstag ein Abschluss erzielt werden würde. — Ferner wird mitgetheilt, dass von den Gesandten von Florenz, Pistoia, Prato und anderen, der Abschluss (der Taglia) für August-September bereits erfolgt sei. — In anderem Brief der Gesandten mitgetheilt, dass der Generalvikar bei 500 librae Strafe Zahlung der Taglia für Juni-Juli vorschreibe. — Beschlossen, den Gesandten zu antworten, betreffs der Taglia für August-September sollten sie thun, wie die Gesandten der anderen Städte. Betreffs der Zahlung für Juni-Juli sollten sie keinen festen Termin versprechen. — Ebend. f. 61[2]. 1330

Aug. 1. (S. Gim.) Im Rath Brief des königlichen Vikars verlesen, S. Gimignano solle 40 pedites und 40 balistrarii zum 8. August nach

Sarzana senden pro exercitu, quem ipse vicarius ex regio mandato facere vult contra Jannenses. — Beschlossen zu ermitteln, was die Nachbarn thun werden. — Ebend. f. 63. 1331

Aug. 8. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, dass Florenz zum Heereszug gegen Genua keine Mannschaft stellen wolle, sondern Zahlung von 1000 librae anbot, was der Vikar ablehnte. — Ebend. f. 64[a]. 1332

Aug. 14. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, Florenz und Siena wolle den exercitus gegen Genua nicht machen. Die Zahlung der Taglia für August-September hätten beide dem Vikar geleistet. — Ebend. f. 65[a]. 1333

Aug. 22. (S. Gim.) Zwei Gesandte, die zum colloquium sotietatis Guelfe in Empoli waren, berichten, dass beschlossen wurde, es sollen aus Florenz, Siena, Lucca und Pistoja Gesandte an König Karl geschickt werden. Ferner sei beschlossen, quod rebelles et confinati alicujus comunitatis de sotietate non morentur in aliqua terra sotietatis. Item quod equi inponatur in ipsa sotietate. — Beschlossen, dem Podestà von Florenz zu schreiben, dass S. Gimignano diesen Beschlüssen beitrete. — Ebend. f. 67. 1334

Aug. 24. (S. Gim.) Beschlossen, einen Boten nach Colle zu schicken, um zu ermitteln, was der Judex von Galluri dort mache. — Ebend. f. 67[a]. 1335

Aug. 25. (S. Gim.) Beschlossen, einen Judex und vier Gesandte nach Colle zu schicken, um den Judex Gallurensis einzuladen nach S. Gimignano zu kommen. — Ebend. 1336

Aug. 26. (S. Gim.) Im Rath Brief der Kommune Florenz verlesen: S. Gimignano möge zum 29. August Gesandte und Syndikus nach S. Miniato schicken ad firmandum . . . sotietatem cum illustri viro judice Gallurensi. — Beschlossen. — Ebend. f. 68. 1337

Aug. 31. (S. Gim.) Der Podestà (der bisher abwesend gewesen) verlangt vom Rath Beschluss wegen Entsendung von Mannschaft zum Heereszuge gegen Genua. — Diese wird beschlossen. — Ebend. f. 68[a]. 1338

Sept. 15. (S. Gim.) Vikar des Podestà lässt Brief des königlichen Vikars verlesen, der Zahlung für vier Monate für die Mannschaft im Heere gegen Genua verlangt. — Beschlossen, sie für zwei Monate zu schicken. — Ebend. f. 71[a]. 1339

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, gemäss Briefes des Judex Galuriensis zu Montag Gesandte zum colloquium nach Empoli zu schicken. — Ebend. 1340

Sept. 23. (S. Gim.) Die von Empoli zurückkehrenden Gesandten berichten, dass in dem vom Judex Galuriensis abgehaltenen colloquium sotietatis Tuscie beschlossen sei, quod exercitus fiat contra Pisanos per dictam judicem et comunitates sotietatis VIII diebus intrant. mensis Ottubris proximi; cumunia (!) sotietatis debent mictere in exercitum predict. 900 milites et debent dividi inter comunia secundum modum talie. Von den 15000 pedites qui debent micti in dictum exercitum, entfallen auf S. Gimignano 400. De 200 militibus tallie, qui debent dari judici Galuriensi per comunia Tuscie, contingunt comuni nostro VII et dimidius et debet eis solvi paga pro duobus mensibus. Ferner wurde festgestellt, dass alle Kommunen hierüber Briefe an den Papst und König Karl schicken sollten, welche Briefe nach Florenz einzusenden seien. — Beschlossen, die Zahlung für die milites zu leisten, die Entscheidung wegen der pedites noch auszusetzen und die Briefe an Papst

1274.

und König zu schreiben. Ferner beschlossen gemäss Verlangens des königlichen Vikars Gesandte zum colloquium nach Lucca zu schicken. — Ebend. f. 72. 1341

Sept. 30. (S. Gim.) Im Rath Brief von Florenz mitgetheilt, der Heereszug gegen Pisa sei bis 15. Oktober vertagt et quod interim non rupatur (!) strada Pisana. — Die vom colloquium aus Lucca zurückgekehrten Gesandten theilen mit, die Taglia sei von Florenz, Lucca, Pistoia, Siena, Prato und Poggibonsi für zwei Monate beschlossen worden. — Ebend. f. 74[a]. 1342

Sept. (S. Gim.) Zahlung an capit. peditum und 38 pedites für 15 Tage, qui pro com. iverunt ... in exercitu contra Januenses in servitium dom. regis Karuli. — Carte 116, unpaginirt. 1343

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandten, der diese Löhnung den pedites überbrachte, qui sunt apud Serezanum in exercitu contra Januenses. — Ebend. 1344

Okt. 2. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, die Taglia für November-Dezember abzuschliessen. — KAG. N. N. 4 f. 75. 1345

Okt. 8. (S. Gim.) Betreffs des Heereszuges gegen Pisa beschlossen, die Zahlung für die milites zu leisten und 400 pedites zu entsenden. — Ebend. f. 77[a]. 1346

Okt. 9. (S. Gim.) Beschlossen, ausserdem 12 milites von S. Gimignano zu entsenden. — Ebend. f. 78[a]. 1347

Okt. (S. Gim.) Zahlung an drei Gesandte, qui iverunt pro com. ad sotiandum ambasciatores Pisanos Vulterras. — Carte 116, unpaginirt. 1348.

„ (S. Gim.) Zahlung für einen Monat an den Kapitän und gonfalonerius novem militum in exercitum dom. judicis de Galluri pro com. contra Pisanos. — Ebend. 1349

„ (S. Gim.) Zahlung von 150 librae an dom. Johannes jud. de Galluri pro paga $7^1/_2$ militum sotietatis talie contingentium com. S[i] Gem. für zwei Monate ad rationem 10 libr. pro quolibet milite et mense. — Ferner Zahlung an Gesandten der diese Summe dem dom. Johannes de Galluri nach San Miniato überbrachte. — Ebend. 1350

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach S. Miniato ad sciendum nova de exercitu fiendo contra Pisanos. — Ebend. 1351

„ (S. Gim.) Zahlung von 5 libr. 4 sol. 9 den. für 27 bracchia zendadi ex quo zendado facte sunt quactuor banderie pro presenti exercitu contra Pisanos. — Zahlung an Einen für 15 Tage quibus ire ... debet in dictum exercitum pro comuni pro pedite, portando secum tanburellum et sufulum sonando ad voluntatem capitaneorum militum et peditum. — Ebend. 1352

Okt. (S. Gim.) Zahlung an 247 pedites für 15 Tage, die sie im Heereszuge contra Pisanos in servitium (!) dom. judicis de Galluri pro com. waren. Unter ihnen Einer cum trombetta. — Ebend. 1353

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach S. Miniato ad sciendum ubi et in quo loco exercitus dom. judicis de Galluri et partis Tuscie erat. — Ebend. 1354

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandten, der nach Casule zum Bischof von Volterra ging, ad excusandum comune et partem Guelfam, quod quicquit factum erat super confinatos missos extra castrum S[i] Gem., factum erat ad

1274.

utilitatem utriusque partis. Die Entsendung geschah occasione licterarum missarum a dicto dom. episcopo dicto comuni. — Ebend. 1355

Nov. 6. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, den acht expensarum zu überlassen, was für den Boten zu thun sei, qui reduxit licteras a capitaneis nostris de exercitu victorie castri Mortistopari. — N. N. 4 f. 83 ². 1356

Nov. 10. (S. Gim.) Im Rath Brief des königlichen Vikars verlesen. S. Gimignano möge Gesandte zur Erneuerung der Taglia schicken. — Beschlossen, dies nicht zu thun. — Ebend. f. 84 ². — Nach Mittheilung im Rath am 22. November war der königliche Vikar in Colle, nach Mittheilung am 25. November in Volterra: f. 86 ² und 87. 1357

Nov. (S. Gim.) Verurtheilung eines Konfinirten zu 1000 librae Strafe, weil er die Konfination gebrochen und ad partes inimicorum versus civitatem Pisanam gegangen. — Carte 117; unpaginirt. 1358

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Pisa ad sciendum nova de Pisanis si venirent in exercitum dom. judicis de Galluri vel non et etiam si venirent contra nostrum comune. — Carte 116; unpaginirt. 1359

„ (S. Gim.) Zahlung von 20 sol. exspendendis in numptiis et spiis, qui ire debent Pisas ad sciendum nova si Pisani vel eorum soldati venirent in curtem S^i^ Gem. — Ebend. 1360

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief der Kommune Siena brachte, quod comune nostrum se bene custodiret. — Ebend. 1361

„ (S. Gim.) Zahlung an Solche, die nachts in den casellae auf den Mauern wachten. — Ebend. 1362

Dez. 3. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt Rath, ob Gesandte und Syndikus zum colloquium nach Empoli zu schicken seien, das dort am 6. Dezember gehalten werde per ambasciatores et sindicos sotietatis partis Guelfe de Tuscia super articulis compositis apud Vulterras per dictam sotietatem firmandis. Imprimis super faciendo generalem exercitum contra Pisanos. Aus diesen Artikeln hervorzuheben ...: super mictendo ambasciatores dom. regi Karulo causa contrariende et guerram faciendi Pisanis. — Item super faciendo et procurando ita, quod nullus homo possit ire vel redire nec intrare Pisas, nec mittere ... nec extrahere res aliquas vel mercantias ... Item super facto vicarii regii amictentis et dampnum patientis 850 librar. volentis sibi vicario ordinari satisfactionem ... exinde, quod occasione passadii detenti ... et non currentis strata versus Pisas per duos menses causa contrariandi mercimonia ... non extrahantur vel reducantur de Pisis (!). Item super denarios page C. C. militum stipendiariorum datorum judici Gallurensi. Item super muniendo peditibus castrum Montis Topari. — Beschlossen, Gesandte zu schicken; wenn Colle, S. Miniato und Poggibonsi den Artikeln zustimmen, sollen die Gesandten schreiben, und der Rath wird alsdann seine Entscheidung treffen. — KAG. N. N. 4 f. 89 ². 1363

Dez. 7. (S. Gim.) Die Gesandten sind nicht nach Empoli gegangen und zwar wegen der Repressalien, die Florenz gegen S. Gimignano gewährt hat. Beschlossen, einen Boten zur Information nach Empoli zu schicken. — Ebend. f. 90. 1364

Dez. 20. (S. Gim.) Im Rath Briefe des königlichen Vikars und des königlichen Thesaurars verlesen: S. Gimignano möge die paga militum talie

1274.

für sechs Monate und dampnum pedagii habiti occasione guerre contra Pisanos juxta promissionem com. Flor. et condempnationem factam de com. pred. occasione exercitus non facti contra Januenses nach Florenz schicken. — Beschluss bis zur Rückkehr des Podestà verlegt. — Ebend. f. 93[2]. (Nach f. 94 betrug die Verurtheilung wegen des nicht rechtzeitig geleisteten Zuzuges zu dem Unternehmen gegen Genua 400 librae.) 1365

1275.

Jan. 13. (S. Gim.) Dom. Gherardus de Montaione, Podestà, befragt den Rath, was geschehen solle, da Gesandte von Florenz, zugleich namens der sotietas Tuscie, im Rath vortragen, quod nulla persona debeat ire Pisas vel mercari cum Pisanis ... et super fratribus missis a domino apostolico, ut non fiat guerra Pisanis. — Beschlossen, es werde bannirt, dass keiner nach Pisa gehen dürfe. — Den vom Papst geschickten Brüdern soll keine bestimmte Antwort, sondern es sollen ihnen bona verba et placabilia gegeben werden, wie man dies thun müsse, da man sine licentia com. Florentie et sotietatis Tuscie sei. — Carte 119; unpaginirt. 1366

Jan. 15. (S. Gim.) Beschluss über Steuerveranlagung; Guelfen und Ghibellinen werden gesondert eingeschätzt. — Ebend. 1367

Jan. 16. (S. Gim.) Im Rath Brief des Generalvikars verlesen, S. Gimignano solle bis Donnerstag, 17. Januar, Gesandte nach Florenz schicken. — Ebend. — Am gleichen Tage beschliessen die Acht, es solle ein Gesandter nach Florenz an den Generalvikar gehen und die Taglia abschliessen, dummodo Florentini, Pistorienses, Pratenses, Vulterrani et Colligiani das Gleiche thun. Der Podestà ging als Gesandter am 18. Januar nach Florenz. — Carte 120; unpaginirt. 1368

Jan. 25. (S. Gim.) Vikar des Podestà lässt Brief des Podestà verlesen, er habe vom Generalvikar Tusciens nur mit grosser Mühe Vertagung der Zahlung für die Taglia bis 1. Februar erlangt. — Carte 119; unpaginirt. 1369

Jan. 30. (S. Gim.) Im Rath ersuchen Gesandte von Florenz, S. Gimignano möge dem königlichen Vikar für den Entgang an Wegzoll in Folge des Krieges mit Pisa eine ihn befriedigende Entschädigung gewähren. — Beschlossen, wenn andere Kommunen Tusciens das Gleiche thun, sollen die acht super expensis ebenfalls eine Vergütigung zahlen. — Ebend. 1370

Vor Febr. 5. (S. Gim.) Der Podestà verlangt Rath wegen Briefes des judex de Galluri, der sich beklagt, dass die im Parlament von Empoli versprochene Zahlung für milites nicht erfolgte, und verlangt, dass sie bis Montag in Empoli geleistet werde. — Beschlossen, Ermittelung anzustellen, ob die Kommune dazu verpflichtet ist. — Ebend. 1371

Febr. 5. (S. Gim.) Beschlossen, in S. Miniato und Prato anzufragen, wie diese Kommunen es mit der beregten Zahlung halten. — Der Podestà hatte erklärt, man habe ermittelt, die Verpflichtung habe nur bis zum Ende des Krieges bestanden, und zwar habe der Judex sich verpflichtet, für 100 milites, die sotietas für 200 milites aufzukommen. — Ebend. 1372

Febr. 6. (S. Gim.) Berathung über Brief des Judex von Galluri und der ambasciatores sotiet. Tuscie qui sunt pro colloquio celebrando, S. Gimi-

1275.

gnano möge Bevollmächtigte pro facto exsercitus ordinandi entsenden. — Beschlossen, die Acht sollen Gesandte erwählen. — Im Syndikatsinstrument heisst es: der Bevollmächtigte werde nach Empoli zum colloquium der Gesandten der sotiet. Tuscie mit dem Judex von Galluri und dem comes Anselmus entsandt. — Ebend. 1373

Febr. 14. (S. Gim.) Die in Empoli getroffenen Abmachungen werden dem Rath zur Ratifizirung vorgelegt. Dieser beschliesst, sie zur Zeit nicht anzunehmen und dass in predictis nichil novi fiat ad presens. — Ebend. 1374

Febr. 16. (S. Gim.) Berathung über Brief des dom. Gentilis de Bondelmontibus wegen Zahlung der Schuld der Kommune S. Gimignano an Bottacinus de Flor. — Beschlossen, zu antworten: man wolle zur Zeit die Hälfte zahlen. — Ebend. 1375

" " (S. Gim.) Berathung über Brief des königlichen Vikars wegen des Verlustes an pedagium und wegen der 400 librae, zu denen S. Gimignano wegen nicht rechtzeitig geleisteten Zuzuges gegen Genua verurtheilt ist, sowie wegen Zahlung der Taglia für Februar-März. — Beschlossen, quod super licteris missis a vicario regio supersedeatur ad presens. — Ebend. 1376

Febr. 17. (S. Gim.) Der vicar. regius in regimine Florentie und der Rath von Florenz schreiben: wenn S. Gimignano Aufhebung der Repressalien wünscht, wie in Empoli beschlossen, solle es arbitri ernennen, die gemeinsam mit denen von Florenz entscheiden sollen. — Beschlossen, banniren zu lassen: Niemand gehe bei Strafe nach Florenz; wer es thue, habe selbst das Risiko zu tragen. — Ebend. 1377

Febr. 25. (S. Gim.) Beschlossen, für jetzt die Zahlung der talia militum zu verschieben. — Ebend. 1378

März 5. (S. Gim.) Der Vikar des Podestà verlangt Beschluss super licteris missis a dom. papa per fratrem Ildebrandum de ord. predicatorum et fratrem Bonaventure (!) de Mugello de ord. minorum . . . quod mandant (!) et precipiant ex parte dicti dom. pape, quod nulla guerra inferatur comuni de Pisis per com. nostrum nec per alia comunia in ipsis licteris contenta. — Beschlossen, den Brüdern keine bestimmte Antwort zu geben, sondern bona verba et placabilia, ut convenit in predictis . . . ut fuit in alio consilio supra stabilitum. — Ebend. 1379

März 8. (S. Gim.) Beschlossen, auf neuerlichen Brief des Stephanus de Pacesiis, tesaurarius regius wegen Zahlung der Taglia und Schadenvergütung für das passadium eine hinzögernde Antwort zu geben. — Ebend. 1380

März 10. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt Rath, was geschehen solle super eo, quod domin. Bonifatius de Pannochiensibus et domin. Boccius de Biserno dixerunt in consilio partis et VIII, quod cum per vicarium regium et alios eorum amicos stabilitum sit, quod fiat exsercitum contra illos de Prata (bei Massa Maritima) ad vindictam faciendam contra eos, (et) requirunt com. nostrum, quod placeat eis dare in his ajutorium et favorem et mictere ad dictum exsercitum de gente comunis S[i] Gem. pro honore partis et comunis et ipsorum. — Beschlossen, es solle zu seiner Zeit Alles zu Ehren der Pannochienses und der pars geschehen. — Ebend. 1381

1275.

März 18. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, auf Verlangen des königlichen Vikars in Sachen der Taglia einen Gesandten an ihn zu schicken. — Ebend. 1382

März 20. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle betreffs der im Rath durch Gesandte von Florenz und Lucca vorgetragenen Aufforderung, dem Judex von Galluri milites und pedites zur Bewachung von Mons Topari (Montopoli) zu geben, entsprechend dem Bundesvertrag; ferner verlangen sie, dass Alle von S. Gimignano jeden Verkehr mit Pisa abbrechen. — Beschlossen, Alles nach Verlangen zu thun. — Ebend. 1383

März 23. (S. Gim.) Behörden ernennen Prokurator zum Friedensschluss mit Poggibonsi und wechselseitiger Vergebung der Schäden, Räubereien, Brandstiftung etc. — Der Friedensschluss erfolgte in Poggibonsi am 14. Mai. — Beide Urkunden StAF., Provenienz S. Gim. 1384

Vor März 25. (S. Gim.) Im Rath Brief des königlichen Vikars verlesen betreffs der Bewachung von S. Gimignano. — Beschlossen, den Podestà aufzufordern, zurückzukehren, oder, wenn er nicht kommen könne, seine Meinung sofort kundzuthun. — Carte 119, unpaginirt. 1385

März 25. (S. Gim.) Gesandte des königlichen Vikars sowie der Kommunen Florenz und Siena erscheinen vor dem Rath und fordern zu sorgsamer Bewachung der Stadt auf. — Beschlossen, alle rebelles et confinati alicujus terre aus Stadt und Bezirk S. Gimignano zu weisen, ausgenommen die laboratores poderium, die aber die Stadt nicht betreten dürfen. Die Acht super expensis sollen VII ex majoribus nostre partis wählen, die heute noch 30 Ghibellinen ex majoribus nostre terre auswählen sollen, die sofort ad confines geschickt werden. Dann sollen weitere 20 Ghibellinen gewählt werden, die auf Beschluss der Acht jederzeit ad confines geschickt werden können. — Ebend. 1386

März 29. (S. Gim.) Beschlossen (auf erneutes Verlangen des Vikars), Zahlung der talia militum für Februar-März zu leisten. — Ebend. 1387

März. (S. Gim.) Zahlung für Boten an den Generalvikar nach Siena. — Carte 120, unpaginirt. 1388

„ (S Gim.) Zahlung für Boten an den Judex von Galluri nach Fucecchio. — KAG. N. N. 5 f. 8. 1389

April 1. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, was geschehen solle betreffs Briefes des königlichen Vikars pro exsercitu faciendo in Maritima contra illos de Prata. — Beschlossen, es werde ihm geantwortet qualiter ambasciatores com. Flor. retulerunt in nostro consilio, quod stabilitum . . . fuit in colloquio generali facto apud Senas, quod Senenses et alii omnes a Colle ultra versus Senas cum ipso dom. vicario et ejus militia ire deberent ad ossedionem castri de Prata et alii omnes de sotietate in exsercitu contra Pisanos ut melius . . . fieri possunt. Gleiches werde dem in Empoli weilenden Gesandten mitgetheilt, der es den dort versammelten Gesandten des Bundes vortragen und dafür sorgen solle, dass S. Gimignano a dicto exsercitu Maritime befreit werde, si volunt nos facere exsercitum contra Pisanos; dicendo eis, quod non esset conveniens, quod com. S[i] Gem. faceret duos exsercitus quando alia comunia sotietatis facerent unum. — Carte 119, unpagnirt. 1390

1275.

April 13. (S. Gim.) Vikar verlangt Beschluss über Brief des regisus vicar. In regimine Florentie, S. Gimignano möge zum Montag nach Ostern Gesandte nach Fucecchio schicken pro facto exercitus fiendi contra hostes. — Beschlossen. — Am 15. April beschlossen, der Gesandte solle dahin wirken, dass Florenz die Repressalien gegen S. Gimignano aufhebe. — Ebend. 1391

April 19. (S. Gim.) Im Rath wird Brief des Gesandten und des Syndikus der Kommune verlesen, mit der Anfrage: cum ordinata sit per ambasciatores sotietatis Tuscie talia 500 militum pro duobus mensibus und sie keinen Auftrag haben, dem zuzustimmen, was sie thun sollten; was sie ferner dem Judex von Galluri erwidern sollten, der erkläre, dass er für die ihm versprochenen talia militum keine Zahlung empfangen habe. — Beschlossen, ihnen mitzutheilen, sie sollten wegen der Taglia von 500 Rittern keine Verpflichtung eingehen und dem Judex von Galluri klug antworten, dass man Alles thun werde, wie es die Liebe zu ihm und seine Ehre erfordere. — Ebend. 1392

April 22. (S. Gim.) Gualterius de Sumarosa, Gualterius de Colle, Petrus Riccardus de Ayrola, milites familiares et ambasciatores dom. nostri regis Karoli fordere brieflich auf, zu Donnerstag, 25. April, bevollmächtigte Gesandte nach Fucecchio zu schicken, um dasjenige zu bestätigen, was die genannten Gesandten zu Ehren der Kirche und des Königs zu verhandeln für richtig halten würden (duxerint tractandum). — Beschlossen, Gesandte zu schicken, die dasjenige ratificiren sollen, dem die Vertreter der anderen Kommunen des Bundes zustimmen. — Ebend. 1393

April. (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Florenz ad dom. Rossum et dom. Herrigum de Lutera pro novis habendis de Florentia. — Carte 120, unpaginirt. 1394

Mai 8. (S. Gim.) Der vom Parlament in Fucecchio zurückgekehrte Gesandte berichtet: quod cum concordia fieri non poterat cum comuni Pisano habe der judex de Galluri und die Gesandten von Florenz und Lucca die Gesandten der Kommunen des Tuscischen Bundes dringend aufgefordert, ut eorum comunia sollicitarent de exsercitu faciendo sicut in precedenti colloquio facto apud Ficechium per dictum judicem et ambasciatores sotietatis Tuscie extitit ordinatum. — Beschlossen, nichts zu entscheiden, bis man wisse, was die Florentiner und Lucchesen thun. — Carte 119, unpaginirt. 1395

Mai 15. (S. Gim.) Podestà fragt den Rath, was geschehen solle betreffs Briefes des königlichen Vikars, auffordernd, nächsten Freitag nach Siena Gesandte und Syndikus zum colloquium vor ihm zu senden, ihn wegen des Verlustes au pedagium zu befriedigen, etc. — Beschlossen, keinen Gesandten zu schicken. — Ebend. 1396

Mai 17. (S. Gim.) Vikar des Podestà verlangt Rath wegen Briefes des Guido marchio de Valiano, regii in regimine Florentie vicar., der Kapitäne der Florentiner Guelfenpartei, des Rathes und der Kommune von Florenz quod mictamus ambasciatores Ficecchium ad parlamentum ibi fiendum occasione prorogationis motionis exercitus et quod diferamus motionem nostrorum. — Ferner wegen Briefes des königlichen Vikars: er habe auf Bitten des Podestà dom. Gherardus de Montaione die Verurtheilung wegen Nichtzahlung der Taglia bis Dienstag verschoben, schreibe aber Zahlung bis dahin bei 200 librae Strafe vor; erfolge sie nicht, so werde er sofort mit Verurtheilungen,

1275.

Festnahme und Konfiskation von Besitzthümern vorgehen. — Ferner wird Brief des Podestà verlesen: es solle zu jenem Zweck sofort Auflage eines datium erfolgen. — Beschlossen, keinen Gesandten nach Fucecchio zu schicken; ferner ein datium von 300 librae aufzuerlegen, um jene Zahlung zu leisten. — Ebend. 1397

Mai 20. (S. Gim.) Vikar verlangt Rath über Brief des dom. Ranerius Cetera, dom. Bonifatius de Fravali, dom. Monaldus de Fossina, Nellus de Pietra und Manovellus de Castiglone, von Neuem ersuchend, S. Gimignano möge nunmehr am Donnerstag seine Mannschaft in exercitum fiendum contra Platam (Pratam) schicken. — Beschlossen, die Entscheidung zu vertagen, bis man Näheres über diesen Heereszug ermittelt. — Ebend. 1398

Mai 24. (S. Gim.) Im Rath Brief des domin. Stefanus de Pecosis verlesen, S. Gimignano solle das vom Vikar geforderte Geld für die Taglia nach Siena, oder wo er sonst sein werde, bei der vom Vikar angedrohten Strafe schicken. — Beschlossen, zu antworten: er möge einen Boten zur Empfangnahme senden; es seien keine Pferde vorhanden, auf denen man reiten könne, und ohne solche könne man ihm das Geld nicht überbringen. — Ebend. 1399

Juni 6. (S. Gim.) Beschlossen, einem Boten der Kommune Siena Tunica und Kapuze zu schenken, da er Brief brachte de victoria castri de Prata. — Ebend. 1400

Juni 11. (S. Gim.) Vikar des Podestà verlangt Beschluss über Brief gesandt a dom. Guidone marchione regio in regimine Flor. vicario, besagend quod fuit in consilio com. Flor. stabilitum, quod vicarius ejusd. civitatis et capitaneus exercitus et vessilliferi arriperent iter contra Pisanos, et postea militia et populus infra VIII dies subsequantur, quare rogant nos, ut similia faciamus. — Beschlossen, Boten nach Florenz cuidam nostro amico zu schicken und diesen um nähere Auskunft zu ersuchen. — Ebend. 1401

Juni 13. (oder 14.) (S. Gim.) Nach Rückkehr des Boten aus Florenz beschlossen, banniren zu lassen, dass, wer ins Heer der Florentiner gehen wolle, sich einschreiben lasse; er werde von der Kommune 2 sol. 6 den. erhalten. Auf diese Art sollen 150 Mann zusammengebracht werden, die mit einem Kapitän ins Heer der Florentiner gehen sollen. — Beschlossen, ein datium von 600 librae aufzulegen. — Ebend. 1402

Juni 23. (S. Gim.) Beschlossen, die pedites sollen nicht eher ausziehen, als bis der pro novis dicti exercitus sciendis nach S. Miniato geschickte Bote zurückgekehrt sei. — Ebend. 1403

Juni (24.) (S. Gim.) Der Podestà fragt, was geschehen solle super licteris missis a Jacobo de Castelli (!) subvicario dom. G. marchionis vicarii regii in civit. Flor. et XII et capitaneis et consilio et comune (!) civit. Flor. continentibus . . . de conflictu noviter facto per domin. Gualterium Apardo regium vicarium cum gente sua de gente comitis Guidonis Novelle et aliis rebellibus dicte civitatis. — Ob der Bote etwas haben soll. — Kein Beschluss. — Am folgenden Tage beschlossen, dem Boten, der den Brief über den Sieg de gente comitis Novelli et Ghibellinis rebellibus dicte civitatis (sc. Florentiae) brachte, eine Tunika und Kapuze de panno staminefortis vel alio bono zu schenken. — Ebend. — Beschluss der Acht,

1275.

am 23. Juni betreffs der Beschenkung des Boten gefasst, welcher Beschluss in Obigem seine Bestätigung durch den Generalrath erfuhr, ergiebt, dass der Sieg contra milites dom. comites Guidonis Novelli in partibus Poppii erkämpft wurde. — Ebend. und Carte 122 unter den Ausgaben des Juli. 1404

Juni 26. (S. Gim.) Beschlossen, dass Musterung der pedites abgehalten werde und sie dann gleich (gegen die Pisaner) ausrücken sollen. — Carte 119, unpaginirt. 1405

Juni. (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Bolgari de Maritima mit Brief der Kommune ad comites Loteum et Guelfum filios comitis Ugolini pro novis habendis. — Ebend. 1406

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief an den in der Marittima befindlichen Podestà brachte. — Ebend. 1407

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Bolgari ging, pro novis habendis et ipse apportavit nova, quod Pisani erant isconficti. — Ebend. (s. auch unter Juli). 1408

— (S. Gim., ohne Datum; folgt nach Niederschriften aus dem Juni.) Ordinamento capitaneorum partis Guelfe et eorum consilii et aliorum adjuntorum nobilium: 250 von ihnen Erwählte sollen täglich S. Gimignano bewachen, so dass je 50 an jedem Tage Dienst haben. Kein Welfe darf sich durch einen Anderen vertreten lassen, er sei denn Ritter, Richter oder Arzt. Ghibellini autem, qui essent suspecti non debeant custodire; alii, qui non sint suspecti possint custodire, si voluerint. — Carte 118, unpaginirt. 1409

Juli 11. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt den Rath, was geschehen solle, quod palam dicitur Pisanos inimicos debere equitare et currere nostram curiam. — Beschlossen: im Gebiet die turres et fortezze in Vertheidigungszustand zu setzen. — Carte 119, unpaginirt. 1410

Juli 14. (S. Gim.) Vikar des Podestà fragt, was geschehen solle, cum capitanei partis non sint in S° Gem. ad quos exspectat custodia dicte terre. — Beschlossen, diese Funktion solle auf acht von den octo super expensis zu Erwählende übergehen. — Beschlossen, Gesandte de majoribus et sapientioribus terre nach Florenz zu schicken, die vor dem Podestà und den capitanei partis die Bitte vortragen sollen, das Nöthige zum Schutze von S. Gimignano zu thun. Es werden hierzu acht Gesandte, zwei für jede contrada, erwählt. — Ebend. 1411

Juli 21. (S. Gim.) Beschlossen gemäss Verlangens des Generalvikars Gualterius Apardo, auf Dienstag, 24. Juli, Gesandte nach Florenz zum colloquium super reformatione solite talie satisfactioneque pedagii perditi propter guerram zu schicken. — Ebend. 1412

Juli 29. (S. Gim.) Beschlossen: alles Getreide aus dem Gebiet von S. Gimignano sei nach S. Gimignano zu schaffen. — Ebend. 1413

Juli 31. (S. Gim.) Im Rath Brief des Generalvikars dom. Gualterius Apardo de Venena verlesen, bei Strafe von 100 Mark Silber sei Zahlung für die talia militum für Juni-Juli in Florenz, oder wo er sonst sei, in drei Tagen zu leisten. — Beschlossen, ihn zu ersuchen, S. Gimignano jetzt nicht zu drängen, da ein datium auferlegt werden werde. — Ebend. 1414

1275.

Juli. (S. Gim.) Zahlung an Gesandte, die die Löhnung an die pedites überbrachten, qui sunt in exercitu contra Pisanos, silicet capit. et 148 pedites. — Carte 122, unpaginirt. 1415

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Bolgari ging et aportavit nova qualiter Pisani debellati erant a filiis comitis Ugolini. — Ebend. (s. unter Juni). 1416

Aug. 4. (S. Gim.) Domin. Nese jud. et assess. com. S[i] Gem., Vikar des Podestà, und Rath ernennen Syndikus, um mit Syndikus von Pisa Vertrag zu schliessen: de non faciendo guerram comuni Pisano vel hominibus Pisani comunis et comitatus ejusdem und um entsprechende Gegenversicherung von Pisa entgegenzunehmen. — Blatt einliegend in Carte 119. 1417

Aug. 8. (S. Gim.) Podestà verlangt Beschluss über Brief, den dom. Guido marchio de Valiano reg. vic. et XII, consilium et com. von Florenz sandten, auffordernd, Sonnabend, 10. August, Gesandte nach Empoli zum Parlament des Bundes pro custodia Montistopari et pro reformatione talie militum conductorum contra Pisanos zu schicken. — Beschluss liegt nicht vor. — Carte 119, unpaginirt. 1418

Aug. 13. (S. Gim.) Podestà verlangt Rath super licteris missis eidem comuni a dom. Guilielmo Malaspina de Luca potestate Guelforum Pisanorum et comite Ugolino de Donoratico, besagend, S. Gimignano solle verflossenen (!) Montag Bevollmächtigten nach Florenz zum Parlament terrarum sotietatis schicken. — Beschlossen, jetzt keinen Syndikus zu ernennen, sondern dies den Acht zu überlassen, qui gerunt officium capitaneorum partis. — Am 14. August wurde dann auf deren Beschluss entschieden, einen solchen zu entsenden. — Ebend. 1419

Aug. 29. (S. Gim.) Torna notar., Gesandter von Florenz, ersucht im Rath, auf 1. September Gesandte nach Empoli zum colloquium generale wegen dringender Angelegenheiten der sotietas Tuscie zu schicken. — Beschlossen. — Ebend. 1420

Sept. 5. (S. Gim.) Gesandter ist vom Parlament in Empoli zurückgekehrt. Podestà fragt, was betreffs der dort gefassten Beschlüsse geschehen solle. — Beschluss liegt nicht vor. — Ebend. 1421

Sept. 6. (S. Gim.) Im Rath verlangen Gesandte von Florenz, Lucca, Pistoja und des Grafen Ugolino de Donoratico, dass die von S. Gimignano jeden Handel und Verkehr mit Pisa unterlassen sollen. — Beschlossen, allen Verkehr und Handel mit Pisa bei 50 librae Strafe zu verbieten. — Ebend. 1422

Sept. 9. (S. Gim.) Gesandte von Lucca, des Grafen Ugolino de Donoratico, zugleich namens der Guelfi exitii de Pisis erbitten, dass S. Gimignano seine Mannschaft ad exercitum fiendum contra Pisanos intrinsecos schicke. — Beschlossen zu antworten, auf Aufforderung würden sie seinerzeit nach Kräften zu Diensten stehen. — Ebend. 1423

Sept. 10. (S. Gim.) Gesandter ist vom Parlament, facto apud Empoli per ambasciatores et potestates terrarum comunitatum Tuscie zurückgekehrt. — Beschlossen, Syndikus zu ernennen, der in einem neuen Parlament in Empoli neuen Vertrag mit folgenden Bedingungen abschliessen soll: Inprimis quod, si contigerit legatos et nuntios summi pontificis et dom. Rodulfi in

1275.

Romanorum regis (!) electi requirere(t) seu requiri facere(t) aliquod de comunibus seu terris dicte sotietatis, quod facere debeat ... sacramentum fidelitatis, seu ipsam fidelitatem ipsis nuntiis dom. regis predicti vel alteri persone pro eo, vel aliquid aliud a dictis comunibus peterent seu vellent facere, quod illud comune seu terra que inde esset requisita, aliquid inde facere non debeat, set comuniter fieri debeat ab omnibus una responsio et super predictis debeat fieri parlamentum et secundum quod in dicto parlamento fuerit ordinatum, ita procedatur. Comune vero, quod inde esset requisitum, notificare debeat comuni Florentie ad hoc, ut parlamentum inde fiat ut superius dictum est. — Item quod ... com. S[i] Gem. faciet confinatos prout sapientibus dicti comunis videatur expedire. — Ferner: in S. Gimignano werde öffentlich bannirt, dass kein Rebell oder Confinirter einer der verbündeten Kommune sich im Gebiete von S. Gimignano aufhalten dürfe, er sei denn Sangimignanese. Jeder andere soll für vogelfrei erklärt werden. — In S. Gimignano soll eine Zahl Pferde nach Feststellung von sapientes von S. Gimignano auferlegt werden. — Item quod in dicta terra non fiet misterium seu ars lane, de lana silicet, que venerit de Pisis. — Das Verbot des Verkehrs mit Pisa soll streng gehandhabt werden. — Item cum expediat dicte sotietati, quod Pisanis inimicis undique fiat guerra et inter ceteros dicte sotietatis Tuscie comes Rubeus dictis Pisanis inferre possit guerras non modicas et jacturas, quod placeat dictis comunibus ratione predicta et ob gratiam et amorem comitis Ugolini et aliorum Guelforum de Pisis, eundem comitem Rubeum recipere ad sotietatem eorum. — Ebend. 1424

Sept. 10. (S. Gim.) Im gleichen Rathe: Item ... cum stantiatum fuerit per capitaneos partis quod mictatur unus clericus vel laicus pro com. ad curiam summi pontificis ad procurandum, quod consiliarii dicti com. et quidam alii, qui sunt in interdicto occasione exercitus facti contra Pisanos de dicto interdicto extrahantur — ob ein solcher Kleriker oder Laie geschickt werden solle? — Bejaht, die Wahl soll durch die Acht erfolgen. (Es wurde ein Geistlicher, Actavianus, gewählt.) — Ebend. 1425

Sept. 11. (S. Gim.) Beschlossen, Einem von Castelfiorentino, der aus Lucca die Nachricht brachte, qualiter Pisani erant a Lucensibus debellati 40 sol. zu schenken, sowie dem Nuntius von Lucca, der die Kunde brachte, 4 libr. 13 sol. — Ebend. 1426

Sept. 13. (S. Gim.) Beschlossen, dem Boten des Grafen Ugolino de Donoratico aus gleichem Anlass Tunica und Kapuze zu schenken. Er brachte licteras ex parte dicti dom. comitis ... continentes victoriam nuper adeptam ab ipso et comuni Lucano de Pisanis. — Ebend. 1427

Sept. 22. (S. Gim.) Vikar des Podestà und Rath ernennen Syndikus ad eundum pro comuni Florentiam ad parlamentum ibi fiendum per dom. vicarium generalem et alios ambasciatores sotietatis Tuscie et ad firmandum ... solitam talium pro quattuor mensibus. — Ebend. 1428

Sept., zwischen 22. u. 27. (S. Gim.) Gesandter von Lucca ersucht im Rath um Hülfe von Mannschaft von S. Gimignano, da Lucca demnächst einen Heereszug gegen die Pisaner unternehmen will. — Beschlossen, zu antworten, man sei nach Können dazu bereit. — Ebend. 1429

1275.

Sept., zwischen 28. u. 30. (S. Gim.) Die Vizevikare des Podestà befragen den Rath, ob er genehmige quod satisfiat pro com. Chiaro Ubaldi, qui in curia summi pontificis fuit sindicus et procurator comunis Lugduni. — Beschluss liegt nicht vor. — Ebend. 1430

Sept. (S. Gim.) Zahlung an Vikar des Podestà von 2 sol., die er von seinem Gelde einem Boten der Kommume Pisa gab, der von dieser und von Michael de Nigra Briefe überbrachte. — Carte 122, unpaginirt. 1431

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandte und Syndikus, die acht Tage in Florenz waren ad parlamentum ibi factum per comitem Ugolinum de Pisis et alios ambasciatores partis Guelfe. — Ebend. 1432

Okt. 8. (S. Gim.) Gesandte von Florenz ersuchen um Zuzug in exercitum faciendum contra Pisanos. — Beschlossen, 150 pedites mit capitaneis und vessilliferis zu entsenden nnd datium von 600 librae aufzuerlegen. — Carte 119, unpaginirt. 1433

Okt. 16. (S. Gim.) Auf briefliche Aufforderung von Florenz beschlossen zu Mittwoch Gesandte nach Empoli zum Parlament der Bundesgesandten zu schicken. — Ebend. 1434

Okt. 18. (S. Gim.) Als Gesandter der pars Guelfa von Pisa erscheint Ranerius de Upezinghis und ersucht um Beitrag zur Bezahlung der milites talie societatis Tuscie. — Beschlossen, aus Verurtheilungsgeldern Zahlung für 3½ Ritter bis zu 56 librae zu leisten. — Ebend. 1435

Nov. (S. Gim.) Zahlung von 10 librae an Chiarus not. fil. Ubaldi Palmieri, Prokurator S. Gimignanos an der päpstlichen Kurie, wo er bis Ende nächsten Jahres die defensio dicti comunis führen und dafür sorgen soll, ne aliquis possit licteras contra dictum comune impetrare. — Carte 122, unpaginirt. 1436

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandten der Kommune, der nach S. Miniato ging ad tractandum . . . cum passageriis dom. vicarii, qualiter homines . . . S[i] Gem. possint ire et redire cum salmis et sine salmis Pisas secure per stratam de Montetignosoli, ita quod non timendum de represalia, quam habent homines de Florentia contra com. S[i] Gem. — Ebend. 1437

Dez. 2. (S. Gim.) Beschlossen, vier Namen Gewählter auf ein kreisrundes Papier derart zu schreiben, dass kein Name dem anderen vorherzugehen scheine und dieses dem königlichen Vikar zur Auswahl eines derselben als Podestà zu überreichen. — Carte 119; unpaginirt. 1438

Dez. 4. (S. Gim.) Beschlossen, einen Gesandten an den königlichen Vikar zu schicken, der ihm die Angelegenheit des Nanzus Paltonis darlege und diesen des Mordes an Schiavus, seinem Bruder, anklage (s. 1274, Febr. 8 u. 9), und den Vikar bitte, über ihn den Bann zu verhängen. (Der Generalvikar hatte zur Untersuchung der Sache einen Richter aus Siena delegirt.) — Ebend. 1439

Dez. 18. (S. Gim.) Vikar des Podestà befragt Rath, was ihm gefalle, da, wie gesagt werde, die anderen Kommunen Tusciens Syndici an den Papst schicken, um von der Exkommunikation befreit zu werden. — Beschlossen, die otto expensarum sollen Syndikus erwählen ad eundum Florentiam ad dom. papam et procurandum, quod comune exeat de excomunicatione in qua sumus occasione exercitus facti contra Pisanos. — Ebend. 1440

1275.

Dez. 30. (S. Gim.) Im Rath Brief König Karls verlesen, der anordnet, dass bevollmächtigte Gesandte der Kommune vor seinen Gesandten erscheinen. (Diese waren: dom. Stefanus ord. Cisterc., dom. Joh. Gaialandus und dom. Ricciardus de Ayrola.) — Beschlossen. — Ebend. 1441

1276.

Jan. 2. (S. Gim.) Podestà dom. Fantone (de Rossi aus Florenz) verlangt vom Rath Beschluss darüber, dass König Karl befiehlt, zwei Syndici vor seine Gesandten zu entsenden. Diese verlangen, dass dieselben am 3. Januar mit den Gesandten der anderen Kommunen Tusciens in S. Miniato seien. — Beschlossen. — KAG. N. N. 6 f. 28. 1442

Jan. 9. (S. Gim.) Auf Verlangen des königlichen Vikars in Tuscien, dom. Raynaldus de Poncellis, beschlossen, einen Syndikus nach Empoli zu entsenden. — Ebend. f. 30. — Nach f. 30[2] nahmen die Gesandten König Karls an dem dortigen parlamentum Theil. 1443

Jan. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Arezzo ging, ad sciendum nova de dom. papa. — Carte 121; unpaginirt. 1444

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandten für sechs Tage, die er nach Arezzo ging, pro confirmanda nova tallia, cum in parlamento facto aput Empoli ob mortem pape firmari non potuerit. — Ebend. 1445

Febr. 1. (S. Gim.) Berathung über Brief des Podestà, capit., der XII des consilium und com. von Florenz de mictendo ambasciatores Florentiam habituros colloquium et tractatum cum eis et cum ceteris aliis ambasciatoribus comunium sotietatis Tuscie, cum ipsi intendunt mictere ambasciatores ad summum pontificem ad visitandum eum et inpetrandum absolutionem excumunicationis et interdicti, quibus dicuntur esse legati (!) pro Pisanis et ad procurandum quidquid pro confusione ipsorum Pisanorum et pro salute dictarum comunitatum poterit procurari. — Beschlossen, einen Gesandten zu schicken. — KAG. N. N. 6 f. 37[2]. 1446

Febr. 9. (S. Gim.) Beschluss auf Grund Briefes des (in Florenz) abwesenden Podestà de mictendo unum subficientem (!) ambasciatorem ad curiam summi pontificis ad impetrandum absolutionem einen Syndikus zu ernennen, der vor Papst und König Karl gemeinsam mit den Gesandten der anderen Städte der sotiet. Tuscie erscheine. — Ebend. f. 39[2]. 1447

Febr. 10. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, dass nach Brief des Podestà die oratores Florentini an die päpstliche Kurie am Montag abreisen würden und dass König Karl in Viterbo sei. — Beschlossen, dass auch der Gesandte von S. Gimignano seine Abreise beschleunige. — Ebend. f. 41[2]. 1448

Febr. (S. Gim.) Zahlung von 181 librae 15 sol. für $5^1/_4$ milites für Februar-März an den Notar und familiaris dom. Ranaldi vicarii generalis. — Carte 121; unpaginirt. 1449

März 6. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, verkündigen zu lassen, niemand gehe bei Strafe ins Gebiet von Pisa; wer es thue, handele überdies auf eigenes Risiko. — KAG. N. N. 6 f. 44[2]. 1450

März 10. (S. Gim.) Beschlossen, auf Brief des königlichen Vikars Rainaldus de Poncellis zum 15. März einen Gesandten zum colloquium generale nach Fucecchio zu schicken. — Ebend. f. 45. 1451

1276.

März 16. (S. Gim.) Im Rath Brief von Florenz verlesen, wonach die Repressalien gegen S. Gimignano bis 1. Juni suspendirt werden und Schiedsrichter betreffs der Streitigkeiten ernannt werden sollen. — Beschlossen, Gesandten nach Florenz zu schicken, um darzulegen, dass die Repressalien wider Recht gewährt seien. — Ebend. f. 46. 1452

März 18. Raynaldus de Poncellis, königlicher Generalvikar, schreibt an S. Gimignano: im ganzen Gebiete seines Vikariates seien alle Rebellen seu exbanniti regie majestatis auszutreiben. Die Stadt, in der ein solcher sich aufhalte, verfalle ohne weitere Verurtheilung in 1000 Mark Silber Strafe, andere Ortschaften (die nicht Städte) in 200 Mark. Jeder könne Ghibellini rebelles et forbanniti straflos angreifen. — Ebend. f. 47[2]. 1453

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Rom für zehn Tage pro novis sciendis. — Carte 123; unpaginirt. 1454

März 30. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dem Podestà, den capitanei und dem consilium partis Guelfe sowie den acht expensarum die Entscheidung über das auf Grund des unter dem 18. März erwähnten Schreibens Nothwendige zu überlassen. — Noch am selben Tage im Rath genehmigt, dass ausgerufen werde: alle Ghibellini rebelles regie majestatis vel alicujus civitatis vel loci dom. regis fidelis hätten S. Gimignano und dessen Gebiet sofort zu verlassen. Et licet quod talis preconizazio fiat ad excusationem dicti mandati vicarii, non tamen intelligatur, quod aliquis Ghibellinus qui nunc moratur in S° Gem. vel curte ob hoc recedat, vel quod ipse stare et morari non possit in S° Gem. et curte. — KAG. N. N. 6 f. 49. 1455

März. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten zum Parlament, das der Generalvikar in Fucecchio hielt. — Carte 121; unpaginirt. 1456

April 18. (S. Gim.) Im Rath theilt der Podestà Brief des Königlichen Vikars mit, dass dieser morgen mit seiner Mannschaft nach S. Gimignano kommen werde tam pro paga militum tallie . . pro duobus mensibus, quam etiam pro aliis negotiis regis exequendis. — Beschlossen, der Podestà solle antworten, die Zahlung werde in Kurzem geleistet werden; es sei bereits ein datium auferlegt. — KAG. N. N. 6 f. 52[2]. 1457

April 19. (S. Gim.) Existente dom. Raynaldo de Poncellis regio in Tuscia vicario in S° Gem. in claustro Plebis S[i] Gem. dom. Corradus de Montemagno ex parte ipsius vicarii presentis precepit dom. Fantoni potestati com. S[i] Gem., sowie dem consil. generale auctoritate regis et ipsius vicarii ad penam M. marcarum argenti, dass S. Gimignano 100 equos armorum pro regiis servitiis et guerra facienda inimicis auferlege und halte und dass dieses bis 8. Mai ausgeführt sei bei 20 sol. pro Tag der Unterlassung und pro Pferd Strafe. — Ebend. f. 52[2]. 1458

April 23. (S. Gim.) Die Acht beschliessen, dem Königlichen Vikar für Aufhebung des vorstehenden Befehles 108 librae 4 sol. zu zahlen. — Am 30. April beschlossen, 200 librae dafür auszugeben, da um diesen Preis die Annullirung des Befehles zu erlangen sei. — Carte 123. unpaginirt. 1459

April 24. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was geschehen solle, da Gesandte von Florenz, Lucca und der pars Guelforum von Pisa S. Gimignano auffordere, quod per com S[i] Gem. fiat exercitus contra Pisanos. — Beschlossen, zu antworten, dass man dazu bereit sei. — KAG. N. N. 6 f. 54. 1460

1276.

Mai 21. (S. Gim.) Gesandte der Guelfi exititii de Pisis bitten im Rath um die versprochene Zahlung für die milites tallie. — Beschlossen, die Entscheidung darüber zu treffen, sobald der Heereszug gegen die Pisaner ausgeführt werde. — Ebend. f. 57². 1461

Mai 22. (S. Gim.) Der Podestà ersucht den Rath um Beschluss wegen des exercitus contra Pisanos cum in parte Florentini jam exiverint ad exercitum et exire debeant totaliter die crastina. — Beschlossen, 50 mit Ballisten und 50 mit Lanzen bewaffnete pedites ins Heer zu schicken. — Ebend. f. 58. 1462

Mai 25. (S. Gim.) Berathung über Brief des Königlichen Vikars, der verlangt, dass ein Syndikus an ihn gesandt werde, um S. Gimignano wegen Nichtausführung seines Befehles betreffs Auflage der 100 Pferde zu rechtfertigen. — Beschlossen, an dom. Corradus de Montemagno zu schreiben und ihn zu ersuchen, zu bewirken, dass kein Prozess eingeleitet werde. — Ebend. f. 58². 1463

Mai 27. (S. Gim.) Die Acht beschliessen, dass 10 milites in esercitu contra Pisanos gehen sollen und setzen deren Löhnung fest. — Beschlossen, gemäss Ersuchen der pars Guelfa von Pisa die versprochene Beisteuer zur Zahlung der milites dieser exititii zu gewähren. Ausserdem beschlossen, 40 pedites zu entsenden. Am 31. Mai Zahlung für diese und für 10 milites angewiesen. — Carte 123, unpaginirt. — Genehmigung des Generalrathes, ausser Entsendung der 100 pedites (s. Mai 22.) diese 10 milites und weiteren 40 pedites zu entsenden am 29. Mai. — KAG. N. N. 6 f. 59. 1464

Mai. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief an den Generalvikar nach S. Miniato brachte. — Carte 121, unpaginirt. 1465

Juni 6. (S. Gim.) Der Podestà theilt dem Rath Brief der capitanei equitum et peditum von S. Gimignano im Heere mit quod quesitum fuit ab eis in parlamento facto in exercitu per comunia sotietatis et exititios de Pisis in tractatu concordie cum Pisanis intrinsecis, si volebant aliquid petere pro comuni. — Beschlossen, den capitan. equitum zum Syndikus für die Verhandlung zu ernennen. — KAG. N. N. 6 f. 61. 1466

Juni 30. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, Syndikus zu ernennen ad comparendum coram dom. fratre Valascho episcopo (d. i. Vasco, Bischof von Idaña [Guarda] in Portugal) legato dom. pape ad petendum . . absolutionem et jurandum . . quod stabimus mandatis dom. pape futuri et ecclesie Romane. — Ebend. f. 66². 1467

Juni. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der nach Rom geschickt war ad sciendum nova de dom. papa, qui dicebatur esse infirmus. — Carte 121, unpaginirt. 1468

Juni. (S. Gim.) Zahlung an Einen für 21 Tage ex eo quod pro com. ivit (et) stetit adpud civitatem Melane (!) pro sciendo nova de dom. . . imperatore. — Ebend. 1469

Juni. (S. Gim.) Beschlossen, 53 sol. auszugeben für eine einem Boten von Florenz zu schenkende Tunica, weil er adportavit nova de pace facta inter Pisanos et alias comunitates Tuscie. — Carte 123, unpaginirt. 1470

1276.

Juli 20. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, banriren zu lassen, dass Keiner von S. Gimignano Land bearbeiten darf, das im Besitz der exititii von Poggibonsi ist. — KAG. N. N. 6 f. 75². 1471

Juli. (S. Gim.) Zahlung der Taglia für Juni—Juli an Lapo Spediti de Florentia als Prokurator des mag. Bertaldus de Corteloco regii in Tuscia tesaurarii. — Carte 121, unpaginirt. 1472

Juli. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten für zwei Tage, der nach Siena ging ad dom. Valaschum legatum dom. pape, um ihm Geld zu überbringen et pro impetrando licteras absolutionis exschumunicationis et interdicti positi propter exercitum factum contra Pisanos. — Ebend. 1473

Juli. (S. Gim.) Zahlung an denselben für 4 Goldfloren, die er dem päpstlichen Legaten gab pro expensis unius diei, ut eidem dederunt alie comunitates Tuscie pro comuni [utilitate] sotietatis. — Ebend. 1474

Juli. (S. Gim.) Zahlung an denselben für 2 Goldfloren, die er dem Notar des Legaten gab pro salario licterarum absolutionis et reschripti dom. pape facte (!) de comuni et singularibus personis. — Ebend. 1475

Juli. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten, zum Parlament des Generalvikars und der Gesandten der Kommunen des Bundes. — Ebend. (Die Wahl des Gesandten war am 12. Juli erfolgt; Carte 123, unpaginirt.) 1476

Aug. 21. (S. Gim.) Der Rath beschliesst, dem Podestà dom. Fantone Erlaubniss zu geben, nach Florenz zu gehen causa reddendi honorem dom. Lotteringo de Rossis, qui debet nuper reverti Florentiam miles novus. — KAG. N. N. 6 f. 75². 1477

Aug. 24. (S. Gim.) Im Rath Brief des königlichen Vikars verlesen, der Entsendung eines Syndikus verlangt zur Rechtfertigung, weil S. Gimignano den Befehl wegen Auflage von Pferden nicht ausgeführt habe. — Beschlossen, einen Gesandten nach Florenz zu schicken, der diesen Brief dem Podestà zeige und einen Brief der Kommune an domin. Curradus de Montemagnolo (!) consiliar. et familiaris dom. vicarii mitnehme, in dem dieser gebeten wird zu bewirken, dass der Vikar nicht gegen S. Gimignano prozedire. — Ebend. f. 76. 1478

Aug. 27. (S. Gim.) Im Rath unter Vorsitz des Podestà beschlossen, dass dieser nebst zwei horatores von S. Gimignano nach Siena gehe occasione discordie que est inter potestatem civitatis Senarum et filios Salimbeni cives Senenses et tractentur (tractantur) que viderint ... ad honorem nostri comunis et bonum et pacificum statum comunis Senensis. — Ebend. f. 77. 1479

Aug. 30. (S. Gim.) Der Rath beschliesst auf Grund des Bescheides, den der Gesandte von dom. Curadus consiliar. regii vicarii Tuscie erhielt, einen Syndikus an den Vikar zu senden. — Ebend. f. 78. 1480

Sept. 8. (S. Gim.) Der königliche Vikar verlangt Entsendung von Syndikus und Gesandten nach Empoli zum colloquium generale zum 15. September. — KAG. N. N. 6 f. 81². 1481

Sept. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten, der nach Florenz an den Generalvikar ging. — Carte 121, unpaginirt. 1482

Sept. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten nach Pistoia und Fucecchio an den Generalvikar ad exchusandum (!) com. S[i] Gem. a precepto sibi facto a dicto vicari de equis imponendis. — Ebend. 1483

1276.

Okt. 28. (S. Gim.) Podestà ersucht den Rath, zu beschliessen, quod eligatur ambasciatores pro com., qui vadant ... ad curiam summi pontificis et dom. regis Karoli pro explorandis, tractandis et complendis quibusdam negotiis arduis ei secretis com. S[i] Gem. pro utilitate et bono statu dicti com. et partis Guelfe et pro novis habendis de aventu dom. imperatoris et ad recommendandum comune ... summo pontifici nuper electo. Cum stantiatum sit per octo expensarum, quod potestas teneat consilium de predictis. — So beschlossen. — KAG. N. N. 6 f. 87. 1484

Nov. 10. (S. Gim.) Im Rath beschlossen gemäss Befehles des königlichen Vikars Syndikus zum 15. November nach Empoli zu entsenden zur Verhandlung super reformanda tallia militum regia. — Ebend. f. 89. 1485

Nov. 13. (S. Gim.) Beschluss betreffs Vereinbarung mit Florenz wegen Suspendirung der Repressalien bis 1. Januar. — Ebend. f. 90. — Schreiben in dieser Sache des Conradus de Palatio reg. vic., des Joh. de Piscarolo capit. masse partis Guelforum, der Zwölf, des consilium und der Kommune von Florenz, Flor. 1276, Nov. 12, ebend. f. 90². — Gedr. Pecori p 604. 1486

Nov. (S. Gim.) Zahlung an den Podestà, der nach Florenz zum Generalvikar gegangen war. — Carte 121, unpaginirt. 1487

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief nach Florenz an den Generalvikar brachte. — Ebend. 1488

1277.

Jan. 12. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, gemäss Verlangens des königlichen Vikars Gesandte zum colloquium sotietatis Tuscie nach Colle zu senden. — KAG. N. N. 9 f. 31. 1489

Jan. 13. (S. Gim.) Beschlossen, eine libra aufzuerlegen, die Hälfte den Guelfen, die Hälfte den Ghibellinen und zwar soll die Vertheilung der Auflage unter den Guelfen durch Guelfen, unter den Ghibellinen, gemäss ihrer eigenen Entscheidung erfolgen. — Ebend. f. 31². 1490

Febr. 23. (S. Gim.) Im Rath Beschluss betreffs Briefes des königlichen Vikars Rainaldus de Poncellis, auffordernd zum 1. März Gesandte und Syndikus nach Fucecchio zum colloquium der sotietas Tuscie zu entsenden, in dem über Vermehrung der milites tallie durch Insoldnahme von milites ultramontani und dadurch, dass certis terris Gestellung von Pferden auferlegt werden solle, zu berathen. — Beschlossen, Syndikus zu ernennen. — Ebend. f. 41². 1491

Febr. 26. (S. Gim.) Wahl von zwei Gesandten zum Bischof von Volterra, der gegen Podestà und Judex Excommunication, gegen die Kommune das Interdikt verhängt hatte. — Carte 124, unpaginirt. 1492

März 1. (S. Gim.) Im Rath Brief des königlichen Vikars verlesen: S. Gimignano habe bei Strafe von 500 librae den judex appellationum zu entlassen. — Beschlossen, dem Gesandten zum Parlament aufzutragen mit dem Vikar und dom. Curadus de Montemagno dahin zu verhandeln, dass dies zurückgenommen werde. — KAG. N. N. 9 f. 44. 1493

März 5. (S. Gim.) Im Rath Brief des königlichen Vikars verlesen, S. Gimignano solle Syndikus zum generale colloquium nach Empoli zum 15. März senden. — Beschlossen. — Das Parlament erfolgte ad petitionem

1277.

Florentinorum; soeben war ein Parlament in Fucecchio gehalten worden. — Ebend. f. 45. 1494

März 16. (S. Gim.) Wahl des Podestà dom. Ranerius Morla zum Gesandten nach Fucecchio ad parlamentum quod fieri debet per vicarium et ambasciatores dom. regis Caroli; ihn begleitete ein anderer Gesandter. Die Wahl erfolgte durch die Acht. — Carte 125; unpaginirt. 1495

März 21. (S. Gim.) Der Rath beschliesst: der Podestà gehe mit zwei Gesandten ex majoribus comunis ... Florentiam ad parlamentum nuper ibi fiendum ad petitionem regii vicarii et ambasciatorum dom. regis. — KAG. N. N. 9 f. 47 [2]. 1496

März 30. (S. Gim.) Beschlossen, Gesandte zum Parlament nach Prato zu schicken gemäss Verlangens des königlichen Vikars und der Gesandten des Königs; dort sollte, was in Florenz vereinbart war, zum definitiven Abschluss gelangen. — Ebend. f. 50 [2]. 1497

April 9. (S. Gim.) Die Acht beschliessen dem königlichen Vikar Ranaldus (!) de Poncellis 45 librae 15 sol. zu zahlen für Zurücknahme von Befehlen wegen deren Nichtausführung er mit Strafe droht. — Carte 125; unpaginirt. 1498

April 22. (S. Gim.) Im Rath precepta des königlichen Vikars mitgetheilt: S. Gimignano solle sich vorbereiten, ihm zu dienen in exercitu contra comitem de Ilci, de imponendis equis und de non tenendis rebellibus. — Beschlossen, der Podestà solle darüber mit ihm verhandeln. (Nach f. 52 [2] war der Generalvikar in Poggibonsi.) — Ebend. f. 58. 1499

April 23. (S. Gim.) Der Podestà berichtet, aus Poggibonsi zurückgekehrt, dass seine Verhandlung ergebnisslos war. — Beschlossen, gegen den Vikar an König Karl zu appelliren. — Ebend. f. 59. 1500

April 26. (S. Gim.) Zahlung von 100 Goldfloren an den Podestà, weil dieser Zurücknahme obiger Befehle durch den Generalvikar bewirkte und sonst viel der Kommune Nützliches that. — Carte 125, unpaginirt. 1501

April. (S. Gim.) Zahlung von 45 librae an den Generalvikar dom. Ranaldus de Poncellis für Zurücknahme des Befehls, den Appellationsrichter zu entlassen. — Carte 127, unpaginirt. (Vielleicht identisch mit der am 9. April beschlossenen Zahlung.) 1502

Mai 9. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, Gesandten nach Siena zum colloquium der sotietas Tuscie zu schicken. — KAG. N. N. 8 f. 62. 1503

Mai 25. (S. Gim.) Der Rath ernennt auf Verlangen des königlichen Vikars Syndici, die vor ihm (in Siena) erscheinen sollen ad audiendum sententiam super preceptis factis ... dicto comuni de rebellibus non tenendis et de equis imponendis. — Ebend. f. 66. 1504

Mai 27. (S. Gim.) Im Rath Brief des königlichen Vikars verlesen, S. Gimignano solle am 1. Juni 10 milites, 500 pedites et 200 vastatores bene munitos armis et aliis necessariis ferramentis ad exsercitum et vastum faciendum apud Vulterras schicken; 15 Tage hindurch sollen sie denselben täglich die erforderlichen Lebensmittel senden. — Beschlossen, der Podestà begebe sich zur Verhandlung hierüber zum Generalvikar. — Ebend. f. 66 [2]. 1505

Mai 31. (S. Gim.) Der Podestà und Gesandte, zurückkehrend, berichten, dass der Vikar unbedingt auf den Heereszug contra comitem de Ilci be-

1277.

stände; auch verlange er Befolgung der Vorschrift de rebellibus et de equis imponendi — Beschlossen, neuerdings Gesandte an ihn zu schicken. — Ebend. f. 67. 1506

Mai. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten, der nach Florenz und Montecorboli ging ad illos de domo filiorum Gherardini, um diese zu bitten, ut non molestent nobiles de Ulignano. — Carte 127, unpaginirt. 1507

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der die Liste der Guelfen, an einen Anderen, der die Liste der Ghibellinen für die aufzuerlegende libra schrieb. — Ebend. 1508

Juni 8. (S. Gim.) Der Podestà theilt im Rath mit, dass die Gesandten berichten, der königliche Vikar verlange für Zurücknahme seiner Befehle 200 librae, aber sie könne wohl für 150 librae bewirkt werden, sub intentione, quod provideatur dom. Corrado de Montemagno et dom. Guilielmo judici, vicario et notario vicarii a comuni in ea quantitate, que conveniens fuerit. Der exercitus müsse gemacht (d. h. der Zuzug müsse gestellt) werden. — Beschlossen, die Entscheidung zu verlangen, bis man wisse, was es sei de novis, que dicuntur de Bononia und bis man nähere Nachrichten aus Siena eingezogen habe. — KAG. N. N. 8 f. 68². 1509

Vor Juni 16. (S. Gim.) Podestà fragt Rath, was betreffs obiger Vereinbarung geschehen solle, da der königliche Vikar am vergangenen Montag zum Heereszuge aufgebrochen sei. — Beschlossen, dem Vikar für Aufhebung seiner Befehle tam de exercitu, quam de equis imponendis et de rebellibus non tenendis 150 librae zu zahlen, sowie dass dom. Corradus, dom. Guillelmus judex, vicarius et notarius vicarii bis 25 librae erhalten sollen. — Ebend. f. 69. — Ebend. f. 70 ergiebt, dass der exercitus des königlichen Generalvikars gegen Nerius de Sticciano gerichtet war, dessen Identität mit dem comes de Ilice oder de Ilcis (Elci) wahrscheinlich, doch nicht völlig sicher ist. — Vgl. Aug. 6. 1510

Juni 26. (S. Gim.) Im Rath Brief des königlichen Vikars verlesen: S. Gimignano solle in exercitum fiendum per eum contra comitem de Ilcio 300 pedites und ebensoviel vastatores schicken, qui se representent coram eo apud Casolas die Martis 29. Junii. Beschluss auf morgen vertagt; es wurde dann entschieden, vorerst Erkundigung einzuziehen, was Siena thue, und wenn nöthig, 50 pedites zu entsenden. — Am 29. Juni dann beschlossen, 80 pedites zu entsenden. — Ebend. f. 72², 73² und 74. 1511

Juli 2. (S. Gim.) Im Rath auf bezügliches Verlangen des königlichen Vikars beschlossen, Syndikus zum colloquium gener. zum 15. Juli nach Pistoia zu schicken, wo die Taglia für vier Monate stipulirt und ardua et expensa negotia ad exaltationem dom. regis et ad statum pacificum omnium fidelium Tuscie verhandelt werden sollen. — Ebend. f. 75. 1512

Juli 11. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, die von Gambassi aufzufordern, gute Wacht zu halten, da der Bischof von Volterra gegen sie reiten wolle. — Ebend. f. 77². 1513

Juli 24. (S. Gim.) Beschlossen, dass die Gesandten zum colloquium in Pistoia dem zustimmen sollen, was die Gesandten der anderen Kommunen genehmigen. — Ebend. f. 79². 1514

1277.

Juli 31. (S. Gim.) Im Rath werden constitutiones des königlichen Vikars Rainaldus de Poncellis verlesen gegen die iniqua Ghebelinorum proposita. Er verbietet Ghibellinos rebelles aufzunehmen bei 1000 Mark Strafe für eine Kommune, 500 für einen grösseren, 300 für einen kleineren Ort. — Beschlossen, dass Podestà, capitanei und consilium partis Guelfe das Nähere veranlassen sollen. — Ebend. f. 80. 1515

Juli. (S. Gim.) Zahlung an Boten der Kommune, der nachts nach Casolae ging ad sciendum, quid dom. vicar. gener. facere intendebat de exercitu fiendo ab eo contra comitem de Ilcio. — Carte 127, unpaginirt. 1516

„ (S. Gim.) Desgleichen an Boten nach Siena ad sciendum, quando dom. vicar. gener. equitabat super comitem de Ilcio. — Ebend. 1517

Aug. 6. (S. Gim.) Im Rath Brief des domin. Rainerius com. de Ilci verlesen, der um Mittheilung ersucht: si fecimus, vel facere intendimus aliquam legam vel conjuram cum Casulensibus ad ejus detrimentum. — Beschlossen, Podestà und capitanei partis sollen antworten. — Ebend. f. 81. 1518

Aug. 21. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dass der Podestà mit den capitanei und dem consilium partis Guelfe nach seinem Belieben Leute ad confines schicken könne, anlässlich des Tumultes (rumor), der Donnerstag gegen den Podestà und dessen familia stattfand — Ebend. f. 58. 1519

Aug. (S. Gim.) Zahlung von 100 Goldfloren = 168 libr. 6 sol. 8 den. an den Podestà dafür, dass er für eine kleine Summe Annullirung des Befehles des Generalvikars bewirkte, der dahin ging, es dürfe kein Appellationsrichter in S. Gimignano sein. — Carte 127, unpaginirt. 1520

Sept. 6. (Volterra.) Bischof Rainer von Volterra an S. Gimignano: Er müsse die Kirche von Volterra gegen Bedrückung vertheidigen, und Alle wissen: quod vos ecclesiam ipsam gravi et enormi jactura lesistis et cotidie leditis cassarum Gambassini, quod erat pred. ecclesie demanium speciale et castrum Ulignani . . . et ecclesias, que in ipsis cassaro et castro erant destruendo et diruendo . . . ac castrum Gambassi et dictum castrum Ulignani . . . occupando et usurpando . . . und indem sie nicht zulassen, dass die homines de Castro vetere der Kirche Volterra das Foderum zahlen. Er habe sie wiederholt ermahnt und thue dies von Neuem. Wenn sie in fünf Tagen nicht Genugthuung leisten, so seien sie exkommunizirt. — KAG. — LB. f. 74. 1521

Sept. 8. (S. Gim.) Beschlossen gemäss Verlangens des Generalvikars, zum 15. September Syndikus nach Fucecchio zum colloquium zu schicken. — KAG. N. N. 7 f. 91. 1522

Sept. 9. (S. Gim.) Behörden S. Gimignanos ernennen Syndikus, um gegen Obiges vor dem Bischof an den apostolischen Stuhl zu appelliren. — LB. f. 74[2] und bezüglich Beschluss KAG. N. N. 7 f. 91[2]. 1523

Sept. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten nach Volterra zum Parlament, das der königliche Vikar mit den Gesandten der sotietas Tuscie hielt. — Carte 127, unpaginirt. 1524

Sept. (S. Gim.) Zahlung an drei Gesandte zum Generalvikar nach Castelfiorentino. — Ebend. 1525

Okt. 26. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, auf das Verlangen des königlichen Vikars Syndikus zur Verantwortung wegen nicht erfolgter Auflage der Pferde zu entsenden, die Antwort zu ertheilen: man wundere sich über seinen

1277.

Brief, da man ihm in S. Gimignano Geld gezahlt habe pro non imponendis equis. — KAG. N. N. 7 f. 97[a] 1526

Nov. 8. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, gemäss Verlangens des königlichen Vikars Raynaldus de Poncellis, einen Gesandten nach Empoli zum colloquium sotietatis Tuscie zu entsenden. — Ebend. f. 99. 1527

" " (S. Gim.) Beschlossen, im Statut fürs nächste Jahr zu bestimmen, dass die Kommune Dreien, die in S. Gimignano Ritter werden wollen, je 100 librae hierzu zahle. — Ebend. 1528

Nov. 28. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, da der Bischof von Volterra Gambassi und S. Gimignano angreifen wolle, dass morgen alle hapotece (!) geschlossen bleiben und alle Vorbereitungen getroffen werden sollen, um sich zu rüsten. — Ebend. f. 103. 1529

Nov. (S. Gim.) Carte 133: Hoc est primum datium impositum in castro S[i] Gem. de 165 libr. intus castrum impositis. — Libra Guelforum in chontrata Platee (es folgen dann die anderen contrade). Neben der Rubrik der Vermögenseinschätzung liegt die der Steuerveranlagung vor; diese erfolgt aber nicht nach einem festen Prozentsatz des Vermögens; der durchschnittliche Satz (da es sich nur um das geringe Datium von 165 librae handelte) ist 3 bis 4 sol. für 100 librae, oder $^3/_{20}$ bis $^1/_5$ Prozent. — Es liegen in dem Heft nur Einschätzungen von Guelfen vor. 1530

" (S. Gim.) Zahlung an Nuntius, der mit Gesandten und Syndikus nach Empoli und Florenz zum Parlament des Generalvikars ging. — Carte 127, unpaginirt. 1531

" (S. Gim.) Zahlung von 50 solidi floren. qui vocantur Guelfi, qui valent 5 libr. et 30 den. Pisan. minutor. an den Notar des Generalvikars dafür, dass er nach Florenz ging, um mit gewissen milites zu verhandeln, ut venirent ad S[am] Gem. ad soldos dicti comunis und für Dienste, die er in curia dom. vicarii geleistet. — Ebend. 1532

" (S. Gim.) Ausgaben für Ausrüstung von Gambassi mit Vertheidigungsmaterial. — Ebend. 1533

" (S. Gim.) Zahlung an Einen, der nach Camporbianum ging ad sciendum si gens dom. episcopi Vulterrani transitat per illas partes. — Ebend. 1534

" (S. Gim.) Zahlung an Gesandte, die nach Colle, Poggibonsi und Florenz gingen, um Hülfe für S. Gimignano zu erbitten. — Ebend. 1535

" (S. Gim.) Desgleichen an Solche nach Siena, um die Kommune um Hülfe gegen den Bischof von Volterra zu ersuchen und Söldner (soldanerii) zu werben. — Ebend. 1536

Dez. 1. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, einen castellanus Ghibellinus zur Bewachung von Gambassi zu entsenden. — KAG. N. N. 7 f. 103[a]. 1537

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der nach Castelfiorentino, S. Miniato und Empoli ging ad sciendum si in partibus illis fiebat per aliquos aliqua coadunatio gentium, que veniret contra com. Gambassi et S[i] Gem. — Carte 127, unpaginirt. 1538

" (S. Gim.) Zahlung an den Presbyter von Ulignano, der nach S. Gimignano zur Todtenbestattung kam, da die Presbyter der plebs (Pfarrkirche) sich

1277.

zu funktioniren weigerten, weil der Bischof von Volterra Exkommunikation verhängt hatte. — Ebend. 1539

Dez. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten nach Lucca zum königlichen Vikar. — Ebend. 1540

„ (S. Gim.) Zahlung an Nuntius der Kommune Florenz, der in den S. Gimignano benachbarten Orten den Befehl verkündete, dass Keiner sich in Dienst derer stellen dürfe, die gegen Gambassi und S. Gimignano Feindliches unternähmen. — Ebend. 1541

„ (S. Gim.) Zahlung an den Podestà für fünf Tage, die er in Gambassi war, quando dom. episcopus venit ad ipsum locum, pro custodia dicti castri. — Ebend. 1542

„ (S. Gim.) Zahlung an denselben für Ausgaben, die er machte für die amici com. S[i] Gem., die venerunt in servitium dicti comunis, quando dom. episcopus venit apud Gambassum et precipue familiaribus dom. vicarii generalis. — Ebend. 1543

1278.

Jan. (S. Gim.) Podestà dom. Jacopus de Mangiatoribus de S[o] Miniate. — Carte 128 f. 1. 1544

„ (S. Gim.) Zahlung an Zwei, die als Gesandte in Florenz 2 sol. dem preco gaben, der auf Befehl des Podestà von Florenz bannirte, Niemand dürfe gegen das Gebiet von S. Gimignano ziehen, sowie dem Notar, der den Bann schrieb. — Carte 128, unpaginirt. 1545

„ (S. Gim.) Zahlung an Syndikus, der nach Prato zum colloquium des Generalvikars und der Gesandten der Bundesstädte ging. — Ebend. 1546

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der den miles des Podestà nach Gambassi begleitete, ad faciendum fieri vastum proditorum de Gambasso. — Ebend. 1547

„ (S. Gim.) Zahlung an dom. Mazzeus sotius potestatis für Ausgaben in 14 Tagen, quibus stetit Gambassi ad faciendum fieri guastum proditorum de Gambasso et ad faciendum demoliri et diripari podium Gambassini. — Ebend. 1548

„ (S. Gim.) Zahlung an sechs magistri für Zerstörung der turris de Gambassino und dafür, dass der Thurm in den Graben niedergestürzt wurde. — Ebend. 1549

„ (S. Gim.) Bei Genehmigung der Ausgaben pro Januar 1278 tritt zuerst der Modus der Abstimmung mittelst schwarzer und weisser Bohnen secundum formam constituti hervor. Der Herold und der Notar der Kommune geben jedem Rathsmitglied weisse und schwarze Bohnen. Ein clericus sammelt die Bohnen ein und legt sie insgeheim in eine Büchse, die er in der Hand hält; nach beendeter Einsammlung zählt er die Bohnen aus. 1550

Febr. (S. Gim.) Zahlung an zwei Syndici S. Gimignanos an der Röm. Kurie. — Carte 128, unpaginirt. 1551

„ (S. Gim.) Zahlung an Syndikus, der an die Röm. Kurie ging, für 16 Tage. — Ebend. 1552

„ (S. Gim.) Zahlung von 50 librae an dom. Ranaldus de Poncellis, königlichen Vikar in Tuscien eo quod ipse personaliter cum gente et militibus

1278.

suis venit ad S[um] Gem. et stetit in servitium (!) dicti com. occasione litis et discordie, quam habet comune cum episcopo Vulterrano, 3 diebus. — Ebend. 1553

Febr. (S. Gim.) Zahlung an Nuntius, der einen Gesandten begleitete, als dieser auf Befehl des Podestà nach Siena, Arezzo, Cortona und anderen Orten Tusciens pro factis comunis ging. — Ebend. 1554

März. (S. Gim.) Zahlung an Nuntius, der Gesandten nach Pistoja zum Parlament des Generalvikars begleitete. — Ebend. 1555

März. (S. Gim.) Zahlung für Abschrift eines Instrumentes, das Gesandte von S. Gimignano an die päpstliche Kurie brachten occas. litis . . . inter com. S[i] Gem. et dom. episcopum Volterranum pro facto Gambassi. — Ebend. 1556

April 28. (Florentie apud eccles. S[i] Remigii.) — Ein Syndikus von S. Gimignano überreicht dom. Alcampo preposito eccl. Pratensis einen Brief des Papstes, sowie des vom Papst ernannten Auditors (in der Streitsache mit dem Bischof von Volterra). — KAG. — LB. f. 75[2]. 1557

April. (S. Gim.) Zahlung an dom. Mazzeus, Socius des Podestà, von 250 librae, die es an der Römischen Kurie gelegentlich des Streites mit dem Bischof von Volterra ausgeben soll, um vom Papst Briefe zu erlangen, ne pred. episcopus pred. comuni guerram faciat in suo districtu et pro amicis acquirendis in Romana curia . . . cum comune secundum formam statuti debeat dictam potestatem suis expensis de excomunicatione extraere. — Carte 128, unpaginirt. 1558

Juni 3. (S. Gim.) Die 16 capitanei guerre beschliessen: es gehe ein Gesandter nach Arezzo, um die Kommune zu bitten quod suos cives non permittat nobis guerram facere pro episcopo Vulterrano. — Carte 129, unpaginirt. 1559

Juni 11. (Vulterre in castello, in palatio curie episcopatus in camera . . . dom. episcopi) Dinus ol. Rimbaldi überreicht dem Bischof Briefe des Alcampus, prepositus Pratensis, des Pleban von Castelfiorentino und des Panfollia canonic. plebis de Colle Vallis Else, worin sie in Ausführung des päpstlichen Befehles ihn ersuchen, vom 17. August bis zum folgenden Sonnabend persönlich zum Termin in Prato apud eccl. S[i] Stefani zu erscheinen, oder Vertreter zu demselben zu entsenden. — KAG. LB. f. 65[2]. 1560

Juni. (S. Gim.) Zahlung von zehn librae an den Pleban von Castelfiorentino, cum ibat coram dom. preposito Pratensi pro com. occasione litis . . . inter com. et episcopum Vulterranum. — Carte 128, unpaginirt. 1561

Juli 11. (S. Gim.) Die 16 capitanei guerre beschliessen an den Gesandten der Kommune solle geschrieben werden, er möge vor dem Vikar und den Gesandten Tusciens darlegen, ut ipse domin. vicarius intendat sollicite ad defensionem jurisdictionis com. S[i] Gem. justa tenorem licterarum dom. regis Karoli. — Carte 129, unpaginirt. 1562

Juli 31. (S. Gim.) Dieselben wünschen, dass die Gesandtschaft an den Generalvikar zur Zeit unterbleibe pro facto discordie, quam com. habet cum dom. episcopo. — Ebend. 1563

Aug. 12. (S. Gim.) Die 16 capit. guerre nebst adjuncti beschliessen: es sollen zwei Notare gewählt werden, einer Guelfe, einer Ghibelline, jeder sei einen Monat, vom 1. September bis 1. November, im Amt; welcher zuerst,

1278.

werde durchs Loos entschieden; sie sollen in ihrer Amtszeit Kapitäne für S. Gimignano in Gambassi sein. — Carte 129, unpaginirt. 1564

Aug. (S. Gim.) Paganellus notarius verlangt Rückzahlung seiner Auslage fürs Geleit durch zwei Leute quando ivit pro com. apud Agulam ad dom. vicarium regium in Tuscia generalem ad representandum eidem dom. vicario licteras dom. regis Karoli in favorem et auxilium nostri comunis et etiam ad suplicandum eidem ... ut nobis suum et suorum militum ausilium (!) prestaret et favorem in facto contra dom. episcopum Volterranum. — Zettel einliegend zwischen den auf den August bezüglichen Blättern von Carte 134. 1565

Nov. 1. (S. Gim.) Beschlossen, 57 libr. Pis. an die auf S. Gimignano entfallenden 5 milites talie sotietatis Tuscie, conducti a Giunta Bernardini sindicho comunis, als Löhnung eines Monats nach Empoli zu senden. — Carte 134, unpaginirt. — Aus späterer Zahlung ergiebt sich, dass der Genannte nach der Lombardei gegangen war, um jene milites in Sold zu nehmen. 1566

1279.

Jan. (S. Gim.) Podestà dom. Ugonis de Rossis de Senis. — Carte 135, unpaginirt. 1567

Jan. (S. Gim.) Zahlung fürs Schreiben von Urkunden in dem Prozess mit dem Bischof von Volterra vor domin. Alcampi (!) — Ebend. 1568

Febr. 11. (S. Gim.) Auf Grund von Brief der Kommune Lucca wird beschlossen, zum 14. Februar Gesandte zum Parlament nach Empoli zu schicken, um die tallia militum auf zwei Monate abzuschliessen. — KAG. N. N. 10 f. 12. 1569

Febr. 1. (S. Gim.) Im Rath ein capitaneus tallie Tuscie für März-April gewählt, qui sit cum aliis capitaneis tallie sotietatis Tuscie. — Ebend. f. 14. 1570

März 12. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, da ein Angriff des Bischofs von Volterra droht, den Rath, der aus 52 Mitgliedern besteht, durch 8 Guelfen und 60 Ghibellinen zu verstärken. Der Podestà soll je vier Ghibellinen einer jeden der 4 contrate wählen, die ihrerseits die 60 zu wählen haben. — Ebend. f. 16. 1571

März 13. (S. Gim.) In dem so verstärkten Rathe beschlossen 20 stipendiarii de gente Francigena in Sold zu nehmen und 50 bis 100 von S. Gimignano zu veranlassen, sich Kriegspferde zu verschaffen, ferner Gesandte an den Legaten Tusciens zu schicken, um ihn zu bitten, er möge dem Bischof befehlen, von dem beabsichtigten Kriege abzustehen. — Ebend. f. 16². 1572

März 16. (S. Gim.) Beschlossen, ausser jenen 20 noch weitere 20 stipendiarii in Sold zu nehmen. — Ebend. f. 17. 1573

März 25. (S. Gim.) Beschlossen, dass ein Gesandter nach Empoli gehe und die capitanei tallie militie sotietatis Tuscie, necnon milites stipendiarios, qui cum eis sunt, bitte, occasione guerre cum episcopo Vulterrano nach S. Gimignano zu kommen. Wollen sie dies nicht, so sollen dom. Primeranus (der capit. tallie für S. Gimignano) und die von S. Gimignano besoldeten milites der Taglia nach S. Gimignano kommen. — Ebend. f. 20². 1574

1279.

März 30. (S. Gim.) Beschlossen, Syndikus zur Friedensverhandlung mit dem Bischof zu ernennen. Die Verhandlungen waren durch Gesandte in S. Miniato eingeleitet worden. — Ebend. f. 22. 1575

März. (S. Gim.) Dom. Rainerius Tempesta und dom. Barone olim capitanei tallie militum Tuscie sotietatis ersuchen um Zahlung ihres Salairs für Januar-Februar. — Beschlossen, zu ermitteln, was die anderen Kommunen thun. — Ebend. f. 23. 1576

März. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der als Gesandter in Florenz 33 sol. 8 den. an die bannitores gab, die in Florenz, Castelfiorentino, Montespertoli und an anderen Orten des Florentiner Gebietes bannirten, Niemand dürfe, bei Strafe, gegen S. Gimignano kämpfen. — Carte 135; unpaginirt. 1577

März. (S. Gim.) Zahlung an zwei milites Provinciales, die mit zwei Pferden im Dienst der Kommune stehen. — Ferner Zahlung an andere drei provenzalische und 15 italienische Ritter mit je einem Pferde; unter Letzteren solche von Arezzo, Siena und Florenz. — Ebend. 1578

„ (S. Gim.) Anweisung zur Zahlung von 10 librae für nuntiis et spiis mittendis pro comuni Romam et alias ut visum fuerit potestati et prioribus XXIV^or. — Carte 136; unpaginirt. 1579

April, Anfangs. (S. Gim.) Im Rath erwähnt die Bewachung von S. Gimignano im März quando cavalcata facta fuit pro com. ad Berignonem. — KAG. N. N. 10 f. 24². 1580

April 15. (S. Gim.) Beschlossen, auf zwei Gesandte von S. Miniato als Schiedsrichter des Streites mit dem Bischof von Volterra zu kompromittiren. — Ebend. f. 26. 1581

April 22. (S. Gim.) Ernennung eines Syndikus, um bei Pietrus ol. Scotti und Ranuccius vocatus Balzettus ol. Johannis de Balzis, cives et mercatores Senenses 3000 librae zu deponiren als Sicherung für Beobachtung der schiedsrichterlichen Entscheidung zwischen dem Bischof von Volterra und S. Gimignano. — Ebend. f. 29². 1582

April. (S. Gim.) Zahlung an fünf Gesandte nach Casulae an den Bischof zum Abschluss des erwähnten Kompromisses. — Carte 136; unpaginirt. 1583

Mai 9. (S. Gim.) Im Rath ersuchen Gesandte Luccas, dass S. Gimignano die gewohnte Taglia abschliesse, dass die von S. Gimignano besoldeten Ritter der tallia Tuscie dentur comuni Luce in guerra, quam habet (sc. Luca) cum illis de Valdinievole, und dass S. Gimignano Lucca Hülfe leiste in exercitu fiendo contra dictos de Valdinievole. — Beschlossen, die Taglia abzuschliessen, die Ritter zur Verfügung Luccas zu stellen, wenn die anderen Kommunen Gleiches thun und zu erklären, dass S. Gimignano bereit sei, die erbetene sonstige Hülfe zu leisten. — KAG. N. N. 10 f. 31. 1584

Mai 14. (S. Gim.) Beschlossen, dass der Podestà und sein Judex nach Siena gehen sollen, um zu sagen, qualiter comune nostrum dolet de arsura et incendio nuper in Ovile peracto. — Ebend. f. 32. 1585

Mai 19. (S. Gim.) Im Rath Brief von Lucca verlesen, ersuchend, die Ritter, balistarii und pedites, die S. Gimignano ihnen zur Hülfe zugesagt, Montag abzuschicken, damit sie in terris ... rebellium Vallis Nebulis castra ponant cum com. Lucano. — Beschlossen, die Entscheidung bis Montag zu vertagen. — Ebend. f. 32 . — Am 22. Mai stand derselbe Gegenstand zur

1279.

Berathung, ohne dass Beschluss gefasst wurde; f. 33; weiter war im Rath davon nicht mehr die Rede. 1586

Mai 24. (S. Gim.) Ernennung eines Syndikus, um von den unter dem 22. April genannten Sieneser Kaufleuten die bei diesen zu deponirende Summe zu borgen. — Ebend. f. 34[2]. 1587

Mai 31. (S. Gim.) Beschlossen, dom. Andree Spiliato, subdelegato fratris Latini legati summi pontificis brieflich zu antworten, dass S. Gimignano bereit sei, den Befehlen des Legaten gern und ergeben zu gehorchen. — Ebend. f. 36. 1588

Mai. (S. Gim.) Wahl von 16 officiales inquisitores scil. dom. fratris Jacobbi ordin. fratrum minorum qui juraverunt (!) facere officium inquisitoris contra hereticos credentes, receptatores, fautores et defensores eorum ... sicut in statutis papalibus et legibus imperialibus plenarie continetur ... factis ... per dom. Clementem olim summum pontificem et alios pontifices Rom. ecclesie et per dom. Frederighum olim imperatorem Romanorum tunc in devotione Rom. ecclesie persistentem, Padue promulgatis ... — Ebend. f. 4. 1589

„ (S. Gim.) Zahlung von 20 librae an dom. Carocinus archidiacon. Vulterran. für 20 Tage, quibus ivit et stetit ad Romanam curiam pro com. causa inpetrandi litteras confirmationis concordie ordinate inter com. et Vulterranum episcopum. — Carte 135; unpaginirt. 1590

Juni 1. (S. Gim.) Beschlossen, dom. Primeranus bei Einforderung seines Salärs für die capitaneria militum sotietatis Tuscie für März-April von den Kommunen des Bundes durch Briefe zu unterstützen. — KAG. N. N. 10; f. 36[2]. 1591

Juni 28. (S. Gim.) Durch die Acht (super expensis) werden drei Gesandte gewählt ad eundum Aretium ad capitulum fratrum minorum occasione sententie late per fratrem Jacobum inquisitorem heretice pravitatis de quibusdam domibus positis in S° Gem. ut destruantur. — Carte 140; unpaginirt. 1592

Juli 6. (S. Gim.) Podestà dom. Rossus f. dom. Gerardi de Montaione. — KAG. N. N. 11 f. 7. (Sein Vater, dom. Gherardus dom. Corradi de Montaione war nach N. N. 10 f. 26 einer der Gesandten von S. Miniato gewesen, die als Schiedsrichter des Streites mit dem Bischof von Volterra gewählt wurden. Vergl. April 15.) 1593

Juli 12. (S. Gim.) Die 12 electi ad providendum super facto sententie late contra quosdam de S° Gem. a fractre Jacobo inquisitore hereticorum beschliessen, Gesandten zu dem Inqnisitor nach Siena zu schicken. — Ebend. f. 8. — Am 16. Juli wird im Rath mitgetheilt, sie hätten in Siena nichts ausrichten können, weil frat. Jacobus und der neue Inquisitor in Colle seien. — Beschlossen, sie sollen dorthin gehen. — Ebend. 1594

Aug. 20. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, vier Gesandte sollen nach S. Miniato gehen, um die dort schwebende Zwietracht beizulegen. Unter den Gesandten der Ghibelline dom. Coppus judex. — Ebend. f. 13[2]. 1595

Aug. 21. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was geschehen solle betreffs Briefes des frat. Guicciardinus de ord. minorum inquisit. heretice

1279.

pravitatis, der bittet, dass ein Benannter nicht wegen Diebstahls verurtheilt werde. — Beschlossen, dem zu willfahren. — Ebend. f. 14. 1596

Aug. 27. (S. Gim.) Auf Grund eines Schreibens von Florenz beschlossen, die Repressalien wechselseitig bis 1. November zu suspendiren. — Ebend. 1597

April. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten ad fratrem Ugonem, fratrem dom. episcopi et etiam ad dom. episcopum occasione concordie complende. — Carte 139; unpaginirt. 1598

Sept. 16. (S. Gim.) Im Rath verlangen dom. Stuldus et dom. Benghi, Gesandte von Florenz quod in castro et curte seu districtu S[i] Gem. non possint nec debeant stare dom. Lapus, dom. Capestrus et Binduccius de Aldimaris, nec aliquis alius exbannitus civit. Florentie, set expellantur. — Kein Beschluss verzeichnet. — KAG. N. N. 11 f. 15². 1599

Sept. 23. (S. Gim.) Podestà befragt den Rath, was geschehen solle super eo, quod quidam exbanniti com. S[i] Gem., qui morantur in Pulicciano fecerunt requiri per nuntium com. Florentie Junctum Gatti et filios et Jacobum de la Leccia et quosdam alios homines Ville S[i] Quilici (!), ut irent Florentiam ad defendendum se ab accusa de eis facta a dictis exbannitis. — Beschlossen, deshalb Gesandten nach Florenz zu schicken. — Ebend. f. 16. 1600

Sept. (S. Gim.) Zahlung von 25 librae dom. Albizzo judici, ambasciatori ad eundum cum dom. fratre Ugone de ordine predicatorum fratrem dom. episcopi Vulterrani ad dom. fratrem Latinum cardinalem, apost. sedis legatum occas. concordie fiende inter com. S[i] Gem. et episcopum Vulterr. — Carte 139, unpaginirt. 1601

Okt. 3. (S. Gim.) Der öffentliche Herold erklärt auf Befehl des Podestà, den Raynerius ol. Guidi und den Savorus ol. Pagani bei Strafe von 10 librae auf den 16. Oktober geladen zu haben coram venerabili patre dom. fratre Bonaventura de Flor. de ord. minorum per apost. sedem inquisitore in Tuscia heretice pravitatis secundum mandatum factum eidem dom. potestati per licteras ipsius dom. inquisitoris datas Prati XXVII Sept. et eidem dom. potestati presentatas per Juntam notarium ambasciatorem com. S[i] Gem. ad dictum dom. inquisitorem transmissum. — Desgleichen Zitation vor denselben auf 15. Oktober des dom. Johannes jud. fil. Ranieri Guidi, des Minus dom. Ranuccii, des Bonfiglnolus Bonaventure und des Nellus ol. Pagani. — Desgleichen auf den 16. Oktober der heredes domine Corsette uxoris ol. Ranieri Guidi, der heredes ol. Gualtieri Tedaldi, der heredes Frederigi de Lachianese, der heredes q. Dirindonis, der heredes q. nomine Greche, uxoris ol. Granni, der heredes ipsius Granni, der heredes q. Burlamontis und der heredes q. Airigoli Berinati. — Carte 141, unpaginirt. 1602

Okt. 6. (S. Gim.) Im Rath Brief von Florenz verlesen, besagend quod placeat com. S[i] Gem. suos egregios ambasciatores destinare Florentiam die Veneris vel die sabati proximo ad occurendum dom. fratri Latino cardinali apost. sedis legato, qui venit Florentiam. — Beschlossen, dies zu thun. — KAG. N. N. 11, f. 17. 1603

Okt. 14. (Volterra.) Bischof Rainer an die Prälaten von Stadt und Diözese Volterra, ihnen mittheilend, dass er die über dom. Rossus dom. Gherardi de Montaione, Podestà von S. Gimignano occasione quorundam ex-

1279.

cessuum . . . contra clericos et ecclesiasticam libertatem verhängte Exkommunikation und das über S. Gimignano ausgesprochene Interdict aufhebe, da der Podestà seinen Geboten gehorche und Genugthuung geleistet habe; dagegen bleibe das gegen S. Gimignano früher wegen Gambassi und Ulignano verhängte Interdikt in Kraft. — Carte 141, unpaginirt. 1604

Okt. 24. (S. Gim.) Im Rath ersuchen Gesandte S. Miniatos, S. Gimignano möge für S. Miniato Bürgschaft beim Legaten Kardinal Latinus für gewisse Versprechungen übernehmen, die er von S. Miniato verlangt. — Beschlossen, dies zu thun und Syndikus dafür zu ernennen. — KAG. N. N. 11 f. 20. 1605

Nov. 21. (S. Gim.) Beschlossen, durch die Acht (super expensis) 50 librae nach Florenz an den dort befindlichen Podestà von S. Gimignano zu senden, damit er sie ausgebe in concordia fienda . . . inter com. S[i] Gem. et episcopum Vulterranum. — Carte 139, unpaginirt. 1606

Nov. (S. Gim.) Zahlung an einen berittenen Boten nach Orvieto ad fratrem Ugonem. (S. unter September.) — Ebend. 1607

1280.

März 21. (Fucecchio.) Stephanus Jordani, Kanonikus von Padua, Kämmerer des apostolischen Legaten frat. Latinus, Kardinal-Bischofs von Ostia, an die Behörden S. Gimignanos: Cum ad reformandam pacem inter Selmuccium q. dom. Ricuperi ex una parte et Ranerium q. Guidi, judicem Johannem et Lucam ejus filios ex altera . . . ex comissione nobis facta per vener patrem dom. fratrem Latinum . . . suprascriptas partes citari fecimus . . . et pred. Selmuccius per procuratores comparuerat . . . et eidem precepimus ad penam 500 librarum, quod usque ad certum terminum jam elapsum personaliter coram nobis Florentie vel in vicariato Ficecchii . . . comparere deberet et non venit, so sei er in obige Strafe verfallen, von der die Hälfte der camera (des Kardinal Latinus), die andere der Kammer der Kommune S. Gimignano zukomme. Er befehle bei Exkommunikation, Interdikt und 1000 librae Strafe, die der camera Romane ecclesie zufallen sollen, die obigen 500 librae von Selmuccius einzuziehen. — Am 26. März wird dieser vor den Podestà geladen, um die Strafe zu zahlen. Am 27. und am 28. März Erneuerung der Zitation. — Am 28. März geht der judex et assessor potestatis auf Befehl des Podestà cum familia et berruariis ipsius et quibusdam aliis pichonariis et etiam numptiis comunis ad destruendum domos et turrim Selmuccii dom. Ricoveri und schon war mit der Zerstörung begonnen, als dagegen Einspruch von solchen erhoben wurde, die Häuser und Thurm 1271 gekauft hatten. — Carte 142, unpaginirt. 1608

Juli 1. (S. Gim.) Podestà dom. Fantone (aus Florenz) zum dritten Male. — Carte 145, unpaginirt. 1609

„ „ (S. Gim.) Im Generalrath auf Grund von Briefen von Tancredinus et Folchinus, capitan. militum qui sunt in exercitu Senensium beschlossen, den Söldnern von S. Gimignano, die aus Pistoia sind, qui sunt in exercitu Senensium, den Sold für die Zeit ihres Dienstes zu senden. — Ebend. — Nach Carte 146, unpaginirt, waren es 58 zu Fuss und 9 zu Pferde. 1610

Juli 23. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, Gesandten nach Florenz zu schicken, der vor dem Podestà und den XIIII das Recht S. Gimignanos im

1280.

Streit mit denen von Camporbiano wegen gewisser Territorien vertreten soll. — Carte 145, unpaginirt. 1611

Aug. 28. (S. Gim.) Die Behörden ernennen Syndikus, um den Termin des mit dem Bischof von Volterra geschlossenen Kompromisses zu verlängern. — KAG. LB. f. 55. — Am 20. Oktober erfolgte Ernennung eines Syndikus zum Friedensschluss mit dem Bischof. — Ebend. f. 56. 1612

Sept. 10. (Florenz.) Stefanus Jordani, canonic. Paduanus, plebanus S[i] Lazzari, Kämmerer des päpstlichen Legaten Kardinal frat. Latinus, befiehlt dem Propst von S. Gimignano, die Behörden S. Gimignanos von der auf seinen Befehl verhängten Exkommunikation zu befreien. — Ebend. f. 46. (Datirt 10. Sept. apostol. sede vacante.) 1613

Okt. 20. (S. Gim.) Zahlung von 100 Goldfloren an Bonajutus Sucrerii de Certaldo, die er verausgabte, um die eben erwähnte Absolution von Exkommunikation und Interdikt zu erlangen. Die Kirchenstrafen waren verhängt occasione pacis, quam petebat Ranerius Guidi et filii fieri a Selmuccio dom. Ricoveri. — Carte 146, unpaginirt. 1614

Okt. 23. (In claustro plebis de Casulis.) Zwei gekorene Schiedsrichter aus Casole entscheiden den Streit zwischen Bischof Rainer von Volterra und S. Gimignano wegen Gambassi und Ulignano. Es soll in den nächsten 20 Jahren vom 1. November an abwechselnd für Gambassi ein Podestà je für ein Jahr durch den Bischof und für ein Jahr durch S. Gimignano gewählt werden, aber der vom Bischof zu Wählende muss aus S. Gimignano sein. Die Einwohner (d. h. die Rechte auf Erhebung von Abgaben von ihnen) sollen zwischen dem Bischof und S. Gimignano getheilt werden. Exercitum et cavalcatam müssen sie für Beide machen, aber nicht für einen Theil gegen den anderen. — S. Gimignano hat die in Gambassi verübten Zerstörungen mit 2825 librae zu vergüten. — Betreffs Ulignano soll der Bischof, solange er lebt, S. Gimignano nicht belästigen. — KAG. LB. f. 56[a]. 1615

Nov. 3. (S. Gim.) Im consil. gener. beschlossen, dass bei 25 librae Strafe verboten sei, irgendwelche andere moneta parva minuta auszugeben als: Pisana parva, Florinuzza, Lucensis parva, vetus Aretina et Paparina. — Carte 145, unpaginirt. 1616

Nov. 9. (S. Gim.) Stantiatum (!) . . fuit per capitaneos partis Guelforum imposita potestatis super eo . . quod domin. episcopus Vulterranus dixit dom. potestati et capitaneis partis Guelforum, quod ipse volebat se intromictere in facienda concordia inter Guelfos et Ghibellinos de S[o] Geminiano et jam habueret colloquium de predictis cum aliquibus de parte Ghibellinorum et de ipsorum Ghibellinorum sentiebat intentionem, quod potestas convocet cras in mane consilium generale . . et capitaneos partis Guelforum et eorum consilium et aliquos adjunctos de parte Guelforum eligendos per ipsum potestatem et capitaneos partis Guelforum, qui sint inter omnes numero C. et ultra et coram eis . . referantur id (!) quod dom. episcopus dixit de predictis . . et sicut per ipsum consilium decretum . . fuerit, ita observetur et fiat. — Carte 143, unpaginirt. 1617

Nov. 10. (S. Gim.) Der Generalrath beschliesst, dem Bischof bezw. dem Propst von S. Gimignano zu antworten, dass die Guelfen zum Frieden mit den Ghibellinen bereit seien et quod dicti Ghibellini habeant a comuni pro satis-

1280.

factione dampnorum terrafinium tantam quantitatem pecunie, quantam habuerunt Guelfi de S° Gem. pro satisfactione confinium, quando alias facta fuit concordia inter Guelfos et Ghibellinos predictos et etiam quod dicti Ghibellini habeant a comuni totam quantitatem pecunie, quantam habuerunt Guelfi de prestanza, quam fecerunt comuni, scilicet quod restituatur Ghibellinis prestanza, quam fecerunt comuni sicut restituta fuit Guelfis et ipsa de causa. qua restituta fuit Guelfis et quod capitanei partis Guelforum et eorum consilium tractent super predictis . . quando opus fuerit. — Ebend. 1618

Nov. 13. (S. Gim.) Die capitanei partis Guelfe, deren Rath und sapientes adjuncti beschliessen, dass die capitanei nebst sapientes die Bedingungen formuliren sollen, deren Erfüllung die Guelfen von den Ghibellinen fordern. Darüber soll dann der Rath der Guelfenpartei beschliessen. — Ebend. 1619

Dez. 7. (S. Gim.) Beschluss der capitanei und des Rathes der Guelfenpartei, dem Bischof von Volterra Schlichtung der noch vorhandenen Streitpunkte zwischen Guelfen und Ghibellinen zu überlassen. — Ebend. 1620

Dez. 15. (S. Gim.) Der Podestà legt dem Generalrath den Einigungsvertrag zwischen Guelfen und Ghibellinen vor. — Mit allen gegen 7 Stimmen beschlossen, an demjenigen festzuhalten, was früher in dieser Beziehung entschieden wurde, und dahin zu streben, dass für Beobachtung des Vertrages Sicherheiten, wenn möglich durch solche aus benachbarten Komitaten geleistet werden, oder aber durch Privatpersonen von S. Gimignano. Das den Ghibellinen zur Entschädigung zu gebende Geld werde nicht deponirt, sondern unter die Einzelnen vertheilt; es sollen 10 von der Guelfen- und 20 von der Ghibellinen-Partei gewählt werden, um die zu leistenden Sicherheiten festzustellen. Es soll ein Syndikus zum Friedensschluss ernannt und der Bischof von Volterra soll aufgefordert werden, demselben beizuwohnen. — Ebend. 1621

„ „ (S. Gim.) Die 4 capitanei und der Rath der Guelfenpartei ernennen Syndikus zum Friedensschluss mit den Ghibellinen bezw. mit deren Syndikus. Der Frieden, der zur Zeit des dom. Arrigolus Accarigi, 1270 Mai, geschlossen wurde, soll in Kraft bleiben und zur Ausführung gelangen, zumal betreffs der Bestimmung de fructibus Ghibellinorum compensandis et restituendis und betreffs der Bestimmungen de possessionibus Ghibellinorum supraprensis et occupatis ab ipsa pace retro. Betreffs der seit jenem Frieden erfolgten Einziehungen soll auf Antrag der Geschädigten secundum statuta et juria entschieden werden. Der Rath soll zur Hälfte aus Ghibellinen, zur Hälfte aus Guelfen bestehen; das Gleiche gelte für Besetzung aller Aemter. Der Rath soll aus 104 Mitgliedern, 52 von jeder Partei, bestehen. Alle capitula, wonach die Aemter nur mit Guelfen besetzt werden dürfen, sollen für abgeschafft gelten, wie überhaupt alle gegen die Ghibellinen gerichteten Bestimmungen. Die Ghibellinen sollen erhalten, was sie von der Kommune zu fordern haben pro prestantiis, cavallatis, lapidibus vel aliis causis quibus receperunt Guelfi und auch pro fructibus restituendis. Zwei Guelfen und zwei Ghibellinen sollen gewählt werden, um Dies im Einzelnen festzusetzen. . . . Gewisse Bestimmungen über Zahlung von Schulden der Ghibellinen serventur de debitis factis ante proximum exitum Ghibellinorum. In Bezug auf die Besteuerung (in libris, datiis et singulis exactionibus) und sonstige für die Kommune zu tragenden Lasten soll Gleichheit zwischen den Angehörigen

1280.

beider Parteien herrschen. Wer öffentlich gegen diesen Frieden spricht oder sagt, es sei ein schlechter Friede, werde zu 100 sol. Strafe verurtheilt. — KAG. LB. f. 63. 1622

Dez. 26. (S. Gim.) Selmuccius q. dom. Ricoveri (vgl. März 21. und Okt. 20.), Brucciardus q. Ricoveri, Bardus Guidi el Michael q. Righetti capitanei partis Ghibellinorum de S° Gem. mit Zustimmung des consilium dicte partis und der adjuncti des consilium ernennen Syndikus zum Friedensschluss mit der Guelfenpartei. Die Zahl der consiliarii und adjuncti des Rathes der Ghibellinen beträgt 135. — Ebend. f. 64[2]. 1623

Dez. 29. (In plebe S[i] Gem.) In Anwesenheit des Bischofs Rainer von Volterra und Anderer wird zwischen den Syndici der beiden Parteien Frieden geschlossen. 97 Guelfen und 89 Ghibellinen verpflichten sich unter Haftbarmachung all' ihrer Güter, für Beobachtung des Friedens zu sorgen. — Am gleichen Tage und Orte genehmigt der Syndikus der Kommune (ernannt im Generalrath Tags zuvor; Carte 145 u. LB. f. 66[2]) in deren Namen den Friedensschluss. — Ebend. f. 67 u. 69[2]. 1624

1281.

Jan. 6. (S. Gim.) Dom. Bucchus (de Guazzalotis aus Prato), Podestà, befragt den Rath über die Art der Wahl zweier boni et legales homines, die, wie das Statut bestimmt, die Kranken zu besuchen haben, um sie aufzufordern, pro redendione (!) suarum animarum ein Vermächtniss für das hospitale S° Finis zu stiften. — Carte 144, unpaginirt. 1625

Jan. 19. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, dass frat. Uguiccio de Biserno de ord. fratrum minor. auctoritate apost. in prov. Tuscie inquisitor heretice pravitatis brieflich Zahlung gewisser Summen verlange. — Beschlossen, einen Syndikus zu ihm zu schicken; aus Rathsbeschluss vom 16. Februar ergiebt sich sein damaliger Aufenthalt in Pisa. — Wie im Rath am 9. März verlesenes Schreiben des Inquisitors (aus Pisa) ergiebt, handelt es sich um Gelder aus eingezogenen Gütern, olim dom. Gregorii et dom. Canaffi ejus filii, welche Einziehung zur Zeit des Vorgängers des jetzigen Inquisitors des fr. Jacob erfolgte. — Ebend. 1626

März. (S. Gim.) Zahlung an den Notar der Kanzlei von Pisa für Abschrift unius brevis facti tempore potesterie dom. Marini de Ebulo olim potest. dicte civitatis, quod breve erat utile pro comuni hostendere dicto inquisitori. — Carte 143, unpaginirt. 1627

Mai 18. (S. Gim.) Im Rath erscheint dom. Andreas cappellanus dom. pape und ersucht um Stellung von Rittern, die im Dienst der Römischen Kirche gegen Guido Grafen von Montefeltre ziehen sollen. — Am 20. beschliessen die Acht, denen die Entscheidung übertragen war: es sollen zehn milites mit monatlich 10 librae Sold entsandt werden. — Carte 149, unpaginirt. 1628

Mai 24. (Orvieto.) König Karl von Sicilien an marchiones, comites etc., potestates, capitanei etc. von Reichstuscien, mittheilend, dass zwischen ihm und Rudolf, König der Römer Verwandtschaft und Freundschaft geschlossen sei. Da der Letztere venerabil. patrem Johannem Gurgensem episcopum et honorab. virum Rodulfum imper. aule cancellarium als seine Vikare nach

1281.

Tuscien sende, empfehle er diese ihrer Treue. — KAG. LB. f. 82 ². (Gedr. Lami, Monum. Eccl. Flor. I, 495). 1629

Juli 22. (S. Gim.) Dom. Neri de Bardis de Florentia, Podestà und der Generalrath ernennen zwei Gesandte und Syndici, um dem Hofkanzler Rudolf, Generalvikar König Rudolfs für Tuscien Treue zu schwören. — Sie sollen gleichzeitig von demselben Bestätigung der Privilegien S. Gimignanos entgegennehmen. — Ebend. f. 83. 1630

Juli 23. (In arce dom. imperatoris de S° Miniato.) Syndici leisten dem Genannten den Fidelitätseid. — Ebend. f. 83 ². 1631

Juli. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der in Florenz war, um 5000 librae für die Kommune zu borgen. — Carte 143, unpaginirt. 1632

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Volterra ad sciendum veritatem, quid fecerint . . . Vulterrani super facto fidelitatis dom. nostri imperatoris. — Ebend. 1633

Aug. 16. (S. Gim.) Der Podestà lässt dem Judex dom. Coppus (er war einer der leitenden Ghibellinen von S. Gimignano) vorschreiben, sich als Gesandter nach Pisa zu begeben. Dieser erklärt, er fürchte in Pisa angegriffen zu werden propter homines, quos sujecit(!) tormentis et personaliter condenati(!) fuerunt tempore, quo ibi fuit assessor. — Carte 152, unpaginirt. 1634

Aug. 27. (S. Gim.) Dom. Bonamichus judex appellationum befragt den Generalrath und dessen 24 adjuncti was geschehen solle, da dom. Andreas (alias: dom. Andreas Spigliati) päpstlicher Kaplan Namens des Papstes um Stellung von Rittern zum Heereszuge ersucht habe, quem Romana curia intendit facere contra comitem Guidonem de Montenfentro (!) in provincia Romagnole und da die Acht beschlossen hätten, dem Kaplan (statt Gestellung von Rittern) 120 librae zu zahlen, während ein anderer Rath beschlossen habe, keine Ritter zu senden. — Auf Rath des dom. Amadore beschlossen, die Summe als Sold für acht Ritter auf 40 Tage zu gewähren. — Carte 143, unpaginirt. 1635

Sept. 13. (S. Gim.) Es wird ein (inhaltlich gleichgültiger) Brief des Podestà von Florenz Mapheus dom. Emanuelis de Madiis und des Rathes überreicht. Der Brief war mit grünem Wachs gesiegelt, das das sigillum ipsius comunis trug, in cujus circulo erat ymago cujusdam hominis nudi cum lancea in manu et hec erant lictere circumstantes: † Sigillum Florentinorum. (Es war das sogenannte Herkules-Siegel der Kommune.) — Carte 152, unpaginirt. 1636

Sept. (S. Gim.) Zahlung von 100 sol. an dom. Fantone del Fornaio de Rossis de Florentia in quibus fuit condempnatus per potestatem com. Flor. occasione aringarie, quam fecit pro comuni quando ambasciatores repetebant Pizzinum Schiatte in comuni Flor. — Carte 143, unpaginirt. 1637

„ (S. Gim.) Zahlung von 4 sol. an Einen, der pro com. ivit eques ad faciendum suspendi Pizinum Schiatte und an vier berovarii des Podestà (je 2 sol.) qui iverunt ad faciendum suspendi Pizzinum Schiatte. — Ebend. (Ferner Zahlung für Gefangennahme der Frau des P. und an sechs numptii com. Flor., die den P. S. gefangen nach S. Gimignano führten.) 1638

„ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Florenz ging ad dom. Andream de lo Spigliato. — Ebend. (Vgl. Mai 18. und Aug. 27.) 1639

1281.

Nov. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten ad dom. cancellerium apud S^um Miniatem. — Ebend. 1640

1282.

Jan. 31. (Florenz.) Jacobinus de Rodiglia potest. et Nicholuccius de Hesio, capit., XIIII, consilium et com. Flor. an Siena, Volterra, Grosseto, S. Miniato, S. Gimignano, Colle und Poggibonsi. Zur Erleichterung des Verkehrs sollen bis 1. August alle Repressalien suspendirt sein, sofern Reciprocität gewährt wird. — Carte 148, unpaginirt. — (S. Gimignano erwiderte am 4. Februar: es hebe seinerseits die Repressalien bis 1. September auf.) — Ebend. 1641

Jan. (S. Gim.) Podestà dom. Guido de Seracenis de Prato. — Carte 147. 1642

März 17. (In arce S. Miniatis.) Der Hofkanzler und Generalvikar Tusciens, Rudolf, schreibt an die Behörden von S. Gimignano: Nanza sive Navanza q. Panconis (sic) klagte vor ihm, dass seine Güter eingezogen seien; sie mögen vor ihm erscheinen, um dem Genannten Recht zu gewähren. — Carte 148; unpaginirt. (Vgl. 1274, Febr. 8. und 9.) 1643

März 20. (S. Gim.) Erwiderung: Nanza sive Navanza q. Paltonis sei verurtheilt und wegen seiner Infamie und verruchten Verbrechen nicht werth, genannt zu werden. Dem Hofkanzler sei wohl nicht die Wahrheit berichtet worden, dass jener seinen Bruder Schiavus q. Paltonis Nachts verrätherisch mit einer eisernen Hacke ermordet habe. Dies that er aus Hass und Neid. Sie schicken einen in der Sache völlig unterrichteten Gesandten an ihn. — Ebend. 1644

April 2. (S. Gim.) Dieser, zurückgekehrt, berichtet im Rath, er habe Frist erlangt, derart, dass S. Gimignano bis acht Tage nach Ostern einen Syndikus pro facto Nanze q. Paltonis zu entsenden habe. — Beschlossen, dass die Acht zwei Gesandte wählen sollen, einen Guelfen und einen Ghibellinen, die zum Hofkanzler gehen sollen, um ihm malitiam commissam per dictum Nanzum (!) ... berichten und ihn veranlassen sollen, von weiterem Vorgehen abzustehen. — Carte 153, unpaginirt. 1645

April 7. (S. Gim.) Nach Rückkehr dieser Gesandten beschlossen, Syndikus zur Führung der Sache vor dem Hofkanzler zu ernennen. — Ebend. 1646

April 10. (S. Gim.) Podestà fragt den Rath, was geschehen solle, da in Colle Zwietracht zwischen dem Podestà und den Tancredi ausgebrochen, die Parteien sich in Waffen rüsten und sowohl der Podestà dom. Gerardus Sgrane de Adimaris, als dom. Guelfus de Tancredis den Podestà brieflich ersuchen nach Colle zu kommen. — Beschlossen, er gehe, um den Zwist beizulegen. — Ebend. 1647

April 19. (S. Gim.) Im Rath erscheint als Gesandter des Papstes dom. Christoforus prior de Salteano dom. pape cappellanus nuctius (!) spetialis desselben. Der Gegenstand der Gesandtschaft aber ist hier nicht ersichtlich, Ebend. (Vgl. Mai 26.) 1648

April. (S. Gim.) Brief an Pisa, weil dieses zu Gunsten des Nanza Paltonis, den es als seinen Bürger bezeichnet hatte, am 26. März an

1282.

S. Gimignano geschrieben hatte (Podestà von Pisa: Rainaldus de Brunforte, capit. Octolinus de Mandello) und zwar auf Grund der Klage vor ihnen und den Anzianen, vorgebracht pro parte Nanthe q. Paltonis Mellioranse de S° Gemin. cive nostro. — Carte 148; unpaginirt. 1649

Mai 17. (S. Gim.) Im Rath Brief des Hofkanzlers Rudolf verlesen, der verlangt, dass Mittwoch, 20. Mai, eine Gesandtschaft vor ihm in S. Miniato erscheine, mit der er über Dinge verhandeln wolle que cedant honori dei et sacri Rom. imperii et ser^mi regis Romanorum. — Beschlossen, vor dem Kanzler in Sachen des Nanza Paltonis zu appelliren. Der hierzu abgehende Gesandte und ein ihn begleitender Notar sollen zugleich die Gesandtschaft bilden, die der Hofkanzler verlangt; aber sie sollen keinerlei Befugniss haben, irgend etwas zu versprechen. — Carte 153, unpaginirt. 1650

Mai 23. (S. Gim.) Die Gesandten berichten, der Kanzler verlange 500 librae. — Beschlossen, der Podestà solle mit den Sechzehn und anderen sapientes entscheiden. — Diese beschliessen, ein Gesandter solle S. Gimignano entschuldigen: es sei belastet quam pluribus debitis occasione pacis facte inter Guelfos et Ghibellinos und könne deshalb die gewünschte Summe nicht hergeben. — Ebend. 1651

Mai 26. (S. Gim.) Als Gesandter des Papstes erscheint im Rath dom. Christoforus de Talomeis (!) de Senis prior de Salteano dom. pape capell. etc. (s. April 19.). — Beschlossen, zu antworten quod promissio . . . facta alias pro dicto com. S^i Gem. . . . pro ajutorio prestando occasione fatiendi exercitum contra comitem de Monteferetro in partibus Romandiole et ejus sequaces observabitur. Es sollen 5 milites geschickt werden, sofern man Soldritter findet; anderenfalls sollen 50 librae gezahlt werden. — Ebend. 1652

Mai. (S. Gim.) Zahlung an Syndikus und Gesandte nach Florenz, um von einem Judex Rath betreffs der Appellation gegen das interlocutorische Urtheil des Kanzlers (des Hofkanzlers Rudolf) in Sachen des Nanza Paltonis einzuholen. — Carte 147, unpaginirt. 1653

Juni 4. (S. Gim.) Im Rath Brief von Podestà, capit., XIIII, consil. und comune von Florenz verlesen, Niemand solle denen von Colle Hülfe gewähren. — Beschlossen, banniren zu lassen, Niemand dürfe bewaffnet nach Colle gehen. — Carte 153, unpaginirt. 1654

Juni 12. (S. Gim.) Im Rath Beglaubigungsschreiben König Karls von Sizilien für dessen Gesandte, den Cistercienser frat. Stephan. de Ursenico und jud. Aldibrandinus de Florentia, consiliarii familiares des Königs, verlesen. — Dieselben ersuchen um Sendung von milites und pedites in den Dienst des Königs. — Wegen Abwesenheit des Appellationsrichters wird Beschluss vertagt. — Ebend. 1655

Juni 19. (S. Gim.) Im Rath wird berichtet, dass auch Prato Ritter in Dienst des Königs Karl schicke. — Beschlossen, duo milites corredati et duo domicelli sollen entsandt werden, mit zusammen 100 sol. täglichem Gehalt; sie sollen 10 Pferde, davon vier de armis et cum covertis haben, gut bewaffnet, et cum soprasbergis ausgerüstet sein. Könne man solche nicht finden, so sollen vier andere gehen qui sint domicelli vel prope, qui . . . sint bene armati et cum soprasbergis; sie sollen vier librae täglich erhalten und für Waffen und Pferde selbst das Risiko tragen. Ihr Dienst soll sechs Monate dauern.

1282.

Empfange einer der domicelli vom König das cingulum militare, so soll er den Sold eines miles erhalten (also 25 sol. täglich). — Noch am selben Tage meldeten sich zwei Ritter von S. Gimignano (dom. Bertus und dom. Primeranus) die mit 2 domicelli und 100 Pferden für 100 sol. täglich den Dienst übernehmen. — Ebend. 1656

Juni 20. (S. Gim.) Im Rath Brief des Hofkanzlers verlesen, der das Fungiren eines Appellationsrichters in S. Gimignano für gereichend in prejudicium et gravamen dom. Rodulfi Romanorum regis et Rom. imperii erklärt cum appellationes S[i] Gem. in civilibus et criminalibus ad eum cancellarium, qui vices imperii et dicti dom. regis gerit, pertinere de jure noscantur. Er befiehlt, dass der Appellationsrichter sein Amt einstelle. Beschlossen, dem dom. Benencasa, sapiens et peritus jud. de Aritio, den Brief des Kanzlers et formam juramenti fidelitatis prestite per com. S[i] Gem. . . . dom cancellerio et privilegia olim habita a dom. Federigo imperatore et alia jura si qua sint utilia penes comune nach Siena zu senden, wo er sich befindet, und von ihm die Appellation gegen den Befehl des Kanzlers ausarbeiten zu lassen. Alsbald sollen zwei Gesandte und ein Notar vor dem Kanzler erscheinen und ihn um Rücknahme des Befehles ersuchen. Gebe er der Bitte nicht Gehör, so sollen sie zuletzt ad dom. imperatorem et dom. papam et omnem aliam judicem competentem appelliren. — Ebend. 1657

Juni 23. (S. Gim.) Im Rath Brief der unter dem 12. Juni erwähnten Gesandten des Königs Karl (der eine hier: dom. Ildebrandinus de Acquarellis de Florentia, judex) verlesen. — Beschlossen, zu antworten, man werde zur Zufriedenheit des Königs verfahren. — Ebend. 1658

Juli 30. (S. Gim.) Im Rath erscheint als nuctius (!) spetialis des Papstes der päpstliche Kaplan dom. Ricciardus. — Beschlossen, ihm zu antworten, der Dienst werde, wie versprochen (cf. Mai 26.), geleistet werden. Weiteres könne zur Zeit nicht geschehen. — Ebend. 1659

Dez. 17. (S. Gim.) Die Behörden von S. Gimignano bekennen, von Petrus f. q. Bernardi Malgli de Florentia 1000 Goldflor. als Darlehn empfangen zu haben. — StAF. — Provenienz S. Gim. 1660

1283.

Jan. (S. Gim.) Podestà dom. Boccaccius de Kavalcantis (aus Florenz). — KAG. N. N. 12 f. 1. 1661

Juli 10. (S. Gim.) Podestà dom. Forensis dom. Bonacursi Bellincionis de Aldimaribus (!) de Frorentia (!). — Im Rath beschlossen, 50 balestratores et arcatores cum uno capitaneo nach Sienà zu schicken. — Carte 154, unpaginirt. 1662

Aug. 27. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, 100 Goldflor. Chermondino dom. Rugieri, commoranti in curia dom. regis Alamanie zu senden, der die Summe ausgeben soll in Verfolg der Appellation an den König gegen die Sentenz des Hofkanzlers, welch' letzterer das Amt des Appellationsrichters und das Podestàamt des dom. Boccaccius de Calvanchantibus kassirte. — Ebend. 1663

1283.

Sept. 19. (S. Gim.) Die Acht super expensis ermächtigen den hospitalarius hospitalis S° Finis dem päpstlichen Legaten eine (nicht bezifferte) Zahlung zu leisten. — Ebend. 1664

Sept. 26. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, den Podestà bis Allerseelen zu beurlauben cum ... sit diversis negotiis pro com. Flor. taliter occupatus, quod nunc ... se non posset ullatenus separare. — Ebend. 1665

Nov. 30. (S. Gim.) Zahlung an Einen qui ivit Pisas ... ad sciendum si Bocchaccius Florentinus esset captus. — Ebend. 1666

1284.

März 3. (Parma.) Cardinalis de Tornaquincis (aus Florenz), Bonacursus Lanfredi capitanei, (so) anzianii et primicerii, com. et consilium Parme ersuchen S. Gimignano um Aufhebung der Repressalien. — Carte 155; unpaginirt. 1667

März 13. (S. Gim.) Antwort der Behörden an dom. Cardinalis de Tornaquincis, Podestà, Bernardus Lanfredi capit. und die anderen Behörden Parmas, man werde wegen Regelung der Repressalienangelegenheiten Gesandte nach Parma schicken. — Carte 158; unpaginirt. (Offenbar ist hier — das Heft enthält den Carteggio der Kommune — die Beamtung des Cardinalis richtig, in Carte 155 aber unrichtig angegeben). — An Reggio wurde am gleichen Tage in gleicher Art geschrieben. 1668

April 26. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dass ein Gesandter vadat ad dom. principem filium regis Karuli in partes Apulie ad sciendum nova, que ibidem sunt. — Carte 155; unpaginirt. (Der Gesandte ging am 29. April ab mit dem Auftrage, 28 Tage auf die Gesandtschaft zu verwenden; er blieb drei Tage länger aus. — Ebend.) 1669

Juni 8. (S. Gim.) Beschluss der Acht, einen Boten nach Genua zu schicken wegen Eines, der dort gefangen genommen wurde dum revertebatur de partibus Sicilie occasione guerre Pisanorum et Jannensium. — Ebend. 1670

Juni 19. (S. Gim.) Beschluss der Acht, einen Boten nach Neapel zu schicken pro sciendis novis de seren^mo^ domino nostro rege Karulo rege Sycilie et etiam novis, que ibi sunt de illustri principe ejus filio, qui dicitur esse captus Messane. — Ebend. 1671

Juni 28. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, gemäss Ersuchens von Florentiner Gesandten, Syndikus zu ernennen, pro eundo apud Castrum Florentinum ad firmandum talliam militum cum sindaco com. Flor. et aliis sindacis comunitatum Tuscie. — Das Parlament fand, wie Beschluss der Acht (ebend.) ergiebt, am 8. Juli statt. — Ebend. 1672

Juli. (S. Gim.) Podestà dom. Malpilius de S° Miniate. — KAG. N. N. 13 f. 1. 1673

Juli 27. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, super facto talie. dass der Podestà an Florenz schreibe, quod com. S^i^ Gem. habet suos equitatores seu stipendiarios contingentes dicto comuni, ita quod, quandocunque fuerit necesse, mittentur pro dicto comuni. — Ebend. f. 29 ². 1674

Aug. 10. (S. Gim.) Ernennung eines Syndikus, der in Siena mit den anderen sindici comunitatum Tuscie, qui sunt in presenti talia seu sotietate nuper firmata in Castro Florentino et maxime cum sindico com. Senensis,

1284.

domino Nello de Pietra licteras electionis ad capitaneum militorum (!) et equitatorum talle überreichen soll; an der Taglia ist S. Gimignano mit 7 milites betheiligt. — Ebend. f. 33. (Nello de Pietra, aus der Familie Pannocchieschi, vergl. auch 1275, Mai 20., war der Gatte und wurde der Mörder der von Dante, Purg. V, 133, verewigten Pia de' Tolomei.) 1675

Dez. 18. (S. Gim.) Im Rath Ernennung eines Syndikus beschlossen, der in Florenz gemeinsam mit den Syndici der anderen Kommunen der Taglia die comites de Biserno und die Upezinghi de Pisis in die sotietas aufnehmen soll. — Ebend. f. 52[a]. 1676

1285.

Jan. (S. Gim.) Podestà dom. Lapus de Rossis de Florentia. — Carte 156; unpaginirt. 1677

„ (S. Gim.) Zahlung von 29 librae 13 den. dom. Nello de Pietra capit. militum tallie societatis Tuscie als den auf S. Gimignano entfallenden Antheil seines Salairs für sechs Monate. — Ebend. 1678

„ (S. Gim.) Zahlung von 70 librae für Januar-Februar dom. Amadori dom. Bonacossi consiliario dicti dom. Nelli capit. talie peditum. der für S. Gimignano bei dom. Nellus verweilt. — Ebend. 1679

„ (S. Gim.) Zahlung von 52 sol. minus 4 den. für zwei Wachsfackeln. verwendet in celebratione missarum in plebe S[i] Gem., dictarum in honore dei et pro salute et remedio anime seren[mi] dom. regis Karuli et pro honore et bono statu communis. — Ebend. 1680

Febr. 27. (S. Gim.) Bannirt: Niemand dürfe durch das Luccheser Gebiet nach Pisa gehen; wer es thut, handle auf eigenes Risico. — KAG. A. A. 10 f. 6[a]. 1681

Febr. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten, der 51 Tage auf Gesandtschaft an König Karl und die römische Kurie verwandte. — Carte 156, unpaginirt. 1682

März (S. Gim.) Zahlung an Gesandten für 28 Tage zum Parlament apud Serazanum (Sarzana) ad reformandum taliam societatis Tuscie. — Ebend. 1683

„ (S. Gim.) Zahlung für Urkunde einer Quittung des dom. Nellus de Pietra olim capit. militum talie Tuscie. — Ebend. 1684

Juli. (S. Gim.) Podestà dom. Niccholaus de Cerchiis de Florentia. — Carte 158. 1685

Juli 10. (S. Gim.) Beschluss, Benannten zwei Gesandte an Graf Guido von Montfort zu gewähren wegen eines Podere, das dieser ihnen fortgenommen. — Ebend. 1686

Aug. 21. (S. Gim.) Wahl zweier Gesandten durch die Acht ad eundum pro com. Empoli ad conveniendum cum aliis ambasciatoribus terrarum sotietatis Tuscie. — Ebend. 1687

Aug. 26. (S. Gim.) Genehmigung der Ausgabe von 3 librae für eine Tunica, data numptio comunis de Luca qui reduxit nova comuni S[i] Gem. qualiter Castrum Pontis Serchii erat captum per com. Lucanum. — Ebend. 1688

1286.

Juli. (S. Gim.) Podestà dom. Bartolomeus Seracini de Senis. — Carte 159. 1689

Juli 21. (S. Gim.) Wahl durch die Acht eines Gesandten, der erscheinen soll coram dom. vicario seren^mi nostri imperatoris cum aliis ambasciatoris (!) Tuscie. — Er blieb drei Tage aus. — Ebend. 1690

Aug. 7. (S. Gim.) Wahl durch dieselben von zwei Gesandten nach Florenz zum Parlament. — Ebend. 1691

Sept. 12. (S. Gim.) Wahl durch dieselben von zwei Gesandten ad eundum ad S^um Miniatem ad vicarium dom imperatoris pro factis dicti comunis. — Ebend. 1692

Sept. 18. (S. Gim.) Desgleichen von zwei Gesandten an denselben ad petendum pro com. terminum. — Ferner von zwei Gesandten nach Florenz. — Weitere Gesandtschaften gingen im Oktober zu gleichem Zweck an den Vikar und andere nach Florenz. — Am 21. Oktober Gesandtschaft an den Vikar nach Lucca, um gegen dessen Entscheidung zu appelliren; am 26. Oktober an denselben zu gleichem Zweck nach Arezzo. — Ebend. 1693

Dez. 13. (Apud Yschiam in palatio sive in cassaro . . . dom. Ranuccii.) Syndikus von Florenz, der zugleich S. Gimignano, Colle und Poggibonsi vertritt, ferner Syndici von Siena, Pistoia und Prato überreichen dom. Ranuccio cond. dom. Ranuccii Peponis de Farnese die Urkunde seiner Wahl zum capitan. tallie societatis Tuscie, erfolgt in Castelfiorentino durch die Gesandten und Syndici der verbündeten Kommunen. Dauer des Kapitanats vom 1. Januar bis 1. Juli; Gehalt 2000 librae flor. parvor. Unter den Zeugen Petrus frater dicti dom. Ranuccii. — Am 16. Dezember erklärte er Annahme der Wahl. — StAF. Provenienz S. Gimignano. 1694

1287.

Jan. (S. Gim.) Podestà nob. et potens miles dom. Deghus de Cancelleriis. — KAG. N.N. 14. 1695

Febr. 1. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, fünf Gesandte nach Colle zu schicken pro reconciliando Collisianos, cum inter Collisianos sit orta discordia. — Ebend. f. 30. 1696

Febr. 3. (S. Gim.) Beschluss über Brief des in Colle befindlichen Podestà, der ersucht pedites dorthin zu senden. — Beschlossen, dass 200 pedites bereit sein sollen, auf weitere Nachricht des Podestà dorthin zu gehen. — Ebend. f. 30². 1697

Febr. 10. (S. Gim.) Podestà und Rath theilen ill^mo dom. Karolo juniori magnifico principi dom. Karoli secundi ill. Jerusal. et Sicilie regis primigenito unter vielen Betheuerungen ihrer Ergebenheit und Dienstwilligkeit mit, dass sie auf seine Gesandtschaft und seinen Brief hin ihm 100 Goldfloren zu seinem navale passagium pro recuperatione regni Sicilie senden. — Dies theilen sie auch an dom. Sabinensis episcopus, apostol. sedis legatus und dom. Robertus com. Atrabatensis, bajuli regis Sicilie per S^am Roman. ecclesiam constituti mit. — Ebend. f. 45 u. 45². 1698

Febr. 18. (S. Gim.) Auf Brief der Kommune Florenz beschlossen, zum 1. März Gesandte nach Castelfiorentino zur Berathung mit den anderen ambasciatores tallie zu senden. — Ebend. f. 34². 1699

1287.

März 8. (S. Gim.) Im Rath werden die in Castelfiorentino festgestellten capitula der sotietas Tuscie verlesen und genehmigt. Sie waren beschlossen in Anwesenheit und unter Zustimmung des magnific. vir Ranuccius dom. Ranuccii Peponis de Farnese capit. militum dicte sotietatis. — Ebend. f. 37. Die Bestimmungen liegen überdies in einer, den Rathsbeschluss enthaltenden Urkunde, S. Gimignano 1287, März 28. in der Provenienz S. Gimignanos des Florentiner Staatsarchivs vor. An diesem Tage genehmigte der Rath von S. Gimignano das, was zuvor der Rath von Florenz betreffs der Feststellungen des Parlaments von Castelfiorentino beschlossen hatte. Die Florentiner Gesandten zum Parlament waren dom. Nerus Ostigiani de Pillis, miles und dom. Aldobrandus de Cerreto judex gewesen. — Auf Verlangen von Florenz waren folgende Beschlüsse gefasst: Jedes Bundesglied solle sein Gebiet sorgsam bewachen lassen. — Die Taglia soll 600 milites betragen, wenn Lucca beitritt, sonst 500. Etwaige Vermehrung soll entsprechend dem derzeitigen Contingent erfolgen. In den verbündeten Städten sollen mit oder ohne Lucca 1500 Ritterpferde bereit gestellt werden. Nach Lucca sollen Gesandte gehen, um die Stadt zum Beitritt aufzufordern, desgleichen nach Arezzo; betreffs des Zeitpunktes dieser Gesandtschaften soll Florenz entscheiden. An Papst und Kardinäle sollen Gesandte geschickt werden, wenn Florenz es will, um zu vermelden, was bei der Berathung beschlossen wurde r a t i o n e . . . n o v i t a t u m, q u e f e r u n t u r d e a d v e n t u r e g i s A l a m a n i e, et vicariatus Tuscie et pro aliis negotiis . . . Desgleichen sollen Gesandte nach dem Willen von Florenz an Montepulciano und Chiusi mit der Aufforderung zum Beitritt gehen. Florenz möge jetzt und künftig per f i d e l e s e x p l o r a t o r e s e t n u n t i o s c o n d i c t i o n e m e t s t a t u m r e g i s A l a m a n n i e e t m a x i m e d e s u o a d v e n t u a d p a r t e s T u s c i e vel ejus vicarii sive gentis ejusdem ermitteln. — Florenz solle den Streit schlichten, der zwischen Ranuccius dom. Ranuccii Peponis de Farnese, capit. tallie militum sotietatis Tuscie einerseits und Pistoia, Prato und Colle andererseits besteht und der entstanden ist durch Verurtheilung, die jener gegen diese Kommunen wegen nicht gestellter milites gemäss den Bestimmungen der Taglia verhängte. — Wegen der Verdienste des Ranuccius soll kein Vertrag mit dem König oder Kaiser, oder seinem Vikar geschlossen werden, ohne dass er berücksichtigt wird. — Keine der verbündeten comunitates soll Jemanden als dominus generalis, Podestà, oder officialis aufnehmen, qui electus, datus vel missus foret ab aliquo domino vel speciali persona, und Keinen in generalem dominum vel rectorem, qui diceret se habere aliquem dominium generale vel jurisdictionem generalem in provincia Tuscie, wenn nicht alle verbündeten Kommunen in dieser Hinsicht einig sind. — In Capit. XXXV f. 38² ss. des Florentiner Staatsarchivs sind als die verbündeten Kommunen genannt: Florenz, Siena, Volterra, S. Gimignano, Colle, Poggibonsi, S. Miniato. Am 23. April trat (f. 30) in Castelfiorentino Pistoia durch Syndici dem Bunde bei. 1700

Juni 23. (S. Gim.) Im Rath Brief des dom. Guillielm. de Bieville, gener. vicar. dom. Guidonis comit. de Monteforti verlesen, der 400 librae verlangt occusione exiticiorum olim dicti comunis. — Beschlossen, banniren zu lassen: Niemand gehe in das Gebiet des Grafen; wer es thut, handle auf eigene Gefahr. — KAG. N. N. 14 f. 73. 1701

1287.

Juli 8. (Florenz.) Bertoldus de filiis Stephani Romanorum proconsul, potestas, Jacobus Riccus de Trivisio defensor et capitaneus, priores artium, consilium et com. Flor. an S. Gimignano, mittheilend: intellecto casu sinistro, qui heredibus seren^mi^ quondam dom. Caroli Jerusal. et Sicilie regis nuper avenit, incontinenti libram posuimus in civitate et districtu Florentie, quam continue exigi facimus, precipue pro solvendo heredibus antedictis V milia flor. aur. eis hoc anno per com. Flor. stabilita. Florenz ersucht S. Gimignano, die versprochene Zahlung den vorerwähnten Erben ebenfalls schleunig zu leisten, ita quod nociva dilatio dampnum eis non pariat. — Carte 164, unpaginirt. 1702

Juli 22. (S. Gim.) Dieselben an S. Gimignano. Varietas novitatum, que undique pullulat erfordere Berathung; S. Gimignano möge zum 1. August zum Parlament der verbündeten Kommunen Gesandte nach Florenz senden. — Ebend. 1703

Aug. 5. (S. Gim.) Die Priores artium von Florenz an S. Gimignano: Adventus dom. Guidonis comitis de Battifolle capit. tallie societatis Tuscie generalis, die demnächst erfolgen werde, erfordere, dass die milites tallie aller Bundesglieder vorbereitet seien. Betreffs Florenz sei dies der Fall; sie ersuchen S. Gimignano, das Gleiche zu bewirken und die sonstigen, von S. Gimignano seinen Bürgern auferlegten Pferde schleunig konsigniren zu lassen. — Ebend. 1704

Aug. 16. (Siena.) Guido com. de Battifolle Tuscie d. gr. pallatinus capit. gen. militum tallie de Tuscia theilt den Behörden von S. Gimignano mit, er befinde sich in Siena ad recipiendum consignationem equorum et stipendiariorum militum tallie de Tuscia; ersucht, bis vier Tage nach Empfang des Briefes die auf S. Gimignano entfallenden milites nach Siena zu entsenden. — Ebend. 1705

Aug. 31. (Florenz.) Podestà, Kapitän, Prioren etc. an S. Gimignano, mittheilend: ein Gesandter von Città di Castello habe vorgetragen, seine Stadt wünsche in die societas einzutreten. — Ebend. 1706

Sept. 17. (Siena.) Guido Graf von Battifolle etc. erklärt, dass einer der von S. Gimignano entsandten milites zwei Pferde vorführte, die ihm nicht genehm waren; er liess ihn deshalb zwei andere erwerben. — Ebend. 1707

Sept. 21. (S. Gim.) Die Acht erwählten Gesandten ad eundum Florentiam . . . ad pariamentum quod ibi fieri debet per ambasciatores et sindicos sotietatis Tuscie. — Carte 162, unpaginirt. 1708

Sept. (S. Gim.) Podestà des Halbjahres Tegghia dom. Montis de Pulgliensibus de Prato. — Ebend. 1709

1288.

Jan. 2. (S. Gim.) Podestà dom. Ceffus de Aglis de Florentia. — Carte 163, unpaginirt. 1710

Jan. 3. (S. Gim.) Im Generalrath werden Bingerius cond. dom. Ugolini de Tornaquincis und Ser Franceschus not. cond. Fortis de Certaldo cives Florentini, die abwesend sind, ernannt, um sich namens S. Gimignanos zu begeben ad presentiam filiorum dom. principis, olim nepotum b. m. dom. Karuli dudum Sicilie regis et dom. comitis Atrabatensis, qui in provincia Apulie seu

1288.

partibus adjacentibus presentialiter esse dicuntur, um von ihnen für die Taglia einen Kapitän für sechs Monate zu erlangen, der 100 Ritter mitbringen soll; er soll sein ein nobilis et magnificus vir de lingua Francigena sive ultramontana. — Ausserdem erhalten sie noch Beauftragung, den dom. Johann. Novellus f. dom. Johannis de Appia zum Kapitän der Taglia auf sechs Monate zu verlangen. (Also trat wohl der erste Auftrag erst in Kraft, wenn sich der letztere nicht erledigen liess.) — Ebend. 1711

März 11. (Rom; Ap. S^um^ Petrum.) Papst Nicol. IV beauftragt den Propst von Prato, den Pieban von Castelfiorentino und Panfollia, Kanonikus von Colle di Val d'Elsa, über die Appellation S. Gimignanos betreffs der Streitigkeiten mit dem Bischof von Volterra zu entscheiden. — KAG. LB. f. 75. 1712

Juni 3. (S. Gim.) Verzeichniss der 50 consiliarii super expensis. Es sind je 25 Guelfen und Ghibellinen. — KAG. N. N. 15 f. 6. 1713

Juli 1. (S. Gim.) Verzeichniss der 24 consilierii de consilio credentie. Hier keine Scheidung zwischen Guelfen und Ghibellinen erwähnt. — Ebend. f. 10. (Sie sind, wie 1290, Juli 9., N. N. 16 f. 6 ergiebt, identisch mit den 24 expensarum.) — Ebend. 1714

Nov. 1. (Oleriani.) Karolus primogenitus dom. Karoli b. m. Jer. et Sic. reg. ill. an S. Gimignano. Theilt seine am 29. Oktober erfolgte Befreiung mit. Da er ein eigenes Siegel nicht habe, siegele er drei Mal mit seinem Ringe und er unterschreibe zur Beglaubigung eigenhändig. — KAG. N. N. 15 f. 24[2]. 1715

Nov. 26. (S. Gim.) Genehmigung der Zahlung für Einen, der mit Brod beladene Maulthiere in exercitu Florentinorum aput Aretium brachte und noch nicht bezahlt ist. — Carte 165, unpaginirt. 1716

Dez. 18. (S. Gim.) Genehmigung der Zahlung von 50 sol. pro una tunica et uno caputio datis numptio comunis de Luca, qui detulit licteras vittorie facte contra Pisanos. — Ebend. 1717

„ „ (S. Gim.) Desgleichen von 10 sol. an Einen von Castelfiorentino qui retulit licteras sive nova comuni de domino nostro magnifico principe Carulo de carcere relassato. — Ebend. 1718

1289.

Jan. 2. (S. Gim.) Podestà Bischof Rainer von Volterra. — Carte 166. 1719

Jan. 3. (S. Gim.) Der Bischof befragt den Rath, ob die Thore bewacht werden sollen. Dies wird beschlossen, entgegen dem Rathe Eines, der vorschlug, es zu unterlassen, bis die Gesandten von dem in Florenz stattfindenden Parlament zurückgekehrt seien. — Carte 166, unpaginirt. 1720

Jan. 9. (S. Gim.) Der Bischof befragt den Rath, was betreffs Briefes der Kommune Florenz geschehen solle, durch den S. Gimignano sich derart zu rüsten ersucht wird, dass seine Mannschaft jederzeit bereit sei, auf erneute Aufforderung nach Florenz zu ziehen, um das zu Ehren der Kirche und der Verbündeten, wie zum Ruin der Feinde Nützliche gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der sotiet. Tuscie und den Florentinern zu unternehmen. — Beschlossen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und sich bei den Gesandten

1289.

zum Parlament über den Zweck dieser Rüstungen zu erkundigen. — Ebend. 1721

Jan. 16. (S. Gim.) Der Vikar des Bischofs-Podestà fragt um Rath betreffs des Berichtes des vom Parlament in Florenz zurückkehrenden Gesandten und betreffs der dort gefassten Beschlüsse. — Diese werden mit 71 gegen 11 Stimmen genehmigt. — Ebend. 1722

Jan. 21. (S. Gim.) Derselbe fragt den Rath, was geschehen solle betreffs des Briefes des dom. Karolus, primogenitus ol. b. m. ill. dom. regis Karuli. — Der Brief wird nicht verlesen, weil der Appellationsrichter dagegen Einspruch erhebt. — Ebend. 1723

Jan. 24. (S. Gim.) Im Rath erscheinen zwei Gesandte des princeps Karolus und ersuchen um ein ajutorium. — Beschlossen, 100 Goldflor. zu gewähren. — Carte 173, unpaginirt. 1724

Febr. 4. (S. Gim.) Der Vikar befragt den Rath super ordinamentis factis per societatem Tuscie. — Beschlossen, dass der Podestà mit sapientes den Gegenstand nochmals durchberathe; diese beschliessen dann, die Sache solle um eine Woche vertagt werden. — Carte 167, unpaginirt. 1725

Febr. 21. (S. Gim.) Beschlossen, 100 milites in servitium com. Senensis zu senden. — Ebend. 1726

Febr. 23 (S. Gim.) Beschlossen, nachts an 16 Stellen die Mauern bewachen zu lassen. — Ebend. 1727

Febr. 27. (S. Gim.) Gesandter von Florenz ersucht im Rath um Entsendung von Hülfe von Rittern und pedites. — Beschlossen, 200 pedites und 10 soldati eques (!) zu schicken; von den pedites sollen 100 mit Lanzen, 100 cum arcubus et balistis bewaffnet sein. — Ebend. 1728

März 4. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, Anleihe von 1000 librae aufzunehmen. — Ebend. 1729

März 7. (Florenz, in pop. S[i] Andree de Calemala.) Ein Syndikus des Bischofs Rainer von Volterra, Podestà von S. Gimignano, erklärt, von Loso q. dom. Jacopi Mule und Lapo Strozze 700 Goldflor. als Darlehen für die Kommune erhalten zu haben. Bürgen dom. Nicchola q. dom. Uliverii de Circulis und dom. Joh. q. dom. Burnecti de Brunelleschis civ. Flor. honorabiles. — StAF. Provenienz S. Gim. 1730

März 22. (S. Gim.) Beschlossen, gemäss Schreibens von Florenz Syndikus nach Empoli zur Verhandlung über die Angelegenheiten der sotiet. Tuscie zu entsenden. — Carte 167, unpaginirt. 1731

April 1. (S. Gim.) Es wird ein Syndikus zur Vollziehung der in Empoli getroffenen Vereinbarungen ernannt. — Ebend. 1732

April 27. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, quod servitium exercitus, quem petunt Florentini, quomodo et qualiter fiat . . . remaneat in provisione dom. potestatis et VIII sapientium. — Ebend. 1733

April 30. (S. Gim.) Der Vikar des Bischofs Rainer von Volterra, Podestà von S. Gimignano, und die anderen Behörden bestellten Syndikus zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 600 Goldflor. von Nepo f. ol. Cionis de Bardis de Flor. de pop. S[e] Marie supra Arnum. — StAF. Provenienz S. Gim. 1734

1289.

Mai 18. (S. Gim.) Vikar befragt Rath, was betreffs der Frage des exercitus geschehen solle. — Beschlossen, 25 milites cum equis covertatis in exercitum zu schicken, quod (!) noviter fit super Aritium, ferner einen capit. mit 3 Pferden und 25 pedites mit Balisten, sowie Lastthiere. — Carte 167, unpaginirt. 1735

Mai 24. (S. Gim.) Im Rath Brief von Florenz verlesen, das Ersuchen enthaltend, den Zuzug zum Heere jetzt nach Florenz zu entsenden. — Ebend. 1736

Mai 29. (S. Gim.) Zahlung an Notar fürs Abschreiben gewisser ordinamenta facta inter com. Florentie et dom. Namerinum de Norbona. (So statt Amerigum de Narbona.) — Carte 172, unpaginirt. 1737

Mai 30. (S. Gim.) Anordnung, dass die Stadt von je 25 Leuten bewacht werde; 300 sind bestimmt, um diesen Dienst zu versehen. — Carte 167, unpaginirt. 1738

Juni 3. (S. Gim.) Zahlung an 40 pedites et sergentes, die ins Heer der Florentiner gingen. Die Soldzahlung beginnt mit 1. Juni. — Carte 172, unpaginirt. 1739

Juni 9. (S. Gim.) Vikar verliest im Rath Brief von Florenz, der das Ersuchen enthielt, Lebensmittel ins Heer zu senden, da solche nicht ausreichend vorhanden. — Beschlossen, 200 oder wenigstens 150 Thierlasten Viktualien ins Heer zu schicken. — Carte 167, unpaginirt. 1740

Juni 20. (S. Gim.) Auf Ersuchen von Florenz beschlossen, weitere 100 pedites ins Heer der Florentiner zu senden. — Ebend. 1741

Juni 23. (S. Gim.) Beschluss über Vergütung für 2 Pferde, verwundet bezw. getödtet in prelio apud Biblenam. — Ebend. 1742

Juli. (S. Gim.) Pod. dom. Gucca (al.: Guccius de Malavoltis de Senis). — Carte 168. 1743

Juli 18. (S. Gim.) Ernennung Eines, der für die Kommune in Florenz 500 flor. aur. entleihen soll. Das Geld soll an die pedites und milites im Heer der Florentiner gegen die Aretiner gezahlt und für andere mit dem Heereszuge zusammenhängende Ausgaben verwandt werden. — Carte 168, unpaginirt. 1744

Juli 27. (S. Gim.) Zahlung fürs Nähen einer cappa et tunica numptii, qui apportavit nova de debellatione Aretinorum et Ghibellinorum facta de mense Junii, auf welche Kleidungsstücke 4 gigli und 4 scudicciuli aufgenäht wurden. — Ebend. 1745

Aug. 27. (S. Gim.) Die Acht erwählen Zwei, die nach Siena gehen sollen per conducendum milites pro com. occasione exercitus. — Ebend. 1746

Aug. (S. Gim.) Zahlung an Gesandte nach Castelfiorentino ad parlamentum cum dom. Amerino (!) et ambasciatoribus sotiet. Tuscie. — Carte 169, unpaginirt. 1747

Sept. (S. Gim.) Zahlung an 47 pedites et soldati für einen Monat in quo steterunt in exercitu Lucanorum. — Ebend. 1748

„ (S. Gim.) Zahlung für einen Gesandten, der ging in exercitum Lucanorum contra Pisanos. — Ebend. 1749

„ (S. Gim.) Zahlung an Gesandte zum Parlament nach Florenz. — Ebend. 1750

1289.

Nov. (S. Gim.) Rückzahlung von je 6 sol. durch 14 stipendiarii, qui iverunt in exercitum factum apud Ilcium für zwei Tage, für die sie über die im Heere zugebrachte Zeit hinaus Löhnung erhalten hatten. — Ebend. — Sie hatten, wie eine andere Eintragung ergiebt, im Dienste Sienas an jenem Heereszuge theilgenommen. Der gonfalonerius des Zuzuges von S. Gimignano war am 31. Oktober zum Heere gegangen. — Ebend. 1751

„ (S. Gim.) Zahlung an Vier qui pro comuni elegerunt 50 pedites, qui ire debebant in servitium judicis Nini. — Ebend. (Nino Visconti, giudice di Gallura; cf. Dante, Purg. VIII, 53.) 1752

Dez. (S. Gim.) Zahlung von einem Goldflor. an dom. Octavanti jud. de Flor. eo quod pro com. consuluit, quid facere haberemus super sententia excomunicationis contra nos lata. — Carte 171; unpaginirt. 1753

1290.

Jan. 3. (S. Gim.) Podestà dom. Benghus de Buondelmontibus de Florentia. — KAG. N. N. 17 f. 43. 1754

Jan. 12. (S. Gim.) Im Rath Brief des Bischofs Rainer von Volterra verlesen, S. Gimignano hätte, trotz seiner durch feierliche Boten übersandten Abmahnung Statuten contra libertatem ecclesie festgestellt und seine Abmahnung, sie zu beseitigen, damit er Exkommunikation und Interdikt, die er deshalb verhängt, aufheben könne, nicht beachtet. Er schlägt vor, den Streit dem Bischof von Pistoja zur Schlichtung zu überweisen. — Beschlossen, den Acht super expensis die Entscheidung zu überlassen. — Ebend. f. 47. 1755

Febr. 17. (S. Gim.) Im Generalrath Brief d. d. Florenz, 16. Februar verlesen, den Rubeus de Gabrielis, pot., Fulco de Buzacharinis cap., priores artium, consilium et com. Florentie an S. Gimignano richten: Cum pridem hostium omnium proterva temeritas adversus districtuales et amicos nostros in finibus comitatus Aretini constitutos quasi de mortis tumulo reviventes diversis discriminibus insaniret, nos personam dom. Americhi et gentem suam apud Castilionem decrevimus moraturam, quod licet apud Montem Varchi prodisset, inibi moram continuam trahens, nondum ad locum se contulit designatum, inmo videtur inminere, quod ad partes aliquas equitare non debeat, nisi volentibus omnibus comunitatibus. Ersuchen um Zustimmung S. Gimignanos und um Zahlung des auf S. Gimignano entfallenden Theiles der Soldzahlung für die 24 Tage, die 131 Ritter auf die Reise von Narbonne nach Florenz verwandten. — Beschlossen, gemäss des Briefes zu verfahren. — Ebend. f. 59[2]. 1756

März 2. (S. Gim.) Im Rath Brief der Behörden von Florenz verlesen, ersuchend, zum 6. März Gesandte und Syndici zum Parlament nach Empoli zu schicken. — Beschlossen. — Ebend. f 61[2]. 1757

März 22. (S. Gim.) Es wird ein Gesandter nach Florenz geschickt, ad loquendum cum prioribus dicte civit. super facto tallie, quam petiit judex Gallurie; derselbe solle dem zustimmen, was die Prioren von Florenz für gut befinden. Alsdann soll er wieder zum Parlament nach Empoli gehen. — KAG., Heft P. 77 f. 2. 1758

1290.

März 27. (S. Gim.) Der Podestà wird zum Gesandten erwählt, um zum Abt von Passignano zu gehen, mit dem er sprechen soll, occasione litis clericorum. — Ebend. 1759

April 11. (S. Gim.) Die Acht entsenden Gesandten zum Parlament des Bundes nach Empoli ad firmandum exercitum, quando fiat et ubi, et ad alia facienda quomodo placuerit com. Flor. circa ea. — KAG. A. 77 f. 3 ². 1760

April 17. (S. Gim.) Derselbe wird sofort nach seiner Rückkehr nach Pistoja geschickt, um zu ermitteln, quid factum est super questione, que vertitur inter com. et clericos; von dort soll er nach Empoli zum Parlament zurückkehren pro statiando quando fiat et ubi (deest: exercitus) et novam tallium petitam per judicem de Gallura. — Ebend. 1761

April 18. (S. Gim.) Im Generalrath Berathung über Ersuchen von dom. Arrigus Bocacci und Bardus, Gesandten von Florenz, den Streit S. Gimignanos mit seinen clerici einer geeigneten Person zur Entscheidung zu überweisen. — Aus der Berathung ergiebt sich, dass derselbe daher stammte, dass den Geistlichen eine Decima auferlegt war. — Beschlossen, die Acht mögen den Gesandten Antwort ertheilen. — KAG. N. N. 17 f. 71 ². 1762

April 23. (S. Gim.) Die Acht erwählen zwei Gesandte ad eundum Florentiam ad excusandum comune de infamia data et illata per ambasciatores vener. patris dom. Ranerii episcopi Vulterr. de hominibus S[i] Gem. et ad adcusandum dictum dom. episcopum et presbiteros S[i] Gem. de eorum operibus. — KAG. A. 77 f. 4. — (Die Ausgaben etc., die das Heft verzeichnet, ergeben, dass die Geistlichen S. Gimignano verlassen hatten, dass aber Taufen durch einen Priester, den man sich aus der Diözese Florenz hatte kommen lassen, vollzogen wurden; das Chrisma hatte man vom Pleban von Castelfiorentino erhalten.) 1763

Mai 14. (S. Gim.) Auf Ersuchen von Florentiner Gesandten beschlossen, zum exercitus ad civitatem Aretii Ritter und pedites zu entsenden. Der Podestà und die Acht sollen die näheren Feststellungen treffen. — Ferner beschlossen, eine libra von 1000 librae aufzuerlegen und daraus den Antheil an den 300 Rittern des dom. Amerigus und die 63 pedites zu bezahlen, welch letztere nach Beschluss des Parlamentes magnifico viro dom. Ugolino judici Gallure gegeben werden sollen. — KAG. N. N. 17 f. 74 ². 1764

Mai 21 (S. Gim.) Nachdem vor den octo expensarum und den octo defensionis Ser Gianne, Gesandter von Florenz ersucht hat in den exercitum nuperrime per sotietatem Tuscie ordinatum Mannschaft zum 1. Juni nach Florenz zu entsenden, an welchem Tage das Heer in dei nomine possit iter adsumere felicitatis et glorie — wird beschlossen, das Ersuchen zu erfüllen. — Ebend. f. 76. 1765

Mai 27. (S. Gim.) Die acht sapientes, qui presunt defensioni beschliessen, banniren zu lassen, es dürfe Keiner, der älter als 12 Jahre, Spottlieder gegen die Geistlichen singen oder rumorem facere, bei 20 sol. Strafe fürs Erstere, 5 fürs Letztere. — Ebend. f. 77. 1766

Juli. (S. Gim.) Podestà dom. Barone dom. Guillielmini de Montaione. — KAG. N. N. 16 f. 1. 1767

1290.

Juli 9. (S. Gim.) Im Rath der 24 expensarum beschlossen, 114 Goldflor. 21 sol. 5 d. dom. Amerigo capit militum tallie societatis Tuscie pro sua paga et soldo duorum mensium scil. Julii et Aug. zu zahlen. — Ebend. f. 6. 1768

Aug. (S. Gim.) Zahlung für 20 Tage an 60 pedites euntes contra Pisanos. — Carte 178; unpaginirt. 1769

Sept. (S. Gim.) Zahlung für Transport des padiglone in exercitum, qui fit nuper ad petitionem civitatis Lucani contra Pisanos. — Ebend. 1770

„ (S. Gim.) Zahlung an Einen, der nach Empoli gesandt wurde, um zu ermitteln, si milites et pedites com. Flor. essent apud Empoli, qui debebant ire in exercitum contra Pisanos. — Ebend. 1771

„ (S. Gim.) Zahlung für rothes und gelbes Tuch zu einer Tunica, geschenkt dem Nuntius von Volterra, der die Nachricht der Einnahme von Porto Pisano brachte. (Ferner Zahlung für Tuch zu einer Tunica aus gleichem Anlass für einen anderen Boten, der dieselbe Nachricht brachte. — Ebend. — In der Genehmigung der ersteren Ausgabe durch die 24 expensarum (KAG. N. N. 16 f. 20 heisst es: ... qui apportavit nova, qualiter Portus Pisanus erat totaliter habitus et destructus per exercitum Jannensium et Lucanorum. 1772

„ (S. Gim.) Zahlung von 114 fl. aur. an Rainerius (!) de Narbona, capit. militum sotiet. Tuscie für Sept.-Okt. — Carte 178; unpaginirt. 1773

Okt. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief in exercitum Lucanorum nach Querceto brachte. KAG. NN. 16 f. 19[2]. 1774

Nov. (S. Gim.) Podestà dom. Nepus de Bardis der Florentia. — Carte 177. 1775

Nov. 1. (S. Gim.) Wahl eines Gesandten durch die octo expensarum, der nach Florenz gehen soll, um dom. Amerigus die Zahlung für die Taglia für November-Dezember zu überbringen. — Carte 177, unpaginirt. 1776

„ „ (S. Gim.) Zahlung an 354 pedites für vier Tage, die sie iverunt in servitium com. Florentie et sotietatis Tuscie. (Wie sich aus Carte 178 ergiebt, gingen sie nach Volterra.) — Ebend. 1777

Nov. 2. (S. Gim.) Wahl durch die Acht eines Gesandten zum Parlament der sotietas Tuscie nach Empoli. — Ebend. 1778

Nov. 22. (S. Gim.) Wahl durch die Acht eines Gesandten zum Parlament in Empoli. — Ebend. 1779

Nov. 29. (S. Gim.) Beschlossen, bis 100 sol. für Lebensmittel auszugeben für frat. Caro de Avitis ord. fratr. minorum, inquisitor heretice pravitatis, qui nunc est apud domum fratum minorum de S° Gem. — Ebend. 1780

Dez. 5. (S. Gim.) Beschluss derselben, dass ein Syndikus der Kommune, der Podestà und andere Benannte der an sie ergangenen Vorladung vor den Papst folgen sollen ad se defendendum de hiis, qui sunt eis opposita pro parte prepositi et cleri S[i] Gem. worüber im Generalrath bereits berathen war. — KAG. N. N. 16. f. 39. 1781

Dez. 6. (S. Gim.) Die octo expensarum beschliessen, dass der Gesandte (Syndikus) der Kommune an der Römischen Kurie für die Sache, die er zu führen hat, bis 200 Goldflor ausgeben könne. — Carte 177, unpaginirt. 1782

1290.

Dez. 22. (S. Gim.) Beschluss derselben, dass ein Syndikus nach Empoli zum Parlament zur Wahl eines capit. sotiet. Tuscie gehe. — KAG. N. N. 16 f. 43. 1783

1291.

Jan. (S. Gim.) Pod. nob. et pot. miles dom. Freschus de Frescobaldis. — Carte 176. 1784

März 18. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, nach Bericht des vom Parlament zurückkehrenden Gesandten, zu thun quicquid placebit comuni Florentino. — Carte 184, unpaginirt. 1785

März 21. (S. Gim.) Wahl durch die Acht eines Gesandten zum Parlament nach Empoli. — Carte 181, unpaginirt. 1786

März. 26. (S. Gim.) Wahl durch dieselben eines Gesandten nach S. Miniato zu dominus Americus ad excusandum com. S[i] Gem. de salmis, que fuerunt accepte familiaribus dom. Americi. — Ebend. 1787

März 31. Beschluss der Acht wegen Zahlung von $8^3/_4$ Goldflor. an die Societät der Mozzi (in Florenz) pro cambio monete et pro paga, quam fecit fieri com. Florentie 131 militibus pro duobus mensibus et 24 diebus, qui soluti fuerunt in Provenza. — Ebend. 1788

April 8. (S. Gim.) Auf Vortrag vom Gesandten von Florenz im Rath beschlossen, den von Florenz verlangten Dienst zu leisten. — Carte 184, unpaginirt. 1789

April 28. (S. Gim.) Zahlung an 50 pedites für sechs Tage quibus iverunt Plonbinum pro com. — Carte 181, unpaginirt. 1790

Mai 6. (S. Gim.) Im Rath auf Vortrag vom Gesandten von Florenz beschlossen, dass die Entscheidung über den exercitus vom Podestà, den 8 defensionis und den 8 expensarum getroffen werden soll. — Carte 184, unpaginirt. 1791

Juli. (S. Gim.) Podestà Freschus de Freschobaldis zum zweiten Male. — Carte 182, unpaginirt. 1792

Juli 19. (S. Gim.) Wahl eines Gesandten, der nach Volterra gehen soll um dem dom. Amerigus Zahlung für Juli-August zu überbringen. — Ebend. 1793

Aug. 24. (Volterra.) Bannirt (auf Verlangen eines Nuntius von S. Gimignano!): Niemand solle mit denen von S. Gimignano Handel treiben; wer es thue, handle auf eigene Gefahr. — StAF. — Provenienz S. Gim. 1794

Okt. 3. (S. Gim.) Zahlung an 174 pedites für zehn Tage in quibus iverunt in exercitum Florentinorum contra Pisanos pro com S[i] Gem. — Carte 182, unpaginirt. 1795

Okt. 20. (S. Gim.) Wahl eines Gesandten nach Florenz zum Parlament der sotietas Tuscie. — Ebend. 1796

Okt. 25. (S. Gim.) Desgleichen eines Syndikus zur Wahl eines neuen Kapitäns der Taglia. — Ebend. 1797

Okt. (S. Gim.) Zahlung von 1840 librae an Masus Lamberti de Antilla civis et mercator Flor. und Socien, als Rückzahlung eines Darlehens von 1100 flor. aur. — Ebend. 1798

1291.

Nov. 17. (S. Gim.) Die verschiedenen Räthe beschliessen Entsendung eines Syndikus an dom. Americhus capit. tallie sotiet. Tuscie mit der Zahlung für November-Dezember (114 fl. aur. 21 s. 7 den.). — Carte 217, unpaginirt. 1799

1292.

März 23. (Volterra.) Der Klerus von S. Gimignano erbittet und erhält vom Bischof Rainer von Volterra die Erlaubniss, seine Streitigkeiten mit der Kommune S. Gimignano dem dom. Scolarius archiepiscopus Tirensis zur Entscheidung zu übertragen. — KAG. LB. f. 125[a]. 1800

April 3. (S. Gim.) An der dem Eingang gegenüberliegenden Wand des Rathssaales im Palazzo Municipale gleichzeitige Inschrift, die Bezug hat auf die vor der Römischen Kurie et alibi (nämlich vor dem Bischof von Pistoia) geführten Streitigkeiten zwischen Kommune und Geistlichkeit von S. Gimignano, die dann 1292, April 3., durch den archiepiscopus Surensis (Erzbischof von Tyrus, und wohl zugleich Bischof von Sorra in Sardinien) Scolarius de Ardinghellis (aus der bekannten S. Gimignaneser Familie) entschieden wurden. 1801

Juli. (S. Gim.) Podestà dom. Tavenna dom. Dei de Tholomeis (aus Siena). — Carte 185, unpaginirt. 1802

Juli 4. (S. Gim.) Factum et congregatum est generale consilium campane com. S[i] Gem. — Ebend. — (Diese Bezeichnung bleibt fortan die übliche.) 1803

Juli 12. (S. Gim.) Podestà ersucht um Beschluss wegen Ernennung eines Syndikus ad rogandum . . . clericos . . . S[i] Gem., ut . . . arbitrium latum per venerabilem patrem dom. Scolarium archiepscopum Dusuri (!) . . . observari faciant. — Beschlossen. — Ebend. 1804

Juli 14. (S. Gim.) Nach Vortrag eines Gesandten von Florenz beschlossen, Zahlung für die milites talie zu leisten und Gesandte zum Parlament nach Empoli zu schicken. — Ebend. 1805

Juli 25. (S. Gim.) Auf Brief von Florenz beschlossen, dem dom. Gentilis capit. tallie Zahlung für die ersten Monate (seines Kapitanats) zu leisten. — Ebend. 1806

Aug. 2. (Florenz.) Conte Beliotti und Riccus Lapi Arrighi, Kämmerer der Kommune Florenz, zugleich für die beiden anderen Kämmerer, den Cisterciensermönch Arrighus von Settimo und Manninus q. Lotti de Acciajolis erklären von Gesandten S. Gimignanos 105 Goldflor. und 33 sol. 5 d. flor. parv. erhalten zu haben als auf S. Gimignano entfallenden Antheil der Summe von 5408 Goldflor., welche Summe Bingieri de Tornaquincis, Ser Arrigus Rocchi und Forese Aloni, Bürger von Florenz dem dom. Gentile de filiis Ursi, Kapitän der Taglia Tusciens als Salair und Sold seiner Ritter gezahlt haben. — StAF. — Provenienz S. Gim. 1807

Sept. 17. (S. Gim.) Andreas Provincialis, Gesandter des judex de Galluria et dominus tertie partis regni Kallaritani überreicht im consilium campane Brief desselben und bittet um Hülfe betreffs Pecciolis. — Beschlossen, die Entscheidung denjenigen Räthen zu überweisen, que predicta facere possunt. — Carte 185, unpaginirt. 1808

1292.

26. Sept. (S. Gim.) Beschlossen auf Brief Volterras: S. Gimignano möge gemeinsam mit Volterra Gesandte nach Florenz schicken, um über die Sicherheit der Strassen und Vernichtung der Feinde zu berathen, — die Antwort zu ertheilen, dass man hierzu bereit sei. — Ebend. 1809

27. Sept. (S. Gim.) Zahlung an 115, die Nachts auf den Mauern wachten. — Carte 188, unpaginirt. 1810

„ „ Beschluss, der octo expensarum, dem Judex Ninus Zahlung für sechs milites mit neun librae 10 sol. für jeden miles zu gewähren, qui milites . . . parati sint venire . . . in servitium com. S[i] Gem., quotiens opus fuerit hinc ad unum mensem occasione guerre et brige, quam Pisani facient dicto comuni. — Ebend. auf dem Pergamentumschlag des Heftes. 1811

Sept. 28. (S. Gim.) Beschluss derselben, dem dom. Ugolinus judex Gallure 107 librae zu zahlen pro subsidio castri de Peciole, cum . . . sit utile dictum castrum defendere pro salute com. S[i] Gem. et aliarum terrarum sotietatis Tuscie. — Carte 188, unpaginirt. 1812

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Acht, die eligerunt homines de parte Guelfa, qui debent trahere ad S[um] Gem. tempore rumoris ad palatium potestatis. — KAG. N. N. 20 f. 42. 1813

Okt. 2. (S. Gim.) Durch Brief und Gesandtschaft bittet S. Miniato um Hülfe gegen die feindlichen Pisaner und deren sequaces. — Beschlossen, sie zu gewähren. — Carte 185, unpaginirt. — Die octo defensionis et expensarum beschliessen am selben Tage, es sollen 300 pedites und die milites et equites de cavallatis S. Miniato zu Hülfe ziehen. — Ebend. 1814

Okt. 16. (S. Gim.) Beschlossen, dass der Podestà ins Heer von S. Miniato ad castrum de Vignale gehe. — Ebend. 1815

Okt. 23. (S. Gim.) Zahlung an 14 milites, die mit dem Podestà zehn Tage waren in exercitu pro com. in servitium com. S[i] Miniatis et sotietatis Tuscie. — KAG. N. N. 18 f. 10[2]. — Ferner Zahlung an 250 milites aus gleichem Anlass. — Ebend. — Weitere Zahlung an 6 equitatores, 20 milites und 180 pedites aus gleichem Anlass. — Ebend. f. 12 und Carte 188, unpaginirt. 1816

Nov. 2. (S. Gim.) Beschluss über Zahlung an die Mannschaft, die vor dem Castrum de Vignale liegt. Man könne nicht hoffen, dass das Heer zum erwarteten Termin zurückkehre. — Carte 185, unpaginirt. 1817

Nov. 5. (Florenz.) Vor Notar und Zeugen erklärt Nicchola de Cerchis de Flor., die Wahl zum Podestà von S. Gimignano vom 1. Januar ab anzunehmen. — StAF. — Provenienz S. Gim. 1818

Nov. 29. (S. Gim.) Gesandter von Florenz berichtet im Rath, quod per com. Florentie est stantiatum . . . quod 500 equites de caval(la)ta inponantur in com. Flor. et 500 equites inveniantur ad soldum dicti comunis de exititiis Pisanis et Aretinis et aliis de sotietate Tuscie et quod inponantur in dicto comuni Flor. 400 pedites cum gialdis et 200 balisterii. Der Gesandte ersucht, Entsprechendes möge in S. Gimignano geschehen, und man möge Syndikus zur Berathung mit den anderen sindici sotietat. Tuscie nach Florenz senden. — Beschlossen, Syndikus zu entsenden, der sich verpflichte, secundum talliam presentem et aliquid novi non addat. — Carte 185, unpaginirt. 1819

1292.

Dez. 26. (S. Gim.) Der zum Parlament sich in Florenz aufhaltende Gesandte berichtet, dass Florenz und Lucca darauf bestehen, dass die caballate festgestellt würden, ehe die sindici sotietat. Tuscie abreisen, und dass sie Entschuldigungen nicht gelten lassen wollen. — Beschlossen, ihm zu schreiben: er solle S. Gimignano zu entschuldigen versuchen; gehe es aber nicht, so solle er den Willen dominorum Florentinorum et aliorum sotiorum Tuscie thun, aber bewirken, dass S. Gimignano möglichst wenig belastet werde. — Ebend. 1820

1293.

Jan. (S. Gim.) Podestà s. unter 1292, Nov. 5. 1821

Jan. 28. (S. Gim.) Die octo expensarum wählen Gesandten, der nach Siena gehen soll ad procurandum habere milites a com. Senar. occasione cavalcate, quam intendunt presentialiter facere milites Pisani comunis. — Carte 187, unpaginirt. 1822

Febr. 5. (S. Gim.) Dieselben wählen Gesandten nach Florenz pro facto Paltancini Orlandini detenti ibidem in carceribus et ad procurandum habere milites a com. Flor. et ad sciendum nova et condictiones pacis. — Ebend. 1823

Febr. 7. (S. Gim.) Dieselben wählen einen Gesandten nach S. Miniato ad procurandum habere securitatem et fidanzam a com. Pisano modo et forma, ut habent Saminiatenses, si habent, et ad sciendum facta et condiciones pacis, et talie societatis Tuscie. — Ebend. 1824

Febr. 11. (S. Gim.) Im Generalrath Berathung darüber, ob gemäss der ordinamenta sotietatis Tuscie S. Gimignano zur Taglia 11 milites mit je einem Pferde und 2 ronzini, 8 pedites gualdonerii und 4 balestarii stellen wolle. — Beschlossen, den octo defensionis die Entscheidung zu übertragen. — KAG. N. N. 21 f. 15[a]. 1825

Febr. 20. (S. Gim.) Wahl eines Gesandten, der dom. Scolarius archiepiscopus (s. 1292, März 23.) an die Römische Kurie begleiten soll pro factis comunis et questione quam com. et speciales persone habent in ipsa curia. — Carte 187, unpaginirt. 1826

Febr. 21. (S. Gim.) Im Generalrath Brief der priores artium von Florenz verlesen, welche mittheilen, dass die Gesandten von Florenz in S. Miniato mit denen der Pisaner intrinseci und denen der ihnen anhängenden Ghibellinen Tusciens, gemeinsam mit den Gesandten einiger Kommunen der sotiet. Tuscie und dem judex Gallurensis über den Frieden verhandeln; sie ersuchen S. Gimignano, ebenfalls Gesandte zu schicken; wenn sie dazu nicht schon früher aufgefordert, so sei es unterblieben, um S. Gimignano überflüssige Kosten zu ersparen. — Die Entsendung wird mit 52 gegen 31 Kugeln beschlossen — KAG. N. N. 21 f. 20. 1827

März. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten für 27 Tage, quibus ivit et stetit apud S[um] Miniatem pro ambasciatore comunis . . . occasione tractatus pacis inter Pisas et alia comunia sotietatis Tuscie et Pisanos extrinsecos. — Carte 187, unpaginirt. 1828

1298.

April 11. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, Syndikus zu ernennen ad juranda precepta ecclesie et ad petendam absolutionem excomunicationis et interdicti vom Bischof von Volterra. — KAG. N. N. 21 f. 31. 1829

April. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief an den judex de Galluria nach S. Miniato brachte. — Carte 187, unpaginirt. 1830

Mai 11. (S. Gim.) Im Generalrath Brief des Hugolinus d. g. judex Gallurensis et tertie partis regni Callarensis, domini et capit. generalis tallie sotietatis Tuscie d. d. Lucca, 9. Mai verlesen; er befiehlt zwei Soldreitern der Taglia pro com. S[i] Gem., sich sofort bei ihm einzustellen. — KAG. N. N. 21 f. 37[a]. 1831

Mai. (S. Gim.) Zahlung an 16 Gesandte für sechs Tage quibus iverunt Vulterras ad vener. patrem dom. Rayneriuın episcop. Vulterr. occasione concordie facte inter com. S[i] Gem. et clero de S[o] Gem. et curte. — Carte 187, unpaginirt. 1832

Juni 23. (S. Gim.) Alle Clerici von S. Gimignano und Distrikt ernennen Syndici zum Verzicht auf Civil- und Kriminalprozesse, herrührend aus ihrem Streit mit der Kommune, wegen dessen Prozess vor der römischen Kurie schwebt. — KAG. LB. f. 151. 1833

Juni. (S. Gim.) Anweisung von 34 librae an einen Presbyter, der die Summe an die römische Kurie bringen oder schicken und sie dem Erzbischof von Tyrus geben soll, damit er sie ausgebe in ... causis, quas com. S[i] Gem. et singulares persone dicti com. habent cum clericis S[i] Gem. — Carte 187, unpaginirt. 1834

Juli 3. (S. Gim.) Podestà dom. Fantone de Rubeis de Florentia. — KAG. N. N. f. 22 f. 1. 1835

„ „ (S. Gim.) Berathung über Brief des Vikars des mariscalcus des dom. Ugolinus judex Gallurie, S. Miniato 1. Juli: er wundere sich, dass sie ihren pedites befohlen, den Dienst der Taglia zu verlassen und nach S. Gimignano zurückzukehren; er bittet, dies zu widerrufen. — Beschlossen, den pedites caute mitzutheilen, sie sollen zurückkehren. — Ebend. 1836

Juli 8. (S. Gim.) Im Generalrath überreicht Bandinus de Falconeriis als Gesandter Brief des Julianus Novellus de Triviso, pot., Coradus de Sorexina, capit., der Prioren, des vexillif. justitie, des consilium und der Kommune Florenz vom 6. Juli: sie hätten durch Gesandte und Brief von dem tractatus pacis zwischen den Lucchesen, dem Judex von Gallura und seinen extrinseci einerseits und Pisa andererseits Mittheilung gemacht. Jetzt benachrichtigen sie S. Gimignano, dass Lucca sie durch Gesandte und Brief auffordere, Syndici nach Fucecchio zum 9. Juli zu senden; S. Gimignano möge ebenfalls Syndikus schicken. — Beschlossen, dies zu thun. — Ebend. f. 6. 1837

Juli 16. (S. Gim.) Beschlossen, Syndikus nach Pisa zu senden, um Auslieferung der Gefangenen von S. Gimignano zu bewirken. — Ebend. f. 10. 1838

Aug. 22. (S. Gim.) Im Generalrath Berathung über Gesandtschaft von Florenz, die zu sorgsamer Bewachung von S. Gimignano auffordert, maxime hiis temporibus, cum dicatur dom. G u i d o n e m c o m i t e m M o n t i s f e r e t r i equitum et peditum gentem maximam congregasse et transitum debere facere per contratam. — Beschlossen, die nöthigen Maassnahmen dem Podestà und den octo defensionis zu übertragen. — Ebend. f. 23[a]. 1839

1293.

Aug. 23. (S. Gim.) Beschlossen, zu banniren: kein rebellis vel exititius sue terre dürfe sich in S. Gimignano aufhalten; jeder habe das Gebiet sofort zu verlassen. — Ebend. f. 24[a]. 1840

Aug. (S. Gim.) Zahlung für Tuch zu einer Tunica für einen Boten, qui reduxit nova pacis. — Zahlung an Boten nach Florenz causa sciendi nova pacis. — Zahlung an Einen, der Gesandten der Kommune nach Fucecchio begleitete causa firmandi paçem cum comunibus sotietatis. — Carte 194, unpaginirt. 1841

Okt. 8. (S. Gim.) Einem Privaten wird Gesandter gewährt ad eundum in Sardiniam ad comitem Guelfum, ihn zu bitten, dem Betreffenden in Sardinien weggenommene Waaren wiederzugeben. — Carte 193, unpaginirt. 1842

1294.

Jan. (S. Gim.) Podestà dom. Opithus Malaspine de Opithis de civitate Lucana. — Carte 191, unpaginirt. 1843

Jan. 12. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, dass gemäss dem Briefe, welchen die Gesandten S. Gimignanos aus Florenz schickten, der Podestà nebst Gesandten zum Bischof von Volterra gehe. Dies werde den Gesandten qui sunt Florentie coram officialibus et prioribus Florentinis mitgetheilt, nebst sonstigen Dingen, die vor diesen sind probanda et alloganda (!). — Ebend. 1844

Jan. 14. (S. Gim.) Die Acht über die Ausgaben erwählen zwei Gesandte zum Bischof von Volterra, die diesen bitten sollen, nach S. Gimignano zu kommen. — Ebend. 1845

Jan. 15. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, cum novitates sint orte occasione Gambassi et fieri velint per dominos Florentinos, et dom. episcopus venerit propterea ad S[um] Gem., ad quem una cum com. S[i] Gem. pertinet jurisdictio et defensio ipsius castri, — dass alles Nöthige dem Podestà, den octo expensarum und den octo defensionis überlassen werde. — Ebend. 1846

Jan. 19. (S. Gim.) im Rath Brief d. d. Florenz 4. Januar verlesen, in dem Bernardinus de la Porta, defensor et capit., priores artium et vexillif. justitie etc. mittheilen, Florenz hebe die Repressalien bis 1. Januar auf, wenn S. Gimignano Gleiches thue. — Beschlossen. — Ebend. 1847

März 13. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath qualiter videtur . . . consilio, quod dom. regi Karulo et domine regine et dom. regi Karulo Martello eorumque filiis, qui nunc apectantur transiri (!) per terram Podii Bonisi provideatur per com. S[i] Gem. — Der Appellationsrichter erhebt Einspruch, weil Solches gegen das Statut sei; soweit die otto expensarum nach dem Statut etwas beschliessen könnten, mögen sie es thun. — Ebend. 1848

April 11. (Parma.) Cursus de Donatis, Podestà von Parma und die anderen Behörden an S. Gimignano: Einladung an alle Kaufleute 15 Tage vor und 15 Tage nach dem 1. Mai mit voller Sicherheit nach Parma zu kommen. — Carte 195 f. 16. 1849

April 29. (S. Gim.) Podestà befragt Rath, was geschehen solle, da am Dienstag gewisse inbanniti Leute von S. Gimignano in Collicello im Distrikt von S. Gimignano auf der Landstrasse überfallen, verwundet und getödtet haben. Der Ueberfallenden hat man sich bemächtigt und sie in Querciagrossa gefangen gesetzt. — Beschlossen, dass Gesandte, von 25 Bewaffneten begleitet,

1294.

dorthin gehen und sich über den Gang des Verfahrens unterrichten sollen. — Berathung der 24 expensarum am 6. Mai ergiebt, dass der Ueberfall von Florentiner Verbannten gegen Kaufleute von S. Gimignano verübt wurde, die nach Poggibonsi zu Markte zogen. Die 24 beschlossen, da die Uebelthäter sonst nicht genügend bestraft werden würden, sie, wenn möglich, in die Gewalt S. Gimignanos zu bringen und dafür bis 500 Goldflor. auszugeben. — Carte 191, unpaginirt. 1850

Mai 17. (Montepulciano.) Podestà, Kapitän (Spinellus de Gianfigliaziis) etc. von Montepulciano erlassen Rundschreiben an die Behörden von Städten, Grafschaften, Burgen etc., dass, da Siena abjecta justitia von Montepulciano Unterwerfung verlange, sie aber sich gegen diesen Anspruch vertheidigen, die nach Montepulciano führenden Strassen nicht sicher seien; wer dorthin gehe, thue dies auf eigene Gefahr. — Carte 195 f. 19². 1851

Mai 18. (S. Gim.) Im Rath Beschluss über Vortrag eines Gesandten von Florenz occasione exercitus, quem Senenses facere intendunt ad presens contra com. Montis Policiani, dass nämlich S. Gimignano deshalb Gesandte nach Siena schicken solle, die sich dort Sonnabend mit den übrigen Gesandten Tusciens vereinigen mögen. — Beschlossen, es solle den Gesandten S. Gimignanos, die in anderer Angelegenheit in Siena sind (wegen der gefangenen exbanniti von Florenz; vgl. April 29.) aufgegeben werden potestati Florentie ituro Senas zu sagen, was sie für geeignet erachten. — Carte 191, unpaginirt. 1852

Mai 21. (S. Gim.) Gesandte von Siena ersuchen um Hülfe; der Zuzug möge am 8. Juni im Felde contra com. Montis Policiani sein. — Beschlossen, zu antworten, man sei dazu bereit; die Acht über die Ausgaben und die Acht über die Vertheidigung sollen das Nähere beschliessen. — Ebend. 1853

„ „ Zahlung an zwei Notare für instrumentum, qualiter illi Florentini qui capti fuerunt exbaniti die dominica (16. Mai), quando fuit rumor, remiserunt comuni et singularibus personis dicti comunis et omnem injuriam confessam (sic!). — Zahlung von 20 sol. Ser Marco magistri Arrigi medico, ex. eo, quod mandato dom. potestatis medicavit tres personas vulneratos de illis exbanitis qui capti fuerunt occasione rumoris. — Carte 192, unpaginirt. 1854

Juni 6. (S. Gim.) Wahl der Podestà für die beiden nächsten Jahreshälften; für jedes Halbjahr werden vier Personen nominirt und zwar in bestimmter Folge; lehnt der Erste ab, so gilt der Folgende etc. als erwählt; für das 1. Semester des folgenden Jahres wird mit 80 gegen 27 Kugeln dom. Cursus Donati nominirt. — Ebend. 1855

Juni 10. (S. Gim.) Betreffs der Siena zu leistenden Hülfe beschlossen, zunächst zu ermitteln, was die Florentiner thun. — Die Kommune Lucca ersucht, Gesandte nach Pisa zu schicken, die dort gemeinsam mit den Gesandten von Florenz und denen der anderen Kommunen Tusciens berathen sollen pro observantia capitulorum pacis nuper habite cum Pisanis et agendis, que ad honorem et statum dom. Ugolini jud. Galluris pertineant. — Beschlossen, die ohnehin in Pisa anwesenden Gesandten hierzu anzuweisen. — Carte 191, unpaginirt. 1856

Juni 23. (S. Gim.) Zahlung an 130 Leute, die zwei Tage nach Siena gingen occasione exbannitorum captorum in civitate Senarum (vgl. 29. April; diese waren mithin von Querciagrossa nach Siena überführt worden). —

1294.

Zahlung an 12, die als Zeugen gegen sie nach Siena gingen. — Zahlung an 20 für 7 Tage quibus iverunt et steterunt Senis ad capiendum exbanitos et malefactores. — Carte 192, unpaginirt. 1857

Juni 23. (S. Gim.) Zahlung für Tuch zu Tunica und capuccium für einen Boten von Siena qui detulit nova, qualiter concordia erat facta inter com. Senense et com. Montispulciani. — Ebend. 1858

Nov. 24. (S. Gim.) In Ausführung des bezüglichen Rathsbeschlusses erklärt der Podestà benannten Konfinirten von Gambassi, die in S. Gimignano und Montecastelli auf Befehl des Bischofs von Volterra konfinirt sind, dass er sie, soweit S. Gimignano in Betracht kommt, von der Konfination befreie. — KAG. LB. f. 153[2]. 1859

Nov. 27. (S. Gim.) Dom. Filippus de Malpiliis, Podestà von S. Gimignano, erwidert auf eine protestatio des Vikars des Bischofs Rainer von Volterra, dass S. Gimignano bereit sei, alle Verträge wegen Gambassi zu beobachten. S. Gimignano verlange Erstattung der Hälfte seiner Kosten für Vertheidigung von Gambassi mit 1000 librae. Er notifizirt ihm ferner quod occasione defensionis terre Gambassi, quam subivit com S[i] Gem. . . ., civitas Florentie stabilivit et decrevit exercitum generalem contra com. S[i] Gem. . . . faciendo apparatum ad exercitum faciendum, requirendo terras vicinas, . . . extrahendo vesilla, et proclamando exercitum contra dictum comune . . . et mittendo vicarios suos ad terras, que sunt circa confinia S[i] Gem., ut destruant et guastent possessiones et terras comunis et hominum S[i] Gem. . . . Da dies geschehe pro defensione terre Gambassi, werde verlangt, dass der Bischof sich für die Vertheidigung von S. Gimignano einsetze, widrigenfalls er gemäss den Verträgen in 1000 librae Strafe verfalle. — Ebend. f. 153. 1860

1295.

Febr. 6. (S. Gim.) Auf Ersuchen des judex de Gallura und auf Befürwortung durch Gesandte von Lucca wird im Generalrath beschlossen, ihm ex eo, quod ire intendit . . . et transitum facere ad partes Sardinee pro recuperandis suis terris, que occupata sunt ab inimicis suis et pro defensione terrarum suarum eine Subvention von 250 Goldflor. zu gewähren. — Carte 198, unpaginirt. 1861

Febr. 13. (S. Gim.) Die octo expensarum genehmigen Zahlung an 16 pedites de comitatu Simifontis für vier Tage, die sie nach S. Gimignano kamen pro custodia terre. — Ebend. Am 28. Februar Zahlung an Andere aus gleichem Anlass. — Ebend. 1862

Mai 27. (Florenz.) Syndikus von S. Gimignano erklärt von Donatus q. Lamberti de Antilla, Abettus f. Francisci Guidonis del Bene, cives und campsores Flor., die zugleich für ihre Sozien zahlen, 2700 Goldflor. als Darlehen für die Kommune empfangen zu haben. Bürgschaft für Rückzahlung übernehmen: dom. Nichola f. ol. Ser Uliverii de Circulis, dom. Burnettus f. ol. dom. Burnetti de Brunelleschis, dom. Bernardus f. ol. Bernardi de Cavalcantibus, dom. Freschus f. ol. Lamberti de Freschobaldis und dom. Maruccius f. ol. Gerii de Cavalcantibus. — StAF. — Provenienz S. Gim. 1863

1295.

Sept. (S. Gim.) Podestà nob. et potens miles dom. Fone q. dom. Gualfredi de Picchena. — Carte 201. 1864

1296.

Jan. (S. Gim.) Podestà nob. et pot. miles dom. Nichol. de Malavoltis de Senis. — Carte 200. 1865

März 29. (Florenz.) Rückzahlung der 1295, Mai 27., entliehenen Summe. — KAG. LB. f. 72[2]. 1866

1297.

Jan. (S. Gim.) Pod. dom Rodolfinus de Chatenacia civis Aretinus. — KAG. N. N. 23 f. 1. 1867

Jan. 2. (S. Gim.) Die Acht über die Ausgaben erwählten Gesandten ad eundum Florentiam ad dom. Ingheramum (Grafen von Biserno) capit. talie Tuscie, um ihm Zahlung für die auf S. Gimignano entfallenden zehn Ritter für zwei Monate zu überbringen. — Carte 203 f. 8. 1868

Jan. 17. (S. Gim.) Berathung über Gesandtschaft und Brief dom. regis Charuli. — Dom. Amadore consuluit . . . quod adjutorium fiat dicto dom. regi . . . quando armata fiet, und wenn die anderen Kommunen der Tuscischen Liga das Gleiche thun. — So beschlossen. (Abstimmung ad bussolos et medallias.) — KAG. N. N. 23 f. 9. — Ebend. f. 10 Kopie des Briefes des Königs, Rom 1296, Nov. 27. Er ersucht um ein Subsidium zur Niederwerfung der Sicilianischen Rebellen im nächsten Frühjahr, wozu er zu Land und See Vorbereitungen treffe. 1869

Jan. 21. (S. Gim.) Beschlossen, venerab. patri dom. Scolario archiepiscopo Arboree Gesandte zu geben, die ihn nach Pisa pro factis ipsius dom. archiepiscopi begleiten sollen. — Ebend. f. 14. 1870

Febr. 1. (S. Gim.) Beschlossen, auf Schreiben von Florenz Syndikus nach Empoli zur Wahl eines capit. tallie für sechs Monate, zu schicken. — Ebend. f. 19[2]. 1871

März 9. (S. Gim.) Auf Brief der Prioren von Florenz und auf Gesandtschaft von Città di Castello beschlossen, betreffs Aufnahme dieser Kommune in die tallia societ. Tuscie möge geschehen, was den Prioren von Florenz beliebe. — Ebend. f. 34[2]. (Nach Schreiben von Florenz, das am 19. im Rathe mitgetheilt, hatte Città di Castello 20 milites für die Taglia zu stellen. f. 41.) 1872

Juli. (S. Gim.) Podestà nob. et pot. miles dom. Bindus de Cavalcantibus de Florentia. — Carte 204. 1873

Juli 9. (Siena.) Ingheramus comes de Bisermo (!) et militum talie secunda vice capit. general. an S. Gimignano: Wie sie wissen würden, sei per priores comun. Florentie noviter . . . ordinatum, quod debeamus pro eis cum (c)erta militum et peditum comitiva ad pedes summi pontifficis (!) sine tarditate temporis presentare (!). Er ersuche um die auf S. Gimignano entfallende Zahlung für $2\frac{1}{2}$ Monate für seine Person und für zehn Ritter; sie mögen den Betrag nach Florenz senden. — Carte 208; unpaginirt. 1874

Juli 19. (Florenz.) Derselbe an S. Gimignano; theilt mit, quod per priores et vexilliferum justicie civit. Florentie et comune Senense provisum (!)

1297.

est, quod cum ducentis militibus ad presentiam summi pontificis ire debeamus ad suum servitium . . . de quibus vobis IV[or] contingunt. Ersucht, den auf sie fallenden Theil der Ausgaben bereit zu halten. — Ebend. 1875

Juli 27. (Florenz.) Prioren, vexillif. just., consilium etc. an S. Gimignano theilen mit, dass sie dem dom. Ingheramus für sich und seine zehn milites einen Zuschuss von 100 librae für die 50 Tage oder die kürzere Zeit bewilligten, die er im Dienst des Papstes verweilen werde. — Ebend. — Am 30. Juli bittet Ingheramus S. Gimignano um entsprechenden Zuschuss. — Ebend. 1876

. (S. Gim.) Der Rath beschliesst, Gesandten nach Pistoia zu schicken. um zu bewirken, dass die Amanati von Pistoja eine Geldforderung befriedigen, die dem dom. S[colarius] Tirensis et Arborensis archiepiscopus an sie zusteht. — Carte 204 f. 7 [2]. 1877

Aug. 3. (S. Gim.) Auf durch einen Gesandten von Florenz vorgetragene Aufforderung beschlossen, zum 8. August Gesandten nach Empoli zur Berathung über Erneuerung der Taglia zu schicken. — Ein Rathsmitglied hatte beschlossen, nur dann der Taglia zuzustimmen, wenn auch Volterra beiträte. — Ebend. f. 9 [2]. 1878

Aug. 8. (Orvieto.) Bonifaz VIII. an S. Gimignano, dasselbe wegen seines Eifers für Erhöhung der Mutter Kirche und für Niederwerfung ihrer Rebellen und Feinde belobend. Er habe die milites tallie mit väterlichem Wohlwollen aufgenommen, ersuche aber, dass der ihnen bis Mitte September ausgezahlte Sold für längere Zeit bezahlt werde. — Ueberreicht 2. September. — Carte 208; unpaginirt. 1879

Aug. 22. (S. Gim.) Beschlossen, Demjenigen beizutreten, was Florenz betreffs der confirmatio sotietatis tallie thue. — Carte 204 f. 14. 1880

Aug. (Gubbio.) Die Behörden von Gubbio laden zum Beginn der am 1. September beginnenden Messe ein. Podestà dortselbst Ranerius de Aquasparta frater venerab. patris dom. Matthei de Aquesparta d. g. Portuensis et S[e] Rufine episcopus cardinalis. (Er giebt in dem Schreiben seinem Namen diesen ungewöhnlichen Zusatz.) — Carte 208; unpaginirt. 1881

Sept. 2. (S. Gim.) Die Behörden schreiben an dom. Ingheramus, er möge die sieben milites von S. Gimignano solange im Dienste des Papstes behalten, wie die Ritter von Florenz in demselben verbleiben. — Ebend. 1882

Sept. 6. (In civitate Tiboli.) Dom. Ingheramus an S. Gimignano: durch die Prioren von Florenz und seinen Gesandten wisse er, dass seine und seiner Ritter Löhnung für die Folgezeit an ihn geschickt werden würde, und dass es die Absicht der Prioren sei, dass S. Gimignano das Gleiche thue. Er ersucht darum. Noveritis, quod de mandato . . . summi pontificis nepotes et camerarium suos Alagnam (!) ivimus sociatum, cum quo camerario Romam reversi fuimus eique (!) precepto die XXVI. Aug. cum dom. Landulfo de Columpna ivimus Tiboli commoratum et nisi interfuisset adventus, illi de Tiboli inimicis summi pontificis firmiter se tradebant, quia de majoribus hujus terre morabantur cum illis de Columpna et ad eorum libitum Tiboli veniebat. Quo audito dictos nobiles requiri fecimus, ut ad mandata summi pontificis intra tridium coram nostra presentia comparerent, de quibus venerunt aliqui, a quibus fidejussores ydoneos recepimus, eosdem ad confines a longe transmittentes. Illorum vero

1297.

domos, qui venire modo aliquo noluerunt, fecimus funditus dirui ac etiam dissipari. Itaque terra ista libere ad mandatum summi pontificis permanebit, stando ejus (!) Tiboli cum dom. Landulfo deliberate equitavimus die penultimo Agusti ad Castrum Arcionis ubi cum hominibus dicti castri preliati fuimus, eosdem, qui non potuerunt nostris obsistere viribus, optinentes, quibus robam et predam jumentorum, bovum et vaccarum in quantitate maxima abstulimus et Tiboli deducendo, ubi continue commoramus, ipsumque castrum castellanis, sergentibus et aliis oportunis munire fecimus, ita quod ad servitium nostrum pro summo pontifice commorantur. Dat civit. Tiboli die 6 Setembr. X ind. et in S° Gem. die X dicti mensis. — Ebend. 1883

Sept. 10. (Florenz.) Bonifatius de Giacanis de Perusio, pot, Rossus de Castello defens. et capit., Prioren etc. von Florenz an S. Gimignano, auffordernd, Syndikus zur Wahl eines neuen capit tallie zu entsenden, gemäss des von den Syndici der Bundesstädte in Empoli gefassten Beschlusses. — In S. Gimignano überreicht am 11. September. — Ebend. 1884

Sept. 18. (S. Gim.) Auf Grund eines Briefes des dom. Ingheramus wegen Zahlung war beschlossen worden, nach Florenz zu schicken, ad explorandum, quid Florentini facerent. Da berichtet wird, dass diese gezahlt haben, wird im Rath beschlossen, die Zahlung ebenfalls zu leisten. — Carte 204 f. 21. 1885

Okt. 1. (Florenz.) Prioren und Vexillif. an S. Gimignano. S. Gimignano hätte zur Wahl (eines Kapitän der Taglia) keinen Syndikus geschickt. Man wolle dom. Bertoldus de S° Miniate wählen, für den zumal Siena sei. Zu dessen Bestätigung mögen sie Syndikus senden. — Ueberreicht 2. Oktober. — Carte 208, unpaginirt. 1886

Okt. 27. (Ohne Ort.) Brief VIII an Florenz, Siena, Lucca, Pistoia und die anderen terrae contribuentes in tallia militum Tuscie. Belobt ihre Hülfe ad conterendum detestandam audaciam et efrenatam superbiam perfidorum Columpnensium scismaticorum atque rebellium. Ersucht den milites tallie für weitere Zeit Sold zu schicken gemäss näherer Mittheilung des Ueberbringers des Schreibens, des Stephanus Jordani de Urbe, capellani nostri canonici Paduani. — Ueberreicht in S. Gimignano 14. November. — Ebend. 1887

Okt. 28. (Orvieto.) Matheus, S^e^ Marie in portica diac. card. an dieselben; ersucht sie, das Verlangen des Papstes zu erfüllen. — Gleichzeitig überreicht. — Ebend. 1888

Okt. 30. (Florenz.) Prioren und Vexillif. von Florenz an S. Gimignano. Durch Bericht Vieler hörten sie quod Guibilini exiticii de civitate Florencie et aliis terris provincie Tuscie ac eciam aliunde, qui senper conantur, si, quod absit, possent turbare pacificum statum vestrum et nostrum et omnium amicorum, beabsichtigen aliquam ex terris Tuscie, quod advertat altismus (!) zu okkupiren et certas in provincia facere novitates. Deshalb mögen sie für gute Bewachung von S. Gimignano und Distrikt sorgen. Die novitates seien für den 1. November beabsichtigt. — Ebend. 1889

Okt. 31. (S. Gim.) S. Gimignano giebt Colle hiervon Nachricht, zur Bewachung Colles auffordernd. — Ebend. 1890

Nov. 8. (Florenz.) Capit. et consilium partis Guelforum de Florentia an Behörden und partes Guelforum von Siena, Pistoia, Prato und S. Gimignano:

1297.

Florenz habe beschlossen, das Verlangen des Papstes und des Kardinals (siehe 27. und 28. Oktober) zu erfüllen, indem es den Rittern Sold für den Monat November und für 10 Tage zur Rückkehr gewährte. Die genannten Städte möchten Gleiches thun. — Gesiegelt mit sigillum, signatum tribus ylliis (!) et rastrello armorum dom. nostri regis. — Ebend. — Die Behörden von Florenz schrieben am gleichen Tage im gleichen Sinne. — Unterricht 14. November. — Ebend. 1891

Nov. 27. (Rom.) Stephanus Jordani dom. pape capell., qui fuit prius nunctius et legatus in Tuscia, an S. Gimignano, es möge dem dom. Inghiramus com. de Biserno den Rückstand an Sold schicken. — Aus Rom, 26. November, schrieb Inghiramus das Gleiche. — Ebend. 1892

Dez. 5. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, wegen Briefes des dom. Bertoldus de S° Miniate capit. tallie in Tuscia den octo expensarum Entscheidung zu überlassen. — Carte 204 f. 33 [2]. 1893

Dez. 13. (S. Gim.) Beschlossen, betreffs des in den Briefen des Steph. Jordani und des Inghiramus (siehe 27. November) ausgesprochenen Verlangens einstweilen nichts zu thun. — Ebend. f. 39. 1894

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, dass S. Gimignano gleich den anderen Städten Tusciens, die zur tallia militum Guelforum gehören, alle Repressalien gegen die Bundesstädte aufhebe. — Ebend. f. 42. 1895

Dez. 15. (S. Gim.) Die 24 expensar. beschliessen, Syndikus zur Insoldnahme von 7 milites für die tallia Tuscie auf 6 Monate zu ernennen. — Ebend. f. 41. 1896

Dez. 27. (Rom.) Inghiramus dankt den Behörden von S. Gimignano dafür, dass sie angeordnet, dass er mit den von ihnen besoldeten Rittern im Dienst des Papstes bleibe, und bittet um entsprechende Zahlung. — Ueberreicht 1298, 24. Januar. — Carte 211, unpaginirt. 1897

1298.

Jan. (S. Gim.) Pod. dom. Freschus de Freschobaldis (aus Florenz). — Carte 206. 1898

März 24. (S. Gim.) Es wird Syndikus ernannt, um mit den Syndici der Kommunen Florenz, Pistoia, Prato, Lucca, Pisa, S. Miniato, Colle et aliarum comunitatum Tuscie dahin Vertrag zu schliessen, dass wegen Forderungen von Privatpersonen an anderen unbetheiligten Privatpersonen keine Repressalien sollen geübt werden dürfen, set illud solummodo observetur . . . quod vulgariter dici solet, videlicet: a cui dato, a colui richesto. — StAF. Provenienz S. Gim. — KAG. LB. f. 127 [v]. 1899

März 31. (S. Gim.) Im consil. gener., mit dem zugleich versammelt sind die 8 expensarum, die 8 defensionis, die 50 viri, die 24 und die 4, existente ibi de presente vener. patre dom. fratre Matteo de Aquasparta cardinali et summi pontificis delegato (!), erklärt der Legat: da zu seiner Kenntniss gekommen quod alique inimicitie adque discordie essent inter aliquos homines . . . S[i] Gem., quarum occasione possit istatus ipsius terre perturbari tranquillus, et scandala . . . oriri periculosa, so mögen sie aus Reverenz für den Papst und ihn, den Kardinal, ihm oder seinem Beauftragten die Entscheidung dieser Zwistigkeiten über-

1298.

tragen. — Dom. Amadore räth, dass alle Streitigkeiten, die seit sechs Jahren in S. Gimignano schweben, und speziell guerra et discordia, que est inter filios Salvuccii et eorum aversarios et inimicos, durch Friedensschluss geschlichtet werden sollen; et quod predicti de filiis Salvuccii, qui sunt extra terram S° Gem. et inbanniti ipsius terre rebanniantur et de bannis extraantur . . . et ad terram predictam revertantur; der Kardinal möge zwischen ihnen und ihren Gegnern Frieden herbeiführen. — Beschlossen mit 80 gegen 78 Kugeln. — KAG. N. N. 24 f. 36. — Am selben Tage erklärt in platea der Kardinal in Anwesenheit des Bischofs von Pistoia und des dom. Antonius archipresb. Florentinus aus päpstlicher Autorität alle statutarischen Bestimmungen für hinfällig, die gegen obigen Beschluss sprechen könnten. — Ebend. f. 38. 1900

März 31. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, gemäss Ersuchens des Kardinals dem Papst Hülfe contra illos de Collumna zu gewähren. (121 gegen 34 Stimmen); die octo expensarum und die octo defensionis sollen die näheren Festsetzungen treffen. — Ebend. f. 39. 1901

April 10. (S. Gim.) Zahlung von einem Goldflor an Einen, der ihn übermitteln soll an Siero Guarnerii mercator de Flor, qui comodavit palium auri et sirici comuni occasione dom. cardinalis. — Zahlung für Stroh und für Betten für den Kardinal. — Zahlung an vier magistri und drei andere für die Tage, die sie brauchten, um im April eine Rednerbühne (perbium) causa dom. cardinalis herzustellen, sowie für Holz zur Errichtung derselben. — Carte 206; unpaginirt. (Demnach muss der Kardinal-Legat in den ersten Tagen des April auf freiem Platze zum Volk gesprochen haben, wahrscheinlich betreffs Herstellung des Friedens mit den filii Salvuccii, (d. h. zwischen den Salvucci und Ardinghelli) im Sinne des Rathsbeschlusses vom 31. März). 1902

Mai. (S. Gim.) Auf Grund einer Gesandtschaft von Florenz beschlossen, Syndikus zu ernennen, der nach Castelfiorentino gehe, um die tallia militum abzuschliessen. — KAG. N. N. 24 f. 45. 1903

Juli 30. (S. Gim.) Pod. dom. Nerius de Bardis de Florentia. — Im Rath berichtet Gesandter S. Gimignanos, dass die Syndici der Kommunen Tusciens in Castelfiorentino beschlossen, am 31. Juli in Florenz zusammenzukommen, um einen neuen capitan. tallie Tuscie zu wählen. — KAG. N. N. 25 f. 16. 1904

Aug. 28. (S. Gim.) Berathung betreffs der durch eine Gesandtschaft Pisas verlangten Aufhebung des Bannes gegen Gewisse aus Fabrica, verhängt occasione alicujus maleficii . . . commissi . . . occasione guerre, que hactenus fuit inter comune Pisanum et comunitates partis Tuscie. — Beschlossen, denselben aufzuheben. — Ebend. f. 21. 1905

Sept. 20. (S. Gim.) Im Generalrath Berathung über Brief Sienas und domini Taddei comitis de Monte Orgiali, capit. militum talie sotietatis Tuscie generalis, Officialen nach Siena zu schicken ad recipiendum consignationem et mostram faciendam de se domino capitaneo suaque familia, equis, armis et aliis apparatibus juxta formam ordinamentorum dicte talie und ferner in zehn Tagen die auf S. Gimignano entfallenden equites nach Siena zu schicken. —

1298.

Beschlossen, die Reiter zu möglichst niedrigem Salair in Sold zu nehmen. — Ebend. f. 27. 1906

Okt. 1. (Ohne Ort und ohne Jahreszahl: dorsual in Handschrift des 17. Jahrhunderts richtig bezeichnet 1298.) „Tadeo chonte da Monte Orgiale chapitano generale de la taglia per la chonpagnia di Toschana“ an S. Gimignano „Lo chomune di Firenze“ habe beschlossen, dass „la mostra di tutti chavalieri de la chonpagnia“ „a la Citae de Hastello“ künftigen Dienstag stattfinden; sie mögen ihr Kontingent dorthin (nach Città di Castello) senden. — Carte 222; Konvolut von Briefen des 13. bis 16. Jahrhunderts. 1907

Dez. 19. (S. Gim.) Im Generalrath mit 98 gegen 63 Stimmen beschlossen, da domin. Bertus cond. dom. Forcioris de Pellariis et omnes sui consortes et sequaces einerseits und filii Salvuccii et eorum nepotes et sequaces andererseits beabsichtigen, mit einander Frieden zu schliessen, dass dies in der ecclesia S[i] Gem. vel in platea comunis geschehen solle und dass alle Salvuccii nach S. Gimignano zurückkehren dürfen. — KAG. N. N. 25 f. 65[2]. 1908

Dez. 28. (S. Gim.) Im Generalrat Ausgabe genehmigt von 4 librae 3 sol. 5 den. für Tuch zu einer Tunika für den Boten von Città di Castello pro quibusdam novis, quod (!) retulit comuni S[i] Gem. ex parte potestatis dicte civitatis de Castello. — Carte 210 f. 56. 1909

1300.

Jan. (S. Gim.) Podestà nobilis et potens miles dom. Minus de Tholomeis de Senis. — Carte 213 u. 214. 1910

Febr. 6. (S. Gim.) Zahlung fürs Nähen duarum gonellarum et duorum caputiorum et duarum pariarum (!) caligarum factarum . . . nuntiis, qui portaverunt nova de Cicilia. — Carte 214 f. 11. 1911

„ „ (S. Gim.) Zahlung für drei Paar cappionarum (eiserne Fesseln) missarum Rosso Durelli et illis duobus hominibus, qui capti fuerunt per familiam dom. inquisitoris. — Ebend. 1912

„ „ (S. Gim.) Im Rath Brief des capit. tallie und der Kommune Florenz verlesen, welch letzterer besagt. quod com. S[i] Gem. capitaneo tallie, scil. dom. Ugholino de Corrigia obedire deberet generaliter. — Beschlossen, dass die octo expensarum die Entscheidung treffen sollen. — Carte 213 f. 13. 1913

Febr. 11. (S. Gim.) Es war ein Gesandter nach Florenz geschickt worden, der Verlängerung des Termins zur Entsendung der milites (um diese handelte es sich in den unter dem 6. erwähnten Schreiben) bis 13. Februar erlangt hatte: am Sonntag (14. Februar) solle in Florenz die monstra (!) generalis der milites tallie stattfinden. — Beschlossen, dass sechs milites von den zwölf auferlegten und zwar aus der cavallata von S. Gimignano morgen nach Florenz gehen, und dass dem Kapitän ausserdem 15 librae monatlich als Sold für einen Ritter gezahlt werden sollen. — Ebend. 1914

März 3. (S. Gim.) Beschlossen, dem Conte ol. Vannis de Pellariis (s. 1298, Dez. 19.) auf sein Ersuchen 150 librae zu gewähren, da er ad honorem dei et beati Geminiani et . . . comunis sich zum Ritter machen wolle; die Summe entspricht der statutarischen Bestimmung. Da sie aber derzeit nicht in der Kämmereikasse vorhanden, wird beschlossen, in der curtis (dem Land-

1300.

bezirk, nicht in der Stadt!) 300 librae Auflage zu machen, wovon die 150 librae gezahlt werden sollen. — Ebend. f. 17. 1915

April 5. (S. Gim.) Die 24 expensarum beschliessen, dass dem Generalrath vorgeschlagen werde 200 flor. aur. zu zahlen pro servitio dom. Caruli regis et sue armate, quam de novo facit contra illos de Sicilia. — Am gleichen Tage vom consil. gener. genehmigt. — Carte 214 f. 28 u. 28². 1916

Mai 7. (S. Gim.) Im Generalrath trägt nobilis vir Dante de Allegheriis, anbaxiator com. Florentie vor, quod ad presens in certo loco parlamentum et racitionatio more solito per omnes comunitates tallie Tuscie et pro renovatione et confirmatione novi capitanei fieri expedit, proptereaque ad expediendum predicta convenit, quod sindici et ambasciatores sollempniter predictarum comunitatum simul conveniant sse (!). — Nach dem Rath des dom. Primeranus judex mit 73 gegen 3 Stimmen beschlossen, einen Syndikus oder mehrere Sindici zu ernennen, die abgehen sollen, sobald hierzu neue Aufforderung der Florentiner ergeht. — Carte 213 f. 26. — Mit falschem Datum 1299, Mai 8. zuerst von Ildefonso di S. Luigi 1779 in Delizie degli Eruditi XII, 257 veröffentlicht; seitdem oft mit diesem oder dem irrigen Datum 1299, Mai 7. gedruckt. Die erste Richtigstellung erfolgte im Bulletino della Società Dantesca Italiana (Februar 1899) Vol. VI p. 95. Trotzdem fand am 7. Mai 1899 mit grossen Festveranstaltungen in S. Gimignano die Feier des angeblichen sechshundertjährigen Gedenktages jener vielbesprochenen (übrigens, wie der Zusammenhang dieser Regesten, die häufige Wiederkehr dieser Aufforderungen, und die in jedem Jahr mehrmals stattfindende Erneuerung der Liga erweist, völlig bedeutungslosen) Gesandtschaft des Dichters statt. Etwas grössere Wichtigkeit hatte dieselbe höchstens insofern, als damals (s. 14. Juni) eine Verdoppelung der Zahl der Ritter der Taglia im Werke war. 1917

Mai 27. (S. Gim.) Im Generalrath und von den 24 expensarum beschlossen (s. 7. Mai), einen Syndikus nach Empoli zu schicken, um wegen der nova taglia und des novus capitaneus talie provincie Tuscie zu verhandeln. — Carte 214 f. 40². — Gedruckt Bull. della Soc. Dantesca l. c. p. 97. 1918

Mai 30. (S. Gim.) Der Rath wird befragt ... cum adpresens non solum in partibus Tuscie, set etiam in aliis partibus provincie circumstantibus appareant novitates et apparere possint, maxime (et) per illos, qui semper (sunt) Romane ecclesie et fidelium et amicorum suorum fuerunt et sunt infideles et rebelles, persecutores et perfidi inimici, et ne ipsorum perfida et continua ymaginatio (!) et nequitia cordis et animi eorum ipsius Rom. ecclesie fidelibus et amicis possit minari ruinam nec dare aliquod nocumentum tranquillo statui comunis et hominum ... terre S[i] Gem. — quid placeat consiliariis dicti consilii providere ... super custodia et guardia dicte terre. — Beschlossen, solche zu erwählen, die für Bewachung der Stadt sorgen sollen. — Carte 213 f. 28. 1919

Juni 5. (S. Gim.) Die 24 expensarum beschliessen Zahlung von 50 Goldflor. an dom. Ugolinus de Corrigia capit. talie sotietatis Tuscie für sechs Monate und für einen Ritter qui stat pro dicto comuni de uno VII militum talie contingentium dicto comuni. — Carte 214 f. 45². 1920

Juni 14. (S. Gim.) Bericht des aus Empoli vom Parlament zurückgekehrten Gesandten im Rath; es wurde dort beschlossen, die Zahl der milites

1300.

von 500 auf 1000 zu erhöhen. — Beschlossen, dass der Gesandte zum Parlament zurückkehren, auch gegen die Erhöhung nichts einwenden, aber S. Gimignano entschuldigen solle, dass es grössere Ausgaben nicht zu leisten vermöge. Dies solle er auch, wenn nöthig, vor den Prioren von Florenz geltend machen. — Carte 213 f. 33. 1921

Juli. (S. Gim.) Podestà nob. et potens miles dom. Nellus de Tudinis de Massa. — Carte 224 f. 1. 1922

Juli 9. (S. Gim.) Im Generalrath Brief des zum Abschluss der Taglia geschickten Gesandten verlesen, besagend, dass Florenz, Lucca und Città di Castello eine Taglia von 1000 milites abschliessen wollen und dass die Florentiner dom. Barone de S° Miniato zum Kapitän dieser Taglia wünschen. — Nach Vorschlag des dom. Primeranus beschlossen, dass jetzt nichts geschehe, sondern gewartet werde, bis der Legat des Papstes oder ein Gesandter der Florentiner nach S. Gimignano komme. — KAG. N. N. 26 f. 4. — (Barone war aus der Familie Mangiadori. — Carte 223 f. 19). 1923

Juli 17. (S. Gim.) Nach Anhörung eines päpstlichen Briefes und der Gesandtschaft des dom. Antonius archipresb. Florentinus, legatus et ambasciator sanct^mi^ patris (des Papstes), durch welche S. Gimignano ersucht wird, der Taglia von 1000 milites zuzustimmen, beschliesst der Rath, dies zu thun, sofern es auch seitens der anderen Kommunen geschehe. — KAG. N. N. 26 f. 5. 1924

Juli 26. (S. Gim.) Im Rath Brief der Neun von Siena verlesen, dass occasione quarundum novitatum, que noviter obvenerunt in partibus de Radicofani genti dicti com. Senensis, ipsum comune magnam congregationem gentium facit . . . ad conterendum inimicorum superbiam ad quam congregationem invitat . . . com. S^i^ Gem. — Beschlossen, Siena Hülfe zu leisten gemäss näherer Feststellung der octo expensarum und der octo defensionis. — Ebend. f. 6. 1925

Aug. 3. (Florenz.) Frat. Matheus miseratione div. Portuens. et S^e^ Rufine episcopus, apost. sedis legatus an Bischof von Volterra in Sachen des Hospitals S^e^ Fine in S. Gimignano. — KAG. — LB. f. 141². 1926

Aug. 15. (S. Gim.) Im Generalrath Brief der capitanei peditum com. S^i^ Gem., qui sunt Senis in servitio com. civit. Senarum verlesen, dass die pedites nicht länger bleiben wollen; man solle ihnen Sold schicken und Andere an ihrer Stelle senden. — Beschlossen, der Podestà solle die nöthigen Maassnahmen treffen. — Dieser schickte am selben Tage einen Gesandten, um die pedites zurückzuberufen. — KAG. N. N. 27 f. 12 und 13. 1927

Aug. 21. (S. Gim.) Zahlung von 20 sol. numptio et famulo militum comunis de talia sive cavallata . . . eo quod de Florentia apportavit n o v a comuni d e f a c t o S i c i l i e. — Ebend. f. 19. 1928

„ „ (S. Gim.) Zahlung beschlossen an Boten, der aus Siena von den Neun brachte licteras novorum de Eugubio. — Ebend. f. 21². 1929

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Boten der Prioren von Florenz aus gleichem Anlass. — Ebend. f. 22. 1930

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief brachte de presura et c a p t i o n e R a d i c o f a n i et m i l i t u m S i c i l i e et T r a p a l i. — Ebend. f. 22². 1931

1300.

Sept. 3. (S. Gim.) Zahlung an 146, die im August in Siena waren ad custodiam dicte civitatis. — KAG. N. N. 26 f. 29. 1932

Sept. 6. (S. Gim.) Im Rath Beglaubigungsschreiben König Karls für den nobil. miles dom. Guillelmus de Ricoveracia de Pisis, des Königs consiliarius und Gesandten verlesen, sowie Empfehlungsschreiben der Kommune Florenz für ihn. Er ersucht um adjutorium zu den Kosten, die der König fortwährend macht circa destructionem inimicorum. — Beschlossen, 150 librae zu geben. — KAG. N. N. 27 f. 19. 1933

„ „ (S. Gim.) Betreffs Briefes des nob. miles dom. Barone de S° Miniate capit. gener. tallie sotietatum Tuscie wegen Entsendung der auf S. Gimignano entfallenden milites bis 10. September nach Florenz beschlossen, dem Podestà und den acht expensarum die nöthigen Maassnahmen zu überlassen. — Ebend. 1934

Sept. 11. (S. Gim.) Gesandter Sienas erbittet ajutorium peditum et militum in generali exercitu quod (scil. com. Senarum) facere intendit super comites de Sa Flora. — Beschlossen, zusagend zu antworten und zu ermitteln, was die benachbarten Siena befreundeten Kommunen thun, worauf der Podestà und die Acht expensarum entscheiden sollen. — Ebend. f. 21. 1935

Okt. 22. (S. Gim.) Im Rath ersucht ein (nicht genannter) Gesandter von Florenz, dass Gesandte von S. Gimignano mit solchen von Florenz et aliarum terrarum sotietatis Tuscie ad dominum papam gehen mögen occasione novitatis facte comuni Florentie per dom. cardinalem, legatum dom. pape. — Mit 74 gegen 2 Kugeln beschlossen, dass zwei Gesandte in servitium com. Flor. ad curiam Romanam cum ambasciatoribus com. Flor. et aliarum terrarum sotietatis Tuscie et cum illa ambasciata, quam voluerint Florentini gehen sollen. — Ebend. f. 30[2]. — Im Generalrath am 3. November erwähnt, dass die beiden Gesandten (von S. Gimignano) nach Rom gegangen sind. — Ebend. f. 33[2]. 1936

Nov. 20. (S. Gim.) Zahlung an famulus der Prioren von Florenz eo quod apportavit nova de comuni Florentie. — KAG. N. N. 26 f. 60[2]. 1937

1301.

Juli 6. (S. Gim.) Podestà Gerardus de Vicedominis de Florentia. — Carte 226. 1938

Aug. 6. (Ohne Ort.) Gesandte S. Gimignanos berichten den Behörden über die bevorstehende Ankunft Karls von Valois in S. Miniato und in S. Gimignano. — Carte 226 f. 4. — Gedr. Del Lungo, Dino Compagni I, 2; XLV. 1939

Sept. 20. (Insule.) Karl von Valois fordert S. Gimignano auf, da er vom Papst zur Herstellung des Friedens nach Tuscien entsandt sei, Gesandte zu ihm zum 4. Oktober nach Castrum Plebis zu schicken. — Ebend. f. 5. — Gedr. a. a. O. 1940

Sept. 21. (S. Gim.) Musciatto Franzesi in gleicher Sache und Mittheilung von einem grossen Siege König Karls in Sicilien machend. — Ebend. f. 5[2]. — Gedr. a. a. O. XLVI. 1941

Sept. 24. (Florenz.) Beglaubigungsschreiben der Florentiner Gesandten Ser Arnoldus Henrigi und Michele Angelocci, die nach S. Gimignano ge-

1301.

schickt sind, sowie Instruktion für dieselben: Sie sollen hervorheben, wie S. Gimignano nunquam reperitur discessisse a vestigiis et voluntate com. Flor., regendo et gubernando se ipsum secundum modum et cursum, quod (!) recta est civitas et universitas Florentina et quod nunc ad aures regentium civitatem predictam multorum relatione pervenit, quod homines castri S[i] Gem. reducti et decepti instigationibus et suasionibus aliquorum, qui malo spiritu et zelo ducuntur et qui nisi sunt seminare zizaniam et in quantum [in] eis fuit seminaverunt jam quasi per totam provinciam et maxime inter devotos ecclesie partis Guelfe, adser(vi)entes et predicantes illos non esse bonos Guelfos, qui semper pro dicta parte principaliores fuerunt et majores et exilia fuerunt retrohactis temporibus passi pro parte conservanda predicta, noviter et insolite quasdam novitates fecerunt contra aliquos dicte terre nobis incognitos et circa dicte terre custodiam noviter adinventam, quod quidem, si bona intentione procederet et ex causa justa et vera Florentinis placeret; in quantum vero motu et animo alicujus dissentionis inducendo inter homines dicte terre plurimum displiceret. Et ideo rogent eos . . ., quatenus divisiones et scandala non suscitent in terra S[i] Geminiani nec insolitas novitates adtendent ex quibus eorum vicinis et aliis detur materia similia faciendi. Et circa suum statum conservandum et libertatem eorum et totius provincie debeant esse solliciti et intenti et se parare in armis et equis et omni apparatu defensionis si aliquis vellet turbare aut ledere vel diminuere in aliquo libertatem, jurisdictionem et franchisias, quas vestri predecessores vobis jure hereditario reliquerunt. Et in hoc sint et esse debeant unum et idem cum populo Flor., quia sic Florentini sperant et credunt de eis, et quia sic semper fuerunt unum et idem et ejusdem voluntatis (et) cum civibus Florentinis regentibus civitatem, et quod si aliter essent aliquorum falsis sugestionibus informati, illud ab se abiciant et deponant . . . et sua vota confirment ad beneplacitum comunis Flor. et ad defensionem . . . honorum suorum et omnium amicorum Tuscie et maxime cum ita teneantur . . . ex forma et vinculo societatis Tuscie . . . et circa hec petant . . . per scripturam responsiones eorum, si sic velint . . . facere cum com. Flor. ut dictum est . . . et illud . . . referatur apud populum Florentinum, quod predicta vult scire omnino, ut sic in utroque casu provideri possit . . . — Carte 226 f. 6. 1942

Sept. 28. (S. Gim.) Instruktion für drei Gesandte S. Gimignanos an Florenz: sie sollen bitten, dass Florenz den Podestà S. Gimignanos (siehe 6. Juli) frei entlasse und ihm Erlaubniss zur Rückkehr nach S. Gimignano gebe, wo seine Anwesenheit nöthig sei, aus Gründen, die den Florentiner Gesandten dargelegt seien. — Ebend. f. 7 [2]. 1943

Vor Okt. 12. (S. Gim.) Instruktion für zwei Gesandte nach Florenz: . . . cum per relactionem (!) ambasciatorum . . . com. S[i] Gem., qui hiis diebus ad civitatem Flor. adcesserunt et per quosdam alios de terra prefata audiverint, quod apud ipsos dominos priores et per civitatem predictam Florentie Ghebellini de S[o] Gem. diversimodo diffamaverunt et diffamari procuraverunt Guelfos dicti castri S[i] Gem. et ipsam terram regentes pro eo, quod certos paucos Ghibellinos ad eorum poderia posuerunt presentialiter ad confines, falso adserentes et dicentes, quod hoc factum fuerit in despectum comunis Florentie, quibus auditis com. S[i] Gem. . . . nolens, quod eorum falsis subgestionibus et

1301.

infamiis crederetur, mittit ambasciatores predictos ad excusandum dictum comune de predictis ... Insuper, cum prefato comuni S[i] Gem. relatum exstiterat, quod. com Flor. statuit suos ambasciatores, adsociatis eisdem ambasciatoribus civitatis Senarum ad dom. Karolum destinare pro bono et tranquillo statu civitatis Flor., comune S[i] Gem. ... veluti status zelatores paratum se offerre eisdem ambasciatoribus toto pro posse per suos ambasciatores adsistere et quantum in eis est procurare ... que civitatis Florentie statum respiciant pacificum et tranquillum. ... Ferner erfolgt Erneuerung der Bitte, dem Podestà Rückkehr nach S. Gimignano zu gestatten — Ebend. f. 9. (Der Podestà war bis zum 3. November, f. 14[2], nicht zurückgekehrt; am 23. Dezember, f. 15, ist er als anwesend erwähnt.) 1944

Nov. 12. (Florenz.) Die Behörden von Florenz theilen denen von S. Gimignano mit, dass durch Karl von Valois Florenz wieder zur wahren Guelfenpartei zurückgeführt sei; sie mögen sich des friedlichen Zustandes, in dem Florenz sich befinde, erfreuen. — Del Lungo, Dino Compagni I. 2; XLVII. 1945

Dez. 7. (S. Gim.) Karl v. Valois beglaubigt bei S. Gimignano als seinen Gesandten den nobil. vir dom. Gualterius, der das a. a. O. gedruckte Schreiben Karls überbringt, in dem dieser S. Gimignano auffordert, es ihm zu überlassen, das Amt eines Podestà der Stadt für zwei Jahre einem seiner Ritter zu übertragen. — Carte 226 f. 19[2]. 1946

1302.

März 1. (S. Gim.) Pod. nobil. et potens miles dom. Guccus de Ranaldinis de Senis. — Carte 227 f. [2]. 1947

April 23. (S. Gim.) Wahl eines Gesandten nach Florenz ad firmandam taliam. — Carte 227, 2. Heft, f. 1[2]. — Am 29. April neuerdings Wahl eines solchen; er ging am 30. April und kehrte am 7. Mai zurück; f. 2. 1948

Mai 14. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben durch die novem expensarum:

„ „ (S. Gim.) Zahlung an 100 pedites in exercitu, qui fit contra civitatem Pistorii für 15 Tage. — Carte 227 f. 24[2]. 1949a

„ „ (S. Gim.) Zahlung von 5 Goldflor. und 8 den. dom. Musciatto [Franzesi] capit. tallie Tuscie als Antheil S. Gimignanos an seinem Salair für zwei Monate. — Ebend. 1949b

„ „ (S. Gim.) Zahlung von 32 Goldflor. dom. Musciatto als Salair für 2 milites für zwei Monate. — Ebend. 1949c

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Neun von je 35 Goldflor. pro eorum salario unius anni proximi venturi, quo pro dicto comuni quilibet eorum debet tenere unum equum pro cavallata et cum eo servire ... secundum ordinamenta tallie Tuscie et ordinamenta cavallate dicti comunis. — Ebend. 1949d

Mai 17. (S. Gim.) Wahl durch die Neun und die capitanei partis Guelfe eines capitaneus peditum qui vadunt Florentiam. — Ebend. 2. Heft, f. 5. 1950

Mai 28. (S. Gim.) Die Neun beschliessen Zahlung von 200 flor. aur. pro custodia terre (S[i] Gem.) et pro solutione et paga peditum qui pro dicto comuni sunt Florentie. — Carte 227 f. 29. 1951

1302.

Juni 2. (S. Gim.) Wahl (durch die Neun) eines Gesandten ad eundum cum paga militum et peditum qui sunt Florentie et in exercitum Florentie et Luce. — Carte 227 f. 1[2] des 3. Heftes. 1952

Juni 28. (S. Gim.) Zahlung für Ausgaben an der Römischen Kurie für Briefe an den Bischof von Pistoia, in denen die Absolution des Pod. dom. Guccus enthalten war. — Ebend. f. 13[2]. (Vgl. 16. September.) 1953

Juli. (S. Gim.) Pod. nob. et pot. miles dom. Pinus dom. Stuldi de Rubeis de Florentia. — Carte 228. 1954

Juli 19. (S. Gim.) Vikar des Podestà lässt im Rath Brief des dom. Muscatus (!) verlesen und fragt, was geschehen solle cum milites nostri non redierint. — Beschlossen, Gesandten an dom. Musciatus zu schicken, um ihn zu bitten quod de gratia spetiali sibi placeat remittere milites nostros. Gewähre er dies nicht, so gehe der Gesandte nach Florenz und trage die Bitte den Prioren vor; er soll ferner dom. Pinus (den Podestà) bitten, nach S. Gimignano zu kommen. Et si dicti milites poterint recedere, bene quidem; alius, quod ipsi revertantur sine licentia. — Ebend. f. 13[2]. 1955

Juli 22. (S. Gim.) Im Rath Statutänderungen nach Antrag der duo capitanei partis ecclesie und ihres Rathes beschlossen, zumal betreffs der Prozesse gegen Ghibellinen und Confinirte. — Ebend. f. 14[2]. 1956

Juli 27. (S. Gim.) Berathung über Brief der Prioren von Florenz und des dom. Musciattus de Franzesis. — Wiederholung des am 19. gefassten Beschlusses. — Ebend. f. 16[2]. 1957

Aug. 8. (S. Gim.) Im Rath erscheint als Gesandter von Florenz dom. Rogerius Ughonis Albizi, um über Beilegung einer Streitigkeit wegen Abgrenzung der beiderseitigen Territorien zu verhandeln. — Beschlossen, nach weiterer Erwägung solle die Antwort durch Gesandte S. Gimignanos übermittelt werden. — Ebend. f. 22. 1958

Aug. 11. (S. Gim.) Berathung über die von Volterra gemachten novitates im Zusammenhang mit obiger Gesandtschaft. — Beschlossen quod de commissis per Vulterranos in districtu et teritorio com. S[i] Gem. fiat vinditta ad onorem com. S[i] Gem. et fiat deliberate et sapienter et de ipsa vinditta fienda et etiam de responsione fienda dom. prioribus et comuni Flor. — Ebend. f. 24[2]. 1959

Aug. 30. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der pro com. ivit Neapolim ad sciendum nova de domino nostro dom. rege Karulo de sua gente. — Carte 227; 2. Heft f. 34. 1960

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der Brief der Kommune ad dom. marchionem de Ferraria brachte. — Ebend. f. 34[2]. 1961

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Arezzo ging pro novis habendis. — Ebend. 1962

Sept. 16. (S. Gim.) Die universitas Guelforum partis ecclesie von S. Gimignano und District, berufen durch den Podestà, ernennt Syndici um mit der universitas hominum partis Ghibelline S[i] Gem. et districtus Frieden zu schliessen und die zur Zeit des Podestàamtes dom. Guccii de Ranaldinis de Senis beschlossenen, vom Generalrath genehmigten statutarischen Bestimmungen zu ratifiziren. (Ueber die durch den Papst erfolgte Exkommunikation dieses Podestà siehe oben, Juni 28.) — Die Ghi-

1302.

bellinen hatten zu gleichem Zweck Syndici bereits ernannt, wozu sie ebenfalls durch den Podestà versammelt worden waren; sie bezeichneten sich hierbei als universitas partis Ghibellinorum tam S[i] Gem., quam districtus, qui sunt sacrosancte Rom. ecclesie devotissimi zelatores ac sacri imperii humiles et devoti fideles. — Am 11. Oktober fand der Friedensschluss zwischen den Syndici der beiden Parteien statt. Da in den Urkunden der Ernennung der Syndici und den späteren Beitrittserklärungen (bis Dezember) die Mitglieder der Parteien namentlich aufgeführt wurden, ergiebt eine Auszählung, dass noch damals in S. Gimignano Guelfen und Ghibellinen sich numerisch nicht nur das Gleichgewicht hielten, sondern dass die Ghibellinen die Ueberzahl hatten, da 1103 Guelfen 1110 Ghibellinen gegenüberstanden; die Vertheilung der ersteren zwischen Stadt und Distrikt lässt sich ermitteln: 770 Guelfen in der Stadt, 333 im Bezirk; betreffs der Ghibellinen ist dies nicht möglich. Dagegen ist festzustellen, dass die Guelfen des Landbezirkes sich auf 21 Orte, die Ghibellinen auf 28 vertheilten. Am 16. September waren nur 663 Ghibellinen anwesend; die anderen 447 (grösstentheils wohl konfinirt oder exilirt) gaben später ihre Beitrittserklärungen. — KAG. LB. f. 155 - 174² u. 181. 1963

Sept. 22. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, betreffs Briefes der Kommune Florenz, enthaltend die Bitte um Hülfe von pedites contra inimicos Ubaldinos in exercitu per ipsum com. Florentie contra ipsos Ubaldinos et alios faciendo ultra Alpes, die erbetene Hülfe zu leisten und die näheren Bestimmungen nach Vorschlag des Podestà, der capit. partis und der octo expensarum in einem anderen Rath festzustellen. — Carte 228; f. 31. 1964

Sept. 30. (S. Gim.) Berathung über Brief des dom. Musciatus militum talie Tuscie sotietatis capit. generalis, der verlangt, dass die von S. Gimignano zu stellenden Ritter sich am künftigen Donnerstag wohlgerüstet in Prato einstellen sollen. — Beschlossen, ihn durch Gesandten und Brief zu bitten, er möge aus Liebe zu S. Gimignano dieses betreffs Stellung von Rittern jetzt nicht beschweren. — Ebend. f. 37. 1965

Okt. 13. (S. Gim.) Beschlossen, Gesandten an König Karl nach Neapel zu schicken wegen Zweier von S. Gimignano, die in Palermo beraubt und gefangen gesetzt wurden. — Ebend. f. 39². 1966

Dez. (S. Gim.) Im Rath vorgeschlagen, Gesandte nach Colle zu schicken, um die dortigen discordias et novitates beizulegen. — Beschlossen, erst einen bonus et sapiens homo ad explorandum omnia nova et novitates zu entsenden. — Ebend. f. 51. 1967

1303.

Jan. (S. Gim.) Podestà dom. Bertuldus dom. Malpigli de S° Miniato. — Carte 230. 1968

Jan. 6. (Florenz.) Aufforderung an S. Gimignano, Gesandte zur Erneuerung der Taglia und Wahl eines Kapitäns nach Florenz zu schicken. — Carte 230 f. 3. — Am 9. Januar erwiederte S. Gimignano, dass dies geschehen werde. — Ebend. f. 3². 1969

Jan. 15. (Florenz.) Florenz an S. Gimignano: Scimus pro certo, quod rebelles et inimici vestri et nostri tam in civitate Pisana et Aretina, quam

1303.

in aliis partibus mangnos (!) faciunt apparatus et intendunt ... nostrum adgredi comitatum et in amicos facere novitates. S. Gimignano möge sich so rüsten, dass es bereit sei, in inimicorum periculo atque morte ... Et circa vestre terre custodia intendatis. — Ebend. f. 3[2]. — Am 16. Jannar wird die Antwort ertheilt, dass man all' dieses thun werde. — Ebend. f. 4. 1970

Jan. 19. (Florenz.) Florenz an S. Gimignano: Scripsimus vobis propter certas novitates, quas habemus in civitate Flor., quod vestros pedites Florentiam micteretis; sie bitten, dass dies unverzüglich geschehe. Et quia audivimus ... quod laycus de Colle furtive intravit burgum de Colle, ad cujus mortem et exterminium et sue gentis mictimus domin. Musciatum cum gente sua et cum nostris similiter militibus et peditibus, so ersuchen sie S. Gimignano, unverzüglich zu entsenden: milites et pedites majori quantitate, quam facere potestis ad extinguendum accensum cum parva scintilla, ne ad vos et alios propinquos extendatur ... Nos autem multos ex proditoribus nostris in carceribus detinemus. — Ebend. f. 5. 1971

Jan. (S. Gim.) Carte 230, Ausgaben und Verordnungen der quattuor super habundantiam bladi. — Im Februar Zahlung für Transport von Motrone (am Meeresufer bei Pietrasanta) nach S. Gimignano. — Zahlung von Durchgangszoll für 1000 salme grani durchs Gebiet von S. Miniato. 1972

März 10. (Florenz.) Prioren und Vexillif. an S. Gimignano: Rogamus vestram prudentiam, quatenus pro vestra et nostra custodia et civitatis nostre, et pro reformanda inimicorum superbia velitis sine dilatione in majori quantitate peditum quam potestis, Florentiam destinare. — Carte 230 f. 8. 1973

Juli (S. Gim.) Podestà nob. et potens miles dom. Jacobus de Rubeis de Florentia. — Carte 231. 1974

Juli 3. (S. Gim.) Berathung über Brief aus Florenz vom gleichen Tage. Prioren und Vexillifer schreiben an S. Gimignano: Veridica relatione percepimus, quod Aretini, sotiati inimicis et rebellibus nostris in civitate Aretii in non modica quantitate gentem eques et pedes (!) congregaverunt et continue congregare nituntur de partibus proximis et longinquis, ut possint, quod absit, resistere nostro felici et victorioso exercitui contra Paczos et Ubertinos in partibus Vallis Arni existenti et hiis, que per gentem nostram in dicto exercitu existentem contra inimicos fieri intenduntur. Sie ersuchen deshalb um Entsendung möglichst zahlreicher Mannschaft zu Pferde und zu Fuss. — Bei der Berathung rieth der erste Redner, jede Hülfe zu versagen. Beschlossen wurde indess mit 57 gegen 23 Kugeln, dass die stipendiarii com. Si Gem. et habentes cavallatas sofort ins Heer der Florentiner abgehen sollen. — Carte 231, f. 2 ss. 1975

Juli 9. (S. Gim.) Berathung über Brief des Vikars des Podestà Fulcerius de Calbulo, des Kapitäns der Prioren, des Vexillif. etc. von Florenz vom 4. Juli Consideratis novitatibus circumpluentibus (!) et presentis tumultuosi temporis qualitatem laden sie ein zum 15. Juli Gesandte zum Parlament nach Empoli zu schicken. — Ferner Berathung über Brief des Fulcerius de Calbulo, potest. Flor. et capitan. felicis exercitus Florentinorum, dat. ap. Montem Guarchi 8. Juli ind. 1. Cum ad finalem inimicorum exterminium totis viribus festinemus, bittet er um reichliche Zusendung von Nahrungsmitteln. — Beides beschlossen;

1303.

über Modalitäten der Viktualiensendung sollen der Vikar, der Appellationsrichter und die Neun expensarum entscheiden. — Ebend. f. 8. 1976

Juli 29. (S. Gim.) Berathung über Brief von Prioren und Vexillif. von Florenz vom 28. Juli. Cum de terra Collis sentiamus aliquas novitates, que necessario expostulant, quod circa ipsius terre custodiam intendatur, ersuchen sie, 50 pedites nach Colle zur Bewachung zu entsenden. — Ebend. f. 13. 1977

Aug. 1. (S. Gim.) Genehmigung durch die 24 expensarum der Zahlung von 7 librae an capitaneus militum cavallate pro suo salario capitanarie et pro pennone, quem portavit in exercitum apud Montevarchi, videl. pro 14 diebus, quibus stetit in exercitu in eundo, stando et redeundo. — Carte 233 f. 4. 1978

„ „ (S. Gim.) Zahlung für Einen, der nach Florenz ging ad dom. Vannem Scornigiani capit. tallie. — Ebend. f. 6. 1979

Aug. 21. (S. Gim.) Der Generalrath genehmigt die in Empoli erfolgten Neufeststellungen betreffs der tallia Tuscie. — Ebend. f. 10². 1980

Sept. 22. (S. Gim.) Im Rath Beglaubigungsschreiben eines Gesandten von Prato verlesen. Dasselbe, d. d. Prato 1303, Sept. 18. von Roba de Ranaldinis de Senis. vicar. in officio potesterie. Gualterius de Ardenghellis de S° Gem., vicar. in offitio capitaneatus magnifici militis dom. Musciatti de Franzesis, potestatis et capitanei honorabilis terre Prati, der octo defensores populi, des gonfalonerius jutitie, consilium et com. dicte terre. — Der nicht erwähnte Auftrag des Gesandten war zweifellos, Entsendung von Hülfe zu erbitten. Der erste Redner räth: quod . . . nil fiat et quod dom. potestas respondeat dicto ambasciatori, qualiter stipendiarii dicti com. sunt opportuni et necessarii ad custodiam terre S^{i} Geminiani. — Ein anderer dagegen quod stipendiarii com. S^{i} Gem. vadant ad terram Prati in servitium dicti communis pro tempore petito. — Beschlossen, mit 55 gegen 22 Kugeln, dass die stipendiarii com. vadant in servitium com. Prati omni mora postposita. — Carte 231 f. 24. 1981

Sept. 30. (S. Gim.) Beschlossen, auf das Ersuchen des Florentiner Gesandten Ser Guillielmus Gerardi de la Placentina (sein Beglaubigungsschreiben d. d. Florenz, 26. September), dass der Podestà und die neun expensarum über die von Florenz geforderte Hülfe entscheiden sollen und dass bannirt werde: Jeder solle sich mit Waffen und Pferden bereit halten. — Ebend. f. 26. 1982

Okt. 2. (S. Gim.) Beschluss der 24 expensarum betreffs der Löhnung an die pedites, qui ibant in servitium comunis Florentie. — Carte 233. f. 22. 1983

Okt. 8. (S. Gim.) Beschluss des Generalrathes, dass die stipendiarii comunis nebst 100 pedites ire debeant in servicium com. Flor. Der Antrag, die Hülfe zu vermehren, wird abgelehnt. — Carte 231 f. 37². 1984

Okt. 11. (S. Gim.) Berathung über Brief der Prioren, des vexillif. und der capitanei guerre von Florenz, ersuchend, dass die soldati talie contingentes ad com. S^{i} Gem. unverzüglich nach Florenz geschickt werden mögen. — Beschlossen. — Ebend. f. 39². Der Brief auf Papier, 11½ : 21 cm, zusammengelegt 8,8 : 8,6 cm, liegt zwischen den Blättern des Heftes. Er war mit dem Herkulessiegel in grünem Wachs gesiegelt; die Gestalt des Herkules ist von schön bewegten Gewändern umgeben. Legende theilweise zerstört, Sigillum priorum arti[um] [et ve]xil[liferi ju]stitie Flo[rentinor]um. Durchmesser 5,7 cm. — In einer Nachschrift des Briefes erwähnt, der (neue) capit. tallie

1303.

werde sein Amt Mitte Oktober antreten. Wie Rathsprotokoll vom 1. Dezember f. 49 ergiebt, war dies dom. Franceschinus marchio Malaspine. 1985

1304.

Jan. (S. Gim.) Podestà dom. Cione de Malavoltis de Senis. — Carte 232. 1986

Juni 13. (S. Gim.) Beschluss der Neun expensarum, der Podestà befrage den Generalrath, ob Gesandte nach Poggibonsi geschickt werden sollen ad mictendum concordiam inter homines dicti castri et ad pacificandum eos occasione litis et discordie, que est inter eos. — Ferner beschlossen: fratri Ruggerio de ord. S[i] Dominici, delegato dom. cardinalis, 6 Goldflor. zu zahlen eo quod stetit et stat in S[o] Gem. pro factis comunis pro pacificando homines dicti comunis et pro expensis necessariis . . . fratri Ruggerio. — Carte 236, unpaginirt. 1987

Juli 6. (S. Gim.) Podestà nob. et pot. miles dom. Symon dom. Bonifatii de Jaconis de Perusio. — Iudex appellationum sap. et discr. vir dom. Pace dom. Jacobi de Certaldo. — Carte 234, unpaginirt. 1988

„ „ (S. Gim.) Berathung über Bericht des vom Parlament der societ. Tuscie zurückgekehrten Gesandten. Das consilium partis Guelfe hat unveränderte Ratifizirung der dort getroffenen Bestimmungen bereits beschlossen; ebenso dass die, namens S. Gimignanos an die Römische Kurie zu richtende Gesandtschaft den Gesandten von Florenz anvertraut werde. — Die Beschlüsse der pars Guelfa werden vom Generalrath genehmigt. — Ebend. 1989

Juli 11. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, Syndikus zu ernennen, um die Taglia mit den Syndici von Florenz, Lucca, Siena und der anderen Kommunen Tusciens zu schliessen, um zu genehmigen, dass dom. Robertus f. dom. regis Karuli zum Kapitän der Taglia gewählt werde, und um zu König Karl, zu Robert, zum Papst und den Kardinälen, welche Freunde des Bundes sind, zu gehen, „ad impetrandum licentiam ab ipso dom. papa sede nunc vacante (!), quod ipsum domin. Robertum venire permictat . . . — Carte 235, unpaginirt. 1990

Aug. 5. (S. Gim.) Berathung über Brief, d. d. Florenz, 3. August. Die Behörden von Florenz ersuchen S. Gimignano wegen der Theurung macinati et farine um Sendung von möglichst viel Mehl. — Preterea castrum Civornoalacaris (verlesen, oder verschrieben für Rivocornoclaris) obsessum, hodie ad manus nostrorum perventum de quo a vobis et amicis aliis in merito gaudendum. — Beschlossen, 200 salme farine nach Florenz zu schicken und nach Feststellung der Neun expensarum zum Florentiner Mindestpreise zu verkaufen. — Carte 234, unpaginirt. 1991

Aug. 9. (S. Gim.) Im Rath Schreiben des Raynuccius de Turri, d. d. Empoli, 6. August, verlesen: Noveritis, quod tractatus habitus de dom. Ruberto primogenito dom. regis Karoli firmatus est in parlamento. et unus miles, unus judex et unus notarius et unus mercator de civit. Florentie . . . et totidem de civit. Lucana et totidem de civit. Senarum quamcitius fieri poterit ad ipsum eligendum et conducendum . . . cum quibusdam condictionibus et pactis debeat accedere. . . . Et nichilominus in isto medio debet fieri quedam tallia 800 militum cum uno capitaneo pro duobus mensibus vel minori tempore, si

1304.

dict. filius dom. regis prius accesserit. Salarium et stipendium dicti dom. Roberti et militum suorum est et adscendit in summa 78000 flor. aur. et facta distributione secundum distributionem factam apud Castrumflorentinum tempore dom. Franceschioni marchionis Malespine tangit com. nostrum de ipsa summa singulis duobus mensibus 216 flor. aur. minus 6 den. ad aur. et invenio, quod tempore dicti dom. Franceschini contigit comune nostrum de 730 militibus undecim milites et decimum unius militis. Er habe gesagt, dies sei zu viel, da das Kontingent S. Gimignanos nach Gewohnheit nur sieben milites auf 500 sei, aber die anderen Gesandten antworteten, das Kontingent sei allgemein erhöht worden durch Vertheilung der früher von Pistoia aufgebrachten Quote post rebellionem Pistorii. . . . Alia nova hic non sunt. Die Lucchesen und Florentiner seien gerüstet, den Feinden zu begegnen. Et factum malum, quod actum fuit contra dom. potestatem Florentinum et suam familiam per Cavicciolos est quasi sedatum ut dicitur. Als Nachschrift: Dom. Mannus de la Brancha, olim potest. Flor. nominatus est in capitaneo dicte tallie, et credo, quod erit. — Beschlossen, dem Raynuccius aufzugeben, das Kontingent S. Gimignanos nach Möglichkeit herabzumindern. Es soll dann neuer Rathsbeschluss erfolgen. — Ebend. 1992

Aug. 19. (S. Gim.) Berathung über Schreiben d. d. Florenz, 17. August, der Duodecim tenentes locum potestatis, der Prioren, und des Vexillif. an S. Gimignano über die in Empoli gefassten Beschlüsse. Die Gesandtschaft an den Herzog von Kalabrien solle sich künftigen Sonntag in Siena versammeln. Florenz habe zu Syndici dom. Ceffus de Aleis, dom. Raynerius del Forese und Borgus Rinaldi ernannt; S. Gimignano möge diese auch zu seinen Syndici machen. Die Behörden mögen auch bewirken, dass die auf S. Gimignano für die ersten zwei Monate entfallende Soldquote in Neapel ausgezahlt werde. — Da Colle wachsam im Auge behalten werden müsse und Florenz mächtig gegen die Feinde vorgehen wolle, mögen sie Mannschaft zur Bewachung Colles abschicken und sich mit ganzer Kraft derart rüsten, dass sie bereit seien, Kampf und Sieg mit Florenz zu theilen. — Beschlossen, die Florentiner Gesandten mit der Vertretung von S. Gimignano zu beauftragen, das Geld aber in Neapel erst nach bei den dortigen Sangimignaneser Kaufleuten eingeholter Auskunft auszuzahlen. — Wegen der nach Colle zu entsendenden pedites wolle sich S. Gimignano nicht einmischen. — Ebend. 1993

Aug. 25. (S. Gim.) Berathung über Schreiben aus Florenz (ohne Datum) der 12 locum potestatis tenentes. der Prioren etc. Sie freuen sich des Briefes, worin mitgetheilt, dass S. Gimignano Entsendung seiner Mannschaft nach Florenz vorbereite. Man möge sie sofort abschicken ut nobiscum feliciter iter arripiant contra hostes ad magnificum et pacificum statum vestrum et nostrum et ad hostium detrimentum. — Ferner über Schreiben d. d. Florenz, 23. August: S. Gimignano möge sofort drei im Rechnungswesen erfahrene Laien und einen erfahrenen Notar nach Florenz senden. — Beschlossen, den Wünschen zu willfahren. — Ebend. 1994

Aug. 30. (S. Gim.) Die Neun expensarum genehmigen Ausgaben für die pedites, für 13 Tage ihres Aufenthaltes in Florenz, sowie für einen Herold der Kommune cum trombecta und mit einem Pferde für eben so lange Zeit-

1304.

— Zahlung für Transport von Tartschen (targie) nach Florenz. — Carte 236, unpaginirt. 1995

Aug. 31. (S. Gim.) Berathung über Schreiben d. d. Apud Lancisam in exercitu, 28. August: Bertuldus de Malpilliis de S° Miniate capitan. tallie Tuscie gener. bittet um Uebersendung des auf S. Gimignano entfallenden Theiles seines Soldes für einen Monat. — Ferner über Schreiben d. d. Florenz, 31. August (also vom gleichen Tage): Die beiden capitanei peditum (von S. Gimignano) berichten den Behörden von S. Gimignano, dass die Florentiner Prioren gestern Abend zu ihnen schickten und sagten, sie sollten heute Morgen zum Heere aufbrechen, quia eorum gens erat in Fighine; et nos dicentes verbis, quibus vidimus convenire, diximus eis, quod credebamus esse ad custodiam civitatis et quod nullam habebamus exercitus guarnimentum, ita, quod sine disagio ire non volebamus (!) in ipsum; sie hätten gebeten, den Termin fürs Ausrücken zu verlängern, et hoc diximus potius ad hoc, ut nos ad . . . civitatis custodiam deputarent domini priores. Habito inter se colloquium antworteten diese, dass sie den Termin bis morgen verlängern. Die Briefschreiber bitten deshalb um Sendung des padinglone (!), ferner von lanterne, pavelli und sonst Nöthigem; sie hätten Vorbereitung wegen vettigales (!) pro portandis targiis et tunicis peditum getroffen; es möge Zahlung geschickt werden. — Beschlossen, wegen Zahlung an Bertuldus sollen die neun expensarum entscheiden, ebenso wegen Sendung von Geld und dem sonst Nöthigen an die pedites in Florenz. — Carte 234, unpaginirt. 1996

Sept. 3. (S. Gim.) Beschlossen, 20 bis 25 Pferde nach Feststellung des Podestà- und Appellationsrichters und der capitanei partis, unbeschadet der sonstigen Feststellung der cavallata aufzuerlegen. — Ebend. 1997

Okt. 1. (S. Gim.) Beschlossen, Gesandten an Prioren und Vexillif. von Florenz zu schicken mit der Bitte, in Neapel für S. Gimignano 206 Goldfloren pro stipendiis dom. ducis Calabrie et suorum militum zu zahlen. — Ebend. 1998

Okt. 10. (S. Gim.) Berathung über Schreiben d. d. Florenz, 8. Oktober. Rogerius de Doadola comes palat. Podestà, Prioren etc. an S. Gimignano: Da aus der Anwesenheit sowohl von Florentiner als von Sangimignaneser Kaufleuten in Bologna, Arezzo und Pisa und aus deren Handel jene Städte, zumal Pisa, grossen Nutzen ziehen, der zum Schaden von Florenz und S. Gimignano verwendet werde, sei in Florenz die beifolgende Provision gemacht worden; sie mögen eine entsprechende beschliessen pro dampno et morte hostium. — Sie ersuchen ferner, zum Tage S. Lucae Gesandte und Syndikus zum colloquium nach Florenz zu schicken. — Die Provision bestimmt, dass am 1. November alle Florentiner Kaufleute Pisa, Arezzo und Bologna zu verlassen haben und zwar bei Strafe ihrer Güter und ihrer Personen. Kein Florentiner darf von diesem Termin an mit intrinseci von Arezzo, Pisa oder Bologna Handel treiben; Zuwiderhandelnde werden für Rebellen erklärt. — Mit 58 gegen 19 Kugeln beschlossen, die Entscheidung dem Podestà und den Neun zu überlassen und einen Gesandten zur Information nach Florenz zu schicken. — Ebend. 1999

Okt. 15. (S. Gim.) Berathung über Schreiben d. d. Florenz, 12. Oktober: Podestà, Prioren etc. von Florenz theilen mit, dass von den Gesandten aus

1304.

Neapel die mit dem Herzog von Kalabrien vereinbarten Verträge wegen Uebernahme des Amtes eines capitaneus tallie eingegangen seien, deren Kopie sie überschicken; S. Gimignano möge Genehmigung ertheilen. — Diese erfolgt mit 77 gegen 4 Kugeln. (Nach Annahme durch Florenz, Lucca und Siena erfolgte am 4. November nochmalige Genehmigung.) — Ebend. 2000

Okt. 16. (S. Gim.) Im Rath der Neun expensarum unter Zuziehung von sapientes mit 38 gegen 7 Stimmen beschlossen, die unter dem 8. Oktober von Florenz überschickte (Florentiner) Provision den Sangimignaneser Kaufleuten in den betreffenden Städten zu notifiziren mit dem Bemerken, dass, wenn sie über den 1. November hinaus dort blieben, dies auf ihr Risiko geschehe; es wird indess ausdrücklich beschlossen, nicht occasione dictorum ordinamentorum irgend eine Strafe zu verhängen. Dies wurde am 21. Oktober im Generalrath (mit unerheblichen Modifikationen) genehmigt. — Ebend. 2001

Okt. 18. (S. Gim.) Genehmigung durch die 24 expensarum von Zahlungen:

„ „ (S. Gim.) Zahlung für 27 Tage an Einen, der mit zwei Lastthieren pro com. in servitium com. Flor. ging pro portandis targis et tunicis peditum, qui iverunt pro dicto com. in servitium com. Flor., sowie weitere Zahlungen fürs Gleiche. — Carte 297, unpaginirt. — Zahlung an den distringitor peditum, qui pro com. iverunt in exercitum Florentinorum. — Ebend. 2002a

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Solche, die pro com. S[i] Gem. iverunt et steterunt in exercitu facto per com. Florentie apud Stincas. — Ebend. 2002b

„ „ (S. Gim.) Zahlung an pedites banderarii pro com. S[i] Gem. in exercitu presentialiter facto in servitio Florentinorum für 30 Tage im August und September. — Ebend. Zahlung. 2002c

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Einen für zwei Tage, quibus ivit et stetit mandato potestatis . . . per curiam S[i] Gem. ad Ghibellinos confinatos, qui erant de consilio generali ad faciendum comictere voces eos (sic: voces eorum) et alios consiliarios loco eorum faciendo eligi tempore eorum absentie quia consilia opportuna fieri non poterant occasione absentie ipsorum confinatorum, qui erant de dicto consilio. — Ebend. 2002d

Nov. 10. (S. Gim.) Berathung über Schreiben d. d. Siena, 8. November. Frater Phylippus de Luca de ord. fratrum minorum inquisit. heretice pravitatis beklagt sich, dass sein familiaris, der Notar Ser Joh. Genevensis, jüngst von Zweien aus dem Bezirk von S. Gimignano und Einem aus der Grafschaft Florenz auf der Landstrasse gefangen genommen und ausgeraubt wurde, und befiehlt bei Strafe der Exkommunikation, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. — Beschlossen, die Angelegenheit dem Vikar, dem Appellationsrichter und den Neun expensarum zu übertragen mit dem Rechte, Gesandte zwecks Appellation abzuschicken. — Carte 234, unpaginirt. 2003

Dez. 4. (S. Gim.) Zahlung von 13 flor. aur. peditibus, qui redierunt de exercitu Florentinorum facto super Stincas. — Carte 297, unpaginirt. 2004

Dez. 6. (S. Gim.) Berathung über Brief d. d. Florenz, 3. Dezember. — Prioren und Vexillif. schreiben den Behörden: Wie durch die Gesandten, die zum Parlament in Florenz waren, ihnen bekannt, wurde in diesem beschlossen, quod exercitus et batifolle fieret per comunitates sotietatis Tuscie contra Pistorienses intrinsecos. Es wurde festgestellt, bevollmächtigte Syndici der Bundesstädte sollten am 1. Dezember in Florenz sein pro firmando . . . de

1304.

tempore et loco fiendorum exercitus et battifollis predictorum . . . Die Syndici von Lucca seien schon anwesend; sie mögen unverzüglich ihre Bevollmächtigten senden und ferner sofort in Neapel die Zahlung für den Herzog und seine Ritter anweisen. — Beschlossen, einen Gesandten, der aber nicht Vollmacht erhalte, nach Florenz zu schicken. — Carte 234, unpaginirt. 2005

Dez. 23. (S. Gim.) Beschlossen, einen Gesandten nach Florenz zu schicken occasione faciendi refirmari Florentie, quod milites, qui nunc sunt in terra S[i] Gem. de Florentia, morentur et stare debeant ad custodiam dicte terre S[i] Gem. — Ebend. 2006

Dez. 29. (S. Gim.) Berathung über Schreiben d. d. Florenz, 27. Dezember. Prioren und Vexillif. theilen voll Freude mit, dass der Herzog von Kalabrien die Wahl zum capitan. talie sosietat. Tuscie cum pactis et additionibus et declarationibus angenommen habe; er werde aber die Reise nicht antreten, ehe er nicht für sich und seine Ritter den Sold für drei Monate empfangen habe; sie sollen ihren Antheil unverzüglich in Neapel zahlen lassen. — Beschlossen: die Neun expensarum sollen für Beschaffung des erforderlichen Geldes sorgen. — Ebend. 2007

1305.

Febr. 10. (S. Gim.) Beschluss der 24 expensarum betreffs Zahlung an Einen, der im September sieben Tage stetit cum uno equo in exercitu Florentinorum apud le Stinchi (!), — KAG. N. N. 30 f. 10. 2008

Mai. 18. (S. Gim.) Beschluss derselben betreffs des Salairs, das zu zahlen Geraldino trombette et tamburelle peditum, qui ire debent in exercitum, qui fieri debet contra civitatem Pistorii per legam partis Guelfe Tuscie. — Ebend. f. 43[2]. 2009

Juli 1. (S. Gim.) Podestà dom. Franciscus dom. Rollandi de Assisio. — KAG. N. N. 28 f. 1[2]. 2010

„ „ (S. Gim.) Beschluss betreffs Sendung der Zahlung an den capit. peditum com. S[i] Gem. in exercitu supra civitatem Pistorii. — Ebend. 2011

Juli. 30. (S. Gim.) Im Rath Brief der Prioren von Florenz verlesen: S. Gimignano solle sofort seine Mannschaft bereit halten. — Beschlossen, 200 famuli und alle equites in dicto exercitu zu schicken. — Ebend. f. 14. 2012

Aug. 8. (S. Gim.) Auf Grund Briefes dom. ducis beschlossen, dass die milites und pedites von S. Gimignano debeant ire bene monitos (!) in exercitum supra Pistorio, und dass Podestà und novem expensarum dieserhalb Gesandte schicken sollen. — Ebend. f. 21[2]. 2013

Aug. 10. (S. Gim.) Im Generalrath erscheint Raynaldus de Aquila judex als Gesandter des Herzogs von Kalabrien. Ihm wird erwidert: S. Gimignano werde thun, was gemäss der Verträge ihm zukomme; über das darüber hinaus Geforderte sollen Podestà, Appellationsrichter und 9 expensarum entscheiden. — Ebend. f. 23[2]. 2014

Aug. 11. (S. Gim.) Berathung über die Befehle und die Verurtheilungen die dieser Gesandte im Generalrath ausgesprochen. — Beschlossen, dieserhalb Gesandten an den Herzog zu schicken. — Ebend. f. 25. — Am 12. August beschlossen, ausserdem Gesandte an die Prioren von Florenz zu schicken. — Ebend. f. 28. 2015

1305.

Aug. (S. Gim.) Zahlung an Notar quia pro com. scripsit homines curie S[i] Gem. Guelfos per se et Ghibellinos per se de mandato potestatis et capitaneorum partis ecclesie. — Carte 240, unpaginirt. 2016

„ (S. Gim.) Zahlung von 521 librae 16 sol. an den primogenitus ill. dom. regis Karuli für zwei Monate, 206 flor. aur. min. 6 den., computato flor. 50 sol. 8 den. — Ebend. 2017

Sept. 9. (S. Gim.) Die Neun wählen Gesandten ad portandum dom. duci vel ejus tesaurerii ... pagam dicto com. contingentem de 60 militibus et 300 peditibus Mugaveris et Catelanis, quos tenuit et tenet in exercitu contra Pistorienses intrinsecos facto, ultra 300 milites, quos tenere debet secundum ordinamenta sotietatis Tuscie pro 8 mensibus incipiendis in medio mensis Martii prox. preter. in una manu fl. 214 sol. 4 den. 8 ad aur. et in alia manu pro emenda (!) equorum ... flor. aur. 55. — Carte 239, unpaginirt. 2018

Sept. 11. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, betreffs Briefes der Kommune Florenz: quod in majori quantitate peditum, que pro com. S[i] Gem. ad civitatem Flor. poterit micti, sine aliqua dilatione mictatur, — dem Podestà, Appellationsrichter, den Neun und von ihnen hinzuzuziehenden sapientes die Entscheidung zu überlassen. — KAG. N. N. 28 f. 43. 2019

„ „ (S. Gim.) Berathung der Genannten hierüber; dom. Johann. dom. Raynerii räth, es werde ein Gesandter nach Florenz geschickt, um darzulegen, S. Gimignano sei in magna brica (!) de custodia dicte terre, und um die Kommune deshalb zu entschuldigen. Dies beschlossen. — Ebend. f. 45. 2020

Sept. 14. (S. Gim.) Berathung über Brief des Herzogs von Kalabrien, S. Gimignano solle seine Mannschaft ins Heer gegen Pistoia schicken. — Beschlossen, den unter dem 11. September Erwähnten die Entscheidung zu überlassen, die Abschickung eines Gesandten an den Herzog beschliessen — Ebend. f. 47. 2021

Sept. 19. (S. Gim.) Berathung über Brief von Florenz gleichen Inhalts. Die Entscheidung denselben zugewiesen, und diese beschliessen, dass jetzt nichts geschehen solle. — Ebend. f. 51. 2022

Sept. 30. (S. Gim.) Berathung über Brief des Herzogs und der Florentiner im gleichen Sinne. — Beschlossen, Gesandten nach Florenz zu schicken, um S. Gimignano zu entschuldigen. — Ebend. f. 57. 2023

Okt. 2. (S. Gim.) Beschluss der novem expensarum de balistis ligni comunis usque 30 balistas cum crocchiis et turcassis et cordis et maestris auf Gesuch der milites dom. Primeranus und Guicciardus de Ardingellis diesen zu leihen in presenti andata, quam facere intendunt Florentiam vel ad exercitum contra Pistorienses intrinsecos in servitium dominorum priorum et com. Florentie. — Carte 239, unpaginirt. 2024

Okt. 25. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben, gemacht quando cardinales ad S[um] Geminianum venerunt. — Ebend. 2025

„ „ (S. Gim.) Beschlossen, einen Syndikus nach Lucca vor die dort befindlichen Legaten zu entsenden, um zu hören, was diese S. Gimignano darzulegen hätten. — KAG. N. N. 28 f. 61. 2026

Okt. 28. (S. Gim.) Im Generalrath Berathung über Brief des Herzogs wegen Zahlung für einen Monat. Beschlossen, einen Gesandten zu schicken, der darlegen soll, dass diese Zahlung ihm schon geleistet ist. — Ebend. f. 63. 2027

1305.

Nov. 13. (S. Gim.) Zahlung an 39 famuli von S. Miniato für einen Monat, den sie in S. Gimignano ad custodiam terre waren. — Später erfolgten weitere Zahlungen an dieselben bis 1. Januar. — Carte 239, unpaginirt. 2028

Nov. 18. (S. Gim.) Berathung über Brief der Prioren und des Vexillif. von Florenz, S. Gimignano solle Gesandte nach Florenz schicken, um mit den anderen der verbündeten Kommunen zu berathen super sententia lata per dominos legatos summi pontificis. — Beschlossen, dem Podestà, den Neun und den capitanei partis die Entscheidung zu überlassen. — KAG. N. N. 28 f. 67. 2029

Nov. 20. (S. Gim.) Die Neun erwählen Gesandten zum Parlament in Florenz. — Carte 239, unpaginirt. 2030

Nov. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten ad dom. ducem nach Florenz und Lucca. — Carte 240, unpaginirt. 2031

Dez. 5. (S. Gim.) Im Generalrath auf Grund Briefes der Prioren und des Vexillif. von Florenz, S. Gimignano möge sich mit möglichst starker Mannschaft gerüstet halten, beschlossen, dass bannirt werde: Alle hätten mit Waffen und Pferden bereit zu sein, um dahin zu ziehen, wohin den Behörden von Florenz belieben werde. — KAG. N. N. 28 f. 73. 2032

Dez. 6. (S. Gim.) Im Generalrath Brief der Prioren und des Vexillif. von Florenz verlesen, S. Gimignano möge seine gesammte Mannschaft nach Florenz schicken. — Beschlossen, eine cerna von 300 pedites zu machen und diese nach Florenz zu senden. — Ebend. f. 74. 2033

1306.

Jan. 1. (Florenz.) Prioren und Vexillif. von Florenz an S. Gimignano: Habemus per licteras Malatestine de Maletestis, quod vestri et nostri hostes Pisani milites die 26 mensis Decembr. versus Urbinum transactum facientes, intendunt in nos vel amichos alios facere novitates. Quo audito gentes nostras magnifice preparamus et amicos et fratres invocamus ad idem: sie ersuchen, die Mannschaft von S. Gimignano, milites et pedites ohne Zögern in möglichst grosser Zahl nach Florenz zu schicken. — Ueberreicht am 3. Januar. Antwort: man sei bereit, das Gewünschte zu erfüllen. — Carte 241, unpaginirt. 2034

Jan. 2. (Florenz.) Dieselben an dasselbe: Nach Abgang obigen Schreibens erhielten sie Nachricht dom. Cantis de Gabriellis et comunis Egubii, quod vestri et nostri hostes, qui ad S^um^ Severinum novem dierum spatio permanserunt, am Weihnachtstage post prandium aufbrachen, um Tag und Nacht hindurch auf Urbino zu ziehen. Sie ritten 50 Miglien und übernachteten am 26. Dezember in districtu Fani apud castrum quoddam comitatus Fani et intendunt de Urbino venire vel Bononiam, vel Aretinm, ut in nos faciant, quas poterint novitates. Sie seien gerüstet und erneuern ihre Bitte. — Antwort am 6. Januar im Sinne der obigen. — Ebend. 2035

Jan. 19. (Florenz.) Dieselben übersenden Kopie eines Briefes, der zu ihrer Freude gereiche, zu der ihrer Freunde und zur Trauer ihrer Widersacher gereichen werde, den sie von ihrem Gesandten aus Perugia erhielten und den sie in öffentlichem Parlament verlesen liessen. (Näheres nicht ersichtlich.) — Ebend. 2036

1306.

Jan. 24. (S. Miniato.) Die Behörden von S. Miniato ersuchen S. Gimignano um Hülfe zur Wiedereinnahme cujusdam nostri castri, das durch certi exbanniti besetzt ist und zwar möge S. Gimignano 100 armigeros famulos auf 15 Tage senden. — Ebend. 2037

Febr. 9. (S. Gim.) (Das Schreiben undatirt; das angeführte Datum ist das der Ueberreichung.) Behörden S. Miniatos melden S. Gimignano, dass rebelles nostri, die das vorerwähnte Kastell besetzt hatten, dasselbe Montag cum omnibus eorum sequacibus verliessen, so dass es wieder in ihren Händen sei. — Ebend. 2038

Febr. 28. (Florenz.) Prioren und Vexillif. an S. Gimignano: Cum firmiter habemus, quod noviter in curia dom. summi pontificis publicatum, quod dom. Nepuleo cardinalis in Tuscia veniat pro legato et alia sentimus, propter que cupimus et necessarium est, ut vobiscum et cum aliis nostris sotiis tractatum et colloquium habeamus, bitten sie, unverzüglich Gesandten nach Florenz zu schicken. — Ebend. 2039

März 3. (Florenz.) Am gleichen Tage in S. Gimignano überreicht. Dieselben an dasselbe. Gott, der die Seinen nicht verlasse, habe bewirkt, quod die Martis proximo preterito Kal. mensis hujus Martii, detecta conventicula per Ghibellinos albos in civit. Bononie existentes facta de civitate ipsa occupanda, Guelfi fedeles (!) sancte matris ecclesie civitatis ipsius volentes tantis periculis oviare, arma viriliter assumserunt, in platea cum militia et populo venientes et clamantes vivant Guelfi et pereant Ghibellini albi, eosdem Gibellinos et albos occiderunt, vulneraverunt, derubaverunt et expulerunt, nonnullas domos et possessiones eorum ruine ac incendio supponentes, inter quos mortuos Julianus de Forvici et Joh. de S° Ruffillo, qui antiani et regientes (!) superiores extiterant, numerantur et inter derubatos et combustos dom. Bonincontrus et dom. Diuadanus; et quod die predicta et sequenti nocte rumor duravit, nec adhuc mane sequentis diei Mercurii quiesciebat (!), set continue Ghibellinos et albos querebant eos derobantes, occidentes et conburentes, ex quibus status vester et noster et omnium amicorum indeficienti robore solidatur et inimici irreparabiliter confunduntur. — Ebend. 2040

März 25. (Florenz.) Dieselben an dasselbe. Ueberreicht 26. März. Wundern sich, dass S. Gimignano keinen Syndikus geschickt, pro firmandis hiis, que nuper fuerunt in civit. Flor. per ambasciatores comunitatum sotiet. Tuscie, maxime occasione adventus dom. Napoleonis cardinalis et aliorum, que spectant ad amicorum honorem et comodum ordinata. Ersuchen, dies sofort zu thun. — Ebend. 2041

April 6. (Florenz.) Dieselben erneuern dieses Verlangen. — Ebend. 2042

April 16. (Florenz.) Dieselben an dasselbe. Ueberreicht 18. April. Habemus pro cierto (!), quod dom. cardinalis legatus de civitate Bononie iter arripuit et quod cras. vel ad tardius die Lune 18. mens. huj. erit civitati nostre proximus et vicinus et timemus, ne ex ipsius adventu in civitate nostra scandala gienerentur (!). Institimus (!) enim per solemnes ambascatores nostros ipsi dom. cardinali quantum potuimus, ne veniret ad presens Florentiam, potissimis rationibus et causis assignatis eidem, que minime valuerunt, quin se moverit ad veniendum. Quare, cum sapientes Florentie videntes quod ipse legatus sotiatus est Ghibellina familia et rebellibus nostris et quod ipse eos

1306.

favorat, dubitent de eodem et per licteras captas et inventas et per alia indictia (!) manifesta suspictionis materia creverit in eisdem et maxime, cum sine assensu sotiorum Guelforum Tuscie veniat, fraternitatem vestram affectuosissime requirimus . . . quatenus gientes (!) vestras militum et peditum ad civit. Florentinam omni occasione et dilatione ciessantibus (!) transmictatis. — (Nach dem Datum, das den Zusatz in sero trägt, so dass der nachfolgend erwähnte Rath am Abend stattgefunden haben muss): Noveritis insuper, quod hodie firmatum est in nostro, tam nobilium, quam popularium et capitudinum artium magnio (!) consilio, nemine discordante, quod ipse dom. legatus presentialiter Florentiam non veniat ullo modo et hoc factum est solum ad hunc finem et effectum, ut scandalum evitemus. Igitur in statu vestro et nostro, fratres karissimi, vigiletis. — Et post confectionem presentium habuimus per alias licteras, quod ipse legatus hodie iter arripuit, vel firmiter cras capit iter. Igitur expedit, quod gientes (!) vestras subbito destinetis. — Ebend. 2043

April 21. (Florenz.) Monaldellus de Engubio, judex et vicar. potest., Berardus de Fulignio, capit. et defensor artium (deest: priores) et vexillif. justitie an S. Gimignano. Beglaubigungsschreiben für Ser Ronus de Ognano als Gesandten. Ueberreicht am 22. April. — Ebend. 2044

Mai 2. (Florenz.) Prioren und Vexillif. von Florenz an S. Gimignano: Cum ad destructionem et mortem vestrorum et nostrorum rebellium Ubaldinorum die 6 presentis Maii nostrum firmaverimus felicem exercitum promovere ex quo vobis et nobis aliisque fratribus parabitur status magnificus et tranquillus, et cupiamus isto principio, quo castrum Montis Accianichi, vas nostre pretente concussionis et guerre, steccatis et foveis disposuimus circumire in brachio fortiori (sic!), fraternitatem vestram affectuose precamur, quatenus gentes vestras militum et peditum in ea quantitate, qua videbitis convenire, ad civitatem Flor. sine dilatione placeat destinare, ita quod die predicta motus dicti exercitus, sint personaliter in eadem, in eundem exercitum feliciter processuri et futuri participes victorie sicut decet. — Carte 222 (Convolut von Briefen des 13. bis 15. Jahrhunderts) und Carte 241, unpaginirt, wonach überreicht 4. Mai. 2045

Mai 10. (Florenz.) Dieselben an dasselbe. Ueberreicht 12. Mai. Sie mögen zum 15. Gesandte nach Empoli zum Parlament entsenden, das nach den ordinamenta sotietatis schon am 1. zur Beschlussfassung de fiendo exercitum hätte stattfinden sollen. — Antwort, dass dies geschehen werde; mit irrigem Datum: 5. Mai. — Carte 241, unpaginirt. 2046

Mai 11. (Florenz.) Dieselben an dasselbe. Ueberreicht 13. Mai. S. Gimignano habe die erbetene Hülfe gegen die Ubaldini nicht geschickt; das Heer der Florentiner sei aufgebrochen; sie ersuchen aufs Neue um Entsendung von Hülfsmannschaft. — Ebend. 2047

Juni 2. (S. Gim.) Podestà dom. Cino dom. Ghini de Saracenis de Senis. — Carte 242 und 241, unpaginirt. 2048

„ „ (S. Gim.) Die Neun beschliessen auf Bericht eines vom Parlament in Empoli zurückkehrenden Gesandten, dass er sofort wieder dorthin gehe und namens S. Gimignanos Demjenigen zustimme, was Florenz, Lucca und Siena beschliessen. — Carte 242, unpaginirt. 2049

1306.

Juni 10. (Florenz.) Moroellus marchio Malaspine, capit. gener. talie sotietatis Tuscie an S. Gimignano. — Aufforderung, die auf S. Gimignano entfallende talia militum nach Florenz zu senden. — Carte 241, unpaginirt. 2050

Aug. 13. (S. Gim.) Zahlung für Tuch zur Tunika für drei Boten: für einen, der einen Brief überbrachte filii dom. Angiolini de Malliis pro Montacinico, für einen anderen, der darüber Brief der Prioren von Florenz übermittelte, und für einen dritten, der Brief der capitanei partis Guelfe (von Florenz) brachte qualiter Florentini habuerunt castrum de Montacinicho. — Es folgen Zahlungen an noch weitere Boten anlässlich Ueberbringung derselben Meldung. — Carte 242, unpaginirt. 2051

1307.

Jan. (S. Gim.) Podestà nob. et pot. miles dom. Gentilis de Bondelmontibus. — Carte 244. 2052

Jan. 11. (S. Gim.) Im Rath beschlossen gemäss Briefes von Florenz, Syndikus occasione tallie societ. Tuscie zu ernennen zum Zweck der Wahl des dom. Dego zum Kapitän der Taglia. Die Verhandlungen finden in Siena statt. — Ebend. f. 8[2]. 2053

Febr. 2. (S. Gim.) Beschluss, Syndikus nach Florenz zu senden wegen Repräsentation der Wahl des capit. talie; Genehmigung der im Parlament in Empoli beschlossenen neuen Bestimmungen wegen der Taglia. — Ebend. f. 20. 2054

März 9. (S. Gim.) Beschluss des Rathes, Syndikus gemäss Aufforderung von Florenz dorthin zu senden ad providendum . . . de salute et statu sozietatis (!) Tuscie. Derselbe soll aber keine Vollmacht zu bindenden Abmachungen erhalten. — Ebend. f. 27[2]. 2055

April 4. (S. Gim.) Beschluss des Rathes: Cum dicatur, quod dom. Jacobus Gaitani de Pisis hiis diebus cum aliqua quantitate militum et peditum equitaverit in comitatum Pisarum et ibi fecerit aliquas novitates homines capiendo et predam bestiarum et aliarum rerum reducendo et ad presens ut dicitur intendat invitatam et coadunationem gentium de novo facere in dictum comitatum Pisarum equitare causa novitates movendi et guerram incipiendi . . . soll untersagt werden, dass Jemand aus S. Gimignano und Bezirk an diesen Unternehmungen sich betheilige. — Ebend. f. 43[2]. 2056

April 8. (S. Gim.) Auf Grund Ersuchens eines Florentiner Gesandten um Hülfe zum Heereszuge gegen Arezzo im Rath beschlossen, diese zu gewähren gemäss näherer Feststellung durch Podestà und novem expensarum. — Ebend. f. 46. — Diese beschliessen am selben Tage Entsendung von 100 pedites und 10 milites. — Ebend. f. 47. 2057

Juni 3. (S. Gim.) Berathung über Brief der Kommune Florenz: quod placeat comuni S[i] Gem. facere custodiri taliter passus suos, quod Pisani transire non possint causa eundi in favorem Aretinorum . . . et quod gentem suam paratam retineant, so dass der Ausmarsch auf erneute Aufforderung erfolgen könne; ferner möge S. Gimignano Viktualien zum Heere senden. — So beschlossen. — Ebend. f. 83. 2058

Juli 8. (S. Gim.) Podestà nob. et pot. miles dom. Gentilis de Bondelmontibus de Flor. secunda vice. — Carte 248. 2059

1307.

Juli 8. (S. Gim.) Im Rath Brief der Prioren, des Vexillif. und der capitanei guerre von Florenz verlesen: quod cum dom. Neapoleo cardinal. cum militibus et peditibus non inmodica quantitate jam sit Romene et Florentiam intendat accedere, S. Gimignano sofort seine Mannschaft nach Florenz schicken möge. — Beschlossen, morgen ad destructionem et mortem finalem hostium et rebellium quorumcunque 200 pedites nach Florenz zu schicken. — Ebend. f. 2. 2060

Juli 12. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, was geschehen solle, da jüngst in curte et distr. S. Gem. alique novitates et injurie facte fuissent per quosdam convicinos circumstantes. — Beschlossen, hierüber keine Entscheidung zu treffen, set reversis Ghibellinis confinatis, suis loco et tempore potestas, novem expensarum, capit. partis ecclesie ... habeant consilium, und deren Entscheidung werde ausgeführt. — Ebend. f. 3. 2061

Juli 16. (S. Gim.) Nach erneuter Berathung über den gleichen Gegenstand am 15. Juli wird in dem durch von den Neun laut Beschluss vom 15. auserwählte adjuncti auf 200 Mitglieder verstärkten Generalrath entschieden: die Neun sollen sechs Guelfen und sechs Ghibellinen wählen, deren Jeder über 30 Jahre alt sein und mindestens Güter im Werth von 1000 librae besitzen soll. Diese Zwölf sollen gemeinsam mit dem Podestà Vollmacht zur Anordnung von Maassnahmen haben, derart, dass die Kompetenz des Rathes auf sie übergehe. — Ebend. f. 8². 2062

Juli 30. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, was geschehen solle super novitatibus factis et que velle fieri videntur in futurum per Vulterranos ... contra comune S[i] Gem. et ejus districtum. — Beschlossen, dies dem Podestà und den duodecim jam electi et deputati super dictis novitatibus zu überlassen. — Ebend. f. 10². 2063

„ „ (S. Gim.) Wahl durch die Neun von vier Sindici, um 100 Soldritter für die Kommune anzuwerben pro meliori foro, quod habere poterint pro reparatione brige seu guerre, quam ... comune habere intendit cum comune ... de Vulterra. — Wahl von Gesandten nach Florenz ad procurandum habere milites talie occasione dicte reparationis. — Carte 245, unpaginirt. 2064

Aug. 2. (S. Gim.) Beschluss der Neun 2000 Goldfloren für den Krieg, den S. Gimignano gegen Volterra beabsichtigt, auszugeben. — Ebend. 2065

Aug. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der im Juni Briefe nach Montevarchi in exercitum Florentinorum brachte. — Ebend. 2066

Sept. 13. (S. Gim.) Beschlossen, der 24 expensarum wegen Zahlung von 180 Goldflor. an dom. Dego capit. tallie pro se et suis militibus für zwei Monate bis 15 September. — Carte 247, unpaginirt. 2067

Okt. 4. (S. Gim.) Im Rath fragt der Podestà, was geschehen solle, cum dicatur, quod aliquibus comunitatibus et terris provincie Tuscie remissum sit interdictum per dom. Neapoleonem d. g. S[i] Adriani diac. cardinalem et apost. sedis legatum et hiis diebus relatum sit et expositum dominis novem expensarum per plures bonos et sapientes homines, quod presentialiter et spetialiter antequam dict. dom. legatus recederet de partibus istis valde foret bonum et utile pro com. pred., quod ... provideretur omnibus viis .. quod dicto comuni remitteretur interdictum. — Beschlossen, Gesandte hierzu zu entsenden. — Carte 248 f. 36. 2068

1307.

Okt. 8. (S. Gim.) Auf Grund Briefes von Prioren und Vexillif. von Florenz beschlossen, zum Parlament nach Empoli zwar, wenn ermittelt ist, dass die anderen Gesandten dort sind, auch einen Gesandten zur Information abzuschicken, ihm aber keine Vollmacht zu Vereinbarungen zu ertheilen. — Ebend. f. 38. 2069

Nov. 7. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, da Florenz Entsendung bevollmächtigter Gesandten zum Parlament nach Fucecchio zum 15. verlangt, zwar, nachdem man sich von der Anwesenheit der anderen Gesandten überzeugt, auch einen solchen zu schicken, doch ohne Vollmacht zu Vereinbarungen. — Berathung über Brief des Gesandten von S. Gimignano in Empoli, wonach die Gesandten von Florenz, Siena und Lucca wünschten, dass Gesandte von S. Gimignano gemeinsam mit solchen der genannten Städte an den Papst geschickt werden sollen; ferner dass die populini von Pisa (marginal: aquilini) für umlaufsunfähig erklärt werden mögen. — Beschlossen zu antworten: S. Gimignano beabsichtige keinenfalls, Gesandte an den Papst zu schicken. — Betreffs Verbotes der aquilini sollen die Neun und die consules mercatorum entscheiden. — Ferner ein Beschluss, darauf bezüglich, dass die homines Ville Christene et Tollene occas. guerre Vulterranee que pridie imminebat, ihr Getreide ins Gebiet von Colle geflüchtet haben. — Ebend. f. 41². 2070

Dez. 5. (S. Gim.) Die Neun senden Brief an den in Florenz befindlichen Gesandten von S. Gimignano occasione quarundam licterarum, que venerunt de Florentia ad perquirendum si Florentini sint, ut dicitur, extra interdictum. — Carte 246, unpaginirt. 2071

Dez. 7. (S. Gim.) Bote nach Fucecchio geschickt, um zu erkunden, ob die sindici terrarum sotietatis Tuscie, qui debebant ibi convocari, essent ibi congregati. — Ebend. 2072

Dez. 27. (S. Gim.) Die Neun erwählten einen Gesandten, der nach Siena oder anderswohin gehen soll zur Berathung mit den Gesandten aliarum terrarum sotietatis Tuscie et com. Bononie, die stattfinden soll pro interdicto posito per dom. cardinalem, vel ejus subdelegatum in S° Geminiano petendo relassari. — Er ging am 28. Dezember und kehrte am 16. Januar zurück. — Ebend. 2073

1308.

Jan. 10. (S. Gim.) Die Neun entsenden einen Boten nach Chiusi vel alibi, ubi Ser Clarus Ubaldini (der am 27. Dezember gewählte Gesandte) sindic. com. Si Gem. esset una cum aliis sindicis et ambasciatoribus aliarum terrarum sotietatis Tuscie ad portandum licteras dicto Ser Claro pro novis habendis de hiis, que fiunt . . . de interdicto posito in terris dicte sotietatis per dom. Neapoleonem Si Adriani diac. card. apost. sedis legatum. — Carte 246, unpaginirt. 2074

Jan. 29. (S. Gim.) Ein numptius der Kommune wird ad curiam ven. patris dom. Neapoleonis cardinalis mit Briefen an zwei benannte entsandt, ut procurent ab eodem dom. legato, ut interdictum . . . suspendatur. — Er ging am 29. Januar und kehrte 5. Februar zurück. — Ebend. 2075

Febr. 19. (S. Gim.) Wahl durch die Neun von zwei Augustinermönchen zu Gesandten der Kommune ad curiam dom. cardinalis ad sciendum

1308.

nova de tractatu pacis et concordie, qui fit per ambasciatores terrarum sotietatis Tuscie cum dom. cardinali. Sie gingen am 19. und kamen am 24. Februar zurück. — Ebend. 2076

Febr. 25. (S. Gim.) Wahl durch die Neun eines Gesandten, der nach Montepulciano gehen und gemeinsam mit den anderen Gesandten des Bundes über den Frieden verhandeln soll. — Ebend. 2077

Juli 10. (S. Gim.) Podestà nob. miles dom. Vannes Agiati de Maluvoltis. — KAG. N. N. 31 f. 1. 2078

„ „ (S. Gim.) Im Rath der 24 expensarum beschlossen, ein Darlehen von 20000 Goldfloren aufzunehmen. — Ebend. 2079

Juli 24. (Volterra.) Podestà Jacobus de Rubeis de Florentia. — Im Generalrath werden zwei Syndici ernannt, um die Kommunen Florenz, Lucca und Siena zu Schiedsrichtern der Streitigkeiten zwischen Volterra und S. Gimignano zu ernennen; erwähnt, dass sich der Zwist auf die exbanniti beider Städte, auf Raub und Brand und auf Grenzstreitigkeiten beziehen. — StAF. Provenienz S. Gim. 2080

„ „ (In castro Camporbiani.) Die Syndici von Volterra und S. Gimignano versprechen den Kommissaren der drei Städte (für Florenz: dom. Pinus de Rubeis, dom. Gherardus de Vicedominis und Pinuccius de la Tosa), dass Volterra und S. Gimignano sich ihrem Spruch fügen werden. Ebend. 2081

Aug. 19. (S. Gim.) Vor den Schiedsrichtern erfolgt Friedensschluss zwischen Volterra und S. Gimignano. — Ebend. 2082

Dez. 8. (S. Gim.) Zahlung an Gesandten, der im Oktober, November und Dezember in Empoli zum Parlament cum aliis ambasciatoribus Tuscie war. — KAG. N. N. 31 f. 22². 2083

1309.

Jan. (S. Gim.) Pod. nob. et pot. milex dom. Actavianus f. dom. Betti de Burneleschis de Florentia. — KAG. N. N. 32 f. 1. 2084

April 14. (In terra de Casulis.) Neue Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Volterra und S. Gimignano durch Gesandte von Florenz, Lucca und Siena. Die commissarii grenzen die Territorien der beiden Kommunen gegen einander ab und ordnen Friedensschluss an. Auf Verletzung des Schiedsspruches wird Strafe von 10000 Mark Silber gesetzt. Es hatten wegen der Zwistigkeiten neue Kämpfe stattgefunden. — KAG. — LB. f. 195 ss. 2085

Juli. (S. Gim.) Podestà nobil. et pot. miles dom. Gherardus Sgrane de Adimaribus de Florentia. — Carte 251, unpaginirt. 2086

Juli 18. (S. Gim.) Im Rath Beschluss über Aufnahme von Juden in S. Gimignano. — S. unten: Juden in S. Gimignano. 2087

Aug. 1. (S. Gim.) Berathung über Geldbeschaffung. Da plures conestabiles et eorum masnade Zahlung für den Juli verlangen und erklären, nicht zu reiten und S. Gimignano nicht zu verlassen causa guerram faciendi, wenn sie nicht vorher bezahlt sind, fragt der Podestà, wie Geld zu beschaffen pro dicta guerra viriliter facienda . . . in honore et victoria dicti comun. et ad destructionem et mortem finalem omnium Vulterranorum et eorum sequacium in Christi nomine et beati S[t] Geminiani. — Beschlossen, den duodecim guerre für die ganze Zeit ihres Amtes Balia zu ertheilen, so-

1309.

wohl für alle Maassnahmen der Kriegführung als für Geldbeschaffung. — KAG. N. N. 33 f. 16. 2088

Aug. 1. (S. Gim.) Im Generalrath ersucht dom. Orlandus Marini, Gesandter von Florenz, S. Gimignano möge aus Liebe für Florenz den Bindaccius Ceci de Panochiensibus freilassen und ferner, es möge den dom. Gerius dom. Berti de Pellariis mit den anderen Gesandten Tusciens zum Papst und zu König Robert entsenden. — Beschlossen: betreffs des zweiten Punktes sollen die Neun entscheiden; betreffs des ersten wurde am 3. August beschlossen: wenn Volterra die Gefangenen aus S. Gimignano freilasse, wolle man Gleiches thun. — Ebend. f. 36 u. 37. 2089

„ „ (S. Gim.) Beschluss der zwölf defensores, einen Gesandten nach Pisa zu schicken, pro pecunia . . . acquirenda pro com. . . . occasione dicte guerre (mit Volterra). — Ebend., unpaginirt. 2090

Aug. 3. (S. Gim.) Beschluss derselben nobili viro Folcerio de Calbulo capit. guerre für ihn, seine equites und familiares für August 700 Goldfloren zu zahlen. — Ebend. 2091

Aug. 10. (S. Gim.) Zahlung an Benannten aus Siena für 24 pedites, qui iverunt in exercitu dicti com. (S. Gimignano) in prima cavalcata facta per magnificum virum Folcerium de Calbulo capit. generalem guerre dicti comunis et steterunt tribus diebus. — Ebend. 2092

„ „ (S. Gim.) Zahlung an denselben für pedites, die im Juni im Dienst von S. Gimignano occasione guerre waren. — Ebend. 2093

Aug. 11. (Florenz.) Podestà, Kapitän, Prioren und Vexillif. von Florenz an S. Gimignano. Ersuchen auf Veranlassung der Grafen und Leute von Monte Cucchari Vallis Here, Vieh zurückzugeben, das Ende Juli durch Reiter im Dienste von S. Gimignano weggetrieben wurde. Die Grafen und Leute werden als subditi von Florenz bezeichnet; Drohung für den Fall, dass sich Solches und ebenfalls vorgekommene Verwundung von Leuten aus der fortia Florentinorum wiederholen sollte. — Carte 251, unpaginirt. 2094

Aug. 14. („In de la roccha di Pietra Cassa.“) „Giovanni Trencini castellano de la roccha di Pietracassa per lo comune di Firenze e di Lucca e guardiano e difenditore de la ragione de la detta roccha e di Gabreto e di Monte Catini e d'Agnano e di tutte altre terre e ragioni, che aspettano a Messer Jacopus Gatani da Pisa in de la contrada per li sopra dicti comuni“ an „Fulcieri da Calvoli capitano generale di guerra del comune di Sangimignano“. Beschwerde über in verflossener Nacht durch die Mannschaft von S. Gimignano aus dem Bezirk von Pietracassa erfolgtes Wegtreiben von Pferden. — Ebend. 2095

„ „ (S. Gim.) Acht Offizialen werden durch die zwölf suprastantes guerre erwählt, um ausserhalb S. Gimignanos für die Kommune Geld aufzutreiben et ad inveniendum feneratores, qui veniant ad standum in S° Geminiano. — Am selben Tage wählen die Zwölf einen Gesandten ad eundum Pisas ad inveniendum . . . qualiter pecunia habeatur mutuo occasione guerre et ad inducendum feneratores, si eos invenire potuerint. — Ferner Wahl eines Gesandten durch dieselben ad eundum Senas occasione pecuniam inveniendi . . . pro dicto comuni occasione guerre et ad inducendum judeos

1309.

collocatos ibi, quod veniant ad S^um Geminianum, ut promiserunt. — Ebend. 2096

Aug. 15. (S. Gim.) Carte 252, unpaginirt: Hic est liber in se continens entrate et solutiones victualium extratorum et solutorum per . . . offitiales electos per dominos XII deputatos occasione guerre, que est inter com. S^i Gem. et pessimum comune inimichum Vulterrae pro ipsis victualibus preparandis et habendis, quando iret felix exercitus sive cavallata dicti com. S^i Gem. super territorio et districtu com. Vulterrae. — Einnahme für Brod und Wein in cavalcata facta 25 Agusti ad Monteguidi. — Desgleichen in cavalcata et exercitu facto ad Casaguelfi die 15 Octobris. 2097

Aug. 23. (S. Gim.) Wahl eines Gesandten nach Lucca occasione ambaxitorum (!) Lucani comunis. qui debent venire ad Castrum Florentinum occasione guerre, quam habemus cum Vulterra. — Carte 250, unpaginirt. 2098

Sept. 29. (Florenz, im Bischofspalast.) Syndici von S. Gimignano nehmen den dom. Loferenus de Aragona mit 30 Reitern und 30 zu Fuss auf vier Monate als capitaneus unter denselben Bedingungen in Sold, wie sie zwischen S. Gimignano und dom. Simon Ghiandazi de Neapoli bestehen. Für Loferenus stipulirt dom. Degus de la Ratta, Kämmerer und Marschall König Roberts von Neapel. — StAF. Archivio notarile. Protokoll des Notars Lapo di Gianni f. 76². 2099

Okt. 28. (S. Gim.) Die zwölf defensionis beschliessen quod gens tota magnifici et potentis viri Fulcerii de Calbulo guerre dicti com. capit. generalis, tam equitum, quam peditum . . . sit . . . refirmita (!) et conducta ad stipendium . . . consuetum pro eo tempore, quo ibidem moraturus erit dom. capitan. supradictus — Carte 250, unpaginirt. 2100

Vor Okt. 29. (S. Gim.) Im Generalrath mitgetheilt, dass dom. mariscalcus et dom. pot. et ambasciatores com. Flor. verlangen, dass S. Gimignano Syndikus ernenne, der nach Florenz geschickt werde, und dass Florenz mit Entscheidung des Streites zwischen S. Gimignano und Volterra betraut werde. — Beschlossen, die Entscheidung auf morgen in einer Woche zu vertagen. — KAG. N. N. 33 f. 34. 2101

Nov. 30. (S. Gim.) Im Generalrath Berathung über Einschränkung der Balia dominorum duodecim, habita consideratione, quod presentialiter non est guerra. Ihre Balia bleibt in Kraft für Ausgaben circa spias et nuntios mictendos pro guerra presenti et occasione tractatus pacis, qui pendet. Der Beschluss soll gelten salvo quod, si presens tractatus pacis, qui fit per com. Flor. deficeret, et quod guerra esset et non pax vel treugua. — Ebend. f. 44. 2102

1310.

Febr. 3. (S. Gim.) Podestà nobil. miles dom. Ildibrandus de Quartiglanis de Lucca. — Carte 249, unpaginirt. 2103

Febr. 24. (S. Gim.) Beschlossen, Syndikus zu ernennen zum Abschluss von Verträgen mit Florenz und den anderen Mitgliedern der societ. Tuscie. — Ebend. 2104

Mai. (S. Gim.) Zahlung für tunicha empta . . et data famulo dominorum priorum de Florentia, qui reduxit licteras a dominis prioribus cum novis de

1310.

victoria habita contra Aretinum (!) per dom. malischalchum et Florentinos. — (Ohne Datum, vor Ausgaben (pro Juni.) — Carte 253, unpaginirt. 2105

Mai. (S. Gim.) Zahlung für die custodes carceris Vulterranorum vom 5. April bis 5. Mai. — Ebend. 2106

Juli. (S. Gim.) Podestà potens milens dom. Nicchołaus Agolantis de Bargo. — KAG. N. N. 35 f. 1. 2107

Juli 6. (S. Gim.) Im Generalrath Berathung über Geldbeschaffung zur Zahlung an die milites, qui sunt in exercitu in servitio com. Florentie (f. 18: contra Aretinos). — Ebend. f. 12. 2108

Juli 18. (S. Gim.) Im Generalrath mitgetheilt: die Vulterrani et Pannochienses machen invitatam militum intendentes in recessu exercitus, qui modo est Aretii facere novitatem in . . . districtu S[i] Gem. — Beschlossen, die Zwölf sollen vorsorgen. — Ebend. f. 23. 2109

Juli 23. (S. Gim.) Berathung über Brief der Prioren von Florenz, ersuchend, zum 1. August Gesandte nach Florenz zu schicken, damit ausgeführt werde, was im Parlament in Bologna festgesetzt wurde. — Beschlossen, die Neun sollen mit sapientes entscheiden. — Ebend. f. 26[a]. — Diese beschliessen, dass ein Gesandter abgehen solle; es wird erwähnt, dass in dem Brief der Florentiner Prioren gesagt war: es sollten (bei der neuen Zusammenkunft in Florenz) die im Parlament in Bologna gefassten Beschlüsse ad providendum et deliberandum de respousione fienda ambaxiatoribus Romanorum regis zur Ausführung gebracht werden. — Ebend. f. 27[a]. 2110

Juli 25. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, da die milites im Heere der Florentiner erklären, wenn nicht Zahlung erfolge, sofort umzukehren, auf jede Art für diese Geld zu verschaffen. — Ebend. f. 30. 2111

Juli. (S. Gim.) Zahlung von 4 librae an den numptius, der von den Neun zum ambasciator gewählt war, ad eundum in Alamanea (!) ad serenissimum dom. imperatorem ad gerendum licteras dicti comunis ad sciedum nova de aventu dicti imperatoris pro bono et pacifico statu com. S[i] Gem. eundo et redeundo 32 diebus; et si ultra stet(er)it, stet ad ejus expensis. — Carte 253, unpaginirt. 2112

Sept. 17. (Peretulo Flor. dyoces.) Guillelmus de Pauliaco, prepositus Vivariensis decretorum doctor, causarum curie rever. patris dom. Arnaldi S[e] Marie in porticu dyaconi cardin., apost. sedis legati generalis auditor, befiehlt bei Strafe der Exkommunikation ein, als Octavianus de Flor. (wie andere Stelle ergiebt: de Brunelleschis) Podestà von S. Gimignano war, gegen Dinus natus sapientis viri Alberti de Monte Agutulo juris professoris, canonicus plebis S[i] Ypoliti (Diöz. Volterra) gefälltes Urtheil aufzuheben; es war über ihn Bann und Geldstrafe von 500 librae verhängt, weil er einen familiaris seines Vaters verwundet hatte. — Carte 254, unpaginirt. 2113

Okt. (S. Gim.) Zahlung an dom. Guelfus Jacobi ambasciator . . . ad eundum Florentiam ad dom. regem Rubertum . . . pro factis secretis. — Carte 253, unpaginirt. 2114

„ „ (S. Gim.) Zahlung von 100 Goldflor. pro expensis faciendis in executione et ordinamento nuper factorum (!) contra comites de Montechuchari et eorum complices. — Ebend. 2115

1310.

Nov. (S. Gim.) Zahlung von 100 fl. aur. dom. Gerio dom. Berti ambasciatori ad summum pontificem. — Ebend. 2116

Dez. 15. (S. Gim.) Berathung wegen Rückzahlung von 2400 Goldflor. an Prior und Arrigus de Florentia. Beschlossen, sie zunächst zu verschieben und banniren zu lassen, ob Jemand der Kommune Geld ad meritum trium denar. pro libra (15 Proz.) oder für weniger borgen wolle, ferner zu versuchen, in Siena Geld zu erhalten. — Carte 254, unpaginirt. 2117

Dez. 30. (S. Gim.) Auf Aufforderung von Florenz, zum 8. Januar Syndici nach Florenz zum Parlament zu schicken, beschlossen, die Entscheidung den Neun zu überlassen. — Ebend. 2118

1311.

Juli. (S. Gim.) Podestà nobil. miles dom. Pazzinus de Flor. — Carte 255, unpaginirt. 2119

Aug. 12. (S. Gim.) Im Rath Brief des dom. Baldus de Agullione verlesen, d. d. Florenz, 7. August, zu Gunsten seines Freundes Donatus Venture de Summofonte. — KAG. N. N. 36 f. 19. 2120

Aug. 22. (S. Gim.) Im Rath der Neun Brief der Prioren und des Vexillif. von Florenz verlesen, ersuchend die milites et pedites Catalani S. Gimignanos ad mostram fiendam per dom. mariscallum in medio mense Septembr. zu schicken und 25 Goldflor. pro stipendio ... dom. mariscalli zu senden. — Am gleichen Tage weist der Generalrath die Entscheidung darüber den Neun zu. — Ebend. f. 26. 2121

Nov. 2. (S. Gim.) Im Generalrath nach Rath des Ser Listius Rustichucci beschlossen, den Podestà cum presens tempus sic requirat propter multas et varias novitates, que ad presens sunt ... in provincia Tuscie propter adventum regis Alamanie, aus Florenz zu wählen. — Ebend. f. 50. 2122

1312.

Jan. (S. Gim.) Podestà nob. et pot. miles dom. Ranerius dom. Marignani de Boudelmontibus. — KAG. N. N. 37 f. 1. 2123

Jan. 17. (S. Gim.) Im Generalrath Brief der Kommune Lucca verlesen, wonach am 11. Januar die Guelfen Cremonas cum gente dom. Ghiberti intraverunt civit. Cremonensem expulsis omnibus Ghibellinis de ipsa civitate. — Ebend. f. 15. 2124

Febr. 26. (S. Gim.) Im Generalrath Brief der Kommune Florenz de ventu (sic; adventu) regis Alamannie verlesen. — Ebend. f. 24. 2125

März 3. (S. Gim.). Im Generalrath Brief von Florenz verlesen, super facto debellationis facte per Guelfos de Ghibellinis intrinsecis Spoletanis. — Ebend. f. 28. 2126

März 11. (S. Gim.) Im Generalrath Brief der in Florenz befindlichen Gesandten von Lucca und Siena, sowie von sapientes dicte civitatis (Flor.) verlesen, S. Gimignano möge Gesandten und Syndikus nach Florenz schicken. — Beschlossen, einen Gesandten zum Parlament abzuordnen. — Ebend. f. 31[2]. 2127

April 4. (S. Gim.) Im Generalrath Brief des Kaisers (!) verlesen, S. Gimignano möge zu ihm nach Pisa Syndikus schicken. — Beschlossen,

1312.

die Erledigung den capitanei partis und den Neun zu überlassen. — Ebend. f. 36². 2128

Mai 7. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, betreffs Briefes von Florenz, der S. Gimignano aufforderte, seine Mannschaft nach Rom zu schicken, die Entscheidung den capitanei partis nebst den sapientes, die sie hinzuziehen wollen, zu überlassen. — Ebend. f. 43. 2129

Mai 29. (S. Gim.) Im Generalrath Brief König Roberts verlesen, der um das Gleiche ersucht. — Ebend. f. 46. 2130

Juni 7. (S. Gim.) Im Generalrath Brief König Roberts verlesen, S. Gimignano möge seine ganze waffenfähige Mannschaft an Rittern und pedites nach Rom schicken, sine aliqua dilatione ultra illud, quod jam miserunt. — Beschlossen, die capit. partis und die Neun sollen entscheiden. — Ebend. f. 48². 2131

Juni 15. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, die capit. partis und die Neun sollen wegen des vom Gesandten Königs Roberts, dom. Bolgarus de Tolontino, juris civil. professor, Vorgetragenen entscheiden. — Ebend. f. 51. 2132

„ „ (S. Gim.) Beschluss über Geldbeschaffung zur Löhnung der milites cavallate com. S[i] Gem., qui sunt in eundo ad civitatem Romanam in servitium et honorem seren^mi dom. regis Roberti et partis Guelfe für einen Monat. durch Auflegung einer Libra. — Ebend. f. 51. 2133

Sept. (S. Gim.) Zahlung an Solche, die 15 Tage in exercitu com. Florentie waren. — Carte N. N 38 f. 19. 2134

Okt. 21. (S. Gim.) Zahlung an Solche, die 15 Tage in servitium com. Flor. waren (59 pedites, 1 capitaneus, 1 Trompeter). — Ebend. f. 27. 2135

Nov. 19. (S. Gim.) Zahlung an Monte dom. Gentilis capit. militum existentium Florentie für zwei Tage mit fünf Pferden. — Ebend. f. 28². (Schon im September Zahlung für 15 Tage an ihn; f. 19.) 2136

„ „ (S. Gim.) Zahlung an 15 Ritter für zehn Tage, die sie im Oktober in Florenz waren. — Ebend. f. 31². 2137

1313.

Juni. (S. Gim.) Podestà nob. et potens miles dom. Nastoccius de Seracinis de Senis. — KAG. N. N. 39 f. 1. 2138

Juli. (S. Gim.) Podestà dom. Niccoluccius de Bartis de Prato. — Ebend. 2139

Juli 12. (S. Gim.) Zahlung an Boten an die curia Romana und an König Robert. — Ebend. f. 16². 2140

1314.

Febr. (S. Gim.) Podesta nob. et potens miles dom. Bellincione de Donatis de Florentia. — Carte 257. 2141

März 11. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben durch die Neun. Zahlung von 14 librae pro tunicis faciendis numptiis, qui portaverunt nova pacis. — Ebend. 2142

April 9. (S. Gim.) Wahl eines Syndikus durch die Neun ad confirmandum pacem cum Pisanis pro com. S[i] Gem. — Carte 257; unpaginirt. 2143

1314.

Mai 3. (S. Gim.) Zahlung von 5 libr. 9 sol. pro tunica data numptio, qui portavit nova de Perugio de reactatione Guelforum et Ghibellinorum de Spoleto. — Ebend. 2144

" " (S. Gim.) Zahlung an Einen qui ivit Pisas cum instrumento ratificationis pacis facte per com. S[i] Gem. — Ebend. 2145

" " (S. Gim.) Zahlung an Boten, qui portavit licteras Uguiccioni ad respondendum licteris per eum missis comuni S[i] Gem. in servitium illorum quibus incisa fuerunt capita (!). — Ebend. 2146

" " (S. Gim.) Zahlung an Einen, qui portavit quasdam licteras Uguiccioni ad excusationem comunis. — Ebend. 2147

Mai 25. (S. Gim.) Zahlung an Ser Michele Marini, sindic. com. S[i] Gem. ad faciendum pacem cum Pisanis et qui multa et pulcra et honorosa servitia fecit in civit. Pisana pro hominibus et com. S[i] Gem. ex quibus hodium aquisivit a quibusdam specialibus personis forensibus malivolis et nocivis comuni S[i] Gem. — Ebend. 2148

Mai. (S. Gim.) Vor den Neun wird ersucht, die Verurtheilung von Leuten aus S[a] Chrestina aufzuheben, die seiner Zeit der Podestà dom. Nastoccius de Senis (1313, 1. Halbjahr) über sie verhängte, weil sie Wein ad terram de Monte Gabbori geschafft, que dicebatur per gentem regis Alamanee occupata. — Ebend. — Desgleichen betreffs Eines, den derselbe verurtheilt hatte, weil er von S. Gimignano nach der per regem Alamanee et suam gentem besetzten terra de Radi gegangen sei. — Ebend. 2149

Juli 14. (S. Gim.) Podestà nob. et potens miles dom. Arimannus de Guelfonibus de Eugubio. — Carte 256. (Während der ersten 14 Tage hatte, weil der erwählte Podestà ausgeblieben war, der Appellationsrichter statt des Podestà fungirt; an Stelle des (nicht genannten) Ausgebliebenen wurde dann Arimannus ernannt. Vgl. Regest 2160. 2150

Juli 19. (S. Gim.) Podestà ersucht um Beschluss über Brief von Florenz: S. Gimignano möge sich derart vorbereiten, dass es bei Ankunft dom. Pieri fratris regis Roberti gegen die Feinde ziehen könne, und es möge zum 20. Juli Gesandte nach Florenz zu Verhandlungen de statu partis schicken. — Beschlossen, Gesandte abzuordnen, sobald man sich überzeugt, dass die anderen Gesandten dort seien. — Item cum illi de S[o] Miniato hac nocte ... venerint hostiliter et armata manu super terrenum et territorium S[i] Gem. et ceperint homines et bestias de S[o] Gem. et districtu S[i] Gem. — wird der Generalrath befragt, was geschehen solle. — Beschlossen, Gesandte nach S. Miniato zu schicken und Herausgabe der gefangenen Leute und des geraubten Viehes zu verlangen. Werde dies verweigert, so sollen Repressalien bewilligt werden. (Es handelte sich um eine Privatfehde der Mangiadori von S. Miniato.) — Ebend. 2151

Juli 25. (S. Gim.) Der Podestà berichtet im Generalrath, dass in der vorigen Nacht Bancosus de Russis de Florentia mit famulis ins Gebiet von S. Gimignano zog, Guido Goti de S[o] Gem. gefangen nahm und Andere verwundete. — Beschlossen, Vier zu wählen, die Vollmacht haben sollen, das Nöthige zu bewirken. — Ebend. 2152

Juli 29. (S. Gim.) Im Rath Brief von Florenz verlesen, S. Gimignano möge bereit sein, auf Aufforderung auszurücken cum Pisani sint in partibus

1314.

Montecatini. — Der Podestà berichtet, die sergentes des Castrum de Pietra und des Castrum vetus seien aus dem Dienst gegangen, weil sie nicht bezahlt werden konnten, und dass diese Burgen zu grosser Gefahr der Kommune ohne Bewachung seien. — Betreffs des ersten Punktes sollen die Neun und die capit. partis Guelfe berathen und der Generalrath werde alsdann beschliessen. — Um das (betreffs des zweiten Punktes) nöthige Geld zu beschaffen, sollen alle rückständigen Forderungen der Kommune eingezogen werden. — Ebend. 2153

Aug. 1. (S. Gim.) Berathung über Brief von Florenz, S. Gimignano möge seine Mannschaft, Reiter und Fussvolk, in möglichst grosser Zahl nach S. Miniato schicken pro succursu terre de Monte Catini hinc ad diem dominicam IIII^ta^ mensis Augusti, cum alii de Tuscia debeant ibi esse. — Beschlossen dass die Neun und die capit. partis unter Zuziehung von sapientes sofort in Berathung treten sollen et si inveniretur, quod pro predictis faciendis treugua rumperetur inter com. S^i^ Gem. et com. Pisarum, dann solle an Florenz höflich ablehnend geschrieben werden. — Ebend. 2154

Aug. 14. (S. Gim.) Berathung über Brief von Florenz, ersuchend quod mittatur de farina ad vendendum Florentiam, cum propter temporis ariditatem habeant caristiam de macinato. — Beschlossen, dies zu thun. — Ebend. 2155

Sept. 14. (S. Gim.) Berathung über Brief dom. Petri f. olim regis Sicilie et Jerusal. und über Schreiben von Florenz, ersuchend, dass S. Gimignano sich vorbereite, um auf Aufforderung sofort mit Reitern und Fussvolk auszurücken. — Beschlossen, die Neun und die capitanei partis sollen die Entscheidung fällen; inzwischen soll auf die Briefe höflich mit allgemeinen Worten geantwortet werden. — Ebend. 2156

Sept. 15. (S. Gim.) Beschlossen, dem dom. Petrus und Florenz Hülfe zu leisten; über deren Umfang sollen die Neun und die capit partis entscheiden. — Ebend. 2157

Sept. 28. (S. Gim.) Vor dem Rath erscheinen Gesandte dom. Petri filii dom. regis und von Florenz mit Briefen des Petrus und der Kommune Florenz, in denen das Ersuchen um Geldhülfe zur Soldzahlung an 300 Reiter enthalten ist. — Beschlossen, die Entscheidung den Neun und den capit. partis anheimzugeben, derart, dass S. Gimignano thun solle, wie die anderen Bundesglieder. — Ebend. 2158

Okt. 20. (S. Gim.) Im Rath Schreiben d. d. Florenz 18. Oktober verlesen. Fratribus suis Sangiminianensibus Florentini . . . Scito quod Pisani hostes et complices ad terram St Miniatis processerant et erant per modicum spatium prope terram, excellentem militem dom. Ricciardum Gambatesam consiliarium dom. Petri cum sua et nostra militia ad ipsam terram fecimus equitare. Quare cum sciamus, quod hostes ipsi incrossantur, vos affectuose rogamus, quatenus vos sine aliqua dilatione paretis . . . ita, quod, quandocunque fueritis per alias nostras litteras requisiti, subito moveatis. — Beschlossen, dass dies geschehe; wegen des Ausmaasses der Hülfsmannschaft und der Geldbeschaffung sollen die Neun und die capit. partis beschliessen. — Ebend. 2159

Okt. 21. (S. Gim.) Im Rath ersucht ein Gesandter partis Guelfe extrinsece de Luca dem dom. Dinus de Carincionis de Luca olim electo in potestate terre S^i^ Gem. eine Entschädigung zu zahlen, da er für Uebernahme des Amtes viele

1314.

Ausgaben gemacht hatte und es dann propter novitatem civitatis Lucane nicht antreten konnte. — Beschlossen, nicht darauf einzugehen. — Ebend. (Bezieht sich wohl auf den im Regest 2150 erwähnten Vorgang.) 2160

Okt. 30. (S. Gim.) Berathung über Brief von Florenz, durch den dieses auffordert, exfortium equitum et peditum abzuschicken pro succurendo illos qui dicuntur obsessi in San Dopnino per Pisanos. — Den Neun und den capit. partis wird Vollmacht betreffs der Entscheidung ertheilt. — Beschlossen, S. Gimignano zu befestigen und einen neuen Thurm auf den Mauern zu errichten. — Ebend. 2161

Nov. 3. (S. Gim.) Im Rath erscheint Gesandter von Florenz, der zugleich Brief des dom. Petrus überreicht, wonach dieser am 8. November in Florenz Parlament abhalten will und um Abordnung eines Gesandten ersucht. — Beschlossen, ihn zu senden, sobald man sich durch Erkundigung bei Pinus Ser Berte vergewissert haben wird, dass die anderen Kommunen Gesandte zum Parlament schicken. — Ebend. 2162

Nov. 4. (S. Gim.) Im Parlament Schreiben d. d. Florenz 2. November, der Prioren und des Vexillif. verlesen: Super reformatione et reparatione comitatus et districtus nostri . . . intendentes, certas ordinavamus societates et ligas . . . Et quod ligarum capitanei esse debent notarii forenses de terris nobis consotiis, mit sechsmonatlicher Amtsdauer; bitten um Entsendung von zwei Notaren zu solchem Zweck. — Beschlossen. — Ebend. 2163

Dez. 12. (S. Gim.) Die capitanei partis Guelfe und ihr Rath beschliessen, quod omnes Ghibellini confinati de S° Gem., qui per consilium partis litteras non habent, debeant . . . stare a longe ad eorum confines a terra S[i] Gim. per unum milliarem ad minus. — Die Thorwächter dürfen in S. Gimignano keinen Ghibellinus confinatus einlassen, der nicht einen besiegelten Erlaubnissschein des Podestà und der vier capitanei partis hat. Kein Ghibelline darf in S. Gimignano Waffen tragen. — Ebend. 2164

1315.

Juli. (S. Gim.) Podestà nob. et potens miles dom. Franciscus de Ghisllieris de Bononia. — Carte 258. 2165

1316.

Juni 30. (S. Gim.) Podestà dom. Jacobus de Rubeis de Florentia. — StAF. — Provenienz S. Gimignano. 2166

Juli. (S. Gim.) Podestà nob. et potens miles dom. Bonifatius de Porcariis de S[a] Cruce. — Carte 259, unpaginirt. 2167

Juli 8. (Pisa?) „Ser Tano Palmieri, Duccio Tosci et Giovanni de Muzo Berunati, gli officiali sopra la triega di Sangimignano, saluti. Sappiate, che noi siamo achonci a fare la triegua col comune di Pisa"; sie hätten zwei Syndici abgeordnet, einen „a fare la triegua sechondo i patti vechi" und den andern, um dem Syndikus von Pisa 500 Goldfloren zu versprechen . . . Zum Schluss: „Fate, che la triegua sia cosi col comune di Camporena e cogli altri comuni, che si tengono o terranno per parte Ghibellina come con quello di Pisa." — Ebend. 2168

Juli 22. (Lucca.) Singelferdus jud. et assessor ac vicar. nob. viri dom. Petri del Verme de Verma potestat. Lucanus (irrthümlich: Lunensis), Kastruc-

1316.

cius de Anteminellis capit. et defensor civitat. comitat. Lucani et vicecomes Lunensis et antiani Lucani comunis gewähren Denen von S. Gimignano auf ihr Ersuchen Sicherheit im Gebiet von Lucca in Anbetracht ihrer alten Freundschaft. — Ebend. 2169

Aug. 3. (Pisa.) Ceus f. Gani Palmerii civis Pisanus de Florentia zahlt an die Pisaner Kammer 1400 libr. den. Pis. in florenis 500 de auro, jeden zu 56 sol. berechnet, welche Summe die Kommune S. Gimignano an die Kommune Pisa zu zahlen hat pro tregua et pactis initis. — St.AF. — Provenienz S. Gim. 2170

1317.

Jan. (S. Gim.) Pod. nob. et potens miles dom. Antonius de Salimbenensibus de Senis. — Carte 260, unpaginirt. 2171

Jan. 21. (Pisa.) Francischus de Amiradola (al.: Mirandula) de Mutina, Podestà von Pisa, Ysinginus de Suardis de Pergamo, Capit., Anzianen etc. von Pisa an S. Gimignano: Nuper fide dignorum relatione sentimus, quod Marchus de Biserno et quidam ejus complices rebelles et exbanniti nostri comminati sunt . . . invadere et offendere territorium et gentes nostras Maritime. — Sie mögen pro conservatione bone treugue bewirken, dass jene nicht durch ihr Gebiet ziehen, oder sich dort aufhalten könnten, noch Hülfe oder Begünstigung von dort erhielten. — Ebend. — Am 25. Januar Beantwortung: man werde diesen Wünschen willfahren. — Ebend. — Es ergingen am 25. Januar entsprechende Befehle nach Castrum Pietre, Castrum vetus, Cinciano etc. — Ebend. 2172

Febr. 2. (S. Gim.) Antwort an Pisa auf Reklamation wegen Beraubung eines Pisaner Kaufmanns in loco dicto Quercto Castri veteris. Sie hätten von dem Geschehniss nichts gehört und glaubten nicht daran, maxime quia per nostram fortiam pauci vadunt cum salmis vel bestiis, immo quasi nulli, eo quod propter impotentiam nostram et propter potentiam illorum, qui volunt male facere et sunt prope, per nostram fortiam rarissime pertransitur. — Ebend. 2173

März 15. (S. Gim.) Antwort auf Brief Pisas, in dem das Verlangen ausgedrückt war, S. Gimignano möge seine exititii rebanniiren, wie dies dem, zwischen den beiden Kommunen geschlossenen Waffenstillstand entspräche, und zwar innerhalb acht Tagen: diese Forderung sei wohl auf den Einfluss anderer zurückzuführen, denn sie hätten keinen exititius oder Rebellen; solche, die wegen Verbrechen verurtheilt, könnten sie nicht rebanniren; den Waffenstillstand wolle S. Gimignano fest beobachten. — Ebend. 2174

Mai 20. (Neapel.) König Robert theilt S. Gimignano mit, dass jüngst Gesandte und sindici totius Tuscie de pace inter comunia utriusque partis ineundo in nostra presentia unanimiter concordaverunt. — Ebend. 2175

Juni 1. (S. Gim.) S. Gimignano an Pisa: Sie hätten weder gegen die von Ulignano, noch gegen andere Rebannirte, oder gegen irgendwelche, qui fuerint in cavalcata facta per Pisanos, Prozess eröffnet, noch beabsichtigten sie dergleichen; dies sei Ausstreuung böswilliger Friedensstörer; sie wollten den Frieden halten, Pisa aber möge im Andenken an die Vorfahren ihnen günstig sein und ihre Gefangenen freilassen. — Ebend. 2176

1317.

Juni 8. (Pisa.) Die Gesandten S. Gimignanos an Podestà etc. von S. Gimignano „Avemo intendimento, dalli exequutori de la pace e dal conte d'avere li nostri prigioni e percio, si come fue scritto, mandamo per essi e vennero in Pisa a la guardia sempre de la masnada." Die Anzianen verlangten, die Gesandten sollten mit der Masnada ein Abkommen treffen und die Gefangenen freikaufen. Auf ihre Beschwerde zuckten die exequutori die Achseln; „lo conte dicea, che più non poteva, che li anziani eran singnori ... Avemmo tucti capitani e priori d'arti e loro consiglio e alloro ci lamentamo, dolendoci d la cavalcata contro dio e ragione fatta, dello strazo de prigioni del nostro c. e del onganno e sleelta che trovavamo." Abends gingen darauf an hundert mit ihnen zum Grafen, den Exekutoren und Anzianen und veranlassten durch ihre Verwendung die Bewirkung der Freilassung der Gefangenen derart, dass das Lösegeld der Masnada von der Kommune (Pisa) nach Gutachten des Grafen gezahlt werde. — Ebend. 2177

Juni 29. (S. Gim.) Mittheilung der Behörden an Joh. Bonaparte de Eschulo, dass er zum capitanus populi vom 1. August bis 1. Februar gewählt sei. — Ebend. 2178

Sept. 30. (Lucca.) Muzzinus ol. Coli Alberti aus S. Gimign. erklärt von dom. Anterminellus cond. dom. Alessi de Anterminellis de Lucca 200 Goldflor. als Darlehen empfangen zu haben. — Auf demselben Pergament: 1317, Dez. 28.: Vor dem judex et major consul curie et collegii mercatorum Lucane civitatis erscheint ein Prokurator Castruccii de Anterminellis capitanei civitatis Lucane et vicecomitis Lunensis, um beglaubigen zu lassen, dass ein vorgelegtes Geschäftsbuch des Muzzinus Coli Alberti de S° Gem. nach dessen Erklärung authentisch sei. Es folgt aus diesem der Auszug einer Eintragung vom Jahre 1307: „1307 Castruccio Castracani delli Anterminelli de avere da me Muzzino di Cola Alberti da Sangimignano fiorini d'oro 1500, li quali mi diede in deposito in due voite inela citta di Verona e indella cicta di Bergamo elli quali li promisi di rendere ala sua volonta et di questi denari si lo debbo ristorare a X per centonaio mercadantilmente."

Abbendo dati allo detto Castruccio per l'ottilita di questi denari in Melano, quando sene ando a Pisa all 'omperadore fiorini d'oro 150 per uno anno.

E de avere Castruccio da me, li quali mi mando per Ser Johanni Casciani suo cancelliere per rischuotere Bendinelli Rossilioni ch'era prigione in Colle di Val d'Elsa, fior. d'oro 300, dei quali non si pago possa (sic!: poscia) denalo nessuno, che si riebbe per la pace che feceno li Pisani. Ebbili allo Spedalecto nel contado di Volterra ne 1317 del mese di Marso di X de lo dicto mese." — StAF. — Provenienz S. Gimignano. 2179

1319.

Jan. (S. Gim.) Podestà nobil. et potens miles dom. Phylippus de Strozzis de Florentia. — Capitan. nob. et potens miles dom. Offredutius de Jaconis de Perusio. — Carte 262. 2180

1319.

Jan. 6. (S. Gim.) Berathung über Brief des comes Gaddus de Pisis betreffs einer im Distrikt von S. Gimignano gegen einen famulus des Grafen verübten Räuberei. — Carte 264, unpaginirt. 2181

Jan. 21. (S. Gim.) Berathung über die enormia maleficia nuper commissa in Castro veteri. — Am 24. Juni beschlossen, das cassarum und die Mauern von Castrum vetus zu erneuern. Erwähnung, dass viele Familien den Ort verlassen hatten propter scandala et malas novitates, que ibi fuerunt. Die zu jener Arbeit nöthigen 100 Goldflor. sollen von Bettinus de Frescobaldis de Florentia oder sonst wem erborgt werden. — Ebend. 2182

Febr. 12. (S. Gim.) Die Neun genehmigen Zahlung für einen Gesandten nach Pisa ad comitem Gaddum, der zur Entschuldigung wegen des unter dem 6. Januar erwähnten Vorfalles abgeschickt war. — Carte 262, unpaginirt. 2183

Febr. 13. (S. Gim.) Genehmigung der Zahlung von 20 librae für pannum laneum, zendadum et siricum pro induendis nuntiis, qui retulerunt nova prospera et licteras a civitate Florentie et ab aliis locis de magna victoria, quam dom. rex illustr. Robertus nuper habuit in partibus Janue und fürs Nähen dieser Anzüge. — Carte 264, unpaginirt. 2184

März 21. (S. Gim.) Die consules mercatorum ersuchen, da zu ihrer Kenntniss gelangt sei, dass alle Repressalien Genuas gegen Florenz und Siena aus Gunst für König Robert suspendirt seien und gegen S. Gimignano Repressalien Genuas schweben, dieserhalb einen Gesandten an König Robert zu entsenden. — Mit 62 gegen 21 Lupinen vom Generalrath abgelehnt. — Carte 265, unpaginirt. 2185

März 22. (S. Gim.) Zahlung an Boten, nach Orvieto geschickt pro novis explorandis pro suspecto Vulterranorum, qui dicebantur conduxisse milites. — Carte 262, unpaginirt. 2186

Mai 29. (S. Gim.) Berathung über Brief des Castruccius de Antelminellus, der um Aufhebung des Bannes über Muzzinus Cole Alberti (siehe unter 1317 Sept. 30.) bittet. — Mit 62 gegen 14 Lupinen Ablehnung beschlossen. — Am 18. Juni wurde hingegen entschieden, da die Gesandten S. Gimignanos dies dem Castruccio versprochen hätten, Bann und Verurtheilung gegen den Genannten „aus Liebe zu besagtem Castruccio" aufzuheben. — Carte 265, unpaginirt. 2187

1320.

Jan. (S. Gim.) Podestà nobil. et pot. miles dom. Guccius de Renaldinis de Senis. — Capitan. com. et populi nob. et pot. miles dom. Gentilis Novellus de Bondelmontibus. — Carte 261, unpaginirt. 2188

Jan. 26. (S. Gim.) Zahlung für tunica et guarnacha für einen Boten von Perugia und für eine Tunika für einen Boten von Colle, qui retulerunt com. Sⁱ Gem. licteras continentes nova felicia conflictus dati Assessanis (d. h.: denen von Assisi). — Ebend. 2189

Febr. 8. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, da derzeit reichlich Baarmittel aus eingezogenen Geldstrafen vorhanden, die Kommune zu erleichtern ex honeribus debitorum usurariorum, que habet . . . cum Bancho et Priore Ser Bartoli et Arrigo Sassoli de Florentia, olim prestatoribus in terra Sⁱ Gem. — Carte 266 f. 33. 2190

1320.

März 12. (S. Gim.) Berathung über Brief von Florenz, d. d. 10. März, Fratribus suis Sangimianensibus, ersuchend, Syndikus nach Florenz zu schicken, da die Gesandten von Bologna und Siena schon anwesend. — Ebend. f. 52². 2191

März 27. (S. Gim.) Im Rath Brief des Podestà, capitan., der priores artium und des consilium terre Fabriani vom 1. März verlesen. ... Sane, sicut vobis scimus esse notissimum, civitas Spoletana, satore procurante zizanie, in bellum civile collapsa, casum miserande confusionis accepit. Hierbei sei nobil. miles dom. Blaxius de Ardinghellis seines Kapitanates entsetzt und gefangen genommen worden. Ihn befreite der Podestà von Spoleto nob. mil. dom. Rigoccius Corradi aus Fabriano, während adhuc plebs seditiose furebat; Blaxius habe dann Spoleto nach Einziehung seines Gehaltes verlassen, habe sich alsbald aber gegen Rigoccius undankbar bezeigt, stiess Drohungen gegen ihn aus und behielt ihm ein Pferd zurück. Hierfür wird Entschädigung von 15 Goldflor. verlangt. — Beschlossen, die Neun sollen unter Zuziehung des dom. Blaxius de Ardinghellis so antworten, dass es nicht zu Repressalien käme. — Carte 266, in diesem Theile unpaginirt. 2192

„ „ (S. Gim.) Zahlung an Boten nach Florenz, um zu ermitteln, ob die Gesandten der (S. Gimignano) benachbarten Städte zum Parlament dort eingetroffen seien. — Zahlung an Boten, der nach Volterra ging, um zu ermitteln, ob Volterra Gesandte zum Parlament nach Florenz geschickt habe. — Carte 264, unpaginirt. 2193

Juni 25. (S. Gim.) S. Gimignano an Siena: Ambaxiatam, taliiam militum continentem jam per vos et com. Flor. ordinatam, sapienter retractam ... coram nobis per ... Ser Salvi Phylippi notarium ambaxiatorem vestrum una cum ambaxiatore com. Florentie ... intelleximus reverenter. Sie würden Antwort durch einen Gesandten ertheilen. — Carte 272, unpaginirt. — (Im Rath war, Carte 266, beschlossen worden: die Antwort solle in keiner Art eine Verpflichtung enthalten. 2194

Juni 30. (S. Gim.) Zahlung an Einen, der nach Volterra und Colle ging, ad sciendum si tenent ipsa comunia ad talliam militum ordinatam per comunia Flor. et Sen. — Carte 261, unpaginirt. 2195

Juli. (S. Gim.) Pod. dom. Rainerius dem. Francisci de Trevio. — Capit. dom. Gentilis Novellus de Bondelmontibus de Florentia. — KAG. N. N. 40 f. 1. 2196

Juli 27. (S. Gim.) Berathung des consilium populi et rectorum artium terre S[i] Gem. numero LXX ..., berufen durch den capit. (populi) und abgehalten in palatio populi supradicti, über Vorschläge, die zuvor durchberathen per officium dominorum novem gubernatorum et defensorum com. et populi dicte terre. — Beschlossen, 150 flor. für Ketten auszugeben, die an geeigneten Stellen anzubringen sind pro fortificatione et salute populi supradicti. — Ebend. f. 27. 2197

Okt. (S. Gim.) Im Generalrath mit 54 gegen 24 Lupinen beschlossen, dass Gesandter nach Siena gehe, um equites in Sold zu nehmen, die geschickt werden sollen in felicem exercitum Florentinorum ad partes Vallis Arni. — Ebend. f. 12. 2198

1320.

Nov. 25. (S. Gim.) Zahlung an 55 pedites balistarii, qui iverunt in servitium com. Flor. in felicem exercitum Florentinorum in provinciam Vallis Arni. — Ebend. f. 17 2. 2199

„ „ (S. Gim.) Zahlung von 15 librae pro panno trium gonellarum et unius guarnacchii factarum nuntiis, qui reduxerunt bona nova dom. Philippi de Valoso de partibus Lombardie. — Ebend. f. 18. 2200

1321.

Jan. (S. Gim.) Podestà nobil. et pot. miles dom. Rossus dom. Rossi de Civit. Castelli. — Capit. nob. miles dom. Nicolaus de Jamfilliaczis. — Carte 271. 2201

Jan. 26. (S. Gim.) Die Behörden lassen an Lucca, Pisa, S. Miniato und Florenz Benachrichtigung ergehen, dass statutarisch bestimmt sei, dass weder die Kommune noch andere als die betreffenden Privatpersonen für die Verpflichtungen von Kontrahenten aufzukommen haben. — Für Lucca erklärte am 1. Februar in Lucca Kastruccius de Antelminellis civit. Lucane et partis imperialis Pistorii domin. generalis, sein Einverständniss; für Pisa unter gleichem Datum Frederigus dal Monte della Casa, capit., Anzianen etc. — Ebend. 2202

Jan. 28. (S. Gim.) Instruktion für zwei Gesandte an die nobiles universitatis domus de Bondelmontibus. Dieselben sollen Antwort auf Brief der Kommune Florenz überbringen, der auf Veranlassung nobilis militis dom. Gentilis Biczini de domo predicta geschrieben war und besagte, dass diesem in officio capitaneatus (von S. Gimignano) fuerunt injurie et vituperia illate, und dass er dafür Entschädigung verlange. Die Gesandten sollen sich auf die alte Freundschaft des Hauses Bondelmonte mit S. Gimignano berufen und erklären: es sei nicht wahr, dass dem dom. Gentilis Unrecht oder Schimpf angethan sei; er sei vielmehr mit seiner ganzen familia freiwillig unter Nichtbeachtung des Statutes davongegangen; habe er sein Salair nicht erhalten, so sei dies aus gerechter Ursache geschehen. — Ebend. 2203

März 18. (S. Gim.) S. Gimignano übersendet dom. Gentili Novello de Bondelmontibus den Vorschlag, die Streitpunkte durch zwei Schiedsrichter entscheiden zu lassen. — Ebend. 2204

„ „ (Neapel.) Karolus illustris, Jerus. et Sic. regis Roberti primogenitus dux Calabrie et ejus vicar. generalis bittet S. Gimignano um ein Subsidium cum in regno Sicilie guerrarum strepitus fremat, et antiqui hostis donni Frederigi de Aragonia insule Sicilie detentoris illiciti apparatus impugnationis insurgit. Er schicke deshalb an sie nobilem virum dom. Benedictum Gayetanum comitem palatinum ac magistrum Bernardum de Parma et judicem Johannem de civit. Teatina in magna curia fisci patronum, juris peritos, dilectos consiliarios et familiares nostros. — Ebend. — Aus ihrem Beglaubigungsschreiben d. d. Neapel 21. März ergiebt sich, dass sie zur Erlangung von Subsidien für die nach Sizilien zu entsendende Flotte und fürs Heer entsandt wurden nach Florenz, Colle, S. Gimignano, Prato, Fucecchio, Montepulciano, Siena, Chiusi, Pistoia, Perugia, Cortona, Orvieto, S. Miniato und Volterra. — Ebend. 2205

April 29. (S. Gim.) Die Behörden an Herzog Karl von Kalabrien. Bei ihnen seien die Gesandten (und zwar nur die beiden letztgenannten) erschienen

1321.

und es seien ihnen 100 Goldflor. nomine sacre corone gegeben; man habe für die Bewirthung der Gesandten gesorgt in nostra terra, que vestra est. Er möge weniger die Geringfügigkeit der Gabe in Betracht ziehen, als den guten Willen und den Umstand, quod nos contributionem assiduam facimus in guerris, que agitantur contra rebelles Lucanos sacre regie majestatis inimicos. — Ebend. 2206

Mai 7. (S. Gim.) Die Neun beschliessen, dass beim Generalrath beantragt werde, Florenz zum Kampf wider seine Feinde 200 pedites zur Hülfe zu senden. — Carte 298, unpaginirt. 2207

1322.

Jan. (S. Gim.) Podestà dom. Montenigri de Firmo. — KAG. N. N. 43. 2208

Febr. 7. (S. Gim.) Die neun gubernatores beschliessen, den Rath zu befragen über Gesandtschaft des Ser Bonacosa Compagni, Gesandten von Florenz, der S. Gimignano ersuchte, Gesandte und Syndici ad parlamentum Guelforum nach Florenz zum ersten Sonntag in den Fasten zu schicken. — Ebend. f. 40. 2209

„ „ (Florenz, in palatio populi.) Durch Prokuratoren wird den Prioren von Florenz Entscheidung des Streites zwischen S. Gimignano und Gentile Bizzini de Bondelmontibus übertragen. Es handelte sich in demselben (entgegen der dem Gesandten von S. Gimignano 1321, Jan. 28. ertheilten Instruktion) auch um Mordthaten, Verwundungen etc. (die allerdings auch in der Zwischenzeit erfolgt sein konnten). — Die Prioren, unter denen damals der Chronist Johannes Villani, entschieden am 12. Februar. — Auf gleichen Gegenstand bezüglich Urkunde vom 20. Febr. — StAF. — Provenienz S. Gimignano. 2210

April 30. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben im consilium populi. Zahlung von 8 librae pro tunica et guarnacchia et capputeo datis nuntio com. Perugii, qui reduxit literas (!) victorie civitatis Assisii. — KAG. N. N. 43 f. 89ᵃ. 2211

„ „ (S. Gim.) Zahlung von 4 librae pro tunica facta nuntio com. Florencie, qui reduxit literas (!) victorie civitatis Fani. — Ebend. 2212

„ „ (S. Gim.) Zahlung von 8 librae pro tunica et guarnacchia datis nuntio com. Senarum, qui reduxit literas (!) victorie civit. Urbini. — Ebend. 2213

„ „ (S. Gim.) Zahlung von 4 librae nuntio dominorum priorum de Florentia, qui reduxit literas mortis Federigi de Montefeltro et filii et victorie terre S[t] Marini pro tunica et cappuceo sibi datis. — Ebend. 2214

Mai 11. (S. Gim.) Im consil. populi beantragt, dass consideratis rumoribus iminentibus in civit. Senarum dom. Vivianus de Forteguerris de Senis, . . . capit. com. et pop. terre S[i] Gem., S. Gimignano verlassen dürfe. — Beschluss vertagt. — Ebend. f 94. 2215

Juni 30. (Florenz.) Kopirt aus dem Carteggio der Kommune Florenz der Zeit des dom. Ubertinus de Salis de Brisia, Podestà von Florenz a. 1322 (1321 und 1322, 5. ind.); die Briefe des Carteggio dictate per Ser Chellum Uberti Baldovini, notarium dictatorem cancellarium et officialem dicti populi (Flor.).

1322.

— Prioren von Florenz an Behörden von S. Gimignano. Sie hätten Prüfung des Streites inter vos et illos de Podio Bonitii subditos nostros dilectos, ne forsan scandalum generaret, vier Benannten übertragen. — KAG LB. f. 200[a]. 2216

1323.

Jan. (S. Gim.) Capit nob. et pot. miles dom. Johannes dom. Arcolani de Scoctis de Senis. — Carte 274 f. 31. 2217

Jan. 6. (Lucca.) Kastruccius de Antelminellis civit. Lucane et partis imperialis Pistorii dom. generalis ersucht S. Gimignano, dass man dem Ser Baccinellus Chelis von S. Gimignano gestatte, sein Amt als notarius noster et comun. Lucani ad maleficia weiter zu führen. — Antwort am 18. Januar, dass man es gestatte. — KAG. N. N. 45 f. 34. 2218

Jan. 24. (S. Gim.) Derselbe zu Gunsten von Konfinirten (des Ser Jacobus Fecis und seiner Söhne, Ser Piraczus und Gentile), gegen die vorgegangen werden sollte, während sie doch seit fünf Jahren mit Wissen der Behörden von S. Gimignano in seinen Diensten seien. — Ebend. f. 35[v]. — Antwort 31. Januar: In S. Gimignano sei vor sechs Monaten Erlass eines Decretes beschlossen, dass alle innerhalb Tusciens Konfinirten in ihre confines zurückkehren sollten. Auf seinen Wunsch hätten sie den Termin verlängert, aber die Genannten, ihr Vaterland verachtend, seien nicht zurückgekehrt. Sie hätten vielmehr ihre Güter veräussert, indem sie in Pisa ein Darlehen aufnahmen, und jetzt beanspruche der Gläubiger die Güter. S. Gimignano beharrt bei seinem Vorgehen, bittet aber, deshalb nicht gegen ihre mercatores einzuschreiten, die Lebensmittel und Anderes nach Lucca bringen. — Ebend. f. 36. 2219

März 9. (S. Gim.) Zahlung an nuntius capitaneorum partis Guelfe de Florentia, qui reduxit litteras victorie conflictus dom. marchionis, pro tunica et cappuceo. — Carte 274; unpaginirt. 2220

März 12. (S. Gim.) Zahlung für Tunica, einem Boten der Kommune Bologna gegeben, der dieselbe Nachricht überbrachte. — Ebend. 2221

März 28. (S. Gim.) Zahlung an einen Boten von Colle, qui reduxit litteris (!) victorie conflictus Gebellinorum Lombardie. — KAG. N. N. 41 f. 19. 2222

April 1. (S. Gim.) Die neun gubernatores beschliessen, der Rath solle befragt werden, da Florenz brieflich auffordert, Gesandte und Syndici nach Prato zum Parlament zu schicken. — Ebend. f. 39. 2223

Mai 18. (S. Gim.) Protokoll der Vorschläge an den Rath wegen der Podestàwahl ergiebt, dass im Statut festgestellt war, es dürfe künftig kein Podestà aus Florenz gewählt werden — Ebend. f. 60. 2224

Juni 6. (S. Gim.) Capitan. nobil. et pot. miles dom Agnolus de Albertis de Flor. — Carte 274; unpaginirt. — Alias (Carte 275): Dom. Agnolus Neri del Judice de Albertis de Flor. 2225

Juni 11. (S. Gim.) Die neun gubernatores beschliessen, der Rath solle befragt werden, betreffs Briefes von Florenz, ersuchend, quod gentes suas com. S[i] Gem. mictat in servitium com. Florentie ad terram S[i] Miniatis. — KAG. N. N. 41 f. 43. 2226

Juli. (S. Gim.) Podestà nob. et pot. milex dom. Gonterius de Sansidonibus de Senis. — Carte 275. 2227

1324.

Aug. 6. (S. Gim.) Die neun gubernatores, von denen acht anwesend, beschliessen auf Grund ihnen von den Räthen gewährter Vollmacht, auf Tödtung oder Gefangennahme der nachfolgenden Verräther und Rebellen einen Preis von je 300 Goldflor. zu setzen:

dom. Gualterius dom Primerani de Ardinguellis
„ Primeranus Neri „ „
„ Blasuis Ciardi „ „
„ Giraldus dom. Primerani „ „
Symon dom. Gualterii „ „
Petrus dom. Arrighi „ „

Ferner wird ein Preis von je 100 flor. für Tödtung oder Gefangennahme drei anderer Ardinghelli und je 50 flor. für die von 15 anderen Benannten ausgesetzt, unter welch' Letzteren auch zwei Handwerker (pentoiarii) und ein Gastwirth. — Carte 276; unpaginirt. 2228

Nov. 25. (S. Gim.) Wahl von Gesandten nach Florenz, die bitten sollen, quod proditores ... com. S[i] Gem. expellantur de civitate et comitatu Florentino. — Ebend. 2229

Nov. 30. (S. Gim.) Wahl von Gesandten nach Florenz contra proditores communis. — Ebend. 2230

1325.

Jan. 7. (S. Gim.) Capitan. pop. nob. et pot. miles dom. Vintoccus de Rainaldinis de Senis. — Carte 277; unpaginirt. 2231

Jan. 29. (S. Gim.) Beschluss des Generalrathes: Da verschiedenen Benannten die Bäume beschädigt wurden, sollen 200 famuli in Abtheilungen von je 25, Tag und Nacht Wache halten. — Das consilium populi soll Zwölf wählen, die Alles thun sollen, um den Tod der Verräther und Rebellen von S. Gimignano herbeizuführen. — Ebend. 2232

Febr. 22. (S. Gim.) Im Rath mitgetheilt, dass magnif. vir dom. Albertus com. de Certaldo die Wahl zum Podestà von S. Gimignano annehmen würde. — Am 9. Mai ist er als solcher genannt. — Ebend. 2233

März 13. (S. Gim.) Die neun gubernatores beschliessen, dem Generalrath Beschlussfassung über Brief von Florenz zu überlassen, worin Entsendung bevollmächtigter Gesandten zum parlamentum comunium Tuscie verlangt wird. — Ebend. 2234

Mai 9. (S. Gim.) Im consil. populi beschlossen, cum expediat pro com. et populo terre S[i] Gem. provideri sue custodie et saluti, consideratis presentibus rumoribus iuminentibus de presenti in provincia Tuscie et maxime occasione subversionis civitatis Pistorii in Gebellinam partem sequte (!), bis 1875 librae auszugeben pro mittendo equites et pedites in servitium partis Guelfe. — Ebend. 2235

Juli 15. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, cum occasione novitatum emergentium in provincia Tuscie et pro custodia terre et occasione processuum felicis presentis exercitus Florentinorum contra Lucenses intrinsequos die Neun entschieden haben, 25 equites stipendiarii mit 7 flor. Löhnung für den Monat in Sold zu nehmen, dass den Neun auch die weitere Entscheidung überlassen bleiben soll. — KAG. N. N. 49 f. 4[2]. 2236

1325.

Juli 20. (S. Gim.) Im consil. populi et rectorum artium Beschluss betreffs Soldzahlung an die Ritter im Heer der Florentiner. — Ebend. f. 53[2]. 2237

Juli 27. (S. Gim.) Im Generalrath Brief von Florenz verlesen, auffordernd, S. Gimignano möge in exercitum com. Florentie de suis peditibus balistariis in quantitate honorabili entsenden. — Beschlossen, die Neun sollen, S. Gimignano entschuldigend, antworten. — Ebend. f. 7. 2238

Juli. (S. Gim.) KAG. N. N. 46, f. 16: Verzeichniss der rectores artium. Ihre Zahl 13 und zwar: 2 mercatores, 2 judices et notarii, 1 pissicaiolus (!), 1 sartor, 1 tabernarius, 1 faber, 1 calzolarius, 1 vectigal, 1 lanaiolus, 1 barberius, 1 magister lapidum et lignaminum. 2239

Aug. 12. (S. Gim.) Die unter dem 27. Juli erwähnte Aufforderung von Florenz wiederholt. — Beschlossen, die Neun sollen entscheiden. — KAG. N. N. 49 f. 9[2]. 2240

Aug. 17. (S. Gim.) Im consil. populi beschlossen, alle Gabella-Eingänge zur Zahlung an die pedites zu verwenden, die nach Beschluss des consil. generale ins Heer der Florentiner contra Castruccium et Lucanos intrinsequos rebelles S[e] matris ecclesie geschickt werden. — Ebend. f. 61[2]. 2241

Aug. 27. (S. Gim.) Die Neun berathen über Aufforderung von Florenz, die Mannschaft S. Gimignanos ins Heer zu schicken. — Beschlossen, zu antworten: quod, quando casus erit, com. S[i] Gem. faciet, quod inde Florentini poterint contentari. — Ebend. f. 13. 2242

Aug. 30. (S. Gim.) Beschluss des consil. populi wegen Sendung von Brot ins Heer (der Florentiner). — Ebend. f. 64[2]. 2243

" " (S. Gim.) Behörden an dom. Parente de Scornigianis, ihm Wahl zum capit. populi für sechs Monate vom 1. Dezember an mittheilend; unter seinen Pflichten wird die Verfolgung der Ardinghelli und der übrigen proditores rebelli dicti com. angeführt. — KAG. N. N. 46 f. 24. 2244

Sept. 28. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, den Sold-Reitern Ersatz für acht Pferde, verloren im Heer der Florentiner, nach Ermessen des Judex des neuen Podestas zu gewähren. — (Der neue Podestà Nicol. dom. Bandini de Senis zuerst 7. Oktober, f. 20, genannt.) — KAG. N. N. 49 f. 19. 2245

Okt. 14. (S. Gim.) Maassnahmen beschlossen, da die Rebellen der Kommune das Castrum Cuiciani, das der Kommune gehört, eingenommen haben. — Ebend. f. 77. 2246

Okt. 18. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen gemäss Verlangens eines Gesandten von Florenz (Ser Jacobus Cecchi), quod ambasciatores mictantur ad parlamentum Senas ordinatum per comunia Guelforum. — Ebend. f. 23. 2247

Nov. 1. (S. Gim.) Capitan. nobil. et pot. miles dom. Monaldus della Serra de Hegubbio. — Berathung der capitanei partis ecclesie Guelfe super custodia terre; alle confinirten Ghibellinen sollen in ihren confines verbleiben, sofern sie nicht besonderen Dispens haben, etc. — Carte 278, unpaginirt. 2248

Nov. 13. (S. Gim.) Im consil. populi et rectorum artium wird seitens der Verwandten und Freunde der Gefangenen aus S. Gimignano qui detinentur in carceribus com. Lucani occasione presentis guerre inter com. Flor. et dominum civitatis Lucane dargelegt quod ipsi carcerati multa commoda et

1325.

multos honores receperunt et recipiunt a provido viro Ser Jacobo Fecis de S° Gem. officiale dicti comunis (vgl. unter 1323, Jan. 24). Da er und seine Söhne gebannt und zu Geldstrafen, Verwüstung und Einziehung ihrer Güter und zum Tode durch Enthauptung verurtheilt sind, sofern sie nicht zehn Tage, nachdem sie in die Gewalt der Kommune gekommen, je 1000 librae Strafe zahlen, welches Urtheil von 1323, 13. September ist, wird gebeten, dasselbe aufzuheben.' — Die Kassirung des Urtheils wird beschlossen. — KAG. N. N. 49 f. 84. 2249

Nov. 17. (S. Gim.) In einem Rath, berufen durch den capit. populi und bestehend aus den capitanei partis Guelfe, deren consilium nebst 85 sapientes, wird Brief verlesen d. d. Florenz, 16. November: Fratribus suis Sangimignianensibus Florentini . . . Noveritis, quod dolentes referimus, quod sicud vere habemus, exercitus fratrum Bononensium est per innimicos (!) positus in conflictu et ideo vos fratres karissimos instantissime ac instantissime requirimus . . . quatenus gentes vestras, in qua majori quantitate potestis, ad defensionem civitatis nostre ad nos subito destinetis onni (!) remota causa et dilatione, presentibus intellectis, nec alias literas (!) expectetis, cum maximum et quam maxima (!) pericula sunt in mora — Es wird beschlossen, 200 Floren für Instandsetzung der Mauern und Gräben sowie der Balisten auszugeben; ferner, dass alle Ghibellinen von 15 bis 60 Jahren S. Gimignano und das Gebiet eine Miglia im Umkreis der Stadt verlassen müssen, dass alle Ghibellinen, die in ein Gebiet, über 10 Miglien von der Stadt entfernt, konfinirt sind, in ihr Konfinationsgebiet zurückzukehren und sich alle acht Tage den Offizialen der Orte, die sie frei zu ihrer Konfination erwählen können, zu stellen haben und zwar bei 50 librae Strafe für jeden Tag verspäteter Gestellung. — Florenz sollen 200 famuli zu Hülfe geschickt werden. — Carte 278, unpaginirt. 2250

Nov. 25. (S. Gim.) Im Generalrath erscheinen viri providi et nobiles dom. Joh. de Rubeis, Dardanus de Acciacuolis und Cionectus de Bastoliis, Gesandte von Florenz, und ersuchen quod concordia tractetur inter proditores Ardinghello[s] et eorum sequaces und der Kommune S. Gimignano. — Mit 84 gegen 3 Voten gemäss Rathes des Geppus Contis beschlossen quod ad plenum dicantur male operatus (!) proditorum et t r a c t a t u s f a c t o s (!) p e r e o s c u m G e b e l l i n i s. Et quod com. S[i] Gem. intendit ad suam custodiam, et de concordia non detur spes aliqua. — KAG. N. N. 49 f. 28[a]. 2251

Dez. 1. (S. Gim.) Die capit. partis ecclesie Guelfe beschliessen quod omnes Ghibellini non confinati, qui recesserunt occasione banni missi ex parte dom. capitanei populi die 17. Novembr. possint libere reverti et istare in S° Geminiano. — Carte 278, unpaginirt. 2252

Dez. 29. (S. Gim.) Vor denselben Petition verlesen zu Gunsten der Hinterbliebenen eines in servitio et honore dicti com. (S[i] Gem.) in exercitu Florentinorum apud Altipascium Verstorbenen. — Ebend. 2253

1326.

Jan. 8. (S Gim.) Gesandtschafts-Instruktion für zwei Augustinermönche, geschickt an dom. Gauselmus, Pönitentiar des Papstes Johann: S. Gimignano kämpfe nach Kräften gegen die Ghibellinen, Rebellen der der Kirche ergebenen Guelfenpartei. Der Podestà dom. Nicolaus dom. Bandini de Senis

1326.

(s. unter 1325, Sept. 28) sei gemäss seinem Eide gegen Geistliche vorgegangen, die es mit den Verräthern hielten und denen Morde, Schändung von Frauen und Kindern sowie Brandstiftung vorgeworfen und bewiesen wurde. Dieserhalb sei der Podestà kirchlicher Zensur unterworfen worden. Propter guerrarum discrimina et suas guerras speciales könne er nicht selber kommen, bitte aber kniefällig und geneigten Hauptes, ihn und seine Officialen zur Busse aufzunehmen und ihn zu absolviren. — KAG. N. N. 47, unpaginirt. 2254

Febr. 28. (S. Gim.) Genehmigung der Zahlung für zwei tunice, gegeben au famuli . . . qui reduxerunt literas conflictus Gebellinorum de Castello per equites Perugiuos. — Ebend. 2255

1327.

Juli 1. (S. Gim.) Pod. Ciampolus de Cavalcantibus de Florentia. — KAG. N. N. 50 f. 2. 2256

Juli 10. (S. Gim.) Im Generalrath Brief des Herzogs von Kalabrien und der Kommune Florenz verlesen, ersuchend, S. Gimignano möge suum exfortium armatorum in felicem exercitum promovendum breviter contra hostes schicken. — Ebend. 2257

Juli 14. (S. Gim.) Zahlung an Gastwirth (hospitator) für den Aufenthalt des nob. miles dom. Johannes de civit. Theatina, Gesandten des Herzogs von Kalabrien. — Ebend. 2258

Aug. 8. (S. Gim.) Die 9 gubernatores beschliessen, da der Herzog von Kalabrien auffordert, S. Gimignano möge sein exfortium vorbereiten pro resistendo duci Bavarie rebelli ecclesie sancte dei, ihm zu antworten, dass S. Gimignano niemals der pars Gueifa fehlen werde und dass es dies temporibus opportunis nach Kräften bewähren wolle. — Ebend. f. 23. 2259

Sept. 1. (S. Gim.) Im Generalrath Brief des Herzogs verlesen, S. Gimignano möge sein exfortium entsenden cum Bavarus erit in civitate Lucana. — Ebend. f. 28[2]. 2260

Sept. 13. (S. Gim.) Zahlung an hospitator für die Ausgaben (bei erneutem Aufenthalt) des dom. Johannes de civit. Theatina, Gesandten des Herzogs von Kalabrien. — Ebend. f. 30. 2261

Sept. 20. (S. Gim.) Der Herzog fordert S. Gimignano durch Gesandte auf, quod custodiantur passus . . . viarum, ne inimici transeant per districtum S[i] Gem. — Der Generalrath beschliesst, dass es geschehe. — Ebend. f. 31. 2262

Dez. 22. (S. Gim.) Im Generalrath ersuchen Gesandte des König Robert und des Herzogs von Kalabrien, dass, da der Herzog conscientia dom. summi pontificis et dicti dom. regis disposuerit, tempore debito ordinando, quod guerra fiet contra Bavarum damnatum et sibi adherentes, S. Gimignano dafür sorgen möge, dass seine Kaufleute Pisa verlassen. — Ebend. f. 49. 2263

1328.

Juni 12. (S. Gim.) Vor versammeltem Volk wird von unten angegebenem Notar im Auftrage des prepositus von S. Gimignano das nachfolgende Schreiben des Bischofs Ranuccio von Volterra verlesen, und dann vom frater Stefanus de Aritio ord. heremitarum in seiner Predigt, ebenfalls auf Weisung

1328.

des Bischofs erläutert. Das Schreiben besagt: „Fate dinunzare a vostri cherici et rectori de chiese ogni domenica e festa solempna, che Lodovico di Baviera, el quale fu gia electo rè de' Romani overo de la Magna sie excomunicato, privato e maledetto justamente da nostro Signore messer lo papa. E e dinuntiato e condempnato essere heretico e nimico di Dio e de la santa chiesa." Wer ihm gehorcht, oder ihn begünstigt, ist exkommunizirt und unterliegt den Strafen der Häretiker. Alle Gläubigen, die ein Jahr gegen ihn, „seguitando el gonfalone de la chiesa" kämpfen, geniessen denselben Ablass, als hätten sie fürs heilige Land gestritten, auch die im Solde anderer gegen ihn streiten, oder die auf ihre Kosten „alcune pedone o cavalieri" stellen. Bei geringerer Zeit des Kampfes soll jeder in diesen Fällen einen verhältnissmässigen Theil des Ablasses haben. Wer im Kampf gegen Ludwig fällt oder an den erhaltenen Wunden stirbt, soll aller Sünden ledig sein. — StAF. — Archivio notarile. — Protokoll des Notars Jacopo di Lippo von S. Gim. I, f. 84. 2264

1329.

Juni 8. (Florenz.) Die Florentiner fratribus suis karissimis, Behörden, Rath und Kommune von S. Gimignano. — Cum per formam pactorum contentorum in pace vel concordia nuper facta inter com. Flor. ex una parte et com. Pistorii ex parte altera tenemur vos et alios amicos inducere ed ortari, quod ad pacem et concordiam cum ipsis Pistoriensibus veniatis, fordern sie zu Friedensverhandlungen auf. — Antwort S. Gimignano, 7. Juli, Magnificis et potentibus viris eorum patribus, Saugeminianenses. Erklären ihre Bereitwilligkeit. — Carte 282, unpaginirt. 2265

Juli 5. (S. Gim.) Pod. nobil. et sapiens domicellus Guidus de domo Comitum de Senis. — Capit. nob. et pot. miles dom. Symon de Bardis de Flor. KAG. N. N. 55. 2266

„ „ (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, die Neun sollen für Befestigung des Castrum Pietre sorgen, cum inimici Pisani venerint apud castr. Pietre et dampna intulerint vastorum et incendiorum et quamplures dicti castri ceperint et teneant captivos. — Ebend. f. 1. 2267

Juli 17. (S. Gim.) Im Generalrath Brief von Florenz verlesen, ersuchend Syndikus zum Friedenschluss cum comunibus provincie Vallis Nebule zu entsenden. — Beschlossen, dies zu thun, doch solle der Syndikus den Frieden nicht schliessen, wenn er dadurch der Exkommunikation verfalle occasione interdicti Lucanorum. — Ebend. f. 7. 2268

Juli 29. (S. Gim.) Im Generalrath Brief von Florenz verlesen, S. Gimignano möge seine Mannschaft senden contra Lucanos hostes qui accesserunt apud Bugianum. — Beschlossen, die Neun sollen entscheiden. — Ebend. f. 12ᵃ. 2269

„ „ (S. Gim.) Instruktion für Gesandten S Gimignanos, der sich nach S. Miniato ad parlamentum super tractatu pacis habende cum com. Pisarum zu den dort befindlichen Florentiner Gesandten begeben soll. Sie sollen diese ersuchen Sorge zu tragen, dass die Sangimignanesen in Pisa dieselben Immunitäten erlangen wie die Florentiner cum dictum comune et homines

1329.

S^i Gem. sint et reputent se membrum dicte civitatis Florentie. — Carte 282, unpaginirt. 2270

Aug. 22. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, auf Grund des Friedens mit Pisa wechselseitige Sicherheit in den beiderseitigen Distrikten zu gewähren. — KAG. N. N. 55 f. 13. 2271

Aug. 26. (S. Gim.) Im Generalrath verlangen Gesandte von Florenz, S. Gimignano möge der Kommune Florenz ein Darlehen von 3000 fl. aur. gewähren. — Beschluss liegt nicht vor. — Ebend. f. 19. (Siehe Sept. 3.) 2272

Sept. 3. (S. Gim.) Im consil. populi beantragt: Cum com Flor. et universitas Guelforum exititiorum de Luca petierunt mutuum pecunie . . . a com. S^i Gem. occasione recuperationis faciende de civit. Lucana et emptionis faciende de ea ab Ultramontanes tenentibus illam, einen Syndikus zu ernennen, um diese Summe zu erborgen und zwei Gesandte für sechs Tage nach Florenz in dieser Angelegenheit zu schicken. — Beschlossen mit 57 gegen 20 Stimmen. — Ebend. f. 77^a. 2273

Sept. 6. (S. Gim.) Im Generalrath Berathung über Brief von Florenz, S. Gimignano möge seine Mannschaft nach Florenz schicken. — Beschlossen, die Neun sollen antworten. — Ebend. f. 20. 2274

Okt. 23. (S. Gim.) Im Generalrath Ernennung eines Syndikus beschlossen, um für die Kommune von Donato de Acciaiolis de Flor. oder von einem Anderen Darlehen von 5500 Goldflor. aufzunehmen. — KAG. N. N. 54 f. 58^a. 2275

Dez. 3. (S. Gim.) Genehmigung durch die 24 expensarum der Zahlung von 4 libr. 4 sol. für eine Tunica, gegeben dem nuntius dom. legati, qui reduxit litteras obedientie facte ipsi legato per civitatem Viterbii. — Ebend. f. 21. 2276

1330.

Juli 2. (S. Gim.) Capit. com. et populi nobil. et pot. miles dom. Franciscus de Brunelleschis de Flor. — Carte 282, unpaginirt. 2277

Aug. 17. (S. Gim.) Im Rath erscheint Gesandter von Pisa, beglaubigt durch Schreiben d. d. Pisa, 15. August, des Fredericus Dandalus de Venetiis, Pisanorum potest., Philippus de Brancaleonibus de Monte de la Casa, capit. etc.; er ersucht, den exititii von Pisa, da Pisa nach den Geboten der heiligen Römischen Kirche regiert werde, keine Aufnahme zu gewähren, da jene zelatores hostinati Bavari dannati, persecutoris ecclesie sancte seien. — Am selben Tage Antwort: es sei diesem Wunsche Entsprechendes im Gebiet von Gimignano bannirt worden. — Ebend. 2278

Sept. 27. (S. Miniato.) Die Behörden — capit. populi Symon de Bardis de Flor. — ersuchen S. Gimignano um Aufhebung von Repressalien. — Ebend. 2279

1331.

Aug. 13. (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, dass die neun gubernatores von sechs zu sechs Monaten insgeheim vier sapientes wählen sollen, deren Namen nicht offenbart werden sollen und die über die Maassnahmen gegen die Ardinghelli proditores . . . comunis und ihre famuli malandrini

1331.

befinden sollen, die Landgüter bedrängen und Geld erpressen. — KAG. N. N. 57 f. 8. 2280

Dez. 11. (S. Gim.) Im Generalrath legt ein Gesandter des Königs von Sizilien dar, dass, da gesagt wird, hostinati viri dux Bavarie et rex Boemie wollten in Kurzem gegen die Ehre der Kirche und der Welfenpartei herbeikommen, König Robert beabsichtige für sich, die comunia ducatus Marchie, patrimonii Tuscie, für die domini de Verona, de Mantua, Mediolani et marchiones de Exste et sancta Rom. ecclesia zu sorgen; er wolle eine tallia equitum aufbringen, um jenen zu widerstehen; Weihnachten werde deshalb in Bologna ein Parlament stattfinden. — Beschlossen, die Neun sollen mit 12 sapientes Gesandten zum Parlament in Bologna wählen. — Ebend. f. 25. 2281

1332.

März 28. (S. Gim.) Podestà dom. Pepus de Adimaribus de Flor. — KAG. N. N. 58. 2282

„ „ (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, Gesandte nach Florenz zu schicken pro perficiendis negotiis dicti com. contra rebelles et proditores. — Ferner beschlossen, auf Brief von Florenz zu antworten, dieses und der Legat mögen S. Gimignano entschuldigen, wenn es der Taglia nicht beitreten könne, et quod habet equites et exfortium suum semper paratum pro posse in servitium ecclesie et partis. — Ebend. 2283

1334.

Mai 29. (Florenz.) Pace cond. dom. Jacobi de Certaldo judex, Benichasa Falchi, Johannes Villani et Duccius ol. Lapi de Albertis, cives et populares Flor. per ipsum populum et com. ... deputiati ... super quibuscunque litibus ... zwischen den Kommunen Poggibonsi und S. Gimignano, geben ihre Entscheidung ab unter Berufung auf den zwischen den beiden Kommunen 1209, 10. August, durch Guidoctus cond. Luptieri de Colle betreffs Abgrenzung der beiderseitigen Territorien gefällten Schiedsspruch, in dem es sich zumal um die Grenzen bei Casaglia handelt. — KAG. LB. f. 203. 2284

1335.

Febr. 6. (Siena.) Amicis dilectis Sangimignanensibus Senenses. Plurium inscriptione sentimus, qualiter compagna mille militum in Lombardia a stipendio cassorum, iter arripuit ad has partes, de quorum processibus putantes merito formidandum, nostram potentiam preparamus sollicite. Fordern sie auf, ihre Macht zu rüsten, um sie, wenn nöthig, nach Siena zu schicken, wie sie die ihre nach S. Gimignano schicken würden. — Carte 281; unpaginirt. 2285

Febr. 25. (Florenz.) Prioren und Vexillif. an S. Gimignano: Habemus vere, quod mille milites et ultra, remoti a stipendiis ecclesie et aliorum in partibus Lombardie, qui vocantur la Compagna, homines desperati, veniunt versus partes istas ... etc., ähnlich wie im vorstehenden Brief Sienas. — Ebend. 2286

März 26. (Florenz.) Dieselben an dasselbe. Cum nostra sit custodia civitat. Pistorii ersuchen sie 50 famuli, darunter mindestens zehn mit Balisten

1335.

nebst einem Kapitän zur Bewachung Pistojas auf Kosten dieser Stadt zu entsenden. — Ebend. 2287

Okt. (S. Gim.) Podestà und capit. n·b. et pot miles dom. Franciscus Palle de Stroczis. — Carte 284; unpaginirt. 2288

Dez. (S. Gim.) Podestà nob. miles dom. Petrus de Panciaticis de Pistorio. — Carte 286; unpaginirt. 2289

1337.

Juni 13. (S. Gim.) Capit. populi egreg. miles dom. Nicholaus dom. Andree de Strozzis. — Carte 287; unpaginirt. 2290

„ „ (S. Gim.) Beschluss der novem gubernationis, für 15 Tage an 100 famuli missi in servitium com. Flor. vom 18. Juni an Sold zu zahlen und das hierzu erforderliche Geld zu entleihen. — Ebend. 2291

Juli 30. (S. Gim.) Beschluss derselben, 58 librae zu zahlen pro panno empto . . . pro tunicis nuntiorum, qui portaverunt nova gaudiorum civitatis Padue et pro sutura et zendado pro scudis fiendis in dictis tunicis, ut moris est. — Ebend. 2292

Aug. 13. (S. Gim.) Zahlung von Entschädigung für Lastthiere, verloren in exercitu Florentinorum. — Ebend. 2293

1338.

Okt. 5. (S. Gim.) Podestà Raynerius de Cancelleriis de Pistorio. — Carte 288; f. 10. 2294

„ „ (S. Gim.) Im consil. populi, rectorum artium et gener. consil. beschlossen, den Boten der Prioren von Florenz, denen der capitanei partis und dem von S. Miniato, qui portaverunt nova gaudiorum de exercitu Lombardie ein Geschenk bis zu 6 flor. aurei zu geben. — Ebend. f. 2. 2295

Okt. 17. (S. Gim.) Beschlossen, gemäss Verlangens der Prioren von Florenz, sechs Gesandte nach Florenz zu schicken. — Ebend. f. 7. 2296

Nov. 25. (S. Gim.) Podestà nob. mil. dom. Johann. de Scottis de Senis. — Capit. Johannoccius de Cavalcantibus de Florentia. — Ebend. f. 20. 2297

„ „ (S. Gim.) Im Generalrath beschlossen, auf Gesandtschaft des Königs von Sizilien, übermittelt durch venerab. vir frater Dyonisius de ord. heremitarum et frater Antonius de ord. minorum, sacre theologie magistri, dahingehend, quod fiat per dictum comune liga et sotietas una cum aliis comunibus Ytalie pro resistendo, ne gentes ultramontane veniant in partibus Ytalie contra statum pacificum fidelium S[e] Rom. ecclesie et Guelforum, zu antworten, dass dies nicht schnell geschehen könne, dass man sich aber mit Sorgfalt vorsehen werde. — Ebend. 2298

1339.

Jan. 29. (S. Gim.) Capit. nobil. miles dom. Guidaccius de la Volta de Ficecchio. — Carte 288; unpaginirt. 2299

„ „ (S. Gim.) Im consil. populi und consil. gener. beschlossen, in subsidium com. Florentie nach Pistoja 100 pedites und zwei capitanei für 15 Tage zu entsenden. — Ebend. 2300

1341.

Okt. 17. (S. Gim.) Ernennung eines Syndikus durch die Behörden und den Generalrath zur Aufnahme eines Darlehens von 80 Goldflor. behufs Löhnung der pedites stipendiarii, die in Florenz im Dienst der Kommune Florenz sind. (Vgl. unter „Juden in S. Gimignano", 1341, Okt. 18.) — StAF. — Provenienz S. Gim. 2301

Orienthandel Toskanischer Städte und sonstige Beziehungen derselben zum Orient.

1221.

Ohne Tagesdatum. (S. Gim.) Zeugenaussagen in einem Civilprozess. Carte 1 f. 19[1]: Saracinus Panicce jurat. dixit, quod Ildibrandinus et Andreas (beide aus S. Gimignano) fecerunt societatem insimul et ivit Ildibrandinus Tunisi pro se et Andrea et ipso reverso retulit beccunas ipse et alii eorum socii de Pisis . . .; beccune ille valebant CXX libr. . . . et dixit, quod (scil. socii) XIII libr. dederunt . . . (Stückchen ausgerissen) pro aptandis illis beccuniis in cordovano et Andreas portavit in viagio de Francia. 2302

1224.

— (S. Gim.) Zeugenaussagen in einem Civilprozess. Carte 2 f. 96. Testes Saraceni contra dom. Gradalonem: Bonincontrus Bonincontri juratus dixit, quod cum hic et Ristorus esset in Acri venit ad eum Seracenus Grungnoli et dixit eis: „Dandus est hic, et quasi nudus; et rogavit me multum, ut emerem sibi (!) unam tunicam et mutuarem sibi, unde emere posset; ego non possem inde sibi (!) servire, nisi gratia mei mutuaretis mihi II bisanzios et dimidium et promitto eos vobis reddere"; et post dixit eis: Rainerio Florentino volo, quod solvatis, quia ab eo emit unam tunicam panni persetti . . . et hic et Ristorus dixerunt: ex quo tu vis, bene; mutuabimus tibi et solvemus illi cui dicis. — Ristorus juratus dixit, quod hic et Bonincontrus erant in Acri et Seracenus venit ad istum testem et dixit: Dandus Gradalonis est hic et fecit incidi unam suam tunicam in apoteca(m) Rainerii Florentini. 2303

— (S. Gim.) Zeugenaussagen in einem Civilprozess. Carte 2 f. 133[2]. Berta fancella Tancredi Bernardini pflegte in Damiette (in civitate Amiate) den erkrankten Bernardinus Villane (aus S. Gimignano) und sah ihn sterben; sie spricht von einem anderen aus S. Gimignano, Cigolinus Alberti, der dort krank war. Dies war im August vor zwei Jahren; sie erwähnt auch eine Stefania, die ebenfalls in Damiette war. — Agecte Ugolinus (vorher vernommen) ging mit jenem Bernardinus ultra mare und war mit ihm im hospitium in Damiette; er glaubt, B. sei am Marienfest im August gestorben. — Als er befreit wurde, ging er zu der ausserhalb der Stadt gelegenen Kirche, wo jener begraben war. — Cigolinus (s. oben): es sei kein Arzt vorhanden gewesen, nisi murus. — Die Beerdigung des Bernardinus sei erfolgt apud ecclesiam S[i] Bartholi extra civitatem. 2304

1245.

März 21. Fragment; Zeugenaussagen. Carte 221. — Testes Doni pro quo (!) intendit probare, quod ipse vendidit in Alexandria decinam groci XXIV bizantiis lordis; item, quod decina est XXV librarum; item vult probare, quod solvunt pro drictu dogane XVI bizantii pro centonario. — Alamannus Cancellerii de Podiobonizi testis juratus die XXI Martii 3 indict. in Podiobonizi in palatio comunis . . . (dixit) quod fuit presens in Alexandria, quando Donus de S° Geminiano vendidit decinam sui groci, quem ibi habebat . . . XXIV bizantiis de Alexandria . . . et dixit, quod omnes homines, qui pro Pisanis negotiantur Alexandrie et Pisanos se vocant et faciunt vocare, solvunt pro drictu . . . dogane XVI bizantios pro centinario. — (Es ergiebt sich hieraus und noch deutlicher aus den unter Juni 1245 mitgetheilten Zeugenaussagen die Bestätigung für das, Geschichte von Florenz, I, 281 Angedeutete, dass im Orient — a. a. O. ist speziell von Palästina die Rede — unter dem Begriff der Pisaner die Toskaner überhaupt verstanden wurden.) 2305

April 27. (Pisa.) Carte 221. — Testes recepti pro domina Uguiccionella super eo quod ipsa intendit probare, quod dom. Gregorius de S° Geminiano olim pater dom. Ricardini, qui vocatur Canaffus, et dom. Rainerii mortuus est in Romania, jam sunt anni V et plus. — Item, quod publica fama est in partibus Romanie, ubi ipse morabatur, quod ipse defunctus est, jam sunt anni V et plus.

Ranuccius de Pisis de capella S^e^ Marie Maddalene q. Bonacorsi juratus . . . dicit, quod dom. Gregorius de S° Gem. olim pater dom. Riccardini, qui vocatur Canaffus et dom. Rainerii fuit mortuus in Romania, jam sunt anni quinque, parum plus vel minus. Et dicit quod de predictis est publica fama in partibus Romanie. Interrogatus quomodo sciret, dixit quod cognovit dictum dom. Gregorium in Romania et interfuit illa die qua fuit sepellitus cadaver ejus et dixit, quod fuit mortuus apud Lendermite in Romania in terra Bacassari, set de quibus pannis erat tunc indutus nescit, nisi quod intellexit, quod fecit se de freriis templi, et dixit, quod nescit quis deportavit eum ad sepulturam, nisi quod credit, quod deportaverunt eum milites; et dixit, quod fuit sepultus apud quandam ecclesiam nomine Sanctus Jacobus et bene vidit lectum, in quo deportabatur ad dictam ecclesiam, set eum non bene recordatur si vidit (!), set filios bene vidit plorare multum et dominum Soarthum ejus nepotem seu fratrem (!) . . .

Castellus de Pisis de capella S^i^ Ysidorii f. q. Francischi Guidonis Grassi bekundet kürzer dasselbe. Zum Schluss: . . . publice dicebatur et publica fama est in partibus Romanie, quod mortuus fuit jam sunt anni V et plus et spetialiter in terra imperatoris Calosani Batassari. 2306

Juni. (S. Gim.) Carte 42 f. 13^a^ ss. — Proponit coram vobis dom. Bonavia judice com. S^i^ Gem. Avitus tutor Subilie q. Cambi tutorio nomine . . . contra Guidonem q. Actaviani, quod cum Cambius dictus esset in civitate Alappi causa mercantie et dictus Guido cum eo, et supradictus Cambius . . . obiit, inter alia sue hentice penes se haberet tempore mortis salmas duas cotonis, quod fuit ad pondus cantaria duo et dimidum ad cantare catene de Accon, et unam matarassam cotonis, quod cotone fuit ad idem pondus catene rotoli XVIIII et unam sportam cannelle, que fuit ad pondus menne CXLV et

1245.

quartam et deremos argenti camellinos CXXII et unum emsem et unum capellum feltri. Res antedicte remanserunt in comanditia apud dictum Guidonem facta sibi a dicto Cambio. — Klage auf Herausgabe. Die Ernennungen des Avitus zum tutor von 1244, April 11., ind. 3, Schreibfehler statt 1245, da das Nachlassinventar von 1245, Juni 8, ind. 3 ist. Avitus erklärt, beweisen zu wollen (u. A.):

quod Cambius pater olim dicte pupille fuit in civitate Alappi causa mercanzie, dass Guido ebenfalls dort war, dass Cambius erkrankte und starb, dass er dem Guido obige Sachen anvertraute, und dass dieser sie nach Accon bringen liess.

Item ponit Avitus . . . quod in civitate Acon est dominus, qui preest consulibus omnibus comunitatum existentibus in civitate jamdicta.

Item ponit, quod dictus dominus servat rationem pro dictis consulibus omnibus petentibus.

Item . . . quod comune Pisarum fecit fieri in Acon duas turres expensis hominum, qui pro Pisanis recognoscebantur et habebantur.

Item . . . quod dom. Guilielmus (nach einer Zeugenaussage sein voller Name: Guillielmus Gobetti) de Ripafracta fuit consul Pisanorum in Acon et tota Syria ante dominum Galitianum nunc consulem.

Item . . . quod dictus domin. Guilielmus olim consul, ad mandatum dicti domini, qui preest consulibus, dedit ei dictas turres.

Item . . . quod in dicta civitate Acon est aliquis dominus qui preest consuli Pisanorum ibidem existenti. (Sic.)

Item . . . quod dictus dominus, qui Pisanorum consuli preest, servat rationem de dicto consule omnibus petentibus.

Ex adverso ponit Guido suo sacramento, quod pro communi Pisano eligitur . . consul in civitate Pisana de ipsa civitate vel comitatu, qui debeat morari in civitate Ancon (!) ad voluntatem comunis predicte et debeat preesse omnibus mercatoribus euntibus et redeuntibus et commorantibus apud Ancon (!) et in partibus Syrie, qui pro Pisanis recognoscuntur et habentur.

Item . . . quod talis usus et consuetudo consulis comunis Pisani commora(n)tis pro ipso comune apud Ancon (!) diu est observata, quod tertia pars bendice cujuslibet mercatoris, qui pro Pisano cognoscitur et habetur decedendis (!) in Acon vel in partibus Syrie debeat esse et pervenire ad consulem commorantem in Acon pro communi Pisano.

Item . . . quod res quas dicit magister Avitus . . . Cambium . . . recomendasse sibi Guidoni, pervenisse[nt] ad dictum consulem se, Guidone, invito.

Damals sei Konsul in Accon domin. Galitianus Ugonis Grocti gewesen, erwählt von der Kommune Pisa; er habe für die Kommune Pisa ein Drittel der Sachen genommen, zwei Drittel gehören den Erben des Cambius.

Item . . . quod consulibus euntibus et comorantibus pro com. Pisano apud Acon idem comune dat et tribuit certum breve et formam de officio consolatus ad quem brevem (!) et quam formam ipsi idem consules tenentur juramento communi predicto.

Es wird den Parteien für Vernehmung der Zeugen, qui sunt ultra mare, eine Frist von neun Monaten gesetzt. — Auf eingelegtem Zettel wird verlangt

1245.
(jedenfalls von Avitus), dass den von Guido vorzuführenden Zeugen sechs Fragen vorgelegt werden. U. A.:

Si dixerint dictos consules preesse omnibus de Tuscia in Accon pro tempore existentibus, dicant quomodo sciunt et si coguntur Florentini, Lucenses, Sangeminianenses, Senenses et omnes alii de Tuscia dictis consulibus subesse si nolunt; et si dixerint, quod omnes de terris predictis vocantur et habentur Pisani, dicant si ipsimet testes et alii qui eos cognoscunt habent ipsos pro Pisanis.

Item si dixerint dictos consules advocare et reducere ad se avere et res hominum de Tuscia morientium, qui non sunt Pisani, in partibus Sirie, possessore invito, dicant quomodo sciunt et si viderunt aliquem Tuscum, qui non esset Pisanus cogi ad restituendum, et si dixerint tertiam partem debere retineri pro com. Pisano, dicant quomodo sciunt et si ex longa consuetudine vel lege municipali, et si ex lege dixerint, dicant, si ipsam legem viderunt et que sunt verba legis et si ex consuetudine, dicant per quantum tempus sit obtenta et si continua.

Avitus führt für seine Behauptungen Zeugen an, die ultra mare sind, und zwar neun aus Pisa, einen aus S. Gimignano und neun, deren Heimath nicht erwähnt ist.

Guido will beweisen u. A., dass die Pisaner Konsuln cogant, tractent et etiam puniant omnes Pisanos ibidem (in Accon) commorantes et etiam alios omnes ad loca predicta venientes, tam Pisanos, quam factitios seu qui Pisano nomine censentur et recognoscuntur.

Item quod predicti consules presunt in Acon et in partibus Syrie omnibus Pisanis et factitiis, et omnibus qui Pisano nomine censentur, sicunt sunt Florentini, Pistorienses et Senenses et spetialiter homines S[i] Geminiani et etiam de Tuscia et quod predicti homines de predictis portibus (!) et locis subsunt et obediunt dictis consulibus ibidem pro tempore existentibus tamquam dominis et consulibus eorum et quod predicti de portibus nominatis ibidem vocantur et appellantur Pisani et habentur pro Pisanis et ipsimet faciunt et appellant se Pisanos et ut Pisani ibidem morantur.

Item quod comune Pisanum et predicti consules habent et detinent in Acon locum publicum et spetialem et jurisdictionem, et publicam curiam . . . et quicunque sunt de predicta civitate et partibus Syrie seu etiam de regno Jerosolimitano vel aliunde, qui velint aliqua petere vel exigere a Pisanis vel ab aliis de predictis locis, seu offensi sunt ab eis, adeunt et recurrunt ad consules predictos; domini et consules cognoscunt inter ipsos et etiam invitos dirimunt et decernunt et tamquam domini puniunt et executioni mandant.

Item quod predicti consules advocant . . . ad se avere et res morientium predictorum locorum a quolibet possidente, etiam possessore invito, undecumque sit de Tuscia et ubicunque moriatur . . . in partibus nominatis sive in paganesimo et in terra Seracinorum vel in Romania seu in Cipro, dummodo avere et res morientis deveniant in Acon et inveniantur per consulem ibi existentem pro com. Pisano, et pro jure Pisane curie detinent de predicto avere . . . morientis tertiam partem: residuum vero restituunt heredibus defuncti . . . et omnia . . . observantur . . . in predictis locis ab eo tempore,

1245.
quod civitas predicta pervenit ad manus Christianorum, quod sunt L. anni et ultra.

Que V capitula .. dictus Guido probare intendit per statuta, privilegia seu brevia predictorum consulum pro tempore ibidem existentium et per exempla eorum et etiam per illud idem breve seu statutum, ad quod idem dom. Gallitiauus juravit et etiam per ... instrumenta ... et per testes infrascriptos. Er nennt sieben Zeugen von Pisa, acht von S. Gimignano qui sunt ultra mare, und de Florentia: Vanuccium de S° Cassiano, Benciveuni, und fratres Caccie, qui mortuus est apud Acon.

Zeugenaussagen, aufgenommen August bis Oktober, Carte 44 f. 2 ss.:

Galligaius Bonacorsi juratus XI Kal. Septembr. . . . dicit, quod homines S[i] Geminiani et alii de Tuscia illi, qui sponte volunt, subsunt consulibus de Acon et illi, qui nolunt non subsunt et non coguntur nisi velint se confiteri Pisanos.

Ildebrandus Coni 13 Kal. Novembr. dixit . . . quod homines Pisani in Siria commorantes et etiam alii homines, qui Pisano nomine censentur et recognoscunt se ibi pro Pisanis et pro Pisanis ibidem tractantur ad catenam de Acon, subsunt illi consuli et coguntur per illum consulem . . . Item dixit, quod consules Pisani in Acon et in partibus Sirie et factitiis (!) pro omnibus qui Pisano nomine censentur sive sint Florentini, sive Pistorienses, sive Seneuses, sive de S° Geminiano, sive de Tuscia, et quod predicti homines subsunt dictis consulibus . . . (Sic.)

(Ein Blatt, oder eine Anzahl von Blättern fehlt) f. 3 beginnt: quod Guido predictus eo tempore gerebat (regebat) se et abebatur in Acon pro Pisano . . . quia homines de Tuscia, qui sunt in partibus ultramarinis libenter confitentur se Pisanos et gerunt se pro Pisanis, quia sunt franchi ad catenam.

Angelus Scotti: Vorgänger des Guillielmus Gobbetti als Konsul der Pisaner in Accon sei Ildibrandus Pallarosa gewesen. — Vachai Ildibrandus erwähnt, dass ein Ristorus mortuus fuit in Turchia und dass der damalige Konsul der Pisaner, Guillielmus Gobbetti, seine Sachen beschlagnahmte.

Ristorus q. Tineosi . . . dicit, quod Pisani, qui sunt in Acon concordant inter se consulem et postea mictunt ad comune Pisanum, ut mictat eis inventum ab eis, et com. Pisanum mictit eis postulatum . . . Nescit, quod com. Pisanum det breve seu statutum aliquot consuli de Acon, immo Pisani, qui sunt in Acon faciunt eorum breve ad quod jurat consul et abet consul suum consilium ibi . . .; et . . . dicit, quod consules de Acon presunt omnibus Pisanis in partibus Sirie et factitiis Pisanis et Senensibus et Florentinis et aliis, qui francantur ad catenam pro Pisanis et ipsi supsunt ipsis consulibus et hobediunt in omnibus et puniuntur ab eis. Die streitigen Sachen seien durch Guido Anfang Mai vorigen Jahres an den Konsul in Accon ausgehändigt worden, nämlich: vier Säcke cotonis, una sporta cannelle et matarassa und Anderes, dessen er sich nicht erinnert. Diese Sachen sah er per numptios consulis vendere ante ecclesiam S[i] Petri de Acon. — Verlesen (1246) 22. Oktober ind. 5 in curia com. S[i] Gem. 2307

1247.

Jan. (S. Gim.) Carte 45 f. 1². — Martinus ol. Brigintani tutor Belcoloris et Palmerie filiarum ol. Paganelli q. Bonajuti klagt gegen Ugolinus q. Burnetti auf Zahlung von 90 librae den. de Pisa und 25 librae den. Pis. veter. nomine pene promisse, weil Ugolinus in öffentlicher Urkunde erklärte, von Paganellus erhalten zu haben 22 libr. boni et puri croci, in floribus nomine emptionis et seracinectos bisantios boni et puri aurei de Suria 50 bene ponderatos nomine emptionis, wofür Ugolinus versprach, dem Paganellus oder Erben 15 Tage, nachdem er cum sua hendica nach Pisa zurückgekehrt sei, in S. Gimignano 90 librae zu zahlen; Paganellus sollte ihn begleiten und auf der Reise expensas et indumenta et calziamenta erhalten. Die Reise sollte nach Aleppo, nach „Turchia", oder Alexandrien gehen, dann nach Syrien und von dort in sto (! isto) vel illo proximo passadio S^e Crucis nach Pisa zurück. — Der Beklagte macht sechs Gegenzeugen ultra mare namhaft. Der Kläger erklärt, beweisen zu wollen, dass Ugolinus ivit cum dicto groco et bisantinis tempore, quo fuit facta dicta emptio ab eo et in illo proximo passadio, et movit se de Soria et ivit apud Tripolim vel apud Alapum et dictus Paganellus cum eo. — Item ponit quod dictus Paganellus obiit apud Tripolim ... — Item ... quod ... Ugolinus fuit reversus cum sua endica in Soriam et apud Acon. — Item ponit, quod dictus Ugolinus cum sua hendica ... movit se de Soria in alio proximo passadio et fuit reversus apud Messinam. — Item ponit, quod de Messina in illo proximo passadio, quando fuit ibi moratus ... cum sua hendica ... ivit apud Tunisim. — Item ponit, quod fuit reversus Pisas cum sua endica ... in proxima preterita quatragesima. — Item ponit, quod ... Ugolinus fuit reversus apud S^um Geminianum de Pisis cum sua endica vel majori parte 10 diebus ante proximam pascam resurrectionis domini. — Endlich, dass im Juli zwei Jahre vergangen, seit jener Vertrag geschlossen wurde. 2308

1260.

Mai 22. Messina. S. unter „Handel im Allgemeinen". 2309

1277.

April 13. bis Sept. 13. (S. Gim. und Pisa.) Zeugenvernehmungen in einem Civilprozess, deren Anfang fehlt. — Carte 138.

Jacobus: Muczus frater ipsius Lamberti, (Muczus und Lambertus gehörten, wie Carte 141, unpaginirt, 1279, Juli 6., ergiebt dem Sangimignaneser Geschlecht der Ardinghelli an) perdidit, sive discapitavit de endica, quam portavit in viadio, quod fecit de Acon et de Acon in Alexandriam. Interrogatus quantum ... perdidit ... dixit quod nescit. Interrogatus quomodo scit, dixit, quod ipse testis ivit cum dicto Muczo de Acon in Alexandriam et portavit secum de eadem mercantia ... et interfuit venditioni dicte mercantie et vidit ipsam Muczum perdere de dicta mercantia ... Interrogatus ... in quibus rebus consistebat, dixit, quod erat zaffarana ... Interrogatus si fuit presens, quando dictus Muczus investivit in dicto zaffarano, dixit quod sic. Interrogatus in quo loco fuit, dixit in civitate Acon ... Item dixit, quod ivit cum dicto Muczo in quadam navi, que erat cujusdam mercatoris de Venetiis ... et in dicta navi erant cum eis plures mercatores Florentini et Pisani, quorum nomina non recordatur ... Interrogatus

1277.

super secundo articulo ... dixit, quod dictus Muczus postquam fuit reversus de Alexandria ad civitatem Acon. perdidit ... casu et fortuna, ipso negotiante, totam suam endicam et quidquid habebat ... quia fuit inventus in fallo de suis mercantiis. ... Super tertio articulo ... dixit, quod dictus Muczus captus fuit personaliter post dictum viadium in civitate Acon a dom. Andreocto Saraceni de Pisis consule civitatis ipsius cum omnibus suis rebus et mercibus, quas habebat et inde fuit detentus in carcere per dictum dom. Andreoctum et suos subcessores per duos annos et plus ... Interrogatus, quis cepit eum dixit, quod beruverii dicti consulis ... Interrogatus quare fuit captus ... dixit, quia tenebatur multos denarios dare quibusdam mercatoribus de Tripuli et sotietati Scocti Domirati ... Interrogatus qui fuit subcessor dicti dom. Andreocti in ipso consulatu, dixit de domino Guidone de Crappona ... Interrogatus in quo loco stabat captus dictus Muczus, dixit in turri Pisana, que erat in dicta civitate. Interrogatus qui custodiebant eum, dixit de quibusdam sergentibus, qui erat (!) deputati ad hoc. Super quarto articulo ... dixit, quod dictus Muczus de dicto carcere clam affugit et post separavit se de civitate Acon secretim (!) ... Super quinto articulo ... dixit ... quod post dictam fugam dom. Guido de Caprona, qui tunc erat consul dicte civitatis, fecit rimari per civitatem Acon causa capiendi ipsum Muczum ... Interrogatus dixit, quod de omnibus ... de quibus testificatus est, est publica fama ... in Acon et in Tripuli et ubique Surie.

Terius Gentiliis .. die prima Setembris juratus dixit, ... de endica, quam (Muczus) secum portavit ... de Acon in Alesandriam ... quod erat mel et zafaranum ... Interrogatus super secundo articulo ... dixit, quod dictus Muczus posquam (!) fuit reversus de dicta civitate Alesandrie ad civitatem Acon ... amisit ca(u)su et fortuna ipso negotiante in magna quantitate scilicet M. M. Pisanzios (!) Seracinatos et ultra ... et ... scit ... quia ipse ... testis habebat partem in merchanzia ipsius Muczii, quia ipse Muczus habebat de pecunia ipsius testis in summa C librar., quam pecuniam ipse testis totam amisit ... Interrogatus in quibus rebus consistebat endica et merchanzia dicti Muczii de qua sic perdidit ... dixit, quod in zaffarano et seca (!) et in aliis rebus ... Interrogatus, quo casu et fortuna amisit dictos Pisanzios (!) ... dixit, quod amisit bene D. Bisanzios in mari investitos in verzino, quod verzinum fuit acceptum a cursalibus maris ut publice dicebatur in civitate Acon et ipse testis fuit presens, quando dictus Muczus dedit dictum verzinum cuidam marinaro ferendum de Tripuli in Acon et ... vidit ipsum Muczum emere in Acon et in Tripuli secum, zaferanum et alias merces pro magno pretio et vendere pro viii et minori pretio propter mutationem temporis et rerum, ut accidit in merchanziis multoties ... Cum ipse testis rediret de Damiata in Acon, invenit ipsum (Muczium) personaliter captum.

Dinus f. Guccii die Jovis 4. Septembris ... dixit ... quod in viadio quod ipse Muczius fecit de Acon in Alesandriam ... portavit endicam, quam fecerat in mel et zaferano et de dicta endica melis et zaferani dischapitavit bene LX libr. et ultra de qualibet centenario ... Item dixit ... quod fuit vendita dicta endica in fondaco Pisano, quod est in Alesandria et fuit vendita quibusdam Saracenis ... Interrogatus de tempore dixit, quod sint bene XII anni et ultra.

1277.

Paganellus ol. Rustichi . . . dixit . . . quod dum . . . esset in civitate Acon, iam sunt bene 12 anni et ultra, Muzzius . . . venit ad civitatem Acon et portavit secum mel et dixit ipse testis quod tunc temporis mel habebat malam venditam in civitate predicta et audivit dicere, quod dictus Muzzius portavit mellem (!) predictum in Alesandriam et audivit postea, quod dictus Muzzius perdiderat de dicto melle et vidit plures merchatores de rugha Pisana, que est in dicta civitate dolentes et clamantes, quando dictus Muzzius reddivit ad civitatem Acon, quia dederant ei suam pecuniam in sotietatem et ipse renuptiavit eis maximam perditam. . . .

Corsus ol. Danielli . . . die X mensis Setembris . . . dixit . . . quod . . . vidit Muzzium . . . istare captum in turri Pisana, que est in civitate Acon, bene per unum annum et fuit captus tempore dom. Andriotti Seraceni de Pisis tunc consulis rughe Pisane civitatis predicte. Interrogatus . . . dixit, quod quedam res et merces ipsius Muzzii silicet giambellotti (Kamelot) et alie merces capta fuerunt et intesite Acon.

Vitalis notarius . . . dicit . . . quod dictus Muzius frater dicti Lamberti . . . captus fuit per dom. Andrioctum Caldere tunc consulem in Acon et tota Siria . . . Item dicit inde interrogatus, quod hec fuerunt jam sunt anni octo vel incirca, quia de mense Julii proximo preterito currentibus (!) nunc anno dom. MCCLXXVIII secundum cursum Pisanum fuerunt anni octo, quod ipse testis ivit in Siriam et inveuit dictum Muzum captum. . . .

Domin. Andrioctus dom. Saraceni . . . examinatus . . . quinto Kal. Setembris . . . dicit . . . quod cum ipse testis esset consul pro com. Pisano in Acon fecit capi dictum Mussum personaliter et poni in carcere Pisani comunis videlicet in turri in Accon et ibidem tenuit toto tempore, quo ibi stetit et dimisit ipsum in dicto carcere successori suo. Tamen dicit, quod nichil amisit omnino de suis bonis vel hentica et dicit interrogatus, quod fecit eum capi ad petitionem Pisanorum, qui dicebant, quod dictus Mussus aufugerat de Tripoli cum bizantinis quinque milia de hominibus principis de Tripuli.

Domin. Loiterius Corbinus juratus . . . interrogatus qua de causa (Muczus) captus fuit, dixit: quia dicebatur, quod ipse Muczus aufugerat de Tripuli cum bizantiis hominum de Tripuli et Pisani, qui erant in Acon fecerunt eum capi ideo, quia princeps de Tripoli fecit dici eis, ut caperent eum, quia aufugeret de sua terra cum bizantiis hominum sue terre.

Pellarius f. dom. Ranerii juratus . . . dicit . . . quod dom. Andrioctus dom. Saraceni tunc consul Pisanorum in Acon fecit jamdictum Mussum capi . . . quia separaverat se de Tripuli cum quinque milia bizantibus (!) hominum ipsius terre de Tripuli . . .

Domin. Guido de Caprona juratus . . . IIII idus Septembr. . . . dicit quod quando . . . pervenit in Acon pro consule Pisanorum, invenit dictum Muzum in carcere Pisanorum . . . et dicit etiam, quod dictus Mussus clam aufugit . . . et predicta fuerunt jam sunt anni VIII currentibus nunc annis M.CCLXXVIII secundum cursum Pisanum.

Die XIII mens. Setembris lecti et publicati sunt dicti testes, tam recepti in S° Geminiano, quam Pisis presentibus dicto Lamberto et Bonacurso . . . Das Begleitschreiben des Podestà von Pisa Tarlatus de Ancio an dom. Lapus

1277.

jurisperitus, Appellationsrichter von S. Gimignano ergiebt, dass der Prozess zwischen Lambertus Guidi und Bonacursus Tedaldini schwebte. — Ersterer ist der Eingangs dieser Zeugenaussagen Genannte; seinen vollen Namen Lambertus olim Guidi Ardinghelli ergiebt Carte 141, 1279, Juli 6; Bonacursus Tedaldini war, wie 1279, Dez. 8., ebend. ergiebt, zu letzterem Zeitpunkt einer der provisores viarum von S. Gimignano. 2310

Krokus-Handel und Krokus-Kultur.

(Wegen Verwendung von Krokus zu Zahlungen und Geschenken ist auf die Allgemeinen Regesten (und den Index) zu verweisen. — Wegen Handels von Sangimignanesen mit Safran im Orient siehe vorne, „Orienthandel“ unter 1277, April bis Sept. 13.)

1221.

Mai 24. (S. Gim.) Zeugenverhör in einem Civilprozess. — Carte 1 f. 10s. — Ein Zeuge interfuit contractui inter Salvuccium et Ranerium silicet XV vel XVI librarum croci . . . et dicit quod tunc temporis initi contractus libra croci valebat XXIII solid. et dimidium, ut credit . . . Interrogatus ad quem terminum fuit venditum crocum respondit, quod non recordatur claro. Interrogatus quantum valuit libra croci in oc termino. dixit, quod non recordatur . . . Item dixit quod tunc temporis vendictionis croci libra croci fuit posita in XXX sol. unaquaque libra. — Ein anderer Zeuge: das Geschäft sei vor 32 Monaten abgeschlossen; Krokus habe damals cursibiliter 23 oder . . . (Lücke) gegolten.

(Vgl. Zeugenaussagen unter „Handel im Allgemeinen“, Regest 2321, über Krokus-Ausfuhr nach Frankreich.) 2311

1224.

— (S. Gim.) Zeugenaussagen in einem Civilprozess. — Carte 2 f. 2. — Ein Zeuge hat, als er Socius eines anderen war, eine libra Krokus für 22 oder 24 Solidi (er entsinnt sich nicht genau) gekauft. Ein anderer hat vor 6 Jahren Krokus, er glaubt, die libra für 20 oder 19 Solidi, gekauft. 2312

1237.

— Carte 222, Convolut von Briefen des 13. bis 16. Jahrhunderts. — Berardus Tancredi, Podestà von Colle, übersendet Gerardo Aldibrandi Adimaris d. g. potestati S[i] Gem. und seinem Judex Zeugenaussagen in einem Prozess.

Amiratus q. Citti testis juratus dixit, quod ipse interfuit in orto Ugolini Albertini ad Sanctum Geminianum hoc anno proxima grogatura preterita, quando colliguntur flores croci. In quo loco erat Paulus actor et Bonagiunta Peruzi, et tunc dixit Bonagiunta dictus dicto Paulo: ego volui tibi dare bonum rischium de isto groco et tunc dixit Paulus: ego do tibi eum adhuc, si vis et do eum tibi pro C sol. et Bonagiunta dixit: nolo tibi crocum dare, set dabo tibi 4 libr. pro isto flore et pro caulibus qui sunt in

1237.

hoc . . . (ein Wort verloschen) et ita de predicto pretio convenerunt scil. 4 librarum pro flore groci et caulibus ipsis et posuerunt terminum solutionis usque ad festum omnium sanctorum proxime tunc venturum et hec fuerunt in mense Octobris proximo preterito. Interrogatus si scit Bonagiuntam habuisse dictum grocum et caules, respondit sic, quia quando venditio fuit celebrata flores groci et caules erant coram et in presentia contraentium et istemet testis juvit Bonagiuntam colligere dictos flores groci et juvit eundem colligere de dictis caulibus similiter . . . 2313

1238.

Juli 27. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Generalrath, was geschehen solle, da der Podestà von Pisa Gesandten von S. Gimignano erklärt habe, ut mercantia croci non eat a modo de S° Gem. ad civitatem Pisanum taliter, sicut amodo consueverat. — Beschlossen, keiner dürfe mit Krokus nach Pisa gehen. — Carte 25 f. 34². 2314

1241.

März. (S. Gim.) Zahlung an Boten von Genua, der die Meldung brachte, die von S. Gimignano dürften Krokus nach Genua bringen. — Carte 31 f. 6. 2315

1257.

Mai 7. (S. Gim.) Urkunde über Verkauf bezw. Kauf von 92 librae 2 uncie boni et sicci et legalis groci in floribus rubeis für 163 librae 12 sol. bonor. den. Pisan. veter. — Protokoll des Notars Arrigo di Jauni. StAF. Arch. notarile A. 943, unpaginirt. 2316

1258.

Sept. 25. (S. Gim.) Abtretung eines Landstückes im Distrikt von S. Gimignano nebst capita groci et fructus omnes existentes in eadem. — Ebend. 2317

„ „ (Pisa.) Im Pisaner Breve consulum Curiae Mercatorum, Bonaini Stat. III, 73 s: Kein gefälschter oder verdorbener Safran darf verkauft werden. Wird er vorgefunden, so soll er am Fuss des Ponte vecchio verbrannt werden. Es sollen Briefe gesandt werden communi de Colle et communi S^i Geminiani et comuni Volterre et aliis communibus de Tuscia, unde zaffaranum Pisas reducitur, notificando pedicta, und dass sie ihre Leute mahnen sollen, ut tale zaffaranum Pisas non . . . mittant. 2318

Handel im Allgemeinen.

1221.

Mai 18. (S. Gim.) Carte 1 f. 6. — Zeugenaussagen in einem Zivilprozess.

Uliverius juratus dixit, quod vidit Gregorium et Reghettum in Sardinea stare insimul in uno hospitio et commedere insimul bene per XIIII menses et

1221.

dixit, quod, cum non haberent quid expenderent, dicebant: faciamus emere pecem et lanas et faciamus revendere, unde possimus facere expensas et dicit, quod Gregorius fecit emere pecem et lanam . . . et credit, quod pece et lana fuerunt postea vendite et pretium eorum fuerit versum in expensis eorum. Interrogatus qualiter sciret, dixit quod bene, quia ipsemet morabatur cum Gregorio et ipse et Simone, qui erat siscalcus eorum expendebant de dictis denariis . . . Item dicit, quod Righettus cum tribus scutiferis et tribus equis morabatur cum Gregorio in hospitio et dicit quod vidit Righettum vestiri de eisdem drappis prout Gregorius duobus indumentis, silicet una vice vestimentum astanfortis albi et fodrati zindadi viridis, aliud vestimentum sanguinei, fodratum angnellinis albis et interfuit in Callari ubi Sigerius Stoppe acquisivit dictos drappos pro Gregorio. Item dicit, quod interfuit in Callari, ubi Gregorius acquisivit mutuo a Rodolfesco Florentino XXXI libr. vel XXXII libr. Genovinorum et ipsemet portavit in Arborea et dedit Simoni, qui erat siscalcus . . .

Simone juratus dixit, quod vidit Righettum stare in hospitio cum Gregorio et quod Gregorius dabat ei et suis scutiferis et equis expensas . . . bene per XIIII menses ut credit . . . et hic erat siscalcus ejus . . . Interrogatus si dom. Gregorius vel Righettus receperint expensas a comune Pisano vel ab altero pro comune dixit, quod ipse recepit quadam die XL libras Genovinorum in (arc, versehentlich) domo arciepatus de Aristano (so statt Oristano) et iste exsolvit et recolligit pignora amborum, Gregorii et Righetti. — (Ueber Bündniss S. Gimignanos mit Pisa, unter Anderem betreffs der Kämpfe in Sardinien, s. unter 1222 in den Allgemeinen Regesten; die in den Zeugenaussagen Genannten waren, wie sich ergiebt, städtische Ritter von S. Gimignano, die gelegentlich auch Handel trieben.) 2319

Mai 24. (S. Gim.) Zeugenaussage in einem Zivilprozess. Carte 1 f. 10. Detisalvi Manerii juratus dixit, quod quadam vice erat rector artis pizticarie (!) . . . (Aelteste Erwähnung der Arte dei pizzicagnoli, Kleinhändler, in S. Gimignano.) 2320

Ohne Tagesdatum. (S. Gim.) Zeugenaussagen in einem Zivilprozess. Carte 1 f. 19.

Bandie juratus dixit, quod cum esset in domo Niccolai notarii et verba essent inter Andream et Ildebrandinum ante dictam domum et Ildebrandinus dicebat Andree: tu mutuasti cuidam Astisiano XXVII libr. . . . in viagio, quod fecisti Francie (!), et Andreas dixit: verum est (et) quod mutuavi, set ego rehabui et facio tibi ita: si vis venire Januam, venias super me in avere et personam et faciam tibi dicere illi Astensi (!) quod redderet mihi. Et Ildibrandinus . . . volebat, quod restauraret ei de medietate.

Lanfrancus juratus dixit, quod Ildibrandinus et Andreas fecerunt societatem insimul et Andreas ivit Franciam ad ferias de Landi (Lagny?) . . . Interrogatus, quantum temporis est, quod hoc fuit, dixit de duobus annis, parum plus vel minus.

(Die Zeugenaussage des Saracinus Panicce unter „Orienthandel", 1221, ist diesem Zeugenverhör entnommen; Sangimignanesen trieben demnach auch Handel mit Leder aus Tunis über Pisa nach Frankreich; das Hammelleder wurde vor der Ausfuhr nach Frankreich in Pisa zu Korduan aptirt.) Weiter

1221.

sagt Saracinus Panicce aus: . . . quod Andreas emit tantam lanam ad portatum in Franciam a Grancio, et Ildibrandinus misit pro denariis lane Torsellum pacatorem se presente Pisis, et Andreas p[ortavit] in Franciam et hoc scit, quia interfuit, quando torsellus fuit ligatus et dicebant, quod debebat portari in Franciam et dicit, quod Ildibrandinus emit tantum crocum, de quo fecerunt ambo rationem Pisis . . . quod comprehendebat CCC libr. minus XL solidi et antea promisit . . . facere ei cartam pro medietate et super bonis suis; et dixit quod crocum juvit mitti in tasca (?) cum ipsa lana et ipsa lana constitit XIII libr. IIII sol. plus vel minus . . . et hoc ratiocinium croci fuit Pisis in domo Paganelli Muccoli.

. . . ardinus (Papier etwas zerstört) juratus dixit, quod Andreas et Ildebrandinus fuerunt socii et audivit dici (et), quod Andreas ivit Franciam pro se et pro illo et eo reverso Pisis ambo voluerunt huic vendere pannos, quos Andreas eo viagio reduxerat, silicet astanfortes facti Chameraci (facti Chumeraci, Lesung nicht völlig gesichert) et postea voluerunt vendere . . . apud terram istam unam petiam panni sanguiniam et alios pannos et dixit, quod vidit . . . Andream et Ildibrandinum vendentes unam petiam sanguineam comiti de Certaldo . . . 2321

1223.

Jan. 15. (S. Gim.) Betreffs consul mercatorum s. in den Allgemeinen Regesten. 2322

1232.

Jan. 19. (S. Gim.) Verhandlung im Rath wegen Errichtung eines fondachus in Florenz und in Pisa siehe in den Allgemeinen Regesten. 2323

Juni 7. (S. Gim.) Zeugenaussage in einem Zivilprozess. — Carte 16 f. 14². — Zeuge sah Einen von S. Gimignano in eine Galeere im Hafen von Messina Pfeffer einladen (2 cantaros und 12 rotulos). Er erwähnt die Hafensteuern und Sensalgebühren in Messina und nennt den fondacus Pisanorum in Messina. Die Abgabe resp. Hafensteuer beträgt in Messina für den Kaiser 3 aufs Hundert vom Werth der Waaren; in Pisa 4 den. (= 1²/₃ Prozent) pro libra pretii. 2324

1238.

Febr. 21. (Pisa.) Vertrag zwischen Bonaccorsus q. Henrici de Cane und den Syndici von S. Gimignano, die ausser von Podestà und Rath bevollmächtigt sind von den capitanei omnium artium et mercatorum comunis et castri S[ti] Gem. wegen Einrichtung eines Fondaco für die von S. Gimignano in Pisa. Die von S. Gimignano sollen in Pisa zwei gute Häuser haben, eines als Hospitium (Herberge), eines als stabulum paratam cum roditoriis vecturalium et aliorum venientium cum bestiis; der Stall soll für 50 Thiere Platz haben. Das Hospiz soll mit Betten, soppedanei sive arcae und dem sonst nothwendigen Hausrath ausgestattet sein. Die Grundstücke liegen in Kinzica in parrochia eccl. S[e] Christine und stossen an den Arno; es wird ein fundacarius eingesetzt. — Bonaccorsus soll von jeder libra Werth der Waaren, die Einer aus S. Gimignano nach Pisa bringt, eine medallia (einen halben Denar)

1238.

bis zum Waarenwerth von 100 librae haben, darüber hinaus 4 sol. für je 100 librae, exceptis cambio et zaffarana et de libra argenti den. 4 et [de] uncia auri den. . . . 2, et pro stallatico C. porcorum vel pecudum vel castratorum . . . sol. 4, für Ochs, Esel oder Maulthier 2 den. für jedes Mal, et de singulis soldatis 40 zaffarani den. 1 (sic!). Für alle Habe derer von S. Gimignano, die übers Meer geführt oder zurückgebracht wird, für 100 librae sol. 2, wenn die Waare nicht in Pisa verkauft wird. — StAF. — Provenienz S. Gim. 2325

1243.

— (S. Gim.) Verzeichniss von Waaren etc. der Florentiner, die die Sangimignaneser Zollstätte Casona zollfrei passirten. — Von den Waarenarten und Gegenständen des Transportes zu erwähnen: Wolle, Leder, 1 salma biruchanorum (al. barachani = Barchent), 1 scherpillium bendarum (Binsenkorb mit Kopfbinden für Frauen), Tuche, Safran, Feigen, Talg, Seile, 5 salme caneparcii (= canapaccia, mürber Hanf) von Florenz nach S. Gimignano, ferner von S. Gimignano nach Florenz flores groci, Wolle, 2 salme schabole (?), 3 salme de schaliole (?). In beiden Richtungen, oder nicht zu bestimmen in welcher: grosse Hammelheerden von zusammen 3282 und 3153 Stück, 4160 Schweine, 124 Lasten Getreide und Salz, Leder, Aepfel, Nüsse, Kastanien, Wein, Aale und andere Fische, Käse. — Für Rechnung des Grafen Pandulf (v. Fasanella, des kaiserlichen Generalkapitäns) passirten zollfrei 50 castrati und 34 salme Salz 2326

Nov. 4. (S. Gim.) Zeugenaussage in Zivilprozess, Carte 37, f. 46. Ranuccius Pantalei, der für seine Societät nach Neapel gegangen war, und im Juli oder August zurückkehrte, erwähnt den fundacus Pisanorum in Neapel und einen Pisaner Notar dort. — Ildinus Consilii war Anfang Juli d. J. dort . . . interfui Neapoli in fundaco, in quo Florentini consueti sunt hospitari, als der Vertrag, wegen dessen der Streit schwebt, geschlossen wurde. Zeuge ging dann nach Palermo und ist vor drei Wochen heimgekehrt. 2327

1257.

Sept. (S. Gim.) Protokoll des Notars Arrigo de Janni. StAF. Arch. notarile A. 943. — Benannter empfängt von einem Notar 12 librae in sotietatem infra hendicum . . . portandam et tractandum . . . presentialiter in Sicilium, oder wohin sonst es ihm im Geschäftsinteresse nützlich scheine, ad omnem casum et fortunam maris et gentis, welche Risiken dem Geldeinleger zur Last fallen. Rückkehr im Mai in Aussicht genommen. Von dem ratirlich auf die 12 librae entfallenden Gewinne soll der Geldeinleger drei Viertel erhalten. 2328

1258.

Febr. 13. (S. Gim.) — Zeugenaussage in Zivilprozesse. — Carte 89 f. 9². Conventus ol. Bonandrini: er und Guido Ricovero hätten in Florenz gekauft a Gondo cive Florentino pannum biadettum de Francia pretio 22 librae 11 sol. 2329

1260.

Mai 22. (Messane in domo Guilielmi existente in contrata yudeorum.) — Protokoll des Notars Arrigo de Janni, StAF Arch. notarile A. 943. Paganellus q. Rustichi de S° Geminiano erklärt von Bonacursus olim Tedaldini von ebenda 67 librae erhalten zu haben, um sie zu investiren, infra hendicam portandam et tractandam in presenti viadio, quod nunc facturus est Achon de civitate Messana. Schaden aus Schiffbruch und Seeraub zu Lasten des Geldeinlegers, der von dem ratirlich auf seine Einlage entfallenden Gewinn zwei Drittel erhält, während ein Drittel dem Paganellus verbleibt. 2330

1263.

März 28. (S. Gim.) — Carte 94 f. 40². Rückzahlung eines von der Kommune aufgenommenen Darlehens von 1567 librae an Ghezole de Senis et sotii mit neun Prozent Verzugszinsen für die Zeit über den Fälligkeitstermin hinaus (4 Monat 5 Tage). — Zur Rückzahlung war ein Datium auferlegt; es sollten bei demselben nur Denare von Siena, Pisa und Florenz gezahlt werden (f. 37²). In Wirklichkeit gingen aber ausser solchen auch noch Denare von Volterra, Arezzo, Perugia und Orvieto ein. 2331

1265.

Jan. 31. (S. Gim.) — Carte 99 f. 2². Es wird bannirt, es dürfe kein cansor vel aliquis alius ante se super banco retinere monetam mixtam; ebenso dürfe keiner monetam mixtam ausgeben noch annehmen, sondern nur Denare von Pisa, Florenz und Lucca, und zwar bei Strafen, die nach Höhe der Summe der gegebenen oder genommenen verbotenen Münzsorten abgestuft sind. 2332

1267.

Aug. 26. (S. Gim.) Siehe Anführung der Hauptartikel der Waareneinfuhr aus Pisa in den Allgemeinen Regesten. 2333

1317.

Sept. 30. (S Gim.) Siehe unter den Allgemeinen Regesten unter diesem Datum über Sangimignaneser Banquier und seine Verbindung mit Castruccio Castracane. 2334

„ „ (S. Gim.) Papierblatt, einliegend im Protokoll des Notars Ranieri di Buoninsegna von S. Gimignano. — StAF. Arch. notarile R 43, 3. Band. — Undatirtes Bruchstück einer Petition der Behörden S. Gimignanos an den König von Neapel zu Gunsten des Navanzatus Ildebrandini von S. Gimignano. Dieser fidelis et devotus vestre regie mayestatis habe gehabt in terra nomine Gergenti ... tunc regnante seren^mo^ ... dom. rege Karulo patre vestro domos, pecuniam et possessiones quamplures und habe in Girgenti als Kaufmann gewohnt. Durch die Rebellion Siziliens per incursum Petri Aragonum wurde ihm all sein Besitz geraubt, cum publice notum esset, ipsum esse intime zelator patris regie mayestatis. Da er nun gehört, dass jüngst Eintracht mit dominus Frederigus hergestellt sei, wolle er sich nach jenen Gegenden begeben, pro dictis bonis recuperandis; es wird gebeten, ihm jede Förderung zu Theil werden zu lassen. 2335

Silberbergbau.

1273.

Okt. 7. (S. Gim.) Es müssen in dieser Zeit im Bezirk von S. Gimignano und zwar zumal bei Castelvecchio, etwa 7 km von der Stadt, Silberfunde gemacht worden sein, durch die lebhafte Hoffnung geweckt und die Unternehmungslust in einem für diese Zeiten sehr ungewöhnlichen Maasse angestachelt wurde. Die ertheilten Berechtigungen liegen in dem Heft Carte 115 vor (unpaginirt); die erste derselben ist von obigem Datum, die letzte vom 20. November desselben Jahres; es hatten sich Konsortien zur Erlangung der einzelnen Berechtigungen zusammengethan. Das Heft beginnt: Hic est liber de argentariis capiendis in districtu Sⁱ Gem. per spetiales personas secundum formam consilii. Insgesammt wurde die Berechtigung zur Anlage von 46 Silbergruben ertheilt und zwar in podio de Pereta sive Gasdiula, in podio de Aquaviva loco dicto Porcigla, in villa de Guinigano, loco dicto Casavechia, super podio de Fontanella, in villa Sⁱ Martini, in villa de Guizana und in villa Sⁱ Vectoris. — Einmal wird, als an eine ertheilte Gruben-Gerechtsame angrenzend, die fovea sotietatis Landi erwähnt, also wohl eine schon angelegte Silbergrube. — Von einem Fortgange dieses Silberbergbaues hat sich keinerlei weitere Spur ermitteln lassen. 2336

Handwerker.

1233.

Jan. 5. (S. Gim.) Vgl. betreffs der artes unter den Allgemeinen Regesten. — Ebenso 1258, Okt. 26. 2337

1257.

Mai 5. (S. Gim.) Braccius auriphex; siehe unter den Allgemeinen Regesten. 2338

1274.

April. (S. Gim.) Miethszahlung durch die Kommune für einen Garten, um ihn zu geben Alesandro de Senis causa tiratorii artis lane. — Carte 114, unpaginirt. 2339

Nov. (S. Gim.) Zahlung der Kommune von 25 librae an Volpe de Florentia, Mannus und Mercatante, magistri lane ex summa l. librarum, quas . . . habere . . . debebant a com. Sⁱ Gem. pro eorum salario unius anni preteriti, in quo steterunt in S^o Gem. ad operandum artem lane, sicut fuit promissum per eosdem et per Colam Lamberti sindicum comunis. — Carte 116, unpaginirt. 2340

1278.

Nov. 1. (S. Gim.) Beschluss des Rathes, 10 librae pensio für Häuser und Gärten zu zahlen, die ein lanniuolo benutzt. — Carte 134, unpaginirt. 2341

1279.

Sept. (S. Gim.) Zahlung von 40 sol. Miethe für einen Garten, den die Kommune Alessandro lanaiolo pro firatoriis tenendis et pro lana tundenda bewilligt hat. — Ferner Zahlung von 50 sol. für einen Theil eines anderen Gartens zu gleichem Zweck. — Carte 139, unpaginirt. 2342

1290.

Dez. 8. (S. Gim.) Zahlung an magister Michele de Florentia ... eo quod ... actavit campanam grossam de campanili et quasdam alias et stetit 4 diebus (10 sol.). — Carte 177, unpaginirt. 2343

1292.

März. (S. Gim.) Im Rath beschlossen: Addatur in capitulo (scil. constituti) loquente de pecunia danda pictori, tintori et orifici: vel cervelletario; et etiam ubi dicitur sol. C dicatur libr. X. — Carte 180. (cervelletarius = Kürschner.) 2344

1300.

Jan. 11. (S. Gim.) Im Rath Beschlussfassung über Petition des Loctus q. Quintavallis pro se et Ristoro condam Ursi de Florentia, tintores pannorum lini et lane, qui nunc artem predictam exercent in S° Gem. um Gewährung eines Ortes, in quo possint facere tiratoria pannorum et pannos tendere ... que tiratoria paratus est facere et tenditoria suis expensis, si locus concedetur et dabitur eis per comune. — Beschlossen, der Podestà und die octo expensarum sollen ihnen eine geeignete Stätte anweisen. — Carte 213 f. 4². 2345

1307.

Nov. 7. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, cum in S° Gem. non habeatur copia et ornatus orafie ut actenus haberi consuevit, idcirco Lupus ol. Berti orafi actenus habitatoris S^i Gem. et artem orafie facientis in terra eadem proponit ... quod vult ... morari in dicta terra S^i Gem. et ipsam artem orafie exercere ... et pueros et personas volentes ipsam artem adiscere pro posse docere — dass er seinem Antrage gemäss jährlich von der Kommune 10 librae erhalten soll, wie sie auch sein Vater bekam. — Carte 248 f. 44². 2346

1314.

Mai 31. (S. Gim.) Zahlung von 2 Goldflor. an Ciatina orafo pro suo salario unius sigilli, facti pro communi. — Carte 257, unpaginirt. 2347

1325.

Juli. (S. Gim.) Vgl. betreffs der artes unter den Allgemeinen Regesten. 2348

Maler.

1241.

Juni. (S. Gim.) Zahlung an Becchius barberius pro pictura armorum peditum, qui iverunt pro com. S[i] Gem. aput Faventiam in servitium dom. imperatoris. — Carte 31 f. 10. 2349

1263.

Mai 30. (S. Gim.) Zahlung an Boten, der einen Brief nach Poggibonsi brachte an Tommassone dipinguitore causa dipingendi paveses mictendos in exercitu. — Carte 94 f. 58. 2350

1271.

Sept. 13. (S. Gim.) Der Rath beschliesst, de providendo uni pictori, qui morari vult in S[o] Geminiano, qui petit sibi concedi una domus et apoteca ad habitandum expensis communis pro sua arte exercenda. — Der Beschluss geht dahin: die Acht sollen das Nähere bestimmen cum utile sit comuni et spetialibus personis mora ejusdem. — Carte 107, unpaginirt. — Seinen Namen ergiebt Carte 110, unpaginirt, wo als Ausgabe für 1271, Sept. verbucht: 50 sol. ajutorium zur Hausmiethe für ein Jahr, während dessen er in S. Gimignano bleiben soll an magister Ventura de Senis dipintor. 2351

1274.

Febr. 9. (S. Gim.) Ueber die Malerei zum ewigen Andenken an die Unthat der Ermordung des Schiavus Paltonis durch seinen Bruder Nanza und dessen Diener, welches Bild auf Kosten der Stadt an die Aussenmauer der Pfarrkirche gemalt wurde, siehe in den Allgemeinen Regesten unter obenstehendem Datum. — In Carte 114, unpaginirt, sind die hierauf bezüglichen, im Februar geleisteten Zahlungen verbucht: an einen spetialis pro 4 piasteriis, verwendet in muro prebis (!) causa picture Nanze Paltonis, ferner Zahlung für ein hierbei verwendetes Seil und endlich 4 librae Rainaldo pittori de Senis pro suo salario et coloribus ex eo quod pro com. stetit ad pingendum pictura (!) Nanze Paltonis, in muro prebis (!) comunis. 2352

1288.

Dez. 18. (S. Gim.) Zahlung fürs Schreiben eines strumentum promissionis factum inter com. et pictores comunis de pingendo dictum palatium pretio XL librarum. — Carte 165, unpaginirt. (Es ist dies der noch bestehende Palazzo Municipale.) 2353

1291.

Febr. (S. Gim.) Zahlung von 18 sol. in pingitura VI vesillorum pro comuni. — Carte 175, unpaginirt. 2354

Juli 28. (S. Gim.) Zahlung 2 sol. Azzo pictori pro IIII[or] scudiciolis, quos fecit in quadam balista comunis de armis comunis. — Carte 182, unpaginirt. 2355

1291.

Aug. 27. (S. Gim.) Zahlung von 12 den. Aczo pictori pro emendo setolas porci operatus ad pingendum dictam cameram (scil. palatii comunis, den Rathssaal des noch bestehenden Palazzo Municipale, in welchem auch die, von Azzo ausgeführten Wandgemälde noch vorhanden sind). — Carte 182, unpaginirt. 2356

„ „ (S. Gim.) Zahlung von 3 librae 29 den. pro azzurro et aliis coloribus emptis . . . pro comuni, et datis Azzo pictori pro pingendo cameram supradictam. — Ebend. 2357

„ „ (S. Gim.) Zahlung von 4 librae Aczo pictori pro suo salario eo quod depinsit cameram novam palatii comunis et pro coloribus suis, quos misit in dictis depinturis. — Ebend. 2358

1292.

März. (S. Gim.) Ueber statutarische Bestimmung, die sich auch auf Gewährung eines Jahreszuschusses durch die Kommune an einen Maler bezieht, siehe vorn unter „Handwerk“, Regest 2344. 2359

1293.

April. (S. Gim.) Zahlung von 35 sol., Azzo pictori pro suo salario eo quod pinxit et pingere debet hapotecam cabelle palatii dicti comunis. — Carte 187, unpaginirt. 2360

Aug. (S. Gim.) Zahlung von 12 sol. Azzo pictori eo quod pro comuni dipinsit IIII scudos de armis comunis et fecit quasdam licteras grossas pro com. in palatio cabelle. — Carte 194, unpaginirt. 2361

1298.

Dez. 18. (S. Gim.) Zahlung von 7 librae fratribus S[i] Francischi pro picturis factis in eorum ecclesia ad honorem et reverentiam fratris Petri ejusdem ordinis. (Petrus war kurz vorher gestorben.) — Carte 210 f. 53 der 2. Paginirung. 2362

1303.

Aug. 1. (S. Gim.) Zahlung von 4 sol. Memmo pictori pictura (sic) librorum dom. potestatis. — Carte 233 f. 3[a]. 2363

1307.

Aug. (S. Gim.) Zahlung von 6 sol. Memmo pictori pro pictura dicti leonis (nämlich auf dem gonfalone contrate S[i] Mattei „in quo est quidem leo rubeus“). — Carte 243, unpaginirt. 2364

1310.

Okt. (S. Gim.) Zahlung von 8 librae Memmo pictori pro suo salario unius anni scilic. a Kal. Aprilis proxime preteritis M.CCCX usque Kal. Aprilis M.CCCXI in quo stetit . . . in S[o] Gem. ad exercendum . . . artem pictoris et habere debet secundum formam statuti. — Carte 253, unpaginirt. 2365

1317.

(S. Gim.) „Si dipinsero le figure del palazzo cioè nella sala del consiglio del popolo per Memmo pictore e Lippo suo figluolo" . . . Spoglio Strozz. Bibl. Naz. Florenz Cl. XXV No. 567 f. 4. nach einem von Ser Soarzo geführten Ausgabenregister, in dem f. 54 des 5. Heftes eine Zahlung von 28 fior. dafür vermerkt stand; das Register ist nicht mehr erhalten. Bisher wurde das (wohlerhaltene) figurenreiche Wandgemälde dem Lippo Memmi allein zugeschrieben, den die Inschrift unter der Madonna nennt: Lippus Memmi de Senis me pinxit. Diese Angabe scheint sich aber speziell auf die Figur der Jungfrau zu beziehen Eine weitere Inschrift des Gemäldes lautet: „Al tempo dl Messer Nello di Messer Mino de Tolomei di Siena onorevole potestà e chapitano del Chomune . . . di San Gimignano M.CCCXVII." 2366

Unterricht.

1270.

Sept 14. (S. Gim.) Auf Ersuchen des magister gramatice Johannes von Arezzo beschliesst der Rath, dass die Acht für ihn de hospitio oder in anderen Dingen sorgen sollen. -- Carte 92, unpaginirt. — Carte 108 verzeichnet unter den Ausgaben des September Zahlung von 10 librae magistro Johanni magistro grammaticali . . . pro . . . pensione unius ospitii in quo retineat scolares pro docendo eis gramaticam. 2367

1271.

Sept. 21. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath providendo magistro Johanni gramatico volenti morari in S° Gem. ad docendum in gramatica. - Beschlossen: es soll ihm ein Haus gewährt werden, wie fürs vorige Jahr. — Carte 107, unpaginirt. 2368

Sept. 27. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath de providendo magistro Johanni gramatico pro ejus mora in S° Gem. pro futuro anno in studio contraendo, in libr. X den. sicut anno preterito provisum fuit, cum contentus non sit provisionis sibi facte per aliud stantiamentum consilii. — Beschlossen, quod provideatur mag. Johanni gramatico pro ejus mora contrahenda in studio in S° Gem. pro anno venturo in libr. X. den. sicut . . . provisum fuit a comuni, quod per octo sic stantietur et fiat. — Ebend. 2369

1274.

Nov. (S. Gim.) Zahlung von zehn librae Bartalomeo gramatico nunc comoranti in S° Gem. et in hospitio Bolgarini Bonacursini pro ajutorio dicti hospitii, in quo . . . morari debet pro uno anno et ibi legere et docere gramaticam et dialecticam omnibus scolaribus eum audire volentibus secundum formam capituli constituti comunis. — Carte 116, unpaginirt. 2370

1275.

Sept. 27. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, den mag. Samuel, doctor gramatice, der tempore dom. Neri de Ubertis olim potest. S[i] Gem. zu 50 librae Strafe verurtheilt war, von Bann und Strafe zu befreien. — Carte 119. unpaginirt. 2371

1276.

Nov. (S. Gim.) Zahlung von 10 librae magistro Strene doctori gramatice in S[o] Gem., qui . . . stare debet in S[o] Gem. per unum annum ad docendum gramaticam . . . omnibus volentibus ipsam audire secundum capitulum constituti. — Carte 121, unpaginirt. 2372

1279.

Okt. 6. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, einem magister albachi (sic: abbaci) die Miethe des hospitium zu zahlen in quo moretur ad ducendum(!) pueros. — KAG. N. N. 11 f. 18[2]. 2373

1289.

Nov. (S. Gim.) Zahlung von 15 librae Filippo de gramaticha pro ajutorio hospitil, quod tenet pro scolaribus. — Carte 169, unpaginirt. 2374

1290.

Sept. (S. Gim.) Zahlung von 15 libr. mag. Filippo rectori (wohl statt lectori) in gramaticha pro suo salario presentis anni, quos (!) habere debet a com. secundum formam statuti comunis. — Carte 178, unpaginirt. 2375

1292.

März. (S. Gim.) Beschlossen Zusatz zum Statut: In capitulo de denariis daudis magistro gramatice, ubi dicitur in fine XXV libr., dicat[ur] XV libr. et in fine dicti capituli addatur: Salvo tamen, quod dictus magister teneatur satisdare camerario pro com. in stando et morando in S[o] Gem. et docendi pueros per X menses ad minus. — Carte 180, unpaginirt. 2376

1293.

Juli 28. (S. Gim.) Es bewerben sich zwei magistri gramatice um den durch das Statut festgesetzten Zuschuss. Dieser wird dem mag. Filippus doctor gramatice gewährt, der schon seit drei Jahren in S. Gimignano die scolares in der gramatica unterrichtet. — KAG. N. N. 22 f. 11[2]. 2377

Okt. 1. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dem mag. Accursinus doctor gramatice, der fürs nächste Jahr nach S. Gimignano kommen und den scholares Unterricht in der Grammatik ertheilen wird, den Zuschuss von 15 librae zu geben, um den er ersucht. — Ebend. f. 36[2]. 2378

Okt 19. (S. Gim.) Zahlung an einen Boten qui ivit usque Cortonam cum licteris comunis ad rogandum ministrum, quod poneret studium teologie in S[o] Geminiano in eorum (scil. fratrum ordin. S[i] Francisci) loco. — Carte 193, unpaginirt. 2379

1294.

Mai 25. (S. Gim.) Im Rath auf Petition des mag. Corsus de Sa Flora doctor gramatice, der seit mehreren Jahren Grammatik in Bologna, Forli und Cesena, und im gegenwärtigen Jahre in S. Gimignano gelehrt hat, beschlossen, da er für dieses und das künftige Jahr eine Schule einrichten will, ihm laut Statut 15 librae Subvention zu gewähren; mit 43 gegen 36 Kugeln. — Carte 191, unpaginirt. 2380

1297.

Okt. 30. (S. Gim.) Unter den, den 24 expensarum vorgeschlagenen Ausgaben: vier librae an mag. Acursinus, mag. gramatice zu zahlen pro ajutorio pensionis sue domus, cum sit utile, quod ipse moretur in So Gem. ad docendum scolares, dummodo dictus magister moretur in So Gem. per annum. — Beschlossen, die Entscheidung noch auszusetzen. — Carte 205 f. 31² und 32². 2381

1300.

Mai 2. (S. Gim.) Petition des mag. Bonacursus de Sancta Luce (!) doctor gramatice: er wolle stare in So Gem. et legere et docere in arte gramatice omnes audire volentes dictam scientiam, sofern ihm der statutarisch festgestellte Zuschuss gewährt wird. — Im Generalrath verlesen und genehmigt. — Carte 213 f. 25: die Petition auf einliegendem Papierblatt. 2382

1310.

Juli 25. (S. Gim.) Beschlossen, dem magister Accursus gramatice den im Statut vorgesehenen Betrag zu zahlen. — KAG. N. N. 35 f. 30. 2383

1320.

Febr. 11. (S. Gim.) Die 24 expensarum genehmigen Zahlung von 10 librae als Wohnungszuschuss für das Haus, in dem mag. Michael Junte wohnt ad docendum scolares gramaticam und (in ajutorium) repetitoris, quem in utilitatem dictorum scolarium retinet. — Carte 261, unpaginirt. 2384

1326.

Jan. 19. (S. Gim.) Der Generalrath genehmigt Zahlung von zehn librae magistro Micheli profexori gramatice pro auxilio pensionis domus, quam tenet pro docendo scolares. — KAG. N. N. 47, unpaginirt 2385

1338.

Dez. 11. (S. Gim.) Im consil. populi beschlossen dem mag. Nicholaus de Bononia doctor gramatice 50 librae für ein Jahr zu gewähren, da er für geringeres Salair nicht kommen will, et sine magistro, qui doceat pueros dicte terre stari non possit. — Ferner beschlossen, zwei magistri anzustellen, qui erudiant puerulos, qui tenebunt scolas puerorum, mit jährlichem Gehalt von 20 librae. — Carte 288 f. 24 s. 2386

Chirurgie.

1306.

Aug. 26. (S. Gim.) Die Neun beschliessen, dass Cursus medicus de Vico 20 librae für jedes Jahr erhalte, während dessen er in S. Gimignano wohnen wird exercendo arte celosie (!). — Carte 242, unpaginirt. 2387

1319.

März 23. (S. Gim.) Im Rath genehmigt, dass Ser Armingherius medicus de Vico 15 librae erhalte quolibet anno, quo stet[er]it in S° Gem. ad exercendum artem suam cirurgie et medicaminis. — Carte 265, unpaginirt. 2388

Astrolog.

1259.

Aug. 2. (S. Gim.) Carte 90 f. 10. — Im Generalrath beantragt der Podestà, quod magister Jacobus strolagus recipiatur in castellanum comunis S[i] Gem. et quod eidem detur aliquid de bonis comunis pro castellanantia, cum sit bonus et utilis pro com. predicto. — Ranierius Guidi räth: er werde nicht als castellanus (d. h. Bürger des Castr. S[i] Gem.) aufgenommen multis occasionibus; set faciatur ei servitium sicut fit aliis forensibus et similiter (morari) in terra moretur, ut alii homines. — So beschlossen. 2389

Gerichtlicher Zweikampf.

1238.

Sept. 11. (S. Gim.) Zeugenaussage über Abhängigkeit S. Gimignanos vom Bischof von Volterra. — Carte 26 f. 16 ss. — Andreas q. Alberti . . . dicit quod vidit dominum Ildebrandum episcopum (Bischof von Volterra 1184 bis 1211) tenere in hac terra (S. Gimignano) prelium judiciarium inter Raltonem et patrem ex parte una, et Bonajunta de Casolelle ex altera. — 2390

1243.

Juni 22. (S. Gim.) Verlesung der an den beiden vorhergehenden Tagen aufgenommenen Zeugenaussagen; dieselbe erfolgt in curia comunis (S[i] Gem.). — Carte 37 f. 3[a].

Testes Boninsegne contra Mariam.

Cambius notarius juratus XII Kal. Julii dixit, quod interfuit in domo Palmerii Ardovini, ubi Maria promisit . . . Boninsegne . . . restituere totum et quidquid ipse Boninsegna expenderet et solveret occasione pugne, que fieri debebat inter Mariam ex parte una et Riccium ex altera . . . et predicta fuerunt tempore dominatus Arrigi Lucterii (Podestà a. 1241) et

1243.

fuerunt de mense Junii, ut credit de mense et vidi venire ad S^um^ Gemin. pro dicta pugna duos camphiones, set qui fuerant non recordor; et vidi guarnimenta facta et vestitos, ut credo vestitos, et tousos sicut consueverunt tondi, quando veniunt ad pugnam et recordor quod audivi Arigum Lutterii querere ab Arrigo Goizi tunc camerario si erat bene sodus a partibus et ille respondit: a quallibet parte habeo XXV libr. . . . et audivi ab utraque parte, quod quillibet camphionum habuerat libr. VII computatis denariis pannorum; et nominatim (!) dixerunt partes inter se: adhuc ora (!) habemus plus danno, quia quillibet camphionum constat libr. VII et postea dicta discordia fuit comissa in manibus meis et Arigi Goizi et etiam potuimus concordare . . .

Sassettus juratus suprascr. die dixit: recordor, quod tempore dominatus Arrigi Lutterii cum pugna fuisset commissa inter Mariam ab una parte et Ricium ex altera, ego pro Boninsegna, qui erat amasius dicte Marie et qui intraverat ad juvandum Mariam, fui fidejussor pro eo et de precepto potestatis dedi camerario pro Boninsegna libr XXV, quas mutuavit Paltonius Melioranze et pro dicta pugna venerunt camphiones ut vidi, et fuerunt vestiti pannis pugne et tonsi et illos pannos deportaverunt et scio, quod camphio, qui venit pro Maria fuit solutus a camerario et alie expense fuerunt facte a camerario et fuerunt inter omnes ultra libr. VII . . .

Castellanus juratus suprascr. die dixit: recordor quod pro pugna, que debebat fieri inter Mariam ex parte una et Ricium ex altera Boninsegna erat facitore (!) pro Maria et faciebat expensas; non tamen vidi, quando expendebant . . . et bene vidi camphiones et vestimenta facta et audivi tunc dici in camera et etiam a partibus, quod cuillibet parti constiterant expense VII libr.

Arrigus Goizi juratus XI Kal. Julii dixit: tempore dominatus Arrigi Lutterii et mei camerlingatus fuit manumissa pugna inter Mariam ex parte una et Ricium ex altera et venerunt campiones et fuerunt facta guarnimenta et cerchium et Boninsegna misit in manibus meis pro camera pro ipsa Maria XXV libr. et altera pars totidem et de predictis denariis fuerunt soluti camphiones et facte expense notarii et numptiorum et banditoris et funium totius guarnimenti prelii et fuerunt expense libr. XV et sol. XI minus III den. inter utramque partem et tantum rehabuit minus quellibet pars de sua summa. 2391

Aug. 26. (S. Gim.) Pergamentzettel, einliegend in Carte 37: Cambius q. Ildebrandi protestatur et dicit se paratum probare per pugnam per camphionem suum, quod ipse solvit et dedit XXX sol. denariorum Bonamicho Orsolino, quos habuit de coppis et amolis, quos vendidit, qui fuerunt dicti Bonamichi. — VII Kal Sept. 2392

1247.

Sept. 27. (S. Gim.) Carte 49 f. 14². — Palmerius q. Martini klagt gegen Pace ol. Beringani: er habe ihm 9 librae Oel zu geben, und erklärt: se velle probare per testes et si deficeret in probatione testium, protestatur se velle sibi facere probare per pugnam per suum pugillem et petit expensas. 2393

1250.

Mai. (S. Gim.) In Carte 57 eingelegter Zettel, der sich auf einen unter dem 20. Mai 1250 erwähnten Rechtsstreit bezieht. — Michael q. Ambrosii erklärt dem Judex der Kommune se paratum defendere duello secundum formam constituti S[i] Gem. per pugilem suum, scil. Angelum de Gallese vobis (scil. judici) heri representatum contra Salvuccium in causa vel causis ab ipso contra eum motis. — Ferner erklärt er, beweisen zu wollen ipsum fuisse impeditum, quare die assignati termini camphionem non representavit. — Am 20. Mai (Carte 57 f. 4) hatte nämlich der Richter den beiden Parteien peremtorischen Termin gesetzt ut representent eorum camphiones brados et non usitatos seu domesticos ab ista die proximi sabbati ad octo dies coram eo. Salvuccius hatte zum Termin gestellt duos camphiones scilicet Perzivallum q. Bonsignoris de Aritio et Silvestrum de Cocolle pro duobus duellis faciendis. 2394

1255.

Aug. (S. Gim.) Im Statut von S. Gimignano Lib. II Rubr. 8 De probatione facienda per pugnam (Pecori p. 689 s.) wird bestimmt, dass, wenn Beweis durch Zeugen oder Urkunden nicht ausreicht probari possit duello, si actori placuerit, si summa fuerit centum sol. et abinde supra; sed abinde inferius non possit fieri duellum . . . et idem fiat in furto . . . si aliquis negaverit a se factum . . . si summa fuerit a XX sol. supra . . ., et si fuerit plelium (!) sive duellum victum, victori condempnari debeat in re petita et etiam in expensis omnibus, que fierent occhasione duelli . . . Et idem intelligatur et fiat in maleficiis, que fierent in die vel nocte in persona alicujus. Et quod pugna non sit per domesticos, sed blavas (!) campiones . . .

Lib. II tit. 43 (a. a. O. p. 696) enthält Bestimmung De probatione facienda per pugnam de rebus in depositum datis vel in sotietatem, contra heredes recipientis. 2395

1314.

(S. Gim.) Das Statut dieses Jahres (a. a. O. p. 690 n.) bestätigt die Bestimmungen über gerichtlichen Zweikampf mit der Modifikation, dass die Streitsumme mindestens 10 librae betragen muss. Ferner: . . . Potestas per duos religiosos viros inveniri faciat duos campiones equalium virium et forme, prout est possibile, expensis perdentium pro meliori pretio, quo potuerint haberi, et nemo scire possit pro qua parte sit, quousque in circulo rotundo fuerint et tunc potestas fieri faciat duas apodizzas, in una quarum scripta sit nomen pugilis et in alia aliud. Durch Ziehen der Zettel wird bestimmt, welcher für jede Partei debebat . . . pugillare. 2396

Hinrichtung, Blendung, Verstümmelung, Folterung, öffentliche Peitschung.

1254.

Sept 29. (S. Gim.) Genehmigung von Ausgaben: 1 den. an pizzicarius pro uno canapello cum quo ligate fuerunt manus illi qui fuit accecatus. — Carte 70 f. 20². 2397

1258.

Dez. 9. (S. Gim.) Benannte werden von den Leuten von Libbiano vorgeführt; sie sind in nemore de Cornocchio ergriffen, als sie dort weidende Ochsen derer von Libbiano stehlen wollten. Jeder wird zu 30 librae Strafe verurtheilt; zahlen sie diese nicht im Laufe des Tages, so sollen sie morgen suspendi furcis per gulam in dicto nemore de Cornocchio, ita quod moriantur, secundum formam constituti et boni regiminis. — Carte 88 f. 17[a]. 2398

1259.

Juli 31. (S. Gim.) Zahlung an einen pizzicarius für vier funiculi operati causa ligandi lapides, que fuerunt posite ad pedes latronum, quando fuerunt positi ad volluculam. — (Einer hatte sich im Gefängniss erwürgt; f. 7[a].) — Carte 90, f. 9. 2399

Aug. 31. (S. Gim.) Zahlung an pizzicarius für zwei Seile operatis in ligando quattuor homines ligatos ad catenam et in ligando et suspendendo rusterum (?). — Ebend. f. 14[a]. 2400

„ „ (S. Gim.) Zahlung an pizzicarius pro uno fune vollucule. — Ebend. 2401

Okt. 30. (S. Gim.) Zahlung von 10 sol. uni qui suspendit Starnam, qui fuit suspensus. — 12 den. uni, qui mutuavit somarium, super quo ivit Starna predictus. — Ebend. f. 32 2402

1261.

Febr. 12. (S. Gim.) Zahlung von 2 sol. uni homini, qui posuit ferrum calidum uni furoni (!) de Podiobonzi in fronte — Carte 93 f 18. 2403

Juli 15. (S. Gim.) Zahlung von 20 sol. an Zwei qui inciserunt manum Genovardo condemnato pro comuni; — 28 den pro una gallina operata in brachio dicti Genovardi (?); — 2 sol. pro una pentola et duabus libris pece et arrotatura unius mannaie operatis ad manum dicti Genovardi; — 5 sol. mag. Johanni Aldibrandi, qui ligavit manum dicti Genovardi et medicavit eum, quando fuit incisa manus. — Ebend. f 46. 2404

1270.

Juli. (S. Gim.) Zahlung an Einen, qui pro com. incisit manum Barullo nuntio; — Zahlung pro ovis et pece operata in manum Barulli nuntii. — Carte 108, unpaginirt. 2405

1271.

Juni 1. (S Gim.) Zahlung von 20 sol. für Genannten, der einen Räuber henkte und von je 2 sol. an Zehn, die dabei halfen. — Carte 110, unpaginirt. 2406

Juni 20 (S. Gim.) Zahlung von 6 den in duobus panibus et aglis et schalognis emptis pro com. impositis ad collum cujusdam mulieris et pueri, qui fuerunt frustati per castrum S Gem.; — ferner für ein Seil, womit ihnen die Hände gebunden waren. — Carte 110, unpaginirt. (Scalogno = kleine Zwiebel.) 2407

1271.

Okt. (S. Gim.) Zahlung pro oleo operato in mulieri, que fuit combusta pro comuni; — Zahlung für hierbei verwendete 8 Bündel Holz, für 1 fascium sice und fur 1 Seil, womit die Frau gebunden wurde. — Ebend. 2408

1275.

Jan. 5. (S. Gim.) Zahlung für ein Seil, verwendet in curia potestatis pro apponenda girella comunis. — Carte 120, unpaginirt. 2409

Febr. (S. Gim.) Zahlung pro uno aguto 25 unciarum . . . operato in girella comunis. — Ebend. 2410

Okt. (S. Gim.) Zahlung an Zwei pro eorum salario eo quod pro com. S[i] Gem. justitiaverunt latronem in aure et oculo. — Carte 122, unpaginirt. 2411

1279.

April. (S. Gim.) Zahlung pro duobus asleriis . . . causa ligandi homines, quando ponuntur ad tormenta. — Carte 136, unpaginirt. 2412

1281.

Sept. (S. Gim.) Zahlung an 3 numptii com. Florentie, die den in Florenz gefangenen Piezinus Schiatte nach S. Gimignano führten; — 40 sol. cuidam scalabrino . . . eo quod suspendit dictum Pizinum. — (Scalabrinus = skrupelloses Subjekt, ursprünglicher Begriff: Calabrese). — 15. Oktober Genehmigung der Zahlung für Miethe des mulus, qui portavit Pizzinum ad suspendendum. — Carte 143, unpaginirt. 2413

Okt. (S. Gim.) Zahlung für Oel, gekauft ad comburendum uxorem Alberti et filiam; — 3 libr. cuidam scalabrino, qui misit ignem ad comburendum dictas mulieres; — Zahlung für 14 fascelli Holz, dazu verbraucht und pro una furca, die dazu verwendet wurde. — Ebend. 2414

1305.

Okt. (S. Gim.) Im Inventar der camera comunis u. A. verzeichnet: una rota vetus ad collandum; ferner in domibus comunis, in quibus moratur dom potestas: unus canapis ad collandum homines et malefactores. — Carte 284, unpaginirt. 2415

Gefangene und Gefängnisswesen.

1247.

Dez. 9. (S. Gim.) Ueber Gefangenentransport siehe unter den Allgemeinen Regesten. 2416

Dez. 21. (S. Gim.) Desgleichen, und über Entweichung von Gefangenen siehe ebend. 2417

1250.

Okt. (S. Gim.) Siehe unter den Allgemeinen Regesten. 2418

1270.

Juni 17. (S. Gim.) Ueber Entweichung Gefangener siehe unter den Allgemeinen Regesten. 2419

Juni 19. (S. Gim.) Siehe unter den Allgemeinen Regesten. 2420

1293.

Dez. 23. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, zu Weihnachten vier Gefangene, die pauperes et miserabiles sind, aus dem Gefängniss der Kommune zu entlassen. — KAG. N. N. 22 f. 56. — Sie wurden in der Pfarrkirche am Altar dem S. Geminianus dargebracht. — Ebend. f. 58. 2421

1310.

Dez. 12. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, da zwei Gefangene aus dem Kerker der Kommune entwichen und die Wächter verwundeten, für bessere Bewachung zu sorgen. — Carte 254, unpaginirt. 2422

1335.

Okt. (S. Gim.) Im Inventar der carceres comunis: 4 paria bovarum de ferro grossarum ad mictendum in gambis malefactoribus, 2 paria ad mictendum in bracchiis malefactoribus; 3 paria cappionorum de ferro ad stangarellas; unum ceppum fixum cum seramanibus pro mictendo homines. — Carte 284, unpaginirt. 2423

Florentiner Beutelschneider in S. Gimignano und Pisa.

1258.

Febr. 16. (S. Gim.) Carte 87 f. 11. — Verhör verhafteter Beutelschneider:

Leone ol. Dietiguida de Flor. sextus Ultrarni in Piaza dixit interrogatus per sacramentum quod eri, scilicet die Veneris 15. Febr. ... incidit quodam marsupium uni, qui ipsum habebat ad latus et dixit, quod in ipso marsupio erant 6 sol. et ipsos denarios dedit Fiori hospitatrici ex eo, quod tenebat eidem; et ipsam incisionem fecit suprascripta die in S° Gem. tamquam fur. Item dixit interrogatus, quod incidit Pisis marsupia hominibus, in quibus erant denarii et ipsos denarios habuit aput se ex dictis incisionibus. Interrogatus quantum tempus est quod Pisis incidit ipsa marsupia, [dixit] quod est annus et minus.

Zellus ol. Rote de Florentia sextus porti (!) Si Bracatii de Crucie (!) ad Trebbium dixit interrogatus per sacramentum, quod hodie silic. XVI. Febr. in publico mercato incidit unum marsupium cuidam mulieri, in quo credit quod erant XX sol. denariorum, ex quibus habuit XVIII sol.; alii II sol. ceciderunt sibi quando incidit et dixit, quod non incidit plus in S° Geminiano, set die sabati proxima preterita voluit incidere cuidam unum marsupium, set quia vidit nuntium comunis dubitavit et non fecit postea. Item dixit, quod nudius tertius incidit Pisis duo marsupia duobus hominibus quando galee iverunt pro comuni Pisano, in uno quorum erant 7 sol. et 6 den., in alio vero 3 sol. —

Interrogatus si aliis vicibus et aliis locis fecit similia, dixit quod non, quia non est multum quod facere incipit. Item dixit, quod ipse Leone emit unum par forficinarum causa incidendi marsupia et eidem Zello dedit ipsa de causa, quas forficinas ipse Zellus coram dom. Coppo potestate S[i] Gem. reduxit et dixit, quod erant ille cum quibus incidit dictum marsupium mulieri predicte.

Die sabati 17. Febr. — Domina Buona suprascr. die sabati confessa est rehabuisse XVIII sol. denariorum minus II den., quos amiserat ex incisione facta per dictum Zellum, eidem qui denarii inventi fuerunt aput ipsum Zellum postquam incidit ipsum marsupium mulieri prefate. 2424

Spionenwesen.

Von Zahlungen für Aussendung von Boten auf Kundschaft ist in den allgemeinen Regesten vielfach die Rede. Für das geheime Späherwesen sind zwar Ausgaben vielfach verbucht, ohne dass sich indess Genaueres feststellen lässt. Das folgende Register auf Papier, einliegend in Carte 104, gewährt einen deutlichen Einblick zumal in die Verwendung von Frauen für den Spionendienst. (Vgl. unter den Allgemeinen Regesten; zum Theil des Zusammenhanges wegen hier wiederholt.)

1269.

Questi sono li denari ch'ebe Arrigo Benintende da Jacomo Guelfi camarlingo del comune tra piu volte per pagare nelle spie che si mandano per lo comune per lo dicto Arrigo nel tempo d'Arnolfo potesta. (Pod. a. 1269.)

Ebe 5 l. e 4 s. dal deto Jacomo per piu volte per la dicta cagione. . .

In prima diede 2 s et 6 d. a donna Buona ch'adoa a Pugibonizi per ispiare novelle de chavalieri che v'erano venuti e stette due di.

Item diede 15 den. a la molgle Michegli Ugolini ch'adoa a Pugibonizi a spiare novelle per uno di.

Item diede 20 sol. a Talozzo Bonamichi ch'adoa a Pisa per ispia.

Item diede 2 sol. a la molgle Manetti ch'adoa a Pugibonizi per ispia . . . che vi venne Mesere Azolino e stette due di.

. . . . (Ausgaben gleichgültiger Art)

Item 4 sol. a Muzzo Guintarde ch'andoa per ispia a Pugibonzi et a Stugia a supere de chavallerl che v'erano giunte e stette due die.

. . . Item 18 den. a donna Bonaventura ch'andoa a Pugibonizi per ispia uno die, che si fece la cavalcata.

Item 18 d. a donna Bonaventura ch'andoa a Pugibonizi per ispia el die che fuerono gli chavalieri da Pugibonizi a Rimagiore.

Item 4 sol. a donna Buona et a la mamma di Bono ch'andanno per ispia a Pugibonizi quando vi venneno gli Tedeschi a stettero due di.

Item 4 sol a la molgle di Giano ch'adoa a Pugibonizi per ispia, quando andanno e nostri chavalieri a Monte Tignosoli e stette die tre.

Item diede 4 sol. a la molgle Ugolini Gian[ni] ch'andoa per ispia a Monteregioni quando venneno ivi e Sanesi.

Item 4 sol. a la molgle Manetti ch'andoa per ispia nel campo de Sanesi quando erano al Brigozzo.

1269.

Item 3 sol. a Dangnese che andou per ispia nel campo a Spungna quando v'erano e Sanesi.

(Im Zusammenhang mit der starken Verwendung von Frauen zum Spioniren steht jedenfalls die Bannirung Carte 106 f. 33², 1268, Februar 5.: es werde jeder Frau aus Poggibonsi der Aufenthalt in S. Gimignano und dessen Gebiet untersagt.) 2425

Joculatores, histriones, buffoni.

1231.

Sept. (S. Gim.) Zahlung von Leihgeld für ein Pferd, (auf dem ein Judex den Podestà zur Zusammenkunft mit dem Podestà von Volterra begleitete) cuidam joculatori. — Carte 14 f. 24. 2426

1237.

Juli. (S. Gim.) Zeugenaussagen. — Ein Zeuge sagt aus: quod interfuit in domo domini Bernardini, ubi vidi Inchiramum et alios joculadores, qui hospitabantur cum dom. Bernardino habere mala verba simul cum Bonamico et sociis et spinserunt se, et domin. Bernardinus causa tramezandi surrexit et dedit Bonamico in gota, set per capillos non extraxit. Bonamicus sei zuvor ein Freund des domin. Bernardinus gewesen. — Ein Zeuge erwähnt des Weiteren den joculator Galinella et homines (und seine Leute); ein anderer: „Galinella et joculatores, qui vadunt cum eo." — Carte 24 f. 33. 2427

1255.

Jan. 4. (S. Gim.) Denunziation eines Genannten gegen Achoncia uxor sive amagia Burnaccii buffonis sive jocularis; sie sei bei Tage in sein Haus gekommen, habe ihm ein mantellum panni bradetti weggenommen und daraus Pelzwerk ausgetrennt; sie habe ferner eine Silbermünze, que dicitur Sancte Alene genommen. — Die Angeschuldigte leugnet. — Carte 74 f. 1². 2428

Aug. (S. Gim.) Im Statut vorgeschrieben (Schwur des Podestà), der Podestà dürfe keine Geschenke annehmen, auch nichts zu essen oder zu trinken; quemquam de jurisdictione S[i] Gem. preter ystriones mecum in castro S[i] Gem. ad commedendum non tenebo. — Pecori p. 664. 2429

1257.

April 30. (S. Gim.) Unter den Zeugen eines Vertrages: Inghilbertus dictus Benvenutus ystrio. — Protokoll des Notars Arrigo di Janni, StAF. Arch. Notarile A. 943. — In dem Protokoll desselben Notars in Urkunden von 1257, Sept. 19. und 1258, Sept. 19. Zeuge: Ricuchus ystrio. 2430

Okt. 25. (Imola.) Bei einem Vergleich, den domin. Ranerius sive Nerius Picholinus f. q. dom. Jacobi Schiatte de Ubertis nobil. Florentinus civis mit einem Syndikus von S. Gimignano wegen unbezahlt gebliebenen Podestà-Gehaltes schliesst, vgl. unter den Allgemeinen Regesten, befindet sich unter den Zeugen Lutterius ystrio ol. Nani de Florentia.

1257.

— Ebend. — Nero Piccolino degli Uberti war damals, wie Urkunde von 1258, Nov. 15. im Kommunalarchiv von Imola ergiebt capitaneus populi Ymolensis. 2431

1263.

Juni 6. (S. Gim.) Zahlung an Zwei, von denen Einer joculator (in dem Ausgabenbuch des Kämmerers wird er als istrio bezeichnet), die den Rittern von Siena qui iverunt in exercitum den Weg nach Castelfiorentino wiesen. — Carte 94 f. 63[2]. 2432

1266.

Juli bis Dez. (S. Gim.) Unter den Verurtheilten der zweiten Jahreshälfte der (letzten) Podesteria des Nero Piccolino degli Uberti Amanatus ystrio, ein Mal zu 100, ein zweites Mal zu 40 sol. Strafe. — Carte 151, unpaginirt. 2433

1270.

Aug. 21. (S. Gim.) Die Vikare des Podestà befragen die Rathsmitglieder quid eis videtur esse faciendum super licteris domini Ildini comitis Rubei, in quibus recommendavit comuni S[i] Gem. dominum Pandoglum istrionem et rogavit, quod provideremus ei amore suo. — Der Rath beschliesst: die 8 super expensis sollen amore contis Rubei dem dominus Pandoglus ein Geschenk verabreichen. — Carte 92, unpaginirt. — (Die dem Namen des Histrionen zweimal hinzugefügte Bezeichnung als „dominus" muss zu der Annahme führen, dass der Graf aus dem Hause der Aldobrandeschi oder ein anderer Gönner den Gaukler zum Ritter geschlagen hatte.) 2434

1276.

Febr. 3. (S. Gim.) Der Judex, der sein Amt am 1. Januar angetreten, war als untauglich fortgeschickt. — Der neu eintretende, jud. Melioratus de Prato, leistet beim Amtsantritt den Eid, das Statut zu beobachten salvo, quod possit commedere cum instrionibus (!), qui commederint cum dom. potestate, non obstante capitulo constituti, quod loquitur, quod non possit commedere cum aliquo de S[o] Gem. 2435

Volksbelustigungen.

1228.

Febr. (S. Gim.) Zahlung von 3 sol. pro lignis, que ipse (scil. potestas) dedit juvenibus nocte festi S[i] Geminiani (31. Januar) que ligna combuxerunt in platea ante ulmum et fecerunt ibi propter festum S[i] Gem. magnam curiam. — Carte 4; f. 6. (Vgl. über die Feier des Festes dieses Schutzheiligen auch unter den Allgemeinen Regesten 1267, Jan. 24.) 2436

1228.

Febr. (S. Gim.) Zahlung von 10 den. pro palea, que posita fuit in platea ante ulmum, quando fuit battalea apud Sum Gemin. mazzarum die dominicho ante carneprivium, de qua palea factus est circulus, ne homines intrarent inter armatos. — Ebend. f. 7. 2437

1286.

Okt (S. Gim.) Zahlung an Boten, der nach Siena ging, ad filios potestatis causa faciendi hemi et aportandi pannum scarlati pro palio currendo pro comuni. — Carte 160; unpaginirt. 2438

Jagd, Spiel, Luxus.

1237.

Nov. 24. (S. Gim.) Der Podestà befragt den Rath, was geschehen solle, cum quidam juvenes de Florentia dixerunt in dicto consilio, quod honore et amore comunis Florentie et com. Si Gem. daremus eis unam cacciam, cum qua possint ludere in presente paschate nativitatis domini. — Beschlossen, diesen juvenes, nämlich: Bello, Vemture, Falconerio, Vimceprove, Curso et Chiaro die Kosten dieser Jagd zu zahlen und ebenso die Kosten einer Mahlzeit in S. Gimignano. — KAG. N. N. 1 f. 67². 2439

1241.

April 3. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, dem Podestà, seinem Richter und Notar soll gestattet sein, ad schacchos et tabulas zu spielen. — Carte 34 f. 22. 2440

1251.

Jan. 7. (S. Gim.) Es wird bannirt, keine Frau dürfe Kleider tragen, die sie portet trainando per terram, ad penam in constituto appositam. — Carte 60 f. 14. 2441

1266.

Jan. 1. (S. Gim.) Statutarische Bestimmung beschlossen: Nemo ludat in So Gem. nec prope ad Sum Gem. ad unum miliarium ad zardum vel coderonem. vel ad aliquem ludum taxillorum excepto quam ad ludum tabularum vel scachorum et ad istos ludos ludatur palam et non in domibus vel in aliquo loco absconso; bei Strafe für den Spielenden von 40 sol, für den Zusehenden von 20 sol. — Carte 100 f. 10² des zweiten Heftes. 2442

1267.

Jan. 2. (S. Gim.) Es wird bannirt, quod nulla mulier nupta portans bendam deportet in capite aliquas atrecciatorias, nisi de repe vel sirico puro sine auro vel argento vel perlis. Et quod non debeant portare aliquas perlas in capite mulieres ipse bendas portantes, seu orales, neque ghirlandas auri vel argenti, sive oratas vel argentatas. Et quod nulla mulier portet pelles

1267.

frachollum cum fregiis sive fibiallis de auro vel argento, sive piastratis de auro vel argento, nec pannos fregiatos cum fregiis de auro vel argento seu piastratis de auro vel argento sub pena 100 solidorum pro qualibet vice. Et maritus solvat pro uxore. — Carte 102. drittes Heft f. 1². 2443

Jan. 5. (S. Gim.) Bannirt, quod nulla guadia sive molliazum vel matrimonii juramentum vel promissio vor mehr als höchstens zwölf Personen erfolgen dürfe. — Hochzeitsgeschenke dürfen nur an dem Morgen, an dem mulier vadit ad maritum, gegeben werden, weder vorher noch später; bei 10 librae Strafe. — Ebend. f. 2. (Dies entspricht der statutarischen Bestimmung von 1255, Aug., Pecori 735 s.; nur war die damals festgesetzte Strafe inzwischen verdoppelt worden.) 2444

Sklavin.

1253.

März 4. (S. Gim.) Im Rath Brief des Podestà und Rathes von Pisa verlesen, durch den das Verlangen übermittelt wird, dem Stacciorius civis Pisanus quandam suam sclavam nomine Ysam, que modo dicitur Agnese zurückzustellen.

Michael Burgi räth, könne Jacobus Stacciarii beweisen, dass er sie gekauft habe und könne hingegen Angelus Schotti, bei dem sie sich (in S. Gimignano) befindet, nicht erweisen, dass er sie losgekauft, so solle der Letztere sie herausgeben.

Dom. Nicholaus räth, cum mulier predicta neget se schiavam vel ancillam alicujus esse, und da sie sich bereit erkläre, Jedem zu antworten, der sie als solche beanspruche, so solle ihr Recht ihr nicht verweigert werden (ei jus non denegetur). Aus Ehrfurcht vor der Kommune Pisa solle aber dem Jakob summatim und in kurzer Zeit, sofern er es verlange, Recht gesprochen werden. — Demgemäss beschliesst der Rath. — Carte 64 f. 28². 2445

Begräbnisssitten.

1248.

Febr. (S. Gim.) In dem Prozess um die Erbschaft einer 1245 gestorbenen Frau erklärt deren Wittwer beweisen zu wollen, ... quod post mortem dicte mulieris corpus ejus fecit indui et vestiri unam camiciam (!) et una gonella de stanforte de Inghilterra de Rontone, que valebat XLIV sol. cum quibus sepelliretur et sepulta fuit. — Item ponit, quod caput ejus fecit ligari cum una binda Florentina; et uno pario cirotecarum, que valebat XI sol. cum quibus fuit sepulta. — Item ponit, quod consuetudo est in S° Gem. cum mulieres decedunt, quod corpora multum induuntur et capita eorum ligantur cum bindis et manus vestiuntur cirotecis et cum predictis sepelliuntur. — Carte 48 f. 5². 2446

1250.

Okt. (S. Gim.) Unter den Einnahmen aus Verurtheilungen: 10 sol., zu denen domina Marsobilia verurtheilt wurde, quia rediit plorando ad domus olim dom. Lucterii a sepultura dom. Lucterii, ipso dom. Lucterio mortuo et sepulto. — Carte 58 f. 5². 2447

1251.

Aug. (S. Gim.) Hii sunt, qui fleverunt ad domum Bonsignoris pro morte uxoris sue contra formam constituti. — Ein Zeuge sagt aus, er habe den Bonsignore weinen gehört und gesehen, et mulieres flebant, set nescit, que erant. — Die Verurtheilung liegt nicht vor. — Carte 63 f. 25. 2448

1255.

Aug. (S. Gim.) Im Statut (Pecori p. 713) strenge Bestimmungen über die Art, in der Frauen bei Beerdigungen weinen dürfen, während Männern das Weinen verboten ist; ferner in welchen Verwandtschaftsgraden es Frauen gestattet ist, sich zum Zeichen der Trauer um den Verstorbenen bei der Bestattung in der Kirche die Haare zu raufen; Verbot des Gebrauches kostbarer Decken bei Ueberführung der Leiche vom Trauerhause zur Kirche, Verbot des Tragens von Fackeln und Kerzen, Verbot des Leichenschmauses, des Weinens am Tage der Todtenmesse, Verbot, dass Männer zum Zeichen der Trauer sich den Bart wachsen lassen etc. 2449

1279.

Aug. (S. Gim.) Verurtheilung von 36 Frauen, weil sie im Juli die bendae abnahmen ad plantum mortis Grigorii Albertini; jede hat 10 sol. Strafe zu zahlen. — KAG. A. A. 7 f. 13. 2450

Nachtwach-Wesen, Strassen-Reinigung und Beleuchtung, Hygiene.

1231.

Juli. (S. Gim.) Zahlung an acht Nachtwächter. — Carte 14 f. 17². 2451
Entsprechende Ausgaben kehren regelmässig wieder.

1249.

Mai 1. (S. Gim.) Denunziation von 31 Benannten, die gestern Abend das Pflaster vor ihren Häusern nicht gefegt hatten, obwohl heute der 1. Mai ist. — Carte 55 f. 14. 2452

1255.

Aug. (S. Gim.) Statutarische Bestimmungen: De eligendis hominibus ad faciendum spazzari lactricum; es sollen Zwei in jedem Stadtviertel zur Aufsicht über Reinigung des Pflasters der gepflasterten Strassen gewählt werden. — Pecori p. 672. — Bestimmung über die provisores lastrichi, die über den Zustand des Strassenpflasters zu wachen hatten p. 676. — Es sollen 16 Nachtwächter angestellt werden; p. 671. (Später infolge der um sich greifenden

1255.

Unruhen wurde die Zahl beträchtlich erhöht.) — Die Bäckerfrauen durften am Tage nicht spinnen; die Bäcker durften weder Hühner noch Tauben halten; beides aus Reinlichkeitsgründen: p. 676. — Bestimmung über Beseitigung Anstoss erregender oder auf den Strassen üblen Geruch verbreitender, und Vorschriften wegen Errichtung gemauerter Aborte; p. 724. 2453

1319.

Febr. 26. (S. Gim.) Im Rath beschlossen, die neu eingeführte statutarische Bestimmung, viele Lampen in S. Gimignano anzubringen, die Nachts brennen sollen, wovon (neben einigen anderen Bestimmungen) die Leute vielen Schaden und viele Kosten hätten, solle (als abgeschafft, bezw. der Form nach) als für die Dauer des gegenwärtigen Podestàamtes suspendirt gelten. — Carte 265, unpaginirt. 2454

Verschiedenes.

1291.

Sept. 30. (S. Gim.) Ausgabe von 3 librae minus 6 den. pro 7 brachiis saie gialle et vermiglie . . . pro faciendis scudicciolis in padiglione de armis comunis, nuper empto pro dicto comuni. — Carte 182, unpaginirt. — Am 25. Oktober Zahlung von 16 den.: pro palis avorneis . . . pro faciendo cavigliuolas padiglionis . . . comunis. — Ebend. 2455

1293.

Jan. (S. Gim.) Zahlung für acht Hefte Pergament, in Florenz gekauft pro scribendo constituto comunis, quod arsa dom. Tavene potestatis devastavit. — Carte 187, unpaginirt. 2456

April. (S. Gim.) Zahlung von 18 sol. 8 den. für $2^1/_2$ bracchia sindonis rubee et gialle et uno quarto filoselli et trecciolo . . . pro faciendis pennonibus tubarum comunis. — Ebend. 2457

1307.

Okt. 11. (S. Gim.) Genehmigung durch die 24 expensarum, der Zahlung an einen sartor pro incisione et sutura unius banderie comunis, in qua sunt roncores et secures. — Carte 247, unpaginirt. 2458

Juden in San Gimignano.

1254.

Nov. 9. (S. Gim.) KAG. A. A. 2 f. 55. — Vernehmung der testes Priosche (an anderer Stelle wird er Poscha genannt) judei contra Bellanovam et Pretiosam filias condam Pauli et Bonacorsum curatorem earundem. — Inhalt unwesentlich. 2459

1309.

Jul. 16. (Siena.) Carte 251, unpaginirt. — Magne nobilitatis et sapientie viris dominis . . . duodecim defensoribus com. S[i] Geminiani Moyses Diodati, Salamone domini Manovellis (siehe Juli 18.: Ser Manuellis) et Rubeus Ley, judei commorantes in civitate Senarum salutem et octate felicitatis augmentum. De mora trahenda in terra vestra et de pactis et tractatu inter nos et vos habito, sicut vobiscum proposuimus, curavimus vobis per presentes breviter respondere, quod nostre intentionis est. vobis et singularibus personis pro posse in omnibus complacere, set ex pacto proponimus, quod possimus a quolibet de merito VI denarios pro libra (d. h. für den Monat = 30 Prozent fürs Jahr) recipere et non ultra, quia scitis bene, quod in parva quantitate non esset conveniens de VI den. minus recipere; de magna quantitate unusquisque poterit nobiscum pactum facere, et secundum pactum usque in dictam quantitatem nostre intentionis est accipere et quod omnia capitula pacta et condictiones in nostra petitione contenta per vos totaliter admittantur et si predicta placeret vobis effectui demandare, placeat vobis syndicum vestri comunis ad predicta ordinare et ipse syndicus cum legiptimo mandato ad nos veniat et ex parte nostra in dei nomine omnia effectui demandare (!). Quam vero petitionem vobis in presentibus transmictimus interclusam, que quidem petitio est ejusdem tenoris alterius petitionis vobis alias assignate, licet divisi essemus (essent) inter nos, quia non bene aduc inconcordia (!) inter nos, set adpresens sumus uni (!) animi in predictis. Dat. Senis die Mercurii XVI mens. Julii. 2460

1309.

Juli 18. (S. Gim.) (Vgl. unter den Allgemeinen Regesten. — Es war die Zeit tiefer Erschöpfung durch den Kampf gegen Volterra.) — KAG. N. N. 33 f. 6[2].

Im Generalrath fragt der Vikar des Podestà, ob es dem Rath gefalle, einen Syndikus zu ernennen ad conducendem judeos vel alios homines cum pactis et condicionibus in licteris et petitione infrascriptis contemptis. — Die Petition ist an die zwölf defensores com. et pop. S[i] Gem. gerichtet von Mise Diodati pro se et Abramo et Leone et Diodato filiis suis et Salamone Ser Manuellis pro se et Manuello, Diodato et Pisano filiis suis et Rubeus Ley, judei. Sie erklären quod ipsi volunt venire ad prestandum denarios in dicto castro hominibus et personis volentibus acquirere denarios mutuo. Bedingungen: Imprimis quod . . . non possint cogi facere aliquid contra legem ipsorum. Item quod ipsi . . . recipiantur pro castellanis in dicto castro et quod eis . . . observentur omnia jura tanquam naturalibus castellanis dicti loci in civilibus et criminalibus et quod defendantur pro castellanis. . . . Item quod non cogantur facere exercitum nec alia honera personalia contra voluntatem eorum. Item quod non cogantur facere aliquem prestantiam comuni et specialibus personis contra voluntatem eorum. Item quod aliquod pignus non posset eis peti pro furto. Item quod pignus, quod habebunt, possint retinere per unum annum et abinde in antea quod possint dictum pignus sive pignora vendere; de eo quod vende(n)tur, stetur scripture eorum libri (!). Item quod nullus de dicto castro vel aliunde possit eos trahere ad conquerendum de eis . . . ad aliquam curiam, nisi coram officialibus dicti castri et qui con-

1309.

trafecerit condempnetur in C. libr. pro qualibet vice. Item quod omnes ... debitores eorum compellantur realiter, et personaliter in carceribus detineantur ad eorum voluntatem, quousque solverint eis debitum et contra instrumenta eorum nulla exceptio possit poni, nisi falsitas, vel instrumentum solutionis, et viso instrumento executioni mande[n]tur. Item quod de aliquibus rebus kabellam aliquam solvere non teneantur. Item quod ipsi et sotii eorum possint sine aliquo banno portare arma defendibilia. Item quod nullus judeus possit venire ad standum in dicto castro ultra duos dies, nisi per eos vel aliquem eorum fuerit approbatus, et qui non sit bona et legalis persona. Item quod predicta omnia observentur eis sub pena M. florenorum auri, medietas cujus pene sit ecclesie Romane et alia medietas sit ... de dictis judeis. Item volunt allibrari in dicto castro 50 libr. et solvere inde datium.

Mit 72 gegen 7 Kugeln beschlossen, einen Syndikus zu ernennen, der den Vertrag nach dem Gutachten der duodecim guerre unter Zuziehung von sapientes abschliessen soll. 2461

1309.

Aug. 14. (S. Gim.) Carte 250, unpaginirt. — Die suprastantes guerre wählen einen Gesandten ad eundum Senas occasione pecunie inveniende ... pro dicto comuni occasione guerre et ad inducendum judeos collocatos ibi, quod veniant ad S^{um} Geminianum, ut promiserunt. (Vgl. unter den Allgemeinen Regesten; des Zusammenhanges wegen wiederholt.) 2462

1311.

Okt. (S. Gim.) Carte 255, unpaginirt. — Zahlung an einen Boten für acht Tage quibus ivit Pisas cum licteris comunis occasione habendi judeos, qui in comuni pecuniam mutuarent. 2463

1319.

Febr. 27. (S. Gim.) Carte 262, unpaginirt. — Die Neun (expensarum) entsenden einen nuntius com. ad eundum Romam pro portando litteras et loquendo ex parte officii dominorum novem Moisetto judeo, qui promisit venire ad S^{um} Gem. et dicitur, quod discedens de Pisis non venit, set ivit Romam propter impedimentum habitum apud Castrum Florentinum, pro ipsis judeis conducendis ad terram S^{i} Gem., ut mutuent pecuniam acquirere volentibus. 2464

1341.

Okt. 17. (S. Gim.) StAF. Provenienz S. Gim. — Ernennung eines Syndikus durch Behörden und Rath zur Aufnahme eines Darlehens von 80 Goldflor. zur Löhnung der in Florenz im Dienst der Kommune Florenz befindlichen pedites stipendiarii. — Vgl. Allgemeine Regesten. — Am folgenden Tage erklärt in S. Gimignano in apotheca comunis ubi exigitur kabella der Syndikus, von Ysaia Manueli judeo, procuratore Manuelli et Allenccii fratrum et filiorum Moysici Bengiamini, et Moysi Deodati judeorum 160 Goldflor. erhalten zu haben pro solvendis peditibus stipendiariis dicti

1341.

com. existentibus Florentie. Rückzahlung in einem Monat in S. Gimignano, Colle, Siena, Florenz oder an sönstigem Orte nach Wahl der Darlehnsgeber. (Danach müssen die genannten Juden auch in Florenz Geschäfte gemacht, oder geschäftliche Verbindungen unterhalten haben.) — Die Urkunde beginnt in üblicher Art: In Christi nomine. Amen. — Vgl. nachstehendes Regest. 2465

1344.

Sept. 5. (S. Gim.) StAF. — Provenienz S. Gim. — Ein Prokurator des Rathes bezeugt von Manuello olim Ysaie, judeo de Roma mutuante . . . de propria pecunia Alleucii et Manuelli fratrum et filiorum ol. Musicii Bengiamini et Musicii Diodati judeorum de Roma, castellanorum, ut asserunt S[i] Gem., 50 libr. f. p. als Darlehen erhalten zu haben. Rückzahlung in einem Monat in S. Gimignano, Siena, Florenz oder an sonstigem Orte nach Wahl der Darlehnsgeber. — Am 13. September entsprechende Urkunde über 100 Goldflor. von den 3000 Goldflor., zu deren Aufnahme der Prokurator ernannt ist. — Die Urkunden beginnen: in nom. domini. Amen. 2466

1345.

Aug. 3. (S. Gim.) In sala palatii populi terre S[i] Gem. in quo fiunt consilia pro dicto comuni. — Syndikus der Kommune, bevollmächtigt bis 6000 flor. aur. zu entleihen, erklärt als Darlehen von den im vorigen Regest Genannten (statt Musicii hier: Musetti) 200 flor. aur. erhalten zu haben. — Rückzahlung in einem Monat in S. Gimignano, Pisa, Florenz, Siena, Colle, Volterra oder an anderem Ort nach Wahl des Manuellus. — Inc.: In nom. domini. — StAF. — Provenienz S. Gim. 2467

1392.

— (S. Gim.) — Papierheft von vier Blättern in Carte 300. — Infrascripta sunt pacta, que petunt Saius et Angelus filii Abrae hebray de Urbe, nunc habitatores civitatis Senarum cum com. terre S[i] Gem. Der Vertrag soll 20jährige Dauer haben: die Vorschläge sind in zwölf Kapitel getheilt. Es wird verlangt: völlige Steuerfreiheit, nur dass sie gabellae gleich Anderen zu zahlen haben, indess keine besondere Abgabe für Wucher, oder Pfandleihe. In civilibus et criminalibus wollen sie wie veri et originales terraczani terre S[i] Gem. behandelt sein. Sie verlangen den Sabbath feiern, ihre Gesetze halten scholas et sinagogas haben zu dürfen sicut eis permictitur in aliis terris Christianorum, ubi judei habitant. An ihren Festtagen wollen sie nicht gezwungen sein, Pfänder herauszugeben, noch auf Pfänder zu leihen set debeant in eorum jure, ritu et ca[e]rimoniis et libertate debite conservari. Kein Beamter der Kommune S. Gimignano, oder der Kommune Florenz soll sie belangen dürfen, wenn sie Pfänder ein Jahr, einen Monat und drei Tage nach deren Beleihung verkaufen, bei 500 Goldflor. Strafe für den zuwiderhandelnden (d. h. sie belangenden) Offizial. Haben sie gestohlene Gegenstände beliehen, so ist ihnen gegen Auslieferung derselben die Pfandsumme zinslos zurückzuzahlen. Verletzt die Kommune S. Gimignano den Vertrag, so verfällt sie in eine ispis judeis et cuilibet eorum zu zahlende Strafsumme von 1000 Goldflor. S. Gimignano hat diesen Vertrag durch die Kommune Florenz

1392.

genehmigen zu lassen. Innerhalb der 20 Jahre soll kein anderer Jude oder Christ in S. Gimignano Pfandleiher sein dürfen bei durch die Kommunen den genannten Juden zu zahlender Strafe von 500 fl. aur.

(Ebendort befindet sich ein weiterer Vertrag von 1430, März 9., mit den heredes Vitalis Mattasie ebrei de Urbe. Im Namen derselben kontrahirt vir discretus Ysaach Manovellis hebreus d'Arimino et Pisis. Der Vertrag bezieht sich auf die Führung eines „prestum" oder „bancum fenoris" bei 5 den. pro Monat und libra Zinsen [= 25 Prozent] bis 10 Goldflor., und 4 den. [= 20 Prozent] bei höheren Beträgen. Dauer des Vertrages zehn Jahre. Freiheit vom Heerdienst, von Pflicht der Stadtbewachung und Steuern. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den obigen, sind aber, in 27 Kapitel eingetheilt, bei Weitem ausführlicher.) 2468



Namen- und Sachregister.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Nummern der Regesten.)

A.

B.

C. K.

H.

N.

O.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—71.


3 1158 00578 0928



